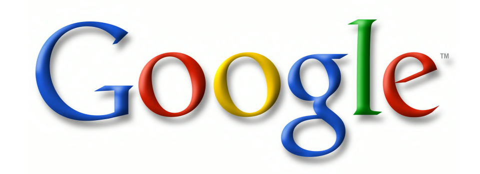


Das

jus naturale,

aequum et bonum und jus gentium

der Römer.

Von

Dr. Moritz Voigt.

Zweiter Theil:

Das jus civile und jus gentium der Römer.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1858.

Das

jus civile und jus gentium

der Römer.

Von

Dr. Moritz Voigt,
Privatdocenten an der Universität Leipzig.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1858.



Dem Herrn

Dr. Gustav Hänel,

ordentlichem Professor, Hofrath, Ritter ꝛc. Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig und membre de l'Académie de législation de Toulouse

und

dem Herrn

Dr. Wilhelm Eduard Albrecht,

ordentlichem Professor, Hofrath, Comthur ꝛc. Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig

meinen academischen Lehrern

in Ehrerbietung und Dankbarkeit

gewidmet.



Dem Herrn

Dr. Gustav Hänel,

ordentlichem Professor, Hofrath, Ritter ꝛc. Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig und membre de l'Académie de législation de Toulouse

und

dem Herrn

Dr. Wilhelm Eduard Albrecht,

ordentlichem Professor, Hofrath, Comthur ꝛc. Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig

meinen academischen Lehrern

in Ehrerbietung und Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Zweites Capitel.

Verleihung von conubium, commercium und actio des ius civile Romanorum an Peregrinen.

Drittes Capitel.

Das Privatrecht der römischen dediticii.

Viertes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

Zweite Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mitglieder bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr.

Seite

Erstes Capitel.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum und dessen Verleihung an Peregrinen.

Zweites Capitel.

Das Privatrecht der römischen dediticii und der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches.

Drittes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

Dritte Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder bis Justinian.

Plan des zweiten Theiles.

Die Aufgabe des gegenwärtigen zweiten Theiles unseres Werkes ist im Allgemeinen bereits in der Darlegung von dem Plane des gesammten Werkes festgestellt worden: das gesammte Werk soll umfassen eine Geschichte des jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer nebst den betreffenden Gegensätzen jener Lehrbegriffe; der Aufgabe des ersten Theiles fiel anheim die Geschichte der Lehrbegriffe an sich, somit das dogmengeschichtliche Material; dagegen für den zweiten und dritten Theil ist die Geschichte der von jenen Lehrbegriffen bestimmten Rechtsmaterie als Aufgabe gestellt worden; die Erforschung daher vom jus gentium und jus civile in dieser Richtung fällt dem gegenwärtigen zweiten Theile insbesondere zu.

Die Rechtsmaterie selbst nun, welche von den Lehrbegriffen jus civile und jus gentium bestimmt wird, läßt sich wiederum in doppelter Weise maaßgebend in's Auge fassen, je als stoffliche Vielheit nämlich: als Complex einzelner Institute und Satzungen, und als dogmatische und historische Einheit: als die jenen Lehrbegriffen zukommende Sphäre in ihrer Totalität. Und je nachdem nun die eine oder die andere Auffassung als die maaßgebende in den Vordergrund gestellt wird, so muß auch die Aufgabe selbst im großen Ganzen, wie in ihrer besonderen Ausführung wesentlich verschieden sich gestalten. Jene Einheitlichkeit aber von jus gentium und jus civile findet ihre Basis keineswegs lediglich in der Abstraction des Gedankens und als rein logische, sondern in der Geschichte selbst und somit als wahrhaft wirkliche und ächt juristische: denn wie vom logischen Gesichtspunkte aus jus civile und jus gentium als Begriffe

sich darstellten, deren jedem seine abgeschlossene Sphäre zukam; wie ferner jede dieser Sphären zur Einheit determinirt wird durch den Begriff selbst, der die Peripherie beschreibt; wie endlich beide Begriffe als Glieder einer Division sich darstellten, welche nach gegebenem Eintheilungsgrunde das Recht in logisch systematischer Form in seine einzelnen Theile zerlegt; so erscheinen vom juristischen Gesichtspunkte aus jus civile und jus gentium als zwei gegebene Rechtsgruppen, deren jede ein durch Satzung und Institut gegebenes Gesammtgebiet unter sich begreift; so ist ferner jede dieser Rechtspartieen zur Einheit begränzt und abgeschlossen durch ein bestimmtes Prinzip und System, welches innerhalb der gegebenen Gränzen herrscht und somit die Letzteren selbst fixirt; und so offenbart uns endlich der logische Eintheilungsgrund eine historisch gegebene Richtung der römischen Nationalanschauung, von welcher aus jene zwiefältige, in sich selbst sich widersprechende Bestimmung getroffen ward, die zu Tage tritt in dem Gegensatze des jus gentium und jus civile und in dem sich darin offenbarenden Nebeneinanderstehen zweier sich selbst unvereinbar berührender Principien. Werden daher nach diesem letzteren Gesichtspunkte jus civile und jus gentium als einheitliche Ganze in Betracht gezogen, so ist es das für Beide bestimmende Princip selbst, welches die Hauptaufgabe der Untersuchung ergiebt, während die Mehrheit der darunter begriffenen einzelnen Institute und Satzungen daneben auf die zweite Linie herabtritt.

Geht dagegen die Betrachtung von dieser Mehrheit der Satzungen und Institute des jus civile und jus gentium aus, so treten diese als die zu behandelnde Hauptaufgabe in den Vordergrund, während jene concentrischen Gesichtspunkte auf die untergeordnete Stufe herabtreten, wenn nicht ganz verloren gehen.

Diese letztere Modalität der Betrachtung unseres Stoffes ist nun gewählt worden von Freiesleben, Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte p. 113. sq. und von Dirksen, Ueber die Eigenthümlichkeit des Jus Gentium nach den Vorstellungen der Römer, in Verm. Schriften p. 240. sq., und der geringe Gewinn, welcher aus der von den genannten beiden Schriftstellern gewählten Modalität der Behandlung für die Wissenschaft erwächst, überzeugt sehr leicht, wie wenig räthlich es ist, jenen Weg auf's Neue zu betreten. Wenn daher diese Rücksicht allein schon genügen konnte, um erkennen zu lassen, welcher von den oben angegebenen beiden Gesichts-

punkten der vorzüglichere ist, so wurde überdem für uns diese Entscheidung auch noch ganz wesentlich bestimmt durch die Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Theil zwar ein Ganzes für sich, aber als solches immer nur Theil jener großen Einheit ist, als welche die Gesammtheit unseres Werkes in die Welt der Wissenschaft hineintritt. Und wie nun Thl. I. nur Lehrbegriffe, somit logische und dogmatische Einheiten zur Hauptaufgabe seiner Behandlung sich stellte; wie ferner in Thl. IV. darzulegen ist, daß jene mehreren Lehrbegriffe des jus naturale, aequum et bonum und jus gentium und die von diesen beherrschten Rechtsmaterien auf eine einige Richtung auslaufen, in welcher der Zeitgeist Roms, stetig und unwandelbar nach einem bestimmten Ziele hinstrebend, allmählig sich fortbewegte, seine welthistorische Aufgabe zu lösen und höherem culturhistorischen Gesetze sich unterordnend; so nun müssen jene niederen und particulären Einheiten, jene besonderen Principien, welche das jus gentium und aequum et bonum, wie deren Gegensätze bestimmen, in Thl. II. und III. scharf und markirt hervorgehoben werden, damit Anfang und Ende unseres Werkes durch harmonische Mittelglieder verbunden werde. Dies aber ergiebt, was die Hauptaufgabe des gegenwärtigen zweiten Theiles ist: Es ist darzulegen, welche Principien und Systeme in dem jus civile und jus gentium existent und bestimmend sind, und es sind zu entwickeln die historischen Voraussetzungen und Consequenzen dieser Principien, wie deren fortschreitende Entwickelung, sei es in Ausbreitung, sei es in Beschränkung, somit also das Verhältniß selbst, in welchem der Kampf der widerstreitenden Principien sich bewegt. Allein wie nun die logische Eintheilung selbst, als welche das jus civile und jus gentium sich darstellten, nicht erschöpfend war, vielmehr eine nicht unbeträchtliche Materie als nicht mit unterbegriffen erkennen ließ (Thl. I. § 15.); so sind nun auch mit dem jus civile und jus gentium bei Weitem nicht die historischen Erscheinungsformen erschöpft, welche dem Gebiete der durch die maaßgebenden Principien gegebenen Betrachtung anheimfallen. Denn bei der durch jene Beiden bestimmten Richtung des Blickes bietet der Anschauung sich dar das Recht mit Rücksicht auf seine Herrschaft über das Subject, und innerhalb des hierdurch begränzten Horizontes vermögen wir eben mehrfache Rechtsgebiete zu entdecken, die weder dem jus civile, noch dem jus gentium anheimfallen. So daher treten neben die letzteren Beiden noch weitere

Rechtsgruppen, die als Mittelglieder dieser beiden Endpunkte sich darstellen und in der gleichen Weise, wie diese selbst in Betracht zu ziehen sind. Fügen wir nur hinzu, daß unsere gesammte Aufgabe im Wesentlichen auf das Gebiet des Privatrechtes sich beschränkt, so sind damit die Gränzen gewonnen, welche aus inneren Gründen für die Darstellung des gegenwärtigen Theiles zu setzen waren. Diese Gränzen waren indeß aus äußeren Gründen in mehrfachen Punkten zu überschreiten.

Zunächst ist die Lehre von der Herrschaft des Rechtes über die Person von unserer heutigen Rechtswissenschaft nicht in der Weise behandelt worden, welche genügend erschien, um als geeignete dogmatische Basis für den gegenwärtigen Theil zu dienen. Und sodann ist diese Lehre in ihrer Stellung gegenüber dem antiken römischen Rechte in seiner Gesammtheit von der modernen Wissenschaft noch gar nicht ausgeführt worden. Daher haben wir in beider Beziehung dasjenige in der Einleitung erörtert, was gegenüber der Hauptaufgabe dieses Theiles als unentbehrlich sich erwies.

Sodann waren in Bezug auf die der ersten Periode anheimfallenden Rechtsgruppen einzelne Punkte zu erledigen, welche von unserer Wissenschaft nicht in einer genügenden Weise festgestellt, gleichwohl aber in der Maaße für unsere Hauptaufgabe präjudizirlich waren, daß ohne die Erledigung Jener die Lösung Dieser als unmöglich sich darstellte.

Hierher gehörte vor Allem die Feststellung des Zeitpunktes, der historischen Motive und der Modalität der Entstehung von dem jus gentium, und die hierbei von uns gewonnenen Resultate ergeben zugleich die ursprüngliche Wesenbestimmung des jus gentium, von welcher ausgehend die römische Theorie zu derjenigen Begriffsgestaltung gelangte, wie wir solche für das Zeitalter Cicero's in Thl. I. feststellten; daher holen wir durch die in dieser Beziehung zu gewinnende Bestimmung dasjenige nach, was zwar als ein dem Gebiete von Thl. I. anheimfallender Stoff anzuerkennen, hier jedoch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ausgesetzt worden war.

Sodann war in Bezug auf die beiden Mittelglieder der ersten Periode in gleicher Maaße eine weitergreifende historische Erörterung unabweisbar. Denn was zunächst das Institut von connubium, commercium und recuperatio betrifft, so ist zwar einer richtigen Einsicht in das Wesen desselben der Weg gebahnt durch das Werk von

Sell, die Recuperatio der Römer. Allein wie dankbar immer wir das Verdienst dieses sorgsamen Werkes um die Wissenschaft anerkennen, so läßt doch andrerseits auch ebensowenig sich übersehen, daß innerhalb der zwanzig Jahre, welche seit dem Erscheinen desselben verflossen sind, die classischen Alterthumswissenschaften einen so eminenten Fortschritt gemacht haben, daß wir befähigt sind, jenes Institut in wesentlich anderer Weise zu reconstruiren, als solches Sell vermochte. Was dagegen im Uebrigen unsere römische Rechtsgeschichte seit Sell in Bezug auf jenes Institut leistete, läßt zweifeln, ob darin einiger Fortschritt oder ein Rückschritt zu erkennen ist. Daher haben wir unternommen, in Cap. III., wie in Beilage XII. dieses Institut auf richtigeren Basen neu zu construiren, um von hier aus sodann die Stellung zu fixiren, die dasselbe zwischen den beiden Endpunkten von jus civile und jus gentium einnimmt.

Dagegen das besondere Privatrecht, welches Rom den seiner Souveränität (potestas) unterworfenen Völkergruppen (den dediticii) so gnadenreich concedirte, wie bindend vorschrieb, konnte Gegenstand der Erörterung erst dann werden, wenn überhaupt die staatsrechtliche Stellung jener Elemente der römischen Bevölkerung fixirt war. Die neuesten hierüber geführten erschöpfenderen und beachtenswertheren Untersuchungen aber in Kiene's römischer Bundesgenossenkrieg, und in Becker-Marquardt's Handbuch der römischen Alterthümer III,1. stehen im Wesentlichen noch auf dem nämlichen Standpunkte, wo Sigonius, Trekell und andere Forscher diese Materie hinterlassen hatten, d. h. sie verkennen oder unterschätzen, daß dieser Stoff niemals zu einer genügenden Erledigung geführt werden kann, es sei denn, daß er auf das sichere Fundament einer wahr und richtig reconstruirten juristischen Theorie gestellt werde. Diese Theorie selbst aber ruht wieder auf einer doppelten Basis: auf dem römisch-antiken jus gentium, dem Völkerrechte, und auf dem jus publicum Roms, dem Staatsrechte. Jenes bietet die weitere Grundlage, innerhalb deren Gränzen sodann das Letztere sich aufbaut. Wenn daher auf diesen Grundlagen eine Bestimmung der politischen Stellung der dediticii Roms zu geben war, so mußte doch andererseits auch hierbei die Rücksicht für uns entscheidend sein, das Maaß der Erörterung auf das Minimum des Unabweisbaren zu reduciren, und hierdurch bestimmt haben wir nicht

allein gewisse, noch völlig controverse Begriffe, wie municipium, praefectura u. dergl. als entbehrlich von unserer Erörterung völlig ausgeschlossen, sondern auch, obwohl nur ungern, verzichtet, für wirklich maaßgebende staats- und völkerrechtliche Begriffe, wie libertas, provincia u. dergl. eine erschöpfende Untersuchung und resp. eine definitive und richtigere Feststellung zu geben. Denn gerade über diese letzteren Begriffe herrscht in dem Becker-Marquardt-schen Werke ein so hoher Grad von Verwirrung und Unklarheit, daß nur zu bedauern ist, daß dessen Verfasser nicht auf dem von Dirksen, Versuche zur Kritik ꝛc. p. 144. sq. mit so viel Einsicht angebahnten und von Kuhn, Beiträge zur Verfassung des römischen Reiches p. 80. sq. festgehaltenen Wege läuternd und klärend fortgeschritten ist. Doch meine ich, daß alle diese Beschränkungen, welche durch die Rücksicht mir auferlegt wurden, den Vor- und Nebenfragen dem Hauptstoffe meines Werkes gegenüber nicht einen allzubeträchtlichen Raum zuzugestehen, die Darlegung des Letzteren auch in der hier fraglichen Beziehung nicht beeinträchtigen, da ich das absolut Unentbehrliche: die Begriffe der völkerrechtlichen potestas mit ihren beiden Unterarten, der dicio und dem arbitratus erschöpfend, dagegen den Begriff der libertas wenigstens vorläufig genügend quellenmäßig begründet und ausgeführt habe. Nach derartiger Bestimmung der völker- und staatsrechtlichen, wie historischen Stellung der dediticii konnte sodann die Beschaffenheit des denselben concedirten Privatrechtes festgestellt werden, — worüber die moderne Wissenschaft der römischen Rechtsgeschichte ein bequemes Stillschweigen beobachtet, — und dann endlich vermochten wir das Verhältniß dieses Rechts gegenüber der Begriffsreihe von jus civile und jus gentium endgültig zu bestimmen.

Endlich die nothwendigen Erörterungen weiterer Vor- und Nebenfragen in der zweiten und dritten Periode nehmen nur geringeren Raum in Anspruch und bedürfen daher keiner besonderen Rechtfertigung.

Mit Alle dem dürfte der in dem gegenwärtigen Theile behandelte Stoff seiner Individualität, wie seinem Maaße nach gerechtfertigt erscheinen: Hauptaufgabe ist, das jus civile und jus gentium nebst ihren Mittelgliedern als historisch gegebene und durch bestimmte Principien zu Einheiten verbundene Massen in dieser Eigenschaft als Ganze darzulegen und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, wie

in ihrer Entwickelung zu beobachten. Dagegen die Untersuchungen über die jenen Ganzen anheimfallenden einzelnen Rechts-Institute und Rechts-Satzungen bleiben nach dem oben Bemerkten füglich von dem Gebiete des gegenwärtigen Theiles ausgeschlossen und werden in späterer Zeit in einem anderen Werke nach anderem Gesichtspunkte zur historischen Darstellung gelangen.

Daß dabei die im ersten Theile festgestellten Perioden auch im gegenwärtigen Theile beibehalten und hiernach der Stoff eingetheilt worden ist, versteht sich von selbst: denn da ohne Zeitfolge keine Geschichte, so ist auch ohne Perioden keine Rechtsgeschichte denkbar, wie möglich.

Endlich die Citate von Vorgängern mußten reichlicher, die Polemik häufiger ausfallen, als in dem ersten Theile des Werkes. Doch sind Beide auf das Maaß des nothwendig Scheinenden beschränkt worden, wobei der Werthmesser in letzter Beziehung theils durch die Autorität gegeben ward, welche der betreffende Schriftsteller innerhalb des Gebietes der classischen Alterthumswissenschaften genießt, theils durch den höheren Grad von Wahrscheinlichkeit, den derselbe seiner entgegenstehenden Ansicht zu gewinnen vermocht hat; dagegen in erster Beziehung war im Wesentlichen maaßgebend der Umstand, daß ich wissentlich eine fremde Ansicht zu der meinigen machte, welche noch nicht Gemeingut der Wissenschaft geworden ist.

Einleitung.

§. 1.

Völkerrecht und Particularrecht.

Wie das Leben des einzelnen Menschen ein zwiefältiges ist: ein inneres und ein äußeres, so auch das Leben des Staates und der Völker. Und dem entspricht, daß auch das Recht ein zwiefaches ist: ein Recht, welches innerhalb des Staates gilt und dessen inneres Leben regelt, und ein Recht, welches die Beziehungen des Staates zu seinen Nebenstaaten, somit dessen äußere Lebensverhältnisse ordnet. Das letztere Recht ist das Völkerrecht, das erstere dürfen wir als das Particularrecht der Staaten bezeichnen.

Zwischen dem Particularrechte und dem Völkerrechte waltet nun ein Unterschied ob, der von der höchsten Wichtigkeit erscheint und darin beruht, daß das Particularrecht unmittelbar oder mittelbar von der betreffenden Staatsgewalt ausgeht, während das Völkerrecht auf einer weit breiteren Basis beruht, als solche der einzelne Staat bietet, auf dem Willen der Gesammtheit aller der Staaten nämlich, welche das Völkerrecht als maaßgebende und bindende Norm für ihren äußeren Verkehr anerkennen [1]). Denn die Gesammtheit dieser Staaten und Völker bildet die intellectuelle Potenz, welche jenes Recht producirt und trägt. Als Consequenz aus diesem wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen Völkerrecht und Particularrecht ergiebt sich aber, daß der einzelne Staat dem Ersteren untergeordnet ist, während er gegenüber dem Letzteren über solchen steht in der Weise, daß er sein Particularrecht zu verändern und

1) Hierauf stützen wir die Behauptung, daß die Begriffsreihe von Völkerrecht, Staatsrecht, Kirchenrecht und Privatrecht logisch falsch ist: sie enthält einen saltus dividendi, der durch Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr bilden Völkerrecht und Particularrecht die Obereintheilung, von welchem Letzteren wiederum Staatsrecht, Kirchenrecht und Privatrecht eine Untereintheilung sind.

umzugestalten vermag; daß ferner das Völkerrecht der Idee nach ein einiges und einziges ist, während die Particularrechte so vielfach sein können, als es Staaten giebt; sowie daß endlich die Herrschaft des Particularrechtes auf diejenigen Personen sich beschränkt, welche der Staatsgewalt des betreffenden Gemeinwesens untergeordnet sind, während das Völkerrecht a priori über alle Personen seine Herrschaft ausbreitet. Denn was insbesondere den letzten Moment betrifft, so tritt derselbe am deutlichsten hervor, sobald wir uns vergegenwärtigen, daß in letzter Instanz der einzelne Mensch es ist, welchem alle Machtentfaltung und Wirksamkeit des Rechtes gilt. Und während nun das Völkerrecht a priori die gesammte Menschheit gleichmäßig umschlingt und berührt, als universelles und wahrhaft kosmopolitisches Recht, so betrifft das Particularrecht, schützend, wie wehrend, nur die Individuen, die in derjenigen gegebenen Beziehung zum betreffenden Staate stehen, durch welche die Unterordnung des Subjectes unter solches Particularrecht begründet wird.

Fragen wir nun aber fernerweit, welches jene Beziehung zum Staate ist, durch welche die Unterordnung des Subjectes unter das Particularrecht ermittelt wird, so erkennen wir, daß verschiedene solcher Anknüpfungspunkte von den verschiedenen Staaten statuirt worden sind. Gerade diese Wahrnehmung aber führt zur Erkenntniß verschiedener Principien und entsprechender Systeme für die Herrschaft des Particularrechtes über das Subject, ein Punkt, auf dessen Erörterung wir in §. 2. näher eingehen werden. Und wie nun diese Erörterung ergeben wird, daß die Staaten mit Rücksicht auf ihr Particularrecht je eine verschiedene Stellung gegenüber den Individuen einnehmen, so erkennen wir, wenn wir nach der andern Richtung hin den Blick wenden, daß die Staaten auch eine verschiedene Stellung gegenüber den Particularrechten der Nebenstaaten und den denselben untergeordneten Subjecten einnehmen, worauf in §. 4. eines Weiteren zurückzukommen ist.

§. 2.

Principien der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject.

Die Theilnahme des Individuum an dem Particularrechte eines Staates, d. h. an dessen Rechts-Institutionen und Rechts-Satzungen, wie an den dadurch bedingten Rechten und Rechtspflichten, läßt sich

im Allgemeinen einem doppelten Gesichtspunkte unterordnen: zunächst auf Seiten des Subjectes gestaltet sich jene Theilnahme ebensowohl zu einer Empfänglichkeit für die Dispositionen des Gesetzes oder zu einer Fähigkeit des Individuum, der durch das Gesetz des Staates statuirten Befugnisse, wie Verbindlichkeiten theilhaft zu sein, wie auch zu einer Dienstbarkeit gegen das Gesetz des Staates und zu einer Botmäßigkeit gegen dasselbe in Recht, wie Rechtspflicht. Dagegen auf Seiten des Particularrechtes gestaltet sich jenes Verhältniß ebensowohl zur Concession einer Willens- und Handlungssphäre, innerhalb deren das Individuum als eine Person herrscht und dient, wie zu einer Herrschaft des Staatsgesetzes über das Subject und zur Unterwerfung des Letzteren unter seine Gebote. Beide Parallelflächen je der doppelten Seite dieses Verhältniß begreifen wir unter den Bezeichnungen: Rechtsfähigkeit des Subjectes und Herrschaft des Gesetzes über das Subject, wobei wir indeß anerkennen, daß jene Rechtsfähigkeit nicht allein die eigentliche Rechtsfähigkeit, sondern auch die Rechtspflichtigkeit umschließt, während die Herrschaft des Gesetzes ebensowohl als ein zwingendes Herbeiziehen zu den Rechtspflichten, wie als Gewährung und Garantie von Rechten sich darstellt.

Indem nun die Herrschaft des Gesetzes über das Subject auf einem höchsten und letzten Satze beruht, welcher statuirt, daß und welche gegebene Beziehung des Individuum zum Staate die Angehörigkeit des Ersteren zur Herrschaftssphäre des Gesetzes vermittelt, so entsteht nun die Frage, welches diese Beziehung ist, die zwischen das Individuum und das Gesetz in jener Weise als Mittelglied eintritt. Hierfür bietet sich aber a priori eine doppelte Möglichkeit dar, gegeben durch die Thatsache, daß der Staat selbst eine doppelte entsprechende Beziehung umfaßt. Denn indem der vollendete Staat selbst aus einem doppelten Elemente besteht: einem ethnischen, dem Volke oder der Nation, und einem geographischen, dem Territorium, so läßt sich nun an die Existenz der Beziehung des Individuum zu einem von jenen beiden Elementen die Herrschaft des Gesetzes knüpfen. Hiermit gewinnen wir daher zwei verschiedene reine Grundprincipien für die Modalität der Verknüpfungspunkte des Particularrechtes mit der Person: das Princip der personalen und das der localen Herrschaft des Gesetzes über das Subject.

Indem daher das Princip der personalen Herrschaft des Ge-

setzes diese Herrschaft selbst an eine persönliche Eigenschaft des Subjectes, das Princip der localen Herrschaft aber solche an eine Beziehung des Subjectes zum Territorium anknüpft, so treten nun zwischen beiden Principien Verschiedenheiten zu Tage, die zwar lediglich darauf beruhen, daß die persönliche Eigenschaft und die Beziehung zu Grund und Boden in einer anderen Weise zu dem Subjecte selbst sich verhalten, die dennoch aber empirisch von hoher Wichtigkeit sind. Denn die Verwirklichung der vorausgesetzten Beziehung des Subjectes zum Territorium liegt in abstracto in der Macht und Willkühr des Individuum selbst, indem im Allgemeinen ein Jeder es vermag, ohne Weiteres sich zu dem Territorium in die betreffende Berührung oder Beziehung zu setzen. Dagegen die persönliche Eigenschaft, welche in einem ethnischen Verwandtschaftsverhältnisse beruht, ist entweder gar nicht willkührlich herzustellen, indem sie vielmehr durch Geburt und Abstammung allein erlangt wird, oder sie kann, indem ein künstliches Surrogat solcher Abstammung anerkannt ist, nur durch einen Act gewonnen werden, der in den Ethnos adoptirt und somit von dessen Mitwirkung und Consens abhängig ist, so daß daher diese persönliche Eigenschaft des Subjectes in höherem Maaße unabhängig von dessen Willkühr erscheint. Hierdurch bedingt gewinnt bei dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes die Rechtsgenossenschaft d. h. die Gemeinheit der Theilhaber des nämlichen Particularrechtes den Character einer festeren Geschlossenheit und höheren Stetigkeit, während bei dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes diese Herrschaft selbst, wie die Rechtsfähigkeit allgemeiner und schrankenloser erscheint, weil die Rechtsgenossen ihrer Individualität nach häufiger und in kürzeren Zeiträumen wechseln. Der Grund dieser Erscheinung liegt zwar, wie bemerkt, lediglich in der verschiedenen Voraussetzung der beiden Principien: in der Beschaffenheit des für die Herrschaft des Gesetzes gewählten Anknüpfungspunktes selbst, nicht aber in den Principien an sich: denn bei Beiden ist regelmäßig jedem Menschen die abstracte Möglichkeit geboten, des Eintrittes in die Rechtsgenossenschaft theilhaft zu werden durch Verwirklichung des Anknüpfungspunktes der Herrschaft des Rechtes in seiner Person; allein immerhin ist auch jener obige zufällige Unterschied practisch so wichtig, daß er bestimmend eingewirkt hat auf die Wahl zwischen beiden Principien Seitens der Völker. Denn während jene Geschlossenheit und

Stetigkeit der Rechtsgenossenschaft, die wir als Folgenwirkung des Principes der personalen Herrschaft des Gesetzes anerkannten, der ganzen Geistesrichtung und Anschauungsweise der in ihrer Kindheit stehenden Nationen auf das Vollkommenste entspricht, und deren Lebens- und Verkehrsbedürfnissen ausreichend genügt, so beansprucht die höhere Entfaltung und die schwunghaftere Ausdehnung von Handel und Industrie bei den in ihrer Lebensentwickelung fortgeschrittenen Völkern eine größere Freiheit und schrankenlosere Beweglichkeit in allen Verkehrsregungen, und gerade diesem Bedürfnisse wiederum vermag nur das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes zu genügen. Daher ist die Wahl zwischen den anerkannten beiden Principien für die Völker nicht Sache freien Beliebens, sondern bestimmt und bedingt von gegebenen culturhistorischen Voraussetzungen, und jedes der beiden Principien ist gewissen Lebens- und Culturepochen der Völker eigen: den Kindheitsjahren mit ihrer äußeren Isolirtheit, mit ihren inneren Lebensprocessen und ihren rein nachbarlichen Beziehungen entspricht das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes; den Jahren höherer Reife mit ihrem internationalen Verkehre, mit ihrer vorurtheilsfreien und unbefangeneren Erwägung der Verhältnisse und ihren einem ausgedehnteren Verkehre anheimfallenden Bewegungen entspricht das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes. Diese historische Wahrheit werden wir im Laufe unserer Untersuchung mehrfach theils darlegen, theils voraussetzen: hier mögen wir nur darauf hinweisen, wie die beiden großen Culturepochen, welche die Weltgeschichte kennt, gleichen Verlauf nahmen: denn alle Staaten des Alterthums gehen, so weit unser Blick zu dringen vermag, von dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes aus und wenden allmählig im Fortschritt ihrer Entwickelung mehr und mehr dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes sich zu; und wie nun von Alexander d. Gr. an in dem Hellenismus ein Leben sich entfaltet, welches dem Götzen der materiellen Interessen mit Eifer und Ergebenheit dient; wie ein Handel und eine Industrie gedeiht, welche, zunächst von den Ländergruppen des Mittelmeeres getragen, einen Weltverkehr vermittelt, der von Indien und Seres bis zu den Küsten der Ostsee, und von der taurischen Halbinsel bis zu den Westküsten Hispaniens und Galliens seine Strömungen erstreckt; wie sodann die ewige Stadt selbst in diesen Strudel des Verkehrs, in diesen Wettlauf nach Gewinn und Genuß herein-

gezogen wird; so folgt stetig und Schritt um Schritt das Recht selbst dieser Entwickelung der Lebensverhältnisse der Völker und wendet sich ab von jenem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes, zu neuen Systemen übergehend, in denen das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes den deutlich markirten Schwerpunkt bildet. Und gleichen, obwohl beschleunigteren Entwickelungsgang läßt die neue Culturperiode erkennen von jenem Zeitpunkte an, wo durch das Christenthum und Germanenthum die Regeneration der antiken Menschheit beginnt bis herab zu unseren Tagen, welche genau die nämlichen Erscheinungen offenbaren, wie jene hellenistische Culturepoche.

Neben dieser practisch wichtigen, aber nur äußeren und abgeleiteten Verschiedenheit beider Principien begegnen wir aber auch noch einer anderweiten Verschiedenheit anderer Art. Denn indem das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes diese Herrschaft an eine persönliche Eigenschaft des Subjectes anknüpft, so gewinnt damit das Recht den Anschein eines persönlichen Attributes des Subjectes: es erscheint in einer fast unmittelbaren, innigen und dauernden Verbindung mit der Person und gestaltet sich so zu einer derselben gewissermaaßen eingefügten Norm und Regel, zu deren Eigen. Während daher hier die Person es ist, welche bei Betrachtung der Relation zwischen dem Gesetze und dem Subjecte am Stärksten hervortritt, so erscheint dagegen bei dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes die Individualität des Subjectes in höherem Maaße gleichgültig, weil die Beziehung, die zwischen dem Individuum und dem Rechte obwaltet, eine fast äußere und mehr zufällige und vorübergehendere ist, so daß hier bei einer Betrachtung der Machtäußerung des Rechtes die Person mehr zurücktritt, dagegen das Gesetz selbst in den Vordergrund sich drängt. Allein gerade diese Verschiedenheit entbehrt aller und jeder theoretischen Bedeutung: sie ist lediglich gegeben durch rein äußerliche und völlig unwesentliche Momente, während das Princip selbst hier wie dort dem Subjecte und dem Gesetze eine wesentlich gleiche Stellung anweist; denn im Eingange legten wir dar, wie die Beziehung, welche zwischen der Person einerseits und dem Particularrechte und Gesetze anderseits obwaltet, zwar verschiedene Seiten der Anschauung darbietet, wie aber alle diese Seiten nur als Parallelflächen des nämlichen Körpers sich darstellen und lediglich streng correlate und in dem nämlichen Sachverhalte zusammenlaufende Begriffe und Ur-

theile ergeben. Dennoch aber ist das bewußte Wissen jenes rein unwesentlichen Unterschiedes von hoher Wichtigkeit, weil solcher Unterschied eine dogmengeschichtliche Bedeutung hat: denn bei Betrachtung der Verbindung des Rechts mit der Person fassen die Römer von Alters her theils die Rechtsfähigkeit maaßgebend in's Auge, und betrachten somit jenes Verhältniß vornämlich auf Seiten der Person nach dem Gesichtspunkte der Civität im Allgemeinen, und von conubium, commercium u. dergl. insbesondere, theils denken sie sich das Recht in einem unmittelbaren Zubehörigkeitsverhältnisse zu dem Menschen und fassen den Letzteren als den Detentor von Jenem in's Auge (§. 10.). Dagegen die moderne Rechtswissenschaft faßt bei der Verbindung zwischen Recht und Person überwiegend nur das Gesetz in's Auge und lehnt an die Betrachtung der Herrschaft des Letzteren die Erörterung der einschlagenden Fragen, sogar die Wechselbeziehung und sachliche Identität in dem Verhältniß des Gesetzes zur Person und dem Verhältniß der Person zum Gesetze in Abrede stellend (vgl. Beil. XVI. §. I. unter 1.).

§. 3.

Systeme der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject.

Die beiden in §. 2. dargestellten Principien, nach denen die Verknüpfung des Particularrechtes mit dem Individuum erfolgt, ergeben die Grundidee für die mehrfachen bezüglichen Erscheinungsformen, welche in der Geschichte als verschiedene Systeme zu Tage treten. Fassen wir nämlich zunächst das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes in's Auge, so erkennen wir, wie dessen von Vorn herein reinnaturgegebene, ethnische Basis im Laufe der Zeit und in der fortschreitenden Entwickelung der Verhältnisse ihre Wesenheit verändert, indem die ethnische Verwandtschaft allmählig zu dem juristischen Wesen des Bürgerrechtes, und damit die Stamm- oder Geschlechtergenossenschaft zur Bürgerschaft sich umwandelt. Und indem nun an dieses Bürgerrecht die Rechtsfähigkeit des Subjectes oder die Herrschaft des Gesetzes angeknüpft wird, so tritt nun damit das System einer politisch-nationalen Herrschaft des Rechtes zu Tage. Allein gleichwie unterhalb des Staates noch anderweite politische Formationen sich vorfinden: in der Provinz, der Städtecommune (oppidum), der Landgemeinde (regio, pagus), so kann auch an Stelle des Staatsbürgerrechtes die Mitgliedschaft in diesen gemeinheit-

lichen Organismen als das Medium treten, welches die Herrschaft des Rechtes über die Person vermittelt. Und auch diese Systeme der provincialen und communalen Herrschaft des Rechtes finden innerhalb des römischen Reiches ihren Ausdruck. Ja selbst die Mitgliedschaft in einem bestimmten Stande kann, wenn auch meist nur in einzelnen Punkten, als Anknüpfungspunkt für die Herrschaft des Rechtes dienen, wie denn z. B. das Patriciat die Fähigkeit zur Theilnahme an den Curiatcomitien gewährte und bedingte, so lange als dieses Institut überhaupt dauerte. Dagegen dem ursprünglichen Ausgangspunkte des obigen Principes ganz entfremdet, und von aller ethnischen Basis abgehoben ist das System der confessionellen Herrschaft des Gesetzes, welches von der Theilnahme an einem bestimmten Glaubensbekenntnisse die Rechtsfähigkeit des Subjectes oder die Herrschaft des Gesetzes abhängig macht, und welches nicht allein innerhalb des Gebietes des Kirchenrechtes sich vorfindet, sondern vielfach auch auf das Staatsrecht und Privatrecht übergreift, wie namentlich die Legislation der postconstantinischen Zeit uns erkennen läßt.

Eine ähnliche Verschiedenheit der besonderen Anknüpfungspunkte für das Recht, wie solche unterhalb des Princips der personalen Herrschaft des Gesetzes sich vorfindet, tritt auch in den auf das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes gestützten Systemen zu Tage: Grundbesitz, Domicil (juristischer Aufenthalt), einfaches Verweilen innerhalb des Territorium des Staates (einfach thatsächlicher Aufenthalt), alle diese Momente lassen ebenso viel verschiedene Systeme erkennen, die dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes gleichmäßig sich unterordnen, und die wir im Allgemeinen als die Systeme der territorialen Herrschaft des Rechtes bezeichnen können.

Auf alle jene Fundamente hin, die wir in den dargestellten Systemen erblicken, hat nun die Geschichte ihre Ordnung der Verhältnisse erbaut. Allein gerade weil das Leben, und nicht die wohlerwägende Reflexion jene Ordnung schafft, so hat diese Letztere vielfach eine so complicirte Gestaltung angenommen, daß es der Reflexion schwer fällt, den ersten Eindruck historisch gegebener Unordnung zu überwinden und das Dasein wahrer Ordnung zu erkennen. Jene Complication selbst aber beruht in einem dreifachen Momente: zunächst darin, daß die verschiedenen, wenn auch ein und denselben

Principe sich unterordnenden Systeme bei ein und demselben Volke zur nämlichen Zeit Geltung gewinnen; sodann darin, daß sogar die den beiden verschiedenen Principien anheimfallenden mehreren Systeme neben einander Anwendung finden; endlich darin, daß auf dem Gebiete des zweiseitigen Rechtsverhältnisses jene einfachen und fundamentalen Systeme nicht vollkommen ausreichen, um die Herrschaft des Rechtes über die beiden betreffenden Individuen zu vermitteln, und daß daher hierbei eine Ordnung der Verhältnisse gewählt wird, welche ein complicirteres, accessorisches und ergänzendes System erkennen läßt. Eine Erörterung dieser drei Punkte im Einzelnen wird die Richtigkeit dieser Bemerkungen bestätigen.

Ein einiges System der Herrschaft des Rechtes über das Subject finden wir, wohin immer wir den Blick wenden, nur bei Völkern, die in den ersten Stadien ihrer Lebensentwickelung stehen, und zwar ist es hier allenthalben, wie es scheint, das System der nationalen Herrschaft des Rechtes, welches die Verhältnisse ordnet. Dieses System selbst aber vermag auf die Dauer der Zeit den Bedürfnissen der Völker nicht mehr zu genügen, weil es auf ein völliges Isolirtsein des Volkes berechnet ist und eine totale Absperrung des Letzteren gegen allen geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande oder wenigstens gegen die der juristischen Normirung und Sicherung bedürftigen internationalen Beziehungen bedingt, während andererseits gerade eine derartige nationelle Abschließung lediglich bei primitiven Culturzuständen sich aufrecht erhalten läßt. Jede Vermehrung und Steigerung des Bedürfnisses daher, welche nur durch Import ausländischen Productes befriedigt werden könnte, ja jedes Staatenbündniß, welches die Herstellung eines freundnachbarlichen Verkehres zwischen den beiderseitigen Bürgern selbst als wünschenswerth erscheinen ließ, mußte zu der Wahrnehmung führen, daß jenes System den neu erwachsenden Anforderungen nicht mehr zu genügen vermöge. In diesem Conflicte nun mit der Theorie und dem Bedürfnisse sehen wir das classische Alterthum einen zwiefachen Weg einschlagen: Rom, wie wohl überhaupt die italischen Völkerfamilien, und nicht minder auch von Alters her das griechische Alterthum halten zunächst an dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes im Wesentlichen fest, tragen aber dem Bedürfnisse nach internationalem Verkehre Rechnung, indem sie zuvörderst möglichst geringe Modificationen jenes Systemes statuiren, in der Weise nämlich,

daß sie die einzelnen Partieen der Rechtsfähigkeit ihres Particularrechtes, wie conubium, commercium und dergl. im Wege besonderer Verleihung auf den Ausländer übertragen. Allein da späterhin bei der mächtigen Steigerung und Erweiterung des internationalen Verkehrs auch diese Modificationen nicht mehr genügen, so ruft nun dieser Verkehr durch das Gebot seines Bedürfnisses neue und weitergreifende Modificationen in's Dasein, die selbst wiederum zu Rom und in den hellenistischen Ländern eine wesentlich verschiedene Gestaltung gewinnen. Denn zu Rom ist es das privatrechtliche jus gentium, welches durch jene Anforderungen des internationalen Verkehrs als ein für denselben besonders bestimmtes Recht neben dem specifisch römischen Particularrechte in's Dasein gerufen wird; und wenn immer nun die Römer in jenem jus gentium das Princip der personalen Herrschaft des Rechts, gestützt auf die Libertät des Individuum, gewahrt zu haben vermeinen, so ist es dennoch in Wahrheit bereits das Princip der localen Herrschaft, welches in jenem Rechte zur Verwirklichung gelangt (§. 85.). Dagegen in den hellenistischen Ländern nahm die Entwickelung der Verhältnisse die Wendung, daß nicht ein besonderes Recht für den internatiolen Verkehr geschaffen, als vielmehr das bereits gegebene Particularrecht selbst mehr und mehr der Theilnahme des Ausländers erschlossen, und so zu der Bedeutung des römischen privatrechtlichen jus gentium erhoben ward (§. 76.). Und diese Ordnung der Dinge ward schließlich von Rom selbst sancirt, als jene hellenistischen Länder zu römischen Provinzen wurden, indem Rom jene ihm überlieferte Ordnung auch für die Provinzialrechte dieser Länder beibehielt. Forschen wir nun aber nach den Principien und Systemen, welche in dieser Lebens- und Verkehrsordnung zu Tage traten, so erkennen wir, wie darin nicht allein verschiedene Systeme adoptirt sind, welche ein und demselben Principe sich unterordnen, sondern auch Systeme, welche je beiden verschiedenen Principien anheimfallen; denn während in Bezug auf den Zustand der Person an sich und die damit in Verbindung gesetzten Klagen und Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Manumission, das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes in Gültigkeit verbleibt, so wird anderntheils das Forderungs-, wie das Immobiliarsachenrecht auf das Princip der localen Herrschaft fundirt, und zwar das Erstere wiederum einem System untergeordnet, welches in dem Verweilen des Subjectes

innerhalb des Territorium des Staates seinen Anknüpfungspunkt findet, während das Immobiliarsachenrecht auf die Ansässigkeit des Individuum innerhalb des Territorium sich stützt.

So daher sehen wir, wie innerhalb des hellenistischen Verkehrsleben und später auch in den entsprechenden römischen Provinzialrechten nicht allein das System der nationalen Herrschaft des Rechtes in vereinzelten Punkten noch festgehalten ist, sondern wie auch in dem daneben adoptirten Principe der localen Herrschaft des Gesetzes wiederum verschiedene Systeme zu Tage treten, indem darunter eben sowohl das System der auf den Aufenthalt schlechthin, wie auch der auf die Ansässigkeit des Individuum gestützten Herrschaft des Rechtes sich Geltung verschafft hat. Ja neben dieser bunten Mischung von System tritt nun endlich in supplementärer Weise auch noch ein weiteres neues System zu Tage, in's Dasein gerufen durch seine sachliche Angemessenheit, ja Nothwendigkeit. Denn betrachten wir in dieser Beziehung z. B. die testamentarische Erbfolge oder die Ehe nach der hier maaßgebenden Richtung, so erkennen wir, wie die testatarische Honorirung des Peregrinen durch den Einheimischen, oder die Ehe zwischen dem Lykier z. B. und der Rhodierin absolut unmöglich war dafern nicht, wovon wir nach dem Obbemerkten absehen können, zwischen Lykien und Rhodus ἐπιγαμία bestand. Wäre dagegen die Ehe oder auch die testamentarische Erbfolge einem Systeme der territorialen Herrschaft des Rechts unterstellt worden, so würde die Ehe zwischen zwei Rhodiern, welche zu dem Territorium von Lykien in der maaßgebenden localen Beziehung standen, dem lykischen Rechte unterfallen sein, so daß daher nach dem Systeme einer auf Domicil oder Aufenthalt gestützten Herrschaft des Rechtes die sämmtlichen Rhodier, welche zu den zahlreichen rhodischen Handelsfactoreien in den verschiedenen Handelsplätzen der Welt und so vielleicht auch auf lykischem Staatsgebiete gehörten, dann wenn sie unter einander Ehen abschlossen oder testatarisch sich honorirten, nicht dem rhodischen, sondern dem lykischen Ehe- oder Testamentserbrechte untergeordnet worden wären. Daß aber beiderlei Ordnung der Verhältnisse dem Sinne jener Zeit, wie überhaupt den Lebens- und Verkehrsbedürfnissen aller Zeiten widerstrebte, ersehen wir daraus, daß für derartige Lebensverhältnisse ein neues und besonderes System adoptirt wurde, welches darin beruht, daß innerhalb gewisser zweiseitiger Rechtsver-

hältnisse die Persönlichkeit des einen der beiden Interessenten als juristische Hauptperson und als bestimmend anerkannt wurde für das Recht, welches über das Verhältniß ordnend sich stellte: mit der Hauptperson ward nach dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes das Recht verknüpft; dieses durch die Nationalität der Hauptperson bestimmte und individualisirte Recht ergriff und ordnete sich berechtigend, wie verpflichtend auch die Nebenperson unter von dem Momente an, wo Letztere in das Rechtsverhältniß eintrat, und insoweit, als dies überhaupt der Fall war; und auf diese Weise ward nun das gesammte zweiseitige Rechtsverhältniß nach allen Richtungen hin und in Befugniß, wie in Verbindlichkeit dem nationalen Rechte der Hauptperson unterworfen. Das Merkmal selbst aber, welches die Hauptperson als solche prädicirte, war ein absolut nothwendiges und daher allenthalben wiederkehrendes, und zwar entweder ein naturgegebenes, wie das Geschlecht gegenüber der Ehe, oder ein rein juristisches, wie die Stellung als Testator gegenüber dem testamentarischen Erbrechte. Indem daher die Ehe des Rhodiers, mochte sie mit einer Rhodierin oder einer Peregrinen, und in Rhodus oder in Lykien abgeschlossen sein, stets und ausnahmelos nach rhodischem Rechte beurtheilt ward; indem ferner in gleicher Weise das Successionsrecht des durch das Testament eines Rhodiers Honorirten nach dem nämlichen Rechte beurtheilt ward, so tritt nun hiermit ein völlig neues System zu Tage, welches wir, weil die Herrschaft des Rechtes über die Interessenten durch die juristische Stellung gegeben ist, welche innerhalb des Rechtsverhältnisses der Eine der mehreren Interessenten einnimmt, das System der causalen Herrschaft des Rechtes nennen, und welches ebensowohl dem Principe der localen, wie der personalen Herrschaft des Gesetzes sich unterordnen kann, obwohl wir lediglich diese letztere Erscheinungsform im Obigen beobachteten [2]).

So daher begegnen wir bereits in dem hellenistischen Alterthume der nämlichen Complication der Systeme und der ähnlichen, scheinbar gekünstelten Ordnung der Verhältnisse, wie solche im modernen Leben deutlich erkennbar zu Tage tritt, obwohl theoretisch noch nicht erkannt ist. Allein der Schein des Gekünstelten schwindet, sobald wir erwägen, daß der culturhistorische und sociale Stoff:

---

2) Vgl. zu den obigen Ausführungen Beilage XIII. u. XVI. §. VII. sq.

die in der geschichtlichen Gestaltung unserer Lebens- und Verkehrsbeziehungen gegebene Substanz der Rechtsverhältnisse in Wahrheit die bedeutungsvollsten generischen, wie specifischen Verschiedenheiten in sich trägt, und daß jener rege und flüchtige, jener thatkräftige, vielbewegte, weit hinaus greifende Lebensverkehr, wie solcher der hellenistischen, wie der modernen Culturepoche eigen ist, eine allseitige Wahrung heterogener Interessen, und dem entsprechend eine complicirte Ordnung der Verhältnisse beansprucht.

Die von uns dargelegten Systeme der Herrschaft des Rechtes über das Subject finden nun ihre Bedeutung und Anwendung auf dem gesammten Gebiete des Particularrechtes und für alle seine einzelnen Theile: Staatsrecht, Kirchenrecht, wie Privatrecht, und dies vielfach in der Weise, daß auf diesen einzelnen Gebieten je andere Systeme gelten, oder daß auch Cumulationen der mehreren Systeme zu Tage treten [3]). Für uns kömmt indeß lediglich das Privatrecht in Betracht, in welchem wir gleichmäßig als dessen Theile das Civilrecht und das Civilproceßrecht anerkennen. Für Beide haben aber die obigen Systeme genau die nämliche Bedeutung; und gleichwie das Civilrecht einerseits als eine berechtigend, wie verpflichtend über die Person herrschende Potenz sich darstellt, und anderntheils als Object einer Fähigkeit und Empfänglichkeit der Person für Recht und Rechtspflicht erscheint, so bietet genau diese nämliche doppelte Seite das Civilproceßrecht dar: auch dieses offenbart sich einerseits als Macht, welche herrschend über der Person steht und zwar berechtigend, wie verpflichtend, und andererseits

---

3) So gilt auf dem Gebiete des Criminalrechtes das System der auf den Aufenthalt gestützten territorialen Herrschaft in der Bestrafung der im Inlande begangenen Verbrechen, und gleichzeitig das System der nationalen Herrschaft in der Bestrafung der von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen, endlich das System der causalen Herrschaft in der Bestrafung der von Ausländern im Auslande an Inländern begangenen Verbrechen. Dagegen die Bestrafung der von Ausländern an Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen ist jedes theoretischen Fundamentes bar, und um deswillen reine souveräne Willkür, um so mehr, als dafür ein Nützlichkeitsgrund noch nicht nachgewiesen worden ist. Gleiche Häufung der Systeme hat Art. 84. 85. der deutsch. W. O. — Die neuesten systematischen Untersuchungen obiger Materie enthalten für das Civilrecht: Savigny, System Bd. VIII.; für das Criminalrecht Berner, der Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen.

als Materie, worauf ein Anspruch und eine Fähigkeit der Person zukommt, wie obliegt. Unwesentlich ist es daher, wenn bei Betrachtung dieses Verhältnisses unwillkührlich unsere Vorstellung das gegebene Bild Etwas verändert: denn indem die Herrschaft des Civilprocesses sich nicht zu realisiren vermag, ohne daß der Richter (im modernen Sinne) dessen Machtäußerung vermittele; indem daher die concrete Herrschaft jenes Rechtes von der Dazwischenkunft dieses Organes der Staatsgewalt abhängig ist, während das Civilrecht ganz unmittelbar seine concrete Herrschaft über die Person ausüben und zur Verwirklichung ohne Vermittelung irgend welches Dritten gelangen kann; so präsentirt sich nun unserem Blicke der Richter als das Mittelglied zwischen dem Proceßrechte und der Person, und wir denken uns die Herrschaftsfähigkeit des Proceßrechtes als Herrschaftsfähigkeit des Richters, d. i. als jurisdictio, und die Unterordnung der Person unter das Recht als Dingpflicht der Person, oder, nach der andern Seite hin, als legitima persona standi in judicio. Allein diese Besonderheit der Auffassung ist, wie bemerkt, etwas Unwesentliches, daher auch die Jurisdiction, die Dingpflicht, die legitima persona standi in judicio ganz in der gleichen Weise auf den nämlichen Systemen beruhen, wie dies bezüglich des Civilrechtes der Fall ist: das System der nationalen Herrschaft des Civilproceßrechtes offenbart sich dort als nationale Jurisdiction, die selbst in dem antiken forum originis communis, wie propriae und in dem forum domicilii in der antiken Bedeutung zu Tage tritt, während das System der territorialen Herrschaft jenes Rechtes zum System der territorialen Jurisdiction sich gestaltet, welche in dem forum domicilii im modernen Sinne wie in dem forum contractus, delicti commissi und rei sitae sich localisirt, während auf dem Gebiete des Eherechtes mehrfach (so z. B. im Königreiche Sachsen) ein Forum sich findet, welches durch das System der causalen Herrschaft des Rechts gegeben ist.

Fassen wir endlich die angegebenen Systeme in ihrer Bedeutung für das Privatrecht in's Auge, so ist dieselbe eine zwiefache: zunächst eine primäre, um in fundamentaler Weise die Herrschaft des Rechtes über die Person zu bestimmen und zu determiniren; und sodann eine secundäre, um in accessorischer Weise und innerhalb der durch das fundamentale Princip gegebenen Gränzen einer Collision mehrerer Particularrechte vorzubeugen. Und so z. B. beruht

das jus civile Romanorum fundamental auf dem Systeme der nationalen Herrschaft, secundär dagegen auf dem Systeme der territorialen und causalen Herrschaft, indem vermittelst dieser Systeme der durch conubium, commercium und recuperatio herbeigeführten Collision jenes Rechtes mit einem jus civile peregrinorum vorgebeugt ward, während innerhalb der römischen Provinzialrechte die nämlichen beiden Systeme wiederum in primärer Weise Gültigkeit hatten (vgl. Beil. XVI. §. XI.)

§. 4.

Principien und Systeme des Verhaltens der Staaten gegenüber den fremden Particularrechten.

Wesentlich verschieden, aber in der Regel nicht gehörig geschieden von der Erörterung der Principien und Systeme der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject ist die anderweite Frage nach den Principien und Systemen des Verhaltens der Staaten gegenüber den fremden Particularrechten. Denn indem die Mehrheit von Staaten zu einer Mehrheit von Particularrechten führt, und die Beweglichkeit des Menschengeschlechts bewirkt, daß das Subject des einen Particularrechts in die Herrschaftssphäre des anderen Rechtes übertritt, so erwächst hieraus für einen jeden Staat jene Frage, wie er selbst sich gegenüber dem fremden Particularrechte zu verhalten habe, und hierfür nun bietet sich ein doppeltes Princip und entsprechendes System zur Annahme dar. Denn entweder wird von dem gegebenen Staate innerhalb seines eigenen Territorium die Herrschaft des fremden Particularrechtes über das demselben unterworfene Subject lediglich als eine rein potentielle anerkannt, dagegen die practische Wirksamkeit derselben versagt, und demnach solche Herrschaft in actueller Beziehung wahrhaft negirt; und dann entspricht es dieser Maxime andererseits, daß der gegebene Staat seinem eigenen Particularrechte über seinen Bürger eine potentielle, nicht aber eine actuelle Herrschaft beimißt, sobald derselbe das Gebiet der Herrschaftssphäre seines Rechtes verläßt und in die Sphäre eines fremden Particularrechtes übertritt; oder aber der gegebene Staat mißt innerhalb seines Territorium dem fremden Particularrechte eine actuelle und practisch wirksame Herrschaft über das demselben unterworfene Subject bei, und beansprucht dann, nach der anderen Seite hin, von dem Auslande gleiche Will-

fähigkeit bezüglich seines eigenen Particularrechtes und des demselben unterworfenen Subjects. Aus der Ersteren dieser beiden Maximen ergiebt sich ein Princip und entsprechendes System, welches wir als das der Admission des fremden Particularrechtes bezeichnen können, während die zweite Maxime das Princip und System der Exclusion ergiebt.

Fassen wir nun beide Systeme in ihren Wirkungen in's Auge, die je nach ihrer Verbindung mit den verschiedenen Systemen der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject zu Tage treten, so erkennen wir, wie die beiden obigen Systeme ihre practische Bedeutung nur innerhalb der Sphäre finden, welche dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes unterworfen ist, wohingegen da, wo das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes maaßgebend ist, deren Bedeutung lediglich auf das Civilproceßrecht sich reducirt,[4]) hier in der Frage zu Tage tretend, ob die der Herrschaftssphäre des fremden Particularrechtes unterliegenden Rechtsverhältnisse vor der einheimischen Jurisdictionsstelle ihre processualische Erledigung zu finden haben oder nicht[5]) Dagegen auf dem Gebiete der personalen Herrschaft des Gesetzes treten die obigen beiden Systeme mit dem extremsten Gewichte zu Tage: denn hier führt das System der Exclusion des fremden Particularrechtes zur totalen actuellen Rechtlosigkeit des Peregrinen, wogegen das System der Admission solchen Rechtes dem Peregrinen seine volle heimathliche Rechtsfähigkeit auch actuell unverkürzt läßt. Die letztere Gestaltung der Verhältnisse finden wir in den germanischen Staaten zu dem Zeitpunkte, wo dieselben über die römischen Reichsländer sich ausdehnten; dagegen die erstere Erscheinungsform werden wir als die ursprüngliche im römischen, wie griechischen Leben in §. 8. nachweisen.

---

4) Denn bei dem auf den Aufenthalt gestützten System des territorialen Rechtes umschließt das ganze Territorium nur gleich qualificirte Rechtssubjecte.

5) Diese Frage ist für das moderne Leben von der Rechtswissenschaft unrichtig gestellt, und noch unrichtiger beantwortet. Als Antwort soll mitunter gelten der Satz: der Richter darf und soll nur die Gesetze seines Landes anwenden; allein dies ist: 1. eine petitio principii, bezüglich deren 2. der Beweis nicht zu erbringen ist, weil jener Satz der objectiven Wahrheit zuwider ist; und 3. beweist jener Satz zu viel, daher Nichts; denn auch das moderne Leben erkennt ja das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes in vielen Beziehungen an.

§. 5.

Das römisch-antike Völkerrecht: jus gentium.

Gleichwie das moderne Leben, wie Dogma neben dem Particularrechte ein Völkerrecht anerkennt, so ist Gleiches der Fall in dem classischen Alterthume: die Griechen nennen dieses Völkerrecht τὰ πάντων ἀνθρώπων νόμιμα, κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἤθη, παρ᾽ ἀνθρώποις ὡρισμένα δίκαια,[6]) wogegen die Römer es entweder mit Rücksicht auf seinen Inhalt jus belli ac pacis oder ähnlich[7]) oder mit Rück-

6) Herod. VII, 136. Polyb. I, 70, 6. II, 8, 12.; vgl. auch Arist. Pol. I. 2, 16.: ὁ γὰρ νόμος ὁμολογία τίς ἐστιν, ἐν ᾧ τὰ κατὰ πόλεμον κρατούμενα τῶν κρατούντων εἶναί φασιν u. dazu I, 3, 8.; Socrates bei Xenoph. Mem. IV, 4, 19.: νόμοι πόλεως —— ἄγραφοι νόμοι ἐν πάσῃ χώρᾳ κατὰ ταῦτα νομιζόμενοι und dazu §. 12. 13.; ferner Cyrop. VII, 5, 73. u. Grot. de J. B. III, 6, 2. — Wachsmuth, jus gentium quale obtinuerit apud Graecos, Kil. 822. erkennt die Existenz eines jus gentium der Griechen an, welche Heffter, de antiqu. jur. gent. prol. Bonn. 823. Ossenbrueggen de J. bell. et pac. p. 4. sq. bestreiten. Die Controverse ist mit Unklarheit geführt und dürfte nach folgenden Sätzen zu entscheiden sein: die Normen, welche ein Volk als schirmende und schlichtende über dem Verkehre mit anderen Nationen anerkennt, werden von dem gesammten Alterthume dem mächtigen Schutze der Götter unterstellt; dieser Umstand allein entscheidet weder für, noch gegen die Existenz eines Völkerrechtes; vielmehr ist für diese Frage lediglich der Umstand maaßgebend, welche Stellung die Götter als Schirmherren jener Norm einnehmen. Sind nun die Götter lediglich Richter der beschehenen Verletzung, dann ist die verletzte Nation selbst das lädirte Individuum und in Wahrheit Rechtssubject, während die Götter lediglich als Garanten und Richter der Norm betroffen, nicht aber wirklich verletzt sind; dann aber bilden jene Normen in ihrer Gesammtheit ein wahres jus gentium. Wird dagegen die verletzte Nation nur als das Object aufgefaßt, an welchem und durch dessen Mittel die Läsion erfolgt, während diese Läsion selbst die Götter als das Subject betrifft (wie z. B. die Injurie gegen den Sclaven den Herren), dann kann von einem wahren jus gentium nicht die Rede sein, vielmehr sind die betreffenden Normen nur Theil der religiösen Dogmen oder des civilen jus sacrum des betreffenden Staates. Mir nun erscheint diese letztere Auffassung nicht die des Griechenthums gewesen zu sein, indem ich vielmehr die Erstere als maaßgebend anerkennen muß. — Dagegen ist es ein falscher Weg, wenn Hermann, gr. Staatsalt. §. 9. not. 5. aus einzelnen Verletzungen des jus gentium: Krieg ohne Indiction und Vertragsbruch, eine Nichtexistenz solchen Rechtes folgert.

7) jus belli, jus belli ac pacis bei Cic. p. Balb. 20, 45. 47. de Leg. II, 14. Liv. II, 12, 14. V, 27, 6. IX, 1, 5. XXI, 13, 9. XXIV, 33, 3. XXV, 40, 2. XXVI, 31, 9. XXVIII, 23, 1. XXXI, 30, 2. Flor. III. 5, 13.

sicht auf seine Herrschaftssphäre jus gentium[8]) bezeichnen. Halten wir nun diesen letzteren Begriff fest, so erkennen wir, wie das Subject jenes Rechtes: die gentes, bei Bildung der Bezeichnung jus gentium maaßgebend in's Auge gefaßt wurde. Das römische Alterthum, als es in Folge einer sich besinnenden Betrachtung zur Erkenntniß des Wesens jener gegebenen Rechtsmaterie und damit zur Begriffsbildung selbst gelangte, erkannte die gentes: die Völkerfamilien, im Gegensatze zu den populi und civitates: den einzelnen Völkerschaften und Staaten (Thl. I. Beil. II. not. 1.) als die Subjecte und Träger jener Rechtsmaterie an; es fand sodann in dieser specifischen Wesenheit solchen Subjectes das dem jus gentium im Gegensatze zu den Particularrechten specifisch-eigenthümliche Merkmal auf, und bildete nun, entsprechend der durch dieses specifische Merkmal gewonnenen und darauf gestützten Begriffsbestimmung, die technische Bezeichnung selbst des neu gewonnenen Begriffes. In diesem metaphysischen und logischen Prozesse ist daher die Richtung des Blickes bestimmt und fixirt durch das Subject des Rechtes und dessen specifische Eigenthümlichkeit: der Umstand, daß die gentes, nicht aber lediglich je die einzelnen populi und civitates es sind, welche die Rechtssubjecte und Träger jener Materie bilden, dieser Umstand bot sich, neben der Besonderheit des Inhaltes jenes Rechtes, der geistigen Anschauung als das eminenteste und characteristischste Merkmal des jus gentium dar; und diese Thatsache offenbart sich uns auf das deutlichste in der Bezeichnung selbst jus gentium. Sonach erkennen wir daher, daß das älteste specifische Merkmal, welches von dem Alterthume dem Völkerrechte mit Rücksicht auf dessen Subject attribuirt ward, in der characteristischen Besonderheit dieses Subjectes aufgefunden wurde, und diese Rich-

---

19, 6. 23, 3. Caes. B. G. I, 36. VII, 41. Just. XXXI, 1., jus bellicum: Val. Max. V, 2, 8., lex belli: Cic. p. Dej. 9, 25., lex belli atque imperatorium jus: Cic. in Verr. II, I, 21, 57., lex belli ac jus victoriae: Cic. de leg. agr. II, 16, 40. u. a. m.

8) Cic. p. Rab. Post. 15, 42. Sallust. Jug. 22. 35. hist. fr. III, 22. G. Liv. I, 14, 1. II, 4, 7. IV, 17, 4. 19, 3. 32, 5. V, 4, 14. 36, 6. 8. 51, 7. VI, 1, 6. VIII, 5, 2. XXX, 25, 10. XL, 17, 27. XLII, 41, 11. Just. XXXVIII, 5. Nep. Themist. 7. Aur. Vict. Vir. Ill. 23. Pompon. lib. 37. ad Qu. Muc. (Dig. L, 7, 17.), Pseudo Asc. in Cic. in Verr. II, I, 33, 85. p. 183. Or. u. a. m.

tung des Blickes an sich schon, welche zur Bestimmung des Artunterschiedes eines Rechtscomplexes das Subject desselben besonders und maaßgebend in's Auge faßt, haben wir als eine Eigenthümlichkeit des classischen Alterthums festzuhalten und besonders zu constatiren.

Jene Richtung des Blickes auf das Subject des Rechtes behielt nun das römische Alterthum im Laufe seiner Entwickelung für das Völkerrecht bei; allein neben der durch dessen Wesenheit gegebenen Besonderheit boten noch weitere characteristische Merkmale bezüglich jenes Rechtssubjectes der Anschauung sich dar, und namentlich war es die Gemeingültigkeit des Rechtes theils bei allen gentes, theils für alle Menschen, welche als specifisches Merkmal des Völkerrechts dem Auge des Römerthums entgegen trat. Denn was die Gemeingültigkeit des Völkerrechtes bei allen gentes anbetrifft, so konnte man nicht allein deren Anerkennung in der Bezeichnung jus gentium selbst erblicken, sondern man hob auch dieselbe vielfach nachdrucksvoll hervor, so in Bezug auf das Gesandtschaftsrecht Cic. in Verr. II, I, 33, 85.:

> Legatorum jus divino humanoque vallatum praesidio, cujus tam sanctum et venerabile nomen esse debet, ut non modo inter sociorum jura, sed et hostium tela incolume versetur;

Caes. B. G. III, 9.: Legati, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque fuisset;

Nep. Pelop. 5.: Legationis jus, quod apud omnes gentes sanctum esse consuesset;

Tac. Hist. III, 80.: Sacrum etiam inter exteras gentes legatorum jus.

Dagegen die Gemeingültigkeit des Völkerrechtes für alle Menschen konnte nicht allein in gleicher Weise als in der Bezeichnung jus gentium bereits hervorgehoben angesehen werden, sondern ward auch noch durch besondere Prädicirung oder Beschreibung speciell markirt, so wenn Liv. V, 37, 4. das Völkerrecht ein jus humanum, oder Nep. Themist. 7. ein commune jus gentium nennt, oder Cic. de Off. III, 29, 108. sagt:

> Regulus — non debuit conditiones pactionesque bellicas et hostiles perturbare perjurio. Cum justo enim et legitimo hoste res gerebatur, adversus quem et totum jus feciale et multa sunt jura communia.

Und wie in dieser Anschauungsweise das Griechenthum den Römern voranging, insofern jenes das Völkerrecht ganz vornämlich nur nach dem Merkmal seiner Gemeingültigkeit für alle Menschen in's Auge faßt, so war auch den Römern solche Auffassung ganz unmittelbar gegeben. Denn indem unterhalb der gentes die verschiedenen populi und civitates ethnisch, wie politisch sich abgränzten; indem ferner die frühesten Zeiten Roms einer strengen Scheidung der juristischen Einheit des Staates, die zum Begriffe der juristischen Person sich abschließt, von der ethnischen und politischen Mehrheit der Bürger nicht fähig waren, vielmehr in den Begriffen von populus und civitates beide Denkobjecte zusammenfließen lassen; so mußte nun in letzter Instanz der einzelne Mensch als der Träger und Theilhaber des jus gentium sich darstellen. Und daß diese Auffassung in der That Platz griff und maaßgebend herrschte, ersehen wir daraus, daß das classische Alterthum auch den einzelnen Menschen als unmittelbares Rechtssubject auf dem Gebiete des jus gentium anerkennt: denn nicht allein kennt das jus gentium einen Vertrag an, der zwischen dem Privaten und dem fremden Staate geschlossen wird, so namentlich in dem hospitium publicum mit dem Privaten, woneben jedoch auch noch andere Fälle vorkommen (so Cic. de Off. III, 29. cit.), sondern es erscheint auch auf dem Gebiete des völkerrechtlichen Delictes nicht allein der populus, sondern auch der privatus als das delinquirende Rechtssubject, wie aus der bei der clarigatio zu stellenden präjudiciellen interrogatio: privato an publico consilio injuria commissa est? erhellt [9]).

Sonach dürfen wir daher als Resultat der gesammten obigen Erörterung die Sätze hinstellen: das römische Alterthum, als es zu einem besinnenden Erkennen des Wesens des Völkerrechtes gelangte, faßte das Letztere nach einer zwiefältigen verschiedenen Grundrichtung in's Auge: einmal in Bezug auf die characteristische Besonderheit seines Inhaltes: als jus belli ac pacis; sodann in Bezug auf die characteristische Besonderheit seines Rechtssubjectes: als jus gentium. Als die specifischen Unterscheidungsmerkmale aber, die an diesem Rechtssubjecte wahrgenommen wurden, bot sich der Anschauung ein dreifacher Umstand dar: zunächst daß die gen-

---

9) So z. B. Liv. VI, 10. 17. 25. VII, 20. VIII, 19. 24. XXI, 10. 18. wozu vgl. XXX, 22., ferner XXXIII, 49. XXXIV, 22. Dion. III, 39. u. a. m.

tes, nicht aber die einzelnen populi die constituirenden Subjecte solchen Rechtes waren; und hierin dürfte die älteste Auffassung innerhalb dieser Richtung des Blickes sich offenbaren; sodann daß bei allen gentes, nicht aber blos bei einzelnen oder mehreren ethnischen oder politischen Gesammtheiten jenes Recht galt; und endlich daß auf alle (freien) Menschen gleichmäßig, nicht aber blos auf einzelne ethnische und politische Gruppen jenes Recht seine Herrschaft erstreckte.

§. 6.

Das römische Particularrecht: jus civile Romanorum, und das System seiner Herrschaft über das Subject.

Die römische Bezeichnung des Particularrechtes im Allgemeinen ist jus civile [10]; allein gleichwie die Anschauung, lange bevor sie zu einer Betrachtung der verschiedenen historisch gegebenen Particularrechte der mehreren Völker sich erhob, von Alters her nur in beschränkter Anschauungsweise das eigene Particularrecht als das Object des Blickes in das Auge faßte, so begegnen wir auch von Alters her einer Bezeichnung des römischen Particularrechtes, welche früheren Datums war, als jener Ausdruck jus civile. Dies ist die Benennung jus Quiritium [11], eine Bezeichnung, in welcher der Begriff des Particularrechtes rein individualisirt erscheint in Bezug auf die römischen Verhältnisse. Und diesem jus Quiritium erscheint wiederum als correlat der Ausdruck jus Quiritium [12] in

10) So Cic. Top. 2, 9. de Orat. I, 42, 188. 44, 197. Gai. Inst. I, 1. u. a. m.; vgl. Beil. IX. §. I. Doch nennt Liv. XXIX, 29. solches jus civile auch jus gentis, und IV, 4. jura gentium.

11) Cic. de Rep. I, 17. p. Caec. 33, 96. Senec. Quaest. Nat. III. praef. §. 14. Marcian. lib. I. Inst. (Inst. I, 2. §. 2.) Theoph. Paraph. I, 2. §. 2. Isidor. Orig. V, 9.; nicht minder in der Vindicationsformel: ex jure Quiritium; ingleichen Cic. in Clod. et Cur. fr. III.: jus Quiritium legitimum tutelarum et hereditatum; sodann als nudum jus Quiritium; endlich Petr. Diac. Not. litt. p. 1615. Putsch: L. J. J. Q. = locus italicus juris Quiritium, nach Huschke, über die Stelle des Varro p. 98. not. 42. u. Rudorff, Zeitschr. X. p. 59. not. 15; auch lex Quiritium: Ulp. lib. 16. ad Ed. (Dig. VI, 1, 1. §. 2.); endlich Gloss. Hildebr. p. 186.: jus cyricium (leg. Quiritium), jus romanum; Romani autem Scirites (leg. Quirites).

12) Vgl. Schilling, Inst. §. 28. Zus. 1. Becker, Handb. II, 1. p. 98. Böcking, Inst. §. 35. not. 5.

dem Sinne, wo solcher die Mitgliedschaft in dem populus Romanus Quiritium, sonach das Bürgerrecht selbst bezeichnet. Denn die Quirites sind die Mehrzahl der römischen Bürger[13]).

Indem nun eine spätere Zeit ihren Blick von dem Innenleben des Staates und Volkes ab zu einer Betrachtung der coexistirenden Gemeinwesen erhob und hier ähnliche Zustände und Verhältnisse wie zu Rom vorfand, so trat nun das allgemeine Wesen dieser einheimischen und fremden Verhältnisse dem Bewußtsein näher, und wie nunmehr neben dem Individualbegriffe des Quiris: des römischen Bürgers der Universalbegriff des civis: des Bürgers im Allgemeinen[14]) bestimmender in die Anschauung eintrat, so bewerkstelligte sich gleicher Proceß auch mit dem Begriffe des jus civile: des Particularrechtes im Allgemeinen und der civitas: des Bürgerrechtes im Allgemeinen, gegenüber dem jus Quiritium, als dem römischen Particularrechte, wie Bürgerrechte. Und indem nun beim Beharren der Anschauung in jener Richtung die intellectuelle Bedeutung des allgemeinen Wesens, welches in der Mehrheit der einzelnen historischen Erscheinungsformen sich birgt, mehr und mehr

13) Vgl. Becker, Handb. II. 1. p. 19. sq.

14) Dies erhellt am Bestimmtesten daraus, daß die Formel des funus indictivum lautet: ollus Quiris leto datus, dagegen die Provocationsformel: civis Romanus sum. Wenn bei Liv. V, 41, 3. XXVI, 2, 11. XLV, 37, 9. Quirites Romani gelesen wird, so läßt sich allerdings solche Lesart nicht allenthalben beseitigen, wohl aber erscheint sie gegenüber der beträchtlichen Zahl anderer Stellen als Eigenthümlichkeit, wenn nicht als Patavinität des Livius. Dagegen findet sich häufig civis peregrina (vgl. Papin. lib. 15. Resp. sub Tit. ad l. Jul. de adult. [Coll. IV, 5. §. 1.]), civis Latinus, ex Latio (vgl. Mommsen, Stadtrechte p. 399. not. 20.) u. dergl. m. Auch findet sich civis in der Form cevs im Oskischen (vgl. lex mun. Bant. v. 19.) Das Wort civis scheint erst im 6. Jahrh. in die officielle röm. Sprache Eingang gefunden zu haben; dem 5. Jahrh. war es noch fremd, wie wir aus den Referaten über die lex Publilia Philonis von 415 (s. Liv. VIII, 12.) u. Hortensia von 467 (s. Plin. H. N. XVI, 10, 37. u. Laelius Felix bei Gell. N. A. XV, 27.) ersehen. Das älteste Gesetz, in dem es meines Wissens erweislich ist, ist die lex Papiria (bei Fest. s. v. sacramentum p. 344.), die zwar unbestimmten Datums, aber erst nach Einsetzung der Peregrinenprätur im Jahre 513 gegeben sein muß, wie die Bezeichnung: praetor qui inter cives jus dicet beweist, daher nicht, wie Becker, Handb. II, 2, p. 359. will, gegen das Jahr 465 erlassen sein kann. Dagegen ergiebt sich Nichts aus den Referaten über die leges de provocatione (vgl. Becker, Handb. II, 3. p. 149—159.), oder aus den XII Tafeln, da sie ihrer gesetzlichen Wortfassung zu sehr entfremdet sind.

in das Bewußtsein trat, so empfand man nun immer lebendiger die Wahrheit, daß in dem jus Quiritium eben nur eine besondere Erscheinungsform des jus civile der Wahrnehmung sich darbot. Und diese Wahrnehmung selbst hat im Laufe der Geschichte die uns entgegen tretende Thatsache herbeigeführt, daß man die individualisirende Bezeichnung jus Quiritium selbst allmählig fallen ließ, das römische Particularrecht vielmehr unter die Herrschaft des Universalbegriffes jus civile stellte und nunmehr das Merkmal der Individualität solchen Rechtes durch besondere Prädicirung speciell angab. Dies ist der nothwendige Entwickelungsgang, den das Römerthum verfolgte, indem es im Laufe der Zeit sein jus Quiritium in ein jus civile Romanorum, und in eine civitas Romana umtaufte. Auf diesem Standpunkte angelangt, schlug jedoch die Anschauung auch wiederum den entgegengesetzten Weg ein: indem die einheimischen Verhältnisse in Folge ihres inneren Gewichtes immer von der vornehmsten Bedeutung für den Römer blieben, so dachte man in und unter dem universalen Begriffe des jus civile meist nur an das jus civile Romanorum allein, und so geschah es, daß man zur Bezeichnung des Letzteren den Ausdruck jus civile in einem eminenten Sinne anwendete. Und Gleiches tritt zu Tage, indem zur Bezeichnung der civitas Romana der Ausdruck civitas schlechthin angewandt ward. Hierauf beruht es, daß das römische Particularrecht ebensowohl als jus civile Romanorum, wie als jus civile in den Quellen bezeichnet ist, woneben sich dann in gleicher Weise die Ausdrücke: jus civitatis, jura civitatis, civica jura und dergl.[15]) vorfinden. Dagegen das römische Bürgerrecht wird ebensowohl als civitas Romana, wie als civitas schlechthin bezeichnet, und auch hierneben finden sich die Ausdrücke vor: jus civitatis oder jus civis und dergl.[16]).

15) Jus civitatis: Cic. de Leg. I, 4. p. Caec. 27, 76. Verr. V, 54, 141. Vellei. II, 15, 3. 118, 2. Spart. Sever. c. 9.; jura civitatis: Cic. de Orat. I, 40, 184.; commune jus civitatis: Liv. III, 56, 10.; civica jura: Hor. Ep. I, 3, 23. Von jenem jus civitatis ist übrigens zu scheiden das jus civitatis bei Spart. Sev. 9., welches das Recht als Stadt, die Qualität als civitas, das Stadtgemeindeprivileg bezeichnet. Dagegen gehören hierher die Umschreibungen wie nostrae civitatis jura in Inst. III, 13, pr.

16) Jus civitatis: Cic. p. Arch. 5, 11. p. Caec. 34, 98. 35, 102.: pr. Corn. bei Asc. p. 67. Or. Schol. Bob. zu Cic. p. Arch. p. 354. Or. Flor. I, 14, 1. III, 18, 3.; jura civitatis: Gai. lib. 1. de Testam. ad Ed. Praet.

Die sprachliche Bedeutung nun von civile, als des Inbegriffes derjenigen Qualität des Denkobjectes, wonach dasselbe als dem civis eigenthümlich erscheint, läßt bereits erkennen, daß wir uns bei dem jus civile Romanorum ebenso, wie bei dem jus Quiritium streng auf dem Gebiete des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes bewegen (Beil. IX. §. II.) und diese Wahrnehmung wird nicht allein durch die zahlreichsten geschichtlichen Ueberlieferungen, sondern auch durch die allgemeine historische Reflexion auf das Unzweifelhafteste bestätigt. Denn fassen wir die in §. 2. dargestellten beiden Grundprincipien der Herrschaft des Gesetzes über die Person in's Auge, so erkennen wir, wie die auf das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes gestützten Systeme in der That niemals und nirgends rein und unvermischt zur Herrschaft gelangen können, weil sie dadurch, daß sie der politischen, wie ethnischen Zusammengehörigkeit alle Bedeutung absprechen, vielmehr den Peregrinen dem Einheimischen völlig gleichstellen, allen Abschluß der Staatsgenossenschaft aufheben und damit jede stabile Organisation des Gemeinwesens zerstören würden. Wenn daher einfache und ungemischte Systeme bei allen jugendlichen Völkern zu suchen sind, so kann es eben lediglich das Princip der personalen Herrschaft gewesen sein, welches dort allenthalben den Ausgangspunkt der betreffenden Zustände bildete. Und hiermit stimmt in der That vollkommen überein, daß das römische Alterthum die nämliche Erscheinung uns deutlich erkennen läßt, welche in der Geschichte der Italiker im Allgemeinen, der Griechen, der Germanen, der Kelten und anderer Völkerfamilien des arischen Stammes sich beobachten läßt, jene Thatsache nämlich, wie der Staat aus einer Geschlechtergenossenschaft herauswächst. Und wie hiermit nothwendig der Staat zu einem Systeme nationaler Abschließung hingeleitet wird, so erkennen wir nun auch, wie, übereinstimmend damit, das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes das römische Staats- und Volksleben in allen seinen Richtungen und Regungen durchströmte und beherrschte: es war maaßgebend für die politischen Institutionen und Satzungen im Staate, es beherrschte die Kirche auf dem Ge-

---

urb. (Dig. XXVIII, 5, 32. §. 1.); civitatis Romanae jura: Constantius et Constans in C. Th. VIII, 13, 1. pr.; jus civis: Quinct. Decl. 244. Ovid. Trist. V, 11, 15. Boëth. in Cic. Top. p. 836. Or.; jus civium: Liv. XXII, 60, 15.

biete des Cultus, wie Dogma, es durchdrang das bürgerliche Leben in seinem gesammten, unter das Recht gestellten Verkehre. Ja wir erkennen, wie jenes Princip Pertinenzen des Lebens ergriff, welche im Allgemeinen durchaus nicht unter die Herrschaft des Rechtes fallen, vielmehr a priori der einfachen, nichtrechtlichen Lebenssitte zur Normirung unterworfen bleiben. Denn die Wahl der Kleidung, wie der Sprache erscheint bei allen uns bekannten Völkern als Verhältniß, mit welchem das Recht durchaus Nichts zu schaffen hat, welches vielmehr einzig und allein der Lebenssitte zur Normirung überlassen bleibt. Und gleichwohl sehen wir, wie Rom in der festen und starren Consequenz, die es in Durchführung aller von ihm adoptirten Principien wie kein Volk der Erde zur Geltung bringt, auch die nationale Tracht unter die Herrschaft des Principes der personalen Herrschaft des Gesetzes zieht: wir sehen, wie die toga zu einem Sondergute des römischen Bürgers erklärt wird und damit der Gebrauch derselben zu einem besonderen Befugnisse sich umgestaltet, welches hierdurch den Character eines besonderen Rechtes gewinnt und so auf das Gebiet des jus civile publicum übertritt, obgleich auch hier, bei der Naturwidrigkeit solcher These, das Recht nur eine unvollkommene Beschaffenheit gehabt hat, indem es lediglich negirend gegenüber dem Peregrinen, nicht aber positiv zwingend gegenüber dem civis sich verhielt, da vielmehr in der letzteren Beziehung wiederum die einfache Lebenssitte mit ihrem auf dem Gewichte der öffentlichen Meinung beruhenden indirecten Zwange, wie das ethische Richteramt des Censor die alleinige Herrschaft ausübte [17]). Und gleiches Verhältniß galt hinsichtlich der lateinischen Sprache insofern, als man den in der potestas Roms befindlichen Gemeinwesen, welche der römischen Civität nicht theilhaft waren, für den officiellen und öffentlichen inneren Verkehr den Gebrauch der lateinischen Sprache im Allgemeinen nicht gestattete [18]), geleitet von der

17) Wegen des jus togae vgl. Brisson. Antiqu. I, 13. Salmas. ad Tertull. de Pall. p. 79. Spanh. Orb. Rom. p. 163. sq. Heinecc. Antiqu. Rom. I. App. 139. u. A.; dasselbe ist wahres Recht in seiner negirenden Haltung gegenüber dem Peregrinen, dagegen dem Gebiete des Rechtes entzogen in seiner präceptiven Haltung gegenüber dem civis; in letzterer Beziehung vgl. Cic. p. Rab. Post. 10. de Rep. VI, 2. Val. Max. III, 6., so wie II, 2, 2.; in ersterer Beziehung dagegen vgl. u. A.: Plin. Epist. IV, 11.: carent togae jure, quibus aqua et igni interdictum est.

18) Dies ersehen wir daraus, daß aus dem J. 574. Liv. XL, 42, 13. be-

Idee, daß solche Anwendung jener Sprache ein Sonderrecht des römischen, und resp. der latinischen populi sei.

Beide Momente lassen uns die äußersten und letzten Ausläufer jener Consequenz erkennen, mit welcher Rom das adoptirte Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes durchführte und aufrecht erhielt, und dieselben leiten damit ohne Weiteres zu dem Satze hin, daß in aller und jeder particularrechtlichen Beziehung Rom jenes Princip und das darauf gestützte System der nationalen Herrschaft des Rechtes bis unmittelbar an die Gränzlinie innerer Unstatthaftigkeit und Unzulässigkeit aufrecht erhielt. Und wenn wir nun einer in den Quellen sich vorfindenden Eintheilung zufolge das jus civile Romanorum in ein jus publicum, sacrum und privatum zerlegen können, so sind es daher alle diese Theile jenes Rechtes, die wir unter die Herrschaft jenes Systems zu stellen haben. Allein in den Gränzen unserer gegenwärtigen Aufgabe liegt es selbstverständlich weder, die Spuren jenes Systemes innerhalb aller dieser Rechtsgebiete in ihren verschiedenen Kundgebungen und Erscheinungsformen nachzuweisen, noch auch darzulegen, wie im Laufe der Jahrhunderte jenes System, von äußeren, wie inneren Agentien angegriffen, allmählig sich abstumpft und mehr und mehr an Boden

richtet: Cumanis eo anno petentibus permissum, ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi jus esset; Cumae war aber in jenem Jahre in potestate Rom's, s. §. 48. Hiermit steht in Verbindung, daß Rom bis spät in die Kaiserzeit herab, die lateinische Sprache als sein einziges officielles Idiom im Verkehre mit fremden Völkern, wie mit seinen Unterthanen anerkannte und anwendete, worüber vgl. namentl. Val. Max. II, 2, 2. Liv. XLV, 29. Tryphonin. lib. 2. Disp. (Dig. XLII, 1, 48.) u. a. m., sowie not. 445. Doch war auch in dieser Beziehung dem röm. Bürger nicht verboten, fremder Sprache sich zu bedienen, obgleich die öffentliche Stimme dagegen sich aussprach, weil das Latine loqui als civis Romani proprium galt; vgl. noch Cic. Brut. 37, 140.: ipsum Latine loqui, est illud quidem —— in magna laude ponendum, sed non tam sua sponte, quam quod est a plerisque neglectum; non enim tam praeclarum est scire Latine, quam turpe nescire; neque tam id mihi oratoris boni quam civis Romani proprium videtur, wobei Cicero allerdings weniger das lateinische Wort, als den lateinischen Satzbau in's Auge faßt. Wohl aber war das civile Rechtsgeschäft von Alters her in präceptiver und wesentlicher Weise an die lateinische Sprache gebunden. Andererseits aber bezüglich der Peregrinen, so hat Rom natürlich niemals denselben verwehrt, im privaten Verkehre der lateinischen Sprache sich zu bedienen.

verliert. Unsere Aufgabe beschränkt sich vielmehr darauf, auf dem Gebiete des Privatrechtes diesen Entwickelungsgang zu verfolgen. Und das hierbei zu gewinnende Resultat genügt auch in der That vollkommen, um unsere obige weitgreifendere Behauptung gerechtfertigt erscheinen zu lassen: denn der Ausgang eines Volkes von gegebenen Principien und der Fortschritt und Uebergang zu neuen leitenden Ideen ist stets ein totaler und nie blos auf einzelne Lebensbeziehungen beschränkt. Daher finden sich die Fußtapfen jenes historischen Entwickelungsganges allenthalben, wo die Kundgebungen des Volksgeistes uns entgegentreten, und die Bewegung im Fortschritte nach einer bestimmten Richtung, selbst wenn sie nur in Einer Beziehung beobachtet wird, ist zugleich deutliche Spur für die entsprechende Bewegung in jeder anderen geistigen Beziehung.

Nach Alle dem beruht sonach die Eigenthümlichkeit der von uns beobachteten antiken Erscheinungen gegenüber den modernen Zuständen nicht darin, daß dort, wie hier der Volksgeist in einer characteristischen Besonderheit sich kund giebt, in Sprache, wie Lied, in Sage, wie Sitte, in Recht und Cultus und Staatsverfassung, sondern daß die Römer die Beziehung, welche zwischen den in den diesen Erscheinungen sich offenbarenden Gesetzen und Institutionen und zwischen deren Trägern obwaltet, nicht blos in Bezug auf den Ursprung, sondern auch in Bezug auf die Theilnahme daran als eine personale und zwar nationale auffaßten, welche an die Civität als an die Grundbedingung der Zuständigkeit jener Beziehungen geknüpft war. Und indem nun in strenger Consequenz nicht blos auf dem Gebiete der Rechte und Befugnisse, sondern auch der Rechtspflichten und Verbindlichkeiten die Fähigkeit und Empfänglichkeit für solche an die Civität angeknüpft und damit im Gegensatze zu dem modernen Leben auf einen über die Persönlichkeit nicht allein des Menschen, sondern auch des freien Menschen hinausliegenden Grund und Titel gestützt wird; indem daher die Herrschaft des Gesetzes gegenüber dem Peregrinen einen strict negirenden, gegenüber dem civis einen absolut zwingenden und attractiven Character erhält, so heften sich nun Rechtsfähigkeit, wie Herrschaft des Gesetzes an die Person des Bürgers oder an die Civität, und namentlich gewinnt damit die Rechtsfähigkeit den Character eines specifischen Vorrechtes für den civis im Gegensatze zu dem peregrinus,

und eines Vorrechtes, welches, unablösbar von der Civität, seinen Inhaber allenthalben hin begleitet, wo immer derselbe auch verweilt. Und gerade dieser Beziehung des gegebenen Denkobjectes zum civis Romanus lieh die Sprache einen kurzen und prägnanten Ausdruck in dem Beiworte civile (Beilage IX. §. I. II.). Dagegen die civitas selbst gestaltet sich in Folge jener Voraussetzungen zu einer societas, deren socii, die cives durch das Band des consensus zu einer Gemeinsamkeit des forum, der fana, porticus, viae, suffragia, consuetudines, familiaritates und anderer Wechselbeziehungen, namentlich aber auch zu einer communio juris civilis verbunden sind. Dies ist die tiefe historische Wahrheit, welche in der antiken Lehre von der societas civium und von der communio juris civilis [19]) als eine wohlbewußte und erkannte uns entgegentritt, und dies ist das Wesen der Civilität, welche eines der leitenden Fundamentalprincipien des römischen Staats- und Volkslebens bildet.

Für die Herrschaft des jus civile und seines Gesetzes über das Subject erkennen wir aber aus dem Allen in den folgenden vier Sätzen die principiellen Fundamente:

Das jus civile knüpft seine Herrschaft an die Civität des Subjectes;

Den Grund dieser Herrschaft bildet der Consens der Gesammtheit, oder, was dem gleichsteht, der Majorität der cives: der civitas (Thl. I. §. 46.);

Die Kraft des Majoritätswillen als Gesammtwillen beruht auf dem Satze, daß der maior pars bei Mehrheiten allgemein dem Ganzen rechtlich gleichgestellt ist [20]); die Kraft des Gesammtwillens aber beruht darauf, daß der Einzelne in der potestas dieses Ganzen: der civitas sich befindet (§. 36.);

19) Vgl. Thl. I. §. 46. 86.; wegen der communio juris civilis insbesondere auch noch Vell. Pat. I, 14, 1., Ulp. lib. 1. ad Sabin. (Dig. XXVIII, 1, 20. §. 7.); eine partielle Entziehung solcher communio s. bei Liv. IX, 43, 24. In Bezug auf einzelne Punkte wird diese communio erwähnt z. B. von Gell. V, 19.: comitiorum communio, von Gai. Inst. III, 179: sponsus communio, Justinian. in Nov. LXXXIX. c. 15.: nec cum hac lege quidquam commune habebit.

20) Rudorff, in Zeitschr. XV, p. 245. not. 78. u. dazu Cic. de Leg. II, 20, 49., auch Klenze, phil. Abh. p. 15. not. 39.

Die potestas des populus über den Einzelnen beruht aber darauf, daß der Einzelne civis d. h. Mitglied der societas ist, als welche die civitas sich darstellt (not. 19.).

§. 7.

Jus Romanum.

Die Erörterung des §. 6. ergab als Resultat, daß das jus civile Romanorum dasjenige Recht ist, welches über den civis Romanus als solchen oder eigenthümlich, oder welches über das Subject in dessen Eigenschaft als civis herrscht. Und hierin erkennen wir zugleich die Gesammtheit der wesentlichen Merkmale solchen Rechtes. Ein späteres Alterthum hat indeß sich nicht begnügt, solches Kriterium als das alleinig wesentliche jenes Rechtes festzuhalten: es hat bei dem jus civile theils an dessen letzte materiale Quelle gedacht und dabei es für dasjenige Recht erklärt, welches aus der civilis ratio hervorgegangen ist; theils vom Standpunkte der comparativen Jurisprudenz aus dessen extensive Gültigkeit in's Auge gefaßt und hierbei es für eine Summe von Rechtssätzen erklärt, welche nicht blos als Recht, sondern auch als Rechtsinhalt einzig und allein über den römischen Bürger herrschen; theils endlich hat man den nächsten und unmittelbarsten Grund seiner Herrschaft in's Auge gefaßt und es für dasjenige Recht erklärt, dessen Gültigkeit auf der Willensäußerung der civitas beruht (s. Thl. I. §. 39. 58. 83.). Alle diese Thesen sind theils historisch wichtig, und werden in dieser Beziehung in Rücksicht auf das Privatrecht in der zweiten Periode näher in Betracht gezogen werden; theils sind sie dogmengeschichtlich wichtig und in dieser Bedeutung haben wir dieselben in Thl. I. bereits erörtert. Das Resultat aber, was wir hierbei gewannen, indem wir solche Lehrsätze einer werthschätzenden Prüfung unterstellten, ging dahin, daß, insoweit durch jene Sätze wesentliche Criterien des jus civile im Sinne von §. 6. gewonnen sein sollten, dieses Resultat auf Kosten der Gesetze des formalen, wie materialen Denkens erlangt ist: es widerstreitet insbesondere, was das Gebiet des materialen Denkens betrifft, die historische Wahrheit jenen Thesen. Denn was das erste jener drei vorgeblichen Merkmale des jus civile betrifft, so läßt sich behaupten, daß, wenn man überhaupt die Realität der Scheidung zwischen einer civilis und naturalis ratio anerkennt, viele Satzungen und Institute des jus civile mit dem

nämlichen Rechte auf die naturalis ratio zurückzuführen sind, als gleiche Pertinenzen des jus naturale, so z. B. das Erbrecht der liberi und sui gegen den Vater mit dem gleichen Grunde, wie das beneficium competentiae der Kinder gegenüber den Eltern; daß sodann viele Rechtssätze und Institutionen des jus civile Romanorum auch in den Particularrechten anderer Völker sich vorfinden, wie z. B. die patria potestas in dem Rechte der Kelten in Gallien, wie in Galatien (s. not. 536.); sowie daß endlich zahlreiche Rechtssatzungen vorhanden sind, deren Gültigkeit auf der Willensäußerung des populus Romanus beruht, ohne daß gleichwohl denselben sei es irgend welche, sei es eine bevorzugende Herrschaft über den civis Romanus zukäme, wie z. B. das Recht, welches Rom den in seine potestas gekommenen populi, wie den Provinzen und den dediticii in lien bindend vorschrieb und verlieh oder beließ (§. 42. sq.). Alle Jajene obigen weiteren Merkmale des jus civile Romanorum erweisen sich daher nicht als allgemeiu wahr und erscheinen vielmehr lediglich als Producte gewisser speculativer Prämissen, denen zwar in ausgedehnter Maaße der Anspruch zukömmt, partielle und besondere Wahrheiten zu bieten, die aber entschieden uicht jenes allgemein wahre Urtheil enthalten, als welches sie von der classischen Doctrin hingenommen worden sind.

Wohl aber hat jene Betrachtung, welche das Recht im Allgemeinen nach dem nächsten und unmittelbarsten Grunde seiner Herrschaft in's Auge faßt, auch in dem Alterthume ihren richtigen Gedanken und Ausdruck gefunden in der Bezeichnung von jura Romana, jus Romanum oder ähnlich[21]). Und wie nun das jus civile Romanorum oder das jus civile im eminenten Sinne seinen Gegensatz findet in dem mit Rücksicht auf die besondere Nationalität

21) Jura Romana: Liv. IX, 20, 10.; jus Romanum: Pseudo Asc. in Verr. p. 212. Or., Gratianus, Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 5, 7. pr.; Justin. in Const. Deo Auct. §. 4. u. Δέδωκεν §. 12.; in Dig. VI, 1, 1. §. 2. aus Ulp. lib. 16. ad Ed. scheint mir der Ausdruck auf einer Interpolation zu beruhen; mos Romanus: Paul. lib. 13. ad Sabin. (Dig. II, 12, 8.), Serv. in Aen. VI, 431.; Romanae leges: Nov. Theod. III. §. 2., Justin. in Nov. 154. c. 1. (Ῥώμαιοι νόμοι); lex Romana in den germanischen Quellen ist bekannt, so z. B. lex Rip. tit. XVIII., form. Marc. I, 22., jedoch auch schon bei Constantin. in C. Th. IV, 6, 3.; jus Romanorum: Gai. Inst. III, 96.

individuell prädicirten jus civile des fremden Volkes, wie in dem jus civile Atheniensium, oder auch im Allgemeinen in dem jus civile peregrinorum, so findet nun das jus Romanum seinen Gegensatz in dem jus peregrinum. Allein hierbei wiederum erscheint es als vollkommen gleichgültig, auf welche Qualität des Subjectes das Recht seine Herrschaft basirt, und maaßgebend ist einzig und allein der Umstand, daß auf der Willensäußerung des populus Romanus die Kraft und Herrschaft des Rechtes beruht. Daher ist das jus provinciale in der nämlichen Maaße jus Romanum, wie das jus civile Romanorum, und auch die Particularrechte, welche souveräne Staaten aus irgend welchem Grunde von Rom sich constituiren lassen, ordnen solchem Begriff sich unter (§. 42. fin.), ja selbst das privatrechtliche jus gentium fällt der objectiven und historischen Wahrheit entsprechend unter das jus Romanum, wenn immer auch die römische Doctrin dasselbe auf einen Consens der gesammten Menschheit fundirte. Und während nun das jus civile Romanorum in seiner Herrschaft von territorialen Schranken unabhängig erscheint, da es auch in das fernste Ausland den civis Romanus in seinem Abhängigkeitsverhältnisse zu sich erhält und unwandelbar ihn begleitet, so wird nun bei dem Begriffe jus Romanum eine territoriale Abgränzung lebhafter empfunden, sobald und indem man das Recht als Prototyp der Willensäußerung der Souveränität sich dachte und somit die Souveränitätsgränzen als Rechtsgränzen auffaßte. Diese Anschauung liegt den Stellen zu Grunde, wie bei Aur. Vict. Caes. 9.:

Per omnes terras, qua jus Romanum est;

Amm. Marc. XXIX, 6.:

Terris quasi Romano juri jam vindicatis;

Id. XXIII, 5.:

Armeniam Romano juri obnoxiam occuparat;

Vopisc. Aurel. 41.:

Redditae Romanis legibus Thraciae;

Id. Prob. 16.:

Populis atque urbibus Romanis legibus restitutis;

Ibid. c. 17.:

Copton praeterea et Ptolemnidem urbes ereptas barbarico servitio Romano addidit juri;

Ibid. c. 20.:

Ubique pax, ubique Romanae leges, ubique judices nostri;

Just. H. Phil. XLII, 5.:
Juris Romanorum futuram Parthiam;
u. a. m., wozu im Uebrigen §. 36. zu vergleichen ist.

§. 8.

Das System der Römer in Bezug auf das Verhalten ihres Staates gegenüber den peregrinen jura civilia.

Gleichwie die Römer über sich und als ihr nationales Sondergut ein eigenthümliches Particularrecht sich zuerkennen, so gestehen dieselben auch den coexistirenden Staatswesen die Anerkennung als solcher und ein gleich eigenthümliches Particularrecht zu: sie erkennen die generische Identität fremder Staaten und Particularrechte mit dem ihren ohne Rückhalt an, und die selbstüberhebende Prätension, welche in späteren Zeiten bei einzelnen orientalischen Völkern zu Tage tritt, sich selbst allein und ausschließlich eine Existenz als Staat und in Recht beizumessen, dagegen aber coexistirenden Gemeinwesen die Wesengleichheit zu negiren, ist dem römischen Alterthume von allem Anfang an völlig unbekannt, und wird namentlich ausgeschlossen durch das genugsam bekundete Dasein eines römisch-antiken Völkerrechtes. Und hiermit stimmt auch überein, daß wir vielfältig in den Quellen des jus civile fremder Staaten gedacht finden. Diese Anerkennung des wohlberechtigten Daseins und der Wesengleichheit fremder Particularrechte neben dem römischen enthält jedoch an sich nur eine rein theoretische These, die in keiner Weise mit irgend welcher inneren Nothwendigkeit eine practische Gleichstellung des jus civile fremder Staaten mit dem jus civile Romanorum für das Verkehrsleben innerhalb des römischen Territoriums selbst ergab. Vielmehr ward für diese Frage, ob innerhalb des römischen Staatsgebietes dem jus civile peregrinorum die nämliche Wirksamkeit und Stellung in Bezug auf den Peregrinen beizumessen sei, wie solche innerhalb seiner Gränze dem jus civile Romanorum gegenüber dem civis Romanus zukam, durch jene theoretische Anerkennung in keiner Weise ein Präjudiz gegeben.

Diese letztere Frage selbst aber dürfen wir mit voller Bestimmtheit verneinend beantworten: denn vergegenwärtigen wir uns die dem Peregrinen auf römischem Territorium zukommende Stellung, wie wir solche in §. 9. eines Weiteren darlegen werden, so bedingt dieselbe mit absoluter und innerer Nothwendigkeit als ihre höhere

Voraussetzung, daß Rom gegenüber dem jus civile peregrinorum dasjenige Princip aufrecht erhielt, aus dem sich das System der Exclusion solchen fremden Rechtes ergiebt (§. 4.), jenes System sonach, welches zwar unbeschadet der Anerkennung auftrat, daß die Herrschaft des jus civile peregrinorum über den betreffenden Peregrinen auch innerhalb der Staatsgränze des urtheilenden Subjectes in potentia nicht gelöst werde, welches gleichzeitig aber auch der Herrschaft solchen Rechtes die Wirksamkeit und den practischen Effect, somit die Bedeutung des Actuellen absprach. Und hierdurch nun erscheint bedingt, daß den auf dem jus civile peregrinorum beruhenden Rechtsverhältnissen des Peregrinen, mochten dieselben durch Rechtsgeschäft oder Delict, oder durch irgend welchen anderen Grund, und innerhalb oder außerhalb der römischen Staatsgränze begründet sein, der römische Staat keinerlei rechtlichen Schutz gewährte, und daß insbesondere die römische Jurisdiction derartigen Rechtsverhältnissen gegenüber alles schützenden, wie zwingenden Eingreifens völlig sich enthielt, somit alle und jede Competenz sich absprach. Und diese These ist in der That unter allen den im gegenwärtigen Theile behandelten Grundsätzen einer von denjenigen, die am Zähesten und Dauerndsten im römischen Staatsleben ihre Gültigkeit behaupteten: denn erst in der mittleren Kaiserzeit finden wir die ältesten sicheren Spuren, daß im römischen Forum auch jus civile peregrinorum zur maaßgebenden Anwendung gelangte und von dem römischen Prätor als Norm bei seiner Proceßinstruction, sowie bei seinen sonstigen den bürgerlichen Rechtsverkehr betreffenden Maaßnahmen berücksichtigt wurde. Denn daß bereits früher, und namentlich mit Eintritt der Provinzen in die Reichsgränzen das jus provinciale in dem Forum des praeses provinciae zur Anwendung gelangte, kann nicht als Modification jenes Satzes gelten, da das jus provinciale, mochte es immer in seiner Materie peregrinen Ursprunges sein, doch in seiner Gültigkeit auf der Anordnung und Willensbestimmung des römischen Staates beruhte, und somit wahres jus Romanum, wenn auch nicht jus civile Romanorum war (§. 7.). Dagegen dem jus civile peregrinorum gegenüber haben wir in der That an der langen Herrschaftsdauer des hier in Frage stehenden Principes mit vollem Grunde festzuhalten, und ohne Gegengewicht hierbei ist selbst der Umstand, daß bereits um viele Jahrhunderte vor jenem Zeitpunkte, wo das Aufge-

den selbst jenes Systemes erfolgt, eine Abstumpfung und Beugung der durch dasselbe bedingten Consequenzen eintritt, insofern als bereits in den frühesten Perioden des römischen Staates die römische Volksanschauung und Lebenssitte die willkührliche Verletzung des Peregrinen verpönen mochte, und später hierzu selbst ein polizeilicher Schutz für den Letzteren trat. (Vgl. §. 10. 13. und 78.). Allein, wie bemerkt, erscheinen auch diese Momente, die in practischer Beziehung von der höchsten Wichtigkeit sind, in theoretischer Beziehung vollkommen bedeutungslos: denn sie involviren in keiner Weise eine Aenderung, oder gar ein Aufgeben des hier in Frage stehenden Principes an sich, sondern lediglich ein singuläres Abgehen von einzelnen extremen Consequenzen des als generelle Regel im Allgemeinen beibehaltenen Principes.

Und gleichwie endlich dem Systeme der nationalen Herrschaft des jus civile Romanorum die Sprache in dem Worte civile einen kurzen und prägnanten Ausdruck verlieh, so hat dieselbe in gleicher Weise auch dem Systeme der Exclusion des jus civile peregrinorum sich dienstbar gezeigt und einen gleich bezeichnenden und technischen Ausdruck dem Gedanken gegeben: denn wie vom specifisch römischen Standpunkte aus civile das dem römischen Bürger Eigenthümliche bezeichnet, so bezeichnet von gleichem Standpunkte aus justum das nach dem jus civile Romanorum bestehende und darauf beruhende Rechtsverhältniß. Daher sind von Vorn herein lediglich die civilen Rechtsverhältnisse und lediglich die Rechtsverhältnisse des civis Romanus justa, während die Rechtsverhältnisse des jus civile peregrinorum zwar nicht injusta, wohl aber stets non justa sind (Beilage X.).

§. 9.

Stellung des Peregrinen auf römischem Territorium in Bezug auf das Recht.

In der Fundirung des jus civile Romanorum auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes beruht die Civilität jenes Rechtes, d. h. diejenige Eigenschaft desselben, welche in der Bezeichnung jus civile Romanorum ihren unmittelbaren Ausdruck gefunden hat. Und diese Civilität enthält in sich das Dogma: es herrscht jenes Recht über den civis Romanus allein, nicht daher auch über den Peregrinen, oder mit anderen Worten: die Rechts-

fähigkeit des jus civile Romanorum hat nur der civis Romanus, nicht aber der peregrinus.

Andrerseits das diesem Dogma entsprechende, durch die theoretische Anerkennung generisch gleicher Staats- und Volkswesen bedingte, correlate Dogma erkennt in der entsprechenden Weise die Herrschaft des jus civile peregrinorum über den Peregrinen an, und negirt die Herrschaft solchen Rechtes über den civis Romanus. Daher entsprechen den obigen beiden Sätzen die zwei anderen Sätze: die Rechtsfähigkeit des jus civile peregrinorum ist nur dem Peregrinen beizumessen, dagegen kommt solchem Rechte eine Herrschaft über den civis Romanus nicht zu.

An sich unabhängig von diesem Sachverhalte erscheint das System der Exclusion des fremden Particularrechtes, welches Rom, wie in allen Gebieten des Staats- und Volkslebens, so auch innerhalb der Sphäre des Privatrechtes adoptirte und aufrecht erhielt. Und dieses System wiederum ergiebt den Satz: innerhalb des römischen Territorium gelangt kein jus civile peregrinorum, sondern lediglich das jus civile Romanorum, und später das jus Romanum im Allgemeinen, zu wirklicher Herrschaft und Realisirung, während andererseits jene Anerkennung einer völkerrechtlichen Parität der coexistirenden Gemeinwesen den correlaten Satz ergiebt: außerhalb des römischen Territorium hat das jus civile Romanorum eine wirkliche Herrschaft und Realisirung nicht zu beanspruchen.

Endlich die Verbindung dieser durch solche beiden Systeme gegebenen Sätze bestimmt die Stellung des civis Romanus in Bezug auf das Particularrecht dahin: der civis Romanus ist allein der Herrschaft des jus civile Romanorum unterworfen; diese Herrschaft ist eine vollkommene und wirkliche, so lange Jener innerhalb des römischen Territorium verweilt; dagegen wird sie ihrer Wirklichkeit und actuellen Beziehung ledig, sobald derselbe die Gränzen dieses Territorium überschreitet, indem sie dann vielmehr lediglich noch als potentielle besteht, oder wenigstens eine Realisirung und Beimessung practischer Wirksamkeit vom peregrinen Staate nicht zu beanspruchen hat.

Dagegen die Stellung des Peregrinen in Bezug auf das Particularrecht fixirt sich dahin: die Herrschaft des betreffenden jus civile peregrinorum über den peregrinus ist als wahre und bestehende anzuerkennen; sie ist jedoch eine vollkommene und wirkliche

nur so lange, als der Peregrine innerhalb der Gränzen seines Staates verweilt; sobald dagegen derselbe das Territorium des römischen Staates betritt, wird solche Herrschaft zwar in potentia nicht gelöst, wohl aber ihres actuellen Characters und ihrer Wirksamkeit und Realität verlustig. Und weil daher dem Rechtsverhältnisse, welches in potentia nach jus civile peregrinorum besteht, von der römischen Staatsgewalt die Hülfe und proceßualische Durchführung versagt wird, welche dem nach jus civile Romanorum bestehenden Rechtsverhältnisse gewährt wird; weil gleichermaaßen dem peregrinen Rechtsverhältnisse die juristischen und practischen Folgenwirkungen abgesprochen werden, welche das römische Recht den civilen Rechtsverhältnissen beimißt, so erscheint es von capitaler Wichtigkeit, ob irgend welches abstract gedachte Rechtsverhältniß nach jus civile Romanorum besteht oder nicht, und um dieser Wichtigkeit willen gewann dieser letztere Umstand seinen besonderen Ausdruck in der Prädicirung des Rechtsverhältnisses als justum oder non justum: während civile die Fundirung eines Institutes oder einer Satzung auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes bezeichnet, so bezeichnet justum die Beständigkeit eines Verhältnisses nach dem auf solches System gestützten jus civile Romanorum, daher in der That jenes Princip der Exclusion des peregrinen Rechtes es ist, welches das Bedürfniß nach einer Bezeichnung der letzteren Art und damit den Ausdruck justum in jenem technischen Sinne hervorrief.

Unternehmen wir es nun, auf Grund dieser theoretischen Unterlagen die Stellung des Peregrinen auf römischem Territorium in Bezug auf das Recht näher zu bestimmen, so fassen wir hierbei den Peregrinen in demjenigen in Beilage XI. §. III. und VI. init. festgestellten Sinne in's Auge, wo darunter die Mitglieder fremder, souveräner Staatswesen begriffen sind. Denn nur bezüglich dieser Peregrinen erscheint es nöthig, wie angemessen, durch Veranschaulichung das Bewußtsein zu fördern. Die Grundbasen jener seiner Stellung sind aber, wie dargelegt, gegeben einestheils durch das System der nationalen Herrschaft des Rechtes, dem das jus civile Romanorum sich unterordnete, und anderntheils durch das System der Exclusion des jus civile peregrinorum von dem römischen Territorium. Denn wie jenes erstere System für den auf römischem Staatsgebiete verweilenden Peregrinen eine relative Rechtsunfähig-

keit, gegenüber nämlich dem jus civile Romanorum ergiebt, so führt das zweite System, sobald wir von dem Potentiellen: der rein theoretischen Ordnung der Verhältnisse absehen, und lediglich das Actuelle: die wirkliche und practisch wichtige Gestaltung der Dinge in das Auge fassen, zu der Erkenntniß, daß der auf römischem Territorium verweilende Peregrine innerhalb des Gebietes des Particularrechtes in dem Zustande actueller Rechtlosigkeit sich befand: denn des jus civile Romanorum war derselbe nicht theilhaft, während sein eigenes jus civile ihm auf römischem Boden keinen Schutz gewährte. Dagegen der Apolid befand sich auf dem Gebiete des Particularrechtes sogar in dem Zustande potentieller Rechtlosigkeit, da überhaupt für ihn kein jus civile gegeben war, welches ihm Empfänglichkeit für solches Recht und Schutz darbot; seine libertas gewährte ihm daher lediglich eine Theilnahme an denjenigen Satzungen und Institutionen des Völkerrechtes, welche auch ohne das Medium einer civitas das Individuum betrafen[22]).

---

22) Das Bewußtsein dieser verlorenen Stellung des Apoliden: wie ihm nirgends ein schützendes Nationalrecht Sicherheit und Frieden gewährt und schirmt; wie er vereinsamt steht in der weiten Welt ohne liebe Heimath nnd treue Genossen; wie er verstoßen von der Menschheit in Ruchlosigkeit und Haß gegen Alles verfällt; Alles dies spricht lebendig sich aus bei Hom. Il. IX, 63.: Ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιός ἐστιν ἐκεῖνος, Ὃς πολέμου ἔραται ἐπιδημίου, ὀκρυοέντος. Denn ἀφρήτωρ ist derjenige, welcher der Phratrie entbehrt, keiner dergleichen angehört, daher analog dem lateinischen egens (vgl. Paul. Diac. p. 77.: cui ne gens quidem sit reliqua, u. Isid. Orig. X, 88.); ἀθέμιστος ist derjenige, welcher kein nationales Recht, kein jus civile hat, wie der exlex (oder ilex, worüber vgl. Forcellini, Non. Marc. s. v. p. 6. G. u. Acro zu Hor. Ep. ad Pison. 224.) der lateinischen Sprache; endlich ἀνέστιος ist der, welcher keine ἑστία hat, wofür aus der lateinischen Sprache eine entsprechende Bezeichnung mir nicht bekannt ist, obgleich eliminare jener Auffassung sehr nahe kommt; denn ἑστία ist den Griechen ebensowohl die Göttin Vesta, wie die ἐσχάρα, der Heerd der Stadt, daher Cic. de N. D. II, 27. sagt: Nam Vestae nomen a Graecis: ea est enim quae ab illis Ἑστία dicitur; vis autem ejus ad aras et focos pertinet. Itaque in ea Dea, quae est rerum custos intimarum, omnis est precatio et sacrificatio extrema est; und de Legg. II, 12.: cumque Vesta, quasi focum urbis quasi Graeco nomine est appellata — — complexa sit; vgl. auch Platner, Not. jur. et just. ex Hom. et Hes. carm. expl. p. 86. sq., so wie Arist. Polit. I, 1. §. 9.: ἐκ τούτων οὖν φανερὸν — ἐστί, — ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον, καὶ ὁ ἄπολις διὰ φύσιν καὶ οὐ διὰ τύχην ἤτοι φαῦλός ἐστιν ἢ κρείττων ἢ ἄνθρωπος, ὥσπερ καὶ ὁ ὑφ᾽ Ὁμήρου λοιδορηθεὶς „ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιος." Ἅμα γὰρ φύσει τοιοῦτος

Diese Rechtlosigkeit des Peregrinen, mit Einschluß des Apoliden, findet nun ihren geeigneten Ausdruck in dem Satze: der auf dem Territorium eines fremden Staates verweilende Bürger ist sammt seinem Hab und Gut der Occupation Seitens des fremden Staates unterworfen, ein Satz, der, weil a priori der fremden civitas und deren jus civile alle Macht über den Peregrinen mangelt, nothwendig nur dem jus gentium angehören konnte, da nur dieses befähigt war, der fremden civitas eine Macht und Gewalt über den Peregrinen beizumessen. Und indem nun diese Macht und Gewalt dem Begriffe der potestas (§. 36.) sich unterordnet, so hat es uns als ein mit dem obigen Satze völlig gleichbedeutender Ausdruck zu gelten, wenn wir sagen: der Peregrine fällt durch das Verweilen auf dem Gebiete eines fremden Staates mit Hab und Gut in des Letzteren potestas. Und da auch die Römer diese These nicht allein in ihrem Verhältnisse gegenüber dem Peregrinen aufrecht erhielten, sondern, von einem Billigkeitsgefühle geleitet, demselben auch Anwendbarkeit zuerkannten in dem Verhältnisse des Auslandes gegenüber dem civis Romanus, so ist uns nun jener Grundsatz in der obigen doppelten Form des Ausdruckes und nach der nur bezeichneten doppelten Richtung hin von dem Alterthume überliefert worden. Das wichtigste Zeugniß in dieser Beziehung bietet uns Pomponius in lib. 37. ad Qu. Mucium (Dig. XLIX, 15, 5. §. 2.), der darin eine These wiederholt, die von ihm unzweifelhaft aus

---

καὶ πολέμου ἐπιθυμητής, ἅτε περ ἄλυξ ὢν ὥσπερ ἐν πεποῖς. — Die römische Jurisprudenz hebt die Rechtlosigkeit des Apoliden mit vollem Bewußtsein hervor, so Marcian., lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 19, 17. §. 1.): Item quidem ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate, — — ut ea quidem quae juris civilis sunt, non habeant; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX. §. 14.): qui dediticiorum numero est, testamentum facere non potest; — — quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut adversus leges civitatis suae testetur; vgl. auch Ibid. (fr. XXII, 2.) u. Gai. Inst. I, 25., so wie Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 19, 15. pr.). Apoliden sind nach römischem Rechte: die cives Romani, welche capitis deminutio media erlitten hatten (§. 12. 13.), die populi in potestate Roms, welche die römische Civität nicht verliehen erhielten (§. 38. 39.) und die libertini, welche durch die Manumission die röm. Civität nicht erlangten; allein die beiden letzten Classen erhalten von Rom regelmäßig ein particuläres Privatrecht concedirt.

den libri juris civilis des Q. Mucius Scaevola entlehnt war, von diesem selbst aber wiederum aus weit älteren Schriftstellern entnommen sein mochte, weil zu des Q. Mucius, wie zu des Pomponius Zeiten der darin ausgesprochenen Doctrin regelmäßig nur noch eine beschränkte practische Gültigkeit zukam, in jener weiten Ausdehnung vielmehr jene Grundsätze dem neuen Sinne und Geiste dieser jüngeren Zeiten entfremdet worden waren. Es lautet aber dieser wichtige Bericht, der zugleich auf die von uns in §. 10. näher zu betrachtenden Beschränkungen des obigen Satzes Rücksicht nimmt, dahin:

Si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae caussa factum habemus, hi hostes quidem non sunt; quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit eorum. Idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est.

Und diese Sätze finden auch ihre indirecte Bestätigung durch die Ausführungen des Proculus lib. 7. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. pr.):

Quid inter nos atque eos (sc. populos foederatos) postliminio opus est, quum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aeque atque apud se retineant, et eadem nobis apud eos contingant,

und des Aelius Gallus lib. 1. Singnific. quae ad jus civ. pertin. (Fest. p. 218.):

Postliminium receptum — — esse eum, qui liber, ex qua civitate in aliam civitatem abierat, in eandem civitatem redit eo jure, quod constitutum est de postliminiis,

indem aus beiden Angaben sich ergiebt, dort, daß der Eintritt in das Gebiet eines populus non foederatus theoretisch zum Verluste von Freiheit und von Hab und Gut zu führen geeignet war, hier, daß der Uebertritt auf ein fremdes Staatsgebiet im Allgemeinen, das abire ex civitate in aliam civitatem die Voraussetzungen des postliminium, d. i. den Verlust der Freiheit, wie der Güter zur Folge haben konnte. Und nicht minder bestätigt dies Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. XLIX, 15, 19. §. 3.):

Postliminio redisse videtur, cum in fines nostros intrarit, sicuti amittitur (sc. libertas), ubi fines nostros excessit. Sed et si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel

> amicum venerit, statim postliminio redisse videtur, quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat;

denn auch hier wird besagt, daß der Austritt aus dem Staatsgebiete den Verlust der Freiheit für den Bürger herbeizuführen geeignet sei, wobei dann das Gebiet der socii und amici in Bezug auf die Garantie der Sicherheit für den civis dem eigenen Staatsgebiete gleichgestellt wird, worüber vgl. §. 10.

Während nun in allen diesen Berichten die obige Doctrin dem Gesichtspunkte der occupatio unterstellt und dementsprechend vorgetragen, dabei aber auch gleichmäßig in ihrer nämlichen Bedeutung für den Peregrinen, wie für den civis Romanus dargestellt wird, so haben wir nun einen anderen nicht minder wichtigen Beleg, wo jene nämliche Doctrin in ihrer practischen Anwendung auf den röm. Bürger und zwar vom Gesichtspunkte der potestas des fremden Staates aus vorgetragen wird. Dies ist die Rede Cicero's für den C. Rabirius Postumus, einen römischen Ritter, der im J. 699 als Dioecetes (erster Schatzmeister) in die Dienste des Ptolemaeus Auletes, Königs von Aegypten getreten war[22a]). In Bezug auf diesen Aufenthalt des Rabirius in Aegypten sagt nun Cic. in seiner im Jahre 700 gehaltenen Rede in c. 8. §. 22.:

> In custodia — fuit regia, et vis vitae eius allata (leg.: et vita ei ablata) paene est; multa praeterea, quae libido regis, quae necessitas coëgit perferre, pertulit. Quarum omnium rerum una reprehensio est, quod regnum intrarit, quod potestati se regis commiserit. Verum, si quaerimus, stulte. Quid enim stultius quam equitem Romanum ex hac urbe, hujus, inquam, rei publicae civem, quae est una maxime et fuit semper libera, venire in eum locum, ubi parendum alteri et serviendum sit?

ingleichen in c. 9. §. 24.:

22a) Vgl. die Abhandlung Halms vom J. 1855, über Ciceros Rede p. C. Rab. Post. in Abhandl. der k. bayr. Akad. d. Wiss. I. Cl. VII. Bd. III. Abth. p. 629. sq., wozu vgl. Keyser in Neuen Jahrb. f. Philolog. u. Pädagog. 1855. Bd. 71. p. 647. sq. Doch habe ich Anstand genommen, das ex hac urbe in §. 22. als Glossem auszumärzen; denn da gerade die territoriale Beziehung, das abire ex civitate in aliam civitatem den Schwerpunkt des Thatbestandes bildet, so mußte dasselbe nachdrucksvoll von Cicero hervorgehoben, um deßwillen aber von uns beibehalten werden.

Plane confiteor fieri nihil posse dementius quam scientem in eum locum venire, ubi libertatem sis perditurus;

so wie c. 9. §. 25.:

Dices illud, temere — — suas fortunas atque famam libidini regiae commisisse;

endlich c. 14. §. 39.:

Dominatus est enim, inquit, Alexandriae. Immo vero in superbissimo dominatu fuit: pertulit ipse custodiam, vidit in vinculis familiares suos, mors ob oculos saepe versata est, nudus atque egens ad extremum fugit e regno.

Der Thatbestand, der bei diesen Stellen, wie in der gesammten Rede für den Rabirius vorliegt, erscheint nun zwar von besonderer Beschaffenheit; allein die theoretische Regel, welcher derselbe von Cicero unterstellt wird, ist der allgemeine, von Alters gültige, völkerrechtliche Satz, den wir im Obigen hinstellten: das Verlassen des römischen Staatsgebietes, der Uebertritt auf das ägyptische Territorium (regnum intrare) unterwerfen den Rabirius ipso jure der ägyptischen Staatsgewalt (potestati se regis committere) und zwar, weil hier ein Königreich in Frage steht, der potestas des Königs (s. not. 268.); und diese potestas offenbart sich als Macht und Befugniß, die bis zur Occupation der Person wie der fahrlichen Habe des Rabirius sich ausdehnt, und die in zweiter Linie sodann zu jedem beliebigen Verfahren und zu jeder Willkührmaaßregel des Gewalthabers gegen das occupirte Individuum ermächtigt.

Genau die nämliche Doctrin tritt uns aber auch in einer überschwänglichen Reichhaltigkeit der Behandlung unter dem Titel der potestas hostium in den juristischen Quellen entgegen, obwohl hier durch mehrere Besonderheiten ausgezeichnet: einmal dadurch, daß hier nicht die Gesammtheit der Entstehungsgründe jener potestas gleichmäßig behandelt, sondern vornämlich die captivitas, im Sinne von Kriegsgefangenschaft maaßgebend in's Auge gefaßt wird; daß sodann in Folge dessen an die Stelle des populus peregrinus der populus hostilis insbesondere tritt; und daß endlich die Versetzung des captivus in die Sclaverei diejenige Modalität der Kundgebung und Ausübung jener potestas bildet, welche die röm. Juristen als regelmäßige Vorkommniß in's Auge faßten. Allein in der That wird und muß eine Erwägung der Eigenthümlichkeiten der antiken Anschauungs- und Auffassungsweise, und ein schärferes

Eindringen in die Quellen, welches das allgemeine Gesetz hinter der Besonderheit des Urtheiles und der concreten Erscheinungsform offenbart, zu der Erkenntniß führen, daß es nur historische Besonderheit, nicht aber principielle Essentialität ist, wenn als der in den Quellen regelmäßig in's Auge gefaßte modus der Entstehung jener potestas gerade die captivitas uns entgegentritt: denn die Bezeichnung in potestate esse, in potestatem venire u. dergl. ist den Quellen nicht minder geläufig und beweist uns, daß der captivitas eine potestas, als deren Correlat gegenübersteht; und anderntheils besagt ja auch Pomponius sup. cit. gleich anderen Juristen ausdrücklich, daß die captivitas (im Sinne von Kriegsgefangenschaft) durchaus nicht die einzige Modalität der Begründung jener potestas bildet, daß vielmehr auch die Ergreifung des Bürgers auf peregrinem Territorium diese potestas als die nämliche begründe; ja es erscheint überhaupt als völlig willkührlich, die captivitas aus einer Ergreifung und Festnehmung ganz unbedingt in eine Kriegsgefangenschaft im Besonderen zu verwandeln. In gleicher Maaße ist sodann aber auch anzuerkennen, wie der Umstand, daß als Subject jener potestas regelmäßig nur der hostilis populus, nicht aber der peregrinus populus im Allgemeinen in's Auge gefaßt wird, in Wahrheit lediglich auf historischem Grunde beruht, nämlich darauf, daß zu der Zeit, welcher unsere Quellen entstammen, der internationale Verkehr zwischen den antiken Staaten und Völkern eine von seinem früheren Ausgange so völlig veränderte Gestaltung gewonnen hatte, daß von einer Anwendbarkeit jener Doctrin auf den internationalen Verkehr im Allgemeinen regelmäßig nicht mehr die Rede sein konnte, und daß vielmehr der Kriegszustand in Wahrheit nur noch den einzigen Fall zu bieten pflegte, innerhalb dessen jenes völkerrechtliche Gesetz Anwendung auf die internationalen Verhältnisse erleiden konnte. Allein wenn diese Wahrheit bereits für das Zeitalter Cicero's gilt, so beweist nun gerade der Fall des Rabirius, daß jene Regel in der That keineswegs ohne Ausnahme war, und daß mitunter die practische Bedeutung solcher Doctrin über jene völkerrechtliche potestas von ihrer ständigen beschränkteren Basis aus auf ihr ursprüngliches Fundament wiederum zurückkehrte und ihre alte breite Unterlage wieder einnahm[23]. Und daß auch diese

23) Ein Moment wesentlicher Verschiedenheit bezüglich der Erwerbung jener potestas Seitens eines peregrinus populus im Allgemeinen oder eines

Wahrheit dem Blicke der Juristen der Kaiserzeit in keiner Weise sich entzogen hat, beweist ebenfalls Pomponius sup. cit. u. a. m. Endlich ist aber auch hierbei anzuerkennen, daß das servum facere des in die potestas Gelangten zwar die regelmäßige, aber theoretisch doch nur zufällige Aeußerung dieser potestas bildet: denn wie einerseits diese potestas bis zum äußersten Extreme ihrer Kraftäußerung, bis zur physischen Vernichtung und Tödtung ihres Objectes vorgehen konnte, so konnte sie andrerseits auch jedes beliebige Maaß der Schonung üben: bis zur Aufnahme des in die potestas Gelangten in die eigene civitas, eine Möglichkeit, welche die Geschichte in zahlreichen Beispielen als wirklich erweist.

Hiermit aber erkennen wir, daß jene alten völkerrechtlichen Thesen, die wir am Eingange dieses Paragraphen darstellten, an und für sich in dem römischen Alterthume bis in die späte Kaiserzeit herab ihre theoretische Herrschaft sich bewahrten; daß aber die Lebensverhältnisse, innerhalb deren jene Thesen noch angewendet wurden, regelmäßig eine bedeutende Beschränkung erfahren hatten, weil dem völlig veränderten Geiste der Zeiten und den total umgestalteten internationalen Verhältnissen es widerstrebte, jene Doctrin anders denn in vereinzelten Ausnahmefällen auf den in fremdem Staatsgebiete Verweilenden im Allgemeinen in Anwendung zu bringen, während im Uebrigen man solche Anwendung auf den Kriegsfall beschränkte[23a]). Und der hierdurch gegebenen thatsächlichen Wirk-

---

hostilis populus insbesondere liegt jedoch darin, daß im Kriegsfalle der Peregrine auch innerhalb der Gränzen seiner eigenen civitas nach jus gentium durch Ergreifung in die potestas des populus hostilis gebracht werden konnte, was außer dem Kriegsfalle nicht statthaft war. Hierauf werden wir indeß in §. 10. zurückkommen.

23a) Vgl. Beil. XI. §. V. Bereits wegen der im J. 516 von den Carthagern den römischen Kaufleuten auf der See zugefügten Mißhandlungen werden kriegerische Maaßregeln ergriffen (Zonar. VIII, 18. p. 165. 166. Bonn.), obgleich der Friede nach dem 1. punischen Kriege gegenseitige Rechtsgewährung nicht enthielt (§. 30.); bereits im J. 559 macht T. Quinctius dem Könige Nabis von Lacedämon zum Vorwurf: mare circa Maleam infestum navibus piraticis fecisti: et plures prope cives Romanos, quam Philippus, cepisti atque occidisti, Liv. XXXIV, 32, 18.; und bereits im J. 574 erhebt der Proprätor L. Duronius gegen den König Gentius von Illyrien als Vorwurf: multis civibus Romanis et sociis Latini nominis iniurias factas in regno eius, et cives Romanos dici Corcyrae retineri, Liv. XL, 42, 4. Hiermit stimmt denn auch überein Paul. lib. 16. ad Sabin.

lichkeit folgte endlich die römische Jurisprudenz insofern, als sie das practisch wichtige Lebensverhältniß und die ständige und typische historische Erscheinungsform allein einer ausgedehnteren wissenschaftlichen Behandlung unterzog, ohne jedoch dabei das Bewußtsein der wahren theoretischen Bedeutung jener Doctrin zu verkennen[24]).

So nun gewinnen wir das Resultat, daß die alte Theorie des römisch-antiken Völkerrechtes im Allgemeinen den auf fremdem Staatsgebiete verweilenden Peregrinen mit seiner führlichen Habe der potestas jenes Staates unterwirft; daß aber die jüngere Geschichte von solcher potestas regelmäßig nur im Kriegsfalle, dann aber meistentheils in der Weise Gebrauch macht, daß der fremde Staat zu einer Occupation des Peregrinen und seiner Habe verschreitet; sowie daß endlich Kriegsfall und Occupation die Beziehungen und Erscheinungsformen bilden, in und unter denen die spätere Jurisprudenz regelmäßig die Ausübung und Manifestation

(Dig. XLIX, 15, 19. pr.): naturali aequitate introductum est ut, qui per iniuriam ab extraneis detinebatur, is, ubi in fines suos redisset, pristinum ius suum reciperet; denn unter extranei sind die weder verbündeten, noch feindlichen Staaten zu verstehen, und das per iniuriam detineri ist lediglich Anwendung der noch von Pompon. lib. 37. ad Qu. Muc. cit. vorgetragenen Rechtstheorie. Und wie nun hierin die Umwandlung des Zeitgeistes am frappantesten uns entgegentritt, insofern das, was einstens Rechtens war, nunmehr für iniuria erklärt wird, so geht Hand in Hand hiermit die Doctrin, insofern sie die alte Theorie nur noch auf den Kriegsfall in Anwendung bringt, so Celsus lib. 2. Dig. (Dig. XLI, 1, 51. §. 1.): quae res hostiles apud nos sunt, —— occupantium fiunt; Tryphonin. lib. 4. Disp. (Dig. XLIX, 15, 12. pr.): in pace qui pervenerunt ad alteros, si bellum subito exarsisset, eorum servi efficiuntur, apud quos, iam hostes, suo fato deprehenduntur; wozu vgl. auch Pompon. lib. 37. ad Qu. Mucium (Dig. L, 7, 17.).

24) Es ist die obige Doctrin von der modernen Wissenschaft vielfach behandelt worden bei Gelegenheit der damit in einem innigen Zusammenhange stehenden Lehre vom postliminium, welche selbst wieder eine höchst wichtige und interessante Partie des römischen Rechtes bildet, deren richtige Beurtheilung und Erkenntniß die reichste Fülle neuer Entdeckungen ergiebt. Gerade dieses postliminium selbst aber ist noch theilweis in Dunkel gehüllt, welches auch dessen neueste Behandlung von Hase, das Jus Postlim. nicht zu beseitigen vermocht hat. Schon die Auffassung des Wesens des postliminium als Fiction ist quellenwidrig und ebenso unwahr, als wenn man die Usucapion dafür erklären wollte.

jener potestas sich dachte. Allein wie hierbei diese Auffassungsweise nur durch jene historisch gegebenen Voraussetzungen bedingt ist, so ist andererseits aus den Quellen weder zu entnehmen, daß von Alters her in der That nur auf den Bürger des feindlichen Staates jene völkerrechtliche Theorie zur Anwendung gebracht worden sei, noch auch, daß jene potestas in ihrer Manifestation stets nur auf den Modus der Occupation sich beschränkt habe[25]). Vielmehr war, wie bemerkt, jene potestas in ihren Extremen: in dem Maximum, wie in dem Minimum ihrer Kundgebung theoretisch völlig unbeschränkt, daher es auch dem antiken Völkerrechte in keiner Weise widerstritt, als im J. 666 auf Veranstaltung des Mithridates in Kleinasien 8000 Römer und Italiker, welche daselbst sich aufhielten, niedergemetzelt wurden[25]), vorausgesetzt nämlich, daß diese Maaßregel nur von souveränen und nicht föderirten Staaten angewendet wurde, da Seitens der föderirten civitates dieselbe einen Vertragsbruch, Seitens der Rom Unterthänigen aber eine Rebellion involvirte. Und wie hier in der Ausübung solcher potestas das äußerste Extrem uns entgegentritt, so finden wir ein unter die Occupation herabgehendes minus in der Occupation des Nachlasses der zu Rom verstorbenen Peregrinen als bonum vacans[26]), ingleichen in den oft massenhaften Ausweisungen (cogere)

25a) Vgl. wegen der historischen Verhältnisse dieses Drama's die schöne Darstellung von Gerlach, Marius und Sulla, 2. Aufl. p. 48 sq. Auf diese völkerrechtliche potestas über den Peregrinen ist auch zuückzuführen, daß die Römer ein Strafrecht über denselben nach solchem jus gentium sich beilegen, worüber vgl. Sall. Iug. 35. nebst der guten Bemerkung von Sell, Recuperat. p. 112. not. 4., wo nur die Beziehung auf ein iudicium recuperatorium ganz verfehlt ist.

25) Das Bewußtsein von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Peregrinen spricht sich noch aus in der Sage bei Plut. Qu.Rom. 32.: „διὰ τί τοῦ Μαΐου μηνὸς, περὶ τὴν πανσέληνον, ἀπὸ τῆς ξυλίνης γεφύρας εἴδωλα ῥιπτοῦντες ἀνθρώπων εἰς τὸν πόταμον Ἀργείους τὰ ῥιπτούμενα καλοῦσιν;" Ἠ τοπαλαιὸν οἱ περὶ τὸν τύπον οἰκοῦντες βάρβαροι τοὺς ἁλισκομένους Ἕλληνας οὕτως ἀπώλλυσαν.

26) Dieses droit d'aubaine gegen jeden auf römischem Boden verstorbenen, nicht föderirten, noch in Hospitalitätsverhältnissen stehenden Fremden ist in unseren Quellen nur noch in zwei Ausläufern wahrnehmbar: 1. in der Occupation der Güter der zu Rom verstorbenen captivi, wie obsides als bonum vacans, worüber vgl. Commodus bei Marc. lib. 4. Inst. (Dig. XLIX, 14, 31.): obsidum bona, sicut captivorum, omnimodo in fiscum esse cogenda (woraus zugleich erhellt, daß keineswegs ausnahmlos die captivi Sclaven wurden), wozu vgl. auch Ulp. lib. 10. ad Sab. (Dig. XXVIII, 1, 11.); sowie 2. darin, daß

von Peregrinen aus Rom[27]), in dem finibus interdicere bezüglich einzelner Völker[28]) u. dergl. m. Ja der Gesichtspunkt einer rein gnadenvollen Toleranz Seitens des Staates bei Gestattung eines gesicherten Aufenthaltes an den Peregrinen macht sich noch geltend, wenn Cic. de Off. I, 34, 124. die officia peregrinorum dahin bestimmt:

Nihil praeter suum negotium agere, nihil de alieno anquirere minimeque in aliena esse republica curiosum,

während im Gegensatze hierzu die officia der civis dahin sich determiniren:

Aequo et pari cum civibus iure vivere, neque submissum et abjectum neque se efferentem; tum in republica ea velle, quae tranquilla et honesta sint;

und nicht minder spricht sich auch Cic. noch in de Off. I, 41, 149. dahin aus:

Debemus — habere delectum civis et peregrini, in ipsoque peregrino privatimne an publice venerit,

wenn gleich zu dieser Zeit bereits ein enormer Umschwung der Ansichten eingetreten war und Cicero selbst insbesondere die Lehre von der societas hominum mit Wärme vorträgt (s. not. 752.).

§. 10.

Fortsetzung.

(Modificationen der allgemeinen Grundsätze über die Stellung des Peregrinen auf römischem Territorium.)

Die Aufgabe von §. 9. war, die Grundgesetze zu entwickeln,

---

der römische Fiscus die Güter der unbeerbten Peregrinen occupirte, worüber vgl. Wieling, Lect. jur. civ. p. 286. Die adplicatio ad patronum änderte dabei selbstverständlich die Voraussetzungen und ließ andere Regeln Platz greifen; s. §. 10.

27) So z. B. in der lex Junia Penni, der lex Papia, u. a. m., vgl. Heinecc. Antiqu. Append. lib. I. c. 136. Diese Ausweisungen konnten auch durch Senatusconsult und Decret des Magistrates beschehen, so z. B. bei Athen. XII. p. 547. Aelian. Var. Hist. IX, 12. Suet. de III. Rhet. 1. Gell. N. A. XV, 11.; nur Bürgern gegenüber war ein lex absolut nothwendig; dagegen den socii gegenüber, wo sie z. B. durch die lex Licinia Mucia verfügt wurde, enthielt sie auch dann einen Vertragsbruch. Ueber die ξενηλασία der Griechen vgl. Hermann, gr. Staatsalterth. §. 27.

28) So z. B. Liv. XLI, 23, 1.: Atheniensium civitas eo processerat irarum, ut finibus interdiceret Macedonibus.

auf denen die Stellung des Peregrinen innerhalb des römischen Staatsgebietes beruhte und somit diese Stellung selbst in ihrer juristisch-normalen und typischen Erscheinungsform darzulegen; und als jene Grundgesetze erkannten wir: das System der nationalen Herrschaft des jus civile Romanorum und das System der Exclusion des peregrinen Particularrechtes lassen den Peregrinen auf römischem Staatsgebiete rechtlos erscheinen; und die dieser relativen Rechtlosigkeit des Peregrinen auf Seiten des römischen Staates correspondirende Macht wird von dem Alterthume zu dem juristischen Begriffe einer völkerrechtlichen potestas construirt, bezüglich deren die Modalität ihrer Aeußerung rechtlich nicht beschränkt ist. So daher ist es eine wahre und wirkliche Rechtlosigkeit, welche die Stellung des Peregrinen auf römischen Territorium characterisirt, und diese Rechtlosigkeit ist zu Rom, wie allenthalben, wo die beobachteten beiden Systeme der Nationalität des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes herrschen, einfache und selbstgegebene, absolut nothwendige Consequenz jener Systeme selbst. Wenn nun aber jene Grundordnung, die Rechtlosigkeit des Peregrinen, zu keiner Zeit und bei keinem Volke weder von Vorn herein, noch auf die Länge der Zeit in strenger und durchgreifender Consequenz und in ausnahmeloser Starrheit sich festhalten läßt, weil ebensowohl völkerrechtliche Grundsätze, wie politische Rücksichten allenthalben Ausnahmen und Milderungen gebieterisch erheischen, so ist es nun nothwendig, daß eines jener beiden Systeme von seiner Strenge nachlassen und Ausnahmebestimmungen zugestehen muß. Und da jene Rechtlosigkeit des Peregrinen in der That schon beseitigt ist, sobald auch nur eines der beiden Systeme zu Milderungen sich bequemt, so haben wir bei der öconomischen Einfachheit jugendlicher Völker in Ordnung ihrer Verhältnisse anzuerkennen, daß allenthalben, wo beide Systeme zusammen die Stellung des Peregrinen bestimmen, nur das eine derselben es ist, von welchem am frühesten jene nothwendigen Concessionen gemacht werden, während das andere System wiederum in Folge dieser Concessionen in die Lage versetzt wird, mit um so größerer Ausdauer und mit um so erfolgreicherer Zähigkeit in seiner alten Strenge und Consequenz zu beharren. Und interessant ist in dieser Beziehung die Wahrnehmung, daß das Germanenthum, bei dem wir ebenfalls die Coexistenz jener beiden Systeme vorfinden (s. unten), am frühesten das

System der Exclusion des peregrinen Rechtes fallen läßt [29]), während das System der nationalen Herrschaft des eigenen Rechtes bis in eine verhältnißmäßig späte Zeit in voller Integrität und Consequenz aufrecht erhalten wird. Dagegen das Römerthum gab im Gegentheil die strenge Consequenz des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes bereits frühzeitig auf, während hier wiederum das System der Exclusion des peregrinen Rechtes Jahrhunderte hindurch in vollster Starrheit und Strenge bewahrt wird (§. 8.). Allein selbst in jenen Beugungen der Consequenzen, die in Bezug auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes in Rom zu Tage treten, ist eine innere Gradation zu erkennen, die dadurch gegeben ist, daß in gewissen Fällen lediglich die Consequenzen an sich des Systemes suspendirt oder beseitigt werden, indem die dadurch bedingte Schutzlosigkeit aufgehoben und unter Aufrechterhaltung des Systemes an sich in einer überwiegend singulären Weise ein Schutz gegen Verletzung gewährt wird, dagegen in andern Fällen wiederum das System an sich suspendirt und damit eine Modification nicht bloß der Consequenzen, sondern des Systemes selbst statuirt wird. Um indeß alle diese Momente in ihre richtige Stellung zu bringen, erscheint es angemessen, alle diejenigen Sätze zusammenzufassen, welche, gleichfalls die Stellung des Peregrinen innerhalb des römischen Territorium bestimmend, dabei aber den Character von Specialitäten an sich tragend, die wesentliche Ergänzung bieten zu den in §. 9. entwickelten Fundamentalsätzen.

Die Beziehung des Peregrinen, wie wir solche in §. 9. betrachteten, ward zunächst einzig und allein vermittelt durch den Eintritt von Jenem in das fremde Staatsgebiet: diese territoriale Beziehung allein war es, welche jenes Verhältniß zwischen dem Peregrinen und dem fremden Staat vermittelte, das dem juristischen Begriffe völkerrechtlicher potestas sich unterordnete. Fehlte daher diese territoriale Beziehung, so war damit alle und jede potestas des fremden Staats über den Peregrinen ausgeschlossen und jede

29) Zum Beweise hierfür genügt es, hinzuweisen theils auf das Nebeneinanderbestehen der leges barbarorum und Romanorum in den germanischen Staaten, theils auf die Assises du royaume de Jérusalem, welche in ass. des Bourgeois 131. bestimmen, daß bei Streitigkeiten um Vermögensobjecte zwischen fremden Handelsleuten Richter von deren Nation und nach deren eigenen Gesetzen richten.

darauf auslaufende Machteinwirkung des Ersteren über den Letzteren ward als eine berechtigte negirt, selbst wenn die Macht zu solcher Einwirkung vorhanden war. Hierauf daher beruht es, daß der Bürger innerhalb der Gränzen der eigenen civitas gegen jede Machteinwirkung Seitens des fremden Staates durch das jus gentium geschützt war, und daß eine jede solche Einwirkung, wenn sie statthatte, eine Verletzung dieses Völkerrechtes nothwendig involvirte. Dies ersehen wir aus den Quellen, wo in zahlreichen Fällen die Verletzungen des Bürgers innerhalb des Gebietes seiner eigenen civitas Seitens eines fremden Volkes, sonach die latrocinia im antiken, die Gränz- und Gebietsverletzungen im modernen Sinne durch völkerrechtliche Klagerhebung: clarigatio urgirt werden[29a]).

Diese völkerrechtliche Garantie eines Schutzes für den Bürger durch die eigene civitas war indeß, wie bereits festgestellt, von dem jus gentium auf die Gränzen dieser civitas, somit auf den innerhalb derselben Verweilenden civis oder Clienten beschränkt, und cessirte mit dem Uebertritt über die befriedete Gränze in das fremde Gebiet. Allein sie cessirte daneben auch im Kriegsfalle, da die solenne Indiction des Krieges zwischen den beiden feindlichen Völkern jenen Gränzfrieden aufhob. Und dies ist der bereits in not. 23. hervorgehobene Fall, wo eine Erweiterung der Wirksamkeit der an die Spitze gestellten völkerrechtlichen Grundprincipien eintritt, indem hier die potestas des Staates über den Peregrinen bereits außerhalb der Gränzen des Ersteren Platz findet und durch die Ergreifung des Letzteren innerhalb des Gebietes seiner eigenen civitas begründet wird. Und hiermit sind auch zugleich die Fälle erschöpft, wo eine Erweiterung der obigen Principien eintritt.

Weit zahlreicher dagegen sind die Beschränkungen jener nämlichen Principien, die auf dem doppelten Wege gegeben werden, daß entweder lediglich die Consequenzen der von Rom in Bezug auf die Herrschaft des Gesetzes über die Person adoptirten Principien einfach abgewendet, somit also die obigen gültigen Sätze unbeschadet des Principes selbst auf andere Weise unschädlich gemacht und beseitigt werden, oder aber daß die herrschenden Principien

---

29a) So z. B. Liv. I, 22. 32. II, 64. IV, 30. V, 16. VIII, 22. IX, 44. XXIV, 29. Diod. VIII, 22. Dion. II, 72. u. a. m.; vgl. auch Liv. XXXVIII, 45. u. Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. XLIX, 15, 24.).

selbst und die darauf gestützten Systeme modificirt und partiell aufgehoben werden. Dem ersteren Gesichtspunkte ordnet sich unter die Stellung der legati, der amici, und der hospites; dagegen eine Modification des Principes selbst involvirt die Stellung, welche den Peregrinen auf Grund der societas oder des eine Vereinbarung über gegenseitig zu gewährende Rechtsfolge enthaltenden foedus[30]),

---

30) Vgl. §. 30. Ich folge hierbei der Classification, welche Pompon. lib. 37. ad Qu. Mucium (s. §. 9.) aufstellt: Si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae caussa factum habemus, und die sich auch unter Auslassung der hospites bei Cic. p. Balb. 9, 23. findet: quae est ista societas: quae amicitia, quod foedus, wo societas den Oberbegriff, amicitia und foedus die Unterbegriffe bilden. Dasselbe ist der Fall in nachfolgenden Stellen, wo statt foedus od. foederati wiederum societas od. socii gesagt wird: Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. XLIX, 15, 19. §. 3.): si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit; Liv. XXXIV, 32.: amici et socii; XXXVI, 3.: societas et amicitia; Schol. Bob. in Cic. p. Sest. p. 301. Or.: societatis et amicitiae honor; Cic. de Inv. I, 1, 1.: firmissimas societates, sanctissimas amicitias; de Leg. III, 18.: socii, amici. Alle die obigen drei Classen: amici, hospites u. socii fallen unter den Begriff amici im weitesten Sinne, (so bei Liv. XXVIII, 34. XXXIV, 57. u. a. m.), oder der foederati im weitesten Sinne (so bei Proc. lib. 8. Epist. [Dig. XLIX, 15, 7. pr.]: Non dubito, quin foederati et liberi nobis externi non sint) oder der socii im weitesten Sinne (so in der Formel: socii ac nomen Latinum, wie bei Cic. p. Balb. 9, 24. 11, 27. u. a. m.). Im Einzelnen bilden die erste Classe die amici i. e. S., d. h. diejenigen, welche entweder von Rom mit dem Titel amici decorirt worden waren (und dieses Verhältniß allein scheint Pompon. l. c. im Auge zu haben), oder aber mit Rom in einem Vertragsverhältnisse standen, durch welches nicht gegenseitige Leistungen festgesetzt und auferlegt, sondern blos gegenseitiges Wohlwollen ausgesprochen war (ein Verhältniß, welches zu Pompon. Zeit nicht mehr vorkommt und deßhalb von diesem unberücksichtigt bleibt); dagegen die dritte Classe umfaßt die socii i. e. S., d. h. diejenigen, welche mit Rom einen Vertrag abgeschlossen hatten, der dauernden friedlichen Zwecken (daher Pompon.: amicitiae caussa, im Gegensatz zu pax und induciae) dient und gegenseitige politische Leistungen für die Contrahenten feststellt; vgl. namentl. Victorin. in Cic. de Inv., I, 1, 1.: socius est, qui nobis aliquo pacto ad aliquid [nobiscum] gerendum coniungitur; amicus est, qui mihi usu vitae similis pio ac fideli amore coniungitur. Alle diese Wahrheiten hat bereits Walter, Gesch. d. röm. Rechts §. 75. erkannt, obwohl nicht genügend begründet, was namentlich gegenüber der gränzenlosen Nachlässigkeit der Quellen im Sprachgebrauche selbst noch genauer, als hier möglich war, geschehen muß. Neben jenen drei Verhältnissen nennt Walter endlich noch die Isopolitie, die hier ohne Interesse für uns ist;

wie nach Maaßgabe des privatrechtlichen jus gentium eingeräumt wird. Ja dieses letztere jus gentium greift andrerseits sogar über die Sphäre der Peregrinität hinaus, indem es auch auf die dediticii seine Herrschaft erstreckt; und innerhalb dieser letzteren Extension allein kommt endlich auch die Rechtsfähigkeit in Betracht, welche Rom seinen dediticii durch Verleihung eines civil-ähnlichen, particulären Rechtes zugesteht.

Betrachten wir nun diese Beschränkungen der Rechtlosigkeit des Peregrinen auf römischem Territorium im Einzelnen näher, so ist, was zunächst die Legaten betrifft, der denselben nach Maaßgabe des jus gentium zukommende Schutz auch für den extremsten Fall, den Kriegsfall zugesichert[31]). Allein dieser Schutz selbst vermittelt sich nicht in der Weise, daß man zu Jener Gunsten von den Systemen der nationalen Herrschaft des jus civile Romanorum und der Exclusion des peregrinen Particularrechtes abgegangen wäre, als vielmehr in der Weise, daß der römische Staat persönlich die Legaten gegen jede Beleidigung und Verletzung schützte und vertrat, wie andrerseits für deren Bedürfnisse Sorge trug[32]).

Sodann die amici stehen in publica tutela des befreundeten Staates[33]); allein auch bezüglich ihrer liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß der ihnen in Consequenz des Begriffes amicitia zu gewährende Schutz durch Aufgeben der in Frage stehenden beiden Systeme gewährt worden sei. Vielmehr haben wir anzunehmen, daß hier in polizeilicher Weise im Wege des Interdictenver-

---

daß jedoch daran etwas Wahres ist, werde ich in not. 342. gegenüber der gemeinen Meinung vertreten; nur ist freilich Walters Ansicht im Einzelnen nicht haltbar.

31) Vgl. namentl. Pompon. lib. 37. ad Qu. Mucium (Dig. L, 7, 17.): Et ideo quum legati apud nos essent gentis alicujus, quum bellum eis indictum sit, responsum est, liberos eos manere; id enim juri gentinm conveniens, assc.; vgl. auch Pompon. ibid. (Dig. XLIX, 15, 5. §. 2.).

32) Vgl. Becker, Handb. II, 2. pag. 350. sq.; die Aufrechterhaltung des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes, auch gegenüber den Legaten, erhellt aus Liv. XLIII. 5, 9. wozu vgl. §. 35.

33) Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. XLIX, 15, 9. §. 3.): Si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit, statim postliminio redisse videtur, quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat; vgl. auch not. 34. fin. und 761.

fahrens der Schutz von Person und Habe vermitelt wurde (§. 78.), im Uebrigen aber das hospitium ergänzend eingriff.

Endlich das hospitium, welches entweder als publicum zwischen dem römischen Staate einerseits und einer fremden civitas oder einem peregrinen Privaten andrerseits, oder aber als privatum zwischen einem römischen Bürger und einem peregrinus oder einer peregrina civitas vorkam, begründet anerkanntermaaßen ebensowenig ein Aufgeben der in Frage stehenden beiden Systeme; vielmehr gewährte hier die Person des Patrones, und zwar der Staat wohl durch einen in concreto besonders beauftragten Magistrat, Schutz gegen Unbill und gegen Verletzung an Person und Gut, wie erforderlichen Falles processualische Vertretung vor Gericht. Und in gleicher Weise ist der unter dem Rechte stehende geschäftliche Verkehr des hospes auf dem römischen Territorium lediglich durch den Patron vermittelt worden, so daß wir daher dem Ersteren zwar eine mittelbare Rechtsfähigkeit, in der That aber auch nicht ein Mehreres beizulegen befugt sind[34]).

Wesentlich verschieden dagegen ist die Stellung der anderen drei angegebenen Verhältnisse, die gegeben sind theils durch eine vertragsmäßige Verleihung der römischen Rechtsfähigkeit auf Grund einer durch foedus festgestellten Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio; theils sodann auf Grund des privatrechtlichen jus gentium; theils endlich durch Concession eines Rechtes an die dediticii Seiten Roms: denn hier allenthalben findet

34) Ueber das hospitium herrscht noch manches Dunkel, welches selbst anerkennenswerthe Untersuchungen, wie von Grauer de re munic. p. 5—9. Walter, Gesch. des R. R. I. §. 77. sq. Mommsen, röm. Tribus p. 159. sq. Hüllmann, Handelsgesch. p. 190. sq. Meier, de proxenia. Hermann, gr. Staatsalterth. §. 116. Movers, Phönizier II, 3. p. 122. sq. u. a. nicht zu beseitigen vermocht haben; vgl. auch Pauly, Realencycl. III, p. 1525. sq. Wenn wir, wie nothwendig, das Institut auf die breite Basis des arischen Völkerlebens und Stammgeistes stellen (s. p. 64. sq.), so haben wir anzunehmen, daß das hospitium nicht blos als Vertrag mit der Bestimmung längerer Dauer, und eventuell der Erblichkeit vorkam, sondern daß es auch zu Rom in der ältesten Zeit bereits durch gastliche Aufnahme des durch kein Band vereinigten Peregrinen im eigenen Hause für die Dauer solchen Aufenthaltes tempestiv begründet wurde. — Die processualische Stellvertretung des hospes durch den patronus ordnet sich der Classe des alieno nomine [lege] agere pro tutela unter, wie die alte Bedeutung von tutela deutlich erkennen läßt; vgl. Keller, röm. Civilproc. §. 54.; vgl. auch §. 78. — Eine Analogie für das hosp. publ. bietet Liv. XLII, 19, 6.

in Wahrheit ein wirkliches, wenn auch nur partielles Aufgeben des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes statt, während das System der Exclusion des peregrinen Rechtes auch durch diese Modificationen nicht berührt ward, indem dieses vielmehr, wie in §. 8. bemerkt, bis auf die Kaiserzeit herab, in voller Integrität fortbestand. Allein gerade diese Modificationen finden für uns ihren Schwerpunkt auf dem Gebiete des Privatrechtes, und indem sie damit ganz eigentlich der besonderen Aufgabe unseres Werkes mit anheimfallen, so werden wir dieselben an späterer Stelle einer eingehenderen und ausführlicheren Erörterung unterwerfen (vgl. §. 14.). Insoweit dagegen diese Modificationen über das Gebiet des Privatrechtes hinaus und auf das Gebiet des jus sacrum und publicum übergreifen, haben wir keine Veranlassung, dieselben gegenwärtig weiter zu verfolgen.

Mit allen den aufgezählten Ausnahmen ist aber in der That der Kreis der Fälle erschöpft, in denen Rom den Peregrinen Schutz an Person und Gut gewährte, während darüber hinaus dieser Schutz gänzlich versagt war, vielmehr ohne Beschränkung die Consequenzen der Systeme der nationalen Herrschaft des jus civile Romanorum und der Exclusion des jus civile peregrinorum Platz griffen. Und die hieraus sich ergebende Ordnung der Verhältnisse mußte in der That dem reinen Innenleben der in ihrer Kindheitsperiode stehenden Völker völlig genügen und zusagen. Denn ward der römische Bürger in dem völlig fremden Auslande verletzt, so mochte nur ihn selbst der Vorwurf treffen, daß er hinausgegangen war in Staaten, mit denen das Vaterland selbst in keinerlei politischer Verbindung stand. Ward er dagegen im Inlande von dem Peregrinen verletzt, so sicherte die potestas des römischen Staates über den Letzteren ihm Schutz und Vergeltung, sobald Rom des Verletzers habhaft wurde; ja selbst wenn der Verletzer durch Flucht der Vergeltung auswich, so ward er im Wege der clarigatio aus seinem Vaterlande zurückgefordert (s. not. 29a), und mit der Züchtigung belegt, die der römische Staat über den Rechtlosen zu verhängen für gut befand. Dagegen war dem Römer wiederum rechtlich gestattet, über den innerhalb des römischen Territorium verweilenden Peregrinen herzufallen und jede beliebige Unbill ihm beizufügen, indem nur dann die völkerrechtliche deditio Seiten Roms an den fremden Staat ihm drohte, wenn er dessen Bürger in dessen

eigenem Vaterlande verletzt hatte. Alle diese Consequenzen aber involviren in der That eine indirecte Ausschließung des Peregrinen im Allgemeinen vom römischen Territorium, wie eine indirecte Interdiction für den römischen Bürger hinsichtlich des Betretens eines fremden Territorium im Allgemeinen. Und dieses Resultat unserer obigen Prämissen findet seine Unterstützung und innere Bestätigung dadurch, daß mehrfache andere Sätze uns überliefert sind, welche gleiche Consequenz ergeben, so der Umstand, daß es für den zu Rom verstorbenen Peregrinen an einem geeigneten Begräbnißplatze völlig mangelte, und entweder derselbe unbeerdigt bleiben oder in den puticulae beigesetzt werden mußte, während für den Römer es von Alters her als wider die Religion gelten mochte, wenn er nicht nach hergebrachtem Ritus und außerhalb des Gentilen- oder Familienbegräbnisses beigesetzt und resp. verbrannt wurde [35]); ingleichen die wesentlich locale Beziehung des gesammten Cultus, so daß im Auslande dem Römer alle Gottesverehrung unmöglich war, während wiederum dem Peregrinen eine öffentliche Ausübung seines vaterländischen Cultus in Rom nicht gestattet war [36]); sodann der bis zur lex Julia de civitate von 664 gültige Grundsatz, daß der Bürger zum Census in Rom persönlich anwesend sein mußte, u. dergl. m.

So zwar erscheint das römische Volk in Folge jener von ihm adoptirten Grundprincipien von Vorn herein gleich einer großen Familie in sich abgeschlossen, durch Heirath unter sich selbst sich fortpflanzend und im eigenen Lebens- und Geschäftsverkehre sich genügend, damit einen Zustand für sich statuirend, der bei consequenter Festhaltung zu Stillstand in der culturhistorischen Entwickelung und zu geistiger Stagnation unausbleiblich geführt haben würde. Allein die daneben zugelassenen Beschränkungen und Modificationen jenes Systemes griffen frühzeitig schon in ausgedehnter Maaße Platz und gestatteten so der ewigen Roma, zu derjenigen Stellung sich empor-

35) Vgl. namentlich Cic. de Leg. II, 22, 55.: Tanta religio est sepulcrorum, ut, extra sacra et gentem inferri, fas negent esse; wozu vgl. Becker, Handb. II, 1. p. 46. sq. Marquardt, das. IV. p. 251. sq.; vgl. auch Kirchmann, de Funer. p. 187. sq. 714. sq.; Creuzer, Abriß, 2. Aufl., p. 457. sq.

36) Vgl. namentlich Liv. IV, 30. XXV, 1. sq. XXXIX, 16. Serv. ad Aen. VIII, 187. Cic. de Leg. II, 8, 8. Val. Max. I, 3.; vgl. Marquardt, Handb. IV, p. 87.

zuschwingen, welche bis jetzt ihr den vornehmsten und wichtigsten Platz in der gesammten Weltgeschichte anweist. Und hierzu kommt, daß wir bereits frühzeitig eine Abstumpfung jener Principien anzunehmen berechtigt sind, insofern die bürgerliche Sitte schon von Alters von der Ordnung sich abgestoßen fühlen mochte, welche die Rechtstheorie als einfache Consequenz noch aufrecht erhielt, so daß diese Theorie selbst nur in selteneren Fällen noch ihre volle Anwendung finden mochte[36a]). Ja weiterhin mochte sogar der Staat selbst diese Sitte und Anschauung in der Weise sanciren, daß die Magistrate gegen grundlose und willkührliche Verletzungen des Peregrinen Verbote und Strafandrohungen ergehen ließen, so daß hiermit für Jene ein Schutz begründet ward, der im Allgemeinen als ausreichend gelten konnte, wenn immer auch derselbe nur einen rein polizeilichen Character an sich trug, und weder dem Peregrinen eine privatrechtliche Berechtigung, noch die Anerkennung einer actuellen Wirksamkeit seines eigenen Privatrechtes gewährte. Allein daß immerhin in einzelnen Punkten bis tief in die Kaiserzeit herab jene beiden Systeme, und so auch das System der nationalen Herrschaft des jus civile Romanorum in Gültigkeit und Anwendung sich behaupteten, ersehen wir nicht allein an dem civilen Privatrechte, welches niemals seine Basis einer nationalen Herrschaft ganz aufgegeben hat, sondern auch in anderen zahlreichen Erscheinungen, wie z. B. darin, daß der lex Oppia von 541 lediglich Anwendung auf die cives Romanae beigelegt wurde, so daß, während die römischen Matronen in einfacher Kleidung und in bescheidener Erscheinung ihre Vaterstadt durchschritten, die Weiber der Peregrinen mit Purpur und Gold geschmückt im carpentum die Straßen Roms durcheilten[37]). Und Gleiches gilt von der lex Orchia von 572, und der lex Fannia von 593[38]), wie von der lex Julia vicesimae

36a) Beachtung verdienen immerhin auch die Worte von Plaut. Poen. V, 2, 70. sq.: Servom hercle te esse oportet etne quam et malum, Hominem peregrinum atque advenam qui inrideas.

37) Liv. XXXIV, 7, 5.: At, Hercule, universis (sc. feminis Romanis) dolor et indignatio est, quum sociorum Latini nominis uxoribus vident ea concessa ornamenta, quae sibi ademta sint; quum insignes eas esse auro et purpura; quum illas vehi per urbem, se pedibus sequi.

38) Macrob. Sat. III, 17, 6.: Italicis existimantibus, Fanniam legem non in se, sed in solos urbanos cives esse conscriptam.

hereditatum et legatorum von 758 und der lex Junia Norbana von 772[38a]). Andererseits stehen aber bereits die lex Sempronia von 561 und das S. C. de Bacchanalibus von 568, die lex Didia von 611[39]), das Edict des Prätor Cornelius Hispalus über die Chaldäer[40]), die Besteuerung der Peregrinen durch die Triumvirn Cäsar, Antonius und Lepidus[41]), das Herbeiziehen Jener zum Dienste auf der Flotte[42]), und andere derartige Gesetze und Maaßregeln in ihrer Ausdehnung auf ganz Italien, wie auf die Peregrinen auf einem wesentlich anderen Boden staatsrechtlichen Principes.

Mit Alle dem glauben wir nun die Aufgabe erfüllt zu haben, die dieser Einleitung des gegenwärtigen Theiles zufiel: wir haben die Principien und Systeme dargelegt, welche in der durch unsere Aufgabe gegebenen besonderen Richtung das jus civile Romanorum im großen Ganzen beherrschten: die Bestimmung der das privatrechtliche jus civile insbesondere beherrschenden entsprechenden Principien und Systeme fällt unserer hauptsächlichen Aufgabe anheim, und indem wir dieselbe zu lösen unternehmen, werden wir erkennen, daß hier wie dort Princip und System gleich sind; und sodann haben wir die durch solche Principien und Systeme als Consequenz gegebene Stellung des Peregrinen auf römischen Boden, wie des Römers im Auslande in ihren allgemeinen Beziehungen dargelegt und auch hierin werden wir auf dem Gebiete des Privatrechtes im Besonderen den Peregrinen und resp. den Römer in der entsprechenden Stellung wiederfinden. Dagegen eine erschöpfende Behandlung aller allgemeinen Beziehungen und Entwickelungen, welche die in Frage stehenden beiden Principien und Systeme im römischen Staate erfuhren, lag begreiflicher Weise außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe. Nur Einer dieser allge-

---

38 a) Wegen der lex Julia vices. vgl. Dio. Cass. LXXIII., 9. Plin. Paneg. 37—39.; wegen der lex Junia Norb. vgl. Dosith. Interpr. de Manum. §. 14. L.

39) Wegen der lex Sempronia s. Beil. XII. §. XXXI.; wegen des S. C. de Bacchanalibus vgl. namentlich die Urkunde bei Göttling, 15 röm. Urk. p. 27. und Liv. XXXIX, 14. 18. — Wegen der lex Didia: Macrob. Sat. III, 17, 6.: ejus ferendae duplex fuit causa: prima et potissima, ut universa Italia, non sola urbs lege sumptuaria (sc. lege Fannia) teneretur.

40) Valer. Max. I, 3, 2.: Chaldaeos abire ex urbe atque Italia iussit.

41) App. B. C. IV, 34.

42) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 392. sq.

meineren Punkte mag hier noch eine Erwähnung finden, die Frage nach der Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse bei den stammverwandten Völkerfamilien. Hier nun allenthalben werden wir zwar wohl nirgends mit dieser objectiven Bestimmtheit und Sicherheit und in jener erschöpfenden Vollständigkeit die Mehrheit der gegenseitig einander ergänzenden und in einander ein- und übergreifenden leitenden Grundgedanken und Systeme, wie Institutionen und Satzungen zu erkennen und zu reconstruiren im Stande sein: denn keines Volkes Rechts- und Staatsgeschichte läßt uns in so markirten und deutlich wahrnehmbaren Zügen die Grundideen schauen, die den Nationalgeist beherrschten und Recht wie Staat ordnend bestimmten; allein allenthalben erblicken wir in den trümmerhaften Ueberlieferungen, die von dem Style Kunde geben, in welchem der arische Volksstamm neben Rom den Staat und dessen Ordnung construirte; hier allenthalben finden wir einzelne Züge, welche auf die dreifache Grundform zurückweisen, die das Römerthum uns erkennen läßt: das System der nationalen Herrschaft des eigenen Particularrechtes, das System der Exclusion des fremden Particularrechtes, und als wichtigste Modalität zur Abwendung der durch beide Systeme gegebenen Consequenzen das völkerrechtliche Institut des hospitium. So vermögen wir zunächst in dem Griechenthume die deutlichsten Spuren des Systemes der nationalen Herrschaft des Particularrechtes zu entdecken; wir finden auch hier eine den römischen Verhältnissen entsprechende Uebertragung der civilen Rechtsfähigkeit in einzelnen Stücken, als: ἐπιγαμία, κοινωνία ἀλλακτική, ἔγκτησις τῆς γῆς καὶ οἰκίας und δικαιοδοσία, wie προδικία[43]); wir erblicken hier sodann die unzweideutigsten Kennzeichen des Systemes der Exclusion des fremden Particularrechtes[44]), und endlich tritt uns in der προξενία und ἰδιοξενία das Institut des hospitium publicum, wie privatum entgegen[45]). Sodann das Germanenthum tritt mit dem Systeme der nationalen Herrschaft des Particularrechtes in die Geschichte ein[46]), und neben diesem steht das System der Exclusion des fremden Particularrechtes[47]),

---

43) Vgl. Beilage XIII. §. XIII.

44) Vgl. namentlich Hermann, gr. Staatsalterth. §. 9. Privatalterth. §. 51. 55. not. 9. 10. u. die das. Cit.

45) Vgl. namentl. Hermann, gr. St. A. §. 116. Pr. A. §. 51. u. die das. Cit.; vgl. auch Sell, Recuperat. p. 120.

46) Vgl. namentl. Savigny, Gesch. des R R. I. p. 115. sq.

47) Vgl. namentl. Savigny, Gesch. des R. R. I. p. 118. not. 6.

Beide gemildert und geschwächt durch das Institut der Gastfreundschaft und des Mundiums des Wirthes über den Gastfreund[48]. In dem Keltenthume ferner mit seinen reichen, noch unerschlossenen Schätzen altererbter Rechtsinstitutionen vermögen wir die nämliche Worteinheit zu unterscheiden, welche, wie im Lateinischen und Griechischen, die beiden Begriffe von Fremder und Gastfreund in Einem Ausdrucke zusammenfaßt[49]; und auch hier finden wir das Institut des hospitium, dem römischen genau entsprechend und, wie im Germanenthum unter den Begriff des Mundium, so dort unter den des Urth gestellt[50]. Und wenden wir endlich unsere Augen der Wiege unserer Vorfahren zu, so finden wir, wie noch heute bei den Afghanen auf das Genaueste die nämliche Ordnung der Verhältnisse herrscht, die wir im Obigen für die älteste Zeit des römischen Staats- und Rechtslebens feststellten. Denn „der Ausländer, welcher zu keinem Stamme gehört, ist rechtlos; ihn kann blos innerhalb der Gemarkung das heilige Gastrecht schützen. Jeder, der nicht in einem gastfreundlichen Verhältnisse zu ihm steht, oder sobald er heraustritt, ist befugt, ihn anzugreifen, zu berauben und zu mißhandeln. Der Mord eines Fremden wird aber dessen ungeachtet als schandbar betrachtet"[51].

---

48) Vgl. Caes. B. G. I, 47. VI, 23. u. dazu Davis bei Oudend. ad h. l. Tac. Germ. 21. Lex Burgund. tit. XXXVIII. u. Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 399.

49) Leo, die malbergsche Glosse p. 149. hebt hervor: „Die Begriffe Gast, Fremder, Verbannter gehen in der keltischen Sprache in einander über": in dem walisischen gwestai, und dem gadhelischen: deoraidhe.

50) So bestand zwischen Cicero und dem äquischen Druiden Divitiacus hospitium, Cic. de Divin. I, 41, 90.; u. wie bei den Germanen ward bei den Kelten der Mord des hospes als schwereres Verbrechen betrachtet, denn der des Bürgers, Nicol. de Mor. bei Stob. Serm. XLIV, 41. Ein reiches, hierher gehöriges Material enthalten die leges wallicae, dessen beste, aber ungenügende Verarbeitung ich bei Aurelien de Courson in dem zweiten Bande seines not. 560. citirten Werkes gefunden habe.

51) Verfassung der Afghanen, im Ausland 1856. p. 2015.; wegen weiterer gemeinsamer arischer Grundzüge in der Verfassung der Afghanen vgl. Wilken, Ueber die Verfass., den Urspr. u. die Gesch. der Afghanen, in den Abh. der Berliner Acad. 1818—19 p. 237. sq., Spiegel, Ueb. die iranische Stammverf. in den Abh. der Münchener Acad. 1855 I. Cl. Bd. VII. 3. Abth. p. 675. sq., sowie unten not. 572.; vgl. auch im Allgemeinen Kuhn, zur ältesten Gesch. d. indogerm. Völker in Weber's indischen Studien I. p. 320. sq. — Die wahrheitswidrige Pragmatik gewisser Historiker und die gleichartige Speculation gewisser Philosophen, welche die Gemeingültigkeit einzelner Rechtsinstitutionen bei allen Völkern der Erde behaupten, eine These, die ohne alle und jede Ausnahme eine plumpe Unwahrheit enthält, da die antike, wie moderne Völkerkunde für jedes Rechtsinstitut, von der Ehe und väterlichen Gewalt bis herab zu Darlehn, Eigenthum und Testament das Gegentheil bezeugt; jene offenen Wahrheits-

Allein allenthalben, wo die Träger dieser Systeme und Institutionen in ein höheres Culturleben eintreten, nehmen wir ein schrittweises Aufgeben und Abschwächen jener Principien wahr und während in Griechenland namentlich die lykurgische Verfassung Sparta's jenen Principien noch einen starken Ausdruck verleiht[52]), und selbst die griechische Philosophie deren Einwirkungen sich nicht völlig zu entziehen vermag[53]), so erblicken wir andererseits Athen bereits früher im Uebergange zu anderen Zuständen und Systemen begriffen[54]), und Hand in Hand hiermit verkündet die stoische Philosophie die Lehre von dem allgemeinen Weltbürgerthume[55]). Am Merkwürdigsten jedoch in dieser Beziehung ist die Legislation des Charondas, welche in ihrem Prooemium bei Stob. Serm. XIV, 40. Gaisf. besagt:

πολίτῃ ἀδικουμένῳ βοηθεῖν καὶ οἴκου καὶ ἐπὶ ξένης· ξένον δὲ πάντα, τὸν ἐν τῇ ἑαυτοῦ πατρίδι σεβόμενον, καὶ κατὰ τοὺς οἰκείους νόμους εὐφήμως καὶ οἰκείως προσδέχεσθαι καὶ ἀποστέλλειν, μεμνημένους Διὸς ξενίου ὡς παρὰ πᾶσιν ἱδρυμένου κοινοῦ θεοῦ, καὶ ὄντος ἐπισκόπου φιλοξενίας τε καὶ κακοξενίας· (Civi injuria affecto vel in patria vel in peregrina regione opem ferre decet; peregrinum vero quemvis, qui in patria sua colitur [oppos. exuli], et secundum ejus patrias leges placide et comiter suscipere oportet et dimittere, Dei hospitalis memores, ut qui Deus apud omnes communis sit constitutus et hospitalitatem et inhospitalitatem suspiciat);

denn in hier allenthalben erkennen wir, wie zwar das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes noch festgehalten, das System der Exclusion des peregrinen Particularrechtes dagegen wohlbewußt aufgegeben wird; vgl. §. 76.

---

widrigkeiten veranlassen den Hinweis auf die Turkomanen: „diese sind voller Perfidie und stets zur Verletzung der Gesetze der Gastlichkeit gegen den Fremden bereit, den sie unter ihr Zelt aufgenommen haben"; Ausland, 1857. p. 198.

52) Hier finden wir theils eine directe Ausschließung der Peregrinen, vgl. Hermann, gr. St. Alt. §. 23. not. 14., sowie daneben Nicol. de Mor. bei Stob. Serm. XLIV, 41. Theoph. Paraphr. I, 2. pr. u. dazu die reichen Citate von Fabrotus; theils ein Verbot des Verkehrens im Auslande für den civis, vgl. Hermann, l. c. § 23. not. 13. Ebenso distinguirt noch Athen zwischen der Ermordung des Bürgers u. des Peregrinen, vgl. Hermann, l. c. §. 55. not. 11. Heffter, de antiq. iur. gent. prol. p. 135.

53) Vgl. wegen Plato z. B. de Leg. IX. p. 854. 879. u. ö.; wegen Aristoteles Thl. I. §. 25.

54) Vgl. Hermann, gr. St. Alt. §. 115. sq., sowie Theoph. Paraphr. I, 2. pr. ed. Reiz. u. das. die Interpreten.

55) Vgl. Thl. I. §. 46.; auch Plato de Leg. V. p. 726.

Erste Periode.

Das privatrechtliche jus civile
und
jus gentium der Römer und ihre Mittelglieder
bis zum Zeitalter Cicero's.

Erstes Capitel.

Das privatrechtliche jus civile Romanorum.

§. 11.

System der nationalen Herrschaft des privatrechtlichen jus civile Romanorum über das Subject.

Das Privatrecht eines Volkes, als ein Theil von dessen gesammtem Particularrechte und als solches Product und Schöpfung des Volksgeistes, muß beherrscht und durchdrungen sein von den nämlichen Principien, welche, aus der nationalen Grundanschauung hervortretend, maaßgebend und bestimmend sind für die gesammte Ordnung der Lebensverhältnisse des Volkes und so auch für dessen Particularrecht im Allgemeinen. Daher mußte auch das Privatrecht Roms von Anfang an dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes unterstellt sein, da, wie wir in §. 6. feststellten, dieses System das gesammte Particularrecht Roms ergriff. Diese Voraussetzung erhält aber durch historische Zeugnisse in der That ihre volle Bestätigung; denn es lehren dieselben, daß das System der nationalen Herrschaft des Rechtes gerade auf dem Gebiete des Privatrechtes in einer hohen Ausdehnung und Reinheit bis in die spätesten Zeiten des Kaiserreiches sich behauptet hat. Und während auf dem Gebiete des jus publicum bereits mit Ausgang der Republik jenes System in seiner extensiven Gültigkeit vielfach beschränkt ist und unter den feindlichen und zerstörenden Einflüssen eines neuen Zeitgeistes verfällt und zerbröckelt, so finden wir, wie das civile Privatrecht bis zu den äußersten Endpunkten seines Herrschaftsgebietes jenes System aufrecht erhält, ja daß ein Aufgeben des Letzteren nicht erfolgt, ohne daß zugleich das jus civile von der diesem Systeme entfremdeten Masse sich lossagte und solche abtrünnige Gruppe dem jus gentium zur Herrschaft überwiese. Und wie diese letztere Erscheinung es überhaupt erst erklärlich erscheinen läßt, daß in extensiver Beziehung jenes System seine ungebrochene Herrschaft behauptet, so erklärt gleicher Grund, daß auch in intensiver Beziehung diese Herrschaft sich aufrecht erhielt. Denn die innere

Reinheit und Consequenz solchen Systemes tritt namentlich darin zu Tage, daß nicht allein bei zweiseitigen Rechtsgeschäften das Requisit der maaßgebenden persönlichen Qualität, der Civität, für die Subjecte aufgestellt ist, sondern daß auch bei einseitigen Rechtsgeschäften wie für den Handelnden selbst, so auch für den passiv Betheiligten gleiches Erforderniß festgehalten wird, so daß die Civität für den Erbnehmer und Legatar in gleicher Weise wie für den Erblasser oder den Contrahenten der Fiducia erfordert ist. Und hierauf gerade, daß die Römer mit Starrheit und Consequenz nach den beiden Seiten des Rechtsverhältnisses hin jenes System aufrecht erhielten; daß sie nicht innerhalb des Verhältnisses nur den einen Interessenten für die maaßgebende und bestimmende, den andern für die bestimmt werdende Persönlichkeit in Bezug auf Recht und Rechtsfähigkeit anerkannten, gerade hierin beruht es, daß das privatrechtliche jus civile Romanorum zu allen Zeiten sich abschloß gegen das System der causalen Herrschaft des Rechtes, welches in dem hellenistischen, wie in dem modernen Leben eine so wichtige Bedeutung erlangt hat (vgl. §. 3. und Beil. XVI. §. VII. sq.).

Das in dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes ausgeprägte Princip wirkt nun bestimmend zurück auf die Richtung der Auffassung und auf die Modalität, in welcher die Volksanschauung das Verhältniß des Rechtes gegenüber dem von ihm beherrschten empirischen Elemente sich denkt: das moderne Leben, in seiner Anschauung beeinflußt durch das ihm maaßgebende Princip der localen Herrschaft des Gesetzes, denkt sich diese Beziehung überwiegend als eine Herrschaft des Rechtes über die Verhältnisse[56]; dagegen dem Alterthume, unter dem Eindrucke des Principes der personalen Herrschaft des Gesetzes stehend, ist maaßgebend und bestimmend die objectiv wahrere Auffassung jener Beziehung als einer Herrschaft des Rechtes über die Person, eine Anschauungsweise, die für uns erkennbar wird in ihrer Ausprägung: der Sprachweise. Denn die stehenden Bezeichnungen, welche auf das Ver-

---

56) So z. B. auch Savigny §. 344.: „Es bleibt jetzt, für den allgemeinen Theil des Systemes, noch übrig, die Verbindung der Rechtsregeln mit den Rechtsverhältnissen festzustellen; diese Verbindung erscheint, von der einen Seite betrachtet, als Herrschaft der Regeln über die Verhältnisse, von der andern Seite als Unterwerfung der Verhältnisse unter die Regeln"; u. ö. Vgl. dagegen §. 2. u. Beil. XVI. §. I.

halten des Rechtes zu seinem empirischen Elemente sich beziehen, sind: lege tenetur aliquis, lex tenet aliquem, und lex pertinet ad aliquem oder pertinet aliquis ad legem[57].

Das System der nationalen Herrschaft des Rechtes beruht nun, in seiner Anwendung auf das privatrechtliche jus civile Romanorum in's Auge gefaßt, in den einander correlaten Sätzen: es herrscht solches jus civile über den civis Romanus allein, und: die Empfänglichkeit für solches jus civile in Befugniß, wie Verbindlichkeit, somit die Rechtsfähigkeit des jus civile hat ausschließlich der civis Romanus. Und auf der hierdurch gegebenen Gestaltung der Verhältnisse beruht es zugleich, daß die Römer den einheitlichen

57) Lege teneri in den leges Valeria et Horatia, Publilia Philonis, Hortensia, s. Marquardt, Handb. II, 3. p. 161. not. 51—54., in der lex reg. de imp. Vesp. lin. 24. bei Göttling, 15 Urk. p. 20. sq., in der Formel des bezüglichen Senatus decretum bei Cic. p. dom. 16, 41. p. Corn. I. fr. 11. u. dazu Ascon. p. 68. Or.; ferner bei Cic. Phil. V, 4, 10. XI, 5, 11. XII, 5, 12. p. Balb. 8, 20. p. Rab. Post. 5, 11. in Verr. II, 56, 139. IV, 66, 149. Liv. IX, 34, 8. XXXV, 7, 2. Macrob. Sat. III, 17, 6. u. die Beisp. bei Brisson. de V. S. s. v. Lex tenet bei Liv. IX, 34, 9. Dies ist die alte und legale Ausdrucksweise, neben der sich in den späteren Quellen findet: lex pertinet ad aliquem, so Pompon. lib. 11. Epist. (Dig. XL, 13, 3.), Dosith. Interpr. de Manum. §. 14. L., Ulp. lib. 9. de Off. Proc. (Dig. XLVIII, 15, 2. pr.), lib. 4. fideicomm. (Dig. XXXVI, 1, 6. §. 3.), lib. 35. ad Ed. (Dig. XXVI, 2, 19. §. 1.), lib. 50. ad Ed. (Dig. XXIX, 5, 1. §. 7.), lib. 71. ad Ed. (Dig. XLIII, 29, 3. §. 1.), lib. 76. ad Ed. (Dig. XLIV, 6, 1. §. 1.), Paul. lib. sing. ad l. Falc. (Dig. XXXV, 2, 1, §. 1. 2.), Macer. lib. 2. Public. (Dig. XVIII, 16, 15. §. 1.), Tertullian. lib. 1. Quaest. (Dig. I, 3, 27.), Quint. J. O. VII, 1, 57.; iura pertinent ad aliquem: Quinct. Decl. 244.; pertineo ad leges: Paul. lib. sing. ad Orat. Div. Anton, et Carac. (Dig. XXIII, 2, 60. pr.), Philipp. in C. Just. VIII, 56, 1. Constantin. in C. Theod. VI, 35, 3., Gratian., Valentinian. et Theodos. in C. Theod. X, 10, 14., Quint. Decl. 244. Zwar findet sich daneben auch: lex pertinet ad aliquid, so z. B. Pompon. lib. 7. Epist. (Dig. XL, 5, 20.) u. ö., sowie pertinet aliquid ad legem, so z. B. Paul. lib. 36. ad Ed. (Dig. XXIII, 5, 3. pr.) u. ö., worüber vgl. Brisson. s. v., u. refertur aliquid ad legem, so z. B. Paul. lib. sing. ad l. Falc. (Dig. XXXV, 2, 1. §. 7.); allein dies ist insofern irrelevant, als wir nicht fragen und bestimmen, welches die alleinige, sondern welches die maaßgebende und bestimmende, die vornämliche Anschauungsweise ist, nach welcher von Alters her, Volk und Wissenschaft das Verhältniß des Rechtes zu seinem empirischen Elemente sich denkt, und hierüber für Rom bereits durch die uralte Ausdrucksweise lege teneri ein genügender Anhaltspunkt der Entscheidung gegeben ist.

Begriff der Rechtsfähigkeit und eine entsprechende Bezeichnung dafür von Alters her gar nicht kennen: denn die Rechtsfähigkeit bildet einen wesentlichen und inhärirenden, daher indistinkten Bestandtheil der Civität, daher sie in dieser und durch diese allein als ein Ganzes empfunden, wahrgenommen, gedacht und bezeichnet wird. Deshalb ist die civitas, als das Ganze, zugleich der methaphysische Repräsentant des Theiles: der civilen Rechtsfähigkeit in ihrer Totalität. Dagegen der Verlust solcher Rechtsfähigkeit findet seine entsprechende Vertretung in der capitis deminutio magna oder der redactio in servitutem oder ad peregrinitatem, woneben jedoch auch Bezeichnungen sich vorfinden, welche erkennen lassen, daß in dieser Beziehung auch das Verhältniß des Subjectes zum Rechte insbesondere schärfer in's Auge gefaßt wurde, so in den Ausdrucksweisen: abalienari iure civium, peregrinum, alienum a Romanis legibus fieri u. dergl.[58]). Allein immerhin tritt diese Anschauungsweise im Allgemeinen mehr zurück und entscheidend für unsere Erkenntniß der antiken Denkweise bleibt immer jener Umstand, daß der einheitliche Begriff der Rechtsfähigkeit in ihrer Totalität dem Alterthume von Born herein vollständig mangelt[59]).

Nicht das Gleiche gilt jedoch hinsichtlich der Rechtsfähigkeit in ihren einzelnen Beziehungen oder Theilen, da hier die in Cap. II. zu erörternde historische Gestaltung der Verhältnisse selbst zu entsprechenden Begriffsbildungen ganz unmittelbar hinleitete. Und hierin gerade ist es uns vergönnt, einen tiefen Blick zu thun in das Geistesleben jener längst entschwundenen Jahrhunderte und direct hineinzutreten in die Werkstatt, wo der Geist den Stoff sich ordnet und formt, den die Betrachtung gegebener Verhältnisse als das Material für eine reflectirende Thätigkeit ihm zuführt; und hier wiederum vermögen wir mit Sicherheit zu erkennen, wie bei

58) Wegen des redigere in servitutem und ad peregrinitatem vgl. Brisson. s. v. redigere u. Antiqu. I, 13.; wegen abalienari iure civium s. Liv. XXII, 60, 15.; peregrinum a Romanis legibus fieri: Constantin. in C. Th. IV, 6, 3., wofür in C. Just. V, 27, 1.: alienum a Romanis legibus fieri; vgl. auch §. 13.

59) Der Ausdruck persona zur Bezeichnung des Rechtssubjectes oder der Rechtsfähigkeit (s. Schilling, Inst. §. 24. u. dazu Ulp. lib. 5. ad Ed. (Dig. II, 7, 3. pr.), sowie Beil. XII. not. 4.) findet sich im Allgemeinen nur selten und gewann insbesondere, was entscheidend ist, erst in der mittleren Kaiserzeit diesen technischen Sinn:

der gesammten Menschheit und den Völkern, gleich bei dem Individuum im Laufe ihrer geistigen Entwickelung die intellectuelle Apperception sich veredelt und eine qualitative Veränderung eintritt in der Auffassung selbst, durch welche der durch Anschauung gewonnene Stoff zum Bewußtsein vermittelt wird. Denn fassen wir selbst die Rechtsfähigkeit in ihren einzelnen Theilen, somit die verschiedenen Beziehungen der Person zu dem Rechte in das Auge, so erkennen wir, wie das Recht in einer zwiefachen Phase seines Seins zu der Person sich verhält: im Stadium seiner Ruhe und als Träger eines gegebenen Inhaltes und Umfanges oder als Inbegriff gewisser Wirkungen und Folgen, sowie im Stadium seiner Bewegung und als abhängig von bestimmten Modalitäten seiner Entstehung oder Erwerbung und seines Verlustes oder Unterganges, — Beides zwei verschiedene Momente im Dasein des Rechtes, welche, von dem Gesichtspunkte der Rechtsfähigkeit aufgefaßt, der Erstere als Rechtsfähigkeit im engeren Sinne, der Letztere als Handlungsfähigkeit in einem weiteren Sinne in unserer Wissenschaft zu Tage treten. Und stellen wir nun endlich daneben die Proceßfähigkeit als die Fähigkeit zur Vornahme derjenigen Acte, durch welche die Klage im Civilprocesse verwirklicht wird, so haben wir in diesen drei Stücken: Rechtsfähigkeit i. e. S., Handlungsfähigkeit i. w. S. und Proceßfähigkeit, die gesammte Sphäre determinirt, welche unter dem Begriffe der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit begriffen ist (Beil. XII. §. IV.).

Wesentlich verschieden von dieser Vorstellungsweise ist die des ältesten römischen Alterthumes: hier lassen sich aus den Quellen zwei einander correlate Begriffsgruppen: conubium, commercium, recuperatio, und conubium, commercium, actio reconstruiren, hinter denen die Auffassung und der Gedanke sich birgt, daß in Demjenigen, was wir selbst Handlungsfähigkeit nennen, nicht ein einheitliches Ganze gegeben und der Anschauung geboten ist, sondern daß dieser Theil der allgemeinen Rechtsfähigkeit selbst je nach der specifischen Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte, die ihm anheimfallen, vielmehr aus zwei wesentlich verschiedenen Partieen besteht: aus der Handlungsfähigkeit in Bezug auf das die Ehe betreffende, und in Bezug auf das den Vermögensverkehr betreffende Rechtsgeschäft. Dagegen auf dem Gebiete der Rechtsfähigkeit i. e. S. fließen die Klage in ihrer civilrechtlichen und civilprocessualischen

Bedeutung in dem Begriffe der actio zusammen, und die Letztere erhebt sich nun zum methaphysischen Repräsentanten des ruhenden, wie civilprocessualisch realisirten Rechtes, weil in ihr die Wirkungen und Folgen des Rechtes ihren prägnantesten Ausdruck und ihre reellste Offenbarung finden: es verwandelt sich mit einem Worte jener modern-zwiefältige Theil der allgemeinen Rechtsfähigkeit in eine Klagfähigkeit[60]).

So daher läßt der Mangel der entsprechenden sprachlichen Ausdrücke uns erkennen, daß dem alten Römerthume ein selbstständiger Begriff der Rechtsfähigkeit im weiteren Sinne, wie der Rechtsfähigkeit im engeren Sinne, der Handlungsfähigkeit und der Proceßfähigkeit in Wahrheit mangelte, vielmehr an erster Stelle der Begriff der civitas, an zweiter und vierter Stelle der Begriff der actio, an dritter Stelle die Begriffe von conubium und commercium als methaphysische Repräsentanten eintraten. Und nach diesen letzteren beiden Gesichtspunkten: auf dem Gebiete der actio, wie des conubium und commercium werden wir zunächst in §. 12. das System der nationalen Herrschaft des Rechtes im Einzelnen beobachten.

§. 12.

Conubium, commercium, actio.

Die Handlungsfähigkeit als derjenige Theil der Rechtsfähigkeit i. w. S., welcher auf den Erwerb und Verlust der Rechte im Allgemeinen sich bezieht, ordnet sich, wie in §. 11. bemerkt, nach der antiken Anschauung der gegenwärtigen Periode den beiden Begriffen conubium und commercium gleichzeitig unter, und Beide umfassen auch in der That insofern das gesammte, hier in Frage kommende Gebiet, als die testamenti factio, welche als drittes Stück neben jenen Beiden in den Quellen erscheint, in dieser Beziehung erst der nächstfolgenden Periode angehört (Beil. XII. §. XX.). Wohl aber sind in anderer Beziehung jene beiden Begriffe nicht allumfassend, insofern nämlich als dieselben von den mehreren Modali-

60) Die Wahrheit der obigen Darstellung wird aus Beil. XII. erhellen, woselbst auch die Voraussetzungen und Consequenzen jener antiken Anschauungsweise eines Weiteren dargelegt sind; vgl. auch Beil. XV. §. III. Dagegen ist von untergeordneter Bedeutung für den obigen Gesichtspunkt das jus nexi mancipiique, welches in §. 61. sq. zur Erörterung gelangen wird.

täten des Erwerbes und Verlustes der Rechte nur diejenigen umfassen, wo Erwerb und Verlust von dem Interessenten beabsichtigt und durch eine Handlung vermittelt wird, wo somit ein Rechtsgeschäft den Verlust zu einer Veräußerung macht, den Erwerb aber durch die Absicht des Interessenten vermittelt werden läßt. Wenn nun in ähnlicher Weise auch bezüglich des modernen Begriffes der Handlungsfähigkeit die Erscheinung uns entgegentritt, daß auch hierunter nicht alle Modalitäten des Erwerbes und Verlustes der Rechte, vielmehr lediglich die durch Handlung vermittelten inbegriffen sind; und wenn ferner hier wir jenen Begriff über die durch dessen sprachlichen Sinn gegebene Basis hinaus erweitern nnd in Wahrheit auf alle jene Modalitäten ausdehnen, so tritt nun bezüglich des conubium und commercium in gleicher Weise die Frage nahe, ob auch die gegenwärtige Periode in entsprechender Maaße unter jenen Ausdrücken über die durch deren sprachliche Bildung hinaus gegebenen Gränzlinien alle Modalitäten des Erwerbes und Verlustes der Rechte in der Weise inbegriffen gehabt habe, daß nicht allein das Rechtsgeschäft, sondern auch die einfache juristische Handlung und namentlich das Delict, oder auch Zustände und Ereignisse in die Sphäre jener Begriffe mit hereingezogen worden seien. Diese Frage ist lediglich auf historischem Wege zu beantworten, und dieser gerade leitet uns zu dem Resultate hin, daß in der That beide Begriffe in der gegenwärtigen Periode auf das Gebiet des Rechtsgeschäft streng sich beschränkten, indem namentlich, was das civile Delict betrifft, nicht die entfernteste Andeutung zu gewinnen ist, daß der Erwerb des dadurch begründeten Forderungsrechtes auf das commercium zurückgeführt und gestützt worden sei. Vielmehr griff hier der Begriff der actio maaßgebend Platz, und Gleiches gilt auch, wo das Civilrecht aus Zuständen und Ereignissen Rechte erwerben, wie verlieren läßt. Nur in einer einzigen Beziehung haben wir hierbei eine Ausnahme zu statuiren, bezüglich des usus und der usucapio nämlich, insofern durch jenen die manus, durch diese das dingliche Recht erworben wird. Denn Beide sind nach den in den Quellen gegebenen Andeutungen auf das conubium und commercium zurückzuführen nnd zu stützen, allein beidemal auch nur aus rein historischen und äußeren Gründen, worüber vgl. Beil. XII. §. IX. XIII. XV.

Wenn sonach conubium und commercium, abgesehen von die-

ser letzterwähnten Ausnahme, streng auf das Gebiet des Rechtsgeschäftes sich beschränken, so stellt sich nun quellenmäßiger Ueberlieferung zufolge das conubium dar als:

- abstracte Fähigkeit der Person zur Eingehung und Lösung der civilen Ehe, wie überhaupt zur Theilnahme an dem dieselbe begründenden oder lösenden Rechtsgeschäfte,

und umfaßt hierin als seine vier Stücke theils die Fähigkeit zur Eingehung einer civilen Ehe, theils die Fähigkeit zur Lösung derselben, theils die Fähigkeit als Solennitätszeuge bei dem solche Solennität erfordernden Ehegeschäfte zu dienen, theils endlich auch die Fähigkeit durch usus die manus über die Ehefrau zu erwerben, wobei wir solche Fähigkeit allenthalben als eine abstracte, von concreten Hindernissen unabhängige aufzufassen haben[62].

Daß nun dieses conubium mit dem ihm anheimfallenden Rechtsgebiete in der That auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes sich stützte, ersehen wir theils daraus, daß dasselbe den Peregrinen nur im Wege besonderer staatsrechtlicher Concession zugängig gemacht ward (Cap. II.), theils aus ausdrücklichen Zeugnissen, welche solches bestätigen, nämlich Isid. Orig. V, 6., indem derselbe zum jus gentium rechnet die connubia inter alienigenas prohibita, sowie Senec. de Benef. IV, 35.: promisi tibi filiam in matrimonium, postea peregrinus apparuisti: non est mihi cum extraneo connubium, und Cic. Top. 4, 20.: si mulier cum fuisset nupta cum eo, quicum connubium non esset, in Verbindung mit Boeth. ad h. l. p. 304. Or.: non autem omnibus erat connubium cum Romanis, necerant nuptiae iure contractae, quae non aut inter civem Romanum civemque Romanam inibantur aut cui princeps populusve civitatem vel connubium permisisset, insbesondere aber Ulp. lib. sing. Reg. (fr. V, 4.): conubium habent cives Romani cum civibus Romanis, wozu vgl. Gai. Inst. I, 56. sq.[63]).

---

62) Vgl. zu dem Obigen Beilage XII. §. VI. IX. X.

63) Eine Bestätigung bezüglich des Solennitätszeugnisses bei der coemptio insbesondere bietet Gai. Inst. I, 113.: coemptione in manum conveniunt per mancipationem, quae fit — — adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus. Wegen der Auflösung der Ehe insbesondere insofern anerkannt, als deren Trennung durch cap. dem. med. statuirt wird, so von Paul. lib. 6. ad Plaut. (Dig. XXIV, 3, 56.).

Dagegen das commercium erscheint nach Maaßgabe der antiken Definitionen als:

abstracte Fähigkeit der Person zur Vornahme, wie überhaupt zur Theilnahme an einem auf Veräußerung oder Erwerbung eines Objectes abzielenden civilen Rechtsgeschäftes, insoweit solches Geschäft nicht durch eine andere Stufe civiler Rechtsfähigkeit (wie ius suffragii, connubii, actionis) bedingt ist,

und umfaßt hiernach theils die Fähigkeit zur Mancipation in ihren verschiedenen Erscheinungsformen als mancipatio, wie als remancipatio, und als Geschäft über Eigenthum, Servitut und causa mancipii, als fiducia und testamentum per aes et libram, ingleichen die Fähigkeit zum nexum und zur nexi liberatio; ferner die Fähigkeit als Solennitätsperson bei solchen Geschäften zu fungiren; nicht minder, wie obbemerkt, die Fähigkeit zur Usucapion; wie endlich auch die Fähigkeit für die Honorirung mit einem Legate, wozu dann von dem Zeitpunkte an, wo der familiae emptor aufhörte heredis loco zu sein, noch die Fähigkeit gesellt wurde, als Erbe im Testamente honorirt zu werden, indem beide Erwerbarten von dem Alterthume dem maaßgebenden Begriffe des emere untergeordnet werden. Mit diesen dem commercium überwiesenen einzelnen Bestandtheilen schließt sich die Sphäre dieses Begriffes ab, insoweit derselbe durch dessen antike Definition selbst und namentlich durch das darin bestimmende Merkmal des emere vendere gegeben ist. Allein über jene Gränze hinaus haben wir ebensowohl die Fähigkeit zur Stipulation, wie zum Litteralcontracte der Sphäre des commercium zu überweisen, da Beide von Born herein dem jus gentium fremd erscheinen, vielmehr dem jus civile anheimfallen, somit aber Beide auf dem gleichen Boden der Civilität stehen, wie die übrigen obbezeichneten Rechtsgeschäfte, und demgemäß auch aus gleichem Grunde, wie jene dem commercium zu überweisen sind. Beide aber erscheinen nach der obigen Wesenbestimmung in der That ausgeschlossen von dem Gebiete des commercium, weil sie dem für dieses maaßgebenden Begriffe des emere vendere sich nicht unterordnen, vielmehr an und für sich demselben fernstehen; und wenn wir nun als Grund dieses Zwiespaltes zwischen dieser historischen Erscheinungsform und jener antiken Definition vom commercium anerkennen dürfen, daß Stipulation, wie Litteralcontract dem Rechte der XII Tafeln noch unbekannt sind, vielmehr erst einer spä-

teren Zeit ihre Aufnahme in das jus civile Romanorum verdanken (§. 33. sq.); daß ferner die Jurisprudenz der gegenwärtigen Periode ganz vornämlich dem XII Tafelrechte ihr Augenmerk zuwendete und namentlich bei dem tralaticischen Character der juristischen Definitionen es unterließ, die von Alters überlieferte Definition vom commercium in einer den jüngst entstandenen Rechtsinstituten entsprechenden Weise umzuändern; daß daher jene ältere Wesenbestimmung vom commercium noch zu einer Zeit festgehalten wurde, wo sie mit Rücksicht auf die inzwischen beschehene Reception der Stipulation und des Litteralcontractes in das jus civile Romanorum ihrer empirisch gegebenen Sphäre nicht mehr entsprach; wenn wir mit einem Worte aus dem Allen erkennen, wie auf rein historischem Wege zu erklären und festzustellen ist, daß die obige Definition für die Verhältnisse seit der Mitte des 4. Jahrhunderts und der späteren Zeit der Republik nicht mehr entsprechend war, so gewinnen wir nun durch Alles dies die Berechtigung, für diesen letzteren Zeitabschnitt der gegenwärtigen Periode den Begriff des commercium in einer angemessenen Weise umzugestalten und denselben zu definiren als:

abstracte Fähigkeit der Person zur Vollziehung, wie überhaupt zur Theilnahme an dem civilen Rechtsgeschäfte, insoweit solches nicht das Innehaben einer anderen Stufe civiler Rechtsfähigkeit erfordert.

Den Umfang aber dieses Begriffes stellen wir in entsprechender Weise dahin fest, daß außer den bereits obbezeichneten von Alters her dem commercium angehörigen Rechtsgeschäften demselben nunmehr auch Stipulation und Litteralcontract, wie acceptilatio und expensilatio sich unterordneten[64]).

Die Fundirung des gesammten Gebietes vom commercium auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes ergiebt sich aber theils daraus, daß dasselbe bei der in Cap. II. betrachteten Erscheinungsform dem Peregrinen erst besonders verliehen wird, theils aus Quellenzeugnissen, die zwar nicht das commercium in seiner Totalität, wohl aber in seinen einzelnen Theilen betreffen, so die Mancipation und die Usucapion[65]), das Testament und das

---

64) Vgl. zu dem Obigen Beilage XII. §. VII. XI—XVIII. XXI.

65) Cic. Top. 5, 28.: abalienatio est eius rei, quae mancipi est,

Legat[66], die Stipulation und den Litteralcontract[67], sowie die Function als Solennitätsperson[68].

aut traditio alteri nexu aut in jure cessio, inter quos ea jure civili fieri possunt; wozu vgl. Boeth. p. 321. Or.; Gai. Inst. I, 119.: est autem mancipatio — imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum jus proprium civium Romanorum est; ibid. II, 65.: mancipationis — et usucapionis jus proprium est civium Romanorum; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XIX, 4.): mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Junianos eosque peregrinos quibus commercium datum est.

66) Cic. p. Arch. 5, 11., der als Beweis der Civität des Archias anführt: et testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium Romanorum; Gai. Inst. II, 114.: Si quaerames, an valeat testamentum, inprimis animadvertere debemus an is, qui id fecerit, habuerit testamenti factionem; deinde si habuerit, requiremus an secundum juris civilis regulam testatus sit, wozu vgl. auch Ulp. lib. 25. ad Sabin. (Dig. XXXIV, 5, 20. pr.); ferner Gai. Inst. II, 110.: peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque; Ulp. lib. sing. Reg. (fr.XXII, 2.): heres institui non potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti factio non est, wozu vgl. Florentin. lib. 10. Inst. (Dig. XXVIII, 5, 49. §. 1.), sowie Quint. I. O. III, 6, 84. (est aliquid aequum, sed prohibitum jure, ut libertas testamentorum) und Cic. p. dom. 32, 85.; ferner Gai. II, 218.: — cui nullo modo legari possit, velut peregrino, cum quo testamenti factio non sit. Endlich Untergang durch cap. dem. med. anerkannt: bezüglich des testamentum von Cic. Top. 4, 18. und dazu Boeth. in h. l. p. 301. Or. Gai. II, 147., lib. 17. ad Ed. prov. (Dig. XXVIII, 1, 8. §. 1. 2.), Ulp. lib. 1. fideicomm. (Dig. XXX, 1, 1. §. 2.); bezüglich der hereditas und der Honorirung mit Legat von Cic. p. Dom. 32, 85. Ulp. lib. 4. ad Sabin. (Dig. XXVIII, 5, 6. §. 2.), lib. 25. ad Sabin. (Dig. XXXIV, 5, 20. pr.), Antonin. Pius in Cod Just. VI, 24, 1. vgl. auch not. 22.

67) Die Stipulation jedoch nur noch theilweis, so Gai. Inst. III, 92.: Sed haec quidem verborum obligatio: Dari spondes? Spondeo, propria civium Romanorum est; III, 179.: — — a peregrino, cum quo sponsus communio non est, wozu vgl. Ibid. III, 119.; der Litteralcontract nach der Ansicht des Nerva in seiner Totalität, nach der Ansicht des Sabinus und Cassius nur noch theilweis, so Gai. Inst. III, 133.: transscripticiis vero nominibus an obligentur peregrini, merito quaeritur, quia quodammodo juris civilis est talis obligatio: quod Nervae placuit. Vgl. not. 783.

68) Gai. Inst. I, 119.: eaqua res (mancipatio) ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio ejusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens; II, 109.: qui facit (testamentum) adhibitis sicut in ceteris mancipationibus quinque testibus civibus Romanis puberi-

Endlich als drittes, gleichberechtigtes, entschieden aber dem commercium nicht untergeordnetes Stück der civilen Rechtsfähigkeit vermögen wir in den Quellen die actio zu erkennen, welche gleichmäßig diejenigen beiden verschiedenen Beziehungen indistinct umfaßt, die wir selbst als Rechtsfähigkeit i. w. S. und Proceßfähigkeit schieden, obwohl auch hierin eine völlige Gleichheit zwischen diesen beiden und jenem ersten Begriffe durchaus nicht sich anerkennen läßt, da die Auffassung selbst des gegebenen Gedankenstoffes bei den Römern in der That nicht vollkommen die nämliche, wie bei uns ist, vielmehr lediglich als eine entsprechende und durch den Stoff selbst verwandte zu gelten hat, insofern als das nämliche Object dort, wie hier in's Auge gefaßt, jedoch in anderer Weise erschaut ward. Diese actio stellt sich nun dar als:

abstracte Fähigkeit der Person zum Erwerbe des civilen Klagrechtes, wie als gleichartige Fähigkeit zur Vornahme derjenigen processualischen Acte, durch welche solches Klagrecht im Wege des Civilprocesses verwirklicht wird, wozu dann endlich noch als drittes Moment kommt die gleichartige Fähigkeit zur Vornahme gewisser civiler Rechtsgeschäfte, welche in Folge historischer Voraussetzungen dieser civilprocessualischen Klage gleichgeordnet sind, nämlich der in jure cessio.

Alle diese drei Stücke, wie vielleicht auch die Fähigkeit zur Uebernahme des Zeugnisses bei der Litiscontestation und zur Leistung der civilprocessualischen Bürgschaft, fielen von Alters unter den Ausdruck legis actio; als jedoch in der späteren Zeit nach Entstehung des jus gentium und nach der lex Aebutia materiellrechtliche, wie processualische Klagen anerkannt wurden, welche auf einem anderen Boden standen, als auf dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes, so nahm die Bezeichnung actio, die in früherer Zeit eine andere sprachliche Verwendung gehabt hatte, die Stelle der legis actio ein in Bezeichnung dieses dritten Stückes der Rechtsfähigkeit und zwar der civilen in gleicher Maaße, wie der nicht civilen, wogegen der Ausdruck legis actio nunmehr einen gegen seine frühere Bedeutung veränderten Sinn gewann[69].

---

bus et libripende; Theodos. et Valentinian. in Nov. Theod. XVI, 1. §. 2. 6.: testibus septem numero, civibus Romanis puberibus omnibus; — septem testes, ut supra dictum est.

69) Vgl. dazu Beil. XII. §. XXIV—XXVIII.

Daß nun die civile actio in der That auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes gestützt war, erhellt nicht allein daraus, daß dieselbe erst im Wege der recuperatio durch besondere Verleihung auf den Peregrinen übertragen ward, worauf in Cap. II. eines Weiteren zurückzukommen ist, sondern wird auch bezeugt durch Cic. p. Caec. 33, 97., der theils das lege agere und suum jus persequi nach jus civile Romanorum für ein Criterium der Civität erklärt, theils ebendaselbst berichtet:

Quum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem injecisset, non posse sacramentum nostrum justum iudicari, quod Arretinis adempta civitas esset etc.,

da hierin ganz unzweideutig die Rechtsbeständigkeit des sacramentum (s. Beil. X. §. V.) und die Fähigkeit zur legis actio sacramento von der Civität der Proceßpartei abhängig erscheint (vgl. auch Beil. XII. §. XXVIII.). Das Gleiche bezeugt auch Gai. Inst. II, 65.:

In jure cessionis — jus proprium est civium Romanorum;

womit allenthalben übereinstimmend sich verhält der von Gai. IV, 37. berichtete Umstand, daß gewisse, dem älteren jus civile Romanorum angehörige Klagen durch Aufstellung einer processualischen Fiction der Civität für die betreffende Proceßpartei den Peregrinen materiell-rechtlich zugängig gemacht wurden (vgl. §. 20.), indem hieraus ganz unzweideutig erhellt, daß ohne solche Fiction, somit also dem Peregrinen an und für sich jene Klagen in der That nicht zukommen und daß daher vor dem Zeitpunkte, wo man solche Fiction ganz allgemein adoptirte, auch solche actio dem Peregrinen im Allgemeinen entschieden versagt blieb. Alle diese Momente aber weisen auf die an sich schon gar nicht zu bezweifelnde Thatsache hin, daß die actio des jus civile Romanorum im materiell-rechtlichen[70]), wie proceßrechtlichen Sinne eine civile, d. h. auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes gestützte war[70a]).

---

70) Die Civilität der actio ergiebt sich auch daraus, daß dieselbe durch cap. dem. media untergeht: Ulp. lib. 12. ad Ed. (Dig. IV, 5, 2. pr.): sive amissione civitatis, sive libertatis amissione contingat capitis deminutio, cessabit edictum, neque possunt hi penitus conveniri. Dabitur plane actio in eos, ad quos bona pervenerunt eorum.

70a) Mommsen Stadtr. p. 485. not. 129. sagt: „Ohne Zweifel wurden die Legisactionen durch magistratisches Imperium ganz ebenso auf die Pere-

§. 13.
Weitere Beziehungen der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit.

Die historischen Beziehungen der Begriffsgruppe conubium commercium und actio deuteten wir bereits in §. 11. an durch die Bemerkung, daß die historische Gestaltung der Lebensverhältnisse selbst zu jenen Begriffsbildungen ganz unmittelbar hingeführt habe: indem Rom von seiner Geburt an mit seinen Nachbarstaaten im Wege des Staatsvertrages eine wechselseitige Rechtsfähigkeit je für die Bürger des anderen Staates vereinbarte, und indem man in dieser beiderseitigen Rechtsgewähr drei Stücken unterschied: conubium, commercium und recuperatio, so gelangte nun eine reflectirende Betrachtung zu der Erkenntniß, daß jenen drei Stücken der Rechtsgarantie auch eine dreifältige Beziehung der civilen Rechtsfähigkeit entspreche: conubium, commercium und actio. Jene historischen Verhältnisse selbst fallen nun der Erörterung von Cap. II.

---

grinen angewandt, wie später die judicia; wovon ein evidentes Beispiel der älteste Repetundenproceß sacramento ist (lex repet. Z. 23.). Aber diese Uebertragungen kraft des Imperium haben sich zu allen Zeiten beschränkt auf die contentiöse Gerichtsbarkeit". Dem treten bei Keller, Civ. Proc. §. 12. not. 192. u. Danz, sacr. Schutz, p. 179. not. 2., von denen Keller sich zunächst berufen hat auf Gai. Inst. IV, 31.: lege agitur sacramento apud praetorem urbanum vel peregrinum; allein diese Stelle kann für das Thema probandum nicht den fernsten Wahrscheinlichkeitsgrund ergeben, weil 1. der praetor peregrinus nicht bloß inter cives et peregrinos oder inter peregrinos Recht pflegte, sondern auch inter cives, so z. B. nach der lex Quinctia bei Frontin. de Aquaed. c. 129., nach dem Edict. Venafr. lin. 65.; 2. die Latini Juniani der Kaiserzeit vor dem praetor peregrinus Recht nahmen und hier der leg. a. sacramento theilhaft waren; 3. die föderirten peregrini auf Grund der recuperatio wenigstens die in iure cessio hatten und solche vor dem praetor peregrinus vornahmen (§. 17.); sodann beruft sich Keller mit Mommsen auf lex Servil. repet. c. 8., woraus eben nur erhellt, daß das [Litisästimations-] Proceßverfahren nach den leges Calpurnia u. Junia repet. dann in Form der leg. a. sacramento erfolgte, wenn diejenigen, welche nach der lex Servil. „indices" sein konnten, somit also wenn cives Romani Beklagte waren; nicht aber ergiebt sich daraus, daß peregrini nach den ersteren beiden leges überhaupt Beklagte sein konnten, noch weniger aber, daß solchenfalles nicht ein iudicium recuperatorium od. dergl., sondern eine leg. a. sacramento instruirt worden wäre; vgl. übrigens auch Sell, Recuperat. p. 372. sq.

anheim, wo wir auch die Annahme begründen werden, daß Rom jene zwiefache Begriffsgruppe nicht erst bildete, sondern als eine fertige mitbrachte; hier dagegen dient jene Wahrnehmung lediglich zur richtigen Würdigung der systematischen Stellung, welche die in §. 12. behandelte Begriffsgruppe dem jus civile Romanorum gegenüber einnimmt. Denn jene Genesis, die Thatsache also, daß nicht ein speculatives Bedürfniß, sondern ein historisches Verhältniß diese Gruppe bildete, giebt uns den richtigen Standpunkt an, den unser eigenes Urtheil bei schätzender Betrachtung jener Gruppe einzunehmen hat: wir erkennen damit, wie das durch die Bedürfnisse jener altersgrauen Vorzeit bestimmte Maaß der den Föderirten gewährten civilen Rechtsfähigkeit selbst wiederum die Sphäre und somit auch das Wesen der Begriffe connubium, commercium und actio bestimmte, nicht aber hierbei das speculative Bedürfniß wirksam war, die gesammte Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit nach systematischen Gesichtspunkten zu zerlegen. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem hohen Alter jener Begriffsgruppe ist es aber, der die Erscheinung uns voraussetzen, wie auch erklären läßt, daß keineswegs das gesammte Gebiet der civilen Rechtsfähigkeit i. w. S. jenen drei Begriffen erschöpfend sich unterordnete, vielmehr noch Beziehungen derselben gegeben waren, welche jener Begriffsgruppe fremd stehen.

Zunächst aber erscheint ausgeschlossen von der Sphäre jener Begriffsgruppe das gesammte Gebiet des jus sacrum und publicum, und beide auch insoweit, als dieselben auf das Gebiet des jus privatum übergreifen, wohin zunächst auf dem Gebiete des Rechtsgeschäftes diejenigen Geschäfte gehören, welche eine sacrale oder publicistische Rechtsfähigkeit, so die Theilnahme an den sacra oder das jus suffragii zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben, wie die confarratio, die arrogatio, das testamentum calatis comitiis und in procinctu conditum[71]). Ingleichen auf dem Gebiete der actio erscheinen ausgeschlossen diejenigen Klagen, wo der civis als Procurator der civitas auftritt, so in den actiones populares, den interdicta popularia und der operis novi in causa publica nuntiatio

71) Am Richtigsten dürfte wohl auch die legis actio sacramento im processualischen Sinne: als reine Proceßform und im Gegensatze zur rei vindicatio u. dergl., wie zur in iure cessio, hierher zu ziehen sein, welchen Falls dann die Deduction in §. 12. fin. Etwas zu modificiren wäre; vgl. §. 26.

und während hier allenthalben das bloße Inhaben von commercium und actio nicht als befähigend zur Theilnahme an jenen Rechtsinstituten gelten kann, so erscheinen andererseits auch die gesammten Interdicte der actio fremd in der Weise, daß für dieselben die durch die letztere gegebene Rechtsfähigkeit gar nicht erfordert wurde, weil dabei von vorn herein gar nicht ein privatrechtlicher Gesichtspunkt maaßgebend ist, vielmehr dieselben von Alters her lediglich auf dem Gebiete der Polizeigewalt stehen. Und indem nun hierbei nicht die Rücksicht, einem Privaten ein Recht zu verleihen und zu sichern, als vielmehr dem Privaten eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeinwesen aufzuerlegen, den wesentlich maaßgebenden Gesichtspunkt bildete, so konnten diese Interdicte, wie sie wahrscheinlich bereits frühzeitig schon die Stellung der Clienten gegenüber den Patronen mit berührten, in gleicher Weise auch den Peregrinen mit betreffen, da insoweit als sie ihn banden, der in §. 9. festgestellte Gesichtspunkt Platz griff, insoweit dagegen, als sie ihm dem civis gegenüber Schutz gewährten, ihre Rechtfertigung in der Unterordnung des civis unter die Staatsgewalt enthalten war (§. 6. fin., vgl. auch §. 8. fin., 10, 17 fin. und 78).

Allein nicht bloß das jus sacrum und jus publicum erscheinen, wie als einfache Consequenz aus der allgemeinen Stellung der maaßgebenden Begriffe sich ergiebt, von der Sphäre des conubium, commercium und der actio ausgeschlossen, sondern auch bezüglich einzelner Partieen des civilen Privatrechtes selbst ist solches der Fall, insofern dieselben theils in der Klage ihren Schwerpunkt nicht finden und somit auch nicht nach dem Begriffe der actio von dem Alterthume aufgefaßt werden, theils aber auch dieselben dem ursprünglich maaßgebenden Begriffe des Rechtsgeschäftes fern stehen. Zu der ersteren dieser beiden Classen, somit zu denjenigen rechtlichen Beziehungen, welche von uns dem Gesichtspunkte der Rechtsfähigkeit i. e. S. oder des Rechtes im ruhenden Zustande unterstellt werden müssen, von dem Alterthume aber nicht auf den Begriff der actio zugespitzt worden sind, gehören die Statusverhältnisse, die Agnation, die patria potestas, manus und Patronat, und zwar alle diese einfach aus dem Grunde, weil selbst bei Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio dennoch der Eintritt in diese civilen Rechte als justa, d. h. als nach jus civile Romanorum bestehende dem föderirten Peregrinen unbedingt versagt bleiben

(§. 17.), so daß demnach hier, wo nicht die historischen Verhältnisse die Aufmerksamkeit unmittelbar auf jene Rechtspartieen hinleiten, dem Alterthume die Veranlassung fehlte, eine reflectirende Betrachtung diesen Rechten zu widmen und dieselben irgend welchem systematischen Gesichtspunkte, sei es dem bereits gewonnenen, der actio, oder einem neuen unterzuordnen. Und in gleicher Maaße, aber aus anderem Grunde tritt dieselbe Erscheinung zu Tage hinsichtlich der bonorum possessio, die ebenfalls dem Gesichtspunkte der actio fern bleibt, dies aber lediglich aus dem Grunde, weil dieses Institut in einem Zeitalter in's Leben trat, welchem bereits jener systematische Gesichtspunkt der actio nicht mehr genügte, und welches daher, frei von dem Einflusse einer tralaticischen Subsumtion des Institutes unter diesen Begriff, einen anderen und neuen Gesichtspunkt für dasselbe frei wählte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung vermögen wir aber darzuthun durch den Hinweis auf die wissenschaftlichen Rechtssysteme der Römer. Denn während in dem Edictssysteme das gesetzliche Erbrecht d. h. das Erbrecht des jus civile im Gegensatze zu der Bon. Poss. des prätorischen Rechtes theils nach dem Gesichtspunkte der actiones unter den Titeln: de Inofficioso Testamento, de Hereditatis Petitione, Si Pars Hereditatis Petatur, de Possessoria Hereditatis Petitione, De Fideicommissaria Hereditatis Petitione[72]), theils nach dem dem commercium entsprechenden Gesichtspunkte des Rechtsgeschäftes unter den Titeln de Testamentis[73]) und de Legatis[74]) behandelt wird, so wird nun das prätorische Erbrecht nach keinem von beiden Gesichtspunkten, vielmehr schlechthin unter dem Titel de Bonorum Possessionibus[75]) behandelt. Dagegen in dem Systeme des Sabinus und Gaius, welche an alt-civilen dogmatischen Gesichtspunkten festhalten, fehlt aus diesem Grunde für die Lehre von den Bonorum Possessiones aller und jeder Platz,

---

72) Julian. lib. 6. Dig., Paul. lib. 15—20 ad Edict., Ulp. lib. 15. ad Edict., Dig. Justinian. V, 2—6.

73) Julian. lib. 31 Dig., Paul. lib. 45. 46. ad Edict., Ulp. lib. 50. ad Edict., Dig. Justinian. XXVIII. XXIX.

74) Julian. lib. 32—40. Dig., Paul. lib. 47. ad Edict., Ulp. lib. 51. ad Edict., Dig. Justinian. XXX—XXXVI.

75) Julian. lib. 23—30. Dig., Paul. lib. 41—44. ad Edict., Ulp. lib. 39—49. ad Edict., Dig. Justin. XXXVII. XXXVIII.; vgl. übrigens zu not. 72—75. Gothofred. Font. quat. iur. civ. p. 353. sq., Leist, Gesch. d. röm. Rechtssysteme p. 31. sq. 59. sq.

daher die Letzteren rein accessorisch den beiden Hauptabschnitten de Testamentis et Legatis mit eingefügt werden[76]). Allein immerhin sind auch diese Rechtsinstitute streng auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes basirt, wie dies sich ergiebt bezüglich der Statusverhältnisse aus Cic. p. Caec. 33, 96.:

Qui enim potest iure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?

Denn indem dieser Satz den Gedanken ausspricht: nur wer Quirit ist, kann ex iure Quiritium frei sein, so wird damit keineswegs eine besondere libertas iuris Quiritium als etwas specifisch Verschiedenes vielleicht von einer libertas iuris gentium statuirt[77]), sondern vielmehr lediglich eine Anwendung des Principes der personalen Herrschaft des Gesetzes dahin gegeben, daß nur der civis Romanus der Herrschaft des jus civile Romanorum untergeordnet ist, daher auch lediglich bei ihm die libertas ex iure Quiritium bestehen (oder eine iusta sein) kann, während der Peregrine ex iure Quiritium weder frei, noch unfrei ist, (oder nach ius Quiritium eine iusta libertas nicht hat, oder nach ius Quiritium nur eine non iusta libertas hat), vielmehr nur nach seinem eigenen jus civile (eine iusta libertas hat, oder) frei sein kann. Und gleichem Gesichtspunkte ordnet sich unter Plaut. Rud. III, 4, 18—20.:

Labr. Mihi non liceat meas ancillas Veneris de ara abducere?
Daem. Non licet: ita est lex apud nos. Labr. Mihi cum vostris legibus
Nihil est commercium; equidem istas iam ambas educam foras;

wozu vgl. Sell, Recuperat. p. 321. sq. in Verbindung mit dem in not. 121. zu Bemerkenden.

Nicht minder gehört hierher Cic. p. Caec. 34, 99.: (ei qui in servitute iusta fuerunt, censu liberentur), wo der manumissio

76) Vgl. Leist, Gesch. d. röm. Rechtssyst. p. 40. sq. Völlig ungeeignet, eine richtige Einsicht in das System der gajanischen und justinianeischen Institutionen zu geben sind die modernisirenden und zersplitternden Schemata, welche der so verdienstvolle, wie gelehrte Pfleger des Gaius, Böcking, in seinen Institutionen I. Anhang VI. und in seiner Ausgabe des Gaius gegeben hat. Vgl. übrigens zu not. 72—76. Beilage XII. §. XXIX.

77) Dies thut Senec., Nat. Quaest. III. Praef. §. 14.: haec res efficit non e iure Quiritium liberum, sed e iure naturae; denn die juristische libertas ist specifisch verschieden von derjenigen, welche, auf der Unabhängigkeit von den Leidenschaften beruhend, iuris naturae ist.

censu nur derjenige für empfänglich erklärt wird, der in servitute iusta fuit, d. h. in einer nach jus civile Romanorum zu Recht beständigen Sclaverei sich befindet (Beil. X. §. VII.), womit zu verbinden ist Dosith. de Manum. §. 14. L.:

Peregrinus manumissor servum non potest Latinum facere, quia lex Junia — — non pertinet ad peregrinos manumissores.

Bezüglich der Agnation aber ergiebt sich der Beweis von deren Fundirung auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes theils daraus, daß dieselbe in Folge der cap. dem. media unterging[78]), theils daraus, daß Peregrinen, die nach ihrem jus civile Agnaten sind und gleichzeitig mit einander die Civität erhalten, dennoch nach jus civile Romanorum nicht Agnaten sind[79]); und gleiche Beweismomente liegen auch bezüglich der patria potestas[80])

78) Gai. Inst. I, 158.: Agnationis quidem ius capitis deminutione perimitur; III, 21. 27.

79) Vgl. Plin. Paneg. 37. 38. 39.; Gleiches gilt in Bezug auf patria potestas insbesondere, wie auf Patronat vgl. Plin. Epist. X, 8., Gai. Inst. I, 93—95. u. 55., sowie III, 20., Tac. Hist. II. 92., endlich Boeth. in Cic. Top. p. 304. lin. 26. 27. Or. u. dazu Walter, Gesch. d. R. R. §. 312. not. 96. Huschke, Gai. p. 16. sq. Alle diese Sätze sind lediglich einfache Consequenzen des obigen Systemes; allein man kann diesen Consequenzen auch den Ausdruck geben: die Verleihung der Civität hat keine rückwirkende Kraft. Daher löst, wie bemerkt, die Erwerbung der röm. Civität alle nach ius peregrinorum bestehenden Rechtsverhältnisse des Beliehenen, und so namentlich eheliche und väterliche Gewalt, wie Patronat. Um daher die hierdurch bedingten bedeutenden pecuniären Nachtheile abzuwenden, erbittet Plin. Epist. X, 8. für einen mit der Civität zu beschenkenden Bithynier besonders das Privileg, daß dessen nach bithynischem Provinzialrechte auf Grund der lex Pompeia (s. not. 547.) bestehendes ius patronorum gegen seine Freigelassenen aufrecht erhalten werde, und das Nämliche sancirt auch die lex munic. Salp. c. 23., worin das nach ius Latii bestehende Patronat in Frage kommt. Gleiches gilt auch von lex mun. Salp. c. 22., wo die bis zu Erwerb der röm. Civität nach ius Latii bestehenden Gewalten: potestas, manus u. mancipium auch nach Erwerb der civitas besonders aufrecht erhalten und für rechtsbeständig nach jus civile Romanorum, sonach für iusta erklärt werden; vgl. Mommsen, Stadtr. p. 401. not. 27., Dirksen, in Abh. d. Akad. zu Berlin 1856 p. 693. sq., sowie Beil. XII. not. 20. Hierauf beruht es endlich auch, daß als Milderung der alten Strenge durch eine spätere Zeit zu gelten hat, was Ulp. lib. 2. Inst. s. tit. de Success. ab intest. (Coll. XVI, 7. §. 2.) berichtet: suis praetor solet emancipatos liberos itemque civitate donatos conjungere data bonorum possessione.

80) Vgl. not. 79., sowie Gai. Inst. I, 128.: Nec enim ratio patitur,

und des Patronates[81]) vor, während hinsichtlich der manus directen Beweis liefert Gai. Inst. I, 108.:

De his personis videamus, quae in manu nostra sunt; quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est.

Endlich bezüglich der bonorum possessio so ergiebt sich deren Fundirung auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes aus Ulp. lib. 47. ad Ed. (Dig. XXXVIII, 11, 1. pr.):

Ut bonorum possessio peti possit unde vir et uxor, iustum esse matrimonium oportet;

sowie aus deren Verlust im Falle der cap. dem. media[82]).

Was dagegen die letztere der obbezeichneten beiden Classen betrifft, somit diejenigen rechtlichen Beziehungen, welche von uns dem Gesichtspunkte der Handlungsfähigkeit oder des in einer Bewegung begriffenen Rechtes unterstellt werden, nach der Anschauung des älteren Römerthumes aber dem Gesichtspunkte des Rechtsgeschäftes sich nicht unterordnen, so können wir diesen Moment, dessen weitere Ausführung und Begründung dem Theil III. anheimfällt, gegenwärtig nur andeutungsweise dahin feststellen, daß von ältester Zeit her das Wesen des Rechtsgeschäftes nur auf dessen solenner Form beruhte und in dieser Maaße vom juristischen Standpunkte aus fixirt und festgehalten wurde, dagegen der den Inhalt des Geschäftes bildende Rechtsstoff nur als ein für den Begriff des

---

ut peregrinae homo condicionis civem Romanum in potestate habeat. — — Aeque ratio non patitur, ut peregrinae condicionis homo in potestate sit civis Romani parentis; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. X, 3.): Neque peregrinus civem Romanum, neque civis Romanus peregrinum in potestate habere potest; u. Inst. I, 12. §. 1. Daneben directer Beweis in Gai. Inst. I, 55.: In potestate nostra sunt liberi nostri quos iustis nuptiis procreavimus; quod ius proprium est civium Romanorum.

81) Vgl. not. 79. u. Gai. Inst. III, 51.: si vero — huius (sc. patronae) — — capitis deminutio interveniat, rursus liberi libertae excludunt patronam, quia legitimo iure capitis deminutione perempto evenit, ut liberi libertae cognationis iure potiores habeantur; Paul. lib. 42. ad Ed. (Dig. XXXVIII, 2, 4. §. 2.): Si deportatus patronus sit, filio eius competit bonorum possessio in bonis liberti nec impedimento ei est talis patronus, qui mortui loco habetur.

82) Ulp. lib. 39. ad Ed. (Dig. XXXVII, 4, 1. §. 8.): filium habuit et ex eo nepotem; filius — — deportatus est; quaeritur, an nepoti noceat (sc. de Bon. Poss.)? Et verius est, — — nepotem admittendum; vgl. auch not. 81.

Rechtsgeschäftes unwesentliches und indifferentes Element in Betracht kam, so daß daher foenus, donatio, emtio, venditio u. dergl. an sich nicht den Begriff des Rechtsgeschäftes begründeten, sondern der hierfür maaßgebende Moment einzig und allein in der solennen Form jener Geschäfte: nexum, mancipatio, in iure cessio lag. Ist aber diese Voraussetzung richtig, so müssen auch nothwendig die den Inhalt des Rechtsgeschäftes betreffenden Beziehungen dem Gebiete des commercium fern gestanden haben, und für diesen Satz gewinnen wir in der That vollen Beweis durch den Bericht des Liv. XXXV, 7., daß die des römischen commercium theilhaften Föderirten im J. 561 nicht als durch die römischen Wuchergesetze gebunden betrachtet wurden, während gleichwohl dieselben des Literalcontractes, wie auch der civilen Klage fähig waren. Und in gleicher Weise vermögen wir zu erkennen, wie die föderirten Peregrinen trotz ihres römischen commercium durch das Recht der leges Voconia und Falcidia nicht betroffen waren, während sie gleichwohl die Erbfähigkeit des römischen Rechtes hatten. Hier allenthalben aber liegt einzig und allein die oben ausgesprochene Voraussetzung zu Grunde, die uns zugleich zu einer Schlußfolgerung bezüglich der lex Cincia de donis et muneribus und ähnlicher Gesetze berechtigt[83]). Andrerseits aber lehrt wiederum der angegebene Sachverhalt, daß auch dieser, von Alters her dem Gebiete des commercium fremde Stoff dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes sich unterordnete.

So erkennen wir daher, daß allenthalben, wohin wir den Blick wenden, der dem jus civile Romanorum angehörige Rechtsstoff in Wahrheit civil d. h. auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes fundirt war, und hierfür bieten sich auch noch mehrfache allgemeinere Beweise, wie namentlich darin, daß Cic. p. Caec. 33, 97. das omni iure civili uti als Criterium der civitas hinstellt, ingleichen in dem Ausspruche des Boeth. ad Cic. Top. 5. p. 321. Or.:

> Jure civili fieri aliquid non inter alios nisi inter cives Romanos potest; wozu vgl. Quint. Decl. 306. (non petet servus, non petet peregrinus);

nicht minder in dem Satze, daß die capitis deminutio media die Herrschaft des jus civile Romanorum über den ad peregrinitatem redactus löst nach Virg. Aen. II, 159., wo der Exul Sinon sagt:

83) Vgl. zu dem Allen Beil. XII. §. XXXI. u. §. XVI.

Teneor patriae nec legibus ullis;
und nach Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15.):
Deportatus civitatem amittit, non libertatem. Et speciali quidem iure civitatis non fruitur;
Quint. I. O. VII, 1, 57:
Lex ad exules nulla pertinet;
Ibid. VII, 1, 8.:
Sed tibi, inquit accusator, illos (sc. adulterum cum adultera ex lege Julia) non licuit occidere; exul enim eras;
Declam. 244.:
Negat mihi licuisse occidere, primum quod ius civis non habuerim quo exul eram, nec ad me iura pertinuisse, quod exulo;
wozu vgl. not. 58.; endlich auch in dem Satze, daß die capitis deminutio media einen Verlust des Vermögens herbeiführte nach Paul lib. 11. ad Ed. (Dig. IV, 5, 7. §. 3.):
cum civitas amissa est, nulla restitutionis aequitas est adversus eum, qui amissis bonis et civitate relicta nudus exulat;
wozu vgl. Alfen. lib. 1. Epit. (Dig. XLVIII, 22, 3.);
daher die Güter des capite deminutus von Alters her bona vacantia waren (vgl. not. 26.), später aber in dieselben bonorum possessio gegeben wurde (Cic. p. Quinct. 19, 60.; wo als Edictsworte berichtet sind: Qui exilii causa solum verterit), dafern nicht als criminalrechtliche Maaßregel Confiscation Platz griff (so Gai. lib. 17. ad Ed. [Dig. XXVIII, 1, 8. §. 1. 2.]) u. dergl. m.

§. 14.

Modificationen des Systemes der nationalen Herrschaft des jus civile Romanorum auf dem Gebiete des Privatrechtes.

Die Civilität des privatrechtlichen jus civile Romanorum, d. h. seine Fundirung auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes ergiebt für das römische Privatrecht die nämlichen Dogmen, welche wir in §. 9. bezüglich des römischen jus civile im Allgemeinen hinstellten: auch das privatrechtliche jus civile Romanorum herrscht über den civis Romanus allein, und herrscht nicht über den Peregrinen; dagegen wird die Herrschaft des jus civile peregrinorum über den civis Romanus vom civil-römischen Standpunkte aus abgelehnt[84]), während die Herrschaft jenes Rechtes über den Pere-

84) Tritt daher der civis Romanus in ein nicht auf jus civile Roma-

grinen zwar Anerkennung findet[85]), allein, in Folge des Systemes der Exclusion des peregrinen Rechtes, lediglich in thesi und nur als eine in potentia bestehende, zugestanden wird, wogegen eine practische Folgewirkung und Realisirung solcher Herrschaft dem auf römischem Territorium verweilenden Peregrinen nicht gewährt wird, so daß daher solche Herrschaft ohne Effect und processualischen Schutz im römischen Rechtsleben bleibt. Daher beruhte alle Rechtsfähigkeit des Peregrinen innerhalb des römischen Territorium a priori einzig und allein auf völkerrechtlicher Unterlage, während auf dem Gebiete des Particularrechtes kein vermittelndes Band gegeben war, welches eine rechtliche Beziehung zwischen ihm und dem civis Romanus herzustellen geeignet war: nulla peregrinis fuit cum Romanis necessitudo[86]).

Mit dieser juristisch-theoretischen Ordnung der Lebensverhältnisse muß nun selbstverständlich auch zu irgend welchem Zeitpunkte die empirische Gestaltung jener nämlichen Verhältnisse in vollkommener Uebereinstimmung gestanden haben, d. h. gleichwie die älteste classische Anschauung dem Staate ein Dasein und eine Wirkungssphäre nur innerhalb des Kreises Derer anwies, welche als die Bürger die unmittelbaren Träger des Gemeinwesens waren, dagegen einen über diese Menschengruppen hinaus greifenden weiteren Beruf dem Staate völlig absprach; so muß auch zu irgend welchem Zeitpunkte das Leben derjenigen Völkerfamilien, welche Träger jener Idee sind, ein reines Innenleben gewesen sein, das nach Außen hin hermetisch sich abschloß und Alles Fremde sich selbst, wie sich von allem Fremden fern hielt, lediglich innerhalb derjenigen

---

norum, sondern auf einem jus civile peregrinorum oder auch auf einem röm. jus provinciale beruhendes Rechtsverhältniß, so ist solches ein non iustum d. h. nicht nach jus civile Romanorum bestehendes und demgemäß auch der civilrechtlichen Folgewirkungen bar, vgl. Beil. X. §. IV. sq. Dies und nicht mehr besagt der obige Satz. Dagegen ist damit nicht gesagt, daß nicht ein anderer Gesichtspunkt als jener uralte und ächt römische, das Verhältniß habe als Rechtsverhältniß anerkennen lassen; vgl. §. 15. 87., sowie u. Beil. XVI. §. XIV.

85) So wird die Ehe zwischen Peregrinen nie für bloßen Concubinat erklärt, wenn immer sie vom civil-römischen Gesichtspunkte aus ein non iustum matrimonium ist.

86) Vgl. Macrob. Sat. I, 6.: nullo iure uti praetextis licebat — — peregrinis, quibus nulla esset cum Romanis necessitudo.

Genossenschaft sich bewegend, die zu der Einheit eines Volkes sich abgeschlossen hatte.

Allein dieses Stadium der Isolirtheit haben die Völkerschaften der italischen Völkerfamilie bereits überschritten zu dem Zeitpunkte, in welchen die Gründung Roms fällt, daher wir mit Recht sagen dürfen, daß Rom selbst die in Frage stehenden beiden Systeme nie ohne Milderungen und Modificationen gekannt, und nie in dem Zustande sich befunden habe, welchen wir als den jenen Systemen entsprechenden und ursprünglichen annahmen. Denn die Zersplitterung und Spaltung der Völkerfamilien in einzelne ethnisch sich individualisirende kleinere Gruppen, in Völkerschaften und Staaten somit, die häufig nur durch eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Geschlechtern gebildet werden; dieser Drang nach Absonderung und Vereinzelung, der bei allen Völkerfamilien arischen Stammes als gemeinsamer Characterzug überall uns entgegentritt; diese Neigung führte, indem sie sich verwirklichte, zugleich auch die Unmöglichkeit herbei, die Idee, die bestimmend dabei wirkte, in vollem Maaße zu verwirklichen, und somit jene Systeme consequent zur Durchführung zu bringen, die als Ausflüsse dieser Idee erscheinen. Denn eine consequente Durchführung jener Systeme ist für die Dauer der Zeit thatsächlich möglich nur bei Völkern, welche bei großer Anzahl der Stammgenossen ein Territorium von beträchtlicher Ausdehnung occupiren und behaupten, und dabei zugleich Landstriche inne haben, deren Productionsfähigkeit ausreichend ist, nicht allein den Lebensbedürfnissen in vollem Maaße zu genügen, sondern auch seine Bewohner gegen die Ungunst elementärer Einwirkungen auf die Production sicher zu stellen; nur bei Völkern ferner, deren Territorium von einer wohlbewehrten Gränze umgeben ist, deren Ueberschreitung dem Menschen zu beträchtliche Schwierigkeiten bereitet, als daß ein regelmäßiger feindlicher oder friedlicher Verkehr zwischen den Gränznachbaren sich entwickeln könnte; nur bei Völkern endlich, welche nicht unmittelbar oder nahe benachbart sind mit anderen Volksgruppen, die eine höhere Stufe der Culturentwickelung als jene selbst erreicht haben und deren hierdurch bedingte geistige und sociale Ueberlegenheit daher jene unabweisbaren und still aber stetig wirkenden attractiven Einflüsse nicht in's Dasein zu rufen vermag, welche allenthalben auf die obigen beiden Systeme zersetzend und auflösend einwirken. Unter dem

Zusammentreffen aller dieser Voraussetzungen geschah es, daß Länder, wie China und Japan bis auf die jüngste Zeit herab jene beiden Systeme in ungebeugter Consequenz einen Zeitraum hindurch zu behaupten vermochten, der das Maaß alles dessen übersteigt, was die Geschichte der classischen Welt an zeitlicher Ausdehnung uns bietet. Allein alle jene Voraussetzungen fehlen, wie bei den Völkerfamilien arischen Stammes im Allgemeinen, so auch bei den Hellenen und Italikern, daher hier bereits vor Roms Gründung Milderungen und Modificationen jener Systeme und damit eine Gestaltung der Verhältnisse in's Leben treten mußte, welche nicht mehr jenen primitiven Systemen entsprach: denn Staat und Volk bestehen nun nicht mehr lediglich durch und für sich, sondern sie treten in Beziehungen zu Mitstaaten und Nebenvölkern; und hiermit werden zugleich die nothwendigen Voraussetzungen jener Systeme beseitigt und es beginnen Concessionen und Ausnahmen, welche allmählig mit immer steigender Gewalt die Systeme selbst untergraben und durchlöchern.

Diese Beugungen einzelner Consequenzen, wie die Modificationen der fraglichen beiden Systeme haben wir in ihrer Beziehung auf das Particularrecht im Allgemeinen bereits in §. 10. angegeben; hier daher verbleibt uns allein noch die Aufgabe, die Modificationen des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes gegenüber dem Privatrechte festzustellen. Und hier sind es drei verschiedene Erscheinungsformen, welche unseren Blicken sich darbieten: zunächst conubium, commercium und recuperatio; sodann das Recht, welches den in potestate des römischen Staates befindlichen Volksgruppen, den dediticii, von Rom gnadenreich concedirt und verliehen wird; und endlich vor Allem das privatliche jus gentium, die wichtigste und extremste Modification jenes Systemes, welche daher den Endpunkt der von uns zu verfolgenden Linie bezeichnet, deren Anfangspunkt das privatrechtliche jus civile Romanorum bildete.

Zunächst conubium, commercium und recuperatio [86a]) erschei-

---

86a) Sell, Recuperat. setzt p. 60. sq. die recuperatio in Verbindung ebensowohl mit dem eine einfache amicitia, im Gegensatze zur societas begründenden foedus (s. not. 30.), wie p. 119. sq. mit dem hospitium (s. §. 10.) u. p. 130. sq. mit dem Patronate, allein ohne quellenmäßige Berechtigung. Und wie dabei in einzelnen Punkten mehrfach Irrthümer zu Tage treten, so mangelt

nen in ihrer ältesten Form als Producte völkerrechtlicher Vereinbarung, des zweiseitigen Staatsvertrages zwischen zwei souveränen Staaten, dessen Inhalt der wechselseitige Austausch des civilen conubium und commercium und der civilen actio je an die Bürger des anderen Staates bildet. Dies ist die älteste und ursprüngliche Erscheinungsform dieses Institutes, zu welcher im Laufe der Zeit als weitere neue Erscheinungsformen noch die einseitige Verleihung solcher Rechtsfähigkeit an Gesammtheiten, wie an einzelne Personen sich gesellen. Alle diese Erscheinungsformen, insoweit sie der gegenwärtigen Periode anheimfallen, bilden den Gegenstand der Untersuchungen von Cap. II. Und wie wir nun diese Modification des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes als die älteste und von Rom bereits bei seiner Geburt mitgebrachte anzuerkennen haben, so nehmen wir auch wahr, daß gerade in dieser Erscheinungsform die gelindeste und schwächste Beugung der ursprünglichen Consequenz uns entgegentritt; denn einerseits erscheint hierbei das Princip selbst der personalen Herrschaft des Gesetzes gewahrt, und lediglich das System der nationalen Herrschaft des Rechtes modificirt, insofern als neben die Civität als das die Herrschaft des Rechtes über das Subject vermittelnde Medium auch die durch den gegebenen Staatsvertrag bestimmte und markirte fremde Civität tritt; und andererseits ist es wiederum das jus civile selbst, welches, ohne durch solche Extension des Kreises seiner Untergebenen in seiner Wesenheit verändert zu werden, vielmehr als solches jus civile auch den Peregrinen beherrscht, weil zu dessen Civität das römische conubium, commercium und actio als Annexum von Außen her angefügt wurde. Somit attribuirt sich auch hier die Rechtsfähigkeit an die Person als deren besondere Qualität, und die Modalität,

---

im großen Ganzen eine genügende Scheidung zwischen dem Völkerrechte und dem durch obige Rechtsgewähr vertragsmäßig begründeten Rechte, so z. B. p. 144. sq. Denn streng zu scheiden von dem obigen Institute ist theils das völkerrechtliche Austrägalverfahren (s. z. B. not. 127.), theils das völkerrechtliche res repetere, theils aber auch der Schutz, den die Dii hospitales gewähren und der lediglich dem hospes (not. 34.), nicht aber jedem peregrinus zu Theil wird. Alles dies verwirrt sich aber bei Huschke in Krit. Jahrb. I. p. 864. sq. in noch bei Weitem höheren Grade, als bei Sell. Insbesondere aber ist es rein willkührlich und ohne alles quellenmäßige Fundament, wenn Huschke l. c. p. 865. init. 876. sq. 883. sq. das Institut der Recuperatoren in ein derivatives Verhältniß zu den Fetialen setzt.

unter welcher das Recht zur Person in Beziehung tritt, ist die nämliche und lediglich der Anknüpfungspunkt für diese Beziehung ein anderer (§. 63.).

Sodann die Verleihung eines Privatrechtes an die dediticii tritt in zwei großen Grundformen zu Tage: Verleihung des civilen jus nexi mancipiique, die in Italien ihren Grund und Boden findet, und Verleihung eines jus provinciale, die vornämlich außerhalb Italiens häufig wiederkehrt. Beide Formen, die mit ihren einzelnen Zweigerscheinungen den Gegenstand der Erörterung von Cap. III. bilden werden, stehen nun zwar, bedingt durch zeitliche, wie sachliche Abstände, auf wesentlich verschiedenem Boden; allein in der ältesten von beiden Erscheinungsformen, in der allein auch die Richtung der römischen Volksanschauung frei und unbeengt sich offenbaren konnte, in der Verleihung des jus nexi mancipiique nämlich, finden wir ebenfalls das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes gewahrt, wenn immer auch das System der nationalen Herrschaft des Rechtes insofern aufgegeben ist, als beim Mangel aller Civität Seitens der Berechtigten, nunmehr dessen Municipal- oder Bezirksangehörigkeit die Stelle jener einnimmt. Wenn daher insoweit die Verleihung des jus nexi mancipiique keine stärkere Abweichung von der fundamentalen Ordnung der Verhältnisse erkennen läßt, als solche in der Verleihung von conubium, commercium und actio bemerkbar ward, so tritt jedoch eine derartige höhere Abbeugung insofern zu Tage, als bei dem concedirten ius nexi mancipiique nicht bloß, wie bei conubinm, commercium und recuperatio dieser Periode, der Rechtsverkehr zwischen den Beliehenen und cives Romani, sondern zwischen den Beliehenen unter sich selbst durch das verliehene jus civile Romanorum geordnet wird, hiermit aber das Letztere bei Identität des Inhaltes doch insoweit eine Umwandelung seiner Wesenheit erleidet, als es, als Attribut der dediticii gedacht und als regelnde Norm für deren gegenseitigen Rechtsverkehr in's Auge gefaßt, in Wahrheit gar nicht mehr in einer wesentlichen Beziehung zur Civität steht, vielmehr das Subject, welches es beherrscht, weder die römische Civität inne hat, noch auch durch den Verkehr allein mit einem civis Romanus die Herrschaft des jus civile Romanorum begründet wird (§. 63.).

Daher tritt in diesem letzteren Punkte mit der Verleihung des jus nexi mancipiique in der That eine weit stärkere Abweichung

von der fundamentalen Ordnung der Dinge zu Tage, als in der Verleihung von conubium, commercium und actio. Andrentheils dagegen in den iura provincialia erscheint das Princip selbst der personalen Herrschaft des Gesetzes fast ganz aufgegeben, vielmehr ein gemischtes System adoptirt, in welchem das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes ein bedeutendes Gewicht hat. Allein dieser Punkt tritt um deßwillen bei unserer Betrachtung mehr zurück, als diese neue Ordnung der Verhältnisse theils überwiegend der zweiten Periode anheimfällt, theils aber auch dieselbe nicht eine ureigen römische und aus dem römische Volksgeiste hervorgegangene ist, vielmehr ihre historische Schöpfung einer anderen Cultursphäre, dem Hellenismus anheimfällt (§. 64.).

Endlich in dem privatrechtlichen jus gentium, welches in Cap. IV. zur Erörterung gelangen wird, erscheint zwar das System der nationalen Herrschaft des Rechtes völlig aufgegeben, wohl aber das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes gewahrt, da die antike Anschauung die Herrschaft jenes Rechtes mit der libertas der Person verknüpft, somit auch hier eine persönliche Qualität des Subjectes den Anknüpfungspunkt des Rechtes an jenes bildet. Allein in Wahrheit ist diese theoretische Auffassung der Verhältnisse eine rein fingirte und empirisch unwahre, weil es in der That der historischen Wahrheit widerstreitet, daß der liber homo allerorts, wie z. B. in Parthien, in Seres oder bei den freien Germanen genau nach der nämlichen Norm beurtheilt wurde, wie solche in Rom selbst das jus gentium aufstellte. Indem vielmehr das privatrechtliche jus gentium im Wesentlichen lediglich innerhalb des römischen Reiches, nicht aber auch außerhalb der Reichsgränze allenthalben eine gleiche Anerkennung und Verwirklichung fand, und indem sodann diese Anerkennung und Verwirklichung dem jus gentium nicht allein gegenüber dem civis Romanus, wie gegenüber dem römischen Provinzialen, sondern auch gegenüber dem Bürger fremder souveräner Staaten, überhaupt aber gegenüber allen für das positive Recht im Allgemeinen empfänglichen Subjecten zu Theil ward, so erkennen wir nun hiermit, daß dieses jus gentium in Wahrheit nicht auf dem Boden des Principes der personalen, sondern des Principes der localen Herrschaft des Gesetzes steht (§. 85), daß aber die Römer der Wahrheit zuwider diese Territorialität als eine auf die libertas fundirte Personalität sich

dachten. Und wie wichtig nun einerseits diese letztere Wahrnehmung für uns wird, weil sie uns erkennen läßt, wie fest und innig Rom mit dem Principe der Personalität des Rechtes verwachsen war und wie machtvoll und gewaltig die von Alters überlieferte Richtung des Blickes die Nationalanschauung bestimmte und fesselte, so gewinnen wir nun andererseits daraus die Erkenntniß, daß in dem jus gentium die stärkste Abweichung von der fundamentalen Ordnung der einschlagenden Verhältnisse uns entgegentritt, welche überhaupt die gegenwärtige Periode, ja das gesammte Alterthum kennt.

So nun erkennen wir, wie in den drei verschiedenen Erscheinungsformen der gegenwärtigen Periode, welche Modificationen des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes enthalten, eine innere Gradation uns entgegentritt, insofern conubium, commercium und recuperatio die geringste, jus nexi mancipiique die weitere, das privatrechtliche jus gentium aber die stärkste Deviation von der fundamentalen Ordnung der römischen Verhältnisse enthalten. Und wie nun ein durch speculative Reflexion, wie durch allgemeine historische Erfahrung zu gewinnendes Gesetz a priori die Annahme an die Hand giebt, daß jener inneren Gradation auch die zeitliche Folge entspricht, in der jene Modificationen in's Leben traten, so werden wir auch a posteriori diese Annahme bestätigt finden. Denn das Institut von conubium, commercium und recuperatio brachte Rom mit zur Welt (§. 21.); die Verleihung von jus nexi mancipiique läßt sich in ihrer Entstehung nicht vor die mittlere Königszeit setzen, ist aber in den XII Tafeln bereits urkundlich nachweisbar (§. 42.); endlich die Entstehung des jus gentium fällt deutlich wahrnehmbar in den Beginn des 6. Jahrhunderts d. St. (§. 77.).

§. 15.

Der durch das jus civile Romanorum gegebene allgemeine juristische Standpunkt der Römer.

Aus der zu Rom bewerkstelligten Verbindung der beiden Systeme der nationalen Herrschaft des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes ergiebt sich ein Verhalten des Rechtes im Staate zu den Rechtssubjecten, welches wir dahin bezeichnen können: das Recht innerhalb des römischen Staates nahm von Alters her einen

specifisch-römischen Standpunkt ein, d. h. wo Etwas und was immer als Recht innerhalb des römischen Staates in Betracht kam, das war, abgesehen von dem Völkerrechte, einzig und allein jus civile Romanorum; alles andere Recht aber kam als Nichtrecht, und alles peregrine Rechtsverhältniß als nicht zu Recht bestehend in Nichtbetracht. Diesen Standpunkt nimmt deutlichst erkennbar das Recht der Römer von frühester Zeit her ein, und ihn wiederum können wir mit Rücksicht auf jene seine Eigenthümlichkeit als einen specifisch-römischen bezeichnen.

Diesem Standpunkte haben wir, indem wir ihn dem Rechte als solchem unterlegten, eine Objectivität und Dinglichkeit beigemessen, und die Befugniß hierzu gewinnen wir nicht allein aus der gesammten normativen Construction des römischen Staats- und Rechtslebens (§. 9.), sondern auch daraus, daß er in dem allgemeinen Sprachgebrauche Roms selbst deutlich wahrnehmbar sich ausprägt, worauf wir weiter unten zurückkommen werden. Allein diese Objectivität ist nur Reflex oder institutionell ausgeprägter Ausdruck einer subjectiven Anschauung, welche das Denken an sich der römischen Nation bestimmte und hier in der gesammten Volksanschauung, wie in der Rechtsbildung und Rechtswissenschaft zu Tage trat. Und gerade in dieser subjectiven Beziehung, und insbesondere in ihrem Vorherrschen in dem wissenschaftlichen Denken ist jenem Standpunkte eine eminente Wichtigkeit beizumessen, insofern, als er allein den Schlüssel uns bietet zum Begreifen so mancher Eigenheiten und Besonderheiten, die im römischen Rechtsleben uns entgegentreten. Denn wie für den einzelnen Menschen, so ist in gleicher Maaße auch für die Volksgesammtheiten der primitive und elementäre Stoff, mit welchem die Kategorieen des juristischen Denkens ausgefüllt werden, gegeben und bestimmt durch nationale Ueberlieferung, durch ein Hergebrachtes somit, das in Materie, wie in Richtung des Blickes auf Anschauung und Reflexion des in dieser Weise thätigen Subjectes bestimmend einwirkt. Diese Thatsache bedingt aber, daß die juristische Anschauung eines jeden Volkes in Stoff[87]), wie in Richtung des Blickes von Vorn herein eine

87) Fast die nämliche Bemerkung finde ich bei Wachsmuth, in Ber. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. Bd. VIII. p. 135, in Bezug auf die Fähigkeit der Völker zur Geschichtsschreibung ausgesprochen; denn derselbe sagt: „Des Menschen geistiges Auge sieht überhaupt durch eine mehr oder minder

beschränkte ist. Und wie wir selbst nun erst durch historische und philosophische Studien die Fertigkeit, ja die Fähigkeit selbst gewinnen, bei Betrachtung und Beurtheilung historisch gegebener Rechtssatzungen und Institute ein freieres und unbefangeneres Urtheil zu geben und einen objectiven Maaßstab uns zu schaffen, so gewinnen auch die gesammten Nationen erst durch die Bekanntschaft mit fremden Institutionen und Satzungen und mit fremden Verkehrs- und Lebensverhältnissen und Umgangsformen, wie durch das Vertrautwerden ihrer Wissenschaft mit der comparativen Jurisprudenz und der Philosophie jenen Standpunkt, von welchem aus ein unbefangenes Urtheil über den empirisch gegebenen Rechtsstoff möglich ist und das Recht im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen als ein anderes und in anderer Weise gedacht werden kann, denn in der durch eine nationelle Ueberlieferung von Alters bestimmten Richtung des Blickes, wie gegebenen Fixirung des Gedankenstoffes; es gewinnt erst dadurch, wie wir in Thl. I. §. 44. sagten, das Volk für seine herrschenden Ideen, für seine Satzungen und Institutionen einen über der Subjectivität der Anschauung stehenden Maaßstab und erlernt, die ihm angeborenen oder angebildeten Grundsätze und Einrichtungen als etwas von seiner Individualität Trennbares zu denken, wie nach Inhalt und Umfang, Grund und Folge zu erwägen und abzuschätzen.

Daß nun Rom überhaupt zu irgend welchem Zeitpunkte diesen specifisch-römischen Gesichtspunkt einnahm, ist eine Thatsache, die

---

gesellschaftlich gefärbte Brille. Eine vollkommene und freie Selbstständigkeit des Individuums, die jenes gesellschaftlichen Gepräges entäußert, eine so zu sagen kosmopolitische Weltanschauung, wie sie in dem idealen Urgeiste des Menschenthums sich denken läßt, gewönne, ist nur approximativ in der Bildung der ausgezeichnetsten Vernunftvirtuosen und hochragendsten Repräsentanten der Abstraction vorhanden. Es ist wie mit der Atmosphäre, in welcher reine Lebensluft sich nirgends darbietet, sondern erst durch künstlichen Läuterungsproceß gewonnen werden kann.“ Allein hier ist diese Thatsache in eine absolute Beziehung zu der Volksanschauung gesetzt, während wir selbst solche in einer relativen Beziehung auffaßten und damit anerkannten, daß von dem Stadium höchster Befangenheit der Nationalanschauung zu der Stufe einer annäherungsweise kosmopolitischen und unbefangenen Anschauung ein normaler Fortschritt und eine organische Entwickelung in dem Leben der Völker gegeben ist. Und diese Thatsache allein ist es, der wir im Obigen für uns die höchste Wichtigkeit beilegten, und deren Wahrnehmung nothwendig ist für Jeden, der historische Vorgänge nicht blos zu erschauen, sondern auch zu begreifen strebt.

als selbstverständlich einer besonderen Hervorhebung nicht bedürfte, weil, wie bemerkt, bei allen Völkern das Gleiche wiederkehrt. Wohl aber ist es eine für das volle Verständniß unserer Quellen sehr hoch zu veranschlagende Thatsache, daß noch bis tief in die Kaiserzeit herab jener beschränkte Gesichtspunkt in vielfältigen Beziehungen seine Nachwirkung äußerte. Die bemerkenswerthesten Erscheinungen, auf welche wir in dieser Beziehung hier hinzuweisen vermögen, bietet vor Allem der Sprachgebrauch, so namentlich, daß justum vielfach nur das bezeichnet, was nach jus civile Romanorum besteht, und zwar in der Weise, daß das nach anderem Rechte Bestehende nicht etwa, bestimmt durch die besonderen Zwecke des Redenden, einfach bei Seite gesetzt und als fremdartig außer Acht gelassen, sondern planmäßig als etwas jenem Begriffe Fremdartiges ausgeschlossen wird, so daß daher in Wahrheit die Bedeutung von jure civili Romanorum factum dem justum begrifflich inliegt, und nicht lediglich von Außen her und in Folge der concreten Anschauung des Redenden hinzutritt, daher denn auch das nach jus provinciale oder nach jus civile peregrinorum oder nach jus gentium Bestehende in Wahrheit diesem Begriffe des justum als ein non justum gegenübersteht (Beil. X. §. IV—VII.). Gerade hierin aber offenbart sich uns eine Erscheinung, für welche das moderne Leben durchaus nichts Analoges uns bietet. Anders dagegen verhält sich dies, wenn unter civile das dem civis Romanus Eigenthümliche, unter jus civile das jus civile Romanorum, unter populus der populus Romanus u. dergl.[88]) verstanden wird, da hier diese Individualisirung des Wortsinnes nicht eine begriffliche, sondern lediglich durch den besonderen jeweiligen Standpunkt des Redenden gegeben ist, und hierin zwar ebenfalls jener specifische civil-römische Gesichtspunkt, aber bei Weitem nicht in jener schroffen und markirten Weise

88) So z. B. steht populus in diesem eminenten Sinne in der Definition des Ael. Gallus bei Fest. p. 274.: reciperatio est, quum inter populum, et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit (vgl. Beil. XII. §. XXII.), und damit erkennen wir, wie diese Definition auf dem specifischen römischen Standpunkte steht; Paul. Diac. p. 275. hob nun die Definition von diesem Standpunkte ab, sie auf den universellen versetzend und sagte daher: reciperatio est, quum inter civitates peregrinas lex convenit; denn die civitates peregrinae sind hier die unter sich fremden Staaten, — eine correspective Beziehung, die allerdings dem Ausdruck peregrinus in der guten Latinität fremd ist; vgl. Sell, Recuperatio, p. 30. not. 1.

sich offenbart. Wohl aber ist Letzteres der Fall in verschiedenen, uns überlieferten Definitionen, so z. B. von jus publicum als jus quod ad statum rei Romanae spectat u. a. m., worüber vergl. Thl. I. §. 51. Weniger dagegen ist hierher zu ziehen, daß bis zu Ende dieser Periode das jus civile Romanorum, selbst mit Abweisung des jus gentium, wie andererseits des jus honorarium das System für die rechtswissenschaftliche Doctrin lieferte, worüber vgl. Thl. I. §. 43. Denn in der That tritt bereits mit Ausgang der gegenwärtigen Periode die Veränderung ein, daß ein annäherungsweise universeller Standpunkt gewonnen wird theils unter dem Einflusse der comparativen Jurisprudenz, zu welcher namentlich die Provinzialrechte hinleiteten, theils unter dem Einflusse der Philosophie, welche einen abstract speculativen Standpunkt ermöglichte, vor Allem aber unter dem Einflusse des jus gentium, als dem wahrhaft internationalen Rechte (§. 87.).

Zweites Capitel.

Verleihung von conubium, commercium und actio des jus civile Romanorum an Peregrinen.

§. 16.

Wesen der Verleihung von conubium, commercium und actio.

Die Völker des Alterthums, welche das System der nationalen Herrschaft des Rechtes adoptirt hatten, mußten zu einer Modification desselben in Bezug auf ihr particulares Privatrecht geführt werden von dem Zeitpunkte an, wo völkerrechtliche und geschäftliche Beziehungen einen dauernden Verkehr mit dem Nachbarvolke begründeten, und Staaten und Völker aus dem ursprünglichen Zustande der Isolirtheit wenigstens ihren Nachbarn gegenüber heraustraten. Als die älteste und allgemeinst verbreitete solcher Modificationen haben wir aber diejenige anzusehen, welche die geringste Divergenz von dem leitenden Principe selbst enthält, und diese ist es, welche durch die dreiheitliche Begriffsgruppe von conubium, commercium und actio, oder beziehentlich recuperatio repräsentirt wird (§. 14).

Ihrem inneren Wesen nach erscheint solche Modification als eine einfache Consequenz des Denkens, zu welcher das gegebene Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes mit innerer Nöthigung hinführt. Denn die Lebensverhältnisse und Geschäfte, wie die Streitigkeiten werden zu Rechtsverhältnissen, Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten lediglich dadurch, daß das Recht sie in den Kreis seiner Normirung hereinzieht. Da indeß Verhältniß und Geschäft, wie Streit in Wirklichkeit aus zwei Seiten bestehen, deren jede auf einem anderen Subjecte als ihrem Träger beruht, so ist ein Rechtsverhältniß, Rechtsgeschäft und Rechtsstreit in Wirklichkeit nur unter der Voraussetzung möglich, daß Ein Recht und Eine Jurisdiction gleich als gemeinsame Peripherie jene beiden

Halbkreise des Verhältnisses regelnd und beherrschend umschließe, weil lediglich unter dieser Voraussetzung jenes einheitliche Ganze und das wahrhaft juristische Bild zu entstehen vermag, welches der Begriff des Rechtsverhältnisses, Rechtsgeschäftes und Rechtsstreites voraussetzt. Daher erfordern diese Begriffe zu ihrer concreten Verwirklichung, daß die beiden Subjecte des gegebenen juristischen Verhältnisses gemeinschaftlich der nämlichen regelnden Norm und Jurisdiction unterworfen seien, welche das Lebensverhältniß in ein Rechtsverhältniß verwandelt, den Streit aber zum rechtlichen Austrag bringt. Da nun das Alterthum dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes gemäß das Recht als ein persönliches Attribut mit dem Individuum in Verbindung setzte, so gewann hier jener allgemeine Satz den besonderen Ausdruck, daß beide Subjecte gemeinschaftlich die Rechtsfähigkeit nach dem nämlichen ius haben müssen, welches das concrete Verhältniß juristisch regeln soll. Mit anderen Worten: die abstracte Möglichkeit jedes zweiseitigen juristischen Verhältnisses beruht im Alterthume auf der communio iuris der Subjecte jenes Verhältnisses, oder: jedes Recht wird vorausgesetzt als ein commune seiner Subjecte[89]). Ein Rechtsverhältniß dagegen, dessen rechtliche Beziehungen je in der Person seiner mehreren Träger verschiedenen Particularrechten zur Normirung unterliegen würden, ist vollkommen undenkbar. Da nun aber die cives je der verschiedenen civitates a priori ein Jeder nur seinem angestammten, besonderen ius civile, wie der iurisdictio seines Vaterlandes untergeordnet war, so bot sich, um Rechtsverhältnisse zwischen Jenen denkbar und abstract möglich zu machen nur der Ausweg dar, ein gemeinsames Recht und eine gemeinsame iurisdictio für die rechtlichen Beziehungen zwischen cives und Peregrinen zu statuiren oder Beiden eine gleichmäßige Rechtsfähigkeit nach ein und demselben Rechte zu gewähren. Dieses Ziel selbst

---

89) Beide Ausdrucksformen des nämlichen Gedankens überliefern die Quellen; die erstere Form Gai. Inst. III, 179. fin.: non magis his casibus novatio fit, quam si id, quod tu mihi debeas, a peregrino, cum quo sponsionis communio non est, spondes verbo stipulatus sim; die letztere Form tritt darin zu Tage, daß das ius civile als ius commune civium bezeichnet wird (vgl. not. 19.), und in entsprechender Weise das ius gentium als ein ius commune hominum resp. animalium, vgl. Thl. I §. 42. 56; vgl. auch oben §. 11.

aber war wiederum durch eine zwiefache Ordnung der Dinge zu erreichen, dadurch nämlich, daß entweder für die Rechtsgeschäfte und Klagen zwischen cives und Peregrinen ein neues Recht und eine besondere iurisdictio eigens constituirt ward, als die gemeinsame Norm, welcher die nationell verschiedenen beiden Interessenten gleichmäßig untergeordnet waren, oder aber daß solche Rechtsverhältnisse einem der in Frage kommenden beiden Particularrechte, wie Jurisdictionen der Interessenten untergeordnet, und hiermit die Wirksamkeit der Letzteren über die Gränze der a priori ihnen zukommenden Herrschaft hinaus künstlich erweitert wurde.

Beide Wege hat die italische und resp. die römische Staats- und Rechtsentwickelung eingeschlagen: den ersteren in der ausgedehntesten Weise in der Bildung des privatrechtlichen ius gentium, sowie in einer sehr beschränkten Maaße in dem Recuperatorenprocesse, welcher ein neues Proceßverfahren mit besonderen Proceßformeln für die zwischen den Bürgern von föderirten Staaten vorkommenden Rechtsstreitigkeiten gemeinsam festsetzte; den letzteren Weg dagegen in der Weise, daß die übrigen durch das thatsächliche Bedürfniß in Anspruch genommenen, einzelnen Beziehungen der Rechtsfähigkeit aus der durch die Civität gewährten Machtfülle herausgehoben und auf den Bürger des verbündeten Staates als dessen besonderes Recht übertragen werden, endlich auch die Jurisdiction des einen Staates auf die Bürger des anderen mit erstreckt wird. Diese rechtlichen Beziehungen selbst concentriren sich aber theils um den Begriff der Ehe, theils des vermögensrechtlichen Rechtsgeschäftes, theils der Klage, und zwar der Letzteren sowohl im materiellen, wie im processualischen Sinne, und diesen vier Stücken entsprechen die Bezeichnungen conubium, commercium, wie actio und recuperatio in der Weise, daß die Fähigkeit der Person zur Theilnahme an Ehe, Verkehrsgeschäft und Klage conubium, commercium und actio, das Verhältniß selbst aber, welches aus einem die Verleihung solcher Rechtsfähigkeit feststellenden Staatsvertrage für die contrahirenden Nationen hervorgeht, conubium, commercium und recuperatio genannt wurde [90]).

Fassen wir nun zunächst jene einzelnen Bestandtheile der

90) Vgl. zu dem Obigen, wie zu dem Nachstehenden §. 12 sq. und Beil. XII, wohin ich alle specielleren Ausführungen und Belege verwiesen habe.

Rechtsfähigkeit der Person in's Auge, so stellt sich das conubium dar als die abstracte Fähigkeit zur Eingehung und Lösung der civilen Ehe, wie überhaupt zur Theilnahme an dem die Civilehe begründenden oder lösenden Rechtsgeschäfte; commercium als die abstracte Fähigkeit der Person zur Vollziehung, wie überhaupt zur Theilnahme an dem civilen Rechtsgeschäfte, insoweit als solches nicht durch das Innehaben einer anderen Stufe der civilen Rechtsfähigkeit (ius suffragii, conubii, actionis) bedingt ist; endlich actio und in früherer Zeit wohl legis actio (Beil. XII §. XXVIII) als abstracte Fähigkeit sowohl zum Erwerbe der Klage im materiellen Sinne (des Klagrechtes), wie auch zur Vornahme der Klage im processualischen Sinne (der Klaghandlung) und des civilen Rechtsgeschäftes, insoweit solches dem Begriffe der actio sich unterordnete. Diese dreifältige Abschichtung der einzelnen Beziehungen der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit war aber für Rom in der von demselben wahrscheinlich bereits mitgebrachten Begriffsgruppe von conubium, commercium und recuperatio historisch gegeben, und beruhte einzig und allein auf empirischen Voraussetzungen, wie solche in dem Verkehrs- und Rechtsleben zu Tage traten, in keiner Weise aber auf dem Bedürfnisse einer theoretischen Zerlegung des Rechtsstoffes. Wie wenig daher immer solche Abschichtung der Rechtsmaterie der geläuterten Erkenntniß unserer eigenen Zeit von der Natur des Rechtes zu genügen vermag, so haben wir doch jene antike Gränzbestimmung ohne Weiteres als eine historisch gegebene hinzunehmen, ja wir haben sogar anzuerkennen, daß dieselbe in der That allein dem Bilde entspricht, welches von der Anschauung und Auffassung des Rechtes Seitens des ältesten italischen Alterthumes uns zu entwerfen die Geschichte berechtigt, ja daß diese Abschichtung in ihrem Wesen und ihren Voraussetzungen in Wahrheit auf das Vollständigste harmonirt mit anderen historischen Erscheinungen, welche als Ausflüsse aus gleicher Quelle uns zu gelten haben (Beilage XII §. IV. sq. §. XXIX. sq.).

Das Wesen der Verleihung von conubium, commercium und actio besteht nun aber darin, daß Rom jene drei Partien der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit: die Fähigkeit zur römisch-civilen Ehe, zum civilen Verkehrsgeschäfte und zur civilen Klage, aus der Gesammtfülle der der civitas Romana inliegenden Befugnisse heraushob und solche an den Peregrinen, gleich als ein Privileg verlieh,

welches demselben die Möglichkeit gewährte, innerhalb jener Kreise der römischen Rechtsinstitutionen wahres Rechtssubject zu werden, — eine Erscheinungsform, die nicht zu Tage trat, ohne zugleich die innere, juristische Qualität jener Befähigungen selbst zu verwandeln: denn die Fähigkeit, welche bisher als unselbstständiger Bestandtheil der der Civität inliegenden Machtfülle, als einfache Befugniß sich darstellte, wird durch jene Uebertragung zum eigenen und besonderen Rechte, welches eine selbstständige juristische Wesenheit erlangt (vgl. Beilage XII §. XXXII). Indem nun aber solche Verleihung regelmäßig nur auf Personen sich bezieht, welche nicht bereits kraft der ihnen zustehenden Civität im Besitze der darunter begriffenen Fähigkeit sich befinden, vielmehr auch Nichtbürgern dadurch die Theilnahme eingeräumt wird an Satzungen und Institutionen, welche principiell gerade die Civität zu ihrer Voraussetzung haben, so wird nun durch jene Verleihung in der That eine höchst wesentliche Modification des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes begründet; allein in Wahrheit auch nur eine Modification dieses Systemes an sich, nicht aber des Principes selbst der persönlichen Herrschaft des Gesetzes, da auch die Verleihung von conubium, commercium und actio die Rechtsfähigkeit entweder geradezu als persönliches Privileg zuertheilt, oder aber an eine persönliche Qualität des Subjectes anknüpft, an die Zubehörigkeit nämlich zu derjenigen politischen Gesammtheit deren Gliedern diese Rechtsfähigkeit eben zu Theil ward, so daß hier solche peregrine Civität die Herrschaft des römischen Rechtes über die Person ganz in der entsprechenden Weise vermittelt, wie die römische Civität dies bezüglich des ius civile Romanorum bewirkt (vgl. §. 14).

Nach Alle dem stellen sich conubium, commercium und actio in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen dar als künstliche Erweiterung der Rechtsfähigkeit des Letzteren, welche dadurch vermittelt wird, daß jene Parthieen der civilen Rechtsfähigkeit aus der Civität herausgehoben und dem Peregrinen als besondere juristische, persönliche Qualität attribuirt werden, als Rechtsfähigkeit nämlich, welche, von vorn herein stets nur durch besonderen staatsrechtlichen Act übertragen, einerseits den Status des Beliehenen weder verändert, noch einen solchen besonders begründet, noch auch auf einen solchen unmittelbar sich bezieht, aber auch niemals für sich allein und ausschließlich in einer Person sich vorfindet, vielmehr

lediglich zu einer bereits vorhandenen Rechtsfähigkeit als künstliche Erweiterung von deren Sphäre hinzutritt. Hierauf beruht es, daß wir conubium, commercium und actio in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen als accessorische und derivative Rechtsfähigkeit bezeichnen dürfen (s. Thl. I §. 15). Dabei haben wir zugleich anzuerkennen, daß eine Verleihung des commercium ohne das conubium vorkommen konnte, während anderseits das conubium regelmäßig nicht ohne commercium sich vorfand, so daß zwischen beiden Partieen der Rechtsfähigkeit eine Rangordnung bestand, in welcher das conubium die höhere Stelle einnahm und das Innehaben des commercium voraussetzte, während andererseits die actio Hand in Hand mit dem commercium zu gehen pflegt (s. Beil. XII §. 14); denn wenn allerdings in gewissen Fällen conubium ohne commercium und dieses wiederum ohne die actio sich vorfindet (§. 35), so unterscheiden doch diese Erscheinungsformen sich so wesentlich von allen anderen, daß wir auf solche eine Widerlegung der im Allgemeinen gültigen Regel nicht stützen dürfen.

§. 17.

Wirkungen der Verleihung von conubium, commercium und actio in Bezug auf das ius.

Die Wirkung der Verleihung von conubium, commercium und actio wird im Allgemeinen unmittelbar bestimmt durch den Inhalt jener Begriffe selbst: es ergeben dieselben einerseits eine Unterordnung unter die Herrschaft des ius civile Romanorum, andererseits gewähren sie die Fähigkeit zur Theilnahme an diesem, allenthalben jedoch nur insoweit, als die Satzungen und Institutionen des ius civile dem Begriffe von conubium, commercium und actio wirklich sich unterordnen. Alle anderweiten rechtlichen Beziehungen daher, welche zwar durch das ius civile gegeben, nicht aber durch die Begriffe von conubium, commercium und actio beherrscht werden, bleiben dem Peregrinen fremd, in ihrer Erscheinung als Berechtigung sowohl, wie als Verpflichtung. Wenn wir daher zu erkennen vermögen, wie derartige rechtliche Beziehungen, welche der Sphäre dieser Begriffe sich nicht einordnen, durch das privatrechtliche ius civile in der That gegeben sind, wie z. B. die privatrechtliche poena, welche die lex minus quam perfecta und plus quam perfecta statuirte, so haben wir nun auch anzuerkennen,

daß innerhalb des ius civile selbst durch die in Frage stehenden drei Begriffe eine Gränzlinie gegeben war, bis zu welcher die Rechtsgemeinschaft zwischen civis und Peregrinen sich erstreckte, und über welche hinaus dem Letzteren die Rechtsfähigkeit versagt blieb. Ja es erscheint die Annahme einer derartigen Beschränkung der dem Peregrinen verliehenen civilen Rechtsfähigkeit nicht allein bedingt durch das consequente Festhalten an den hierfür gebildeten Begriffen selbst von conubium, commercium und actio, sondern es wird auch solche Annahme geboten durch die Erwägung, daß jene Begriffsgruppe nicht aus speculativen, sondern aus empirischen Bedürfnissen hervorgegangen war, demgemäß aber das ganze Institut solcher Verleihung der Rechtsfähigkeit lediglich nach dem Bedürfnisse des bürgerlichen und geschäftlichen Verkehres sich richtete, wie ihm diente, diesem Bedürfnisse aber bereits durch Ertheilung der Rechtsfähigkeit in jener beschränkteren Maaße genügt ward. Daher dürfen wir die Existenz einer solchen, durch die Begriffe von conubium, commercium und recuperatio gegebenen Beschränkung der dem Peregrinen verliehenen Rechtsfähigkeit anerkennen, um so mehr als auch Liv. XXXV, 7. von einem Sachverhältnisse uns berichtet, welches lediglich auf diesem Wege seine genügende Erklärung finden kann[91]).

Fassen wir nun im Besonderen die Wirkungen der in Frage stehenden Verleihung ins Auge, so vermögen wir in dem conubium, commercium und der actio einen dreifachen Bestandtheil zu unterscheiden: die Fähigkeit zur Vornahme der Rechtsgeschäfte und Klagen, welche jenen Begriffen sich unterordnen, als Hauptperson: als Contrahent und Distrahent, als Kläger und Beklagter; sodann aber auch die Fähigkeit zur Uebernahme der Function einer

91) Vgl. Beil. XII §. XXXI., so wie im Allgemeinen zu dem Obigen §. 11—13. Für die Gränzlinie, welche das commercium insbesondere innerhalb des ius civile im Allgemeinen abschließt, ist maaßgebend der Begriff vom civilen Rechtsgeschäfte und namentlich der Umstand, ob solcher Begriff seine Merkmale der Form oder dem Inhalte des Rechtsgeschäftes entlehnte; vgl. Beil. XII §. XVI. fin. und §. XXXI unter a.; für die Gränzlinie aber, welche das Gebiet der recuperatio insbesondere innerhalb des ius civile im Allgemeinen abschließt, ist wiederum maaßgebend das Wesen des civilen Rechtsgeschäftes, je nachdem an dessen formalen, oder an dessen materialen Bestandtheil die Klage als Wirkung des Geschäftes sich maaßgebend anknüpfte; vgl. Beil. XII §. XXXI unter b.

Solennitätsperson bei jenen Geschäften und Klagen, sei es des Solennitätszeugnisses, sei es einer anderen Solennitätsfunction, wobei dann solche Beziehung der Rechtsfähigkeit wohl als Annexum jener Ersteren aufgefaßt werden mochte. Endlich drittens liegt dem conubium, wie commercium als reines und selbstgegebenes Annexum die Fähigkeit zur Usucapion und zum Erwerbe der manus über die Ehefrau durch usus insofern inne, als die Usucapion von vornherein als Complement der Mancipation und resp. des Eheabschlusses aufgefaßt wurde[92]).

Fassen wir nun die Rechtsgeschäfte und Klagen im Einzelnen in's Auge, zu denen die Fähigkeit durch conubium, commercium und actio gegeben wurde, so haben wir diesen Punkt bereits in Beilage XII. §. IX. XIV. XV. und XXVIII. eines Weiteren erörtert: das conubium umfaßt an und für sich die Geschäfte, welche auf die Begründung, wie Auflösung der civilen Ehe abzwecken; dem commercium dürfen wir unterordnen die Fähigkeit zur Mancipation und zum Nexum, zur Stipulation und zur Litteralcontractsform, wobei wir insbesondere die Mancipation in der weitesten Beziehung ihrer Anwendbarkeit aufzufassen haben, somit auch als Geschäft über die sogen. causa mancipii, über die fiducia, wie als testamentum per aes et libram, daher in letzterer Beziehung das commercium nicht allein die Fähigkeit gewährt, ein derartiges Testament zu errichten, sondern auch die Fähigkeit, aus solchem Testamente als familiae emptor zu erwerben, während die Fähigkeit, mit einem Legate honorirt zu werden, selbstständig dem Begriffe des commercium sich unterordnet. Lediglich von dem Zeitpunkte an, wo die Natur des testamentum per aes et libram insofern sich änderte, als der familiae emptor nicht mehr heredis loco, sondern reine Solennitätsperson war, fiel die Fähigkeit, als Erbe eingesetzt, wie als Tutor ernannt zu werden entschieden nicht mehr unter den Begriff des commercium; allein wir dürfen annehmen, daß in beiden Beziehungen die Interpretatio in der Weise thätig war, daß trotz der begrifflichen Fremdartigkeit dieser Beziehungen man thatsächlich dem des commercium theilhaften Peregrinen die Fähigkeit zu diesen Stücken belieẞ, indem man diese Befugnisse von Außen her an das commercium anknüpfte und thatsächlich mit diesem verband[93]).

92) Vgl. Beil. XII §. IX. XIII. XIX. XXVIII.

93) Beil. XII. §. XX. Der Begriff der testamenti factio dagegen als

Und Gleiches gilt in Bezug auf Stipulation und Litteralcontract, welche Beide, wie ursprünglich dem römischen Privatrechte fremd und erst im 4. oder 5. Jahrh. in dieses recipirt, so auch der Sphäre des commercium und der recuperatio von Vorn herein fern stehen, nach ihrer Reception aber durch stillschweigende Connivenz, wie im Wege der Interpretation jenen Rechtsgebieten eingefügt werden [93a]). Dahingegen unterliegt jedoch das commercium der Beschränkung, daß von seiner Sphäre alle diejenigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte sich ausschließen, welche entweder einfach einem anderen Gebiete der civilen Rechtsfähigkeit anheimfallen, wie die in iure cessio mit ihren Ab- und Unterarten, welche der actio sich unterordnet, oder welche einen höheren Grad jener Rechtsfähigkeit zu ihrer Voraussetzung haben, daher nicht allein die coëmtio, welche durch conubium bedingt ist, sondern auch die arrogatio, das testamentum calatis comitiis conditum und in procinctu, wie die manumissio censu, welche zu ihrer Vornahme das ius suffragii mittelbar oder unmittelbar erfordern. Endlich die actio wie in früherer Zeit die legis actio umfaßt alle civilen Klagen und Proceßformen nebst den Rechtsgeschäften, welche jenen Begriffen sich unterordnen, nämlich die in iure cessio, sei dies reine in iure cessio (so rei, servitutis, hereditatis, tutelae), sei es modificirte (als manumissio vindicta), während die in iure cessio in ihrer Combination mit der mancipatio (als adoptio, emancipatio) ebensowohl dem commercium, wie der actio anheimfällt.

Die durch diesen Umfang von conubium, commercium und actio bestimmten Wirkungen dieser drei Stufen der civilen Rechtsfähigkeit unterliegen jedoch in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen besonderen, durch höhere Voraussetzungen gebotenen Modificationen, welche durch das doppelte Princip gegeben sind und auf dieses sich reduciren, daß dem Peregrinen einestheils die civile Berechtigung an gewissen Objecten, anderntheils die Theilnahme an gewissen civilen Rechtsinstituten mit ihren Rechten und Rechtsgeschäften unbedingt versagt bleibt. Diese civilen Rechtsinstitute, welche sich dem Peregrinen absolut abschließen, sind: römische Gentilität, Agna-

---

einer von dem commercium sich scheidenden Fähigkeit gehört erst der zweiten Periode an, §. 91.

93a) Vgl. §. 33. 34. u. Beil. XII. §. XV. XVI.

tion und römisches Patronatrecht, und diese Beschränkung afficirt gleichmäßig conubium, wie commercium und actio in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen; dagegen das Object, welches der civilen Berechtigung des Peregrinen entzogen bleibt, ist der fundus Romanus und diese Beschränkung afficirt lediglich das commercium, wie die actio, insofern diejenigen civilen Rechtsgeschäfte und Klagen, welche das civile Eigenthum am fundus Romanus entweder voraussetzen (wie die Bestellung der Prädialservitut, vindicatio des praedium in Romano solo), oder zu übertragen, wie zu lösen juristisch bestimmt sind (wie die Mancipation und in iure cessio desselben), in Bezug auf dieses Object von dem Peregrinen wirksam nicht vorgenommen werden konnten.

Fassen wir nun zunächst diesen letzteren Punkt näher in's Auge, so läßt derselbe auch dahin sich bestimmen, daß gleichwie in Sicilien auch noch unter römischer Herrschaft das commercium agrorum unabhängig vom commercium schlechthin besteht; gleichwie ferner im gesammten hellenischen Staatsrechte die ἔγκτησις als ein unabhängig vom commercium und in demselben an sich nicht mit enthaltenes Stück des privatrechtlichen Verkehres erscheint, so auch das römische commercium an sich das commercium agri Romani (s. Beil. XII. §. VII. unter 4.) nicht mit umfaßte, und daß somit die Verleihung des Ersteren die Fähigkeit nicht übertrug, durch civiles Rechtsgeschäft mit Einschluß der Usucapion Eigenthum am ager Romanus zu erwerben, sowie daß andererseits auch Rom das commercium agrorum an die Föderirten niemals verlieh. Dieser Satz ergiebt sich, ja wird von Vorn herein nothwendig bedingt durch den inneren und wesentlichen Zusammenhang, in welchem in der servianischen Verfassung die locale Districtseintheilung des röm. Reiches mit der Organisation der Bürgerschaft stand[94]). Denn

94) Unser Beweisthema ist ein doppeltes: 1. das commercium schlechthin umfaßt nicht das commercium agrorum; diesen Satz halten wir für unzweifelhaft und er ergiebt sich insbesondere schon aus der Bildung des Begriffes commercium agrorum als eines logisch selbstständigen (Beil. XII. §. VII. unter 4.); hierfür bietet das griechische Alterthum eine vollkommene Analogie in der Scheidung der ἔγκτησις von der κοινωνία ἀλλακτική (Beil. XIII. §. III.); 2. die Römer haben niemals das commercium agrorum, wie vielfach die Griechen ihre ἔγκτησις an Föderirte verliehen; hier bietet auch das griechische Staatsleben einige Analogieen, so z. B. Sicilien (not. 457.) und die Insel Tenos (Beil. XIII. §. XII.); hier würden jedoch beim Wegfallen des Tributes

wenn es einem Zweifel nicht unterliegt, daß der gesammte fundus privatus Romanus in einzelne Bezirke: Regionen oder Tribus zerlegt ward, so ergiebt sich nicht allein hieraus, daß in der That auch aller röm. ager privatus in eine solche locale Tribus ingrossirt sein mußte, sondern es wird solches auch besonders bezeugt, durch Cic. p. Flacc. 32, 80., indem derselbe, um darzuthun, daß ein Grundstück im ager von Apollonis (libera civitas in Lydia), welches C. Appuleius Decianus an sich gebracht hat, widerrechtlicher Weise von diesem als ager privatus Romanus behandelt worden sei, die Frage aufwirft:

In qua tribu denique ista praedia censuisti?

worin der Gedanke sich ausspricht, daß daraus, daß die Ingrossation des fraglichen Grundstückes in eine Tribus fehlt, nothwendig erhellt, es sei mit Unrecht als fundus Romanus behandelt worden. Andrerseits aber war es wiederum Regel, daß das Eigenthum an dem Grund und Boden den Eigenthümer in diejenige Tribus personal einordnete, welcher das Grundstück selbst local angehörte, so daß demnach die Tribusangehörigkeit des Grundstückes die des Eigenthümers bestimmte. Dieser Satz ergiebt sich ebensowohl aus Plin. H. N. XVIII, 3.:

Rusticae tribus eorum, qui rura habent,

wie er auch als nothwendige Voraussetzung der Thatsache voraufgeht, daß die libertini den Gesetzen und censorischen Maaßregeln zum Trotz immer auf's Neue in die tribus rusticae sich einschleichen konnten[95]). Zwar finden wir nun bereits von Alters her von dieser Regel zwei Ausnahmen, theils nämlich bei den Bürgern, denen die Tribusangehörigkeit überhaupt mangelte oder beschränkt war: bei den zur Strafe unter die Aerarier oder in eine tribus urbana Versetzten, theils aber auch bei Bürgern, bezüglich deren die Tribus-

---

und bei der Laxität in Bezug auf einzelne Rechtsprincipien zur Zeit der ausgehenden Republik Abweichungen möglich sein, obgleich deren mir nicht bekannt sind. Nicht dagegen gehört hierher 3. daß der röm. Staat selbst Eigenthum am fundus Romanus an Peregrinen ohne commercium agrorum verleiht; hierauf werden wir am Schlusse dieses §. besonders zurückkommen. Vgl. übrigens auch Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 88. Anderer Ansicht sind Kiene, röm. Bundesgenossenkr. p. 9. u. Huschke, Gaius p. 215. not. 29., jedoch ohne Motivirung oder Beweisführung.

95) Vgl. Nitzsch, Gracchen p. 70. 72. 137. fin. 138.; auch Becker, Handb. II, 1. p. 188., Schwegler, röm. Gesch. I. p. 735. not. 7.

angehörigkeit durch ein lediglich auf eine personale Qualität gestütztes Criterium ihre Bestimmung empfing, nämlich bei den Libertinen; denn in allen diesen Fällen übte der Grundbesitz jenen bestimmenden Einfluß entschieden nicht aus. Allein gerade für diese Fälle vermögen wir höhere Rücksichten anzuerkennen, welche diese Ausnahmen dictirten; denn sobald man bezüglich gewisser Personen eine Entziehung oder Beschränkung der Tribusangehörigkeit anerkannte, so mußte damit nothwendig eine Collision der beiden Principien herbeigeführt werden, daß einestheils die Fähigkeit der Bürger zum Erwerbe und Besitze von röm. ager privatus eine local nicht beschränkte war, andrerseits aber auch die Tribusangehörigkeit solchen Besitzes die des Eigenthümers selbst bestimmte, und in diesem Conflicte ließ man eben das letztere Princip dem ersteren, als dem stärkeren weichen. Dahingegen da, wo es sich um die Gültigkeit dieses letzteren Principes einerseits und um die Grundbesitzfähigkeit des Peregrinen andrerseits handelte, mußte unbedingt die letztere zu Gunsten jenes Principes verneint werden, weil die entgegengesetzte Entscheidung in der That zu einem totalen Aufgeben dieses Principes selbst geführt haben würde. Und hiermit stimmt endlich überein, daß aller röm. ager privatus, somit aller tribusangehörige Grund und Boden nothwendig im Census angegeben werden mußte, wie dies einestheils daraus erhellt, daß jener Grund und Boden censui censendo ager besonders benannt wurde[96]), anderntheils aber auch daraus sich ergiebt, daß von Alters her das Grundeigenthum eines der wichtigsten Objecte des Tributum bildete, demzufolge aber dann, wenn ein Theil des Grundeigenthums der Besteuerung entzogen werden konnte, die Steuerkraft des Staates wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Wenn wir daher bezüglich des röm. ager privatus ebensowohl die Tribusangehörigkeit, wie die Angabe beim Census als nothwendig anzuerkennen und andrerseits die entsprechende Tribusangehörigkeit des Eigenthümers als eine Regel festzuhalten haben, die nur einzelne, durch höhere Rück-

96) Dies erhellt aus Paul. Diac. s. v. p. 58.: censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt, wozu vgl. Varro de L. L. V, 160.: omnes in censu villas inde dedicamus aedes. — Der andere Satz, daß nur röm. ager privatus im Census angegeben werden durfte, wird bezeugt von Cic. p. Flacc. 32, 79. u. Schol. Bob. in h. l. p. 244. Or.

sichten gebotene Ausnahmen zuließ, so werden wir demgemäß auch dem Peregrinen mit röm. commercium doch das commercium jenes ager privatus abzusprechen haben, da, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, der Peregrine schlechterdings nicht Tribusangehörigkeit, noch auch die Fähigkeit zur Theilnahme am römischen Census besaß [97]). Mit jenen Sätzen selbst aber, daß weder die Verleihung von commercium und actio dem Peregrinen die Fähigkeit gewährt, Eigenthum am praedium in Romano solo durch civiles Rechtsgeschäft zu erwerben, noch auch ein commercium agrorum dem Peregrinen von Rom besonders verliehen wird, geht als deren Ergänzung Hand in Hand die Prädicirung solchen praedii als res mancipi, wodurch dem Peregrinen der Erwerb solchen Grundeigenthums durch Rechtsgeschäft, wie durch andere Modalität auch für das ius gentium abgesprochen wird, so daß daher jeder Erwerb von röm. fundus privatus auf privatrechtlichem Wege dem Peregrinen schlechterdings versagt wird. Daher werden wir unter den Personen, auf welche der Ausspruch des Modestinus lib. 5. Reg. (Dig. XX, 1, 24.) sich bezieht:

> In quorum finibus emere quis prohibetur, pignus accipere non prohibetur,

unbedenklich auch die mit commercium beliehenen Peregrinen verstehen dürfen [98]).

Nicht dieser specielle Satz nun, wohl aber jene allgemeinen Principien erlitten indeß im Laufe der Zeit einzelne Modificationen, zu denen zwar weniger gehört, daß man auch die seit Ausgang des 4. Jahrhunderts in's Dasein berufenen cives mit civitas sine suffragio zum Grunderwerb zuließ [99]), wohl aber daß man gleiche Fähigkeit den dediticii beilegte, welche das röm. ius nexi mancipiique ver-

97) So z. B. Cic. top. 2, 10.: censebantur enim antiquitus soli cives Romani.

98) Daß dem Peregrinen pignus u. hypotheca am fundus Romanus gestattet war, unterliegt keinem Bedenken, weil Beide für den Pfandgläubiger weder Eigenthum voraussetzen, noch solches zur Folge haben, da sie vielmehr nur zum Verkaufe des Pfandobjectes führen. Ebensowenig sind natürlich locatio conductio und ähnliche Geschäfte über den röm. fundus privatus dem Peregrinen verwehrt.

99) So erscheint im J. 424 der Fundaner Vitruvius Vaccus als Eigenthümer eines Grundstückes auf dem Palatin, Vacci prata gen., nach Liv. VIII, 19, 4.

liehen erhalten hatten, worüber vgl. §. 62., sowie daß man auch den Peregrinen mit röm. commercium unter gewissen Voraussetzungen von Staatswegen röm. ager privatus zutheilte. Die Verhältnisse, in denen solches beschah, erkennen wir aus zwei Ueberlieferungen, deren eine bei Liv. XXXIV, 42, 5., und deren andere in der lex agraria (sog. Thoria) lin. 21—23. sich findet. In der ersteren Beziehung nämlich berichtet Liv. aus dem J. 560:

> Novum ius eo anno a Ferentinatibus (Bürger einer libera civitas der Herniker) tentatum, ut Latini (d. i. mit Einschluß der Bewohner von Latium adjectum), qui in coloniam Romanam (d. h. in coloniam civium) nomina dedissent, cives Romani essent. Puteolos Salernumque et Buxentum adscripti coloni, qui nomina dederant, quum ob id se pro civibus Romanis ferrent, senatus iudicavit: non esse eos cives Romanos.

Denn wenn wir aus dieser Stelle mit vollständigster Sicherheit ersehen, daß in die coloniae civium nicht nothwendig nur röm. Bürger deducirt wurden, wie unsere Wissenschaft irriger Weise ganz allgemein annimmt, sondern daß auch, wenigstens seit dem 6. Jahrhundert, Latini adscribirt werden konnten und in einzelnen Fällen auch adscribirt wurden; so mußten nun auch diese coloni Latini ihre Ackerparcelle im Colonialgebiete empfangen und erscheinen somit als wahre Eigenthümer von röm. ager privatus. Und Gleiches gilt, wenn die lex agrar. l. c. denjenigen ager publicus für privatus erklärt, welcher an cives Romani oder an socii oder Latini aufgetheilt worden ist als Aequivalent für den bei Constituirung eines oppidum oder bei Deduction einer Colonie von Rom eingezogenen, von Jenen aber occupirt und als veteres possessores prove vetere possessore besessen gewesenen ager publicus. Denn auch hier erscheinen socii nominisve latini als Eigenthümer von röm. ager privatus [100]).

---

100) Was die lex agraria in ihrem ersten Abschnitt über Italien betr., so fügt Rudorff Zeitschr. X. p. 145. in lin. 6. eine Erwähnung der socii und des nomen latinum bezüglich desjenigen ager ein, der von einem gracchischen IIIvir assignirt worden ist, wozu vgl. Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. II. p. 96. unter b. Gegen diese Ergänzung hat indeß bereits Kiene Bundesgenossenkr. p. 135. fin. 136. Bedenken erhoben, u. jedenfalls ist falsch die Ansicht Mommsens, daß Assignationen bei Stiftung neuer Gemeinden nur an röm. Bürger, bei Ansiedlung neuer Bürger in bereits bestehenden Gemeinden auch an Italiker erfolgten, da Liv. XXXIV, 42. cit. dem direct

Allein in beiden betrachteten Fällen geht die Uebertragung des Grundeigenthums an die Föderirten vom Staate aus, und daß bei Rechtsgeschäften zwischen dem populus selbst und Privaten das privatrechtliche ius civile Romanorum und seine leitenden Grundsätze in der That nicht maaßgebend waren, ist ein Satz, wofür sich zahlreiche Belege vorfinden. Ja fassen wir den Bericht des Serv. in Aen. IX, 53. in's Auge:

> Dederunt (Romani) operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flamineo locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent,

so sehen wir, wie bereits in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. der röm. Staat durch Rechtsgeschäft Grundeigenthum am fundus publicus auf einen Peregrinen überträgt, der nicht einmal des röm. commercium theilhaft ist. Allein alle derartige Rechtsgeschäfte unterliegen, wie bemerkt, durchaus nicht dem privatrechtlichen ius civile und seinen Principien, sondern tragen einen wesentlich verschiedenen Character an sich. Daher haben wir auch Anstand zu nehmen aus den oben betrachteten beiden Fällen der Uebertragung von Eigenthum am röm. fundus auf Föderirte im Wege der datio und adsignatio von Seiten des Staates selbst ohne Weiteres die Folgerung zu stützen, daß auch das privatrechtliche Rechtsgeschäft in jenem

---

widerstreitet. Immerhin aber können wir hier die Sache auf sich beruhen lassen, da selbst, wenn jene Ergänzung als richtig anerkannt wird, doch der Fall den im Texte behandelten im Wesentlichen gleichartig ist. Eine wesentlich verschiedene Bewandtniß dagegen als mit den oben behandelten Fällen hat es, wenn Rom nach lex agr. c. 36.,38 den liberae civitates Utica, Hadrumentum, Thapsus, Leptis minor, Acholla, Usalis u. Teudalis, sowie den perfugae des 3. pun. Krieges (vgl. Rudorff, l. c. p. 102.) ager Romanus in Africa abtritt als Aequivalent für den von jenen zuvor abgetretenen ager. Denn wie der von jenen liberae civitates abzutretende ager gar nicht ager Romanus, sondern ager Uticensis, Hadrumentinus u. s. w. war u. erst nach beschehener Abtretung ager Romanus wird, so verliert andererseits auch der von Rom abgetretene Grund und Boden in Folge dieser Abtretung seine Qualität als ager Romanus und verwandelt sich in ager peregrinus, nämlich in ager Uticensis, Hadrumentinus u. s. w. Und ein gleiches Verhältniß haben wir auch bezüglich des ager perfugarum anzunehmen, obgleich die politische, wie communale Stellung dieser perfugae nicht ersichtlich ist. Ja möglich ist es sogar, daß das obbehandelte Verhältniß in lex agr. lin. 21—23. dem nämlichen Gesichtspunkte unterzuordnen wäre. Vgl. endlich auch App. Civ. I, 18.

Zeitalter gleichen Effect gehabt habe. Vielmehr scheint in der That für letztere Annahme jeder Anhaltepunkt zu fehlen.

Dagegen die possessio oder der usus fructus am ager publicus Romanus war überhaupt unabhängig vom Requisite des commercium, daher wie jedem Freien, so auch dem Peregrinen mit commercium zugängig; vgl. App. Civ. I, 18. 21. 36. lex agr. lin. 29. 31. 32. 50. c. 37. lin. 80. c. 40.

§. 18.

Fortsetzung.

(Wirkung der Verleihung von conubium, commercium und actio in Bezug auf das ius.)

In gleicher Weise wie die Fähigkeit zum Besitze röm. Grundeigenthums bleibt aber auch dem mit conubium, commercium und actio beliehenen Peregrinen unbedingt versagt die Fähigkeit zur Theilnahme an der römischen Gentilität und Agnation, wie an dem römischen Patronatrechte, und damit die Fähigkeit zu allen den Rechten, welche auf diesen Instituten beruhen, wie zu allen den Rechtsgeschäften, welche deren Erwerb vermitteln, und zu den Klagen, welche deren Innehaben als ihre Voraussetzung oder ihren Zweck bedingen.

Zunächst die Ausschließung des Peregrinen von dem römischen Patronatrechte betreffend, welche zur Folge hatte, daß die Manumission des Sclaven und des in causa mancipii Befindlichen, wie die Emancipation des filius familias von Seiten des Peregrinen in ihrer Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit immer nur nach dem ius civile des Peregrinen beurtheilt wurde, so wird solche bestätigt durch Dosith. de manum. §. 14. L.:

> Peregrinus manumissor servum non potest Latinum facere, quia lex Junia, quae Latinorum genus introduxit, non pertinet ad peregrinos [manumissores]; sicut et Octavenus probat. Praetor tamen non permittet, manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur;

sowie durch die lex mun. Salpens. s. 28.:

> Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, aput II vir(os), qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom suom servamve suam ex servitute in libertate manumiserit liberum liberamve esse iusserit — — —: qui ita manu-

missus liberve esse iussus erit, liber esto, quaeque ita manumissa liberave [esse] iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini liberi sunt erunt; wozu vgl. s. 23.
und Plin. Ep. ad Traj. 4.:

Est enim peregrinae conditionis, manumissus a peregrina;
nicht minder Ulp. lib. 2. Opin. (Dig. L, 1, 6. §. 3.):

Liberti originem patronorum — — sequuntur;
indem aus allen diesen Stellen erhellt, daß die Manumission des Sclaven unbedingt nach dem eigenen jus des manumissor in ihren Wirkungen beurtheilt wird. Ebenso bietet für diesen Satz einige Unterstützung Liv. XLI, 8. sq., insofern als bei Hingabe des Latinus in die causa mancipii zum Zwecke der Manumission desselben ein civis Romanus als manumissor gewählt wurde (vergl. §. 30.), um dem manumissus die römische Civität zu verschaffen, was nicht nöthig gewesen wäre, wenn schon die Manumission von Seiten des mit commercium beliehenen Latinus die Wirkungen des jus civile Romanorum gehabt und die römische Civität gegeben hätte [101]).

Sodann die Unfähigkeit des Peregrinen, der römischen Agnation theilhaft zu sein, kommt lediglich in Frage in Bezug auf die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen ihm selbst und römischen Bürgern, da die Familienrechte zwischen verwandten Peregrinen selbstverständlich nach deren eigenem Particularrechte beurtheilt werden [102]). In jener Beziehung aber ergiebt sich solche Unfähigkeit einestheils aus den beiden Sätzen, daß weder der Peregrine der patria potestas über den civis Romanus, noch auch dieser solchen

---

101) Vgl. auch §. 13. Jener Satz schließt auch aus, daß der Föderirte in römischer Manumissionsform und vice versa manumittiren konnte; daher konnte z. B. der Lateiner nicht vor dem praetor Romanus per vindictam manumittiren. Irrig ist daher, wenn Giraud, les tables de Salpensa p. 107. auf Liv. XLI, 9. den Satz stützt: Les Latini pouvaient, de toute antiquité, affranchir auprès les magistrats romains. Dies beweist weder Livius, noch ist es an sich wahr.

102) Vgl. §. 13., sowie Gai. Inst. I, 55.: item in potestate nostra sunt liberi nostri quos iustis nuptiis procreavimus. Quod ius proprium civium Romanorum est: fere enim nulli alii sunt homines qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus. idque divus Hadrianus edicto quod proposuit de his qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significavit. nec me praeterit Galatarum gentem credere in potestatem parentum liberos esse; u. dazu §. 189.

Rechtes über jenen fähig ist, worüber Zeugniß giebt Gaius Instit. I, 128.:

Nec enim ratio patitur, ut peregrinae homo condicionis civem Romanum in potestate habeat. —— Aeque ratio non patitur, ut peregrinae condicionis homo in potestate sit civis Romani parentis;

sowie Ulpianus lib. sing. Reg. (fr. X, 3.):

Neque peregrinus civem Romanum, neque civis Romanus peregrinum in potestate habere potest,

während eine specielle Anwendung dieses Satzes auch in Bezug auf den des commercium theilhaften Peregrinen sich findet bei Gai. Inst. I, 131.:

Olim quoque, quo tempore populus Romanus in Latinas regiones colonias deducebat, qui iussu parentis profectus erat in Latinam coloniam, e patria potestate exire videbatur, cum qui ita civitate Romana cesserant, reciperentur alterius civitatis cives; wozu vgl. auch Gai. Inst. I, 67., sowie oben §. 13.

Denn da die Agnation mit Ausnahme der auf der manus beruhenden stets bedingt ist durch eine patria potestas, oder wenigstens, was den postumus anbetrifft, durch die juristische Möglichkeit einer solchen, so ergiebt sich aus jenen Sätzen, daß in der That zwischen Peregrinen und cives Romani nie Agnation, sondern immer nur Cognation und Affinität statt haben konnte[103], was auch anderwärts seine Bestätigung findet[104]). In Uebereinstimmung hiermit haben wir daher auch die Frage, ob die peregrina mit röm. conubium der Unterordnung unter die manus des Mannes und somit

103) Daß dagegen der Peregrine fähig ist der einfachen Mancipation, durch welche ein civis Romanus ihm mancipirt wird, ist an sich nicht zu bezweifeln und ergiebt sich aus Liv. XLI, 8. s. §. 30. Der Peregrine erwarb dann das der causa mancipii des ius civile Romanorum analoge Recht seines eigenen ius civile.

104) Die Campaner hatten seit 414 röm. conubium u. in Bezug hierauf hatten zahlreiche Wechselheirathen zwischen jenen u. den Römern stattgefunden. Mit Bezug hierauf legt nun Liv. XXVI, 33, 3. den Campanern die Worte in den Mund: adfinitatibus plerosque et propinquis iam cognationibus ex connubio vetusto iunctos (sc. Romanis); sowie XXX, 31, 11. dem röm. Legaten L. Furius Purpureus: ipsos [Campanos] — — connubio atque inde cognationibus — — nobis coniunxissemus.

der Agnation fähig gewesen, in gleicher Weise verneinend zu beantworten [105]).

---

105) Eine dreifache Möglichkeit bietet sich der Betrachtung dar: 1. die peregrina erwarb durch ihre Ehe mit dem civis Romanus röm. Civität, während die civis Romana durch solche Ehe capitis deminutio media erlitt; dafür spricht Serv. in Aen. III, 297: uxor viri domicilium sequitur; iuncta ergo Hectori facta Troiana est (sc. Andromache); dem widerstreiten jedoch nicht allein Stellen wie Gai. Inst. I, 66. sq. 92, sowie das Institut der erroris u. causae probatio, sondern auch der Umstand, daß nirgends die Verheirathung mit einem peregrinus oder resp. mit einem civis Romanus als Grund der capitis deminutio media od. resp. des Erwerbes der Civität angegeben wird, obgleich selbst in der Kaiserzeit noch solche Lehre behandelt wurde, diesfalls aber es ganz unstatthaft sein würde, in jener Beziehung ein Omissum anzunehmen; endlich offenbart sich der nämliche leitende Grundgedanke auch darin, daß das contubernium mit dem Sclaven von Alters den Status des Weibes nicht berührt, — während allenthalben das entgegengesetzte Princip im germanischen Rechte sich kund giebt; 2. die peregrina ist als solche der Unterordnung unter die manus in der That fähig; dafür spricht kein Zeugniß, namentlich auch nicht die Definition von conubium, wohl aber spricht dagegen der Bericht bei Dionys. VI, 1.; denn hieraus erkennen wir auf's Deutlichste, daß das Alterthum einen Eintritt der peregrina in die Familie ihres Ehemannes entschieden nicht anerkannte, vgl. not. 130.; 3. die peregrina ist als solche der manus schlechthin unfähig; hierfür kann zwar nicht Gai. Inst. I, 108. als Beleg gelten, wohl aber spricht dafür die Analogie der patria potestas, welche vollkommen sicher ist. Nicht bedenklich dagegen ist es, daß Gaius bei seiner Abhandlung von der manus in Inst. I, 108. sq. diesen Satz nicht in der gleichen Weise hervorhebt, wie in Inst. I, 128. bezüglich der patria potestas; denn sein Bericht über die manus ist rein rechtshistorisch, weil das Institut zu seiner Zeit bereits untergegangen war. Nach Alle dem ist meine Ansicht die, daß die sehr alte Ehe ohne manus und ohne solenne Form gerade um der Ehe mit den peregrinae willen eingeführt worden sei, und ich erkenne somit hierin das Mittel, welches die so auffällige Erscheinung uns erklärt, daß bereits die XII Tafeln eine Ehe kannten ohne solenne Form der Abschließung u. ohne civilrechtliche Wirkung bezüglich der Ehefrau, — was Beides eine vollständige Anomalie ist. Diese Anomalie erachte ich, was den Mangel einer civilrechtlichen Gewalt im iustum matrimonium mit der peregrina betrifft, als bedingt durch das höhere staatsrechtliche Princip, welches dem Peregrinen den Eintritt in die römische Agnation versagt, daher als reine Consequenz hiervon die Fähigkeit zur manus der peregrina entzogen blieb, während im Privatrechte an sich der Grund hierfür nicht zu suchen ist. Was aber den Mangel einer civilen Form bei solcher Ehe betrifft, so ist solcher wiederum dadurch nothwendig bedingt, daß man die solenne Form von der civilen Gewalt zu trennen nicht für möglich erachten mochte. Hier allenthalben mußte daher das Princip des alten Privatrechtes, welches das juristische Wesen des

Mit der Unfähigkeit des Peregrinen in römischen Agnationsverhältnissen zu stehen, ist endlich auch die Unfähigkeit desselben zur activen Theilnahme am römischen Gentilitätsverbande ausgesprochen.

Mit Alle dem aber gelangen wir zu dem Satze, daß die Peregrinen trotz des ihnen verliehenen conubium, commercium und actio unbedingt ausgeschlossen blieben von dem römischen Patronats- und Agnations- wie Gentilitätsverbande, und gerade in diesem Satze haben wir um so weniger eine singuläre Beschränkung der Sphäre des conubium, commercium und der actio zu erblicken, als wir einestheils diese Stücken des Rechtes bereits begrifflich von der Sphäre jener Rechtspartien auszuschließen haben (§. 13.), anderntheils aber auch wir in Wahrheit Patronat, wie Agnation und Gentilität als iura publica mit privatrechtlichen Wirkungen aufzufassen berechtigt sind. Gerade jener Satz erscheint daher in solcher Maaße mit innerer historischer Nothwendigkeit zugleich durch anderweite, außerhalb der Gränzen unserer Untersuchung fallende Prämissen strict bedingt, daß die Uebereinstimmung jenes Resultates unserer Erörteruug mit den durch diese Voraussetzungen bedingten Consequenzen als der sicherste Beweis für die Richtigkeit und Wahrheit unserer obigen Untersuchung selbst gelten mag. Genügen wird, wenn wir in dieser Beziehung nur darauf hinweisen, wie der römische Staat in seiner ältesten Construction ganz unmittelbar auf die Familie und das Patronatsverhältniß basirt war, und die wichtigsten sacralen und publicistischen Beziehungen in jenen Verhältnissen wurzelten, somit aber diese Fundirung des Staates mit innerer Nothwendigkeit zu dem Principe hinleiten mußte, daß die Patronatsstellung, wie die Agnation und Gentilität dem Peregrinen absolut zu versagen seien. Eine reine Consequenz dieses Principes

---

Familienverhältnisses in eine civile Gewalt, das Wesen des Rechtsgeschäftes aber in eine solenne Form setzte, dem höheren staatsrechtlichen Princip weichen, welches jene Gewalt, wie die solche Gewalt nothwendig erzeugende Form für unzulässig erklärt, um der Beziehung Beider zur Agnation willen, die dem Peregrinen absolut versagt bleibt. — Der Satz endlich, daß die peregrina der Theilnahme an solenner Form der Eingehung der Ehe, wie der Unterordnung unter die manus unfähig ist, entzieht den Kindern aus solcher Ehe den Character als patrimi matrimi (Serv. in Georg. I, 32. u. dazu Cramer, kleine Schriften p. 108.) u. damit einen wichtigen Theil der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Sacralrechtes — ein Resultat, worin jeder Kenner des Alterthums keine schwache Stütze für meine obige Ansicht erblicken wird.

bildet aber die Unfähigkeit des Peregrinen zur patria potestas und manus, wie zu den dieselben begründenden Geschäften, weil man patria potestas, wie manus ohne Agnation nicht dachte, andererseits aber auch von den Rechtsgeschäften, welche beide Gewalten erzeugen, diese Gewalten selbst abzulösen nicht vermochte (vgl. not. 105.).

Die Unfähigkeit des Peregrinen am civilen Patronats- und Agnations- wie Gentilitätsverbande schloß aber denselben unbedingt aus von allen hierauf fundirten Privatrechten, somit von der patria potestas und manus, von der gesammten hereditas ab intestato [106]) und legitima tutela und cura, daher auch von allen die Begründung oder Auflösung jener Verhältnisse bezweckenden Rechtsgeschäften, wie von dieselben schützenden Klagen, somit einerseits von der confarreatio, diffarreatio, coëmtio nebst entsprechender usucapio, von der arrogatio, von der römisch-rechtlichen adoptio, emancipatio, manumissio u. dergl., wie andererseits von der vindicatio hereditatis ab intestato, der in iure cessio tutelae u. dergl.

§. 19.

Fortsetzung.

(Wirkungen der Verleihung von conubium, commercium und actio in Bezug auf das ius).

Der vorhergehende Paragraph ergab als Resultat, daß dem mit conubium, commercium und actio beliehenen Peregrinen im Allgemeinen die sämmtlichen Rechtsgeschäfte und Klagen des civilen Privatrechtes zukamen, eine Ausschließung von solchen aber für drei verschiedene Classen statt hatte, bezüglich derjenigen Rechtsgeschäfte nämlich, welche um ihrer eigenen Beschaffenheit willen das Innehaben einer höheren Potenz der Rechtsfähigkeit, wie das ius suffragii voraussetzen; sodann aber auch bezüglich der Rechtsgeschäfte und Klagen, welche auf Rechte sich beziehen, die entweder nur in Bezug auf gewisse Objecte (Grundeigenthum) oder ganz absolut (Patronatsrecht, Agnation, Gentilität) einen höheren Grad

---

106) Somit lag auch in dem erbrechtlichen commercium nur die Fähigkeit zur Theilnahme am testatarischen Erbrechte und dies erhellt wiederum aus dem Ausdrucke: testamentifactio. Daher ergiebt auch diese Wortbildung einen mittelbaren Beweisgrund für die Richtigkeit unserer obigen Darlegung.

der Rechtsfähigkeit erfordere. Hiermit haben wir erkannt, welches in abstracto die Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit des mit conubium, commercium und actio beliehenen Peregrinen war.

Allein jene civile Rechtsfähigkeit des Peregrinen unterliegt in concreto noch mehrfachen wesentlichen Beschränkungen in Folge des Umstandes, daß solche Rechtsfähigkeit in Wahrheit nur eine rein accessorische war, welche neben sich auch noch die principale Rechtsfähigkeit des Peregrinen vorfand. Indem somit eine Unterordnung des Peregrinen unter ein zweifaches, möglicher Weise vielfach verschiedenes Volksrecht statt hatte, so mußte nun eine bestimmte Ordnung in der Herrschaft je der beiden collidirenden Rechte und Jurisdictionen, wie überhaupt ein Princip gegeben sein, welches die Gränze festsetzte zwischen den Gebieten der Herrschaft eines Jeden der beiden Particularrechte, oder zwischen den beiden verschiedenen Kreisen der Rechtsfähigkeit. Vergegenwärtigen wir uns aber die Veranlassung, den Zweck und das Wesen des ganzen in Frage stehenden Institutes, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das rein accessorische d. h. auf Grund der Verleihung von conubium, commercium und actio herrschende ius civile lediglich da Anwendung erleiden konnte, wo der Beliehene mit einer Person in Berührung Rechtens trat, welche selbst jenem nämlichen ius civile in Folge ihrer eigenen Civität, somit in principaler Maaße untergeordnet war. Dagegen konnte im Verkehre zwischen Gliedern ein und derselben civitas, denen von einem fremden Staate conubium, commercium und actio verliehen war, selbstverständlich nicht das dieser Verleihung entsprechende fremde ius civile, sondern immer nur das in principaler Weise eigene und angestammte Particularrecht als herrschende Norm Platz greifen, so daß z. B. bei der Ehe, oder bei Eigenthumsübertragung oder Obligationsverhältnissen zwischen zwei Laurentinern stets nur das ius civile Laurentium Lavinatium, nie aber auf Grund des innegehabten conubium und commercium das ius civile Romanorum Anwendung erleiden konnte. Dieser Grundsatz aber führte nothwendig zu der extensiv bedeutendsten Modification der oben dargelegten Wirkungen jener Verleihung. Ebenso konnte die entsprechende rein accessorische persona standi nur dann zur Geltendmachung und die iurisdictio des einheimischen Richters über den Peregrinen nur dann zur Wirksamkeit gelangen, wenn

der Rechtsstreit zwischen civis und Peregrinen statt hat, somit also dann, wenn das eigene ius civile des Staates über den Peregrinen zur Herrschaft gelangte.

Aber auch dieses allgemeinste und durchgreifendste Princip genügte nicht, allenthalben die Gränze der Herrschaft der beiden concurrirenden Volksrechte vollständig zu determiniren und die Collisionen zwischen den beiden iura der Verkehrenden auszuschließen. Allein diesen weiteren Punkt werden wir angemessener bei Erörterung der besonderen Erscheinungsformen unseres Institutes im §. 26 sq. in Betracht ziehen.

Nach alle dem können wir nun die praktische Bedeutung der Verleihung von conubium, commercium und actio des ius civile Romanorum an Peregrinen dahin feststellen, daß dieselbe eine lediglich hypothetische Wirkung hat, dabei aber einerseits dem civis Romanus die Möglichkeit gewährte, in (civile) Rechtsverhältnisse mit Peregrinen zu treten und denselben vor ein römisches Forum zu ziehen, andererseits aber den Peregrinen die Möglichkeit, sowohl in Rechtsverhältnissen mit cives Romani, wie auch, bedingt hierdurch, in Rechtsverhältnisse des ius civile Romanorum zu treten, und gegen den civis Romanus vor dem Forum des römischen Prätor klagend aufzutreten. Daher enthält jene Verleihung für beide Theile gleichmäßig eine Erweiterung der Sphäre des Rechtsverkehres, durch Vermehrung nämlich der Zahl der Neben-Rechtssubjecte, weil nunmehr in das Herrschaftsgebiet des ius civile Personen als Rechtssubjecte hereintreten, welche vorher in den durch dieses ius civile gegebenen rechtlichen Beziehungen weder berechtigt, noch verpflichtet, somit weder activ noch passiv Rechtssubjecte werden konnten. Dagegen für den Peregrinen insbesondere gewährt jene Verleihung auch noch eine Erweiterung der Sphäre der Rechtsfähigkeit selbst durch Vermehrung nämlich der Zahl der Rechtsverhältnisse, in welche Jener als deren Subject zu treten nunmehr befähigt ist. Allein immer sind diese Rechtsverhältnisse ihrer Gattung nach innerlich, wie äußerlich beschränkt, so daß diese Rechtsfähigkeit des Peregrinen ihrer Sphäre nach eine geringere ist, als die des civis Romanus. Namentlich aber ist die wichtigste innere Beschränkung die bereits in §. 17 hervorgehobene, daß die Rechtsverhältnisse des Peregrinen nur dann und nur insoweit auf das ius civile Romanorum sich stützen können, als sie den bestimmen-

den Begriffen des civilen Rechtsgeschäftes und der civilen Klage sich unterordnen oder (wie die Usucapion) anfügen, so daß daher alle Rechtsverhältnisse des Peregrinen, welche diesen typischen Bezeichnungen fern stehen, ausgeschlossen bleiben von der Fähigkeit, wie von der Pflichtigkeit der Unterordnung unter das ius civile Romanorum (§. 13). Und einen Beleg hierfür bietet nicht allein Liv. XXXV, 7. (vgl. not. 91.), sondern auch der Umstand, daß der Peregrine zwar ex iure Quiritium erwerben, wie vindiciren, nicht aber ex iure Quiritium zu Eigen haben konnte, daher selbst die Adjudication durch den römischen Magistrat dem Föderirten nicht ein meum esse ex iure Quiritium, sondern (von römischem Gesichtspunkte aus) lediglich ein in bonis esse verlieh[107]. Denn die Zuständigkeit des Rechtes an sich, dessen Innehaben, ordnete keinem jener drei Begriffe sich unter, vielmehr war es lediglich das den Rechtserwerb begründende Geschäft, wie die actio, als die Wirkung des Rechtes, welche für die bestimmende und ordnende Satzung des ius civile Romanorum empfänglich waren.

§. 20.

Wirkung der Verleihung von connubium, commercium und actio in Bezug auf die actiones.

Unsere bisherige Erörterung dürfte in §. 17—19 die materiellen Wirkungen erschöpft haben, welche sich mit der Verleihung von conubium, commercium und actio im Allgemeinen verbinden. Allein bei der wesentlichen Bedeutung, welche wir im römischen Leben neben dem ius, als dem Inbegriffe derjenigen Dispositionen, welche die Materie der Rechte und den Inhalt der Klagen und Rechtsgeschäfte bestimmen, auch den actiones als den Rechtsgeschäfts- und Klagformeln beizumessen haben, erscheint es nothwendig, auch die Letzteren in näheren Betracht zu ziehen. Da indeß die Klagformeln wiederum doppelter Beschaffenheit sind, theils nämlich rein processualischer Natur, insofern sie lediglich das processualische Element in der Klage vertreten, und demgemäß der Proceßart als solcher eigenthümlich sind, daher auch in solcher allgemein wiederkehren, wie die Formel des sacramentum, der manus inie-

107) Vgl. Schilling Inst. §. 452. not. e.

ctio, theils aber auch das materiell-rechtliche Element in der Klage verlautbaren und an dieses sich eigenthümlich anschließen, wie die Formel der rei vindicatio, der actio ex sponsu (vgl. Beil. XII. §. XXVII); und da ferner die rein processualische Klagformel bei Erörterung des Proceßverfahrens selbst füglicher ihren Platz finden wird (§. 28 sq.), so ziehen wir gegenwärtig lediglich die Rechtsgeschäftsformeln in Betracht, sowie die Klagformeln insoweit, als diese die Klage im materiellen Sinne verlautbaren, somit die legis actiones in dem in Beil. XII §. XXVII festgestellten ursprünglichen Sinne. Fragen wir nun, wie diese Formeln im Munde der Peregrinen lauteten, so haben wir eine doppelte Classe derselben anzuerkennen, theils nämlich derjenigen, welche als wesentlichen Bestandtheil in ihrem Tenor eine ausdrückliche Berufung auf das ius civile Romanorum selbst enthielten, in der Clausel nämlich ex iure Quiritium, anderntheils aber diejenigen, welche von solcher ausdrücklichen Bezugnahme frei waren. Die erstere Classe umfaßt Geschäfts-, wie Klagformeln, und von den Ersteren gehören namentlich hierher die Mancipation mit allen ihren Unterarten, als fiducia, testamentum per aes et libram; sodann möglicher Weise das Nexum mit seinen Unterarten[108]), wie endlich auch die

108) Bezüglich des testamentum per aes et libram und der nex liberatio ist dieser Punkt um deßwillen zweifelhaft, weil die Formeln, welche Gajus überliefert, theilweis unlesbar sind. In der Formel das testamentum per aes et libram, welche Gai. II, 104. überliefert, schiebt Huschke, Studien p. 245. ex iure Quiritium esse aio eaque ein, was ich für das Richtige halte, weil mir eine Mancipation ohne die Clausel ex iure Quiritium meum esse aio juristisch unmöglich erscheint. Jedenfalls ist am Übelsten der Ausweg, den auch Böcking in seiner 4. Ausgabe des Gaj. gewählt hat, weder am handschriftlichen Text festzuhalten, noch auch bei einer sehr leicht möglichen handschriftlichen Verwirrung (Auslassung von: e i q ee aio eaq oder ähnlich) das Naheliegende vollständig zu ergänzen. — Die Formel der nexi liberatio bei Gaj. III, 174. erscheint mir bis postremam richtig ergänzt von Huschke, Gajus p. 100.; dagegen die weitere Ergänzung: secundum legem publicam gewiß falsch, da diese Clausel ganz ohne Sinn ist. Denn da die Actionen des nexum, wie der nexi liberatio selbstverständlich älter waren, als die XII Tafeln, so ersieht man gar nicht, welche lex publica bei jener Berufung gemeint sein soll. Sodann ist jene Clausel ohne Analogie, weil weder die Beispiele bei Huschke Studien p. 249. und Nexum not. 361. wahre Analogieen bieten, noch die Formel des testamentum per aes et libram als solche gelten kann, da diese erst nach den XII Taf. aufkam, und gerade hierin der Grund zu er-

in iure cessio; dagegen von den Klagformeln gehören hierher die rei vindicatio, während es bei der Klage aus dem Nexum als zweifelhaft gelten kann, ob die Clausel ex iure Quiritium darin vorkam, bezüglich anderer Klagen aber, wie der negatoria und confessoria, diese Frage hier ganz auf sich beruhen kann. Wenn nun jene Actionen in sich selbst die Angabe enthielten, daß dasjenige rechtliche Verhältniß, dessen Begründung, Lösung und rechtlichen Schutz sie als dessen äußere Pertinenz vermittelten, ex iure Quiritium sei, so finden wir daneben auch eine andere Classe von Actionen, in welchen jene formelle Beziehung auf das römische Recht vollständig mangelt, wie namentlich alle Klagen ex delicto, als die actio furti aus den XII Tafeln und die actio damni iniuria dati ex lege Aquilia. Gerade bezüglich dieser letzteren beiden Klagen nun, welche Beiden gemeinsam ist, daß sie niemals durch entsprechende prätorische Klagen ersetzt wurden, sondern zu allen Zeiten civil blieben und somit auf die sie constituirenden Gesetze unmittelbar sich basirten, berichtet Gai. Inst. IV, 37., daß, wenn sie an oder gegen den Peregrinen gegeben wurden, dies nicht geschehen sei, ohne daß die civitas Romana für den Peregrinen fingirt wurde, wobei Gai. als Formel solcher Fiction überliefert: Si paret ope consiliove Dionis Hermaei Lucio Titio furtum factum esse paterae aureae, quam ob rem eum, si civis Romanus esset, damnum decidere oporteret[109]), etc. Fragen wir nun nach der historischen Veranlassung und den frühesten Fällen der Anwendung solcher Fictionen, so könnte man zwar mit der Entstehung des privatrechtlichen ius gentium dieselben in der Weise in Verbindung setzen, daß nach Anerkennung dieses Rechtes Seitens der Römer

---

blicken ist, weßhalb diese Formel zu ihrer Rechtfertigung auf die XII Tafeln ausdrücklich sich berief (vgl. §.34). Endlich erscheint auch die Deutung der gegebenen Charactere bedenklich. — Ob jedoch die Formel des Nexum die Clausel ex iure Quiritium wirklich enthielt, kann ich, als für obige Frage unwesentlich, zur Zeit dahingestellt sein lassen, obgleich ich nicht unterlassen kann, zu bemerken, daß ich durchaus keinen Grund dafür zu entdecken vermocht habe, daß, wie Huschke Studien p. 293. 298. angiebt, jene Clausel auf Obligationen und Liberationen keine Anwendung erlitten habe.

109) Auf derartige Fictionen weist bereits Cic. in Verr. II, 12, 31. hin, wo er als Fictionen, die Verres den formulae inserirte, berichtet: si Siculi essent, und si cives Romani essent; vgl. Huschke Gaj. p. 225.

im Laufe der Zeit auch civilrechtliche Rechtsinstitute für iuris gentium erklärt und die Theilnahme an ihnen den Peregrinen im Allgemeinen eröffnet worden, diese Verwandelung aber nicht geschehen sei, ohne daß die obige Fiction die Vermittelung bildete. Allein wenn immer wir diesen Entwickelungsgang der fraglichen beiden Klagen schon um deßwillen anzuerkennen haben, weil bei Gai. in Wahrheit jeder Peregrine als der actio furti und damni iniuria dati fähig erscheint, dagegen an eine Beschränkung dieser Klagen auf Fremde, welche unter dem Schutze der recuperatio stehen, nicht zu denken ist; so erklärt dennoch diese Annahme in keiner Weise, wie jene Fiction in die Klagformeln hineinkam. Denn da das Subject des ius gentium in Wahrheit jeder freie Mensch, somit gleichmäßig civis, wie peregrinus ist, so mußte die Klage, welche als iuris gentium anerkannt ward, von diesem Augenblicke an dem Peregrinen wie dem civis gleichmäßig zukommen, ohne daß es dabei der Fiction der Civität für jenen bedurfte, daher denn auch solche Fiction im Allgemeinen dem ius gentium fremd ist und die Klagen des Letzteren in der Regel dieser Fiction entbehren, wie die actio emti, und dies selbst dann, wenn die Klage aus dem ius civile in das ius gentium herübergenommen war, wie die actio iniuriarum (§. 82). Wenn wir daher bei den obigen beiden Klagen auch nach deren Verwandlung in ius gentium dennoch jene Fiction vorfinden, so berechtigt dieser Umstand vielmehr zu der Annahme, daß zu dem Zeitpunkte, wo die Ueberweisung jener Klagen in das ius gentium statt hatte, die fragliche Fiction bereits gegeben war und in verwandten Verhältnissen schon eine feststehende Anwendung gefunden hatte, und daß man nun solche Fiction in der bekannten tralaticischen Weise der Römer beibehielt und als etwas Gegebenes in das ius gentium einfach mit herübernahm. Als die Verhältnisse aber, welche, verwandt mit denen des ius gentium, die Veranlassung zur Bildung jener Fiction gaben, bieten sich von selbst die Klagen derjenigen Peregrinen, welche durch Recuperation, oder auch auf Grund irgend welches anderen staatsrechtlichen Titels (§. 61) des Rechtsschutzes durch römisch-civile Klagen theilhaft waren. Wenn nun aber gleicher Grund, wie bezüglich der actio furti und damni iniuria dati bezüglich aller von Vorn herein civilen Klagen obwaltete, so haben wir auch hinsichtlich aller dieser Klagen anzunehmen, daß die nämliche Fiction in allen betreffenden For-

mularen sich vorfand, so daß in gleicher Maaße auch in den Rechtsgeschäftsformen solche Fiction zur Anwendung gelangte. Ja es wird diese Gestaltung der Dinge sogar mit innerer Nothwendigkeit bedingt bei allen den Actionen, welche, wie obgedacht, die Clausel ex iure Quiritium in sich führten, da der Peregrine weder Mancipation, noch Vindication in den Worten vernehmen konnte: Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio. Denn da der Peregrine in Wahrheit nicht ex iure Quiritium zu Eigen hatte, somit auch nicht behaupten konnte, rem ex iure Quiritium suam esse, sondern lediglich ex iure Quiritium erwarb, aufgab und klagte (§. 19), so erscheint es durch diese Voraussetzungen mit innerer Nothwendigkeit geboten, daß eine Fiction jenen inneren Widerspruch beseitigte und die Actionen dem Peregrinen zugängig machte und vermittelte. Diesfalls aber mochte Mancipation, wie Vindication ungefähr lauten: Hunc ego hominem perinde ex iure Quiritium meum esse aio, ac si civis Romanus essem[110]).

Somit aber haben wir anzuerkennen, daß dem des Rechtsschutzes theilhaften Peregrinen zwar die Rechtsgeschäfte und Klagen des ius civile zugängig waren, daß aber lediglich durch eine den Actionen inserirte Fiction der römischen Civität Geschäft, wie Klage dem Peregrinen äußerlich vermittelt und brauchbar gemacht wurde. Das Requisit solcher Fiction erkennen wir aber im Allgemeinen bezüglich aller Rechtsgeschäfte und Klagen sammt deren Actionen an, welche von Vorn herein civil waren, daher bei der actio iuriarum, wie fiduciae u. A. Nur bezüglich derjenigen Klagen, welche, wenn sie zwischen cives Romani vorkamen, in der Form der legis actio per iudicis arbitrive postulationem zur processualischen Geltendmachung gelangten, wie die actio communi dividundo, werden wir anzunehmen haben, daß solche Fiction für überflüssig erachtet wurde, da sonst unerklärlich bleiben würde, wohin bei diesen Klagen in der späteren Zeit jene Fictionen gekommen

110) Auf die Clausel perinde ac si werden wir bei Gelegenheit der lex Iunia Norbana, wo dieselbe wiederkehrt, zurückkommen. Sell, Recuperat. p. 229. sq. bestreitet, ohne triftige Gründe die Anwendung solcher Formeln in dem Recuperationsprocesse, während Huschke in Anal. litter. p. 216. fin. sq. (wozu vgl. Krit. Jahrb. I. p. 893. 896. und 903.) solche Fictionen da in den Klagen zuläßt, ubicunque aequitas suppeteret; allein was für Klagen dies sein sollen, darüber schweigt Huschke.

wären. Und wenn fernerweit noch Gaj. Inst. IV, 33.[111]) berichtet, daß keine condictio als fictitia gegeben worden sei, so erblicken wir hierin keinen Widerspruch mit unserer obigen Ausführung, weil die condictiones ex mutuo und sine causa von Anfang an iuris gentium sind, und um deßwillen niemals einer Fiction bedurften, die condictiones aus der Stipulation und dem Litteralcontracte dagegen von Vorn herein dem ius civile Romanorum fremd erscheinen, und erst durch oder in der Folge der leges Silia und Calpurnia aus peregrinem Rechte in das ius civile Romanorum reepirt wurden (§. 33. 34.), gerade hieraus aber in rein äußerlicher Weise es zu erklären ist, daß in den Formeln jener Rechtsgeschäfte und Klagen eine Fiction der in Frage stehenden Beschaffenheit nicht für nöthig erachtet wurde, eine Erscheinung, auf die wir in §. 33. 34 ausführlicher zurückkommen werden.

§. 21.

Historische Veranlassung und Erscheinungsformen der Verleihung von conubium, commercium und recuperatio.

Das hohe Alter und die allgemeine Verbreitung des in Betracht gezogenen Rechtsinstitutes, zu deren Anerkennung bereits innere Gründe hinleiteten (§. 14), findet seine historische Bestäti-

---

111) Nulla autem formula ad condictionis fictionem exprimitur: sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam dari nobis oportere intendimus, nec ullam adiungimus condictionis fictionem; itaque simul intelligimus eas formulas quibus pecuniam aut rem aliquam nobis dare oportere intendimus, sua vi ac potestate valere; eiusdem naturae sunt actiones commodati, fiduciae, negotiorum gestorum et aliae innumerabiles. Gajus besagt zunächst in diesen letzteren Worten: die Condictionen gelten sua vi ac potestate, und Gleiches ist der Fall bezüglich der actio commodati, fiduciae, negotiorum gestorum und anderer, d. h. also: alle diese Klagen sind keine fictitiae, sondern directae. Daneben besagt sodann Gaj. fernerweit, daß den Condictionen überhaupt keine actiones fictitiae nachgebildet worden seien; allein diese Bemerkung beschränkt sich in der That auch auf die Condictionen und steht in keiner Beziehung zu der actio commodati und negotiorum gestorum, wo in Wahrheit solche Fiction nicht vorkommt, noch auch zu der actio fiduciae, wo solche Fiction sich vorgefunden haben muß, da diese Klage dem Peregrinen doch nur durch Fiction der Civität zugängig werden konnte.

gung nicht allein durch das italische, sondern auch durch das hellenische Alterthum. Ja wenn die Thatsache, daß ein und dasselbe Rechtsinstitut bei den Ariern in Italien, wie in Griechenland sich vorfindet, ohne daß gleichwohl dessen Entlehnung auf Seiten der einen Völkerfamilie von der anderen anzunehmen ist, zu der Voraussetzung berechtigt, daß dieses Institut bereits in's Dasein getreten und seinen Trägern vertraut gewesen sei, bevor jene beiden Brüderstämme auf ihren gemeinsamen Wanderzuge von Asien nach Europa ostwärts von einander schieden, so sind wir in der That genöthigt, anzuerkennen, daß die Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio zwischen zwei verschiedenen Völkern ein Institut ist, welches die italischen Arier als Erbtheil früherer Zeiten und aus fremden Landen entstammt nach ihrer neuen Heimath überbrachten: von dem Zeitpunkte an, wo der gottgezeugte Heros Herkules seinen großen Kampf vollendet und die ungeregelten und ungebändigten, allen geordneten und friedlichen Lebensverkehr hemmenden Gewalten daniedergeworfen und Städte und Staaten zu gründen dem Menschen gelehrt hatte; wo ein bürgerlicher Verkehr an die Stelle von abenteuernden Irrfahrten getreten war, und über den Kreis von Familie und Stammgemeinde hinaus die friedlichen Beziehungen der Menschen sich erweiterten; von jenem Zeitpunkte an mußte die Bildung jenes Institutes beginnen, und dieser Anfangspunkt fällt weit vor die Gründung Roms.

So nun finden wir, wie auch bei den Hellenen durch Staatsverträge, σύμβολα, eine Gemeinschaft, die κοινωνία ἀπὸ συμβόλων begründet wird, deren Object das beiderseitige Privatrecht bildet und welche selbst sonach eine Rechtsgemeinschaft, eine μετοχὴ τῶν δικαίων ist. Und gleichwie wir in Italien eine dreifältige Materie in diesem gemeinsam gemachten Privatrechte anerkennen: das conubium, das commercium und die recuperatio, so entspricht diesen im griechischen Staatsrechte die ἐπιγαμία, die κοινωνία ἀλλακτική und die δικαιοδοσία, ja in den hellenischen Verhältnissen gesellt sich zu diesem dreifachen Gebiete noch ein viertes Stück in der ἔγκτησις τῆς γῆς καὶ οἰκίας [112]), welche als commer-

112) Wegen dieser Verhältnisse des griechischen Staatslebens vgl. Beilage XIII., namentlich §. III.

cium agrorum zwar begrifflich von den Römern gekannt und neben dem commercium im Allgemeinen als selbstständige Partie geschieden wird, allein im Uebrigen im römischen Staatsleben wenigstens als Gegenstand des Austausches an Föderirte thatsächlich nicht vorkommt (§. 17).

Und gleichwie wir nun der Annahme Raum geben dürfen, daß von Alters her der privatrechtliche Verkehr zwischen den Bürgern der verschiedenen hellenischen civitates in Griechenland, Sicilien, Italien und Asien auf derartiger κοινωνία ἀπὸ συμβόλων beruhte, bis endlich hier allenthalben das Aufgeben des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes solcher κοινωνία den wichtigsten Theil ihrer Bedeutung entzog (§. 76); so weist nun auf die gleiche Erscheinung auch das italische Alterthum in seinen ältesten politischen Verhältnissen hin: die gentes, welche Italien bewohnen, zerfallen in zahlreiche diminutive souveräne Staatswesen, die civitates oder populi, welche insgesammt von dem nämlichen Principe einer nationalen Beziehung der Staatsinstitutionen ausgegangen sein dürften, das wir für Rom als maaßgebend erkannten. Allein gleichwie die vollständige Isolirtheit, in welche eine derartige Gestaltung der Verhältnisse jede civitas von Vorn herein versetzt, vornämlich durch das Gebot der äußeren Politik beseitigt wird, so führen gleichzeitig auch die Anforderungen und das Bedürfniß eines nachbarlichen Verkehres, welches in jeder civitas früher oder später gebieterisch sich geltend macht, frühzeitig bereits zu einer Modification jenes Systemes hin. Während somit äußere Politik Vereinigungen der Staaten gegen auswärtige Feinde gebot, so erforderte gleichzeitig und Hand in Hand damit das geschäftliche Bedürfniß und sein Verkehr die Herstellung einer Rechtsordnung mit den Nachbarvölkern, um hierdurch ebensowohl einen Austausch der beiderseitigen Producte zu ermöglichen, wie auch im Allgemeinen ein freundnachbarliches Verhältniß herzustellen. Beide Rücksichten, getragen und gestärkt durch ethnische Familienverwandtschaft, erzeugten aber ein eigenes staatsrechtliches Gebild, den antiken Staatenbund, eine Vereinigung, in welcher die einzelnen civitates zu einem nomen[113]) zusammentreten: die latinischen, lucanischen, samnitischen, hernikischen, wie die nörd-

113) Vgl. Beilage II. not. 1.

liche und mittlere Gruppe der etruskischen civitates bilden u. A. solche nomina. Der Zweck solcher Vereinigung war politisch und sacral, aber auch privatrechtlich: Beseitigung der exclusiven Fundirung des Rechtes auf die Civität oder vielmehr Modification dieses Systemes zu Gunsten der Bürger des verbündeten Staates. Und als das Mittel, welches geschichtlicher Ueberlieferung zufolge diesem Zwecke in privatrechtlicher Beziehung diente, erkennen wir das conubium, commercium und die recuperatio.

So erkennen wir in der recuperatio, wie in dem conubium und commercium ein altitalisches Institut an, welches, über Roms Gründung zurückreichend, von dem nomen seinen Ausgang nahm, indem es als steter Bestandtheil der Bundesordnung sich vorgefunden haben muß. Von hier aus erweiterte sich sodann die Anwendung des Institutes, indem es auch zwischen civitates, die nicht einem gemeinsamen nomen angehörten, in Anwendung kam, und hier nun, neben Schutz- und Trutzbestimmungen den regelmäßigen Inhalt der foedera zwischen den italischen Staaten bilden mochte. So nun finden wir conubium und commercium, wie recuperatio innerhalb der Bünde der Herniker und Latiner[114]) und gleiche Ordnung der Dinge[115]) werden wir in Etrurien, Samnium, Lucanien, Campanien, und anderorts anzunehmen haben, während andererseits Beispiele jener Rechtsordnung zwischen Staaten, die nicht zu gemeinsamen nomen gehören, in Roms Geschichte uns entgegentreten, allein auch vielfach in Großgriechenland sich vorgefunden haben werden.

Gerade in dieser Gestaltung der Verhältnisse tritt uns aber die älteste und ursprüngliche Erscheinungsform von conubium, commercium, wie recuperatio auf italischem Beden entgegen: beruhend auf zweiseitigem Staatsvertrage zwischen zweien oder meh-

114) Liv. IX, 13. VIII, 14.

115) So ist z. B. der oskische Staatsvertrag zwischen Nola und Abella, in welchem ein gemeinsames Bundesheiligthum für beide civitates constituirt wird (vgl. namentlich cippus Abellanus lin. 11—23. und lin. 48—54.), geradezu undenkbar, ohne daß wenigstens gegenseitiges commercium und recuperatio bestand, obgleich das Maaß der Rechtsgewährungen wohl noch ein weiteres war. Gleiches gilt von Tusculum, Aricia, Lanuvium, Laurentium, Cora, Tibur, Pometia und Ardea, welche das aricinische Dianium zum Bundesheiligthume haben; vgl. Schwegler, röm. Gesch. II. p.291. not. 4.

reren souveränen Staaten und in's Leben gerufen durch das bürgerliche, wie politische Bedürfniß, einen geschäftlichen Verkehr und ein freundschaftliches Verhältniß zwischen civis und civis da herzustellen, wo civitas und civitas durch foedus vereinigt waren. Allein ein ähnliches Bedürfniß führte auch in anderen staatsrechtlichen Verhältnissen zu einer entsprechenden Abhülfe: Völker, welche der Herrschaft Roms unterworfen und bei Entziehung der Souveränität, der völkerrechtlichen libertas, doch bei persönlicher libertas verblieben waren, dediticii somit (§. 40), erhielten mitunter ebenfalls eine jener ersteren Erscheinungsform entsprechende Rechtsgemeinschaft mit röm. Bürgern verliehen. Allein nicht nur, daß wir für eine derartige Verleihung nur ein einziges Beispiel in der Gewährung von conubium an die relegirten Campaner zu entdecken vermochten, so sind auch die Gesichtspunkte, welche für derartige Verhältnisse maaßgebend sind, so wesentlich andere, als bei jenen ersten Fällen, daß wir diese Erscheinungsform nach §. 35 zur besonderen Erörterung verwiesen haben. Und Gleiches gilt auch von einer dritten Figur: der Concession von conubium und commercium an einzelne Individuen, deren Betrachtung gleichfalls dem §. 35. anheimfällt.

§. 22.

A. Zweiseitige Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio.

Wesen solcher Vereinbarung im Allgemeinen.

Die Vereinbarungen zwischen zwei Staaten über eine rechtliche Ordnung der Dinge sind doppelter Beschaffenheit, entweder sie dienen dem Zwecke, den durch Krieg gestörten Besitzstand der Staaten wie Privaten ein für allemal zu reguliren, oder sie bezwecken eine rechtliche Ordnung des Verkehres zwischen civitas und civitas, wie zwischen civis und civis dauernd festzustellen. Die Vereinbarungen der ersteren Art[116]) pflegen zu bestimmen, entweder daß

116) Auf diese allein bezieht sich Livius XXXIV, 57.: — — quum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent. Tunc enim repeti reddique per conventionem (d. i. durch beiderseitige Uebereinkunft) res et si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui (d. i. nach den Bestimmungen eines bereits von früher her

die im Kriege gemachte Beute oder Eroberung restituirt werde[117]), oder daß nur bestimmte Beutestücke zurückgegeben[118]), oder an Stelle derselben eine Aversionalsumme gezahlt werde[119]). Bestimmungen dieser Art sind rein temporärer und concreter Beschaffenheit: sie setzen eine bestimmte Ordnung lediglich für den gegenwärtig vorliegenden Zustand fest, daher über diesen hinaus ihre Anwendung nicht reicht und mit einmaliger Herstellung des vereinbarten Besitzstandes ihre Wirksamkeit erlischt. Wenn daher bei derartigen Vereinbarungen schon der Natur der Sache nach in keiner Weise von conubium und commercium die Rede sein kann, so fallen dieselben auch ebensowenig unter den Begriff der recuperatio.

Wesentlich verschieden erscheinen die Vereinbarungen der zweiten Klasse: sie stellen eine Rechtsordnung auf, nach welcher entweder die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Staat, oder der Verkehr zwischen den Bürgern der verbundenen Staaten für alle Zukunft sich normiren soll. Diese letztere Ordnung der Dinge insbesondere aber wird in der Weise vermittelt, daß die der Civität

---

bestehenden foedus) aut ex partis utriusque commodo (d. i. nach den jeweiligen Anforderungen der Politik) componi. Wegen der formula iuris antiqui vgl. namentl. Liv. XXVI, 24, 6. XXXII, 33, 7. XXXIX, 25, 5. 6. 26, 2. 14.

117) So im Frieden zwischen Rom und Antiochus: servos seu fugitivos seu bello captos seu qui liber captus seu transfuga erit, reddito Romanis sociisque, Liv. XXXVIII, 38, 8. Polyb. XXII, 26, 10., vgl. auch §. 76.; ferner im Frieden zwischen Attalus und Prusias: τὴν δὲ χώραν ἀμφοτέρους ἔχειν, ἣν καὶ πρότερος εἶχον, ὅτε εἰς τὸν πόλεμον ἐνέβαινον. Διορθώσασθαι δὲ Προυσίαν καὶ τὴν καταφθορὰν τῆς χώρας, τῆς τε Μηθυμναίων καὶ τῶν Αἰγαιέων, καὶ τῆς Κυμαίων καὶ Ἡρακλειωτῶν, ἑκατὸν τάλαντα δόντα τοῖς προειρημένοις, Polyb. XXXIII, 11, 7. 8.; zwischen Prusias und den Byzantinern: ἐπαναγκάσαι Προυσίαν, ὅσα τινὲς τῶν Βιθυνῶν εἶχον ἐκ τῆς Μυσίας χώρας, τῆς ὑπὸ Βυζαντίους ταττομένης, ἀποδοῦναι τοῖς γεωργοῖς, Polyb. IV, 52,9. Daß auch für Streitfragen auf Grund derartiger Bestimmungen die Form des Civilprocesses vor Recuperatoren nicht ungewöhnlich war, dafür bietet einen Beleg die lex Fundan. de Thermens. lin. 39—44.

118) So wird im Vertrage zwischen Rom und den Aetolern bezüglich der Immobilien bestimmt: urbium Corcyrae tenus ab Aetolia incipienti solum tectaque et muri cum agris Aetolorum; alia omnis praeda populi Romani esset, Liv. XXVI, 24, 11. Vgl. Polyb. XI, 6, 5.

119) Letzteres im Frieden zwischen Eumenes und Pharnaces: τῶν χρημάτων καὶ τῆς γάζης, ἧς ἀπήνεγκε παρὰ Μορζίου καὶ Ἀριαράθου, ἀποδοῦναι τοῖς προειρημένοις βασιλεῦσιν ἐννακόσια τάλαντα, Polyb. XXVI, 6, 9.

des einen Staates inliegende privatrechtliche [120]) Rechtsfähigkeit in jenen Partieen, welche durch die Begriffe conubium, commercium und actio gegeben sind, je auf die Bürger des verbündeten Staates übertragen, dagegen an die Stelle des civilen Civilprocesses ein besonderes und eigenthümliches Proceßverfahren, der Recuperatorenproceß gesetzt wird. Die Uebertragung der civilen Rechtsfähigkeit auf den Peregrinen bildet demnach den wesentlichen Inhalt solcher Rechtsordnung und conubium, commercium, wie recuperatio erscheinen hiermit als die leitenden Begriffe, denen die einzelnen Beziehungen solcher Rechtsordnung sich subsumiren [121]).

---

120) Inwieweit auch sacrale und politische Rechte einer gleichen Gemeinsammachung nach italischem Staatsrechte fähig waren, und in welcher Weise insbesondere der unumgänglich nothwendige Schutz gegen Criminalvergehen den Peregrinen gegenüber den Bürgern, wie vice versa gewährt wurde, gehört nicht in unsere Untersuchung.

121) Eine wesentlich verschiedene Auffassung der bezüglichen Verhältnisse findet sich bei Sell, Recuperatio; derselbe leugnet vor Allem, daß das ius civile Romanorum die regelnde Norm für den Rechtsverkehr zwischen den Föderirten habe sein können, und dies aus folgenden Gründen: 1. sei das ius civile Romanorum um des dasselbe beherrschenden rigor willen dafür ungeeignet gewesen (p. 318. sq.); dies Argument ist an sich vollkommen vag, weil die allseitige Kenntniß der antiken und namentlich der außerrömischen Rechtszustände uns gebricht; es ist aber auch nichtssagend um deßwillen, weil die zu Grunde liegende Voraussetzung, den Rechten anderer italischer Völker sei der rigor unbekannt gewesen, ohne alle Begründung geblieben ist; ja es erweist sich endlich diese Voraussetzung geradezu als falsch, weil wir allerdings Spuren des rigor in den peregrinen italischen Particularrechten zu erblicken vermögen, worüber vgl. §. 31.; 2. widerspreche Liv. XXXV, 7. (p. 319. sq.); eine richtigere Würdigung dieser Stelle belehrt jedoch des Gegentheiles, Beil. XII. §. XXXI.; 3. ebenso sei Plaut. Rud. III, 4, 18—20. widersprechend (p. 321. sq.); allein diese Stelle paßt gar nicht hierher, weil Labrax nicht Recuperationsfremder ist, wie er selbst besagt in den Worten: mihi cum vostris legibus nihil est commercium, s. §. 13.; 4. stehe das XII Tafel-Gesetz: adversus hostem aeterna auctoritas entgegen (p. 322. sq.); allein eine richtige Würdigung dieser Stelle beweist das Gegentheil, §. 26.; 5. die Wesenheit des ius civile Romanorum als ius proprium civium Romanorum schließe jene Annahme aus (p. 323.); dies Argument würde jedoch beweisen, daß durchaus kein Stück dieses ius civile dem Peregrinen zugängig gemacht worden wäre, und da dies entschieden quellenwidrig ist, so ergiebt sich hieraus, daß dieses Argument zu viel, somit also Nichts beweist. — Sodann stellt Sell selbst p. 327. sq. die Ansicht auf, daß aus Rechtsgrundsätzen des römischen und des bezüglichen peregrinen Rechtes besondere Normen für den betreffenden Recuperations-

Das wesentliche Merkmal der in der Vereinbarung von connubium, commercium und recuperatio gegebenen Rechtsordnung dür-

verkehr gebildet und je in den foedera verzeichnet seien, so daß daher jedes foedus zugleich ein mehr oder minder ausführlicher Recuperationsrechts-Codex gewesen sei und solcher Codices so viel existirt hätten, als foedera waren. Diese Ansicht hat Nichts für sich: denn 1. die lex Fundan. de Thermens. lin. 57—61., auf die sich Sell (p. 328. sq.) beruft, beweist weder das thema probandum nur annäherungsweise, noch auch gehört sie überhaupt hierher, s. §. 76.; und 2. sind die übrigen Argumente (p. 329. sq.) theils so völlig vag und nichtssagend, theils auch so offen historisch unwahr, daß wir von deren Widerlegung ganz absehen dürfen; und wenn endlich 3. bei Alle dem Sell auch noch auf die Natur der Sache sich beruft, so genügt der Hinweis, daß hier, wie in den meisten Fällen, solche Berufung Seitens des Autors weiter Nichts ist, als das Vorgeben der Existenz von allgemeinen Beweisgründen, über deren Beschaffenheit der Schriftsteller sich nicht klar zu werden vermag, so daß durch solche Berufung gerade die Schwäche der Beweisführung und die Unklarheit der Gedanken dem prüfenden Auge verhüllt, und ein Satz bewiesen werden soll, der lediglich in einer subjectiven Gewißheit beruht, zu welcher eine objective Möglichkeit künstlich hinaufgeschraubt worden ist. Dagegen hat diese Ansicht Sells in der That Alles wider sich; denn was die allgemeineren Momente betrifft, so nimmt schon die Existenz so zahlreicher Rechtscodices Wunder, da Rom sein eigenes Recht erst im J. 304 und lediglich in Folge besonderer politischer Verhältnisse codificirt hat, während jene Recuperations-Codices selbstverständlich fast so alt sind, als Rom selbst; nicht minder bleibt unerklärlich, daß gerade in den uns überlieferten foedera, so in den beiden carthaginiensischen von 245 und 406 die den Rechtscodex enthaltenden Theile uns verloren gegangen sein sollen, während doch Nichts auf solchen Verlust hindeutet, s. §. 25. 26.; ferner erscheint unerklärlich, wie der Verkehr zwischen Römern und Peregrinen ungestört, sicher und bequem sich bewegen konnte, wenn vielleicht mehr denn zehn verschiedene solche Codices diesen Verkehr regelten; ja endlich fällt es mir wenigstens geradezu unmöglich, eine genügende Vorstellung von dem Inhalte eines derartigen Rechtscodex zu gewinnen; Sell selbst sagt, es sei solcher gegeben durch römische und peregrine Rechtsgrundsätze; dies scheint zu besagen, daß die beiden föderirten Völker die leitenden Principien aus ihren beiderseitigen Rechten abstrahirt und extrahirt und in den Codex verschmelzend niedergelegt haben; allein diese Manipulation dem frühesten Alterthume beizumessen, würde doch mehr als ein Verstoß gegen die Culturgeschichte sein; oder will etwa Sell besagen, daß nicht die Rechtsprincipien, sondern die Rechtssätze selbst zu einem bunten Mosaik zusammengesetzt wurden, so daß z. B. in Bezug auf die Injurie im Allgemeinen das latinische, in Bezug auf das os fractum das römische ius civile galt? Es herrscht in dieser Ansicht Sell's eine so compacte und extendirte Unklarheit, daß es schwierig ist, nur jene Ansicht selbst zu erkennen, um die schrankenlose Willkühr in derselben darzulegen. — Weitere Ansichten Anderer s. not. 158.

fen wir nun gleichzeitig in die Gegenseitigkeit solcher Verleihung, wie darein setzen, daß zwei souveräne Staaten es sind[122]), zwischen denen durch Staatsvertrag solche Ordnung vereinbart wird, so daß demnach das Rechtsgeschäft, welches solchem Vertrage inliegt, seiner juristischen Natur nach sich darstellt als ein wechselseitiger Austausch derjenigen Sphären der Rechtsfähigkeit, welche von den Begriffen conubium, commercium und actio beherrscht werden. So genoß daher der römische Bürger in entsprechender Weise des laurentinischen conubium, commercium und ius actionis, wie der Laurentinische Bürger solches nach ius civile Romanorum genoß. Dieses Verhältniß eines wechselseitigen Austausches erscheint aber nothwendig bedingt durch die Stellung der contrahirenden Staaten als Souveräne, daher allenthalben da, wo zwischen zwei souveränen Staaten solche Verleihung in Frage kommt, dieselbe jenen Character des Austausches an sich trägt und sich bewahrt, so lange als die Souveränität beider Contrahenten rechtlich und theoretisch noch existirt. Ja selbst von den punischen Kriegen abwärts bis zu den leges Julia und Plautia Papiria, wo die Selbstständigkeit der neben Rom noch bestehenden souveränen Staaten vielfach zu einem Schattenbilde herabsank, und nicht allein häufig unter den willkührlichsten Eingriffen von Seiten Roms zu leiden hatte, sondern auch oftmals durch vertragsmäßige Beschränkungen aller Art rechtlich geschmälert war, so daß die durch die Souveränität in thesi bedingte Parität in der Stellung jener Staaten zu Rom vielfach nur noch in der Theorie, nicht aber mehr in Wirklichkeit bestand (§. 37.); selbst für diese Zeit, sagen wir, liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß, wo bereits von Alters her conubium, commercium und recuperatio bestand, solches auch jetzt noch respectirt ward, und daß, wie der civis Laurens Lavinas in bestimmten Fällen nach ius civile Romanorum die dem Gebiete des conubium und commercium anheimfallenden Rechtsgeschäfte schloß und nach röm. Klag- und Proceßordnung seine Rechtsstreitigkeiten zu Rom führte, so der civis Romanus in den entsprechenden Fällen nach dem ius civile Laurentium Lavinatium seine Rechtsgeschäfte regelte und seine Rechtsstreitigkeiten zu Laurolavinium nach dortigem Rechte und vor dortigem Forum beurtheilen lassen mußte.

122) Dies bedarf gar keines besonderen Beweises, wird aber bezeugt von Liv. 34, 57, 9. Fest. s. v. recuperatio p. 274. u. ö.; vgl. namentlich §. 36. sq.

§. 23.

Die Ueberlieferungen von zweiseitiger Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio.

Wenn wir mit dem Gegenwärtigen zur Betrachtung der von dem Alterthume uns speciell beglaubigten Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio übergehen, so kommen in Betracht einestheils die Völker, mit denen Rom solche Vereinbarung abschloß, anderntheils der Inhalt selbst solcher Vereinbarungen, insoweit hierüber die Quellen Aufschlüsse ertheilen. Indem wir nun zunächst dem ersteren Punkte unsere Aufmerksamkeit zuwenden, so gilt es vor Allen einen angemessenen allgemeinen historischen Gesichtspunkt zu gewinnen, damit eine wahrhaft geschichtliche Anschauung und nicht subjective Willkühr unser Urtheil über die Berichte des Alterthumes bestimme. Denn das Schicksal unserer Vorgänger bei Behandlung dieser Frage belehrt uns, wie ohne solchen allgemeinen leitenden Gesichtspunkt der Stellung, die der Forscher einnimmt, eine sichere und feste Basis mangelt, und wie eine Unsicherheit bei Betrachtung der einzelnen historischen Erscheinungsformen Platz greift, welche theilweis allerdings durch die Beschaffenheit unserer Quellenberichte bedingt ist[123]. Wenn wir nun aber um dieser besonderen Rücksicht willen die Ordnung nicht stören mögen, welche höhere Anforderungen unserem Stoffe gebieten, so verweisen wir gegenwärtig wegen jenes allgemeinen Gesichts-

---

123) Ein Beispiel mag genügen: Madvig (s. not. 138.) spricht den Latinern im Allgemeinen conubium und commercium ab; denn, meint er, Beides seien wichtige Vorrechte, welche die Römer nicht den Besiegten eingeräumt haben, und gegen die Verleihung des conubium insbesondere spreche überdem die auf die sacra gestützte Reinheit der röm. Geschlechter, wie auch die hartnäckige Verweigerung dieses Rechtes für die plebs. Allein der Satz, daß die Verweigerung des conubium an die plebs maaßgebend gewesen sei bezüglich der foederati, beweist zu viel und deshalb Nichts; denn die Quellen beseitigen allen Zweifel, daß an foederati conubium überhaupt ertheilt worden ist. Sodann von dem Satze, daß die Rücksicht auf die Reinheit der Geschlechter der Ertheilung des conubium im Wege gestanden, gilt Gleiches: auch er beweist zu Viel; und überdem beruht er auf einer falschen Voraussetzung, da der Peregrine mit conubium durch seine Ehe mit der civis Romana nie in das röm. Geschlecht eintrat (s. §. 18.). Endlich der Satz, conubium und commercium seien hoch gehalten und den externi nicht leicht verliehen worden, enthält eine petitio principii, die zu beweisen gewesen wäre; wir behaupten das Gegentheil und werden es in §. 31. auch beweisen.

punktes für Beurtheilung des historischen Vorkommens von conubium, commercium und recuperatio auf unsere Darstellung in §. 31., hier mit der Voranstellung des Resultates uns begnügend, daß innerhalb Italiens conubium, commercium und recuperatio die stehenden und regelmäßigen Begleiter aller jener friedlichen, völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Rom und den italischen Völkern bilden, welche in Bündnissen ihre Sicherung und ihren Ausdruck fanden.

Wenden wir uns nun, unter dem Einflusse dieser Anschauung stehend, den Berichten im Einzelnen zu, so kommen für uns in Betracht die Latiner und die latinischen Colonien, wie die Herniker; sodann die Sabiner, Samniten und Capuenser, ferner die Etrusker und endlich die Carthagenienser.

Zunächst die Latiner betreffend, so berichtet die römische Geschichte, wie Sage, daß von Vorn herein zwischen Rom und Latium, ebenso wenig, wie mit anderen Nachbarvölkern ein conubium bestand[124]), und diese Berichte haben wir als wahr anzuerkennen, sobald wir Rom nicht durch Deduction einer Colonie von Seiten Latiums, sondern durch die Secession gegründet auffassen. Ja auch in der Sage von dem Jungfrauenraube unter Romulus spricht gleicher Gedanke sich aus. Im Laufe der Zeit und in Folge des Ganges der Ereignisse wurden jedoch zwischen Rom und den Latinern wiederholt foedera abgeschlossen, in denen conubium, commercium und recuperatio nicht gefehlt haben können. So weist die Erzählung in dem Kampfe zwischen den Horatiern und Curiatiern darauf hin, daß die römische Nationalanschauung bereits vor Tullius Hostilius das Bestehen von conubium zwischen Rom und Alba anerkannte[125]) und übereinstimmend lauten auch die Berichte der Quellen über dieses Königs

124) Justin. Hist. Phil. XLIII, 3.: tunc, et vicinis conubia pastorum dedignantibus, virgines Sabinae rapiuntur; Liv. I, 9.: nec cum finitimis conubia essent. — — Romulus legatos circa vicinas gentes misit, qui societatem conubiumque novo populo peterent. — — Nusquam benigne legatio audita est. Ebenso Plut. Rom. 14. Strabo V. p. 230.

125) Dionys. III, 13. Diese Bemerkung macht bereits Göttling, röm. Staatsverf. p. 45. Liv. I, 23, 7. (iniurias et non redditas res ex foedere, quae repetitae sint), sowie Dionys. III, 3. beziehen sich jedoch auf völkerrechtliches, nicht auf privatrechtliches Verfahren.

Zeit[126]). Ebenso kann aber auch in dem foedus, welches Servius Tullius mit den latinischen civitates schloß und das bekanntlich, auf eherner Säule eingegraben, bis in das 8. Jahrh. d. St. sich erhielt, conubium, commercium und recuperatio nicht übergangen worden sein[127]). Für die Zeit des Tarquinius Superbus aber ist von maaßgebender Bedeutung, daß dieser König seine Tochter dem Tusculaner Octavius Mamilius zum Weibe gab[128]), während auch das foedus, welches Tarquinius mit Gabii schloß und welches ebenfalls noch im 8. Jahrh. d. St. existirte, auf conubium, commercium und recuperatio hinweist[129]). Und daß sodann bis zur Schlacht am Regillus im J. 255 oder 258 das conubium zwischen Römern und Latinern fortbestanden hat, kann umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als solches nicht allein die Ueberlieferung des Alterthums berichtet[130]), sondern auch durch die historischen Verhältnisse bedingt erscheint.

Wenden wir uns hiernächst dem cassianischen foedus von 261 zu, so vermissen wir zwar in den Berichten über dasselbe nicht die Andeutungen über vereinbartes commercium und recuperatio (§. 24.), wohl aber gleiche Angabe bezüglich des conubium. Gleichwohl läßt aber die Beschaffenheit dieses Bündnisses keinen Zweifel aufkommen, daß in demselben auch das alte conubium wieder erneut

---

126) Diod. Sic. VIII, 22, 4.: οἱ δὲ δῆμοι πρὸς ἀλλήλους ἐπιγαμίας ἔχοντες καὶ φιλίαν, ἀπὸ ταύτης τῆς αἰτίας εἰς διαφορὰν κατέστησαν, u. Strabo V. p. 231.: ἐπιγαμίαι τε ἦσαν πρὸς ἀλλήλους καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά, beide Berichte auf die Albaner und Römer bezüglich.

127) Wegen dieses foedus vgl. namentlich Dionys. IV, 26., der dem Servius in Bezug auf das Verhältniß zwischen den Latinern und Römern die Worte in den Mund legt: αἰσχρὸν, ὄψις συγγενῶν ἀλλήλοις διαφερομένων. Auf Recuperation weist hin die Einrichtung von gemeinsamen Messen; vgl. §. 30. Dagegen die Worte: εἴ τι γένοιτο αὐταῖς πρόσκρουσμα πρὸς ἀλλήλας, ἐκ τῶν ἱερῶν τούτων διαλύσονται, ταῖς ἄλλαις πόλεσιν ἐπιτρέψασαι διαγνῶναι τὰ ἐγκλήματα weisen auf ein völkerrechtliches Austrägalverfahren bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten hin.

128) Liv. I, 49. Dionys. IV, 45.

129) Vgl. Dionys. IV, 58. Liv. I, 35. sq. Hor. Sat. II, 1, 25. Paul. Diac. s. v. clypeum p. 56.

130) Dionys. VI, 1. berichtet von einem S. C. über die Auflösung der Ehen zwischen Latinern, und Römern, und damit stimmt überein VI, 18. 20. und 63., wo er συγγένεια zwischen Beiden annimmt. Vgl. auch Göttling, röm. Staatsverf. §. 29. 97.

worden sei[131]), und diese Annahme findet auch in der Anschauung des gesammten Alterthums ihren unzweideutigen Ausdruck[132]).

Im J. 416 trat nun eine zwiefache folgenreiche Veränderung in Bezug auf die Stellung Latiums zu Rom ein: es erfolgte zunächst die Sprengung des nomen Latinum: ein Theil der latinischen civitates erhält die römische civitas sine suffragio (§. 44.), während den übrigen Staaten Latiums zwar die Souveränität belassen, wohl aber das gegenseitige conubium und commercium unter einander entzogen und die Abhaltung gemeinsamer Bundestage untersagt wird, so daß daher die Bezeichnung selbst nomen Latinum vom J. 416 an ihre politische Bedeutung verliert, und lediglich im ethnischen Sinne noch fortdauert; und sodann erfolgte die Auflösung des Staatenbundes selbst, welcher auf Grundlage des foedus Cassianum von Rom und den nomina der Latiner, wie Herniker bisher gebildet worden war: die Bundesversammlungen zwischen Rom und den Latinern werden zwar nicht aufgehoben, wohl aber aller staatsrechtlichen Wirksamkeit entkleidet, und lediglich zu sacralen Zwecken, wie die auch in ihrer Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr als Messen und Spiele beibehalten; der wechselnde Oberbefehl im Kriege, wie gemeinsame Beschlußfassung über die Deduction von Bundescolonien fallen hinweg, wie alle diejenigen Einrichtungen, welche die Existenz gemeinsamer Entschließung von Seiten Roms und Latiums zu ihrer Voraussetzung haben. So daher erfolgte im J. 416 in Wahrheit die Auflösung des nomen Latinum und die Sprengung des cassianischen Staatenbundes selbst und damit die Beseitigung aller derjenigen Verhältnisse und Zustände, welche ganz

131) Vgl. namentlich Nägelé, Studien §. 71. Göttling, röm. Staatsverf. §. 106. Schwegler, röm. Gesch. p. 307. sq.; die Ansicht Schwegler's, l. c. p. 315., daß der Krieg vor dem foedus Cassianum das conubium gar nicht gelöst habe, halte ich jedoch für irrig.

132) Liv. VIII, 4, 3. erkennt consanguinitas, Dionys. VIII, 69. 70. IX, 2. Plut. Rom. 29. συγγένεια zwischen Römern und Latinern an. Ebenso würde es vollkommen unerklärlich sein, was die ἰσοπολιτεία, welche Dionys VI, 63. VII, 53. VIII, 35. 70. 72. 74. 76. 77. Plut. Coriol. 30., u. die πολιτεία κοινή, welche Dionys. VIII, 77. als Wirkung des foedus Cassianum den Latinern beimißt, besagen sollte, wenn wir den Letzteren das conubium absprechen wollten. — Nicht minder wird solches conubium ganz wesentlich vorausgesetzt in der Sage, welche sich an die Nonae Caprotinae knüpft, worüber vgl. Plut. Cam. 33. Rom. 29. Macrob. Sat. I, 11.

wesentlich auf der Existenz eines nomen Latinum, wie Latino-Romanum beruhten und solches zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hatten. Allein eine weitergreifende Bedeutung, ein Mehreres, als die Aufhebung jener nomina und der auf sie fundirten Verhältnisse können wir den Maaßnahmen Roms vom J. 416 entschieden nicht beimessen: das foedus Cassianum selbst, der Bundesvertrag an sich ist weder in seiner Totalität jemals für ungültig erklärt, noch ist auch nur eine einzige seiner Bestimmungen von Rom ausdrücklich und besonders aufgehoben worden; vielmehr bestand jenes foedus in einer in thesi völlig ungeschmälerten Kraft und Gültigkeit fort, und alle die Veränderungen, welche eintraten, betreffen an sich nicht den Bundesvertrag, sondern lediglich die Bundesverhältnisse, daher sie jenen nur folgeweise berühren und nur insofern, als sie demselben theilweiß den Boden entziehen und die Voraussetzungen in Wegfall bringen, auf welche die betreffenden Bestimmungen sich bezogen[133]. Und so finden wir in der That, wie bis herab in das J. 664. das foedus Cassianum die rechtliche Grundlage und Norm bildet für die Verhältnisse zwischen Rom und den einzelnen latinischen civitates liberae[134]. Daß daher bis in das J. 664. zwischen Rom und den souveränen latinischen civitates nicht allein commer-

---

133) Eine sehr treffende Bemerkung über die Beibehaltung der foedera im Allgemeinen nach Unterwerfung der Föderirten macht Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 27. not. 4.

134) Cic. p. Balb. 23, 53. — 24, 54. Trotzdem sagt Marquardt, Handb. III, 1. p. 38.: „daß das aequum foedus des Sp. Cassius durch den Latinerkrieg aufgehoben wurde, ist ohne Zweifel.“ Noch weit auffälliger aber ist, daß Marquardt l. c. für die Zeit von 416—664. das „ius Latii“ nur den coloniae latinae attribuirt! Es ist unter solchen Umständen in der That gar nicht zu ersehen, welche Stellung Marquardt latinischen civitates wie Praeneste, Bovillae, Gabii, Laurolavinium u. a. anweist und warum er diesen jenes „ius Latii“ abspricht. Ueberhaupt aber halte ich es für anachronistisch, von einem ius Latii für jene Periode zu sprechen. — Eine Modification unseres oben im Texte ausgesprochenen Satzes haben wir übrigens bezüglich derjenigen liberae civitates Latiums anzuerkennen, welche Separatfödus mit Rom haben, wie Ardea, bezüglich dessen aus dem J. 310. Liv. IV, 7, 10. berichtet: foedus renovatum est; ingleichen Laurolavinium bezüglich dessen aus dem J. 414. Liv. VIII, 11, 15. berichtet: cum Laurentibus renovari foedus iussum, renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum, wozu vgl. Orelli, Inscr. I. No. 2276. und Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus. Berol. 1845. Derartige foedera gewährten ein

cium und recuperatio, sondern auch conubium fortbestand, kann um so weniger auch nur dem leisesten Zweifel unterliegen, als bei dem Stillschweigen aller Schriftsteller und namentlich von Liv. VIII, 14. bezüglich einer etwaigen Aufhebung des conubium, in der That gar nicht zu ersehen ist, wann überhaupt das bestehende conubium abhanden gekommen sein soll. Ja es wird die Annahme, daß das conubium zwischen Rom und Latium im J. 416. aufgehoben worden sei, um so ungeheuerlicher, als Rom damals den freien latinischen civitates das conubium unter einander entzog, demzufolge aber bei Aufhebung des conubium derselben mit Rom jedes einzelne latinische Städte-Volk bezüglich seiner Heirathen total isolirt und auf sich selbst beschränkt gewesen wäre, und als anderntheils den Bürgern jener civitates das Recht gegeben ward, unter gewissen Voraussetzungen ipso iure und ohne besondere lex die römische Civität zu erwerben, gerade dieses Recht aber weit höher gestellt werden muß, als jenes conubium.

Alle diese Momente aber dürften genügen, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß zwischen Rom und den liberae civitates Latiums bis zum J. 664., wo dieselben die römische Civität erhielten, in der That ebensowohl commercium und recuperatio, wie conubium fortbestand[135]).

Indem wir hiernächst nun zu den coloniae latinae uns wenden, so unterscheiden wir, wenn wir von den gar nicht hierher gehörigen Colonieen absehen, welche vor 261. von den latinischen civitates deducirt sind, drei Perioden mit Rücksicht auf deren politische Stellung: zunächst den Zeitraum vom Abschluß des cassianischen foedus im J. 261. bis zur Zersprengung des nomen Latinum im J. 416; sodann die Periode bis zum J. 485., wie drittens endlich den Zeitraum vom J. 486. abwärts. Zunächst nun die coloniae latinae, welche von und mit dem J. 486. deducirt wurden, fallen gar nicht unter unseren gegenwärtigen Gesichtspunkt:

---

majus als das foedus Cassianum, für das minus aber war auch hier das Letztere maaßgebend.

135) Dies ist auch die Ansicht von Walter, Gesch. d. röm. R. I §. 82. Niebuhr, röm. Gesch. II. p.88. sq. Kiene, röm. Bundesgenossenkr. p.7. sq.; anderer Ansicht ist jedoch Göttling, röm. Staatsverf. §.134.; weitere Ansichten s. not. 138.

sie werden von Rom den dediticii ähnlich gestellt und nähern sich in den juristischen Verhältnissen ihrer Bürger ganz wesentlich der Stellung Jener, daher ihre Betrachtung nach §. 46 verwiesen ist. Dagegen die col. lat., welche in den Jahren 261—485. deducirt sind[136]), haben das Gemeinsame, daß sie insgesammt als liberae civitates gelten, als Staaten somit, welche in thesi vollkommen souverän und selbstständig neben Rom stehen, obwohl in Wirklichkeit diese Souveränität unter dem Drucke des Uebergewichtes römischer Machtfülle in ihren Entschließungen und Handlungen vielfach behindert und beengt ist. Die Colonieen der Jahre 261—415. insbesondere nun sind von dem römisch-latinisch-hernikischen Staatenbunde auf Grundlage des foedus Cassianum deducirt worden und zwar entweder in oppida, welche bereits Mitglieder des nomen Latinum, wie des foedus Cassianum waren, und dies sind: Norba (col. im J. 262), Velitrae (262), Circeii (wohl 262), Ardea (312), und Setia (376); oder es sind dieselben in nichtbündische Städte deducirt, nämlich nach Antium (287) und Signia (358) im Volskerlande, nach Sutrium und Nepet in Etrurien (371), wie nach dem oskischen Sora (409). Was nun die Ersteren anbetrifft, so traten die betreffenden Staatswesen durch Aufnahme einer col. lat. selbstverständlich aus dem foedus Cassianum nicht heraus, sondern verblieben vielmehr in ihrer alten Stellung; dagegen den Colonieen der zweiten Classe läßt sich füglicher Weise gar keine andere Bedeutung beimessen, als daß die Deduction den Eintritt der hierdurch neu constituirten Staatswesen in das nomen Latinum, wie in das foedus Cassianum vermittelte: die durch Deduction von Bundescolonieen mit den politischen Interessen und der Nationalität des Bundes selbst verschmolzenen, früher nichtbündischen Staatswesen treten fortan in den Bund selbst ein, als dessen Glieder und mit gleicher Berechtigung und Stellung, wie die alten Bundesstaaten selbst, so daß demnach dem geographischen Latium adiectum zugleich auch ein politisches und staatsrechtliches Latium adiectum entsprach. Wenn es daher unter solchen Umständen vom staatsrechtlichen Standpunkte aus schon als völlig unangemessen erscheint, wenn man den col. lat. der Jahre 261—415 eine systematische Sonderstellung neben den übrigen latinischen civitates anweisen

136) Vgl. zum nachstehenden § 37. 46. und 93.

will, so ist es noch viel weniger gerechtfertigt, diesen colonisirten Bundesgliedern innerhalb des cassianischen Staatenbundes ein geringeres Maaß der Berechtigung, als den ohne Colonie verbliebenen civitates, beizulegen, oder auch nur Rom eine principielle Oberherrlichkeit über jene Colonieen beizumessen. Am Allerwenigsten aber ist den col. lat. der in Frage befangenen Periode conubium, commercium und recuperatio mit Rom abzusprechen, sobald man dieses überhaupt als Pertinenz des cassianischen Bundesverhältnisses anerkennt, und selbst für die Zeit nach 416. haben wir diesen Colonieen weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf jene besonderen Punkte eine eigenthümliche Stellung anzuweisen, da auch nicht die geringste Spur zu finden ist, daß Rom bei seinen Entscheidungen des Jahres 416. von einer Classification der latinischen civitates in Colonieen und Urstaaten ausgegangen sei.

Hiernächst die col. lat. des Zeitraumes von 416—485[137]) sind allerdings nicht mehr Bundescolonieen, sondern coloniae latinae Romanorum, gleichwohl aber ist bezüglich ihrer eine Veranlassung nicht gegeben zu der Annahme, daß Rom denselben eine staatsrechtliche Stellung anwies, welche verschieden war von der der übrigen latinischen civitates, denen auch diese Colonieen doch immer noch beigezählt wurden, und namentlich fehlt jeder Stützpunkt dafür, daß das conubium mit Rom, wie commercium und recuperatio, welche doch von Alters her als Pertinenzen der Latinität eines Staatswesens gelten mußten, diesen Colonieen versagt oder auch jemals entzogen worden seien. Vielmehr deutet im Gegentheile der Umstand, daß den vom J. 486. an deducirten col. lat. das römische conubium in der That versagt worden ist (§. 46), darauf hin, daß ein Systemwechsel in dieser Beziehung erst mit dem J. 486. eintrat und demnach die früher deducirten Colonieen die nämlichen Rechte und Befugnisse zugestanden erhielten, welche die Stellung der freien latinischen Urstaaten, wie der vor dem J. 416. deducirten col. lat. characterisirten. Daher legen wir auch diesen Colonieen, und demnach den sämmtlichen vom J. 261. bis 485

137) Es sind dies 15, nämlich Cales (420), Fregellae (426), Luceria (440), Suessa Aurunca (441), Pontiae (441), Saticula (441), Interamna (442), Sora (neu deducirt 451), Alba (451), Narnia (455), Carseoli (456), Venusia (463), Hatria (465), Cosa (481) und Paestum (481).

deducirten col. lat. nicht allein commercium und recuperatio, sondern auch conubium mit Rom bei und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselben im J. 664. od. folg. die röm. Civität erhielten[138]).

§. 24.

Fortsetzung.

(Völker, bezüglich deren die Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio berichtet wird).

Die zweite Völkerschaft Italiens neben den Latinern, bezüglich deren die Quellen über conubium, commercium und recuperatio mit Rom Auskunft geben, sind die Herniker. Denn wenn auch Berichte uns mangeln, welche direct jenes Verhältniß bekunden, so ergiebt sich doch dasselbe ganz unzweideutig ebensowohl aus der Thatsache, daß im J. 268. das nomen Hernicum als drittes Bundesglied zu dem römisch-latinischen Staatenbunde hinzutritt, wie auch aus den Bezeichnungen, welche der hierdurch begründeten Stellung der Herniker zu Rom ertheilt wird[139]). Wenn daher das foedus Cassianum mit den Latinern unzweifelhaft die Vereinbarung jener dreifältigen Rechtszuständigkeit enthielt (§. 23), so ward Letztere in gleicher Maaße auch den Hernikern zu Theil, und verblieb diesen bis zum J. 448, wo die hernikischen civitates mit

---

138) Conubium und commercium attribuiren allen col. lat.: Walter, Gesch. des r. Rechts I. §. 213., dagegen mit Ausschluß von 12 Colonieen, denen conubium gefehlt: Kiene, r. Bundesgen. Kr. p. 19. sq.; dies ist auch meine Ansicht, obgleich ich dabei im Besonderen von Kiene dissentire (s. §. 46); commercium allein attribuiren allen col. lat. Rein in Pauly, Realencycl. IV. p. 817., Böcking, Inst. §. 35. not. 8.; dagegen mit Ausschluß von 12 oder 18 Colonieen: Göttling, r. Staatsverf. §. 134., Madvig, opusc. acad. I. p. 272. 274. sq. 279. 282. sq., Savigny, Zeitschr., V, 5. IX, 3. (der indeß die Frage wegen des conubium für unentschieden erklärt) u. Marquardt Hdb. III, 1. p. 42.; endlich commercium allein und mit Ausschluß der testamentifactio für einzelne Colonieen: Puchta, Inst. I. §. 63. — Der Besitz des commercium insbesondere erhellt für das gesammte nomen Latinum ganz unzweideutig aus Liv. XLI, 8., worüber vgl. §. 30, und Liv. XXXV, 7., worüber vgl. Beil. XII. §. XXXI.

139) Vgl. Schwegler, röm. Gesch. II. p. 334. sq. Das Verhältniß der Herniker zu Rom nennt Dionys. VIII, 74. und XI, 2. ἰσοπολιτεία, und VIII, 69. πολιτεία.

Ausnahme von Aletrium, Ferentinum und Verulae mit Verleihung der röm. civitas sine suffragio gezüchtigt werden (§. 44). Für die genannten drei civitates aber blieb das foedus Cassianum in der nämlichen Weise, wie wir dies bezüglich der freien latinischen populi seit dem J. 416. in §. 23 darlegten, die Grundlage der staatsrechtlichen Stellung zu Rom, bis endlich im J. 664. conubium, commercium und recuperatio in der auch ihnen nunmehr verliehenen Civität aufgehen.

Bezüglich der Sabiner fehlen uns über die Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio mit Rom die Zeugnisse der Quellen, da eine bezügliche Erwähnung des conubium bei Cicero [140]) auf die Sabiner des Titus Tatius sich bezieht und somit Nichts beweist, während andererseits uns Nichts berichtet wird über den Inhalt des foedus aequum, welches Tullus Hostilius mit den Sabinern abschloß und welches, in [eherner] Säule eingegraben, bis in die späteren Zeiten der Republik sich erhalten zu haben scheint [141]).

Dagegen rücksichtlich der Samniten gewinnen wir allerdings ein sicheres Beweismoment für das Bestehen des conubium aus der Nachricht, daß der Consul Q. Fabius Vibulanus die Tochter des Beneventaner Numerius Otacilius zum Weibe hatte [142]), da

---

140) de Orat. I, 9, 37.: an vero tibi Romulus — — Sabinorum conubia coniunxisse — — eloquentia videtur?

141) Dionys. III, 33. Horat. Epist. II, 1, 25. und dazu Schmid in seiner Ausgabe der Episteln. Weßhalb Becker, Handb. I. p. 18 dieses foedus für unsicher erklärt, ist mir nicht ersichtlich. — Die Erwähnung von Messen am Haine der Feronia, woran die Römer Theil nahmen (Dionys. III, 32. Liv. I, 30.), kann nicht als Beweisgrund für das Bestehen von commercium angeführt werden.

142) Festus s. v. Numerius p. 170.: Numerius praenomen nunquam ante fuisse in patricia familia dicitur, quam is Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit, inductus magnitudine divitiarum, uxorem duxit Otacili Maleventani, ut tum dicebantur, filiam ea conditione, ut qui primus natus esset, praenomine avi materni, Numerius appellaretur. Damit übereinstimmend Epit. de Nom. Rat. p. 97. Bip.: Numerii sola patricia familia usa est Fabia; idcirco quod trecentis sex apud Cremeram flumen caesis, qui unus ex ea stirpe (i. e. Fabia) exstiterat, ducta in matrimonium uxore filia Numerii Otacilii Maleventani sub eo pacto, ut, quum primum filium sustulisset,

eine derartige Ehe nicht denkbar ist ohne bestehendes conubium. Daß aber in der That das Letztere zwischen Römern und Samniten zu Ausgang des 3. Jahrh. bestand und zwar auf einem foedus beruhte, welches beide Völker verbündete, darauf weist in Wahrheit die politische Situation Mittelitaliens zu jenem Zeitpunkte unverkennbar hin. Denn wie Rom in jenem Zeitraume von den Vejentern, Sabinern, Aequern und Volskern allseitig bekriegt und hart bedrängt ward, ohne gleichwohl in dem erschöpften und an Kraft gebrochenen Latium einen Stützpunkt finden zu können, während die Herniker als zu schwach erscheinen, um die Aequer und Volsker

---

ei materni avi praenomen imponeret, obtemperavit. Unter dem hier erwähnten Fabier kann aber in der That nur der Consul des J. 287. Q. Fabius Vibulanus verstanden werden, vgl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p.220. Schwegler, röm. Gesch. II. p.525. sq. Die Anknüpfung der Erwähnung jener Ehe an die Aufnahme des praenomen Numerius verleiht dem Berichte über diese Ehe selbst eine hohe Glaubwürdigkeit, weil nicht allein die röm. Adelsgeschlechter vielfach ihre eigenen Sitten und Gebräuche hatten und insbesondere auch in Bezug auf die Praenomina an Observanzen festhielten, die mehrfach sogar auf autonomischem Gentilenbeschluß beruhen, sondern weil auch derartige Besonderheiten meistentheils an äußere Ereignisse sich anknüpfen; vgl. Becker, Handb. II, 1. p.43. 49. 404. Zell, röm. Epigraphik II. §.31. Familienchronik und Tradition sind dann die sicheren Leiter solcher Observanz und historischen Ueberlieferung. Der Bericht wegen des praenomen Numerius wird aber in der That durch die Fasten bestätigt. Pactionen der bezeichneten Art über Führung eines bestimmten Namens sind übrigens zu allen Zeiten und so auch noch heutigen Tages in Adelsgeschlechtern keine ungewohnte Erscheinung. Endlich die Thatsache jener Ehe an sich ist vollkommen glaublich: die Fabier sind das mächtigste und glänzendste Geschlecht, welches die Annalen der Republik kennen; und diese Macht ward, wie berichtet wird, durch zahlreiche Clienten und durch bedeutenden Reichthum getragen, vgl. Schwegler, l. c. p. 504. sq. 748 sq. Und wie nun im Reichthume zu allen Zeiten der Adel das sicherste Fundament seiner hervorragenden socialen Stellung erblickt hat, gleichwohl aber derselbe seine Güter durch bürgerliches Gewerbe nicht verdienen und vermehren kann und mag, so wird nun solche Vermehrung durch Ehe erstrebt, daher die Stammbäume so zahlreiche vermeintliche Mesalliancen aufweisen. Selbst wenn daher den Römern die Ehe mit Peregrinen widerstrebt haben sollte, wofür ein Beweis nicht vorliegt, und wogegen Ehen, wie bei Liv XXIII, 2, 6. 4, 7. immerhin sprechen, so bietet doch der Reichthum des Numerius Otacilius ein zureichendes historisches Motiv für die Verbindung seiner Erbtochter mit dem Q. Fabius. — Die Bedenken von Madvig opusc. I. p.274. gegen die Glaubwürdigkeit jenes Berichtes sind im Uebrigen unbeachtlich.

in ihrem Vordringen nach dem Herzen Latiums, wie nach Rom aufzuhalten und abzuwenden, so mußte damals der Drang dieser Verhältnisse das durch innere Zwietracht geschwächte Rom nöthigen, Verbündete zu suchen, welche in jenem mittelitalischen Völkerkampfe ihm hülfreich zur Seite traten und die Diversion bewerkstelligten, zu welcher die Herniker allein als zu schwach sich erwiesen. Und als diese Bundesgenossen ergiebt die chorographische Situation die Samniten, welche von Campanien, wie von Samnium aus die Volsker, Aequer und Sabiner im Rücken, wie in der Seite bedrohten und so im Verein mit den Hernikern den Druck der Macht jener Ersteren auf Rom und Latium verringerten, indem sie jene Völker nöthigten, ihre Kraft gegen den nach beiden Seiten hin gegenüberstehenden Feind zu theilen [143]. Daher bietet jene Nachricht des Festus und der Epit. de Nom. Rat. in der That den genügenden Stützpunkt für die Annahme, daß in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. zwischen Rom, wie überhaupt zwischen den Völkern des cassianischen Staatenbundes, und zwischen den Samniten andererseits ein foedus bestanden habe, welches conubium, wie auch commercium und recuperatio zwischen beiden Theilen vereinbarte.

Hiernächst zu Campanien übergehend, so finden wir Capua

143) Vgl. Beilage XV §. VI. Die Darstellung der röm. Geschichte während der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. (so z. B. bei Schwegler, röm. Gesch. II. p. 691. sq.) bietet uns das Räthsel, wie der cassianische Staatenbund dem Andringen so zahlreicher und kräftiger Feinde zu widerstehen vermochte. Wie nun die Geschichte jener Zeit überhaupt nur dann erst vollkommen klar und begreiflich uns sein kann, wenn wir, wie dies auch die röm. Quellen selbst thaten (vgl. Diod. XII, 31, 1.), den Blick von Rom aus der mittelitalischen Situation jener Periode zuwenden, so gewinnen wir für dieselbe aus jener Nachricht bei Festus und in der Epit. de Nom. Rrat. in der That einen Lichtstrahl, der jenes Räthsel genügend zu lösen geeignet ist. Denn die Vorstellung, daß die Kriegszüge jener Zeit der planmäßigen Operation entbehrt und reine Raubzüge gewesen seien, wie dies bei Schwegler l. c. II. p. 693. sq. dargestellt ist, erscheint mir den historischen Verhältnissen völlig unangemessen. Die Hauptfrage hierbei ist die, ob Rom in jener Zeit bereits eine bestimmte auswärtige Politik gekannt habe; und wer nun unter richtiger Würdigung namentlich der röm. foedera aus jener Periode mit mir (§. 31) diese Frage bejaht, der wird auch in den Kriegen jener Zeit mehr finden als Raubzüge und Manipulationen eines Wegelagerer- und Piratensystemes. Ja ein einziger Blick auf Tarquinius Superbus muß doch genügen, um darzuthuen, daß nicht jedes Kriegsunternehmen ein bloßer Raubzug war.

nebst seinen Vasallenstädten, ebenso wie die Sidiciner vom J. 411—414 in Rom's Dicion; allein dieses Verhältniß kann während der ganzen Dauer seines Bestehens in der That nur ohne sonderliche Realität gewesen sein und lediglich eine allgemeine Oberherrlichkeit Rom's begründet haben, so daß es lediglich für gewisse Eventualitäten von Werth war, für den Fall nämlich, daß eine Verwirklichung der Prätensionen möglich wurde, welche Rom hinter dieser seiner dicio barg[144]). Jedenfalls aber führte dieses Verhältniß nur zu provisorischen Maaßnahmen Roms, da der im J. 412 ausbrechende erste samnitische Krieg das Letztere behindern mußte, die Stellung Capua's endgültig zu bestimmen und zu ordnen. Indeß finden wir hierselbst während jener Zeit ein römisches praesidium, und dieser Umstand, wie vielleicht andere Maaßregeln Roms, mochten Veranlassung sein, daß im J. 414 Capua, ebenso wie die Sidiciner von Rom zu den aufständischen Latinern abfielen. Noch im nämlichen Jahre werden indeß die Ersteren nach Besiegung der latinischen Coalition anderweit in Roms Dicion gebracht, und in Folge dessen wird nun der diesseits des Volturnus gelegene und den Capuensern zubehörige ager Falernus von Rom eingezogen und der römischen plebs zu Mannstheilen assignirt[146]), wogegen in das

---

144) Vgl. Liv. VII, 29—32. 38, 7. VIII, 2. XXIII, 5, 8. XXVI, 13, 4. Flor. I; 16. Dionys. Exc. de leg. p. 2314. ed. Reisk. Wir haben zu scheiden 1) die theoretische Bedeutung jener Dicion und zwar a) die Auffassung derselben von Seiten Roms und nach italischem Völkerrechte; diese ergiebt sich aus §. 38; b) die Auffassung des Verhältnisses von Seiten Capua's und nach griechischem Völkerrechte (vgl. §. 32); diese ergiebt sich aus Liv. XXXVI, 28. und namentlich Polyb. XX, 9. sq., wozu vgl. wegen ἐπιτροπή Hermann, griech. Staatsalterth. §. 136. not. 6. §. 145. not. 3.; 2) die effective Bedeutung dieser Dicion; diese war meines Erachtens für Rom gleich Null, indem dasselbe Capua wahrscheinlich nicht viel anders, als gleich einer föderirten civitas zu behandeln vermochte wie für gut befand; und so stellt dies Verhältniß in der That dar Dionys. Exc. Escor. in fragm. Hist. graec. II. ed. Müller (Didot.) p. XXXVI. Vgl. im Allgemeinen auch not. 342.

145) Liv. VII, 38. App. Samn. 1. Dionys. in not. 144. fin. cit.

146) Vgl. Liv. VIII, 5, 3. 11, 12—14. Aus diesem ager Falernus benebst dem ebenfalls eingezogenen ager Latinus und Privernas werden sodann bei der nächsten Censur im J. 422. zwei neue Tribus: die Scaptia und Maecia gebildet, ganz in der nämlichen Weise, wie solches auch nach Auftheilung des ager Pomptinus im J. 396 (not. 350) beschah. Aus der Neubildung jener Tribus aber die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Verleihungen

Sidicinerland die col. lat. Cales deducirt wird. Im Uebrigen aber schlägt Rom das nämliche Verfahren ein, welches wir in zahlreichen Fällen früher, wie später in der Geschichte wiederkehren sehen (§. 31.): Rom, erkennend, daß es durchaus nicht in der Lage war, die Dicion über Capua zu behaupten und die hieraus sich ergebenden Consequenzen mit Erfolg durchzuführen und festzuhalten und andrerseits einsehend, wie dieser Staat, durch innere Parteiungen zerrissen [147]), früher oder später zur bequemeren und leichteren Beute ihm werden mußte; Alles dies mit richtigem Blicke erwägend, giebt Rom den Capuensern im J. 414 die libertas zurück, zugleich aber auch ein foedus, dessen Bestimmungen seinen eigenen Interessen gewiß nur förderlich sein mochten. Gleichzeitig wird aber auch die innere Parteiung zu Capua stabilisirt und ihrer letzten Ausprägung entgegengeführt dadurch, daß Rom nicht allein der ihm sich zuneigenden Adelspartei, den equites, die röm. civitas sine suffragio ertheilt, sondern auch die nationale Volkspartei, den populus, jenen equites tributpflichtig macht, indem dem populus ein jährlicher vectigal von 460 Denaren (129 Thlr. heutigen Münzwerthes nach Mommsen) an Jeden der 1600 Ritter auferlegt wird [148]). Jenes foedus selbst aber, welches den Capuensern von Rom bewilligt ward, setzte gegenseitiges conubium, und demgemäß auch commercium und recuperatio fest, und dieses Verhältniß dauerte selbst fort, nachdem auch der populus Capuensis im J. 416 die röm. civitas sine suffragio erhalten hatte, bis endlich im J. 538 der Abfall Capua's zum Hannibal und nach 543 die Einrichtung der campanischen Präfecturen erfolgte [149]).

---

der Civität an die latinischen civitates im J. 416. die civitas optimo iure gewährt haben, dies halte ich unter solchen Umständen für unhistorisch; s. not. 361.

147) Liv. VIII, 11, 15.: Extra poenam fuere — — Campanorum equites, quia non desciverant.

148) Liv. VIII, 11, 16 und XXIII, 5, 9. (civitatem nostram [i. e. Romanam] magnae parti vestrum [i. e. Campanorum] dedimus). Der Erfolg dieser Maaßregel: die Verewigung der Partei-Spaltung u. -Stellung ward erreicht; dies ergiebt sich für das J. 416. aus Liv. VIII, 14, 10., für das J. 436. aus Liv. IX, 20, 5. wozu vgl. §. 42. fin., für das J. 538. aus Liv. XXIII, 2. 3. u. 31, 10. 11.

149) Wegen des foedus vgl. Liv. XXIII, 5, 9.: adiicite ad haec, quod foedus aequum deditis (sc. vobis, Campanis), quod leges

Endlich bezüglich der Etrusker ersehen wir aus der Vorschrift des XII Tafelgesetzes, wonach der addicirte Schuldner nur trans Tiberim als Sclave verkauft werden durfte[150]), daß zu Beginn des 4. Jahrh. d. St. zwischen Rom und Etrurien commercium nicht bestand. Denn fassen wir die politische Situation Roms in den Jahren 303. und 304. in's Auge, so werden wir als Grund, weßhalb jener Verkauf weder nach Latium, noch trans Anienem gestattet war, anzuerkennen haben, daß einestheils mit den Latinern Rom im cassianischen foedus stand, das dadurch bedingte innige politische wie bürgerliche Verkehrsverhältniß aber den Verkauf des röm. Bürgers an die Latiner nicht angemessen erscheinen lassen konnte, sowie daß anderntheils mit den Sabinern Rom im Kriege begriffen war, und diesfalls der Verkauf über den Anio hinüber noch weniger zu gestatten war. Dagegen mit Veii hatte Rom im J. 280 einen 40jährigen Waffenstillstand abgeschlossen, und während ein derartiger Vertrag entschieden weder conubium, noch commercium oder

---

nostros, quod ad extremum — — civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus communicavimusque vobiscum; das foedus dare geht auf das J. 414., das leges nostras dare auf das J. 436. (s. §. 42), das civitatem nostram dare auf die Jahre 414. u. 416.; die Aufzählung folgt nicht der zeitlichen Aufeinanderfolge, sondern dem Maaßstabe des Werthes des Verliehenen; ferner XXXI, 31, 10.: an Campanorum poenae, de qua neque ipsi quidem queri possunt, nos poeniteat? Hi homines, quum pro iis bellum adversus Samnites per annos prope septuaginta cum magnis nostris cladibus gessissemus, ipsos foedere primum, deinde conubio atque inde cognationibus, postremo civitate — — nobis coniunxissemus; auch hier ist das primum, deinde, postremo Klimax nicht in Bezug auf die zeitliche Aufeinanderfolge der Verleihungen, sondern in Bezug auf den inneren Werth des Verliehenen, daher recht wohl das postremo auf das J. 416. zu beziehen ist, während primum und deinde in das J. 414 fallen, nicht aber, wie Rubino Zeitschr. f. A. W. 1844. sq. 972. not.* will, ebenfalls als ungleichzeitig zu denken sind. Ebenso gehören hierher als Beweis für das conubium Liv. XXIII, 2, 6. 4, 7. XXVI, 33, 3., obgleich der hier ins Auge gefaßte Zeitpunkt nach Verleihung der civitas sine suffragio an die Campaner fällt. Wegen dieser civitas sine suffragio und deren Besonderheit s. not. 342., wegen der Präfecturen §. 48.

150) Gell. N. A. XX, 1.: tertiis autem nundinis capite poenas dabant aut trans Tiberim peregre venum ibant; bei Dirks. III, 6. Der Verkauf des addictus an die Vejenter und Cäriten ist demnach gar nicht Rechtsgeschäft, sondern einfaches Lebensgeschäft ohne alle juristische Norm und ohne rechtlichen Schutz, s. not. 574. Vgl. auch Schwegler. r. Gesch. I. p. 267.

recuperatio gewährte, so scheint auch andrentheils mit Caere zu Anfang des 4. Jahrh. ein politisches Verhältniß irgend welcher Art nicht stattgefunden zu haben (vgl. not. 363.); und gerade derartige vollkommen neutral stehende Staaten mußten als die geeigneten Territorien erscheinen, nach welchen der Verkauf der dem Schuldrechte verfallenen römischen Bürger zu gestatten war.

Was endlich die außeritalischen Völker betrifft, so kommen gegenwärtig nur die Carthagenienser in Betracht, deren Verträge mit Rom im Allgemeinen in §. 72. und 74., insoweit dagegen, als sie commercium und recuperatio vereinbaren, in §. 25. näher in Betracht zu ziehen sind.

Wenn wir nun im Obigen die Völker zusammengestellt haben, bezüglich deren conubium, commercium, wie recuperatio mit Rom in den Quellen besondere Notizen sich vorfinden, so sind wir doch andrerseits weit entfernt, aus diesen Quellenberichten allein einen Schluß über das Vorkommen jener Rechtsvereinbarungen Seiten Roms ziehen zu wollen, indem vielmehr hierfür noch andere Gesichtspunkte in Betracht kommen, welche wir in §. 34. aufstellen werden.

§. 25.

Fortsetzung.

(Die überlieferten Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio.)

Fragen wir nach dem besonderen Inhalte der foedera und der Form, in welcher dieselben conubium, commercium und recuperatio festsetzten, so kommen hierbei in Betracht das foedus mit Carthago vom J. 245, das foedus mit dem nomen Latinum vom J. 261, und das foedus mit Carthago vom J. 406, aus denen einschlagende Bestimmungen uns überliefert sind. Zunächst aus dem ersten foedus mit Carthago, welches wir in §. 72. in anderem Zusammenhange mittheilen werden, gehören hierher Art. III. u. IV., welcher letztere bestimmt:

Ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίας παραγίγνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα (sc. τοῖς τῶν Καρχηδονίων)·

und indem hierin zu Gunsten der Römer festgesetzt wird, daß diese beim Verkehre auf dem punischen Sicilien den Carthagern gleichgestellt sein sollen, so kann der Sinn solcher Bestimmung nur der

sein, daß die Römer gleich den Puniern Rechtsschutz für Person und Sachen genießen und gleichem Rechte in Bezug auf den geschäftlichen Verkehr unterliegen, somit also gleicher Berechtigung und Verpflichtung im geschäftlichen Verkehre fähig sein sollen, daher wir in der That als Inhalt jener Bestimmung das anerkennen dürfen, was wir als Wesen von commercium und recuperatio auffanden. Dagegen eine entsprechende Bestimmung zu Gunsten der Carthager beim Verkehre auf römischem Gebiete mangelt in diesem foedus, wofür wir den Grund in §. 72. darlegen werden.

Sodann aus dem foedus Cassianum mit dem nomen Latinum vom J. 261, welches, auf einer ehernen Säule hinter den Rostra eingegraben, bis auf Cicero sich erhalten hatte (Cic. p. Balb. 23, 53.), überliefern Dionys. VI, 95. die Bestimmung:

Τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον [151]) (privatorum commerciorum lites intra decem dies finiantur apud quos ortum est commercium).

Und ebenso gehören hierher die Fragmente, welche Festus s. v. nancitor p. 160. aus einem foedus Latinum mittheilt und die ohne Bedenken dem cassianischen foedus überwiesen werden dürfen:

Pecuniam quis nancitor (leg. nanxitor oder nanksitor), habeto, und

Si quid pignoris nancitor (leg. wie oben), sibi habeto [152]).

---

151) Wegen der Bedeutung von συμβόλαιον vgl. Beil. XIII. not. 5., wegen κρίσις unten §. 29.

152) Zweifel können erregen bezüglich dieser beiden Fragmente: 1. die Lesart des nancitor; 2. dessen Bedeutung; 3. die Bedeutung von habere; 4. die Bedeutung von pecunia. Die Bedeutung von pecunia betreffend, so verstehen Göttling, röm. Verf. p. 305. und Schwegler, röm. Gesch. II. p. 313. darunter baar Geld und beziehen nun jene Bestimmung auf das Geld, welches die Soldaten des Bundesheeres erbeuteten, und diesen nun durch jene lex zugesprochen wurde. Dem widerspricht: a. daß der röm. Soldat alle und jede Beute abliefern mußte, daher es unwahrscheinlich ist, daß für die mit Latium gemeinsam geführten Kriege etwas Anderes bestimmt sein sollte; b. daß die Römer im J. 261 selbst gar kein baar Geld hatten, daher auch keine Veranlassung finden konnten, eine besondere Bestimmung bezüglich des erbeuteten Geldes zu treffen; c. daß das baare Geld von Alters her nicht durch pecunia, sondern durch aes, argentum, aurum flatum bezeichnet ward, so in der Benennung triumviri aeri argento auro flando feriundo (s. Becker, Handb. II, 2. p. 365.), und so auch bei Varro, R. R. II, 1, 10.: aes flatum. Daher wird

Dem Letzteren dieser beiden Fragmente legen wir die Bedeutung bei, daß wenn Jemand irgend Etwas als pignus erlangt hat, er solches für sich behalten dürfe, wogegen das Erstere besagt, daß wer ein Vermögensstück erworben hat, solches behalten, d. h. an seinem Erwerbe geschützt werden solle. Und während wir jener letzteren Bestimmung eine Beziehung zur processualischen pignoris capio beimessen (§. 29.), erblicken wir in der ersteren eine Beziehung zu jedem möglichen, jedoch selbstverständlich nur rechtlichen Erwerbe, so daß demnach durch dieses Gesetz aller rechtliche Erwerb dem Erwerber zugesichert wird. Und indem diese Zusicherung selbst die Garantie des Rechtsschutzes enthält, der den auf römischem Ter-

---

in den alten Gesetzen in Bezug auf Geld oder metallinischen Werthmesser immer nur gesagt: aes, argentum oder aurum, so aes in der lex Numae bei Fest. s. v. opima spolia p. 186., in den XII T. III, 1. VIII, 4. Dirks., wie aurum ebendas. X, 9.; d. daß pecunia von Alters her nicht Geld, sondern Vermögen oder Vermögensstück bezeichnet; so zerlegen die XII Tafeln V, 3. die sua res, d. i. die res familiaris oder domestica oder privata oder das Hauswesen (s. Beil. XII. §. XVIII.) in pecunia und tutela, und in demselben Sinne findet sich pecunia ebendas. V, 7. und X, 7. Dirks., vgl. auch Justinian. in Cod. IV, 18, 2. §. 1. Diese Bedeutung findet sich auch noch später, so in der rechtswissenschaftlichen Definition bei Cic. Top. 6, 29.: hereditas est pecunia, quae etc., wozu vgl. de Inv. II, 21, 62. de Leg. II, 19, 48. 21, 53. 54. III, 3. Fest. s. v. sacratae leges p. 318. u. a. m., vgl. auch Böcking, Inst. §. 77. not. 15. — Die Bedeutung von habere ist in obigen Stellen keine technische, es wird damit an sich nur das Innehaben und Behalten, somit der Schutz zugesichert. Eine andere Bedeutung kennt die spätere Zeit, worüber vgl. Schilling, Inst. §. 288. not. o. — Die Bedeutung von nanci ist die nämliche, wie von nancisci: erlangen, vgl. Donat. in Ter. Hec. IV, 4, 59. und diesen Sinn haben wir auch festzuhalten, wenn es Fest. l. c. durch prehendere definirt; vgl. auch Fest. s. v. renancitur p. 277.; daher hat auch nanci keine technische Bedeutung, sondern bezeichnet jede Erwerbung. — Endlich die Lesart betreffend, so behält Schwegler, r. Gesch. II, p. 312. not. 4. nancitor bei und erklärt dies für das Praesens. Da nun die alte Gesetzessprache in Conditional-, wie Relativsätzen neben dem Praeteritum auch das Praesens hat; da ferner grammaticalische Gründe weder für das Eine, noch für das Andere entscheiden, so können nur innere Gründe bestimmen: die Frage ist, ob die Römer das nanci als ein vollendetes, oder als ein in seiner Entwickelung begriffenes sich dachten zu dem Zeitpunkte, wo das habere eintrat. Das Erstere ist mir wahrscheinlicher und dafür spricht die Analogie des XII Tafelgesetzes (XII, 2.): si servus furtum faxit [noxae dedito oder ähnlich], insofern auch hier von einer Apprehension die Rede ist. Um deßwillen habe ich daher das futurum exactum beibehalten.

ritorium begründeten Rechtsverhältnissen der Latini gewährt werden soll, so erkennen wir hiermit zugleich, wie bei dieser Bestimmung der leitende Gesichtspunkt, der dieselbe dictirte, nicht ein wissenschaftlicher, sondern ein rein vulgärer ist: man faßt in's Auge die rein practische Beziehung des Sachverhaltes: das Erwerben und Behalten des Objectes, nicht aber die theoretische Grundlage der Verhältnisse: die Acquisition durch Rechtsgeschäft oder durch andere Modalität, sowie den Schutz der Rechtsverhältnisse durch Rechtsmittel. Daher bewegen wir uns hier in einem Vorstellungskreise primitivster Beschaffenheit: die Anschauung ist hier, wie bei allen in ihren Kindheitsjahren stehenden Völkern nicht auf diejenige Gestaltung der Verhältnisse gerichtet, welche die juristische Theorie als das Wesentliche in's Auge faßt, sondern auf diejenige Gestaltung, welche für den Verkehr des bürgerlichen Lebens vom unmittelbarsten Interesse ist (vgl. Beilage XII. §. VI.). Immerhin wird jedoch, indem ein Schutz dieser Lebens-Interessen zugesichert wird, damit zugleich der Schutz auch den rechtlichen Interessen oder der Rechtsschutz selbst zugesichert, so daß daher jenem ersteren Gesetze auch die Bedeutung inneliegt, daß alle rechtlichen Vorgänge, welche einen Erwerb oder überhaupt Rechte für den Latiner begründen, Rechtsschutz genießen, demnach also die Privatrechte rechtlich geschützt sein sollen. Dagegen das erste, von Dionys. überlieferte Fragment findet seine nächste Beziehung zum Recuperationsprocesse, in welchem Zusammenhange wir dasselbe in §. 29. näher betrachten werden, während es implicite auch einen Rechtsschutz für die Rechtsverhältnisse selbst ausspricht und solchen an das forum contractus im technischen Sinne anknüpft (s. §. 27.).

Immerhin aber fallen alle jene drei Bestimmungen der Sphäre von commercium und recuperatio anheim.

Endlich das foedus mit Carthago vom J. 406, auf welches wir in §. 74. ausführlicher zurückkommen werden, gehört hierher um der Bestimmung in Art. VII. willen:

Ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι, καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. Ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ἐν Ῥώμῃ.

Denn es stellt damit in Bezug auf Alles, was unter die Begriffe ποιεῖν und πωλεῖν fällt, d. h. in Bezug auf Alles, was dem Begriffe des commercium, wie der actio sich unterordnet (Beilage

XII. §. XXIX.), den civis Romanus auf carthaginiensischen Gebiete dem Carthaginienser gleich, den Letzteren aber wiederum auf römischem Gebiete dem civis Romanus. Daher erkennen wir in dieser Beziehung eine Vereinbarung von commercium und recuperatio an.

Aus diesen Vertragsbestimmungen nun, wie dürftig dieselben immer sind, gewinnen wir gleichwohl die Erkenntniß, daß die einschlagenden foedera eine Feststellung enthielten, in welcher die Gewährung des vereinbarten Grades der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen ausgesprochen war, und daß daneben mitunter noch Detailbestimmungen hierüber beigefügt waren. Lediglich Festsetzungen der letzteren Art sind aus dem latinischen foedus uns überkommen, während jene generellen Bestimmungen, welche das conubium, commercium und die recuperatio im Allgemeinen feststellen, nicht gefehlt haben werden, uns aber nicht überliefert sind. Von jenen Detailbestimmungen aber vermögen wir der von Dionys mitgetheilten, wie die das pignus betreffendeu eine höhere Beziehung zum Recuperationsprocesse abzugewinnen, so daß dieselben in der That die recuperatio mit Nothwendigkeit voraussetzen, während die andere Bestimmung: „Wer Gut erwirbt, der habe es“ ebenfalls nur als weitere Ausführung der recuperatio gelten kann, gleichzeitig aber auch das commercium zu seiner Vorausbedingung hat.

Was dagegen die Bestimmungen generellen Inhaltes betrifft, so können wir auf Art. IV. des ersten foedus mit Carthago irgend welche Consequenz nicht stützen, da hierin weder römische, noch auch italische Rechtsanschauung zu Tage tritt, vielmehr jene Bestimmung, die lediglich zu Gunsten der auf carthagischem Gebiete verkehrenden Römer getroffen ist, durch punische Rechtsauffassung bestimmt erscheint. Gerade hieraus dürfte daher auch zu erklären sein, daß die ertheilte Rechtsfähigkeit den Worten nach ein Mehreres umfaßt, als ihr in Wirklichkeit innegelegen haben kann, während gleichwohl vom Gesichtspunkte Carthago's aus eine uns unbekannte Gränzline für jene Fähigkeit als selbstverständlich gegeben war. Anders dagegen verhält sich dies mit Art. VII. des zweiten foedus, in welchem in Bezug auf den Rechtsschutz des föderirten Bürgers volle Gegenseitigkeit ausgesprochen ist, so daß auch die Römer dem Carthaginienser ein bestimmtes Maaß von Rechtsfähigkeit garantiren. Hier aber erkennen wir in der That sofort eine Beziehung zur recu-

peratio, wie zum commercium, da augenscheinlich hinter dem ποιεῖν des Polyb. das agere, somit die Beziehung zur actio und recuperatio, hinter dem πωλεῖν dagegen das emere vendere im alten Sinne, somit die Beziehung zum commercium sich birgt (vgl. Beilage XII. §. XXIX. und XI.). Immerhin haben wir jedoch auch hierbei uns zu vergegenwärtigen, daß Carthago der Mitcontrahent von Rom war und die Verschiedenheit der Rechtsanschauungen Beider eine andere Fassung der betreffenden Vertragsclausel herbeiführen konnte, als solche in den foedera zwischen Rom und italischen Staaten üblich waren. Wenigstens weisen auf eine derartige andere Fassung hin einerseits die technische Ausdrucksweise unserer Quellen, andrerseits insbesondere die Worte der Verleihung des conubium in den Militairdiplomen: dedit — conubium cum uxoribus in Verbindung mit der Satzung der XII Tafeln: ne conubium patribus cum esset (Dirks. XII Taf., XI, 1.); nicht minder die Verleihung des commercium an die Gallischen Gesandten: ut — — iis commercium esset (§. 35.), während bezüglich der recuperatio die Worte des foedus mit Antiochus: Si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi repetendique ius item esto (§.76.) in Verbindung mit der alten solennen Formel: rerum, litium, caussarum condicere (§. 28.) eine naheliegende Analogie bieten (vgl. auch Beil. XII. §. XXIII.).

Nach Alle dem nun erkennen wir an, daß die foedera in ihren bezüglichen Bestimmungen das conubium, commercium und die recuperatio in der Regel nur im Allgemeinen und zwar in kurzer und einfacher Satzfügung aussprachen. Die besondere Gestaltung der hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse im Einzelnen aber ward bestimmt durch dasjenige ius civile der beiden Völker, dessen Herrschaftssphäre das Verhältniß sich unterordnete, wobei dann Principien maaßgebend und regelnd eingriffen und Sätze Anwendung erlitten, welche uralt aus dem internatiolen Verkehre der gentes Italiens hervorgegangen, mit der Zeit zu vollkommener Bestimmtheit gelangt und einer allgemeinen Anerkennung theilhaft geworden waren [153]). Und wenn auch mehrfach neben jenen gene-

---

153) Wir haben auch hierfür anzuerkennen, was Dionys. X, 1. in Bezug auf das römische Recht berichtet: οὐδ᾽ ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα.

rellen Bestimmungen in den foedera auch noch Detailsatzungen sich vorfanden, welche nicht eine rein locale Beziehung hatten, so mögen wir auch hierin nur den durch diplomatische Vorsicht gebotenen Ausdruck dessen anerkennen, was schon als selbstverständliche Consequenz des conubium, commercium, wie der recuperatio im Allgemeinen gegeben war und was daher Anwendung fand auch gegenüber den socii, in deren foedus solche Ausführungsbestimmungen mangelten.

Immerhin aber bieten namentlich die in Beilage XIII. §. V. und VI. behandelten cretensischen Staatsverträge in Verbindung mit den ersten beiden carthaginiensischen foedera ein vollkommen geeignetes Bild, um uns den Tenor und die Fassungsweise der ältesten römischen Bundesverträge im Allgemeinen zu veranschaulichen, wie auch von deren auf conubium, commercium und recuperatio bezüglichen Inhalte eine angemessene Vorstellung zu gewinnen.

§. 26.

Wirkungen der zweiseitigen Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio.

Die allgemeinen Wirkungen der Verleihung von conubium, commercium und actio haben wir in §. 17. sq. dargelegt: dieselben lassen sich im Allgemeinen dahin feststellen, daß der Beliehene die Rechtsfähigkeit bezüglich der Rechtsgeschäfte und Klagen des ius civile Romanorum erlangte, wobei indeß gewisse Rechtsgeschäfte und Klagen ausgeschlossen blieben, welche eine noch höhere Potenz der Rechtsfähigkeit voraussetzten, als solche durch jene drei Begriffe gegeben war. Noch weitere Modificationen dieser allgemeinen Wirkungen der Verleihungen griffen indeß da Platz, wo ein foedus eine wahre Beschränkung aussprach, wie dies z. B. in dem ersten foedus mit Carthago in Art. III. (s. §. 72.) der Fall war, indem hierdurch die Rechtsbeständigkeit von Handelsgeschäften der Römer in Africa und Sardinien davon abhängig gemacht war, daß ein öffentlicher Handelsbeamter oder ein Notar[154]) zum Abschluß zugezogen wurde.

---

154) Κῆρυξ und γραμματεύς stehen hier ganz auf dem Boden des carthaginiensischen Staats- und Rechtslebens, in welcher Beziehung jedoch nichts Näheres über sie bekannt ist; doch steht uns hier die Analogie griechischer Verhältnisse zur Seite, worüber vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 147. not. 6. 7., wie auch §. 8. not. 16. und §. 127. not. 20.; wegen des γραμματεύς in Groß-

Derartige Modificationen waren indeß rein singulärer Natur, wogegen im Uebrigen die Detailbestimmungen in den foedera regelmäßig nicht modificirend, als vielmehr bestätigend zu den allgemeinen Wirkungen des conubium, commercium und der recuperatio sich verhalten haben mögen (§. 25.). Wohl aber konnten derartige Modificationen herbeigeführt werden durch die Legislation der Staaten selbst, wie wir deren in der That auch, obwohl nur in einer den Föderirten günstigen Richtung, im röm. Rechte vorfinden, in den beiden Gesetzen der XII Tafeln nämlich, daß um des Recuperationsprocesses willen der Proceß zwischen cives vertagt ward, wenn einer der hierbei Betheiligten zu gleicher Zeit bei jenem Processe in Anspruch genommen war: — — status condictusve dies cum hoste — — si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die, diffensus esto (§. 28. und not. 191.); sowie in dem Gesetze: adversus hostem aeterna auctoritas [esto]. Während nämlich die XII T. die auctoritas, die rechtliche Garantie des Eigenthumes, welche der mancipio dans dem mancipio accipiens zu leisten hatte, auf ein, resp. zwei Jahre beschränkten und damit implicite eine ein- resp. zweijährige Verjährung der actio auctoritatis des Letzteren wider den Ersteren feststellten[155], so ward dagegen die auctoritas des mancipio dans gegenüber dem Peregrinen für eine aeterna erklärt und demgemäß die actio auctoritatis des Letzteren wider Jenen als unverjährbar anerkannt, so daß der Peregrine auch nach Ablauf jener Frist diese Klage anstellen und insbesondere auch wegen ihm beschehener Eviction der Sache jene Klage gegen seinen auctor, den mancipio dans hat. Eine dritte hierher gehörige Bestimmung ist endlich, daß für die im Recuperationsproceß aufgerufenen Zeugen eine Verpflichtung zur Zeugniß-Ablegung, und somit das Zeug-

---

griechenland vgl. tab. Heracl. gr. I. in C. I. no. 5774. lin. 187., sowie C. I. no. 5797. 5843.; wegen desselben im syrischen Staatsleben vgl. Stark, Gaza p. 229. Wegen des κῆρυξ endlich vgl. namentlich Theophrast. in not. 235. cit.

155) Auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus esto. — Die obige Auffassung des Gesetzes adversus hostem aeterna auctoritas hat von Salmasius an mehrfache Vertheidiger gefunden; den besten in Mommsen, ad leg. de scrib. et viat., et de auctoritate, Kil. 1843, p. 18. sq., während die alten Irrthümer wiederholt sind von Böcking, Inst. §. 144. not. 5. Ich werde bei einer anderen Gelegenheit auf obigen Punkt zurückkommen und verweise hier nur wegen der jüngsten Litteratur auf Puchta, Inst. §. 239. b. d., Rudorff, Zeitschr. XIV, p. 430. sq., Sell in Sell's Jahrb. III, p. 42. sq.

niß selbst als ein nothwendiges anerkannt ward, was im Uebrigen im römischen Civilprocesse in der Regel nicht der Fall war[155a]). In allen diesen drei Fällen ist es daher ein favorables Privileg, welches die römische Gesetzgebung den Föderirten zu Theil werden läßt, im ersten und dritten Punkte geboten durch die Rücksicht, durch Beschleunigung des Recuperationsprocesses (vgl. §. 29.) dem Peregrinen einen unerwünschten Aufenthalt zu Rom möglichst zu ersparen, im zweiten Punkte aber durch die Rücksichtnahme auf den oft nur zeitweiligen Aufenthalt der Peregrinen zu Rom, wie auf die oft langen Intervallen ihrer Rückkehr dahin. Das letzte bestimmende Motiv aber dieser Bevorzugungen der Peregrinen gegenüber den cives kann weniger in einer rücksichtsvollen Fürsorge für das Wohl von Jenen an und für sich, als vielmehr darin gefunden werden, daß Rom, seine contractliche Verpflichtung zum rechtlichen Schutze des Föderirten anerkennend, diesen Schutz in einer nach Kräften vollkommensten Maaße zu gewähren strebte, und somit um des bestehenden foedus willen fürsorglich zu Gunsten der Peregrinen Privilegien erließ, wo das gemeine Recht zu Härten gegen dieselben geführt haben würde.

Abgesehen nun von diesen Modificationen des gemeinen ius civile Romanorum erfolgte nach §. 20. die Uebertragung des Letzteren auf die Peregrinen in der Weise, daß die Rechtsgeschäfte, insoweit denselben eine solenne Form eigen war, durch Vermittelung einer Fiction dem Peregrinen zugängig gemacht, und gleichmäßig auch die Klagrechte durch solche Fiction auf denselben übertragen wurden. Daher ist es hier allenthalben das ius civile selbst, welches als das nämliche, wie beim civis, auch auf den Peregrinen Anwendung erleidet, wenngleich die Fiction der Civität erforderlich erscheint, um die jenem Rechte fremdartige Persönlichkeit in Verbindung mit demselben zu bringen und eine Beziehung zwischen Beiden herzustellen. Anders dagegen verhält sich dies in Bezug auf die actio im processualischen Sinne, deren Form man als absolut ungeeignet für den Peregrinen anerkannte: bei der legis actio sacramento um der sacralen Beziehung des sacramentum willen (§. 13. not. 71.); bei der leg. actio per iudicis postulationem

155a) Vgl. Keller, Civ. Proc. not. 762. Huschke in Krit. Jahrb. I, p. 898. sq., endlich not. 192.

wohl um deßwillen, weil für diejenigen Rechtsgrundsätze, welche auf die dieser Proceßform untergeordneten Rechtsform besondere Anwendung erlitten, bereits der Recuperationsproceß eine geeignete Proceßform bot; endlich bei der legis actio per manus injectionem aus anderen Gründen (§. 29.). Hier ward daher ein besonderes Proceßverfahren eingeführt, welches somit nicht iuris civilis Romanorum, sondern lediglich iuris Romani war; vgl. §. 28. sq.

Wenn nun nach §. 19. das römische Recht nur insoweit als maaßgebende Norm die Rechtsverhältnisse des Peregrinen regelte, als der Letztere mit cives Romani in Rechtsverhältnisse trat, so bedingt nun fernerweit die paritätische Stellung der bei dem wechselseitigen conubium, commercium und recuperatio betheiligten populi, daß auch nicht alle und jede Rechtsverhältnisse zwischen cives und föderirten Peregrinen nach ius civile Romanorum beurtheilt wurden, sondern daß ein gewisses Gleichgewicht in der Herrschaft der beiden concurrirenden iura civilia, wie Jurisdictionen obwaltete, in der Weise, daß je nach der Beschaffenheit des gegebenen Rechtsverhältnisses in gewissen Fällen auch das ius civile und die Jurisdiction des Peregrinen zur Herrschaft und Wirksamkeit berufen wurde. Auch hier haben wir daher bestimmte Principien vorauszusetzen, nach denen sich entschied, welche Rechtsgeschäfte und welche Klagen der Herrschaft des einen oder des anderen der beiden concurrirenden iura civilia wie Jurisdictionen anheimfielen, und aus denen sonach die Gränzlinie sich ergab, welche einer Collision in diesen Beziehungen regelnd vorbeugte.

Forschen wir nun nach diesen Principien, so griff zunächst auf dem Gebiete des conubium zu Rom, wie wahrscheinlich auch im gesammten Mittelitalien eine Gestaltung der Verhältnisse Platz, welche durch die drei für die Ehe mit den des conubium theilhaften Peregrinen gültigen Sätze gegeben war: das die Ehe begründende, wie lösende Rechtsgeschäft ist formlos; die Ehefrau bleibt peregrina und frei von civilrechtlicher Gewalt des Ehemannes (§. 18); endlich liberi sequuntur patrem. Fassen wir diese Sätze in ihrer inneren Bedeutung in's Auge, so ergiebt sich zunächst aus der Feststellung der Vaterfolge für die Kinder aus solcher Ehe das Princip, daß die Civität des Vaters allein hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen der ehelichen Kinder maaßgebend ist, insofern

als theils die Wirkungen, welche das Verhältniß zwischen Beiden juristisch bestimmen, durch das ius civile des Vaters gegeben werden, theils die Wirkungen, welche in den persönlichen Beziehungen des Kindes zu Tage treten, somit dessen status, von dem status des Vaters bestimmt wird. Daher dürfen wir sagen, daß in Bezug auf das Kind für den Zustand der Person an sich, wie in Bezug auf das Verhältniß zwischen Vater und Kind das ius civile des Vaters allein maaßgebend war[156]. Was dagegen die persönlichen Verhältnisse der Frau betrifft, so wurden dieselben durch die Ehe in keiner Weise berührt: die Ehefrau blieb peregrina und theilte als solche nicht einmal den Gerichtsstand des Mannes; ebenso wenig hatte aber auch solche Ehe in der älteren Zeit irgend welchen juristischen Effect in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Ehemanne und Ehefrau, da alle rechtlichen Wirkungen der Ehe in früherer Zeit in der manus sich concentrirten und derselben sich unterordneten, gerade diese aber dem iustum matrimonium mit der peregrina um deren Peregrinität willen fehlte. Daher dürfen wir sagen: die peregrina als iusta uxor des civis stand von Alters her für sich in keinem Rechtsverhältnisse, sondern begründete lediglich

156) Die obigen Sätze bedürfen eines Beweises nicht, weil sie zu häufig in den Quellen wiederkehren, vgl. namentlich Gai. Inst. I, 56. 76. 80. An der Richtigkeit der Darstellung könnte Bedenken erregen Dionys. VI, 1., der ein Senatusconsult anführt, welches im J. 257 bei der Lösung der Ehen zwischen Römern und Latinern für die Söhne allein die Vaterfolge, für die Töchter dagegen die Mutterfolge feststellte. Denn wenn auch dieses Senatusconsult schwerlich als historische Wahrheit hingenommen werden kann, so ist doch für uns schon von der wesentlichsten Bedeutung, daß jener Satz überhaupt in der röm. Geschichte in ein historisches Gewand sich kleiden konnte, weil dies beweisen kann, daß er in Wahrheit ein herrschender war. Daß nun bei Ausbruch eines Krieges zwischen Völkern, welche bisher durch conubium verbunden waren, sehr häufig auch die Ehen zwischen den betreffenden Nationalen gelöst wurden, wie dies der Bericht des Dionys ebenfalls ergiebt, wird dem nicht zweifelhaft erscheinen, der die Bedeutung des antiken Patriotismus richtig würdigt, und es wird dies auch unterstützt durch das von uns gewonnene Bild von der Stellung der Frau in peregriner Ehe, gleichwie es andererseits auch diese unsere Darstellung mit stützt. Daß jedoch auch die Töchter von diesem juristisch losen Verhältnisse der Ehefrau in obiger Weise mit berührt worden wären, dafür habe ich keinen weiteren Anhalt gefunden, daher es dahin gestellt bleiben mag, ob dieser Theil der Darstellung des Dionys auf Ausschmückung der Sage oder auf einem in concreto sich geltend machenden Principe beruht.

lich ein solches zwischen paterfamilias und filius familias; für sich selbst stand sie lediglich in einem vom Rechte tolerirten, einfachen Lebensverhältnisse, welches ohne allen rechtlichen Effect in Bezug auf ihre persönlichen, wie auf ihre Vermögensverhältnisse war. Als jedoch die spätere Zeit selbstständige Wirkungen an das iustum matrimonium im Allgemeinen und unabhängig von der manus knüpfte, wie die B. P. unde vir et uxor, mochte man auch deren die peregrina mit conubium für fähig erklären und somit derartige rechtliche Beziehungen durch das ius civile des Ehemannes geregelt werden lassen. Endlich indem das iustum matrimonium mit der peregrina von der solennen Form entkleidet war, um der innigen Beziehung willen, welche man dieser Form mit der manus beimaß, so mochte das Alterthum hierbei, wie bei Behandlung des Verhältnisses zwischen Ehemann und peregriner Ehefrau von dem Grundgedanken geleitet sein, daß das Civilrecht in beider Beziehung einer jeden Normirung am Angemessensten sich enthalte, demgemäß man Form der Ehe, wie eheliches Verhältniß zwischen Mann und Weib auf das Gebiet des Nichtrechtes: der Sitte und Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens verwies. Allein da in Wirklichkeit auch diese unsolenne Eingehung der Ehe nicht ohne eine nähere Bestimmung ihrer Requisite und ihrer Wirkungen in Bezug auf die Stellung der Ehefrau verbleiben konnte; da ferner diese Bestimmungen selbst wiederum zuerst durch die Sitte des bürgerlichen Lebens gegeben waren, später aber, indem solche einfache Lebenssitte allmälig in Gewohnheitsrecht sich umwandelte, hiermit zu wahrhaft juristischen Normen sich gestalteten, so werden wir nun anzuerkennen haben, daß die bürgerliche Sitte und späterhin das Gewohnheitsrecht desjenigen Volkes solche Ehe regelte, welchem der Ehemann als dessen Bürger angehörte. Und dieser Satz ergiebt sich in der That aus Gai. Inst. I, 92.: — — — ex peregrino, cui secundum leges moresque peregrinorum coniuncta est (sc. civis Romana), wozu vgl. ibid. §. 77.

Nach Alle dem dürfen wir daher auf dem Gebiete des conubium als leitenden Satz anerkennen, daß die Römer das iustum matrimonium mit der peregrina in den Requisiten seiner bürgerlichen oder juristischen Form für Begründung und Auflösung, wie in seinen Wirkungen sowohl bezüglich des Verhältnisses zwischen Mann und Weib und zwischen Vater und Kind, wie bezüglich des

Status des Letzteren durch das ius civile des Ehemannes und Vaters bestimmt werden ließen, ein Satz, in welchem das Princip sich uns offenbart, daß gegenüber der Frau der Mann als das höher gestellte und mächtigere Rechtssubject gilt, somit auch sein ius civile dem der Frau derogirt, und die unabweisbaren rechtlichen Beziehungen der Ehe normirt und bestimmt. Gerade jenes Princip finden wir aber auch in mehrfachen anderen Beziehungen im ius civile Roms ausgesprochen[157]). Der Collision zwischen den beiden iura civilia auf dem Gebiete des conubium wird sonach auf eine höchst einfache Weise vorgebeugt: die beiden nach Geschlecht verschiedenen Träger der collidirenden beiden iura civilia erscheinen nach dem Maaßstabe der Geschlechtsverschiedenheit einer Werthschätzung unterstellt, welche eine höhere Aestimation für das eine der beiden Geschlechter ergiebt, und den Mann als das mächtigere und höher stehende Rechtssubject erkennen läßt; daher ist es das ius civile des Mannes, welches die Rechtsverhältnisse insoweit als nöthig, bestimmt, und es ist sonach das System der causalen Herrschaft des Rechtes (§. 3), nach welchem diese Collision gelöst wird.

Nicht diese einfache Gestaltung der Sache bot sich auf dem Gebiete des commercium, wie der actio: die beiden Subjecte, welche hier als Träger verschiedener iura civilia und als einer verschiedenen iurisdictio Untergeordnete sich gegenüberstanden, trugen keinen durch Naturgesetz gegebenen Artunterschied an sich, der mit absoluter Nothwendigkeit bei allen gleichartigen Rechtsverhältnissen wiederkehrte und durch dessen Berücksichtigung der Collision der concurrirenden beiden Rechte in durchgreifender Weise sich vorbeugen ließ, da vielmehr alle der Betrachtung sich darbietenden natürlichen Unterschiede z. B. Alter, Geschlecht hierbei als rein unwesentlich sich darstellen. Daher mußte nothwendig eine nicht naturgegebene Verschiedenheit in den Beziehungen der beiden Interessenten statuirt werden, welche mit absoluter Regelmäßigkeit bei allen gleichartigen Verhältnissen wiederkehrte, so daß aus den Lebensverhältnissen selbst das maaßgebende Criterium entnommen werden mußte, welches die Collision der Rechte fern hielt[158]).

---

157) Vgl. z. B. Pompon. lib. 4. ad Sab. (Dig. XXIII, 2, 5. fin.), Ulp. lib. 6. Fideicom. (Dig. II, 1, 19. pr.); vgl. auch Kuhn, Beiträge p. 19.

158) A priori lassen sich überhaupt 3 Modalitäten denken, welche bei

Fassen wir nun zunächst das commercium ins Auge, so ließe sich zwar denken, daß die juristische Stellung, welche der eine Interessent bei dem Rechtsgeschäfte einnahm, z. B. als Veräußernder, in der Weise als bestimmend für die Herrschaft des Rechtes anerkannt worden sei, daß unter dessen ius civile das ganze Rechtsgeschäft gestellt worden. Allein ganz abgesehen von den zahlreichen historischen Bedenken gegen solche Annahme, so würde ein derartiges System nie ein Princip ergeben haben, vielmehr würde es bei der juristischen Mehrfältigkeit der Rechtsgeschäfte immer nur zu einer Casuistik geführt haben, die selbst dem einfachsten Lebensver-

---

Rechtsgeschäft und Klage zwischen civis und socius Platz griffen: I. Es galt im Inlande, wie im Auslande immer nur das eine der beiden concurrirenden iura civilia; diese Annahme hat und wird Jeder verwerfen, denn sie ist unvereinbar mit der Souveränität der föderirten beiden Staaten. II. Es galt je im Inlande oder Auslande jedes von beiden iura civilia; dies ist unsere Ansicht, bei der sich allerdings wieder verschiedene Modalitäten denken lassen, nach denen der Collision der beiden Rechte vorgebeugt wurde, worüber vgl. z. B. Zimmern, röm. Civ. Proc. §.17. bei not. 4., Keller, röm. Civ. Proc. §.8. III. Es galt keines der beiden iura civilia; dann gilt entweder 1) ein drittes Recht, und zwar: a) das ius gentium, oder b) ein in dem foedus festgesetztes besonderes Recht, oder aber es gilt 2) überhaupt gar kein Recht, sondern jeder Streitfall wird nach concretem Ermessen entschieden. Die Ansicht unter 1, a) vertritt Huschke, in Krit. Jahrb. I. p.901. sq. und Savigny, System §.356. unter A.; sie setzt theils die uranfängliche Existenz des privatrechtlichen ius gentium zu Rom voraus, was historisch unwahr ist (§.66. 68), theils läßt sie das Räthsel ungelöst, warum überhaupt das römische Alterthum conubium, commercium und recuperatio gewährte, da der Peregrine doch auch ohne solches durch das ius gentium hinreichenden rechtlichen Schutz genoß; die Ansicht unter 1, b) wird vertreten von Sell, Recuperat. p.327. sq. und Danz, Lehrb. der Gesch. des röm. R. §.54. und sie hat bereits in not. 121. ihre Würdigung erfahren, namentlich aber den Vorwurf, daß die legislative Vereinbarung je verschiedener internationaler Privatrechte eine viel zu complicirte Maaßregel für einfache Rechtszustände ist; endlich die Ansicht unter 2) die seichteste von allen, vertritt Puchta, Inst. I. 3. Aufl. p.357.; auf sie wird in §.67. zurückzukommen sein, während hier der Hinweis genügt, daß weder der römische Prätor, noch der römische Richter jemals die Stellung des orientalischen Kadi einnahm. Allen diesen Ansichten unter III. steht aber entgegen, daß die Quellen ausdrücklich bezeugen, wie auf den des conubium, commercium und ius actionis theilhaften Peregrinen das ius civile Romanorum in der That Anwendung erlitt; eine besondere Widerlegung derselben im Einzelnen ist dagegen nicht nöthig, weil sie insgesammt der quellenmäßigen Beglaubigung entbehren.

lehre nicht hätte genügen können. Vielmehr kann es nur eine territoriale Beziehung der Interessenten gewesen sein, welche das der Collision der beiden iura civilia vorbeugende Criterium ergab, der Abschluß nämlich des Geschäftes innerhalb des Territorium je des einen Staates; denn indem der Abschluß des civilen Rechtsgeschäftes von Alters her die persönliche Gegenwart der Contrahenten absolut erforderte, so war in dieser territorialen Beziehung derselben ein Criterium gegeben, welches, bei allen in Betracht kommenden Geschäften gleichmäßig wiederkehrend, auch in durchgreifender Weise der Collision der concurrirenden Rechte vorzubeugen geeignet war, in der Weise nämlich, daß das ius civile derjenigen der beiden in Betracht kommenden Nationen, auf deren Territorium das Rechtsgeschäft zwischen civis und socius abgeschlossen wurde, als herrschende Norm über solches Geschäft und über die dabei betheiligten Subjecte sich stellte.

Auf dem Gebiete der actio sodann konnte nun allerdings, anders als beim commercium, die Stellung, welche innerhalb des Rechtsstreites der Eine der beiden Interessenten einnahm, sehr füglich das Criterium bieten, nach dem die Herrschaft je des einen der concurrirenden beiden Rechte sich richtete, da regelmäßig durch das Recht ein Unterschied an die Hand gegeben ist, welcher in ähnlicher Weise stetig wiederkehrt, wie beim conubium der natürliche Artunterschied der beiden Contrahenten, die Stellung nämlich als Kläger einerseits und als Beklagter andererseits. Daher erscheint es a priori wohl denkbar, daß bei Rechtsverletzungen zwischen cives Romani und socii entweder das ius civile des Klägers oder das des Beklagten für die actio im materiellen Sinne bezüglich ihres Erwerbes und Verlustes, wie ihrer Wirkungen maaßgebend war und daß die iurisdictio, welcher der Kläger oder aber der Beklagte in principaler Weise untergeordnet war, bezüglich des gesammten Rechtsstreites Platz griff, somit also das Civilprozeßrecht von Jenem oder von Diesem die actio im processualischen Sinne bestimmte.

Dennoch aber würde gerade diese Ordnung der Verhältnisse zu der Nothwendigkeit geführt haben, auf verschiedenem Wege der Collision der Rechte innerhalb des Gebietes der actio und des commercium vorzubeugen, weil, wie wir oben erkannten, eine derartige Lösung des Conflictes bei den Verhältnissen des commercium nicht ausführbar erschien; ja es würde der Uebelstand herbeigeführt wor-

den sein, daß die Klage aus dem Rechtsgeschäft mitunter einem anderen ius civile sich untergeordnet hätte, als das Rechtsgeschäft selbst. Daher mußte dasjenige Princip, welches vollkommen gleichmäßig für das commercium, wie für die recuperatio der Collision der Rechte vorbeugte, um so mehr als das angemessenere anerkannt werden, als Oeconomie mit herrschenden Principien einen Grundzug des Alterthums bildet. Gerade bei der actio läßt sich aber eine entsprechende territoriale Beziehung der Interessenten, wie bei dem Rechtsgeschäfte denken: denn indem für die Klage aus dem Rechtsgeschäfte durch die bereits gegebene territoriale Beziehung des Rechtsgeschäftes selbst zugleich eine locale Fixirung gegeben wird; indem ferner auch die Klage aus dem Delicte und aus dem dinglichen Rechte, wie die Statusklage durch das Verweilen des Verletzenden an einem bestimmten Orte zur Zeit der Verletzung ebenfalls eine locale Beziehung erhält, insofern sie an jenem Orte entsteht; so gewinnt nun hiermit die actio eine Beziehung zu einem der gegebenen beiden Territorien, daher auch hier der Satz sich aufstellen ließ, daß das ius civile derjenigen Nation die actio zwischen civis und socius bestimmte, auf deren Territorium die Verletzung begangen ward und somit die actio entstand. Somit also würde das Verweilen des Verletzenden zur Zeit der Rechtsverletzung maaßgebend sein für dasjenige der beiden iura civilia, welches die Klage im materiellen Sinne in ihrer Entstehung, Wirkung und Erlöschung regelte, wie für das Proceßrecht und die iurisdictio, welcher die Klage im processualischen Sinne sich unterordnete.

In der That aber erkennen wir in diesen Sätzen das leitende Princip, welches auf dem Gebiete des commercium und der actio der Collision der concurrirenden beiden iura civilia vorbeugte: zur Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit des zwischen dem civis und socius abzuschließenden Rechtsgeschäftes wird die Beobachtung der Form erfordert, welche durch das ius civile desjenigen der in Betracht kommenden beiden Nationen vorgeschrieben war, auf deren Territorium das Geschäft geschlossen wurde, und dieses ius civile regelt und bestimmt zugleich die Wirkungen dieses Geschäftes, somit auch die actio selbst aus solchem; ebenso wird die Zuständigkeit und Wirksamkeit des Klagerechtes zwischen civis und socius bestimmt durch das ius civile derjenigen Nation, auf deren Territorium die actio entstanden oder begründet ist, sei es durch Abschluß

des Rechtsgeschäftes, sei es durch Begehung der Rechtsverletzung, welche hier, wie dort, die Klage erzeugte; und gleichermaaßen bestimmt auch diese locale Beziehung die Jurisdiction, wie überhaupt das Proceßrecht der gegebenen beiden Nationen, welches in concreto Platz greift. Wie daher die Stipulation zwischen dem civis Laurens Lavinas und Romanus, innerhalb des ager Romanus abgeschlossen, nach röm. Stipulationsrechte und nach röm. Klag- und Proceßrechte sich regelte, so galt für solche Stipulation, wenn sie innerhalb der laurentinischen Mark abgeschlossen wurde, das ius civile Laurentium Lavinatium; und gleichwie dann, wenn der Laurentiner zu Rom den civis Romanus bestahl oder von diesem bestohlen wurde, gegen, wie an ihn die römische actio furti und condictio furtiva von dem römischen praetor peregrinus gegeben wurde, so wurde wegen des Diebstahles, den Einer von Beiden wider den Anderen zu Lavinium beging, dem Bestohlenen die Diebstahlsklage des ius civile Laurentium Lavinatium wider den Dieb gegeben und in der dafür vorgeschriebenen Proceßform und vor der laurentinischen Behörde zum Austrage gebracht. Während daher das System der causalen Herrschaft des Rechtes auf dem Gebiete des conubium der Collision der beiden iura civilia vorbeugt, so ist es das System der territorialen Herrschaft des Rechtes, nach welchem auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio die Collision der beiden iura civilia gelöst wird, und dieses letzere, auf aprioristischem Wege gewonnene Resultat ist es, welches in §. 27 historisch darzulegen und zu beweisen ist, wie in seinen höheren Voraussetzungen und weiteren Consequenzen näher festzustellen ist.

§. 27.

Fortsetzung.

(Collision der beiden iura civilia.)

Für die in §. 26. ausgesprochenen Sätze, daß im rechtlichen Verkehre zwischen cives und foederati eine durch die persönliche Gegenwart der Interessenten vermittelte territoriale Beziehung des Rechtsgeschäftes und der actio das ius civile und die Jurisdiction bestimmt, denen innerhalb der gegebenen Gränzen Rechtens das Geschäft, wie die Klage sich unterordnet, für diese Sätze bilden die wichtigsten

Beweisstellen die Ueberlieferungen über den Inhalt von foedera selbst, insofern daraus nicht allein sich erkennen läßt, daß jener Grundsatz in den foedera entweder unmittelbar ausgesprochen oder wenigstens stillschweigend vorausgesetzt worden ist, sondern auch aus diesen Bestimmungen zu entnehmen ist, daß der bei ihnen maaßgebende Grundsatz auch von allgemeiner Gültigkeit für den Verkehr zwischen Römern und Bürgern föderirter Staaten gewesen sei, weil vorausgesetzt werden darf, daß man im Allgemeinen nur das in den foedera ausdrücklich aussprach, was übereinstimmte mit den leitenden Principien, welche die römische, wie italische, ja vielleicht die gesammte antike Volksanschauung als angemessen und nothwendig erkannte (vgl. §. 25. fin.). In dieser Beziehung aber kommen in Betracht zunächst das foedus mit Carthago von 245, welches in Art. IV. (s. §. 72) ganz unzweideutig die Römer innerhalb des carthagischen Territorium der Herrschaft des punischen Rechts unterwirft; ferner das foedus Cassianum mit dem nomen Latinum von 261 in der von Dionys. VI, 95. mitgetheilten Bestimmung (§. 25), indem hiernach die Klagen aus Rechtsgeschäften, wie wahrscheinlich aus Rechtsverhältnissen im Allgemeinen der Jurisdiction desjenigen populus überwiesen werden, innerhalb dessen Territorium das Geschäft geschlossen resp. das Verhältniß begründet worden war, eine Bestimmung, welche nicht minder unzweideutig die Unterordnung solcher Klagen unter das Proceßrecht, wie dem entsprechend auch unter das materielle Recht (s. unten) des betreffenden populus ausspricht; endlich das foedus mit Carthago von 406 in Art. VII. (vgl. §. 74.), da die hier ausgesprochene rechtliche Gleichstellung des zu Rom verkehrenden Carthagers mit dem civis in Bezug auf Alles, was unter den Begriff des ποιεῖν (agere) und des πωλεῖν (emere vendere) fällt, wie andrerseits des auf carthaginiensischem Gebiete verkehrenden civis Romanus mit dem Carthager ganz offenbar unseren obigen Grundsatz ausspricht, oder wenigstens zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hat. Das Gewicht dieser Zeugnisse wird jedoch noch wesentlich erhöht durch einige Stellen, welche unseren Grundsatz als gültig im römischen Rechtsleben offenbaren, und hierher gehört zunächst die Schede bei Fest. s. v. municipium p. 127.:

> Municipium id genus hominum dicitur, qui quum Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis ci-

vibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo[159]);

da in dieser Stelle ausgesprochen wird, daß die foederati an dem, was das munus des civis Romanus bildet, unter der Voraussetzung Theil nehmen, daß sie in Rom anwesend sind, so daß diese Anwesenheit auf römischem Gebiete im Zusammenhange erscheint mit der Theilnahme am munus, von welchem selbst lediglich das ius honorum et suffragii ausgeschlossen wird, während insbesondere die iura privata, somit conubium und commercium und actio, ihm ungeschmälert zuerkannt werden.

Uebereinstimmend hiermit sehen wir nun auch im J. 561 die socii und die Latini insbesondere zu Rom Litteralcontracte mit römischen Bürgern abschließen, wie auch auf Grund dieser Contracte wider die Letzteren vor dem praetor peregrinus zu Rom klagend auftreten[160]).

Endlich ein letztes, nicht zu unterschätzendes Beweismoment bildet der Umstand, daß auch bei den analogen Verhältnissen im Verkehre zwischen den römischen Staatsangehörigen selbst die nämlichen Grundsätze maaßgebend erscheinen, welche wir auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio als herrschend erkann-

---

159) Wohl weiß ich, welcher Zwiespalt in der Deutung der Stellen über Municipium herrscht und daß man insbesondere in obiger Stelle den municeps für den civis sine suffragio erklärt, dem die civitas als Vollbürgerrecht überhaupt fehlt, so daß demnach solcher municeps zugleich civis Romanus ist und wiederum auch civis Romanus nicht ist. So lange jedoch ein Sprachgebrauch der letzteren Art noch keine stringentere Begründung und jene Auffassung noch keine andere Bescheinigung erfahren hat, als die Bezugnahme auf historische Thatsachen, welche jenes wunderliche Spiel der Begriffe zwar erklären können, aber nicht im Entferntesten als wahr und wirklich beweisen und mit keinerlei innerer Nothwendigkeit erfordern und bedingen, — so lange wird es gestattet sein, an dem Sinne des Wortes civis festzuhalten, den wir als einen beglaubigten wissen, und demgemäß jene Classe von Municipien in dem Sinne zu verstehen, wie solcher im Wesentlichen bereits von Niebuhr, Kiene, Walter und Rein festgestellt ist, sonach aber unter denjenigen qui cives Romani non sunt, sed post aliquot annos cives Romani effecti sunt, Nichtbürger und Peregrinen, und zwar in obiger Beziehung foederati zu erkennen.

160) Liv. XXXV, 7. wozu vgl. Beil. XII. §. XXXI. Aus der Stelle bei Plaut. Mostell. V, 1, 10.: ubi ego video rem vorti in meo foro, vermag ich kein Argument zu gewinnen, da sie nicht besagt, welches forum jenes meum ist.

ten, insofern nämlich, als in dem Verkehre zwischen den Angehörigen der verschiedenen Provinzen, wie Municipien in vollkommen gleicher Weise die locale Beziehung des Rechtsgeschäftes und der actio die lex provinciae, wie municipalis, und das provincielle, wie municipale Forum bestimmte, denen innerhalb der gegebenen Gränzen das Rechtsgeschäft, wie die actio in ihrer Beurtheilung sich unterordneten, worüber §. 64. und Beilage XVI. zu vergleichen sind.

Nach Alle dem treten uns sonach in der erkannten Ordnung der Dinge die Sätze entgegen: auf dem Gebiete des durch commercium und recuperatio gegebenen rechtlichen Verkehrs zwischen cives und Föderirten wird die Herrschaft des ius civile Romanorum und die römische Jurisdiction nur für diejenigen Rechtsverhältnisse und Klagen begründet, welche auf römischem Territorium ihre Entstehung gefunden haben, während die auf dem peregrinen Territorium begründeten gleichartigen Verhältnisse dem ius civile peregrinorum und der Jurisdiction des peregrinen Magistrates unterliegen; daher dem entsprechend die Rechtsfähigkeit des Peregrinen nach ius civile Romanorum und die persona standi desselben im römischen Forum nur dann concret begründet und effectvoll wird, wenn derselbe auf römisches Territorium sich begab und hier Rechtsgeschäfte vollzog oder Rechtsverletzungen beging[161]). Daher ist es eine freiwillig in's Dasein gerufene locale Beziehung, welche einerseits die Unterordnung des Peregrinen unter die Herrschaft römischen Rechtes und römischer Jurisdiction, wie überhaupt dessen Unterwerfung unter die potestas des populus Romanus begründet, andererseits aber in gleich freiwilliger Weise den civis Romanus der Herrschaft der civitas peregrina und ihres Rechtes, wie ihrer Jurisdiction unterwirft, weil es als Act des freien Willens und der freien Thätigkeit gilt, wenn der civis, die Heimath verlassend, in die Fremde sich begiebt. Und gerade dieses Resultat harmonirt zugleich auf das Vollkommenste mit den leitenden Grundsätzen des antiken Völkerrechtes, wie wir solche in §. 9 feststellten: denn da nach dem völkerrechtlichen ius gentium durch das Verweilen in dem

---

161) Kein Bedenken erregt dem Allen gegenüber Pseudo Ascon. in Verr. p. 212, 21. 22. Or., worüber vgl. §. 90.; noch Liv. XXXV, 7., worüber vgl. Beil. XII. §. XXXI; noch endlich Liv. XLI, 8. (s. §. 30.), weil wir in Bezug auf die hier erwähnte datio in mancipium nicht wissen, in welcher Form dieselbe abgeschlossen wurde, vgl. not. 207.

fremden Staate der civis in die potestas der peregrinen civitas fällt und den Maaßregeln ausgesetzt ist, welche Gesetz oder concretes Ermessen dieses populus und seiner Magistrate über ihn verhängt, so erkennen wir nun, wie zwar die Vereinbarung von commercium und recuperatio den Eintritt der von dem ius gentium bezüglich der Peregrinen im Allgemeinen statuirten Sätze und Ordnung der Verhältnisse abwendet und beseitigt, wie aber diese Beseitigung der gemeinen völkerrechtlichen Härte ihren wesentlichen und principiellen Schwerpunkt nicht darin findet, daß der Peregrine durch solche Vereinbarung überhaupt der in Folge seines Verweilens auf dem fremden Territorium begründeten potestas dieser civitas entzogen worden wäre, als vielmehr darin, daß diese potestas selbst eine feste und bestimmte Gestalt und ein absolutes Gesetz empfängt, nach welchem sie sich normirt, ja daß das Rechtsgesetz und die Jurisdiction der fremden civitas selbst es ist, welche, wie über den eigenen civis, so nunmehr auch über den Peregrinen gleichmäßig schützend sich stellt: der civis, rechtlos bisher in der fremden civitas und Preis gegeben der Unbill und Willführ, tritt fortan unter eine feste und gerechte Regel, welche nach absoluten Normen das Maaß von Berechtigung, wie Verpflichtung ihm zuertheilt, und eine gesetzvolle Ordnung in seine Lebensbeziehungen hineinträgt; unter eine Regel, die den civis selbst der fremden civitas innerhalb der gegebenen Gränzen gleichmäßig beherrschte und vor deren Richterstuhle somit er jenem fremden civis gleichgalt. Indem daher die völkerrechtlich begründete potestas eines populus über den auf seinem Territorium verweilenden Peregrinen auch durch die Vereinbarung von commercium und recuperatio nicht aufgehoben wird, ja nach antiker Anschauung gar nicht aufgehoben werden konnte, so wird vielmehr jene potestas innerlich beschränkt und bestimmt und ihr statt des freien Ermessens das Gesetz der betreffenden civitas als Norm und Richtschnur ihrer Machtäußerung vorgeschrieben. Allein immer kann diese vertragsmäßig vereinbarte, neue, schutzreiche Ordnung, wie sie lediglich die nach ius gentium begründete potestas des populus über den Peregrinen zu bestimmen und zu ordnen, und dessen völkerrechtliche Schutzlosigkeit zu beseitigen berufen ist, auch nur innerhalb der äußeren Gränzen den Schutz gewähren, innerhalb deren die Unterordnung unter die potestas der peregrinen civitas überhaupt begründet ist, innerhalb des Territorium nämlich der

fremden civitas. Dagegen in der heimathlichen Flur steht jeder civis schon in der potestas seines populus und somit unter dem Schutze seiner eigenen civitas und seines bürgerlichen Rechtes, daher hier der Schutz des fremden Rechtes so unnöthig, wie so unvereinbar mit der Souveränität der eigenen civitas erscheint.

Indem wir daher in den Sätzen, die wir im Obigen als die leitenden für die Herrschaft des ius civile über den Föderirten darlegten, das Princip erkannten, daß dieses ius civile mit seiner Jurisdiction nur solche rechtliche Beziehungen des socius seiner Herrschaft unterwirft, welche durch das Verweilen des Letzteren innerhalb des civilen Territorium seiner Herrschaft selbsteigen sich unterordneten, und daß somit in dieser Beziehung auf das Territorium des Staates die Herrschaft des ius civile und die Macht des rechtsprechenden Magistrates sich beschränkt; indem wir ferner diesem unserem Resultate eine vollkommene Uebereinstimmung mit der völkerrechtlichen Theorie des Alterthumes beizumessen, und darzulegen vermochten, daß auch das ius gentium jene Ordnung der Dinge postulirte und als angemessen seinen Satzungen beanspruche; so finden wir nun hierfür allenthalben eine weitere Unterstützung darin, daß die entsprechenden Sätze auch in anderen mit dem Völkerrechte in Verbindung stehenden Lehren ausgesprochen sind, so namentlich in der Lehre von dem postliminium, wo der Austritt über die Gränze des Vaterlandes die Herrschaft des ius civile beendet, und andrerseits die Rückkehr des in der Fremde weilenden civis, wie Rechtsobjectes in die alte Heimath die frühere Unterordnung unter das ius civile redintegrirt, sonach also das Ueberschreiten der Grenze des Staates und die Aufhebung, wie Wiederherstellung der von uns behaupteten territorialen Beziehung zum Vaterlande von entscheidendem Einfluß ist auf die Herrschaft des ius civile selbst. Alle diese Sätze aber weisen gleichmäßig auf ein gemeinsames allgemein leitendes Princip hin, auf ein Princip, von welchem endlich eine noch weitere specielle Kundgebung, aber zugleich auch eine reine Consequenz in dem Satze zu erblicken ist, daß im Allgemeinen die bürgerliche Amtsgewalt der Magistrate auf das Territorium desjenigen populus local fixirt ist, dessen „magistri publici" jene sind[162]).

162) Pomponius lib. sing. Ench. (Dig. L, 16, 239. §. 8): Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis; quod ab

Nach Alle dem dürfen wir daher als Resultat unserer Erörterung feststellen, daß der Collision der in Frage kommenden beiden iura civilia im Rechtsverkehre zwischen Föderirten auf dem Gebiete des conubium durch das System der causalen Herrschaft des Rechtes, auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio aber durch das System der territorialen Herrschaft des Rechtes vorgebeugt wurde, daß aber beide Systeme streng unter dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes stehen. Und wenn daher immer das römische Alterthum dem modernen Principe der localen Herrschaft des Gesetzes nicht völlig fremd steht, so ist doch die Stellung, die demselben angewiesen ward, eine völlig andere, als im modernen Leben und eine rein untergeordnete und subsidiäre, subsidiär nämlich insofern, als jenes Princip lediglich da Platz griff, wo das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes nicht ausreichte, um Collisionen der iura civilia fern zu halten, untergeordnet aber insofern, als jenes Princip in Wahrheit unter der Herrschaft dieses Principes der Personalität des Rechtes stand und lediglich innerhalb der durch das letztere gezogenen Peripherie zur Geltung gelangte. Denn die Herrschaft des Rechtes ward hier allenthalben primär vermittelt durch die Mitgliedschaft des Subjectes in der civitas, mit welcher commercium und recuperatio vereinbart waren, und lediglich in Abhängigkeit hiervon wirkte dann jene, bei dem conubium

---

eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est, summovendi ius habet. Paul. lib. 1. ad Edict. (Dig. II, 1, 20.): Extra territorium ius dicenti impune non paretur. In Bezug auf die Municipalmagistrate überliefert den obigen Satz Sic. Flacc. de cond. agr. p. 135.: Regiones autem dicimus intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi cohercendique est libera potestas; in Bezug auf die Colonialmagistrate ward er ausgesprochen in den leges coloniarum nach dem Schema dieser Gesetze bei Hygin. de cond. agr. p 118.119., so z. B. in eis agris iurisdictio cohercitioque esto coloniae eius, oder quae loca quaeve aedificia dedero assignavero, in eis iurisdictio cohercitioque esto colonorum coloniae illius u. dergl. Wegen des Praesides provinciae vgl. Papin. lib. 1. Quaest. (Dig. I, 16, 5.), Ulp. lib. 1. Disput. (Dig. eod. l. 1.) und lib. 1. de Off. Proc. (Dig. eod. l. 4.), Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. eod. l. 2. pr.). — Auch die Bedeutung des primum milliare Romae (not. 360.) ist wohl von Vorn herein dem obigen Satze nicht fremd. — Alle die oben hervorgehobenen Beziehungen stehen in der That in einer, durch ein gemeinsames Princip des Völkerrechts vermittelten inneren Verbindung mit einander, worüber s. § 9.

ganz irrelevante, territoriale Beziehung der Person. Und indem nun endlich die concrete Verwirklichung und Reproduction solcher territorialen Beziehung als Act freien Willens und freier That von Seiten des Subjectes galt, so beruhte auch die Unterwerfung selbst des Peregrinen unter das ius civile und unter die civile Jurisdiction je des anderen Staates in höherer Instanz nur auf der freien Willensbestimmung von Jenem, und dies ist der Sinn, wenn, wie es scheint, das Alterthum selbst solche Unterordnung unter fremdes ius civile als eine freiwillige anerkannte[163]).

Vergegenwärtigen wir nun schließlich noch die practische Bedeutung des wechselseitigen conubium, commercium, wie recuperatio zwischen zwei Nationen für die einzelnen Individuen, so erkennen wir, daß das conubium für den Mann zur Fähigkeit sich gestaltet, eine peregrina in ein iustum matrimonium zu nehmen, für die Frau dagegen zur Fähigkeit, in eine solche Ehe mit einem Peregrinen zu treten; daher das conubium eine Erweiterung der Rechtssphäre des Subjectes enthält, welche lediglich darin besteht, daß die Zahl der Neben-Rechtssubjecte vermehrt wird; dagegen commercium und recuperatio erweitern die Rechtssphäre in der doppelten Modalität, daß ebensowohl die Zahl der Neben-Rechtssubjecte, wie der Rechtsverhältnisse selbst vermehrt wird, deren der Beliehene fähig ist, insofern als in den verschiedenen italischen iura civilia auch verschiedene Rechtsinstitute vorausgesetzt werden dürfen.

§. 28.

Recuperationsproceß.

Die actio, im Sinne von Klagrecht, welche nach ius civile Romanorum zwischen einem civis Romanus und einem socius entstanden war und bestand, wurde in materiell-rechtlicher Beziehung

163) Vgl. Ulp. lib. 60. ad Ed. (Dig. V, 1, 19. §.2.): si merces vendidit certo loco vel disposuit vel comparavit, videtur — — ibidem se defendere; Callistr. lib. 1. Cogn. (Dig. eod. l. 36. §.1.): senator si negotiis alienis se obtulerit in provincia, non debet iudicium recusare negotiorum gestorum; sed actionem eum excipere oportere, Iulianus respondit, quum sua sponte sibi hanc obligationem contraxerit; vgl. Savigny, System §.369. fin.

der Beurtheilung jenes ius civile untergeordnet, in processualischer Beziehung aber der römischen Jurisdiction unterstellt. Und indem nun der betreffende römische Magistrat diese Jurisdiction auf Grund der ihm ertheilten lex curiata de imperio ausübte, so lag nun solche Amtsgewalt über die Föderirten der Theorie nach ganz in der nämlichen Hand, wie die Jurisdiction über die cives, und ein und dieselbe Machtfülle war es, welche hier, wie dort zur Rechtspflege befähigte. Dieser einheitliche Character der Gewalt trat in der ältesten Zeit auch äußerlich zu Tage, indem die Ausübung der Jurisdiction über cives, wie über Föderirte, der nämlichen Person oblag, daher namentlich dem rex, dem consul, wie dem praetor. Und damit stimmt in der That überein Dionys. X, 57., wenn derselbe von den Xviri des J. 303 berichtet:

ἅπαντες δ'ἐξ ἑωθινοῦ καθεζόμενοι, διήτων τὰ δημοτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια ὁπόσα τε (Lapus) πρὸς — — συμμάχους καὶ τοὺς ἐνδοιάστως ἀκροωμένους τῆς πόλεως ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα, μετὰ πάσης ἀνασκοποῦντες ἕκαστα ἐπιεικείας τε καὶ δικαιοσύνης (omnes autem Xviri a matutinis horis in foro sedebant, iudiciorum publicas et civiles causas et quaecunque adversus socios et dubia fide urbi obedientes actiones ubique ortae sunt, singulas omni aequitate et iustitia cognoscebant).

Erst als seit dem J. 513 ein eigener Prätor für die Ausübung der Rechtspflege über die Peregrinen bestimmt ward, wurde die Ausübung der Jurisdiction eine mehrfältige und die Jurisdiction eine verschiedene. Allein diese Verschiedenheit ist lediglich eine äußere und regulative und eine Verschiedenheit der dazu befähigenden Gewalt entspricht derselben auch jetzt noch nicht, wie schon daraus erhellt, daß, sobald nur Ein Prätor die Ausübung der Rechtspflege zu Rom übernahm, derselbe die provinciae urbana und peregrina in seiner Hand vereinigte. Daher hatten der praetor urbanus, wie peregrinus in potentia vollkommen gleiche Competenz: Beide empfingen die nämliche lex de imperio, und die iurisdictio inter cives und inter peregrinos ward lediglich zuertheilt in der gleichen Weise, wie jede andere provincia.

Die Competenz des praetor peregrinus erstreckte sich nun auf die der römischen Jurisdiction sich unterordnenden Rechtsstreitigkeiten zwischen cives und Föderirten, mochte jener oder dieser Be-

klagter sein[164]), daher die Gerichtsstelle des Genannten durchaus nicht ein forum privilegiale für den Peregrinen bildete. Indem vielmehr die Unterordnung der betreffenden Rechtssache unter die römische Jurisdiction durch die Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses selbst, nach Maaßgabe des Systemes der territorialen und der causalen Herrschaft des Rechtes begründet ward, so stellt sich jene Gerichtsstelle als forum speciale causae dar, in welchem jedoch auch neben oder vielmehr oberhalb jener objectiven Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses immer noch die besondere persönliche Qualification, welche die Fähigkeit zur Unterordnung unter das ius civile Romanorum dem Subjecte verlieh, bezüglich der Parteien als Vorbedingung der richterlichen Competenz erfordert ward (vgl. §. 27. fin.).

Ueber die Modalität selbst und den Gang des Processes in iure, wie über die Art und Weise seiner Einleitung fehlen uns nun zwar alle directen Zeugnisse, insofern lediglich die Vorschrift aus dem foedus Latinum von 261:

Τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθεσαν δέκα (§. 25)

hierher gezogen werden kann, in der That aber auch aus dieser Bestimmung als ein in allen foedera ausgesprochener oder stillschweigend vorausgesetzter Grundsatz zu entnehmen ist, daß Recuperationsprocesse innerhalb zehntägiger Frist zum Austrage zu bringen waren[165]), da auch bezüglich der obigen Bestimmung wir uns

---

164) Dies ergeben die einschlagenden Bezeichnungen, worüber vgl. Becher, Handb. d. röm. Alterth. II, 2. not. 428—434., und dazu Senec. de tranqu. anim. 3.: inter peregrinos et cives aut urbanus praetor adeuntibus — — verba pronuntiat; Edictum Agusti ü. d. Wasserleitung von Venafro: l. 62.: qui inter cives et peregrinos ius dicit; lex Quinctia V. 745. bei Front. c. 729.: praetor, qui inter cives et peregrinos ius dicit. Als praetor, qui inter peregrinos ius dicit wird er bezeichnet in der lex Servilia c. 6., tab Heracl. c. 1., lex Rubr. c. 20., Ascon. in Cic. in tog. cand. p. 84.

165) Fraglich kann sein, was innerhalb dieser 10 Tage erfolgen mußte, ob die Bestellung des iudicium, oder der Urtheilsspruch Seitens der Recuperatoren, oder der völlige Austrag der Rechtssache mit Einschluß der Execution. Nur die letzteren beiden Möglichkeiten lassen die Worte des Dionys. zu, dagegen die erste derselben ist entschieden nicht zu statuiren; vgl. §. 29. Nicht maaßgebend für diese Frage ist lex munic. Bantin., welche in lin. 25. für Constituirung eines iudicium 10 Tage bestimmt (vgl. Kirchhoff, Stadtr.

auf die in §. 25 fin. gemachte Bemerkung beziehen dürfen, daß die foedera in ihren einzelnen Festsetzungen über die recuperatio nur das aussprachen, was im Allgemeinen als angemessen und recht von der Volksanschauung der alten Welt anerkannt ward. Allein diese Dürftigkeit der directen Zeugnisse wird einigermaaßen durch die Möglichkeit von Combinationen ersetzt, für welche wenigstens einige sichere Anknüpfungspunkte sich darbieten, indem wir folgende Momente als solche anzuerkennen vermögen.

Als Bezeichnungen zweier Termine im Recuperationsprocesse werden uns überliefert die Ausdrücke: status dies und condictus dies. Beide finden sich zunächst in dem Militäreide, welcher die Soldaten verpflichtete, bei Wiedereinberufung des Heeres zur Fahne sich zu stellen, und der überliefert ist von Cincius lib. 3. de Re Mil. bei Gell. XVI, 4., wozu vgl. Marquardt Handbuch III, 3. p. 293. Note 1630. Unter den Excusationsgründen nämlich, welche vom pünktlichen Erscheinen entbinden, wird aufgeführt: status condictusve dies cum hoste. Sodann finden wir bei Plaut. Curc. I, 1, 5. den Satz: si status, condictus cum hoste intercedit dies, und wir haben nach der Verbindung, in welcher derselbe erscheint, anzunehmen, daß mit den Ausdrücken status, condictus cum hoste dies Plautus auf irgend welche alte Proceßordnung angespielt und deren Satzung wiedergegeben hat, vgl. Dirksen, XII T. Fragm. p. 198. Endlich überliefert nun auch Cic. de Off. I, 12.: indicant XII tabulae, ut: status dies cum hoste. Dieses Bruchstück wird nach Maaßgabe von Ulp. lib. 74. ad Edict. (Dig. II, 11, 2. §. 3.) u. Cinc. lib. 3. de Re Mil. cit. mit Recht in Verbindung gesetzt mit der Vorschrift der XII Tafeln, welche überliefert Capito bei Fest. s. v. reus p. 273.: Si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die, diffensus esto, indem der status dies als einer der Excusationsgründe aufzufassen ist, auf welche die XII Tafeln durch das quid horum hinweisen; vgl. Dirk-

---

v. Bantia, p. 39. Lange, tab. Bant. p. 8.). Ebenso findet sich eine gleiche Frist von 10 Tagen in dem Recuperatorenprocesse der lex agr. (Thoria) c. 17. bei Klagen der Publicanen gegen die Zehntpflichtigen, der indeß Rudorff Zeitschr. X, p. 78. lediglich die Bedeutung beimessen will, die Dauer der Verhandlung in iure zu bestimmen, wogegen in Zeitschr. XV. p. 269. diese Ansicht wieder aufgegeben ist. Vgl. endlich auch Sell, Recup. p. 272.

sen l. c. p. 193. sq. Da indeß hier lediglich ein status dies, nicht aber auch der condictus dies erwähnt ist, so entsteht die Frage, ob die XII Tafeln in der fraglichen Beziehung wirklich nur von jenem nicht auch von diesem geredet haben. Dirksen, l. c. p. 197. hat diese Frage verneint mit dem Bemerken, daß keine inneren Gründe das Zeugniß Cicero's verdächtig machen. Allein, wenn in der That die Richtigkeit dieses Urtheiles anzuerkennen ist, so ist doch hiermit für die Entscheidung unserer obigen Frage noch durchaus nichts gewonnen, weil Cicero in obiger Stelle gerade den Sprachgebrauch von hostis darthun will und demgemäß das betreffende XII Tafel-Gesetz lediglich mit Rücksicht auf diesen Ausdruck citirt, so daß Jener bei seiner Anführung recht wohl Alles das auslassen konnte, was nicht nöthig war, um den Sinn des Ausdruckes hostis darzuthuen. Daher konnte Cicero, durch die Rücksicht auf Kürze geleitet, selbst dann, wenn die XII Tafeln status condictusve dies cum hoste besagten, dennoch einfach citiren: status dies cum hoste. Ein gleiches Beispiel eines derartigen gekürzten Citates aus den XII Tafeln überliefert unter Anderen Pompon. lib. 5. ad Q. Mucium (Dig. L, 16, 120.), während bei Cicero selbst mehrfache Beispiele von Anführungen sich finden, die gleichfalls nicht wörtlich getreu sind, so de Inv. II, 50. Da wir nun aber anzuerkennen haben, daß zwischen dem status und dem condictus dies ein wesentlicher Unterschied obwaltete (s. unten); da ferner es wahrscheinlich ist, daß ebensowohl Plautus bei seiner obigen Anspielung gerade die XII Tafeln im Auge hatte, wie auch der Excusationsgrund in dem obigen Militäreide direct aus jenen entnommen war, so gewinnt hierdurch die bereits von Anderen [166]) ausgesprochene Annahme hohe Wahrscheinlichkeit, daß in der That die XII Tafeln unter den von ihnen statuirten Excusationsgründen auch den dies condictus cum hoste anerkannten, so daß wir jenem Gesetze mit Recht die Bestimmung beimessen mögen: status condictusve dies cum hoste.

Fragen wir nun nach der Bedeutung dieser beiden Tage, deren die XII Tafeln, der Militäreid, wie Plautus erwähnen, so geben über den status dies besonderen Aufschluß Festus p. 314. M.:

---

166) Vgl. Dirksen, l. c. p. 197. Sell, Recuperatio p. 118. sq.

Status dies[167]) vocatur qui iudici causa est constitutus cum peregrino;

und Macrob. Sat. I, 16.:

Stati (sc. dies sunt) qui iudicii causa cum peregrino instituuntur.

Wenn nun nach diesen Zeugnissen kein Zweifel obwalten kann, daß der status dies des Recuperatorenprocesses ein anberaumter Termin ist, ebensowenig aber auch bezweifelt werden kann, daß die Befugniß zur Anberaumung des Termines nur dem mit der iurisdictio betrauten Magistrate zustand, so werden wir nun auch weiter unten wahrscheinlich machen, daß der status dies der von dem Prätor oder Consul oder rex anberaumte Termin für das iudicium im Recuperatorenprocesse ist.

Dagegen über den condictus dies gewinnen wir Aufschluß durch die Berichte über die älteste Bedeutung von condicere bei Paul. Diac. p. 64.:

Condicere est dicendo denuntiare;

sowie p. 66.:

Condictio, in diem certum ejus rei, quae agitur, denuntiatio;

§. 15. J. de act. 4, 6.:

Condicere enim est denuntiare prisca lingua;

Theoph. ad h. l.:

Condicere ἐστὶ κατὰ τὴν ἀρχαῖον διάλεκτον τὸ παραγγεῖλαι· πάλαι γὰρ ὁ ἔχων δίκην πρός τινα παρήγγελεν αὐτῷ, ὅτι ἐλθὲ τῇδε τῇ ἡμέρᾳ, ὡς δικασόμενος μετ' ἐμοῦ· (condicere est secundum priscam linguam denuntiare; olim enim qui cum aliquo litem habebat, denuntiabat ei: Venito illa die, ut iudicium mecum subeas);

Glossaria Labbaei, Graec.-Lat.: παραγγελία, condictio; condicere est denunciare prisce; συνταγή μετὰ παραγγελίας, condictio; Lat.-Graec.: condictio, πρόκλησις, συνταγή; condico, συντάσσομαι μετὰ παραγγελίας, διαγορεύω; condicit, συντάσσεται; condici, εἰς πρόσωπον ἀγωνίζεσθαι; condictum, ὁμολογημένον; andererseits denunciacio, παραγγελία;

---

167) Müller fügt bei: cum hoste; allein ohne äußere, wie innere Nothwendigkeit.

Serv. in Aen. III, 117. (der den Ausdruck zugleich in seiner sachlichen Beziehung im Auguralwesen in's Auge faßt):

Condictio i. e. denuntiatio, cum denuntiatur, ut ante diem tertium quis ad inaugurandum adsit;

wozu vgl. Gai. Inst. IV, 18. (s. unten Note 174), Gell. X, 24. (sacerdotes — — quum condicunt in diem tertium); Liv. I, 32. (rerum, litium, causarum condicere); Cic. ad Fam. I. 9, 20. (cum mihi condixisset, coenavit apud me); Plaut. Stich. III, 1, 28. 37. Men. I, 2, 15. (condicere ad coenam); Mart. Cap. I. §. 97. (tunc Iuno condicit, — — uti postridie omnis ille Deorum senatus in palatia — — convenirent); auch Donat. ad Ter. Phorm. I, 2, 77.; sowie Forcellini s. v. u. Note 180.

Ist sonach der condictus dies ein denuntiatus dies, und bezeichnet ferner denuntiare als juristischer Act eine Parteithätigkeit, so werden wir nun den condictus dies als einen von der einen Partei der anderen angesagten Termin im Recuperatorenprocesse aufzufassen haben. Dem entsprechend werden wir aber weiter unten noch wahrscheinlich machen, daß dieser condictus dies derjenige Termin ist, welchen der Kläger dem Beklagten zur Verhandlung in iure, somit zur Klagerhebung und Litiscontestation ansagte.

Fassen wir zunächst nun den condictus dies in's Auge, so gewinnen wir hierdurch eine Beziehung einerseits zu der legisactio per condictionem, andererseits zu der clarigatio, als dem Processe des völkerrechtlichen ius gentium. Diese Beziehung selbst ist nun zunächst allerdings lediglich vermittelt durch den Ausdruck condicere; denn jener legisactio hat derselbe den Namen gegeben, während die clarigatio von Liv. I, 32, 10. umschrieben wird durch rerum, litium, caussarum condicere, ein Umstand, der von Bedeutung erscheint, sobald man erwägt, daß Livius als Kenner der Formeln des Fetialrechtes sich erweist und durch deren Einflechtung in den Gang der Geschichte die Dürftigkeit und die Lücken im Stoffe des ersten Buches seines Geschichtswerkes auszufüllen sich zur Aufgabe gestellt hat, während andrerseits der Tenor an sich der obigen Formel auf ein hohes Alter wie auf einen technischen Character derselben hinweist. Diese lediglich äußere Beziehung zwischen der legisactio per condictionem und der clarigatio einerseits, und dem Recuperatorenprocesse andrerseits ge-

winnt jedoch eine höhere Bedeutung dadurch, daß zwischen den beiden Ersteren eine wesentliche Uebereinstimmung in ihren Grundzügen obwaltet, und daß wir sodann diese Grundlinien wiederfinden in den Characteren des Recuperationsprocesses, die wir aus den für diesen zu benutzenden Nachrichten des Alterthumes zu erkennen vermögen.

Zunächst die clarigatio oder das res repetere betreffend, welches von dem pater patratus als dem Vertreter des klagenden populus Romanus an der Spitze einer bestimmten Anzahl von Fetialen vollzogen wurde, so besteht dasselbe, wie namentlich die Berichte darüber bei Liv. I, 32. u. Dion. II, 72. erkennen lassen, aus zwei Hauptacten. Der erste Act selbst enthält wiederum drei verschiedene Momente: zuerst die Aufrufung des Jupiter, der Grenzgötter des beklagten Volkes und der Fas als Zeugen der erhobenen Klage[168]; sodann die Angabe des klagbar zu machenden Anspruches, unter der Versicherung der Gerechtigkeit des Anspruches, bekräftigt durch Anrufung der Gottheit[169]; endlich die Selbstverwünschung des klagenden pater patratus für den Fall der Ungerechtigkeit und Impietät des Anspruches[170]. Ward hierauf die gestellte Forderung vom Beklagten nicht erfüllt, so wurde nun nach dreißig Tagen der zweite Theil der Solemnität vollzogen, welcher darin bestand, daß der Fetiale die Götter zur Wahrnehmung aufrief, wie das beklagte Volk der Erfüllung seiner Verbindlichkeit rechtswidrig sich entbreche[171]. Am dritten Tage darauf

---

168) Dionys. l. c.: εἷς μὲν τῶν εἰρηνοδικῶν — — τόν τε Δία καὶ τοὺς ἄλλους ἐπεκαλεῖτο θεοὺς, μαρτυρούμενος ὅτι δίκας αἰτῶν ἥκει περὶ τῆς Ῥωμαίων πόλεως· Liv. l. c. „Audi Iupiter; audite Fines (cuiuscunque gentis sunt, nominat); audiat Fas! Ego sum publicus nuncius populi Romani [Quir.]; juste pieque legatus venio, verbisque meis fides sit!“

169) Dion. l. c.: ἔπειτα ὀμόσας ὅτι πρὸς ἀδικοῦσαν ἔρχεται πόλιν· Liv. l. c.: peragit deinde postulata.

170) Dion. l. c.: ἀρὰς τὰς μεγίστας εἰ ψεύδοιτο ἐπαρασάμενος ἑαυτῷ τε καὶ τῇ πόλει. Liv. l. c.: „Si ego iniuste impieque illos homines illasque res dedier nuncio populi Romani mihi (l. Quir.) exposco, tum patriae compotem me nunquam siris esse.“

171) Dionys. l. c.: διελθουσῶν δὲ τῶν τριάκοντα ἡμερῶν, εἰ μὴ παρεῖχεν αὐτῷ τὰ δίκαια ἡ πόλις, ἐπικαλεσάμενος τούς τε οὐρανίους καὶ καταχθονίους θεοὺς ἀπῄει, τοσοῦτον μόνον εἰπὼν ὅτι βουλεύσεται περὶ αὐτῶν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐφ'

erfolgte sodann nach beschehener Beschlußfassung des Senates die solenne belli indictio [172]).

Wenn nun das Alterthum selbst erweislich dieses Verfahren als völkerrechtliche Klagerhebung auffaßt, so haben wir, sobald wir dasselbe seines sacralen Beiwerkes entkleiden, als sachliche Bedeutung des ersten Actes, der clarigatio insbesondere anzuerkennen: Zeugenaufrufung, Mittheilung des Rechtsanspruches an den Beklagten und Vorladung desselben (auf den dreißigsten Tag) vor den Richterstuhl der Götter. Der zweite Act sodann enthält die Aufforderung an die Götter, das Richteramt zwischen den streitenden Parteien wegen des erhobenen Rechtsanspruches zu übernehmen, worauf sodann, nach beschehener comperendinatio, das Gericht constituirt und eröffnet ward in der Indiction und Führung des Krieges [173]). Indem nun aber jene beiden Acte dieses Verfahrens in ihrer Gesammtheit, wie oben bemerkt, von Liv. l. c. als rerum, litium, caussarum condictio bezeichnet wurden, so ist

---

ἡσυχίας Liv. l. c.: „Audi Iupiter et tu Iuno, Quirine Diique omnes coelestes vosque terrestres vosque inferni, audite! Ego vos testor populum illum (quicunque est, nominat) iniustum esse neque ius persolvere. Sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur."

172) Wegen der Frist von 30 Tagen vgl. Dion. l. c., Diod. Sic. VIII, 22., auch Liv. I, 22.; wegen der weiteren Frist von 3 Tagen Serv. in Aen. IX, 53. Dion. VIII, 37. in Verbindung mit c. 35., sowie Liv. I, 32., der jedoch irriger Weise die 33 Tage zwischen den ersten und zweiten Act der clarigatio setzt.

173) Danz, der sacrale Schutz im röm. Rechtsverk. findet in dem Verfahren beim fetialrechtlichen repetere einerseits und der legisactio sacramento (p. 180 sq.), sowie der manus iniectio (p. 190 sq.) andererseits einen Parallelismus. Was indeß die Letztere betrifft, so scheint mir hierfür in der That jeder objective Inhalt zu fehlen; was dagegen die Erstere betrifft, so ergiebt sich bei genauer Betrachtung die von Danz statuirte Aehnlichkeit als eine erst künstlich geschaffene, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß bei der clarigatio die Fetialen und sonstigen Priester des beklagten Volkes in der That gar nicht mit agiren; denn nicht allein daß hiervon die Quellen auch nicht Ein Wort besagen, so widerlegen die Letzteren geradezu jene Annahme, indem sie vielmehr das betreffende politische Organ der Staatsgewalt bei dem beklagten Volke als diejenige Persönlichkeit erkennen lassen, an welche die letzte rerum repetitio gerichtet ward, so z. B. bei Liv. XXI, 8., an den Senat zu Carthago.

es nun gerade der erste von Beiden, welcher jene Benennung veranlaßte und rechtfertigt, insofern namentlich die in demselben sich vorfindende Anzeige der Berufung der Götter zu Richtern als eine condictio im alten Sinne sich darstellt.

Gerade die nämlichen Momente aber, welche wir in dem völkerrechtlichen Processe schieden und mit den nämlichen Fristen, haben wir auch in der legis actio per condictionem anzuerkennen. Auch hier fand, wie Gai. Inst. IV, 18. berichtet, eine Aufforderung des Klägers an den Beklagten statt, vor dem Prätor ad iudicem capiendum am dreißigsten Tage zu erscheinen[174]), wobei unzweifelhaft eine Aufrufung von Zeugen für diese beschehende Ansage des Termines und eine Angabe des Rechtsanspruches, als nothwendiges Requisit der Individualisirung des Rechtsstreites, voraufging. In dem Termine vor dem Prätor aber wird sodann eine Vertagung der Sache auf den dritten Tag, wo das Verfahren in iudicio begann, die comperendinatio, eingetreten sein, wie wir nach dem Vorgange der lex Pinaria (Not. 175) anzunehmen berechtigt sind. Und auch hier wiederum bildet jener eine Moment: die Ansage des ersten Termines, das Merkmal, welches dem ganzen Proceßverfahren den Namen gab, daher gerade diese denuntiatio oder condictio in der gleichen Weise das diesem Processe vor allen übrigen Legisactionen zwischen cives characteristische und eigen-

---

174) Gai. l. c.: Et haec quidem actio proprie Condictio vocabatur: nam actor adversario denuntiabat, ut ad iudicem capiendum die XXX. adesset. Das ad iudicem capiendum erregt Befremden, da von den Parteien regelmäßig: iudicem sumere, reiicere und ähnliches, von dem Magistrate aber: iudicem dare, addicere, ferre gesagt wird; vgl. Zimmern, röm. Civ. Proc. §.10. Puchta, Inst. §.154. Keller, röm. Civ. Pr. §.9. Dies Bedenken schwindet, sobald man hinter dem iudicem capere einen solennen Ausdruck erblickt, der bei der condictio stehend war. Gehört nun namentlich diese Formel bereits dem Recuperatorenprocesse an, so haben wir unter iudex nicht den Richter, sondern den proceßleitenden Magistrat zu verstehen, dessen solenne Benennung von Alters her iudex war (vgl. Becker, Handb. II, 2. p.90. sq.) und der auch in späterer Zeit mitunter noch so bezeichnet wird (vgl. Beil. XIV not. 16.). Wer die Zähigkeit richtig würdigt, mit der Rom an seinen überlieferten Formeln hing, der wird jene Annahme nicht bedenklich finden, selbst wenn er anerkennt, daß Gai. unter iudex den Richter verstehen mochte. Vielleicht hat auch das captus bei Gai. IV, 14. eine gleiche Beziehung.

thümliche Merkmal gebildet haben muß, wie die postulatio des Richters, das sacramentum, die manus injectio die Criterien der betreffenden Legisactionen waren, in der Weise nämlich, daß sie von Vorn herein diesen Legisactionen allein und ausschließlich zukamen [175]).

Dürfen wir daher eine innere Verwandtschaft in dem Proceßverfahren der clarigatio und der legisactio per condictionem

---

175) Schon dieser Umstand beweist, wie die Ansicht Mommsens, in Richters Krit. Jahrb. 1845. p.878. nicht richtig sein kann, daß die leg. a. per condictionem in dem durch die lex Pinaria bei der leg. a. sacramento eingeführten Proceßverfahren ihr Vorbild fand. Allein abgesehen hiervon beruht überdem auch jene Annahme auf der Voraussetzung, daß die lex Pinaria eine denuntiatio, sich am dreißigsten Tage ad iudicem capiendum vor dem Magistrate wieder einzufinden, eingeführt habe. Gerade von einer solchen denuntiatio aber habe ich nicht die entfernteste Spur aufzufinden vermocht, indem vielmehr Pseudo-Ascon. p.164. Or. von den Parteien sagt: poscebant iudicem, qui dabatur post trigesimum diem, und Gai. IV, 15.: ad iudicem accipiundum venirent; postea vero reversis dabatur post diem XXX. iudex. Hierin nun eine condictio der Parteien dahin zu erblicken, ut post diem XXX. ad iudicem capiendum adessent, wie auch noch neuerdings Keller, röm. Civ. Pr. §.18. gethan hat, dies muß ich als vollkommen ungerechtfertigt erklären, da vielmehr das poscere iudicem bei Pseud. Asc., ebenso wie die Darstellung bei Gai. weit eher darauf hinweist, daß die lex Pinaria ein Stück aus der leg. a. per iudicis postulationem in die leg. a. sacramento hineintrug. Woher dann die Fristen von 30 und 3 Tagen (von deren letzterer Gai. IV, 15. allerdings sagt: comperendinum diem, ut ad iudicem venirent, denuntiabant) entnommen wurden, ob ebenfalls aus der leg. a. per iud. postul., oder aus dem Recuperationsprocesse, steht dahin. Vgl. auch Rudorff zu Puchta Inst. §.162. not. c. — Beiläufig bemerke ich zugleich, daß mit Unrecht Rudorff zu Puchta Inst. § 154. a. die lex Pinaria auf Grund der Nachricht des Varro bei Macrob. Sat. I, 13. fin. in das J. 282. setzt; denn es ist vollkommen undenkbar, daß ein Proceßgesetz, welches vor den XII T. gegeben war, nach denselben noch Gültigkeit gehabt haben sollte, da es vielmehr entweder als ferner gültiges Gesetz in die XII Taf. mit überging oder als nicht mehr gültig übergangen ward. Vielmehr scheint mir die lex Pinaria in das J. 322., wo L. Pinarius Mamercinus Rufus, L. Furius Medullimus Fusus u. Sp. Postumius Albus Regillensis trib. mil. waren zu versetzen. Daher findet entweder gar kein Zusammenhang statt zwischen der lex Pinaria des Varro und der unsrigen, oder, was noch wahrscheinlicher ist, es irrte entweder Varro bei seiner Ausgabe oder Macrob. bei seiner Relation, insofern das Gesetz in das Consulat, statt in das Militärtribunat des Pinarius und Furius gesetzt ward.

statuiren und fügen wir nun als Mittelglied zwischen beide den Recuperationsproceß ein, so wird solche Annahme allenthalben auch wesentlich unterstützt durch das historische Gesetz, welches wir im röm. Staats- und Rechtsleben bei Neubildungen als allgemein wirksam anerkennen müssen: die Neubildungen der Staats- und Rechtsinstitute erfolgen zu Rom nicht ohne Anschluß an ein bereits gegebenes, in irgend welchem Punkte verwandtes Institut, so daß die zähe Beharrungskraft des Seienden und Hergebrachten, welches wir Thl. I. §. 4 als Eigenthümlichkeit im römischen Staats- und Rechtsleben darstellten, nicht bloß in Conservirung, sondern auch in Reproducirung des Alten sich uns offenbart. Daher werden wir zu Rom verhältnißmäßig nur wenig staatliche, wie rechtliche Neubildungen wahrnehmen, bei denen nicht irgend welcher Anschluß an das Alte selbst für uns noch erkennbar wäre, wenn gleich die später eintretende Entfremdung uns zeitlich näher steht als die anfängliche Verwandtschaft. Fassen wir daher dem gegenüber in's Auge, wie in dem Recuperationsprocesse die Privaten an die Stelle der Völker treten, welche in der clarigatio als Parteien gegenüberstehen, im Uebrigen aber beiden Proceduren das Merkmal gemeinsam ist, daß das fremde Individuum gegen den Fremden sein Recht im Wege des Processes verfolgt, so werden wir anerkennen mögen, daß hierin in der That ein Anknüpfungspunkt sich bot, um das Recuperationsverfahren nach dem Vorbilde der clarigatio zu bilden und die bestimmenden Grundlinien dieser auf jenes überzutragen. Ja diese Uebertragung lag um so näher, als in der That das Recuperationsverfahren der Stellvertreter und Ersatzmann der clarigatio ist; sie erscheint um so unzweifelhafter, als sogar in den technischen Bezeichnungen: recuperatio einerseits und res repetere andrerseits das Anerkenntniß dieses Verhältnisses ausgesprochen ist[176]).

Wie daher dem Gesetze der Oeconomie mit tektonischen Ord-

---

176) Vgl. auch das foedus mit Antiochus: conquirendi, cognoscendi, repetendique ius und die Worte des Liv. XLI, 24, 16.: commercium iuris praebendi repetendique, wozu vgl. Beil. XII. §. XXIII. — Die Auffassung als condictio und zwar bezüglich der clarigatio auf Grund von Liv. I, 32., und des Recuperationsprocesses auf Grund des dies status condictus cum hoste findet sich bereits bei Huschke, Krit. Jahrb. I. p. 892.

nungen in Anlage von Staats- und Rechtsinstituten es entspricht, daß der Recuperatorenproceß nach dem Vorbilde der clarigatio construirt wurde, so entspricht auch gleichem Gesetze, daß die legis actio per condictionem wiederum dem Recuperatorenprocesse ihre Anordnung entlehnte, obgleich hier der Anknüpfungspunkt für solche Uebertragung ein anderer ist. Denn die Verwandtschaft zwischen Beiden glauben wir in dem Rechtsinstitute erblicken zu dürfen, welches zugleich mit der legis actio per condictionem und als das durch dieselbe geschützte Verhältniß in das ius civile Romanorum eingeführt wurde. Denn wie der Litteralcontract, so war auch die Stipulation erst in dem Verkehre mit Föderirten als gültiges Rechtsinstitut zu Rom anerkannt worden. Indem nun die lex Silia die Stipulation und den Litteralcontract aus dem Peregrinenverkehre auch in das ius civile als Rechtsform überführte (§. 33), so behielt man für dieses neue civile Rechtsinstitut zugleich diejenige Proceßform in ihren Grundzügen bei, mit der es in seinen früheren Verkehrsverhältnissen Hand in Hand ging, und man wurde zu dieser Uebertragung der Recuperationsproceß-Form um so mehr veranlaßt, als diese Form eine freiere und beweglichere war, und als angemessener dem Zeitgeiste sich darstellen mochte, der bereits von der legis actio sacramento mit ihrem schleppenden Ritus in Unbehaglichkeit sich abzuwenden begann.

Als letzten Schritt auf dieser Bahn können wir endlich die Einführung des Formularprocesses ansehen, in welchem unsere Wissenschaft Charactere erkennt, die man mit Recht wohl der legis actio per condictionem entlehnt glaubt, und der selbst wiederum dadurch, daß er dem privatrechtlichen ius gentium angehört (§. 83), in dem Subjecte, welches er schützt, ein Merkmal der Verwandtschaft mit der clarigatio und dem Recuperationsprocesse erkennen läßt.

§. 29.

Fortsetzung.

(Recuperationsproceß).

Der vorhergehende Paragraph ergab, daß die nämlichen Grundzüge in der völkerrechtlichen clarigatio und der legis actio

per condictionem gleichmäßig wiederkehrten: dort, wie hier dieselben Acte von gleicher Grundbedeutung und die nämlichen Fristen; dort wie hier aber auch die gleiche Bezeichnung und von dem nämlichen Acte entlehnt. Tragen wir nun diese Grundzüge auf den Recuperationsproceß über, wo wir eine gleiche Benennung und Spuren von gleichen Acten vorfinden, so dürfen wir, wenn wir daneben die diesen Proceß betreffenden Nachrichten in Betracht ziehen, nachstehendes Bild davon uns entwerfen:

Der Kläger leitete die Eröffnung des Processes ein durch die condictio an den Beklagten: vor Zeugen[177]), wo er ihn traf, verkündete er diesem den wider ihn zu erhebenden Rechtsanspruch, und schloß sodann, indem er mit solennen Worten[178]) dem Beklagten den Termin zum Erscheinen vor dem Magistrate auf den dreißigsten Tag[179]) verkündete (condictus dies). Unterließ es nun der Beklagte die ihm vom Kläger verkündete Forderung zu erfüllen, so trat die Verpflichtung für ihn ein, durch vadimonium[180]) sein Erscheinen vor dem Prätor zu sichern und insbesondere auch dem Kläger Garantie zu leisten, daß er, der Beklagte, nicht durch vorzeitige Abreise sich dem angesagten Processe entziehen werde, daher wir

---

177) Das Requisit von Zeugen ergiebt der Geist des alten Rechtes, die sachliche Bedeutung des in Frage stehenden Actes, endlich die Analogie der clarigatio.

178) Theophilus (s. §. 27.) überliefert als die solennen Worte: Δεῖ τῇδε τῇ ἡμέρᾳ, ὡς δικασόμενος μετ' ἐμοῦ; ihre wirkliche Fassung ist hieraus nicht zu erkennen, vielleicht daß sie lauteten: Venito *illa die*, ut ad iudicem capiendum adsis. Allein daneben werden noch weitere solenne Worte erforderlich gewesen sein, namentlich zur Eröffnung des ganzen Actes.

179) Es scheint fast, als ob diese Fristbestimmung in die lex Rupilia für Sicilien mit aufgenommen worden wäre in der Vorschrift, daß erst 30 Tage nach der Klagerhebung der erste Termin sein durfte; vgl. §.51.

180) Daß mit der condictio ein vadimonium regelmäßig Hand in Hand ging, ergiebt sich daraus, daß in den Glossar. Labb. beide Begriffe identificirt werden; denn: vadatur, (κατεγγυᾶται), μετὰ παραγγελίας συντάσσεται, und condictio, συνταγμὴ μετὰ παραγγελίας, condico, συντάσσομαι μετὰ παραγγελίας. Gleiches ergiebt sich auch daraus, daß condictum durch ὁμολογημένον, condicit durch συντάσσεται erklärt wird. Endlich dient es als Voraussetzung der Erscheinung, daß condicere die Bedeutung von pacisci angenommen hat, so condicere inducias bei Iustin. Hist. Phil. III, 7., pactum atque condictum cum rege rupere bei Gell. N. A. XX, 1.; vgl. Forcellini s. v. und Gronov. Observ. I 1. fin.; vgl. endlich auch Sell, Recup. p. 234 sq.

uns jenes vadimonium cum satisdatione, sei es mit Pfand, Bürgen oder Eid, zu denken haben. Was dagegen geschah, wenn der Beklagte des vadimonium oder der satisdatio sich weigerte, ob diesfalls sofortige in ius vocatio vor dem Prätor stattfand, muß dahin gestellt bleiben [181]).

Nachdem nun zu dem angesagten Termine die Parteien vor dem Prätor erschienen waren, begann die eigentliche Eröffnung des Processes, indem der Kläger mit feierlichen Worten den Prätor auffordern mochte, das Richteramt in der Sache zu übernehmen, sodann zweifelsohne sein Klaganbringen vortrug, und endlich durch Gegenrede und Einlassung des Beklagten der Rechtsstreit seine Fixirung erhielt. Hierauf erfolgte die Bestellung des Recuperatorengerichtes und die Vertagung der Verhandlung auf den dritten Tag (comperendinatio), als auf welchen der Prätor das iudicium oder vielmehr die recuperatio in diesem Sinne [182]) ansetzte (status dies). Blieb dagegen der Beklagte in iure aus, so ward wider ihn auf Erfordern des Klägers wegen des gebrochenen vadimonium ein Recuperatorengericht bestellt [183]). Stets aber mochte der Prätor den Recuperatorensachen den Vorzug sofortiger Berücksichtigung vor den civilen geben, und jene somit extra ordinem erledigen, während unter ihnen selbst wiederum die Rücksicht auf die Lage der peregrinen Partei und die Dringlichkeit in der einen oder anderen Sache die Reihenfolge entscheiden mochte [184]).

Ob und in welcher Weise für das gesammte dargestellte Verfahren das Alterthum eine besondere Benennung kannte, läßt sich nun zwar mit Bestimmtheit nicht entscheiden; allein wenn wir die Existenz einer besonderen Bezeichnung als wahrscheinlich anerkennen dürfen, so erscheint es nicht unglaubhaft, daß von der statthabenden

181) Sell, Recuper. p. 207, sq. 245.

182) s. Beil. XII §. XXII fin.

183) Darauf deutet hin, daß auch im Processe zwischen cives die Klage wegen gebrochenen vadimonium von Recuperatoren verwiesen wird, Gai. IV, 185.; vgl. l. Rubr. c. 21. fin.

184) Vgl. Cic. Divin. 17, 56.: iudicium dat statim, — — iudicant recuperatores; Senec. Ep. 106: dubitavi, utrum differrem te, an donec suus isti rei veniret locus, ius tibi extra ordinem dicerem. Humanius visum est, tam longe venientem non detinere. Vgl. auch not. 192.

condictio, als demjenigen Acte, welcher dem Recuperatorenprocesse gegenüber den Legisactionen zwischen cives eigenthümlich und characteristisch war, diese besondere Benennung entlehnt, und somit das ganze Proceßverfahren als actio per condictionem bezeichnet worden ist, eine Annahme, die eher unterstützt, als widerlegt wird durch die Benennung der später eingeführten legis actio per condictionem zwischen cives.

Wenn nun nach Alle dem der Recuperatorenproceß bezüglich des Verfahrens in iure von Vorn herein eine wesentliche Verschiedenheit von dem Processe zwischen cives an sich trug, so ward doch durch die Einführung der legis actio per condictionem wenigstens theilweise eine Annäherung in dem Verfahren zwischen cives und zwischen diesen und Föderirten herbeigeführt (s. unten), bis endlich eine völlige Gleichheit eintrat dadurch, daß das seit der lex Aebutia für gewisse civile Streitsachen zwischen cives, wie für die Klagen des privatrechtlichen ius gentium ausgebildete Verfahren per formulam conceptam auch auf die Recuperatorenprocesse übertragen wurde[185]).

Die Anordnung des iudicium im Recuperatorenprocesse beruhte nun zu Rom nicht auf einer römischen lex, sondern blieb dem Prätor selbst anheimgegeben, daher solches iudicium nicht ein legitimum, sondern ein imperium continens, ein durch das imperium (oder durch die iurisdictio insbesondere) zusammenhaltendes war[186]). Dennoch war weder die Einsetzung des iudicium im Allgemeinen, noch die Anordnung desselben im Besonderen der Willkühr des Magistrates überlassen: dort gebot vielmehr das foedus selbst in apo-

185) Dies bedarf keines besonderen Beweises. Dürften wir in den Worten des Gell. N. A. XVI, 10.: quum — — vades et subvades — evanuerint omnisque illa XII tabularum antiquitas — — lege Aebutia lata consopita sit, dem vadimonium und subvadimonium mit Sicherheit die Bedeutung beimessen, den Beklagten zum condictus dies zu sistiren, so würden wir jene Angabe auf das vadimonium bei der Condictio beziehen dürfen, dafern wir nur, wie recht wohl statthaft, die XII tabularum antiquitas als antiquitas aus dem Zeitalter der XII Tafeln auffaßten, und darin würde ein Beweisgrund für das Obige enthalten sein. Allein die Beziehung der Worte des Gellius ist in der That unsicher.

186) Vgl. Keller, Civilproc. §.45. Die gegen diese Erklärung von Sell Recuper. p.262. not. 1. erhobenen Bedenken erledigen sich in obiger Weise.

dictischer Weise und mit dem Zwange des völkerrechtlichen ius gentium hinter sich; hier aber griff Sitte und hergebrachte Ordnung regelnd ein.

Die Modalität der Bestellung der recuperatores betreffend, so giebt hierfür einen sichern Fingerzeig der Umstand, daß ein Album derselben nicht bestand, daher von den für die Bestellung der Einzelrichter üblichen Verfahrungsweisen nicht das rejicere, sondern lediglich das sumere Anwendung finden konnte [187]), wofür auch eine maaßgebende Analogie darin sich bietet, daß bei den vor Recuperatoren geführten Repetundenklagen der spanischen Provinzen im J. 583 die Bestellung durch sumere erfolgt (Liv. XLIII, 2, 6.). Im Besonderen aber scheint die Constituirung der recuperatio in der Weise bewerkstelligt worden zu sein, daß jede Partei eine gleiche Anzahl Richter der anderen vorschlug, wobei dem Gegner dann frei stand den Vorgeschlagenen zu depreciren, sodann aber wahrscheinlich vom Prätor selbst ein Obmann hinzugefügt ward [188]), daher die die Recuperatoren stets in der Mehrzahl und zwar regelmäßig zu dreien erscheinen [189]).

Ueber die Verknüpfung des Verfahrens in iure mit dem in iudicio mangeln uns die Nachrichten, indeß hat viel innere Wahrscheinlichkeit für sich die Annahme, daß der Prätor, indem er die

---

187) Nicht maaßgebend ist hierfür der Recuperationsproceß der späteren Zeit, wo die Recuperatoren aus dem Album oder einer anderen gegebenen Mehrzahl genommen wurden; hier finden wir theils das sumere, so Cic. in Verr. III, 13, 32. 60, 140., theils das reiicere, so Cic. in Verr. III, 11, 28. 13, 32. 59, 136. 60, 140. Edict. Venafr. lin. 64., lex agr. (Thoria) c. 17., wozu Mommsen, Zeitschr. XV. p. 323.; vgl. Zimmern, röm. Civilpr. §. 17. not. 22. Keller, Civilproc. §. 9. Wegen analoger griechischer Verhältnisse vgl. endlich Beilage XIII not. 11.

188) Darauf weist hin Liv. XXVI, 48., der insoweit gewiß eine sichere Analogie bietet. Auch die lex colleg. fontan. lin. 18. erwähnt einen recuperatorem unum communem, der am Füglichsten als Obmann aufzufassen ist.

189) Die Stellen, welche für die Mehrzahl sprechen s. Zimmern, röm. Civilpr. §. 17. not. 17. Walter, Gesch. des röm. R. §. 661. not. 42, und dazu lex Mamilia c. 5., wo recuperatorum und iudicis datio gegenübergestellt sind. Den alten Irrthum von Einem Recuperator nimmt zweifelnd in Schutz Mommsen in Zeitschr. XV. p. 324. 350. — Ueber die Zahl der Recuperatoren s. Keller, Civilpr. §. 8. not. 138.

Recuperatoren bestellte, denselben zugleich in einer den späteren formulae entsprechenden Weise Instruction und Anweisung darüber ertheilte, unter welchen Voraussetzungen sie zu condemniren oder zu absolviren hatten, und diese Annahme wird auch dadurch unterstützt, daß wir dann in dem Recuperationsproeesse, vermittelt durch die legis actio per condictionem das Vorbild für den späteren römischen Formularproceß erblicken, ein äußerer Anknüpfungspunkt, dessen wir bedürfen, um uns jene Neuerung im civilen Proceßverfahren in der historisch gebotenen Weise erklären zu können[190]). Das Verfahren selbst aber vor den Recuperatoren war in seiner Zeitdauer begränzt durch die für den ganzen Proceß gegebene Frist von 10 Tagen (s. §. 28 init.), daher wir dasselbe gegenüber dem civilen Proceßverfahren mit dem Alterthume selbst als ein beschleunigtes bezeichnen können. Diese Beschleunigung ward dabei erreicht theils durch sofortiges Zusammentreten der Recuperatoren zum Gerichte am dies comperendinus, als dem status dies, selbst ohne Rücksicht auf etwaige Behinderung durch andere bürgerliche oder politische Obliegenheiten, so durch Stellung zum Heere, oder durch Termine oder Function als Richter in anderweiten Processen zwischen cives[191]), theils dadurch, daß der Prätor die Dauer der recuperatio geradezu vorgeschrieben zu haben scheint und damit zugleich einem Mißbrauche der ampliatio vorbeugte, theils auch dadurch, daß im Recuperatorenprocesse das Ablegen des Zeugnisses nicht Sache freien Beliebens, sondern eine Pflicht war, andrerseits aber auch die Zahl dieser von den Parteien zu denominirenden testes necessarii vom Prätor auf zehn beschränkt werden konnte, endlich der Prätor auch sonstige Hindernisse nach Ermessen beseitigen mochte[192]). Den Grund aber dieser bevorzugenden Beschleunigung

190) Vgl. Sell, Recup. p. 222. sq.; nur ist die schriftliche Instruction für die älteste Zeit völlig unhaltbar.

191) Daher erkennen die XII Tafeln die Theilnahme am Recuperationsprocesse als Excusationsgrund an in Bezug auf Processe zwischen cives: — — status condictusve dies cum hoste — si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die, diffensus esto, demgemäß um des Recuperationsprocesses willen der Proceß zwischen cives vertagt wird, nicht aber vice versa, s. §. 26. Und gleichen Excusationsgrund erkennt der Lagereid an, worüber vgl. Gell. XVI, 4. Im Allgemeinen vgl. Plaut. Curc. I, 1, 1—6.

192) Beschleunigtes Verfahren im Allgemeinen: Cic. p. Tull. c. 10.:

des Verfahrens (in iure sowohl, wie in iudicio) beim Recuperatorenprocesse erblicken wir weniger in einer rücksichtsvollen Sorge für die Peregrinen, als darin, daß, wie obgedacht, für die Dauer der Recuperatorenprocesse eine Frist von 10 Tagen theils in den foedera festgesetzt, theils im Allgemeinen als angemessen anerkannt sein mochte, in Folge dessen aber das öffentliche Interesse selbst jene Beschleunigung erheischte.

Was endlich die Execution im Recuperatorenprocesse betrifft, so beziehet sich auf solche die Bestimmung des foedus Latinum:

Si quid pignoris nanxitor, sibi habeto (s. §. 25.),

insofern unter dem pignus, dessen hier gedacht ist, füglich nur eine im Wege der pignoris capio abgepfändete Sache verstanden werden

---

recuperatores dare, ut quam primum de re iudicetur; de Inv. II, 20, 60.: primo quoque tempore iudicari (sc. recuperatorio iudicio); Gai. IV, 185.: protinus a recuperatoribus — — condemnetur; Plin. Ep. III, 20.: in recuperatoriis iudiciis — quasi repente apprehensi — indices; Lex colleg. fontan. v. 21. 22. quam [primum facito iudicetur]; vgl. auch not. 184. — Vorschrift der Dauer der recuperatio: Lex colleg. fontan. v. 22.: [In diebus — perpe]tuis rem iudicanto; vgl. auch Ulp. lib. 3. ad Edict. (Dig. V, 1, 2. §. 2.): iudex ad tempus datus; lib. 1. de Off. Cons. (Dig. eod. l. 32.): iudex, cui certa tempora praestituta erant; wegen der Ampliatio s. Zimmern, röm. Civilpr. §. 17. not. 16. — Testes necessarii, quibus lege denuntiatur s. Quint. I. O. V, 7, 9. uud not. 155[a]; Beschränkung der Zahl dieser Zeugen auf 10 findet sich im Recuperatorenprocesse des Edict. Venafr. v. 63. 64., des Caecina nach Cic. p. Caec. 10, 28., im Recuperatoren- und sonstigen Processe der lex Mamilia c. 5., ferner in der lex Servilia c. 12., endlich im Allgemeinen angedeutet bei Valer. Prob. §. 5. n. 7. Mommf., vgl. auch Rudorff, Zeitschr. IX. p. 406. not. 37. 38. Beides ist entweder Eigenthümlichkeit der Recuperatorengerichte, wie Zimmern, röm. Civilpr. p. 49., Huschke in Richter's Jahrb. 1837. p. 897. sq., Rudorff, Zeitschr. XV. p. 269. will, oder es ist Eigenthümlichkeit der Processe, die das öffentliche Interesse berühren, wie Rudorff, Zeitschr. IX. p. 406. sq., XIV. p. 372. sq., röm. Feldm. II. p. 247. und Mommsen Zeitschr. XV. p. 323. annimmt. Für Letzteres spricht die lex Servilia, c. 12., wo die Recuperatoren, für Ersteres der Proceß des Caecina, wo das öffentliche Interesse fehlt, ebenso wie Valer. Prob. Ich glaube daher, daß die fraglichen beiden Eigenthümlichkeiten von Vorn herein dem Recuperatorenprocesse zukommen und von hier aus auch auf Processe mit öffentlichem Interesse übertragen wurden; vgl. auch Beil. XIV §. IV. — Beseitigung sonstiger Hindernisse s. lex coll. font. p. 22—24. — Vgl. endlich im Allgemeinen Sell, Recuper. p. 272 sq.

kann[193]), hieraus aber wir entnehmen dürfen, daß die pignoris capio eine Executionsmodalität des Recuperatorenprocesses bildete. Zweifelhafter dagegen erscheint es, ob hierher zu ziehen ist die Bestimmung des nämlichen foedus Latinum:

τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα (s. §. 25.),

da bei der Mehrdeutigkeit des Ausdruckes κρίσις es fraglich bleibt, ob darunter der Urtheilsspruch, oder der völlige Austrag der Rechtssache, sonach mit Einschluß der Execution zu verstehen ist (Note 165.). Allein selbst wenn wir unter κρίσις nur die richterliche Entscheidung der Sache verstehen, so ergiebt doch immerhin die Festsetzung eines Termines für die Beendigung des iudicium einen sicheren Fingerzeig für eine entsprechende Beschleunigung der Execution. Denn eine derartige Feststellung einer absoluten Frist in Bezug auf die Dauer des Processes beweist, welches Gewicht das Alterthum auf eine schleunige Erledigung der Recuperatorenprocesse im Allgemeinen legte, ja legen mußte bei Verhältnissen, wo der eine Theil aus fremden und oft fernen Ländern zu nur flüchtigem Aufenthalte anwesend war, und übereinstimmend hiermit tritt gleiches Bestreben nach Beschleunigung bei dem ganzen Recuperationsverfahren in iure sowohl, wie in iudicio allenthalben deutlich wahrnehmbar zu Tage (Note 192). Erwägen wir daher, wie die reelle Erledigung der Streitsachen bei hartnäckigem Verzuge des Beklagten in Wahrheit erst durch die Execution herbeige-

---

193) Rudorff Zeitschr. XIII. p. 192 sq. versteht unter pignus das Conventionalpfand. Da jedoch unsere Quellen ergeben, daß erst in nachciceronischer Zeit die Römer eine Verpfändung als Rechtsinstitut anerkannten (abgesehen natürlich von der fiducia), so hätte Rudorff seine Ansicht näher zu begründen und zu beweisen gehabt. Die Unmöglichkeit der von uns dem obigen Gesetze gegebenen Beziehung will Rudorff daraus deduciren, daß nicht gesagt ist pignus capere, sondern pignus nanci. Da jedoch das nanci auch das capere unter sich begreift, so ersehe ich wenigstens durchaus keine Pointe solcher Argumentation. Man müßte denn etwa behaupten wollen, daß allenthalben da, wo mit Rücksicht auf die pignoris capio geredet wurde, durchaus nur der Ausdruck pignus capere statthaft gewesen wäre. Gerade eine solche Behauptung aber würde ganz entschieden widerlegt werden dadurch, daß die von Festus überlieferten Fragmente des foedus Cassianum in keiner Weise auf dem Boden des technischen Sprachgebrauches stehen; vgl. §. 25.

führt wird, sowie daß keine Sicherheit dem Kläger geboten war, daß nicht bei Aufschiebung der Execution der Beklagte der Erfüllung der Condemnatoria durch Abreise sich entzog, so können wir hierauf allerdings die Annahme stützen, daß die Execution sofort an die Condemnation sich anschloß, selbst wenn wir diesen Satz nicht unmittelbar der obigen Bestimmung des foedus Latinum beimessen dürften.

Haben wir daher als Merkmale der Execution im Recuperatorenprocesse anzuerkennen, daß bei solcher die pignoris capio als Zwangsmittel vorkam, wie daß dieselbe ohne weitere Frist alsbald nach dem Urtheilsspruche vollstreckt wurde, so gewinnen wir hiermit auch den Beweis, daß jene Execution nicht nach der durch die XII Tafeln und das prätorische Edict gegebenen Executionsordnung im Wege der legis actio per manus injectionem oder actio iudicati im Allgemeinen eingeleitet, noch auch durch manus injectio oder missio in bona vollzogen wurde, sondern daß dort die executio extra ordinem Platz griff, als deren Eigenthümlichkeiten wir in Beilage XIV. §. IV. feststellten, daß die Execution nicht die Gestalt einer besonderen Klage annahm, sondern als einfaches Zwangsverfahren beantragt wurde, sowie daß der Magistrat dabei lediglich innerhalb der allgemeinen Gränzen seiner Amtsbefugnisse nach seinem Ermessen verfuhr, sonach aber weder an bestimmte Fristen, noch an besondere Zwangsmittel gebunden war und demgemäß namentlich auch die pignoris capio, wie den directen Zwang als die geeignetsten Mittel gegen den Säumigen in Anwendung bringen durfte und mochte[194]). Und gleichwie wir bezüglich der übrigen Verhältnisse, wo wir die executio extraordinaria vorfanden, als bestimmenden Grund hierfür das öffentliche Interesse anerkannten, so ist es auch bei dem Recuperationsprocesse das öffentliche Interesse, welches gebot, dem Peregrinen möglichst sicher, daher auch ohne Verzug und auf dem je besten Wege Befriedigung wegen seines Anspruches zu verschaffen, und welches daher hierin, wie auch

---

194) Nicht mag ich mich berufen auf Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. §. 2.): in eos (i. e. reos ex civitatibus foederatis) damnatos animadvertimus, obgleich es möglich ist, daß Proculus das unbestimmte animadvertere absichtlich wählte, um jeder executio extra ordinem willen.

in manchen anderen Beziehungen (§. 26.) dem Peregrinen eine vortheilhaftere Stellung verschaffte, als solche dem civis selbst im Allgemeinen zukam. Denn allenthalben griff hier die Rücksicht durch, daß die recuperatio den Peregrinen unter die publica tutela des föderirten Staates stellte (s. Note 33.) und diese die beste Fürsorge für Jenen bedingte, weil dem Vertragsbruche die Strafe der Götter drohte.

§. 30.

Historische Bedeutung, Ausdehnung und Dauer des Institutes.

Die Frage nach der historischen Bedeutung von conubium, commercium und recuperatio leitet einerseits zu einem angemessenen Urtheile über die äußere Ausdehnung solcher Vereinbarungen hin, ist andrerseits aber auch wiederum abhängig von der Feststellung des historischen Zweckes solcher Maaßregel. In letzterer Beziehung nun haben wir allerdings anzuerkennen, daß von Alters her derartige Vereinbarungen einer Rechtsordnung für die Bürger jedes mitcontrahirenden Staates regelmäßig mit politischen Stipulationen Hand in Hand gingen und solche zu ihrem steten und ungetrennten Begleiter hatten. Allein immerhin berechtigt dies noch keineswegs zu dem Schluße, daß jene Vereinbarungen selbst ganz wesentlich politischen Zwecken und Projecten gedient hätten, indem vielmehr für alle jener älteren Zeit anheimfallenden Fälle von conubium, commercium und recuperatio anzunehmen ist, daß lediglich die Rücksicht sie in's Leben rief, ein Freundschaftsverhältniß zwischen Volk und Volk da herzustellen, wo solches zwischen Staat und Staat vereinbart war, sowie daß insbesondere auch das Bedürfniß, den geschäftlichen Verkehr zwischen Nachbarvölkern zu erleichtern, zu regeln und zu schützen die Vereinbarung von commercium und recuperatio um so mehr ganz unabweisbar gebot, als hier Verhältnisse in Frage kamen, welche bestanden, bevor das privatrechtliche ius gentium zur Existenz und Gültigkeit gelangt war, und die demnach ohne jene Vereinbarung an und für sich vollkommen schutzlos gewesen sein würden. Denn selbst wenn man annimmt, daß in ältester Zeit die italischen Messen durch Gottes-Furcht und -Frieden Schutz an Person und Gut gewährten, und daß solcher Verkehrt immer nur auf Tausch und Kauf, und auf

Geschäften Zug um Zug beruht habe, indem der Vollzug des Geschäftes unmittelbar an dessen Eingehung sich anschloß, so erscheinen doch die Völker Mittelitaliens bereits in den ersten Jahrhunderten Roms auf einem höheren Standpunkte socialer Cultur und Civilisation, als daß wir annehmen dürften, jene Geschäfte seien in so einfacher und primitiver Modalität vor sich gegangen, daß Irrungen und Zwistigkeiten dabei völlig ausgeschlossen gewesen wären. Vielmehr muß solcher Verkehr bereits zu jener Zeit eine Gestaltung gewonnen haben, welche Irrungen und Differenzen hervortreten ließ und somit eine ordnende Norm als nothwendig erheischte, daher denn diese Voraussetzung in der That zu der Annahme berechtigt, daß die großen italischen Jahrmärkte, an denen die Völker Ober- und Mittelitaliens Theil nahmen, wenigstens noch während der späteren römischen Königszeit durch commercium und recuperatio der daselbst Verkehrenden regelmäßig geschützt waren[195]).

Somit haben wir dem conubium, commercium und der recuperatio von Vorn herein die doppelte Bedeutung beizumessen, zunächst ein bürgerliches Freundschaftsverhältniß zwischen den politisch verbundenen Völkern zu vermitteln, sodann aber auch dem ober- und mittelitalischen Geschäftsverkehre zu dienen. Allein im Entwickelungsgange der politischen Verhältnisse während der Republik traten jene Zwecke allmählig zurück gegenüber dem Projecte der Romanisirung Italiens. Wie nämlich Roms auswärtige Politik mit dem 5. Jahrh. und namentlich mit dem J. 411 aus einer im Wesentlichen rein nachbarlichen zu einer mittelitalischen, und in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. zu einer gesammtitalischen sich ausdehnt; wie sodann dem entsprechend Roms Machtstellung im J. 416 zu einer mittelitalischen und 488 zu einer gesammtitalischen sich erhebt (§. 31.), so wird nun die Unterwerfung und Romanisirung von Mittelitalien, wie späterhin des gesammten Italien das letzte und endliche Ziel der äußeren Politik Roms in Italien (§. 59), und eines der Mittel, welche diesem Projecte dienen, bildet

---

195) Vgl. §. 72. In der ersten Königszeit tritt allerdings unter den sonstigen erforderlichen Voraussetzungen noch völkerrechtliches Verfahren ein wegen Verletzungen, die den auf den Messen Verkehrenden widerfahren; vgl. auch not. 127.

einestheils die Verleihung der röm. civitas sine suffragio (§. 44.) und des römischen ius nexi mancipiique (§. 59.), anderntheils aber auch die Feststellung von conubium, commercium und recuperatio in den foedera mit den italischen Staaten. Und namentlich ist es das Verfahren gegen Campanien, wie gegen die Latiner und Herniker, welches in dieser Beziehung einen sicheren Blick in die leitende Politik Roms uns gestattet; denn wie in Bezug auf Campanien Rom mit unablässiger Beharrlichkeit und mit wohlerwägender Sicherheit das Ziel verfolgt, jene Völkergruppen immer fester an sich zu ketten und immer inniger zu verbinden; wie andrerseits Rom die inneren Parteiungen in Campanien nährt und unterstützt und so dessen Schwächung und Zersetzung fördert; wie endlich conubium und commercium mit Rom als Mittel diesen Romanisirungsplänen dienen (§. 24. fin.); so kehrt auch gleiches Verfahren gegenüber den Latinern und den Hernikern im Jahre 416. und 448. wieder: ein Theil der beiden Nationen empfängt die röm. civitas sine suffragio, während ein anderer Theil seine libertas, wie conubium, commercium und recuperatio fortbehält, allen den einzelnen civitates jener Völker aber das gegenseitige conubium und commercium unter sich selbst entzogen wird (§. 23. 24.). Dürfen wir daher die Romanisirung Italiens als Project Roms, und das conubium, commercium und die recuperatio als Mittel dieses Zieles auffassen, so haben wir hiermit auch einen Standpunkt gewonnen, der zu einem angemessenen und richtigen Urtheile über die historische Bedeutung und die Extension jenes Rechtsinstitutes hinleitet. Und während unsere Wissenschaft im Allgemeinen von der Annahme ausgeht, daß Rom in hoher Werthschätzung seines conubium, commercium und ius actionis als Privilegien des römischen Bürgers mit deren Verleihung nur haushälterisch und karg umgegangen, insbesondere aber niemals solche Rechtszuständigkeit an die unter seiner Macht bereits Gebeugten verliehen habe, so erkennen wir an, daß, wo immer jenes Project der Romanisirung in Frage kam, jedes foedus auch conubium, commercium und recuperatio festsetzte, und daß insbesondere auch die zahlreichen foedera des fünften Jahrhunderts (§. 31.) insgesammt jene Rechtszuständigkeiten gewährten.

Und diese Annahme, daß Rom mit reicher und freigebiger Hand sein conubium, commercium und ius actionis an die Föde-

rirten spendete, wird in der That bestätigt durch die Zeugnisse des Alterthumes selbst, welche jene Rechtsgewährungen für die regelmäßigen Begleiter einer jeden societas erklären. So Liv. I, 9, 2.:

Societatem conubiumque petere;

Ders. VIII, 4, 3.:

Societas est aequatio iuris; wozu vgl. XXXIV, 57, 9.

Ders. XLI, 1, 23, 18.:

Amicitia et commercium sit;

Plaut. Stich. IV, 1, 15.:

Pax commerciumque est vobis mecum;

Cic. p. Balb. 22, 29.:

Ut quaeque (i. e. civitas) nobiscum maxime societate, amicitia, sponsione, pactione, foedere est conjuncta, ita mihi maxime communione beneficiorum, praemiorum, civitatis contineri videtur.

Uebereinstimmend hiermit wird daher auch den foederati im Allgemeinen conubium, commercium und recuperatio beigemessen von Liv. I, 3, 4.:

Conubium petimus, quod finitimis externisque dari solet;

Cic. de Rep. II, 37.:

Quae disjunctis populis tribui solent, conubia;

Symmach. Ep. X, 29.:

Delinimenta Circensium finitimorum conubium praestiterunt;

Prudent. in Symmach. II, 6, 13.:

Externi (conveniunt) ad ius conubii;

vgl. auch Dionys. I, 60.; ferner auch Proculus lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. pr. §. 2.):

Non dubito quin foederati et liberi nobis externi non sint, neque inter nos atque eos postliminium sit; etenim quid inter nos atque eos postliminio opus est, quum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aeque, atque apud se retineant, et eadem nobis apud eos contingant? — — Fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimus; wozu vgl. Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. eod. l. 19. §. 3. fin.);

Festus s. v. municipium p. 127.:

Municipium id genus hominum dicitur, qui quum Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt

omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo, wozu vgl. Not. 159.

Endlich gehören aber hierher auch noch folgende Stellen: Diod. exc. Vat. p. 130. Dind. (XXXVII, 15. Did.), wo von einem Zusammentreffen des Marius und Pompaedius während des bellum sociale berichtet wird:

> εἰς ἐπίγνωσιν γὰρ ὄψεως ἐλθόντες οἱ παρ' ἀμφοτέροις στρατιῶται πολλοὺς μὲν ἰδιοξένους ἐπεγίνωσκον, οὐκ ὀλίγους δὲ συστρατιώτας ἀνενεοῦντο, συχνοὺς δὲ οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνῆσαι τῆς τοιαύτης φιλίας (nam usque ad vultuum cognitionem utrimque milites accedentes, multi suos hospites dignoscebant, non pauci commilitones suos recognoscebant, plurimi denique cognatos necessariosque cernebant, quos conubium hac inter se familiaritate implicuerat);

denn aus dieser Stelle erhellt auf das Bestimmteste, daß das Alterthum selbst conubium zwischen den Römern und den denselben im bellum sociale feindselig gegenüber stehenden socii anerkannte[196]; sodann Liv. XXXV, 7., wo wir die socii und das nomen Latinum des Litteralcontractes, wie der daraus hervorgehenden civilen Klagen fähig finden, und worüber Beilage XII §. XXXI zu vergleichen ist; endlich Liv. XLI, 8., der aus dem J. 577 berichtet:

> Moverunt senatum et legationes socium nominis Latini. — — Summa querelarum erat, „cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri nullum militem dare possint". — — Genera autem fraudis duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent. Ea lege male utendo alii sociis, alii populo Romano iniuriam faciebant. Nam et, ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis in eam conditionem, ut ma-

---

196) Vgl. wegen dieser Stelle die treffliche Darstellung bei Kiene, röm. Bundesgen. Krieg p. 16. sq., woselbst auch die unhistorischen Einwendungen Madvig's opusc. I. p. 274. gegen die Beweisfähigkeit jener Stelle ihre Würdigung erfahren.

numitterentur, mancipio dabant, libertinique cives essent; et quibus stirpes deesset, quam relinquerent, ut cives Romani fie[rent, adopta]bant [197]). Postea his quoque imaginibus iuris spretis, promiscue sine lege, sine stirpe, in civitatem Romanam per migrationem et censum transibant. Haec ne postea fierent, petebant legati, et ut redire in civitates juberent socios; deinde ut lege caverent, ne quis quem civitatis mutandae caussa suum faceret, neve alienaret; et si quis ita civis Romanus factus esset, [civis ne esset] [198]). Haec impetrata ab senatu. Hierauf bezieht sich sodann c. 9.: Legem deinde sociis C. Claudius tulit senatusconsulto et edixit: „qui socii ac nominis Latini ipsi majoresve eorum M. Claudio T. Quinctio censoribus (ao. 565—569.) postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kalendas Novembres redirent". Quaestio, qui ita non redissent, L. Mummio praetori decreta est. Ad legem et edictum consulis senatus consultum adjectum est: „Ut dictator, consul, interrex, censor qui nunc esset, apud eorum [199]) quem manu-

---

197) Die corrupte Lesart ist meiner Ansicht nach entweder wie oben geschehen zu berichtigen, wo dann eine Auslassung, die sehr leicht möglich war, mit Crevierius anzuerkennen ist, oder es ist zu lesen: ita cives Romani fiebant, wo dann eine Ellipse anzunehmen ist, die zu ergänzen ist: ut adoptarent; diese letztere Lesart will Duker, allein er ergänzt: ut mancipio se darent, was ganz unstattbaft erscheint, da eine Selbstmancipation völlig unbekannt ist. Sigonius liest: ii cives Romani fiebant, was verwerflich ist, weil dann die nothwendige Angabe des alterum fraudis genus mangelt. Noch übler ist die Conjectur von Huschke, Gaius p. 6.: ut municipes Romani fiebant, da, wenn die in fraudem legis Handelnden wirklich cives ihrer Vaterstadt blieben und nur municipes Roms wurden, deren Handlungsweise überhaupt gar nicht dem fraglichen Gesetze sich unterordnete, und demnach auch von einem Handeln in fraudem legis in keiner Weise die Rede sein konnte.

198) Die Existenz dieser Lücke, wie deren Ergänzung dem Sinne nach ist unzweifelhaft.

199) Zwei Arten der Manumission sind hier vorausgesetzt: 1) per vindictam, im obigen S. C. vindicatio in libertatem genannt; hierauf beziehen sich die Worte: ut dictator, consul, interrex apud eorum quem in libertatem vindicaretur; 2) censu im obigen S. C. manumissio (i. e. S.) benannt; hierauf beziehen sich die Worte: ut censor, apud quem manumitteretur.

mitteretur, in libertatem vindicaretur, ut iusiurandum daret, qui eum manumitteret, civitatis mutandae caussa manu non mittere". Qui id non iuraret, eum manumittendum non censuerunt. Haec in posterum caussa iurisque dictio C. Claudio consuli decreta est[200]).

Aus dieser Stelle ergiebt sich nämlich folgender Thatbestand: im J. 567 oder in einem der nächstfolgenden Jahre[201]) war, um dem nomen Latinum, wie anderen socii[202]) den Erwerb der röm.

---

200) Wegen dieser Stelle vgl. Interprett. ad Liv. cit., Madvig, opusc. I. p. 280 sq. Walter, Gesch. des röm. R. I. p. 262. not. 9. Kiene, röm. Bundesgen. Kr. p. 13 u. 116. Nitzsch, Gracchen p. 66. Huschke, Gajus p. 6 sq.

201) Wegen des Alters dieses Gesetzes gewinnen wir folgende Anhaltepunkte: das Gesetz muß wenigstens einige Jahre früher sein, als der obige Vorgang selbst aus dem J. 577.; es kann aber auch nicht früher fallen, als in das J. 567. Denn aus diesem Jahre berichtet Liv. XXXIX, 3, 4.: Legatis deinde sociorum Latini nominis, qui toto undique ex Latio frequentes convenerant, senatus datus est. His querentibus, magnam multitudinem civium suorum Romam commigrasse et ibi censos esse, Q. Terentio Culleoni praetori negotium datum est, ut eos conquireret et, quem C. Claudio M. Livio censoribus (550—554) postve eos censores ipsum parentesve eius apud se censum esse probassent socii, ut redire eo cogeret, ubi censi essent. Hac conquisitione duodecim millia Latinorum domos redierunt, iam tum multitudine alienigenarum urbem onerante. Diese Stelle belehrt uns, wie die den Latinern kraft des foedus Cassianum oder sonst zuständige Freizügigkeit nach Rom bereits während des zweiten pun. Krieges zu einem Hinzuströmen der Latiner nach Rom führte, und in Folge dessen die lat. civitates selbst 567 um abwehrende Maaßregeln nachsuchen. Rom weist dementsprechend die eingewanderten Latiner zurück und wählt als Zeitpunkt, von welchem an jenes alte Uebersiedelungsrecht nicht mehr maaßgebend sein soll, das letzte Lustrum des zweiten pun. Krieges, welches mit dem J. 550 beginnt, wo Scipio nach Afrika übersetzte und Hanibal bei Croton besiegt wurde. In dem J. 567 aber, wo diese Maaßregel beschlossen wurde, konnte die obige lex noch nicht bestanden haben. Wenn nun im J. 567 12000 Latiner in ihre Heimath zurückgewiesen werden, so muß nun diese Maaßregel um so mehr böses Blut unter den Ausgewiesenen gemacht haben, als sie in der That gegen das foedus Cassianum verstieß, ja in Bezug auf die Latiner mit civitas s. suffr. eine ganz neue Beschränkuung einführte, und dieser Umstand, sowie das Bedürfniß, die nicht unbedingt zu versagende Uebersiedelung nach Rom zu regeln, mußten nun die obige lex dictiren, so daß wir dieselbe in das Jahr 567 oder eines der nächstfolgenden Jahre mit Recht versetzen dürfen.

202) Während die Ausweisungs-Maaßregeln des J. 567 (not. 201) in

Civität und zwar der civitas optimo iure [203]) zu erleichtern, ein Gesetz ergangen, welches ungefähr dahin lautete: qui socium nominisve latini Romam commigraverit ibique census erit, si stirpem ex sese domi reliquerit, civis Romanus esto. In Folge dieses Gesetzes trat nun im Laufe der Zeit ein doppelter Mißbrauch zu Tage, daß einmal die Latini und die betreffenden socii ohne Weiteres nach Rom übersiedelten, dort sich censiren ließen und auf diese Weise ohne alle und jede, ja selbst ohne eine nur scheinbare Berechtigung in die röm. Civität sich eindrängten; sodann aber auch daß die Nämlichen zwar eine stirps in ihrer Heimath zurückließen und durch Uebersiedelung nach Rom, wie Eintrag in die römischen Census-listen die Civität erwarben, dabei aber in fraudem legis verfuhren. Diese fraus selbst aber beruhte einmal darin, daß derjenige Latinus oder socius, welcher Nachkommenschaft hatte, vor seiner Uebersiedelung nach Rom diese zurückzulassende stirps einem röm. Bürger sub pacto fiduciae in die caussa mancipii mancipirte, und daß nun diese stirps zwar bei der Uebersiedelung des mancipio dans nach Rom in dessen Heimath zurückgelassen, allein alsbald von dem neuen Gewalthaber manumittirt und so ebenfalls der röm. Civität theilhaft gemacht wurde; sodann ward aber auch von demjenigen, welcher keine stirps hatte, ein Mitbürger adoptirt, und bei der

---

der That nur auf die Latiner gingen, so bezieht sich das Gesetz dieses Jahres auch auf andere socii. Andererseits aber sind unter diesen socii ac nomen Latinum nicht blos Föderirte, sondern auch cives Romani mit civitas s. suffr. zu verstehen, wie Liv. XLII, 10, 3. unzweideutig ergiebt. Walter, Gesch. des röm. Rechts I. p. 262. und Huschke, Gajus p. 6 sq. beziehen die obige lex ausschließlich auf die Latinen, wofür jedoch, wie bereits Kiene, röm. Bundesgen. Kr. p. 116 sq. bemerkt hat, durchaus keine Berechtigung vorliegt. Endlich Nitzsch, Gracchen p. 66. beschränkt die lex auf die 12 renitenten col. lat. des J. 545. (Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.) und glaubt, daß mit Uebertragung ihrer Censuslisten nach Rom vom J. 550 an durch unser Gesetz ihnen der Zutritt zum röm. Bürgerrecht eröffnet worden. Dem widerstreitet 1) das Alter unseres Gesetzes, welches nicht in das J. 550., sondern später fällt (s. not. 201.); 2) daß unser Gesetz ein favorables Privileg enthielt, welches jenen 12 col. lat. nicht ertheilt werden konnte; und 3) endlich die im Gesetze, wie auch im Edicte des C. Claudius gebrauchte Formel socii ac nomen Latinum.

203) Daß es sich hier um die civitas optimo iure und nicht blos sine suffragio handelt, ergiebt sich schon daraus, daß das Gesetz auf röm. Bürger mit civit. s. suffr. mit Anwendung erlitt; s. not. 202.

Uebersiedelung des Adoptivvaters nach Rom als dessen stirps in seiner Heimath zurückgelassen.

Bezüglich jenes ersteren, ganz unverhüllt gesetzwidrigen Beginnens richten nun im J. 577 die Legaten der betheiligten latinischen, wie sonstigen föderirten civitates an den Senat das Gesuch, theils ut redire in civitates iuberent socios, theils haec ne postea fierent, und übereinstimmend hiermit weist nun eine auf Grund eines S. Cons. rogirte lex Claudia de sociis und ein derselben entsprechendes Edict des Consuls C. Claudius alle betreffenden socii und Latini, welche im J. 567[204]) oder später in ihrer Heimath censirt worden, aus Rom dorthin zurück[205]).

Dahingegen wegen jenes Handelns in fraudem legis petiren die Gesandten, theils si quis ita civis Romanus factus esset, civis ne esset, theils ut lege caverent, ne quis quem civitatis mutandae caussa suum faceret (zweite Art der fraus) neve alienaret (erste Art der fraus)[206]). Das Erstere wird den Gesandten vom Senate vollständig gewährt, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach durch ein Plebiscit, das Letztere dagegen wird denselben nur insoweit gewährt, als ihr Gesuch die erste Art der fraus betrifft, und zwar in der Weise, daß die röm. Bürger verhindert werden, einen (von den Latinen oder socii an sie alienirten) Freien civitatis mutandae causa zu manumittiren. Dies geschieht durch das S. Cons., welches Liv. l. c. cap. 9. §. 11. überliefert.

Während daher die zweite Art der fraus, das suum facere von Seiten des kinderlosen socius ohne alle und jede Concurrenz eines römischen Bürgers geschieht, indem die Adoption lediglich zwischen zwei Mitbürgern beschehen kann, — womit auch übereinstimmt, daß Rom dieses fraudulose suum facere weder untersagte, noch untersagen konnte —, so erforderte nun die erste Art der fraus,

---

204) Die Censur des M. Claudius und Tib. Quinctius umfaßt die J. 565—569; allein das maaßgebende Jahr ist 567., wo die in not. 201 erwähnte Zurückweisung der Latinen in ihre Heimath erfolgte.

205) Hierauf bezieht sich auch das Edict des Consuls L. Postumius vom J. 581.: qui socium Latini nominis ex edicto C. Claudii consulis redire in civitates suas debuissent, ne quis eorum Romae, sed omnes in suis civitatibus censerentur; Liv. XLII, 10, 3.

206) Anders, aber in einer höchst willkührlichen Weise bestimmt Huschke, Gajus p. 8. 9. diesen Thatbestand.

das alienare der stirps von Seiten des Latinus oder socius mit absoluter Nothwendigkeit die Mitwirkung eines civis Romanus: denn damit der filius familias des Uebersiedelnden die röm. Civität erlangen könne, mußte er von einem civis Romanus manumittirt werden, und diese Manumission setzte voraus, daß der Manumissor den zu Manumittirenden in mancipio habe, während gleichwohl diese causa mancipii nur durch Mancipation Seitens des paterfamilias auf den Manumissor übertragen werden konnte[207]). Dieser Modalität der Gesetzesumgehung trat nun der Senat entgegen, allein indem er derartige Rechtsgeschäfte reprimirt, so verbot er nicht etwa dieselben, was er überhaupt in Bezug auf die foederati gegenüber dem foedus Cassianum und anderen Staatsverträgen einseitig gar nicht konnte, sondern er verhindert lediglich die fraudulose Manumission des in das Mancipium eines röm. Bürgers Gelangten.

So nun erhellt aus allen den betrachteten Stellen in Verbindung mit den Specialberichten in §. 23. und 24., daß conubium,

---

207) Hier entsteht die Frage, nach welchem ius civile diese Mancipation vor sich ging, sobald sie von einem Bürger einer libera ac foederata civitas vorgenommen wurde. Entweder nimmt man an, daß sie im ager Romanus vollzogen wurde und dann unterlag sie dem ius civile Romanorum; dies ist möglich, allein dann mußten sich der mancipio dans, wie datus zunächst auf römisches Gebiet, sodann wieder in ihre Heimath zurückbegeben, worauf nun erst der Erstere nach Rom übersiedelte, und schließlich auch der Letztere seiner Manumission wegen ebenfalls dorthin sich begab. Dies erscheint höchst umständlich. Oder aber man nimmt an, daß der pater familias auf dem Territorium seiner civitas an einen daselbst verweilenden röm. Bürger seinen Sohn mancipirte, und dann erst alle Drei nach einander nach Rom sich begaben. Dies erscheint einfacher, setzt aber voraus, daß das ius civile der betreffenden Föderirten theils die causa mancipii und patria potestas, theils die Mancipation und fiducia kannte. Dies ist in der That im Wesentlichen unsere Ansicht, s. §. 32. Madvig, l. c. p. 281. meint, diese Mancipation der Kinder habe erst dann statt gehabt, nachdem der Gewalthaber bereits durch Uebersiedelung kraft obiger lex die röm. Civität erlangt; allein da der föderirte Latine in Folge der Erwerbung der röm. Civität seine Gewalt über seine zurückgelassene stirps verlor, so konnte er als civis Romanus seinen Sohn, der noch Bürger einer freien lat. civitas war, auch nicht mehr in's Mancipium geben. — Was endlich Huschke, Gajus p. 8. not. 2. besagen will, verstehe ich gar nicht: der Begriff einer Staatsfreiheit des Subjectes, die von dessen libertas unterschieden ist, ist mir wenigstens etwas völlig Unbegreifliches.

commercium und recuperatio in der That als der regelmäßige Inhalt wenigstens der italischen foedera anerkannt werden darf, während im Uebrigen die nähere Determinirung dieses Satzes, wie die Betrachtung der außeritalischen Verhältnisse insbesondere der Erörterung von §. 31. anheimfällt.

§. 31.

Fortsetzung.

(Ausdehnung und Dauer des Institutes).

Für die Frage nach der Dauer des Bestehens von conubium, commercium und recuperatio zwischen Rom und anderen Völkern mangeln uns die speciellen Zeugnisse vollständig, daher wir angewiesen sind, die Entscheidung solcher Frage nach allgemeineren Gesichtspunkten zu versuchen. Wenn wir aber hierbei zu scheiden haben zwischen dem Fortbestehen einmal abgeschlossener foedera, durch welche conubium, commercium und recuperatio vereinbart war, und dem Abschlusse neuer foedera, welche solche Rechtszuständigkeiten erst in's Leben riefen oder doch neu begründeten, so haben wir andrerseits auch einen verschiedenen Entwickelungsgang der Verhältnisse innerhalb und außerhalb Italiens anzunehmen.

Zunächst in Italien ging das Institut unter in Folge der leges de civitate vom J. 664 und folgende, dauerte aber auch in der That bis zu diesem Zeitpunkte fort, da wo es einmal bestand. Die Hauptfrage daher, deren richtige Beantwortung die Ausdehnung und den Bestand des Institutes im Einzelnen bestimmt, geht dahin, ob conubium, commercium und recuperatio den regelmäßigen Inhalt aller italischen foedera gebildet, und unter welchen Verhältnissen, verneinenden Falles, diese gegenseitigen Rechtsvereinbarungen aus den italischen foedera hinwegblieben. Diese Frage aber läßt sich unseres Erachtens mit ziemlicher Sicherheit beantworten, da wir zu erkennen vermögen, daß alle foedera Roms mit italischen civitates nicht einer jüngeren Zeit angehören, als dem fünften Jahrhunderte d. St., eine Thatsache, die ihre vollständigst genügende Erklärung in dem Gange der historischen Ereignisse und der Gestaltung der Verhältnisse findet. Denn während noch im fünften Jahrhundert die Politik Roms in ihren wichtigsten und maaß-

gebendsten Projecten eine rein italische ist, während dem entsprechend die Kriege nur innerhalb der Gränzen Italiens sich bewegen, und die Gallier, Etrusker und Umbrer, die Latiner und Herniker, die Samniter und samnitischen Stämme, die Apuler und Lucaner, endlich ein Theil der großgriechischen Staaten, wie Tarentum und Paläopolis als die Feinde Roms aufstehen und überwunden werden, Carthago aber, Sicilien und ein Theil der großgriechischen Staaten als Verbündete Roms erscheinen, so ist nun mit Ausgang des fünften Jahrhunderts die Stellung ganz Italiens zu Rom für die Dauer fixirt und im Wesentlichen führen lediglich die Ereignisse des zweiten punischen Krieges für einzelne Staaten eine Veränderung ihrer bisherigen Stellung herbei. Dagegen die Politik Roms wird fortan aus einer specifisch italischen zu einer occidentalischen: Rom wendet mit dem 6. Jahrh. (490) seine Waffen gegen Carthago und Sicilien, gegen Sardinien, Corsica und Hispanien, gegen die nördlichen Gallier und die Illyrier, bis endlich der Ausgang des zweiten punischen Krieges und der Friede des J. 553 eine neue Phase in Roms Politik herbeiführt und Letzteres in die complicirten Verhältnisse des Orientes verwickelt und die hier neu erwachsenen Feinde zu bekämpfen zwingt. Und während so Rom unaufhaltsam vorschreitet auf der Bahn, die ihm die Vorsehung selbst als Lebensweg vorschrieb, auf jener Bahn, die zur Weltherrschaft, aber auch zur Denationalisirung und zum Verfalle des Staates führte; während so die Macht der Verhältnisse die Römer zwingt, in immer weitern und ferneren Kreisen in die verwickelten Verhältnisse fremder Staaten einzugreifen, die feindlichen Bewegungen zu bekämpfen und niederzuwerfen, und Eroberungen zu machen, vor deren Last und Folgewichtigkeit die gereifte Weisheit so manchen römischen Staatsmannes zurückscheute[208]); so steht

---

208) Vgl. namentlich die entsprechende Darstellung bei Nitzsch, Gracchen, p. 80 sq. 154 sq. 171 sq. Daß wir im Obigen allenthalben mit vollem Rechte von einer staatsmännischen Politik ganz im Sinne der modernen Verhältnisse reden dürfen, bestätigt Polyb. I, 63., dessen tief blickender pragmatisirender Reflexion die Wahrnehmung sich nicht entzog: ὡς οὐ τύχῃ Ῥωμαῖοι, καθάπερ ἔνιοι δοκοῦσι τῶν Ἑλλήνων, οὐδ᾽ αὐτομάτως, ἀλλὰ καὶ λίαν εἰκότως, ἐν τοιούτοις καὶ τηλικούτοις πράγμασιν ἐνασκήσαντες, οὐ μόνον ἐπεβάλοντο τῇ τῶν ὅλων ἡγεμονίᾳ καὶ δυναστείᾳ τολμηρῶν, ἀλλὰ καὶ καθίκοντο τῆς προθέσεως, wozu vgl. Id I, 2, 7. Und dieses Urtheil des Polybius kehrt auch wieder bei Strabo, als Ausspruch eines testis

in allen diesen Riesenkämpfen vom Jahre 553 an Italien als treuer Bundesgenosse Rom zur Seite und opfert willig seine Söhne und seine beste Kraft der Machtentwickelung der ewigen Stadt. So vermögen wir für die staats- und völkerrechtliche Stellung Italiens drei scharf begränzte Perioden zu scheiden: die Periode bis zum Ausgange des 5. Jahrh. d. St., welche mit Unterwerfung der Sallentiner und Messapier, der Umbrer und Volsinii's im J. 489 abschließt, und während welcher die staatsrechtlichen Verhältnisse der italischen civitates dauernd fixirt werden[209]); sodann die Periode bis zum Ausgange des zweiten punischen Krieges und dem J. 553, während welcher die Stellung einzelner civitates eine Neugestaltung empfängt; endlich die Periode bis zum bellum sociale und den Jahren 664 und folgende, wo abermals eine Veränderung jener Verhältnisse Platz greift. Und während diese letztere Epoche zur Verleihung der röm. Civität an ganz Italien führt, so bestehen die Maaßregeln, welche in Folge des zweiten punischen Krieges getroffen werden, lediglich darin, daß entweder die Unterworfenen in der potestas behalten werden, indem namentlich die Deduction von Colonien und die Einrichtung von Verwaltungsbezirken erfolgt, wie in Ariminum, Tarentum, Campanien (§. 47. 48) und ähnlich im Picentinischen (§. 45), oder daß den Unterworfenen die libertas restituirt und dabei gleichzeitig auch die bereits von früher her bestehenden foedera, wenn auch vielleicht hier und da mit einzelnen Modificationen, wieder in Wirksamkeit gesetzt werden[210]). Neue foedera dagegen scheinen in dieser Zeit nicht abgeschlossen worden zu sein, ja es kann hierfür um so weniger ein Bedürfniß vorhanden gewesen sein, als im J. 553 kein Staat Italiens ohne eine feste staatsrechtliche Stellung zu Rom gewesen sein kann, die dann bei den liberae civitates auf einem

---

classicus, not. 441. Eine gerechte Würdigung hat jene Politik Roms auch erfahren in dem ausgezeichneten Werke von Droysen, Gesch. des Hellenismus.

209) Vgl. Zonar. VIII, 10.: οἱ Ῥωμαῖοι δὲ, ἐπεὶ τὰ Τυρσηνικὰ καθειστήκει καὶ τὰ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ἀκριβῶς εἰρήνουν; die Bezeichnung Ἰταλία ist merkwürdig: sie ist unverändert einer alten Quelle entnommen, welche Italien nur Unteritalien umfassen ließ.

210) Der im J. 554 beginnende macedonische Krieg erklärt vollkommen die Nothwendigkeit jener Maaßregel.

bereits vorhandenen foedus beruhte. Alle diese foedera stammen aber aus der ersten der obigen drei Perioden, ja fast alle derselben fallen dem 5. Jahrh. selbst anheim, insofern in den Kriegen dieses Jahrhunderts fast alle Völker Italiens mit Rom in eine neue Berührung, sei es feindlicher, sei es freundschaftlicher Art traten, und hieraus nun regelmäßig entweder die Verleihung der civitas sine suffragio oder der Abschluß neuer, seltener nur die Bestätigung alter foedera hervorging. Diese italischen foedera selbst aber, welche, aus dem 5. Jahrh. oder aus noch früherer Zeit stammend, den zweiten punischen Krieg überdauerten, sind: mit der Mehrzahl der populi Etruriens, deren foedus vom J. 474 datirt[211]); mit den populi Umbriens (diesseits des Apennin), welche 488 zur Dedition von Rom gezwungen, wohl foedus restituirt erhalten[212]); mit den Picentes im Binnenlande, welche im J. 485 foedus restituirt erhalten[213]); mit den Vestini, welche 451, und mit den Marsi, Peligni, Marrucini und Frentani, welche 450 foedus erhalten[214]); sodann mit den liberae civitates der Latiner und Herni-

211) Polyb. II, 20, 5. setzt das foedus in das J. 471.; wenn nun im J. 473 und 474. die Etrusker wieder im Kriege gegen Rom mit Pyrrhus verbündet erscheinen, dann aber vom Kriegsplatze abtreten, so ist das foedus 474. entweder renovirt oder wieder neu abgeschlossen worden; vgl. auch Droysen, Gesch. des Hellenismus II, p. 129. und Liv. Epit. XIII. Zonar. in not. 209. vgl. auch Liv. IX, 41, 6.; dem entsprechend stellte Etrurien im zweiten pun. Kriege Hülfsvölker Polyb. II, 24. Liv. XXVII, 26, 11.; vgl. auch Lib. col. I. in den röm. Feldm. I. p. 225. und dazu Rudorff II. p. 278.

212) Dedition: Liv. Epit. XV.; daß aber foedus restituirt, wahrscheinlich; wenigstens werden als föderirt genannt: Iguvium nach Cic. p. Balb. 20, 47; Camerinum nach Liv. IX, 36. XXVIII, 45. Valer. Max. V, 2, 8. Plut. Mar. 28. Cic. p. Balb. 20, 46. vgl. auch Valer. Max. VI, 5, 1. Exc. Dionys. XX. fin. und dazu Niebuhr, röm. Gesch. III, 637. not. 991.; Ocriculum Liv. IX, 42. (ao. 446.), sowie Urbinum Fest. s v. munic. p. 127. wozu vgl. §. 95. fin. Uebereinstimmend stellen die populi Umbriens als socii Hülfsvölker beim 2. pun. Kriege Polyb. II, 24.

213) Vgl. not. 368. Umbrien war jenseits des Apennin von dem Verwaltungsbezirke Ariminum oder dem ager Gallicus, Picenum an der Küste entlang vom ager Picenus begrenzt; dieser ager Gallicus, wie Picenus war völlig romanisirt und zum Theil Colonialgebiet, zum Theil ager publicus, bis endlich im Jahre 522 die lex Flaminia auch den letzteren austheilte; vgl. §. 47.

214) Vestini foedus 451: Liv. X, 3, 1., womit übereinstimmt (vgl. Mar-

ker, bezüglich deren das foedus Cassianum fortbesteht (§. 23); mit einem Theile der Samniten, welche 482 besiegt, im nämlichen Jahre oder 483 wahrscheinlich ihr altes foedus restituirt erhalten[215]; mit einem Theile der campanischen civitates, so mit (Paläopolis und) Neapolis, dessen foedus aus dem J. 428 datirt, mit Nola, Nuceria, Surrentum, deren foedera der nämlichen Zeit angehören dürften[216]; mit einem Theile der Völker Apuliens, mit denen nach dem pyrrhischen Kriege wahrscheinlich das alte foedus

---

quardt, Handb. III, 2. p. 303. not. 1690) die cohors Vestina im J. 586 bei Liv. XLIV, 40, 5. Die Marsi und Peligni foedus 450.: Liv. IX, 45, 18, worauf sodann den Marsi 453 das foedus restituirt wird: Liv. X, 3, 5.; damit übereinstimmend: die cohors Marsorum im J. 558. bei Liv. XXXIII, 36, 10., und die cohors Peligna im J. 542 u. 586 bei Liv. XXV, 14, 4. u. XLIV, 40, 5.; wegen der Peligni vgl. auch Liv. XLI, 8, 8. Marrucini und Frentani foedus im J. 450: Liv. IX, 45, 18.; übereinstimmend stellen sie im 2. pun. Kriege Hülfsvölker Polyb. II, 24.; wegen der Marruciner vgl. auch Liv. XLIV, 40, 5., wonach 586. cohors Marrucina; wegen der Frentaner vgl. Niebuhr, röm. Gesch. III. p. 557. not. 887. Sil. Ital. XV, 566. fr. Dionys. hinter der Didotschen Ausgabe des Iosephus; endlich münzten Frentrum, Lapinum und Teate. Wegen aller dieser foedera vgl. not. 368.

215) Die glückliche Führung des Krieges gegen die Samniten im J. 482, aber nicht mehr berichten Oros. IV, 3. Frontin. Strat. III, 3. fasti triumph.; Nieb., röm. Gesch. III, 614. nimmt an, daß die libertas ohne foedus restituirt sei, was höchst bedenklich ist. Für Renovation des foedus spricht, daß die Samniten zu Beginn des 2. pun. Kriegs Hülfsmannschaften stellen nach Polyb. II, 24. und so auch 538. Liv. XXII, 24. und 586., wo Liv. XLIV, 40, 5. turmae equitum erwähnt (wozu vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 305); vgl. auch Liv. XLI, 8, 8. Wegen der Pentri insbesondere vgl. Liv. XXII, 24 und 41. Doch ist nur ein Theil der Samniter föderirt, ein anderer Theil hat bereits 416 die röm. civitas s. suffr. erhalten (Vellei. I, 14. wozu vgl. §. 44 und not. 420), ein anderer Theil 428., so wohl Allifae, Callifae, Ruffrium nach Liv. VIII, 25, 4. in Verbindung mit Fest. s. v. praefect. p. 233., ein anderer Theil endlich 451, so Arpinum und Trebula nach Liv. X, 1. XXXVIII, 36. vgl. auch Fest. l. c. und Cic. p. Planc. 8.

216) Palaeopolis und Neapolis: Liv. VIII, 22. 23. 25. 26. XXIII, 15. XXXV, 16, 3. 8. Dionys. Exc. Leg. p. 2315 sq. Reisk. Cic. p. Balb. 8, 21. 24, 55. Polyb. VI, 14, 8. auch Liber col. I. in Agrimens. p. 235. L. — Nola Liv. VIII, 26. XXIII, 14. 44 sq. Dionys. Exc. Leg. p. 2315. Reisk. Fest. s. v. municip. p. 127. — Nuceria Liv. XXIII, 15. XXVII, 3. Cic. p. Balb. 11, 28. — Wegen Surrentum ergiebt sich dies aus Lib. col. I. p. 236 sq. L., wozu vgl. Rudorff in Agrimens. II. p. 278.

renovirt ward[217]); endlich mit einem Theile der großgriechischen civitates, wie mit Posidonia, Croton, Rhegium, Locri, Heraclea, Velia, Metapontum, sowie mit einzelnen bruttischen Städten, wie Petelia und Thurii, deren foedera meistentheils aus den Zeiten des pyrrhisch-tarentinischen Krieges stammen[218]).

---

217) Vgl. not. 400. Nach dem 2. pun. Kriege wird ein Theil Apuliens zum Bezirke von Tarent geschlagen, und nur ein Theil, wahrscheinlich die Treugebliebenen (Liv. XXII, 61, 11.) behalten ihre libertas und ihr foedus; vgl. §. 47.

218) Das foedus mit Thurii ward im J. 452 im Kriege mit Cleonymus von Sparta abgeschlossen Liv. X, 2. und 468, wie 472ff. aufrecht erhalten Liv. Epit. XI. Plin. H. N. XXXIV, 6. App. Samn. VII, 1. 2. Strabo VI. p. 263., Dionys. Exc. Leg. p. 2344. Reisk.; auch nach dem 2. pun. Kriege bleibt das foedus bestehen und zur Verstärkung der erschöpften alten Bürgerschaft wird die col. lat. Copia dahin deducirt, Str. l. c. vgl. Heyne opusc. II. p. 147 sq. u. not. 767. In dasselbe Jahr fällt nun auch das Bündniß zwischen Rom und Tarentum (§. 47 und not. 726) und ebenso unzweifelhaft auch noch mit mancher anderen Küstenstadt der süditalischen Halbinsel, worüber die Berichte uns mangeln. Allein theilweis datiren die foedera auch erst aus dem pyrrhischen Kriege, theilweis mochten sie in diesem renovirt werden. So datirt das foedus mit Heraklea vom J. 476. Cic. p. Balb. 22, 50. wozu vgl. ibid. 8, 21. p. Arch. 4, 6. Liv. VIII, 24, 4. vgl. auch Heyne opusc. II. p. 242 sq. — Croton tritt zu Anfang des pyrrhischen Krieges von Pyrrhus zu Rom über, fällt dann wieder ab und scheint schließlich unter Belassung des foedus in libertatem restituirt, und so auch nach dem 2. punischen Kriege Zon. VIII, 6. p. 123. 124. 127. Bonn. Liv. XXXIV, 45, 5. vgl. Heyne, l. c. p. 176 sq. — Rhegium steht 478. zu Rom gegen Pyrrhus, hat foedus, und erbittet und erhält röm. praesidium Zon. VIII, 6. p. 124. 127. Bonn. Polyb. I, 7. Liv. XXVIII, 28. XXXI, 31.; im 2. pun. Kriege bleibt es treu. Marquardt, Handb. III, 1. not. 136. — Locri ist 477. mit Rom föderirt, fällt 478. zu Pyrrhus ab, Zon. VIII, 6. p. 124. Liv. XXIX, 18, 4. App. Samn. XII, 1. Freinsh. Suppl. Liv. XIV, 23., erhält aber sein foedus renovirt und stellt im 1. pun. Kriege Schiffe Polyb. I, 20.; nach dem 2. pun. Kriege erhält es libertas nebst foedus restituirt und den Titel amici, Liv. XXIX, 19, 7. 21, 7. vgl. App. Hann. 55. vgl. auch Heyne opusc. II. p. 58 sq. — Velia erhält wahrscheinlich im pyrrh. Kriege foedus vgl. Cic. p. Balb. 24, 55. und stellt im 1., wie 2. pun. Kriege ex foedere Schiffe Polyb. I, 20, 14. Liv. XXVI, 39, 5. — Metapontum ist im 2. pun. Kriege bereits föderirt mit Rom, App. Hann. 33. Liv. XXV, 15, 5.; fällt zwar 541. zu Hannibal ab, App. Hann. 35. Liv. XXII, 61, 12. XXV, 15, 6., von dem es 547. aufgegeben wird, Liv. XXVII, 51, 13., erhält aber wohl sein foedus restituirt. — Wegen Pästum vgl. not. 379 u. 767. — Petelia ist vor 538. mit Rom

Daß nun in allen diesen foedera commercium und recuperatio mit Rom festgestellt gewesen, darüber kann in der That ein Zweifel um so weniger obwalten, als ohne solche Vereinbarung der ganze private Verkehr der Römer in jenen Staaten dem Principe nach der Willkühr Preis gegeben und seines Schutzes beraubt gewesen sein würde, durchaus kein Grund aber ersichtlich ist, der zu solcher extremen Annahme hinleitete. Ja bereits das zweite foedus mit Carthago von 406., obgleich außeritalisch, belehrt dennoch zur Genüge des Gegentheiles, da wir daraus, daß in ihm commercium und recuperatio vereinbart ist (§. 25.), in der That die Schlußfolgerung ziehen dürfen, daß in gleicher Weise auch der Verkehr der Römer mit den großgriechischen civitates, geschweige denn mit den ober- und mittelitalischen Nachbarvölkern geschützt war. Ein Zweifel kann daher unserer Ansicht nach bezüglich des commercium und der recuperatio in Italien gar nicht erhoben werden, vielmehr kann solcher Zweifel nur das conubium treffen und zwar auch hier nur hinsichtlich der süditalischen civitates. Denn was die mittel- und oberitalischen Staaten betrifft, so griffen hier in vollem Maaße die Rücksichten Platz, welche wir in §. 30 als maaßgebend und bestimmend für Festsetzung jener Rechtsgewähr anerkannten, weil bereits im fünften Jahrhundert das Project Roms deutlich zu Tage tritt, ganz Ober- und Mittelitalien seiner Herrschaft zu unterwerfen, dem entsprechend aber auch alle foedera dieser Periode mit ober- und mittelitalischen Völkern in einer diesem Projecte möglichst förderlichen Weise gehalten sein, d. h. auch das conubium umfassen mußten. Ja schon der Umstand, wie die von römischen Bürgern und von Föderirten bewohnten Landstriche in bunter Verwirrung künstlich durcheinander geschoben sind: wie neben dem mit römischen Bürgern besetzten ager Gallicus und Picenus am mare superum das föderirte Umbrien und Picenum hinläuft, dann wieder die civile Sabina an die letzteren Gebiete und an das föderirte Vestiner- und Marserland angränzt, letzteres sodann von den mit der Civität beliehenen Aequern und Hernikern umgeben ist, diese wiederum nebst dem

föderirt und nach mehrmaliger Eroberung durch Hannibal von Rom wiedergenommen und seinen Bürgern wohl mit dem foedus restituirt App. Hann. 29. vgl. Liv. XXIII, 20. 30.; es münzte; vgl. auch not. 767.

civilen Latium adjectum und Campanien, wie den mit der Civität beliehenen Samniten das föderirte Samnium im W. und S. umschließen; diese gesammte politisch-chorographische Situation, sagen wir, bleibt absolut unbegreiflich, wenn nicht eine höhere Planmäßigkeit hinter derselben sich birgt, der Plan nämlich, durch römische und romanisirte Elemente die italisch-nationalen Stämme selbst wieder zu romanisiren, und ebenso unbegreiflich, wenn der Mangel an conubium diese verschiedenen Gruppen streng scheidend aus einander hält. Daher nehmen wir, gestützt überdem auf die Quellenzeugnisse von §. 30 nicht im Entferntesten Anstand, allen den obbezeichneten foedera mit den ober- und mittelitalischen Völkern die Vereinbarung auch von conubium beizumessen, gleich wie wir das Nämliche auch in dem foedus mit Capua vom J. 414 (§. 24.) fanden. Und wie nun in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhundert Roms Politik bereits nach dem Süden Italiens vorgreift, so werden wir nun auch in den foedera mit den unteritalischen Lucanern, Bruttiern und Apulern in gleicher Weise conubium anzunehmen berechtigt sein. Daher sind es lediglich die foedera mit den großgriechischen civitates, wie mit den lucanisch und bruttisch gewordenen griechischen Seestädten an der Küste von Lucanien und Bruttium, wie am sinus Tarentinus, deren foedera zu Zweifel Veranlassung geben können, ob darin die Feststellung von conubium enthalten war. Denn erwägen wir, wie die Bedeutung dieser foedera für Rom in der That eine ganz andere war, als die der foedera mit allen übrigen Italikern; wie vielmehr deren politische und handelspolitische Bedeutung sie verwandt erscheinen läßt mit den carthaginiensischen Bundesverträgen; so werden wir allerdings derartigen Zweifeln, ja vielmehr der Annahme Raum zu geben haben, daß, wie die Tendenz und der Tenor der großgriechischen und der carthaginiensischen foedera im Allgemeinen übereinstimmend war (vgl. auch Not. 726), so auch dort, wie hier das conubium als etwas Ueberflüssiges erachtet werden mochte.

Mit Alle dem aber gewinnen wir in Bezug auf die oben aufgeworfene Frage das Resultat, daß, wie wir bereits für die ältesten Zeiten conubium, commercium und recuperatio als regelmäßige Attribute der foedera mit Nachbarstaaten anerkannten (§. 23. 24.), so auch in allen späteren foedera, welche Rom innerhalb Italiens und zwar bis zu Ausgang des fünften Jahrhunderts abschloß,

commercium und recuperatio einen ausnahmelosen, conubium aber wenigstens einen regelmäßigen Bestandtheil der foedera bildete, und daß das hierdurch begründete Verhältniß insoweit, als die libertas der Föderirten überhaupt den zweiten punischen Krieg überdauerte, auch fortbestand bis zu den Jahren 664 und folgende, wo die Verleihung der röm. Civität an ganz Italien statt hatte.

Wenden wir uns hiernächst der Betrachtung der außeritalischen Verhältnisse zu, so fassen wir zunächst die foedera vor dem ersten punischen Kriege in's Auge, deren wir sieben vorfinden: das erste foedus mit Carthago vom J. 245. (§. 72.); das erste foedus mit Massilia von nicht minder hohem Alter; sodann das zweite foedus mit demselben aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts; ferner das zweite, dritte und vierte foedus mit Carthago von 406., 448. und 467.[219]); endlich das foedus mit Ptolemaeus Philadelphus von Aegypten vom J. 481[220]). Wenn wir nun zunächst in diesem letzteren Bündnisse nur einen Act der Courtoisie zwischen dem ägyptischen Könige und Rom erblicken, oder doch höchstens demselben die Tendenz einer Annäherung beider Staaten zur Verhinderung weiterer Ausbreitung der Macht Carthago's zu Grunde legen dürfen, ohne daß

219) Wegen der foedera mit Massilia vgl. Iustin. XLIII, 3. 5.; dieselben waren amicitiae causa und beruhten von Vorn herein in der That rein auf ethischer Basis, wozu sich erst im Laufe der Zeit die politische Bedeutung gesellte, eine Coalition gegen Etrurien, und späterhin gegen Carthago zu vermitteln. Es wird diese amicitia Jahrhunderte hindurch mit unwandelbarer Treue von beiden Theilen aufrecht erhalten und von den Römern insbesondere vielfach berücksichtigt, so im J. 574. nach Liv. XL, 18., im J. 601. nach Epit. Liv. 47. Polyb. XXX, 4. sq., wozu vgl. Str. IV, 1. p. 202.; vgl. ferner auch Epit. Liv. 60. Str. IV, 1. p. 180. 181. Cic. p. Balb. 22, 50. und dazu Stark, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. VIII. p. 100. not. 293., Dederich im Rhein. Mus. IV. p. 99. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 683. — Wegen des zweiten foedus mit Carthago s. §. 74; das dritte, nicht aber, wie Niebuhr, röm. Gesch. III. p. 100. annimmt, das zweite ist dem Polybius unbekannt geblieben und es berichtet darüber nur Liv. IX, 44., wie vielleicht auch Serv. in Aen. I, 108. IV, 628.; wegen des vierten vgl. Liv. Epit. XIII. Polyb. III, 25.; da dieses vierte foedus im Wesentlichen die Bestimmungen des zweiten wiederholte und nur Schutz- und Trutzbestimmungen gegen Pyrrhus hinzufügte, so muß auch das dritte foedus im Wesentlichen mit dem zweiten übereingestimmt haben.

220) Ueber dieses vgl. Dio Cass. fr. 147. Zonar. VIII, 6. p. 126. Bon. Liv. Epit. XIV. Eutrop. II, 15. Valer. Max. IV, 3, 9.

im Uebrigen an einen maritimen Verkehr zwischen Rom und Aegypten zu denken wäre; wenn wir sodann über den Inhalt des ersten, zweiten und vierten der carthaginiensischen foedera unterrichtet und über den allgemeinen Inhalt des dritten derselben nicht in Zweifel sein können, hier allenthalben aber commercium und recuperatio ohne conubium vorfinden; endlich aber das erste massiliensische foedus seiner Tendenz nach den carthaginiensischen gleich zu stellen ist, so daß wir auch diesem commercium und recuperatio beimessen dürfen, während bezüglich des zweiten foedus mit Massilia allerdings der Zweifel entstehen kann, ob dieses nicht sogar die Vereinbarung von conubium enthielt; so können wir nun als Resultat Alles dessen den Satz aufstellen, daß die außeritalischen foedera Roms bis zum ersten punischen Kriege regelmäßig commercium und recuperatio vereinbarten, wogegen conubium nur eine ganz ausnahmsweise vorkommende Erscheinung gewesen sein kann.

Von dem ersten punischen Kriege an verschwinden dagegen auch commercium und recuperatio aus den seitdem abgeschlossenen foedera. Zwar sind uns ihrem Inhalte nach nicht näher bekannt die foedera mit Hiero von Syracus vom Jahre 491[221]) und mit den sicilischen Städten Messana, Tauromenium und Netum aus den ersten Jahren des ersten punischen Krieges[222]); wohl aber kennen wir namentlich den Inhalt des fünften und sechsten Vertrages mit Carthago vom J. 513 u. 519[223]), des ersten foedus

---

221) Polyb. I, 16. 17., wozu vgl. Zonar. VIII, 9. Liv. Epit. XVI. Eutrop. II, 19.

222) Not. 454; daß in diesen Verträgen commercium und recuperatio fehlte, können wir insbesondere daraus entnehmen, daß sonst Cicero in seinen Reden in Verrem dies nicht unerwähnt gelassen haben würde.

223) Der fünfte Vertrag mit Carthago ist vom J. 512. und seinen Inhalt theilt mit Polyb. III, 27. wozu vgl. I, 62. III, 29. Liv. XXI, 19.; er ward von den Comitien antiquirt Polyb. III, 21. Liv. XXI, 18. wozu vgl. noch Pol. III, 30.; hierauf ward im J. 513. der erste punische Friede geschlossen, welcher jenen antiquirten Vertrag in sich aufnahm, aber noch zwei Artikel beifügte, worüber vgl. Pol. III, 27. 28. I, 63. Wegen beider Verträge s. Zonar. VIII, 17. Liv. Epit. XIX. XXX, 44. Flor. II, 2, 33. Oros. IV, 11. Eutrop. II, 27. Aurel. Vict. de vir. ill. 45. Hierauf folgte im J. 519. der sechste Vertrag, welcher im Wesentlichen eine Bestätigung des fünften enthält und wovon Zon.

mit den Aetolern vom J. 543.[224]), des siebenten Vertrages mit Carthago vom J. 553.[225]), den zweiten Friedensvertrag mit Philippus von Macedonien vom J. 557.[226]), den Vertrag mit Nabis von Sparta vom J. 559.[227]), das zweite foedus mit den Aetolern vom J. 565.[228]), den Vertrag mit Antiochus von Syrien vom J. 566.[229]), das foedus mit Astypalaea in Carien vom J. 649.[230]). Allein wie sich in allen diesen Verträgen keine Spur einer Vereinbarung von commercium und recuperatio vorfindet, so sind wir in der That auch berechtigt zu der Annahme, daß solches überhaupt in allen außeritalisch-römischen Staatsverträgen dieser Periode gefehlt habe[231]), ja daß überhaupt Beide mit dem sechsten Jahrhunderte aus den foedera Roms hinwegbleiben, eine Thatsache, die auch Bestätigung findet dadurch, daß alle Schriftsteller, wie auch die Juristen, und insbesondere Gaius von einer derartigen Erscheinungsform des commercium gänzlich schweigen.

Dieses Resultat, daß mit dem 6. Jahrhundert conubium, commercium und recuperatio aus den neu abgeschlossenen Staatsverträgen hinwegfallen, erscheint bedingt durch weitere historische Voraussetzungen, auf Grund deren wir auch anzunehmen haben,

---

VIII, 18. p. 166. Bon. allein berichtet; zu diesem endlich verhält sich als Additionalvertrag der mit Hasdrubal im J. 526. abgeschlossene, worüber s. Polyb. III, 21. 27. 29., auch II, 13, 7. und Liv. Epit. XXI. sowie XXI, 10. 18. XXX, 22., Flor. II, 6, 4.

224) Bei Liv. XXVI, 24. Polyb. XI, 6.

225) Dies ist der zweite pun. Frieden; hier sind zu scheiden 1) die Friedenspropositionen des Scipio im J. 551., worüber vgl. Liv. XXX, 16. 22. 23. 30. 31.; 2) der Waffenstillstand und provisorische Frieden des J. 552., worüber vgl. Liv. XXX, 37. 38.; 3) der Friedensvertrag selbst des J. 553., worüber vgl. Liv. XXX, 43. 44, 13. Gell. VI, 5. Polyb. XV, 18. Oros. IV, 19.

226) Liv. XXXIII, 30. Polyb. XVIII, 27. Diod. XXVIII, 11.; vgl. Liv. XXXII, 33.

227) Liv. XXXIV, 34. 40.

228) Liv. XXXVIII, 11. Polyb. XXII, 13, 15.

229) Liv. XXXVIII, 38. Polyb. XXII, 26. App. Syr. 29. 38. 39.

230) Im Originale überliefert, s. C. J. Gr. no. 2485. II.

231) Dergleichen sind noch: der erste Vertrag mit Philippus von Macedonien vom J. 549., worüber s. Liv. XXIX, 12., die Verträge mit den hispanischen populi aus den Jahren 575—577, worüber s. App. Hisp. 43 sq.

daß von dem nämlichen Zeitpunkte an auch die bereits bestehenden derartigen Rechtsvereinbarungen im Allgemeinen ihre höhere practische Bedeutung verloren. Denn indem zu jenem Zeitpunkte das privatrechtliche ius gentium, dessen Entstehung in den Anfang des sechsten Jahrhunderts fällt (§. 77.), bereits festen Fuß zu Rom gefaßt hatte, so mußte nun der ganze geschäftliche Verkehr, der zu Rom zwischen cives und Peregrinen statt hatte, auf den Boden dieses ius gentium sich drängen und hier, zu freierer Bewegung entfesselt, mit Vorliebe seine Regsamkeit entfalten. Insbesondere aber war der hellenistische Orient an eine weit freiere Gestaltung und Bewegung des rechtlichen Verkehres gewöhnt, als solche das ius civile Romanorum gestattete (§. 50.), so daß seinem Bedürfnisse und seinen Gewohnheiten mit commercium und recuperatio in keiner Weise gedient sein konnte, während das ius gentium seinen Anforderungen vollkommen entsprach und den regelmäßigen geschäftlichen Verkehrsbeziehungen in der That auch völlig genügend war. Und ebensowenig konnten dem noch barbarischen Oriente, wie namentlich den Hispaniern, Kelten und Germanen gegenüber [232]) jene Rechtsvereinbarungen als anwendbar erscheinen, da hier eine derartige Ordnung der Verhältnisse ganz im Allgemeinen völlig unbekannt gewesen zu sein scheint, ja diesen Völkern das ius civile Romanorum in noch höherem Maaße unverständlich und unhandbar sein mußte, als den Orientalen (§. 54.). Und andrerseits gewährte wiederum der Orient den Fremden Rechtshülfe und Rechtsschutz auch ohne Stipulation von commercium und recuperatio (§. 76.), während gleichzeitig auch Rom allen föderirten civitates gegenüber in einer Superiorität war und stark genug sich fühlen mochte, auch ohne derartige Rechtsvereinbarungen seinen Bürgern solchen Schutz im Auslande zu sichern und nöthigenfalls zu erzwingen. So daher waren die Lebensverhältnisse selbst innerhalb der verschiedenen Staaten und die politischen und socialen Beziehungen,

---

232) Bezüglich der Germanen können wir dies als sicher annehmen, da bei ihnen nicht von dem Systeme der nationalen Herrschaft des eigenen, sondern der Exclusion des peregrinen Rechtes aus die Beseitigung der Rechtlosigkeit des Peregrinen gewonnen wird (§. 10); bezüglich der Kelten dürfen wir Gleiches schließen aus der im Allgemeinen analogen Ordnung der Rechtszustände (vgl. §. 54.); dagegen im Uebrigen sind wir mehr auf das Gebiet der Vermuthungen angewiesen.

aus denen das Bedürfniß nach vertragsmäßiger Rechtsgewähr und damit commercium und recuperatio hervorgegangen waren, wesentlich verändert, vielmehr eine neue Ordnung der Dinge eingetreten, bei der jene Rechtsvereinbarungen als überflüssig und unnöthig, wie theilweis als völlig unanwendbar sich erwiesen, und demgemäß auch fortan aus den Staatsverträgen hinwegblieben. Dagegen conubium konnte überhaupt nur den benachbarten Völkern gegenüber eine höhere Bedeutung haben, so daß auch für dessen Aufnahme in die neu abgeschlossenen Staatsverträge keine Veranlassung geboten war. Alles dies aber erklärt vollkommen und bedingt, daß neue Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio von dem angegebenen Zeitpunkte abwärts nicht mehr vorkommen.

So nun stellen wir als Gesammtresultat unserer Erörterung fest: daß conubium, commercium und recuperatio den regelmäßigen Bestandtheil derjenigen foedera bildeten, welche Rom bis zum Ausgange des fünften Jahrhunderts in Italien neu abschloß, mit Ausnahme vielleicht der foedera mit den großgriechischen civitates, wo das conubium gefehlt haben dürfte; und daß sodann diese Ordnung der Dinge im Allgemeinen bis zur Verleihung der römischen Civität an die Italiker im J. 664 und folgende fortbestand; daß dagegen in den außeritalischen foedera ebenfalls nur bis zum Ausgange des fünften Jahrhunderts, hier aber commercium und recuperatio allein eine regelmäßige Pertinenz der Verträge bildeten, dagegen vom 6. Jahrhundert an verschwinden, so daß in der That das foedus mit Massilia das einzige sein würde, in welchem solche Vereinbarung das fünfte Jahrhundert, ja selbst das Zeitalter der Republik überdauert haben könnte. Und wie nun jenes Institut im Allgemeinen nur durch die dem Alterthume eigenen Systeme der nationalen Herrschaft des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes in's Dasein gerufen worden war, so fielen nun diese Voraussetzungen und damit das wirkende Bedürfniß selbst hinweg, sobald an Stelle oder neben jenes System der Nationalität des Rechtes ein anderes System trat, was zu Rom zu Beginn des sechsten Jahrhundert durch Adoption des ius gentium, in den hellenistischen Staaten aber wiederum in anderer Weise beschah (§. 76.). Und wie hieraus das fast plötzliche Verschwinden jener Rechtsvereinbarungen ganz unmittelbar sich erklärt, so ist hierdurch auch be-

dingt, daß selbst die bereits bestehenden diesfallsigen Vereinbarungen von jenem Zeitpunkte an ihre practische Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr im Wesentlichen verloren und höchstens für die nächsten Nachbarstaaten Roms eine solche sich noch bewahrten.

§. 32.

Historische Voraussetzungen und Wirkungen des Instituts.

Die Erörterung von §. 31. stellte fest, daß das Institut von conubium, commercium und recuperatio aus den Staatsverträgen Roms heraustrat von dem Zeitpunkte an, wo dieses mit Völkern in contractliche Beziehungen trat, deren Recht entweder auf einem völlig verschiedenen Systeme der Herrschaft über das Subject beruhte, oder doch in seinem Inhalte eine grundwesentliche Verschiedenheit von dem ius civile Romanorum offenbarte. Und dieser Ausgangspunkt gestattet uns nun andrerseits einen Rückschluß zu machen auf den Anfangspunkt, dahin nämlich, daß die Rechte der verschiedenen Nationen, mit denen Rom in ältester Zeit conubium commercium und actio austauschte, in ihren allgemeinen Grundzügen den Character der Uebereinstimmung an sich trugen, ja daß das ganze Institut an sich auf der Voraussetzung solcher Uebereinstimmung beruhte. Diesen letzteren Umstand selbst im Einzelnen festzustellen, fehlt uns nun allerdings das erforderliche Material; allein immerhin vermögen wir wenigstens an einzelnen Momenten die Richtigkeit dieser Annahme zu erweisen. Denn sehen wir auch davon ab, daß wir in Latium die Tutel[233]), die Clientel u. a. m. vorfinden, als von Momenten, in denen jene Uebereinstimmung zu sehr den Charakter des Allgemeinen an sich trägt, insofern sie auch gegenüber zahlreichen anderen und entfernteren Nationen obwaltet, so tritt doch in höherem Maaße und weit markirter diese Verwandtschaft zu Tage, wenn wir finden, daß dem latinischen Rechte sowohl die Adoption und die Mancipation und die fiducia insbesondere, wie auch die patria potestas und die causa mancipii bekannt war[234]). Allein eine ähnliche Uebereinstimmung finden wir auch

233) Tutel z. B. in Ardea nach Liv. IV, 9.

234) Vgl. §. 30. fin.; dies unterstützt auch die lex munic. Salp. 21. 22,

in noch anderen Beziehungen und in weit ferneren Kreisen; denn gleichwie noch in den XII Tafeln ganz unverkennbar eine juristische Mißbilligung des Kaufes auf Credit zu Tage tritt, insofern der Kauf, wie überhaupt das auf Eigenthumsübertragung abzweckende Veräußerungsgeschäft nur dann erst als Rechtsgeschäft angesehen und mit Klage geschirmt wird, wenn zur Vereinbarung auch die Vollziehung derselben in solenner Form hinzutritt; und wie ferner diese Gesetzgebung gleichzeitig Fürsorge dahin trifft, daß durch die Beschaffenheit jener Form dem Rechtsgeschäfte zugleich der Character der processualischen Liquidät beigelegt wird; so finden wir auch gleiche legislatorische Mißgunst gegen das entsprechende Veräußerungsgeschäft auf Credit und gleiche Fürsorge für möglichste Beseitigung von doloser Ableugnung der wirklich vollzogenen Veräußerung in den charondäischen Gesetzen von Thurii, indem diesen zufolge einestheils das Veräußerungsgeschäft in Gegenwart dreier Nachbarn vorzunehmen war, denen als Zeichen der Perfection des Geschäftes von den Contrahenten ein Münzstück gegeben wurde und die damit zugleich die Garantie für Erfüllung des Geschäftes, wie gegen dolose processualische Weiterungen übernahmen, anderentheils aber auch bei Veräußerung auf Credit die Arrha sofort, dagegen der Kaufpreis noch am nämlichen Tage geleistet werden mußte[235]. Und nicht minder finden wir, wie nach den Gesetzen

---

welche daneben auch manus und in s. 23. das ius patronatus nennt, worüber vgl. §. 98.

235) Theophr. (περὶ νόμων) bei Stob. floril. XLIV, 21. Gaisf. und Schneider, Theophr. op. V. p. 201. sq.: οἱ δὲ Θουριακοὶ (Θούριοι Heyn.) τὰ μὲν τοιαῦτα πάντα ἀφαιροῦσιν, οὐδ' ἐν ἀγορᾷ προστάττουσιν (πράττουσιν suppl. πωλεῖν Heyn.), ὥσπερ τἄλλα· διδόναι δὲ κελεύουσι κοινῇ τῶν γειτόνων τῶν ἐγγυτάτω τρισὶ νόμισμά τε βραχὺ μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. Ἀναγκαῖον δηλονότι, τοῖς μὲν τὰς ἀρχὰς ὑπευθύνους ποιεῖν, τοῖς δὲ τοὺς γείτονας, ἐὰν μὴ λάβωσι, ἢ δὶς παρὰ τοῦ αὐτοῦ λάβωσιν, ἢ ἔχοντες μὴ λέγωσι τῶν ἐωνημένων· — — δεῖ γὰρ ὡρίσθαι, καθάπερ ἐν τοῖς Θουρίων, τὸν μὲν ἀραβῶνα παραχρῆμα, τὴν δὲ τιμὴν αὐθημερόν, wozu vgl. Heyne, opusc. II. p. 152 sq. und Schiller, de reb. Thuriorum, Götting. 1838. p. 44 sq., sowie wegen der Gesetze des Charondas im Allgemeinen Hermann, griech. Staatsalterth. §. 89., woselbst jedoch in not. 12. das Citat von Heyne nicht richtig steht, da derselbe keineswegs mit Bentley die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferungen jener Gesetze in Abrede stellt, sondern lediglich das Urtheil über jene Berichte auf den richtigen Standpunkt materialer Kritik stellt. Ebenso berichtet Theophrast l. c. von Veräuße-

des Zaleucus für Locri in dem Vindicationsprocesse die Vindicien zu Gunsten des detinirenden Besitzers gegeben werden, dieser aber zur Stellung von praedes litis et vindiciarum, gleichwie im röm. Rechte, verpflichtet ist[236]).

Allein von noch höherem Gewichte als die Frage über das ursprüngliche Verhalten der Particularrechte der föderirten Italiker erscheint der weitere Moment, daß wir jenem vereinbarten connubium, commercium und recuperatio in der That einen bestimmenden Einfluß auf den Fortschritt und die Richtung der Rechtsentwickelung beizumessen haben. Denn indem wir in §. 31. feststellten, wie mit der fortschreitenden Erweiterung der römischen Macht und des Gesichtskreises für politische Projecte jene Rechtsvereinbarungen in immer weiteren Kreisen zu Tage traten; wie Hand in Hand mit dieser Ausdehnung die Erweiterung des bürgerlichen und geschäftlichen Verkehres Roms mit fremden Völkern sich steigert; so sehen wir nun, wie Rom im Laufe der Jahrhunderte mit immer anderen Nationen und Völkerfamilien in geschäftliche Verkehrsbeziehungen tritt, und mehr und mehr neue, wie immer fremdere Sphären der geistigen Anschauung und des Ideenverkehres berührt. Wie nun aber das Zusammentreffen zweier Völker, die verschieden sind in der Culturstufe, die sie einnehmen, nie ohne Einfluß bleibt auf Character und Bildung der an Cultur tiefer stehenden Nation, so mögen wir auch mit Recht dem Zusammentreffen Roms mit Völkern einer höheren Culturspähre einen Einfluß auf dessen Culturzustände beimessen, einen Einfluß, der, indem er namentlich die bürgerlichen Lebens- und Verkehrsverhältnisse ganz unmittelbar berührte und die nationale Anschauungsweise selbst in ihren niederen Kreisen afficirte, natürlich auch auf das Recht Roms nicht ohne Nachwirkung verblieb. An späterer Stelle werden wir

---

rung durch den praeco oder vor dem Magistrat (parallel der in iure cessio) u. dgl. m.

236) Polyb. XII, 16. und namentlich die Worte: κελεύειν γὰρ τὸν Ζαλεύκου νόμον· „τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητουμένων ἕως τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίγνεσθαι·“ und die Worte des Besitzers: δεῖν κύριον αὐτὸν εἶναι, διδόναι τοὺς ἐγγυητάς, und dazu Heyne, in not. 235 cit. p. 41 sq. und Häckermann, de legisl. decemvir. p. 4 sq.; wegen der Legislation des Zaleucus im Allgemeinen Hermann in not. 235 cit.

nun das innere Gesetz, auf welchem diese fremden Cultureinflüsse auf Rom beruhten und nach welchem solche hierselbst wirkten, näher erwägen; wir werden sodann die Richtung und den Lauf derselben weiter bestimmen, und insbesondere ihre Bedeutung für das Verkehrsleben und die gesammte Rechtsentwickelung näher darlegen (§. 50. 73. 80 sq.); für jetzt dagegen genügt es, auf das Vorhandensein jener fremden Cultureinflüsse im Allgemeinen hinzuweisen, und deren früheste Spuren im ius civile Romanorum, vermittelt durch conubium, commercium und recuperatio zu erforschen und darzulegen.

Fassen wir aber zunächst diese fremden Cultureinflüsse auf das römische Recht im Allgemeinen in's Auge, so scheiden sich vor Allem zwei Perioden: der Zeitpunkt vor und nach Entstehung des privatrechtlichen ius gentium. Denn von der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts an, in welche die Entstehung des ius gentium fällt, wird der Einfluß fremder Rechtsanschauung und Rechtsmaterie zwar keineswegs abgewiesen von dem römischen Rechte, wohl aber in eine ganz bestimmte und breite Bahn geleitet, indem der fremdländische Rechtsstoff im ius gentium zusammengefaßt und durch dieses Verfahren in seinen denationalisirenden Einflüssen vom ius civile fern gehalten wird. Dagegen bis zu jenem Zeitpunkte ist es das ius civile Romanorum selbst, welches der Attractionskraft fremder Cultur unterliegt und den gegebenen fremden Rechtsstoff in sich aufnimmt und einfügt. Wenn wir daher jenen ersteren Vorgang in §. 80 sq. besonders in Betracht ziehen, so bleibt nun für unsere gegenwärtige Betrachtung nur der letztere Entwicklungsproceß, bei dem wir wiederum den Beginn des fünften Jahrhunderts als Wendepunkt anzusehen haben, mit welchem neue und andere Einflüsse fremdländischer Cultur auf Rom einzuwirken beginnen. Denn im Jahre 411 kommt Capua nebst den Sidicinern in Roms Dicion und erhält sodann im J. 414 foedus, sowie im J. 416 die röm. civitas sine suffragio (§. 44. und Not. 342.), während um die nämliche Zeit die letztere auch an Cumae, Suessula, Atella, Calatia und Acerrae ertheilt wird (§. 44.); dagegen ein anderer Theil Campaniens, wie Neapolis, Nola, Nuceria, Surrentum tritt ebenfalls um dieselbe Zeit in Bundesverhältniß mit Rom (Note 216.). Und wie nun hierdurch allenthalben die innigsten staats- und völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Rom und Cam-

panien begründet werden, so entwickelt sich auch auf Grundlage dieser politischen Verhältnisse ein reger bürgerlicher Verkehr zwischen beiden Völkern und eröffnet damit Rom den Einflüssen campanischer Anschauungsweise, Bildung und Sitte. Die Cultur Campaniens selbst aber war eine überwiegend griechische; denn griechische Colonieen, von den Chalcidensern deducirt, umsäumten die Küste Campaniens, und verbreiteten von hier aus die Cultur Griechenlands weit über das Innere des Landes. Und wenn auch ein Theil dieser griechischen civitates in der ersten Hälfte des 4. Jahrh. der Uebermacht der Samniten unterlag, so unterlagen doch die Sieger selbst wiederum dem Gesetze der Attractionskraft höherer Cultur, und die blühendsten Städte Campaniens, die gesammten Küstengegenden dienten nach wie vor griechischer Gesittung und Bildung und Cultur (vgl. §. 34. und Note 144. 342. und 423).

Dagegen vor Beginn des fünften Jahrhunderts dürfen wir den unmittelbaren Einfluß griechischer Civilisation, welchen Rom von Großgriechenland, Sicilien, Campanien und Massilia aus empfing, nur niedrig veranschlagen, da es für diese Zeit an einem stehenden und innigeren Verkehre mit jenen Ländern und damit an den geeigneten Factoren und Leitern für derartige Einwirkungen mangelte. Vielmehr ist es für diese Zeit Latium, welches in culturhistorischer Beziehung auf Rom influirte. Denn wenn wir auch anzuerkennen haben, daß Latium selbst in seiner Culturentwickelung von Unteritalien her durch griechische Einflüsse bestimmt ward, und daß, indem Rom in seiner Entwickelung im Allgemeinen gleichen Schritt mit Latium hielt, das Letztere an Jenes im Wesentlichen nur Culturelemente überlieferte, die ihrem letzten Grunde nach griechischen Wesens waren (§. 73.), so nahm doch unzweifelhaft dieses griechische Element bei seinem Durchgange durch Latium eine national-latinische Färbung und Beimischung an, bevor es nach Rom gelangte, so daß wir in diesem Sinne daher ganz füglich von einem stelbstständigen latinischen Cultureinfluße auf Rom sprechen können.

Unternehmen wir es nun, diese fremden Cultureinflüsse in ihrem unmittelbaren Hervortreten in dem Rechte Roms uns zu vergegenwärtigen, so können wir hier uns begnügen, die Zeit nach den XII Tafeln in's Auge zu fassen. Denn gegenwärtig mag es uns gestattet sein, das XII Tafelrecht als ein historisch gegebenes

Ganze hinzunehmen, und die Erforschung über den ersten Ursprung seiner einzelnen Bestandtheile als etwas von unserer Aufgabe Trennbares zu bezeichnen. Wie wenig daher immerhin wir geneigt sind, fremde Cultureinflüsse auf Rom für das dritte Jahrhundert und selbst noch frühere Zeit in Abrede zu stellen (§. 73.), so begnügen wir uns doch gegenwärtig, nur die späteren Jahrhunderte in jener Beziehung in das Auge zu fassen. Hier aber, in dem vierten und fünften Jahrhunderte d. St., begegnen wir allerdings zwei Rechtsinstituten, die wir als Producte fremder Cultureinflüsse auf Rom aufzufassen berechtigt sind: der Stipulation nämlich, welche aus dem latinischen Landrechte in das ius civile Romanorum überging, und dem Litteralcontracte, dessen Elemente in dem griechisch-campanischen Verkehrsleben zu suchen sind. Von der Ersteren werden wir in §. 33., von dem Letzteren in §. 34. handeln.

Neben diesen Einwirkungen indeß, welche vermittelt vornämlich durch conubium, commercium und recuperatio, eine fremde Cultur ganz unmittelbar auf das Recht Roms ausübte, kommen andererseits auch die Einflüsse in Betracht, welche, vermittelt durch die nämlichen Factoren, Rom seiner Seits auf das Recht anderer italischer Völker gewann. Denn in der Geschichte des römischen Rechtes tritt als eine bei keinem anderen Volke wiederkehrende Erscheinung zu Tage, daß bereits frühzeitig Männer, die sowohl durch ihre Stellung im Staate, wie durch ihre wissenschaftliche Bildung sich auszeichnen, das gegebene Recht zum Gegenstande einer bevorzugenden Beschäftigung erheben und das auf diese Weise gewonnene höhere und vollkommenere Wissen sowohl durch litterärische Producte, wie im Wege einer consultativen Thätigkeit ihren Mitbürgern mittheilen: Namen, wie Appius Claudius Centimanus (Cens. 442), P. Sempronius, benannt σοφός (Cons. 450) und Tib. Coruncanius (Pontif. Max. 501) zeugen genügend für jene Thatsache[237].

---

237) Zwar sagt Puchta, Inst. I. §. 76.: „Diese Rechtskundigen kann man nicht Juristen im eigentlichen Sinne nennen; ihre Kenntniß unterscheidet sich nicht qualitativ, sondern quantitativ von der eines jeden Anderen." Allein da das Denkvermögen des Menschen seit dessen Schöpfung immer das nämliche war; da ferner die Empirie uns lehrt, daß die quantitativ gesteigerte Erkenntniß regelmäßig zu einer qualitativen Steigerung führt, indem jene ein systematisches Denken und Beherrschen des Stoffes ermöglicht, wie verwirklicht,

Eine derartige Thätigkeit aber, indem sie zu einem systematischen Denken des gegebenen Rechts hinleitete und so zu einer, wenn auch erst unvollkommenen, so doch höheren Herrschaft über den Stoff führte, als solche dem Verkehre selbst und der großen Masse inwohnte; eine solche Thätigkeit, sagen wir, konnte nicht ohne die entscheidendste Rückwirkung auf das römische Recht im Allgemeinen sowohl, wie auf die römische Legislation insbesondere bleiben, vielmehr mußte sie in letzterer Beziehung namentlich darin sich äußern, daß bereits in jenem Zeitalter in den römischen Gesetzen jene höhere Herrschaft über den Stoff zu Tage trat, und daß insbesondere dieselben ihre Bestimmungen den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehres genügend anzuschmiegen und ihre Dispositionen in einer klaren und deutlichen, wie erschöpfenden Weise auszusprechen vermochten, — eine Thatsache, die darin ihre Bestätigung findet, daß Gesetze, die jener Periode entstammten, wie die lex Aquilia, in ihrer ursprünglichen Fassung und Haltung noch nach vielen Jahrhunderten den Anforderungen des bürgerlichen Verkehres zu genügen vermochten. Können wir nun auf Grund dieser Voraussetzungen der Annahme Raum geben, daß bereits im 5. und 6. Jahrh. d. St. das römische Recht den allgemeinen Culturverhältnissen und insbesondere den gesammtwissenschaftlichen Zuständen des römischen Volkes gegenüber einen hervorragenden Platz einnahm und eine ganz besondere Ausbildung und Vervollkommnung erhalten hatte, so mußte nun dieser verhältnißmäßig hohe innere Werth des römischen Rechtes an Gewicht noch um Bedeutendes gewinnen gegenüber den übrigen italischen Volksrechten, bezüglich deren wir gleiche oder ähnliche Verhältnisse anzunehmen in keiner Weise berechtigt sind; vielmehr lehrt namentlich das Beispiel von Capua (§.42), daß dort häufig innere Zerwürfnisse und Parteiungen jeder gesunden Rechtsproduction absolut hindernd in dem Wege standen. Diese Verhältnisse aber führen darauf hin, daß, indem durch conubium, commercium und recuperatio die Kenntniß des römischen Rechtes den Nachbarstaaten Roms bekannt wurde, nunmehr eine Einwirkung des Ersteren auf das Letztere begann, welche zu einer partiellen Annahme des römischen Rechtes Seitens dieser Nachbarstaaten

---

so weiß man in der That nicht, auf welches psychologische Gesetz jene matte Reflexion Puchta's sich stützt.

führte. Denn sobald hier wie dort die Lebensverhältnisse selbst, die dabei in Frage kamen, in der gleichen oder ähnlichen Erscheinungsform zu Tage traten, und sobald ferner die Angemessenheit des römischen Rechtes in Bezug auf solche Verhältnisse durch den Verkehr mit Rom dem Auslande bekannt und erprobt wurde, so lag nun bei der nur geringeren Fähigkeit des Letzteren zur Rechtsproduction im Allgemeinen, wie bei dem Ansehen, dessen Rom in politischer Beziehung genoß, die Maaßregel sehr nahe, ohne Weiteres das römische Recht zu adoptiren und in den vaterländischen Rechtsverkehr als die geeignetste und brauchbarste Norm überzutragen. Und daß Solches in der That mehrfach geschah, dafür bieten die besten Beweise theils der Umstand, daß im J. 436 Capua von Rom eine Commission sich erbat, welche die capuensische Legislation einer Revision unterwerfe (s. §. 42), theils die Thatsache, daß die latinischen civitates vielfach römische Gesetze in ihr eigenes ius civile recipirten, wie dies bezüglich der lex Furia testamentaria, der lex Voconia de mulierum hereditatibus und anderer Gesetze besonders bezeugt ist[238]. Allein daß diese Vorkommnisse nicht die sämmtlichen hier einschlagenden Thatsachen erschöpften, kann nach den obigen Voraussetzungen einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, vielmehr haben wir anzuerkennen, daß auch anderen Staaten durch das Mittel von conubium, commercium und recuperatio römisches Privatrecht in jener Modalität zugeführt wurde.

§. 33.

Fortsetzung.

(Reception der Stipulation in das ius civile Rom.)

Indem wir zuvörderst die Stipulation und zwar in ihrer Function als Rechtsgeschäftsform für den Vermögensverkehr unter Lebenden, wie in ihrer Bedeutung als Erzeugungsgrund einer condictio, für ein aus dem latinischen Rechte in das ius civile Romanorum recipirtes Rechtsinstitut in §. 32 erklärten, so gilt es vor

---

238) Cic. p. Balb. 8, 21.: tulit apud maiores nostros legem C. Furius de testamento, tulit Q. Voconius de mulierum hereditatibus; innumerabiles aliae leges de civili iure sunt latae: quas Latini voluerunt, adsciverunt.

Allem, zur Bescheinigung dieses Satzes den späteren Ursprung der Stipulation im römischen Rechte darzuthun. Gerade dieser Beweissatz aber dürfte erheblichen Schwierigkeiten nicht unterliegen, dafern wir nur die Stipulation lediglich in der oben angegebenen beschränkteren Beziehung in's Auge fassen und von der für unsere gegenwärtige Aufgabe irrelevanten Frage absehen, ob nicht die Stipulation im römischen Rechte oder im bürgerlichen Verkehre der Römer bereits von Alters her Functionen anderer Art versehen habe. Denn, wie gesagt, gegenwärtig fassen wir die Stipulation lediglich als Rechtsgeschäftsform und als Mutter der condictio in's Auge.

Unter dieser Voraussetzung aber dürfen wir zunächst anerkennen, daß die Stipulation dem Rechte der XII Tafeln, somit des angehenden 4. Jahrh. noch fremd gewesen ist, weil über das Vorkommen derselben in diesem Gesetze ein allgemeines Stillschweigen in den Quellen herrscht. Zwar verkennen wir keineswegs, daß das argumentum a silentio im Allgemeinen als bedenklich erscheint und lediglich mit äußerster Vorsicht anzuwenden ist; allein erwägen wir, mit welcher Vorliebe alle Schriftsteller, welche Institute berühren, die auf den XII Tafeln beruhen, wie ein Cicero, Auctor ad Herennium, Gellius u. A., mit welcher Tendenzmäßigkeit dieselben dann der XII Tafeln zu gedenken pflegen; erwägen wir ferner, wie insbesondere noch die Juristen der Kaiserzeit mit Eifer der Cultur des XII Tafelrechtes sich unterziehen, ja mit offener Planmäßigkeit die behandelten Institute und Satzungen selbst dann auf jenes Gesetz zurückführen und fundiren, wenn dies lediglich annäherungsweise und nur auf Umwegen und durch das Medium der Interpretation sachlich, wie formell möglich war; dann können wir in der That nicht umhin, in dem Umstande, daß auch nicht die leiseste und entfernteste Beziehung der Stipulation zu den XII Tafeln uns überliefert ist, in Wahrheit ein genügendes und durchschlagendes Argument dafür anzuerkennen, daß jenes Rechtsinstitut diesem Gesetze in der That noch fremd und unbekannt war, namentlich wenn wir dabei in Betracht ziehen, daß einestheils die Stipulation bis auf Justinian gültiges Rechtsinstitut war und blieb, anderntheils aber auch neben Testament und Legat kein einziges Rechtsgeschäft einer so häufigen und ausgedehnten, so ausführlichen und reichhaltigen litterarischen Behandlung und Erwähnung sich zu erfreuen hatte, als gerade die

Stipulation. Unter solchen Umständen aber sind wir in der That berechtigt, jedes Bedenken über die Unzuverlässigkeit des argumentum a silentio in der fraglichen Beziehung für ungerechtfertigt zu erklären.

Einen weiteren Grund gegen dieses hohe Alter der Stipulation bietet der Umstand, daß das ius nexi mancipiique, in welchem bereits die XII Tafeln, wie die spätere Zeit das den rechtsgeschäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden betreffende ius civile auf gewisse dediticii als deren Verkehrsrecht übertrugen (§. 42, 59, 60. und Beilage XV.), der Stipulation völlig fremd gegenüber steht (§. 61). Da nun aber einerseits kein Grund ersichtlich ist, weßhalb gerade die Stipulation von dem in dieser Weise zu communicirenden Rechte ausgeschlossen sein sollte, während andrerseits bei dem Uebergewichte, welches die Stipulation von Zeit ihrer Reception an über andere alt-civile und weit beschwerlichere Geschäftsformen im Verkehre erlangen mußte, solche Ausschließung geradezu den Zweck jener Verleihung vereitelt haben würde, so werden wir hierdurch ganz unmittelbar zu der Annahme hingeleitet, daß die XII Tafeln in der That nur um deßwillen jenes ius nexi mancipiique allein und nicht auch das Stipulationsrecht verleihen, weil Letzteres ihnen noch unbekannt ist.

Sodann läßt sich auch den uns überlieferten antiken Definitionen vom commercium die Stipulation schlechterdings nicht unterordnen (§. 17 und Beilage XII. §. XV. XVI.). Zur Erklärung dieser Erscheinung aber bietet sich unserer Ansicht nach nur einziger zureichender Grund dar, daß nämlich die ältesten Juristen, indem sie bis auf Servius Sulpicius, herab fast ausnahmelos an die XII Tafeln ihre wissenschaftliche Thätigkeit anlehnten, so auch bei ihren Definitionen nur dem durch die XII Tafeln gegebenen Stoffe ihre Aufmerksamkeit überwiegend zuwendeten und von solchem bei Aufstellung der Begriffsmerkmale sich bestimmen ließen, so daß auch bei Definirung des commercium nur die Rechtsinstitute der XII Tafeln von ihnen in's Auge gefaßt und berücksichtigt wurden (vgl. Beil. XII. §. XVI.). Die späteren Juristen aber behielten dann nach einer sehr beliebten Manier die einmal gewonnene Definition bei (vgl. Beilage XII. §. II.), wenn immer auch dieselbe dem Wesen des Begriffes nicht adäquat war, vielmehr manches darüber Hinausliegende als bekannt voraussetzen und der Supplirung eines

Jeden anheimgeben ließ. Auch dies weist aber darauf hin, daß die XII Tafeln die Stipulation noch nicht kannten.

Hiernächst erscheint auch die Stipulation in Bezug auf ihre Form freier, als die alt-civilen Rechtsgeschäfte, da sie einestheils von der Concurrenz von Zeugen und anderen Solennitätspersonen entkleidet ist, was allen alt-civilen Geschäften eigenthümlich war, anderntheils aber auch der ausdrücklichen Berufung auf das ius Quiritium entbehrt, was wir wenigstens als ein Attribut aller Geschäfte des XII Tafelrechtes anerkennen (vgl. auch not. 108)[239].

Die Stipulation entstammte daher unserer Ansicht nach der Sphäre einer anderen, als der alt-römischen Rechtsanschauung, indem sie vielmehr einem Anschauungskreise angehört, wo andere Formbildungen mit weniger schleppendem und beschwerlichem Beiwerke und mit größerer Beweglichkeit, wie geringerer Belästigung für einen regeren Geschäftsverkehr als angemessen anerkannt wurden.

Und hiermit stimmt überein[240]), daß die Stipulation mit alleiniger Ausnahme ihrer Erscheinungsform als acceptilatio im Allgemeinen für die Beifügung einer conditio, wie eines dies empfänglich ist[241]), während bezüglich der alt-civilen Geschäfte, insoweit sie auf die Kaiserzeit vererbt sind, das entgegengesetzte Dogma festgehalten wird[242]).

---

239) Dem letzteren Punkte gegenüber ist von hoher Wichtigkeit, daß die stipulatio keine nuncupatio im technischen Sinne ist; die sponsa pecunia ist nicht nuncupata pecunia; Fest. s. v. p. 173. Vielmehr haben wir als streng technische Ausdrücke zu scheiden: die nuncupata pecunia, die sponsa und rogata pecunia (Varro de L. L. VI, 70. M.), und die numerata pecunia. Nuncupatio ist ausschließlich die solenne Rede des alten Civilrechtes.

240) Die Bedeutung dieses fünften, wie des vierten Argumentes kann erst in Thl. III. in das richtige Licht gestellt werden; vgl. inzwischen Danz, Lehrb. der Gesch. des röm. R. §. 159.

241) Vgl. Iulianus lib. 52. Dig. (Dig. XLV, 1, 56. §. 4. 5. 8.), Paulus lib. 74. ad Ed. Praet. (Di. XLIV, 7, 44. §. 1. 2.), Ulpianus lib. 7. Disp. (Dig. XLV, 1, 52. pr.) u. a. — Zweifel bezüglich des dies ad quem bei Paul. l. c. (Dig. cit. §. 1.) und §. 3. I. de V. O. 3, 15., vgl. auch Iulian. l. c. (Dig. cit. §. 4). — Andere Entscheidung, aber aus concreten Gründen s. z. B. Paul. lib. 1. Manual. (fr. Vat. §. 55. vgl. §. 56.), Venuleius lib. 1. Stip. (Dig. XLV, 3, 21.).

242) Papinian. lib. 28. Quaest. (Dig. L, 17, 77.), wozu vgl. Schilling, Inst. §. 69. fin. Böcking, Inst. §. 110. not. 7.

Sodann vermögen wir aber auch einen analogen Gang der Rechtsentwickelung, wie wir solchen in Bezug auf die Stipulation im civilen Privatrechte anerkennen, in dem Fetialrechte wahrzunehmen: auch hier tritt unverkennbar als die älteste Form des Staatsvertrages das foedus (im Sinne von Vertragsform, nicht aber von Bündniß) uns entgegen, von langwierigen Vorbereitungshandlungen abhängig, mit einem reichen Apparate von Zeugen und sonstigem Beiwerke umgeben, in schwerfälliger Solennität sich bewegend, und dabei in ihrer Vollziehung streng und unlösbar an das Priesterthum der Fetialen geknüpft. Erst das 4. Jahrh. befreit sich von dieser in vielen Fällen ganz unanwendbaren Form und bedient sich der Stipulation, hier Sponsio genannt, als Form für den Staaatsvertrag. Auch diese Form ist jedoch dem alten römischen Völkerrechte fremd. Denn, wie im gesammten classischen Alterthume, so steht auch bei den Römern das ius gentium direct unter dem Richteramte der Götter und wurzelt unmittelbar in Cultus und Religion. Die völkerrechtliche sponsio aber ist in keiner Beziehung sacral, vielmehr rein weltlich.

Endlich ein höchst gewichtsvolles Argument gewinnen wir noch aus dem Umstande, daß die Fiction der Civität für den Peregrinen weder der Klage aus der Stipulation, der condictio jemals inserirt wurde, wie Gai. Inst. IV, 33. berichtet, noch auch in der Formel der Stipulation selbst für nöthig erachtet worden sein kann, wie jene Angabe des Gaius schließen läßt. Denn da wir das Vorkommen solcher Fiction nicht allein in den älteren civilen Klagen und Rechtsgeschäften anzunehmen berechtigt sind, wie z. B. in der actio furti, der rei vindicatio, der mancipatio, sondern auch, was für uns das Wesentlichste ist, in Klagen jüngeren Datums vorfinden, wie in der actio legis Aquiliae (§. 20); da ferner nicht in der besonderen Beschaffenheit des processualischen Klagemittels für das Klagerecht aus der Stipulation: der legis actio per condictionem, sondern lediglich in der Beschaffenheit dieses Klagerechtes selbst: der condictio, der Grund jener Erscheinung gefunden werden kann, indem ja für die Peregrinen der Recuperationsproceß nur eine einzige, allen Klagen gemeinsame Form des Klagverfahrens gab: die actio per condictionem (s. §. 29); so bietet sich zur Erklärung dieses Umstandes nur die einzige Annahme dar, daß die Stipulation, wie die condictio aus solcher, indem sie den XII Ta-

fein noch fremd war, aus fremdem Rechte in das ius civile Rom. recipirt worden ist, und daß nun um deßwillen, weil Stipulation, wie condictio bereits vor jener Reception diesen föderirten Peregrinen zukömmlich und üblich war, auch nach solcher Reception die Fiction der röm. Civität für diese Peregrinen hinweggelassen wurde, selbst wenn die Stipulation auf röm. Territorium vollzogen und die Condiction im röm. Forum angestellt wurde (vgl. §. 20).

Können wir daher nach Alle dem der Annahme Raum geben, daß die Stipulation, wie die Condiction aus solcher einer jüngeren Periode der Rechtsbildung angehörten, als die XII Tafeln, so wissen wir auch andrerseits, daß Beide älter sein müssen, als die lex Aquilia, welche, aus dem J. 467[243]) oder kurz nachher datirend, in ihrem zweiten Capitel de frauduloso adstipulatore handelte. Ja auf einen noch früheren Zeitpunkt weist hin der Umstand, daß bereits in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. die Stipulation im völkerrechtlichen Verkehre vorkommt, indem bereits die pax Caudina vom J. 433, der Vertrag mit den Teates Apuli vom J. 437 und das foedus mit Ocriculum vom J. 446[244]) in der Form der sponsio abgeschlossen wurden. Und wie gerade dieser letztere Umstand wieder erkennen läßt, daß bereits zu dem letzteren Zeitpunkte die Stipulation durch mehrjährige Anwendung im privatrechtlichen Verkehre eine feste Herrschaft im Leben und eine unbestrittene Anerkennung ihrer bindenden Kraft sich errungen hatte, so mögen wir, wenn wir überhaupt die Stipulation von Latium her nach Rom gelangen lassen, mit Recht in die Zeit vom J. 311 bis zur Einnahme der Stadt durch die Gallier im J. 365 die Aufnahme jenes Institutes in das ius civile Rom. setzen. Denn während jenes ganzen Zeitraumes steht Latium als treuer und engverbundener Schicksalsgenosse in den Kriegen mit den Aequern und Volskern unwandelbar der Stadt zur Seite, und wie wir die römischen Heere das gesammte latinische Gebiet zum Kampfe gegen jene Feinde durchziehen sehen, so kann auch ein reger und ausgedehnter bürgerlicher und geschäftlicher Verkehr zwischen Römern und Latinern während dieser Periode nicht gefehlt haben.

Daß aber in der That von Latium her die Stipulation nach

---

243) Vgl. Schrader zu §. 15. I. de l. Aquil. 4, 3. in seiner Ausg.
244) Vgl. Liv. IX, 5 sq. — IX, 20, 8. — IX, 41, 20.

Rom gelangt ist, dafür spricht zunächst der Umstand, daß nach classischen, völlig glaubwürdigen Zeugnissen die Stipulation als ein Institut des gemeinen latinischen Rechtes und hier überdem in einer Beziehung sich vorfindet, in der sie dem römischen Rechte zu allen Zeiten fremd war. Denn, sagt Gell. IV, 4, 1. Hertz:

Sponsalia in ea parte Italiae, quae Latium appellatur, hoc more atque iure solita fieri, scripsit Servius Sulpicius in libro, quem scripsit de dotibus.

Der hierauf von demselben in §. 2 mitgetheilte Bericht des Servius de dotibus lautet aber:

Qui uxorem ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stipulabatur, eam in matrimonium daturum; ductum iri, qui ducturus erat, itidem spondebat. Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur „sponsalia". Tum, quae promissa erat, „sponsa" appellabatur; qui spoponderat ducturum, „sponsus". Sed si post eas stipulationis uxor non dabatur, aut non ducebatur, qui stipulabatur, ex sponsu agebat. Iudices cognoscebant. Iudex quamobrem data acceptave non esset uxor, quaerebat. Si nihil iustae causae videbatur, litem pecunia aestimabat, quantique interfuerat eam uxorem accipi aut dari, eum, qui spoponderat, (qui stipulatus erat,) condemnabat[245]).

Sodann fügt Gellius selbst in §. 3. 4 weiter bei:

Hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est. Haec eadem Neratius scripsit in libro, quem de nuptiis composuit.

Demnach war in der Anwendung auf das Verlöbniß die Stipulation in ihrer Bedeutung als Rechtsgeschäftsform: als contractus sponsionum und als Mutter einer actio ex sponsu dem römischen Rechte in der That zu allen Zeiten fremd, vielmehr nur als einfaches Lebensgeschäft bekannt[246]), während das latinische Recht

245) Wegen des Textes dieser Stelle vgl. Lachmann im Rhein. Mus. f. Phil. 1838. p. 114. Huschke in Zeitschr. X. p. 316 sq. — Statt qui spoponderat, qui stipulatus erat, ist jedenfalls die gronovsche Lesart: qui spoponderat aut qui stipulatus erat, beizubehalten.

246) Diese Stelle ist zweimal in sehr verschiedener Weise monographisch behandelt worden und zwar zunächst von Huschke, Zeitschr. X. p. 315 sq.; hier lautet das Resultat: „vermuthlich hatte nun die Sponsion bei den Lati-

die Stipulation allerdings auch in dieser juristischen Bedeutung kennt. Gerade dieser Umstand aber, daß die Stipulation in Latium eine weitergehende Verwendung auf die Lebensverhältnisse

nern nur die Bedeutung einer gewöhnlichen Stipulation, während mit ihr bei den Römern dem Character ihres ius civile proprium gemäß jene hohe, geistig sich vollkommen frei erfassende und bedingende Persönlichkeit und Willensfreiheit sich verpflichtete und eine solche, wie die libertas civis Romani, hatte kein anderes Volk." Gleichwie nun dieses Resultat zu denjenigen Producten des genannten Schriftstellers gehört, denen einen nur annäherungsweise gesunden Sinn abzugewinnen mir absolut unmöglich ist, so ist auch in der ganzen übrigen Ausführung nicht Ein Wort, welches ich als neue historische Wahrheit anerkennen möchte. Sodann von Dirksen, in hist.-phil. Abhandl. der Acad. d. Wiss. z. Berl. 1848. p. 94—103. Das Urtheil desselben geht dahin: 1) Die Ausführung des Servius ist nicht bestimmt gewesen, die Entgegenstellung der altlatinischen und der römischen Rechtsanschauung in der Lehre von dem Eheverlöbniß scharf und anschaulich hervorzuheben; vielmehr ist Servius darauf ausgegangen, zu zeigen, wie ein für Rom und Latium ursprünglich gemeinsames Institut durch den mächtigen Einfluß der wissenschaftlichen Fortbildung des einheimischen römischen Rechts zu einer bloßen particularrechtlichen Geltung für einzelne civitates Italiens herabgesunken war. Der Beweis hierfür soll daraus sich ergeben, daß a) andere Ueberreste des nämlichen Werkes des Servius ergeben, daß in demselben ausschließlich das einheimische Recht besprochen worden war; — allein diesen Beweis ist Dirksen uns schuldig geblieben; — sowie daß b) Servius die Geltung jenes contractus stipulationum sponsionumque beim Verlöbniß blos deßhalb in die Vergangenheit verlegt, um anzudeuten, daß dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart weder die Nothwendigkeit des Gebrauches jener Vertragsform für das Zustandekommen des Eheverlöbnisses eingeleuchtet habe, noch in dem Falle der wirklichen Anwendung derselben die Consequenz als statthaft erschienen sei, einer Geschäftsform, welche aus der Sphäre der Vermögensrechte auf die Begründung von Familienrechten übertragen worden war, hier die nämlichen äußeren Zwangsmittel zur Sicherung des rechtlichen Erfolges, gleichwie dort, zur Verfügung zu stellen; — allein woraus Dirksen diesen tiefen Einblick in die Motiven der Darstellung des Servius gewinnt, verschweigt er; — 2) Es ist wahrscheinlich, daß Neratius an der bezeichneten Stelle lediglich als Referent des Servius aufgetreten sei und nicht als ein unabhängiger Zeuge für die Behandlung der Sponsalien nach dem lat. Rechte gelten könne; — allein worauf diese Wahrscheinlichkeit beruht, giebt Dirksen nicht an. — Im Gegensatze zu Dirksen, dem im Wesentlichen auch Walter, röm. Rechtsgesch. §. 493. beitritt, entnehmen wir daher allerdings aus der obigen Stelle, daß Servius wie Neratius im Gegensatze zum röm. Rechte in jenem contractus stipulationum sponsionumque und in jener actio ex sponsu in der That ein dem latinischen Rechte eigenthümliches Institut dargestellt haben, wie dies auch die Ansicht ist von Zimmern,

gefunden hat, als zu Rom, und zwar auf Verhältnisse, welche bei der steigenden Laxität und Zuchtlosigkeit der Zeit nicht erst in einer späteren Periode noch mit einer Klage versehen und so in Rechts-

---

Gesch. des röm. Privatrechts I §. 146. Puchta Inst. §. 258. not. 1. Burchardi Lehrb. des röm. Rechts II. §. 117. not. 21. — Anderentheils steht in Verbindung mit jener Ansicht die Annahme, welche Dirksen l. c. p. 101, sowie Walter l. c. §. 493. not. 28 aussprechen, daß nämlich in alter Zeit das römische Recht ebenfalls eine Verlöbnißklage, eine actio ex sponsu, gekannt habe, und Gleiches findet sich auch bei Rudorff zu Puchta, Instit. 289. not. f. und Lachmann, im rhein. Mus. f. Phil. 1838. p. 114. 115. Dirksen, Walter und Rudorff stützen sich dabei auf die obige Stelle des Gell. IV, 4.; allein wie bemerkt, ergiebt eine unbefangene Prüfung derselben, daß weder Servius noch Neratius von einer solchen römischrechtlichen Klage etwas berichtet, oder auch nur gewußt haben, noch daß auch Gellius selbst von einer solchen Klage etwas berichtet fand, oder wußte, weil solchenfalls alle die Genannten die Erwähnung solcher Klage bei Behandlung der römischen und der latinischen Verlöbniß-Gebräuche nicht unterlassen haben könnten. Sodann berufen sich Walter, Rudorff und Lachmann auch auf Varro de L. L. VI, 7., welche Stelle nach Spengel, über die Kritik der Varron. Bücher de L. L. in Abh. d. K. bayer. Akad. d. Wiss. I. Cl. VII. Bd. II. Abth. p. 459 sq., wozu vgl. Thilo in Neuen Jahrb. für Philol. und Pädagog. Bd. 71. 1855. p. 526 sq. lautet: qui spoponderat filiam, despondisse dicebant, quod de sponte eius, id est de voluntate exierat; non enim si volebat dabat, quod sponsu erat alligatus, — — quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequum existimabatur. Lachmann bezieht die Worte: praetorium ius ad legem existimabatur, auf den Legisactionenproceß, welcher eine actio ex sponsu gegeben habe, und die Worte: censorium iudicium ad aequum existimabatur deutet er dahin: es waren die Ehestipulationen durch die Ehre gesichert. Auf diese Weise wird nun zwar für den Gegensatz von lex und aequum ein sachlich richtiger Sinn gewonnen, allein sprachlich richtig ist derselbe entschieden nicht, da aequum niemals die Ehre (das Gesetz der Ehre) im Gegensatz zur lex, als dem Gesetze (dem Gesetze des Rechtes) bezeichnet. Ueberdem fällt es aber auch höchst bedenklich, für den Legisactionenproceß eine Verlöbnißklage anzunehmen, da diesfalls mehrfache Widersprüche mit unbestrittenen Sätzen unvermeidlich sind (vgl. z. B. Keller, röm. Civilproceß §. 88). Ja es erscheint schon als verwerflich, eine Verlöbnißklage selbst für die Zeit des Formularprocesses zu statuiren, weil, abgesehen von dem gänzlichen Stillschweigen aller übrigen Quellen, weder Servius Sulpicius, noch Neratius, noch Gellius von einer solchen Klage Etwas wußten, gleichwohl aber wenigstens die ersteren Beiden darüber hätten unterrichtet sein müssen, und auch berichtet haben würden, da sie solche Lehre monographisch behandelten. Mit dieser Nichtexistenz einer römischen Verlöbnißklage lassen sich nun die Worte Varro's in doppelter Weise vereinbaren: 1) man nimmt an, daß den Verlöb-

geschäfte verwandelt sein können; gerade dieser Moment in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß dem XII Tafelrechte Roms die Stipulation noch unbekannt ist, deutet bei der innigen Verbin-

---

nissen in alter Zeit die Stipulation einer Conventionalstrafe beigefügt und hieraus eine condictio gegeben wurde; denn dann ist diese Klage in der That nicht Verlöbnißklage, sondern gewöhnliche condictio ex stipulatu; dies ist die Ansicht von Puchta Inst. §.258, der im Widerspruche mit sich selbst auch Rudorff zu dies. §. not. n. beitritt. Dieser Annahme steht jedoch entgegen: a) daß noch die spätere Zeit, so Paul. lib. 15. Resp. (Dig. XLV, 1, 134.) eine derartige Stipulation einer Conventionalstrafe bei den Verlöbnissen als contra bonos mores erklärt; b) daß wir nirgends von solchen Stipulationen und Klagen berichtet finden, während gleichwohl Schriftsteller, wie Plautus, deren Erwähnung und dramatische Ausbeutung nicht unterlassen haben würden; sowie daß endlich c) anzunehmen ist, daß Servius und Neratius, wie Gellius bei Gelegenheit der latinischen actio ex sponsu (Verlöbnißklage) auch jener römischen condictio ex stipulatu (Conventionalstrafklage) gedacht haben würden. Oder 2) man erblickt in jenen Worten Varro's lediglich eine allgemeine Reflexion, die entweder in gar keinem oder nur in einem allgemeinen und diesfalls irrthümlichen inneren Zusammenhange mit einer römischen Verlöbnißklage steht. Das tum nämlich in seiner markirten Stellung verräth, wie Varro's Gedanken bei Niederschrift jener Worte an dem nunc seiner eigenen Zeit hafteten und wie er nun im Vergleich mit den veränderten Zuständen seiner Gegenwart jenen vergangenen Zuständen einen Rückblick und eine stillschweigend lobende Erinnerung widmet. Dieser Gegensatz von Gegenwart und Vergangenheit stellt sich aber dahin: während früher das Verlöbniß als bindend erachtet wurde und stets zur Ehe hinführte, so ist es gegenwärtig Sache völlig freien Beliebens, wenn Jemand seine Tochter deren Verlobten in die Ehe geben will; allein früher hielt der Prätor an Gesetz und Vertrag streng fest, während der Censor die aequitas aufrecht erhielt (et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequum existimabatur), jetzt aber bindet sich der Prätor an die lex nicht, vielmehr verfährt er nach dem aequum d. h. nach Willkühr und unter freiem Abgehen von den Worten der Satzungen, während das censorium iudicium seine Bedeutung ganz verloren hat. Hiernach würde nun in diesen Worten eine Beziehung zu dem in Thl. I. §. 8 sq. erörterten Gegensatze von iustitia und aequitas zu erkennen sein, auf den Varro durch die Betrachtung hingeführt wurde, daß die strenge Rechtlichkeit im Verkehre der früheren Jahrhunderte auf dem Festhalten an der iustitia auf dem Gebiete des ius, und der aequitas auf dem Gebiete der Lebenssitten, der mores beruhte, während mit der Unredlichkeit der späteren Zeit die durch die aequitas geförderte und darauf sich stützende Willkühr auf dem Gebiete des ius, und der totale Verfall von Zucht und Sitte auf dem Gebiete der mores in Verbindung stand. Diese Reflexion aber konnte auftauchen und Ausdruck finden, ohne daß damit Varro gerade eine Klagbarkeit der Verlöbnisse in alter Zeit behaupten wollte,

dung zwischen Latium und Rom darauf hin, daß in der That von dort aus die Stipulation in ihrer Bedeutung als Rechtsgeschäftsform nach Rom gelangte. Und wie wir nun anderntheils aus der oben bezeichneten Form der pax Caudina und des Vertrages mit Apulien entnehmen können[247]), daß bereits in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. den Samniten, wie Apulern jene Vertragsform bekannt und wahrscheinlich auch zu diesen von Latium aus gelangt war, so bestätigen nun alle diese Momente die in §. 32 ausgesprochene Annahme, daß wie von südwärts her die ersten Strahlen höherer Civilisation und Cultur nach Rom gelangten, so auch von gleicher Richtung her von Latium aus die Stipulation als Rechtsgeschäft und mit ihrer Condiction in das ius civile Romanorum eindrang. Denn der

---

somit also ganz in abstracto eingefügt sein; sie konnte aber auch im besonderen Hinblicke auf die Verlöbnisse gegeben werden, ohne daß gerade Varro die Frage näher in's Auge faßte, ob überhaupt dieselben in früherer Zeit klagbar waren oder nicht. Mochte indeß in jener oder in dieser Richtung der Gedankengang des Varro sich bewegen, jedenfalls nöthigt Nichts, aus jener Stelle eine Klagbarkeit der Verlöbnisse für die ältere Zeit Roms zu folgern. — Endlich in keinerlei Widerspruch mit unserer Ansicht steht, daß die Verlöbnisse in Rom, wie Latium in gleicher Weise vollzogen wurden, wofür namentlich Plautus Belege liefert (vgl. auch Ulp. lib. sing. de Spons. [Dig. XXIII, 1, 2.]); denn die nämliche Form konnte hier dem Rechtsgeschäfte, dort dem einfachen Lebensgeschäfte dienen und hier Klage geben, dort nicht, und gerade dies ist, was wir behaupten; vgl. auch Giraud, les tables de Salpensa p. 88. 99.

247) Daran, daß die pax Caudina gehalten werde, hatten die Samniter das wesentlichste Interesse; daher mußten sie der Form des Vertrages die größte Aufmerksamkeit schenken. Die fetialrechtliche Form des foedus war unanwendbar, daher wählten sie die Form der sponsio, die sie, wie es scheint, überdies noch durch Eid und durch gewisse, dem fetialrechtlichen foedus entlehnte Formen für jenen Fall besonders haltbar und bindend zu machen suchten. Immer aber setzt dies voraus, daß die sponsio beiden Nationen damals bereits geläufig war. An der unverbrüchlichsten Haltung des foedus mit Apulien hatte dagegen Rom das wesentliche Interesse und hier daher konnte ebenfalls nur eine Form gewählt werden, die den Apulern nicht allein geläufig, sondern auch als bindend anerkannt war. Dagegen bei dem Vertrage mit Ocriculum mochte Rom unter dem ihm selbst geläufigen Formen wählen, ohne besondere Erwägung, ob jenes mit solcher Form vertraut war; denn daß Ocriculum den Vertrag halten mußte und gern hielt, verstand sich von selbst. Ueberdem lag Ocriculum an der Grenze der Sabina und nur 40 Millien von Rom, so daß es wohl möglich ist, daß im J. 446 das römische Recht daselbst bereits einen Einfluß erlangt hatte.

Verkehr mit Campanien ist in dem Jahre 433, in welchem wir jenes Institut bereits in Rom eingebürgert fanden, noch zu neu als daß er bereits in jener Weise gewirkt haben könnte.

Die Reception selbst aber der Stipulation und ihrer Condiction in das ius civile konnte in jenem Zeitalter der Legisactionen in der That nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen, da, was die Condiction betrifft, eine Klage mangelte, welche in der Weise zum Vorbilde sich geeignet hätte, daß durch Anlehnen an dieselbe und Zuordnung zu ihr für die Condiction die erforderliche gesetzliche Klagformel sich hätte gewinnen lassen, überdem aber auch dieses interpretative Verfahren jenem Zeitalter, in dem die Reception der Condiction erfolgte, noch fremd gewesen sein dürfte. Dagegen eine besondere legislative Reception der Stipulation an sich wird schwerlich stattgefunden haben, da es, um derselben die Bedeutung eines civilen Rechtsgeschäftes zu verleihen, vollkommen genügte, wenn man aus diesem Geschäfte eine civile Klage gab. So ward daher, unseres Erachtens die Reception von Stipulation und Condiction in das ius civile Romanorum in der Weise bewerkstelligt, daß man mittelst Gesetzes lediglich die Klage aus der Stipulation feststellte und sancirte, dagegen die hieraus für die Gültigkeit der Stipulation selbst mit absoluter Nothwendigkeit sich ergebenden Consequenzen oder Voraussetzungen unausgesprochen ließ [248]).

Der von uns angenommene Hergang der Reception von Stipulation und Klage aus dieser läßt nun auch in den Quellen sich noch erkennen, wird aber hier wiederum in seiner Einfachheit entstellt dadurch, daß mit Reception der Klage aus der Stipulation

248) Andere Ansichten über die Modalität der Reception der Stipulation in's röm. Recht s. bei Hugo, Rechtsgesch. p. 283. Savigny, System V. p. 538.; vgl. auch Schilling Inst. §. 277. not. f. — Danz, der sacrale Schutz im röm. Rechtsverkehr erklärt p. 102 sq. die sponsio für den ältesten promissorischen, in verba concipirten Eid, während er über die Entstehung des davon geschiedenen Begriffes der stipulatio p. 147. not. 13 nur sehr allgemein sich ausspricht. Die sponsio nun, wie die sacrale promissio hätten von Anfang herein nur sacralen Schutz genossen, der später in einen civilen sich umwandelte, p. 232. und schließlich sei aus jenen Beiden die civilis verborum obligatio hervorgegangen, p. 236 sq. Ich kann alle diese Sätze jenes verdienstvollen Werkes für richtig nicht anerkennen und hoffe, bei späterer Gelegenheit ausführlicher auf deren Widerlegung eingehen zu können.

zugleich die Einführung eines neuen Proceßverfahrens verbunden ward in der Weise, daß man nicht allein das Klagrecht aus der Stipulation als etwas Neues in das röm. Recht recipirte, sondern für dasselbe auch zugleich ein neues Proceßverfahren im ius civile einführte: die legis actio per condictionem. Beides aber geschah zunächst durch die lex Silia in der Weise, daß dieselbe zuvörderst das Klagrecht aus der Stipulation, insoweit diese auf certa pecunia ging, aufstellte und sancirte, sodann aber auch für diese Klage zugleich eine Proceßordnung beifügte; später sodann stellte die lex Calpurnia die Klage aus der Stipulation über Getraide (triticum, daher condictio triticaria) jener ersteren Klage gleich, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob dieses Gesetz auch neue Vorschriften bezüglich der legis actio enthielt. So führten daher die lex Silia, wie Calpurnia[249]) gleichmäßig neue Klagrechte ein, nämlich die condictio certae pecuniae und die condictio de tritico, wogegen die leg. a. per condictionem durch die lex Silia allein eingeführt ward, während die lex Calpurnia in dieser Beziehung höchstens einzelne Zusätze oder Abänderungen hätte bieten können. Beide Sätze aber bergen sich hinter dem Berichte bei Gai. Inst. IV, 19.:

> Haec autem legis actio (i. e. per condictionem) constituta est per legem Siliam et Calpurniam, lege quidem Silia certae pecuniae, lege vero Calpurnia de omni certa re[250]).

Denn wenn wir, wie offen zu Tage liegt, anerkennen, daß Gajus zwischen der Klage im materiellen Sinne, der condictio, und der

---

249) Die lex Silia kann nur, — was ebenfalls auf einen späteren Datum hinweist, — ein Plebiscit sein; dies ergeben die Fasten, welche für die ältesten Jahrhunderte keine Silier kennen, sowie Liv. IV, 54., der dieselben als Plebejer aufführt und Fest. s. v. publica pondera p. 246., wo P. und M. Silius als tribuni plebis genannt werden; vgl. auch Hasselt, de leg. act. p. 29. not. 1., der jedoch wegen der lex Hortensia von 466 die lex Silia erst nach dieser Zeit als Plebiscit zuläßt, allein mit Unrecht. Ebenso ist die von demselben statuirte Alternative, daß die lex Silia als lex nach 355 von einem plebejischen Silier als Militärtribunen rogirt sein könne, zu verwerfen, indem die Fasten widersprechen.

250) Wenn Gajus, anstatt die condictio ex lege Calpurnia als condictio de tritico zu bezeichnen, was sie ursprünglich war, dieselbe gleich als condictio de omni certa re prädicirt, was sie erst später ward, so ist dieser Umstand für unseren gegenwärtigen Gesichtspunkt von untergeordnetem Interesse, daher wir diesen Punkt nicht weiter verfolgen.

Klage im formellen Sinne, der legis actio per condictionem nicht zu distinguiren versteht; wenn wir diese Begriffsverwirrung darin zu Tage treten sehen[251]), daß er von einer leg. a. per condictionem certae pecuniae und de omni certa re spricht[252]), was offenbar sinnlos, wohl aber unter jener Voraussetzung daraus erklärlich ist, daß das Zeitalter des Gajus die condictiones in certae pecuniae und de omni certa re eintheilte, und Gajus nun diese Classification der Klagrechte in unstatthafter Weise in Verbindung setzte mit der Lehre von den Klagformen und insbesondere von der leg. a. per condictionem; unter dieser wohlbegründeten Voraussetzung, sagen wir, können wir die Nachricht des Gajus, daß die lex Silia eine actio certae pecuniae, und die lex Calpurnia eine actio de omni certa re eingeführt habe, nur auf die Klage im materiellen Sinne, auf das Klagrecht oder die condictio beziehen, dagegen die Nachricht, daß beide Gesetze eine legis actio constituirt, lediglich in Beziehung zur Proceßform, zur legis actio per condictionem stellen, welchenfalls dann anzunehmen wäre, daß die lex Calpurnia Neuerungen hinsichtlich dieser legis actio eingeführt habe, da entgegengesetzten Falles alle directe Verbindung zwischen dieser lex und solcher legis actio in Abrede zu stellen wäre.

Und wenn endlich Gaj. l. c. §. 20. beifügt:

Quare autem haec actio desiderata sit, cum de eo quod nobis dari oportet[253]), potuerimus sacramento aut per iudicis postulationem agere, valde quaeritur;

---

251) Gleiche Erscheinung, obgleich ohne Beeinträchtigung des richtigen Sinnes tritt z. B. in IV, 30—33. zu Tage: §. 30. 31. handelt von den legis actiones, §. 32. 33. von den Fictionen dabei; da nun aber die Fiction nicht der Formel der legis actio, sondern der Formel der actio im materiellen Sinne inserirt wird, so findet hier unvermerkt ein Uebergang vom Begriff der legis actio zum Begriff der actio statt. Allein hier kehrt Gajus wiederum zu dem richtigen Gesichtspunkte zurück, daher er ganz richtig die Fiction nicht auf die legis actio per pignoris capionem oder auf die legis actio per condictionem, sondern auf die formula quae publicano proponitur und auf die condictio bezieht.

252) Denn die Schlußworte sind zu suppliren: lege quidem Silia legis actio per condictionem certae pecuniae, lege vero Calpurnia legis actio per condictionem de omni certa re constituta est.

253) Unter den actiones de eo quod nobis dari oportet sind die actiones in personam im Allgemeinen zu verstehen, nicht aber ist nothwendig, daß

so wendet sich bei dieser Reflexion sein Blick wieder ab von den condictiones und auf's Neue der leg. act. per condictionem zu, die Frage aufwerfend, warum für jene beiden neuen Klagen dieses neue Proceßverfahren eingeführt wurde, da doch, wie für alle persönlichen Klagen, so auch für jene neuen Condictionen die bereits bestehenden Proceßgattungen ein an sich geeignetes Verfahren geboten hätten. Und in der That ist diese Frage ebenso gerechtfertigt, wie es die andere sein würde: warum die Römer den Formularproceß adoptirt, da doch für alle Klagen bereits in den Legisactionen ein Klagverfahren gegeben war. Beide Fragen sind im Allgemeinen dahin zu beantworten, daß die veränderte Anschauung der Zeit und das allmächtige Gebot des Verkehres jene Neuerungen bedingte; im Besonderen aber werden wir beide Fragen in Thl. III. zu beantworten unternehmen.

So können wir bei unserer Darstellung allerdings nicht umhin, von dem Wortlaute der Quellen insofern abzuweichen, als wir dem Gajus eine nicht genügend distinguirende Ausdrucksweise vorzuwerfen haben gegenüber den Bezeichnungen von condictio, als Klagrecht, und von legis actio per condictionem als Klagverfahren. Allein dieser Vorwurf rechtfertigt sich dadurch, daß die obige Begriffsverwirrung des Gajus evident ist, während außerhalb des Gebietes dieser Verwirrung wir streng an die thatsächliche Ueberlieferung der Quellen uns halten. Nicht eines Gleichen kann sich dagegen Keller rühmen, der in seinem römischen Civilprocesse §. 18. die Ansicht ausspricht, daß die actio certae pecuniae, wie de certa re bereits von Alters her in der leg. a. sacramento ihre processualische Verwirklichung gefunden haben und durch die lex Silia und Calpurnia lediglich eine neue Proceßgattung statt der bisherigen zuertheilt erhielten. Allein diese Ansicht ist nicht denkbar, ohne daß man den Bericht des Gajus, daß durch die lex Silia die actio certae pecuniae, und durch die lex Calpurnia die actio de certa re erst neu eingeführt worden, als unwahr verwirft, und für diese Verwerfung ersehe ich durchaus keinen zureichenden Grund. Vielmehr haben wir jenem ausgezeichneten Rechtslehrer den Vorwurf zu machen, daß er einestheils den

---

darunter auch die fraglichen beiden Condictionen als bereits vorhandene mit inbegriffen werden.

in Note 252 betrachteten Worten des Gajus den Sinn unterlegt, die leg. a. per cond. sei durch die lex Silia für die cond. certae pecuniae, und durch die lex Calpurnia für die cond. de certa re eingeführt worden, während jene Worte vielmehr den von uns angegebenen Inhalt haben, daß die lex Silia die condictio certae pecuniae und die legis actio per condictionem für diese, die lex Calpurnia aber die condictio (triticaria oder nach Gaj.) de omni certa re unter Unterordnung derselben unter die legis actio der lex Silia einführte; sowie daß derselbe anderntheils als nothwendig annimmt, es habe Gaj. bei seiner in §. 20 cit. aufgeworfenen Frage die actiones certae pecuniae und de certa re als zur Zeit der lex Silia und Calpurnia bereits bestehend vorausgesetzt, während diese Annahme nach Note 253 weder durch grammaticalische Regeln geboten, noch gegenüber §. 19 cit. statthaft erscheint.

So nun geht unsere Ansicht über die Einführung der Stipulation in das ius civile Rom. dahin: daß durch die lex Silia aus den J. 311—365 die Klage aus der Stipulation auf eine bestimmte Geldsumme, die condictio certae pecuniae eingeführt und bestimmt, hiermit zugleich aber implicite die Stipulation selbst in jener Beziehung als civiles Rechtsgeschäft anerkannt und sancirt, gleichzeitig endlich auch ein neues Proceßverfahren für jene condictio, die legis actio per condictionem eingeführt wurde. Die lex Calpurnia erweiterte sodann die Statthaftigkeit jener Klage und dehnte sie aus auf Stipulationen über Getraide, damit zugleich die Anwendbarkeit der Stipulation selbst erweiternd; und auf der so angedeuteten Bahn schritt die spätere Rechtsbildung fort, der Stipulation eine Anwendbarkeit auf immer neue und anders gestaltete Lebensverhältnisse gestattend, auch hierin dem Bedürfnisse und der Stimme des Verkehres Gehör leihend. Und so ward allmählig die Stipulation die wichtigste Verkehrsform des röm. Rechts; denn nicht allein war sie bequemer, als die altcivilen Formen und somit geeigneter zu den denselben sich unterordnenden Geschäften, wie Zinsdarlehn, Kauf ohne Credit; sondern sie eröffnete auch dem Verkehre die Möglichkeit zu Eingehung von Geschäften, die auf directem Wege wenigstens nach altcivilem Rechte nicht eingegangen werden konnten, wie Kauf auf Credit, außerprocessualische Bürgschaft u. dgl. Die Stipulation selbst aber, als Rechts-Geschäftsform, entlehnte Rom aus Latium, vermittelt

durch den Geschäftsverkehr mit den Latinern, obgleich unseres Erachtens bereits in den römischen Verhältnissen selbst hierfür Anknüpfungspunkte sich boten[254]). Dagegen die condictio nahm unter dem Einflusse röm. Rechtsanschauung eine eigenthümliche und von ihrem latinischen Vorbilde abweichende Gestaltung an[255]). Endlich die legis actio per condictionem hatte zu ihrem Vorbilde den Recuperationsproceß (§. 28.).

§. 34.

Fortsetzung.

(Reception des Litteralcontractes und testamentum per aes et libram in das röm. Recht.)

Hiernächst zum Litteralcontracte übergehend, so haben wir zum Erweise seiner späteren Einbürgerung in das römische Recht und zwar in einer Zeit nach den XII Tafeln zunächst einen Theil der Gründe zu wiederholen, welche wir für gleichen Satz bereits bezüglich der Stipulation anführten: das Stillschweigen der Schriftsteller über die Eingehörigkeit jener Geschäftsform in das XII Tafelrecht; die Ausschließung derselben von dem Begriffe des ius nexi mancipiique, wie auch des commercium nach den vom Alterthume selbst gegebenen Wesenbestimmungen des Letzteren; das Fehlen endlich der Fiction der Civität für den Peregrinen in der Klage aus jenem Geschäfte: der condictio. Dagegen weist noch viel saillanter, als bei der Stipulation, auf eine Reception aus fremdem Rechte hin die Form. Denn das durchgreifende und ausnahmelose Criterium aller Formalgeschäfte des älteren römischen Rechtes ist die Rede mit ihrem gesprochenen solennen Worte, während die Schrift von Alters her in keiner einzigen Beziehung eine juristische Bedeutung hat und einen Bestandtheil der Solennität des Geschäftes bildet. Vielmehr dürfen wir annehmen, daß, wie gesetzlich,

---

254) Wir werden bei späterer Gelegenheit auf diesen Punkt zurückkommen, hier ist es nicht nöthig, das Schicksal jenes Rechtsstoffes so weit rückwärts zu verfolgen.

255) Dies dürfen wir aus dem Berichte des Servius in not. 246 schließen.

so auch thatsächlich der Rechtsverkehr, ja selbst der gesammte Lebensverkehr der alten Römer ohne Schrift sich bewerkstelligte, weil die allgemeine Kenntniß des Schreibens der großen Masse des römischen Volkes in früherer Zeit gänzlich mangelte, gerade da aber, wo ein besonderer schreibkundiger Advocatenstand fehlte, die allgemeine Verbreitung jener Fertigkeit die wesentliche Vorbedingung eines in schriftlicher Aufzeichnung sich bewegenden Geschäftsverkehres bei einem Volke bildet[256]). Ja die Form des Litteralcontractes erweist sich auf den ersten Blick so wenig als Geschäftsform des bürgerlichen Lebens, vielmehr so unverkennbar als Handelsverkehrs-, wie insbesondere als Banquiersgeschäfts-Form, daß schon hieraus ganz unzweideutig sich ergiebt, wie der Litteralcontract in seiner Entstehung im Allgemeinen, wie in seiner Einführung in Rom seinen Ausgang von dem Banquiersgeschäftsbetriebe nahm, von hier auf den Handelsstand im Allgemeinen sich ausdehnte und erst durch dessen Vermittelung endlich dem größeren bürgerlichen Verkehre überliefert wurde. Und nehmen wir nun diesen Entwicklungsgang in Rom an: erkennen wir an, daß die codices accepti et expensi anfänglich nur bei dem Handelsstande und zum Zwecke kaufmännischer Buchführung Eingang gewinnen und erst von hier die Anwendung als Geschäftsbuch für den Verkehr des bürgerlichen Lebens, wie als Cassenbuch eines jeden bonus paterfamilias finden konnten; so wird diese Annahme auch bestätigt, sobald wir einen Blick auf die bürgerlichen Zustände des älteren Roms werfen. Denn hier erblicken wir in der That nur eine ackerbautreibende und viehzüchtende Bevölkerung, welche einen dem Handel berufsmäßig sich widmenden Stand von Vorn herein gar nicht kannte, vielmehr von dem auf dem Austausche des Productes gegen das einfachste Lebensbedürfniß beruhendem Verkehre erst im 5. Jahrhunderte zu einem wahren Handelsbetriebe überging (§. 70 sq.). Erwägen wir nun, wie nach Alle dem die codi-

---

256) Die Bestätigung dieser Sätze finde ich in dem Berichte des Liv. VI, 1. aus dem J. 389: parvae et rarae per eadem tempora literae fuere. Auf Geschichtsschreibung u. dgl. bezogen, enthält jedoch jene Angabe eine Unwahrheit; vgl. Bröcker, Untersuchungen p. 7. f. auch Schwegler, röm. Gesch. p. 36 sq. Jüngere Entstehung legt der litterarum obligatio auch bei Danz, Lehrb. der Gesch. des röm. Rechts §. 159.

ces accepti et expensi mit ihrer Litteralobligation und Condiction nur in Begleitung des Handels selbst und somit nicht vor dem 5. Jahrh. nach Rom gekommen sein können; wie sodann von da an noch eine geraume Zeit vergehen mußte, bevor jene Institution von dem Handelsbetriebe aus dem bürgerlichen Leben Roms sich mittheilen und allgemein überliefern konnte; wie gleichwohl aber auch jenes Rechtsgeschäft mit seiner Klage bereits vor Entstehung des ius gentium, also vor dem sechsten Jahrhundert, Aufnahme und Anerkennung im römischen Rechte gefunden haben muß, weil sonst jenes Institut weniger in das ius civile, als vielmehr in das ius gentium recipirt sein würde; so dürfen wir nach Alle dem der Annahme Raum geben, daß mit Aufnahme des Argentarienwesens in Rom im J. 419—424 (§. 74) zugleich auch jene Geschäftsform nach Rom kam, hier nun alsbald auch als Rechtsgeschäftsform anerkannt ward in der Weise, daß im Wege der Interpretation [257]) aus dem Litteralgeschäft eine Klage gegeben wurde, welche der condictio aus der Stipulation juristisch gleichgestellt und beigeordnet ward, und daß sodann, indem jene Geschäftsform von dem Handelsstande aus allmählig in den gemeinen bürgerlichen Verkehr überging, jene Handelsrechts-Klage in das ius generale übertragen ward und auch in diesem Anerkennung und Gültigkeit fand. Diese letzte Umwandlung aber mochte im Laufe des 5., wie zu Anfang des 6. Jahrh. sich bewerkstelligen, indem bereits im Jahre 559 wir bei Liv. XXXV, 7. den Litteralcontract als eine Rechtsgeschäftsform des gemeinen bürgerlichen Verkehrs und Lebens vorfinden.

Der Rechtsstoff selbst aber, oder vielmehr der juristische Lebens- und Verkehrsstoff, der in dieser Weise dem römischen ius civile zugeführt ward, entstammt unzweifelhaft dem griechischen Verkehrsleben, in welchem wir das Institut der τραπεζῖται vorfinden [258]);

257) Denn von einer lex, welche die Klage aus dem Litteralcontracte einführte, finden wir nirgends Etwas erwähnt, und überdem weist auch die Bezeichnung dieser Klage als condictio auf jene Art der Einführung hin, weil anderenfalls dieselbe eine besondere Benennung empfangen haben würde; der Umstand daher, daß dies nicht geschah, läßt erkennen, daß man die neue Klage einfach auf das Schema der Stipulationsklage stützte.

258) Vgl. Pauly Realencyclop. s. v. argentarii und Thl. III. p. 126. sowie Hermann, griech. Priv. Alt. §. 48 sq. Ueber die älteren griech. Cultureinflüsse auf Rom vgl. not. 732.

und auf griechischen Ursprung des Geschäftes weist auch dessen schriftliche Form hin, wie anderentheils auch der Umstand, daß bezüglich der Rechtsverhältnisse der röm. Argentarien zu allen Zeiten Rechtssätze Geltung hatten, welche im Uebrigen dem römischen Rechte vollkommen fremd und nur in jener einzelnen Beziehung anerkannt waren, wie z. B. die solidarische Haftung der socii[259]). Und wie nun alle diese Momente Campanien als den Ausgangspunkt erkennen lassen, von wo aus das Institut sein Vordringen nach Rom bewerkstelligte, so werden wir nun anzunehmen haben, daß das Argentarienwesen zunächst nach Latium sich verbreitete, und sodann durch den Verkehr mit Latinern und Campanern auch bei den Römern Eingang gewann. Von deu Argentarien aus fand aber wiederum, unterstützt und gefördert durch den weiteren Verkehr mit Campanien und Latium, wie durch die gesteigerte Entwickelung des römischen Handels, jenes Institut immer allgemeine Verbreitung zu Rom, bis es endlich allgemeinere bürgerliche Verkehrs- und Geschäftsform und damit generelles Rechtsinstitut ward. Und diese Annahme erhält in Wahrheit eine nicht unwesentliche Unterstützung dadurch, daß wir in der That noch in dem späteren griechischen Geschäftsleben mit seinem Trapezitenwesen einer übereinstimmenden Erscheinungsform begegnen[260]). Denn allerdings ist es zwar höchst unwahrscheinlich daß jemals die Griechen den Litteralcontract in der Art und Weise der Römer gekannt haben sollten, da das griech. Recht im Allgemeinen Formalgeschäfte gar nicht kennt und durchgreifend das Princip des materialen Geschäftes festhält[261]);

---

259) Vgl. darüber die Citate bei Hermann, griech. Priv. Alt. §. 68 not. 8.

260) Vgl. Demosth. c. Timoth. 1186, 6. 1193, 2. 1197, 1. 1201. c. Calipp. 1236, 20. p. Phorm. 950. 956. Isocr. Trapez. c. 2. und dazu Gneist, die formellen Verträge p. 420. 422.

261) Vgl. Gneist, l. c. p. 468 sq. Selbst gesetzliche Formen der Rechtsgeschäfte finden sich nicht mehr in dem uns bekannten Rechte des eigentlichen Griechenlands (vgl. Gneist, l. c. p. 418 sq.), obwohl in Großgriechenland, so in Thurii, wo die Legislation des Charondas für Verkauf von Grundstücken die Adhibition von drei Nachbarn vorschrieb, welche als Zeugen, wie Garanten des Geschäftes dienten, und in Lesbos, wo die Legislation des Pittacus Vollziehung des Geschäftes vor dem Magistrate vorschrieb u. dergl. m., worüber vgl. den not. 235 citirten Theophrast. Andererseits aber verbot in Locri die Legislation des Zaleucus die Ausstellung von Schuldscheinen (Zenob. prov. cent. V, 4. tom. I. p. 116. Leutsch).

allerdings finden wir sodann die der Buchung des Litteralcontractes entsprechende Buchführung im Wesentlichen nur bei den τραπεζῖται, und hier wiederum keineswegs in der Bedeutung einer formalen causa der Obligation, als vielmehr lediglich in rein processualischer Relevanz, insofern das Hauptbuch des Trapeziten auch als scriptura pro scribente bewies (not. 527). Allein unsere obige Ansicht geht auch nicht dahin, daß die Römer den Litteralcontract als solchen von den Campanern überliefert erhalten hätten, als vielmehr dahin, daß lediglich das Lebensverhältniß selbst, auf welchem der Litteralcontract beruht, von Campanien überliefert ward, diese letztere juristische Normirung des Verhältnisses aber ein Werk der römischen Rechtsbildung selbst war. Mit einem Worte: der Ursprung des römischen Argentarienwesens mit seiner Buchführung ist in Campanien zu suchen, während Rom selbst dieses Verhältniß weiter entwickelte und selbstständig normirte, indem einerseits jene Banquiers-Buchführung zunächst auf den gesammten Handelsstand und weiterhin auf das ganze bürgerliche Leben sich ausbreitete, andrerseits aber auch die Römer solche geschäftliche Buchung gemäß dem bei ihnen herrschenden und bestimmenden Principe des Formalgeschäftes zur formalen causa obligationis erhoben und so einen besonderen Litteralcontract erst schufen. Dieser letztere Entwickelungsgang wird aber durch die Erörterungen von Thl. III. eine noch höhere innere Wahrscheinlichkeit gewinnen, während jener erste Ausgang des Institutes von dem griechischen Verkehrsleben aus in der That durch die gegebenen Voraussetzungen eine hohe Wahrscheinlichkeit erhält; vgl. auch §. 53. Wenn somit nach Alle dem der auf Grundlage des commercium und der recuperatio geführte Verkehr zwischen Römern und Peregrinen einen directen Einfluß auf das römische Recht äußerte in der Weise, daß er dem Letzteren einen in peregrinen Rechten und Verkehrsverhältnissen bereits gegebenen fremden Rechts- und Lebensstoff zuführte, so nehmen wir nun gleichen Einfluß, obwohl in einer anderen Art der Wirkung bezüglich des testamentum per aes et libram an. Denn hier werden wir schwerlich eine Entlehnung aus fremden Rechten, wohl aber so viel anzuerkennen haben, daß der Verkehr mit föderirten Peregrinen (§. 17), wie auch mit den mit ius nexi mancipiique beliehenen dediticii (§. 62), unterstützt durch die Unbequemlichkeit der alten Testamentsformen für den civilen Verkehr (Gai. Inst. IV, 102.)

jene neue Form in's Leben rief. Und hier dürfte es die Interpretation gewesen sein, welche gestützt auf das XII Tafelgesetz: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto, jener Testamentsform juristische Gültigkeit vindicirte, eine Thatsache, worauf hinweist, daß in der Formel dieser Testamentsform die Clausel sich vorfindet: testamentum facere secundum legem publicam, worin eben nur eine ausdrückliche Hinweisung und Bezugnahme auf jenes XII Tafelgesetz anerkannt werden kann (not. 108).

Endlich erkennen wir dem Recuperationsverkehr auch noch anderweite Wirkungen auf das röm. Recht zu: allein da diese nicht unmittelbar sich äußern, sondern nur mittelbar in der Weise, daß in Folge der durch jenen Verkehr veränderten Rechtsanschauungen im röm. Rechte Normen zu Tage treten, welche auf andere Rechtsprincipien gestützt waren, als im alten ius civile, wie z. B. in der lex Aebutia, dem ius gentium u. A. m., so gehört diese Erörterung nicht hierher, sondern wird in Thl. III. ihre Stelle finden.

§. 35.

B. Einseitige Verleihung des römischen conubium, commercium und actio an Gesammtheiten, wie an einzelne Individuen.

Die bisherige Untersuchung über das Institut von conubium, commercium und recuperatio erkannte als dessen historische Erscheinungsform an den Austausch jener Rechtszuständigkeiten zwischen zwei souveränen Staaten. Gehen wir nun von hier aus zu der Frage über, ob das röm. Alterthum auch einseitige Verleihungen jener Rechtszuständigkeiten an Gesammtheiten gekannt habe, so müssen wir dieselbe für die frühere Zeit in Abrede stellen. Allerdings finden wir, wie bereits die lex Canuleia das conubium einseitig den Plebejern verleiht; allein da die Letzteren damals bereits im Besitze der röm. Civität erscheinen, so gewinnt damit jene Verleihung insofern einen anderen Character, als es dabei um Restitution eines Rechtes sich handelt, welches a priori als Bestandtheil der Civität aufzufassen ist, und welches nun den Bürgern, den es bisher entzogen, gewährt wird. Dagegen außerhalb des Kreises der römischen civitas war für solche Verleihung in der That ein Be-

dürfniß gar nicht vorhanden, da gegenüber den liberae civitates durch den Austausch jener Rechtsgewährungen im Wege des Vertrages dem Verkehrsbedürfnisse genügt ward, eine einseitige Verleihung aber in diesen Verhältnissen mit der theoretisch paritätischen Stellung der betreffenden Staaten nicht vereinbar gelten konnte[262]), während gegenüber den dediticii dem Verkehrsbedürfnisse auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio wiederum in anderer Weise genügt ward (§. 42, 45 sq.), eine Verleihung des conubium aber gerade hier den älteren Jahrhunderten Roms um so ferner lag, als hier die Werthschätzung jenes Rechtes eine derartige Maaßregel verbieten mußte. Erst als mit dem fünften Jahrhunderte die zahlreichen Verleihungen der civitas sine suffragio stattgefunden hatten, konnte eine Veränderung in der früheren Anschauungsweise insofern eintreten, als man nun auch die Concession von conubium an einzelne Gruppen von dediticii in anderem Lichte auffassen und an derselben in geringerem Maaße Anstand nehmen konnte. Immerhin aber wird uns doch nur ein einziges Beispiel einer derartigen Verleihung von conubium aus dem J. 565 berichtet von Liv. XXXVIII, 36.:

> Campani —— petierunt, ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret; et, si qui prius duxissent, ut habere eas; et ante eam diem nati, uti justi sibi liberi haeredesque essent. Utraque res impetrata.

Die staatsrechtliche Stellung der Campaner, welche in §. 48 weiter in Betracht gezogen werden wird, läßt aber diese Maaßregel uns vollkommen erklärlich erscheinen: auf Grund eines Senatsconsultes vom J. 544 sind die Campaner, Atellaner, Calatiner, und Sabatiner aus ihrer Heimath verbannt, wobei je nach dem Grade der vorausgegangenen Verschuldung drei Classen angenommen und für jede derselben eine andere südliche Gränzlinie ihres Verbannungssprengels festgestellt wird: der Tiber, Liris und Vulturnus. So nun wohnen diese Campaner inmitten einer Bevölkerung von römischen Bürgern und auf den Verkehr mit den Letzteren ganz wesentlich angewiesen. Und wenn nun diesem Bedürfnisse in Bezug auf

262) Zur Belohnung für geleistete Dienste gewährten die Römer an liberae civitates entweder hospitium publicum, wie an Cäre im J. 365 (not. 368), oder vortheilhaftes foedus.

den Vermögensverkehr dadurch genügt ward, daß den Campanern die Theilnahme an der betreffenden Partie des ius civile Romanorum selbst durch das ihnen verliehene ius nexi mancipiique eingeräumt war (§. 59), so mochte nun unter solchen Umständen die weitere Verleihung auch des conubium um so weniger einem Bedenken unterliegen, als auch hierfür das Bedürfniß sich herausstellte. Daher ward denn auch nicht allein das conubium ertheilt, sondern zugleich auch den ohne conubium bereits geschlossenen ehelichen Verbindungen, wie den aus solchen entsprossenen Kindern nachträglich noch die Legitimität verliehen. Fraglich erscheint indeß hierbei, ob den Worten des Livius insoweit Glauben beizumessen ist, daß in Wahrheit nur den Männern, gegenüber den röm. Bürgerinnen, nicht aber auch den Campanerinnen gegenüber den Bürgern das conubium verliehen wurde.

Ob dagegen noch weitere Fälle gleicher Verleihung innerhalb Italiens im Zeitalter der Republik vorgekommen sind, darüber fehlt, wie bemerkt, jede Andeutung.

Wenden wir uns nun schließlich zu den Fällen der einseitigen Verleihung von conubium und commercium an einzelne Individuen, so fällt der gegenwärtigen Periode anheim ein einzelner Fall, welcher aus dem J. 584 berichtet wird von Liv. XLIII, 5, 9.:

> Petentibus (sc. Gallorum legatis Romam missis) data, ut denorum equorum iis commercium esset educendique ex Italia potestas fieret.

Hier wird demnach den Gesandten gallischer Staaten, welche Pferde in Italien anzukaufen und zu exportiren wünschten, vom Senate ein doppeltes Privileg ertheilt: zunächst das commercium bezüglich dieser Pferde und sodann die Exporterlaubniß. Das erstere Privileg wird erklärlich durch den Umstand, daß Pferde res mancipi sind und in Folge dessen Rechtsgeschäfte des ius gentium über dieselben unstatthaft und unwirksam erscheinen. Denn indem hiernach Pferde nur nach ius civile veräußert, wie erworben werden können, so ist die rechtliche Möglichkeit ihres Erwerbes bedingt von dem Innehaben des commercium, und dieses nun wird jenen Galliern in der erbetenen Maaße, d. h. für je zehn Stück Pferde verliehen, so daß nun ein Jeder derselben diese Anzahl durch Mancipation, in iure cessio oder auf andere Weise acquiriren konnte. Dagegen die Exporterlaubniß führt darauf hin, daß im J. 584

bezüglich der Pferde ein Exportverbot existirte, obgleich bestimmte Nachrichten hierüber mir nicht bekannt sind[263]). So enthält demnach diese Verleihung ein höchst persönliches Privileg für einen ganz concreten Fall.

Ob dagegen in dieser Periode Verleihungen von conubium, commercium und actio an einzelne Personen zur Belohnung für dem römischen Staate geleistete Dienste vorkommen, darüber ist uns allerdings Nichts überliefert. Allein immerhin erscheint solches nicht wahrscheinlich, da zu allen Zeiten in derartigen Fällen Verleihung der Civität oder anderer Vortheile, so in früherer Zeit des hospitium publicum[264]) vorkommt, hierdurch aber die Verleihungen jener Rechtszuständigkeiten entbehrlich wurden. Entsprechender Maaßen fehlt daher auch in dem S. C. Lutatianum de Asclepiade sociisque solche Rechtsgewährung, während gleichwohl dasselbe eine gnadenreiche Belohnung von Peregrinen für geleistete Dienste enthält (§. 90). Das conubium der tabulae honestae missionis dagegen fällt erst der nächsten Periode anheim (§. 92).

263) Eine entfernte Analogie bietet das Militärreglement des August bei Macer lib. 1. de re milit. (Dig. XLIX, 16, 12. §. 1.).

164) So im J. 360 von Timasitheus von Lipara nach Liv. V, 28.

Drittes Capitel.

Das Privatrecht der römischen dediticii.

§. 36.

Völkerrechtlicher Status der Nationen.

Das Recht der dediticii ordnet sich, wie wir in §. 14 darlegten, als gleichstehendes Glied der Begriffsreihe ein, welche durch das ius civile Romanorum und das privatrechtliche ius gentium, wie durch das bei conubium, commercium und recuperatio geltende Privatrecht gebildet wird. Und wie hier allenthalben der Anknüpfungspunkt ein verschiedener war, in welchem die Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte sich vermittelte, theils nämlich die römische Civität, theils die Libertät, theils die Civität in einem mit Rom föderirten Staate, so kommt dort, bei dem ius dediticiorum, als maaßgebend diejenige Staatsangehörigkeit in Betracht, welche nach römischer Auffassung in der Bezeichnung dediticius ihren allgemeinsten Ausdruck findet. Wenn daher dieser letztere Begriff selbst vor Allem eine genauere Feststellung beansprucht, so betreten wir hiermit ein Gebiet, welches zunächst zwar unter der Herrschaft des ius publicum der Römer steht, im letzten Grunde jedoch seine Ordnung bereits von dem ius gentium empfängt, und welches, wie fast alle derartige Materien, von unserer historischen Wissenschaft noch nicht in der befriedigenden Weise nach seinen leitenden Grundbegriffen und Grundprincipien theoretisch reconstruirt ist. Da wir indeß diese letztere Aufgabe bei dem äußeren Umfange, den ihre Lösung beansprucht, nicht in das Gebiet dieses unseres Werkes hereinziehen dürfen, so haben wir uns zu begnügen mit Darlegung derjenigen Grundelemente, die für unsere Zwecke als ganz unentbehrlich sich erweisen. Und indem wir diese Erörterungen in §. 36—39

zusammendrängen, so können wir dabei von dem Satze ausgehen, daß die Eigenschaft und die Stellung des dediticius in ihrem letzten Grunde auf einem völkerrechtlichen Status beruhte.

Indem nämlich in Folge des Entwickelungsganges, den das antike Rechtsleben eingeschlagen hatte, Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den verschiedenen Rechtssubjecten entstanden und festgestellt worden waren, welche nicht lediglich auf ein vereinzeltes und transitorisches Lebensverhältniß sich bezogen, vielmehr eine dauernde, wie eine weitergreifende und allgemeinere Beziehung hatten, insofern dieselben auf die ganze Lebensstellung des Subjectes von entscheidendem Einflusse waren; indem ferner diese Abhängigkeitsverhältnisse von der classischen Volksanschauung scharf in's Auge gefaßt und nicht bloß als thatsächlich bestehende, vielmehr als wahrhaft juristische anerkannt und construirt: mit bestimmten rechtlichen Wirkungen bekleidet, wie auf gewisse Gründe in Entstehung und Lösung zurückgeführt waren; so vergegenwärtigte sich nun bereits frühzeitig der Wahrnehmung des Alterthums das allgemeine Wesen jener mehrfachen Abhängigkeitsverhältnisse, die in verschiedenen Erscheinungsformen im Leben zu Tage traten. Dieses allgemeine Wesen solcher Abhängigkeitsverhältnisse ward aber von den Römern in der Weise aufgefaßt und bezeichnet, daß hierbei allenthalben die Begriffe potestas, ius und libertas die Centren bilden, um welche herum die Ausdrucksweise sich gruppirt, so daß hieraus wiederum wir die Auffassung selbst zu erkennen vermögen, welche die Römer jenen Verhältnissen bei deren Betrachtung zu Theil werden ließen.

Hiernach aber führte eine reflectirende Betrachtung jener historisch gegebenen Abhängigkeitsverhältnisse der Individuen das Alterthum zu der Wahrnehmung, daß innerhalb solchen Verhältnisses dem Einen der Betheiligten eine äußere und juristische Selbstbestimmung zukomme, welche dem Anderen fehlte. Und indem man nun diese äußere juristische Selbstbestimmung als Macht und Gewalt auffaßte und sie als potestas bezeichnete, so erkannte man in der Zuständigkeit oder dem Mangel solcher potestas das wahre Wesen jenes Abhängigkeitsverhältnisses an und schied somit das Individuum, welches in seiner eigenen und welches in einer fremden potestas stand, d. h. also dort das Vermögen der äußeren juristischen Selbstbestimmung hatte, hier dem Bestimmtwerden durch den Dritten in Bezug auf sein äußeres, juristisches Dasein und

Drittes Capitel.

Das Privatrecht der römischen dediticii.

§. 36.

Völkerrechtlicher Status der Nationen.

Das Recht der dediticii ordnet sich, wie wir in §. 14 darlegten, als gleichstehendes Glied der Begriffsreihe ein, welche durch das ius civile Romanorum und das privatrechtliche ius gentium, wie durch das bei conubium, commercium und recuperatio geltende Privatrecht gebildet wird. Und wie hier allenthalben der Anknüpfungspunkt ein verschiedener war, in welchem die Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte sich vermittelte, theils nämlich die römische Civität, theils die Libertät, theils die Civität in einem mit Rom föderirten Staate, so kommt dort, bei dem ius dediticiorum, als maaßgebend diejenige Staatsangehörigkeit in Betracht, welche nach römischer Auffassung in der Bezeichnung dediticius ihren allgemeinsten Ausdruck findet. Wenn daher dieser letztere Begriff selbst vor Allem eine genauere Feststellung beansprucht, so betreten wir hiermit ein Gebiet, welches zunächst zwar unter der Herrschaft des ius publicum der Römer steht, im letzten Grunde jedoch seine Ordnung bereits von dem ius gentium empfängt, und welches, wie fast alle derartige Materien, von unserer historischen Wissenschaft noch nicht in der befriedigenden Weise nach seinen leitenden Grundbegriffen und Grundprincipien theoretisch reconstruirt ist. Da wir indeß diese letztere Aufgabe bei dem äußeren Umfange, den ihre Lösung beansprucht, nicht in das Gebiet dieses unseres Werkes hereinziehen dürfen, so haben wir uns zu begnügen mit Darlegung derjenigen Grundelemente, die für unsere Zwecke als ganz unentbehrlich sich erweisen. Und indem wir diese Erörterungen in §.36—39

zusammendrängen, so können wir dabei von dem Satze ausgehen, daß die Eigenschaft und die Stellung des dediticius in ihrem letzten Grunde auf einem völkerrechtlichen Status beruhte.

Indem nämlich in Folge des Entwickelungsganges, den das antike Rechtsleben eingeschlagen hatte, Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den verschiedenen Rechtssubjecten entstanden und festgestellt worden waren, welche nicht lediglich auf ein vereinzeltes und transitorisches Lebensverhältniß sich bezogen, vielmehr eine dauernde, wie eine weitergreifende und allgemeinere Beziehung hatten, insofern dieselben auf die ganze Lebensstellung des Subjectes von entscheidendem Einflusse waren; indem ferner diese Abhängigkeitsverhältnisse von der classischen Volksanschauung scharf in's Auge gefaßt und nicht bloß als thatsächlich bestehende, vielmehr als wahrhaft juristische anerkannt und construirt: mit bestimmten rechtlichen Wirkungen bekleidet, wie auf gewisse Gründe in Entstehung und Lösung zurückgeführt waren; so vergegenwärtigte sich nun bereits frühzeitig der Wahrnehmung des Alterthums das allgemeine Wesen jener mehrfachen Abhängigkeitsverhältnisse, die in verschiedenen Erscheinungsformen im Leben zu Tage traten. Dieses allgemeine Wesen solcher Abhängigkeitsverhältnisse ward aber von den Römern in der Weise aufgefaßt und bezeichnet, daß hierbei allenthalben die Begriffe potestas, ius und libertas die Centren bilden, um welche herum die Ausdrucksweise sich gruppirt, so daß hieraus wiederum wir die Auffassung selbst zu erkennen vermögen, welche die Römer jenen Verhältnissen bei deren Betrachtung zu Theil werden ließen.

Hiernach aber führte eine reflectirende Betrachtung jener historisch gegebenen Abhängigkeitsverhältnisse der Individuen das Alterthum zu der Wahrnehmung, daß innerhalb solchen Verhältnisses dem Einen der Betheiligten eine äußere und juristische Selbstbestimmung zukomme, welche dem Anderen fehlte. Und indem man nun diese äußere juristische Selbstbestimmung als Macht und Gewalt auffaßte und sie als potestas bezeichnete, so erkannte man in der Zuständigkeit oder dem Mangel solcher potestas das wahre Wesen jenes Abhängigkeitsverhältnisses an und schied somit das Individuum, welches in seiner eigenen und welches in einer fremden potestas stand, d. h. also dort das Vermögen der äußeren juristischen Selbstbestimmung hatte, hier dem Bestimmtwerden durch den Dritten in Bezug auf sein äußeres, juristisches Dasein und

Handeln unterlag. Und mit dieser Auffassung ward diejenige Terminologie gewonnen, welche an die Bezeichnung potestas sich anlehnt, und die weiter unten noch näher festzustellen sein wird.

Allein neben jener ältesten und, für uns, ursprünglichen Anschauungsweise trat im Laufe der Zeit eine andere Auffassung zu Tage, die wir hinter der Bezeichnung libertas zu erkennen vermögen. Gleichwie nämlich die moderne Psychologie im Gebiete des Wollens des Menschen auf dessen innere Selbstbestimmung für Etwas den Begriff der Willensfreiheit stützt, so faßte in entsprechender Weise das Alterthum jene Selbstbestimmung auf dem Gebiete des juristischen Handelns als libertas auf: die Zuständigkeit jener potestas, oder des Vermögens der äußeren, juristischen Selbstbestimmung stellt sich dar als libertas[265]).

Neben dieser doppelten Auffassung jedoch, welche in dem Vermögen jener in den Verhältnissen selbst empirisch erkennbaren, äußeren, juristischen Selbstbestimmung eine potestas, in der Zuständigkeit solchen Vermögens aber eine libertas anerkannte, faßte endlich das Alterthum auch jene freie juristische Selbstbestimmung in der allgemeinen Modalität ihrer Kundgebung noch besonders in's Auge und erkannte hier, wie diese Selbstbestimmung als legislative Gewalt, oder, in actueller Beziehung aufgefaßt, als ein Innehaben der aus der eigenen legislativen Gewalt emanirten Satzung, als ein Innehaben des eigenen Rechtes und Gesetzes sich offenbarte, während die Unterordnung unter die potestas des Anderen als Unterordnung unter dessen legislative Gewalt oder unter das von demselben gegebene Recht und Gesetz sich darstellte.

So erkennen wir eine dreifache Form des Gedankens und eine dreifältige Richtung in Anschauung des nämlichen Denkobjectes, repräsentirt durch eine dreifältige entsprechende Ausdrucksweise; und so erscheint es sachlich gleichbedeutend, ob Jemandem die äußere juristische Selbstbestimmung: ius oder leges, d. i. legislative Gewalt oder die daraus emanirte eigene Satzung, oder ob ihm das Vermögen dieser Selbstbestimmung: potestas, oder ob ihm die Zu-

---

265) Daß nullius potestati subiectum und liberum esse Wechselbegriffe sind, ergiebt speciell die Definition von Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. §. 1): liber populus est is, qui nullius alterius potestati est subjectus.

ständigkeit dieses Vermögens: libertas beigemessen wird. Und wie nun in unseren Quellen alle diese Denkweisen mit ihren Ausdrucksformen uns zwar gleichmäßig entgegentreten, so vermögen wir doch immerhin zu erkennen, daß die zweite derselben von Alters her die bestimmende in Bezug auf die in Frage stehenden Abhängigkeitsverhältnisse war (not. 303).

Jene dreifältige antike Auffassung durchdringt nun nach allen Richtungen hin das Recht in seinen einzelnen Partieen. Allein indem auf dem Gebiete des ius publicum und ius sacrum die Sache eine sehr einfache Gestaltung gewinnt, insofern hier nur ein einziges derartiges Abhängigkeitsverhältniß existirt, so wird auch hier dessen Erwähnung in den Quellen sehr selten. Denn auf dem Gebiete des ius publicum ist es der Staat, die civitas, welcher das Vermögen jener äußeren juristischen Selbstbestimmung zuerkannt wird, welche somit in sua potestate ist, wogegen in der potestas des Staates der einzelne civis sich befindet. Für diese Auffassung dient als Zeuge Varro de L. L. IX. §. 6. M.:

Populus enim in sua potestate, singuli in illius;

sie tritt aber auch darin zu Tage; daß der civis der potestas des Magistrates, als des Trägers und Repräsentanten der Staatsgewalt untergeordnet ist, während andererseits der einzelne Magistrat selbst wieder gegenüber der höheren und volleren Staatsgewalt: der Gewalt der Comitien, wie späterhin des Senates in dem Zustande des in aliena potestate esse sich befindet[266]).

Und ähnlich sind auf dem Gebiete des ius sacrum die Götter, selbst nebst ihren irdischen Organen diejenigen, welchen die potestas zusteht, während die Glieder der Cultusgemeinde diejenigen sind, welche jener potestas unterliegen[267]).

---

266) Daß der einzelne civis in potestate des Magistrates sich befindet, geht daraus hervor, daß Letzterem eben potestas beigelegt wird; vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 57 sq. Und daß andererseits der Magistrat in der potestas der höheren und volleren Staatsgewalt, als die seine ist, sich befindet, erhellt aus Cic. Phil. VI, 2, 4.: mittuntur (sc. legati ad Antonium) qui nuntient: „sit in senatus populique Romani potestate." Aehnlich verhält es sich mit dem in potestate senatus esse (vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 454), nur daß hier das Actuelle, weniger das Potentielle in dem Verhältnisse maaßgebend in's Auge gefaßt wird.

267) Dies erhellt daraus, daß die Götter selbst als potestates aufgefaßt werden; vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 18.

Eine weit complicirtere Gestaltung dagegen gewinnt diese Lehre auf dem Gebiete des ius gentium und des ius privatum, weil hier die Abhängigkeitsverhältnisse selbst, in denen solche potestas obwaltet, mehrfältige sind, und hier daher tritt jene Lehre auch weit markirter und häufiger in den Quellen uns entgegen. Denn für das ius gentium zerfallen die nationalen Gemeinheiten in populi (im ethnischen Sinne), welche in sua potestate sind: souveräne Staaten, und in populi, welche in der potestas eines anderen populus oder eines rex [268]) sich befinden. Dagegen für das ius privatum werden die einzelnen Menschen eingetheilt in diejenigen, welche in sua potestate sind, und in diejenigen, welche in der potestas eines Anderen sich befinden, wohin bekanntlich zu Ausgang der Republik die filii familias nebst den uxores in manu und den in causa mancipii Befindlichen, wie auch die Sclaven gehören. In beider Beziehung aber tritt uns die dreifältige, oben angedeutete Terminologie entgegen, indem man die Unabhängigkeit von einem der in Betracht kommenden Abhängigkeitsverhältnisse bezeichnete:

a) als libertas oder ἐλευθερία, wogegen der sprachlich entsprechende technische Gegensatz fehlt, vielmehr einer der terminologischen Gruppen unter b. und c. entnommen wird. Auf dem Gebiete des ius gentium sind hier die Bezeichnungen libertas, liberum esse,

---

268) Erläuternd und resp. modificirend ist zu dem Obigen zu bemerken, daß die Römer den Staatsbegriff bei Republiken auf den populus (im jurist. Sinne) oder die civitas stützen, bei Königreichen dagegen auf den rex. Daher ist die Bezeichnung für den souveränen Staat dort: libera civitas, populus sui iuris, und ähnlich; hier: rex sui iuris (so Vell. Paterc. II, 40.: Mithridates ultimus omnium iuris sui regum) oder liber rex (so Paul. lib. 16. ad Sabin. [Dig. XLIX, 15, 19. pr.]: inter nos ac liberos populos regesque) und ähnlich. Dagegen die Gesammtheit der Staatsangehörigen im Königreiche bildet nicht eine civitas oder einen populus im juristischen Sinne, sondern nur eine natio oder einen populus im ethnischen Sinne, welcher als Pertinenz des rex gilt, daher die volle Bezeichnung eines Königsstaates lautet: rex natioque (s. Beil. XII §. XXII). Daher würde die volle antike Bezeichnung des souveränen Staates im Allgemeinen zu lauten haben: liber populus et liber rex natioque obwohl meist nur gesagt wird liber populus et rex, oder populus et rex natioque und ähnlich (s. Beilage XII §. cit.). Die natio aber wird betrachtet als in potestate des rex stehend, daher auch dann, wenn der populus Romanus Rechtsnachfolger eines rex wird, er die potestas über jene natio erlangt. — Nicht souveräne Individuen

ἐλευθερία so häufig[269], daß Belege als vollkommen überflüssig sich erweisen; dagegen in Bezug auf das Privatrecht findet sich libertas, liberum esse in diesem Sinne verhältnißmäßig selten[270], weil hier libertas zugleich die regelmäßige Bezeichnung einer besonderen Classe der einschlagenden Statusverhältnisse, nämlich des der Sclaverei entgegenstehenden Zustandes bildet.

b) als in sua potestate esse[271] oder suae, propriae potestatis esse, manere u. dergl.[272], wogegen zur Bezeichnung des entgegengesetzten Zustandes sich vorfindet: in potestate oder in potestatem esse, habere, alienae potestatis esse, potestati subjectum esse, wie auch alicujus esse schlechthin[273], während der Uebergang

---

sind daher stets die natio, welche einem rex unterthan ist; sodann der populus (im ethnischen Sinne), welcher einem anderen populus (Staat) unterworfen ist; endlich die reges, welche etwa in der potestas eines populus (Staat) sich befinden. Unsere obige Erörterung haben wir indeß nur an den Begriff des populus als Republik angeknüpft, dagegen der Bequemlichkeit halber den Begriff des rex natioque als Königreich bei Seite gelassen.

269) Ἐλευθερία ist namentlich häufig auf Münzen, vgl. Eckhel, doctr. num. IV. p. 263.; libertas, liberum esse z. B. bei Liv. XXIV, 29, 7. 12. u. ö., vgl. auch unten not. 275 sq. und §. 37.

270) Doch findet sich libertas, liberum esse im obigen Sinne bei Paul. lib. 18. ad Plaut. (Dig. XXII, 3, 8.): liberum esse; Serv. Sulpic. bei Paul. lib. 38. ad Ed. (Dig. XXVI, 1, 1. pr.) und Gell. N. A. V, 19.: caput liberum, sowie bei Constantin. in C. Th. VIII, 18, 1. §. 2. und IX, 43, 1. §. 3., wie bei Valentin., Valens et Gratian. in C. Th. IX, 14, 1.: libertas.

271) Völkerrechtlich: vor Allem in der Deditionsformel (§. 38), sowie bei Cic. de leg. agr. II, 31, 86: qui nunc in sua potestate sunt, suo iure libertateque utuntur. Die gleiche privatrechtliche Terminologie bedarf keines Beleges.

272) Völkerrechtlich Liv. XXXI, 45, 4.: potestatis suae esse; Liv. XXXVI, 27, 8.: suae pot. fore; Liv. XXIII, 30, 9.: pot. suae manere; privatrechtlich: Gai. Inst. II, 147. Caracalla in C. I. V, 16, 3., Venulei. lib. 7. Actionum (Dig. XL, 12, 44. pr.), Ulpian. lib. 1. Inst. (Dig. I, 6, 4.), lib. 18. ad Ed. (Dig. III, 2, 17.), Paul. lib. 72. ad Ed. (Dig. XLIV, 7, 43.), Inst. Iust. IV, 7. §. 7.; propriae potestatis esse bei Constantin in C. Iust. VI, 30, 15.

273) Völkerrechtlich: lex Servilia c. 1. und Liv. VIII, 19, 12. XXIV, 29, 12. XXXII, 39, 1. XXXVII, 54, 11. XLII, 47, 12. XLV, 6, 12.: in potestate esse; Liv. II, 14, 4. Valer. Max. I, 6, 3.: in potestatem esse; Liv. VI, 10, 3.: potestatis esse; Liv. XXXII, 21, 32. XLII, 47, 11.: in

aus dem einen Zustand in den anderen bezeichnet wird durch in potestatem venire, redigere, se permittere u. ähnlich[274]). Endlich

c) als sui, proprii juris, suo iure, suis legibus esse[275]), ingleichen suis legibus, moribus, suo iure uti, vivere, suas leges, sua iura habere, αὐτόνομον εἶναι[276]), während zur Bezeichnung des

---

potestate habere; Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. §. 1.): alterius populi potestati subiectum esse; Liv. XXXVIII, 3, 4.: Dolopes nunquam Aetolorum fuerant, Philippi erant; c. 11, 9.: Oeniadae cum urbe agrisque Acarnanum sunto; Iustin. XXXI, 1.: civitates iure belli factas populi Romani; doch tritt in den Stellen der letzteren Art bereits eine neue Anschauungsweise zu Tage: an Stelle des Potestäts-Verhältnisses tritt ein Zubehörigkeits-Verhältniß, s. not. 277. 308. Auch gehören hierher die Stellen, welche vom captivus sagen: in hostium potestate esse und ähnlich, wofür sich fast zahllose Belege, namentlich im Corp. Iur. civ. vorfinden; vgl. Brisson. de V. S. s. v. Für die privatrechtliche Beziehung der Ausdrücke kann als Beispiel dienen Ulp. lib. 29. ad Ed. (Dig. XIV, 4, 1. §. 4.), wozu vgl. ibid. (Dig. XV, 1, 1. §. 2. 5. 6.) und lib. 82. ad Sabin. (Dig. XXIV, 1, 3. §. 2. 3.), obwohl noch vor Untergang der manus u. causa mancipii der Ausdruck potestas in einem engeren und eminenten Sinne zur besonderen Bezeichniß der Gewalt über den filius familias und servus diente, so bei Gai. Inst. I, 51. 52.

274) Völkerrechtlich: Liv. VIII, 20, 6. 25, 4. XXX, 44, 12. XXXVIII, 30, 8.: in potestatem venire; Liv. XXIV, 9, 12. 31, 9. XXVI, 34, 8. XLIII, 6, 9. 11, 9. Epit. Liv. I. Curt. V, 6. Nep. Pel. 5. Iustin. IX, 1., Licin. Ann. fr. VIII. P.: in potestatem redigere; Epit. Liv. CX., Caes., B. G. II, 3, 31.: se permittere potestati.

275) Völkerrechtlich; Caes. B. G. VIII, 52.: fore eo facto liberam et sui iuris civitatem; Vell. Pat. II, 40.: Mithridates, ultimus omnium iuris sui regum praeter Parthicos; Iul. Valer. Res gest. Alex. III, 94.: liberos suique iuris esse; Plin. H. N. VI. c. 16.: gens sui iuris; c. 29.: libera hodie ac sui iuris Macedonumque moris. Cic. in Verr. II, II, 49, 122: Halesini — — suo iure. In diesem Sinne, nicht aber gleichsam als ius in re ist auch der Begriff zu fassen in der lex Fundan. de Thermens. lin. 42 sq. (bei Göttling 15 röm. Urk. p. 18.): quodque quibusque in rebus loceis agreis aedificieis oppideis iouris Termensium Maiorum Pisidarum — — fuit — — idem in eisden rebus loceis agreis aedificieis oppideis Termensium Maiorum Pisidarum ious esto. — Das privatrechtliche sui iuris esse bedarf keines Beleges; proprii iuris findet sich bei Constantin. in C. Iust. V, 3, 15

276) Völkerrechtlich: Decret über die libertas Griechenlands: liberos, immunes, suis legibus esse iubet (Liv. XXXIII, 32, 5., wozu vgl. Polyb. XVIII, 29, 5. App. Mac. VII, 2. Plut. Flam. 10, 3.); lex Fundan. de Thermens. lin. 7. 8.: leiberi — — sunto eique legibus suis — —

entgegengesetzten Zustandes alieni oder alterius iuris, alieno oder alterius iuri subiectum esse[277]) diente. Die Grundanschauung aber, auf welcher diese Terminologie beruht, tritt evident zu Tage

---

utunto; Gell. XVI, 13.: legibus suis et suo iure uti, und suis moribus legibusque uti; Caes. B. G. II, 3.: eodem iure et iisdem legibus uti; im Frieden des Hannibal und der Locrenser: ut liberi suis legibus viverent, (Liv. XXIV, 1, 13.), zwischen Rom und Carthago vom J. 550: ut liberi legibus suis viverent (Liv. XXX, 37, 2.); ferner Liv. XXV, 16, 7.: liberos cum suis legibus venturos in amicitiam Lucanos; 23, 4.: liberos eos ac suis legibus victuros esse; XXXVII, 54, 26.: Carthago libera cum suis legibus est; XXXVIII, 44, 4.: ut Ambraciensibus omnes suae res redderentur: in libertate essent ac legibus suis uterentur. Αὐτόνομον εἶναι und αὐτονομία bedürfen keines Belegs, vgl. jedoch die Citate bei Kuhn, Beiträge p. 88. not. 322. 323. Str. XVII, 3. p. 839. fin. (wozu vgl. §. 37) u. a. m. Vgl. endlich auch Cic. de leg. agr. II, 31, 86.; Iustin. H. Phil. XXXIV, 1. (sua iura et suas leges habere), Liv. XXXIII, 20, 2. (libertatem ac suas leges habere), XXIII, 7, 1. Caes. B. G. I, 28. (in parem iuris libertatisque conditionem recipere) u. a. m.

277) Völkerrechtlich: Amm. Marc. XXIII, 5.: Narseus primus Armeniam Romano iuri obnoxiam occuparat; XXV, 7.: ne Nisibis et Singara sine incolis transirent in iura Persarum; XXIX, 6.: Quadorum terris, quasi Romano iuri iam vindicatis; XXX, 1.: ne natio nobis opportuna deficeret ad iura Persarum; Iustin. IX, 1.: urbs — nunc Lacedaemoniorum, nunc Atheniensium iuris habita est; c. 5.: Asia, Persarum iuris; XXXI, 1.: iuris Aegyptii civitates; XLII, 5.: iuris Romanorum futuram Parthiam affirmans; Aur. Vict. Caes. 9.: per omnes terras, qua ius Romanum est; Liv. XXXVIII, 11, 9.: urbes, agri, homines Aetolorum iuris, auch c. 9. 10. 12. u. ö. Ferner Aurel. Prob. 17.: Copton praeterea et Ptolemnidem urbes ereptas barbarico servitio Romano addidit iuri; ähnlich ibid. c. 16.: populis atque urbibus Romanis legibus restitutis; Aurel. 41.: redditae Romanis legibus Thraciae. Beachtenswerth ist Liv. XXXIX, 25, 4.: utrum Thessalorum iuris — — an Aetolica antiquitus ea oppida fuissent, indem auch hier der in not. 273. bemerkte Uebergang von der Auffassung als Potestäts-Verhältniß zum Zubehörigkeits-Verhältnisse zu Tage tritt; auch Hor. Od. IV, 7. sq: legis expertes Latinae Vindelici gehört hierher. Auch sub ius iudiciumque venire bei Liv. XXXIX, 24, 8. oder redigere bei Liv. XXVIII, 21, 1. — In privatrechtlicher Beziehung bedarf das alieni iuris esse keines Beweises; alieno iuri subiectum esse findet sich bei Gai. Inst. I, 48. 50. 124. Ulp. lib. 29. ad Edict. (Dig. XIV, 4, 1. §. 4.), I. I, 16. §. 3. II, 12. pr.; alterius iuri subiectum esse findet sich bei Caracalla in C. I. V, 16, 4.; in iure alieno positum esse bei Paul. lib. 11 ad Edict. (Dig. IV, 5, 7. pr.).

in der völkerrechtlichen Beziehung: die in aliena potestate befindlichen populi entbehren bei dem Mangel der Souveränität auch des legislativen Hoheitsrechtes und damit eines eigenen ius civile, indem sie vielmehr der Legislation des Staates, in dessen potestas sie stehen, und damit dem Rechte untergeordnet sind, welches Jener ihnen vorzuschreiben für gut befindet. Daher haben wir in jener Terminologie nicht bloß eine Beziehung zu dem in concreto gegebenen Particularrechte, sondern zu dem legislativen und dem damit verbundenen jurisdictionellen Hoheitsrechte selbst zu erblicken[278], und es ist diese Beziehung zu solchem Hoheitsrechte in der Stellung der populi, welche jene Terminologie hervorrief, vermittelt durch den Grundgedanken, daß die Zuständigkeit jenes Hoheitsrechtes absolut wesentlicher Bestandtheil der Souveränität, und die Ausübung jenes Rechtes die wichtigste Manifestation der Letzteren sei. Hierauf aber beruht es, daß die Zuständigkeit der legislativen Gewalt ganz unmittelbar zum methaphysischen Repräsentanten der Souveränität selbst sich erhob und demgemäß das suo iure uti u. dergl. nicht mehr ein einzelnes und besonderes Stück der Souveränität, sondern die Letztere selbst in ihrer Gesammtfülle bezeichnete[279]. Mehr

---

278) Daß dennoch statt des legislativen Hoheitsrechtes die Legislation selbst aufgefaßt und genannt wurde, hat seinen Grund in den in Beil. XII §. V betrachteten Voraussetzungen.

279) Wo daher liberum esse und suo iure uti verbunden erscheinen, da findet gleiches Verhältniß statt, wie wenn liberum esse und in sua potestate esse, oder das Letztere und suo iure uti verbunden sind, d. h. es ist reine Tautologie. Die merkwürdigste Stelle in dieser Beziehung ist Cic. de leg. agr. II, 31, 86.: Puteolos vero, qui nunc in sua potestate sunt, suo iure libertateque utuntur, indem hier in rhethorischer Weise alle drei Terminologieen gehäuft sind, während gleichzeitig wiederum der col. civ. Puteoli nur in metaphorischer Weise die libertas beigelegt ist. Anders verhält es sich dagegen, wo liberum et immunem esse gesagt wird, da die Immunität dem Alterthume nicht nothwendiger Bestandtheil der Souveränität ist (§. 37.); auch liberum et foederatum ist nicht tautologisch, da libertas und foedus ganz verschiedene Dinge sind. Der Umstand endlich, daß das legislative Hoheitsrecht in Wahrheit Inbegriff selbst der Souveränität ist, erhellt nicht bloß aus der Anwendung der obigen Terminologie, sondern auch aus Stellen wie Liv. IV, 4, 4.: quis dubitat, quin, in aeternum urbe condita, in immensum crescente, — iura gentium hominumque instituantur? XXX, 32, 2.: Roma an Carthago iura gentibus darent, ante cra-

dagegen entzieht sich unserem Auge diese Anschauung hinsichtlich des ius privatum. Allein wenn wir uns erinnern, daß der in sua potestate befindliche Mensch sein eigenes ius, als ius privatum setzt, im Gegensatz zu dem vom Staate selbst gegebenen Rechte: dem ius publicum; daß ferner Jener in Wahrheit leges (privatae, z. B. lex mancipii) schafft neben der lex publica des populus; so werden wir erkennen, wie das Alterthum in Wahrheit auch dem Privaten eine ächte, legislative Gewalt innerhalb der res privata einräumte, und daß ganz der nämliche Grundgedanke, den wir bezüglich der populi als leitend anerkannten, auch bezüglich des einzelnen Menschen die Bezeichnung: sui iuris und alieni iuris esse bestimmend dictirte[280]).

So nun erkennen wir, daß von Alters her die Römer, wie auf dem Gebiete des ius privatum, so auf dem des ius gentium einen doppelten Status[281]) des Individuum: das in sua und in

---

stinam noctem scituros, Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 118.: En hic est ille terrarum victor et totius domitor orbis, qui gentes et regna diribet, iura externis mittit, Deorum quaedam immortalium generi humano portio. Das Innehaben der legislativen Gewalt für die gesammte Menschheit ist hier Inbegriff der Weltherrschaft. Vgl. auch Virg. Aen. IV, 211 sq.: Femina, quae nostris errans in finibus urbem Exiguam pretio posuit, cui litus arandum, Cuique loci leges dedimus. Liv. IX, 20, 10.: nec arma modo, sed iura etim Romana late pollebant. Wohl zu scheiden hiervon ist die Pseudoterminologie, wo suas leges habere u. dgl. nicht das Innehaben des legislativen Hoheitsrechtes, sondern nur die Gültigkeit des nationalen Rechtes unabhängig von der Souveränität bezeichnet, worüber s. not. 546; vgl. auch not. 362.

280) Analog ist hier die Bezeichnung res mei, tui iuris, so z. B. bei Sever. Alexander in Cod. V, 16, 6. und not. 277.

281) Die rein staatsrechtliche Lehre, welche die Stellung des Menschen auf drei Begriffsgruppen zurückführt, auf libertas, civitas und familia nebst deren Gegensätzen, fällt ihrer Entstehung nach zweifelsohne einem viel späteren Zeitalter anheim, als die obige Lehre von den zwei status des in sua und in aliena potestate esse, da sie bei Weitem mehr detaillirt. Denn während die letztere Eintheilung in der allgemeinen, rechtlichen Stellung des Menschen lediglich die Unterordnung unter die potestas und die daraus sich ergebende persönliche Qualität von deren directen Gegensatze scheidet und so zu einer zweigliedrigen Classification gelangt, verläßt die erstere Eintheilung diesen einfachen Gesichtspunkt und scheidet drei zweigliedrige Gruppen, welche selbst in dem sachlichen Verhältnisse von höheren Potenzen zu einander stehen. Alles

aliena potestate esse anerkannten. Und indem wir nun diesen letzteren völkerrechtlichen Status näher in's Auge fassen, so erkennen wir, wie die potestas eines Staates über einen populus im ethnischen Sinne eine dreifältige ist und auf dreifache Weise begründet wird, zunächst nämlich in dem Falle, wenn ein liber populus durch Rechtsgeschäft, so durch Testament Rechtsnachfolger eines rex wurde; denn hier trat Succession in die potestas ein, die dem rex über die natio zugestanden hatte (s. not. 268). Allein wenn immer dieser Fall bereits im Laufe der Republik im römischen Staatsleben zu Tage tritt, so scheint doch eine völkerrechtliche Theorie, welche die Beschaffenheit dieser potestas in ihren einzelnen Beziehungen durch allgemeine Grundsätze bestimmte, gemangelt zu haben. Gegenwärtig daher können wir um so mehr von dieser Art der potestas absehen, als dieselbe practisch nur zu einer gleichen Behandlung führte, die im Allgemeinen den in den anderen beiden Arten solcher potestas Befindlichen zu Theil ward (vgl. §. 47 sq.). Dagegen die anderen beiden potestates selbst betreffend, so finden wir hier eine bestimmte und wohl ausgebildete Theorie des ius gentium, welche einestheils zwei Modalitäten der Entstehung solcher potestas genau unterscheidet, anderntheils aber auch diese potestas selbst je nach dieser zwiefältigen Modalität ihrer Begründung in zwei verschiedene Gewalten zerlegt und eine jede der Letzteren in ihren Wirkungen genau begränzt. Und zwar bildet jene zwiefältige Modalität der Begründung der völkerrechtlichen potestas einerseits das in deditionem accipere, redigere u. dergl.[282]), somit

---

dies aber deutet auf eine gesteigertere und geübtere Reflexion, daher auf ein späteres Zeitalter der Entstehung hin. Ich werde bei späterer Gelegenheit auf diesen Punkt weiter zurückkommen, bemerke aber hier noch, daß vor Entstehung des privatrechtlichen ius gentium die libertas an sich ohne alle und jede selbstständige äußere Bedeutung war.

282) In deditionem accipere bei Sallust. Iug. 29. Caes. B. G. I, 28. Liv. VIII, 12, 6. 13, 8. 15, 2. IX, 16, 1. 24, 13. XXI, 5, 16. XXIII, 15, 3. 30, 5. XXVI, 16, 5. XXVIII, 22, 1. 23, 5. XXIX, 3, 8. XXXIII, 20, 5. XXXIV, 17, 11. 20, 9. XXXVI, 40, 3. XL, 41, 3. 49, 1. XLII, 53, 9. Epit. Liv. 38. 61. 110. Iustin. XXV, 3. Curt. VII, 6, 7.; in dedit. recipere: Caes. B. G. III, 21. Liv. VIII, 13, 12.; per dedit. accipere: Liv. VI, 9, 12.; in dedit. redigere: Liv. XXVI, 21, 17. Flor. III, 10, 25.; ad dedit. subigere: Liv. IX, 41, 3.; in dedit. cogere: Liv. XLIII,

die deditio, andrerseits aber das vi, iure belli capere, vi devincere u. dergl.[283]), somit die occupatio bellica. Und gleichwie nun die

---

1, 1.; in dedit. compellere: Liv. XXXIV, 15, 4.; ad dedit. vocare: Liv. V, 48, 4.; andererseits: se dedere, sowie in deditionem venire: Caes. B. G. VI, 9. Liv. II, 30, 15. V, 32, 3. IX, 20, 40. XXIII, 27, 8. XXXI, 40, 3. XXXII, 16, 16. XXXIII, 17, 15. 37, 4. XXXVIII, 3, 4. XL, 33, 2. 9. 41, 5. 47, 9. 53, 2. XLII, 67, 11. XLIII, 4, 2. Epit. Liv. 28. Flor. IV, 2, 33.; ad dedit. venire: Liv. XL, 39, 1.; se in dedit. permittere: Liv. VIII, 20, 6.; in dedit. concedere: Liv. XXVIII, 7, 9. XXXIX, 2, 4. XLII, 53, 7.; dedit. facere: Sallust. Iug. 26. 46. 91. Liv. VI, 10, 3. XXIX, 3, 1. XXXVI, 14, 2.; ad dedit. inclinare: Liv. XXXII, 16, 11.; dedit. coepisse: Sallust. Iug. 62.; dedit. incipere: Sallust. Iug. 70., polliceri: ibid. 36., omittere: ibid. 66. — Wegen se dedere vgl. Donat. in Ter. Andr. I, 1, 36. V, 3, 26. Eun. V, 8, 2. Heaut. IV, 3, 3. Das se dedere fällt mit unter den allgemeineren Begriff des in fidem venire, und ähnlich, so Tac. Ann. III, 73.: pacto in fidem accipere. Die Griechen sagen παραδιδόναι, so Dionys. III, 51. oder ἐπιτρέπειν, so z. B. App. Pun. 64. oder διδόναι τὴν ἐπιτροπὴν περὶ αὑτῶν oder αὑτοὺς εἰς τὴν ἐπιτροπήν, worüber vgl. Polyb. XX, 9, 12. XXXIV, 1, 9. 2, 1.; denn ἐπιτροπή ist dicio, s. not. 284. — Vgl. jetzt auch Licin. Ann. fr. VIII. IX. P.

283) Beide Modalitäten: das se dedere und das devinci stehen in deutlich wahrnehmbarem Gegensatze in folgenden Stellen: Sall. Iug. 36.: armis aut deditione aut quovis modo (z. B. durch pax) bellum conficere; Cic. ad Brut. I, 3, 4.: itaque id S. C. plerique interpretantur etiam ad tuos sive captivos sive dediticios pertinere; de Off. I, 11, 35.: Et quum iis, quos vi deviceris consulendum est, tum ii, qui, armis positis, ad imperatorum fidem confugient, quamvis murum aries percusserit, recipiendi sunt; Liv. VI, 3, 10.: non vi captum, sed traditum per conditiones; c. 29, 7.: id non vi, sed per deditionem receptum est; VIII, 13, 12.: oppida — aut vi capta aut recepta in deditionem; §. 15.: consulere in deditos victosque; §. 8.: expugnando aut in deditionem accipiendo singulas urbes — — subegere; XXVI, 32, 2.: urbem recipi, non capi; XXVIII, 43, 14.: tot urbes vi captas aut metu subactas in dicionem; XXIX, 38, 1.: Clampetia a consule vi capta, — — aliae civitates voluntate in dicionem venerunt; XXXII, 14, 1. 2.: Phecam — — vi cepit, — Gomphos — — metu perpulit ad deditionem; XXXVII, 32, 12.: captas, non deditas diripi urbes; XXXVIII, 11, 9.: aut armis subacti aut voluntate in dicionem venire; Plin. H. N. III, 72.: non Porsena, dedita urbe, neque Galli, capta, temerare potuissent; vgl. auch App. Hisp. 95. 99. Dionys. III, 51. Liv. II, 17, 6. VIII, 13, 8. u. a. m. Vi capere, devincire findet sich sehr häufig, so namentlich im S. C. bei Liv. XXXVIII, 44, 6.; ebenso iure belli capere so z. B. Liv. XXXII, 34, 13.

privatrechtliche potestas auf zwei Grundformen beruht: auf der dominica und der patria potestas, so spaltet sich auch die völkerrechtliche potestas in zwei entsprechende Gewalten: in die dicio[284]),

---

284) Dicio bedeutet die völkerrechtliche Gewalt, deditio den Act, der jene Gewalt begründet. Dies ergiebt sich, was das Letztere betrifft, theils aus der Abstammung von dedere, theils aus Zeugnissen: so Gloss. Hildebr. p. 93.: deditio, traditio spontanea, Gloss. Maii in Class. auct. VIII, p. 163.: deditio, — nis, quod et pro datione et pro traditione invenitur, p. 173.: dedicio, datio vel traditio, Isid. orig. IX, 4, 49.: Deditio enim dicitur, quando se victi aut vincendi hostes victoribus tradunt. In Bezug auf dicio ergiebt sich jene Bedeutung theils aus ausdrücklichen Zeugnissen: so Serv. in Aen. I, 622.: ditione, potestate; Gloss. Hildebr.: potestas, dicio, theils aus den Redensarten suae dicionis esse, wie bei Liv. XXIV, 29, 7., sowie andererseits in alicuius dicione esse, wie bei Liv. VIII, 1, 10. IX, 20, 8. XXIV, 23, 11. XLI, 6, 12. Ael. Gall. bei Fest. s. v. postlimin. p. 216., oder in dicionem esse, wie bei Cic. Divin. in Caec. 20, 66., oder sub dicione esse, wie im Decret über die libertas Griechenlands bei Liv. XXXIII, 22, 5. Valer. Max. IV, 8, 5., im foedus mit Philipp von Macedonien bei Liv. XXXIII, 30, 2., im foedus mit Antiochus bei Liv. XXXVIII, 38, 1. 10., sowie auch bei Liv. V, 27, 13. VI, 29, 6. XLI, 6, 9. oder alicuius dicionis esse bei Liv. XXIV, 29, 12. XXX, 9, 2. XXXIII, 40, 4. Plin. H. N. V, 10., wo allenthalben dicio in der Bedeutung von potestas steht, theils aus der tautologischen Nebeneinanderstellung mit potestas, ius u. dgl., wie in dicione ac potestate esse bei Cic. p. Quinct. 2, 6., in iure ac dicione alicuius esse bei Liv. XXXVIII, 48, 2., iuris ac dicionis alicuius esse bei Liv. XXXII, 33, 8., dicionis imperiique fieri bei Liv. XXII, 20, 11., in potestate ac ditione tenere bei Cic. in Verr. II, I, 38, 97., in dicionem potestatemque redigere bei Caes. B. G. II, 34., in ius dicionemque dare bei Liv. XXIII, 15, 9., in ius atque ditionem concedere bei Sallust. Cat. 20., Liv. XXXVI, 14, 9., in ius ditionemque venire bei Liv. XL, 35, 13. oder dare bei Liv. XXIII, 15, 9. oder redigere bei Liv. XXXVIII, 3, 3. oder recipere bei Liv. XXI, 61, 7., in dicionem imperiumque concedere bei Liv. XXIX, 29, 10., sub imperium dicionemque cadere bei Cic. p. Font. 5, 12. oder subiungere bei Cic. in Verr. II, I, 21, 55., dicioni, iudicio potestatique permitti bei Cic. de l. agr. II, 15, 39., restituere in antiquam formulam iuris ac dicionis bei Liv. XXVI, 24, 6. — Hierher gehörige Wortverbindungen sind: in dicionem se dedere, was die solenne und officielle Bezeichnung war und sich vorfindet ebensowohl in der Deditionsformel selbst (§. 38), wie auch in der Rogation bei Liv. XXVI, 33, 12.; sodann in dicionem venire: Liv. X, 10, 5. XXIX, 38, 1. XXXII, 31, 5. XXXVIII, 11, 9. XL, 28, 6. 35, 13. XLI, 11, 9. XLV, 1, 9., oder pervenire bei Valer. Max. III, 2, 12, se tradere: Liv. XXVI, 43, 4. XXXVII, 45, 3., dare: Liv.

welche über die dediti oder dediticii im eigentlichen Sinne[285]) zusteht und der patria potestas analog ist[286]), und in den arbitratus

VIII, 31, 4.; concedere: Liv. XXIX, 29, 10. XXX, 7, 2. XXXVI, 14, 9. XXXVIII, 16, 9. Tac. Ann. I, 1.; cadere: Iustin. XXXIII.; redire: Liv. XXVIII, 11, 15.; recipere: Liv. XXI, 61, 7.; accipere: Liv. XXXVIII, 31, 6.; redigere: Liv. XLI, 19, 1. Flor. I, 18, 23. Suet. Caes. 34. 74. Vesp. 4. Plin. H. N. III, c. 3. VII, c. 26. IX. c. 35., subigere: Liv. XXVIII, 43, 14., dicionis facere: Liv. XXI, 53, 5. 60, 3. XXXII, 21, 32., dicioni parere: Plin. H. N. II. c. 97., dicioni eximi: Plin. H. N. V. c. 1. Diese mehrfache Aehnlichkeit der Terminologie, in welcher dicio und deditio erscheint, ist Veranlassung gewesen zu häufiger handschriftlicher Verwechselung von Beiden, worüber vgl. besonders die Interpr. zu Liv. XXVI, 21, 17. — Die dicio wird auch dem Begriffe imperium untergeordnet, so Liv. V, 27, 12. 14., und dies mit Recht (vgl. not. 309). Bei Liv. XLI, 6. wird sie umschrieben durch imperium et tutela, was eine Uebersetzung des griech. ἐπιτροπή nach dessen doppelter Bedeutung ist. Ebenso fällt das in dicione esse mit unter den allgemeineren Begriff des in fide esse. — Andererseits findet sich dicio auch im uneigentlichen Sinne, so Liv. XLI, 6, 12.: in dicione populi Romani civitates sociae sint; denn die wirklichen socii sind in Wahrheit nicht in dicione. In gleichem untechnischen Sinne sagt auch Liv. IX, 20.: Apuli — impetravere, ut foedus daretur, neque ut aequo tamen foedere, sed ut in dicione populi Romani essent, wo in dicione ganz offenbar in untechnischer Bedeutung im Sinne von: maiestatem comiter conservare steht, worauf gestützt dann Marquardt, Statistik p. 15. not. 53. in direct quellenwidriger Weise das maiestatem comiter conservare für gleichbedeutend mit dem in dicione esse erklärt. — Ueber die Orthographie, ob dicio oder ditio vgl. Harleß, Ueber ditio und conditio, in Zeitschr. f. Alterth. Wiss. 1840., ein Aufsatz, in dem die Berücksichtigung der Geschichte des lateinischen Alphabetes gänzlich zu vermissen ist.

285) Wegen dediticius in dieser Bedeutung s. Gloss. Papiae: dediticii a deditione dicti; Gloss. Labb.: dediticii οἱ μετὰ τὸ ληφθῆναι τῇ τῶν νικησάντων πολεμίων ἐξουσίᾳ ἑαυτοὺς ἐπιτρέψαντες; dediticius, ἑαυτὸν παραδοὺς ἐν πολέμῳ· Isid. Orig. IX, 4, 49.: dediticii primum a deditione sunt nuncupati; Gloss. Hild. s. v. dauticius p. 91, 15. und die das. Cit.; ingleichen Caes. B. G. II, 32. Liv. VII, 31, 4. Suet. Tib. 9. Gai. Inst. I, 14., sowie den confusen Theoph. I, 5. §. 3. Wegen der fernerweiten Bedeutung s. not. 321.

286) Die patria potestas selbst wird dicio genannt von Plin. Paneg. c. 38.: in dicione parentum esse liberos iussit; Gell. N. A. V, 19.: caput liberum alienae dicioni subiicere; [Constantinus in] fr. Vat. §. 248.: liberi patris dicioni subiugati.

oder das arbitrium[287]), welches über die devicti zusteht und der dominica potestas entspricht[288]).

Die Stellung Beider nun, der in dicione und in arbitratu Befindlichen, wie solche durch die Theorie des ius gentium gegeben ist, werden wir in §. 38 und §. 39 eines Näheren darlegen, nachdem wir zuvor noch in §. 37 einen Blick auf die libertas geworfen haben.

---

287) Die lex Servilia c. I. stellt nebeneinander die in arbitratu, dicione, potestate populi Romani Befindlichen, wo potestas als das Allgemeine, arbitratus und dicio als deren Unterarten zu fassen sind; ebenso ist in der Rogation bei Liv. XXVI, 33, 12.: se dedere in arbitrium dicionemque, das que nicht cumulativ, sondern disjunctiv zu fassen, indem ein Theil der Campaner in das arbitrium, ein anderer Theil in die dicio sich begeben hatte, s. §. 48 und not. 663. Dagegen rein pleonastisch verbindet Plaut. Amph. I, 1, 103.: dedere se in dicionem atque arbitratum. Alieni arbitrii esse sagt, obgleich uneigentlich, Suet. Claud. 2.; ebenso Tac. Hist. IV, 62.: omnia in arbitrio eorum (sc. esse), quos vitae necisque dominos fecissent; in arbitrium venire findet sich bei Liv. XXX, 12, 14., und in §. 16.: morte vindicare ab alicuius arbitrio; in arbitrium ac potestatem venire: Cic. in Verr. II, I, 57, 150.; alicuius ius atque arbitrium esse: Liv. XXXIV, 57, 7.; uneigentlich steht alicuius iuris atque arbitrii esse bei Liv. XXIV, 37, 9.; vgl. auch Suet. Calig. 14.: ius arbitriumque omnium rerum illi permissum est. Den Gegensatz bildet: iura — — sui arbitrii habere bei Gell. N. A. XVI, 13. Ein nachlässiger Sprachgebrauch ist es, wenn aus dem vi capi eine dicio hergeleitet wird, wie Liv. XXXVIII, 11, 9., oder der captivus als deditus bezeichnet, wie Liv. VII, 27, 8., oder andererseits über die dediti ein arbitrium statuirt wird, wie Liv. XXXIV, 57, 7.; doch läßt sich das Letztere durch das rechtfertigen, was wir in §. 40 vortragen werden. Eine absonderliche Ausdrucksweise hat Valer. Max. VI, 5, 1., wo potestati se committere den Gegensatz bildet zu fidei se committere und das in arbitrium venire im Gegensatze zu dem in dicionem venire bezeichnet. Alle diese öfteren Regelwidrigkeiten im Sprachgebrauche beweisen, wie die Kaiserzeit die Kenntniß der alten Theorie und die Bedeutung der überlieferten Ausdrücke verloren hatte.

288) Arbitrium als Bezeichnung der dominica potestas weiß ich nicht direct zu belegen; wohl aber sagt Celsus lib. 15. Dig. (Dig. XXIII, 2, 22.) sui arbitrii esse zur Bezeichnung des privatrechtlichen sui iuris esse; dagegen alieni arbitrii esse für alieni iuris esse in der Bedeutung von in tutela esse (vgl. Schilling, Inst. §. 31. not. i.) findet sich bei Liv. XLII, 29, 7.

§. 37.

Völkerrechtliche Stellung des liberi populi.

Die Erörterung des vorhergehenden Paragraphen ergab, daß gleich dem ius privatum, so auch das ius gentium einen doppelten Status des Rechtssubjectes, des populus im ethnischen Sinne anerkennt: das in sua und das in aliena potestate esse. Und gleichwie diese Status dort für die Gesammtheit der untergeordneten Individuen völlig erschöpfend sind, insofern als Jedes derselben, welches in irgend welcher Beziehung zu dem ius civile erscheint, nothwendig entweder dem einen oder dem anderen Status angehört, so gilt Gleiches auch von dem ius gentium: es giebt keinen populus, der nicht dem einen von jenen beiden Status angehörte. Und indem sodann anderntheils wiederum beide Status ihrem Wesen nach gegenseitig einander ausschließen, so daß niemals Beide gleichzeitig in Einer Person zusammentreffen können, so ergiebt sich nun hieraus, daß nothwendig die Gesammtheit der Individuen in zwei Classen sich spaltet, deren eine die Träger und deren andere die Diener jener potestas umfaßt. Daher verhalten sich beide Status ihrem Inhalte nach auf das Genauste entsprechend und das in sua potestate esse enthält als positives Aggregrat alles dasjenige, was dem in aliena potestate Befindlichen negirt wird. Wenn daher bereits die Bestimmung der Wirkungen der Unterordnung unter fremde potestas in §. 38 und §. 39 zugleich den Inhalt des in sua potestate ergiebt, so mag doch die Letztere insoweit wenigstens noch eine selbstständige Betrachtung finden, als zur Begründung von der Richtigkeit der von uns gegebenen Auffassung vom Wesen dieses Status unabweisbar ist.

Der jüngste der modernen Schriftsteller, der den betrachteten völkerrechtlichen Status in einer, höheren wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise behandelt hat, ist Dirksen, Versuche zur Krit. u. Ausl. d. röm. Rechts, p. 144 sq., und derselbe fixirt den wesentlichen Inhalt der libertas auf drei Punkte: Befreiung von einer bleibenden Besatzung, Autonomie und freies Eigenthum am Boden. Wir glauben indeß, daß diese Momente weder erschöpfend sind, noch diejenigen höchsten leitenden Gesichtspunkte bieten, welche dafür sich gewinnen lassen. Denn was das Letztere

betrifft, so erscheint es angemessen, den Inhalt oder die Wirkungen der libertas nach einem durch das Alterthum selbst an die Hand gegebenen und in §. 38 näher nachzuweisenden dreifachen Gesichtspunkt: in Bezug auf die politischen, sacralen und bürgerlichen Verhältnisse des populus zu fixiren. Und hierbei ergiebt sich dann, daß zunächst in politischer Beziehung der populus, indem er als civitas die dem Staate zukommende potestas über sich selbst hat (§. 36), auch als Inhaber derjenigen Hoheitsrechte erscheint, welche durch die ihm eigenthümliche Verfassung gegeben sind, daher er unabhängig von dem militärischen imperium, wie von der Criminaljurisdiction eines anderen Staates ist, ingleichen Autonomie und Autodikie, wie das Recht des Krieges und Friedens, und des Vertrages mit anderen Staaten hat und allenthalben durch seine eigenen selbstgewählten Organe diese Rechte ausübt; daher er ferner Münzrecht, eigenes Maaß und Gewicht und eigene officielle Sprache hat, ingleichen auch alle res publicae: urbs, agri, aqua u. dergl. in seiner eigenen potestas sich befinden. In sacraler Beziehung dagegen erscheint der liber populus als Inhaber seiner eigenen Götter, wie res sacrae und als Träger seiner eigenen Feste und sacra publica, somit als eigene Religionsgenossenschaft mit eigenen sacralen Organen. In bürgerlicher Beziehung aber erscheinen die einzelnen Glieder des populus als wahre cives und namentlich als Subjecte eines besonderen ius civile, daher alle ihre Rechtsverhältnisse wahrhaft civile und ihr Grundeigenthum insbesondere ein ächtes und auf solchem ius civile beruhendes ist.

Die Zuständigkeit aller dieser Attribute bezüglich der liberi populi des Alterthumes kann nun überhaupt einem Zweifel nicht unterliegen, sobald einerseits die libertas des betreffenden populus als eine originäre erscheint, andererseits aber auch die geographische Lage, wie die politischen Machtverhältnisse die betreffende civitas unabhänig von den Einflüssen der römischen Macht erscheinen lassen, wie z. B. das parthische Königreich. Wohl aber kann ein Zweifel darüber dann entstehen, wenn einerseits solche libertas nur eine derivative ist und lediglich auf der Verleihung durch den römischen Staat, sonach auf einer völkerrechtlichen Emancipation von Seiten des Letzteren beruht, anderntheils aber auch die Lage der libera civitas innerhalb der äußeren Gränzen des römischen Reiches, und die verhältnißmäßig unbedeutende Stärke der Ersteren gegenüber der Macht des Letzteren jene

civitas als vollkommen abhängig von Rom erscheinen läßt, wie dies z. B. mit Lauro-Lavinium, mit Massilia, Athen, dem lykischen Städtebunde in Kleinasien der Fall war. Und namentlich die röm. Geschichte bietet zahlreiche Beispiele, daß Rom an Völker, die in seine potestas gekommen waren, die libertas zurückverleiht und dem entsprechend seine eigene potestas aufgiebt, sowie daß es Territorien sich unterwirft, welche liberae civitates von allen Seiten umschließen. Hier gerade entsteht aber für uns das Bedürfniß, die Wirkungen solcher verliehenen oder belassenen libertas zu determiniren, und danach das Wesen der Letzteren selbst zu bestimmen, insbesondere aber zu entscheiden, ob ein principieller Unterschied in dem Wesen der originären und der derivativen libertas obgewaltet habe.

In dieser Beziehung aber erkennen wir, wie bis herab auf die Kaiserzeit die civitates, deren libertas auf einer Verleihung oder Belassung von Seiten Roms beruht, in der That als Inhaber der angegebenen politischen, sacralen und civilen Rechte erscheinen. Denn selbst wenn wir von einer ausführlichen Erörterung der einzelnen Punkte absehen, so beweist bereits das Beispiel von Massilia, wie des lykischen Städtebundes die Richtigkeit jenes Satzes. Denn Massilia, welches von drei Seiten von der Gallia Narbonnensis umgeben ist, befindet sich noch zu Strabo's Zeit im Besitze seiner alten Staatsverfassung, mit ihren althergebrachten Einrichtungen und Organen; im Besitze ferner seiner Autonomie und Autodikie, seiner eigenen Götter und seines besonderen ius civile, und erscheint völlig unabhängig von den römischen Provinzialmagistraten. Und wie hier die libertas der Massilienser allerdings eine originäre ist[289]), aber doch nur auf einer Belassung Seitens Roms beruht, so tritt gleiche Wahrnehmung uns entgegen bei dem lykischen Städtebunde, dessen libertas auf einer Verleihung Roms beruht, somit eine derivative ist. Denn indem im J. 585 während des zweiten macedonischen Krieges den Lykiern von Rom die alte libertas restituirt, sodann solche auch aufrecht erhalten wird von Sulla, der im J. 670 nach Beendigung des ersten mithridatischen

289) Vgl. namentlich Str. IV, 1, 5. p. 179 sq. Caes. B. C. I, 35.; jedoch läßt sich auch hier zweifeln, ob die libertas Massilia's nicht vielmehr auf eine Wiederverleihung von Seiten Cäsars zurückzuführen ist.

Krieges, ingleichen später von Lucullus, der im J. 684 während des dritten mithridatischen Krieges, endlich von Pompejus, der im J. 691 nach Beendigung des letzteren Krieges die asiatischen Verhältnisse regulirt und die Städteverfassungen revidirt, so beruht nun solche libertas ganz unzweifelhaft auf einer Verleihung von Seiten Roms[290]). Gerade bezüglich der Lykier aber berichtet Strabo nicht allein, daß sie ihre Staatsverfassung nebst Autonomie und Autodikie behalten und daß der Staatenbund, der zwischen ihnen besteht, bei seiner alten Verfassung im Wesentlichen belassen ist und unter der Vorstandschaft des Lykiarchos fortdauert, sondern daß ihnen sogar das Recht des Friedens und Krieges, wie des Bündnisses mit fremden Völkern zusteht, wenn immer auch, wie Strabo beifügt, die Ausübung solchen Rechtes unangemessen wäre, weil in jenen Angelegenheiten der auswärtigen Politik die Entscheidung füglicher Weise Rom überlassen sein muß, dafern nicht dieses selbst zu selbsteigenem Handeln Jene ermächtigt oder doch die Thätigkeit Jener dem Interesse Roms dient[291]):

περὶ πολέμου δὲ καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας ἐβουλεύοντο πρότερον, νῦν δ' οὐκ εἰκός, ἀλλ' ἐπὶ τοῖς Ῥωμαίοις ταῦτ' ἀνάγκη κεῖσθαι, πλὴν εἰ ἐκείνων ἐπιτρεψάντων, ἢ ὑπὲρ αὐτῶν εἴη χρήσιμον.

Eine Prüfung der vorliegenden Quellen wird aber bezüglich aller der oben hervorgehobenen Punkte durchgehends das nämliche Resultat ergeben, und wenn wir von einer Erörterung aller dieser Momente, als zu weit außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe liegend für jetzt absehen müssen[292]), so vermögen wir doch bezüglich

---

290) Wegen des J. 585. vgl. Liv. XLIV, 14, 15. Pol. XXX, 5. C. I. Gr. n. 5880. Wegen Sulla vgl. Plut. Sull. 25. App. Mithr. 60—62. — Wegen Lucullus vgl. Plut. Luc. 23. App. Mithr. 83. — Wegen Pompeius: Dio Cass. XXXVII, 20. App. Mithr. 114. 115. Str. XIV, 3. p. 665.

291) Str. XIV, 3. p. 664. fin. sq. Daß den liberae civitates das Recht des Krieges, Friedens und Vertrages im Allgemeinen zusteht, findet auch indirect mehrfach seine Bestätigung; so hat Athen sich mit Mithridates gegen Rom verbündet; dies aber wird nicht als Rebellion aufgefaßt, sondern als Act der Undankbarkeit und als Mißbrauch eines wirklich zuständigen Rechtes; vgl. namentlich Tac. Ann. II, 55.

292) Manches Material bieten namentlich Kuhn, Beitr. z. Verf. d. röm. Reichs, p. 80 sq. Walter, Gesch. d. r. R. §. 228. Völlig werthlos dagegen

der Autonomie und Autodikie außer dem, was bereits Dirksen, l. c. p. 146. hierüber beigebracht hat, ebensowohl als allgemeinere Zeugnisse beizufügen: S. C. Lutetianum de Asclep. vom J. 676 vers. Graec. lib. 18. 19.[293]) und Gell. N. A. XVI, 13.[294]), wie als Beispiele von liberae civitates, deren Autonomie besonders bezeugt wird, hervorzuheben: die liberae civitates in Italien vor den leges de civitate von 664 und folgende, ingleichen von Sicilien; ferner die liberae civitates in Asien im Allgemeinen und Apollonis in Lydien, ingleichen die lykischen civitates insbesondere, ferner Chios, Utica, Athen, Massilia, Italica, woneben sodann auf die ganz unzweifelhafte Autonomie der von Rom abhängigen Königreiche hinzuweisen ist[295]).

---

ist Puchta, Inst. §. 69. Wegen der coloniae latinae vgl. §. 46. Doch hebe ich besonders hervor die Urkunde in C. I. Gr. no. 3800., welche Böckh ungefähr in das J. 565 versetzt und in welcher der betr. röm. Magistrat an Heraclea in Pontus schreibt: συμχωροῦμεν δὲ ὑμῖν τήν τε ἐλευθερίαν, καθότι κα[ὶ ταῖς ἄλλ]αις πόλεσιν, ὅσαι ἡμῖν τὴν ἐπιτροπί[α]ν ἔδωκαν, ἔχουσιν [πάν]τα τὰ αὐτῶν πο[λι]τεύεσθαι κατὰ τοὺς ὑμετέρους νόμους, [καὶ ἐν τοῖς ἄλλ]οις πειρασόμεθα εὐχρηστοῦντες ὑμῖν ἀεί τινος ἄλλου [ἀγαθοῦ παραίτιοι γενέ]σ[θα]ι. ἀποδεχόμεθα δὲ καὶ τὰ παρ' ὑμῶν φιλάν-[θ]ρ[ωπ]α καὶ τὰ[ς πίστεις, καὶ αὐτοὶ δ]ὲ πειρασόμεθα μηθενὸς [λ]είπεσθαι ἐγ χάριτος ἀποδόσει. Denn sehr bemerkenswerth ist hierbei, daß das συγχωροῦμεν τὴν ἐλευθερίαν hinsichtlich der ἄλλαι πόλεις auf ein vorgängiges τὴν ἐπιτροπίαν (curam) δίδοσθαι Seitens dieser Städte von Rom besonders fundirt wird. — Wegen des Begriffes der ἐλευθερία nach griechischem Staatsrechte ist von höchster Wichtigkeit das Decret der Achäer bei Polyb. IV, 25, 7.: του χώραν ἔχειν καὶ πόλεις, ἀφρουρήτους und ἀφορολογήτους εἶναι, sowie πολιτείαις καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς πατρίοις als Merkmale der ἐλευθερία erscheinen und einen der römischen libertas entsprechenden Begriff erkennen lassen. Endlich wegen der ἐλευθερία der syrischen Städte unter den Seleuciden vgl. Stark, Gaza p. 473—479.

293) Bei Göttling, funfzehn röm. Urkunden. p. 50 sq.: εαν τε εν ταις πατρισιν κατα τους ιδιους νομους βουλονται κρινεσθαι η ει εκ των ημετερων αρχοντων επι ταλικων κριτων εαν τε επι πολεως ελευθερας. Vgl. im Uebrigen wegen dieses S. C. §. 90.

294) — — Italicenses et quaedam item alia municipia, in quibus Uticenses nominat, cum suis moribus legibusque uti possent.

295) Wegen Locri vgl. Liv. XXXII, 1, 8. vom J. 555.; wegen der freien latin. civitates: Cic. p. Balb. 8, 21. u. dazu §. 32; wegen der liberae civitates in Italien im Allgem.: lex Iulia de civitate (bei Orelli, Onom. Tull. III. p. 186 sq.); wegen der liberae civitates Siciliens vgl. not. 455; wegen der liberae civitates Asiens Cic. p. Flacc. 29, 71.; und ebendaselbst auch wegen Apollonis in Lydien; wegen der Lykier: Str. XIV. 3. p. 665.;

Wenn sonach die principiellen Grundzüge der antiken libertas zu einem Zweifel über deren theoretische Stellung und Bedeutung keine Veranlassung bieten, so vermögen wir auch zu erkennen, daß dieselbe am Vollkommensten der Souveränität des modernen Staatsrechtes entspricht und daß es jedenfalls eine zu enge Begriffsbestimmung ist, wenn Dirksen l. c. p. 145., sich täuschend über die materielle Bedeutung des suo iure uti u. dergl. (§. 36), die libertas einfach für Autonomie erklärt[295a]). Vielmehr halten wir die Auffassung der libertas als Souveränität für die einzig angemessene, wenigstens für die Zeit der Republik bis herab zu der Kaiserzeit. Denn selbst der Umstand, daß zunächst die liberae civitates mit wenig Ausnahmen durch das dynamische Uebergewicht Roms gedrückt und in der Freiheit der Entschließungen und Maaßnahmen beeinträchtigt und behemmt wurden; daß ferner die Römer häufig in die inneren Verhältnisse der liberae civitates willkührlich und widerrechtlich eingreifen, ja vielfach sogar auf eigene Hand Aenderungen und Revisionen in den Staatsverfassungen jener Gemeinwesen vornehmen; daß sodann auch mehrfach den liberae civitates gewisse Leistungen gegen Rom, wie von Stipendien oder Tributen, von Truppen- oder Flottencontingenten u. dergl. obliegen oder auch Rom innerhalb des Territorium Jener gewisse Befugnisse sich herausnimmt, indem es z. B. die portoria von Häfen jener Staaten vereinnahmt, daselbst römische Beamte Residenz nehmen läßt; daß endlich vielleicht auch einzelne Hoheitsrechte, wie z. B. das

wegen Chios: not. 880, woselbst auch s. wegen Amisus in Pontus; wegen Heraclea in Pontus: not. 292; wegen Utica: not. 294 und dazu Rudorff, in Ztschr. X. p. 93.; wegen Athen u. Massilia: not. 880 u. 881; wegen Italica: not. 294. Die Autonomie Judäas, wie anderer abhängiger Königreiche bedarf keines besonderen Beleges. Vgl. auch Hermann, gr. St. Alt. §. 189. not. 12., namentlich aber Cic. de prov. cons. 3, 6.: omitto iurisdictionem in libera civitate contra leges senatusque consulta, u. 4, 7.: emisti — — pecunia, ut tibi de pecuniis creditis ius in liberos populos contra sen. cons. et contra legem generi tui dicere liceret.

295a) Dirksen tritt mit sich selbst in Widerspruch: einerseits erklärt er als Bestandtheile der αὐτονομία und libertas die Freiheit von Besatzung, die Autonomie, und das Eigenthum an Grund und Boden, welchenfalls dann αὐτονομία und Autonomie verschiedene Begriffe sind; und andererseits erklärt er wiederum die αὐτονομία oder libertas für Autonomie, welchenfalls beide Begriffe adäquat sind. Das Letztere aber ist unrichtig.

Recht des Krieges und Friedens mitunter auch in thesi und in den von Rom verliehenen Grundgesetzen eine äußere Beschränkung erfahren haben mögen; selbst die Erwägung aller dieser Momente, wie wichtig dieselben für den Historiker sind, ist nicht entscheidend, um jene Auffassung der antiken libertas in der Bedeutung von Souveränität als unrichtig zu characterisiren, um so weniger als die in den letzteren beiden Punkten anerkannten Beschränkungen mehrfach selbst in aequa foedera von dem einen Contrahenten dem anderen zugestanden werden. Ja wie im Alterthume, so sind auch in der neuen Geschichte gleiche Erscheinungen zu Tage getreten[296], und ebensowenig als hier Jemand die historische Gestaltung und die actuelle Sachlage für genügend anerkannt hat, um die theoretische und principielle Gestaltung des Verhältnisses und seine poten-

---

296) Ich erinnere nur daran, daß die Rheinbundstaaten ebenso souverän waren, wie Frankreich, und Liechtenstein ebenso souverän ist, wie Oestreich, und daß demnach Beider Stellung eine sehr verschiedene ist. Jene Parität aber ist eine potentielle, gegeben durch die völkerrechtliche Theorie, während diese Imparität eine actuelle ist, gegeben durch historische Sachverhältnisse. Gerade jener Gesichtspunkt aber überwiegt für die theoretische Darstellung, während dieser Gesichtspunkt für die historische Schilderung maaßgebend ist. Diese actuelle Imparität geht aber im antiken Leben der potentiellen Unterordnung um Jahrhunderte voraus, wie folgendes Beispiel ergiebt: Zwischen Priene in Carien und Samos herrschte seit langer Zeit Streit über gewisse Gebietstheile; nach langem Kampf und Hader compromittiren endlich beide Parteien auf Rhodos als den Austrägalrichter; dieses entscheidet zu Gunsten der Prienenser und die Letzteren ersuchen nun im J. 615 Rom um Bestätigung der Gränzregulirung, somit um Uebernahme der völkerrechtlichen Garantie der Besitzung; vgl. C. I. Gr. no. 2254 und 2905. Gleichermaaßen verhält es sich, wo Rom von liberae civitates ersucht wird, eine Revision von deren Verfassung vorzunehmen, wie von Capua im J. 436 (s. §. 42.). In allen derartigen Vorgängen spricht sich allerdings das Anerkenntniß einer Superiorität aus, allein diese ist eben lediglich eine nur actuelle, nicht eine potentielle. Und Gleiches gilt, wenn Rom selbst ohne vorhergängiges Ersuchen der Interessenten Gränzen regulirt oder Verfassungen revidirt: auch hierin liegt nur eine Machtäußerung solcher actuellen Superiorität, so lange als nicht die staats- und völkerrechtliche Doctrin selbst jenem actuellen Verhältnisse zugleich eine theoretische Unterlage gegeben hat, auf Grund deren das historische Uebergewicht zum Rechte und zum juristischen Gewaltverhältnisse sich construirt. Gerade diese für uns allein wesentliche Umwandlung trat aber erst in der Kaiserzeit ein. Vgl. auch Hermann, gr. St. Alt. §. 176 bei not. 4, 5 und 9 sq., wo Athens Stellung vollkommen richtig gewürdigt ist; im Uebrigen s. §. 101.

tielle Bedeutung in Abrede zu stellen, ebensowenig kann solches auch für das Alterthum als gerechtfertigt anerkannt werden. Denn gerade die Römer mit ihren so feinen Distinctionen haben in weit vollkommener Maaße als zahlreiche moderne Schriftsteller bei einer Discrepanz des Actuellen und Potentiellen, des Thatsächlichen und des Principiellen die geringe Bedeutung des Ersteren für die theoretische Beurtheilung des betrachteten Verhältnisses richtig zu schätzen gewußt, und wie auf dem Gebiete des Privatrechtes die libertas in ihrem Wesen unberührt bleibt von dem in servitute esse und die servitus unberührt von dem in libertate morari, so haben wir auch auf dem Gebiete des Völkerrechtes an gleicher Distinction festzuhalten und anzuerkennen, daß der Status völkerrechtlicher libertas durch den Zustand thatsächlicher Unterordnung nicht aufgehoben wird. Und daß selbst die Theorie der Römer gar wohl die liberae civitates von der unterthänigen Bevölkerung schied, ersehen wir aus Strab. XVII, 3. p. 839., der, obgleich zu seiner Zeit die liberae civitates in der That ihre Souveränität einbüßten (§. 101), gleichwohl noch sagt:

> ταύτης δὲ τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ῥωμαίοις ἣ μὲν βασιλεύεται· ἣν δ' ἔχουσιν αὐτοὶ καλέσαντες ἐπαρχίαν καὶ πέμπουσιν ἡγεμόνας καὶ φορολόγους. Εἰσὶ δέ τινες καὶ ἐλεύθεραι πόλεις κ. τ. λ. (eorum quae Romanis obediunt, partem reges tenent; alia ipsi habent provinciae nomine et praesides et quaestores in eam mittunt. Sunt et nonnullae liberae civitates etc.).

Wenn daher immer auch der Historiker ein wesentliches Gewicht auf die Verschiedenheit legen wird, welche obwaltet, je nachdem ein Staat nicht allein den Status der libertas hat, sondern auch im Zustande des in libertate esse sich befindet, oder andrerseits nur jener Status ihm zusteht, seine wirkliche Lage aber dem Letzteren nicht vollkommen entspricht, je nachdem also die Souveränität eine wirkliche und reelle, oder nur eine theoretische und nominelle ist, so ist doch für die Theorie des antiken Staats- und Völkerrechtes diese Distinction an sich von keinem höheren Interesse, indem das Letztere vielmehr dadurch erst gewonnen wird, daß auf Grund jenes Zwiespaltes zwischen Theorie und Wirklichkeit die Erstere selbst mit der Zeit aufgegeben und an ihre Stelle eine neue, den gegebenen Zuständen vollkommener entsprechende Theorie gesetzt wird. Allein gerade dieser letztere Vorgang ist selbst noch den letzten

Jahrhunderten der Republik fremd, und fällt daher in seiner Entwickelung erst der zweiten Periode anheim, wo wir denselben näher in Betracht ziehen werden (§. 101). Dagegen der ersten Periode ist jene Umwandlung der Theorie selbst noch fremd, ja es tritt eine so wesentliche Schmälerung der Hoheitsrechte, daß dadurch dem Begriffe der libertas seine Realität als Souveränität fast ganz entzogen würde, nur bezüglich der coloniae latinae ein, worauf in §. 46 besonders zurückzukommen sein wird. Im Uebrigen aber ist die Entziehung der der libertas inliegenden Rechte selbst, somit ein Verfahren, welches über die Gränzen ungeregelten und rechtlosen, wie rein willkührlichen Eingreifens in die Rechte der libertas noch hinausgeht, und dieses Recht sogar in thesi schmälert und entzieht, nur eine seltenere Erscheinung, obwohl sie hier und da zu Tage tritt, wie z. B. in Sicilien, dessen liberae civitates bereits vor 680 ihre Autonomie und Autodikie verlieren (not. 455). Allein derartige Erscheinungen bilden, wie bemerkt, erst noch Ausnahmen von der Regel und sind stets in concreto besonders festzustellen; dagegen zu einem Aufgeben der obigen Theorie haben sie nicht veranlaßt, so daß im Allgemeinen für die gesammte erste Periode an dem Satze festzuhalten ist, daß die libertas, mag sie nun Rom gegenüber eine originäre oder eine derivative, und mag ihr Träger Gränznachbar oder Enclave von Rom sein, allenthalben theoretisch die nämliche Bedeutung hat und in thesi die nämlichen Befugnisse gewährt: allenthalben begründet sie einen besonderen Status, den der Souveränität, mag sie in Bezug auf die parthische oder ägyptische Dynastie, oder in Bezug auf Laurolavinium, Massilia oder Athen ins Auge gefaßt werden. Vollkommen irrig ist es daher auch, wenn man zwischen den liberae civitates schlechthin, und den liberae et foederatae, und den liberae et immunes eine generische Verschiedenheit statuiren will: denn auch die Letzteren nehmen in der That genau den nämlichen Status ein, wie die Ersteren, nur daß bei ihnen zur libertas noch ein foedus und resp. Immunität hinzutritt, wobei Letzteres darauf beruht, daß das Alterthum es nicht als mit dem Wesen der Souveränität unvereinbar auffaßt, wenn der eine souveräne Staat von oder in dem anderen portoria oder stipendia und dergleichen personale Abgaben erhebt.

Mag man indeß der antiken libertas immerhin eine andere Beurtheilung zu Theil werden lassen, so ist der für uns wichtigste

Punkt, daß den liberae civitates im Allgemeinen Autonomie und Autodikie zustand, weder bestritten, noch bestreitbar. Und eben so wenig halten wir es für zweifelhaft, daß die libertas die civitates, denen sie zustand, von dem römischen Provinzialorganismus, wie von dem Regimente des Provinzialregenten der Theorie nach vollständig eximirte (not. 878). Allein gerade dieser letztere Punkt, der für uns als einfache Consequenz sich darstellt, bedingt durch den Satz, daß kein Individuum die beiden einander direct entgegenstehenden und ausschließenden Status zu gleicher Zeit in sich vereinigen könne, wird negirt in einem Werke, welches mir lieb und werth ist, und geachtet, wie vielfach belehrend zur Seite steht. Denn in Beckers Handb. d. röm. Alterth. III, 1. läßt zwar Marquardt p. 247 und 265 die liberae civitates von dem directen (?) Imperium des Provinzialstatthalters eximirt sein, gesteht aber auch p. 124 denselben nur eine Sonderstellung innerhalb der Provinz zu, überweist ferner p. 180 solche civitates der Provinz als deren Bestandtheil, und erkennt endlich im Nachtrage zur Statistik d. röm. Prov. p. 14 sq. die Zuständigkeit der libertas für vollkommen vereinbar an mit der Einordnung in die Provinz. Allein alle diese Sätze beruhen auf einer vollständigen Unklarheit theils über das Wesen der libertas, theils über das Wesen der Provinz, die selbst nur eine vereinzelte Erscheinungsform derjenigen mehreren politischen Ordnungen ist, denen die Römer die in der potestas Roms befindlichen Völkern unterstellten. Denn was zunächst den Begriff der libertas betrifft, so fehlt bei Marquardt eine klare und deutliche, ja jede bestimmtere Determinirung desselben gänzlich, indem vielmehr solche libertas einfach durch Freiheit übersetzt und nach dem Maaßstabe des Begriffes der Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit bemessen wird (Handb. p. 250. Stat. p. 14). Allein der Begriff der Freiheit besagt für uns gar Nichts, da die moderne Rechtsanschauung die Völker gar nicht nach dem Gesichtspunkte von Freiheit oder Unfreiheit in's Auge faßt, demgemäß aber dieser verdeutschende Ausdruck einen bestimmten technischen Begriff für uns nicht repräsentirt, vielmehr selbst erst in jener seiner Beziehung eine besondere Feststellung zu beanspruchen hätte; und die Begriffe von Selbstständigkeit, Unabhängigkeit u. dergl. haben dann, wenn wir „den staatsrechtlichen Begriff der libertas" (Stat. p. 15.) reconstruiren wollen, nur einen relativen Werth. Denn diese Begriffe fallen wesentlich

nur der Geschichte, nicht aber dem Staatsrechte anheim und bestimmen die historischen Verhältnisse und deren actuelle Gestaltung, nicht aber die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse und deren potentielle Construction. Daher darf derjenige, welcher nicht die Geschichte Italiens und der Provinzen, sondern deren politisch-systematische Organisation als Sujet seiner Darstellung sich vorsetzt, nicht die den Historiker leitenden Begriffe als maaßgebend für sich anerkennen, sondern er muß denjenigen Standpunkt einnehmen und diejenigen Begriffe als bestimmend wählen, die durch seine Aufgabe mit innerer nothwendiger Consequenz erfordert werden. Und wollten wir die Selbstständigkeit der civitates zum leitenden Criterium für eine Verschiedenheit des staats- oder völkerrechtlichen Zustandes der civitates des Alterthumes erheben, so würden wir innerhalb der äußeren Gränzen des röm. Reichs überhaupt gar keine derartige Distinction anzuerkennen haben, weil von dem Ausgange der Republik abwärts alle jene civitates ihre Selbstständigkeit einbüßten. Und als inconsequent würde uns zu gelten haben, wenn Marquardt, Stat. p. 14 eine völlige Selbstständigkeit denjenigen civitates foederatae beimißt, welche ein aequum foedus mit Rom hatten; denn die im Handb. p. 248 genannten desfallsigen civitates haben in Wahrheit bereits von dem Ausgange der Republik abwärts ihre Selbstständigkeit eingebüßt, so Massilia durch nnd seit Cäsar, die föderirten Städte Kleinasiens durch und seit Lucullus und Pompejus, die in Sicilien seit der 2. Hälfte des 7. Jahrh. u. s. f.[296a]).

Und gleiche Denkfehler treten uns entgegen bei der Wesenbestimmung der Provinz als steuerpflichtiges Land oder praedium

---

296a) Wir würden überhaupt zu ganz absonderlichen Resultaten gelangen, wenn wir nach dem Maaßstabe der Selbstständigkeit die Stellung der Staaten im Alterthume theoretisch beurtheilen wollten; ich erinnere nur an die Stellung der kleinasiatischen liberae civitates zu den lydischen, macedonischen und syrischen Dynastieen. So findet Smyrna nichts Anstößiges und nichts mit der Würde seiner Souveränität Unvereinbares darin, von Seleucus von Syrien sich selbst gegenüber zu sagen: ἐβεβαίωσεν τῷ δήμῳ τὴν αὐτονομίαν καὶ δημοκρατίαν (C. I. Gr. no. 3137. lin. 10. 11.), während heutigen Tages selbst der kleinste Staat es verletzend finden würde, wenn seine Integrität unter die Garantie lediglich Einer Großmacht gestellt wäre, und es als Willkühr zurückweisen würde, wenn die Garantie eine bestimmte Staatsverfassung beträfe. Dennoch haben wir hier, wie dort den nämlichen Begriff der Souveränität bei einem verschiedenen Maaße von politischer Selbstständigkeit.

populi Romani[297]). Denn da unter den Steuern, deren Pflichtigkeit in Betracht kommt, nicht bloß Grundsteuern, sondern auch Personalsteuern, wie stipendium und tributum verstanden werden[298]), so muß Marquardt consequenter Weise vielfach das Bestehen einer Provinz bereits vor Organisation der Provinz, ja selbst da anerkennen, wo niemals solche Organisatiou statt hatte, so z. B. in den verschiedenen Territorien trans Rhenum, wo eine Tributpflichtigkeit theils vor, theils ohne alle Provinzialform vorkommt; er muß ferner zu den Provinzialcommunen theils vollkommen souveräne Staaten rechnen, wie Carthago, das zu verschiedenen Zeiten stipendium an Rom entrichtete, theils civitates, die im aequum foedus standen und bei denen gleiche Wahrnehmung zu machen ist, u. dgl. m.

Alle diese Irrthümer sind, wie bemerkt, dadurch bedingt, daß eine feste und bestimmte Construction der staats- und völkerrechtlichen Begriffe, welche das absolut unentbehrliche Fundament aller staatsrechtlichen Verhältnisse bilden, völlig zu vermissen ist, und wie dieser Mangel den großen Werth der obcitirten Schriften mannichfach beeinträchtigt, so tritt er auch zu Tage in der Unklarheit, mit welcher die Controverse über den Zeitpunkt der Einrichtung der Provinz Achaia gegen K. Fr. Hermann geführt ist[299]).

---

297) Handb. p. 180. 243. Dies Merkmal erklärt Marquardt l. c. p. 243 für das „wesentlichste," woneben er noch der Merkmale: im Kriege unterworfenes und von einem römischen Statthalter administrirtes Land gedenkt. Da indeß die Logik in Bezug auf wesentliche Merkmale weder einen Comparativ, noch einen Superlativ anerkennt, so nehmen wir jenes sogenannte wesentlichste Merkmal als logisch wesentliches hin, neben welchem wir die anderen Beiden als außerwesentliche betrachten. Und dies ist in der That nach p. 180. 243 cit. auch Marquardt's Ansicht.

298) Denn die Befreiung von Grundsteuern erklärt Marquardt Handb. p. 252., übereinstimmend mit Dirksen l. c. p. 150 für ein nothwendiges Requisit der libertas, so daß der Begriff von Steuerpflichtigkeit der Provinzialcommun auch durch die Personalsteuer begründet sein muß, weil entgegengesetzten Falles die liberae civitates nie Provinzialcommunen sein könnten. Für die Richtigkeit meiner obigen Auffassung der Ansicht Marquardt's bürgt übrigens Handb. p. 180. 253. u. d. Stat. p. 15.

299) Vgl. Hermann, Handb. d. griech. Staatsalterth. 4. Aufl. §. 189. not. 8. u. Marquardt Statistik p. 13 sq. Dem Letzteren tritt Zumpt, Comm. Epigr. II. p. 153 sq. bei, der p. 156 seine Ansicht dahin zusammenfaßt: libe-

§. 38.

Völkerrechtliche Stellung der in dicione befindlichen Völker.

Die Dedition, welche die dicio des römischen Volkes über ein fremdes Gemeinwesen vermittelte, erfolgte, bedingt durch die Rechtsanschauung der Römer, von Alters her durch einen rituellen Act, indem in solennen Worten die Hingabe, wie Annahme in die dicio ausgesprochen wurde. Diese verba legitima sind uns von Liv. I, 38. in Anwendung auf Collatia überliefert und lauten:

„Estne populus Collatinus in sua potestate?" Est. „Deditisne vos populum Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem"? Dedimus. „At ego recipio."[300]).

---

ras fuisse eas civitates, quae suis, non Romanis legibus uterentur: edictum provinciale praesidis ad eas non pertinebat, quia avitas suas leges habebant. Sed quae pro imperio imperantur, ea liberis civitatibus imperantur non minus quam reliquis, quae in provincia sunt, ac magis adeo quam foederatis, quarum foedere si quid exceptum est, eo non tenentur. Allein der minder wichtigen Punkte nicht zu gedenken, so beruht 1) gerade das edictum provinciale auf dem imperium des praes. prov. u. fällt daher unter ea, quae pro imperio imperantur; 2) ist nicht zu ersehen, worauf Zumpt jenen statuirten Unterschied zwischen liberae und foederatae civitates stützt, und 3) ist es wahrheitswidrig, zu sagen, daß in Bezug auf ea quae pro imperio imperantur, die parthischen Könige, wie die germanischen Gränznachbarn Roms, und Massilia, wie die syrischen Duodezdynasten den Provinzialcommunen gleichstehen. Die Irrthümer Marquardt's haben übrigens bereits ihren Einfluß geäußert bei Stark, Gaza, der in Folge dessen mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist, wie eine Vergleichung von p. 534. fin. sq. und 524. sq. ergiebt.

300) Vgl. Liv. VII, 31, 4.: Populum Campanum, urbemque Capuam, agros, delubra Deum, divina humanaque omnia in vestram, patres conscripti, populique Romani dicionem dedimus; IX, 9, 5.: si — coëgissent nos, verba legitima dedentium urbes nuncupare, — — diceretis, — — hanc urbem, templa, delubra, fines, aquas Samnitium esse; ferner die Rogation wegen der Campaner bei Liv. XXVI, 33, 12.: Omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini, qui se dediderunt in — ditionem — populi Romani Fulvio proconsuli, quaeque una secum dediderunt: agrum urbemque, divina humanaque utensiliaque sive quid aliud dediderunt, etc.; sodann Liv. VIII, 19, 12.: agros, urbem,

In der späteren Zeit kam jedoch, entsprechend dem Entwickelungsgange des gesammten römischen Rechtes diese solenne Form außer Gebrauch und es trat an deren Stelle ein, wie es scheint, gänzlich formloser Deditionsabschluß.

Wenden wir uns nun, mit Umgehung aller die Dedition betreffenden besonderen Punkte[301]), zu der für uns allein maaßgebenden Frage nach den allgemeinen Wirkungen jenes Actes und demgemäß nach dem Inhalte der dicio selbst, wie Beides durch die Theorie des ius gentium gegeben wird[302]), so ist hierfür von vornämlichem Gewichte theils die Deditionsformel selbst, wie wir solche im Obigen in Verbindung mit not. 300 nachwiesen, theils der Bericht von Polyb. XXXVI, 2.:

---

corpora ipsorum conjugumque ac liberorum suorum in potestate populi Romani esse; Plaut. Amph. I, 70.: Urbem, agrum, aras, focos seque uti dederent, und v. 102 sq.: Deduntque se, divina humanaque omnia, urbem et liberos, In dicionem atque arbitratum, cuncti, Thebano populo. Daher se suaque omnia in fidem ac dicionem tradere bei Liv. XXXIV, 35, 10., in dicionem se suaque omnia permittere bei Liv. XL, 49, 4., se suaque omnia in fidem atque in potestatem permittere bei Caes. B. G. II, 3, 31. Hierher gehört auch Liv. XXVIII, 34.: mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungerentur amicitia, non prius imperio in eum tamquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent, eine Stelle, welche um ihrer rhetorischen Haltung willen mit Discretion zu benutzen ist und in welcher das vi capi als das zweite Glied in dem Gegensatze zum amicitia iungi neben dem in deditionem venire unberücksichtigt gelassen ist; Gleiches ist der Fall bei Serv. in Aen. XI, 322., was jedoch durch die Darstellung in §. 40 seine genügende Erklärung finden wird.

301) Vgl. darüber Osenbrüggen de iure belli p. 65 sq.; auch Niebuhr, röm. Gesch. I. p. 573 sq. III. p. 616 sq.

302) Die durch die Principien des ius gentium gegebenen abstracten Folgewirkungen der Dedition treten nicht ein, wenn 1) durch besondere pacta, welche jener beigefügt wurden, in concreto jene Principien zu Gunsten der Dediticii modificirt wurden, so bei Liv. XXII, 52. XXXVII, 32. u. ö. vgl. Liv. VI, 3, 10.: oppidum ante noctem redditum Sutrinis inviolatum integrumque ab omni clade belli, quia non vi captum, sed traditum per conditiones fuerat; 2) wenn die Römer willkührlich von jenen Consequenzen abwichen und zwar a) zu Gunsten der dediticii; hiervon wird in §. 40 sq. die Rede sein; b) widerrechtlicher Weise zum Nachtheile derselben; hierüber vgl. z. B. Liv. II, 17. XLII, 8. Sallust. Iug. 91.

οἱ — διδόντες αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπὴν διδόασι πρῶτον μὲν χώραν τὴν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς, καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ, σὺν δὲ τούτοις ἄνδρας καὶ γυναῖκας, τοὺς ὑπάρχοντας ἐν τῇ χώρᾳ καὶ ταῖς πόλεσιν ἅπαντας· ὁμοίως ποταμοὺς, λιμένας, ἱερὰ, τάφους, συλλήβδην, ὥστε πάντων εἶναι κυρίους Ῥωμαίους, αὐτοὺς δὲ τοὺς διδόντας ἁπλῶς μηκέτι μηδενός· (in dicionem populi Romani se dedentes dedunt primo agrum, qui ipsorum est, et urbes, quae sunt in illo, cum viris et feminis, quotquot vel in agris vel in urbibus habent; deinde amnes, portus, sacra, monumenta, omnia denique, ut omnium domini fiant Romani, ipsi vero dedentes nullius utique rei amplius [sc. domini sint]).

Um nun den leitenden Grundgedanken zu erkennen, der die Folgewirkungen der Dedition bestimmte und deren Formel normirte, haben wir vor Allem uns zu vergegenwärtigen, wie in den Lebensverhältnissen des populus eine dreifache Beziehung sich scheiden läßt: die politischen, die kirchlichen und die bürgerlichen Verhältnisse. Diese Unterscheidung, welche die Römer bereits in der Eintheilung des Rechtes in ein ius publicum, sacrum und privatum anerkannt haben, läßt sich auch in der Fixirung der Wirkungen der Dedition wahrnehmen; denn es wird sich ergeben, wie bei jenen Wirkungen nicht allein die dreifache Gruppe von res publicae, sacrae und privatae zu Tage tritt, sondern auch in noch anderer Weise der diese Gruppe bestimmende Grundgedanke im Einzelnen sich offenbart. Halten wir nun bei Vergegenwärtigung jener Wirkungen bis auf Weiteres an dieser Distinction von politischer, sacraler und bürgerlicher Lebensbeziehung des populus fest und erinnern wir uns, wie für den Begriff der Souveränität das Alterthum eine dreifache Form des Gedankens kannte: libertas, in sua potestate esse und suo iure uti, so vermögen wir selbst nun die Wirkungen der Dedition in dreifacher Gestalt uns zu vergegenwärtigen: indem durch die Dedition die libertas verloren geht, so hört der populus auf, einen populus im juristischen Sinne oder eine civitas zu bilden, vielmehr besteht er lediglich noch als populus im ethnischen Sinne oder als natio fort; nicht minder hört er auf, als Kirchengemeinschaft zu bestehen, vielmehr gehen seine sacra unter und seine Götter werden ihrer Verehrer bar; endlich hört er auf, eine Mehrheit von cives zu umfassen, weil die Civität der Individuen untergeht.

Indem sodann nach der andern Auffassung der populus seine potestas verlor, so erlosch hiermit auch die potestas, welche die civitas, sei es als einheitliches Ganze, sei es in ihren einzelnen Gliedern auf dem Gebiete des ius publicum, wie privatum über die untergeordneten Individuen und Dinge übte, und ebenso endete auch die potestas der nationalen Götter, welche das Gebiet des ius sacrum beherrschte. Endlich indem nach der dritten Anschauungsweise der populus das suum ius verlor, so ging damit ebensowohl das legislative Hoheitsrecht des Volkes zu Grunde, wie auch das bereits constituirte Recht aufhörte, ein ius civile jenes populus, sei es ius publicum, wie sacrum, wie privatum zu sein und als solches zu bestehen.

Fragen wir nun, welche dieser dreifältigen Formen des Gedankens es ist, nach welcher die Römer die Folgewirkungen der Dedition vornämlich sich vergegenwärtigten und nach der sie sonach von Alters her überwiegend ihre Anschauung bestimmt sein ließen, so entscheiden wir uns übereinstimmend mit dem Wortlaute der Deditionsformel dahin, daß es die Zweite jener drei Auffassungsweisen ist, nach Maaßgabe deren die Römer die Wirkungen der Dedition vornämlich sich vergegenwärtigten und bestimmten[303]). Allein auch bei der durch diese Anschauung gegebenen Richtung des Blickes war ihre Auffassung nur eine vereinzelte und einseitige, indem sie die potestas nur in ihrer Beziehung zu den Rechtsobjecten erschauten und hiernach die Wirkungen der Dedition bestimmten. Die nachstehende Darlegung im Einzelnen wird jene Sätze rechtfertigen.

Indem der populus seine eigene potestas verlor, so verlor er auch damit die potestas über die Sachen, die in irgend welchem mittelbaren oder unmittelbaren Unterthänigkeits- oder Zubehörigkeitsverhältnisse zu ihm stehen: zunächst die res publicae populi dediticii: urbs, agri, aqua humanaque omnia publica verlieren diesen ihren Character, indem solche vielmehr in die Dicion Roms gelangen und damit res publicae populi Romani werden. Dieser Satz ergiebt sich nicht allein aus der Deditionsformel selbst, sondern

303) Hierauf stützt sich unsere in §. 36 gemachte Bemerkung, daß das in potestate esse die älteste Anschauungsweise uns offenbart, in welcher die Römer die Ordnung der menschlichen Verhältnisse sich dachten. Ja diese Auffassung dürfte älter sein, als Roma selbst.

findet auch seine fernerweite Bestätigung theils durch Gai. Inst. II, 7.:

> In provinciali solo — — dominium populi Romani est vel Caesaris, wozu vgl. Ibid. II, 21.,

theils dadurch, daß bei Wiederverleihung der Souveränität an populi dediticii oder in anderen Fällen gnadenreicher Concession an dieselben (§. 40. 44) häufig der Wiederverleihung jener Objecte besonders gedacht wird[304]). Vgl. auch Rudorff, grammat. Inst. §. 14 in röm. Feldm. II.

In gleicher Weise hören sodann in Folge des Verlustes der sua potestas Seitens des populus deditus dessen res sacrae auf, solches zu sein: termini, delubra, divina omnia werden dedirt und werden, indem sie in die Dicion Roms kommen, zu res publicae populi Romani, ein Satz, den auch besonders bestätigt Gai. Inst. II, 7.:

> In provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris; — — utique tamen eius modi locus, licet non sit religiosus, pro religioso habetur, quia etiam quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur, wozu vgl. not. 304.

Endlich verlieren in Folge der Dedition auch die der res privata der Bürger jenes Volkes angehörigen Rechtsobjecte, somit

---

304) So bei Polyb. XXXVI, 2, 4: δίδωσιν αὐτοῖς ἡ σύγκλητος τὴν τ' ἐλευθερίαν καὶ τοὺς νόμους, ἔτι δὲ τὴν χώραν ἅπασαν καὶ τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτῆσιν — κοινῇ; im foedus mit den Aetolern bei Liv. XXVIII, 11, 9.: Oeniadae cum urbe agrisque Acarnanum sunto; ferner im Frieden mit Carthago vom J. 550: ut liberi legibus suis viverent. Quas urbes quosque agros quibusque finibus ante bellum tenuissent, tenerent, wozu vgl. Polyb. XV, 18.; Liv. XXXVII, 32, 14.: urbem agrosque et suas leges iis restituit; XXXVIII, 39, 12.: Phocaeensibus ager, quem ante bellum habuerant, redditus, wozu vgl. Polyb. XXII, 27, 7.; Liv. XLV, 29, 4.: liberos esse iubere Macedonas, habentes urbes easdem agrosque. — Lediglich eine Folge des Umstandes, daß das gesammte solum der dediticii publicum populi Romani war, bildet es, daß solches weder der sacralen, noch der privaten Rechtsverhältnisse des ius civile Romanorum fähig war, worüber vgl. in letzterer Beziehung Gai. Inst. II, 7. 21. 27. 46. Frontin. de contr. p. 36. L. u. a. m., während in ersterer Beziehung wenigstens eine Analogie bietet Trajan in Epist. Plin. X, 62. (59.) in Verbindung mit Epist. 61. (58.).

Alles, was an Menschen und Dingen dem Rechte des Privaten unterthan war, diese ihre Qualität: utensilia humanaque omnia privata kamen in die Dicion Roms und wurden, mit Ausnahme der Freien selbst res publicae populi Romani; mit einem Worte: alles Eigenthum des Einzelnen erlischt. Diese letztere Consequenz bezeugt namentlich Polyb. XXXVI, 2. cit., sowie Appian, de reb. Pun. 64.:

> ὅταν δὲ παραδῶσιν αὑτούς, — — πεισθῶσιν ὅτι μηδὲν αὑτοῖς ἐστιν ἴδιον· τὰ μὲν φρονήματα αὑτῶν καταβήσεται, ἀγαπήσουσι δ' ὅ τι ἂν παρ' ἡμῶν λάβωσιν ὡς ἀλλότριον (ubi vero se dederint, scient, nihil ipsis esse proprium, et demittent animum, contenti, quidquid a nobis, ut alienum, acceperint);

dieselbe findet aber ihre Bestätigung auch darin, daß bei Wiederverleihung der Souveränität an einen populus deditus mitunter auch der Rückgewährung des Eigen der einzelnen cives gedacht wird[305]).

Aus allen diesen Sätzen erkennen wir aber, wie die Römer die Folgewirkungen der Dedition vornämlich nach jener Anschauungsweise sich dachten, welche durch den Begriff des in sua und in aliena potestate esse gegeben ist; allein gleichzeitig nehmen wir auch wahr, wie diese Auffassung nur eine beschränktere ist, insofern sie jene Wirkungen des Verlustes der potestas für den populus deditus lediglich in Bezug auf das Verhältniß in's Auge faßt, in welchem zu dem Rechtsobjecte je das bezügliche Rechtssubject steht. Diese antike Betrachtungsweise erklärt sich zwar vollkommen genügend daraus, daß sie diejenige Wirkung hervorhebt, welche äußerlich am Deutlichsten wahrnehmbar und zugleich von der unmittelbarsten praktischen Bedeutung ist, gerade eine derartige Betrachtung aber durch die gesammte Anschauungsweise jugendlicher Völker geboten ist (vgl. Beilage XII. §. V.); allein selbstverständlich erschöpft dieselbe keineswegs alle Wirkungen, welche der Verlust der potestas für den populus deditus herbeiführte, indem vielmehr, wie oben bemerkt, damit auch eine Vernichtung der gesammten potestas des

---

305) So bei Polyb. XXXVI, 2, 4.: δίδωσιν αὐτοῖς ἡ σύγκλητος τήν τ' ἐλευθερίαν καὶ τοὺς νόμους, ἔτι δὲ — τὴν τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτῆσιν — κατ' ἰδίαν, wozu vgl. not. 304.

Staates und seiner Organe, wie der sacralen potestas und ihrer Organe und der privatrechtlichen potestas nothwendig verknüpft war, somit also nicht allein diejenigen Rechtsverhältnisse sich lösten, welche unmittelbar auf ein Rechtsobject sich bezogen, sondern auch diejenigen Rechtsverhältnisse, in denen die Person an sich bisher sich befand: die Person hörte auf Träger und Subjekt aller der ihr zuständig oder zugängig gewesenen Rechte zu sein, ebensowohl weil diese Rechte selbst durch totale Vernichtung des ius civile ihren absoluten und ewigen Untergang erfuhren, wie auch weil das Individuum in Folge der Dedition diejenige juristische Qualität einbüßte, auf deren Zuständigkeit die Machtäußerung und Herrschaft des ius civile beruhte: der deditus populus (im ethnischen Sinne) hörte auf eine civitas, einen populus (im juristischen Sinne) zu bilden; die Götter desselben verloren durch die Dedition ihr Volk, das sie beschützen, belehren und richten, und ihr Territorium, innerhalb dessen sie ihr Domicil und ihre Wohnstätte, wie ihr Herrschergebiet haben; und der Bürger jenes Volkes hört auf, ein civis zu sein, weil diese Eigenschaft auf der Mitgliedschaft in einer civitas beruhte, die letztere selbst aber gelöst ist. So zersetzen sich und lösen sich hiermit alle Rechtsverhältnisse des ius publicum, sacrum und privatum des populus deditus, da gleichzeitig nicht allein dieses ius civile selbst vernichtet wird, sondern auch dessen Rechtssubjecte juristisch untergehen, indem die Eigenschaft, auf welcher die rechtliche Existenz der Person beruht, eine wirkliche zu sein aufhört.

In dieser dreifachen Gliederung der Wirkungen der Dedition je nach den politischen, sacralen und bürgerlichen Lebensbeziehungen des populus glauben wir nun aber in der That die Richtung erkannt zu haben, nach welcher die oben dargelegte Grundauffassung der Dedition als Verlust der potestas für das römische Alterthum sich bestimmte. Und wenn wir selbstverständlich darauf zu verzichten haben, dafür einen bestimmten und unmittelbaren Ausdruck in den Quellen vorzufinden, so ist jene Richtung des Blickes doch immerhin als nothwendige Voraussetzung bedingt durch jene obigen und überlieferten Sätze. Ja wir nehmen sogar wahr, wie hinsichtlich der Wirkungen der Dedition hinter den Beziehungen der Rechtsobjecte diese anderweiten allgemeineren Beziehungen von dem Alterthume selbst theilweis besonders anerkannt werden, und namentlich ist es das Gebiet das ius sacrum, innerhalb dessen wir mehrfache Spu-

ren dafür nachweisen können. Denn indem Polyb. XXXVI, 2. bezeugt, daß durch die Dedition die ἱερά, die sacra untergehen; indem uns ferner berichtet wird, daß nach beschehener Dedition mitunter die sacra einem Volke wiedergegeben werden[306]), so erkennen wir hiermit, wie es die Rechtsverhältnisse an sich sind, die bezüglich des des ius sacrum durch die Dedition ihren Untergang erleiden; und indem die Römer die Gottheiten der in ihre Dicion gekommenen Völker bei sich selbst als ihre eigenen Götter aufnehmen und Staats wegen recipiren (adscisci), denselben neue Tempel und neue Sitze anweisend[307]), so erkennen wir darin einen Act, der auf das Vollkommenste parallel geht mit der Verleihung der röm. Civität an die Mitglieder des populus deditus (§ 44), und der hier, wie dort auf den vorausgegangenen Untergang der juristisch-nationalen Qualität des Rechtssubjectes hinweist.

Wenden wir uns nun schließlich zu der Frage nach der rechtlichen Stellung der Glieder des populus deditus, so ergiebt sich dieselbe und wird maaßgebend bestimmt durch die drei Momente: der deditus ist persönlich frei, aber in einem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältnisse zum populus Romanus, und ohne alle Theilnahme an irgend welchem ius civile. Betrachten wir diese drei Momente im Einzelnen, so ist das Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältniß ganz unmittelbar bedingt durch die Dedition selbst, da durch dieselbe der ganze populus und demzufolge nach antiker Anschauung auch die einzelnen Glieder des Volkes in die Dicion des populus Romanus gegeben wurden; demgemäß kommen die patresfamilias mit ihrer Habe, wie mit allen ihrer Gewalt unter-

---

306) So Liv. VIII, 14, 2.: Lanuvinis — sacra — sua reddita, in Verbindung mit c. 13, 8.

307) Zu scheiden ist die evocatio und der adscitus der fremden Götter; durch die Erstere werden die Götter aus ihren Sitzen herausgelockt nach Rom und so ihren Schutzbefohlenen untreu gemacht; durch den Letzteren empfangen die Götter ihre juristische Aufnahme in den römischen Staat. Dem adscitus ging in gewissen Fällen regelmäßig die Evocation voraus, weil es die Römer als nefas erachteten, die Götter des feindlichen Volkes gefangen zu nehmen, um deßwillen aber noch vor der Eroberung der feindlichen Stadt oder vor der Dedition die Götter evocirten; vgl. namentlich Macrob. Sat. III, 9. Serv. in Aen. II, 244. 351. Fest. s. v. peregrina sacra p. 237. Plin. H. N. XXVIII, c. 2. Liv. V, 21, 22. u. a. m.; s. Marquardt Handb. IV. p. 38 sq.

gebenen Freien, namentlich Frauen und Kindern in Roms Dicion[308]) und waren dessen Anordnungen und Geboten unterworfen[309]); daher denn auch Rom ganz beliebig und frei über das Vermögen der dediticii verfügen konnte[310]). Allein gleichwie die patria potestas neben persönlicher Freiheit des filiusfamilias bestand, so ließ auch die Dedition den status der libertas für die Glieder des populus deditus unberührt, ja es erforderte die fides deditionis ganz wesentlich die Wahrung der persönlichen Unverletztheit wie der libertas des dediticius[311]). Dagegen kam dem Letzteren die Theilnahme an irgend welchem ius civile nicht zu, weil mit der Auflösung der civitas, deren Glied er selbst einst war, auch sein ihm angestammtes ius civile vernichtet worden und untergegangen war, während zur Theilnahme an einem anderen und fremden ius civile eine Fähigkeit ihm ohne Weiteres nicht inwohnte,

---

308) Ausdrücklich bezeugt von Polyb. XXXVI, 2, 2. cit. Liv. VIII, 19, 12. und Plaut. Amphitr. I, 1, 102. sq. (not. 300), sowie von App. de reb. Pun. 64.: ὅταν δὲ παραδῶσιν αὐτούς, — τὰ σώματα ἐφ' ἡμῖν γέννηται. Daher auch die Ausdrucksweise alicuius esse und ähnlich, s. not. 273. 277.

309) Vgl. namentlich Sall. Iug. 31.: Si dediticius est, profecto iussis nostris obediens erit; s. z. B. Liv. XL, 38. 41.

310) So z. B. bei Liv. VII, 27, 8.: Satricum dirutum atque incensum; praeda omnis militi data. Doch sagt Liv. XXXVI, 32, 12.: captas, non deditas diripi urbes, was jedoch nur als historischer, nicht als dogmatischer Satz zu fassen ist.

311) Vgl. namentlich Liv. VII, 27, 8. 9. XXVI, 32, 2. XXX, 7, 2. XXXVII, 32, 13. XLI, 6. XLII, 8. 21. 22. Auch Valer. Max. VI, 5, 1.: adversus quam (sc. civitatem) saevire cupiens populus Romanus, postquam a Papirio — — doctus est, Faliscos non potestati, sed fidei se commisisse, omnem iram placida mente deposuit; Senec. de Tranqu. anim. 8.: sanctiores tutioresque sunt hostibus suis, qui in fidem cum armis veniunt. — Die Dedition, als ein Institut, welches die extremste Strenge des Kriegsrechtes beschränkt und die Person der Unterworfenen sicher stellt, ist das beste Zeugniß von dem, im Vergleich zu anderen Völkern des Alterthums, milden Sinne, der das italische Völkerrecht beherrschte. Doch konnte allerdings die Annahme der Dedition verweigert werden und die Geschichte Roms überliefert uns mehrfache Beispiele, wo dies geschah, so Liv. VIII, 19. XXIX, 3. XLII, 8. App. de reb. Hisp. 95—97. Dann konnte natürlich das Kriegsrecht in seiner vollen, in §. 39 darzustellenden Strenge Platz greifen. Ueberdem kommt das Begeben in Dicion auch ohne vorgängigen Krieg vor, so bei Liv. IV, 30. 49. X, 12.

da an und für sich jeder Anknüpfungspunkt und Rechtsgrund hierfür mangelte. In Folge dessen war daher der Dediticius vor Entstehung des privatrechtlichen ius gentium ohne alle und jede eigene Rechtsfähigkeit.

So nun erblicken wir den deditieius, wie ihm das Völkerrecht des Alterthumes alles eigene Vermögen entzieht und jede directe Rechtsfähigkeit versagt; wie er persönlich frei, aber ohne unmittelbare Theilnahme an irgend welchem Communalwesen da steht, vereinsamt und verlassen, als Apolid, dem exsul gleich; in einer Stellung somit, die ein selbsteigenes rechtliches Wirken und Verkehren, eine juristisch selbstständige Stellung in dem Verkehre und dem Kampfe des Lebens vollständigst ausschließt. Alle diese Grundzüge aber in der Stellung des dediticius, indem dieselben durch die Theorie selbst des antiken ius gentium unmittelbar gegeben sind, weisen mit Bestimmtheit darauf hin, daß dieses nämliche ius gentium dem dediticius noch eine anderweite Stellung anwies, welche die Bedingungen enthielt, die zur Behauptung einer gesicherten bürgerlichen Existenz, und zur Fristung des Lebens selbst erfordert werden, und welche namentlich auch die Einordnung des dediticius in den Organismus und die Construction des antiken Staates vermittelten. Denn undenkbar ist es, daß das ius gentium des Alterthumes in der directesten Weise einer Classe von Menschen die Existenz zugesichert habe, ohne daß es im antiken Staatsleben den Letzteren einen entsprechenden Platz angewiesen hätte, auf welchem dieselben eine normale und feste Stellung im Staate einnahmen, sowie daß andrentheils jenes Recht einen Zustand sancirt und anerkannt habe, dessen Fortbestand durch das öconomische Gesetz selbst, auf dem der Bestand und der Verkehr der menschlichen Gesellschaft beruht, beständig bedroht war; daß, mit anderen Worten, das ius gentium einem Menschen die Existenz als eines Freien rechtlich gesichert habe, ohne zugleich die Möglichkeit vorzusehen, thatsächlich jene Existenz zu behaupten. Denn entgegengesetzten Falles würde der ertheilte Vortheil ein rein illusorischer gewesen sein, und es würde jene Theorie ein Spiel mit Verhältnissen gespielt haben, wie wir solches zwar mannichfach im historischen Gange der Dinge erblicken, nicht aber unmittelbar durch das Recht selbst ausgesprochen finden. Daher haben wir anzunehmen, daß nach den Voraussetzungen des antiken Völkerrechtes die Dicion des

gewalthabenden Volkes in der That eine Stellung für den dediticius vermittelte, welche den obigen Anforderungen innerer Nothwendigkeit entspricht; und da alle diese Anforderungen in der Clientel in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform ihre Erfüllung finden, so dürfen wir annehmen, daß ursprünglich und normaler Weise die dediticii als Clienten den einzelnen römischen Bürgern überwiesen und untergeordnet waren[312]).

So nun verwandelte sich nach der Theorie des antiken ius gentium die Dicion des populus Romanus über den populus deditus in ein Patronat der römischen Bürger über die dediticii, und in vollster Uebereinstimmung mit dieser Theorie haben wir in der That die älteste geschichtlich gegebene Ordnung der einschlagenden Verhältnisse in Rom anzuerkennen. Allein § 41 wird zeigen, wie von Ancus Marcius an gerade die historische Gestaltung der Dinge zu einem Aufgeben jener durch die Theorie des ius gentium erforderten Ordnung des Verhältnisses nöthigte. Immerhin aber finden wir noch bis in die mittlere Kaiserzeit hinein eine Spur jener ursprünglichen Ordnung darin, daß das Patronat über die dediticii, seitdem es aufhörte, auf eine Mehrzahl der römischen Bürger übertragen zu werden, vielmehr statt dessen ein anderes Verhältniß Platz griff, nunmehr wenigstens in der Person desjenigen sich concentrirte und erblich fortbestand, der als römischer Magistrat oder Legat die Dedition des fremden Volkes entgegengenommen und vollzogen hatte[313]).

---

312) Diesfalls läßt sich freilich die Ansicht nicht füglich festhalten, daß das Durchgehen durch das Asyl absolut wesentlicher Begründungsact der Clientel gewesen sei; allein es stößt auch diese Annahme an sich schon auf die erheblichsten Bedenken.

313) Vgl. namentlich Cic. de Off. I, 11.: — — ii, qui, armis positis, ad imperatorum fidem confugiunt, quamvis murum aries percusserit, recipiendi. In quo tantopere apud nostros iustitia culta est, ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, eorum patroni essent, more maiorum. Die auf diese Weise begründeten Patronate sind daher äußerst zahlreich. Vgl. darüber namentlich Philippi im Rhein. Mus. N. F. Jahrg. VIII. 1853. p. 497 sq.

§. 39.

Völkerrechtliche Stellung der in arbitratu befindlichen Völker.

Die Eroberung einer civitas mit gezücktem Schwerte und die Unterwerfung derselben mit Waffengewalt[314]) ordnet sich in der gleichen Weise dem Gesichtspunkte der occupatio unter, wie die Erbeutung eines einzelnen Vermögensstückes: wie hier eine einzelne Sache oder ein einzelner Mensch, so wird die gesammte civitas die Beute des Siegers und fällt in dessen potestas; diese Letztere selbst aber qualificirt sich in diesem Falle zum arbitrium oder arbitratus. Die rechtliche Folge solcher Eroberung umfaßt bezüglich der mit Gewalt genommenen civitas nach dem ius gentium genau das nämliche als Minimum, was wir bei der Dedition vorfanden: der Staat, die Kirche, die bürgerliche Gesellschaft lösen sich auf; das ius publicum, sacrum und privatum wird vernichtet; die res publicae, sacrae und privatae werden res publicae populi Romani und unterfallen demgemäß der freiesten, durch keine äußere Schranken begränzten Disposition des Letzteren[315]).

---

314) Das wichtigste Werk für diese Lehre bildet immer noch Grotius de iur. bell. ac pac. im dritten Buche, um des reichen Quellenmateriales willen, welches die gründliche und gelehrte Belesenheit des Verfassers uns darbietet.

315) Wegen der res publicae vgl. z. B. Liv. XXV, 40, 2.: ornamenta urbis, signa tabulasque, quibus abundabant Syracusae, Romam devexit (Marcellus): hostium quidem illa spolia et parta belli iure; wegen der res sacrae Pompon. lib. 26. ad Qu. Muc. (Dig. XI, 7, 36.): cum loca capta sunt ab hostibus, omnia desinunt religiosa vel sacra esse; wozu vgl. auch Paul. lib. 27. ad Edict. (Dig. XLVII, 12, 4.); wegen der res privatae Liv. XXVI, 31, 9.: quae autem singulis victor ademi — belli iure — satis scio me fuisse. Wegen der res und Personen im Allgemeinen s. Liv. XXXI, 30, 2.: neque id se queri, quod hostilia ab hoste passi forent: esse enim quaedam belli iura; quae ut facere, ita pati sit fas: sata exuri, dirui tecta, praedas hominum pecorumque agi, misera magis, quam indigna, patienti esse; Liv. IX, 1, 5. XL, 17, 34., Celsus lib. 2. Dig. (Dig. XLI, 1, 51. §. 1.), Pompon. lib. 26. 37. ad Qu. Muc. (Dig. XI, 7, 36. XLIX, 15, 5. §. 2.), Gai. lib. 2. Aureor. (Dig. XLI, 1, 5. §. 7. und l. 7. pr.), sowie Inst. II, 69. IV, 16. u. die hiers. von Böcking citirten Stellen, Paul. lib. 54. ad Edict. (Dig. XLI, 2, 1. §. 1. u. l. 8. §. 21.), Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. V, 1, 5. §. 1.); Inst. I, 3. §. 3. II, 1. §. 16. fin. 17.; s. auch Grot. de I. B. et P. III, 6, 2—7. Daher finden sich

Dagegen tritt eine wesentliche Verschiedenheit in der Stellung ein, welche das ius gentium den Gliedern des in dicione und des in arbitratu befindlichen populus anweist: während dort persönliche Freiheit garantirt und eine selbsteigene und gesicherte Existenz unter dem Schutze und durch das Mittel eines patronus dem dediticius gewährt ist, tritt hier das Tödtungsrecht oder die Sclaverei mit ihrer absoluten Rechtlosigkeit ein und ergreift Mann wie Weib, Vater wie Kind; das Patronat, welches dort als patriarchalische Oberherrlichkeit den Schutzbefohlenen gegen Unbilden Sicherung gewährte, verwandelt sich hier in ein tyrannisches Recht über Leben und Tod[316].

So ist es die unbeschränkteste und freieste Verfügung, welche das ius gentium dem Sieger über den devictus populus, über dessen Bürger und deren Habe einräumt[317]; keine Schranke des Völ-

---

die verschiedenartigsten Dispositionen, so z. B. Liv. XXVI, 21, 11., wo aedes eorum, in quos belli iure animadversum est, verschenkt werden.

316) Liv. XXX, 32, 12.: captivae apud dominum vitae necisque suae vocem supplicem mittere licet; Tac. Hist. IV, 62.: omnia in arbitrio eorum, quos vitae necisque dominos fecissent; Caes. B. G. VII, 41.: suo beneficio conservatos docerent, quos iure belli interficere potuissent.

317) Liv. XXI, 13, 8.: victi a victore leges acceperunt, XXXIV, 57.: — — quum bello victis dicerentur leges; ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse (wo dedere nicht etwa in dem technischen Sinne von not. 282) aufgefaßt werden darf u. a. m. Die Habe wird meistens in den öffentlichen Schatz gethan oder zu sacralen Zwecken verwendet oder zum Theil an die Soldaten vertheilt; vgl. Ossenbrüggen, de iur. bell. et pac. p. 56—65.; die captivi meistens sub corona verkauft, vgl. Ossenbrüggen, l. c. p. 43—51., Walter, Gesch. des röm. Rechts §. 180. 181. Doch finden sich selbstverständlich auch andere Dispositionen, so z. B. Liv. XXVI, 47, 2.: opifices ad duo millia hominum erant; eos publicos fore populi Romani edixit, cum spe propinquae libertatis, si ad ministeria belli enise operam navassent. Ceteram multitudinem incolarum iuvenum vel validorum servorum in classem ad supplementum remigum dedit. — Die nämliche potestas, wie über die bello devicti und capti, sonach den arbitratus räumt die alte Theorie des ius gentium auch über die peregrini im Allgemeinen demjenigen populus ein, in dessen Territorium Jene sich begeben, ohne durch besonderen völkerrechtlichen Titel hierzu befugt zu sein, worüber vgl. §. 9. 10.

kerrechtes wehrt hier der Aufwallung von Zorn und Rachsucht und weist die Erbitterung des Siegers in die Gränzen der Menschlichkeit zurück. Wo daher weder die Habsucht des Einzelnen, noch das wohlverstandene Interesse des Staates eine Schonung des Unterworfenen und seiner Habe gebieten, oder wo die Stimme jener mächtigen Triebfedern des Handelns überhört wird in der ersten Aufregung des Sieges, da beginnen Feuer und Schwerd ihr furchtbares Walten und vernichten, was oberhalb des Erdbodens lebte und stand. Ja selbst der feindliche Boden wird durch Verwünschungen einer ewigen Verödung geweiht, und durch Umpflügung des primigenius sulcus der Kreis gelöst, innerhalb dessen Friede und Sicherheit ein Gemeinwesen begründen konnten:

Tum vero adparuit, ab ira et ab odio urbem (Illiturgem) obpugnatam esse: nemo capiendi vivos, nemo, patentibus ad direptionem omnibus, praedae memor est; trucidant inermes iuxta atque armatos, feminas pariter ac viros; usque ad infantium caedem ira crudelis pervenit. Ignem deinde tectis injiciunt, ac diruunt, quae incendio absumi nequeunt. Adeo vestigia quoque urbis exstinguere ac delere memoriam hostium sedis cordi est (Liv. XXVIII, 20.).

§. 40.

Staatsrechtliche Stellung der in die Potestas Roms gekommenen Völker im Allgemeinen.

Fassen wir die Wirkungen zusammen, die durch das ius gentium an die Unterordnung unter die potestas, sei es dicio, sei es arbitratus geknüpft sind, so äußern dieselben sich nach doppelter Richtung: jedes staatliche Gemeinwesen des populus löst sich durch Unterordnung unter die potestas eines anderen populus auf: das staatliche, kirchliche, wie bürgerliche Gemeinwesen; sodann verlieren aber auch die Glieder jenes populus ihre juristische Selbstständigkeit, indem sie bei der Dicion zu Clienten, bei dem Arbitratus dagegen, wenn nicht getödtet, zu Sclaven werden. Diese Ordnung der Verhältnisse wird an die Hand gegeben und vorausgesetzt durch das ius gentium bei der in §. 38 und §. 39 vorgetragenen Theorie; allein gerade diese Ordnung widerstrebte dem entwickelteren staatlichen

Leben Roms und den Bedürfnissen und Verhältnissen des wachsenden Staates. Und in der That kann jene Ordnung der Dinge als zweckmäßig und nutzbringend, ja selbst als ausführbar nur gelten in diminutiven Verhältnissen und bei kleinen Staaten, wo die Unterwerfung eines populus unter dessen potestas ein Vorgang ist, der nur nach längeren Zeiträumen sich wiederholt, und lediglich Gemeinwesen von selbst geringerer Bevölkerungszahl betrifft. Bei einem Staate dagegen, wie Rom, der bereits bis zur Vertreibung der Könige zu einer Ausdehnung sich erweitert hat, die gegenüber seinem ursprünglichen Umfange als eine höchst beträchtliche zu gelten hat; der sodann von dem Abschlusse des latinischen Bündnisses an allmählig ganz Italien, ja fast das ganze Gebiet der civilisirten Welt erobernd durchschreitet und durch Dedition oder Unterwerfung mit Waffengewalt sich einverleibt; bei einem solchen Staate, sagen wir, konnte jene vom ius gentium vorausgesetzte Ordnung der Verhältnisse nicht für die Länge der Zeit festgehalten und durchgeführt werden. Denn die Auflösung der Gemeinwesen, welche in die potestas des Siegers kamen, nöthigte, entweder die Städte selbst zu zerstören, oder denselben aus der Mitte der Bürger des herrschenden Staates eine neue Bürgerschaft oder wenigstens einen neuen herrschenden Stand zuzuführen. Den letzteren Weg schlug zwar Rom in zahlreichen Fällen ein, in Gründung seiner Bürgercolonien; allein hätte Rom in gleicher Weise und für die Länge der Zeit in alle eroberten Städte einen Theil seiner Bürgerschaft entsenden wollen, so hätte es in kurzer Frist seine Kräfte erschöpft und sich selbst verödet. Die Zerstörung der gewonnenen Städte aber, in ausgedehnterem Umfange und als regelmäßige Maaßregel angewendet, verbot sich von selbst, weil sie ebensowohl die militärische Behauptung des gewonnenen Territorium, wie dessen öconomische Benutzung in hohem Maaße erschwert, ja ganz unmöglich gemacht hätte. Denn die Städte bilden die Hauptstützpunkte jeder militärischen Basis und zugleich den Mittelpunkt, in dem die verschiedenen nationalöconomischen Interessen zusammenlaufen und wechselseitig sich dienen und fördern[318]). So würde daher eine consequent

---

318) Die letztere Rücksicht fand vollste Würdigung bei der Entscheidung über das Schicksal Capua's im J. 543.; für die Erhaltung der Stadt sprach und blieb maaßgebend die Erwägung und der Zweck: ut esset urbs, quae

durchgeführte Auflösung der unterworfenen Gemeinwesen die Städte verödet und das Land zur Wüste gemacht haben, so daß die Rücksicht, eine gänzliche Entwerthung des Erworbenen zu vermeiden, gebieterisch die Erhaltung der unterworfenen Städte und Communen erheischte.

Entsprechende Rücksichten griffen Platz, insofern es um die persönliche Stellung der dediticii und devicti sich handelte. Die Sclaverei, auf die zahlreichen Massen der Letzteren angewendet, würde Rom, dafern es diese Sclaven behielt, der Gefahr der Zerrüttung und des endlichen Unterganges durch Sclavenaufstände Preis gegeben haben; dafern es aber jene Sclaven exportirte, hätte es sich selbst der unentbehrlichen Arbeitskräfte beraubt, während andrerseits wiederum es einer freien Bevölkerung zur Erhaltung der communalen Existenz der eroberten Städte bedurfte. Allen diesen Uebelständen ließ sich nun zwar anfänglich vorbeugen, sobald man die devicti wie dediticii behandelte und in die Clientel römischer Bürger gab. Allein dieses letztere Verhältniß selbst ist seinem ganzen Wesen nach berechnet und geeignet nur für die primitivsten, patriarchalischen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, während auf der Stufe einer höheren Entwickelung des staatlichen und bürgerlichen Lebens, bei dem Hervortreten individueller Sonder-Interessen und Sonder-Bestrebungen, bei gesteigerter Complication der Verhältnisse jenes Institut mit seiner rein ethischen Grundlage ebensowenig haltbar war, wie der germanische Lehnsverband[319]).

---

res eas, quibus ager Campanus coleretur, suppeditare posset; ut esset locus comportandis condendisque fructibus; ut aratores cultu agrorum defessi urbis domiciliis uterentur; und: illi (maiores nostri) Capuam receptaculum aratorum, nundinas rusticorum, cellam atque horreum Campani agri esse voluerunt, Cic. de leg. agr. II, 32, 88. und 33, 89.; urbs servata est, ut esset aliqua aratorum sedes, Liv. XXVI, 16, 7. Eine sehr verständige Erwägung, die unsere obige Ausführung vollkommen unterstützt, giebt Dionys. II, 16.; auch bekundet unseren Gesichtspunkt die Aeußerung, welche M. Curius Dentatus 464. that: tantum agri cepi, ut solitudo futura fuerit, nisi tantum hominum cepissem; tantum porro hominum cepi, ut fame perituri fuerint, nisi tantum agri cepissem, Aurel. de vir. ill. 33.

319) Wir können hierbei unsere Entscheidung mit voller Sicherheit auf eine Distinction unserer Nationalöconomie stützen und sagen: die Clientel war

Und so sehen wir in der That, wie bereits unter Ancus Marcius Schaaren von dediticii und devicti der Clientel mit Erfolg sich zu entziehen wissen und eine unabhängige Stellung sich behaupten, in der sie, als ein vollkommen heterogenes Element im römischen Staatsleben, den Organismus der civitas mit Gefahren bedrohen, die selbst durch die von vollendeter staatsmännischer Weisheit zeugenden Reformen des Servius Tullius nur theilweis abgewendet und nur abgeschwächt werden konnten. Denn der Stamm der römischen plebs bestand ganz unzweifelhaft aus Gliedern der in die potestas gelangten Völker, vielleicht vermehrt durch Exules und entlaufene Sclaven, die dem Durchgange durch das Asyl und damit, ebenso wie Jene, der Clientel sich entzogen.

Dieses Resultat unserer Erwägung findet seine volle Bestätigung durch unsere Quellen: die Geschichte des Alterthums lehrt uns als Regel, daß Rom die unterworfenen Städte nicht zerstörte, vielmehr in denselben ein Communalwesen fortbestehen ließ; daß es ferner die devicti nicht in die Sclaverei versetzte, vielmehr dieselben, persönliche Freiheit ihnen belassend, den dediticii gleich stellte; daß es endlich dediticii und devicti nicht unter das Patronat der einzelnen römischen Bürger stellte, vielmehr dieselben als Bevölkerung in ihren alten civitates beließ. Dies sind die allgemeinen Grundzüge des Verfahren Roms gegen die in seine potestas gekommenen Völker; allein dem gegenüber haben wir ebensowohl Ausnahmen zuzugestehen[320]), wie Modificationen anzuerkennen und nähere Bestimmungen beizufügen.

---

angemessen und verträglich mit dem Zustande allein der inneren Isolirtheit; dagegen völlig unangemessen und unverträglich mit der Periode der Arbeitstheilung. Daher mußte von dem Momente an, wo die bürgerliche Gesellschaft Roms den Uebergang von der inneren Isolirtheit zur Arbeitstheilung bewerkstelligte, die Clientel sich lockern und ihrem Untergange mit raschem Schritte entgegeneilen. Und dementsprechend dient die für diesen letzteren politischen Vorgang zu gewinnende Zeitbestimmung zugleich als Termin für jenen ersteren culturhistorischen Proceß.

320) Die Ausnahmen, wo sonach die durch das ius gentium statuirte Ordnung der Verhältnisse wirklich Platz griff, betreffen fast nur die populi devicti, selten die dediticii (vgl. jedoch §. 41 und 43); dort aber erscheinen sie sehr zahlreich, da z. B. die Strenge des Kriegsrechtes erfuhren: Fidenae (Liv. IV, 34. u. a. m.), Veii (Liv. V, 21, 22.), die Tarquinienser (Liv. VII,

Fassen wir aber diese Modificationen und näheren Bestimmungen weiter in's Auge, so haben wir vor Allem, um den richtigen Gesichtspunkt bei Beurtheilung der sich darbietenden Erscheinungen zu gewinnen, uns zu vergegenwärtigen, daß die rechtliche Stellung, welche Rom den devicti und dediti zu Theil werden ließ, fast durchgängig auf gnadenreicher Concession von Seiten seiner beruht. Denn abgesehen davon, daß, was die devicti betrifft, solche fernerhin überhaupt nur dann für uns in Betracht kommen, wenn gegen sie von Rom die volle Strenge des Kriegsrechtes nicht in Anwendung gebracht, vielmehr denselben persönliche Freiheit concedirt ward, so begegnen wir auch im Uebrigen höchst ausnahmsweise einer derartigen Ordnung der Verhältnisse, wie wir solche als durch die Theorie des ius gentium bezüglich der dediticii geboten anzusehen haben, wenn wir uns die Clientel als hinwegfallend denken. Vielmehr finden wir, wie Rom, bestimmt durch politische, wie in vereinzelten Fällen vielleicht auch durch ethische Rücksichten, den dediticii[321]) eine vortheilhaftere Stellung einzuräumen pflegte. Die hierauf bezügliche Ordnung der Verhältnisse unterliegt selbst aber wiederum einem doppelten Gesichtspunkte, insofern die Stellung der dediticii ebensowohl nach deren organischer Einordnung in den Staat, wie nach deren persönlichen Verhältnissen in Frage kommt. Nur der letztere Gesichtspunkt allein ist gegenwärtig, wo wir das Privatrecht der dediticii zu behandeln haben, für uns wesentlich maaßgebend; allein da die personale Stel-

---

19.), Cameria (Dion. V, 49. 51. Zon. VII, 14.), die Aequer (Liv. IX, 45.), Illiturgis (Liv. XXVIII, 20.), Antipatria (Liv. XXXI, 27.), Phaloria (Liv. XXXII, 15.), Numantia (App. Hisp. 96—98.), Carthago (Flor. II, 15, 18. Vellei. I, 12, 5. App. Pun. 132. 133. 135. Modestin. lib. 3. Differ. [Dig. VII, 4, 21.] u. a.), Corinth (s. Rudorff in Zeitschr. X. p. 135. not. 1. und dazu Iustin. 34, 2.), die epirotischen Städte (Liv. XLV, 34.), Fregellae (Vell. II, 6. Epit. Liv. 60.) u. a. m. (Vgl. Ossenbrüggen l. c. p. 46. 47.); allein im Verhältniß zu den mit Waffengewalt eroberten Städten, ist die Zahl dieser Ausnahmen dennoch eine geringe, daher Liv. XXVI, 49, 8. mit Recht dem Scipio die Anrede an die Hispanier in den Mund legen konnte: venisse eos in populi Romani potestatem, qui beneficio quam metu obligare homines malit, exterasque gentes fide ac societate iunctas habere, quam tristi subiectas servitio.

321) Dediticii mit Inbegriff der begnadigten devicti, in welchem Sinne wir fortan jenen Ausdruck gebrauchen.

lung der dediticii im innigsten Zusammenhange mit deren politischer Stellung steht, so werden wir bei Betrachtung der Ersteren von der Letzteren auszugehen haben.

Die politischen Gesammtheiten, welche in die potestas des römischen Staates gelangen, werden nach einem doppelten Systeme von Rom behandelt: entweder es werden dieselben dem röm. Staate selbst einverleibt, oder sie werden aus dem römischen Staatswesen wieder ausgeschieden. Für das letztere Verfahren kennt aber das römische Staatsleben einen dreifachen Weg: zunächst Wiederverleihung der durch die Unterordnung unter die potestas des röm. Staates verlorenen libertas, wo dann die alte civitas im Wesentlichen redintegrirt wird und gleich als ein emancipirtes Gemeinwesen seine Souveränität, sei es in voller Machtfülle, sei es unter gewissen beschränkenden Bestimmungen zurückerhält; sodann Verleihung der libertas an eine theilweis neu constituirte civitas, wo dann die Träger selbst der civitas, die Bürger, theilweis andere werden, das so gebildete Staatswesen aber eine mehr oder minder beschränkte libertas empfängt; dies findet dann statt, wenn in eine in die potestas des römischen Staates gekommene civitas eine colonia latina deducirt wird. Endlich die dritte Modalität des hier betrachteten Verfahrens besteht darin, daß die Gewalt über das in der röm. potestas befindliche Gemeinwesen auf einen anderen souveränen Staat übertragen und abgegeben wird, sei es nun, daß es als conciliabulum oder dergl. einer libera civitas untergeordnet, oder der Letzteren die potestas über jenes schlechthin und ohne nähere Bestimmung übertragen wird[322]). In allen diesen Fällen scheidet, wie bemerkt, das betreffende Gemeinwesen der dediticii aus dem römischen Staate selbst der von Alters her überlieferten Theorie nach vollständig aus, und dieses Resultat ergiebt sich ebensowohl als Consequenz aus der Wesenbestimmung der libertas, wie es auch durch das Verfahren und die Anschauungsweise der früheren Perioden des römischen Staatslebens seine Bestätigung erhält.

---

322) So z. B. bei Liv. XXX, 44.: urbes agrosque quae ex regno Syphacis in populi Romani potestatem venerant, Massinissae donatae sunt.

Die zweite Maxime sodann, welche Rom gegen die dediticii in Anwendung brachte, bestand in Einordnung, resp. Unterordnung unter den römischen Staat, wofür wir wiederum drei verschiedene Modalitäten vorfinden, deren Besonderheit aus folgender Betrachtung sich ergeben wird.

Die Organisation des röm. Staates beruht ganz wesentlich auf der Commune, sei es städtische, oppidum, oder ländliche, pagus oder regio, unter denen dann weiter noch in dienender Function der locus: dort conciliabubum und forum, hier der vicus stehen. Theilweis nun bildet diese Commune die oberste politische Formation, auf welcher unmittelbar die Construction des Staates beruht, theilweis tritt aber auch zwischen die Commune und den Staat als Mittelglied die Provinz. Indem nun von den frühesten Zeiten Roms an die Ordnung der Verhältnisse der dediticii regelmäßig in der Weise erfolgte, daß dieselben einem politischen Gemeindeverbande, sei es unmittelbar der Commune, sei es der Provinz, zugewiesen werden und in dessen Organisation ihre eigene Stellung mit bestimmt wird, so erkennen und unterscheiden wir hiernach ein doppeltes System, welches die Römer gegenüber den ihrem Staate eingeordneten dediticii in Anwendung brachten: Einordnung nach der Communal- und nach der Provinzialordnung. Daneben endlich finden wir auch noch einzelne wenige Fälle, wo die Stellung der dediticii bestimmt wird, ohne daß dieselben irgend welchem Gemeinwesen überwiesen uud an dessen Organisation solche Bestimmung angeknüpft würde, und dies ist die dritte Modalität der hier in Frage stehenden Maxime, die in §. 60 zur besonderen Betrachtung gelangen wird.

Fassen wir nun die Ordnung der Verhältnisse der dediticii nach dem Communalsysteme insbesondere in's Auge, so werden hierbei dieselben entweder einer Commune als dessen dienender und unterthäniger Bestandtheil untergeordnet, oder aber als selbstständige Commune in den röm. Staat aufgenommen, welches Letztere jedoch immer nur in der Weise geschieht, daß die Commune die röm. Civität und zwar entweder sine suffr. oder optimo iure empfängt.

Andrerseits für die Unterordnung der dediticii unter eine andere Commune überliefert die Geschichte vornämlich zwei Hauptformen: Einordnung in eine coloniam civium und Unterordnung als forum, conciliabulum oder vicus unter eine Commune römischer

Bürger. Bei der Colonisirung wird in das oppidum oder in den pagus der dediticii eine Anzahl von cives Romani als colonia i. e. S. entsendet, politisch organisirt und mit den alten Einwohnern in der Weise zu einer Commune verbunden, daß die Letzteren eine unterthänige Stellung gegenüber den Ersteren einnehmen und den gehorchenden Stand gegenüber dem herrschenden bilden[323]. Daher ergiebt sich für die Colonisirung in Bezug auf die dediticii als wesentliches Merkmal: Einordnung in eine Commune röm. Bürger als unterthäniger Stand gegenüber einem herrschenden Stande.

Dagegen bei der Unterordnung unter eine Commune als deren forum, conciliabulum und beziehentlich vicus bilden die dediticii ein eigenes, wenn auch unselbstständiges und politisch unvollkommenes Gemeinwesen, welches einer anderen Commune als gehorchend und beherrscht untergeordnet ist.

Endlich kömmt in den ältesten Zeiten des römischen Staates neben jenen beiden Formen noch eine dritte vor, die, obwohl in schwachen Spuren, doch deutlich genug als eine selbstständige in den Quellen zu erkennen ist, und unter der Bezeichnung praesidium auftritt, wie wir solches z. B. in Collatia von Tarquinius Priscus an und noch unter Tarquinius Superbus, nicht minder auch im äquischen Corbio am Algidus bis zum J. 260, und in den Jahren 296 bis 298, ingleichen auch in Tarracina während der Jahre 348—352 und 354—425 vorfinden[324]. Das Wesen eines solchen

323) Daß es mitunter den alten Einwohnern gestattet ward, sich als coloni adscribiren zu lassen, so zu Antium im J. 416., ändert an unserer Darstellung Nichts. Es war dies stets nur exceptionelle Vergünstigung, die immer nur einem Theile der alten Einwohnerschaft zu Theil wurde. — Uebrigens gilt die obige Wesenbestimmung selbstverständlich nicht von den coloniae latinae, worüber s. §. 46.

324) Collatia erhielt unter Tarquinius Priscus ein praesidium, Dionys. III, 50. IV, 64. Liv. I, 38., und hatte solches unter Tarquinius Superbus immer noch, Dionys. IV, 64. Liv. I, 57. Ovid. fast. II, 722 sq. Wegen Corbio vgl. Dionys. VI, 3. Liv. III, 28, 10. Dionys. X, 24. Liv. III, 30, 2. 8. Dionys. X, 30., wozu vgl. X, 26.; wegen Tarracina vgl. Diod. XIV, 16. Liv. IV, 59. V, 8.; und sodann Liv. V, 13, 1. und 16, 2.; im J. 425 erhält dasselbe sodann nach der Unterwerfung von Privernum colonia civium.

praesidium werden wir dahin zu bestimmen haben, daß dasselbe in Kriegszeiten einen ständigen, vorgeschobenen, militärischen Posten bildete, wogegen in Friedenszeiten die Militärabtheilung selbst zurückgezogen ward, wohl aber der Befehlshaber der Letzteren in dem Standorte verblieb und hier als dessen Präfect die administrative und jurisdictionelle Gewalt über die Ortsbewohner ausübte. Insofern daher ein römischer Magistrat hier die Regierung führte, erscheint dieses praesidium oder, wie man sagen konnte, diese praefectura verwandt mit der Provinz, während die Beschränkung der Macht des Magistrates auf eine einzelne Commune solche Form dem Communalsysteme überweist[325]).

Während sonach beim Communalsysteme wie die Organisation

---

325) Vgl. zum Obstehenden Madvig, opusc. I p. 224 sq. Rein, Realencycl. II. p. 505. Marquardt, Handb. III, 1. p. 14. Dieselben identificiren jedoch die beiden Institute der colonia und des praesidium. Allein wenn auch anzuerkennen ist, daß auch die colonia, namentlich in der ältesten Zeit regelmäßig als militärisches praesidium dient, (vgl. z. B. Dionys. II, 53. 54. III, 58. VII, 13. Liv. I, 56. V, 11. X, 21. Cic. Phil. V, 10, 27. App. bell. civ. I, 7.), sowie daß in die colonia mitunter noch ein besonderes praesidium gelegt werden mochte (so Dion. VI, 34. vgl. auch IV, 63.), so sind doch beide Institute als verschieden anzuerkennen, weil beide nicht allein von Dionys. VI, 63. ganz deutlich geschieden werden, indem er die φρούρια (praesidia) und ἀποικίαι (coloniae) bestimmt sondert, (wenn gleich er Beide in V, 43. und 60. vermischt hatte), sondern auch manche Orte als praesidia uns bezeichnet werden, von denen wir bestimmt wissen, daß sie nie coloniae waren, wie Collatia und Corbio. Daher unterscheidet mit Recht Schwegler, röm. Gesch. II. p. 524 zwischen colonia und praesidinm. Aus diesen praesidia scheinen mir die Präfecturen der späteren Zeit hervorgegangen zu sein, indem die militärische Bedeutung sich verlor und so lediglich die administrative und jurisdictionelle übrig blieb. So erscheinen diese Präfecturen in der Schede bei Festus, s. v. p. 233., nur daß zu dieser Zeit die Präfecten Stellvertreter des praetor urbanus sind und demnach nur in Städten mit röm. Civität vorkommen. Allein dieser letztere Umstand beruht darauf, daß seit dem 6. Jahrh. d. St. Rom allen Städten, welche unter Präfecten gestellt wurden, die röm. Civität verlieh, was in der ältesten Zeit nicht der Fall war. — Andrerseits finden wir auch in der späteren Zeit noch praesidia, so z. B. zu Puteoli im 2. pun. Kriege (Liv. XXIV, 7, 10. 13, 6.), allein dieselben haben jetzt nur noch eine rein militärische, daher auch keine selbstständige staatsrechtliche Bedeutung. In dieser Beziehung gedenken dieser praesidia auch Varro L. L. V, 90. M. Paul. Diac. s. v. p. 223. Gloss. Papiae s. v., und finden sich dieselben in Kriegszeiten häufig auch in föderirten civitates.

des Staates, so die Ordnung der Verhältnisse der dediticii ganz unmittelbar auf der Commune beruht, so tritt nun beim Provinzialsysteme über die Commune noch der Provinzialverband. Wenn daher immer auch die Provinz ebenfalls auf die Commune, als ihre administrative Basis sich stützt, so erscheinen doch die mehreren Communen zu einem besonderen Verwaltungsbezirke abgegränzt und in einer regelmäßigen und dauernden Unterordnung unter einem mit der Verwaltung des Bezirkes besonders betrauten römischen Magistrat. Und auf dieser administrativen Einheit beruht nun auch ganz wesentlich die Ordnung der Stellung der dediticii, woneben dann die Commune theils in untergeordneter, theils in secundärer Weise die Stellung Jener bestimmt, indem, was das Erstere betrifft, die Normirung mancher Verhältnisse von der Städte-Ordnung abhängig gemacht ist (vgl. §. 49), während, was das Letztere betrifft, auch innerhalb der Provinz die Unterordnung unter ein oppidum als dessen conciliabulum sich vorfindet. Das Provinzialsystem bietet daher, und dies ist die ihm eigenthümliche Erscheinungsform, selbstständige und von der Unterordnung unter oppida und pagi unabhängige Communen von dediticii, welche weder die römische Civität, noch die Libertät haben, vielmehr unter der Administration eines gemeinsamen römischen Magistrates stehen.

Anders gestalten sich allerdings die Verhältnisse bezüglich derjenigen Communen, welche zwar innerhalb der äußeren geographischen Gränzen der Provinz gelegen, vom Provinzialverbande selbst aber eximirt sind, und die sonach in Wahrheit neben der Provinz stehen, was bezüglich der liberae civitates und der Communen mit Civität oder Latinität der Fall ist; allein gerade hier greift eben das Communalsystem, nicht aber das Provinzialsystem Platz.

Fassen wir nun diese verschiedenen Formen der communalen Verhältnisse der dediticii in ihrer historischen Erscheinung im Einzelnen in's Auge, daran die Erörterung bezüglich des Privatrechtes Jener anlehnend, so wird eine dem allgemeinen Gange der Geschichte folgende Betrachtung am Sichersten zu einer klaren Anschauung hinleiten, daher wir diesem Gange uns anschließen, mit der Königszeit beginnend[326]).

---

326) Wenn ich im Nachstehenden von den römischen Königen als von historischen Personen spreche, so geschieht dies um deßwillen, weil noch nicht im

§. 41.

Staatsrechtliche Stellung der dediticii bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts.

Wie für die Regierungszeit der ersten drei Könige Roms die Quellen uns lediglich ein zwiefaches Verfahren gegen die dediticii berichten, so werden wir auch durch innere Gründe genöthigt, ausschließlich solche doppelte Ordnung der Dinge als möglich anzuerkennen: Transferirung der unterworfenen Bevölkerung nach Rom einestheils, und Belassung derselben in ihren alten Wohnsitzen unter Deduction einer colonia civium in dieselben anderntheils. So wird insbesondere berichtet, daß Antemnae von Romulus erobert und seine Bewohner zum Theil nach Rom transferirt, zum Theil dagegen in ihrer Vaterstadt belassen, in die Letztere aber eine Colonie römischer Bürger deducirt ward[327]), wogegen Alba Longa

---

Entferntesten ein irgendwie zureichender Grund beigebracht worden ist, Romulus für einen reinen Heros, oder Servius Tullius für eine nur mythische Person zu erklären; denn wenn auch kein Besonnener verkennen wird, daß Romulus und andere Könige von der Sage und Dichtung als Sujet behandelt worden sind, so kann doch um deßwillen jenen Königen ihre histor. Existenz nicht mit mehr Recht abgesprochen werden, als wenn man Friedrich Barbarossa für eine mythische Person erklären wollte, weil die Sage ihn bis zur Wiedererstehung Deutschlands im Kyffhäuser, wie anderwärts schlafen läßt. Ich schließe mich hierin vollständig dem an, was Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa in Stud. d. class. Alterth. Wiss. p. 107. sagt: „Die heiligen Sagen, welche an Numa sich knüpfen, machen die geschichtliche Wahrheit seines menschlichen Daseins nicht unsicherer, als ähnliche Züge des Lebens von Moses und Pythagoras; und derselbe leichtfertige kritische Hochmuth, welcher die Persönlichkeit jener priesterlichen Gesetzgeber leugnet, könnte mit demselben Recht auch Karl d. Gr. und Napoleon in Mythen auflösen; er mißachtet mit der historischen auch die philosophische Wahrheit, daß an der Spitze aller weltgeschichtlichen Bewegungen Personen als die Träger der Ideen stehen, welche ohne sie niemals verwirklicht werden.“ — Freilich läßt sich schließlich die lombardische eiserne Krone ebenso gut für ein Falsificat erklären, wie vielleicht die spolia opima des Romulus. Im Uebrigen verweise ich auf das ausgezeichnete Werk von Bröcker, Unters. über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.

327) Dionys. II, 34. 35. Liv. I, 11, 1—3. Plut. Rom. 16.; vgl. auch Bormann, altlat. Chorogr. p. 182. Wenn Romulus überhaupt jenseits des

durch Tullius Hostilius zerstört und seine Einwohner nach Rom versetzt wurden[328]). Gleiches Verfahren, wie gegen Antemnae wird endlich dem Romulus auch gegenüber Caenina, Fidenae, Crustumerium, Medullia und Cameria beigemessen[329]).

Anio Krieg führte, so muß er Antemnä unterworfen gehabt haben, da ohne dessen Besitz ein Krieg jenseit des Anio schlechterdings nicht möglich war.

328) Liv. I, 22—30. XXVI, 13, 16. Dionys. III, 1—31. vgl. Bormann l. c. p. 156 sq. Wenn die röm. Quellen nur von Uebersiedelungen der Albaner nach Rom berichten, so ist dies sehr erklärlich, aber dahin zu modificiren, daß wehl die Hauptmasse der Albaner nach dem benachbarten Bovillä sich wendete. Dies ergiebt sich theils daraus, daß auch noch in der Kaiserzeit die Bovillenser sich Albani Longani Bovillenses nennen (Orelli, Inscr. 119. 2252. 6019. Fabretti p. 456.), theils aus dem in den Ruinen des Theaters zu Bovillä gefundenen Altare, der auf der einen Seite die Inschrift trägt: VEDIOVEI PATREI ‖ GENTEILES IVLIEI, auf der anderen aber LEEGE ALBANA DICATA (bei Klausen Aeneas p. 1083.) was, wie Preller in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss Phil. hist. Cl. VII p. 204. mit Recht bemerkt, nichts Anderes bedeuten kann, als daß dieser Altar nach einer aus Alba Longa traditionell überkommenen oder unter den dortigen Heiligthümern (Liv. I, 29.) urkundlich bewahrten ceremonialen Vorschrift geweiht worden war. Hiermit erledigt sich zugleich bezüglich der albanischen Einwohner Roms das Bedenken, welches Becker, Handbuch II, 1. not. 310. ausspricht und durch die Annahme zu beseitigen sucht, daß der größte Theil der Bevölkerung auf den ihm gelassenen Aeckern als römische Unterthanen verblieb, eine Annahme, die zwar für die Zeit nach Ancus Marcius bezüglich der Einwohner anderer Städte mit Recht Platz greift, für die frühere Zeit aber, wie für Alba Longa insbesondere nicht als gerechtfertigt anerkannt werden kann; s. unten.

329) Wegen Caenina vgl. Dionys. II, 35. Zonar. VII, 3. p. 12. Bonn. Plut. Rom. 16. Liv. I, 10., auch Bormann, l. c. p. 184.; wegen Fidenae s. Beil. XV, not. 14.; wegen Crustumerium: Dionys. II, 36. III, 49. Liv. I, 11, 3. Plut. Rom. 16., auch Bormann l. c. p. 248.; wegen Medullia: Dionys. II, 36. III, 1. 38. auch Bormann l. c. p. 261.; wegen Cameria: Dionys. II, 50. 54. Plut. Rom. 24., auch Bormann l. c. p. 257. — Auf eine Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Quellen in ihren diesfallsigen Berichten brauchen wir nicht einzugehen; für uns ist lediglich von Wichtigkeit die Thatsache, daß einestheils die Quellen bis zu Ancus Marcius herab immer nur jene zwiefältige Maaßregel gegen die dediticii anerkennen: Transferirung der Bevölkerung nach Rom und Colonisirung der Stadt durch die Römer, sowie daß andererseits wir selbst aus inneren Gründen, die wir weiter unten darlegen werden, solche Alternative als eine nothwendige und daher thatsächliche anzuerkennen haben, — ohne daß dabei in ersterer Beziehung der Verdacht Raum fassen könnte, als beruhten jene Quellenberichte auf wohlausgedachter Erfindung der Berichterstatter.

Fragen wir nun nach der rechtlichen Stellung dieser dediticii, so finden wir hierfür einen sicheren und bestimmenden Anhaltepunkt zu einer Entscheidung in den Verhältnissen der Bevölkerung Roms selbst, wie solche durch historische Forschungen festgestellt und im Wesentlichen von der Wissenschaft allgemein anerkannt sind. Denn indem wir erkennen, wie bis zu Ancus Marcius herab die Bevölkerung Roms theils aus Patriciern, den Bürgern, theils aus deren Clienten, theils aus Sclaven bestand, so gewinnen wir hieraus das Resultat, daß die nach Rom transferirten dediticii entweder in die Bürgerschaft cooptirt und mit dem Bürgerrechte beliehen wurden, wie dies z. B. bezüglich der albanischen Servilier[330]), Quintier, Geganier, Curiatier und Clölier ausdrücklich berichtet wird, oder daß dieselben als Clienten dem Patronate der römischen Bürger untergeordnet wurden. Und gleichwie die Bürgercolonien Roms nur quasi effigies parvae simulacraque populi Romani (Gell. XVI, 13.) sind, so mögen wir auch mit Recht annehmen, daß in den Colonien die Colonen selbst die Stellung einnahmen, welche zu Rom den Bürgern und Patriciern zukam, während die unterthänige und gehorchende Bevölkerung wie hier, so auch dort als Clienten den Colonen überwiesen und unter dieselben vertheilt wurden.

So führt eine Erwägung der historisch überlieferten, ältesten Zustände der Bevölkerung Roms zu dem nämlichen Resultate, zu welchem uns in §. 38 eine Betrachtung der Folgewirkungen der Dedition hinleitete, und wir erkennen damit, wie Rom unter den ersten drei Königen die dediticii in der That in diejenige Stellung versetzte, welche als Voraussetzung der völkerrechtlichen Dicion zu Grunde lag, und als Consequenz aus der Deditionsformel sich ergab.

Unter Ancus Marcius wendet sich der Krieg, der bis zu Tullus Hostilius nordwärts seine Richtung genommen, vornämlich der Meeresküste zu nach Süden: Ficana, Politorium und Tellenae werden von Ancus genommen. So berichten die Quellen[331]) und

---

330) Die eine Linie der gens Servilia, welche bereits im 3. Jahrh. zahlreiche Consuln, wie Dictatoren aus ihrer Mitte stellte, führte das cognomen Priscus, woneben im 4. Jahrh. das weitere cognomen Fidenas erscheint.

331) Wegen Ficana vgl. Dionys. III, 38. Liv. I, 33, 2. auch Bormann

so erfordert es die historisch wie chorographisch gegebene Situation: denn wenn Ancus die Colonie Ostia gründete, wofür ein Zweifelsgrund nicht vorliegt, so mußte auch nothwendiger Weise wenigstens Ficana, wie wahrscheinlich auch Politorium in der Gewalt der Römer sein. Unter Tarquinius Priscus dagegen fällt die Unterwerfung von Apiolae, Collatia, Ficulea vetus, Ameriola, Corniculum und Nomentum[332]). Von diesen beiden Königen Ancus und Tarquinius Priscus an tritt nun ein neues System in dem Verfahren gegen die dediticii zu Tage, wie wir aus den historischen Thatsachen in Verbindung mit den einschlagenden Berichten der Quellen mit voller Bestimmtheit und Sicherheit zu erkennen vermögen. Zunächst nämlich die Thatsache, daß die Eroberungen des Tarquinius Superbus über ein weites Gebiet sich ausdehnten, dessen durchgreifende Colonisirung Seitens Roms und durch dessen Bevölkerung gar nicht möglich gewesen wäre; der Umstand insbesondere, daß in dem 1. foedus mit Carthago namentlich die Laurentiner als ὑπήκοοι bezeichnet werden (s. §. 72), ohne daß wir hier römische Colonie anzunehmen berechtigt wären; Alles dies nöthigt zu dem Anerkenntniß, daß bereits unter Tarquinius Superbus ein System in ausgedehnter Maaße in Anwendung gestanden habe, bei welchem die Städte der dediticii conservirt und vor Zerstörung bewahrt wurden, ohne gleichwohl eine Colonisation zu erfahren. Uebereinstimmend hiermit berichtet Dionys. III, 51. bezüglich eines Krieges des Tarquinius Priscus mit den Latinern:

> ἔχων συντεταγμένην τὴν Ῥωμαίων δύναμιν ὁ Ταρκύνιος ἐπὶ τὰς πόλεις αὐτῶν ἐχώρει, λόγους προσφέρων περὶ φιλίας. οἱ δ' οὔτ' ἐν τῷ κοινῷ συνεστῶσαν ἔχοντες δύναμιν, οὔτε ταῖς ἰδίαις παρασκευαῖς πεποιθότες, ἐδέχοντο τὰς προκλήσεις, καὶ

---

l. c. p. 118.; wegen Politorium: Dionys. III, 37. 38., wie auch 43. Liv. I, 33. auch Bormann, l. c. p. 119.; wegen Tellenae Dionys. III, 38. 43. Liv. I, 33. auch Bormann l. c. p. 120.

332) Wegen Apiolae vgl. Dionys. III, 49. Plin. H. N. III, 5, 9. Liv. I, 35., auch Bormann l. c. p. 122.; Collatia: s. not. 324. und dazu Bormann l. c. p. 186.; Ficulea: Liv. I, 38. Dionys. III, 51. auch Bormann l. c. p. 251.; Ameriola: Liv. I, 38. Plin. H. N. III, 5, 9., auch Bormann l. c. p. 260.; Corniculum: Dionys. III, 50. vgl. IV, 1., Liv. I, 38. 39. auch Bormann l. c. p. 253.; Nomentum; Dionys. III, 50. Liv. I, 38. auch Bormann l. c. p. 249.

παρεδίδοσαν αὐτῶν τινες τὰς πόλεις, ὁρῶντες ὅτι ταῖς μὲν ἁλούσαις κατὰ κράτος ἀνδραποδισμοί τε ἠκολούθουν καὶ κατασκαφαί· ταῖς δὲ προσχωρούσαις καθ' ὁμολογίας, τὸ πειθαρχεῖν τοῖς κεκρατηκόσι μόνον, ἄλλο δὲ ἀνήκεστον οὐδέν· (Tarquinius cum Romanorum copiis instructis ad eorum urbes profectus, ad amicitiam eas solicitabat. Illi vero quum neque copias totius nominis Latini conjunctas haberent, neque suis apparatibus satis fiderent, conditiones oblatas acceperunt, et nonnulli eorum urbes dediderunt, quum viderent, urbes per vim captas sequi civium servitutem et ipsarum eversionem, at illis quae per formulam se dedissent, illud solum accidere, ut victorum potestati parerent, nullum vero aliud malum).

Wenn wir nun aus diesem Berichte des Dionys mit Sicherheit erkennen, wie in demselben bereits dem Tarquinius Priscus ein neues Verfahren gegenüber den dediticii beigelegt wird, so erhält diese Nachricht eine zwar nur indirecte, aber gerade um deßwillen um so beachtenswerthere und gewichtigere Bestätigung durch Livius und Dionysius, insofern dieselben unter der Regierung des Tarquinius Priscus zuerst einer dauernden Einsetzung eines ständigen praesidium in Bezug auf Collatia Erwähnung thuen. Anderentheils stimmt mit allen diesen Momenten auf das Genaueste, wie wir weiter unten entwickeln werden, überein, daß einerseits unter Ancus Marcius die Bildung der plebs zu Rom beginnt[333]), andrerseits auch bezüglich dieses Königs die Quellen ein neues System im Verfahren gegen die dediticii erkennen lassen. Während nämlich unter Romulus immer nur von einer Colonisation der unterworfenen Städte berichtet wird, unter Ancus Marcius aber lediglich Alba Longa der Zerstörung anheimfällt und eine Uebersiedelung seiner Bevölkerung nach Rom erfährt, gerade hier aber wir aus den einheimischen lateinischen Quellen die an sich unglaubliche Thatsache erklären konnten, daß die Einwohner der Metropole Latiums in Rom den genügenden Raum zum Unterkommen gefunden haben sollten, indem wir vielmehr nachwiesen, daß in der That nur ein Theil der Albaner nach Rom transferirt worden war, während ein anderer und vielleicht der größere Theil nach Bovillae sich gewendet hatte (not. 328); so gehen nun die Nachrichten der Historiker

333) Daher sagt Symmach. Ep. X, 29.: plebs Marcia.

bezüglich des Ancus Marcius und Tarquinius Priscus dahin, daß, insoweit nicht Behandlung nach vollem Kriegsrechte mit Zerstörung der Stadt und Verkauf der Einwohner in Sclaverei, wie zu Apiolae und Corniculum, oder Unterordnung unter ein praesidium statt fand, wie zu Collatia, die unterworfenen Städte abgebrochen und deren Einwohner nach Rom transferirt und hier auf dem Aventin, wie in dem Thale zwischen diesem und auf dem Palatin angesiedelt wurden, wie solches z. B. bezüglich Ficana, Politorium, Medullia und Tellenae geschah. Mögen wir uns aber von der Einwohnerzahl dieser Städte eine selbst nur mäßige Vorstellung machen, so fällt doch, wie Becker, Handb. d. röm. Alterth. II, 1. not. 310 sagt, in die Augen, daß eine Menge von vielen Tausenden nicht auf dem Aventin und in jenem engen Thale Platz finden konnte, wo überdies der Platz zum Wettrennen war, daß vielmehr ein großer Theil der Unterworfenen in ihren alten Marken als Unterthanen Roms verblieben. Hiermit stimmt denn auch überein, daß mehrfach die Zerstörung jener Städte erst längere Zeit nach der Transferirung ihrer Einwohner nach Rom erfolgt, wie dies bezüglich Ficana und Politorium von Dionys. III, 38. berichtet wird, während andrerseits die Bewohner von Medullia durch Ancus Marcius nach Rom transferirt werden (Dionys. III, 38. Liv. I, 33.), gleichwohl aber Medullia noch unter Tarquinius Priscus (Liv. I, 38.), ja noch im Jahre 262 (Dionys. VI, 34.) in der Geschichte erscheint. Alle diese Momente aber weisen darauf hin, daß in der That ein Theil der alten Ein- und Anwohner jener Städte in ihren Marken belassen wurden, diese Städte selbst aber lediglich einen Abbruch ihrer Befestigungen erfuhren, im Uebrigen aber nicht zerstört, sondern als conciliabula und fora fortbelassen wurden[334].

---

334) Wenn die Quellen bezüglich der ältesten Zeit vielfach von Zerstörung der unterworfenen oppida berichten, so sind solche Angaben mit Discretion aufzunehmen, insofern die angebliche Zerstörung häufig nur in Abbruch der Befestigungen bestehen mochte. Selbst wenn aber die Zerstörung eine totale war, mochte sie doch meist den Wiederanbau an heimathlicher Stätte nicht ausschließen. So ward Fidenae, von dem Liv. IV, 34. aus dem J. 329 berichtet: urbs castraque diripiuntur, nicht allein total zerstört, sondern sogar devovirt (Macrob. Sat. III, 9. fin.); gleichwohl aber kehrt Fidenae auch später noch in der Geschichte wieder (vgl. z. B. Suet. Tib. 40. Tac. Ann. IV, 62. Hist. III, 79.), ja Varro L. L. VI, 3. berichtet sogar aus dem J. 365 von

Fassen wir nun aber alle jene Momente zusammen, so gewinnen wir daraus folgendes Resultat: mit der Regierungszeit des Ancus Marcius, und in noch ausgedehnterem Maaße unter Tarquinius Priscus kam das System außer Gebrauch, die dediticii in Clientel und unter das Patronat der römischen Bürger, der Patrizier zu stellen. Die Ursachen dieser Erscheinung vermögen wir zwar mit Gewißheit nicht zu bestimmen, wohl aber liegt die Vermuthung nahe, daß einerseits ein Verhältniß, wie die Clientel, welches mit manchen Rechten doch auch vielfache gewichtvolle und ernste Verpflichtungen für den Berechtigten verband, den Bürgern als Last erschien, sobald eine so außerordentliche Vermehrung der Zahl der Clienten drohte, wie dies durch die ausgedehnten Kriege des Ancus und des älteren Tarquinius und durch die Unterwerfung vieler und bedeutender civitates bedingt war. Daher mochten die Bürger Roms nur gern und willig auf ein Herrschaftsverhältniß über die Unterworfenen verzichten, welches bereits lästig geworden war oder doch zu werden drohte, und das erst in späterer Zeit wieder höheren Werth erlangte, als es galt, mit Hülfe der Clienten der emporwachsenden plebs ein Gegengewicht zu bieten. Andrerseits mag aber vielleicht auch die Erwägung zu einem neuen Systeme hingeführt haben, daß für die damaligen Zustände Roms ein Verhältniß, wie die Clientel, welches ganz wesentlich auf ethischer Basis beruhte und für rein patriarchalische Zustände berechnet war, bereits nicht mehr genügte, seine Bestimmung zu erfüllen, und daß, wie einerseits die Patrone nicht mehr im Geiste des Institutes handelten, so andrerseits die Clienten selbst mit ihrer Lage nicht mehr zufrieden waren. Auch mochten vielleicht in den benachbarten latinischen wie etrurischen Städten bereits jene für die spätere Zeit in mehrfachen Spuren erkennbaren inneren Unruhen und Kämpfe zwischen patres und plebs, d. h. zwischen Patronen und Clienten beginnen und den Römern als warnendes Beispiel entgegentreten; ja schließlich mögen auch die dediticii selbst bei der großen Anzahl, in der sie von Ancus an der römischen Herrschaft unterworfen wurden, es durchzusetzen vermocht haben, daß sie mit der ihnen lästig schei-

---

einem ferneren Aufstande der Fidenaten §. 44. Solche Orte sind dann fora oder conciliabula, die, was Fidenae betrifft, an der Grenze des devovirten Gebietes wieder aufgebaut worden waren.

nenden Clientel verschont wurden. Alle diese Ursachen bieten sich indeß nur als mögliche dem Blicke dar; als unzweifelhaft und wirklich haben wir die Wirkung anzuerkennen, daß seit Ancus neben der Clientel ein neues Verhältniß in's Dasein trat, ein Verhältniß, in welchem die Betreffenden ebenso mit Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt der einzelnen Bürger verschont, andrerseits aber auch vom Bürgerrechte ausgeschlossen blieben. Als die ursprünglichen und hauptsächlichen Träger jenes Verhältnisses können aber lediglich die dediticii gelten.

Indem somit im römischen Staatsleben neben Patriziern und Clienten ein drittes Element persönlich freier Bevölkerung sich bildete, so entwickelten sich hiermit drei neue staatsrechtliche Erscheinungen: die Plebität innerhalb der Stadt Rom und ihrer nächsten Umgebung[335]; das forum und conciliabulum; endlich das praesidium oder die praefectura in der in §. 40 angegebenen Bedeutung. Denn was die letzteren Beiden betrifft, so konnte das Institut der fora und conciliabula, wie der praesidia entschieden nicht früher entstehen, als nach dem Zeitpunkte, wo man die in denselben vereinigte Bevölkerung für unabhängig von dem Patronate anerkannte, weil die Existenz von selbstständigen Gemeinheiten, die aus Clienten bestanden, als eine staatsrechtliche Unmöglichkeit zu betrachten ist, worauf es auch beruht, daß wo in den unterworfenen Städten eine Clientenbevölkerung belassen wurde, zugleich auch dahin die Deduction einer Colonie römischer Bürger erfolgte. Daher legen wir ein Gewicht auf die Thatsache, daß nach den Berichten der Quellen der Bildung der römischen Plebität mit der Einrichtung von praesidia, wie von fora und conciliabula in zeitlicher Beziehung zusammenfällt, und daß die Quellen die Annahme eines neuen Systemes in Behandlung der dediticii genau für den nämlichen Zeitpunkt erkennen lassen: denn durch dieses neue System sind jene staatsrechtlichen Erscheinungen ganz wesentlich bedingt, während andrerseits diese Erscheinungen selbst ganz unmittelbar auf jenes neue System hinweisen[336].

---

335) Die obige Niebuhr'sche Ansicht über die Entstehung der Plebs zu Rom wird namentlich auch von Becker, Handb. II, 1. p. 133 sq. u. Schwegler, röm. Gesch. p. 628 sq. vertreten.

336) Je weniger dieser innere Zusammenhang den antiken Berichterstat-

Wenn wir nun zu der Annahme berechtigt sind, daß die Stellung, welche seit Ancus Marcius und Tarquinius Priscus die deditícii als römische plebs, wie in den fora und conciliabula und praesidia einnahmen, auch für die unterthänige Bevölkerung in den Colonieen präjudicirlich ward, und maaßgebend und umgestaltend auf deren Lage einwirkte, so können wir als Resultat unserer bisherigen Erörterung hinstellen, daß bis in die Regierungszeit des Tullus Hostilius herab die dediticii in Clientel versetzt und dabei entweder nach Rom transferirt oder in ihrer Heimath, als Clienten der dorthin deducirten Colonen, belassen wurden. Dagegen von Ancus Marcius an wurden die dediticii mit der Unterordnung unter das Patronat verschont, und als eine persönlich unabhängige Bevölkerung entweder nach Rom transferirt, oder ebenfalls in ihrer Heimath belassen, wobei sie theils in den Colonien dem Regimente der Colonen, theils in den praesidia der Regierung des praeses oder praefectus, theils endlich als fora oder conciliabula der Herrschaft eines oppidum, nämlich Roms untergeordnet waren. Seit Servius Tullius sodann berichten die Quellen nicht mehr von Uebersiedelungen der dediticii nach Rom, und bei der neuen Stellung, welche die plebs in Folge der reformirten Verfassung im Staate einnahm, erscheint es in der That auch unglaublich, daß weitere Transferirungen nach Rom in ausgebntem Maaßstabe stattgefunden haben sollten.

So verbleibt daher für die dediticii von Servius Tullius an jene dreifache Ordnung der Verhältnisse, welche wir im Obigen dem Communalsysteme überwiesen: Einordnung in ein Communalwesen als gehorchender und unterthäniger Stand: in den Colonien; sowie Unterordnung als unselbstständiges Communalwesen entweder unter ein andres Communalwesen: als dessen forum oder conciliabulum, oder unter einen römischen Magistrat: als praesidium oder praefectura. Diese Ordnung der Verhältnisse bleibt die maaßgebende und herrschende bis zur zweiten Hälfte des 4. Jahrh. d. St., von wo an ein neues System in Aufnahme kommt; allein diese weitere Betrachtung wird am füglichsten an späterer Stelle ihren Platz finden (§. 43 sq.).

tern bewußt gewesen ist, um so mehr gewinnen deren Berichte an Glauben, wenn sie dennoch jenen Zusammenhang erkennen lassen.

§. 42.

Das Privatrecht der dediticii bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts.

Wenden wir uns nun nach Darlegung der staatsrechtlichen Stellung der dediticii, wie wir solche bis in die zweite Hälfte des 4. Jahrh. d. St. als maaßgebend zu statuiren haben, zu der besonderen Frage, ob und welches Privatrecht die Lebensverhältnisse und den bürgerlichen Verkehr der dediticii juristisch normirt habe, so ist als fundamental der Satz an die Spitze zu stellen, daß nach der Theorie des antiken ius gentium eine solche ordnende Rechtsnorm gänzlich mangelte: das ius gentium hatte durch das Institut der Clientel dem Mangel eines Privatrechtes vorgesehen und durch den Schutz des Patrones, der auch in rechtlichen Angelegenheiten dem Clienten zu Theil wurde, die demselben fehlende Rechtsfähigkeit vollkommen ersetzt. Die Beseitigung der Clientel war dagegen ein Act, für welchen das ius gentium nicht vorgesehen hatte: der dediticius, obgleich persönlich frei und nunmehr auch persönlich unabhängig, war dennoch a priori rechtlos, weil das Recht selbst fehlte, welches sich demselben als Object einer Rechtsfähigkeit dargeboten hätte.

Allein indem Rom durch sein Verfahren gegen die dediticii diese theoretischen Consequenzen begründete, konnte dasselbe doch in keiner Weise diese Consequenzen selbst zu verwirklichen unternehmen, da jener Zustand weder für den Einzelnen, geschweige denn für größere Massen irgend wie erträglich sein konnte, ja der Staat selbst das nächste Interesse daran hatte, einem derartigen unnatürlichen, und seine eigene Sicherheit bedrohenden Zustande vorzubeugen. So nun mußte das thatsächliche Bedürfniß selbst der Individuen, wie der bürgerlichen Gesellschaft zu einer Modification jener theoretischen Consequenzen hinleiten, die nach Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 56. 3. Aufl., Walter, Gesch. d. R. R. §. 205, Madvig, opusc. prior. p. 232. sq. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 16. sq. darin bestanden haben würden, daß den alten Einwohnern wenigstens der Colonien die röm. Civität theils sine suffragio, theils auch ohne conubium ertheilt wurde. Diese Ansicht ist jedoch nicht allein

ohne alle quellenmäßige Berechtigung[337]), wie Rein, Realencycl. II. p. 506. sq. dargethan hat, sondern dieselbe findet sogar ihre mittelbare Widerlegung durch Liv. XXXIV, 42. (s. §. 45), und unterliegt überdem den größten inneren Unwahrscheinlichkeiten, die namentlich zu Tage treten, sobald man einerseits die Werthschätzung berücksichtigt, welche die Römer bis zum 5. Jahrh. d. St. ihrer Civität zu Theil werden ließen, und andrerseits die niedere Stufe erwägt, auf welche der nationale Maaßstab politischer Werthschätzung die unterworfene alte Bevölkerung der Colonieen stellen mußte. Unter solchen Umständen haben wir daher vollkommen Rein l. c. p. 507. beizutreten, wenn derselbe die alte Bevölkerung der coloniae für peregrini (im weiteren Sinne) erklärt, obgleich Rein selbst wieder insofern entschieden irrt, als er annimmt, das privatrechtliche ius gentium habe die Rechtlosigkeit der alten Einwohner in den Colonien beseitigt. Vielmehr erscheint auch diese Annahme, die a priori ebenfalls nicht mehr für sich hat, als eine subjective Möglichkeit, um deßwillen verwerflich, weil vor dem 5. Jahrh. ein privatrechtliches ius gentium überhaupt nicht existirte[338]), nach diesem Zeitpunkte aber bereits bestimmte Maximen

---

337) Die einzigen Quellenzeugnisse, welche mit Sicherheit auf die alten Einwohner der Colonieen insbesondere bezogen werden können, bietet Dionys, der II, 35. (unter Romulus) das Verhältniß, in welchem die alten Einwohner von Antemnä und Cänina nach Colonisirung ihrer civitas zu Rom verblieben, als φιλία bezeichnet, während er III, 49. den alten Einwohnern von Crustumerium (unter Tarquinius Priscus) ein τῆς Ῥωμαίων πολιτείας μετέχειν beilegt. Der Ausdruck φιλία ist in obiger Beziehung untechnisch, daher seiner sachlichen Bedeutung nach unsicher; der Ausdruck μετέχειν dagegen ist zweideutig, weil er ebensowohl das Mitinnehaben der Civität, wie den Mitgenuß von Vortheilen der Civität bezeichnet. Der ersteren Bedeutung würde die φιλία widersprechen, der letzteren Deutung dagegen und der φιλία entspricht unsere eigene Ansicht vollkommen. — Stellen, wie Vellei. I, 14.: per colonias auctum Romanum nomen communione iuris; Gell. XVI, 13.: iura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent (sc. coloniae); Suet. Oct. 46. (coloniae) etiam iure ac dignatione urbi quodammodo — adaequavit, beweisen für die obige Frage Nichts, weil sie nicht auf die alte Bevölkerung der Colonieen sich beziehen lassen. Ebenso bezieht sich Dionys II, 16. (ἐνίαις δὲ [sc. ἀποικίαις] καὶ πολιτείας μεταδιδόναι) auf die coloniae civium im Allgemeinen im Gegensatz zu den coloniae latinae.

338) Es läßt nicht sich sagen, das ius gentium sei im Verkehre zwischen den dediticii und röm. Bürgern entstanden; denn entweder würde man anzu-

sich gebildet hatten, nach denen den alten Einwohnern der Colonien eine rechtliche Ordnung ihrer Lebensverhältnisse gewährt wurde.

Nach Alle dem konnte daher die Rechtlosigkeit der dediticii nur in der Weise beseitigt werden, daß Rom denselben ein Privatrecht gnadenreich verlieh[339]), als die regelnde Norm, welche die Lebensverhältnisse Jener in Rechtsverhältnisse umwandelte, und welches sich selbst den dediticii als das Object des Genusses und Besitzes darbot, in welchem das Wesen der Rechtsfähigkeit besteht. Wenn nun aber für die Frage, was für ein Recht es war, welches die Verhältnisse der dediticii ordnete, die Alternative uns entgegentritt, daß entweder das röm. Recht selbst oder ein anderes Recht solche Stelle angewiesen erhielt, so bieten sich für eine Entscheidung in dieser Beziehung mehrfache Anknüpfungspunkte dar. Denn erwägen wir vor Allem, wie zwischen den Colonen und den alten Einwohnern der Colonieen ein Vermögensverkehr unter Lebenden unbedingt statt gehabt haben muß, da die Colonen die Classe der Grundbesitzer, wie überhaupt das Colonialpatriciat bildeten, während in den Reihen der Colonialplebs die Gewerbtreibenden gesucht werden müssen; wie ferner in den praesidia die daselbst stationirte Mannschaft darauf angewiesen war, von den Einwohnern der betreffenden Orte ihre Bedürfnisse zu entnehmen; wie endlich solcher vermögensrechtliche Verkehr nur erschwert und behindert worden wäre, dafern man Jenen anderes Recht, als das römische gegeben hätte; so gelangen wir hiermit zu dem Satze, daß schon die fürsorgliche Rücksicht für die eigenen cives es gebot, daß Rom den dediticii wenigstens das den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffende römische Recht verlieh, während bezüglich des Familien- und Erbrechts ein derartiger Grund allerdings nicht vorlag. Und

---

nehmen haben, daß den dediticii von Rom überhaupt kein Privatrecht verliehen worden sein; dann wäre allerdings die vorausgesetzte Entstehung des ius gentium nicht allein denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, allein gerade jene anzunehmende anfängliche Rechtlosigkeit selbst der dediticii beweist sich als unwahr, wie als unwahrscheinlich; — oder man nimmt an, daß Rom den dediticii ein Privatrecht in der That verliehen habe, und dann ist nicht abzusehen, wie daneben noch das ius gentium entstehen konnte; vgl. übrigens not. 685a.

339) Diese Verleihung eines Rechtes wird technisch bezeichnet durch ius, leges dare, s. not. 549.

wie wir dann ferner in der gesammten Politik Roms und namentlich auch in seinem Colonisationsverfahren das Bestreben zu erkennen vermögen, die unterworfenen Völker zu romanisiren und so zu dauernder Unterordnung unter die römische Herrschaft empfänglich zu machen (s. §. 59), so erfordert diese Maxime auch, daß den dediticii das römische Privatrecht zuertheilt wurde, um auf diesem Wege jenes Ziel zu fördern. Und wenn nach unserer Annahme von dieser Verleihung des römischen Rechtes das Familien- wie Erbrecht ausgeschlossen blieb, so ist der bestimmende Grund hierfür darin zu erblicken, daß theils den dediticii die communio comitiorum fehlte, theils denselben das conubium aus höheren Rücksichten versagt wurde, unter solchen Umständen aber die Verleihung jener Partien des röm. Rechts theils von sich selbst verbot, theils als unrathsam sich darstellen mochte.

Wenn wir demnach durch innere Gründe zu der Annahme uns bestimmen lassen konnten, daß das den Vermögensverkehr unter Lebenden regelnde römische Recht den dediticii verliehen, bezüglich des Erb- und Familienrechtes dagegen denselben ihr angestammtes Recht belassen wurde, so finden wir nun auch genau eine derartige Ordnung der Dinge in den XII Tafeln statuirt in dem Gesetze, welches wir in Beilage XV. §. I. dahin restituirten:

Nexum mancipiumque idem quod Quiritium forcti sanatisque supra infraque Romam esto;

denn, wie wir in obiger Beilage in §. II. sq. ausführten, sind ebensowohl unter den forcti und sanates die der potestas Roms unterworfenen und je nach ihrem politischen Verhalten prädicirten dediticii zu verstehen, wie auch jenem Gesetze in sachlicher Beziehung die Bedeutung beizumessen ist, daß es diesen dediticii die Fähigkeit zur Theilnahme an dem das nexum und mancipium betreffenden römischen Rechte, oder vielmehr das römische ius nexi mancipiique selbst verleiht. Und diese Thatsache wird auch unterstützt durch den Bericht des Dionys. X, 57., wenn derselbe von den Decemvirn d. J. 303. berichtet:

ἅπαντες — — διῄτων τὰ δημοτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια ὁπόσα τε (so Labus) πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους — — ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα — — ἀνασκοποῦντες ἕκαστα (omnes Xviri iudiciorum publicas et civiles causas et quaecunque ad-

versus deditícios et socios actiones utique ortae sunt, singulas cognoscebant).

Ja auf eine derartige Ordnung der Dinge leitet auch der Entwickelungsgang hin, den die entsprechenden Verhältnisse der römischen Plebs einschlugen, wenn wir denselben innerhalb der beiden Endpunkte in's Auge fassen, welche durch die lex Canuleia einerseits, und durch den Zeitpunkt der Entstehung der Plebs selbst unter Ancus Marcius andrerseits gegeben sind. Denn wie hier an dem einen Endpunkte die Plebejer als eine Schaar von dediticii erscheinen, die zwar persönlich unabhängig, doch des eigenen ius civile entbehren, während an dem anderen Endpunkte die Plebejer im vollen Mitbesitze des durch die zwölf Tafeln codificirten römischen Privatrechtes, wie auch des römischen commercium erscheinen, und durch die lex Canuleia schließlich auch das römische conubium erringen; so ist auch als nothwendiges Mittelglied für diese Endpunkte der Zustand gegeben, wo lediglich die Theilnahme an dem den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffenden römischen Rechte sammt dem römischen commercium den Plebejern zustand, die Theilnahme am civilen testamentarischen Erbrechte aber wegen mangelnder Theilnahme an den Comitien, die Theilnahme am civilen Intestaterbrechte und Familienrechte dagegen wegen des verweigerten conubium versagt blieb. Hier nun trat allerdings, begründet durch die reformirte Verfassung des Servius Tullius, wie durch spätere historische Ereignisse, eine weiter greifende Apprehension des privatrechtlichen ius civile ein, indem die plebs nicht allein des testamentarischen Erbrechtes fähig gemacht wurde, sondern auch trotz des noch mangelnden conubium auch dem alt-civilen Intestaterbrechte, wie Familienrechte innerhalb gewisser Gränzen Anwendung auf sich zu verschaffen wußte[340]; allein gerade bezüglich der dediticii blieb bis zur zweiten Hälfte des 4. Jahrh. jene fortschreitende Entwickelung aus, weil in Folge der Verfassung des Servius eine

340) Daß jedoch diese letztere Extension bereits unter Servius geschah, ist zu bezweifeln, da wenigstens Dionys. IV, 13. demselben nur νόμοι συναλλακτικ[illegible] καὶ περὶ τῶν ἀδικημάτων in Bezug auf das Privatrecht beimißt; vgl. auch Arnaud, var. coni. I, 17. fin. Jedenfalls war aber zur Zeit der XII Tafeln der obige Zustand eingetreten; vgl. Wachsmuth, röm. Gesch. p. 345. not. 40.

wesentliche Verschiedenheit in der Stellung der römischen Plebejer und der dediticii im Laufe der Zeit sich herangebildet hatte, und Letzteren überdem die Mittel fehlten, bereits frühzeitig eine Ausgleichung des Privatrechtes zu erzwingen.

Nach Alle dem erscheint daher die Annahme begründet, daß der Mangel eines eigenen Rechtes, welcher für die dediticii in Folge des Wegfalles der Clientel fühlbar zu Tage treten mußte, in einer wohl langjährigem Herkommen entsprechenden Modalität durch die XII Tafeln in der Weise beseitigt wurde, daß Rom denselben ein Privatrecht gnadenweis verlieh, und daß dieses Privatrecht seinen Inhalt theils aus dem ius civile Romanorum entlehnte, bezüglich des Vermögensverkehres unter Lebenden nämlich, theils aus dem ehemaligen ius civile der dediticii selbst entnommen war, bezüglich des Erbrechtes nämlich und des Familienrechtes [341]). Ob jedoch in letzterer Beziehung im Laufe der Zeit eine materielle Annäherung an das ius civile Romanorum statt gefunden oder nicht, vermögen wir nicht zu beurtheilen, obgleich in einem Punkte solche Annahme begründet erscheint, hinsichtlich des testamentum per aes et libram nämlich, welches sofort bei seiner Entstehung auch den dediticii zugängig war, ja das vielleicht sogar dem rechtlichen Verkehre der dediticii seine erste Entstehung verdankte (s. §. 34). Endlich die Jurisdiction über die dediticii kann nur von den röm. Königen, wie Magistraten, und resp. von dem Präfecten des praesidium, wie von den Colonialmagistraten geübt worden sein.

Wenn immer nun das gewonnene Resultat durch die entsprechende Ordnung, welche auch in späterer Zeit noch die einschlagenden Verhältnisse mehrfach erfuhren, eine wesentliche Unterstützung erhält (s. §. 46. 59 und 60), so tritt dennoch demselben sehr leicht das Bedenken entgegen, ob nicht die Römer ihr Nationalrecht auch als nationales Gut gehütet und vor einer Profanation bewahrt haben. Allein daß die Römer zu keiner Zeit die Satzungen und Regeln, welche die Materie des ius civile bildeten, als ihr ausschließliches geistiges Eigenthum beanspruchten, vielmehr den Uebergang dieser Rechtsnormen auf andere staatliche Gemeinheiten weit eher beför-

---

341) Wegen der fernerweiten Frage, ob den dediticii auch das röm. commercium zukam, vgl. §. 63. Wegen der coloniae latinae s. §. 46.

derten, als hinderten, dürfen wir bereits aus dem doppelten Umstande schließen, daß theils latinische civitates einzelne römische Gesetze, wie die lex Furia, Voconia u. a. recipirten (§. 32), theils in den coloniae latinae, wenigstens in den Jahrhunderten der Republik das römische Recht galt (§. 46). Allein überdem wird jener Umstand auch noch durch einzelne historische Fälle in ganz hervortretender Weise beglaubigt. Das älteste der hier in Frage kommenden Beispiele bietet Capua, welches bis zum J. 541 eine souveräne civitas war und ebensowohl seine eigenen Magistrate, wie sein eigenes Landrecht hatte[342]). In Bezug auf dieses berichtet nun Liv. IX, 20.:

---

342) Zwar erhielt Capua im J. 416. die römische civitas sine suffragio §. 44.; allein daß es trotzdem — namentlich in den obigen beiden Punkten — vollkommen souverän blieb, wird von der Wissenschaft allgemein und mit Recht anerkannt, obwohl meiner Ansicht nach eine richtige theoretische Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung Capua's für jene Periode noch nicht gewonnen ist; vgl. namentlich Niebuhr, r. G. III. p. 338. Grauer, de re munic. p. 12 sq. Rubino in Zeitschr. f. A. W. 1844. Sp. 981. not. ** Mommsen, röm. Münzw. p. 246 sq. Madvig. opusc. I. p. 240 sq. Kiene, Bundesgenossenkr. p. 56 sq. Meine eigne Ansicht ist folgende: wir haben zu scheiden 1) die theoretische und principielle Bedeutung der Verleihung der röm. civitas s. suffr. an Capua und zwar a) vom römischen Gesichtspunkte aus; hier wird jene Verleihung nach röm. Staatsrechte beurtheilt und hiernach hörte Capua auf, eine eigene civitas zu bilden und es sank herab zum oppidum mit röm. Civität, welches ferner nur noch Communalwesen mit eigenen Magistraten nicht aber Staatswesen war (§. 44.); b) vom campanischen Gesichtspunkte aus; hier wird jene civitas sine suffragio nach griechischem Staatsrechte zu beurtheilen sein (§. 32) u. zwar als wahre Isopolitie mit Rom (vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 117. und die das. not. 9. Citirten); das Wesen dieses Verhältnisses selbst ist nun zwar durchaus noch nicht genügend aufgeklärt, allein immerhin ersehen wir, daß es die Souveränität der verbündeten Staaten nicht alterirte, dabei aber die nämlichen Befugnisse ertheilte, wie die röm. civitas sine suffragio; sodann 2) die reelle und effective Bedeutung solcher Verleihung; hier erfahren wir, wie Rom der campanischen Anschauungsweise sich fügte, weil es zu schwach sich fühlte oder für unpolitisch es erachtete. bereits damals seiner eigenen Auffassung mit Gewalt Geltung zu verschaffen; nur schrittweise ging es in einzelnen Punkten vor, so indem es eine geringe Anzahl campanischer Ritter zum Kriegsdienste aushob und in Sicilien verwendete (Liv. XXIII, 4, 8.), und indem es in obiger Weise in die campanischen Rechtsverhältnisse eingriff. — Wegen ähnlicher Collision von Rechtsbegriffen italischen und hellenischen Rechtes s. Polyb. XX, 9 sq. Liv. XXXVI, 28. not.

Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis, quum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent,

eine Stelle, welche zu erkennen giebt, daß im J. 436 Capua, von innerer Zwietracht zerrissen und dabei durch Rechtsunsicherheit gedrückt, die Einführung eines das gesammte Recht umfassenden Gesetzbuches, wie einer geordneten Rechtspflege als das sicherste Heilmittel erkannte, gleichwohl aber nicht, wie Rom und andere Staaten in ähnlicher Lage, sich stark genug fühlte, durch eigene Schöpfung diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Indem es daher von Rom eine Commission[343]) sich erbat, welche ebensowohl einen Gesetzescodex abfaßte und publicirte, wie auch solchen einführte und demgemäß interimistisch der Leitung der Rechtspflege sich unterzog, so willfahrteten nun die Römer solchem Gesuche und ließen von dem Prätor L. Furius ein Gesetzbuch für Capua entwerfen. Das Recht aber, welches in diesem Gesetzbuche enthalten und den Campanern verliehen ward, war römisches Recht, wie dies bezeugt wird von Liv. l. c.:

Nec arma modo, sed iura etiam Romana late pollebant,

sowie XXIII, 5, 9.:

Leges nostras (Romanas) dedimus communi cavimusque vobiscum (Campanis)[344]).

— — ——

144. Daher enthielt diese Verleihung der civitas s. suffr. in Bezug auf das den Campanern bereits kraft foedus zuständige conubium, commercium und recuperatio (not. 140) in der That nur eine Bestätigung desselben. Endlich ward auch die civitas s. suffr. nicht allen Capuensern zu Theil; s. not. 423.

343) Daß jener Präfect, welcher als außerordentlicher Commissär von Rom zu einer föderirten civitas geschickt wird, Nichts gemein hat, mit den Präfecten, denen wir im Uebrigen vielfach im röm. Staatsrechte begegnen, und insbesondere nicht mit den späteren campanischen Präfecten (§. 48), wie Livius irriger Weise annimmt, bedarf kaum einer Bemerkung.

344) Ob gerade das römische Privatrecht für die bürgerlichen Zustände Capua's besonders sich eignete und auf die Letzteren in ausgedehnter Maaße übertragen ward, möchte ich freilich sehr bezweifeln. Wahrscheinlich deucht mir, daß es im Obigen mehr um eine Codification einheimischen Rechtes, und um eine Ordnung staatsrechtlicher Verhältnisse sich handelte, als um eine Einführung des römischen Privatrechtes. Allein für uns genügt, wenn überhaupt die Römer ihr Recht insoweit auf Capua übertrugen, als dies die dortigen Verhältnisse und Zustände gestatteten, sowie daß dies nach des Livius Auf-

Ein ähnliches Verhältniß waltete zu Gades in Spanien, einer foederata civitas[345]) ob, welcher ebenfalls auf ihr Ansuchen Cäsar als Prätor von Hispania ulterior im J. 693 eine Legislation verlieh, die in gleicher Weise römisches Recht enthalten zu haben scheint, obgleich der Bericht hierüber unbestimmt gehalten ist[346]).

Ziehen wir nun endlich in Betracht, wie auch mehrfach durch leges, senatusconsulta, edicta provincialia das römische Recht divulgirt war[347]), so werden wir zu der Erkenntniß gelangen, wie Rom weit entfernt war, die Satzungen und Institutionen des ius civile den in seiner Gewalt befindlichen Nationen, wie fremden Völkern gleich als Sondergut vorzuenthalten, sondern daß es vielmehr, in Uebereinstimmung mit seinem sonstigen Romanisirungssysteme, dieses sein Recht geflissentlich ausbreitete und auf fremde Volksstämme verpflanzte. Ja es ist diese Annahme um so mehr mit innerer Nothwendigkeit geboten durch die bis jetzt noch nicht

---

fassung in der That anzunehmen ist. — Die Lesart bei Liv. XXIII, 5. cit. schwankt übrigens zwischen vestras und nostras; sprachliche, wie sachliche Gründe sprechen jedoch für nostras; s. not. 149.

345) Gades war bis zum Jahre 705. foederata civitas, wie Cic. p. Balb. ganz unzweifelhaft feststellt; in diesem Jahre aber erhielt es von Cäsar die römische Civität, wie Dio Cass. XLI, 24. XLIII, 39. bezeugt; vgl. Caes. de B. C. II, 21. Str. III, 1, 5. fin. p. 140. 2, 1. p. 141. Colum. R. R. VIII, 16, 9.

346) Cic. p. Balb. 19, 43.: C. Caesar, cum esset in Hispania praetor —— controversias sedavit, iura ipsorum (Gaditanorum) permissu statuit, iuveteratam quandam barbariam ex Gaditanorum moribus disciplinaque delevit. — Meine Ansicht geht im Allgemeinen dahin, daß, wo nicht die Beschaffenheit des legislatorisch zu ordnenden Verhältnisses oder besondere, historisch gegebene Umstände die Uebertragung des römischen Rechtes ausschlossen, die Römer dann, wenn sie einem Gemeinwesen eine Legislation gaben, stets römisches Recht statuirten. Ein Ausnahmefall der ersten Art waltete ob, als die Römer den föderirten Halesinern auf deren Ansuchen, ebenso wie auch den Agrigentinern und Heracliensern Gesetze de senatu cooptando gaben, Cic. in Verr. II, II, 49, 122. c. 50.; ein Ausnahmefall der letzteren Art, als Athen libera civitas vom Kaiser Hadrian eine Legislation sich erbat und erhielt, in welcher die Gesetze des Dracon, Solon und Anderer zusammengestellt waren, Hieron. Chron. p. 2138—2139. Cassiod. Chron. p. 126. Cuspiniani Anon. Chron. a. 291.; ebenso ordnen sich die Provinzialrechte im Allgemeinen diesem letzteren Gesichtspunkte unter §. 49 sq.

347) Vgl. hierüber namentlich §. 53 und 58.

genügend erklärte Thatsache[348]), daß das ius Romanum mit dem Ausgange der Republik Universalrecht von Italien, im Laufe der Kaiserzeit Universalrecht des ganzen orbis terrarum ward.

§. 43.

Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung der dediticii im Jahre 375.

Das in §. 42 in Betracht gezogene Gesetz der XII Tafeln erledigte die staatsrechtliche Frage, ob und welches Privatrecht den dediticii zuzugestehen sei, in einer wohl langjährigen Herkommen entsprechenden Weise im Wege legislatorischer Verfügung. Allein dieses Gesetz selbst bezog sich lediglich auf die Verhältnisse des Jahres 303 und trug demnach zunächst lediglich den Character einer concreten Verfügung an sich, insofern die rechtliche Stellung derjenigen, welche erst nach jenem Zeitpunkte forcti und sanates wurden, sonach überhaupt derjenigen, welche erst später in die potestas des römischen Volkes gelangten, für jeden einzelnen Fall der besonderen Entschließung der römischen Staatsgewalt anheimfiel. Dennoch aber haben wir zu der Annahme keinen Grund, daß Rom während der der Publication der XII Tafeln nächstfolgenden Jahre ein anderes Verfahren gegen die dediticii in Anwendung gebracht habe, als solches durch das beregte XII Tafelgesetz an die Hand gegeben war. Erst die Vorgänge der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und zwar zunächst die an die Einnahme Roms durch die Gallier im J. 364 sich anschließenden Ereignisse führten zu einem Systemwechsel in der angegebenen Beziehung.

Die Einnahme Roms durch die Gallier bildet einen Abschnitt in der römischen Geschichte, der scheinbar die größten Gegensätze in sich vereinigt[349]). Auf der einen Seite erfährt Rom eine Calami-

348) Noch nicht genügend erklärt insofern, als die Völker ihr Recht nicht nach Belieben wechseln, wie der Mensch das Kleid; s. Savigny, Gesch. des röm. R. im Mittelalter I. 2. Aufl. p. IX. sq.

349) Diese Gegensätze sind nur scheinbar, denn die politischen Erfolge Roms nach dem J. 364. erklären sich sehr leicht: Etrurien hatte in gleiche Maaße wie Rom unter dem Einfalle der Gallier gelitten und besaß nicht die innere Kraft, so schnell wie Rom, von diesem Schlage sich zu erholen. Die Kraft

Herrschaft endet. Gleichzeitig greift auch Roms Politik nach dem Süden zu weiter, und nachdem bereits im J. 411 die Sidiciner und Campaner zum Schutze gegen die Samniten in Dicion genommen, allein aus dieser wiederum zur Souveränität unter Beleihung eines foedus entlassen worden sind, so erhalten dieselben im J. 416 die römische civitas sine suffragio, und hierin ein Geschenk, bei dem wohl manche staatsmännische Erwägung und weitgreifende Pläne im Hintergrunde verborgen sein mochten. Und Gleiches gilt auch, wenn ebenfalls im J. 416 einem Theile der Samniten jene civitas verliehen wird (§. 44).

Gerade jene zwiefachen, vollkommen divergirenden historischen Erscheinungsformen aber, welche an die Einnahme Roms durch die Gallier sich anschlossen, bieten uns die Erklärung für jenen Systemwechsel, den Rom in seinem Verfahren gegen die dediticii einschlug. Beide Erscheinungen wirken in vollkommen gleicher Weise: verbessernd für die Stellung der dediticii, beide wirken aber auf andere, und in zeitlicher Beziehung verschiedene Verhältnisse: die momentane Schwächung Roms ist von Entscheidung für die Stellung der dediticii des Jahres 364, die Erweiterung der Machtstellung Roms ist dagegen von Einfluß auf die Verhältnisse derer, welche erst gegen das Ende des 4. Jahrhunderts und später in Roms potestas gelangen.

Indem wir nun diese beiden Sätze näher zu begründen unternehmen, so fassen wir zunächst die erste der behaupteten beiden Folgewirkungen in's Auge, für welche in den Quellen drei verschiedene Thatsachen uns berichtet werden. Zunächst nämlich die Ueberlieferung von Varro L. L. VI, 3. Sp.:

Dies Poplifugia videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus; non multo enim post hic dies [352]), quam

---

352) Die Consuln des J. 364. traten an den kalendae Quinctiles an (Becker, röm. Alterth. II, 2. p. 102.); bald darauf (entweder postridie Idus Quinct. oder Kal. Sextiles) fand die Niederlage an der Alia statt; von hier am 3. Tage waren die Gallier in Rom, wo sie 6—7 Monate bleiben, so daß sie ungefähr im Februar 364. abziehen. Mit den kal. Quinct. 365. treten sodann die neuen Consuln an und auf den 5. oder 7. Tag des neuen Jahres (III. ante Non. Quinct. 365.) fällt nun das Poplifugium; vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 267. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 532. not. 6. 533. not. 16—

decessus Gallorum ex urbe, et qui tum sub urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniurarunt;

sodann die Nachricht bei Liv. VI, 4, 4. aus dem J. 366:

Eo anno in civitatem accepti, qui Veientium Capenatiumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos, agerque iis novis civibus adsignatus,

endlich die Nachricht bei Liv. VI, 5, 8. aus dem J. 367:

Tribus quattuor ex novis civibus additae: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis.

Denn diese angeführten drei Berichte genügen vollkommen, um in Verbindung mit den sonst noch überlieferten inneren staatsrechtlichen Verhältnissen Roms einen deutlichen Fingerzeig über die Veränderungen zu geben, welche bezüglich der Stellung der dediticii das J. 364 herbeiführte.

Fassen wir nämlich, von den volskischen Besitzungen Roms absehend, die staatsrechtlichen Verhältnisse des nördlich von Latium belegenen römischen Territorii vor dem Jahre 364 in's Auge, so finden wir, wie von den Erwerbungen der Königszeit Fidenae im J. 329 in Folge seiner unaufhörlichen Rebellionen seinen Character als Colonie verloren hatte, und die Stadt selbst zerstört und devovirt worden war (vgl. not. 334. und Beilage XV. not. 14.), wogegen im Uebrigen in der Lage der Rom untergeordneten Marken und deren Bewohner eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten zu sein scheint. Dagegen befindet sich Rom von dem J. 317 an im Krieg mit zwei etrurischen Bundesstädten: mit Veii und Falerii, neben welchen Beiden auch Sutrium, Nepete und Capena

18.; wenn der Letztere die Poplifugien für identisch mit den caprotinischen Nonen erklärt, so sind die Gründe hierfür ganz haltlos; denn da die Möglichkeit gar nicht abzuweisen ist, daß, wenn überhaupt beide Feste auf einen Tag fielen, solches um deßwillen der Fall war, weil gerade an den caprotinischen Nonen der Heereszug der Aufständischen und das Poplifugium erfolgte, so erklärt nun das Zusammenfallen beider Feste auf Einen Tag zur Genüge, wenn bei einzelnen Schriftstellern, wie Dionys. Macrob. und Plut. beide Feste in eine innigere Verbindung gesetzt werden, ohne daß wir dadurch berechtigt würden, das Zeugniß des gelehrten Varro zu verwerfen und zu der gewaltsamen Hypothese unsere Zuflucht zu nehmen, beide Feste seien überhaupt von Vorn herein identisch gewesen. Denn daß gerade für derartige Fragen dem Varro gute Quellen vorlagen, kann doch einem gerechten Zweifel nicht unterliegen.

als Betheiligte bei jenem Kriege genannt werden, Orte übrigens, welche wir mit Rücksicht darauf, daß dieselben als etrurische Bundesstädte nicht gelten können, mit Recht als Vasallenstädte Veii's betrachten mögen[353]).

Der Krieg mit Veii endet im J. 359 mit dessen Eroberung, dem Abbruche seiner Befestigungen, der Einziehung seiner Mark; Veii ward, wie auf das Bestimmteste zu erkennen ist, als civitas in potestate behandelt: das staatliche, wie kirchliche Gemeinwesen ward aufgelöst, der ager vom römischen Staate eingezogen (Liv. V, 24, 5.), der 10. Theil desselben dem Apollo geweiht (Liv. V, 23, 8. 25, 4. 7.), ein Theil des Uebrigen im J. 361 der plebs aufgetheilt (Liv. V, 30, 8.), endlich die Schutzgöttin Veii's, die Regina Juno von Rom adsciscirt (Liv. V, 22, 4. 30, 3.). Dagegen erhält Capena nach der Angabe des Livius (V, 24, 3. 27, 10.) im J. 359 einen jedenfalls nachtheiligen[354]) Separatfrieden, während Sutrium und wohl auch Nepete noch im J. 360 den Krieg in Gemeinschaft mit Falerii fortführen (Diod. XIV, 98, 5.). Jedoch schon im J. 360 endet dieser Krieg mit der Besiegung Falerii's und zwar, wie es scheint, durch einen Friedensschluß, der den Faliskern einen Theil ihrer Mark zu Gunsten Roms entzog, während im Uebrigen die Stadt bei ihrer Souveränität belassen ward. Denn daß die Römer durch diesen Frieden nach dem Norden Etruriens vordrangen, ergiebt sich daraus, daß bereits im J. 363 Volsini den Kampf mit Rom aufnimmt. Welche Bedingungen dagegen Sutrium und Nepete durch diesen Frieden zugestanden erhielten, bleibt zweifelhaft[355]).

So finden wir Rom im J. 364 und 365 im Besitze der Mark Veii's, wie wohl eines Theiles der Mark von Falerii und Capena,

---

353) Capena ist wahrscheinlich Vasallenstadt von Veii nach Serv. in Aen. VII, 6: locosque Capenos; hos dicit Cato Vejentum condidisse auxilio regis Propertii, qui eos Capenam, cum adolevissent, miserat. Bezüglich Nepete und Sutrium deutet schon deren Lage auf ihre Zubehörigkeit zu Veii; vgl. auch Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 552. 554.

354) Denn die Capenaten waren bereits 358. geschlagen (Plut. Cam. 5.) und auch 359. besiegt worden (Liv. V, 24, 3.: ea clades Capenatem populum subegit).

355) Irrig scheint mir Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 554.; vgl. dagegen unten bei not. 359.

innerhalb welcher derjenige Theil der alten Einwohner, der dem Regimente der Römer sich fügte, als dediticii in den alten Wohnsitzen verbleiben mochte.

Nach dem Abzuge der Gallier findet nun mit Ende des J. 364 eine allgemeine Erhebung der dediticii wider Rom statt, nicht allein, wie Varro l. c. ausdrücklich berichtet der cistiberinischen, sondern auch, wie Varro andeutet und Liv. l. c. angiebt, der neu unterworfenen Etrusker. Dieselben rücken, die Ficuleaten und Fidenaten an der Spitze, bewaffnet gegen Rom vor und bereiten dadurch solchen Schrecken, daß am III. ante Non. Quinct. 365 ein Theil der Bürgerschaft aus der Stadt entflieht. Die Maaßregeln, welche Rom gegenüber dieser Gefahr einschlug, ergeben sich aus der damaligen Lage Roms von selbst: der Abzug der Gallier hinterließ die ewige Stadt verödet, zum großen Theile ein Schutt- und Trümmerhaufen, die Mauern und Befestigungen zerstört; ein Theil der wehrhaften Bürger war an der Alia gefallen, ein anderer Theil sammt Greisen, Weibern und Kindern bei der Einnahme Roms umgekommen; nur die Minderzahl der Bürger war durch die Flucht nach dem von dem Heereszuge der Gallier verschonten Veii, wie nach den umliegenden Ortschaften dem Untergange entronnen und sammelte sich an der heimathlichen Stätte entmuthigt und verzagt: die Zuversicht auf Roms weltbeherrschende Zukunft war von ihnen gewichen und kleinmüthig begehrten sie, nach Veii übergesiedelt zu werden, dessen feste Lage einen sicheren, dessen unzerstörte Baulichkeiten einen bequemeren Zufluchtsort boten. Nur die Geistesgröße und Festigkeit Weniger widerstrebte, die geheiligte Stätte der vaterländischen Götter treulos zu verlassen und leichtfertig von dem Boden sich abzuwenden, den des Romulus Pflugschaar geweiht. Inmitten nun dieser Wirren und der Anstrengungen, die Stadt zu erhalten und das Untergegangene wiederherzustellen, erscheint der Heereszug der rebellischen dediticii vor den noch offenen Thoren der Stadt. Gegenüber dieser unmittelbaren und dringendsten Gefahr konnte die Erwägung nur einfach, die Entschließung nur leicht sein: auf der einen Seite war es vielleicht unmöglich, jedenfalls aber höchst gefahrvoll, den Kampf mit dem Feinde aufzunehmen; auf der anderen Seite mußte Rom bedacht sein, die Zahl seiner Bürger in außerordentlicher Weise zu vermehren; denn der größte Theil derselben war gefallen, und in der Ferne drohten be-

reits die alten Feinde Roms: Aequer und Volsker, wie Etrusker, ja selbst Latiner und Herniker, zum letzten Vernichtungskampfe gegen Rom sich zu erheben. So war die Maaßregel, welche die Situation Roms mit absoluter Nothwendigkeit gebot: Aufnahme der dediticii in die Civität. Und in der That erfolgte nun die Einordnung in die Tribus bezüglich der dediticii des cistiberinischen Gebietes und damit zugleich wohl eine Anweisung des bereits in die Tribus intabellirten, herrenlos gewordenen ager, wie vielleicht eine Auftheilung von ager publicus. Dagegen aus den Marken von Veii und Capena, welches durch den Heereszug der Gallier seinen Untergang gefunden zu haben scheint[356], sowie aus dem Erwerbe an der faliskischen Mark wurden vier neue Tribus gebildet und in dieselben die Vejenter, Capenaten und Falisker als Bürger eingereiht[357], insoweit solche nicht von Rom sich abgewendet, und neue Wohnsitze in ihrem Gesammtvaterlande Etrurien gewonnen hatten[358]. Dagegen mit Sutrium und Nepete ward ein

356) Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 552.

357) Die Veränderungen in den Tribus während der Jahre 366. und 367. sind zwiefacher Beschaffenheit: zunächst personal: es werden eingeordnet die sämmtlichen dediticii, welche Einwohner der obbezeichneten fora, conciliabula und Marken waren; sodann local: es werden aus dem etrurischen Gebiete vier neue Tribus errichtet; denn die Sabatina ist benannt entweder nach dem lacus Sabatinus in Etrurien, oder nach der daran belegenen Ortschaft Sabate, oder vielleicht auch nach einem pagus Sabatinus in jener Gegend; die Arniensis erweist sich durch ihre Benennung nach dem Arnus als mit ihren Stammacker in Etrurien gelegen aus; in die Tromentina wurde Veii eingeordnet nach dem Senatusdecr. bei Göttling 15 röm. Urkunden, p. 73., wozu vgl. die Bem. bei Zell, Epigraphik I. nro. 1755. not. 4., sowie andrerseits Grotefend in Ztschr. f. A. W. 1836. Sp. 941.; für die Stellatina haben wir nur den negativen Beweis, daß aller cistiberinische ager romanus privatus bereits in Tribus eingeordnet war. Denn bei der Neuordnung der Tribus nach dem Abzuge des Porsenna war Letzteres bereits im J. 259. geschehen; so gehörte die Mark von Fidenae und Ficulea zur Claudia (Dionys. V, 40. Liv. II, 16, 5. Virg. Aen. VII, 706. sq. und Serv. in h. l.), die Mark von Crustumerium zur Crustumina (wie der Name besagt), Ostia zur Palatina (Grotefend l. c. Sp. 934.). — Vgl. auch Wachsmuth, röm. Gesch. p. 443.

358) So verstehe ich, wenn Liv. l. c. sagt: qui Veientium, Capenatium ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos; an reine Ueberläufer ist entschieden nicht zu denken, vielmehr scheint es, als habe Liv. seine Quelle mißverstanden; vgl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 527. 643.

Freundschaftsbund geschlossen[359]), der beide Städte auf die Seite Roms herüberzog und in Folge dessen auch dieselben zur Verstärkung in dem im J. 366 ausgebrochenen Kriege mit Tarquinii im J. 371 coloniae latinae erhalten.

So finden wir, wie die in dem tiberinischen Gebiete Roms seßhaften dediticii bereits im J. 366 und 367 die civitas optimo iure erhalten, und dem entspricht, daß einestheils in der lex Poetelia de ambitu vom J. 396 die conciliabula und fora im Besitze jener Civität erscheinen[360]), anderntheils aber auch bereits frühzeitig die forcti und sanates in dem römischen Rechte vollständig verschwinden, wie dies berichtet Gell. N. A. XVI, 10.:

> Quum proletarii et assidui et sanates et vades — — — evanuerint omnisque illa duodecim tabularum antiquitas — — — lege Aebutia lata consopita sit.

Ob endlich in dem Jahre 367 auch den dediticii in den römischen Besitzungen im Volskerlande eine Verbesserung ihrer Stel-

---

359) Vgl. wegen Sutrium Liv. VI, 3. 9. Plut. Cam. 33. Zon. VII, 24.; wegen Nepete Liv. VI, 9. 10.

360) Liv. VIII, 15, 12. 13. Für das Jahr 630 beweist dies auch die Rede des Ti. Gracchus circum conciliabula oder de P. Popillio circum conciliabula oder cum circum conciliabula iret; vgl. Meyer, Orat. Rom. fr. p. 238. sq. — Die Einwohner der fora, conciliabula und agri, welche direct Rom untergeordnet sind, stehen jedoch auch nach Erwerbung der civitas optimo iure den Einwohnern Roms ebensowenig gleich, wie die oppida mit Civität, weil viele Institute und Satzungen eine locale Beziehung zu Rom hatten. Das Weichbild Roms reichte bis zum ersten miliarium oder lapis (= 1000 passus od. 5000 pedes) außerhalb der Stadt u. von da an begannen die Gebiete der fora und conciliabula, wie oppida; vgl. Dirksen, civilist. Abh. II. p. 213. Nur bis zum Weichbilde der Stadt erstreckte sich aber die Gewalt der tribuni plebis (Becker, röm. Alterth. II, 2. p. 285.) und die Amtsbefugniß der Aedilen (Becker, l. c. p. 316.), war ferner den Senatoren in gewissen Fällen der Aufenthalt gestattet (Becker l. c. p. 406.), dagegen den aus Rom Verbannten der Aufenthalt versagt, erstreckte sich endlich der Sprengel für die iudicia legitima, für die quaestiones perpetuae, für einzelne staatsrechtliche Interdicte u. dgl. m. Ueber die Verfassung der fora und conciliabula ist von den Neueren zu vergleichen Marquardt, Handb. III, 1. p. 51. sq. und Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 104. sq., der jedoch wunderlicher Weise sämmtliche fora und conciliabula in Italien der urbs Roma unterordnen will, während doch dergleichen auch anderen oppida Italiens affiliirt waren, wofür Beispiele bietet Marquardt, l. c. not. 2.

lung zugestanden ward, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, obwohl die nachfolgende Darstellung zu der Annahme hinleiten wird, daß solches vor dem J. 416 nicht geschehen sein dürfte.

§. 44.

Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung der nach dem J. 375 in die Potestas Roms gekommenen Völker.

Der zweite der in §. 43. aufgestellten Sätze, daß die politischen Ereignisse, welche in äußerer Folge an den Abzug der Gallier sich anschlossen, zu einer Verbesserung der Stellung derer hinführten, welche von jenem Zeitpunkte abwärts in die potestas Roms gelangten, beruht auf der Thatsache, daß das Jahr 416 Rom der Oberherrschaft über Mittelitalien entgegenführte, wie der Ausgang des zweiten punischen Krieges die Oberherrschaft desselben über die ganze Halbinsel unmittelbar vorbereitete. Indem daher von dem Jahr 416 an die Machtstellung Roms äußere Dimensionen gewann, welche ganz außer allem Verhältnisse standen zu den Gränzen, auf welche bisher die Herrschaft Roms sich erstreckt hatte; indem ferner für die Politik des römischen Senates der Gesichtskreis wesentlich sich erweiterte und Projecte näher traten, die bisher nur als ferne Hoffnungen gekannt waren, theilweis aber auch völlig neu sein mochten; indem somit das Ziel dieser Politik ein anderes wurde und neue Verhältnisse annahm, so mußten auch die Mittel der Politik sich ändern und den Verhältnissen sich anpassen, denen sie dienten. Das bis zum Jahre 364 eingeschlagene Verfahren Roms gegen die dediticii konnte aber seinem Wesen nach nur in beschränkteren Verhältnissen zur Anwendung gelangen; denn die totale Unterordnung von civitates als fora und conciliabula unter Roms directes Regiment setzte ein kleines Territorium voraus, konnte aber nicht auf entferntere Gemeinwesen angewendet werden; die Colonisation der civitates dagegen war im großen Maaßstabe unandwendbar, weil es die Mutterstadt zu sehr zu Gunsten der Landstädte erschöpft haben würde; endlich die praesidia waren weder noch erforderlich, seitdem die Kriege nicht mehr, wie in den früheren Zeiten, oft sehr unvorhergesehen und fast plötzlich und ohne längere Vorbereitung ausbrachen, noch konnten sie auch ihrem Zwecke mehr genügen, seitdem sie durch das Vorrücken der Landesgränze von dem Sitze der Wehrkraft allzu weit sich entfernten. So mußten daher die praesidia

entweder ihren ständigen Character und damit ihre staatsrechtliche Bedeutung verlieren, oder sie blieben ständig und verloren dann ihre militärische Bedeutung. Beides geschah: auch in den späteren Zeiten finden wir noch praesidia; allein indem sie lediglich den Interessen des jeweiligen Krieges dienen und je nach dessen Gange verlegt oder wieder eingezogen werden, so hören sie auf, eine eigene staatsrechtliche Form zu bilden; dagegen an die Stelle der alten ständigen praesidia treten nunmehr die (außercampanischen) praefecturae, mit jurisdictioneller, aber ohne militärische, sonach also von rein staatsrechtlicher Bedeutung.

Während daher die historische Entwickelung der Verhältnisse neue Formen des Regiments über die dediticii beanspruchte, so erheischten gleichzeitig auch innere Gründe und höhere politische Rücksichten eine Veränderung in der Stellung derselben. Denn je weitere Ausdehnungen die Gränzen des Reiches gewannen, um so größer ward die Gefahr, wenn die Unzufriedenheit eines großen Theiles der Bevölkerung bei jeder günstigen Gelegenheit in offenen Aufstand auszubrechen drohte; daher gebot die dringendste Nothwendigkeit, die dediticii in eine Lage zu versetzen, welche denselben mehr gewährte, als eine rein privatrechtliche Existenz, vielmehr auch ein politisches Dasein ihnen eröffnete und so dieselben ebensowohl mit den Interessen des Staates inniger verknüpfte, wie auch ein Hauptmotiv zur Unzufriedenheit beseitigte. Sodann erheischten aber auch die erhöhten Anforderungen an die Finanz- und Wehrkraft des Staates, welche durch dessen erweiterte Machtstellung bedingt waren, daß man in entsprechender Weise die Zahl derer vermehrte, auf deren Contribution die Kräfte des Staates beruhten, während andrerseits Militärdienst und Steuerpflichtigkeit erst in einer späteren Zeit von der Civität abgelöst werden. Endlich mußte aber auch das römische Staatsprincip der Romanisirung der Unterworfenen darauf hinleiten, die dediticii in eine andere Stellung zu bringen, weil die Mittheilung des röm. ius nexi mancipiique allein vielleicht erfahrungsmäßig diesem Zwecke nicht genügte.

Alle diese Rücksichten werden wir wohl ohne die Gefahr zu irren dem alten Rom unterlegen dürfen; aus ihnen aber gingen bezüglich des Systemes im Verfahren gegen die dediticii jene historisch bewahrheiteten Veränderungen hervor, welche einem zwiefachen Gesichtspunkte sich unterordnen, indem sie theils als Veränderun-

gen der staatsrechtlichen Formen sich darstellen, denen die dediticii eingeordnet wurden, theils als Veränderungen in der personalen Stellung der Letzteren selbst.

Fassen wir zunächst die Veränderungen bezüglich der staatsrechtlichen Formationen in's Auge, denen die dediticii überwiesen wurden, so beruhen solche fast insgesammt auf einer gnadenreichen Concession Roms, welche den dediticii nicht allein eine günstigere Stellung anweist, als ihnen nach Völkerrecht zukam, sondern günstiger auch noch, als sie die ersten vier Jahrhunderte d. St. zugestanden hatten. In jener Beziehung kommen indeß für uns lediglich diejenigen Erscheinungsformen in Betracht, welche so häufig wiederkehren, daß sie die Bedeutung einer stehenden Regel gewinnen, während Concessionen, die nur eine ausnahmsweise Gunstbezeugung enthalten, oder nur durch besondere Rücksichten bestimmt zu werden pflegen, unserer Betrachtung fern bleiben. Dem letzteren Gesichtspunkte aber fällt anheim die Verleihung der civitas optimo iure an ganze civitates dediticiae. Denn nicht allein daß derartige Verleihungen, mit Ausnahme des in §. 43 behandelten Falles, vor dem Ende des 5. Jahrh. nicht vorgekommen zu sein scheinen, so treten dieselben auch vor den leges Julia und Plautia Papiria im Allgemeinen nur ausnahmsweise auf und betreffen insbesondere Gemeinwesen, die nicht neuerdings erst in die Dicion Roms gekommen sind, sondern nach einer bereits erfolgten Dedition inzwischen eine andere ihnen gnadenreich verliehene staatsrechtliche Stellung eingenommen haben[361]. Ebenso bildet eine

361) Die mir bekannten Verleihungen der civitas optimo iure oder vielmehr des ius suffragii sind im J. 486. an die Sabiner und im J. 565. an Fundi, Formiae und Arpinum. Die Verleihungen des J. 416. gewährten meiner Ansicht nach nur civitas sine suffragio, wie auch Peter in Ztschr. f. A. W. 1844. Sp. 202. 204. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 12. anerkennen, wogegen Rubino in Zeitschr. cit. Sp. 881. an Aricia, Lanuvium, Nomentum, Pedum, sowie Sp. 964. not. * an Tusculum die civit. opt. iur. ertheilt werden läßt; diesem tritt bei Mommsen, röm. Münzw. p. 225. sq. der consequenter Weise auch die Aequer, Volsker und Herniker hierher zieht. Eine vermittelnde Annahme versucht Kiene, röm. Bundesgenossenkrieg p. 6. not. 1. vergeblich. Zwischen jenen obigen Extremen steht auch Niebuhr, röm. Gesch. III. p. 163. Das einzige gewichtvollere Argument für die Annahme Rubino's habe ich in not. 146. berührt; dagegen allgemeine Gründe wider

zwar bei Weitem häufigere, aber doch immer nur durch besondere Rücksichten bestimmte Concession die Rückgewährung der Souveränität, welche indeß in den meisten Fällen nicht ohne gewisse Beschränkungen erfolgte, die jedoch dem Wesen der libertas an sich nicht widerstrebten.

Ein Beispiel indeß der Rückgewährung einer völlig unbeschränkten libertas bietet nach der Darstellung der Quellen Falerii, jedoch bereits aus dem J. 360, wogegen die Verleihungen der libertas an die Mehrzahl der latinischen civitates, die im J. 416 theils durch Eroberung, theils durch Dedition der potestas des röm. Volkes unterworfen worden waren, nur in jener beschränkteren Maaße erfolgte[362]. Die regelmäßige Ordnung der dedirten

---

diese Ansicht sind, daß Rom den latin. Krieg ganz oder wenigstens theilweis vermeiden konnte, wenn es überhaupt die civit. opt. iur. so vielen lat. civitates geben wollte; daß ein Feind, der durch die Vorgänge längerer Jahre erbittert ist, nicht in so überaus großer Zahl dem eigenen Staatswesen in der Weise eingeordnet werden darf, daß er selbst in den wichtigsten politischen Rechten eine vollkommen paritätische Stellung mit der alten Bürgerschaft einnimmt, vielmehr die einfachste Staatsklugheit dies verbietet; daß endlich Rom sein System der Verleihung der civitas nicht mit dem maius beginnen konnte, um dann zu dem minus überzugehen, nachdem das Letztere bereits durch die Verleihungen an Tusculum im J. 373. und an Caere im J. 401. in die Praxis des röm. Staates eingeführt war, u. dgl. m. Vgl. auch Niebuhr, r. Gesch. III. p. 625. sq.

362) Wegen des J. 416. vgl. Liv. VII, 13, 8. c. 14. Weitere Beispiele bieten das J. 414., wo die Campaner, Sidiciner, Latiner und Volsker, im Kriege mit Rom begriffen, in dessen Dedition sich begeben, aber die Souveränität zurückerhalten, Liv. VIII, 11., und zwar Capua zugleich mit einem foedus aequum (vgl. §. 24.); sodann außerhalb Italien: Griechenland im J. 558., wegen dessen vergl. den Frieden mit Philippus bei Liv. XXXIII, 30. Polyb. XVIII, 27. Diod. XXVIII, 11., sodann das betreffende Decret bei Liv. XXXIII, 32. Polyb. XVIII, 29, 5. Diod. XXVIII, 12. Valer. Max. IV, 8, 5. App. de reb. Mac. 7, 2., endlich die Ausführung des Decretes bei Liv. XXXIII, 34, 6. sq.; Macedonien im J. 587., Liv. XLV, 29.; Carthago im J. 605., Polyb. XXXVI, 2. sq. u. a. m. Der bestimmende Grund und Zweck dieser Maaßregel ist häufig, den mit Souveränität beliehenen Staat, sei es durch äußere Feinde, sei es durch innere Zerwürfniß so schwächen und sich zersetzen zu lassen, daß er für Rom eine bequemere Beute wird. Daher erfolgt auch die Verleihung der libertas meist unter besonderen, näheren, beschränkenden Bestimmungen, die oft sehr lästig sind, wie bezüglich Macedoniens und Carthagos. Die frühere Zeit kannte derartige,

civitates war vielmehr die, daß man ihnen ihre Existenz als oppidum beließ und ihnen die römische civitas sine suffragio in der doppelten Abstufung verlieh, daß einestheils ihnen eine obwohl beschränkte, politische Selbstständigkeit belassen wurde, wofür Tusculum seit dem J. 373 das früheste Beispiel bietet, anderntheils aber ihnen jeder Schein politischen Seins entzogen, vielmehr ihnen lediglich eine communale Existenz zugestanden wurde mit Unterordnung unter die römischen Magistrate und, was die Jurisdiction betrifft, unter den praetor urbanus, der dann durch einen Delegaten, praefectus, die Jurisdiction in seinem Namen ausüben ließ, eine Stellung, deren ältestes Beispiel Caere seit dem Anfange des 5. Jahrh. bietet[363]. Und so sehen wir in der That, wie von

---

durch die höhere Politik gebotene Bestimmungen nicht, begnügte sich vielmehr mit Einziehung eines Theiles des ager, so bezüglich Falerii, Capua, Latium, Privernum. Ob neben der libertas ein bereits bestandenes foedus restituirt oder ein neues geschlossen oder gegeben wurde, ist unwesentlich. — Die technische Bezeichnung für Verleihung der Souveränität ist, entsprechend dem in §. 36. Bemerkten theils libertatem reddere, restituere, dare, so z. B. Liv. XXIV, 36, 6. XXIX, 21, 7. XXXI, 31, 7., theils proprii iuris facere, so z. B. Iustin. XXXIV, 1., theils leges reddere, restituere, so z. B. Liv. IX, 43, 23. XXIV, 36, 6. XXIX, 21, 7. XXXIII, 34, 6. XXXVII, 32, 14., oder ius reddere, so z. B. Liv. XXXV, 7, 3. oder iura legesque reddere, so. z. B. Caes. B. G. VII, 76.; häufig werden jedoch pleonastisch mehrere jener Ausdrucksweisen verbunden, so libertatem legesque reddere; ebenso findet sich häufig noch ein urbem, agros, sua omnia reddere u. dergl. erwähnt, wo dann neben dem Ganzen noch der Theil pleonastisch hervorgehoben ist. — Von der hier fraglichen Terminologie der leges, ius reddere, wo es die Restitution des legislativen und richterlichen Hoheitsrechtes bezeichnet, ist wohl zu scheiden die Pseudoterminologie, wo leges, ius reddere nicht auf die Autonomie und Autodikie im eigentlichen Sinne geht, sondern lediglich das gültige Recht ohne Consequenz für die Souveränität bezeichnet, worüber s. not. 546.

363) Vgl. Marquardt Handb. d. röm. Alterth. III, 1. p. 8. — Caere erhielt 365. hospitium publicum, erhob sich im Bunde mit Tarquinii im J. 401. und erhielt im nämlichen Jahre einen 100jährigen Waffenstillstand (Liv. VII, 19.), durch den es die Hälfte seines Gebietes an Rom verlor (Dio XXXIV. Exc. n. 142.). Kurz darauf erhob es sich abermals und erhielt nun vielleicht 403., wo ein 40jähriger Waffenstillstand mit Tarquinii zu Stande kam, die civitas sine suffragio und Präfecten; vgl. Mommsen Tribus p. 160., Münzwesen not. 30. röm. Gesch. I, p. 308. Rubino, Zeitschr. f. A. W. 1844. Sp. 883. not. *. — Eine noch freiere Stellung als Tusculum

dem J. 416 an über ganz Italien oppida mit civitas sine suffragio sich ausbreiten: im J. 416 erhalten solche Aricia, Lanuvium, Nomentum, Pedum, sowie das aurunkische Fundi und Formiae, ingleichen die Sidiciner, ein großer Theil der campanischen civitates, wie Capua, Cumae, Suessula und wahrscheinlich auch Atella und Calatia, sowie ein Theil der Samniten; im J. 422 Acerrae in Campanien, 425 Privernum, 428 Allifae in Samnium, 448 die hernikischen civitates mit Ausnahme von Aletrium, Ferentinum und Verulae; 451 Arpinum und Trebula; 464 die Sabiner und außerdem noch eine große Zahl anderer Städte, bezüglich deren der Zeitpunkt ihrer Erhebung zur Civität nicht besonders angegeben wird.

Weit seltener, als diese letztere Ordnung der Verhältnisse, obwohl in ihrer äußeren Ausdehnung bei dem dermaligen Stande der Wissenschaft nicht genau bestimmbar, erscheint die Maaßregel, daß die civitates der dediticii zu fora und conciliabula von oppida herabgesetzt werden, sei es nun daß die Letzteren liberae und foederatae civitates waren, sei es daß das betreffende oppidum die römische Civität hatte. Ein Beispiel in großem Maaßstabe bietet bezüglich des letzteren Falles das Verfahren gegen die campanischen Picentini, indem nach Beendigung des 2. punischen Krieges die Picentiner von den Römern aus ihrer Hauptstadt Picentia ausgewiesen und in die übrigen kleineren Orte des Landes versetzt wurden, diese sämmtlichen Orte aber als fora und conciliabula der im J. 560 deducirten col. civ. Salernum untergeordnet wurden (§. 45).

Neben diesen Modalitäten staatsrechtlicher Organisation der dediticii finden wir aber auch nicht allein die Colonisation durch Bürgercolonien bis zum Ende der gegenwärtigen Periode häufig in Anwendung gebracht, sondern es tritt auch von dem Jahre 416 an eine Form auf das Gebiet des römischen Staatsrechtes über, welche bis dahin demselben nicht angehört hatte: die colonia latina nämlich. Denn bis zu jenem Jahre ist die colonia latina eine auf Grundlage des foedus Cassianum von dem Bunde der Römer, Latiner und Herniker gemeinsam deducirte Colonie, welche, wie es

---

und die nach seinem Vorbilde gestellten oppida hatte seit 416. Capua; allein dies ist singulär, vgl. not. 342.

scheint, in Folge ihrer Deduction ipso iure in den Bund selbst als dessen Bundesglied und als souveräner Staat mit eintritt. Und wie sehr auch die Machtvergrößerung Roms gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts die principielle Parität, auf welcher jener Bund beruht, thatsächlich erschüttert hatte, so hatte doch jenes Princip unzweifelhaft noch seine theoretische Geltung, so daß wir z. B. die im J. 371 nach Sutrium und Nepete in Etrurien deducirten coloniae latinae als Bundescolonieen, nicht aber als römische Colonien aufzufassen berechtigt sind, wenn gleich deren Deduction im alleinigen Interesse Roms erfolgte. Erst mit dem J. 416, wo eine völlige Zersprengung jenes Bundes und eine wenigstens theilweise Beseitigung und Devalvirung der Bestimmungen des cassianischen foedus erfolgte (§. 23), erst von diesem Zeitpunkte an werden die coloniae latinae zum römischen Institut und zur Form seines Staatsrechtes, obgleich auch dies wiederum nur in der Weise, daß die Colonie in thesi Libertät d. h. anfänglich Souveränität empfängt (§. 46).

Ziehen wir nun endlich noch die Erscheinungsformen des Provinzialsystemes in Betracht, so haben wir damit alle Formen der politisch-gemeinheitlichen Organisation der dem römischen Staate angehörigen dediticii erschöpft: in den oppida und pagi mit civitas sine suffragio bilden die dediticii ebenso, wie in den fora und conciliabula und vici eigene Gemeinwesen, deren Letztere wiederum einem Gemeinwesen der ersteren Art untergeordnet sind; diese Letzteren selbst aber, d. h. die oppida und pagi haben wiederum entweder ihre eigenen höheren Magistrate: Municipien nach dem Vorbilde Tusculums (erste Classe der oppida mit civitas sine suffragio), oder aber sie sind unmittelbar den römischen magistratus maiores und, was den praetor urbanus betrifft, einem Präfecten desselben untergeordnet: Municipien nach dem Vorbilde Cäres (zweite Classe der oppida mit civitas sine suffragio), auch praefecturae genannt. Dagegen in den coloniae civium und latinae werden die dediticii einem durch andere Individuen mitgebildeten Gemeinwesen unter- resp. eingeordnet, ohne für sich selbst ein solches zu bilden. Endlich in den Provinzialbezirken stehen die dediticii in eigenen und selbstständigen, aber unsouveränen Gemeinwesen ohne Civität zu einem größeren abgeschlossenen Bezirke vereinigt unter dem Regimente besonderer römischer Magistrate.

So daher finden wir innerhalb des römischen Reiches eine außerordentliche Mannichfaltigkeit staatsrechtlicher Formationen, berufen eine communale Organisation der dediticii zu vermitteln, in ihrer Anwendung aber bestimmt durch politische Rücksichten, wie durch das Verhalten der Betreffenden selbst, im Einzelnen endlich noch mannichfachen Nuancirungen unterliegend:

Quidam enim populi pertinaciter adversus Romanos bella gesserunt, quidam experti virtutem eorum servaverunt pacem, quidam cognita fide et iustitia eorum se eis addixerunt et frequenter adversus hostes eorum arma tulerunt. Leges itaque pro suo quisque merito acceperunt: neque enim erat iustum, ut his, qui totiens ammisso periurio rupere pacem ac bellum intulere Romanis, idem prestari quod fidelibus populis (Sic. Flacc. de cond. agr. p. 135. L.);

Esse autem tria genera foederum: — — unum, quum bello victis dicerentur leges; ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse (Liv. XXXIV, 57, 7.).

§. 45.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii seit dem Ausgange des 4. Jahrhunderts in den coloniae civium und den fora, conciliabula, vici.

Die communale Stellung der dediticii bestimmt in gewissen Fällen auch die personalen Verhältnisse Jener, wie insbesondere deren Privatrecht. Dies ist ein Satz, dem wir für die Communen innerhalb Italiens eine unbedingte Anwendung beimessen dürfen, während er außerhalb Italiens seine Gültigkeit verliert, weil hier während der Periode der Kaiserzeit vielfach Individuen von der verschiedensten staatsrechtlichen Stellung zu Einer Commune in einer Weise vereinigt erscheinen, wie solches innerhalb Italiens nicht vorkommt. Da wir indeß jene außeritalischen Verhältnisse in der zweiten Periode besonders in Betracht ziehen werden (§. 100), hier dagegen nur die in Italien vorkommenden, wie die den nichtitalischen Landstrichen mit Jenem gemeinsamen Erscheinungsformen in's Auge fassen, so dürfen wir hier von dem Satze ausgehen, daß für gewisse Fälle durch die Bestimmung der communalen Stellung

der deditícii auch für deren personale Verhältnisse und Privatrecht zugleich eine Bestimmung mit gewonnen wird: denn die Bürger eines Gemeinwesens mit röm. Civität sind cives Romani und als solche des ius civile Romanorum theilhaft. Wenn daher die oppida und pagi mit röm. Civität in der hier fraglichen Beziehung für uns gar nicht weiter in Betracht kommen, so haben wir anderntheils auch bezüglich der alten Einwohner in den coloniae civium anzunehmen, daß mehrfach auch diesen die röm. Civität zu Theil wurde. Denn nicht allein, daß Rom es mitunter den alten Einwohnern gestattete, als coloni sich adscribiren zu lassen, wie dies z. B. bei Deduction der col. civ. Antium im J. 416 geschah (Liv. VIII, 14, 8.), und daß wenigstens in einzelnen solchen Fällen diesen peregrinen Colonen die röm. Civität verliehen werden mochte, so erscheint es auch bei der von Rom in dem hier betrachteten Zeitraume im Allgemeinen befolgten Maxime nicht unwahrscheinlich, daß auch in anderen Fällen der alten Einwohnerschaft von col. civ. die röm. civitas sine suffragio ertheilt wurde. Allein trotz dem sind wir in keiner Weise berechtigt, das diesfallsige Verfahren als eine durchgreifende Regel hinzustellen, um so weniger, als wir des Gegentheiles belehrt werden durch Liv. XXXIV, 42. fin., welcher berichtet:

> Novum ius eo anno (560) a Ferentinatibus tentatum, ut Latini, qui in coloniam Romanam nomina dedissent, cives Romani essent. Puteolos Salernumque et Buxentum adscripti coloni, qui nomina dederant, quum ob id se pro civibus Romanis ferrent, senatus iudicavit, „non esse eos cives Romanos".

Denn indem hier den Ferentinaten[364]) gestattet worden ist, für die col. civ. Puteoli, Salernum und Buxentum als Colonen sich adscribiren zu lassen, gleichwohl aber solche Erlaubniß und die entsprechende Benutzung derselben an und für sich selbst den Colonen die röm. Civität noch nicht verleiht, so ergiebt auch diese Stelle, daß ebensowohl alle peregrinen Einwohner der col. civ. nur durch besondere Verleihung die röm. Civität erlangen, wie auch daß solche Verleihung durchaus nicht in allen Fällen erfolgte, daher

364) Ferentinum ist libera ac foederata civitas des Hernikerlandes, welches zu Latium adiectum gehört, daher die Ferentinaten den Latini beigezählt werden.

denn auch insbesondere die alten Einwohner solcher Colonien mehrfach die röm. Civität entbehrt haben mögen. Jedenfalls aber ist ohne alle Beweiskraft für diese Frage Liv. IX, 20, 10.:

Antiatibus quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni; nec arma modo, sed iura etiam Romana late pollebant.

Denn wenn diese Stelle uns belehrt, daß in der col. civ. Antium, dessen Colonen damals das ius civile Romanorum zu ihrem Privatrechte hatten, von dem Jahre 416 an bis zu dem J. 436 allmählig eine Unsicherheit bezüglich des geltenden Rechtes eingetreten war, die jedoch keineswegs auf die Individualität dieses Rechtes im Allgemeinen, als vielmehr lediglich auf dessen Inhalt im Besonderen, auf die einzelnen Gesetze und Rechtssätze sich bezogen haben kann; und daß nun zu deren Beseitigung im J. 436 eine Commission von Rom erbeten, wie gesendet wurde; so lassen sich nun unter Antiates ebensowohl die coloni allein, wie auch die Colonen und die alten Einwohner zusammen verstehen, dafern man nämlich letzteren Falles der Annahme Raum giebt, daß die alten Einwohner die röm. Civität erhalten hatten[365]. Daher ergiebt sich in keiner Weise aus dieser Stelle ein sicherer Beweisgrund für die Stellung der alten Einwohnerschaft Antiums.

Wenn wir daher bezüglich der alten Einwohner der col. civ. der Annahme Raum geben, daß denselben in dem einen Falle die röm. Civität verliehen, im anderen Falle dagegen die Peregrinität belassen wurde, so haben wir nun gleiche Annahme zu statuiren

365) Selbst die letztere Annahme ist jedoch nicht absolut nothwendig, vielmehr ist denkbar, daß die alten Einwohner, nicht die Civität, sondern nur das röm. ius nexi mancipiique erhalten hatten. Trekell Antiqu. Rom. p. 283. sq. und Madvig, opusc. I. p. 234. verstehen unter Antiates die alten Einwohner allein, was ganz willkührlich ist, da Livius die Letzteren nie in jener Weise bezeichnen konnte. Denn daß derselbe VIII, 14, 8. unter Antiates die alten Einwohner allein versteht, ist lediglich durch den Umstand bedingt, daß außer den Letzteren damals gar keine anderen Antiaten existirten. Nach beschehener Deduction der Colonie aber können unter Antiates immer nur entweder die alten Einwohner und die Colonen, oder die Letzteren allein verstanden sein, wie solches z. B. bezüglich der Veliterni bei Liv. VIII, 14, 5. der Fall ist.

bezüglich der Angehörigen derjenigen fora, conciliabula und vici, welche einem Gemeinwesen mit röm. Civität untergeordnet waren. Einen Beleg, daß auch in solchem Verhältnisse die röm. Civität mitunter verliehen wurde, bot uns bereits das J. 365 bezüglich der fora und conciliabula, welche direct der urbs Roma attribuirt waren (§. 43), während eine Analogie dafür in der Stellung der Laurentiner sich bietet, insofern Laurentium conciliabulum der libera ac foederata civitas Lavinium und der Civität des Letzteren theilhaft ist[366]). Allein auch hier sind wir nicht berechtigt, die Verleihung der Civität als durchgreifende Regel anzusehen, indem vielmehr auch Fälle vorkommen, wo lediglich das oppidum, nicht aber das demselben attribuirte conciliabulum im Besitze der röm. Civität sich befindet. Denn nicht allein, daß noch in der Kaiserzeit die Carni und Catali zu conciliabula vereinigt, der Militärcolonie Tergeste attribuirt sind[367]), — was zu einem Rückschlusse auf die Zeit der Republik berechtigt — so begegnen wir auch in der gegenwärtigen Periode einem sehr belehrenden Beispiele einer derartigen Ordnung der Verhältnisse bezüglich der Picentini am mare inferum. Gehen wir aber bei Betrachtung der Verhältnisse dieser Letzteren von den Picentes am mare superum aus, so finden wir, wie die Letzteren im J. 455 kurz vor dem Ausbruche des dritten samnitischen Krieges ein jedenfalls vollkommen paritätisches Bündniß mit Rom schließen[368]) und noch im J. 465 die col. lat. Hatria erhal-

366) Vgl. Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus. Berol. 1845. p. 9. 14. 28.

367) Vgl. Göttling, funfzehn röm. Urkunden p. 75.

368) Liv. IX, 10, 12. Dies Bündniß war vom höchsten Werthe für Rom und deßhalb unzweifelhaft ein ganz paritätisches; dies ergiebt die politische Situation des J. 456.: feindlich stehen einander gegenüber die Gallier, Umbrer, Etrusker in Oberitalien, wie die Samniten und Apuler in Mittelitalien, insgesammt gegen Rom verbündet; auf der anderen, der römischen Seite: in Oberitalien die Picentes (seit 455. föderirt), in Mittelitalien die Marsi und Peligni (seit 450. föderirt), die Vestini (seit 451. föderirt), die Marrucini und Frentani (seit 450. föderirt), die Sabini, Latini, Hernici, Campani, und in Unteritalien die Lucani (seit 456. föderirt). Durch diese Constellation sind die Samniten, der Hauptfeind Roms, zunächst abgeschnitten von ihren oberitalischen Bundesgenossen, sodann in eine Stellung gebracht, in der sie auf drei Seiten vom Feinde bedroht sind, endlich vom Meere mit Ausnahme der apulischen Küste vollständig abgeschnitten. Diese Momente beweisen die

ten, eine Maaßregel, die von Rom wohl unter dem Vorwande bewerkstelligt ward, den Picentes Verstärkung zuzuführen, die in Wirklichkeit aber zweifelsohne dem Zwecke diente, den Römern eine feste Stellung in dem Lande Jener zu verschaffen. Im J. 485 erheben sich jedoch die Picentes wider Rom, werden indeß besiegt und, 360000 Bürger stark, in Roms Dicion gebracht[369]). Da nun Picenum vom römischen Einflusse damals im Allgemeinen noch zu weit entfernt war, als daß man die Picenter bei der Nachbarschaft der Marsen, Vestiner und anderer unabhängiger samnitischer Völkerschaften ohne Weiteres unter die römische Herrschaft hätte stellen können, so nahm Rom bezüglich der Ersteren eine Theilung von Land und Leuten vor. Der eine Theil des picenischen Gebietes und zwar, wie es scheint, der ganze an dem Meere sich hinziehende Küstenstrich ward für ager publicus populi Romani erklärt und, nachdem bereits im J. 490 die col. civ. Castrum novum, wie die col. lat. Firmum dahin deducirt worden, im J. 522 durch die lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo an röm. Bürger aufgetheilt[370]). Dagegen der andere Theil des picenischen Territorium, das Binnenland ward den Picentern belassen und diesen selbst libertas nebst foedus ertheilt[371]). Die Bewohner desjenigen picenischen Landestheiles aber, welcher publicirt worden war, wurden nach dem schmalen Küstenstriche transferirt, der, um den sinus Paestanus herumgestreckt und südlich vom Silaris begränzt, bisher im Besitze der Samniten gewesen[372]), für Rom aber

---

Wichtigkeit der erwähnten foedera für Rom und lassen damit auf deren Charakter im Allgemeinen schließen; vgl. §. 31.

369) Eutrop. II, 16. Plin. H. N. III, 13, 18. Liv. Epit. 15. Flor. I, 19. Frontin. I, 12, 3. Oros. IV, 4.

370) Cic. Brut. 14, 57. Acad. II, 5, 13. de Inv. II, 17, 52. de Senect. 4, 11.; ager Picenus ist die legale Bezeichnung jenes Landstriches, so nach Tac. Hist. III, 42. s. auch §. 47. 570 erfolgte sodann noch die Deduction der col. civ. Potentia.

371) Die Picentes werden ἐλεύθεροι und σύμμαχοι genannt in Diod. Exc. de Virt. p. 612. (XXXVII, 13, 2. Did.); daß hier aber die Picentes, nicht aber die Picentini im mare inferum zu verstehen, ergiebt ein Vergleich mit den Excerpten in XXXVII, 2, 4. 12, 2. c. 19.

372) So nach Strabo V, p. 251.: μεταξὺ δὲ τῶν Σειρηνουσσῶν καὶ τῆς Ποσειδωνίας Μαρκίνα, Τυρρηνῶν κτίσμα οἰκούμενον ὑπὸ Σαυνιτῶν.

von der höchsten Bedeutung um deßwillen war, weil er die Verbindung zwischen Campanien und Lucanien, wie andrerseits der Samniten mit dem mare inferum vermittelte. Hier nun begründen diese transferirten Picentes ein Staatswesen, dessen Hauptstadt das neu erbaute Picentia bildet, und dem von Rom die Libertät nebst einem foedus verliehen worden zu sein scheint[373]). Im 2. punischen Kriege fallen jedoch diese Picentini zum Hannibal ab, und nachdem im J. 543 ihre Unterwerfung stattgefunden hat, so erfolgt nun im J. 560 die definitive Regulirung ihrer Verhältnisse dahin[374]), daß nach Salernum eine col. civ. deducirt und diesem das ganze picentinische Land, je nach den einzelnen Ortschaften in conciliabula getheilt, untergeordnet wird, wobei die Picentiner selbstverständlich ihre politische libertas verlieren, ohne gleichwohl die röm. Civität zu erhalten[375]).

Wenn wir daher in der alten Bevölkerung von col. civ. sowohl, wie in den fora conciliabula und vici, welche den oppida und pagi mit röm. Civität attribuirt waren, ebensowohl eine alte Einwohnerschaft von römischen Bürgern annehmen durften, wie in anderen Fällen eine alte Einwohnerschaft von Nichtbürgern vorfanden, so entsteht nun lediglich bezüglich dieser Letzteren die Frage, welches Privatrecht diesen Apoliden von Rom aus ertheilt ward, da die Ersteren als cives Romani auch dem ius civile Romanorum untergeordnet waren. Fassen wir nun bei dieser Frage zunächst die

---

373) Dies erhellt daraus, daß bei den nach dem 2. pun. Kriege von Rom getroffenen Entscheidungen über die Schicksale der italischen Völker ein Plebiscit wegen der Picentiner nicht erwähnt wird, dies aber erforderlich war, wenn die Letzteren die civit. s. suffr. hatten. Ein drittes, als Libertät und Civität kann aber gar nicht in Frage kommen. Im Uebrigen vgl. Strabo V, p. 251., sowie Niebuhr, röm. Gesch. III. p. 636. sq. Tschuck. ad Melam Vol. III. P. II. p. 364.

374) Vom J. 543—551. stehen die Picentini unter der Verwaltung der Magistrate, denen Capua als provincia zugetheilt ist, 552—559. unter den Magistraten, denen die Bruttii als Provinz zugetheilt sind; 553. sagt Liv. XXXI, 8, 9. für Bruttii geradezu Campania, s. not. 427. Ueber die definitive Regelung der Verhältnisse im J. 560. berichtet Strabo V, p. 251., welche Stelle s. §. 47.

375) Dies letztere folgt daraus, daß die Picentiner gleich den Lucanern und Bruttiern nicht zum Dienst als Soldaten, vielmehr als Unterbeamte der röm. Magistrate ausgehoben werden; s. §. 47.

dafür in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte in's Auge, so haben wir vor Allem davon ausgehen, daß in Rom bereits zur Zeit der XII Tafeln ein festes und bestimmtes System zur Anwendung und legislativen Anerkennung gelangt war, in welcher Weise dem Mangel eines den dediticii zukommenden Privatrechtes abzuhelfen sei, das System nämlich, den dediticii das römische ius nexi mancipiique zu verleihen. Wie nun aber bei Vorhandensein der geeigneten Organe zu allen Zeiten und in allen Staaten politische Systeme und Maximen, wenn einmal adoptirt, die erhöhte Machtdauer besitzen, welche auf der Beharrungskraft des einmal Gegebenen und Bestehenden beruht, so haben wir insbesondere zu Rom dieser mechanischen Herrschaftsfähigkeit staatsrechtlicher Systeme eine ganz vornämliche Intensivität beizumessen, bedingt namentlich durch den doppelten Umstand, daß ebensowohl ein treues und anhängliches Beharren beim Alten einen Grundzug des römischen Volkscharacters bildet (Thl. I. §. 4), sowie daß insbesondere der röm. Senat als ein staatliches Organ sich darstellt, welches in seinem Totalbestande unabhängig von dem Wechsel seiner Bestandtheile, der einzelnen Individuen, dasteht, und das daher ganz vornämlich geeignet war, politische Maximen von Generation zu Geration, von Jahrhundert auf Jahrhundert fortzupflanzen und zu vererben. Wenn daher schon diese Rücksicht für Beibehaltung des Systemes der Verleihung von ius nexi mancipiique an die dediticii spricht, so wird dieselbe wesentlich unterstützt durch die Maxime, welche Rom gegenüber den unterworfenen Völkern im Allgemeinen verfolgte. Denn gleichwie jenes System selbst hervorgegangen scheint aus der Maxime, die dediticii dem röm. Leben zu amalgamiren und dieselben allmählig zu romanisiren, so haben wir auch dem Zeitalter, welches wir gegenwärtig in's Auge fassen, wie allen späteren Perioden des römischen Staatslebens gleiche Tendenz beizumessen und namentlich deren Ausprägung in dem Verfahren Roms gegenüber dem gesammten Italien anzuerkennen (§. 59). Gerade dieser Tendenz aber diente jenes System in der förderlichsten Weise, da gerade das Recht eines der wesentlichsten Pertinenzen der Nationalität eines Volkes bildet. Und fassen wir nun endlich die allgemeinen Lebensverhältnisse und die Verkehrsbeziehungen in's Auge, die zwischen jenen Apoliden einerseits und den römischen Bürgern selbst andrerseits obwalteten; erwägen wir, wie die de-

diticii inmitten der cives Romani lebten, wie sie den Verkehrsbedürfnissen der Letzteren ganz unmittelbar dienten, ja daß sie in Territorien ihre Heimath hatten, in denen im Allgemeinen das römische Recht galt, so werden wir hierdurch darauf hingewiesen, daß auch in der gegenwärtigen Periode noch jenes System der Verleihung des ius nexi mancipiique Anwendung fand. Und dieses Resultat findet auch in der That Unterstützung durch gleiche Erscheinung in analogen Verhältnissen: denn auch bei einer Classe von coloniae latinae finden wir ein denselben zuständiges ius nexi et hereditatis, worin wir in der That nichts Anderes, als eine Fortsetzung jenes alten ius nexi mancipiique zu erblicken haben (§. 46); auch in den verschiedenen Verwaltungsbezirken innerhalb Italiens finden wir ferner die Anwendung jenes ius mancipiique, was ebenfalls die Fortdauer dieses alten Systemes bekundet (§. 59); endlich auch verschiedene Classen von dediticii, die keinem Gemeindeverbande angehören, erblicken wir im Besitze des civilen Vermögensrechtes, was wir wiederum nur als Erscheinungsform jenes Systemes anerkennen dürfen (§. 60). So sehen wir daher auch im Einzelnen allenthalben die Fortdauer des Systemes der Verleihung des ius nexi mancipiique und gewinnen hiermit die volle Berechtigung, jenem Systeme auch Anwendung auf die hier besprochenen Verhältnisse beizumessen (vgl. auch not. 815).

Daß aber dieses ius nexi mancipiique selbst im Laufe der Zeit seine sachliche Bedeutung veränderte und daß in und neben demselben nunmehr Rechtssätze und Rechtsinstitute in Frage kamen, die früherhin ihm fremd gewesen waren, dies ist eine Thatsache, deren nähere Würdigung wir nach §. 61 sq. verweisen.

Was nun endlich die Frage nach der Jurisdiction betrifft, welcher die in Betracht gezogenen dediticii unterstellt waren, so erledigt sich dieselbe mit dem obigen Resultate: denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Apoliden in den col. civ. vor den Colonialmagistraten, in den fora, conciliabula und vici aber vor den Magistraten des betreffenden oppidum oder pagus Recht nahmen, welchem sie attribuirt waren.

§. 46.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii in den coloniae latinae seit dem Jahre 416.

Seit der Zersprengung des latinisch-hernikisch-römischen Bundes im J. 416 wurden, wie in §. 23 und §. 44 bemerkt, die coloniae latinae insofern rein römisches Staatsinstitut, als fortan die Deduction solcher Colonien[375a]) von Rom allein ausging. Zwar wird nun die colonia latina im Momente ihrer Constituirung in thesi souverain und erscheint sonach theoretisch von jeder Unterordnung unter die potestas Roms frei; allein da die Constituirung selbst der Colonie und deren Organisatiou von Rom ausgeht und Letzteres demnach die Verhältnisse der alten Einwohnerschaft und deren Stellung innerhalb der Colonie bestimmt, so fällt allerdings die Erörterung dieses letzteren Punktes unserer gegenwärtigen Betrachtung anheim.

Für die Beantwortung dieser Frage aber nach der Stellung der alten Einwohnerschaft innerhalb der coloniae latinae gewinnen wir nicht ungeeignete Anhaltepunkte dadurch, daß wir die Stellung dieser Classe der Bevölkerung theils für die vorrömische Zeit d. i. bis zum J. 416, theils für die Zeit vom J. 486 an mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen vermögen. Zunächst die coloniae latinae, welche von dem römisch-latinischen-hernikischen Bunde bis zum J. 416 deducirt wurden, zerfallen in zwei Classen: Colonien, welche in Bundesstädte selbst, und welche in nichtbündische Städte geführt sind, dort eine Verstärkung der Wehrkraft der Bundesstadt gegenüber den äquischen und volskischen Feinden[376]), hier den Eintritt

---

375a) Mommsen im Rhein. Mus. N. F. Bd. VIII. p. 623. sagt, daß den latinischen Colonieen die Benennung colonia nur abusiv zukommt. Es ist indeß vor Allem abzuwarten, daß Mommsen seine Wesenbestimmung von colonia mittheilt, damit man zu ersehen vermag, worauf eigentlich das Abusive des Sprachgebrauches beruht.

376) Als ausnahmsweisen Zweck der Deduction einer col. lat. muß es gelten, wenn solche Colonie zur Unterdrückung einer politischen Fraction deducirt wird; solches geschieht z. B. bezüglich Ardea's, wo im J. 311. die von der plebs vertretene nationale Partei niedergeworfen und zur dauernden Unterdrückung derselben 312. eine col. lat. deducirt wird; vgl. Liv. IV, 9—11.

der fremden Stadt in den Bund vermittelnd. Während des ersten Jahrhunderts von Begründung des latinischen Bundes an ist nun die Deduction von Bundescolonien in nichtbündische Städte nur zweimal vorgekommen, nämlich in den Jahren 287 und 358, wo Antium und Signia coloniae latinae erhalten, während die Deduction nach Bundesstädten wenigstens fünfmal erfolgte, nämlich im J. 262 nach Norba und Velitrae, wie, wohl gleichzeitig, nach Circeii, im J. 312 nach Ardea und 361 nach Circeii. Dahingegen in dem zweiten Jahrhunderte des Bestehens des lat. Bundes erfolgt die Deduction einer Colonie nur in eine einzige Bundesstadt, nämlich 376 nach Setia, wohl aber in drei nichtbündische Städte: in die etruskischen civitates Sutrium und Nepete im J. 371 und nach dem volskischen Sora im J. 409 (§. 23).

Fassen wir nun zunächst die nach Bundesstädten geführten Colonien in's Auge, so haben wir deren vornämliche Bedeutung und Zweck bereits hervorgehoben: die Deduction solcher Colonien kann lediglich als militärische Maaßregel gelten, insofern die streitbare Mannschaft des Bundes aus dem Inneren des Bundesgebietes nach einer an dessen Gränze belegenen, den Angriffen des Feindes ausgesetzten Bundesstadt versetzt wird, um so deren Wehrkraft und damit die Stärke des Bundes selbst zu erhöhen. Wenn daher diese Umstände zwar ergeben, daß die Colonen in ihrer neuen Heimath eine vollkommen gleichberechtigte Stellung mit den alten Einwohnern einnahmen, und insbesondere auch Landanweisungen empfingen, so kann doch andrerseits ebensowenig ein Zweifel obwalten, daß auch die alten Einwohner nicht eine den neuen Colonen untergeordnete Stellung erhielten, vielmehr mit diesen zusammen fernerhin nur Eine civitas bildeten. Unter solchen Umständen erklärt es sich daher, daß z. B. im J. 310 Rom mit Ardea ein Separat-Freundschaftsbündniß abschließen[377]), der Bund aber 312 eine Colonie dahin entsenden konnte, während andrerseits jene amicitia die Bedeutung solcher Colonie ganz unzweifelhaft darthut. Durch diese Präcedenzfälle war aber die Veranlassung gegeben, daß für die coloniae latinae die allgemeine Maxime sich bilden mochte, daß die Bevölkerung solcher Colonieen: alte Einwohner, wie Colonen zu

---

377) Liv. IV, 7. Dion. XI, 62.

einer einzigen civitas zusammentraten, und daß somit hier jene Verschiedenheit in der bürgerlichen und politischen Stellung zwischen jenen beiden Classen der Bevölkerung, welche in den col. civ. obwaltete, völlig in Wegfall gelangte. Hierauf weist insbesondere auch hin die Nachricht bei Liv. III, 1, 7., der bezüglich der Deduction der col. lat. nach Antium im J. 287 berichtet:

Adeoque pauci (cives Romani) nomina dedere, ut ad explendum numerum coloni Volsci adderentur;

denn erwägen wir, daß die nach Antium deducirten Colonen zu einem Drittheile aus Hernikern, zum andern Drittheile aus Latinern und nur zum letzten Drittheile aus cives Romani bestanden, so läßt sich leicht erkennen, daß nicht Mangel an Colonen, dem überdies hier, wie in anderen Fällen, durch Zwang abgeholfen werden konnte, sondern daß ein anderer Grund es war, der zur Hinzuziehung der Antiaten zum Colonialgemeinwesen bestimmte. Und erwägen wir sodann ferner, daß Antium die erste nichtbündische Stadt war, in welche eine col. lat. deducirt ward, so mögen wir mit Recht annehmen, daß hieraus die Quellen des Livius Veranlassung nahmen, zu berichten, wie in Antium die colonia i. e. S. und die alte Einwohnerschaft zu einem einigen Gemeinwesen verschmolzen wurden, und daß Livius dieser Thatsache zur Erklärung den Mangel an Colonen als Grund unterlegte, während in Wahrheit darin lediglich die Anwendung einer Maxime zu Tage trat, die ganz unzweifelhaft bei allen den früher, jedoch nur in Bundesstädte deducirten Colonien bereits Platz gegriffen hatte [378]. Andrerseits erklärt sich hieraus auch, wie Sutrium und Nepete, welche seit dem J. 360 in Bundesverhältnisse mit Rom standen, im J. 371 col. lat. erhalten konnten. Wenn wir daher in §. 45 fanden, wie Rom bei Deduction der col. civ. Antium im J. 416 den alten Einwoh-

---

378) Dionys. I , 60. berichtet uns aus dem J. 288., daß zu Antium (col. lat.) zwischen den Colonen und den alten Einwohnern locationes conductiones der Aecker stattfanden. Allein aus dieser Nachricht ist für meine obige These kein Beweisgrund zu gewinnen. — Mit obiger Annahme ist übrigens ganz wohl vereinbar, daß mitunter die Colonen in einzelnen Stücken eine Bevorzugung erfuhren, wie z. B. in Auftheilung der Acker, indem namentlich bei Städten, die dem Feinde abgenommen waren, die Schonung der Interessen der alten Einwohner weit weniger dringend geboten war.

nern gestattete, unter die Colonen sich adscribiren zu lassen, so mag dieses, der Deduction von Bürgercolonien an sich fremde Verfahren von Born herein nur der bei Constituirung der col. latinae herrschenden Maxime entlehnt worden sein.

Diese Maxime scheint nun aber Rom bei den coloniae latinae, welche seit dem J. 416 und somit von ihm allein deducirt wurden, beibehalten zu haben, so daß wir als characteristisch für die col. lat. das allgemeine Princip hinstellen dürfen, daß Colonen und alte Einwohner zu einer einheitlichen civitas verschmolzen werden. Und hierauf deutet auch hin, daß auch in dieser späteren Zeit Rom mitunter in föderirte civitates Colonien, aber immer nur col. lat. deducirte[379]), indem hier, wie auch in den meisten anderen Fällen die Rücksicht für die Interessen der alten Einwohnerschaft maaßgebend dafür war, daß eine col. lat., nicht aber civium deducirt ward. Ja schon der Umstand, daß Rom überhaupt seit dem J. 416 noch ferner col. lat. deducirte, weist schon darauf hin, daß die Rücksicht auf die alte Einwohnerschaft hierfür maaßgebend war, da die Rücksicht auf die Colonen selbst nicht bestimmend sein konnte, sobald man auch Latinen gestattete, den col. civ. sich adscribiren zu lassen (§. 45). Daher fällt bei den coloniae latinae die Frage nach der Stellung der alten Einwohnerschaft zusammen mit der Frage nach dem bezüglichen Verhältnisse solcher Colonie im Allgemeinen zu Rom.

Die Stellung der coloniae latinae im Allgemeinen nun innerhalb des römischen Staates blieb vom J. 416 an bis 486 die alte: die Colonie war potentiell und theoretisch, obgleich nicht actuell

---

379) Col. lat. in civitates foederatae deducirt sind u. A.: Hatria im J. 465. (s. not. 368), Copia im J. 581. (s. not. 218.), sowie Paestum im J. 481; denn Letzteres war von den Lukanern erobert, von den Römern aber den Letzteren wieder abgenommen worden, und ward um 481. durch col. lat. verstärkt (s. not. 218.); da es nun nach 544. ex foedere Schiffe stellt (Liv. XXVI, 39, 5.), so können wir hieraus entnehmen, daß es als griechische Stadt und vor Eroberung durch die Lukaner gleich den anderen großgriechischen Städten mit Rom föderirt gewesen war. Wenn Strabo V. p. 251. sagt: Ῥωμαῖοι Λευκανοὺς ἀφελόντο τὴν πόλιν, so ist dies auf die Deduction der col. lat. zu beziehen, deren principielle Bedeutung Strabo, wie alle Schriftsteller der Kaiserzeit vollständig überschätzt. Hierher gehört endlich auch, wovon Liv. XL, 43, 1. berichtet: Pisanis agrum pollicentibus, quo latina colonia deduceretur, gratiae ab senatu actae.

souverän; sie hatte ihre eigenen politischen Organe: Senat, Comitien, selbstgewählte Magistrate; sie besaß ihre eigene Jurisdiction und ihr eigenes ius civile[380]), und genoß überdem auch des commercium und connubium, wie der recuperatio mit Rom. Nur freich mochte der Einfluß, welchen Rom, und das Uebergewicht, welches römische Verhältnisse auf die inneren Zustände solcher Colonien ausübten, regelmäßig die Folgewirkung haben, daß das ius civile Romanorum von der Colonie als ihr eigenes ius civile adoptirt ward, und hierauf weist in der That auch die Reception so zahlreicher römischer Gesetze hin, welche, wie in §. 32 bemerkt, Seitens vieler latinischer civitates erfolgte.

Im J. 486 trat nun bezüglich der von Rom bei Constituirung von coloniae latinae befolgten Maxime eine Veränderung ein, welche von Interesse für uns ist, insofern dadurch die Richtigkeit der von uns gegebenen Darstellung indirect bestätigt wird. Diese Veränderung ergiebt sich aus den Berichten Ciceros, in p. dom. 30, 79.:

> Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit,

wozu dann Cicero weiterhin beifügt, daß namentlich Volaterrae und, wie aus p. Caec. 33, 97. erhellt, auch Arretium unter jenen Municipien sich befand, welche von dieser Maaßregel Sulla's betroffen wurden, vgl. auch Sallust, fr. hist. I, 15. p. 216. G. Bezüglich der Stellung nun, welche jene lex Cornelia den an ihrer Civität gestraften Municipien zuertheilte, sagt Cic. p. Caec. 35, 102.:

> Sulla ipse ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa atque hereditates. Iubet eodem iure esse, quo fuerint Ariminienses: quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditatis capere potuisse?

Wenn demnach aus diesen Berichten sich ergiebt, wie Sulla durch eine lex Cornelia de civitate vom J. 673 gewissen etruskischen Municipien die röm. Civität wieder entzog und denselben dieje-

---

380) Die leges municipales von Malcea und Salpensa, obgleich einer weit späteren Zeit und vielfältig anderen Verhältnissen angehörig, bieten uns dennoch in dieser Beziehung ein anschauliches Bild der Verhältnisse unserer Periode.

nige staatsrechtliche Stellung anwies, welche früher Ariminum nebst elf anderen Colonien gehabt hatte, so werden wir auch mit Rücksicht darauf, daß Ariminum col. lat. war, die übrigen elf ihm gleichstehenden Colonien ebenfalls als latinae aufzufassen haben. Für die Frage aber, welches diese elf coloniae lat. gewesen seien, welche nebst Ariminum eine Sonderstellung gegenüber den anderen col. lat. einnahmen, gewinnen wir einen Fingerzeig dadurch, daß Ariminum, wie die übrigen elf nach ihm deducirten col. lat.[381]) insofern eine besondere Behandlung erfuhren, als ihnen in ihren formulae die Befugniß der Silberprägung abgesprochen wird, was bezüglich der älteren col. lat. selbstverständlich nicht der Fall gewesen war[382]). Wenn wir daher finden, daß für Ariminum und elf andere col. lat. eine Separatstellung auch noch durch eine Bestimmung begründet wird, welche mit deren nexa und hereditates im Zusammenhange steht, so sind wir berechtigt zu der Annahme, daß diese elf Colonien die nämlichen sind, wie jene elf col. lat., welche in Bezug auf die Silberprägung mit Ariminum gleichbehandelt wurden, und dies um so mehr, als ein anderer geeigneter Anknüpfungspunkt für eine solche Separatstellung von Ariminum und elf anderen col. lat. historisch in keiner Weise gegeben ist, während anderntheils die von uns statuirte Annahme in der That sich vollkommen genügend erklären läßt[383]). Erwägen wir nun aber vor Allem die aus Cicero's Berichten ersichtliche Sonderstellung dieser 12 col. lat., so läßt des-

381) Diese elf Colonieen sind: Maliesa oder Beneventum in Samnium 486, Firmum in Picenum 490, Aesernia in Samnium 491, Brundusium in Calabrien 510, Spoletium in Umbrien 513, Cremona und Placentia in Gallien 536, Copia in Lucanien 561, Valentia in Bruttium und Bononia in Gallien 565, und Aequileia in Gallien 573. Dazu kommt noch die colonia libertinorum Carteia in Bätica von 583, die indeß eine Separatstellung einnimmt, s. p. 353.

382) Vgl. Mommsen, röm. Münzw. p. 234. Allerdings wird diese Verschiedenheit und Behandlung der col. lat. dadurch effectlos gemacht, daß den älteren col. lat. im J. 485. noch nachträglich die Silberprägung untersagt wird.

383) Die Litteratur über diese 12 Colonieen und die verschiedenen Ansichten s. bei Marquardt in Becker, röm. Alterth. III, 1. p. 39. sq., wozu noch Zumpt, Jahrb. f. wiss. Krit. No. 40. p. 319. Huschke, Serv. Tull. p. 572. Kiene, Bundesgenossenkr. p. 20., Göttling, röm. Staatsverf. p. 407., Nitzsch. Gracchen, p. 94. sq., auch Puchta, Inst. §. 63.

sen Darstellung erkennen, wie Sulla die etruskischen civitates dadurch in die Stellung jener 12 col. lat. herabsetzte, daß er Jenen die Civität nebst den ihr inliegenden Befugnissen im Allgemeinen entzog und lediglich ihre nexa und hereditates nicht aufhob (s. auch not. 815). Dieser letztere Umstand gewinnt aber eine wesentliche Bedeutung dadurch, daß wir bei der von uns festgestellten antiken Auffassungs- und Ausdrucksweise bezüglich der in Frage stehenden Verhältnisse unter jenen nexa und hereditates das ius nexi et hereditatis selbst zu verstehen berechtigt sind (Beilage XII §. V), so daß demnach die obigen 12 col. lat. des civilen ius nexi et hereditatis, wie dementsprechend auch des römischen commercium mit Inbegriff der testamentifactio theilhaft waren[384]) wogegen ihnen das römische conubium fehlte[385]).

Durch diesen Sachverhalt wird demnach die Annahme begründet und gerechtfertigt, daß Rom mit dem J. 486 ein anderes System bei Ordnung der coloniae latinae annahm: während früher die col. lat. römisches conubium, commercium und actio gehabt, bezüglich ihres eigenen civilen Rechtes aber die Wahl und Bestimmung desselben ihnen freigestanden hatte, wenn immer auch dieselben in großer Ausdehnung das ius civile Romanorum als ihr ius proprium adoptiren mochten, so verlieh nun Rom von dem J. 486 an statt commercium und actio das röm. ius nexi et hereditatis selbst, damit die Freiheit der Bestimmung des vermögensrechtlichen ius civile coloniae und die legislative Befugniß in Bezug auf dieses Recht den Colonieen entziehend; versagte ferner denselben das röm. conubium und beließ nur lediglich bezüglich des Familien- und Intestaterbrechtes selbigen die Freiheit der Bestimmung, wobei es übrigens den Letzteren unverwehrt sein ließ, auch in dieser Beziehung das ius civile Romanorum selbst zu adoptiren[386]).

---

384) Dies ergiebt sich auch aus der Darstellung in Cic. p. Caec., namentlich c. 33. sq.

385) Diese obige Ansicht entlehne ich im Wesentlichen aus Mommsen, röm. Gesch. I. p. 610.

386) Daß das Letztere in der That auch geschah, darauf deutet die lex mun. Salp. hin (§. 98). Ob den seit 486. deducirten col. lat. auch andere politische Rechte entzogen wurden, ist für uns gegenwärtig von keiner wesentlichen Bedeutung.

Vergegenwärtigen wir uns nun aber, daß das ius nexi, dessen Cicero in der obigen Beziehung gedenkt, in der nämlichen Bedeutung sich auffassen läßt, wie das ius nexi mancipiique, dem wir in §. 42 begegneten, insofern das mancipium dem Begriffe des nexum in einem weiteren Sinne des Ausdruckes in Wahrheit sich mit unterordnet; daß ferner auch jenes ius nexi mancipiique der XII Tafeln durch die Aufnahme und Ausbildung des testamentum per aes et libram im ius civile zugleich ein ius hereditatis geworden ist (§. 34), so erkennen wir hiermit, wie jenes ius nexi et hereditatis bei Cicero in der That nichts Anderes ist, als das ius nexi mancipiique der XII Tafeln, dafern wir nur die Erweiterungen, die das Letztere im Laufe der Rechtsentwickelung erfuhr, demselben mit beirechnen, und überdem uns bescheiden, daß Cicero unter dem ius hereditatis nur das der testamentifactio entsprechende, somit das testamentarische Erbrecht verstand, eine Annahme, die durch dessen Rede für den Caecina nur unterstützt wird, da hier allenthalben nur von einer testamentarischen Erbfolge die Rede ist. Erkennen wir daher unter diesen Voraussetzungen an, daß den vom J. 486 an deducirten coloniae latinae in privatrechtlicher Beziehung in der That das alte ius nexi mancipiique verliehen wurde, so gewinnen wir hiermit auch die Erkenntniß, daß das Wesen jener von Rom seit 486 angewandten Maaßregel in Wahrheit darin beruht, daß Rom fortan in Bezug auf die Theilnahme der col. lat. am ius civile der Letzteren diejenige Stellung anwies, welche von Alters her denjenigen dediticii zukam, denen eine Erhebung zu einer vollkommneren Rechtsfähigkeit durch Verleihung der Civität nicht zu Theil wurde. Und fassen wir nun hierneben schließlich noch in's Auge, daß Rom im J. 544 den relegirten Campanern ohne Weiteres die Fähigkeit, wie Befugniß ertheilte, im ager der col. lat. Nepete, wie Sutrium Grundeigenthum zu erwerben (s. §. 60), so haben wir, wenn wir die letzte principielle Bedeutung aller dieser Maaßregeln erwägen, in der That anzuerkennen, daß im J. 486 Rom die alte Theorie aufgab, daß die col. lat. souveräne Gemeinwesen seien: denn indem Rom in diesem Jahre den col. lat. das Recht der Silberprägung und damit ein Attribut der Souveränität entzog; indem es ferner den neu deducirten col. lat. das röm. conubium versagte, dagegen denselben das ius nexi mancipiique vorschrieb; indem es so diese neuen Colonien den dediticii gleichstellte,

damit allenthalben aber der höheren Berechtigung der älteren col. lat. die Bedeutung einer besonderen Bevorzugung und einer gnadenreich ertheilten Vergünstigung anwies; indem es endlich im J. 544 sich selbst die staatsrechtliche potestas über den ager der col. lat. unzweideutig beimaaß; so traten in Folge dieser Maaßregeln die sämmtlichen coloniae latinae aus der Stellung souveräner Staaten, die ihnen theoretisch bis dahin noch zukam, entschieden heraus und sie sanken herab zu freien Reichsstädten innerhalb des römischen Reiches [387]).

Die specielle Veranlassung zu solchem Verfahren Roms mögen wir wohl mit Recht in derartigen früheren Vorgängen erblicken, wie solche aus späterer Zeit Liv. XXVII, 9. und XXIX, 15., nämlich aus den J. 545 und 550 berichtet. Und diese Stellen bestätigen in der That auch unsere obige Annahme: sie beweisen, daß die col. lat. bereits im J. 545 nicht mehr den liberae civitates im Allgemeinen ebenmäßig rangirten und in staatsrechtlicher Beziehung gleich standen, sondern daß sie von diesen ausgeschieden waren dadurch und insofern, als sie eine besondere Stellung einnahmen in Bezug auf staatsrechtliche Verhältnisse. Denn ohne dies würde es unerklärlich bleiben, daß Livius die 30 col. lat. jener Zeit zusammenfaßt. Worin nun diese Sonderstellung der col. lat. im Vergleich zu den übrigen liberae civitates beruhte, kann hier auf sich beruhen, wohl aber haben wir hier anzuerkennen, wie Alles darauf hindeutet, daß im J. 486 die Anordnungen getroffen wurden, welche jene Sonderstellung der col. lat. begründeten. Die Einführung selbst aber solcher Sonderstellung werden wir dadurch innerlich zu erklären haben, daß die Römer bereits im J. 486 die sämmtlichen col. lat. als römische Colonien zu betrachten sich gewöhnt hatten.

Daß endlich jene verletzende Maaßregel bezüglich des Privatrechtes ohne Weiteres auf die Gesammtheit der Bevölkerung der Colonie und nicht bloß auf deren alte Einwohnerschaft erstreckt wurde, dürfte zugleich darauf hindeuten, daß, wie wir im Obigen annahmen, von Alters her in den coloniae latinae den Colonen wie der alten Bevölkerung im Allgemeinen und namentlich in Beziehung auf das Privatrecht eine gleiche Stellung gemeinsam zukam.

---

387) Vgl. auch §. 62. not. 668. und §. 95.

Eine Sonderstellung nahm endlich unter den col. lat. das im J. 583 deducirte Carteia in Baetica ein, insofern als die Hauptmasse seiner Colonen aus Libertinen bestand. Aus den Verbindungen nämlich römischer Soldaten mit spanischen Weibern, welche servae publicae Roms waren, waren über 4000 Menschen entsprossen, die, selbst servi publici, gleichwohl aber in dieser Qualität von den Prätoren Spaniens nicht verwendet werden mochten[388].

388) Der Bericht des Livius XLIII, 3. lautet: Et alia novi generis hominum ex Hispania legatio venit: ex militibus Romanis et ex Hispanis mulieribus, cum quibus conubium non esset, natos se memorantes supra quatuor millia hominum orabant, ut sibi oppidum, in quo habitarent, daretur. Senatus decrevit: „uti nomina sua apud L. Canuleium profiterentur eorumque si quos manumisisset, eos Carteiam ad oceanum deduci placere. Qui Carteiensium domi manere vellent, potestatem fore, uti numero colonorum essent, agro adsignato. Latinam eam coloniam fuisse (leg. fore) libertinorumque adpellari." Die Stelle erregt einiges Bedenken: nach dem S. C. sind die Petenten servi publici; denn Diejenigen von ihnen, welche als Colonen adscribirt werden sollen, müssen zuvor manumittirt sein, ihre Manumission erfolgt durch den Prätor L. Canuleius und nach ihnen wird endlich Carteia als colonia libertinorum bezeichnet. Sind daher die in Frage Stehenden servi publici, so sind sie es, weil sie von Frauen geboren sind, die selbst servae publicae populi Romani waren. Ist aber Letzteres der Fall, warum sagt dann Livius: mulieres cum quibus conubium non esset, und nicht einfach servae publicae, da doch überdem auch das conubium nicht bloß Sclaven, sondern auch Peregrinen fehlt. Und welche Stellung und Verwendung sollen wir endlich so vielen tausenden öffentlichen Sclavinnen anweisen, wie die Mütter der Petenten sind? Vielleicht erledigen sich diese Bedenken durch folgende Momente: bei dem neuen Verwaltungssysteme, welches Cato als Prätor von Spanien im J. 559 hierselbst einführte und insbesondere bei seiner Tendenz, die Publicanen von Spanien fern zu halten (vgl. Nitzsch, Gracchen, p. 89. sq.), mochte derselbe die gefangenen Spanier zur Bewirthschaftung des röm. Staatslandes verwenden, so daß dieselben thatsächlich als Zinsbauern lebten, juristisch aber servi publici waren. Ein ähnliches Verfahren schlug wenigstens Gracchus als Prätor von Spanien im J. 676 ein, nur daß derselbe das Staatsland den Spaniern zu Eigen austheilte, die Letzteren für frei erklärte und ihr Verhältniß zum röm. Staate durch Bundesformeln ordnete (App. Hisp. 43.). Aus der Verbindung der röm. Soldaten mit den Töchtern jener Zinsbauern mag nun jene Klasse von Menschen entsprossen sein, die selbst diesem Colonenverhältnisse nicht angehörten, gleichwohl aber auch irgend welche andere Lebensstellung nicht hatten. Der röm. Senat, indem er ihnen solche anweist, behandelt sie consequent als servi publici, während Liv. auf

Jeder sicheren Lebensstellung bar, wenden sich nun dieselben an den röm. Senat mit dem Gesuche, daß ihnen Land zur Bebauung und eine Stadt zum Wohnsitze angewiesen werden möge. Indem der Senat diesem Suchen willfahrtet, so ermächtigt er den Prätor L. Canulejus von den Petenten so viel, als ihm angemessen erscheine, zu manumittiren, und sodann diese Letzteren als colonia latina nach Carteia zu deduciren, wobei den Einwohnern dieser Stadt, die in ihrer Heimath verbleiben wollen, aufgegeben, wie nachgelassen wird, der Colonie sich adscribiren zu lassen. Indem daher alle jene Manumittirten sofort nach ihrer Manumission einer colonia latina adscribirt werden, so erlangen sie auch durch ihre Manumission nicht die röm. Civität, sondern nur die Latinität[389]) und sind demnach libertini latini. Und mit Rücksicht hierauf kommt denn auch jener Colonie die zwiefache Prädicirung zu col. latina, wie col. libertinorum zu sein: jenes als Artbezeichnung, die ihre staatsrechtliche Wesenheit im Allgemeinen bestimmt; dieses als Individualbezeichnung, die durch die Besonderheit ihrer Stellung gegeben ist. Allein der Senat decretirt, daß die officielle Prädicirung Carteia's nicht col. latina, sondern col. libertinorum sein sollte; und indem nun hierdurch Carteia von dem nomen latinum officiell ausgeschlossen wurde, so dürfte dies ebensowohl sachlich dadurch gerechtfertigt gewesen sein, daß Carteia unter den col. latinae eine uns nicht näher bekannte, nachtheiligere Sonderstellung einnahm[390]), wie auch hieraus sich erklärt, daß Carteia nicht einmal mit jenen 12 col. lat. auf eine Stufe gestellt ward, welche schlechteren Rechtes waren, als die übrigen col. lat., welche vor dem J. 486 deducirt waren.

---

die thatsächlich freiere Stellung ihrer Mütter Rücksicht nehmend, eine mehrdeutige Bezeichnung für die Letzteren wählt. — Ganz verfehlt ist die Beurtheilung obiger Stelle bei Walter, Gesch. des röm. Rechts I. p. 102. not. 36.; denn die die dediticii sind eben liberi, nicht aber servi, daher bei Jenen von einer Analogie der servitus gar nicht die Rede sein kann.

389) Streng genommen erlangen sie zwar die röm. Civität, allein sie erleiden alsbald wiederum capitis deminutio durch Adscription in die col. lat. In einer nicht entschuldbaren Weise fehlerhaft ist die Auffassung des Verhältnisses bei Kiene, Bundesgenossenkr. p. 15.

390) Nitzsch, Gracchen, p. 168. macht die scharfsinnige Bemerkung, daß Carteia in der entsprechenden Weise dienstpflichtig für die Flotte war, wie die übrigen Colonieen für das Landheer. Im Uebrigen vgl. noch §. 93.

§. 47.

Staatsrechtliche Stellung der dediticii in den Provinzen im Allgemeinen, und die Verwaltungsbezirke Ariminum und Tarentum insbesondere.

Die staatsrechtliche Stellung der dediticii in den Provinzen bedarf für unsere Zwecke einer eingehenderen Darstellung nicht; es genügt für uns, darauf hinzuweisen, daß die Verbindung der dediticii zu selbstständigen und eigenen Communen, die unter der Regierung des praeses provinciae stehen, die regelmäßige Form der Ordnung der Verhältnisse bildet, und daß daneben auch noch conciliabula, fora und vici in einem Abhängigkeitsverhältnisse von oppida und pagi auch in den Provinzen vorkommen. Wohl aber ist es ein anderer Punkt, der uns behindert, sofort zur Lösung unserer Hauptaufgabe, der Feststellung des in den Provinzen gültigen Privatrechtes vorzuschreiten. Unendlich oft nämlich wird in unserer römischen Litteratur die Bemerkung gemacht: die Bruttier wurden von den Römern zu Knechtsdiensten verwendet. Diese Thatsache bedingt nun nicht allein schon an sich, daß wir hier, wo wir die Feststellung der entsprechenden Verhältnisse der dediticii zu unserer Aufgabe erklärt haben, auch auf die Stellung der Bruttier näher eingehen, da dieselbe etwas Besonderes bietet oder zu bieten scheint, sondern es ist auch diese Betrachtung der Bruttier dadurch geboten, daß durch die obige Bemerkung in jener ihrer Isolirtheit die verkehrtesten und irrigsten Anschauungen erzeugt und genährt werden. Selbstverständlich kann aber eine wissenschaftliche Betrachtung der betreffenden Verhältnisse der Bruttier sich nicht entbrechen, deren staatsrechtliche Stellung im Allgemeinen in's Auge zu fassen und hier nun gelangen wir zu der Wahrnehmung, daß die Bruttier zu dem Verwaltungsbezirke eines dafür besonders bestellten römischen Magistrates gehören. Es entsteht daher die Frage, ob und welche Provinzen wir etwa innerhalb Italiens selbst anzuerkennen haben.

Im Allgemeinen geht unsere Wissenschaft von der Voraussetzung aus, daß es Provinzen innerhalb Italien, wenn wir als dessen nördliche Gränze den Rubicon und die Macra festhalten, zu keiner Zeit gegeben habe. Ueber die Wahrheit oder Unrichtigkeit dieser Annahme läßt sich indeß auf wahrhaft wissenschaftlichem Wege eine Entscheidung nur dann und nur dadurch gewinnen, daß eine

Begriffsbestimmung der Provinz, die selbst wissenschaftlichen Anforderungen genügt und dem Wesen der Sache wahrhaft adäquat ist, gegeben und auf deren Grundlage hin die Entscheidung jenes Punktes getroffen werde. Da nun aber eine derartige Wesenbestimmung der Provinz meines Wissens bis jetzt noch nicht gewonnen ist (s. §. 37), andererseits aber auch die Lösung dieser Aufgabe nicht ohne weitergreifende Erörterungen beschehen kann, als solche in unserem gegenwärtigen Werke Raum finden dürfen, so verzichten wir darauf, hier eine Bestimmung hinsichtlich jenes Punktes zu geben, vielmehr verhalten wir uns vollständig im Zustande der Urtheilslosigkeit. Dementsprechend werden wir daher in Italien nur von provinzmäßigen Bezirken sprechen und diese selbst nur einer näheren Feststellung unterwerfen. Als derartige provinzähnliche Bezirke aber erkennen wir an: Ariminum, Tarentum und die campanischen Präfecturen.

Zunächst der Bezirk von Ariminum umfaßt ursprünglich das transapenninische Umbrien, im S. durch den Aesis begränzt und von Picenum geschieden, im N. durch den Rubicon und von dem Lande der föderirten gallischen Cenomani und Veneti abgeschlossen, im W., wie es scheint, durch den Apennin abgegränzt von Umbrien, welches ausdrücklich als ein Ariminum fremdes Territorium bezeichnet wird[391]). Dieser so begränzte Landstrich, welcher in früherer Zeit den gallischen Senones als Wohnsitz diente, war im J. 469 nach Besiegung der Letzteren denselben von den Römern abgenommen und romanisirt worden: die Senones wurden aus ihren Wohnsitzen vertrieben, der ager als publicus eingezogen und im J. 472 dahin die col. civ. Sena Gallica deducirt[392]). Nachdem nun im J. 486 die Deduction der col. lat. Ariminum und 522 durch die lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo die Auftheilung des noch assignirten ager publicus in Ariminum erfolgt war[393]), so traten nun von dem J. 529 an, wo der

---

391) Vgl. Strabo V. p. 217. 228. Plin. H.N. III, 14, 19. 15, 20.

392) Polyb. II, 19. 20. Liv. Ep. 12.

393) Cic. Brut. 14, 57. Acad. II, 5, 13. de Inv. II, 17, 52. de Sen. 4, 11. Valer. Max. V, 4, 5. Polyb. II, 21, 23. Cato Orig. bei Varro R. R. I, 2, 7. Irrig versetzt Rudorff in Zeitschr. X. p. 52. not. 2. die lex Flaminia in das J. 526.

Krieg mit den gallischen Insubres und Boii begann, allmählig Gebietserweiterungen des Bezirkes ein, in deren Gefolge die Deduction der col. lat. Placentia und Cremona zu Beginn des 2. pun. Krieges im J. 536 erfolgte. Dieser Krieg selbst aber stellte zunächst die sämmtlichen gallischen Besitzungen Roms wieder in Frage, bis endlich die Schlacht bei Sena im J. 547 Roms Herrschaft dauernd sicherte und weitere Siege allmählig das ganze Land bis zu den Alpen unterthänig machten.

Dieser Bezirk nun, welcher bis zur 1. Hälfte des 6. Jahrh. die officielle Bezeichnung ager Gallicus[394]), in der zweiten Hälfte desselben dagegen und zwar, wie es scheint, vom J. 548 an die officielle Bezeichnung Ariminum[395]) führte, und dessen allmählig

---

394) Dies ergiebt die lex Flaminia von 522., s. oben not. 393. Nach dem J. 548. verbleibt die Benennung ager Gallicus ihrem ursprünglichen Objecte, d. h. dem transapennischen Umbrien und nimmt an den staatsrechtlichen Erweiterungen des Bezirkes Ariminum keinen Antheil, so daß jener Ausdruck nunmehr specielle Bezeichnung für ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Bezirkes Ariminum geworden ist. In diesem Sinne finden wir ager Gallicus bei Plin. H. N. III, 14, 19. Cic. in Cat. II, 3, 5. 6. 12, 26. p. Sext. 4, 9. Columella R. R. III, 3, 2. Varro R. R. II, 3, 9. Anachronistisch ist es, wenn dieser ager Gallicus von Epit. Liv. 15. unter der Benennung Picenum mit inbegriffen wird, und ungenau, wenn Polyb. II, 21, 7. sagt: ἐν Γαλατίᾳ-τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν; denn gerade die lex Flaminia unterscheidet bestimmt den ager Gallicus vom Picenus, s. not. 393 und ebenso auch Cic. in Cat. cit. Liv. XXXIX, 44, 10. XXIII, 31. XXIV, 10. Caes. B. C. I, 29. Die Bezeichnung Gallia ist für den Bezirk Ariminum in der früheren Zeit nicht officiell, obgleich sie sich dafür findet bei Eutrop. II, 16. Liv. XXVIII, 39, 13. XXIX, 13, 2. u. ö. Polyb. II, 19. 21. Wo Gallia als provincia in der früheren Zeit zugetheilt wird, ist es nicht der Bezirk Ariminum, sondern der Krieg mit den Galliern, der die provincia bildet. Erst gegen Ausgang der Republik scheint Gallia officielle Bezeichnung des cisalpinischen Bezirkes geworden zu sein; vgl. Orelli, Onomast. Tull. II. s. v. und Varro de R. R. I, 18, 6. Endlich die Bezeichnungen Gallia cispadana und transpadana sind bekanntlich bis jetzt noch nicht als römisch erwiesen.

395) Dies besagt Liv. XXVIII, 38, 13: Obtigit — — Ariminum, ita Galliam adpellabant, Sp. Lucretio; derselben Bezeichnung bedient er sich bei Erwähnung der sortitio provinciarum in XXIV, 44, 3. XXX, 1, 9. XXXII, 1, 5. Die Colonie Ariminum bildet den Centralpunkt des Bezirkes, vgl. z. B. Liv. XXXI, 11, 1. XXXII, 1, 5. Cato Orig. bei Varro R. R. II, 1, 7.

wachsende Gränzen geographisch und historisch festzustellen für unsere Zwecke sich entbehrlich erweist, stand während des zweiten punischen Krieges bis zum J. 574 unter der Verwaltung desjenigen consularischen oder prätorischen Magistrates, dem die provincia Gallia (im Sinne der Kriegführung mit den Galliern und Puniern im Gallischen) zuertheilt war, erhielt aber, wie es scheint, im J. 548 seine eigene Civilverwaltung [396]) und zwar vom J. 549—556 unter einem Prätor, sowie unter einem besonderen quaestor [397]). Seit dem mit 557 wiederbeginnenden Kriege mit den nordöstlichen Gal-

396) Im J. 548 ward die provincia Gallia dem praet. Q. Mamilius Turinus zugetheilt, während der Proconsul M. Livius als provincia erhalten hatte quaestiones habendas Etruscorum Umbrorumve populorum defectionis. Durch den Letzteren nun erfolgte meines Erachtens zugleich die Einrichtung einer Civilverwaltung für Ariminum. Denn 1) war nach der Schlacht bei Sena mit Hasdrubal und den Galliern im J. 547 die Kriegsgefahr für Ariminum beseitigt, und das Bedürfniß einer definitiven Regelung der territorialen Verhältnisse mußte nun um so stärker zu Tage treten, als die nördliche Grenze Ariminums von den zweideutigen Galliern umgeben war; 2) fällt auf das J. 549. der in not. 395. citirte Bericht des Liv. XXVIII, 38. und dies deutet darauf hin, daß Liv. die Bezeichnung Ariminum für dieses Jahr zum ersten Male in einer neuen Bedeutung und zwar als Bezeichnung für den als provincia zu vertheilenden Verwaltungsbezirk vorfand, obwohl Liv. selbst schon bereits für das Jahr 541. (in XXIV, 44.) diese Benennung gebraucht; 3) im J. 550. wird eine provincia Gallia vertheilt an den praet. L. Scribonius Libo, den proc. M. Livius und den propr. Sp. Lucretius; diese ganz ungewöhnliche Häufung von Magistraten ist nur so zu erklären, daß einer von ihnen die selbstständige Verwaltung von Ariminum, die anderen Beiden den Krieg gegen Mago und die ligurischen Gallier erhielten. Diese Kriegführung ward aber dem Livius und Lucretius, dagegen Ariminum dem Scribonius übertragen. Zwar hatte Letzterer daneben noch die iurisdictio peregrina, allein eine derartige Combination ist sehr häufig und ward regelmäßig in der Weise beseitigt, daß die prov. peregrina demjenigen praet. mandirt wurde, welcher die prov. urbana hatte. Daß Scribonius die Verwaltung von Ariminum wirklich führte, ersehen wir auch aus Liv. XXX, 1, 7. Ebenso wird im J. 551 der Krieg gegen die Ligurer dem Cons. C. Servilius Geminus, Gallia (als Kriegsführung) dem Proc. M. Cornelius, und Ariminum (als Verwaltungsbezirk) dem Prätor P. Quinctilius Varus übertragen, Liv. XXX, 1, 9.

397) Wegen der Gallica provincia quaestoria vgl. Pighius, Annal. Rom. I. p. 468. Becker, Handb. II, 2. p. 346. 347. Die Prätoren von Ariminum sind nach Livius: 549. Sp. Lucretius, 550. L. Scribonius Libo, 551. P. Quinctilius Varus, 552. M. Sextius Sabinus, 553. ungenannt,

liern ward sodann die Civilverwaltung wieder eingezogen und die Regierung des Bezirkes fiel nun wieder dem kriegführenden Consul oder Proconsul zu, bis endlich von und mit dem J. 567 an wiederum die Civilverwaltung eingesetzt ward und zwar in der Weise, daß in der Regel abwechselnd das eine Jahr die beiden Hispaniae, das andere Jahr Ariminum und eine andere provincia an je zwei Prätoren vertheilt und je für das folgende Jahr unter Prorogation des imperium belassen wurden. Im J. 578 scheint sodann die gesonderte Civilverwaltung des Bezirkes wieder eingezogen und einem der Consuln mit übertragen worden zu sein, der dann dieselbe durch einen Präfecten (s. not. 405) führen mochte, bis endlich vom J. 612 an wiederum eine selbstständige Civilverwaltung von Gallien in's Leben tritt[398]).

---

jedoch wohl derselbe mit imp. pror., 554. L. Furius Purpurio, 555. Cn. Baebius Tumphilus, 556. C. Helvius.

398) Irrig ist, wenn Becker Handb. II, 2. p. 184. sagt, zu den 4 Prätoren seien seit 557 zwei für die beiden Hispaniae hinzugekommen; vielmehr wurden diesen zwei neuen Prätoren in der obangegebenen Weise 4 provinciae überwiesen. Die Prätoren von Ariminum sind nach Livius: 567. M. Furius Crassipes; 568. ungenannt, aber wohl ders. mit imp. pror.; 569. und 570. ungenannt; 571. L. Julius; 572. der proc. M. Marcellus; 573 und 574. Q. Fabius Buteo; 575 und 576. ungenannt; 577. Cn. Cornelius Scipio und C. Valerius Laevinus. Wegen der Jahre 612. 614—620. vgl. Pighius, Ann. Rom. II. p. 476. 483. 487. 488. 493. 496. 500. 503. 509. Im J. 663. scheint Q. Sertorius Gallien als quaestor pro praetore (worüber s. Marquardt, Handb. III, 1. p. 284. not. 1951. Creuzer, Abriß p. 278 sq. C. I. Gr. no. 364. 1133.) verwaltet zu haben, Plut. Sert. 4., wozu vgl. Gell. N. A. II, 27. Im J. 692. finden wir den Proprätor Q. Caecilius Metellus Celer als procons. von Gallien nach Cic. ad Div. V, 1. 2., wozu vgl. Manut. ad Cic. ad Div. V, 1. und Orelli Onomast. II. p. 107. Der alte ager Gallicus d. h. das transapenninische Umbrien war jedoch zu diesem Zeitpunkte bereits von dem Bezirke abgelöst, und zwar, wie mir scheint, bei der Organisation Italiens, welche auf die leges Iulia und Plautia Papiria de civitate folgte. In der Regioneneintheilung gehört dieser ager Gallicus zu Picenum, demnach zur reg. V., nach Columella R. R. III, 3, 2. (in Gallico, qui nunc Piceno contribuitur) und Liv. Epit. 15.; später, jedoch noch vor dem Tode Vespasians wurde er zu Umbrien, Reg. VI., geschlagen, wohin ihm Plin. H. N. III, 14, 19. versetzt, jedoch in der Weise, daß das Stück zwischen den Rubikon und dem Crustuminus nebst der col. Ariminum zum Reg. VIII., der sogen. Gallia Cispadana gezogen wurde, Plin. H. N. III, 15, 20. Die Bedenken, welche K. Fr. Hermann im Rhein. Mus. 1846.

Einen zweiten ähnlichen Verwaltungsbezirk in Italien bilden Bruttium, Lucanien und ein Theil Apuliens im weitesten Sinne, einerseits mit Ausschluß von Großgriechenland, andrerseits mit Einschluß von Tarentum, ein Bezirk, wofür sich die Bezeichnungen Tarentum, Bruttii, Apulia und Apulia et Bruttii vorfinden[399].

Die in diesen Landstrichen seßhaften Völker, welche in der Mehrzahl erst in dem Zeitraume von dem pyrrhischen bis zum zweiten punischen Kriege in völkerrechtliche Berührung mit Rom getreten waren und noch vor dem zweiten punischen Kriege insgesammt föderirt mit Rom sind[400], fallen nun im letzteren Kriege zu dem Hannibal ab[401], werden jedoch insgesammt nach und nach von den Römern unterworfen, bis endlich, nachdem Hannibal im J. 551 Italien verlassen hat, in diesem Jahre der Uebergang der letzten

---

p. 309. sq. gegen den fraglichen Text des Plin. erhoben hat, erledigen sich damit vollkommen. — Ueber die späteren Verhältnisse der Provinz Gallien s. auch Savigny, Zeitschr. IX, p. 331. sq. Mommsen im röm. Feldm. II. p. 191. und Licin. Ann. lib. 36. (fr. IX. P.).

399) Tarentum war vielleicht die officielle Bezeichnung und findet sich bei Liv. XXXVIII, 42, 6. XXXIX, 29, 8. 41, 6. Bruttii steht bei Liv. XXXVI, 2, 6. XXXVIII, 36, 1. Apulia bei Liv. XXXIX, 45, 5. XL, 18, 4. Apulia et Bruttii Liv. XXXVII, 2, 1. 50, 13.

400) Kurz vor dem 2. pun. Kriege stellen Hülfsvölker als socii die Lucani und die Ἰάπυγες καὶ Μεσσάπιοι Polyb. II, 24, 11. 12.; gegenüber der strabonischen Eintheilung Apuliens (vgl. Großkurd p. 487. not. 1. 2.) haben wir unter den Massapiern die Salentini, Messapii und Calabri, unter den Japyges die Peucetii zu verstehen, so daß nur die daunischen Apuler, die Nachbarn der Frentaner fehlen; denn III, 88, 3. theilt Polyb. Japygia (i. w. S.) in Daunia, Messapia und einen dritten Theil, der nach II, 24. cit. nur Japygia i. e. S. von ihm genannt werden konnte. Nach Liv. VIII, 25, 3. 27, 2. wird im J. 428. foedus zwischen Rom und den Apuli abgeschlossen, das nach den wiederholten späteren Kriegen des 5. Jahrhunderts wohl renovirt worden ist. — In das nämliche Jahr fällt das erste foedus mit den Lucanern; bereits 437. begannen jedoch neue Kriege, die endlich um 482. unter Renovation des foedus beendigt werden mochten. — Die Bruttier erscheinen in den Kriegen der Lukaner gegen Rom als Verbündete der Ersteren; auch mit ihnen wird um 482 Friede und wahrscheinlich auch foedus geschlossen worden sein. — Tarent wird 482 von Papirius in Dedition genommen, erhält jedoch, nach Auslieferung der Schiffe und Abbruch der Mauern libertas nebst foedus zurück.

401) Vgl. u. A. Liv. XXII, 61, 11. 12.

Städte zu Rom erfolgt, die von den Puniern noch in Bruttium und Großgriechenland behauptet worden waren. Die Entscheidung des römischen Senates über die staatsrechtliche Stellung der betreffenden Völker scheint indeß bis nach dem pun. Frieden (553) verzögert worden zu sein, wenigstens finden wir, daß den Tarentinern, welche zu Ausgang des Jahres 545 um pax cum libertate ac legibus suis nachsuchen, eine provisorische Ordnung ihrer Verhältnisse und eine Vertagung der definitiven Regulirung bis zum Eintritt einer ruhigeren Zeit zu Theil wird [402]). Diese definitive Entscheidung scheint aber im J. 553 oder 554 erfolgt und die demgemäße Einrichtung der Verwaltung im J. 555 vollendet worden zu sein. Denn wenn bis zu und mit dem J. 553 Bruttium als provincia im Sinne einer militärischen Function bald consularischen, bald prätorischen Beamten zugetheilt wird, so erhält nun in den J. 554 und 555 der Prätor Q. Minucius Rufus als provincia die Bruttii, allein nunmehr nach Beendigung des Krieges selbstverständlich nicht zu militärischer Verwaltung, sondern zur Civiladministration [403]). Und während nun die Mehrzahl der großgriechischen Städte, wie auch einzelne bruttische Küstenstädte libertas mit foedus zurückempfangen (not. 218), so verlieren Tarentum, die Bruttier und Lucaner, wie wahrscheinlich auch ein Theil der Apuler ihre libertas [404]): ein Theil ihres ager wird von Rom als publicus ein-

---

402) Liv. XXVII, 21, 8. und 25, 1. 2., wonach S. C. dahin: ut oppidum praesidio custodiretur Tarentinique omnes intra moenia continerentur; res integra postea referretur quum tranquillior status Italiae esset.

403) Dies erhellt mit Bestimmtheit namentlich daraus, daß im J. 555. dem Q. Minucius das imperium prorogirt wird, in der Absicht: ut in Bruttiis de conjurationibus, quas praetor cum fide curaque exercuisset, perficeret, et eos quos sacrilegii (i. e. in templo Proserpinae Locrensis facti) compertos in vinculis Romam misisset, Locros mitteret ad supplicium.

404) Bezüglich Tarentum bezeugt von Strabo VI. p. 280.: ἐλευθερίαν ἀφῃρέθησαν, u. dadurch bestätigt, daß Tarent i. J. 630 die col. civ. Neptunia erhält; aus der rhetor. Darstellung bei Liv XXXV, 16, 3. und 8. (de anno 561.), wonach Tarent ex foedere seine Schiffe stellt, ist nur zu entnehmen, daß Rom das alte foedus in der Bedeutung einer formula als Norm für die Contributionen Tarent's beibehielt, nicht aber, daß dasselbe das foedus mit libertas zurückempfing, wie dies Lorenz, de civit. vet. Tarent. Numb.

gezogen, der andere Theil zurückgegeben und eine vollständige Entwaffnung der Genannten vorgenommen (App. b. Han. 61.), die politische Regierungsform aber, der dieselben nunmehr von Rom unterstellt werden, ist eben die von uns behauptete einer provinziellen Organisation. In den Jahren 556—562 finden wir jedoch diesen unteritalischen Bezirk noch ohne besonderen höheren Verwaltungsbeamten, indem vielmehr derjenige Consul, dem die Angelegenheiten Italiens besonders übertragen werden, zugleich die Verwaltung des Bezirkes, vielleicht durch einen Präfecten[405]), geführt haben dürfte. Dagegen von dem J. 563 an beginnt eine gesonderte Civiladministration unter einem eigenen Prätor oder Proprätor, die im J. 575 regelmäßig wieder eingezogen und einem der Consuln übertragen worden zu sein scheint, obgleich auch nach jenem Zeitpunkte noch besondere prätorische Magistrate für den Bezirk vorkommen[406]). Gleichzeitig hat endlich der Bezirk auch einen oder mehrere besondere Quästoren[407]).

Die staatsrechtliche Stellung der diesem Bezirke angehörigen dediticii ist es nun, die wir näher in's Auge zu fassen haben, um Urtheile zu beseitigen, die wir für ganz verkehrt erachten müssen[408]). Während nämlich die Tarentiner, wie die zum Bezirke gehörigen Apuler von Rom zum Flottendienste herbeigezogen worden zu sein scheinen[409]), so wird bezüglich der Bruttier und Lucaner, denen auch

---

1833 annimmt. Bezüglich der Lucaner und Bruttier ergiebt sich der Verlust der libertas aus dem weiter unten zu Bemerkenden; bezüglich der Apuler steht mir kein besonderes Zeugniß zu Gebote.

405) Daß solche Präfecten committirt wurden, ergiebt das S. C. bei Liv. XXVI, 28, 6.: Galliae et legionibus praeesset, quem consul, cuius Italia provincia erat, praefecisset.

406) Bei Livius lassen sich folgende Magistrate erkennen: 563. der praet. A. Cornelius Mammula; 564—566. der praet. M. Tuccius; 567. und wohl auch 568. der praet. Ap. Claudius Pulcher; 569 und 570. der praet L. Postumius Tempsanus; 571. und 572. der praet. L. Pupius; 573 u. 574. der praet. L. Duronius; vgl. übrigens not. 398. init. Wegen des Propraetor Cn. Octavius vom J. 587. vgl. Pighius, Annales Rom. II. p. 385.

407) Daß der ganze Bezirk Tarentum unter die prov. quaestoria Calabria (s. Pighius Ann. Rom. I. p.469.) gehört habe, ist kaum glaubhaft.

408) So z. B. Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 110.

409) Wegen der Tarentiner s. Liv. XXXV, 16, 3. 8.; wegen Analogieen aus der Kaiserzeit s. Marquardt Handb. III, 2. p. 393. not. 2259.

die benachbarten Picentiner (§. 45) gleichgestellt sind, Folgendes berichtet:

Strab. V. p. 251.:

τῶν δὲ Πικέντων ὑπῆρχε μετρόπολις Πικεντία· νυνὶ δὲ κωμηδὸν ζῶσιν ἀπωσθέντες ὑπὸ Ῥωμαίων διὰ τὴν πρὸς Ἀννίβαν κοινωνίαν· ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν ἐν τῷ τότε δημοσίῳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας· ἐπετείχισαν δ' αὐτοῖς Σάλερνον Ῥωμαῖοι φρουρᾶς χάριν μικρὸν ὑπὲρ τῆς θαλάττης (Picentinorum urbs erat Picentia; num vero vicatim habitant, a Romanis expulsi propter conjunctionem cum Hannibale. Militiae autem loco ad viatorum, et tabellariorum vices destinabantur, sicut et Lucani Bruttiique, ex illius aetatis publico statu. Et praesidii causa muniverunt ad eos Romani Salernum secundum mare);

App. b. Hann. 61.:

Ἀννίβου δ' ἀποπλεύσαντος, ἡ βουλὴ τοῖς μὲν ἄλλοις ἔθνεσι τῆς Ἰταλίας, ὅσοι μετέθεντο πρὸς ἐκεῖνον, συνέγνω τῶν γεγονότων καὶ ἀμνηστίαν ἐψηφίσατο· Βρυττίων δὲ μόνων, οἳ μέχρι τέλους αὐτῷ προθυμότατοι ἐγεγένηντο, χώραν τε πολλὴν ἀφείλετο, καὶ ὅπλα, εἴ τινα ἦν ἔτι χωρὶς ὧν Ἀννίβας ἀφῄρητο· ἔς τε τὸ μέλλον ἀπεῖπεν αὐτοῖς μὴ στρατεύεσθαι, ὡς οὐδ' ἐλευθέροις οὖσιν· ὑπηρέτας δὲ τοῖς τε ὑπάτοις καὶ στρατηγοῖς τοῖς ἐς τὰς τῶν ἐθνῶν ἡγεμονίας ἀπιοῦσιν, ἐς τὰς δημοσίας ὑπηρεσίας, οἷα θεράποντας, ἀκολουθεῖν (Hannibale Italia egresso, senatus Italicis omnibus populis, qui ad Poenum defecerant, veniam dedit, resque omnes anteactas oblivione sempiterna delendas censuit. Bruttiis solis, qui ad ultimum promtissimi socii Hannibali permanserant, et pars agri ademta, et arma, quaecumque restabant post ea quae Hannibal prius eis eripuerat. Omni etiam militia illis interdictum, velut si liberi non essent; et Romanos consules et praetores in provincias euntes, ad publica servorum munia obeunda, veluti ministri, sequi iussi sunt); vgl. auch c. 44. 49. sq.

Cato de Falsis Pugnis bei Gell. N. A. X, 3, 17.

Decemviros Bruttiani verberavere;

und dazu Gell. l. c. §. 18. 19:

Quod Cato dixit: „Bruttiani verberavere", ne qui fortasse de

Bruttianis requirat, id significat: Cum Hannibal Poenus cum exercitu in Italia esset et aliquot pugnas populus Romanus adversas pugnavisset, primi totius Italiae Bruttii ad Hannibalem desciverunt. Id Romani aegre passi, postquam Hannibal Italia decessit superatique Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt. Itaque hi sequebantur magistratus, tamquam in scaenicis fabulis qui dicebantur lorarii; et, quos erant iussi, vinciebant et verberabant; quod autem ex Bruttiis erant, appellati sunt Bruttiani;

Paul. Diac. p. 31.:

Brutiani dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant; eo quod hi primum se Hannibali tradiderant et cum eo perseverarunt, usque dum recederet de Italia;

Gloss. Labb.:

Brutiani, οἱ δουλικὰς τάξεις χρεωστοῦντες (ii qui serviles operas debent);

Fulgent. Expos. Serm. p. 566. G.:

Congerrones dicuntur, qui aliena ad se congregant. Unde et apud Romanos gerrones Brutiani dicti sunt.

Diese Berichte, die zwei wesentlich verschiedene Begriffe hinstellen, die Bruttii nämlich, einen Begriff von rein ethnischer Bedeutung, und die Bruttiani, einen Begriff von rein functionärer Bedeutung, ergeben nun bezüglich der Bruttii nicht mehr, als daß dieselben in der gleichen Maaße, wie die Lucaner und Picentiner, nicht zum Kriegs- noch auch zum Flottendienste von den Römern ausgehoben, vielmehr zur Function als öffentliche Diener der römischen Magistrate, insbesondere aber der Statthalter und Quästoren der Provinzen verwendet werden. Während daher die cives Romani, wie die socii und die in Roms potestas befindlichen dediticii zu allen Zeiten von Rom nur zum Dienste in Heer und Flotte herbeigezogen werden, so tritt bezüglich der Obgenannten insbesondere an die Stelle dieses militärischen Dienstes jene rein civile und administrative Function als Staatsdiener der römischen Provinzial-Magistrate[410]. Die Functionen selbst aber, zu denen die

410) Es versteht sich übrigens von selbst, daß der letzte bestimmende

Genannten verwendet wurden, scheinen doppelter Art gewesen zu sein, einmal nämlich Functionen, welche den niederen Classen der apparitores, nämlich den viatores und praecones oblagen, und sodann Functionen, welche von den servi publici verrichtet wurden, so der Dienst als tabellarii (Courire). In ersterer Beziehung übernehmen sie daher bei den Provinzialmagistraten diejenigen Dienste, welche bei den magistratus urbani zwar meist nur von Freigelassenen, aber doch stets nur von Freien und von röm. Bürgern versehen wurden, während sie in letzterer Beziehung die servi publici im Dienste des Staates ersetzten[411]. Die Herbeiziehung selbst aber der Genannten zum Dienste scheint dabei in der Weise gedacht werden zu müssen, daß in ähnlicher Modalität, wie andere Angehörige des römischen Staates zum Kriegsdienste, so die Bruttier, Lucaner und Picentiner zum Provinzialverwaltungsdienste ausgehoben, und sodann von dem Senate den einzelnen Magistraten in bestimmter Anzahl zugetheilt und überwiesen werden[412]. So erscheinen daher die Bruttier, Lucaner und Picentiner allerdings in einer Stellung, die mit einer unzweideutigen Ehrenschmälerung und mit dem Makel einer turpitudo um deßwillen behaftet ist, weil ihnen einerseits die Ehre des Dienstes im Heere versagt und andrerseits ihnen ein Dienst auferlegt ist, der regelmäßig nur von Freigelassenen und

---

Grund dieser Maaßregel nicht in dem Umstande erblickt werden darf, daß unter allen italischen Völkern gerade die Bruttier am längsten bei Hannibal ausgehalten hätten (was übrigens genau genommen gar nicht wahr ist, da Croton u. Thurii, wie Petelia die letzten punischen Plätze bildeten); viehlmehr wird Jeder, der die römische Politik von einem etwas höheren Standpunkte aus in's Auge faßt, jene naive Anschauung verwerfen und höhere Gründe anerkennen, die den röm. Senat bei jenen Maaßregeln bestimmten. Vgl. auch unten §. 59. Uebrigens werden in Nothfällen auch die Genannten zum Kriegsdienste verwendet, so im 2. sicilischen Sclavenkriege im J. 652. nach Diod. XXXVI, 8, 1. sechshundert Lucaner.

411) Vgl. über die apparitores und servi publici, Becker-Marquardt Handb. II, 2. p. 370 sq. III, 1. p. 281. 285. Walter, Rechtsgesch. §. 132. Zell, Handb. der röm. Epigraph. II. §. 43. 83., Rosini antiqu. ed. Dempster VII, 48. Die tabellarii insbesondere ersetzen in der Zeit der Republik das fehlende Postwesen, welches nach Pauly's Realencycl. V. p. 1944. erst mit August eingerichtet wird.

412) Vgl. die Stellen bei Marquardt l. c. III, 1. not. 1922. und die Analogie wegen das S. C. bei Front. de aquaeduct. 100.

Sclaven verrichtet wird, allein daß im Uebrigen ein derartiges Verhältniß bezüglich der Bruttier, Lucaner und Picentiner, zu einer Schlußfolgerung auf eine sclavenähnliche Stellung derselben im Allgemeinen oder auf eine Rechtslosigkeit derselben in Bezug auf das Privatrecht insbesondere[413]) berechtigen sollte, dafür vermag ich ebenso wenig einen genügenden Grund zu entdecken, als wenn Jemand den socii navales eine Libertinen- oder Sclaven- ähnliche Stellung um deßwillen anweisen wollte, weil die Römer regelmäßig nur Libertinen-, wie auch Sclaven zur Bemannung der von ihnen selbst gestellten Schiffe verwendeten[414]).

Wesentlich verschieden von dem bisher betrachteten Verhältnisse, welches übrigens, wie sich von selbst versteht und auch Strabo l. c. andeutet, nur bis zu den Jahren 664 und folg. fortbestand, erscheint endlich der Umstand, daß die römische Volksanschauung die Bruttier als die Prototypen jenes Dienstverhältnisses auffaßte und hiervon ausgehend zunächst alle diejenigen, denen die obbezeichneten Functionen oblagen, ohne Rücksicht auf Abstammung oder sonstige politische Verhältnisse der Person, Bruttiani nannte, schließlich aber auch letzteren Ausdruck als schimpfwörtliche Bezeichnung des nichtsnutzigen Menschen anwendete.

Eine höchst wesentliche Unterstützung erhält endlich unsere gesammte obige Darstellung durch die lex municipalis von Bantia, einer von römischen Commissaren im Auftrage des Senates für die Stadt Bantia in Lucanien in den J. 573—636 erlassenen Stadtordnung[415]), denn hierdurch gewinnen wir einen Einblick in die

---

413) Das Gegentheil ersehen wir mit voller Bestimmtheit aus der Erzählung bei Claudius Quadrigarius, Annal. 18. bei Senec. de Ben. III, 23. wozu vgl. Macrob. Sat. I, 11., wonach während des bellum sociale (wohl 665) bei der Eroberung der lucanischen Stadt Grumentum durch die Römer zwei Sclaven ihre Herrin retten und alsbald nachher von der Letzteren e vestigio manumittirt werden. Da nun diese Manumission zur Zeit der römischen Herrschaft, aber noch vor Verleihung der röm. Civität an Grumentum erfolgt, überdem die nach dem 2. pun. Kriege für Lucanien getroffenen Anordnungen damals noch in Anwendung bestanden, so ersehen wir daraus mit Bestimmtheit, daß von dem 2. pun. Kriege an die Grumentaner in der That ein ihre Verhältnisse normirendes Particularrecht hatten; vgl. §. 62.

414) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. not. 2257.

415) Vgl. Kirchhoff, das Stadtrecht von Bantia insbes. p. 81. sq.,

lucanische, und demgemäß wohl auch in die bruttische Communalverfassung der Periode von 554—664. Hier aber finden wir neben dem praefucus, einem röm. Präfecten, der, obwohl nicht ständig, doch unter gewissen Voraussetzungen eintrat und dann das Communalregiment als außerordentlicher Magistrat führte, auch noch Volksversammlungen: comono, einen Senat: senaz, wie einheimische Magistrate: meddis, und zwar Prätoren, Censoren, Quästoren und Volkstribunen. Insbesondere finden wir auch nicht allein einen einheimischen Census, sondern auch eine richterliche Competenz der Comitien, die allerdings sehr beschränkt war, und nur auf das Gebiet der actiones publicae und zwar auf Klagen dat castrid lovfrud oder en eituas, wie auf das Verfahren gegen denjenigen sich beschränkt, der böswillig dem Census sich entzog[416]). Ja sogar eine Jurisdiction des bantinischen Prätor wird in jener lex munic. anerkannt, obwohl unter Beschränkungen[417]), für die wohl in der lex Rubria, wie in der lex munic. Mal. die geeignete Analogie gefunden werden kann[418]).

Alle diese Momente aber in Verbindung mit dem in not. 413 Bemerkten weisen zur vollen Genüge darauf hin, wie irrig jene Vorstellung von einer sogen. sclavenähnlichen Stellung der Bruttier, wie, consequenter Weise, auch der Lucaner und Picentiner in Wahrheit ist.

Lange, die osk. Inschr. der tab. Bantina, und zwar wegen des Alters p. 26. sq. Wenn Kirchhoff p. 90. und Lange p. 23. Bantia für eine civitas foederata erklären, so ist nicht allein diese Annahme rein willkührlich, sondern sie wird sogar widerlegt durch den Inhalt der lex selbst, namentlich insofern darin ein röm. Präfect als außerordentlicher Magistrat im Allgemeinen vorausgesetzt wird.

416) Lex munic. Bant. c. 2. und c. 4.; wegen der Klagen dat castrid lovfrud und en eituas vgl. Kirchhoff, l. c. p. 56 sq., Lange, l. c. p. 21. sq.

417) Lex mun. Bant. c. 5.: Pr. svae praefucus pocapid post exac Bansae fust, svae pis op eizois com altrud ligud acum herest avti piu medicatud manim aserum eizazunc egmazum, pas exaiscen ligis scriftas set (Praetor sive praefectus posthac Bantiae fuerit, si quis apud illos cum altero lege agere volet aut pro magistratu manum asserere illarum rerum, quae hisce in legibus scriptae sunt nach der Version von Lange).

418) Vgl. Mommsen, Stadtr. p. 402. sq. Keller, Civilpr. not. 23.

§. 48.

Fortsetzung.

(Die campanischen Präfecturen insbesondere).

Als dritter und letzter provinzähnlicher Bezirk in Italien erscheinen die vier campanischen Präfecturen, welche im J. 544 eingerichtet werden und die Ortschaften Capua, Cumae, Casilinum, Acerrae, Suessula, Atella und Calatia umfassen, wozu dann später noch die im J. 560 deducirten col. civ. Volturnum, Liternum und Puteoli kommen[419]). Die äußere Veranlassung zur Einrichtung dieser Präfecturen und die darauf bezüglichen Verhältnisse ergeben sich aus Folgendem:

Vor dem Abfalle Capua's und anderer campanischer civitates zum Hannibal im J. 538, war Campanien theils mit Rom föderirt, wie Neapolis, Nola, Nuceria, Surrentum (not. 216), theils mit der römischen civitas sine suffragio beliehen, dies jedoch in einer ganz eigenthümlichen, die Souveränität dieser Staaten vollkommen unberührt lassenden Modalität, so seit dem Jahre 416 und 422 Capua, Cumae, Suessula, Atella, Calatia, Acerrae, wie wohl auch Casilinum (not. 342 und §. 44), woneben auch noch die Sabatini genannt werden. Nachdem nun Capua nebst Atella und Calatia, wie anderen campanischen civitates nach ihrem obbezeichneten Abfalle zum Hannibal im J. 543 theils in die Dicion, theils in das Arbitrium Roms gekommen sind, so erfolgt nun zunächst in dem Jahre 544 eine nähere Bestimmung der Stellung Capua's, Atella's Calatia's, wie der Sabatini[420]), und zwar ebensowohl der localen,

---

419) Fest. s. v. praefecturae p. 233. Diese Colonieen wurden auf Grund der lex Acilia vom J. 557. deducirt, Liv. XXXII, 29.

420) Bei Liv. XXVI, 33, 12. und 34, 6. finden wir als die von den Entscheidungen des J. 544. Betroffenen die Campani, Atellani, Calatini und Sabatini genannt. Wer aber diese Sabatiner seien, dafür fehlt ein sicherer Anhalt. Als wahrscheinlich erachte ich, daß sie die Bewohner eines pagus Sabatinus waren, der nach dem samnitischen Gränzflusse Sabatus benannt war; denn mit Cluver, Ital. ant. IV, 8. eine campanische Stadt Sabatium anzunehmen, erscheint mir nicht gerechtfertigt. Entweder nun waren diese Sabatini ein unabhängiger samnitischer oder campanischer pagus, und dafür spricht die obige Coordination zu Campani, Atellani und Calatini; oder

wie der personalen Verhältnisse, worauf dann im J. 546 noch einige weitere Anordnungen ergehen.

Zunächst Capua ward zwar als Ort conservirt, allein aller communalen, wie staatlichen Existenz beraubt: aller ager, wie alle Gebäude wurden mit geringer Ausnahme für publica erklärt, der Ort selbst aber ausschließlich zum Obdache einer Einwohnerschaft und zum Mittelpunkte für den commerciellen Verkehr und Bedarf der Umgegend bestimmt, daher zwar Märkte und Gerichtssitzungen, im Uebrigen aber kein öffentlicher Verkehr irgend welcher Art daselbst statt haben durfte. Nicht minder wurden auch Atella, dessen Einwohner, jedoch wohl nur theilweis, von Hannibal nach Thurii übersiedelt worden waren, ebenso wie Calatia erhalten nnd gleich Capua den campanischen Präfecturen mit eingeordnet[421]). Die Capuaner, Atellaner, Calatiner und Sabatiner selbst aber werden mit wenig Ausnahmen hart gestraft und insbesondere aus ihrer Vaterstadt und Heimathsgegend verbannt. Ihre Stellung löst sich daher wenigstens insoweit, als ihnen nicht der Aufenthalt zu Casilinum gestattet war, vollständigst ab von der für Campanien getroffenen Ordnung und wird daher in §. 60 einer besonderen Erörterung anheimfallen.

Wenn nun durch die von Rom getroffenen Maaßregeln die

---

sie waren abhängig von Calatia, und dafür spricht, daß im S. C. bei Liv. XXVI, 34, 11. nur die magistratus von Capua, Atella und Calatia besonders erwähnt und bestraft werden, nicht aber auch die magistratus der Sabatini. Das Letztere nun halte ich für das Wahrscheinlichere. Den campanischen Präfecturen werden diese Sabatini mit eingeordnet gewesen sein, obgleich Festus l. c. sie nicht nennt, da dieser nur oppida aufführt. Im Uebrigen aber ist festzuhalten, daß durchaus nicht alle zu den campanischen Präfecturen behörigen oppida vom obigen Strafgerichte betroffen wurden. Wohl aber scheinen die Cumani im obigen Decrete unter den Campani mit inbegriffen zu sein, da wir aus Liv. XL, 42., wozu vgl. not. 18. ersehen, daß Cumä 547 nicht mehr im Besitze seiner alten civitas s. suffr. war; und in der That erscheint jene Subsumtion vollkommen dadurch gerechtfertigt, daß Cumae seit Anfang des 3. Jahrh. Vasallenstadt (conciliabulum) von Capua war. Dionys. Exc. Leg. p. 2318. sq. Reisk.

421) Wegen Capua vgl. Liv. XXVI, 16, 7. XXXI, 29, 11. 31, 14. App. Han. 43. Vell. Pat. II, 44, 4. Cic. de leg. agr. I, 6, 19. II, 32, 87. — 33, 89. 91.; wegen Atella, App. Han. 49. und Liv. XXVII, 3, 6. 7.; wegen Calatia Liv. XXVII. cit.

Städte Capua, Atella, Calatia, und der pagus Sabatinus ihrer alten Bevölkerung fast gänzlich beraubt waren, und Rom demnach für eine neue Einwohnerschaft der verödeten Marken Sorge tragen mußte, so geschah dies zunächst bezüglich Atella's in der Weise, daß dieses im J. 546 den Rom treu gebliebenen Nucerinern, deren Stadt im Kriege zerstört worden war, auf deren Wunsch zum Wohnsitze angewiesen wurde[422]), womit dann wahrscheinlich auch eine Verleihung des atellanischen Acker an die neuen Bewohner desselben erfolgte als Entschädigung für den Grundbesitz, den dieselben bisher in ihrer eigenen Mark gehabt hatte. Diesen nach Atella übersiedelten Nucerinern scheint aber die röm. civitas sine suffragio verliehen worden zu sein, so daß demnach Atella auch fernerhin noch in der Reihe derjenigen oppida erscheint, deren Bürger diese röm. Civität hatten. Dagegen die Mark von Capua ward, nebst den Wohnhäusern der Stadt, als ager vectigalis an römische Bürger aufgetheilt, welche selbst nach pagi eine gemeinheitliche Organisation erhielten[422a]). Da indeß hierdurch der Gegend nur aratores, nicht aber die erforderlichen Kleinkrämer und Handwerker (die institores und opifices) zugeführt wurden, so gestattete Rom demjenigen Theile der alten Einwohner, welche die capuanische Civität nicht gehabt, vielmehr gegenüber der Bürgerschaft Capua's eine rein untergeordnete und gehorchende Stellung eingenommen hatten, und welche demnach einestheils von den Strafmaaßregeln wider die Campaner gar nicht betroffen wurden, anderntheils aber auch vornämlich gerade aus Handwerkern und Kleinkrämern bestanden, ihren Wohnsitz auch ferner noch zu Capua zu behalten[423]).

---

422) Liv. XXIII, 15. XXVII, 3, 6. 7. App. B. Hann. 49. Doch scheint Nuceria bald wieder aufgebaut worden zu sein (vgl. Cic. de leg. agr. II, 31, 86.) und kommt nun als libera (und wohl auch foederata) civitas vor, so nach Cic. p. Balb. 11, 28.

422a) Vgl. Mommsen, Inscr. Neap. p. 184.

423) Liv. XXVI, 16, 7.: urbi frequentandae multitudo incolarum libertinorumque et institorum opificumque retenta; die incolae sind nach Maaßgabe der griechischen Metöken, die libertini nach Maaßgabe der griechischen Freigelassenen zu beurtheilen (vgl. §. 32.). Beiden Classen fehlte die capuanische Civität, (vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 114. sq. Privatalterth. §. 58. — daher auch die röm. civitas s. suffr. nach Liv. XXIII, 5, 9. nicht allen, sondern nur der magna pars der Capuenser ertheilt worden

Gleiches Verfahren wie bezüglich Capua's trat nun auch hinsichtlich Calatia's und des pagus Sabatinus ein: der ager ward als vectigalis an römische Bürger aufgetheilt und von Rom für eine Handwerker- und Kleinkrämerbevölkerung gesorgt. Daher wird wohl ebenfalls zu Calatia und Atella im J. 544 die aus Metöken und Freigelassenen bestehende Classe jener Gewerbtreibenden in ihren Wohnsitzen belassen, bis dann im J. 546 die oberwähnte Uebersiedelung der Nuceriner nach Atella statt fand, in Folge dessen aber jene Bevölkerung Atella's nach Calatia versetzt und den dortigen Einwohnern beigesellt wurde[424]). Endlich den Acerranern, deren Stadt im Kriege theilweis niedergebrannt war, wird ebenfalls im J. 546 vom Senate gestattet, ihre Wohnstätten wieder aufzubauen[425]).

Alle diese Ortschaften nebst den anderen im Eingange benannten oppida, wie auch wahrscheinlich die Bewohner des pagus Sabatinus werden nun zu einer provinzähnlichen Einrichtung zusammen geordnet, wogegen im Uebrigen die civitates Campaniens im Wesentlichen in ihren alten Verhältnissen zu Rom geblieben zu sein scheinen, wie Neapolis, Nola, Surrentum und das wiederaufgebaute Nuceria. Die Organisation dieses Bezirkes aber, welche in den Jahren 543 und 544 von dem Consul Q. Fulvius Flaccus vollzogen wurde, bietet insofern eine besondere Eigenthümlichkeit, als das bezeichnete Gebiet in vier einzelne Gerichtssprengel zerlegt

---

war) und Beide bilden gerade die institores und opifices, die Liv. noch besonders erwähnt. Da die Gebäude Capua's an cives Romani überlassen waren (Liv. XXVII, 3, 2.: milites aedificiis emotos, — ut cum agro tecta urbis fruenda locarentur), so müssen die opifices und libertini ihre Wohnungen von den cives Romani ermiethet haben. — Ueberdem blieben aber auch diejenigen Capuenser, die an dem Abfalle zum Hannibal nicht Theil genommen hatten, vielmehr Rom treu geblieben waren und welche demgemäß auch durch die Verbannungs- und Confiscationsdecrete nicht betroffen worden waren, in Capua zurück, so die Familie der Blosii; deren Liv. XXVII, 3, 4. gedenkt, wozu vgl. Plut. Ti. Gracch. 8., die Faucula Cluvia und, was Atella betrifft, die Vestia Oppia, welche Liv. XXVI, 34. und Valer. Max. V, 2, 1. erwähnen; vgl. auch Orelli, Onomast. Tull. s. v. Blossius und Jubellius. Sie sind selbstverständlich nach wie vor Grundeigenthümer.

424) Liv. XXVII, 3, 7.

425) Liv. XXVII, 3, 6. 7.

war, welche unter je einem dafür gewählten magistratus minor, IIIIvir iuri dicundo genannt, standen[426]), und daß nun diese IVviri die dem praetor urbanus für Rom obliegenden jurisdictionellen Officien je für ihren campanischen Gerichtssprengel versahen, daher wir jenen Magistraten jedenfalls nur einen rein jurisdictionellen Wirkungskreis beizumessen haben, so daß die consularischen Geschäfte bezüglich Campaniens in den Jahren 545—550 in gleicher Weise, wie in den Provinzen, von einem Prätor besorgt, nach diesem Zeitpunkte aber, wie es scheint, regelmäßig von Rom aus geleitet werden[427]). In Bezug auf den quästorischen Wirkungskreis endlich scheinen die campanischen Präfecturen zur quaestoria provincia Calena gehört zu haben[428]).

§. 49.

Allgemeine Vorfragen in Bezug auf das Privatrecht der Provinzen.

Indem wir nach Feststellung des äußeren Gebietes, auf welches die Frage nach dem Privatrechte der Provinzen oder provinziellen Verwaltungsbezirke sich bezieht, nunmehr zur Erledigung dieser Frage selbst übergehen, so verweisen wir die Betrachtung der bezüglichen italischen Verhältnisse nach §. 59, während wir hier zunächst lediglich die außeritalischen Provinzen in's Auge fassen. Hier aber betrifft jene Frage nach deren Privatrecht an und für sich den gesammten Zeitraum, welcher zwischen der Einrichtung jeder einzelnen Provinz einerseits, und der Constitution Caracalla's über Ver-

426) Ueber diese IVviri, von Festus l. c. p. 233. ungeschickter Weise praefecti genannt, vgl. Becker-Marquardt Handb. II, 2. p. 364. und III, 1. p. 21. — Mit der Darstellung der Verhältnisse bei Kiene, röm. Bundesgenkr. p. 55. kann ich mich durchgehends nicht einverstanden erklären.

427) Nach Livius wird Capua d. h. Campanien im J. 545. ertheilt an den Prät. T. Quinctius Crispinus, 546. wiederum an den Proc. Q. Fulvius Flaccus (es erfolgten in diesem Jahre, wie obbemerkt, neue Einrichtungen), 547 bis 550. an den propr. C. Hostilius Tubulus; 553. scheint Campanien unter dem Proprätor von Tarentum M. Valerius Falto gestanden zu haben, wenigstens sagt Liv. XXXI, 8, 9. Campania.

428) Ueber diese vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 346. not. 867. sowie Pighius, Annal. Rom. I. p. 467.

leihung der Civität andrerseits inneliegt. Und während durch diese Constitution mit der Civität selbst auch das röm. Privatrecht in seiner Totalität auf die Provinzialen übertragen wird, während somit an dem einen Endpunkte das röm. Recht seine Herrschaft auch über die Provinzen erstreckt, so steht an dem anderen Endpunkte das den Provinzen angestammte nationale Recht, welches jene nämlichen Gebiete ungestört beherrscht bis zu dem Momente, wo jene Verwandlung des Landes in eine römische Provinz statt hat. Innerhalb dieses gesammten Zeitraumes ist aber in der That der Entwickelungsgang der Provinzialrechte im Allgemeinen als ein gleichmäßig fortlaufender anzuerkennen, ohne daß auf irgend welchen Vorgang eine Epoche in der Geschichte jener Rechte im Allgemeinen zu stützen wäre; und diese Thatsache wiederum läßt es als angemessen erscheinen, jenen ganzen Zeitraum auch einer einheitlichen Betrachtung zu unterwerfen, wenn immer auch derselbe über die zeitlichen Gränzlinien hinausgreift, welche die gegenwärtige Periode abschließen (vgl. jedoch auch noch §. 102).

Die Frage selbst nun nach dem Privatrechte der Provinzen, für welche allgemeine Quellenzeugnisse gänzlich mangeln[429]), ist von

429) Man hüte sich, für obige Frage Quellenzeugnisse zu finden in Stellen, wie Amm. Marc. XXIII, 5.: Narseus primus Armeniam Romano iuri obnoxiam occuparat, und ähnliche. Denn derartige Stellen gehören nicht hierher, sondern nach §. 36.: sie betreffen nicht das Privatrecht der Provinzen, sondern lediglich deren völkerrechtlichen Status im Allgemeinen, daher sie nur besagen, daß die röm. Provinzen in potestate populi Romani waren, nicht aber daß sie auch das röm. Privatrecht als Provinzialrecht verliehen erhalten hatten. Eher könnte eine Beweiskraft hierfür Stellen beigemessen werden, wie Amm. Marc. XIV, 8.: Hanc (Arabiam) provinciae imposito nómine auctoreque attributo, obtemperare legibus nostris Traianus compulit; allein auch derartige Aussprüche sind in der That zu allgemein. Ebenso wenig beweist Etwas Strabo XVII, 3. p. 839. fin., der im Gegensatze zu den Provinzen berichtet: εἰσὶ δὲ καὶ δυνάσται τινὲς καὶ φύλαρχοι καὶ ἱερεῖς ὑπ' αὐτοῖς· οὗτοι μὲν δὴ ζῶσι κατά τινας πατρίους νόμους; denn indem Strabo hier libera regna im Auge hat und dieselben als ὑπὸ Ῥωμαίοις bezeichnet, so faßt er dabei lediglich das thatsächliche Subordinationsverhältniß zu Rom, nicht aber das völkerrechtliche Coordinationsverhältniß in's Auge, wie er denn z. B. in gleicher Weise in VI, 4. p. 288. die pergamäischen und syrischen Könige, nicht minder wie den Mithridates Eupator und die Cleopatra als βασιλεῖς ὑπήκοοι darstellt, während doch deren völkerrechtliche libertas nicht dem mindesten Zweifel unterliegt. Wie daher diese Stelle weder zu

unserer Wissenschaft in so unwissenschaftlicher Weise behandelt worden, daß ein auch nur im Entferntesten genügendes Resultat, auf welches wir uns stützen dürften, nicht vorliegt[430]). Wenn daher unsere diesfallsige Untersuchung aller und jeder juristischen Beihülfe entbehrt, so können wir selbst nun einen doppelten Weg einschlagen, um die uns entgegentretende Frage ihrer nothwendigen Erledigung entgegenzuführen: entweder nämlich durch Specialuntersuchungen über das Recht der einzelnen Provinzen, oder durch Aufstellung höherer leitender Gesichtspunkte für eine allgemeine Entscheidung. Abgesehen nun davon, daß jene Specialuntersuchungen wenigstens in unserem gegenwärtigen Werke dessen Plane gemäß keinen anderen Platz finden können, als den einer beispielsweisen und veranschaulichenden Bestätigung des gewonnenen Resultates, so fehlt auch für dieselben bezüglich vieler Provinzen das nothwendige Material fast gänzlich, wenn auch bezüglich anderer Provinzen, wie Aegyptus, dasselbe reichhaltig geboten ist (s. not. 512). Daher haben wir gegenwärtig auf allgemeinere leitende Gesichtspunkte unsere Untersu-

---

einem unrichtigen Urtheile über das Wesen der völkerrechtlichen libertas, der Souveränität, verleiten darf (§. 37.), so ist sie anderntheils auch nicht geeignet zu einem an sich schon bedenklichen argumentum e contrario auf das Privatrecht der Provinzen, da das ζῶν κατὰ πατρίους νόμους auch hier den völkerrechtlichen Status bezeichnet, vgl. not. 276. Dagegen geht allerdings nicht blos auf die liberae civitates, sondern auch auf die Provinzen Pseudo-Ascon. in Verr. II, II. §. 32. p. 212. Or.: aput veteres non Romano tantum iure, sed et suae cuiusque civitatis legibus agebatur; allein diese Stelle besagt in der That nicht viel, vgl. §. 90.

430) Es ist schon ein total verkehrter und falscher Standpunkt, den unsere römische Rechtsgeschichte ganz allgemein einnimmt, für alle Rechtsbildung innerhalb des römischen Reiches in Rom selbst die Veranlassung und das Bedürfniß oder die stoffliche Quelle oder den leitenden Gesichtspunkt zu suchen (so z. B. Elvers, röm. Servitutenlehre p. 698. fin. sq.) Denn das Rechtsverhältniß entsteht an Ort und Stelle, wo es als einfaches Lebensverhältniß zuerst in's Dasein trat, und dort ist somit der Hauptsitz und Ausgang der Rechtsmaterie und ihrer doctrinellen Fixirung. Von Rom selbst aber, als dem Centralpunkte und Hauptsitze des bewußten juristischen Denkens und Reflectirens konnte jene Materie nur die organische Einordnung in das System des gesammten Rechtes (wodurch dann allerdings gewisse rückwirkende Consequenzen begründet wurden) und daneben höchstens noch detaillirende Zusätze und Ausführungen empfangen. Und diesen meinen eigenen Standpunkt vermag ich allein als einen wirklich historischen anzuerkennen.

chung zu stützen, um ein Gesammturtheil über das Privatrecht der Provinzen bis Caracalla zu gewinnen. Dieser Standpunkt aber lenkt unsern Blick nach einer doppelten Richtung: einerseits nach Rom, andrerseits nach den Provinzen selbst, deren Recht in Betracht kommt. Denn Rom ist es, welches gestützt auf das Uebergewicht seiner äußeren Macht und auf den Besitz des Regimentes über die Provinz, unverkennbar eine einflußreiche Entscheidung zu geben vermag, je nachdem es will, ob sein eigenes Recht den Provinzen zu Theil werde, oder ob das angestammte Recht denselben verbleiben solle. Allein auch die Feststellung dieses Punktes allein erledigt unsere obige Frage nicht; denn sobald wir anerkennen, daß das Recht eines Volkes nur Product von dessen Geiste ist und weder freies Belieben einer Nation, noch das Machtgebot eines Eroberers jene Schöpfung des Volksgeistes zu ertödten oder zu verwandeln vermag[431]); so gelangen wir damit auch nothwendig zu der Erkenntniß, daß die Bestimmung über das Recht der Provinzen nicht lediglich bedingt war von der Entschließung und Bestimmung Roms, daß vielmehr ein höheres Gesetz obwaltete, welches den Uebergang des röm. Rechtes auf die Provinzen regelte und bestimmte. Und als diesen Maaßstab und Regulator haben wir die Culturzustände der einzelnen Provinzen anzuerkennen, indem die Cultur in der That nur der allgemeine Ausdruck des Volksgeistes ist und die Summe der einer Nation eigenen Bildung inbegreift, daher denn

---

431) Wir mögen hierfür die treffenden Worte parodiren, welche Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. 2. Aufl. Bd. I. p. IX. sq. aussprach: „Betrachtet man — so wie es die Meisten gewohnt sind, das bürgerliche Recht als Erzeugniß der Willkühr, so daß in jedem Augenblicke das geltende Recht willkührlich abgelegt, ein fremdes aber angenommen werden könnte, so erscheint die Verbindung desselben mit der Geschichte des Volks und des Staats sehr lose, indem diese Verbindung dann in der That nur durch jene Willkühr, mithin durch etwas Zufälliges vermittelt wird. In diesem Sinne allein ist bisher nach" dem Privatrechte der römischen Provinzen gefragt, oder vielmehr kaum „gefragt worden, so daß man dieses Recht gleichsam als ein selbstständiges Wesen angenommen hat, unabhängig von dem Dasein und Zustand eines Volkes, worauf es sich beziehen sollte." Ein Jeder jedoch, dem einiger historischer Sinn inwohnt, wird der Ueberzeugung sich nicht entschlagen können, daß „alles Recht vielmehr vom Volke selbst mit innerer Nothwendigkeit hervorgebracht wird. Durch diese Ueberzeugung wird auch die Behandlung unserer geschichtlichen Aufgabe von Grund aus eine andere."

auch das Recht in seinen Satzungen ganz unmittelbar bedingt ist durch die Gestaltung, welche den bürgerlichen Verhältnissen eines Volkes dessen Culturzuständen gemäß beiwohnt.

Diese beiden allgemeinen Gesichtspunkte haben wir daher bei Beantwortung unserer obigen Frage festzuhalten und der Erstere derselben ist es, dem zunächst wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Fassen wir die Provinzialpolitik Roms im Allgemeinen in's Auge, so dürfen wir, als das letzte Endziel aller ihrer Maaßregeln bezüglich der unterworfenen Völker, die Einheitlichkeit im staatlichen und bürgerlichen Leben, demnach die Verschmelzung der Nationen zu einem einigen Organismus und die Vernichtung der entgegenstehenden nationalen Verschiedenheit und Selbstständigkeit anerkennen. Diese Tendenz und das Streben nach Einheitlichkeit ist bedingt und nothwendig gegeben durch das Wesen des Staates an sich, gleichwie der Trieb der Selbsterhaltung, der dem einzelnen Individuum inwohnt. Allein anderntheils dürfen wir nicht verkennen, daß bei einem Staate, gleich dem römischen, der von dem Rhein und der Donau bis niederwärts zu dem Euphrat und den Katarakten des Nils seine Herrschaft erstreckte und der in diesem weiten Gebiete Völkergruppen von den verschiedensten Nationalitäten und den heterogensten Culturverhältnissen umfaßte, ebensowohl die Zahl der anzuwendenden Mittel eine beschränkte war, wie daß auch bezüglich einzelner Theile des Reiches besondere Interessen und Rücksichten obwalteten, welche eine Modification des allgemeinen Systemes geboten, und durch die daher ein exceptionelles Verfahren geboten war. Wenn daher durch derartige Besonderheiten unser allgemeines Urtheil sich nicht bestimmen lassen darf, so sind es namentlich die **Gallia cisalpina**, wie **Aegyptus**, welche in dieser Beziehung in Betracht kommen, und zugleich die äußersten Extreme der römischen Provinzialpolitik uns erkennen lassen. Denn in Aegyptus ward in der That mit der minutiösesten Aufmerksamkeit die Conservirung der historisch gegebenen Verhältnisse verfolgt und mit der höchsten Sorgfalt die Schonung des nationalen Selbstgefühles beobachtet. Allein gerade Aegypten war einerseits für den römischen Staat von der wesentlichsten nationalöconomischen Bedeutung als der Getraideboden Roms selbst, andrerseits aber in Folge seiner chorographischen Situation ein für Aufstand und Empörung gefährliches, weil strategisch gesichertes und gedecktes Terrain. Daher

war es hier durch diese Rücksichten geboten, die römische Herrschaft so mild und unfühlbar, als nur sachlich möglich, auftreten zu lassen, damit auf diese Weise aller Gefahr für den römischen Staat vorgebeugt werde[432]). Dahingegen die Gallia cisalpina liegt innerhalb der natürlichen Gränzen Italiens, der Alpen, und so lange als nationales Bewußtsein in den cisalpinischen Völkern lebte, war Rom nicht sicher, in seiner fast unmittelbaren Nähe plötzlich einen Feind auftreten zu sehen[433]), eine Gefahr, über welche die Eroberung Roms durch die Senonen und der Zug des Hannibal über die Alpen genugsam belehrt hatte. Hier daher wurde mit der größten Schnelligkeit die Romanisirung des Landes und die totale Vernichtung alles nationalen Seins verfolgt: die Austreibung der durch Cn. Cornelius Dolabella überwundenen Senonen aus ihren Wohnsitzen zwischen dem Rubicon, dem Aesis und dem Apenninus in Umbrien im J. 472[434]); sodann die blutigen Kämpfe während des zweiten punischen Krieges bis zum J. 547, wie in späteren Jahren; nicht minder die Vernichtung fast aller wehrhaften Männer der Boier durch P. Cornel. Scipio im J. 563 und die Auswanderung des Restes der Nation nach Noricum[435]); endlich die Transferirung von 47000 apuanischen Ligurern nach Samnium im J. 574, sowie die anderweite Transferirung von mehreren Tausend Ligurern trans Padum im J. 582[436]); andrerseits die Anlegung der Colonien Sena Gallica im J. 472, Ariminum 486, Placentia und Cremona 536, Bononia 565, Pisaurum 570, Parma und Mutina 571, Aquileia 573, Dertona vor 636, Eporedia 654; endlich die Auftheilung des ager Gallicus an röm. Bürger im J. 522 (not. 393); alle diese Maaßregeln denationalisiren das Land in der Weise, daß bereits Polybius den Untergang fast der ganzen gallischen Bevölkerung bis

---

432) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 210. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 107. sq. 186. sq.

433) Treffendes Urtheil hierüber bei Cic. de prov. cons. 14, 34.

434) Polyb. II, 19. — 21. Flor. I, 13, 19. 21. Eutrop. II, 10. Strabo V. p. 212. 216. Plin. H. N. III, 15, 20.; ächt römisch sagt Florus: omnes reliquias eorum — — Dolabella delevit, ne quis extaret in ea gente, quae incensam a se Romanam urbem gloriaretur.

435) Liv. XXXVI, 38—40. Strabo V. p. 218. VII. p. 293. 304. 313. 315. Plin. H. N. III, 15, 20.

436) Liv. XL, 38. 41. XLII, 22.

auf einige Alpenorte berichten[437]) und Strabo im J. 18 oder 19 p. Chr. die gesammten Bewohner des cispadanischen Galliens für Römer erklären konnte, während jenseits des Padus Plinius († 79 p. Chr.) nur noch vereinzelte gallische Stämme am Fuße der Alpen kennt[438]). Alle dem aber entspricht, daß bereits 665 das umbrische Gallien Italien völlig einverleibt (not. 398), den übrigen cispadanischen Gemeinden aber die Civität, dagegen den transpadanischen Communen die Latinität, wie im J. 705 ebenfalls die Civität ertheilt wird; bis endlich 711 die Gallia cisalpina zu Italien selbst als dessen integrirender Bestandtheil geschlagen wird[439]). Endlich die Unterwerfung und der Verkauf des gesammten Volkes der Salasser im N. W. Italiens in die Sclaverei, 44000 Köpfe an Zahl, und die Gründung der Colonie Augusta Praetoria in ihrem Lande durch August[440]), sowie die völlige Unterjochung der Gränzvölker im nordöstlichen Italien durch August bildet den Schlußstein jener Politik Roms.

Zwischen jenen beiden Endpunkten nun bewegt sich die Politik Roms gegenüber den Unterworfenen, jene Politik, als deren leitendes Ziel wir die Einheitlichkeit der staatlichen, wie bürgerlichen Zustände im Reiche anerkannten. Allein wie Rom in seinem Verfahren gegenüber den Unterworfenen allenthalben die höchste und vollendetste staatsmännische Weisheit erkennen läßt und eine Politik, die ihre für jenes Ziel in Bewegung zu setzenden allgemeinen, wie besonderen Mittel mit kluger und sorgsamer Berechnung wählt[441]), so hat auch Rom jenes Ziel im Allgemeinen nur in der

---

437) Plyb. II, 35. Wegen des Boierlandes vgl. insbesondere Strabo VII. p. 292. 313. Plin. H. N. III, 15, 20. und 24, 27.: deserta Boiorum.

438) Strabo V, 1. p. 331.: καὶ νῦν Ῥωμαῖοι μέν εἰσιν ἅπαντες. Plin. H. N. III, 17. sq.

439) Vgl. auch Marquardt, Handb. III, 1. p. 257. sq. Ritzsch, Gracchen p. 59. sq., sowie §. 94. und not. 851.

440) Strabo IV, 6. p. 205. Dio Cass. LIII, 25.

441) Diesem πολιτικῶς ἄρχειν Roms zollt Strabo XVII, 3. p. 839. seine volle Anerkennung, was von Gewicht ist, da kein Schriftsteller des Alterthumes so aufmerksam, so kenntnißreich, so klaren Auges, und mit so sicherem und treffendem Urtheile die Provinzialpolitik Roms beobachtet hat, wie Strabo; vgl. namentlich die Citate in §. 55. Und ein nicht minder gewichtvolles Urtheil giebt der größte Historiker des Alterthums Polybius, worüber

Weise verfolgt, daß es die vorgefundenen und fest gewurzelten historischen Verhältnisse in der Berechtigung ihrer Existenz anerkannte und seine eigenen Anordnungen und Neuerungen an jene Verhältnisse anlehnte und einschmiegte, der Zeit und der Entwickelung der Dinge es überlassend, eine Ausgleichung und Annäherung der fremden Zustände mit den römischen herbeizuführen. Immerhin aber müssen wir unser allgemeinstes Urtheil über die Politik Roms gegenüber den unterworfenen Völkern dahin abgeben, daß jene Politik ihrem letzten Ziele nach destructiv war in Bezug auf das nationale Sein der Völker, wenn immer auch die Mittel jenes Zieles theilweis conservativ sind[442]).

Die Umstände und Verhältnisse nun, welche jene Politik Roms förderten, und die indirecten, wie auch die besonderen d. h. nur bei gewissen Provinzen in Anwendung gebrachten Mittel werden in §. 50 und 55 näher zur Sprache gelangen. Hier dagegen haben wir lediglich nach den directen allgemeinen Mitteln zu fragen, welche Rom für jenes Ziel in Bewegung setzte, und deren erkennen wir drei an: die politische Verfassung mit Einschluß der Rechtspflege, die Sprache und das Recht.

Zunächst die politische Verfassung der unterthänigen Gemeinwesen gipfelt in einer bereits in §. 40 hervorgehobenen doppelten staatsrechtlichen Erscheinungsform: in der Provinz, oder in der unmittelbaren Commune. Die Provinzialverfassung aber ist in Wesen wie Form allenthalben, mit alleiniger Ausnahme Aegyptens, die römische und alle geschichtlich gegebene und national hergebrachte Staatsform schwindet oder tritt herab unter den römischen Schematismus der Provinz. Und wenn auch immerhin in

---

s. not. 208. Endlich ist ein guter Zeuge auch Aristid. in Rom. p. 364 Dind.: τοὺς δὲ βαρβάρους πρὸς τὴν ἑκάστοις αὐτῶν οὖσαν φύσιν παιδεύοντες πραότερόν τι καὶ σφοδρότερον, ὥσπερ εἰκὸς ἵππων ἐπιστατῶν μὴ εἶναι χείρους, ἀνδρῶν ὄντας ἄρχοντας, ἀλλ᾽ ἐξητακέναι τὰς φύσεις, καὶ πρὸς ταύτας ἄγειν.

442) Daher darf man nicht mit Kuhn, Beiträge p. 65. jenem Verfahren Roms ein wesentlich conservatives Gepräge beimessen: jenes Verfahren ist wesentlich destructiv, weil es die Individualität der Völker in politischer und bürgerlicher Beziehung zu vernichten strebt, und nur unwesentlich conservativ, weil die vorgefundenen nationalen Zustände theilweis und vorläufig beibehalten werden. Der Sache nach stimmt übrigens Kuhn mit mir überein, so vgl. p. 73.; vgl. auch Marquardt, Handb. III, 1. p. 242. sq. und Höck, r. Gesch. I, 2. p. 254. sq.

der unterhalb der Provinz stehenden, mittelbaren Commune die historisch gegebene und nationale Form beibehalten wird, so geschieht doch einestheils auch dies nur unter gewissen Modificationen, indem auch hier in einzelnen Punkten Institutionen des röm. Staatsrechtes von Vorn herein eingefügt werden, und andrerseits befördert sodann das Provinzialregiment selbst langsam, aber stetig die Annäherung und den Uebergang von jener Form zur römischen Communalverfassung, so daß bereits zu Constantin d. Gr. Zeit die Communalverfassung innerhalb des röm. Reiches im Wesentlichen eine gleiche war, wenn immer auch noch Verschiedenheiten in den Benennungen der Organe, oder in unwesentlichen Punkten auch noch sachliche Unterschiede sich vorfinden[443]). Allenthalben aber ist in den Provinzen namentlich die Rechtspflege, insoweit sie sich in der Instruction der Processe, wie als extraordinaria cognitio kund giebt, die römische: von römischen Magistraten in römischen Formen und nach römischen Rechtsgrundsätzen geübt.

In gleicher Weise, wie die Verfassung der Provinz ist auch die der unmittelbaren Commune von Vorn herein eine rein römische: Colonie oder Municipium mit Civität oder Latinität; und auch hier gilt in Bezug auf die Rechtspflege das Gleiche, wie bezüglich der Provinz, nur daß hier ein municipaler Magistrat an die Stelle des Provincialregenten tritt. Wo immer daher ein fremdes Gemeinwesen in den röm. Staat eintritt, wird es in eine durch das römische Staatsrecht gegebene politische Verfassungsform gebracht, sei es durch Einordnung in die Provinz, sei es durch Verleihung der röm. Communalverfassung. Und dieser Alternative sehen wir auch diejenigen liberae civitates unterliegen, welche in einem thatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisse von Rom stehen: auch hier erkennen wir als deren endliches Schicksal an, daß ihnen entweder die libertas mit einem Male entzogen und sie dem römischen Reiche sei es als Zubehör der Provinz, sei es als unmittelbare Communen mit römischer Verfassungsform eingeordnet werden, oder aber daß sie allmählig in einzelnen ihrer Attribute von Rom geschmälert und in ihrer Stellung den Provinzialcommunen immer ähnlicher und ähnlicher gemacht werden (§. 101).

---

443) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 306. 383. sq.

So daher können wir mit Recht sagen, daß die politische Verfassung Rom als Mittel diente, eine Einheitlichkeit im Reiche herbeizuführen und romanisirend auf die Bevölkerung einzuwirken[444]). Und Gleiches gilt auch von der Sprache insofern, als Rom bis auf Constantin d. Gr. herab die lateinische Sprache als die einzige officielle innerhalb des Staates anerkannte, und allen Verkehr des öffentlichen Rechtes ebenso wie die Rechtspflege und die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes im Wesentlichen nur auf die lateinische Sprache stützte[445]). Beide Momente aber weisen wiederum darauf hin, daß auch die Uebertragung des römischen Rechtes auf die Unterworfenen als Mittel für jenes Ziel von Rom anerkannt und angestrebt wurde, da politische Verfassung, officielle Sprache und Recht in der That in einem inneren Connexe stehen, und als einander gegenseitig fördernd und stützend anerkannt werden müssen, sobald sie als Mittel in Frage kommen, eine Einheitlichkeit in dem staatlichen Organismus und in den bürgerlichen Verhältnissen herbeizuführen. Wenn wir daher bezüglich des ius gentium schon nach der römischen Auffassung von dessen Wesenheit Rom die Tendenz beizumessen haben, demselben allgemeinen Ein-

---

444) Vgl. auch Thierry, hist. de la Gaule I. p. 124. sq. Laurent, hist. du droit des gens III. p. 224. sq.; der Letztere legt übrigens dem obigen Momente ein viel zu bedeutendes Gewicht bei, indem er die égalité und unité im römischen Reiche für gleichbedeutend erachtet, vgl. namentlich p. 229. sq.; allein die égalité fällt dem politischen Leben, die unité dem nationalen und socialen Leben anheim und die Erstere läßt sich beliebig decretiren, die Letztere muß sich allmälig heranbilden. Nur die Letztere kommt als Hauptziel, die Erstere nur als Mittel hierfür in Betracht.

445) Vgl. im Allgemeinen August. C. D. XIX, 7.: at enim opera data est, ut imperiosa civitas non solum iugum verum, etiam linguam suam domitis gentibus per pacem societatis imponeret; sowie Cic. in Verr. IV, 66.; Heffter, Gesch. der lat. Sprache p. 85. sq. 107. sq. 172., Dirksen, civilist. Abh. I. 1. Bethmann-Hollweg, Handb. d. Civilpr. I. p. 232. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2098; vgl. auch Plut. Plat. Quaest. 3, 3. (not. 777) Plin. H. N. III, 5, 6. (not. 579) und dazu not. 608; ferner Cic. Brut. 20, 79; Apostelgesch. 21, 37. Quinct. I. O. XI, 2, 50. — Claudius stellte die Kenntniß der lat. Sprache als Requisit der Civität hin, wie die Erzählung bei Dio Cass. LX, 17. beweist, daß er einem Lycier, der ihm nicht lateinisch antworten konnte, die Civität entzog mit dem Bemerken: μὴ δεῖν Ῥωμαῖον εἶναι τὸν μὴ καὶ τὴν διάλεξιν σφῶν ἐπιστάμενον, wozu Suet. Claud. 16.

gang in den Provinzen zu verschaffen, so gilt Gleiches auch bezüglich des ius civile, indem auch hier eine gleiche Tendenz Roms anzunehmen, dagegen die Ansicht abzuweisen ist, als ob antiquirte theoretische Bedenken von dessen Uebertragung auf die Provinzen abgehalten hätten. Vielmehr bestätigen nicht allein einzelne historische Data jene Annahme, insofern dieselben die Gültigkeit von civilen Rechtssätzen in den Provinzen erkennen lassen, sondern den besten Beweis in dieser Beziehung bieten auch die unmittelbaren Städte römischer Verfassung, indem namentlich mit Verleihung des ius Latii an eine Commune auch das römische ius civile auf dieselbe übertragen ward, eine Thatsache, die in der zweiten Periode näher in Betracht gezogen werden wird (§. 98).

Daher dürfen wir Rom in der That die Tendenz beimessen, das römische Recht in seiner Gesammtheit auf die Provinzen zu übertragen, obgleich andrerseits die Ausführung selbst solcher Uebertragung von Beseitigung gewisser Hindernisse abhängig war, die durch den zweiten der im Eingange hervorgehobenen Punkte gegeben waren.

Wenden wir nämlich diesem zweiten Punkte, den Culturzuständen der Provinzen unsere Betrachtung zu, so erkennen wir, wie mit Rücksicht hierauf das römische Reich zwei verschiedene große Gruppen umfaßte: die südlichen wie östlichen, und die nördlichen wie westlichen Provinzen, zwischen welchen Beiden Rom selbst mit Italien das Mittelglied und den Verknüpfungspunkt bildete. Jene, die orientalischen Provinzen sind zu dem Zeitpunkte, wo Rom im 6. Jahrh. mit ihnen in eine nähere und dauernde Berührung tritt, in fast allen Beziehungen der Cultur und Bildung um ein Bedeutendes den Römern überlegen; denn sehen wir ab von Staatsverfassung und Staatskunst, wie von Moralität und Unverdorbenheit der Sitten, worin Rom zu jenem Zeitpunkte allerdings den Orient um ein Wesentliches übertraf, so erscheint doch in den meisten übrigen geistigen Beziehungen der Völker Rom dem Oriente untergeordnet: in Vervollkommnung von Wissenschaft und Kunst, in Industrie des Gewerbes und Verkehrs, in Ausdehnung und Steigerung des Handels, in Luxus und Geschmack des Lebens und in Verfeinerung der Sitte und der Umgangsformen, kurz in allen Beziehungen einer geläuterten und geklärten wie verfeinerten Nationalanschauung. Dagegen die occidentalischen Provinzen stehen im Momente ihres Zusam-

mentreffens mit Rom auf einer beträchtlich niederen Stufe der Cultur als dieses: mit Ausnahme einiger Küstenpunkte und deren Umgebung, wie Massilia und andere Emporien, ist den Bewohnern jener Länder Alles fremd, was höhere Civilisation und Bildung unter sich begreift: roh und naturwüchsig in der Lebensweise, einfach in Sitten und Bedürfnissen, bleibt hier das Leben unstät und flüchtig; meist selbst dem Ackerbaue fremd, kennen jene Barbaren den Handel und geschäftlichen Verkehr nur in seiner primitivsten Form des Waarentausches mit Fremden, während ihr eigenes bürgerliches Leben in den einfachsten Gestaltungen und Verhältnissen sich bewegt.

So daher erblicken wir auf der einen Seite den Orient mit seinem höheren Wohlstande, seinem verfeinerten Luxus, seinen gesteigerten Lebens- und Verkehrsbeziehungen, in einer freieren Gestaltung, einer größeren Beweglichkeit, einer höheren Complicirtheit seiner Zustände und Verhältnisse, mit einem Rechte endlich, welches den hierdurch gegebenen Verkehrsbedürfnissen entsprechend und angemessen sich gestaltet hatte und das gleich den Verhältnissen, welche es ordnete, ganz wesentlich ein kosmopolitisches Gepräge an sich tragen mußte. Ihm gegenüber sodann Rom in der Beschränktheit, Schwerfälligkeit und Einfachheit seiner Verkehrsverhältnisse und mit einem Rechte, welches zum großen Theile noch den früheren Lebensperioden des röm. Volkes entstammte und das in hohem Maaße selbst den Character der Dürftigkeit, Schwerfälligkeit und nationalen Beschränktheit an sich trug. Auf der andern Seite endlich steht der Occident, aller Bedürfnisse eines verfeinerten Lebens bar, unbekannt mit allen complicirteren bürgerlichen Zuständen, und so der Verhältnisse selbst unkundig, für welche das römische Recht berechnet war; endlich mit einem Rechte, welches schwerlich den Vermögensverkehr regeln, vielmehr kaum ein Weiteres enthalten mochte, als vereinzelte, auf Gewohnheit beruhende Bestimmungen des Familien- und Personenrechtes, wie Straffatzungen gegen die gewaltthätigsten Störungen des inneren Friedens im staatlichen wie bürgerlichen Leben.

Jener so schroffe und grelle Gegensatz in den Culturzuständen der einzelnen Theile des römischen Reiches ergiebt aber ohne Weiteres, daß die Uebertragung des römischen Rechtes auf die Provinzen in der That absolut unmöglich war, bevor nicht in jenen Le-

bensbeziehungen selbst, in welche das Recht ordnend eingreift, eine Annäherung zwischen dem Oriente und dem Occidente in Rom selbst erfolgt war, und in den Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft nach beiden Seiten hin eine Ausgleichung der Cultur und eine Nivellirung sich bewerkstelligt hatte[446]. Allerdings trat nun dieser Zeitpunkt dem natürlichen Gange der Dinge gemäß in der That innerhalb des römischen Reiches ein: denn, gehorchend dem Gesetze der Attractionskraft einer höheren Cultur, empfing Rom selbst die gesteigerte Bildung des Orientes, solche sich assimilirend und reproducirend, während es nach der anderen Seite hin seine eigene Cultur wiederum an die tiefer stehenden Völkergruppen des Occidentes mittheilt. Und so erscheint daher in der That das gesammte Alterthum von einer Culturströmung bewegt, die, ihre Richtung von Süden nach Norden, wie von Osten nach Westen nehmend, eine Annäherung in den Culturverhältnissen aller einzelnen Theile des röm. Reiches vermittelt, ja schließlich eine Ausgleichung der verschiedenen Culturgrade wenigstens in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse herbeiführt[447]); allein bevor dieses Ziel erreicht war, konnte weder das röm. Recht in seiner Totalität auf die Provinzen übertragen werden, noch auch konnte die Uebertragung einzelner Partieen desselben unabhängig von jenem culturhistorischen Entwickelungsgange vor sich gehen, da vielmehr diese Entwickelung voraufgehen und Maaß und Schritt solcher Uebertragung bestimmen und regeln mußte.

Wenn immer daher Rom die Tendenz verfolgte, sein eigenes Privatrecht auf die Provinzen zu übertragen, so war dasselbe doch gerade hierin von historisch gegebenen Verhältnissen abhängig, welche nicht, gleich der politischen Verfassung und der officiellen Sprache durch Machtgebot sich beliebig beseitigen und anders gestalten lie-

446) Den Culturzustand der unter römischem Scepter vereinigten Völkerfamilien zur Zeit des Ueberganges der Republik in das Principat characterisirt Thierry, hist. de la Gaule I. p. 124. sehr treffend dahin: que les sujets romains étaient encore bien loin du degré d'homogénéité auquel les institutions pouvaient les amener, et que, pour l'accomplissement de cette grande oeuvre, il fallait, de toute nécessité, la direction d'un gouvernement unitaire, et l'action du temps.

447) Zu dem Obigen ist §. 80 und 81. zu vergleichen, wo die weitere Begründung jener Sätze gegeben ist.

ßen, die vielmehr, weil tief in dem Leben des Volkes wurzelnd und auf dessen gesammter geistiger Anschauung basirend, nur durch innerlich wirkende Einflüsse umgestaltet werden konnten. Und wie daher der verfrühte Versuch einer Einführung des römischen Rechtes in den unterthänigen Ländern an sich schon auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen sein würde, so haben wir nun andrerseits auch den römischen Staatsmännern im Allgemeinen eine richtige Würdigung jener Hindernisse und dementsprechend ein besonnenes Vorgehen auf der Bahn nach jenem Ziele beizumessen.

Nach Alle dem haben wir daher die Lösung unserer Aufgabe durch eine Betrachtung der Culturbeziehungen zu vermitteln, die zwischen den einzelnen Provinzengruppen und Rom selbst obwalteten. Und hierbei allenthalben fassen wir zunächst in §. 50—53 den Orient, und sodann in §. 54—58 den Occident besonders in's Auge, um schließlich in §. 59 noch einen Blick auf Italien neben Rom zu werfen.

§. 50.

Die Privatrechte der oriental. Provinzen im Allgemeinen.

(Allgemeine Vorfragen in Bezug auf die Privatrechte der oriental. Provinzen.)

Die orientalischen Provinzen, insofern wir dieselben in ihren Culturverhältnissen im Allgemeinen in's Auge fassen, standen im Wesentlichen als einheitliche Culturphäre der ewigen Stadt gegenüber: aus der Verbindung Griechenlands und Macedoniens mit dem Morgenlande, die durch Alexander d. Gr. einen formalen Abschluß, durch die Diadochen aber ihre Lösung erfahren hatte, war in Folge der Verschmelzung griechischer und asiatischer Bildung ein neues Culturprincip hervorgegangen, welches zu dauernder materialer Einheit die Eroberungen Alexanders verband: der Hellenismus. Und dieser Hellenismus ist es, der die sämmtlichen orientalischen Provinzen Roms beherrscht: Griechenland wie Macedonien und die Inseln des Mittelmeeres, Kleinasien, Syrien und Judäa, Aegypten, Cyrenaica, ja selbst nach Sicilien und den Ländern phönicischer und carthagischer Herrschaft vordringend (§ 80).

Die für uns wichtigste Eigenthümlichkeit dieses Hellenismus, welche denselben in gleicher Maaße gegenüber dem alten Griechen-

thume, wie gegenüber der altasiatischen Cultur charakterisirt[448]), die aber andrerseits auch eine grundwesentliche Verschiedenheit desselben von dem alten Römerthum begründet, beruht in der hervortretenden Wichtigkeit mercantiler und industrieller Verhältnisse, in dem Emporsteigen der materiellen Interessen zu einer politischen Macht. Nicht als hätten diese Letzteren zuvor, sagt Droysen, Gesch. des Hellenismus II. p. 573, „nicht als hätten sie zuvor in der Welt gefehlt; aber jetzt erst, so scheint es, werden sie eine Macht und ein Hauptgesichtspunkt administrativer Kunst. Man sehe nur, mit wie umfassender Consequenz das Kabinet von Alexandrien die mercantile Bedeutung des rothen Meeres geltend zu machen und auszubeuten weiß, wie eine Kanalverbindung vom kaspischen zum schwarzen Meere projectirt wird, um der zweiten großen Straße des Weltverkehres ihre Bedeutung neben der durch das rothe Meer zu sichern. Man sehe nur, wie sich die Bodencultur zu einer Art rationeller Landwirthschaft erhebt, wie Könige, so Hieron von Syrakus, der dritte Attalos, Bücher darüber schreiben, welche noch lange unter den besten Büchern des Faches aufgeführt werden; wie die Seleukiden indische Gewächse in Arabien, die Lagiden caramanische, hellenische in Aegypten heimisch zu machen suchen. Bis zu welcher Vollkommenheit sich die technische Fertigkeit, die Maschinenkunst erhoben, dafür genügt es, an das Wunderschiff Hierons, an Archimedes und seine Vertheidigung von Syrakus zu erinnern."

Dieser systematischen Pflege und Beförderung der materiellen Interessen der Völker Seitens der Regierungen entsprachen aber die Zustände selbst, wie sie in den hellenistischen Ländern namentlich in mercantiler Beziehung zu Tage traten: vornämlich in Kleinasien, Syrien, Aegypten, Rhodus und anderen Inseln des Mittelmeeres begegnen wir einem Handel, der in dem Quantum seines Umsatzes, wie in seinen äußeren Dimensionen zum Welthandel sich gestaltet

---

448) Nur Carthago bietet uns gleiche Erscheinungen, wie dort: schwunghafter Handel verbunden mit sorgsamster Bodencultur, wissenschaftliche Pflege der Hülfswissenschaften Beider (so Hanno's Periplus, Himilco's Reisewerk, Mago's Werk über Landwirthschaft), endlich Anerkennung der materiellen Interessen des Volkes als Schwerpunkt der äußeren, wie inneren Politik des Staates; vgl. Heeren, Ideen II, 1. p. 111 sq. 126 sq. Bötticher, Gesch. d. Carth. p. 90. sq.

hat; einem Wohlstande der Staaten und Völker, wie er in dieser Ausdehnung in der gesammten früheren Geschichte noch nicht gekannt war; einem Luxus endlich, der ebensowohl der Pflege von Wissenschaft und Kunst, wie dem sinnlichen Wohlleben seine Neigungen zuwendete. Allenthalben ein reges und drängendes Leben, im Jagen nach Gewinn, wie nach Genuß in rastloser Fluthung kreisend [449].

Dies sind die für uns wichtigsten Zustände in der hellenistischen Culturspähre zu jenem Zeitpunkte, wo seit dem 6. Jahrh. Rom seine Heeresschaaren über jene Länder ergoß, und seine markige Kraft, wie seine politisch gereifte Weisheit ihm die äußere Uebermacht über alle jene Völker errang; allenthalben stößt Rom auf Völker, die auf eine weit überlegene Stufe der Cultur und Civilisation sich empor geschwungen hatten: allenthalben findet es fest begründete Zustände der bürgerlichen Gesellschaft und namentlich einen vollkommenen Abschluß aller derjenigen Verhältnisse, welche als Träger oder Diener der materiellen Interessen des Volkes erscheinen. Und alle diese gesteigerten und complicirten, diese ausgedehnten, beweglichen, rastlos angespannten Verkehrsinteressen mußten endlich ihren Schutz finden durch ein Recht, welches, von gleichem Geiste beseelt, in den Formen seiner Rechtsgeschäfte, wie in dem Inhalte seiner Satzungen in entsprechender Weise leicht, frei und beweglich und selbst material im Gegensatze zu lästigem Formelwesen war. Und in Wahrheit diesen Charakter dürfen wir dem griechischen Rechte in vollstem Maaße, namentlich gegenüber dem römischen Rechte beimessen. Gerade das griechische Recht aber war es, welches vornämlich auf dem Gebiete des geschäftlichen Verkehres zum gemeinen hellenistischen Rechte sich empor geschwungen hatte (s. § 53). Weit entfernt daher, daß Rom die industriellen, commerciellen und allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse der hellenistischen Culturvölker umzugestalten oder einen inneren bestimmenden Einfluß auf das Recht Jener in ausgedehnterer Maaße auszuüben vermocht hätte, unterlag es vielmehr selbst den Cultureinflüssen, die vom Orient aus nach dem Herzen der Welt allmählig

449) Bezüglich der angehenden Kaiserzeit vgl. namentlich Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 267., wegen der früheren Zeit Droysen l. c. p. 573. sq.

vordrangen. Und wie diese Einflüsse hellenistischer Cultur weit und tiefgreifend auf Rom einwirken: in Wissenschaft und Kunst, in Cultus und Glauben, in bürgerlichen Verkehr und dessen Sitte, ja in Volksanschauung und Aberglauben, so sind es namentlich auch die dem Gebiete der materiellen Interessen anheimfallenden Verhältnisse Roms, welche einen totalen Umschwung erleiden. Daher konnte das Zusammentreffen Roms mit den Völkern hellenistischer Cultur selbst nach deren Unterwerfung unter die Hoheit des Ersteren von Vorn herein nicht die Folgewirkung haben, daß das angestammte Recht jener Völker einer überwiegenden inneren Macht des römischen Rechtes gewichen wäre, vielmehr mußte das Letztere selbst dem Einflusse des Ersteren sich erschließen und namentlich in allen den Punkten von Jenem seine Bestimmung empfangen, in denen Rom ganz neue Lebensverhältnisse und Verkehrsbeziehungen von dem Oriente überliefert erhielt.

Die Thatsache jener hellenistischen Cultureinströmung nach Rom und deren höhere Voraussetzung werden wir in § 80 sq. näher besprechen. Für unseren gegenwärtigen Zweck genügt es, die Richtung jener Culturströmung und deren Gebiet einfach zu constatiren, um darzuthun, daß in den ersten Jahrhunderten des Verkehres zwischen Rom und jenen Ländern das römische Recht eine ausgedehntere Uebertragung auf die orientalischen Provinzen nicht erfahren konnte. Und in der That wußte auch der römische Senat diese inneren Hindernisse wohl zu würdigen und gab sich nicht dem fruchtlosen Versuche hin, dem römischen Privatrechte in jenen Ländern mit Einem Schlage Eingang und Geltung zu verschaffen; vielmehr sehen wir, wie den gegebenen Verhältnissen in Wahrheit die gebührende Rechnung getragen und die Berechtigung historischer Existenzen allenthalben anerkannt, insbesondere aber auch das römische Recht nur allmählig und nur unter Anschmiegung an die bestehenden Zustände zur Einführung und Anwendung gebracht wird.

Nach Alle dem erscheint daher die Möglichkeit, daß das römische Recht die Herrschaft über das den orientalischen Provinzen angestammte Recht zu gewinnen vermochte, davon abhängig, daß im Allgemeinen ein inneres Gleichgewicht sich herstellte zwischen der hellenistischen und der römischen Cultursphäre, und ein Gleichmaaß sich vermittelte in der Summe der geistigen Bildung, welche von

Beiden, wenn auch theilweis unter anderen Formen, wie in anderer Richtung umfaßt ward; insbesondere aber auch abhängig davon, daß die der Normirung durch das Recht unterliegenden Lebens- und Verkehrsverhältnisse hier, wie dort einen ähnlichen und in ihrem allgemeinen Wesen selbst gleichen Charakter annahmen, sowie daß endlich das römische Recht selbst in seinen Requisiten der Rechtsgeschäfte, wie in seinen normativen Satzungen jener freieren und beweglicheren Gestaltung der Verhältnisse die genügende Rechnung trug und somit seine eigenen Postulate den Anforderungen dieser neugestalteten bürgerlichen Zustände und dem praktischen Bedürfnisse der Verkehrsverhältnisse accommodirte. Allein selbst diese Voraussetzungen, die in der That bis in das Zeitalter des Augustus im Wesentlichen ihre volle Verwirklichung erfuhren[450]), ergeben doch immer erst die Möglichkeit an sich eines massenhafteren Eindringens des römischen Rechtes in den Orient, während die Verwirklichung selbst dieses Eindringens in Wahrheit noch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden muß. Denn, wie in § 49 bemerkt, bedarf der Wechsel angestammten nationalen Rechtes hinreichend bestimmender Motive. Und wenn daher jener Wechsel in der Zeit von August bis Caracalla in der That eintrat, so erkennen wir die nächsten bestimmenden Ursachen hierfür theils in der inneren Angemessenheit und der hohen Vorzüglichkeit des römischen Rechtes selbst, theils in jener Politik, welche Rom in dieser Beziehung gegenüber den Provinzen verfolgte.

Fassen wir zunächst die behaupteten Vorzüge des römischen Rechtes in's Auge, so liegt die wesentliche Voraussetzung derselben, sobald wir dieses Recht in seiner Stellung gegenüber den hellenistischen Ländern in Betracht ziehen, vor Allem in den im Obigen bereits berührten Umständen, daß in Folge fremder Cultureinflüsse auf Rom ebensowohl dessen bürgerliche und geschäftliche Lebensverhältnisse eine Umwandelung erlitten, wie auch dem entsprechend die römische Rechtsbildung selbst eine neue Richtung einschlug. Auf das Bestimmteste und Schärffste tritt diese neue Wendung der Rechtsbildung in dem privatrechtlichen ius gentium vor Augen.

---

450) Vgl. vorläufig §. 81., sowie Bernhardy, röm. Litt. §. 45 sq. Höck, röm. Gesch. I, 2, p. 271. sq. 301. sq. Im III. Thl. wird dieser Punkt eine genauere Feststellung und Begründung erfahren.

Denn indem vom sechsten Jahrhundert an ein höherer Aufschwung des Handels und der geschäftlichen Industrie zu Rom beginnt, so datirt nun von diesem Zeitpunkte an jene gewaltige Umwälzung in den socialen und industriellen Verhältnissen Roms: neben den Ackerbau und die Viehzucht mit ihrem auf das einfache, tägliche Bedürfniß berechneten bürgerlichen Verkehr tritt nunmehr der Handelsverkehr mit seinen ausgedehnteren und vielfältigen Manipulationen und mit seiner Erweckung des Speculationsgeistes und der großen, wie kleinen Industrie. Inmitten dieser neuen Culturverhältnisse entstand dann das privatrechtliche ius gentium, unter dem Einflusse einer freieren Anschauungsweise, und in Folge der Anforderungen jenes gesteigerten und ausgedehnteren Geschäftsverkehres, Beide aber Einfluß, wie Anforderung, bedingt und hervorgerufen durch jene neuen Culturverhältnisse selbst (§ 68 sq.). So daher war das ius gentium seinem Ursprunge nach und in seiner ganzen Anlage berechnet für Verhältnisse und beseelt von Anschauungen, welche denen des Orientes entsprechend waren; und je mehr und mehr Rom in diesen Verhältnissen und Anschauungen selbst dem Oriente sich annäherte, um so mehr mußte auch sein ius gentium mit den Anforderungen jener Triebkräfte Schritt halten und allmählig einen Charakter und eine Haltung gewinnen, die es als befähigt erscheinen ließen, den Bedürfnissen der orientalischen Verkehrsverhältnisse zu genügen und das Prädicat der Angemessenheit in den Augen der hellenistischen Völker sich zu gewinnen. Allein auch auf dem Gebiete des ius civile nehmen wir einen entsprechenden Fortschritt auf das Deutlichste wahr; denn auch dieses erschließt sich den Einflüssen jener jüngeren Anschauungsweise und giebt seinen Neubildungen eine entsprechende Ausprägung. Mit einem Worte: gegen Ausgang der Republik tritt eine totale Umwälzung innerhalb des römischen Rechtes ein, die, in Theil III. eines Weiteren darzulegen, in einem Abfalle von alt hergebrachten Principien und in dem Uebergange zu anderen Rechtsprincipien besteht, welche ein von neuen Ansichten und Grundsätzen bestimmter jüngerer Volksgeist aus sich heraus geboren hatte. Und vornämlich dieses auf solche neue Rechtsprincipien fundirte jüngere Recht war geeignet, die Bedürfnisse der hellenistischen Lebens- und Verkehrsverhältnisse zu befriedigen in ihren Anforderungen nach juristischer Normirung ihrer selbst. Und wie nun auf Alle dem jene Ausgleichung helleni-

stischer und römischer Culturmasse in Bezug auf den bürgerlichen und geschäftlichen Verkehr, wie in Bezug auf das demselben entsprechende Privatrecht beruht, so stützt sich auch auf jene Grundlage der künstlerische Ausbau des römischen Rechtes, der demselben ein inneres Uebergewicht über das Recht der hellenistischen Länder verschaffte.

Unter jenen Momenten selbst aber, welche zu dieser vollendeten Structur des römischen Rechtes führten und damit jenes innere Uebergewicht desselben über das hellenistische Recht begründeten, steht oben an der Umstand, daß das römische Recht zu Rom eine fachmäßige doctrinelle Behandlung erfuhr, und daß diese wissenschaftliche Behandlung, von den intelligentesten Köpfen im Staate getragen, in einer so ausgezeichneten Weise ihre Aufgabe löste, daß dadurch das römische Recht zu dem vollendetsten juristischen Gebilde aller Zeiten erhoben wurde. Denn wie bereits in den früheren Jahrhunderten der Republik das Studium des Rechtes als Mittel zu Ehren und Würden von den erlauchtesten Männern des Staates gepflegt und cultivirt ward, so pflanzte diese fachmäßige Behandlung sich fort bis zu dem Untergange alles höheren geistigen Lebens in Rom. Und indem nun diese wissenschaftliche Behandlung des Rechtes, gleich aller Rechtsbildung seit der ausgehenden Republik, den Stoff ihrer Anschauungen und Ideen in dem Weltverkehre selbst fand, dessen Mittelpunkt die ewige Stadt bildete; indem dieselbe in diesem Verkehre für jene Anschauungen den freiesten, höchsten und universellsten Standpunkt gewann und für ihre Ideen wahrhaft kosmopolitische Basen fand (§ 87); so zeichnete sich anderntheils diese Rechtsdoctrin auch durch die glücklichste Vereinigung von wissenschaftlicher und volksthümlicher Anschauung und von theoretischer Speculation mit historisch gegebener Satzung und empirischer Erscheinungsform in einer so hohen Maaße aus (Thl. I. § 95. 96.), daß hierdurch das römische Recht seiner höchsten Vollendung und Angemessenheit entgegengeführt ward. Nehmen wir nun zu Alle dem noch hinzu, daß gerade in den Händen dieser nurgerühmten Fachjuristen der Schwerpunkt der gesammten römischen Rechtsentwickelung lag, indem dieselben sowohl durch ihre theoretischen Werke oder in ihrer Stellung als Respondenten oder als prätorische Vorsteher der Rechtspflege, als auch in ihrer Stellung als Assessoren der Prätoren oder als Räthe der Kaiser den gewichtvollsten und

weitgreifendsten, sei es unmittelbaren, sei es mittelbar bestimmenden Einfluß auf die römische Rechtsbildung ausübten; so werden wir erkennen, daß in Folge dieses in der Weltgeschichte ganz einzigen Zusammentreffens der günstigsten Umstände das römische Recht einen so hohen Grad innerer Trefflichkeit und Sachgemäßheit erreichte, daß es nicht allein gekräftigt war, dem unmittelbaren Einflusse hellenistischer Culturenwirkungen zu einer Zeit sich mehr und mehr zu entziehen, wo in anderen Beziehungen und Richtungen jene Einströmungen noch in ihrer vollen Stärke fortdauerten, sondern daß es sogar befähigt war, das Recht der hellenistischen Länder zu überflügeln und das Uebergewicht über dieses sich zu erringen. Und andrerseits fehlte gerade jene fachmäßige doctrinelle Behandlung des Rechtes den Ländern der hellenistischen Cultur gänzlich, da hier, wie bereits im alten Griechenland, weder ein besonderer Juristenstand sich gebildet, noch auch die Jurisprudenz aus der Sphäre der Gesammtwissenschaft sich ausgeschieden hatte, während wiederum die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes Seitens der Philosophie hier nur dazu führte, einen Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis, zwischen Doctrin und Leben hervorzurufen (Thl. I. § 33. not. 237) und damit eine Rechtsunsicherheit herbeizuführen, die in Rom selbst durch die entgegengesetzten Erscheinungen fern gehalten wurde.

Und erwägen wir nun endlich, wie einzelne Träger jener glänzenden römischen Rechtswissenschaft, so ein Q. Mucius, ein Cicero u. A. in ihrer Stellung als Provinzialregenten in der Lage waren, durch ihre Edicte das römische Recht bei dessen Uebertragung auf Provinzialverhältnisse ganz unmittelbar diesen Zuständen genügend anzuschmiegen und zu modificiren, so wird jene Thatsache uns erklärlich erscheinen, daß das römische Recht eine unmittelbare Einwirkung auf das Recht der orientalischen Provinz gewann, und somit eine vereinzelte Rückbewegung zu einem Zeitpunkte begründete, wo in anderen Richtungen gegebenen Culturbeziehungen, wie in Wissenschaft und Kunst, in Cultus und Glaubenssatzung die hellenistische Cultureinströmung nach Rom noch fortdauerte, während in Verkehrsverhältnissen und in industriellen Zuständen nur erst eine Ausgleichung eingetreten war.

Wenn wir daher nach Alle dem bereits mit dem Beginn der Kaiserzeit dem römischen Rechte ein inneres Uebergewicht über das

Recht der hellenistischen Länder beimessen dürfen, so ward nun dieser Einfluß des Ersteren auf den Orient ganz wesentlich gefördert durch die äußeren Machtverhältnisse und die Tendenz Roms, seinem eigenen Rechte Eingang in den Provinzen zu verschaffen. Denn von jenem Zeitpunkte an konnte Rom in der That die Erreichung dieses Zieles kräftig anstreben, weil nunmehr jene Hindernisse beseitigt waren, welche während der Zeit der Republik der Verwirklichung jener Tendenz hemmend in dem Wege gestanden hatten. Und namentlich boten sich hierfür Rom als die geeignetsten Mittel theils die Edicte der Provinzialregenten, theils auch die Formen der Rechtspflege, welche völlig geeignet waren, eine Uebertragung auch des materiellen Rechtes auf die Provinzen zu befördern.

Neben diesen unmittelbar wirkenden Ursachen kommen indeß noch anderweite, mittelbar fördernde Umstände in Betracht, alle jene Momente nämlich, in denen wir Träger und Leiter römischer Cultureinflüsse auf den Orient anerkennen dürfen. Und hier wiederum stehen oben an jene Beziehungen, welche nach § 49 von Rom selbst als Mittel für jenen Zweck benutzt wurden: die politische Verfassung der Provinzen nämlich nebst der Rechtspflege, und sodann die officielle Sprache. Denn es erscheint offenbar, daß die römische Form der Provinzialverfassung an sich schon das Eindringen römischen Rechtes in die orientalischen Provinzen erleichterte, und daß die Wirksamkeit dieses Agens in der Rechtspflege insbesondere sich außerordentlich steigerte, da, wie in § 49 bemerkt, dieselbe regelmäßig auf römische Formen nnd auf römische Rechtsgrundsätze basirt war, das formelle Recht aber dem materillen Rechte die Bahn ebenen und das Eindringen wesentlich erleichtern mußte. Und Gleiches gilt auch von der officiellen Sprache, namentlich insofern als dieselbe wiederum das regelmäßige Idiom der Rechtspflege bildete.

Sodann wirkt aber auch in gleicher Weise d. h. im Allgemeinen römische Einflüsse fördernd, im Besonderen aber das Eindringen des römischen Rechtes vermittelnd der häufige Verkehr der Provinzialen mit den Römern, eine Thatsache, die darauf beruht, daß zunächst zahlreiche Römer in den Provinzen lebten, indem theils der Provinzialregent eine beträchtliche Schaar von Beamten und Dienern zu seinem Gefolge hatte, theils die Publicanen und andere

Industrielle von Rom aus in Masse nach den Provinzen strömten (s. z. B. not. 717), theils endlich auch in gewissen Provinzen die regelmäßigen Standquartiere der römischen Legionen waren; daß sodann andrerseits zahlreiche Provinzialen zu zeitweiligem Aufenthalte nach Rom und Italien sich wendeten, berührt von der Attractionskraft, welche der Glanz und Reichthum, wie die Macht der ewigen Stadt seit Polybius Zeiten auf die Provinzen ausübten [451]). Ja endlich wirkten als gleiche Ursache und in der gleichen Weise der Dienst der Provinzialen in dem römischen Heere: in den Cohorten, und seit August in den Legionen, nicht minder das Vorkommen von Communen mit ius coloniae oder Civität oder ius Latii innerhalb des Provinzialgebietes [452]), sowie endlich die Verleihung der Civität an einzelne Provinzialen.

Alle diese Gesichtspunkte und eine besonnene Abwägung der dargelegten Wirkungen und Gegenwirkungen gestattet nun ein Urtheil über das Privatrecht der orientalischen Provinzen zu bilden. Bevor wir jedoch hierzu verschreiten, unternehmen wir es, durch Aufstellung zweier Specialuntersuchungen: über das Privatrecht der Provinzen Sicilien und Cilicien, unserem Urtheile noch fernerweite haltbare Unterlagen zu gewinnen.

§. 51.

Fortsetzung.

(Das Privatrecht der Provinz Sicilien.)

Die älteste uns bekannte definitive Ordnung für die Provinz Sicilien datirt von dem Proconsul P. Rupilius, der im J. 623 die dasigen Verhältnisse feststellte durch ein auf Grund eines Senatusconsults und unter Beirath einer Commission von 10 Legaten erlassenes Decret, lex Rupilia oder leges Rupiliae genannt [453]).

---

451) Ueber die Attractionskraft Roms gegenüber dem Oriente vgl. Bernhardy, gr. Litt. §. 82. not. 2. röm. Litt. not. 194.

452) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 257. Doch ist zu erwägen, daß in den orientalischen Provinzen die römischen Colonieen und namentlich die röm. und lat. Municipien verhältnißmäßig selten sind.

453) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 73. not. 377 und dazu Schol.

Dieses Organisationsdecret fand vor und erkannte an acht liberae civitates: Centuripae, Halesa, Segesta, Halyciae und Panormus, sowie Messana, Tauromenium und Netum, deren Letztere drei noch besondere foedera mit Rom hatten[454]). Alle diese Städte wurden als liberae selbstverständlich von der Provinz eximirt: sie behielten insbesondere ihre Autonomie und Autodikie und blieben unabhängig von der Amtsgewalt der Provinzialmagistrate. Erst in den Wirren des ausgehenden 7. Jahrhunderts und unter der Willkührherrschaft der Machthaber jener Zeit scheinen jene Städte diese wichtigsten Stücke ihrer Souveränität eingebüßt zu haben; denn nicht allein übt Verres (681—683) über einen Centuripiner, wie über einen Halycienser die Jurisdiction aus, sondern auch vom Vorgänger desselben, dem C. Licinius Sacerdos (680) wird Gleiches bezüglich eines Halyciensers berichtet, ohne daß solches Verfahren als Unbill neueren Datums aufzufassen wäre[455]). Wenn

---

Gronov. in Verr. p. 391. Or. Die Bemerkung von Mommsen, Stadtr. p. 393. not. 12., daß die Prätoren von Sicilien durch das decretum Rupilii sich nicht für gebunden erachten brauchten, ist total unwahr und beruht auf einem völligen Verkennen der Machtbefugnisse des Senates. Denn es kann doch gar nicht in Zweifel gezogen werden, daß auf dem Gebiete des Auswärtigen in vielen Beziehungen die S. Cta. vollkommen die nämliche Kraft hatten, wie die leges. Bereits 100 Jahre früher wird zur Ordnung der Verhältnisse der Campaner, Atellaner, Calatiner und Sabatiner einzig und allein aus dem Grunde vom Senate ein plebiscitum eingeholt, weil die Genannten röm. Bürger waren (Liv. XXVI, 33, 10—12); andernfalls aber ordnet der Senat allein, nicht aber die Comitien die Verhältnisse der Provinzen, ohne daß nur ein leiser Zweifel an der Rechtsbeständigkeit solcher Ordnung dem Alterthume selbst beikäme.

454) Cic. in Verr. III, 6. 13., wozu II, 66, 160. V, 22, 56. 51, 133.; vgl. auch not. 222.

455) Cic. in Verr. II, 27, 66. c. 28. — Ein Attribut der libertas ist von Vorn herein Autonomie und Autodikie, vgl. not. 293. sq. So haben auch die liberae civitates Siciliens von Vorn herein jene Rechte und dies wird bezüglich der Autodikie für das J 672 und früher bewiesen durch Plut. Pomp. 10.: παραιτουμένων γὰρ (τῶν Μαμερτίνων) αὐτοῦ (Πομπηίου) τὸ βῆμα καὶ τὴν δικαιοδοσίαν, ὡς νομίμῳ παλαιῷ Ῥωμαίων ἀπειρημένα, „Οὐ παύσεσθε, εἶπεν, ἡμῖν ὑπεζωσμένοις ξίφη νόμους ἀναγινώσκοντες"; Wie nun hier Pompejus die Souveränität Messana's mißachtend, über dessen Bürger Gericht hält, so finden wir auch anderwärts die gleichen Eingriffe in die Hoheitsrechte der liberae civitates (§. 37.) und unter solchen Umständen kann es bei den Wir-

immer daher in Folge dessen die Stellung der liberae civitates Siciliens der der Provinzialstädte mehrfach ähnlich geworden war, so blieben doch andrerseits auch noch wesentliche Verschiedenheiten bestehen, deren wichtigste darin beruhen, daß die liberae civitates ihren Grund und Boden in ihrer eigenen potestas hatten. Denn hierauf stützt sich, daß solcher fundus im vollen Privateigenthume derer steht, denen er angehört, und von Entrichtung eines vectigal an Rom befreit war[456]); nicht minder auch daß allen Peregrinen und demgemäß auch den cives Romani das commercium an solchem Grund und Boden und somit die Fähigkeit fehlte, Eigenthum daran zu erwerben[457]).

---

ren, von denen Sicilien im 7. Jahrh. heimgesucht ward, nicht befremden, daß bereits im J. 680 dessen liberae civitates das Recht selbst der Autodikie eingebüßt und damit zugleich eine Schmälerung des Rechtes der Autonomie erfahren hatten, insofern Letzteres durch die Unterordnung unter das Edict des röm. Provinzialregenten folgeweise bedingt ist.

456) Diese Städte erhoben vielmehr die decumae für eigene Rechnung; vgl. jedoch not. 479—481. Etwas völlig Verschiedenes ist es, daß alle civitates Siciliens Matrosen und Schiffe an Rom stellen, Cic. in Verr. IV, 9. 67. V, 17. 20. 24. Dies geschah bei den foederatae ex foedere, bei den liberae non foederatae ex formula, worin ihre libertas anerkannt und näher bestimmt war (dem decretum Rupilii); bei den Provinzialstädten ex lege provinciae (ebenfalls dem decretum Rupilii).

457) Dies ergiebt sich aus Cic. in Verr. III, 40, 93.: Diocles est Panormitanus — —. Arabat is agrum conductum in Segestano; nam commercium in eo agro nemini est. Der einfache Sinn dieser Stelle ist: bezüglich des ager von Segesta (libera civitas) hat kein Peregrine (Nicht-Segestaner) das commercium. Man hat nun gemeint, hiermit stehe im Widerspruche, daß der Panormitaner Diocles segestanischen ager pachtete; allein nicht die locatio conductio, sondern das Eigenthum erfordert und bedingt commercium, daher solche Pachtungen in fremden Territorien auf Sicilien sowohl in vorrömischer (vgl. Göttling, Inscript. Acrenses III in Sicil. rep. Progr. von 1834. p. 7.), wie in röm. Zeit (vgl. not. 477—481) ohne Weiteres vorkommen. Demgemäß ist die Erklärung dieser Stelle bei Nitzsch, Gracchen p. 40. not. 8. verfehlt, da nicht die geringste Veranlassung vorliegt, commercium im metaphorischen Sinne zu fassen; vielmehr giebt Cicero die Notiz: nam commercium in eo agro nemini est, nur beiläufig und zur Erklärung dafür, daß Diocles, der doch ein „homo illustris ac nobilis" ist, lediglich conductor, nicht aber Eigenthümer des fraglichen Ackers ist. — Dagegen der Grund und Boden der Provinzialstädte ist publicus populi Romani und zwar theils vectigalis, theils decumanus (not.

Dahingegen bezüglich der Provinzialstädte erkannte die lex Rupilia eine doppelte Classe an, einestheils nämlich diejenigen, welche vi captae und demnach in den arbitratus des römischen Volkes gekommen waren, und anderntheils diejenigen, welche in die Dicion Roms sich begeben hatten[458]). Die Verhältnisse beider Klassen wurden insofern verschieden geordnet, als den Ersteren ein vectigal auferlegt wurde und die venditio desselben zu Rom durch die Censoren zu erfolgen hatte, während von den letzteren nur die althergebrachten decumae erhoben wurden und von den Quästoren für Sicilien an Ort und Stelle zu verpachten waren[459]). Dagegen

---

459), daher nicht im Eigenthume, sondern nur im eigenthumsähnlichen ususfructus oder possessio derer, denen er angehört, (Gai. Inst. II, 7.); daher kann bezüglich seiner von dem Erfordernisse eines commercium am fundus gar nicht die Rede sein. So sind zu beurtheilen die possessiones, deren Cic. in Verr. III, 45, 108. IV, 23, 50. gedenkt. — Total falsch ist die Darstellung dieser Verhältnisse bei Kuhn, Beiträge p. 74. sq. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 245. not. 1731.; Beide begehen die bedeutenden Fehler, die aratores, die doch nur Bearbeiter und in den meisten Fällen conductores von Grund und Boden sind, als Grundeigenthümer aufzufassen, und bezüglich des Provinzialfundus ein commercium zu erfordern, was weder für die eigenthumsähnliche possessio, noch gar für die locatio conductio nöthig ist. Ueberdem widerfährt Kuhn, l. c. p. 74. not. 231. das ärgerliche Versehen, Cic. in Verr. II, 50, 124. hierherzuziehen, wo gesagt ist, die cives novi Agrigentini haben kein Anrecht auf den eben erledigten locus senatorius (Sitz im Senate); dennoch bewerben sie sich darum, bestechen den Verres und dieser verkauft ihnen solchen locus, cui ne commercium quidem esse oporteret. Auch Rudorff in röm. Feldm. II. p. 306. not. 191. ist Theilnehmer der gerügten Fehler.

458) Vgl. Liv. XXVI, 40, 14.: prodita brevi sunt viginti oppida; sex vi capta; voluntaria deditione in fidem venerunt ad quadraginta; Cic. in Verr. III, 6, 13.: perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae; Diodor. XXIII, 3. sq. Zonar. VIII, 8. sq. Wegen ihrer Zahl s. Marquardt, röm. Alterth. III, 1. p. 76. not. 395.

459) Vgl. Marquardt, röm. Alterth. III, 1. p. 75. 76. Der Boden beider Classen war ager publicus privatusque, allein der der ersten Classe stand dem ager vectigalis in Italien gleich, der der zweiten Classe war gewöhnlicher Provinzialboden in eigenthumsähnlicher possessio; für den ersteren war jedoch das vectigal in der nämlichen Weise festgesetzt worden, wie die Abgaben vom ager der zweiten Classe, d. h. beide entrichteten gleiche decumae (vgl. Cic. in Verr. III, 46, 110. sq. 49, 117. sq.). Die Verschiedenheit zwischen beiden Classen bestand nun nach der lex Rupilia darin, daß die

wurde der ager beider Classen von Städten den Einwohnern zu eigenthumsähnlicher possessio zurückgegeben (ager redditus), dabei publicus populi Romani verbleibend, und ebenso erhielten alle diese

---

decumae vom ager der zweiten Classe von den Quästoren für Sicilien und an Ort und Stelle, wie nach Maaßgabe der lex Hieronica alljährlich vendirt wurden, während die vectigelia vom ager der ersten Classe zu Rom und von den Censoren, und nach den von diesen aufgestellten Licitationsbedingungen jedesmal auf ein Lustrum vendirt werden. Dies war nun, was die vectigalia der ersten Classe betrifft, zweifelsohne in der That noch im J. 668 geschehen, wo die Censoren jene vectigalia bis zu und mit dem J. 672 vendirten. Da nun vom J. 673 bis zu und mit 683 die Censur zu Rom unbesetzt blieb, so mußte nun an Stelle der censorischen Location ein anderer Licitationsmodus dieser vectigalia treten. Vom J. 673 bis zu und mit 679 scheinen daher die quaestores urbani unter Concurrenz der Consuln, jedoch nach Maaßgabe der früher üblichen leges censoriae, die Vendition vorgenommen zu haben. Dies ergiebt sich aus Cic. in Verr. III, 7, 18. sq., der berichtet, daß 679 ein S. Ctum den Consuln nachließ, auch die decumae der zweiten Classe an Stelle der Quästoren für Sicilien zu vendiren und zwar statt nach der lex Hieronica nach selbstproponirtem Regulative und statt in Sicilien in Rom. Dieser Versuch, eine gleichmäßige Modalität der Vendition bezüglich beider Classen von Abgaben herbeizuführen, der auf Einspruch der Siculer jedoch aufgegeben ward, beweist aber in der That, daß die vectigalia der ersten Classe damals in dieser Weise vendirt wurden. Während der Verwaltung Siciliens unter Verres (681—683) finden wir jedoch in letzterer Beziehung insofern eine Aenderung eingetreten, als auch die vectigalia der ersten Classe nunmehr von den Quästoren für Sicilien und an Ort und Stelle vendirt werden (vgl. Cic. in Verr. III, 46, 110 sq. 49, 117. sq.). Dennoch waltet aber auch jetzt noch ein Unterschied in der venditio der Abgaben beider Classen insofern ob, als auch jetzt die venditio der vectigalia der ersten Classe immer noch nach Maaßgabe der früher von den Censoren dafür proponirten leges censoriae, die venditio der decumae der zweiten Classe nach Maaßgabe der lex Hieronica erfolgt; dies besagt Cic. in Verr. V, 21, 53.: qui publicos agros arant (die aratores des ager der ersten Classe), certum est, quid e lege censoria debeant; — — Quid decumani (sc. agri aratores: die aratores des ager der zweiten Classe)? num quid praeter singulas decumas ex lege Hieronica debent? Endlich im J. 684 werden nun zu Rom wiederum Censoren erwählt, und in diesem Jahre sagt nun Cicero in Bezug auf den ager der ersten Classe in Verr. III, 6, 13.: — — quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tum illis est redditus; is ager a censoribus locari solet. Entweder nun haben wir in dem a censoribus locari solet eine reine Reminiscenz im Hinblick auf die Zeit bis 672 anzuerkennen oder, was mir wahrscheinlicher ist, anzunehmen, daß von 684 an die vectigalia des ager der ersten Classe wieder in der alten Weise von den Cen-

civitates ihr altes angestammtes Recht zurück[460]), insoweit nicht die lex Rupilia hierin Abänderungen getroffen hatte.

Fassen wir nun zunächst dieses angestammte Recht der Provinzialstädte Siciliens in's Auge, so begegnen wir vor Allem einem gemeinen sicilischen Rechte. Gleichwie nämlich zu Rom das beginnende 4. Jahrh. d. St. zu einer Sammlung und Revision, wie Codification des gültigen Rechtes in den XII. Tafeln führte, so geschah Aehnliches wenige Jahre nachher zu Syracus: Die Syracusaner beschlossen im Jahre 339 d. St. eine Revision ihrer Verfassung, wie eine Codification ihres Rechtes. Zu diesem Zwecke ernannten sie eine Commission, an deren Spitze Diocles stand, ein Mann, der, ausgezeichnet durch das Ansehen, welches er bei seinen Mitbürgern genoß, der neuen Legislation seinen Namen gab[461]). Das Werk des Diocles war seines Urhebers würdig: die neuen Gesetze zeichneten sich durch Angemessenheit und Zweckdienlichkeit in der Maaße aus, daß sie nicht allein von Syracus aus über fast ganz Sicilien sich verbreiteten[462]), sondern auch die dauernde Grundlage des sicilianischen Rechtes für die spätere Zukunft bildeten. Zwar ließ bereits im J. 412 Timoleon von Syracus durch eine Commission, an deren Spitze Cephalus aus Corinth stand, eine Revision der Gesetze des Diocles vornehmen, allein wenn auch

---

soren in Rom vendirt wurden. — Total verschieden von dieser Darstellung lautet die von Marquardt, röm. Alterth. III, 2. p. 142. not. 730.; derselbe faßt die locatio censoria als Verpachtung des ager selbst auf, nimmt an, daß solcher ager unverkäuflich, vielmehr nur vererblich gewesen sei, und übersieht endlich, daß es von 673—683 gar keine Censoren gab. Dies sind Irrthümer, die, wie die ganze Darstellung l. c. p. 140—142. unhaltbar werden in Folge der Behandlung, welche diese Lehre von Rudorff gromat. Inst. §. 30 in röm. Feldm. II. und Schwegler, röm. Gesch. II. p. 409. sq. erfahren hat.

460) Cic. in Verr. III, 6, 12. 13., auch II, 49. u. ö. In diesem Punkte standen daher die Provinzialstädte den liberae civitates fast gleich.

461) Diod. XIII, 34, 6. 35, 1—2. Vgl. über denselben Hermann, gr. St. Alt. §. 89. not. 7.

462) Diod. XIII, 35, 3. Die Gesetze des Diocles betrafen theils das Staatsrecht (Diod. XVI, 82, 6.), theils das Privatrecht (s. unten); diese Gesetze enthielten für jede Rechtsverletzung eine genaue Bestimmung der rechtlichen Nachtheile der Handlung, während sie im Allgemeinen gleich den XII T. kurz und bündig waren und Manches dem Rechtsbewußtsein der Nation überließen; Diod. XIII, 35, 4.

eine wesentliche Abänderung derselben insoweit erfolgte, als sie das Staatsrecht berührten, so blieb doch der das Privatrecht betreffende Theil derselben seinem Wesen nach unverändert, indem hierin nur eine durch die inzwischen eingetretene Alterthümlichkeit der Sprache gebotene Ueberarbeitung der Form vorgenommen ward[463]). Endlich mit Ausgang des 5. Jahrh. ließ Hiero von Syracus durch Polydorus anderweit eine Revision der Gesetze des Diocles vornehmen, ohne daß jedoch auch durch diese Ueberarbeitung dieselben eine wesentliche Abänderung erfahren hätten[464]). Selbst bezüglich der Steuerverfassung, wo Hiero ein Regulativ erließ, das noch später unter dem Namen lex Hieronica vorkommt, scheint derselbe im Wesentlichen doch nur die Einrichtungen des Timoleon oder resp. des Diocles in ihren Grundzügen beibehalten[465]) und lediglich genauere Detailbestimmungen gegeben zu haben[466]).

So nun bildeten die Gesetze des Diocles, resp. in ihren Ueberarbeitungen durch Timoleon und Hiero das gemeine Privatrecht Siciliens, woneben dann die lex Hieronica insbesondere noch in Bezug auf die Steuerverhältnisse als gemeines Recht galt. Beide aber waren von den Römern den Siculern als Rechtsnorm belassen worden und blieben auch in Kraft und Gültigkeit, bis die Siculer die röm. Civität empfingen[467]). Auf diesem gemeinen Rechte beruhte nun vor Allem der siculische Civilproceß, wenngleich in dieser Beziehung die lex Rupilia selbst einzelne der gegebenen Bestimmungen mit in sich aufgenommen hatte: so ward die Klage schriftlich und vom Kläger unterzeichnet beim ius dicens eingereicht, dem Beklagten die Citation zum Verhandlungstermine vor dem Prätor schriftlich insinuirt (dicam scribere), wobei dann nach der lex Rupilia zwischen diesem Termine und der Citation eine Frist von mindestens 30 Tagen inne liegen mußte (s. not. 179). In dem Verhandlungstermine vor dem Prätor ward sodann das erste Verfahren

463) Diod. XIII, 35, 3. XVI, 70, 5. 82, 6. 7. Hierin liegt ein Beweis, wie schnell die Sprachverhältnisse Siciliens sich veränderten.

464) Diod. XIII, 35, 3.

465) Denn nur so läßt sich erklären, daß das carthaginiensische und das königliche Sicilien eine im Wesentlichen gleichmäßige Steuerverfassung haben; vgl. Cic. in Verr. III, 6. sq. Nitzsch, Gracchen p. 40. sq.

466) Vgl. Cic. in Verr. III, 7. sq.

467) Diod. XIII, 35, 3.

mündlich abgesetzt: Einlassung und Antwort, peremtorische, wie dilatorische Einreden vorgeschützt, Replik, Duplik u. s. w. auf der Stelle gegeben; doch war Vertagung des Termines statthaft. Schließlich erfolgte unter Anberaumung des Termines vor den Richtern die Bestellung der Letzteren durch Ausloosung (dicam sortire), wobei den Parteien Rejection freistand. Gegen den absens, dem die Citation zum Termine gar nicht zugefertigt werden konnte, scheint in der Regel ein Proceßverfahren nicht statthaft gewesen zu sein, dagegen wider den absens in iudicio ward post horam decimam erkannt[468]).

Nicht minder beruht auf den Gesetzen des Diocles das den Rechtsverkehr, mortis causa (κληρονομίαι), wie inter vivos (συμβόλαια) regelnde Privatrecht der Sikuler[469]), in welchem wir in letzterer Beziehung insbesondere auch die syngrapha als Geschäftsform vorfinden[470]); und daneben mögen endlich auch die Gesetze der einzelnen civitates mitunter nähere Bestimmungen, wie auch einzelne Modificationen gegeben haben[471]).

Endlich die lex Hieronica enthielt sehr genaue und specielle Bestimmungen über die Steuerverfassung[472]): von allem ager privatus der unterthänigen Orte ward dem Könige, wie später den Römern der Zehnte des Ertrages an Wein, Oliven, Waizen, Gerste und fructus minores entrichtet, jedoch nicht unmittelbar eingehoben, vielmehr an Steuerpächter und zwar im Wege der Licita-

468) Vgl. Cic. in Verr. II, 15—17. 22—23. Es ist dies im Wesentlichen ganz der Civilproceß des griechischen Rechtes; vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 140. sq.

469) Diod. XVI, 82, 6.

470) Cic. in Verr. I, 36, 19. IV, 13, 30.

471) Cic. in Verr. II, 22. erwähnt die leges Bidinorum in Bezug auf das Intestaterbrecht; doch steht leges hier für ius, daher nicht nothwendig folgt, daß die Bidiner in dieser Beziehung particuläres Recht hatten. Ein Testament eines Bidiners findet l. c., das eines Syrakusaners l. c. II, 14. Erwähnung.

472) Cic. in Verr. III, 8.: scripta lex ita diligenter est, ut eum scripsisse appareat, qui alia vectigalia non haberet. Vgl. zu dem Nachstehenden Nitzsch, Gracchen p. 38. sq., dessen anziehende Darstellung jedoch wesentlicher Berichtigungen bedarf, wie aus dem Nachfolgenden erhellen wird.

tion gegen ein Bauschquantum an den Meistbietenden vendirt[473]). Diese Licitation selbst aber geschah alljährlich je für die einzelnen Städtebezirke, an Ort und Stelle und zu einem ein für allemal festgesetzten Zeitpunkte, nach den besonderen Bestimmungen der lex Hieronica[474]). Dabei ward die Steuer nur von dem zur öconomischen Cultur wirklich verwendeten Grund und Boden, und durchaus nicht von dem Grundeigenthümer an sich, vielmehr von dem Bebauer des Bodens, dem arator entrichtet[475]), daher der Licitation selbst eine professio der einzelnen Aratoren voranging, wie viel Acker und in welcher Weise sie denselben öconomisch cultivirten[476]). Ebenso erscheint es dem Charakter der decumae als Grund-Gewerbesteuer gemäß ganz consequent, wenn auch die Bürger einer libera civitas dann, wenn sie Provinzialacker[477]) erpachten und cultiviren, ebenso wie im gleichen Falle auch die cives Romani[478]) die decumae an Rom entrichten müssen, wogegen es eine offenbare und lediglich durch financielle Gesichtspunkte gebotene Inconsequenz ist, wenn die decumae erhoben werden von dem ager, den in der Mark einer libera civitas der Bürger einer Pro-

473) Cic. in Verr. III, 6. u. ö. Auf Seiten der Regierung heißt bekanntlich das Geschäft agrorum locatio oder decumarum venditio, auf Seiten des Pächters conductio und emtio. Die Auffassung als emtio venditio entspricht am Meisten den für das Privatrecht maaßgebenden Begriffen.

474) Cic. in Verr. III, 6. 63, 147. u. ö.

475) Dies begründet einen höchst wesentlichen Unterschied dieses sicilianischen Zehnten von dem des deutschen Rechtes, wie von der modernen Grundsteuer. Die beiden letzteren haften auf dem Grundbesitze an sich und liegen resp. dem jurist. Besitzer oder dem Eigenthümer, nicht aber dem Detentor ob. Dagegen der siculische Zehnte ist eine Last, die auf dem öconomischen Erwerbsbetriebe ruht und lediglich eine persönliche Verbindlichkeit begründet. Daher ist auch derselbe nicht Grundsteuer, sondern Grund-Gewerbsteuer. Gleiches finden wir auch in Creta, s. Beil. XIII, §. V.

476) Cic. in Verr. III, 51, 120.: lege Hieronica numerus aratorum quotannis apud magistratus publice subscribitur; 47, 112.: singula enim nomina aratorum — — litteris persequi et conficere necesse est. Iugera professi sunt omnes aratores; 15, 39. 43, 102. u. ö. Vgl. auch Göttling, Inscr. Acrenses, Jen. 1834.

477) So Cic. in Verr. III, 21, 53. 45, 108. 48, 114.

478) Cic. in Verr. III, 14, 36. 37. 24, 60. c. 25.

vinzialstadt[479]), oder ein römischer Bürger[480]), oder der Bürger einer anderen libera civitas[481]) erpachtete und cultivirte.

Die näheren Bestimmungen endlich über den von den Aratoren an die Decumanen zu entrichtenden Zehnten wurden durch besondere Verträge zwischen Beiden geordnet[482]), und für die Streitigkeiten aus derartigen pactiones, wie auch wegen der professio gab die lex Hieronica eine Proceßordnung[483]), welche insbesondere die Vorschrift enthielt, daß kein Siculer gezwungen werden solle, außerhalb seines Gerichtssprengels ein vadimonium zu bestellen, wie überhaupt gerichtlich belangt zu werden, eine Bestimmung, die von den Römern auf alle Processe extendirt ward[484]).

Neben diesem gemeinen angestammten Rechte Siciliens hatten nun zwar die einzelnen civitates noch ihre particulären leges, indem z. B. Catina von Charondas eine Legislation erhalten hatte, und auch nach dem Rechte dieser Stadt bei Cicero eine quaestio wegen Sacrilegs gegen einen Sclaven angestellt wird[485]); wie wir denn auch Agrigentinorum, wie Heracliensium leges de senatu cooptando, Erstere als von Scipio, Letztere als von P. Rupilius gegeben[486]) erwähnt, nicht minder einer actio de litteris publicis corruptis der lex Thermitanorum[487]), wie auch der leges Agyrinensium, der mos Syracusanorum[488]) gedacht finden; allein alle diese Particulargesetze scheinen im Wesentlichen nur staats-, wie criminalrechtlichen Inhaltes gewesen zu sein, das gemeine Privatrecht aber unberührt gelassen zu haben oder auch, was die Legisla-

479) So Cic. in Verr. III, 40, 91. 92.

480) Cic. in Verr. III, 40, 93. V, 64, 165.

481) So Cic. in Verr. III, 40, 93. Daher sind die Bürger der libera civitas frei von Entrichtung der decumae an Rom nur bezüglich desjenigen ager, den sie in der Mark ihrer Vaterstadt bebauen. Cic. l. c. §. 91.

482) Cic. in Verr. III, 47, 112: cum singulis (sc. aratoribus) pactiones decumano cum litteris persequi et conficere necesse est; 40, 92. sq., 43, 102. u. ö.

483) Cic. in Verr. II, 13, 32. 34.; vgl. 15, 38. 39. u. ö.

484) Cic. in Verr. III, 15, 38. 40, 92.

485) Arist. Polit. II, 9, 5., wozu vgl. I, 1, 6. VI, 10, 6. u. Hermann, gr. St. Alt. §. 88. sq. — Cic. in Verr. IV, 44, 100.

486) Cic. in Verr. II, 50, 123. 125.

487) Cic. in Verr. II, 37, 90. sq.

488) Cic. in Verr. III, 31, 73. IV, 64, 142.

tion des Charondas betrifft, den privatrechtlichen Gesetzen des Diocles gewichen zu sein.

Ueber allem diesem siculischen Rechte stand sodann das den Provinzialen gegebene römische Recht und zwar vor Allem die lex Rupilia selbst. Diese erkannte zwar an und schrieb im Allgemeinen vor die Gültigkeit des angestammten siculischen Rechtes, enthielt aber daneben auch einzelne Rechtsbestimmungen, namentlich über die Persönlichkeit der für die Processe vom römischen Prätor zu bestellenden Richter. In dieser Beziehung setzte die lex Rupilia insbesondere fest, daß bei Processen eines Siculer mit seinem Mitbürger das Gericht in der Heimath der Parteien aus Mitbürgern bestellt werden solle[489]; bei Processen eines Siculer mit den Bürgern einer

489) Vgl. not. 794. — Rudorff zu Puchta Instit. §. 67. not. d. und §. 159. not. 6., sowie röm. Feldmesser II. p. 247. not. 45. erklärt derartige iudicia für legitima; — ein ziemlich handgreiflicher Irrthum. Denn wie das Wesen der römischen iudicia legitima nicht darin besteht, daß röm. Recht angewandt und cives Romani als Richter bestellt werden, (da selbst wenn Beides der Fall ist, das iudicium ein imperio continens sein kann), als vielmehr darin, daß die Einsetzung des iudicium durch ein römisches Gesetz vorgeschrieben ist und nicht allein auf der Amtsgewalt des röm. Magistrates beruht, woneben dann die Peregrinität des zu bestellenden Richters, wie des anzuwendenden Rechtes nur in negativer Weise und als absoluter Behinderungsgrund in Betracht kommt (vgl. Keller, röm. Civilproc. §. 45.); so muß man, will man jenen Unterschied auch auf die Verhältnisse auswärtiger civitates übertragen, selbstverständlich auch hierfür die nämlichen wesentlichen Criterien statuiren. Diesfalls aber würde als iudicium legitimum Siculorum nur dasjenige gelten können, was auf einer lex Siculorum und nicht lediglich auf der Amtsgewalt eines siculischen, geschweige denn gar eines röm. Magistrates beruht. Da nun aber in den Provinzialstädten Siciliens alle iudicia in letztem Grunde nie auf einer lex Siculorum, sondern immer nur auf einer für dieselben peregrinen lex, nämlich auf der lex Rupilia beruhen (bezüglich deren es dann vom gegenwärtigen Gesichtspunkte aus ganz gleichgültig ist, daß dieselbe siculisches Recht bestätigte oder in sich aufnahm); da ferner die Instruction des Processes stets vom römischen, nie aber von einem siculischen Magistrate ausging; so ergiebt sich hieraus zur Genüge, wie irrig es ist, auf Provinzialverhältnisse jene römische Unterscheidung der iudicia übertragen zu wollen. Denkbar, obgleich nicht wahrscheinlich ist es höchstens, daß man jenen nämlichen Unterschied in der Rechtsverfassung von liberae civitates wiederfände. — Die Ueberweisung des Processes an das heimische Recht unter Bestellung heimischer Richter wird von Cic. in Verr. II, 21. 37, 90. bezeichnet durch ad leges alicuius reiicere.

anderen siculischen civitas dagegen nach den in der lex Rupilia getroffenen näheren Bestimmungen die Richter zu bestellen seien; sodann bei Klagen zwischen einem Siculer und einer civitas Siciliens sollte dem Senate einer dritten siculischen civitas das Richteramt übertragen[489a]) werden; nicht minder bei Streitigkeiten zwischen einem civis Romanus und einem Siculer wurde die Nationalität des Beklagten für die der Richter als maaßgebend erklärt[490]), wogegen für Processe zwischen aratores und decumani die lex Hieronica die Richtschnur bildete, in allen übrigen Fällen aber, demnach vornämlich bei Processen zwischen römischen Bürgern die Richter aus dem conventus der römischen Bürger bestellt wurden[491]). Ebenso stellte die lex Rupilia den Grundsatz auf, daß die Siculer nicht aus ihrem Gerichtssprengel zu evociren waren[492]).

Neben die lex Rupilia trat nun das Edict des römischen Prätors, sowie das der Quästoren von Sicilien, deren Edicte dem der curulischen Aedilen zu Rom analog waren (Gai. Inst. I, 6.). Was nun das Erstere betrifft, so edicirte C. Verres, der in den Jahren 681—683 Prätor von Sicilien war, zunächst die Beobachtung der Bestimmungen der lex Rupilia seiner Seits[493]). Sodann fügte er bei eine Proceßordnung, die sich an die lex Rupilia anlehnen mochte[494]), sowie insbesondere ein Regulativ über die Verhältnisse

---

489a) Diese Uebertragung des Richteramtes an auswärtige Staaten ist ächt hellenistisch: sie entspricht ganz dem Verfahren, bei Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, wie bei Streitigkeiten innerhalb eines Staates das Richteramt einem dritten Staate zu übertragen, wofür das C. J. Gr. zahlreiche Beispiele aufweist; vgl. auch Böckh, das. II. p. 1065. Sp. 1. und Roß, Inscr. Gr. ined. III. p. 57.

490) Aus dieser Bestimmung ergiebt sich weder Etwas für den Grundsatz: actor sequitur forum rei, wie Zimmern, röm. Civilproc. §. 26 vermeint (da nicht die Richter, sondern der proceßinstruirende Magistrat das Forum repräsentirt, demnach solches stets das römische war); noch auch für die Collision der Rechte, die bei Processen zwischen Siculern verschiedener civitates, wie zwischen denselben und röm. Bürgern entstehen konnte.

491) Cic. in Verr. II, 13, 32. c. 15. 24. 25. 37, 90.

492) S. oben not. 484. Gleichermaaßen haben auch die Cyprier das Privileg: evocari ex insula Cyprios non licet, daher die Rechtspflege an Ort und Stelle geübt wird, Cic. ad Att. V, 21, 6.

493) Cic. in Verr. II, 13, 34.

494) Cic. in Verr. II, 13, 33. 34. 37, 90.

zwischen den Aratoren und Decumanen, namentlich über das Verfahren wegen Einhebung der decumae Seitens des Letzteren, nebst einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren wegen des von denselben widerrechtlicher Weise zu viel Erhobenen[495]). Beiderlei Edicte hatten gleichmäßig Gültigkeit für die römischen Bürger, wie für die Provinzialen; dagegen bezüglich der weiteren Edicte des Verres über die bonorum possessio secundum tabulas, wie de mulierum hereditatibus, welche Beide dem entsprechenden edictum urbanum tralaticium gleichlauteten[496]), ist es wahrscheinlich, daß dieselben lediglich auf die in Sicilien verweilenden römischen Bürger Anwendung fanden. Endlich erfahren wir auch noch aus Cic. in Verr. III, 65, 152., daß der Nachfolger des Verres im J. 684, L. Caecilius Metellus, das Edict des Octavius über die actio quod metus causa in das sicilische Edict mit herübernahm.

Wenn endlich neben allen diesen positiven Rechten zweifelsohne auch das ius gentium in Sicilien Anwendung erlitt, so erkennen wir nun hiermit, wie eine dreifache Rechtsmaterie in Sicilien galt als ordnende Norm für die Rechtsverhältnisse der Provinzialen: das von Rom denselben gnadenreich belassene heimische Recht; das ihnen von Rom vorgeschriebene Recht römischen Ursprunges, wie endlich das ius gentium, und diese dreifache Rechtsmaterie unterscheidet auch Cic. in Verr. act. I, c. 4. §. 13.:

> Hoc praetore Siculi neque suas leges, neque nostra senatus consulta, neque communia iura tenuerunt;

wozu vgl. Schol. Gronov. in h. l. p. 391. Or. (nach Orelli's Emendation):

> Suas leges Regis Hieronis. Omne enim ius civile Siciliae est aut proprium civitatis (also ius proprium Siculorum), aut civium Romanorum (d. i. ius Romanum), quod a populo Romano suscepit provincia per P. Rupilium. Nam hic inter decem legatos missus est, qui ex senatus consulto iura Siculis constituerent.
>
> Neque communia iura] Iura gentium (sunt).

---

495) Cic. in Verr. III, 10—15., wozu vgl. Rudorff in Zeitschr. X. p. 96. sq.

496) Cic. in Verr. I, 46. und dazu Leist, Bon. Poss. I. p. 125.; — ibid. I, 41, 106. — c. 44. 46, 118.

§. 52.

Fortsetzung.

(Das Privatrecht der Provinz Cilicia).

Eine wesentlich verschiedene Stellung, als Sicilien, war der Provinz Cilicien zu Theil geworden: im J. 690 in ausgedehnterer Maaße von Pompejus als Provinz organisirt[497]) und durch eine lex Pompeia in seinen Verhältnissen dauernd geregelt[498]), erhielt Cilicien, was das Privatrecht anbetrifft, in dieser lex sein angestammtes, heimathliches Recht nicht zurückverliehen, indem vielmehr die lex Pompeia Vorschriften über das Privatrecht Ciliciens gar nicht enthalten zu haben scheint. Als daher diese Provinz im J. 703—704 dem Cicero zufiel, so arbeitete dieser zunächst einen Entwurf seines Edictes bereits in Rom selbst aus: hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Publicanen und den Provinzialen nahm er die Bestimmungen seines Vorgängers Appius Claudius Pulcher in sein Edict auf, wogegen er in anderen Punkten hiervon abwich, und namentlich neue Bestimmungen traf, welche den Zweck hatten, den städtischen Aufwand in Cilicien zu mindern, aus welchem Grunde er insbesondere die Legationen der Städte beschränkte und die Kosten der venditio und exactio tributorum minderte[499]). In der Provinz angekommen scheint jedoch Cicero diesen Entwurf seines Edictes in mehrfachen Stücken abgeändert zu haben: er legte das Edict des M. Calpurnius Bibulus, der gleichzeitig mit ihm Proconsul von Syrien war, seinem eigenen Edicte zu Grunde, entfernte jedoch daraus eine auf die Rechtsgeschäfte zwischen den Publicanen und den Steuerpflichtigen bezügliche Exception, welche von

497) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 164. sq.

498) Vgl. Dio Cass. XXXVII, 20. Cilicien entrichtete ein Stipendium, wozu die Einzelnen den Tribut nach einer Kopfsteuer entrichteten, welche 1 p. ct. des Census betrug; vgl. App. bell. Mith. 50. Cic. ad fam. III, 7, 2. ad Att. V, 16, 2. Walter, Gesch. d. röm. Rechts I. p. 276. not. 63. nimmt daneben, gestützt auf Cic. ad fam. III, 8, 5., noch eine Sclaven- und Haussteuer an; allein exactio capitum atque ostiorum dürfte lediglich die Execution wegen rückständiger Kopfsteuer bezeichnen.

499) Cic. ad Fam. III, 8, 3. 4. 5., wozu vgl. Walter, Gesch. des röm. Rechts I. p. 286. not. 144. und Cic. ad Att. V, 16, 3.

Bibulus in seinem Edicte proponirt war und die ihm gravirlich für die Publicanen erschien[500]). Vielmehr setzte er an deren Stelle eine Exception, welche Q. Mucius Scaevola Pontif. im J. 655 als Proconsul von Asia zuerst in seinem Edicte aufgestellt hatte und die seitdem für das asiatische Edict tralaticia geworden zu sein scheint, dahin lautend:

extra quam si ita negotium est, ut eo stari non oporteat ex fide bona[501]).

Im Uebrigen edicirte Cicero bezüglich des Privatrechtes der Cilicienser in der Weise, daß er theils das angestammte und heimathliche Recht denselben als ordnende Norm ihrer Rechtsverhältnisse unter einander zurückgab, theils auch jenen für Rechtsstreitigkeiten zwischen sich einheimische Richter gewährte, Bestimmungen, in denen Cicero ebenfalls dem von Q. Mucius herrührenden asiatischen Edicte folgte[502]). Um dieser letzteren Anordnungen willen war daher auch das Edict Ciceros sehr kurz, da, insoweit cilicensisches Recht galt, weitere Bestimmungen im Allgemeinen nicht erforderlich waren, und diese Kürze beförderte Cicero noch wesentlich durch die systematische Disposition über den Stoff, die er traf[503]). Indem er nämlich die Materie des Provinzialedictes in drei Theile zerlegte (s. not. 508), so stellt er nun in den ersten Theil, das genus provinciale edicti, die auf die Rechtsverhältnisse in der Provinz bezüglichen Rechtsbestimmungen, für welche das einheimische Recht keine genügenden Normen bot, oder welche doch einer genaueren Determinirung bedurften, nämlich: de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis, omnia de publicanis[504]),

---

500) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: de Bibuli edicto nihil novi praeter illam exceptionem, de qua tu ad me scripseras: „nimis gravi praeiudicio in ordinem nostrum.“

501) Cic. ad Att. VI, 1, 15.; vgl. not. 506 und 548.

502) Cic. ad Att. l. c.: multaque sum secutus Scaevolae, in iis illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus; ibid. 2, 4. So finden wir, daß dort Q. Mucius, hier Cicero in ihren Edicten im Wesentlichen die nämlichen Anordnungen trafen, welche für Sicilien gesetzlich festgestellt waren.

503) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: breve autem edictum est propter hanc meam διαίρεσιν, quod duobus generibus edicendum putavi.

504) Cic. ad Att. VI, 1, 15. Analoge Bestimmungen finden sich in den

somit über das Finanz- und Schuldwesen der Communen, über die Verhältnisse zwischen den Publicanen und Provinzialen, und über den Zinsfuß, die Schuldverhältnisse und die syngraphae in der Provinz. So edicirte Cicero bezüglich der Zinsen:

centesimas se observaturum cum anatocismo anniversario[505]), während in Bezug auf die Klagen aus syngraphae namentlich mit Rücksicht auf die Rechtsgeschäfte zwischen Publicanen und Provinzialen diesem Theile die oberwähnte Exception aus dem asiatischen Edicte inserirt ward[506]). Endlich wird hierher auch die not. 502 erwähnte Bestimmung bezüglich der Richter zu ziehen sein. Indem daher dieser Theil des Edictes das provinziale honorarische Particularrecht enthält, so prädicirt er sich demgemäß als genus provinciale und schließt sich nun correctorisch oder suppletorisch unmittelbar an das nationale cilicensische Privatrecht an. Seine bindende Kraft und Gültigkeit aber in Bezug auf das Rechtssubject erstreckt dieses honorarische cilicensische Recht, ebenso wie das angestammte nationale Recht nicht allein auf Cilicier selbst, sondern auch, bestimmt durch die maaßgebenden Systeme der Herrschaft des Rechtes über das Subject (§. 64), auf Peregrinen, wie auf cives Romani, daher denn auch die Satzungen de publicanis in diesem Theile des Edictes ihre Stelle fanden.

Während somit der erste Theil des Edictes gemeines provinzielles Particularrecht enthält, so fallen nun dem zweiten Theile

---

leges municipales, z. B. in lex Malac. rubr. 60. 63—65. 67—69. Nur freilich lauteten derartige Bestimmungen für die asiatischen Städte anders, als für die Municipien mit Latinität; so erforderte z. B. das Statut von Temnus, Provinzialstadt in Mysia, bei Auszahlung öffentlicher Gelder die Concurrenz von fünf praetores, drei quaestores und vier mensarii, d. i. öffentlicher, vom Volke gewählter Finanzbeamter, Cic. p. Flacc. 19, 44.; so gab die lex von Antiochia, libera civitas Syriens, der Commun ein Pfandrecht an den Gütern ihrer Schuldner, Papinianus lib. 10. Resp. (Dig. XLII, 6, 37.); so hatte Amisus, libera civitas in Pontus eine Armenkasse (eranum ad sustinendam tenuiorum inopiam), was in röm. Städten nicht gestattet war, Plin. Ep. X, 92. 93. u. dgl. m.

505) Cic. ad Att. V, 21, 11. In Rom dagegen ward zu derselben Zeit (703) ein Senatusconsult dahin erlassen: ut centesimae perpetuo foenere ducerentur, ad Att. V, 21, 13.

506) Vgl. z. B. Cic. ad Att. VI, 1, 16. und Gneist, die formellen Verträge p. 504. sq.

Bestimmungen anheim, von denen Cicero lediglich sagt, daß sie Rechtsverhältnisse betreffen, die der Ordnung durch das Edict ebensowohl bedürftig, wie gewohnt waren[507]): de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistris faciundis, vendendis, somit ein Regulativ für die bonorum possessio und für die missio in bona und venditio bonorum. Indem aber dieser Theil des Edictes dem genus provinciale desselben als genus civile sich gegenüberstellt (not. 508), so prädicirt sich nun hiermit dessen Inhalt als das ius honorarium für die in der Provinz verweilenden römischen Bürger, so daß dieses Edict als Stellvertreter des für die in Rom verweilenden Bürger proponirten edictum urbanum sich darstellt.

Endlich den aus Cicero's logischer Disposition über das Edictsmaterial sich ergebenden dritten Theil, die Jurisdictions- und Proceßordnung betreffend, ließ Cicero aus unbekannten Gründen ganz hinweg, obgleich er in dieser Beziehung die Zusicherung ertheilte, daß er sich darin nach den Vorschriften des edictum urbanum richten werde[508]). Auch diesen Theil des Edictes haben wir seinem Inhalte nach als genus provinciale d. h. als provinzielles gemeines Recht aufzufassen.

Vergegenwärtigen wir uns nun schließlich, wie neben allen jenen Rechtsnormen auch das ius gentium für Cilicien Anwendung erleiden mußte, so gewinnen wir damit ein allgemeines Bild von

---

507) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: — quod sine edicto satis commode transigi non potest; — — quae ex edicto et postulari et fieri solent.

508) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: tertium, de reliquo iure dicundo ἄγραφον reliqui. Dixi me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum. — Cicero's Disposition ist demnach folgende: 1. genus γεγραμμένον, 2. genus ἄγραφον; ad 1.: a. genus provinciale, b. genus [civile]; ad 2.: [genus provinciale]. Zwar könnte der Gegensatz zu dem genus provinciale auch in einem genus commune erblickt werden, als in einem Edicte, welches gleichmäßig für die cives Romani und Provinzialen Gültigkeit hatte; allein daß diese Auffassung nicht richtig sein würde, ergiebt sich daraus, daß theils das edictum provinciale bereits ein commune in jenem Sinne ist, wie dies namentlich das edictum de publicanis und de usuris, wie de syngraphis beweist, theils auch das edictum de hereditatum possessionibus sich nicht füglich als derartiges edictum commune auffassen läßt. Ueberdem würden auch genus provinciale und commune an sich keinen richtigen Gegensatz geben.

dem Rechtszustande Ciliciens unter Cicero's Herrschaft, welches schwerlich bedeutender Veränderungen bedarf, um auch für frühere und spätere Zeiten, wie für andere asiatische Provinzen als wahrheitsgetreu gelten zu können.

§. 53.

Fortsetzung.

(Verhältniß zwischen dem nationalen und dem römischen Rechtselemente in den Privatrechten der orientalischen Provinzen im Allgemeinen).

Unternehmen wir es nun, auf die gewonnenen Unterlagen ein Resultat zu stützen über den Inhalt der verschiedenen Provinzialrechte im Oriente: in Sicilien, Griechenland, Macedonien, Kleinasien, den Inseln des Mittelmeeres, in Syrien, Aegypten und dem östlichen Africa, so ist die allgemeinste Basis für unser Urtheil dadurch gegeben, daß einerseits durchaus nicht mit Einrichtung der Provinz selbst eine Uebertragung des römischen Privatrechtes in seiner Totalität Hand in Hand geht, andrerseits aber bereits durch Caracalla das römische Recht zur ausschließlichen Herrschaft erhoben wird. Denn zwischen beiden Endpunkten läßt sich mit absoluter Sicherheit der Gang der Dinge erkennen, die Entwickelung nämlich, wie das angestammte nationale Recht jener Provinzen die Grundlage und der Ausgang allen provinziellen Privatrechtes bildet, allmählig aber das römische Recht das Uebergewicht über jene peregrine Rechtsmaterie gewinnt und so das Provinzialrecht stetig fortschreitend romanisirt.

Jenen Ausgang der Dinge bestätigt aber nicht allein das Beispiel Siciliens und Ciliciens, sondern auch Bithynia und Pontus, welche 691 durch Pompejus eingerichtet und in ihrem Organisationsgesetze, der lex Pompeia, mit ihrem alten Rechte beliehen worden sind[509]). Ebenso erhalten Cyprus, welches im J. 698 mit Cilicien vereinigt ward und von dem Proconsul dieser Provinz P.

509) Wegen dieser Provinz vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 146 sq., Statistik p. 3. sq.; wegen der lex Pompeia vgl. Strabo XII. p. 541. Dio Cass. XXXVII, 20.; Bestimmungen derselben staatsrechtlichen Inhaltes s. bei Plin. Ep. X, 84, 85. 112—115.

Cornelius Lentulus Spinther sein Grundgesetz, die lex Lentuli, empfing, wie auch Galatia mit Lycaonien, welches 729 von August zur röm. Provinz gemacht wird, ihr angestammtes Privatrecht in jenen ihren Grundgesetzen zurück[510]). Und in gleicher Weise scheint auch Macedonien, welches im J. 606 von Metellus als Provinz eingerichtet wird, bei seinem nationalen Rechte belassen worden zu sein[511]). Daß endlich auch Aegypten, welches 724 als Provinz organisirt wurde, sein angestammtes Recht zurückempfing, bedarf nach dem in §. 49 Ausgeführten keiner weiteren Bemerkung[512]).

Fragen wir nun nach den Bestandtheilen des römischen Privatrechtes, welche zuerst Eingang fanden in jenen Provinzen, so ist es unzweifelhaft das ius gentium, dem wir diese Rolle zuzutheilen haben. Denn gerade dieses ist einestheils als das Product von Lebens- und Verkehrsverhältnissen anzuerkennen, welche in ihrem Wesen und Character mit den entsprechenden Zuständen und Ver-

---

510) Wegen Cyprus vgl. Marquardt III, 1, p. 172.; wegen der lex Lentuli insbesondere Cic. ad fam. XIII, 48., wozu I, 7, 4. — Wegen Galatia vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 155. sq. und Statistik p 22.; wegen der lex Iulia Galatarum Dio Cass. LIII, 26.: τὰ δὲ χωρία — — τῷ ἰδίῳ νομῷ ἀπεδόθη.

511) Wegen Macedonien vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 116. sq.; wegen des Jahres der Einrichtung der Provinz Porphyrius in Euseb. Chron. p. 178. M., der das J. 606 angiebt; wegen der oben vermutheten Bestimmung der lex Metelli, unten bei not. 547.

512) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 207. sq. Statistik p. 26. — Ueber das ägyptische Particularrecht stehen uns reiche Quellen zu Gebote, so das Edict des Tiberius Julius Alexander vom 6. Juli 68. p. C. (wozu vgl. Rudorff im Rhein. Museum f. Phil. Jahrg. II. p. 146 sq.) bei Hänel, Corp. leg. p. 268b., die Constitution Zeno's in C. V, 5, 8., sowie Diod. I, 77. sq. und die überlieferten Papyrusurkunden, worüber vgl. namentlich Schmidt, die griech. Papyrusurk. der Königl. Bibliothek zu Berlin. Berl. 1842. u. das. p. 4. 5. die Litteratur, welcher beizufügen ist Letronne im Journal des Savans 1828. p. 479 sq., Böckh, Erklärung einer ägyptischen Urkunde auf Pap. Berl. 1821., Droysen, de Lagidarum imperio, Berol. 1831. p. 20 sq. 38. 41. 42. C. I. Gr. no. 4863b—4891. Es galt in Aegypten theils macedonisches, theils altägyptisches Recht; vgl. Franz im C. I. III. p. 295 sq. 306 sq. 321 sq.; daß die Griechen (Str. XVII. p. 797.), wie die Juden (Franz l. c. p. 317.) in Aegypten nach eigenem Rechte lebten, ist nichts Besonderes; es beweist nur, daß Aegypten länger an dem Systeme der personalen Herrschaft des Rechtes festhielt, als andere Länder des Orientes.

hältnissen des Orientes am Vollkommensten übereinstimmten (§. 50), und anderntheils erforderte auch die theoretische Wesenbestimmung, welche Rom dieser Rechtspartie als einem ius commune omnium hominum beimaß, die Anwendung desselben auf die Provinzialen als eine nothwendige und unabweisbare Consequenz, daher hierin jene Uebertragung den Provinzialstatthaltern als unbedingt geboten erscheinen mußte. Ja diese Uebertragung mußte um so leichter und unbedenklicher sich bewerkstelligen lassen, als das ius gentium selbst vielfach griechischen und hellenistischen Rechtsstoff in sich aufgenommen hatte (§. 81) und sonach in vielen Punkten in vollständigster materieller Uebereinstimmung mit den Rechten der orientalischen Provinzen sich befand. Daher werden wir mit Recht annehmen dürfen, daß das ius gentium in seinem ganzen, obwohl anfänglich nur minder beträchtlichen Umfange von Anfang an allgemein in den orientalischen Provinzen festen Fuß faßte und Anwendung erlangte. Und hierauf weist in der That auch hin, daß wir weder in dem siculischen, noch in dem cilicienslschen Edicte das ius gentium besonders proponirt finden.

An dieses ius gentium schließt sich aber das ius civile honorarium an, weil auch das prätorische Recht im Allgemeinen gleich dem ius gentium eine jüngere, in ihrer Entwickelung stets fortschreitende Rechtsbildung ist und gleich diesem die Schöpfung eines neuen, unter fremden Cultureinflüssen gereiften Volksgeistes, andrentheils aber auch das römische Edict vielfach die Vorlage und das Vorbild der Provinzialedicte gebildet zu haben scheint[513]). Und hiermit stimmt auch überein, daß das Edict des Cicero für Cilicien in seinem dritten und ungeschriebenen Theile in der That die Rechtsfatzungen des römischen Honorarrechtes direct auf die Provinz überträgt (§. 52).

Fassen wir dagegen die Rechtsmaterien in Bezug auf ihren Inhalt im Allgemeinen in's Auge, so ist es namentlich das Proceßrecht i. w. S., dem wir die allgemeinste und früheste Uebertragung auf die orientalischen Provinzen vindiciren dürfen. Denn nicht allein daß die extraordinariae cognitiones selbstverständlich ihren römisch-rechtlichen Character beibehielten, so liegt es auch nahe, daß

---

513) Vgl. im Allgemeinen not. 496 und 508., sowie Cic. in Verr. III, 65, 152.; auch der in §. 52 erwähnte zweite Theil des cilicischen Edictes dürfte im Wesentlichen auf dem edictum urbanum beruht haben.

selbst die ordentlichen Processe in römischer Form und nach römischen Grundsätzen geordnet wurden. Denn abgesehen davon, daß auch der römische Formularproceß eine Rechtsbildung jüngeren Datums ist und den Verhältnissen und Bedürfnissen des Orientes als wohl angemessen gelten kann, so waltete auch zwischen der Amtsstellung des Provinzialstatthalters und der römischen Proceßform eine so vollkommene Harmonie und Wechselbeziehung ob, daß eine Trennung Beider nicht als angemessen gelten konnte und ein Festhalten an der Letzteren um so mehr geboten erscheinen mußte, als auf dem Gebiete des Staatsrechtes Rom überhaupt ohne weiteren Verzug und in ganz directer Weise seine Institutionen auf die Provinzen übertrug (§. 49). Uebereinstimmend hiermit finden wir daher das Proceßrecht Ciliciens von Cicero ganz allgemein auf das röm. Proceßrecht basirt (§. 52), während in dem syrischen und asiatischen Edicte die römische Exception sich vorfindet (§. 52), dagegen die römische Personalexecution ebenfalls in der Provinz Asia Eingang gefunden hat und auch nach dem Edicte des L. Valerius Flaccus, Proprätors von Asia (691—692) daselbst noch besteht[514]. Zwar hat nun Sicilien auch in dieser Beziehung sein nationales Recht garantirt erhalten, allein einestheils erklärt sich dies daraus, daß Sicilien die älteste aller römischen Provinzen ist, die lex Rupilia aber die von den Römern in dieser Beziehung den Siculern gemachten älteren Concessionen respectiren mochte, und anderntheils finden wir auch, wie gerade auf diesem Punkte wiederum das römische Recht die stärksten Eingriffe in das nationale Recht erkennen läßt (§. 51).

Was dagegen das materielle Recht betrifft, so kommt zunächst das Gebiet des Vermögensverkehrs unter Lebenden in Betracht, und hier wiederum vor Allem das Rechtsgeschäft selbst. Und wenn hier das römische Recht bekanntlich zwei Gattungen von Geschäften umfaßt, das formale und das materiale Rechtsgeschäft, deren Erstere im Allgemeinen dem ius civile, deren Letztere im Wesentlichen dem ius gentium anheimfallen, so bieten sich nun für die Frage nach

---

514) Varro de R. R. I, 17, 2., der Gleiches auch von Aegyptus berichtet; Cic. p. Flacc. 20, 48., wozu vgl. 19, 45—21, 50. und Schol. Bob. p. 241. Or.

dem Eindringen jener Formalgeschäfte in die orientalischen Provinzen vollkommen genügende Anhaltepunkte dar.

Zunächst ist es die Wahrnehmung, wie dem griechischen, über alle hellenistischen Culturländer verbreiteten Rechte alle Formalgeschäfte fremd sind: es kennt dieses hellenistische Recht lediglich Consensualverträge, in ihrem Inhalte und ihrer Existenz zwar durch besondere Form bekundet, allein durch solche nicht in ihrer Rechtsbeständigkeit bedingt; mit einem Worte, jenes Recht kennt nur Geschäfte, bei denen die Beobachtung einer gegebenen Form nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel für anderweite Zwecke: für dauernde Fixirung des Inhaltes, wie für processualischen Beweis bildet; dagegen die Einschnürung der Geschäfte in verba concepta widerstreitet ganz offenbar dem Geiste, wie den Bedürfnissen der hellenistischen Völker[515]). Und sodann ist es auch die nuncupative Form an sich, somit auch in ihrer Anwendung als freibeliebte Geschäftsform, welche, der Mehrzahl der römischen Formalgeschäfte eigenthümlich, den Usancen, wie auch den Bedürfnissen des hellenistischen Geschäftsverkehres widerstrebt, indem hier vielmehr die schriftliche Form überwiegt[516]). Beide Momente aber offenbaren eine Erscheinung, welche zu dem Zeitpunkte wenigstens, den wir gegenwärtig in's Auge fassen, keineswegs nur als Aeußerung einer eigenthümlichen Geistesrichtung und besonderen Hinneigung des Hellenismus sich darstellt, sondern in welcher wir vielmehr auch ein Resultat der mechanischen Einwirkung der hellenistischen Verkehrsverhältnisse selbst anerkennen dürfen. Denn je schwunghafter, ausgedehnter und beweglicher der industrielle und commercielle Verkehr eines Volkes wird, um so freier und beweglicher gestaltet sich auch dessen Recht selbst, und um so mehr stößt dieses die den Verkehr in seinem rastlosen Kreislaufe hemmenden, rein juristischen und gebotenen Formen ab, vielmehr die ihm zusagenden Formen nach eigenem Ermessen wählend und bildend; und je complicirter und umfassender gleichzeitig die einzelnen Geschäfte werden, je größere Summen in ihnen eingesetzt und unter den verschiedenfältigsten Bestimmungen hingegeben werden, um so weniger genügt das Wort zu dauernder Fixirung des Inhaltes, um so nothwendiger

515) Vgl. namentlich Gneist, die formellen Verträge p. 468. sq.
516) Vgl. Gneist, l. c. p. 418. sq.

wird die Aufzeichnung in Schrift. Entsprechend diesem inneren Gesetze sehen wir daher, wie das hellenistische Verkehrsleben formale Rechtsgeschäfte gar nicht kennt, wie es dagegen seine materialen Rechtsgeschäfte fast durchgehends in die Form des syngraphum kleidet[517]).

Alle diese Momente ergeben aber zur Genüge, warum die Formalgeschäfte des römischen Rechtes im Wesentlichen auf das ius civile beschränkt blieben: sie konnten in den orientalischen Provinzen schlechterdings keine ausgedehntere Anwendung finden, weil jene Nationen in ihrer Culturentwickelung über die Lebensperiode hinaus waren, wo derartige Formalitäten dem Volksgeiste und Geschäftsleben noch zusagen; und ebensowenig als Rom im Stande war, das geschäftliche und mercantile Verkehrsleben der hellenistischen Völker in die Periode seiner jugendlichen Entwickelung zurückzuversetzen, ebensowenig war diese Partie des römischen Rechtes vermögend, das entgegenstehende hellenistische Rechtselement zu überwinden und sich zu unterwerfen. Vielmehr ward im Gegentheile das römische Recht selbst durch die culturhistorische Entwickelung der Verkehrsverhältnisse dahin gedrängt, ebensowohl die nuncupative Form zu Gunsten der schriftlichen Form aufzugeben, wie auch die rein juristische und wesentliche solennitas zu Gunsten der rein geschäftlichen und frei beliebten Form fallen zu lassen[518]).

---

517) Vgl. über die syngrapha oder syngraphae, συγγραφαί oder σύγγραφοι, auch σύγγροφοι (worüber vgl. Bursian im Rhein. Mus. N. F. XI. 1857. p. 333.), wie über die damit identischen chirographa Gneist, l. c. p. 413. sq. u. p. 321 sq. Hermann, gr. Pr. Alt. §. 49. not. 12. Diese Form findet sich nicht allein in Griechenland (worüber s. Gneist, l. c. p. 426. sq.), sondern wir vermögen sie auch nachzuweisen in Sicilien (not. 470), in Tenos (C. I. Gr. no. 2335.), in Byzantium (Cic. p. dom. 50, 129.), in Chios (Cic. de Har. resp. 16, 34.), in Cilicien (not. 504), bei den Galatern (Cic. de Har. resp. 13, 29. Phil. II, 37, 95. 96. p. dom. 50, 129.), in Bithynien (Caes. p. Bithyn. bei Jul. Rufin. de fig. sent. p. 31. Capp.: quid ergo? syngraphae non sunt, sed res aliena est), in Cyprus (Cic. ad Att. V, 21, 10. sq. VI, 27. sq.), in Judäa (Jerem. 32, 14. Apocalyps. V, 1.), in Aegypten (Diod. I, 79. Cic. p. Rab. Post. 3, 6. ad Fam. VII, 17, 1. Leemanns papyri Graeci mus. Lugd. p. 77., Droysen u. A. in den not. 512 citirten Abhandlungen, sowie Gneist, l. c. p. 460. sq.); andererseits in der Gesetzgebung des Zaleucus bei den epizephyrischen Locrern (Zenob: Prov. Cent. V, 4).

518) Ueber den ersteren Punkt vgl. vorläufig Gneist, l. c. p. 243. sq. 493. sq.; in Thl. III. ist auf beide Punkte eines Weiteren zurückzukommen.

Dieses Resultat findet auch im Einzelnen seine Bestätigung. Zunächst die civilen Modalitäten zur Begründung und Lösung des dinglichen Rechtes am Immobile sind schon aus dem Grunde nie in die Provinzen gedrungen, weil der fundus provincialis selbst des commercium entbehrte und dieses locale Hinderniß das ius civile ausschloß. Daher behielt auf dem Gebiet des Immobiliar-Sachenrechtes das angestammte provinziale Recht mit seinen Modalitäten der Begründung und Aufhebung von Eigenthum, Servitut[519]) und Hypothek[520]) im Wesentlichen seine Gültigkeit. Und in gleicher Weise, wenn auch nicht aus gleichem Grunde, haben wir die Uebertragung der civilen Erwerbs- und Veräußerungsmodalitäten auch in Bezug auf das Mobiliarsachenrecht in Abrede zu stellen, indem schon die Art und Weise, wie Gaius und andere Juristen über die mancipatio, in iure cessio, usucapio sich äußern (§. 12), auf jene Thatsache hinweisen. Auch hier griff nach wie vor das national provinzielle Recht Platz.

Was sodann die obligatorischen Rechtsgeschäfte des ius civile und zwar zunächst die Stipulation betrifft, so läßt sich nun allerdings aus den Berichten des Gaius und Ulpianus (Thl. I. §. 88) erkennen, daß die Stipulation, sei es zur Begründung, sei es zur Lösung einer Haupt- wie Nebenobligation auch in den orientalischen Provinzen Eingang fand; allein andrerseits ersehen wir auch wiederum, wie jene Geschäftsform des griechischen Rechtes, das syngraphum oder chirographum, nicht allein zu Ciceros Zeit, sondern selbst noch in der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts in den hellenistischen Ländern in Geltung sich erhielt, und dies nicht allein bei Consensual- und Realverträgen des römischen Rechtes, sondern auch bei Verträgen, für deren Rechtsbeständigkeit das römische

---

519) Vgl. unten not. 580, sowie 457.

520) Zwar bemerkt Cic. p. Flacc. 21, 51. in Bezug auf den C. Appuleius Decianus, der dem Lysanias, Bürger von Temnos (Provinzialstadt der provincia Asia) Geld gegen Verpfändung eines fundus provincialis dargeliehen hatte: pecuniam adulescentulo grandi fenore, fiducia tamen accepta, occupavisti. Hanc fiduciam commissam tibi dicis: tenes hodie ac possides. Allein daß wir hier, bei einer res nec mancipi in der That nicht an die fiducia des ius civile, sondern an die hypotheca des griechischen Rechtes zu denken haben, kann nicht dem fernsten Zweifel unterliegen. Cicero nennt nur diese hypotheca uneigentlich fiducia; vgl. §. 86.

Recht eine formale causa desiderirte, die aber bei jenen Völkern lediglich in dem Consense ihre causa, und in dem syngraphum ihre einfach geschäftliche Form fanden[521]). Zur Erklärung aller dieser Erscheinungen haben wir aber vor Allem zu berücksichtigen, daß einestheils bereits in der Mitte des zweiten Jahrhunderts die Stipulation ihrer Solennität in der Hauptsache fast ganz entkleidet war, insofern die Fragestellung auf facies, δώσεις, ποιήσεις, ὁμολογεῖς, πίστει κελεύεις u. a. m., die Antwort aber auf quidni und ähnlich lauten konnte, so daß in der That als das wesentliche Merkmal solcher Stipulation nur die direct auf den Inhalt des Vertrages gerichtete Frage, und Antwort verblieb; sowie daß anderntheils bereits zu Beginn des dritten Jahrhunderts jede Urkunde, welche die Angabe über beschehenen Vollzug einer Stipulation enthielt, an und für sich schon genügte, um eine Verbalobligation zu begründen[522]). Gerade diese Wahrnehmungen aber lassen uns erkennen, wie zu Caracalla's Zeit eine Vermittelung und Ausgleichung zwischen jenen diametral entgegenstehenden Principien des hellenistischen Rechtes und des römischen ius civile erfolgt war, insofern das Letztere die solennitas seiner Stipulation fast ganz aufgegeben hatte, wie anderntheils die schriftliche Bedeutung über die Stipulation bereits als Verbalcontract anerkannte, während dagegen der Consensualvertrag des hellenistischen Rechtes wiederum der schriftlichen Bekundung aus geschäftlichen Rücksichten bedurfte und sonach mit Leichtigkeit zur Aufnahme einer schematischen Clausel sich bequemen konnte[522a]). Den Uebergang zu diesem Endziele aber dürfen wir für den Hellenismus darin erblicken, daß zunächst die processualische Stipulation von

---

521) Gai. Inst. III, 134. — — obligatio fieri videtur chirografis et syngrafis, id est si quis debere se aut daturum se scribat; ita scilicet et si eo nomine stipulatio non fiat: quod genus obligationis proprium peregrinorum est; sowie arg. Paul. sent. rec. II, 14, §. 1.: si pactum nudum de praestandis usuris interpositum sit, nullius est momenti; ex nudo enim pacto inter cives Romanos actio non nascitur.

522) Vgl. Gneist, l. c. p. 243. sq. 507.; auch Schilling, Inst. §. 278.

522a) Vgl. das betreffende Urtheil bei Gneist, l. c. p. 507. — einem jener wenigen rechtshistorischen Werke der Neuzeit, welche das treue Bild historischer Wahrheit, nicht aber Ungestalten einer erhitzten Phantasie uns bieten. Ueberdem vgl. aber vornämlich auch noch Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII, 3, 9. §. 3.).

allem Anfang an den orientalischen Provinzen in kategorischer Weise vorgeschrieben wurde, und daß sodann auch für den Verkehr zwischen den Provinzialen und cives Romani der Gebrauch der Stipulation in vielen Fällen dann als nothwendig oder wenigstens als rathsam anerkannt ward, wenn die Letzteren die Verpflichteten waren[523]. Allein wenn immer auf diesem Wege die Stipulation aus dem ius civile in das ius gentium übergeleitet ward, so läßt sich doch andrerseits aus dem obigen Sachverhalte erkennen, daß der hellenistische Geschäftsverkehr in sich selbst bis auf die Zeiten des Caracalla herab im Allgemeinen der Aufnahme der Stipulation widerstrebte, und daß demgemäß die Provinzialrechte des Orientes im Allgemeinen auch die Rechtsverbindlichkeit des Consenses bei den Verträgen selbst da anerkannten, wo das ius civile eine juristische Form erforderte. Und diese weitgreifende Beziehung dürfen wir insbesondere auch jenen Bestimmungen des cilicischen Edictes Ciceros beimessen, durch welche die den syngrapha sich unterordnenden Rechtsverhältnisse näherer juristischer Normirung unterworfen wurden (§. 52).

Was dagegen den Litteralcontract des ius civile betrifft, so haben wir demselben alle Brauchbarkeit für das hellenistische Verkehrsleben völlig abzusprechen. Denn gerade jener Contract setzt die strengste Redlichkeit und Treue im Geschäftsleben voraus, und gerade hierfür genügte die „graeca fides" am Wenigsten, wie solche bereits im 6. Jahrh. in den hellenistischen Ländern sich entwickelt hatte[524]. Wie daher der Litteralcontract zu Rom selbst mit Ausgang der Republik in Wahrheit bereits sich überlebt hatte, und wahrscheinlich bereits in der ersten Kaiserzeit verschwand, nur noch bei den Argentarien sein Dasein fristend[525], so konnte er auch unmöglich von Rom aus in das hellenistische Verkehrsleben Eingang finden[526]. Und wenn wir dennoch bei den hellenistischen

523) Waren die Provinzialen die Verpflichteten, so bediente man sich wenigstens zu Cicero's Zeit der syngraphae, was die Stipulation jedenfalls ausschließt s. Beil. XVI §. XIV.

524) Plaut. Asin. I, 3, 47.: Graeca mercari fide.

525) So Rein, röm. Privatr. p. 327.; Gneist dagegen l. c. p. 513. schreibt dem Institute eine längere allgemeine Dauer bei.

526) Gneist, l. c. p. 469. sq. Bemerkenswerth ist auch, daß Gai. Inst.

Banquiers, den τραπεζῖται die Form des Litteralcontractes vorfinden, so ist doch einestheils dies nicht wahrer Litteralcontract, weil jener Eintrag in das Hauptbuch durchaus nicht Requisit der Rechtsbeständigkeit des Vertrages ist, vielmehr lediglich eine rein processualisch-juristische Bedeutung hat, insofern die Buchung in dem Hauptbuche des Banquiers als scriptura pro scribente processualischen Beweis liefert[527]), und sodann ist auch jene Thatsache durchaus nicht in der Weise zu erklären, daß solche Art der Buchung, wie deren juristische Bedeutung aus dem römischen Rechts- und Verkehrsleben auf die hellenistischen Völker übertragen worden sei, als vielmehr in der Weise, daß wir in jener Erscheinung die letzten Ausläufer und Endpunkte eines Institutes erblicken, welches im griechischen Verkehrsleben seinen ursprünglichen Sitz hatte, und von da aus erst nach Rom übertragen worden war, hier sich selbstständig entwickelnd und dauernder festen Fuß fassend, während es im griechischen Leben jenen wesentlich verschiedenen Character und jene rein processualisch-juristische Relevanz an sich trug, und entweder nie von den τραπεζῖται sich ablöste und verallgemeinerte, oder doch in solcher seiner Allgemeinheit bereits frühzeitig sich wieder beschränkte (vgl. §. 34).

Betrachten wir hiernächst die juristischen Folgen und Wirkungen der Rechte auf dem Gebiete des dinglichen, wie Obligationenrechtes, insbesondere aber die Klage aus diesen Rechten, so werden wir auch hier ohne Bedenken anerkennen dürfen, daß die nationalen Besonderheiten gegenüber dem römischen ius civile sich behaupteten. Denn die civile Klage, wie überhaupt die civile Wirkung war geknüpft an die civile Begründung des Rechtes, so daß z. B. wie die fiduciae actio die fiducia, so die vindicatio ex iure Quiritium das Eigenthum ex iure Quiritium voraussetzte und ebenso auch die Klagen aus Formalcontracten von deren Eingehung abhängig waren. Daher werden auf dem Gebiete jener Klagen die nationalen Besonderheiten sich erhalten haben, wie wir denn auch z. B.

III, 133. zwar die Frage aufwirft, ob die Peregrinen bezüglich der litterarum obligatio verpflichtet werden, nicht aber, ob sie auch berechtigt sein können.

527) Gneist, l. c. p. 420. init. 422. Jene Besonderheit ist daher rein processualischer Natur und steht gleich mit den analogen Bestimmungen unseres Rechtes über die besondere Glaubwürdigkeit der Handelsbücher.

in dem macedonischen Rechte die adversus ingratum actio[528]) von Senec. de Benef. III, 6. als solche Besonderheit erwähnt finden. Und indem in solcher Weise die Modalitäten der Begründung und Aufhebung, wie die Wirkungen jener Rechte provinzial sind, so sind nun diese Rechte selbst als Begriffsganzes den nationellen Provinzialrechten zu überweisen, wie dies denn auch z. B. von Gaius bezüglich des Eigenthums geschieht[529]). Ja selbst in Bezug auf das Immobiliarsachenrecht, wo jener Grundsatz, daß aller Provinzialboden publicus populi Romani sei und weder wahres Eigenthum, noch Servitut zulasse, die bezüglichen Normen der verschiedenen Provinzialrechte in ihren Fundamenten bedrohte, ließ doch das römische Recht das provinzielle in Wahrheit unerschüttert bestehen. Denn indem die römische Rechtswissenschaft für die provinziellen Grundbesitzverhältnisse der cives Romani selbst angemessene privatrechtliche Normen an die Hand geben mußte, so vermittelte sie nun diese Aufgabe durch die Theorie, daß in Bezug auf den fundus provincialis an die Stelle des Eigenthumes ein eigenthumsähnliches Verhältniß: possessio oder usus fructus, und an Stelle der Servitut ein Analogon derselben trete, die wichtigsten Wirkungen aber jener Rechte ex aequo et bono zuzulassen seien[530]). Und hiermit war denn auch gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, daß die althergebrachten Satzungen der Provinzialrechte auch fernerhin aufrecht erhalten und bei practischer Folge belassen wurden.

Wenn wir daher auf dem Gebiete des Vermögensrechtes unter Lebenden den Einfluß des ius civile Romanorum auf das Recht der orientalischen Provinzen als einen höchst untergeordneten und vereinzelten hinstellen dürfen[531]), so verhält dies sich wesentlich

528) Analog die ἀχαριστίας δίκη des griechischen Rechtes.

529) Gai. Inst. II, 40.: Admoneamus aput peregrinos unum esse dominum.

530) Vgl. namentlich Frontin. lib. 2. de controv. agr. p. 36. L. Gai. Inst. II, 7. und Puchta, Inst. §. 256. unter 2. — Bei der Frage, ob die Prädicatservituten am fundus provincialis durch nuda pacta oder durch stipulationes oder durch hinzutretende Tradition entstehen, ist daher an erster Stelle das hellenistische Recht, und erst an zweiter Stelle die römische Rechtsanschauung mit ihren Principien in Betracht zu ziehen; vgl. auch oben not. 430 und not. 520.

531) Es gehört hierher die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes, welche wir in §. 52 im cilicischen Edicte fanden; vgl. Gneist, l. c. p. 505.

anders mit dem privatrechtlichen ius gentium, da hier ein zwiefältiger, theilweis höchst bedeutungsvoller Einfluß anzuerkennen ist. Indem nämlich das ius gentium zunächst seine das Vermögensrecht unter Lebenden betreffenden Rechtsinstitute und Rechtsgeschäfte im Wesentlichen lediglich auf materiale Criterien stützte und solche zu den wesentlichen Merkmalen der von ihm determinirten Begriffe erhob, sodann aber auch in diesen Wesenbestimmungen gerade diejenigen allgemeinen Grundzüge und Hauptproportionen der menschlichen Lebens- und Verkehrsverhältnisse als die maaßgebenden Momente seiner Normen hinstellte, welche bei allen zu höherer Cultur entwickelten Völkern in der That gleichmäßig wiederkehren, so gewann damit gegenüber allen particulären Rechtsnormen, welche die nämlichen Lebens- und Verkehrsverhältnisse, jedoch in national-individueller Weise normirten, das ius gentium die Fähigkeit, allen entsprechenden Rechtsinstituten der provinzialen Rechte die allgemeinen Grundzüge und die schematischen Hauptfiguren zu bieten, und somit gegenüber allen diesen Rechten selbst als Grund- und Normalrecht zu gelten: als das universelle Recht, welches die allgemeinen Prototypen jener Institute und deren Ideen im platonischen Sinne enthielt (§. 86). Und wie nun diese innere reale Allgemeinheit des ius gentium es ermöglichte, daß z. B. in der mancipatio des ius civile zugleich die Criterien der emtio venditio des ius gentium aufgefunden wurden, so war gleiche Wahrnehmung auch gegenüber den Provinzialrechten an die Hand gegeben, insofern auch hinter der πρᾶσις und der ὠνή des hellenistischen Rechtes, wie hinter der πώλησις διὰ τὰ χρεώψια des cretensischen Particularrechtes (Beil. XIII. not. 19) die emtio venditio des ius gentium sich erkennen und festhalten ließ, und ebenso hinter παρακαταθήκη das depositum, hinter der μίσθωσις die locatio conductio, hinter der ἐγγύη die fideiussio, hinter der αἰκίας und ὕβρεως δίκη die iniuriarum actio, hinter der κλοπῆς δίκη die actio furti, hinter der παρακαταθήκης δίκη die actio depositi, hinter der καρποῦ u. ἐνοικίου δίκη die actio locati conducti. Und erwägen wir nun, welcher bedeutende Einfluß auf das Recht der Rechtspflege, wie Rechtswissenschaft zukommt; wie sodann gerade die Rechtspflege in allen Provinzen in den Händen der römischen Magistrate lag, der römischen Rechtswissenschaft aber in der That ein bedeutender Einfluß auf die Provinzialrechte beizumessen ist (§. 50); wie endlich die Römer selbstverständlich in ihren leiten-

den Grundbegriffen und ihren allgemeinsten Urtheilen, auch insoweit solche die Provinzialrechte betrafen, bestimmt wurden durch den Gedankenstoff, den das römische Recht ihnen bot und den von früher Jugend an sie eingesogen und mit ihrem ganzen juristischen Denken unlösbar verbunden hatten; so dürfen wir nun auch nicht zweifeln, daß in der That die Römer planmäßig und wohlbewußt den Provinzialrechten und deren besonderen Erscheinungsformen das ius gentium gleich als das universelle Rechtselement, als den Inbegriff der allgemeinsten Grundlagen und Rechtsfiguren in der Theorie, wie in der Rechtspflege unterbreiteten. Ja diese Annahme findet ihre directe Bestätigung durch die Qualificirung des ius gentium als ius commune omnium gentium. Auf diesem Wege aber erlangte das ius gentium einen zwar nur inneren, aber im höchsten Maaße beachtenswerthen Einfluß auf die Rechte der orientalischen Provinzen, einen Einfluß, der in der tiefgreifendsten Weise romanistrend auf das hellenistische Recht einwirken mußte und andrerseits auch eine Uebereinstimmung in den Grundzügen der verschiedenen orientalischen Particularrechte herbeiführte (vgl. §. 86. 87.).

Weit geringer dagegen haben wir den äußeren Einfluß des ius gentium auf die Rechte der orientalischen Provinzen zu veranschlagen; denn insoweit eine Uebereinstimmung zwischen den national-provinziellen Rechten bereits gegeben war und somit z. B. die ὑποθῆκαι, die παρακαταθήκη, die παρακαταθήκης δίκη der Provinzialrechte bereits von Born herein mit den hypothecae, dem depositum, der depositi actio des ius gentium übereinstimmten, insoweit kann natürlich von einer Einwirkung des Letzteren auf das Erstere nicht die Rede sein. Insoweit dagegen die Provinzialrechte Besonderheiten boten, welche das ius gentium nicht kannte, insoweit griff wohl im Wesentlichen nur jener innere, allmählig ausgleichende Einfluß des ius gentium ein, ohne daß ein directes Aufgeben der nationalen Rechtsbesonderheiten zu Gunsten der Letzteren stattgefunden hätte[532]). Namentlich aber behauptete das nationelle Provinzialrecht seine Herrschaft allenthalben da, wo das ius gentium die für den Verkehr erforderlichen Bestimmungen gar nicht enthielt, wie z. B. in Bezug auf die Ersitzung, wo die Bestimmungen der provinziellen Rechte Platz griffen, bis endlich aus den

532) Gai. Inst. III, 120. Pseudo Ascon. in Verr. in not. 429. cit.

Letzteren die römische Rechtsbildung selbst das Institut der longi temporis possessio als allgemeine Grundfigur ableitete[533]). Nur insofern, als unlösbare directe Widersprüche zwischen den positiven Satzungen des ius gentium und der Provinzialrechte obwalteten, mögen solche zu Gunsten des Ersteren ausgeglichen worden sein (Beil. XVI §. XII).

Indem wir sodann dem Gebiete des Familienrechtes unsere Betrachtung zuwenden, so kann hier bei der Frage wegen Uebertragung des römischen Rechtes auf die orientalischen Provinzen im Allgemeinen verneinend entschieden werden. Denn gerade das Familienrecht ist im Allgemeinen am Innigsten mit dem Volksleben: mit der nationalen Anschauung und mit historisch überlieferten Sitten und Verhältnissen verwachsen, daher es mit gesteigerter Zähigkeit dem Eindringer fremder Rechtssatzungen widersteht. Und diese Annahme findet auch bezüglich jener Provinzen ihre Bestätigung darin, daß zunächst gerade auf diesem Rechtsgebiete mehrfache national-provinzielle Rechtsbestimmungen uns überliefert sind, so aus dem Rechte der Provinz Bithynia der Satz, daß zum Abschlusse oneroser Verträge Seitens verheiratheter Frauen die auctoritas der Ehemänner, Seitens der Wittwen der Beitritt der mündigen Söhne erforderlich ist[534]); aus dem Rechte von Pontus das Princip der Mutterfolge, so daß der von einer Pontierin Geborene selbst wieder Pontier ward[535]); aus dem Rechte der Galater das auch bei den gallischen Kelten sich vorfindende Rechtsinstitut einer ausgedehnten

533) Vgl. Böcking, Instit. §. 144. bei not. 14. Puchta, Inst. §. 240.; wegen des Zeitalters der Entstehung Schilling, Inst. §. 168. not. r.

534) Gai. Inst. I, 193.: aput peregrinos — feminae — plerumque quasi in tutela sunt: ut ecce lex Bithynorum, si quit mulier contrahat, maritum auctorem esse iubet aut filium eius puberem; dies ist rein griechisches Recht, vgl. Hermann, gr. Priv. Alt. §. 56., C. I. no. 1702., wo Gatte und Sohn zugleich das Geschäft genehmigen, sowie C. I. no. 1706. Gleiche tutela mulierum findet sich in Aegypten, so nach dem Casati'schen Papyrus (aus Anton. Pius Zeit) und nach der Rechutes-Urkunde (aus dem 2. Jahrh. v. Chr.), vgl. Schmidt, die griech. Papyrusurk. p. 298 sq.

535) Ulp. lib. 2. ad Edict. (Dig. L, 1, 1. §. 2.): Ponticis ex beneficio Pompeii Magni competere, ut qui Pontica matre natus esset, Ponticus esset. Gleiches Princip findet sich mehrfach in griechischen Staaten, so bei den epizephyrischen Locrern (Polyb. XII, 5 und 6b. ed. Did.), in Ilium (Ulp. l. c.), in Lycien (Kuhn, Beiträge p. 23. not. 70. 71.).

väterlichen Gewalt über die Kinder[536]). Andrerseits ergeben aber auch die Berichte des Gaius, daß der Eheabschluß, sowie das Verhältniß zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, wie auch die Tutel in den Provinzen nicht nach römischen Rechtsnormen, sondern nach den angestammten provinziellen Rechten geregelt wurden[537]). Doch griffen auch in diese Verhältnisse einzelne römische Rechtssatzungen ein, insofern in Bezug auf die Ehe den provinziellen Rechtsbestimmungen der von der römischen Jurisprudenz bereits zu Ausgang der Republik gebildete abstracte Begriff des matrimonium mit seinen Consequenzen als die allgemeinste juristische Basis unterbreitet ward (§. 82), anderntheils aber auch einzelne römische Rechtsnormen in supplementärer Weise auf die Provinzen übertragen wurden, so die Bestimmung, daß eine Nachkommenschaft von fünf Kindern als Excusationsgrund gegen Uebernahme der Tutel gelten solle[539]), ingleichen auch die Grundsätze über die cura minoris, furiosi und prodigi, welche durch kaiserliche Rescripte auf die Provinzen übertragen werden[540]), wogegen andere Bestimmungen, wie die lex Iulia et Titia de tutoribus dandis einem anderen Gesichtspunkte sich unterordnen dürften; vgl. not. 791 u. 883.

Sodann das Intestaterbrecht ist einestheils im Allgemeinen so innig mit dem Familienrechte verwachsen, anderntheils aber, was

536) Gai. Inst. I, 55.: nec me praeterit, Galatarum gentem credere, in potestatem parentum liberos esse, wozu vgl. Paul. Epist. ad Galat. IV, 2. und wegen der gallischen Kelten Caes. B G.. VI, 19.: viri in uxores sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem. Wie die Galater eine Enclave im hellenistischen Sprachgebiete bilden (vgl. Hieron. Comment. in Ep. ad Galat. II. prol. c. 3.: unum est quod inferimus et promissum in exordio reddimus, Galatas, excepto sermone graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam eandem paene habere quam Treviros), so haben sie auch ihr angestammtes Familienrecht sich bewahrt. Denn Nationalität in Sprache und Recht gehen regelmäßig Hand in Hand, vgl. not. 608.

537) Vgl. wegen des Abschlusses der Ehe Gai. Inst. I, 92.; wegen des Verhältnisses zwischen Ehegatten Gai. Inst. I, 108. 193.; wegen des Verhältn. zwischen Eltern und Kindern Gai. Inst. I, 55. 189.; wegen der Tutel Gai. Inst. I, 189. 197. Zweifelhaft, ob auf die Dotalbestellung zu beziehen, ist Gai. Inst. III, 96. Vgl. endlich auch Beil. XVI, §. VII.

539) Vgl. Burchardi, Lehrb. §. 142. not. 30. Doch bleibt auch hier zweifelhaft, ob dies nicht bloß für röm. Bürger in den Provinzen galt.

540) Gai. Inst. I, 198. und die das. von Böcking gegebenen Citate.

das römische Recht betrifft, so specifisch römischen Characters, eine Erscheinung, die selbst in der B. P. ab intestato theilweis zu Tage tritt, daß hier eine Uebertragung in die orientalischen Provinzialrechte nicht denkbar erscheint[541]). Ebenso konnten, was das testamentarische Erbrecht betrifft, die civilen Formen selbstverständlich Eingang in den orientalischen Provinzen nicht finden; dagegen das prätorische Testament bietet allerdings nicht allein vielfache Aehnlichkeit mit der Form, welche, wie für Rechtsgeschäfte, so auch für Testamente, in dem Oriente üblich war, sondern es kam auch derselben gegenüber dieser letzteren Form der Vorzug höherer Angemessenheit unbestreitbar zu, weil die geschäftliche Form des hellenistischen Lebens ihre wesentlichste Garantie gegen Fälschung und Unterschiebung nur in der Redlichkeit des Depositares fand. Allein trotz Alle dem scheint die Fixirung an eine gesetzlich gegebene Form der gewohnten Ungebundenheit und Beweglichkeit des hellenistischen Lebens widerstrebt zu haben, so daß wir in der That keine erkennbaren Spuren vorfinden, daß die prätorische Testamentsform überhaupt Eingang in den orientalischen Provinzen gefunden oder gar als absolutes Requisit der Rechtsbeständigkeit der Testamente recipirt worden wäre[542]). Dagegen scheint es, als hätten die Römer bereits in der ersten Kaiserzeit die Grundsätze von den Fideicommissen auf die letztwilligen Verordnungen der Provinzialen übertragen[543]).

Endlich die Manumissionen blieben in ihren Formen wie Wirkungen selbstverständlich provinziell, daher sie insbesondere auch nie dem manumissus die römische Civität gaben[544]).

---

541) Wir haben im Obigen die Classe unde legitimi im Auge; daß dagegen eine Erbordnung, wie sie die Classen unde liberi, unde proximi cognati und unde vir et uxor enthalten, auch vielfach in den Provinzen sich vorfinden, bedarf keiner weiteren Bemerkung; so findet sich in dem galatischen Rechte eine Erbfolge nach dem ius cognationis, wie Hirt. de B. Alex. 78. bezeugt.

542) Vgl. Gneist, l. c. p. 440. sq. p. 500., sowie andrerseits p. 342. sq.; damit stimmt auch vollkommen überein, daß noch Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX, 14.) die Testamente der Peregrinen auf die leges peregrinae fundirt: nullius certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testatur.

543) Vgl. Gai. Inst. II, 278. 281. 285. Ulp. lib. 2. fideicomm. (Dig. XXXII, 1, 11. pr.)

544) Vgl. insbes. Dosith. de Manum. §. 14. L.: lex Junia — — non

So nun vermögen wir nach allen diesen Ergebnissen das Verhältniß zwischen der nationalen und der römischen Rechtsmaterie in den Provinzialrechten des Orientes im Allgemeinen dahin festzustellen, daß das angestammte Recht in jenen Provinzen die Grundlage und den Hauptstock allen Rechtes bildete und hierauf sodann das römische Recht allmählig sich ansetzte und einwirkte. Dieser Einfluß selbst aber des römischen Rechtselementes auf das provinziell-nationale Element ist wiederum ein zwiefältiger: theils ein äußerer, insofern römische Rechtsgeschäfte, Klagen, wie Rechtssätze geradezu auf die Provinzen übertragen werden; und hier ist es vornämlich das römische Proceßrecht, dem diese Rolle zufällt, während im Uebrigen dem ius gentium nur ein unbedeutender Einfluß beizumessen, dem ius civile aber fast alle Einwirkung abzusprechen ist. Sodann ist jener Einfluß aber auch ein innerer, der wiederum in doppelter Potenz und zwar durch die Organe der Rechtspflege wie der Rechtswissenschaft sich geltend macht: einmal, insofern die national-provinziellen Rechtsinstitute von den Römern ganz unbewußt, wie unfreiwillig und in Folge der einem jeden Volke eigenthümlichen methaphysischen Befangenheit der Anschauung (§. 15 und 86) nach den allgemeinen Grundbegriffen und leitenden Ideen, wie Anschauungen des gesammten römischen Rechtslebens beurtheilt und behandelt werden; und anderntheils insofern, als das ius gentium wohlbewußt und planmäßig als eine universelle Rechtsmaterie gleich wie ein Schema und eine allgemeine Skizze allen entsprechenden particulären Rechtsbildungen unterbreitet wird, so daß die Letzteren nur als die detaillirende Ausführung jener Skizze und als Träger der specielleren, besonderen Bestimmungen erschei-

---

pertinet ad peregrinos manumissores; — — praetor tamen non permittet manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur, welche letztere Exception z. B. auf die Hierodulen des griechischen Rechtes Anwendung erlitt; vgl. auch §. 13. Uebereinstimmend hiermit finden wir daher z. B. die sacrale Manumission des griechischen Rechtes ebensowohl zu Tithorea in Phocis (Provinzialstadt der Provinz Achaia) zur Zeit Nerva's (vgl. Ulrichs, Rhein. Mus. N. F. II. 1843. p. 544. sq. Curtius, Anect. Delph. p. 20. sq.), wie auch zu Hyampolis in Phocis (ebenfalls Provinzialstadt von Achaia) zur Zeit Trajan's (Curtius, Anect. Delph. p. 24.). Auch in Aegypten folgen die Manumissionen nationalem Rechte, worüber vgl. Schmidt, die griechischen Papyrusurkunden p. 298. sq.

nen, ihrem allgemeinen Wesen und ihren Hauptzügen nach aber auf das ius gentium zurückgeführt und angepaßt werden. Und diesem zwiefältigen inneren Einflusse des römischen Rechtselementes auf das provinziell-nationale Element haben wir eine bedeutende Kraft und innere Stärke beizumessen, weil die Rechtspflege in den Provinzen in der Hand römischer Magistrate, die Rechtswissenschaft des Alterthumes aber in der Hand römischer Juristen lag, somit beidemal von Leuten, welche unter der directen Herrschaft der römischen Rechtsanschauungen stehen.

Dies ist das allgemeinste Bild jener in Betracht gestellten Entwickelung: das römische Recht wirkt transsubstantiirend ein und erringt namentlich von dem Zeitalter des Augustus abwärts allmählig das Uebergewicht über jene provinziell-nationale Rechtsmaterie, welche den Ausgang und die Grundlage allen Provinzialrechtes bildete. Daher ist der Proceß, der hierin zu Tage tritt, ein entschiedener Romanisirungsproceß, indem er die national-provinziellen Rechtsinstitute den entsprechenden römischen Instituten allmählig ähnlich und gleichartig macht. Allein dieser Proceß ergreift mehr das innere Wesen des Rechtes in seinen leitenden Principien, seinen bestimmenden Grundbegriffen und seinen allgemeinen Anschauungen, weniger aber die besonderen Erscheinungsformen in Rechtsgeschäft und Klage. Daher geht dieser Proceß fast unvermerkt und nur langsam vorwärts, nur in denjenigen Provinzen einen beschleunigten Gang annehmend, auf welche die romanisirenden Einflüsse am stärksten und ausgedehntesten einwirkten, wie solches z. B. in Sicilien der Fall ist, das bereits Cäsar für die Latinität, Antonius für die Civität reif erachten konnte[545]).

Die Modalität aber, in welcher die staatliche Gewährung jenes nationalen Rechtes an die Provinzen äußerlich vermittelt wurde[546]),

545) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 76. Hieraus erklärt sich, daß Aluntium bereits unter August als municipium erscheint; vgl. C. I. gr. no. 5608. Wegen der frühzeitigen Romanisirung Siciliens vgl. namentlich Diod. I, 4. V, 6.

546) Diese Verleihung des angestammten Rechtes wird durch leges, ius reddere bezeichnet, woneben auch die Ausdrücke urbem agros reddere vorkommen, so namentlich Cic. in Verr. II, 87, 90.: cum senatus populusque Romanus Thermitanis — — urbem, agros, legesque suas reddidisset. Wir begegnen daher hier der nämlichen Terminologie, wie oben not. 279 und

war eine doppelte, indem in einigen Fällen bereits in dem Grundgesetze, durch welches in der Form eines auf ein bevollmächtigendes Senatusconsult gestützten Decretes eines römischen Magistrates die Einrichtung und Ordnung der Provinz erfolgte[547], zugleich aus-

---

362; allein während dort jene Ausdrücke die Verleihung der Souveränität bezeichneten, so daß das staatliche Hoheitsrecht selbst durch die demselben entsprechenden Objecte: urbs, ager, lex benannt wird (vgl. Beil. XII §. V unter A, 2.), so ist hier allenthalben von dem Hoheitsrechte nicht die Rede: die leges werden zurückgegeben ohne Autonomie und Autodikie, die urbs und der ager ohne potestas über Beide. Dieser höchst wesentliche Unterschied in jener Terminologie wird bereits anerkannt von Dirksen, Versuche, p. 147. und Kuhn, Beiträge p. 93. sq. und ist zur Vermeidung von Irrthümern (so Walter, Gesch. des röm. R. I. p. 231. not. 105.) wohl zu beachten. — Die hier behandelte Terminologie ist unzweifelhaft die jüngere und vielleicht gerade um ihrer Zweideutigkeit willen absichtlich von den Römern gewählt worden; denn indem dieselbe jedenfalls auch in den officiellen Erlassen angewandt wurde, so mochte sie darauf berechnet sein, die Provinzialen über ihre staatsrechtliche Lage zu täuschen, oder wenigstens durch schöne Worte die Dürftigkeit der Gabe zu verhüllen. Daß dies bezüglich der leichtfertigen kleinasiatischen Griechen vollkommen gelang, berichtet Cic. ad Att. VI, 1, 15.: illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus. Ganz analog ist, wenn den Provinzialen heimische Richter zugestanden wurden, und jene nun sich einredeten, damit die Autodikie und Autonomie erlangt zu haben, worüber Cicero l. c. spottend äußert: Graeci vero exsultant, quod peregrinis (d. i. domesticis) iudicibus utuntur. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert? Tamen se αὐτονομίαν (zunächst wohl αὐτοδικίαν und erst folgeweise αὐτονομίαν) adeptos putant und ad Att. VI, 2, 4.: omnes suis legibus et iudiciis usae αὐτονομίαν adeptae, revixerunt.

547) Solche Grundsätze sind aus der Zeit der Republik: die lex Rupilia für Sicilien, die lex M'. Aquillii von 625 für Asia (Strabo XIV. p. 646., wovon jedoch die libera Asia wohl zu scheiden ist, deren civitates 684 eine Revision ihrer Verfassungen durch Lucullus erfuhren, nach Plut. Lucull. 23. App. Mithr. 83. Cic. Acad. prior. II, 1, 3., eine Maaßregel, die wiederum nicht mit Marquardt als Einrichtung einer Provinz aufgefaßt werden darf), die lex Pompeia für Bithynien und Pontus, wie für andere Provinzen in Asien, die lex Lentuli für Cypern (Cic. ad Att. V, 21, 6.), die lex Metelli für Creta, und die lex Mummii für Achaia, insoweit sie überhaupt Griechenland zur Provinz machte, was allerdings nur zu einem ganz unbedeutenden Theile geschah, da fast ganz Griechenland die libertas zurück erhielt; dagegen die lex des Aemilius Paullus für Macedonien gehört an sich nicht hierher, da sie den macedonischen civitates vielmehr die libertas zurückverlieh

gesprochen ward, daß das bisher gültige Particularrecht auch fernerhin in Kraft und Wirksamkeit verbleiben solle. Dies war z. B. in Sicilien der Fall. In anderen Fällen dagegen scheint eine Anordnung wegen des zu geltenden Privatrechtes und insbesondere eine grundgesetzliche Bestätigung des angestammten Rechtes gänzlich gefehlt zu haben, wie dies z. B. bezüglich Ciliciens der Fall ist, und diesfalls ersetzte nun das Edict des praeses provinciae jenen Mangel.

Im Allgemeinen war es daher eine mehrfache Rechtsmaterie, welche in den orientalischen Provinzen Anwendung erlangte: einmal jenes angestammte nationale Recht, und sodann römisches Recht. Das Letztere aber war wiederum theils ius gentium, theils römisches ius civile, das auf die Provinzen übertragen ward, theils endlich Rechtssätze, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse je der betreffenden Provinzen von den Römern erst neu gebildet wurden. Zu diesem letzteren Rechtsstoffe gehört z. B. die Bestimmung evocari ex insula Cyprios non licere, welche sich in der lex Lentuli, wie in ähnlicher entsprechender Weise in der lex Rupilia vorfand (not. 492); ferner die Exception: extra quam si ita negotium gestum est, ut eo stari non oporteat ex bona fide, gegen Klagen aus syngrapha, welche im asiatischen, wie cilicensischen Edicte sich vorfand (§ 52), und in jenem von Q. Mucus Scaevola Pont. zu einer Zeit (655) proponirt worden war, wo dem ius civile Romanorum eine entsprechende Bestimmung noch völlig fremd war[548]); ingleichen die Bestimmung im cilicischen Edicte Cicero's vom Jahre 704: centesimas se observaturum cum anatocismo anniversario (§ 52), während zu Rom selbst ein

---

und nur die formulae für die Letzteren enthielt; wahrscheinlich ward sie jedoch bei der 606 erfolgten Einrichtung der Provinz in die lex des Metellus mit aufgenommen. Vgl. Marquardt, Handbuch III, 1. p. 244. not. 1725. Höchst unklar ist die Bemerkung von Mommsen, Stadtr. p. 393. not. 12.; wenigstens ist mir nicht ersichtlich, wie man die „im Auftrage des Volkes von einem Magistrate erlassenen Gesetze" als „wahre leges publicae populi Romani" bezeichnen kann.

548) Anders Rudorff in Zeitschr. XII. p. 168. Ueber die berühmte Verwaltung Asiens durch Q. Mucius und P. Rutilius vgl. Orelli Onomast. Tull. II. p. 517. Ep. 2. und dazu die wichtige Stelle Diod. Exc. de virt. p. 610 und 614. bei Didot XXXVII, 5. und 29, 5.

Senatusconsult vom Jahre 703 verordnet hatte: ut centesimae perpetuo foenore ducerentur (Cic. ad Att. V, 21, 13.) u. dergl. m. Die Rechtsorgane aber, welche diese Uebertragung römischen Rechtes vermittelten, sind im Allgemeinen die nämlichen wie für das römische Recht selbst, nur daß an die Stelle des praetor urbanus und peregrinus der praeses provinciae und an die Stelle der curulischen Aedilen in den senatorischen Provinzen der Quaestor provinciae tritt[549]). Dieses Provinzialedict entlehnte aber seinen Stoff ebensowohl aus den römischen Edicten (not. 513), wie aus den Edicten anderer Provinzen (§ 52), namentlich aber aus dem früheren Provinzialedicte (§ 52), daher mit Rücksicht hierauf ein edictum tralaticium auch in den Provinzen sich vorfindet (Cic. ad Att. V, 21, 11).

§. 54.

Die Privatrechte der occidental. Provinzen im Allgemeinen.

(Allgemeine Vorfragen in Bezug auf die Privatrechte der occidentalischen Provinzen).

Die Betrachtung der Privatrechte der orientalischen Provinzen konnte zu einem allgemeinen Urtheile über die Beschaffenheit solchen Rechtes gelangen, weil im gesammten Oriente im Wesentlichen die nämlichen Voraussetzungen gegeben waren, welche in maaßgebender Weise bestimmend für jenes Urtheil sein mußten: denn der gesammte

549) Gai. Inst. I, 6. — Die technische Bezeichnung der Constituirung von Recht durch Vorschrift Seitens einer fremden politischen Gewalt ist leges, ius dare, d. i. Gesetze vorschreiben. Dies kommt vor a) gegenüber den civitates liberae, insofern diese von Rom Gesetze sich erbeten haben und diesem ihrem Ansuchen gemäß erhalten, so bezüglich Capua bei Liv. IX, 20., bezüglich Halesiae bei Cic. in Verr. II, 49, 121. 122.; b) gegenüber den populi in potestate, sei es, daß diese später die Libertät erhalten, so bezüglich Macedonien bei Liv. XLV, 30, 32., sei es daß sie in potestate verbleiben, wie bezüglich Sicilien Cic. in Verr. II, 37, 90. 50, 125. Durch diese Bedeutung erhalten die Worte des Plin H. N. XIV, 4.: foedus a Porsenna Romanis datum: „Ne ferro nisi in agricultura uterentur,“ wie bei Liv. XXX, 32.: Roma an Carthago iura gentibus darent, ante crastinam noctem scituros, ihren bedeutungsschweren, prägnanten Sinn. Vgl. auch Serv. in Aen. IV, 213. Anders, aber nicht gerade glücklich, stellt Mommsen, Stadtr. p. 394. den wesentlichen Sinn jener Ausdrucksweise fest.

Orient bot sich dar als einheitliche Culturgruppe, welche vornämlich durch industriellen und commerciellen Verkehr, wie durch Gemeinsamkeit in wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen zu einem großen Ganzen verbunden war und als Träger eines einigen Culturprincipes: des Hellenismus sich darstellte. Und andrerseits war auch das active, wie passive Verhalten Roms allen einzelnen Theilen jenes Ganzen gegenüber im Wesentlichen ein gleiches. Ein ähnliches Verhältniß, wie hier, läßt nun aber auch bezüglich der occidentalischen Provinzen sich geltend machen insofern, als hier die für uns wichtigsten und maaßgebenden Culturbeziehungen in einer von unserem Gesichtspunkte aus gleichmäßig negativen Weise ausgeprägt sind. Dann fassen wir Sardinien und Corsica, die beiden hispanischen und die vier transalpinisch-gallischen Provinzen, Britannien, Rhätien, Noricum, Pannonien und Illyricum, Mösien und Dacien, wie Numidien mit den beiden Mauretanien in's Auge, so finden wir, wie jene iberischen, keltischen, germanischen, thrakischen und libyschen Völkerfamilien eine um ein Bedeutendes niedrigere Culturstufe als Rom einnehmen und, indem sie fast gleichmäßig von romanisirenden Einflüssen berührt werden, in gleicher Weise Wirkungen unterliegen, die in Bezug auf das Privatrecht den Charakter einer wesentlichen Aehnlichkeit an sich getragen haben müssen, hiermit aber ein allgemeines Urtheil in der letzteren Beziehung ermöglichen.

Verfolgen wir aber diese leitende Idee in ihren Einzelheiten weiter, so läßt sich nun allerdings in keiner Weise behaupten, daß alle die betrachteten Völkergruppen zu dem Zeitpunkte ihres Zusammentreffens mit Rom durchaus die nämliche Culturstufe eingenommen hätten; wohl aber läßt sich erkennen, daß ein im Verhältniß zu Rom sehr niedriges Niveau der Civilisation sich herausstellt, über welches hinaus keine einzige jener Völkerschaften in größerem Ganzen sich erhoben hatte, und daß demnach unterhalb dieses Niveaus Verschiedenheiten in den Culturgraden jener ethnischen Gruppen obwalten. Dieses gemeinsame Niveau selbst aber können wir nach seinen wichtigsten und für uns entscheidend maaßgebenden Punkten mit voller Sicherheit bestimmen: Rohheit und Wildheit des Volkscharakters, gänzlicher Mangel an geistiger Bildung und Veredelung[550]), staatliche Verhältnisse, die noch auf der niedrigsten

550) Wegen der Bewohner von Corsica vgl. namentlich Str. V, 2. p. 224.,

Stufe der Entwickelung stehen, Mangel an festen und bleibenden Wohnsitzen und Unstätigkeit, die selbst da, wo sie am Meisten gewichen ist, doch noch nicht zur Bildung des Städtewesens hat gelangen lassen[551]), Abwesenheit endlich aller der Zustände und Verhältnisse, welche das charakteristische Merkmal des bürgerlichen Verkehres und des geschäftlichen Lebens bilden, dies sind die allgemeinen Merkmale, welche die das gemeinsame Cultur-Niveau jener Völkerschaften bestimmenden Punkte ergeben. Und lediglich unterhalb dieses Niveaus treten nun weitere Abstufungen zu Tage, die drei verschiedene Culturgrade uns unterscheiden lassen: die niedrigste Culturstufe markirt sich dadurch, daß die betreffenden Völkerschaften der Bodencultur noch gänzlich fremd stehen, vielmehr sei es unter vollkommen nomadenhaftem Herumschwärmen, sei es unter Festhaltung bestimmter Wohnungsgränzen in der Viehzucht, oder daneben auch in Krieg und Räuberei die Mittel zur Beschaffung des Lebens-

---

wogegen der Bericht von Diod. V, 14. nur auf die Bewohner des Littoral sich beziehen kann; wegen Sardinien Flor. II, 6, 35., Str. V, 2. p. 224. fin.; wegen der Bewohner des hispanischen Binnenlandes Str. III, 3. p. 154. 155. 156. 163. 164.; wegen der Gallier Str. III, 4. p. 164. 165. init. IV, 4. p. 198. Diod V, 28. 29. 31. 32. Amm. Marc. XV, 11., auch Cic. de Rep. III, 9. Sil. Ital. VIII, 18—20, wobei indeß, was Strabo betrifft, dessen Schilderungen theilweis einer früheren Zeit anheimfallen (Str. IV, 4. p. 195. fin.); wegen der Britannier Str. IV, 5. p. 200. Diod. V, 21. Dio Cass. LXII, 7. Herodian. III, 14. Pomp. Mela III, 6.; wegen der Germanen Str. VII, 1. p. 290. Caes. B. G. VI, 21.; wegen der Pannonier Dio Cass. XLIX, 36.; wegen der Illyrier Str. VII, 5. p. 315. 316. 317.; wegen der Thraken und Skythen Str. III, 4. p. 164. fin. sq., sowie Duncker, Gesch. d. Alterth. II, p. 430 sq.; wegen der Numidier und Mauretanier vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 363. sq. Vgl. auch Cic. ad Qu. fratr. I, 1, 27.: Quodsi te sors Afris aut Hispanis aut Gallis praefecisset, immanibus ac barbaris nationibus.

551) Besonders bezeugt bezüglich der Belgae von Str. IV, 4. p. 196. init.; bezüglich der Britannier von Caes. B. G. V, 21. Str. IV, 5. p. 200.; bezüglich der Germanen trans Rhenum von Str. VII, 1. p. 291. Tac. Germ. 16.; bezüglich der Sueven von Caes. B. G. IV, 1.; bezüglich der Catti von Tac. Germ. 32.; bezüglich der Thraken von Str. VII, 3. p. 306.; bezüglich der Skythen von Str. VII, 4. p. 311. Ephorus bei Scymn. Chius v. 207 sq. epit., v. 852 sq. Letr., Nicolaus de Mor. bei Stob. Floril. V, 73. Gaisf.; bezüglich der Bewohner von Noricum, Pannonien, Illyrien, Mösien und Dacien von Flor. IV, 12. Vgl. im Allgemeinen not. 579.

unterhaltes finden; und auf dieser Stufe erblicken wir die Binnenlandsbewohner von Corsica und Sardinien, von Britanien und Spanien, ingleichen die das Binnenland bewohnenden thrakischen Stämme[552]).

Die höhere Culturstufe nehmen diejenigen Völkerfamilien ein, für welche zwar ebenfalls die Viehzucht den wichtigsten Bestandtheil ihrer auf den Lebensunterhalt gerichteten Beschäftigung bildet und welche gleichfalls zu einer vollkommenen Seßhaftigkeit noch nicht gelangt sind, die jedoch zugleich auch die Bodencultur nicht völlig vernachlässigen, vielmehr als einen Nebenberuf auch den Ackerbau anerkennen. Und hierher gehören die germanischen und keltischen Völkerfamilien in der Gallia Belgica, wie trans Rhenum im Allgemeinen, ingleichen die Illyrier und wohl auch die Bewohner von Rhätien, Noricum und Pannonien, endlich auch die Numidier, welche namentlich durch Masinissa auf diese Culturstufe emporgehoben sind, während die Mauretanier noch dem Nomadenleben obliegen[553]).

---

552) Wegen Corsica vgl. Str. V, 2. p. 224., auch Polyb. XII, 4. Diod. V, 14.; wegen Sardinien Str. V, 2. p. 224. fin. sq.; wegen der Bewohner des spanischen Binnenlandes Str. III, 3. p. 154., 4. p. 158. 164. Diod. V, 34, 6., wegen der Britannier Caes. B. G. V, 14. Str. IV, 5. p. 200. Dio Cass. LXXVI, 12.; wegen der Thraken und Skythen Str. VII, 3. p. 300. 4. p. 311. Nicol. de Mor. und Ephorus in not. 551. cit., Plut. Aemil. Paul. 12., auch Herod. IV, 46. Hippocr. I. p. 556. Kühn. Hesiod. fr. 46.

553) Wegen der Germanen vgl. namentlich Str. VII, 1. p. 291. Caes. B. G. IV, 1. VI, 22. 29. init. Tac. Germ. 14. 15. und Maurer, Einleit. zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verfassung p. 3. sq.: „herumziehende Hirtenvölker waren es, die Deutschland zuerst bevölkerten. Wie bei anderen Nomaden, so war zwar auch bei ihnen Viehzucht und also der Besitz reichlicher Weide die Hauptsache. Indessen konnten denn doch auch sie in die Länge ohne Ackerbau ebenso wenig bestehen, wie dieses bei anderen Wandervölkern älterer und neuerer Zeit der Fall war. Und gerade in diesem Momente der mit dem Ackerbau vereinigten Nomadenwirthschaft, wobei jedoch die Viehzucht als Hauptsache, der Feldbau aber als etwas Untergeordnetes erschien, befanden sich zu Julius Cäsars Zeiten von den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkerschaften die Sueven." Uebereinstimmend ist Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme p. 52 ff., wogegen dem Ackerbau der Germanen ein viel zu bedeutendes Gewicht beigemessen ist von Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I. p. 17. sq. und Kemble, die Sachsen in England I. Bd. übersetzt von Brandes, p. 30. sq.

Endlich die höchste Culturstufe haben diejenigen Völkerschaften erreicht, bei denen der Ackerbau entweder zu gleicher oder zu noch höherer Bedeutung als die Viehzucht emporgestiegen ist und bei denen bereits vereinzelte Anfänge eines Handels und geschäftlichen Verkehres zu Tage treten. Und diese Classe bilden die Bewohner des südlichen Galliens, des südlichen und östlichen Spaniens, wie die Cantii in Britanien, und die Bewohner des taurischen Chersones[554]).

Dies sind die Culturzustände, in denen wir die Iberer, Kelten, Germanen, Thraken und die Libyer im westlichen Nordafrica zu dem Zeitpunkte vorfinden, wo Rom in seiner Machtfülle denselben überwältigend näher trat. Und wie bedeutungsvoll immerhin die nur hervorgehobenen Verschiedenheiten anzuerkennen sind, so treten doch im Uebrigen allenthalben in den für uns maaßgebenden Beziehun-

---

u. A., eine Ansicht, die schon dadurch widerlegt wird, daß nomadische Zustände der Germanen noch durchschimmern in der lex Saliga mit ihren 13 Artikeln gegen Rinderdiebe, 15 Artikeln gegen Pferdediebe, 20 Artikeln gegen Schweinediebe u. dgl. m.; ebenso in der Euua Chamavorum und anderwärts. Bezüglich der Belgae ergiebt der Bericht des Strabo IV, 4. p. 197. Viehzucht als Hauptbeschäftigung, woneben nach IV, 1. p. 178. Bodencultur. Wegen der Illyrer vgl. Str. VII, 5. p. 315. fin. 317. 318. App. de reb. Illyr. 22. Flor. IV, 12, 10.; wegen der Bewohner von Rhätien, Noricum und Pannonien sind die Nachrichten sehr dürftig, und meist einer späteren Zeit angehörend, vgl. Forbiger, Handb. III, p. 434. 441. 447. 466. sq. Dagegen sind bezüglich der Numidier die Nachrichten vollkommen bestimmt, worüber s. Liv. XXIX, 31, 8. Polyb. XXXVII, 3, 7. 8. Str. XVII, 3. p. 833. App. Pun. 106. Valer. Max. VIII, 13, 1. ext.; im Uebrigen vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 409 sq.

554) Bezüglich der Gallier ergiebt Polyb. II, 17. einerseits und Strabo andererseits (s. §. 56) wesentlich verschiedene Culturstufen, zwischen denen nun zu Cäsars Zeit die Gallier in Aquitanien und der Lugdunensis die obige Stufe einnehmen mochten; wenigstens erwähnt bereits Caes. B. G. VI, 13. der controversiae de finibus, vgl. auch Varro R. R. I, 7. 8.; Cic. de Rep. III, 9. sagt allerdings: Galli turpe esse ducunt, frumentum manu quaerere, itaque armati alienos agros demetunt, und damit stimmt im Wesentlichen auch Diod. V, 32. überein; allein diese Nachricht kann nur als historische Reminiscenz gelten, da zu Cicero's Zeit die Narbonnensis bereits ganz andere Zustände zeigte und auch für Aquitanien und die Lugdunensis jener Bericht nicht mehr als wahr gelten kann, vgl. §. 56. Wegen der Spanier vgl. App. Hisp. 42. 48. u. ö.; wegen der Cantii Caes. B. G. V, 14.; wegen der Chersonesiten Str. VII, 4, p. 311.

gen die nämlichen Erscheinungen zu Tage: Mangel an Handel und Industrie, Fehlen des Städtewesens, und eine fast primitive Einfachheit und Beschränktheit aller Bedürfnisse[555]), wie Unbekanntschaft mit allem Luxus, ja mit jedem Comfort des Lebens, womit andrerseits Abneigung gegen haushälterische Ansammlung von Vorräthen, und vielfach auch Unkenntniß des Geldes, wie das Sondereigen an Grund und Boden Hand in Hand geht[556]). Alle diese Momente aber stellen sich als Vorbedingungen, wie als Consequenzen der weiteren Erscheinungen dar, daß der Verkehr im Inneren jener Völker nur in den einfachsten Beziehungen sich bewegte und auf den primitivsten Lebensverhältnissen beruhte, sowie daß wahrer Handel und gesteigerter Verkehr mit dem Auslande völlig unbekannt war[557]). Das Recht aber dieser Völker, indem es den gegebenen Zuständen entsprach, konnte demnach nur einseitig und dürftig, wie roh und unausgebildet sein.

Als wahre Ausnahmen von jenem Bilde haben wir indeß diejenigen Gemeinwesen anzuerkennen, welche auf phönikischer, oder

555) Als ein charakteristisches Merkmal hierfür erkennen die Griechen das Liegen auf der Erde, das χαμευνεῖν an; so Str. III, 3. p. 154. fin. 4. p. 164. init. p. 197. Diod. V, 39, 5. Athen. II, 6. IV, 12.

556) Die Unbekanntschaft mit dem Gelde bezeugt im Allgemeinen Str. VII, 5. p. 315., insbesondere aber wegen der Lusitanier (wo jedoch bereits Silberblech an Stelle des Geldes sich vorfindet) Str. III, 3. p. 155., wegen der Bewohner der Balearen Diod. V, 17., wegen der Dalmater Str. VII, 5. p. 315., wegen der Germanen Tac. Germ. 5. und 15. fin., wegen der Skythen Str. VII, 3. p. 300.; wegen der Numidier Liv. XXIX, 31, 8., s. auch unten not. 566.; wegen der Unbekanntschaft mit Sondereigenthum am Grunde und Boden s. unten not. 572. 573.

557) Einfacher Waarenaustausch mit ausländischen Händlern begründet noch keinen Handel; nur jener aber findet statt Seitens der Britannier (Cantii) nach Str. IV, 5. p. 200. fin.; andrerseits stehen die Belgae am Littoral mit Britannien im Waarenverkehr nach Str. IV, 4. p. 194. Gleichem Gesichtspunkte ordnen sich unter die Berichte bezüglich der Germanen bei Caes. B. G. IV, 2. Tac. Germ. 5., bezüglich der Lusitanier bei Str. III, 3. p. 155., bezüglich der Geten bei Str. VII, 3. p. 300. Allenthalben ist solcher Verkehr ähnlich dem zu denken, wie er mit einzelnen Indianerstämmen Nordamerika's noch heute statt hat. Hie und da findet sich sogar Prohibition des Importes gewisser Artikel, so des Weines bei den Sueben nach Caes. B. G. IV, 2. fin., des Weines und aller Luxusartikel bei den Nerviern nach Caes. B. G. II, 15., des Gold und Silbers auf den Balearen nach Diod. V, 17.

griechischer, oder punischer, oder massiliotischer Colonisation beruhen. Denn indem diese Colonisation bereits frühzeitig Corsica und Sardinien, die Süd- und Ostküste Hispaniens, die Südküste Galliens, wie das Littoral Illyriens und des Pontus Euxinus berührte, so finden wir hier allenthalben civitates, welche als die Träger der hohen Cultur ihrer Mutterstaaten dastehen und unter denen namentlich Gades, Carthago nova, Tarraco, Saguntum, Ebusus, Massilia und die hellenischen Colonien am Pontus Euxinus einen hervorragenden Platz einnehmen. Dagegen ist der Einfluß, den diese Colonieen durch friedlich nachbarlichen Verkehr auf die Cultur der ihnen zunächst benachbarten Völkerschaften ausübten, im Allgemeinen nur geringer zu veranschlagen: denn fast allenthalben tritt uns die gleiche Erscheinung wie in Großgriechenland entgegen, daß die Eingeborenen die fremden Colonieen als lästige Eindringlinge betrachten und gewaltsam ihrer sich zu entledigen streben, so daß jene Städtewesen in beständigem und fast ununterbrochenem Kampfe mit ihrer nächsten Umgebung begriffen sind, hiermit aber die Atmosphäre fehlt, innerhalb deren die Strahlen jener höheren Cultur ihre Wirksamkeit zu äußern vermochten[558]). Nur der Herrschaft der Phönizier in Hispanien ist in dieser Beziehung eine höhere Bedeutung beizumessen, weil hier Tyrus, wie später auch Carthago um der vorgefundenen Silber- und Goldminen willen bereits ein von ihrem allgemeinen Colonisationssysteme wesentlich abweichendes Verfahren einschlugen und nicht bloß mit Occupation einzelner Küstenpunkte und Anlegung von Handelsfactoreien sich begnügten, vielmehr größere und geschlossene territoriale Gebiete sich unterwarfen und so auch in Hispanien das gesammte südöstliche Küstenland umspannten. Gerade hierdurch aber wurden die Eingeborenen selbst in größeren Gruppen der phönizischen und punischen Herrschaft unterworfen und so in einen ständigen friedlichen Verkehr mit den Tyriern und Carthagern gebracht, der nicht allein die Unterthanen von Tyrus und Carthago selbst, sondern auch die nächsten Nachbarvölker derselben zu einer höheren Cultur emporhob, wovon die deutlichsten Spuren in Bätica und dem südlichen Theile der

---

558) Aehnlich urtheilt Brandes, d. ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 112. not. 1.; vgl. Str. IV, 1. p. 180. V, 2. p. 224. Diod. V, 15. Dio Chrys. Orat. LXXX. p. 437. u. a. m.

Tarraconensis uns entgegentreten, indem hier bereits in der Zeit der römischen Republik geschriebene Gesetze, wie schriftlich verzeichnete Volkslieder sich vorfinden[559]). Dagegen in Sardinien und Corsica standen chorographische Verhältnisse einer völligen Unterwerfung der Inseln und ihrer Stammeinwohner hindernd im Wege.

Daneben ist von wesentlicher Bedeutung auch der Umstand, daß entweder durch das Gebiet gewisser Völkerschaften eine große und belebte Handelsstraße sich zog, oder mit solchen Völkern selbst ein lebhafterer Waarenaustausch Seitens der Griechen und Carthager sich herstellte. Und beiden Ursachen haben wir in der That beizumessen, daß das südliche und mittlere Gallien, wie die Cantii in Britannien zu dem Zeitpunkte, wo sie mit Rom in Berührung gelangen, eine höhere Culturstufe als die übrigen occidentalischen Provinzen erreicht haben. Denn bereits frühzeitig hatte eine Handelsstraße in Gallien sich gebildet, welche von Massilia ausgehend, nach der Küste des Oceanus Britannicus sich wendete und auf welcher nicht bloß das Zinn Britanniens und der Bernstein, sondern auch die Natur- wie einzelne Industrieproducte Galliens sich bewegten. Immerhin haben wir aber auch hier allenthalben ein Emporsteigen über das höchste Niveau jener niedrigeren Culturstufe nicht zu statuiren, die wir im Obigen im Allgemeinen feststellten.

Allen jenen Zuständen nun und Culturverhältnissen entsprach aber selbstverständlich auch das Recht dieser Völkergruppen, daher wir solches mit vollem Grunde als einseitig und dürftig, wie als roh und unausgebildet bezeichnen konnten[560]). Ja einen höheren

---

559) Vgl. Str. III, 1. p. 139.: σοφώτατοι (sc. οἱ Τουρδητανοί) δ' ἐξετάζονται τῶν Ἰβήρων οὗτοι καὶ γραμματικῇ χρῶνται, καὶ τῆς παλαιᾶς μνήμης ἔχουσι συγγράμματα καὶ ποιήματα καὶ νόμους ἐμμέτρους ἑξακισχιλίων ἐτῶν, ὥς φασι, wobei freilich die ἑξακισχίλια ἔτη nur als ὥς φασι zu nehmen sind; vgl. auch Str. III, 2. p. 151. Wenn dagegen Strabo III, 1. cit. beifügt: καὶ οἱ ἄλλοι δ' Ἴβηρες χρῶνται γραμματικῇ, so kann diese Angabe, wenn man derselben einigen oder einen mehr als beschränkenden Glauben beimessen will, höchstens für priesterliche Schreibkunde als wahr gelten.

560) Die Untersuchungen über keltisches Recht liegen noch ziemlich im Argen; ich habe für das Nachstehende vornämlich benutzt: Pardessus, Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France in Mém. de l'Institut royal de France, Acad. des Inscr. tom. X. 1833. p. 666. sq. Giraud, Recher-

Grad von detaillirender und bestimmter determinirender Ausbildung haben wir im Allgemeinen nur innerhalb des Gebietes des Personen-, wie des Delictrechtes anzuerkennen. Denn wie jeder friedliche Verkehr und jedes geordnete Zusammenleben in Familie, wie Stammgenossenschaft absolut unmöglich ist, ohne daß gewisse Handlungen, welche jenen Frieden und jede Ordnung ganz unmittelbar stören, durch eine höhere zwingende Gewalt reprimirt werden; wie ferner bei der ungezügelten Leidenschaftlichkeit einfacher Naturvölker gerade derartige Uebergriffe häufig vorkommen, so wird allenthalben da, wo ein, wenn auch noch so roher und unentwickelter communaler Zustand sich gebildet hat, als diese höhere zwingende Gewalt das Gemeinwesen selbst anerkannt und in dessen Hand das Repressionsmittel gegen derartige Störungen des inneren Friedens gelegt sein. Und in der That wird ein entsprechendes Verfahren gleich als eine althergebrachte Ordnung der Dinge bezüglich der Bewohner des spanischen Binnenlandes uns berichtet, indem dieselben schwere Verletzungen des inneren Friedens mit Todesstrafe ahnden[561]), während bei den Germanen ein Delictrecht sich vorfindet, welches eine Unterscheidung verschiedener Gattungen von Ver-

ches hist. et bibliogr. sur les coutumes de Bretagne in der Revue de législat. tom. I. 1843. Janvier-Juin p. 300 sq. Courson, hist. des peuples Bretons, Paris 1846. tom. I. p. 46—61. II. p. 1—137. Königswarter, hist. de l'organisation de la famille en France Paris 1851. p. 26—48. Die Untersuchungen über deutsches Recht sind für die frühesten Perioden meist zeitlos und ohne ethnographische Classification, so Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Ozanam, les Germains avant le christianisme Paris 1847. ch. IV, Waitz, deutsche Verf. Gesch. Bd. I. Barth, Teutschlands Urgeschichte Thl. IV. u. a. Ueber spanisches Recht habe ich vergeblich Aufschlüsse gesucht in der Historia del derecho español por Sempere, continuada por Moreno, Madrid 1847, obgleich dieses Werk vorgiebt, in Cap. III. zu behandeln den estado de España bajo la dominacion de los romanos; republicanismo de sus ciudades; su prosperitad sui entras duró aquel republicanismo und causas de su decadencia. Auch der curso completo del derecho romano por Zamorano, Lara y Zafra, tom. I. Madrid 1842, ein Werk, welches ich jedoch nur aus dem Aufsatze von Laboulaye in der Revue de législ. et jurispr. tom. I. 1843. p. 5—22. kenne, scheint in jener Beziehung Nichts zu bieten.

561) Str. III, 3. p. 155.: τοὺς δὲ θανατουμένους καταπετροῦσι, τοὺς δὲ πατραλοίας ἔξω τῶν ὅρων ἢ τῶν πόλεων καταλεύουσι.

brechen und eine Abstufung verschiedener Strafarten und Strafmaaße, wie ein bestimmtes Accusationsverfahren vor Untersuchungsrichtern und vor den Stamm- oder Geschlechtsgenossen als Urtheilsfindern anerkennt[562]), während ähnliche Distinction der Verbrechen und Strafarten auch in Gallien gilt, nur daß hier die Druiden die Stelle der richterlichen Behörden einnehmen[563]). Dagegen der bei Weitem rohere Zustand, wo an die Stelle der Volksgemeinde die Familiengemeinde als höhere Gewalt und als Richter wegen der Angriffe auf die Persönlichkeit des Familiengliedes tritt, somit das besondere System der Blutrache, scheint zu dem hier fraglichen Zeitpunkte nur vereinzelt und lediglich bei den Völkerschaften sich vorgefunden zu haben, welche, wie die Corsen, auf der niedrigsten Stufe der Cultur sich befanden[564]). Allenthal-

562) Vgl. namentlich Tac. Germ. 12.: licet apud consilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Sed et uxoribus delictis pro modo poena. Equorum pecorumque numero convicti multantur; pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exsolvitur. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. c. 21. Luitur — etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisdationem universa domus. Ehebruch bestraft der Ehemann nach Tac. l. c. 19.; vgl. auch Caes. B. G. VI, 23. und dazu allenthalben Grimm, l. c. p. 533. 750. sq. 768. Eichhorn, l. c. I. p. 221. sq. 244. Barth, l. c. p. 287 sq. sowie vornämlich auch Maurer, Einl. zur Gesch. d. Mark rc. Genossenschaft p. 170. sq.

563) Vgl. Caes. B. G. VI, 16.: subplicia eorum, qui in furto aut in latrocinio aut aliqua noxa sint comprehensi; VI, 13.: (Druides) fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt; et si quod est admissum facinus, si caedes facta — — iidem decernunt, praemia poenasque constituunt. Si qui aut privatus aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima. Str. IV, 4. p. 197.; Δρυΐδαι — — δικαιότατοι δὲ νομίζονται καὶ διὰ τοῦτο πιστεύονται τάς τε ἰδιωτικὰς κρίσεις καὶ τὰς κοινάς· — — τὰς δὲ φονικὰς δίκας μάλιστα τούτοις ἐπετέτραπτο δικάζειν. Vgl. Courson, l. c. tom. I. p. 46 sq. II. p. 69—112.

564) Dies System hat bekanntlich in Corsica bis in neuere Zeiten sich

den aber mögen wir anerkennen, wie gewisse delictische Handlungen einer Regel unterworfen wurden, die erforderlichen Falles mit äußerer zwingender Gewalt aufrecht erhalten wurden, wie auch in dieser Weise sich zu manifestiren Veranlassung fand.

Ein ähnliches Verhältniß waltet ob auf dem Gebiete des Personenrechtes; denn allenthalben da, wo staatliche Zustände sich entwickelt haben, muß die Frage auftauchen und zur Beantwortung gelangen, wer Mitglied des Gemeinwesens und wer zur Theilnahme an Aemtern und Gemeindeversammlungen berufen ist. So finden wir daher z. B., indem in letzterer Beziehung ein Pubertätstermin als maaßgebend anerkannt wird, bei den Germanen und Kelten eine besondere Mündigkeitserklärung, die an bestimmte Voraussetzungen und Formen gebunden ist[565]). Ebenso bedingen Stan-

---

erhalten; allein gerade die Corsen übertreffen noch zu Beginn der röm. Kaiserzeit alle anderen bekannten Völker an thierischer Rohheit und Stupidität, vgl. Str. V, 2. p. 224. Wesentlich verschieden ist, wenn in den Nexus des Verbrechens die Familie einfach als verletzte Gesammtheit hereingezogen wird, wie dies namentlich bei den Kelten und Germanen der Fall ist; vgl. Giraud, l. c. p. 599.

565) Das keltische Recht statuirt, gleich dem neueren röm. Rechte einen absolut fixirten Termin, das 14. Lebensjahr, mit welchem die Söhne, wie mir scheint, zugleich Mündigkeit, Emancipation von der patria potestas und Waffenfähigkeit d. h. Eintritt in die Volksversammlung, wie überhaupt active Theilnahme am Bürgerrecht erlangten, und dieser Effect wird vermittelt durch einen solennen Act in Gegenwart des princeps. Ebenso erlangen die Töchter mit dem 14. Jahre Pubertät; vgl. die leges wallicae bei Königswarter l. c. p. 43. sq. und Courson, l. c. II. p. 40. und dazu Caes. B. G. VI, 18.: suos liberos, nisi quum adoleverint, ut munus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur, filiumque puerili aetate in publico, in conspectu patris adsistere turpe ducunt. Doch scheint Cäsar das juristische Moment in der berichteten Sitte falsch gefaßt zu haben: nicht daß der Unmündige neben dem Mündigen, oder der Sohn neben dem Vater, sondern daß der Waffenunfähige neben dem Waffenfähigen in öffentlicher Versammlung erschien, bildet das juristisch wesentliche Moment des Unstatthaften. Bei den Germanen fallen ebenfalls Mündigkeit, politische Waffenfähigkeit und wohl auch Emancipation zusammen und es sind dieselben wie im alten röm. Recht nicht an einem absolut fixirten Termin geknüpft, sondern von individueller Geschlechtsreife und von abgelegten Proben der wirklichen Kampffähigkeit abhängig gemacht. Auch hier aber vermittelt ein formeller Act jenen Zustand; vgl. Tac. Germ. 13.: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum

desunterschiede, und Sclaverei, die allen Völkern des Alterthums gemein ist, gewisse Grundsätze über deren Wirkungen, wie Entstehung und Aufhebung.

Weniger allgemein dagegen findet sich ein Familien-, wie Vermögensrecht bei den betrachteten Völkerschaften anerkannt, da bei den Skythen Weiber- und Kinder-, wie Gütergemeinschaft glaubhaft berichtet wird, hiermit aber das Bedürfniß einer rechtlichen Ordnung der betreffenden Verhältnisse hinwegfällt[566]). Allein immerhin haben wir hierin nur eine vereinzelte Erscheinung anzuerkennen, indem bei den Iberiern, Kelten und Germanen im Allgemeinen die Ehe, wenn auch als polygamisches Verhältniß anerkannt ist[567]). Und wenn nun hiermit dieselbe bei ihrer Wichtigkeit für das politische Leben alsbald zum Rechtsinstitute sich entwickeln mußte, so finden wir nun in der That auch bei jenen Völkerfami-

---

aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus iuventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae; wozu vgl. Cassiod. Var. IV, 2. Paul. Diac. hist. Longobard. I, 24: vgl. auch Königswarter, l. c. p. 139. sq.; unklar ist Waitz, l. c. p. 39. sq. 198.

566) Str. VII, p. 300. bezeichnet die Skythen als τὰς γυναῖκας Πλατωνικῶς ἔχοντας κοινὰς καὶ τέκνα, und als τοὺς ἥκιστα ἐν τοῖς συμβολαίοις καὶ τῷ ἀργυρισμῷ ζῶντας, ἀλλὰ καὶ κοινὰ κεκτημένους πάντα πλὴν ξίφους καὶ ποτηρίου. Ebenso Nicolaus de Moribus bei Stob. floríleg. V, 87. Gaisf.: κοινὰ ἔχοντες τά τε κτήματα καὶ τὰς γυναῖκας, ὥστε τοὺς μὲν πρεσβυτέρους αὐτῶν πατέρας ὀνομάζειν, τοὺς δὲ νεωτέρους παῖδας, τοὺς δ' ἥλικας ἀδελφούς, und Ephor. bei Scymn. Chius v. 117. 118., v. 862. 863. Letr.: ζῶσιν δὲ τήν τε κτῆσιν ἀναδεδειχότες Κοινὴν ἁπάντων τήν τε σύνολον οὐσίαν. An der Glaubwürdigkeit dieser Berichte zu zweifeln, liegt kein Grund vor, um so weniger, als auch die lycurgische Legislation, die manche historische Reminiscenzen in sich aufnahm, der Gütergemeinschaft sich annäherte; vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 28.; ebenso entfernt dieselbe, wie die edlen Metalle, so auch das Geld (vgl. Hermann, l. c. §. 27. not. 10. 11.), welches noch dem homerischen Griechenthum unbekannt ist (Platner, notion. iur. et iustit. ex Hom. et Hes. expl. p. 144). — Dagegen der Bericht von Caes. B. G. V, 14. und Dio Cass. LXXVI, 12. 16. über partielle Weibergemeinschaft bei den Britanniern, erregt mit Recht Bedenken (vgl. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. und Germ. p. 30.); vielleicht liegt nur eine irrige Auffassung der Polygamie zu Grunde.

567) Wegen der Polygamie bei den Kelten und Germanen, wenn auch nur in den höheren Ständen, vgl. Caes. B. G. VI, 19. Tac. Germ. 18., wie not. 566.; vgl. auch Königswarter l. c. p. 30. sq.

lien bestimmte Formen ihrer Eingehung und Lösung anerkannt, wie auch bestimmte Wirkungen in Bezug auf eheliche Güter- und Erbverhältnisse[568]), wie in Bezug auf die Gewalt des Mannes über das Weib festgestellt. Und Hand in Hand hiermit geht auch eine Fixirung der Gewalt des Vaters über die Kinder, wie die Anordnung einer Vormundschaft über den Unmündigen[569]). Und in gleicher Maaße wird auch ein Intestaterbrecht zu Gunsten der Verwandten anerkannt[570]), wogegen die testamentarische letztwillige Verfügung meist noch unbekannt ist[571]).

---

568) Str. III. 3. p. 155. berichtet von den Bewohnern des spanischen Binnenlandes: γαμοῦσι ὥσπερ οἱ Ἕλληνες; dies kann wenigstens nicht auf eine Entlehnung der Eheform von den Griechen zurückgeführt werden; in III, 4. p. 165. sagt er, daß bei den Cantabren τοὺς ἀδελφοὺς ὑπὸ τούτων (von den Schwestern) ἐκδίδοσθαι γυναιξίν. Wegen der Solennitäten der Verlöbnisse s. §. 58. Wegen der germanischen Eheform vgl. Roßbach, Unters. üb. d. röm. Ehe p. 228. sq. und die das. Citirten. Hiernach geht die germanische Ehe von dem Grundgedanken eines Tauschgeschäftes zwischen Ehemann und Schwiegervater aus, verwandelt aber später das Tauschobject in ein Widdum; vgl. auch Barth, l. c. II. p. 357. Der gleiche Proceß scheint in Hispanien, wie bei den Kelten statt gehabt zu haben; von jenem berichtet Str. III, 4. p. 165. in Bezug auf die Cantabrer: τοὺς ἄνδρας διδόναι ταῖς γυναιξὶ προῖκα, von diesen Caes. B. G. VI, 19.: viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, aestimatione facta, cum dotibus communicant. Huius omnis pecunia coniunctim ratio habetur fructusque servantur, uter eorum vita superarit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit. Diese Auffassung ist von römischen Rechtsbegriffen influirt und läutert sich durch die leges des Heuel da: die Frau empfängt vom Manne das amobyr, cowill und agvedi und bringt ihrerseits das argyvreu in die Ehe; vgl. Courson, l. c. II. p. 15. sq., auch Königswarter, l. c. p. 35 sq.

569) Ehemännliche Gewalt, väterliche Gewalt, tutela mulierum, tutela impuberum, cura debilium u. a. m. fließen im germanischen Recht zum Mundium, im keltischen Recht zum Urth zusammen; vgl. Courson, l. c. II. p. 18. 20. Mundium und Urth über Eheweib und Haussohn umfassen gleich wie bei den Römern ein häusliches Richteramt, welches das ius vitae necisque als extremstes Strafrecht enthielt, vgl. einerseits Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 450. 455—462., andrerseits Caes. B. G. VI, 19. und im allgemeinen Königswarter, l. c. p. 26—44.; sowie wegen der germanischen Familie ders. p. 117. sq. Wegen der Tutel vgl. Tac. Germ. 13. 20. auch Waitz, l. c. p. 208. sq. und die das. Citirten.

570) Ueber das keltische Intestaterbrecht vgl. Königswarter l. c. p. 44. sq. Caes. B. G. VI, 13. erwähnt controversiae de heredidate; über das

Endlich das Sachenrecht, wie das Obligationenrecht fehlt theils den in Betracht gezogenen Völkern gänzlich, theils erscheint es in hohem Maaße unausgebildet und roh construirt. Ein sicheres Urtheil in dieser Beziehung ermöglicht wenigstens das germanische Recht, dem nicht einmal das Eigenthum, geschweige denn ein anderes ius in re bekannt ist, indem vielmehr die Beziehung des Subjectes zu dem Objecte in dem Begriffe der Gewere auf das Gebiet des Obligationenrechtes übergeleitet wird (§.57). Und indem nun diese Gewere ebensowohl das Mobile, wie das Immobile beherrscht, so ist dieselbe an dem Letzteren überdem nur eine zeitliche, sowie in ihrem Objecte in extensiver Beziehung dadurch sehr beschränkt, daß neben dem der Gewere anheimfallenden Sonderbesitze ein großer Theil des Grund und Bodens einer rein communistischen Benutzung und einem actuellen Gemeinbesitze unterliegt[572].

---

germanische Intestaterbrecht vgl. namentlich Tac. Germ. 20.: heredes tamen successoresque sui cuique liberi; — — si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi; vgl. auch Waitz, l. c. p.201. sq. und die das. Cit. Hier wie dort findet eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes gegenüber dem männlichen statt, welche in Ausschließung vom Grunderbe, wie in Schmälerung des Antheiles an fahrender Habe zu Tage tritt; vgl. Courson, l. c. II. p. 30. sq. Königswarter, l. c. p. 37. 47. 160. Waitz, l. c. Maurer, Einl. zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 203. Zöpfl, die Euua Chamavorum p. 64. sq. Bezüglich der Cantabrer berichtet Str. III, 4. p. 165.: τὰς θυγατέρας κληρονόμους ἀπολείπεσθαι, wohinter der Gegensatz sich birgt, daß irgendwo die Töchter gar nicht erben. Auch in Bätica erben die Töchter s. §. 58.

571) Mangel des Testamentes bei den Germanen Tac. Germ. 20.; statt dessen kennen die Catti eine Schenkung unter Lebenden, die in Bezug auf die Pferde dem gesetzlichen Erbgange vorbeugt, so daß die Pferde eine von dem Erbgange eximirbare privilegirte Masse bilden, Tac. Germ. 32. Unbekanntschaft der Kelten mit dem Testament, womit in Verbindung steht, daß der Vater den Söhnen das Erbe überhaupt weder schmälern, noch entziehen darf s. Königswarter, l. c. p. 38 sq. 44. not. 4. Courson, l. c. II. p. 12. sq. Dagegen in Baetica in Spanien findet sich Testament und Statthaftigkeit der Enterbung, allein abhängig von einem gesetzlich anerkannten Grunde; s. §.58.

572) Der juristische Begriff des Eigenthumes als eines ius in re ist dem Germanenthum erst durch das röm. Recht mitgetheilt worden; vgl. Grimm, l. c. p. 491. Maurer, Einleit. z. Gesch. d. Mark- rc. Verf. p. 103.; bis dahin ward seine Function durch die Gewere ersetzt, ein dem röm. Rechte incommensurabler Begriff, vgl. §. 57. Das occupirte Territorium insbesondere ist Ge-

lien bestimmte Formen ihrer Eingehung und Lösung anerkannt, wie auch bestimmte Wirkungen in Bezug auf eheliche Güter- und Erbverhältnisse[568]), wie in Bezug auf die Gewalt des Mannes über das Weib festgestellt. Und Hand in Hand hiermit geht auch eine Fixirung der Gewalt des Vaters über die Kinder, wie die Anordnung einer Vormundschaft über den Unmündigen[569]). Und in gleicher Maaße wird auch ein Intestaterbrecht zu Gunsten der Verwandten anerkannt[570]), wogegen die testamentarische letztwillige Verfügung meist noch unbekannt ist[571]).

---

568) Str. III. 3. p. 155. berichtet von den Bewohnern des spanischen Binnenlandes: γαμοῦσι ὥσπερ οἱ Ἕλληνες; dies kann wenigstens nicht auf eine Entlehnung der Eheform von den Griechen zurückgeführt werden; in III, 4. p. 165. sagt er, daß bei den Cantabren τοὺς ἀδελφοὺς ὑπὸ τούτων (von den Schwestern) ἐκδίδοσθαι γυναιξίν. Wegen der Solennitäten der Verlöbnisse s. §. 58. Wegen der germanischen Eheform vgl. Roßbach, Unters. üb. d. röm. Ehe p. 228. sq. und die das. Citirten. Hiernach geht die germanische Ehe von dem Grundgedanken eines Tauschgeschäftes zwischen Ehemann und Schwiegervater aus, verwandelt aber später das Tauschobject in ein Wibdum; vgl. auch Barth, l. c. II. p. 357. Der gleiche Proceß scheint in Hispanien, wie bei den Kelten statt gehabt zu haben; von jenem berichtet Str. III, 4. p. 165. in Bezug auf die Cantabrer: τοὺς ἄνδρας διδόναι ταῖς γυναιξὶ προῖκα, von diesen Caes. B. G. VI, 19.: viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, aestimatione facta, cum dotibus communicant. Huius omnis pecunia coniunctim ratio habetur fructusque servantur, uter eorum vita superarit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit. Diese Auffassung ist von römischen Rechtsbegriffen influirt und läutert sich durch die leges des Heuel da: die Frau empfängt vom Manne das amobyr, cowill und agvedi und bringt ihrerseits das argyvreu in die Ehe; vgl. Courson, l. c. II. p. 15. sq., auch Königswarter, l. c. p. 35 sq.

569) Ehemännliche Gewalt, väterliche Gewalt, tutela mulierum, tutela impuberum, cura debilium u. a. m. fließen im germanischen Recht zum Mundium, im keltischen Recht zum Urth zusammen; vgl. Courson, l. c. II. p. 18. 20. Mundium und Urth über Eheweib und Haussohn umfassen gleich wie bei den Römern ein häusliches Richteramt, welches das ius vitae necisque als extremstes Strafrecht enthielt, vgl. einerseits Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 450. 455—462., andrerseits Caes. B. G. VI, 19. und im allgemeinen Königswarter, l. c. p. 26—44.; sowie wegen der germanischen Familie ders. p. 117. sq. Wegen der Tutel vgl. Tac. Germ. 13. 20. auch Waitz, l. c. p. 203. sq. und die das. Citirten.

570) Ueber das keltische Intestaterbrecht vgl. Königswarter l. c. p. 44. sq. Caes. B. G. VI, 13. erwähnt controversiae de heredidate; über das

Endlich das Sachenrecht, wie das Obligationenrecht fehlt theils den in Betracht gezogenen Völkern gänzlich, theils erscheint es in hohem Maaße unausgebildet und roh construirt. Ein sicheres Urtheil in dieser Beziehung ermöglicht wenigstens das germanische Recht, dem nicht einmal das Eigenthum, geschweige denn ein anderes ius in re bekannt ist, indem vielmehr die Beziehung des Subjectes zu dem Objecte in dem Begriffe der Gewere auf das Gebiet des Obligationenrechtes übergeleitet wird (§. 57). Und indem nun diese Gewere ebensowohl das Mobile, wie das Immobile beherrscht, so ist dieselbe an dem Letzteren überdem nur eine zeitliche, sowie in ihrem Objecte in extensiver Beziehung dadurch sehr beschränkt, daß neben dem der Gewere anheimfallenden Sonderbesitze ein großer Theil des Grund und Bodens einer rein communistischen Benutzung und einem actuellen Gemeinbesitze unterliegt[572].

---

germanische Intestaterbrecht vgl. namentlich Tac. Germ. 20.: heredes tamen successoresque sui cuique liberi; — — si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi; vgl. auch Waitz, l. c. p. 201. sq. und die das. Cit. Hier wie dort findet eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes gegenüber dem männlichen statt, welche in Ausschließung vom Grunderbe, wie in Schmälerung des Antheiles an fahrender Habe zu Tage tritt; vgl. Courson, l. c. II. p. 30. sq. Königswarter, l. c. p. 37. 47. 160. Waitz, l. c. Maurer, Einl. zur Gesch. der Mark- &c. Verf. p. 203. Zöpfl, die Euua Chamavorum p. 64. sq. Bezüglich der Cantabrer berichtet Str. III, 4. p. 165.: τὰς θυγατέρας κληρονόμους ἀπολείπεσθαι, wohinter der Gegensatz sich birgt, daß irgendwo die Töchter gar nicht erben. Auch in Bätica erben die Töchter s. §. 58.

571) Mangel des Testamentes bei den Germanen Tac. Germ. 20.; statt dessen kennen die Catti eine Schenkung unter Lebenden, die in Bezug auf die Pferde dem gesetzlichen Erbgange vorbeugt, so daß die Pferde eine von dem Erbgange eximirbare privilegirte Masse bilden, Tac. Germ. 32. Unbekanntschaft der Kelten mit dem Testament, womit in Verbindung steht, daß der Vater den Söhnen das Erbe überhaupt weder schmälern, noch entziehen darf s. Königswarter, l. c. p. 38 sq. 44. not. 4. Courson, l. c. II. p. 12. sq. Dagegen in Baetica in Spanien findet sich Testament und Statthaftigkeit der Enterbung, allein abhängig von einem gesetzlich anerkannten Grunde; s. §. 58.

572) Der juristische Begriff des Eigenthumes als eines ius in re ist dem Germanenthum erst durch das röm. Recht mitgetheilt worden; vgl. Grimm, l. c. p. 491. Maurer, Einleit. z. Gesch. d. Mark- &c. Verf. p. 103.; bis dahin ward seine Function durch die Gewere ersetzt, ein dem röm. Rechte incommensurabler Begriff, vgl. §. 57. Das occupirte Territorium insbesondere ist Ge-

Und eine ähnliche Gestaltung der Immobiliarbesitzverhältnisse läßt auch das keltische Recht erkennen und findet sich in deutlichen Spu-

---

meingut der Stamm- oder Geschlechtsgenossenschaft, welche es inne hat; das Recht dieser ist nicht privatrechtlich construirt, vielmehr ein rein politisches. Dieses Territorium ward von den Germanen auf der im Eingange festgestellten Culturstufe entweder nach rein communistischem Systeme bewirthschaftet, wie dies z. B. nach Caes. B. G. IV, 1. bei den Sueven der Fall war, wo der Nationalacker nach einem jährlich wechselnden Turnus je von der Hälfte des Volkes bestellt ward, und wo denn eine Gewere an Grund und Boden überhaupt nicht vorkommt; oder aber es ward das Territorium nur zum einen Theile dem usus communis überlassen, dagegen zum anderen Theile an die einzelnen Genossenschaftsglieder zur Sonderbenutzung aufgetheilt, wie dies Caes. B. G. VI, 22. und Tac. Germ. 26., wozu vgl. 16 und 32, berichten. Das Object dieser Sondernutzung unterlag nun der Gewere, allein es war dasselbe nur auf Zeit zugetheilt (die Gewere war eine zeitliche) und zwar nach Caes. l. c. und Tac. Germ. 26. lediglich je auf ein Jahr, wonach neue Auftheilung nach Loos oder dergl. eintrat. Erst in einer unserer Betrachtung nicht mehr anheimfallenden Periode trat die Veränderung ein, daß zunächst die Sondernutzung oder die Gewere eine erbliche ward, und sodann in wahres Privateigenthum sich verwandelte, wahrscheinlich Beides unter dem Einflusse des röm. Rechts, sowie daß andrerseits das politische Recht an dem nicht aufgetheilten Boden nach der einen Richtung hin von der Stamm- oder Geschlechtsgenossenschaft auf die politisch veränderte Dorf- oder Stadtgemeinde übergeht und hier zur res publica wird, nach der anderen Richtung hin aber dem Fürsten zufällt und hier zur Domäne wird; vgl. Maurer, l. c. p. 40 sq. — Eine wahrhaft frappante Analogie mit den älteren germanischen Verhältnissen überliefert uns Diod. V, 9. bezüglich der liparischen Inseln (welche kurz vor Roms Gründung von Rhodiern und Knidiern colonisirt worden waren, Diod. V, 7. und 9.); hier lassen sich folgende Epochen in der Entwickelung der Agrarverhältnisse unterscheiden: a) nach der ältesten, dem Diodor bekannten Ordnung bewirthschaftet ein Theil der Nation den Grund und Boden, ein anderer übernimmt die Vertheidigung, Beides wohl, wie bei den Sueven, nach bestimmtem Turnus; daher völlig communistische Bewirthschaftung des Bodens; b) später wird die Hauptinsel Lipara zur Sondernutzung aufgetheilt, die übrigen Inseln aber als gemeine Mark gemeinsam bestellt; c) sodann werden auch diese letzteren Inseln je auf 20 Jahre mittelst Looses zu Sondernutzung aufgetheilt, nach deren Ablauf dann neue Verloosung eintritt. Dies sind genau die nämlichen Phasen, die, von Diod. mit scharfem Blicke geschieden, gleiche Entwickelung, wie bei den Germanen erkennen und die nichtangegebenen Momente mit Sicherheit suppliren lassen. Endlich ist noch als gewichtvolles Moment zu beachten, was Wilken, Ueber die Verfassung, den Ursprung und die Gesch. der Afghanen, in Abth. der Berliner Academie 1818—19. p. 250. bemerkt: „In dem zu dem Hauptstamme Jussufzye gehörigen Chait Naik-

ren in Spanien, wie in Illyrien[573]). Und wie nun bei den Germanen die Gewere ihre vornämliche Bedeutung in dem Schutze gegen delictische Angriffe auf das Gut gefunden haben wird, so mögen wir auch hier, wie allenthalben annehmen, daß das die Geschäftsforderungen betreffende Obligationenrecht zur Existenz und Anerkennung noch nicht gelangt ist, indem hierfür in der That weder eine Veranlassung, noch auch das Bedürfniß vorhanden sein konnte. Denn erwägen wir die fast primitive Einfachheit in den

---

pik geschieht alle zehn Jahre die allgemeine Verloosung der Ländereien;" namentlich wenn dabei das in not. 51. Bemerkte in Betracht gezogen wird.

573) Welches Recht bei den Kelten die Functionen des Eigenthumes versah, habe ich nicht zu erkennen vermocht. In Bezug auf das Immobile scheint die Ordnung der Verhältnisse bei verschiedener Entwickelung einen ähnlichen Ausgang gehabt zu haben: die Stamm oder Geschlechtsgenossenschaft ist hier weit beschränkter als dort, denn es erscheint hier neben der großen Masse des Volkes (der plebs) ein kleiner Theil der Stammgenossen: die nobilitas (Druiden und equites, die jedoch Cäsar auch abusiv principes nennt) als ausschließlich vollberechtigte Gemeinde. Den Gliedern dieser Gemeinde ordneten sich dann die Glieder der plebs gleich als Clienten (tacogs und meibion — eilion, von Cäsar clientes genannt) unter, während die Patrone selbst wieder als Vasallen (ambacti, soldurii, wie von Cäsar ebenfalls clientes genannt) an einzelne ihrer Standesgenossen, als an principes freiwillig sich anschlossen und unterordneten. Die Nutzung des Territorium stand nur den vollberechtigten Gemeindegliedern: den equites (mit Einschluß der principes) und wohl auch den Druiden zu, und hier scheint bereits zu Cäsars Zeit erbliche Sondernutzung sich festgestellt zu haben, wie denn auch Caes. B. G. VI, 13. controversiae de finibus erwähnt. Von diesem erblichen Gute theilten sodann wiederum die principes an ihre Vasallen, und die equites an ihre Clienten zu deren Gemein-, wie zu Sondernutzung Grund und Boden auf, und diese letzteren Verhältnisse namentlich sind es, die in den leges wallicae stark markirt hervortreten und zeigen, wie auch diese secundäre Sondernutzung zum Theile bereits erblich geworden ist, während andrerseits wiederum das Principat seinen alten Character verändert hat; vgl. Courson l. c. I. p. 63. sq. II. p. 8. sq. 28. sq. — Eine Nutzung des Immobile in germanischer Weise findet sich in Illyrien, wo der Grund und Boden den Geschlechtsgenossen gehört, wie App. Illyr. 22. von den Päoniern berichtet (οὐ πόλεις ᾤκουν, ἀλλ' ἀγροὺς ἢ κώμα κατὰ συγγένειας) und zur Sondernutzung aller acht Jahre neu aufgetheilt wird, Str. VII, 5. p. 315. Bei den Vaccaei in Spanien findet, wie bei den Germanen, alljährliche Auftheilung statt, Diod. V, 34, 3. — Dagegen bei Völkern, welche wie die Thraken die Agriculturperiode noch nicht erreicht haben, bleibt der Boden ohne weitere Distinction völlig dem gemeinen Gebrauche überlassen, not. 566).

Zuständen und Lebensverhältnissen jener Völker, so werden wir erkennen, daß die Zahl der Bedürfnisse allenthalben eine äußerst geringe sein mußte, daß das Industrieproduct nur vereinzelt eine Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr erlangen konnte, das Naturproduct aber bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung auch ohne große Anstrengung des Einzelnen von der Natur in genügender Maaße geboten wurde. Wenn daher die Zahl der Vermögensobjecte, deren Besitz einen Werth in den Augen jener Völker hatte, nur eine geringe war; wenn sodann diesen Objecten im Allgemeinen nur eine relativ geringere Werthschätzung zu Theil werden konnte, so daß der Anreiz auf deren Besitz sich abschwächte; wenn ferner ein Theil dieser Objecte einer communistischen Gestaltung der Vermögensverhältnisse unterlag; wenn endlich auch das Geld selbst jenen Völkern unbekannt war (not. 556) und damit das Element fehlte, welches die bindende Base für Handel und geschäftlichen Verkehr bildet; so werden wir anzuerkennen haben, daß in Bezug auf das contractliche Obligationenrecht theils die Lebensverhältnisse selbst und somit die Objecte einer juristischen Ordnung der Dinge mangelten, theils aber auch insoweit derartige Verhältnisse in der That gegeben waren, das Bedürfniß einer rechtlichen Normirung derselben fehlte, indem die einfache Lebenssitte vollkommen genügte, um einen geordneten und friedlichen Gang des Verkehres aufrecht zu erhalten[574]). Denn der Uebergang von einer

574) Der Jurist ist geneigt, die contractsähnlichen Verhältnisse immer nur als Rechtsverhältnisse, nie aber als einfache Lebensverhältnisse sich zu denken. Wie wenig ein solcher Gesichtspunkt in der Anschauung für Nationen in der Periode ihrer Kindheit gerechtfertigt ist, beweisen mannichfache Beispiele. So war mit den Seres im Inneren Asiens folgende Modalität des Tauschhandels üblich: die eine Partei legte ihre Waare auf die Erde nieder, und zog sich sodann zurück; die andere Partei trat hinzu und legte ihre Gegengabe daneben; hierauf kam die Erstere wieder herbei und nahm entweder die Gegengabe an sich, oder ließ diese, wie ihre eigene Waare liegen, bis die Gegengabe zurückgezogen oder ihren Ansprüchen gemäß erhöht war; vgl. Mela III, 7. Marc. Cap. lib. VI. §. 693, Amm. Marc. XXIII, 4., Eustath. ad Dionys. Perieg. p. 752., ed. Bernh. p. 242. Eine ähnliche Form der Tauschgeschäfte kommt noch öfter vor, so zwischen den Carthagern und den Bewohnern der Küste von Guinea nach Herod. IV, 96., und so auch noch heutigen Tages bei den Stämmen am oberen Nil, wie in Sudan, vgl. Ausland 1856. p. 1026. Heeren Ideen, II, 1. p. 182 sq. Hier allenthalben ist der Tausch

durch die Volks- und Lebenssitte gegebenen Ordnung der Verhältnisse zu einer juristischen Normirung und Bestimmung derselben ist wesentlich davon abhängig, daß eineStheils die Verletzungen jener Verhältnisse sich häufen, und anderntheils auch die Verhältnisse selbst nach dem einem jeden Volke beiwohnenden Maaßstabe der Werthschätzung das Prädicat einer höheren Wichtigkeit und Bedeutung gewinnen. Denn dann erst bewerkstelligt sich jener Uebergang, daß die das Verhältniß ordnende Norm gegen ihren Verächter und Uebertreter mit äußerem Zwangsmittel sich wappnet und so ihre Herrschaft und Gültigkeit zu einer Sache der Nothwendigkeit erhebt, während bis dahin die Lebenssitte ihre Beobachtung dem freien Belieben der Interessenten überließ und höchstens dadurch einen rein inneren Zwang ausübte, daß das allgemeine tadelnde Urtheil der Genossen den Verächter solcher Sitte trifft. Und wie nun neben dem Diebstahl die Gewaltthätigkeit das characteristische Merkmal im bürgerlichen Verkehre der Naturvölker, die Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit dagegen den Culturvölkern eigen ist, so konnten nun die Geschäftsverhältnisse bei jenen Völkern eine Veranlassung zur Bildung von Rechtsregeln nicht bieten, weil nicht allein, wie bemerkt, das Vorkommen solcher Geschäfte in Zahl und Art sehr beschränkt war, sondern auch die Erfüllung Zug um Zug die Regel bildete, vor Allem aber eine dolose Schmälerung des Versprochenen ihnen fremd war. Gleichwie wir daher den geschäftlichen Verkehr der Griechen zu Homers Zeit ganz außerhalb des Rechtsgebietes sich bewegen sehen[575]), so wird auch Gleiches von dem Alterthume selbst anerkannt bezüglich der hier in Frage stehenden Völker[576]) und so mögen auch wir diesen Maaßstab des Urtheiles festhalten gegenüber den Tauschgeschäften, Gewinnspielgeschäften u. a. m., die wir bei jenen Völkern zu erkennen vermögen[577]).

---

nur einfaches Lebensgeschäft, nicht aber Rechtsgeschäft, weil die Norm fehlt, welche denselben aus jenem in dieses umwandelt. Und Gleiches gilt von den Geschäften, welche zwischen den Italikern auch ohne commercium vorkamen, wie die venditio des addicirten civis Romanus nach Etrurien; vgl. not. 150.

575) Vgl. Platner, notiones iuris et iustit. ex Hom. et Hesiod. carm. explic. p. 142. sq.

576) Tac. Germ. 19. pluresque ibi (apud Germanos) boni mores valent, quam alibi bonae leges.

577) So Tauschgeschäft bei den Binnenlandsbewohnern Spaniens,

Eine wesentlich verschiedene Gestaltung dieser Verhältnisse hat sich jedoch im südlichen Gallien bewerkstelligt, welches, unter allen occidentalischen Provinzen zur höchsten Culturstufe emporgestiegen (s. oben) und bereits in der ersten Entwickelung eines Handels und einer Industrie begriffen, die ersten Spuren der Schattenseiten der Civilisation uns zeigt: Geldgier, Vermögensanhäufung auf der einen, wie Ueberschuldung auf der andern Seite, Streit über Vermögenswerth, Geschäfte endlich, welche auf eine juristische Ordnung ihrer selbst hinweisen [578]).

So daher ergeben die betrachteten Erscheinungen das Resultat, daß im Allgemeinen die Völkerfamilien in den occidentalischen Provinzen auf einer sehr niederen Culturstufe sich befinden zu dem Zeitpunkte, wo Rom mit ihnen in Berührung tritt, und so auch die einer juristischen Normirung unterliegenden, wie würdigen Lebensverhältnisse eine entsprechende Beschaffenheit an sich tragen: einer durchgreifenden, wenn auch einfachen Regulirung unterliegen nur das Personenrecht, das Familienrecht und das Delictrecht; das testamentarische Erbrecht dagegen fehlt ebenso, wie das Sachenrecht und das contractliche Obligationenrecht gänzlich, indem in letzteren Beziehungen vielmehr theils die Beziehung des Subjectes zum Objecte auf das Gebiet des Delictrechtes versetzt wird, theils die Lebenssitte, insoweit als nöthig, in genügender Weise ergänzend eingreift. Und indem nun Rom diese primitiven Zustände vorfindet zu dem Zeitpunkte, wo es mit jenen Völkerfamilien in Berührung tritt und einen Theil derselben seiner unmittelbaren Herrschaft unterwirft, so bieten nun alle jene Verhältnisse einen nothwendi-

---

worüber Str. III, 3. p. 155. sagt: ἀντὶ δὲ νομίσματος οἱ λίαν ἐν βαθεῖ φορτίων ἀμοιβῇ χρῶνται ἢ τοῦ ἀργυροῦ ἐλάσματος ἀποτέμνοντες διδόασι. Gewinnspiel bei den Germanen Tac. Germ. 24.; Tauschgeschäft über die Ehefrau s. not. 568. Dagegen ist selbstverständlich das Zinsgeschäft unbekannt, so bei den Germanen, Tac. Germ. 26.: fenus agitare et in usuras extendere ignotum.

578) Diod. V, 27. nennt die Galler φιλάργυροι; Anhäufung von Vermögen bei Einzelnen: Caes. B. G. VI, 15. B. C. III, 59.; aere alieno premi aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum: Caes. B. G. VI, 12.; obaerati: Caes. B. G. I, 4.; de hereditate, de finibus controversia, aes alienum: Caes. B. G. VI, 13.; — — iumentis, quibus maxime Gallia delectatur quaeque impenso parant pretio: Caes. B. G. IV, 2.

gen, wie sicheren Ausgangspunkt uns dar für Beantwortung der Frage nach dem Rechte der occidentalischen Provinzen. Denn halten wir an dem in §. 49 gewonnenen Satze fest, daß die Uebertragung des römischen Rechtes auf die Provinzen eine der leitenden Maximen der Politik Roms war, so erkennen wir nun andrerseits, wie der sofortigen Verwirklichung solchen Projectes und der gleichzeitigen Einführung des römischen Rechtes mit der Provinzialordnung die unüberwindlichsten Hindernisse durch die bezeichneten Culturzustände in den occidentalischen Provinzen entgegenstanden. Denn indem das röm. Recht, zu welchem Zeitpunkte der ausgehenden Republik oder der beginnenden Kaiserzeit auch dasselbe in's Auge gefaßt werde, immer als Satzung sich darstellt, welche zum einen Theile auf Lebensverhältnisse Bezug hatte, die einen specifisch römischen oder höchstens italischen Character an sich trugen und der Uebertragung auf fremde Volksgruppen an sich widerstrebten, zum andern Theile aber erwachsen war inmitten des Drängens und Treibens eines Weltverkehres und aus dessen regen Lebensverhältnissen seinen Nahrungsstoff gezogen hatte; so konnte dieses Recht im Allgemeinen schlechterdings nicht für die Zustände von Völkerfamilien sich eignen, welche die von uns festgestellte niedrige Culturstufe einnahmen, und deren Lebensverhältnisse in den einfachsten Formen sich bewegten und lediglich die simpelsten Constellationen zu Tage treten ließen. Denn hier allenthalben mangelte zum großen Theile der Thatbestand selbst, zu dessen Normirung das römische Recht berufen war, daher nothwendiger Weise vor Allem erst diese Zustände und Verhältnisse in das Leben treten oder wenigstens eine entsprechende Gestaltung annehmen mußten, bevor an eine Einführung des römischen Rechtes gedacht werden konnte. Und indem daher die Entstehung selbst und die Umformung dieser Zustände und Verhältnisse vollkommen Hand in Hand geht, ja bedingt ist durch die Gewinnung höherer Civilisation Seitens jener Länder, so erscheint nun in ähnlicher Weise, wie gegenüber dem Oriente auch in Bezug auf die occidentalischen Provinzen die Frage nach dem Eindringen des römischen Rechtes in das ius provinciale ganz unmittelbar abhängig von culturhistorischen Voraussetzungen, nur daß die Letzteren hier in den Provinzen selbst ihr Fundament finden, nicht aber, wie gegenüber dem Oriente der Fall war, in Rom ihren Schwerpunkt haben. Daher haben wir vor Allem dem Civilisirungsprocesse

der occidentalischen Provinzen unsere nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 55.

Fortsetzung.

(Einfluß der römischen Cultur auf die occidentalischen Provinzen).

Der Civilisirungsproceß der occidentalischen Provinzen beruht ganz wesentlich auf dem Eindringen römischer Cultur in dieselben und erscheint daher in Wahrheit zugleich als ein Romanisirungsproceß: denn sobald überhaupt Rom dem Occidente gegenüber in geistiger und industrieller Cultur eine bedeutende Superiorität einnahm, so mußte auch hier, entsprechend jenem Gesetze der Attractionskraft der höheren Civilisation, eine Culturströmung von Rom aus zu jenen Völkern hin beginnen, welche überdem durch die äußere Machtstellung beider Parteien ganz wesentlich gefördert und beschleunigt werden mußte (§. 49)[579]. Und wenn daher in Folge dieser Culturströmung nicht allein die Lebens- und Verkehrsverhältnisse jener Provinzen eine wesentliche Umgestaltung erlitten, sondern auch mit den romanistischen Anschauungen und Einrichtungen das römische Recht selbst festen Boden, ja selbst innerhalb des Gebietes, wo ein nationales Recht ihm gegenüber stand, ein entscheidendes inneres Uebergewicht über das Letztere gewinnen mußte und dieses allmählig mehr und mehr verdrängte und vernichtete, so fixiren sich nun hiermit allerdings die beiden Endpunkte, welche unsere Betrachtung in's Auge zu fassen hat und welche bereits durch die ursprüngliche Unabhängigkeit der occidentalischen Völkerfamilien einerseits, wie durch die lex Antoniniana de civitate andrerseits gegeben sind,

579) Im Allgemeinen vgl. namentlich Plin. H. N. III, 5, 6.: Italia — — numine Deum electa, quae coelum ipsum clarius faceret — ritusque molliret, et tot populorum discordes ferasque linguas sermonis commercio contraheret, colloquia et humanitatem homini daret; im Besonderen z. B. Vellei. Pat. II, 110.: In omnibus autem Pannoniis non disciplinae tantummodo, sed linguae quoque notitia romanae, plerisque etiam literarum usus et familiaris animorum erat exercitatio. Weitere Belege werden in §. 56 nachfolgen.

jene Endpunkte nämlich, welche jene Völker dem römischen Rechte auf der einen Seite vollkommen fremd, auf der anderen Seite vollständig untergeordnet erscheinen lassen (§. 49). Allein die Fixirung des specielleren Zeitpunktes, wie des besonderen Maaßes für solches Eindringen des römischen Rechtes im Gefolge der römischen Cultur kann hier, gegenüber dem Occidente, lediglich durch Specialuntersuchungen festgestellt werden, welche jeden einzelnen geographischen oder ethnographischen Punkt besonders in's Auge fassen[580]). Wenn daher für diese Specialpunkte unsere Wissenschaft bis jetzt die erforderlichen chronologischen Criterien im Allgemeinen noch nicht gefunden hat, andrerseits aber auch hier wiederum derartige Specialuntersuchungen ganz außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe fallen, so haben wir uns hier darauf zu beschränken, einen allgemeinen leitenden Maaßstab für unser Urtheil zu gewinnen und darauf gestützt sodann einigen der occidentalischen Provinzen, den Hispaniae und Galliae, zur Veranschaulichung und exemplarischen Betrachtung eine besondere, wenn auch gedrängtere Darstellung zu widmen.

Fassen wir nun zunächst die Beziehungen in's Auge, welche Rom selbst als Mittel anwendete, um eine Einheitlichkeit im ganzen Reiche zu erzielen, so erkannten wir in §. 49 als solche an: die politische Verfassung, die officielle Sprache und das Recht. Was zuvörderst das Letztere betrifft, so hatte es, wenn wir das römische Recht als Mittel zur Erreichung uniformer Zustände im römischen Staate bezeichneten, nur den Sinn, daß Rom allenthalben da, wo die bürgerlichen Zustände den Verhältnissen entsprachen, für welche das römische Recht berechnet war, dem Letzteren eine bevorzugende Anwendung gegenüber dem provinziell-nationalen Rechte insoweit zu Theil werden ließ, als im Allgemeinen die provinziellen Verhältnisse dies gestatteten und rathsam erscheinen ließen.

---

580) Ueber die Ausbreitung römischer Cultur in den verschiedenen Ländern des Occidentes vgl. Thierry, hist. de la Gaule I p. 115—124. Der Standpunkt, den Thierry in seiner ganzen introduction einnimmt, ist eines bedeutenden Geschichtsschreibers wahrhaft würdig, allein die Lösung des p. 2. sq. richtig gestellten Problems befriedigt nicht vollkommen, weil das thema probandum nicht streng genug festgehalten wird, gegenüber der zwar verwandten, aber doch verschiedenen Frage über den Fortschritt Roms zum Kosmopolitismus; vgl. auch not. 444.

Wenn sonach das Recht nur insoweit als Mittel für jenen Zweck dienlich war, als ein vorausgesetzter Grad der Civilisation bereits erreicht und die hierin gegebene Cultur gleichzeitig eine von der römischen verschiedene war, so verliert daher das Recht im Wesentlichen jene seine Bedeutung, sobald, wie im Occidente, der vorausgesetzte Culturgrad noch gar nicht erreicht, oder doch indem er gewonnen wird, die erworbene Cultur gerade die römische ist. Hier kommt vielmehr dem römischen Rechte im Wesentlichen nur die Bedeutung zu, die romanistische Cultur und die damit angebahnte Einheitlichkeit der Zustände innerhalb des Reiches fester und tiefer zu begründen, während gegenwärtig, wo wir dem Fortschritte der Provinzen zu jenem vom röm. Rechte vorausgesetzten Culturgrade in's Auge fassen, das Letztere als Förderungsmittel hierfür nicht weiter in Betracht kömmt, da das Recht den Zuständen nur folgt, nicht aber vorausgeht.

Was sodann die officielle Sprache betrifft, so liegt um so weniger ein Grund zu der Annahme vor, als habe hierin Rom eine Abweichung von seiner allgemeinen Maxime gegenüber den occidentalischen Provinzen zugelassen, als den Römern die iberischen, keltischen, germanischen und thrakischen Sprachen bei Weitem weniger geläufig sein konnten, als die hellenistischen Dialecte. Dagegen in Bezug auf die politische Verfassung sind im Occidente die römischen Formen in noch durchgreifenderer und weit allgemeinerer Maaße festgehalten worden als in dem Oriente. Denn während hier zahlreiche liberae civitates und dies sogar in größeren, chorographisch verbundenen Gruppen uns entgegentreten, wie in Griechenland, Syrien und Africa, so verschwinden in dem Occidente innerhalb der äußeren Gränzen des römischen Reiches bereits frühzeitig diese nominell souveränen Gemeinwesen, indem vielmehr hier die römische Provinzialverfassung über fast alle Territorien sich erstreckt, und selbst da, wo Exemtion von derselben stattfindet, in der Regel nicht Libertät, sondern Civität oder Latinität sich vorfindet. Nur besondere Rücksichten ließen hier, wie z. B. hinsichtlich Massilias oder der Aedui in Gallien liberae civitates noch längere Zeit hindurch bestehen, während für die besondere Begünstigung einzelner Communen regelmäßig die im Oriente wiederum verhältnißmäßig seltene Form der Verleihung der Latinität oder Civität gewählt ward. Daher haben wir der Einführung römischer Verfassungsformen im Occidente ein

bedeutendes Gewicht in Bezug auf die Romanisirung der betreffenden Territorien beizumessen[581].

Neben diesen Civilisationsmitteln erkannten wir sodann in §. 50. als einen Moment, der das Eindringen römischer Cultur beförderte, das Zusammenleben der Provinzialen mit den Römern an. Und gerade gegenüber dem Occidente mußte dieser Factor römischer Cultur um so mächtiger wirken, als es hier einfach darum sich handelte, die höhere Civilisation und in ihrem Gefolge die Kenntniß zahlreicher practischer Bequemlichkeiten und Vortheile, wie die Neigung zu Genüssen und Annehmlichkeiten aller Art mitzutheilen, gerade hierfür aber nichts so schnell und durchgreifend wirken konnte, als ein regelmäßiger und stehender persönlicher Verkehr mit den Römern. Hier daher wird von erhöhter Wichtigkeit die dauernde Anwesenheit zahlreicher Römer in den Provinzen[582], bedingt durch den Umstand, daß theils der Provinzialregent mit einer beträchtlichen Schaar von Beamten und Dienern seinen Sitz in der Provinz nahm, theils römische Legionen ihr Standquartier in den Provinzen hatten[583], theils auch eine große Zahl von Publicanen, wie von Speculanten und Industriellen anderer Art nach den Provinzen strömten, theils endlich die zahlreichen Colonisationen, wie Ackeraustheilungen im Occidente große Massen von Römern dorthin führten[584]. Ja namentlich dieser letztere Moment gewinnt

581) Dies ist anerkannt von Strab. III, 2. p. 151., wenn derselbe von den Turdetanern sagt: Λατῖνοί τε οἱ πλεῖστοι γεγόνασι καὶ ἐποίκους εἰλήφασι Ῥωμαίους, ὥστε μικρὸν ἀπέχουσι τοῦ πάντες εἶναι Ῥωμαῖοι. Vgl. auch Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 237.

582) Vgl. namentlich Str. III, 3. p. 155. fin. sq. bezüglich des nördlichen Spaniens: δυσεπίμικτοι δ' ὄντες ἀποβεβλήκασι τὸ κοινωνικὸν καὶ τὸ φιλάνθρωπον· ἧττον δὲ νῦν τοῦτο πάσχουσι διὰ —— τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπιδημίαν· ὅσοις δ' ἧττον τοῦτο συμβαίνει, χαλεπώτεροί εἰσι καὶ θηριωδέστεροι· vgl. auch Tac. Agr. 11. u. 21 (not. 590).

583) Vgl. namentlich Str. III, 3. p. 156. bezüglich des nördlichen Spaniens: ὅ τ' ἐκεῖνον διαδεξάμενος Τιβήριος, τριῶν ταγμάτων στρατιωτικὸν ἐπιστήσας τοῖς τόποις, τὸ ἀποδειχθὲν ὑπὸ τοῦ Σεβαστοῦ Καίσαρος, οὐ μόνον εἰρηνικούς, ἀλλὰ καὶ πολιτικοὺς ἤδη τινὰς αὐτῶν ἀπεργασάμενος τυγχάνει.

584) Vgl. Str. III, 2. p. 151. Senec. ad Helv. 7. sagt: ubicunque vicit Romanus, habitat, und bei Caes. B. G. VII, 77. sagt der Gallier Critognatus: Romani — quid petunt aliud aut quid volunt, nisi — — in agris civitatibusque considere? Vgl. namentlich auch Diod. V, 26, 4.:

dem Occidente gegenüber eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß selbiger von Vorn herein bei Weitem weniger dicht bevölkert war, als der Orient, und überdem durch einen hartnäckigeren Widerstand in höherem Maaße entvölkert worden war, hiermit aber dem Eindringen römischer Ansiedler ein offenes, meist fruchtbares Feld darbot[585]. Andrerseits übte Rom seine Attractionskraft auch gegenüber dem Occidente aus und zog in Schaaren dessen Bewohner an sich[586], während wiederum der Dienst der Provinzialen in der rö-

---

πολλοὶ τῶν Ἰταλικῶν ἐμπόρων διὰ τὴν συνήθη φιλαργυρίαν ἕρμαιον ἡγοῦνται τὴν τῶν Γαλατῶν φιλοινίαν. Οὗτοι γὰρ διὰ μὲν τῶν πλωτῶν ποταμῶν πλοίοις, διὰ δὲ τῆς πεδιάδος χώρας ἁμάξαις κομίζοντες τὸν οἶνον, ἀντιλαμβάνουσι τιμῆς πλῆθος ἄπιστον. Wegen der civilisirenden Kraft des Handels vgl. namentlich Caes. B. G. I, 1. Tac. Germ. 5.; s. auch not. 699.

585) So vernichtete Q. Fabius Max. in Gallien 200,000 Mann, Str. IV, 1, p. 185. fin.; Cäsar metzelte innerhalb weniger denn 10 Jahren 1 Million Gallier nieder und machte ebensoviel Gefangene Plut. Caes. 15. vgl. App. de reb. Gall. 2. Plin. H. N. VII, 25. Wegen der Menschenverluste, welche Spanien, Gallien und Britannien in den Kriegen mit den Römern erlitten vgl. Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterth. in Phil. und hist. Abh. d. Akad. zu Berlin 1840. p. 46 sq. Bezüglich Dacien berichtet Eutrop. VIII, 3.: ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum transtulerat (Traianus) ad agros et urbes colendas; Dacia enim diuturno bello Decebali viris fuerat exhausta; um dieser großen Zahl daselbst angesiedelter röm. Bürger willen mußte Hadrian von seinem Plane absehen, die Provinz wiederum aufzugeben; erst Aurelian that dies und versetzte die Einwohner auf das südliche Ufer der Donau nach Mösien; vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 110. Die agri decumates wurden ausschließlich von Galliern und Römern bewirthschaftet, vgl. die Citate bei Marquardt, Handb. III, 1. p. 92.

586) Vgl. Cic. ad Fam. IX, 15, 2.: in urbem nostram est infusa peregrinitas nunc vero etiam braccatis et transalpinis nationibus; Senec. ad Helv. 6.: aspice agedum hanc frequentiam, cui vix urbis immensa tecta sufficiunt; — — ex municipiis et coloniis, ex toto denique orbe terrarum confluxerunt: alios adduxit ambitio, alios necessitas officii publici, alios imposita legatio, alios luxuria opportunum et opulentum vitiis locum quaerens, alios liberalium studiorum cupiditas, alios spectacula; quosdam traxit amicitia, quosdam industria laxam ostendendae virtuti materiam; quidam venalem formam attulerunt, quidam venalem eloquentiam. Nullum non hominum genus concurrit in urbem et virtutibus et vitiis magna pretia ponentem. Das drängende Getümmel, welches dieses Bild uns vorführt, übertrifft das

mischen Legion[587]), wie die Anlegung zahlreicher Colonien und die Verleihung des ius Latii, wie der Civität an Communen, wie an Provinzialen auf deren Umgebung in den Provinzen von bestimmender Einwirkung sein mußte.

Neben diesen Factoren römischer Cultur, denen wir bereits im Oriente begegneten, kommen indeß für den Occident noch besondere Culturmittel in Betracht, wohin vor Allem zu rechnen ist, daß Rom ebensowohl Sitten und Gebräuche, welche Rohheit und Wildheit beförderten, direct unterdrückte[588]), wie überhaupt die positiven Hindernisse, welche dem Eindringen des Romanismus am directesten im Wege standen, beseitigte[589]); daß es sodann die Provinzialen geradezu anhielt, feste Wohnsitze zu gründen und zu dem Ackerbaue zu greifen, überhaupt aber dieselben an bürgerlichen Verkehr gewöhnte und allenthalben das Städtewesen bei Jenen beförderte[590]);

---

heutige London, und seine bunte Mannichfaltigkeit der Völker und Racen das heutige Constantinopel.

587) Vgl. namentlich Str. III, 3. p. 156.: ἀντὶ τοῦ πορθεῖν τοὺς τῶν Ῥωμαίων συμμάχους στρατεύουσι νῦν ὑπὲρ τῶν Ῥωμαίων οἵ τε Κωνιακοὶ καὶ οἱ πρὸς ταῖς πηγαῖς τοῦ Ἴβηρος οἰκοῦντες πλὴν Τουίσοι (πόλιν Ἰουλιόβριγα Grossk.).

588) So berichtet Str. IV, 4, 197. fin. sq. von den Galliern, daß sie die Schädel der erschlagenen Feinde an ihren Häusern aufgehängt, auch den zum Opfer Geweihten mit ihren Schwertern den Rücken zerfleischt haben, um aus den Zuckungen der Wunden zu weissagen, u. dgl. m. In Bezug hierauf fügt er nun bei: καὶ τούτων δ' ἔπαυσαν αὐτοὺς Ῥωμαῖοι, καὶ τῶν κατὰ τὰς θυσίας καὶ μαντείας ὑπεναντίων τοῖς παρ' ἡμῖν νομίμοις.

589) Hierher gehört z. B. die Unterdrückung des Druidencultus in Gallien, Suet. Claud. 25. Aurel. Vict. de Caes. 4. Plin. H. N. XXX, 1, 4.

590) Civilisirende Macht d. Bodencultur anerkannt von Str. II, 4. p. 126. fin.: ἐπιμελητὰς λαβόντα ἀγαθοὺς καὶ τὰ φαύλως οἰκούμενα καὶ λῃστρικῶς ἡμεροῦνται; civilisirende Kraft des Städtewesens anerkannt von Str. III, 4. p. 163.: ἄγριοι οἱ κατὰ κώμας οἰκοῦντες· — — αἱ δὲ πόλεις ἡμεροῦσιν οὐδ' αὗται ῥᾳδίως, ὅταν πλεονάζῃ τὸ τὰς ὕλας ἐπὶ κακῷ τῶν πλησίον οἰκοῦν. Darauf abzweckende Maaßregeln der Römer vgl. namentlich Tac. Agric. 21. wegen Britannien: ut homines dispersi ac rudes eoque bello faciles quieti et otio per voluptates assuescerent: hortari privatim, adiuvare publice, ut templa, fora, domus exstruerent, laudando promptos et castigando segnes. Ita honoris aemulatio pro necessitate erat; wegen der Bewohner des spanischen Binnenlandes zwischen dem Tagus und den Pyrenäen Str. III, 3. p. 154.: ἔπαυσαν αὐτοὺς Ῥωμαῖοι, ταπεινώσαντες καὶ κώμας ποιήσαντες τὰς πόλεις αὐτῶν τὰς πλείστας, ἐνίας δὲ καὶ συνοικίζοντες βέλτιον. Wegen

sowie daß endlich Völkerschaften, die in Folge ihrer chorographischen Situation den Einflüssen der Civilisation hartnäckig widerstanden, durch Transferirung in eine andere Umgebung versetzt wurden[591]). Die Anlegung eines ausgedehnten Straßennetzes über den ganzen Occident[592]), wie die Begründung von Schulen in den hervorra-

---

der Gallier Str. IV, 1. p. 178.: νῦν ἀναγκάζονται γεωργεῖν, καταθέμενοι τὰ ὅπλα. Im Allgemeinen Str. II, 4. p. 127. init. Ῥωμαῖοί τε πολλὰ ἔθνη παραλαβόντες καὶ τὴν φύσιν ἀνήμερα διὰ τοὺς τόπους ἢ τραχεῖς ὄντας ἢ ἀλιμένους ἢ ψυχροὺς ἢ ἀπ' ἄλλης αἰτίας δυσοικήτους πολλοῖς τούς τε ἀνεπιπλέκτους ἀλλήλοις ἐπέπλεξαν καὶ τοὺς ἀγριωτέρους πολιτικῶς ζῆν ἐδίδαξαν. Wegen der Erfolge der Römer vgl. bezüglich der Nachbarvölker von Massilia Str. IV, 1. p. 180. fin.: ἐξημερουμένων δ' ἀεὶ τῶν ὑπερκειμένων βαρβάρων, καὶ ἀντὶ τοῦ πολεμεῖν τετραμμένων ἤδη πρὸς πολιτείας καὶ γεωργίας διὰ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπικράτειαν; wegen der Allobroger in der Gallia Narbonn. Str. IV, 1. p. 186.: Ἀλλόβρογες δὲ μυριάσι πολλαῖς πρότερον μὲν ἐστράτευον, νῦν δὲ γεωργοῦσι τὰ πεδία καὶ τοὺς αὐλῶνας τοὺς ἐν ταῖς Ἄλπεσι, καὶ οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ' ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐίενναν ἔχοντες, κώμην πρότερον οὖσαν, μητρόπολιν δ' ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην κατεσκευάκασι πόλιν; wegen der Bewohner der Narbonensis im Allgemeinen Str. IV, 1. p. 189.: νῦν, ἡνίκα ἄγοντες σχολὴν ἀπὸ τῶν ὅπλων ἐργάζονται τὴν χώραν ἐπιμελῶς καὶ τοὺς βίους κατασκευάζονται πολιτικούς. Vgl. auch Str. III, 3. p. 155. fin. (not. 592.) und III, 2. p. 151. (not. 611), VII, 5, p. 315. fin., Tertull. de anim. 30.

591) So siedeln die Römer Lusitanier von dem nördlichen an das südliche Ufer des Tagus, Str. III, 1. p. 139., und versetzen die Cantabri aus ihren Bergen in die Ebene Str. III, 3. p. 154. Andere Beispiele s. Dio Cass. LIV, 22. Einem anderen Gesichtspunkte dagegen ordnet sich die Aufnahme der Barbaren in das Reich unter, worauf in der dritten Periode zurückzukommen ist; wohl aber offenbart sich jene nämliche Maxime in dem Stationirungssysteme der Soldaten; vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelten und Germanen p. 50. sq., der ein anschauliches Bild giebt, sowie Hübner, die röm. Heeresabth. in Britannien in Rhein. Mus. N. F. 1856. XI. p. 1. sq. 1857. XII. p. 84 sq.

592) Gleich dem Systeme der Haupt- und Nebenadern im menschlichen Körper, so verzweigte sich ein Netz von Heeresstraßen, Communicationswegen und Verbindungspfaden durch das gesammte römische Reich, zwischen allen politisch oder strategisch oder commerciell bedeutenderen Punkten eine bequeme Communication vermittelnd, im Uebrigen aber die Städte und röm. Niederlassungen mit jenen Hauptverkehrsstraßen verbindend. In Bezug auf die Qualität der Straßen scheidet Paulus, die Römerstraßen p. 12. 16. Heeresstraßen ersten (Consularstraßen) und zweiten Grades, Commercialstraßen ersten und zweiten Grades und Botenwege. Aus Allem vermögen wir zu erkennen, wie großartig Roms Politik auch in diesem Punkte war; die Grund-

gendsten Städten[593]), womit Hand in Hand geht ein buchhändlerischer Betrieb der litterarischen Producte Roms nach den Provinzen[594]), dürfen gleichfalls als nicht wenig wirksame Civilisationsmittel aufgefaßt werden.

---

züge des Bildes bietet schon die Tab. Peuting. und das Itiner. Antonin. Bereits die Republik entfaltet hierin eine großartige Thätigkeit, so in Anlegung der via Aemilia und Flaminia, welche die Gallia cisalpina durchmißt, der Consularstraße durch das narbonnensische Gallien und einen Theil von Spanien, der via Egnatia, welche von Apollonia bis zum Hebrus Macedonien durchschneidet, u. a. m. Noch weit imponirender aber ist die Thätigkeit Augusts in dieser Beziehung, worüber vgl. Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 263., Marquardt, Handb. III, 1. not. 2068., womit in Verbindung steht die unter Cäsar begonnene und unter August vollendete Reichsvermessung mit Anlegung einer Reichscharte und Chorographie (worüber die neueste Schrift von Müllenhoff, über die Weltkarte und Chorographie des Kaiser Augustus, Kiel 1856) und die Einrichtung eines Reichspostwesen, welches, allmälig dem Privatverkehre sich eröffnend, zur Beförderung des geistigen, wie des Personenverkehres diente (vgl. Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 264. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2073. Teuffel in Pauly's Realencycl. V. p. 1944. sq.) Anerkenntniß der civilisirenden Folgewirkungen der Verkehrsstraßen: Str. III, 3. p. 155. fin. sq.: τὸ δὲ δυσήμερον καὶ ἀγριῶδες οὐκ ἐκ τοῦ πολεμεῖν συμβέβηκε μόνον, ἀλλὰ καὶ διὰ τὸν ἐκτοπισμόν· καὶ γὰρ ὁ πλοῦς ἐπ' αὐτοὺς μακρὸς καὶ αἱ ὁδοὶ, δυσεπίμικτοι δ' ὄντες ἀποβεβλήκασι τὸ κοινωνικὸν καὶ τὸ φιλάνθρωπον. ἧττον δὲ νῦν τοῦτο πάσχουσι διὰ τὴν εἰρήνην καὶ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπιδημίαν.

593) Als Prototyp der römischen Politik in dieser Beziehung kann uns Sertorius dienen, der in Spanien die Kinder der spanischen Edlen auf römische Weise erziehen und unterrichten ließ und zu diesem Zwecke eine Schule zu Osca anlegte; Plut. Sert. 14. Aehnliches gilt von Agricola in Britannien, vgl. Tac. Agr. 21. (not. 599). In gleicher Weise berichtet Suet. Oct. 48. von August: plurimorum (regum sociorum) liberos et educavit simul cum suis et instituit. Studienörter, die theilweis zu höchster Blüthe gelangten, sind in den occidentalischen Provinzen außer Massilia namentlich Burdigala, Augustodunum, Vesontio, Durocortorum, Lugdunum, Tolosa, Narbo, Augusta Trevirorum, Corduba; vgl. Bernhardy, röm. Litt. not. 44. 68. Bähr, röm. Litt. §. 22. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 277. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 122. nimmt eine größere Zahl von Studienörtern an, als uns bekannt ist, indem er dergleichen auch in Illyrien und Pannonien voraussetzt, und diese Annahme hat in der That viel Ansprechendes. Rhetores und Grammatici finden sich in allen größeren Städten des Reiches, vgl. Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. §. 2.), Valens, Gratianus et Valentinianus in C. Th. XIII, 3, 2.

594) Vgl. Bernhardy, röm. Litter. not. 46.

Alle diese Momente aber lassen uns die Hauptfactoren erkennen welche jene mächtige Culturströmung hervorriefen und beförderten, wie leiteten, die von Rom aus nach dem Occidente hin sich bewegte. Und wie diese Factoren an sich wohlgeeignet und kräftig genug erscheinen, um jene durch Naturgesetz gegebene höhere Machtstellung der römischen Cultur wirkungsvoll zu machen und deren Einfluß zu vermitteln; wie ferner dieses natürliche Machtverhältniß noch durch politisches Uebergewicht und durch politische Maaßregeln von Seiten Roms gefördert wird; so finden wir nnn auch, wie in verhältnißmäßig kurzem Zeitraume die occidentalischen Provinzen den Einflüssen römischer Cultur sich erschließen und einem socialen Verwandlungsprocesse sich unterwerfen, als dessen Ergebniß wir die Romanisirung jener Völkerfamilien bezeichnen können. Zwar ist, sobald die Einflüsse des Romanismus auf den Occident eine richtige Würdigung finden und eine einseitige Werthschätzung vermieden werden soll, wohl zu erwägen, daß jene Einwirkungen sowohl in Bezug auf die verschiedenen Provinzen, als auch in Bezug auf die verschiedenen Gegenden der nämlichen Provinz in ihrem Maaße uud inneren Gewichte sowohl, wie auch in ihrer äußeren Ausdehnung, und nicht minder in ihren zeitlichen Verhältnissen eine bedeutend andere Beschaffenheit gewinnen konnten, und in der That auch gewonnen haben: denn die Stärke, Ausdehnung und Zeitigkeit jener romanistischen Culturströmung wird wesentlich gefördert theils durch das Vorhandensein einer, namentlich durch ältere phönicische, hellenische, wie punische Colonisation bewirkten Erhebung über die niedere Culturstufe der übrigen occidentalischen Völker[595]), theils durch die locale Zugänglichkeit der Gegend für jene Einflüsse, bedingt namentlich durch die Lage an der See oder an einem schiffbaren

---

595) Vgl. §. 54. Hierin haben wir eine der mitwirkenden Ursachen des verhältnißmäßig hohen Culturgrades zu erblicken, auf welchem die südspanischen Völker an der Schwelle der Geschichte erscheinen; vgl. Str. III, 1. p. 139. 2. p. 141—151. 4. p. 157. init. Dagegen der Einfluß von Massilia auf die Gallier in der Narbonnensis, wie ihn Str. IV, 1. p. 181. schildert: πάντες γὰρ οἱ χαρίεντες πρὸς τὸ λέγειν τρέπονται καὶ φιλοσοφεῖν, ὥσθ' ἡ πόλις μικρὸν μὲν πρότερον τοῖς βαρβάροις ἀνεῖτο παιδευτήριον, καὶ φιλέλληνας κατασκευάζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν· κ. τ. λ., dieses Lebensbild, sagen wir, gehört erst dem römischen Gallien an.

Flusse oder an einer großen Verkehrstraße[596]), theils durch die chorographische Nähe von Italien, indem von hier an abwärts im Allgemeinen jene Einwirkungen sich abschwächen[597]), theils durch die Abtrennung von barbarischer Nachbarschaft, welche den romanisirenden Einflüssen entgegenwirkt, theils endlich durch die Häufung oder das größere Gewicht der im Obigen betrachteten einzelnen Civilisationsbasen in einer bestimmten Gegend. Und nicht minder ist andrerseits anzuerkennen, daß im Allgemeinen die Städte ein weit günstigeres Terrain dem Romanismus darbieten, als das Land[598]), und das flache Land wiederum ein günstigeres Terrain als die Berg- und Waldgegend, wie andrerseits der Adel ein günstigeres, als der gemeine Mann[599]), Alles dies bedingt durch die höhere Wohlhabenheit der Städte und fruchtbaren Ebenen, wie der Häupter des Volkes, welche selbst wieder Genußsucht, wie gesteigerte Civilisation im Gefolge hat. Und endlich ist auch noch zu erwägen, daß bei den Völkern, welche längere Zeit hindurch unter römischer Herrschaft sich befanden, die romanistischen Cultureinflüsse fester und tiefer sich begründeten, als bei den Völkern, deren Unterwerfung nur eine kürzere Zeit hindurch dauerte. Allein wenn immer auch alle diese einzelnen Momente bei Bestimmung des Culturgrades einer in Frage gezogenen occidentalischen Provinz nicht außer Acht gelassen werden dürfen, so behindern sie doch nicht, als

---

596) Anerkannt von Str. III, 3. p. 155. fin. (s. not. 592); so sagt Caes. B. G. V, 14. von den Britanniern: ex his omnibus longe sunt humanissimi, qui Cantium incolunt, quae regio est maritima omnis. Ebenso sind die am oberen Rheine wohnenden Ubier die civilisirtesten Germanen, Caes. B. G. IV, 3.

597) So Caes. B. G. I, 1.: fortissimi sunt (Gallorum) Belgae, propterea quod a cultu atque humanitate provinciae longissime absunt; vgl. VI, 24.

598) Anerkannt von Str. III, 4. p. 169. (s. not. 590).

599) Vgl. namentlich Tac. Agr. 21.: iam vero principum filios liberalibus artibus erudire et ingenia Britannorum studiis Gallorum anteferre, ut, qui modo linguam Romanam abnuebant, eloquentiam concupiscerent. inde etiam habitus nostri humor et frequens toga. paullatimque discessum ad delinimenta vitiorum, porticus et balnea et conviviorum elegantiam. idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset. Vgl. auch Plut. Sert. 14. Tac. Ann. II, 9. 10. 58. XI, 23. XIII, 55.

allgemeines Urtheil den Satz hinzustellen, daß im großen Ganzen die occidentalischen Provinzen der Romanisirung nicht entgangen sind. Vielmehr erkennen wir hierin im Allgemeinen das Endziel, dem die Culturverhältnisse der occidentalischen Provinzen ausnahmelos entgegenstrebten, wenn immer auch, wie bemerkt, einzelne Provinzen oder Districte erst spät oder nur annäherungsweise dasselbe erreichten. Denn aus den dargelegten Ursachen erklärt sich, daß z. B. das innere Britannien[600]) erst später sich civilisirte als Gallien, daß ferner Armorica und die Pyrenäenthäler[601]) dem Eindringen romanischer Cultur in höherem Maaße sich zu entziehen vermochten, als das übrige Gallien und Spanien, sowie daß endlich das transrhenanische Germanien[602]) nur oberflächlicher, wenn auch thatsächlich von der Civilisation des Südens berührt wurde. Ja die Binnenlands-Bewohner von Sardinien und Corsica mögen erst in verhältnißmäßig späterer Periode den Einflüssen des Romanismus ausgesetzt gewesen sein, da lange Zeit hindurch Rom sie ihrem rohen und wilden Leben in den unzugänglichen Wäldern und Bergen ihres Landes überließ[603]). Gänzlich unberührt aber von romanischer Cultur blieb kein Theil des Occidentes, der je unter röm. Herrschaft gestanden; ja wie durchgreifend und vollständig im Allgemeinen die Romanisirung sich bewerkstelligte, dafür bietet den schlagendsten Beweis der Umstand, daß als seit Beginn des fünften Jahrhunderts die vollständige Ueberschwemmung Galliens, Spaniens, Brittaniens, wie der oberen und unteren Donauländer durch die Barbaren erfolgt, hier allenthalben nicht mehr von Kelten oder Germanen oder Iberiern, sondern einzig und allein noch von Rö-

600) Wegen der röm. Cultur in Britannien vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 31. sq. 50. sq. u. dazu Gildas de Exc. Brit. §. 7. Stev.: ita ut non britannia, sed romana insula censeretur; auch §. 104.

601) Vgl. not. 619 und not. 639.

602) Flor. IV, 12, 27. und 30.: ea denique in Germania pax erat, ut mutati homines, alia terra, coelum ipsum mitius molliusque solito videretur, und: Germani — — mores nostros magis, quam arma — — suspiciebant. Vell. Pat. II, 188. Vgl. namentlich Ozanam, les Germains avant le christianisme ch. IV et VII. Barth, Teutschlands Urgesch. IV. s. 430. sq. Eine wesentliche Ausnahme begründen die agri decumates, v. Marquardt, Handb. III, 1. p. 92.

603) Diod. V, 15. Str. V, 2. p. 224.

mern die Rede ist: denn die damaligen Bewohner jener Länder treten unterschiedslos als Römer unter die Herrschaft der Gothen, Franken, Sachsen u. a., und das Recht, was ihnen zugestanden und belassen wird, ist das römische Recht. Und in gleicher Weise begegnen wir noch heute in dem alten Dacien und Mösien einer Bevölkerung, welche selbst für sich die Benennung Romëni in Anspruch nimmt. Ja die Herrschaft der römischen Sprache in den occidentalischen Provinzen war im Allgemeinen eine so fest und dauerhaft begründete, daß sie noch heute in den romanischen Sprachen: im Portugiesischen, Spanischen, Französischen und Wallachischen, wie in dem Ladin und Roman Graubündens fortlebt; und die Herrschaft des römischen Rechtes war dort allenthalben so wohl fundirt, daß keine einzige der zahlreichen leges Barbarorum der Affection durch jenes sich zu entziehen vermochte.

Fassen wir nun im Einzelnen die hauptsächlichsten Wirkungen in's Auge, in denen jene romanisirenden Einflüsse zu Tage treten, so erkennen wir an, wie der Occident eine rationelle Bodencultur, eine dauernde Sonderbewirthschaftung des Ackers, wie er Seßhaftigkeit und städtisches Leben, und Handel und Industrie von Rom aus empfing: allenthalben entfaltet sich in dem Occidente mit Handel und Industrie, mit Ackerbau und Gewerbe ein neuer Wohlstand, eine bürgerliche Gesittung und ein fleißiges und reges gewerbthätiges Leben. Und in Verbindung hiermit werden neue Bedürfnisse wach gerufen, wie mitgetheilt; und wie das gesteigerte und verfeinerte Bedürfniß in geistiger und in sinnlicher Beziehung Hand in Hand gehen, als höchstes Gut der Menschheit, wie als verderbenbringendes Gift, so ersehen wir neben neuem Laster und Verbrechen eine Theilnahme an wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen erwachen[604]) und ein Uebertreten zu romanistischen

---

604) Vgl. Bernhardy, röm. Litt. not. 37. 53. 149. gr. Litt. §. 82. not. 2. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 200 sq. Unter den Schriftstellern aus den gallischen Provinzen zeichnen sich namentlich aus: Valerius Cato, Varro Atacinus, Cornelius Gallus, Trogus Pompeius, Petronius; unter den Schriftstellern aus Spanien: Seneca, Quinctilian, Pomp. Mela, Columella, Lucanus, Silius Italicus, Florus, Martialis. Bereits Cic. p. Arch. 10. sagt bezüglich des Q. Metellus Pius, 675. Proc. in Spanien: usque eo de suis rebus scribi cuperet, ut etiam Cordubae natis poetis,

Culten und Glaubenslehren sich bewerkstelligen[605]). Allenthalben wird der Speculationsgeist wach gerufen, es werden die geistigen Kräfte, wie die menschlichen Triebe in neuer Weise angeregt und von der Attractionskraft der ewigen Stadt in ihren Richtungen, wie in den Modalitäten ihrer Kundgebung bestimmt[606]). Die Umgangsformen im bürgerlichen Verkehre[607]) und die Sprache[608]), jene unmittelbarsten Factoren und Träger des Rechtes, werden rö-

---

pingue quiddam sonantibus atque peregrinum tamen aures suas dederat. Wegen Pannonien vgl. not. 579.

605) Vgl. im Allgemeinen Marquardt, Handb. IV, p. 82. 88. 92. not. 567. p. 94. not. 574.; wegen des Mercurius, Hercules, Mars und der Isis in Germanien Tac. Germ. 9.; wegen des Mercurius, Mars, Apollo, Jupiter und der Minerva in Gallien Caes. B. G. VI, 17. und Thierry, hist. des Gaulois III. p. 290 sq. Creuzer, zur Gesch. altröm. Cultur am Oberrhein p. 45 sq. Vgl. endlich auch die Stellen aus Seneca in §. 58.

606) Dies tritt saillant darin hervor, daß die Occidentalen in Masse in den röm. Staatsdienst eintreten und Sitz in der Curie, wie auf der sella curulis, ja auf dem Kaiserthrone selbst erlangen; vgl. im Allgemeinen Thierry, hist. de la Gaule I. p. 124. sq. Aus Gallien (Nemausus) stammt Antoninus Pius, aus Italica in Baetica Traian und Hadrian; Antoninus Philos. gehört einer Familie an, welche aus Succubo in Baetica stammt; sein Urgroßvater Annius Verus war nach Jul. Capit. 22. nach Rom eingewandert und dort Prätor und Senator geworden.

607) Vgl. im Allgemeinen Bernhardy, röm. Litt. not. 53. 241.

608) Einen schlagenden Beleg, wie röm. Recht und lat. Sprache im Allgemeinen einen parallelen Gang nehmen, bietet Frankreich, das seit der fränkischen Herrschaft in zwei Culturgebiete zerfiel, in das Nördliche: das pays de coutumes und Gebiet der langue d'oil, und das Südliche: das pays de droit écrit und Gebiet der langue d'oc. Und wie nun in dem Norden der Germanismus festeren Fuß faßte, während in dem Süden der Germanismus kräftiger sich behauptete (vgl. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 285), so überwiegt in dem droit écrit, wie in der langue d'oc im Allgemeinen das römische Element gegenüber dem germanischen, während die coutumes dem röm. Rechte fremder stehen und in entsprechender Maaße auch in der langue d'oil eine erhöhte Annäherung an das germanische Element statt findet; vgl. Pardessus, Mém. sur l'origine du droit cout. en France (not. 560) p. 706 sq. Maury, questions relatives à l'ethnographie ancienne de la France p. 26. Und diese Verschiedenheit tritt auch in einzelnen wichtigen Punkten auf das deutlichste hervor, so darin, daß im Süden Frankreichs das röm. Princip des freien Grundeigenthums (franc-allen, Allod) sich erhielt, dagegen im Norden das entgegengesetzte germanische Princip des Lehnwesens und der Grundherrschaft (nulle terre sans seigneur) Platz

misch, und das Recht selbst folgt nothwendig Schritt um Schritt diesem großen Umwandlungsprocesse (§. 58). Wo immer der Römer festen Fuß faßt, da allenthalben beginnt ein neues Leben für den rohen Barbaren und dieses neue Leben ist der Keim und Träger des Romanismus [609]).

So empfing der Occident im persönlichen Verkehre mit Rom, wie späterhin noch durch seine Studien der kümmerlichen Reste einer zertrümmerten Litteratur- und Kunstperiode die schönsten Güter, welche des Menschen Dasein zieren und seinen Lebenspfad der Gottähnlichkeit entgegenführen.

Der Orient hat die ewige Roma apotheosirt: er baute glänzende Tempel und verehrte als Göttin jene Repräsentantin der politischen Macht und des socialen Lebens im Staate. Und doch fallen Roms Verdienste um jene Völkergruppen nur dem Gebiete der dynamischen Machtwirkung anheim. Um wie viel schwerer aber wiegen die Verdienste Roms um den Occident!

Wohl mag zwar ein zur Romantik geneigter Patriotismus mit Wehmuth die Wahrheit erkennen, daß durch das Uebergewicht römischer Civilisation die reine und ureigne Entfaltung der Nationen beeinträchtigt ward und daß fremde Culturelemente auf das Germanenthum, wie Keltenthum bestimmend einwirkten; wohl mag ferner auch das unbefangene Auge manchen trüben Fleck entdecken, welcher in den Beziehungen Roms zu dem Occidente hervortritt; allein wer da erwägt, wie der Umgang mit dem geistig höher Stehenden die Kräfte zu einer Thätigkeit und Entfaltung anregt, die in dem eigenen, isolirten Leben nie gewonnen sein würde, der wird

griff; vgl. Lafferière im Recueil de l'académie de législation de Toulouse, tom. IV. p. 67. sq.

609) Str. II, 4. p. 127.: Ῥωμαῖοί τε πολλὰ ἔθνη παραλαβόντες καὶ τὴν φύσιν ἀνήμερα διὰ τοὺς τόπους ἢ τραχεῖς ὄντας ἢ ἀλιμένους ἢ ψυχροὺς ἢ ἀπ' ἄλλης αἰτίας δυσοικήτους πολλοῖς τούς τε ἀνεπιπλέκτους ἀλλήλοις ἐπέπλεξαν καὶ τοὺς ἀγριωτέρους πολιτικῶς ζῆν ἐδίδαξαν. Dio Cass. LVI, 18.: ἔς τε τὸν κόσμον σφῶν (τῶν Ῥωμαίων) οἱ βάρβαροι μετεῤῥυθμίζοντο καὶ ἀγρὰς ἐνόμιζον, συνόδους τε εἰρηνικὰς ἐποιοῦντο. Daß die Barbaren verhältnißmäßig schnell die römische Cultur sich aneigneten, dafür kann auch als Beleg dienen Zonar. I, 71., der berichtet, wie Kaiser Probus die unterworfenen scythischen Bastarner nach Thracien transferirt habe und dann beifügt: καὶ διετέλεσαν τοῖς Ῥωμαίων βιοτεύοντες νόμοις.

dich preisen, du ewige Stadt, als den Ausgang der Civilisation und der intellectuellen, wie ästhetischen Bildung des Abendlandes, und wird in die Worte einstimmen, welche der heilige Augustin einst aussprach:

> Humanissime factum est, ut omnes ad romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et romani cives essent[609]).

§. 56.

Fortsetzung.

(Einfluß der römischen Cultur auf die hispanischen und gallischen Provinzen insbesondere).

Unternehmen wir es nun, jene Einwirkungen des Romanismus auf die Culturverhältnisse der occidentalischen Provinzen in exemplarischer Weise uns zu vergegenwärtigen, und fassen wir dabei zunächst die beiden Hispaniae in's Auge[610]), welche theilweis bereits im J.

609a) August. de C. D. V, 17.; vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Str. II, 4, 20. p. 126. fin. sq. und die durch ihren Stoff zur Beredtsamkeit einer früheren Periode begeisterten Worte des Aristid. in Rom. p. 365. fin. sq. Dind.: τὸ Ὁμήρῳ λεχθὲν „Γαῖα δ' ἔτι ξυνὴ πάντων“ ὑμεῖς ἔργῳ ἐποιήσατε, καταμετρήσαντες μὲν πᾶσαν τὴν οἰκουμένην, ζεύξαντες δὲ παντοδαπαῖς γεφύραις ποταμούς, καὶ ὄρη κόψαντες ἱππήλατον γῆν εἶναι, σταθμοῖς τε τὰ ἔρημα ἀναπλήσαντες, καὶ διαίτῃ καὶ τάξει πάντα ἡμερώσαντες. ὥστ' ἔγωγε τὸν νομιζόμενον πρὸ Τριπτολέμου βίον τοῦτον εἶναι τὸν πρὸ ὑμῶν ἐπινοῶ, σκληρόν τινα καὶ ἄγροικον καὶ ὀρείου διαίτης ὀλίγον ἀποκεχωρηκότα, ἀλλ' ἄρξαι μὲν τοῦ ἡμέρου τε καὶ τοῦ νῦν τὴν Ἀθηναίων πόλιν, βεβαιωθῆναι δὲ καὶ τοῦτον ὑφ' ὑμῶν δευτέρων, φασὶν, ἀμεινόνων· vgl. auch dens. p. 367. sq. Dind.

610) Ueber die phönicische Colonisation Spaniens handelt Masdeu, hist. crit. de España II. lib. IV., über die griech. Colonisation lib. V., über die punische lib. VI., wo indeß diese Cultureinflüsse bei Weitem überschätzt werden; tom. III. behandelt Spanien unter röm. Herrschaft. Das Werk ist brauchbar, obgleich der vorkritischen Zeit angehörig. Bei Weitem höher steht indeß Moron, Curso de historia de la civilizacion de España, Madrid 1842, der leider in Folge der Bestimmung seines Werkes seine Ausführungen nur allgemeiner hält; tom. II. lecc. V. giebt einen exámen del estado primitivo de España, y de su cultura por medio de los fenicios, griegos, cartágines y romanos und behandelt insbesondere p. 18—39. den Einfluß der röm. Cultur auf Spanien. Im Allgemeinen vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 80. sq. Höck, röm. Gesch. I, 1. p. 357. 2. p. 265. Forbiger,

549 als römische Provinzen eingerichtet worden waren, so finden wir wie zu Strabo's Zeit (18 und 19 p. Chr.) Bätica und der angränzende Theil der Tarraconensis zu Handel und Verkehr, wie zu Wissenschaft und Industrie in reicher Entfaltung sich erheben und wie Hand in Hand hiermit ein durchgreifender Romanisirungsproceß sich bewerkstelligt: die lateinische Sprache hat hier die einheimische fast vollständig verdrängt und Sitte und Lebensweise haben sich allenthalben nach römischem Vorbilde gestaltet[611]). Und nicht minder ist zur nämlichen Zeit das Binnenland der Tarraconensis bereits zu friedlichem und geregeltem bürgerlichen Verkehre umgewandelt und römischer Gesittung entgegengeführt[612]), während im Nordwesten Spaniens, wo erst August im J. 728 und 729 die noch rohen und wilden Cantabri und Astures unterwarf, zu gleichem Zeitpunkte die Civilisation sich zu entfalten beginnt[613]).

Allenthalben aber bedecken zahlreiche Colonien und Munici-

Handb. III, p. 29., sowie Laurent, hist. du droit des gens III. p. 160 sq., und oben §. 54. 55.; über die Urgeschichte Spaniens bis zum Untergange der tyrischen Herrschaft insbesondere vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 147 sq. und 588 sq., und über Spanien unter der Herrschaft der Carthager: Heeren, Ideen II, 1. p. 851 sq., Böttcher, Gesch. d. Carthager p. 89 sq.

611) Str. III, 2. p. 151.: τῇ δὲ τῆς χώρας εὐδαιμονίᾳ καὶ τὸ ἥμερον καὶ τὸ πολιτικὸν συνηκολούθησε τοῖς Τουρδητανοῖς καὶ τοῖς Κελτικοῖς· — — ἀλλ' ἐκείνοις μὲν ἧττον· τὰ πολλὰ γὰρ κωμηδὸν ζῶσιν. οἱ μέντοι Τουρδητανοί, καὶ μάλιστα οἱ περὶ τὸν Βαῖτιν, τελέως εἰς τὸν Ῥωμαίων μεταβέβληνται τρόπον, οὐδὲ τῆς διαλέκτου τῆς σφετέρας ἔτι μεμνημένοι. Λατῖνοί τε οἱ πλεῖστοι γεγόνασι, καὶ ἐποίκους εἰλήφασι Ῥωμαίους, ὥστε μικρὸν ἀπέχουσι τοῦ πάντες εἶναι Ῥωμαῖοι. αἵ τε νῦν συνῳκισμέναι πόλεις, ἥ τε ἐν τοῖς Κελτικοῖς Παξαυγοῦστα καὶ ἡ ἐν τοῖς Τουρδούλοις Αὐγοῦστα Ἠμερίτα καὶ ἡ περὶ τοὺς Κελτίβηρας Καισαραυγοῦστα καὶ ἄλλαι ἔνιαι κατοικίαι τὴν μεταβολὴν τῶν λεχθεισῶν πολιτειῶν ἐμφανίζουσι. καὶ δὴ τῶν Ἰβήρων ὅσοι ταύτης εἰσὶ τῆς ἰδέας, τογάτοι λέγονται· ἐν δὲ τούτοις εἰσὶ καὶ οἱ Κελτίβηρες οἱ πάντων νομισθέντες ποτὲ θηριωδέστατοι. Vgl. auch III, 1. p. 139.

612) Str. III, 4. 167.: ἐπισκοπεῖ δὲ ὁ τρίτος (sc. τῶν πρεσβευτῶν) τὴν μεσόγαιαν, συνέχει δὲ τὰ τῶν τογάτων ἤδη λεγομένων ὡς ἂν εἰρηνικῶν καὶ εἰς τὸ ἥμερον καὶ τὸν Ἰταλικὸν τύπον μετακειμένων ἐν τῇ τηβεννικῇ ἐσθῆτι. οὗτοι δ' εἰσὶν οἱ Κελτίβηρες, καὶ οἱ τοῦ Ἴβηρος πλησίον ἑκατέρωθεν οἰκοῦντες μέχρι τῶν πρὸς θαλάττῃ μερῶν.

613) Vgl. Str. III, 3. p. 154. 155. fin. sq. Iustin. XLIV, 5.: Caesar Augustus — victricia ad eos (Hispanos) arma tulit populumque barbarum ac ferum, legibus ad cultiorem vitae usum traductum, in formam provinciae redegit (anno 729).

pien mit Civität oder Latinität das Land als Stützen und Träger römischer Cultur; denn bereits die Reichsvermessungen und statistischen Aufnahmen des August ergeben für die Tarraconensis 11 Colonien, 13 Municipien mit Civität und 18 Municipien mit Latinität, für Baetica 9 Colonien, 8 Municipien mit Civität und 29 dergleichen mit Latinität, wie für Lusitania 5 Colonien, 1 Municipium mit Civität und 3 Municipien mit Latinität[614]), Ziffern, welche unzweideutig beweisen, in welcher Ausdehnung zu jenem Zeitpunkte die Civilisation in Spanien bereits festen Fuß gefaßt hatte.

Alle diese Thatumstände aber erscheinen vollkommen erklärlich, sobald wir in's Auge fassen, daß bereits die phönicischen, griechischen, massiliotischen, wie punischen Colonien, einige Keime der Civilisation und Bildung in Spanien hinterlassen haben mochten[615]), daß ferner einzelne Küstenstädte, wie namentlich Gades bereits frühzeitig zu ausgedehntem Handel und damit zu Reichthum und Gesittung sich erhoben[616]), sowie daß endlich vornämlich Sertorius in den Jahren 677—682 die wesentlichsten Verdienste um die Civilisirung auch des Binnenlandes von Spanien sich erwarb[617]). Und erwägen wir nun endlich die Cumulation von Civilisationsmitteln, die wir zur Römerzeit in Spanien vorfinden[618]), so werden wir erkennen, daß in der Zeit bis Vespasian, wo die

---

614) Diese Angaben bietet Plin. H. N. III, 1, 7. 3, 18. IV, 21, 117., der hierin den Aufnahmen des Agrippa unter August folgt; vgl. Zumpt, Comment. epigr. I. p. 198. Müllenhoff, Weltkarte p. 2. Wegen der Colonieen vgl. Zumpt, l. c. p. 310. sq. 365. sq. Vgl. auch not. 816.

615) Vgl. Str. III, 3. p. 154. 155., sowie §. 54.

616) Doch berichtet Cic. p. Balb. 19, 43. von Caesar: cum esset in Hispania praetor (anno 693), inveteratam quandam barbariam ex Gaditanorum moribus disciplinaque delevit. Wegen des Handels von Spanien nach Italien vgl. Str. III, 2. p. 143. 144. 145. Iustin. XLIV, 1.

617) Vgl. namentlich Plut. Sert. 14.

618) Insbesondere ist das östliche Spanien von einer am Meere entlang von den Pyrenäen bis nach den Säulen des Herkules laufenden Consularstraße durchschnitten (Str. III, 4, p. 160. Itin. Anton. p. 497.), die von August erweitert und verlängert worden war (Inscr. antiq. de Caesar. Suet. p. 2. in Suet. ed Burm.); durch den Norden von Spanien führte eine Consularstraße in der Richtung von O. nach W. von Tarraco nach dem Vorgebirge Oeasso (Str. III, 4. p. 161.). Im Uebrigen vgl. die Citate im §. 55 aus Strabo lib. III.

Verleihung der Latinität an ganz Spanien erfolgte, in der That im Wesentlichen die gesammten spanischen Provinzen bereits römische Gesittung und Wesen sich angeeignet hatten, und nur in den Pyrenäen ein Theil der iberischen Stämme, die heutigen Basken, in einiger Maaßen der völligen Romanisirung sich zu entziehen vermochten[619].

Anderntheils die gallischen Provinzen, von denen die Narbonnensis im J. 634 und die übrigen drei Provinzen im J. 727 eingrichtet worden[620], bieten im Allgemeinen ein dem Eindringen der Civilisation höchst günstiges Terrain dar. Denn das gesammte Land ist, wie auch Strabo anerkennend hervorhebt, von zahlreichen Flüssen durchströmt, deren einige aus den Alpen, andere aus der Cebenna und dem Pyrenäus herabkommen und einige in den Oceanus Britannicus, einige in den Sinus Gallicus sich ergießen, und welche meist nur Ebenen oder niedrige Bodenerhebungen durchströmen, die wiederum von schiffbaren Kanälen durchschnitten sind. Ueberdem liegen die Flußbetten äußerst bequem gegen einander, so

---

619) Wegen Verleihung der Latinität durch Vespasian vgl. not. 811. — Im Uebrigen: Artemidor. ap. Constant. de admin. imp. 23.: der freilich nur sagt: γραμματικῇ δὲ χρῶνται τῇ τῶν Ἰταλῶν οἱ παρὰ θάλατταν οἰκοῦντες τῶν Ἰβήρων. Andrerseits bemerkt Diez, etymol. Wörterbuch p. X.: „Es lebt in Spanien die iberische Ursprache bis auf den heutigen Tag im Baskischen fort. Allein auch diese Sprache kann Zeugniß ablegen, wie weit die zerstörende Gewalt der römischen sich erstreckte, da, wo es gilt, eine Nationalität zu vertilgen.“ Jedenfalls aber scheint es zu Viel gesagt, wenn Mommsen, die nordetrurischen Alphabete in Mitth. der antiqu. Ges. zu Zürich Bd. VII. p. 249. das Baskenland, ebenso wie Armorica allen romanisirenden Einflüssen entgangen sein läßt. Eine derartige nationelle Absperrung, wie solche Erscheinung voraussetzen würde, ist in der römischen Kaiserzeit geradezu undenkbar. Vielmehr haben dort, wie hier romanisirende Einflüsse obgewaltet, wenn immer auch in geringerem Maaße, als auf irgend welchem anderen Punkte des Occidentes. Wegen Armorica s. not. 639.

620) Wegen der gallischen Provingen vgl. im Allgemeinen Marquardt, Handb. III, 1. p. 86 sq. und dazu Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. hist. phil. Cl. IV. p. 230 sq. Wegen der Romanisirung derselben Thierry, hist. des Gaulois II, 2. c. 1. III, 3. c. 1. hist. de la Gaule I. p. 351. sq. Sismondi, hist. des Français tom. I. ch. I. Guizot, hist. de la civilisation en France, IV. leç. Laurent, hist. du droit des gens III. p. 170. sq. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 146. sq. 159. sq. 178 sq. 376 sq., Giraud, hist. du droit franç. au moyen-âge I. p. 75 sq. sowie oben §. 54. 55.

daß die Handelswaaren leicht von dem einen Meere nach dem anderen gelangen, indem sie theils auf den Flüssen stromauf-, wie abwärts, theils für die Zwischenstrecken auf der Axe mit Bequemlichkeit transportirt werden können. Und wie nun diese Bequemlichkeit des Transportes alle Gegenden des Landes mit Bedürfnissen versorgt und in den allgemeinen Waarenverkehr mit hereinzieht[620a]), so geht nun Hand in Hand mit dieser günstigen Lage die Fruchtbarkeit und der Segen des Landes: die Narbonnensis erzeugt die nämlichen Naturproducte, wie das glückliche Italien selbst; weiter nach Norden und in der Cebenna verschwindet zwar die Olive, wie die Feige, allein die Traube und andere Frucht gedeiht noch trefflich, und selbst das nördlichste Land ist fruchtbar an Getraide und Hirse, und hat reiche Eichenwälder und Triften zur Nahrung für zahlreiche Schweine- und Schaafheerden[621]). Aquitanien aber ist reich an Gold und Silber und Erz[622]). Und dieser günstigen Beschaffenheit des Landes entspricht die Entwickelung seiner industriellen, wie socialen Verhältnisse: bereits zu Ciceros Zeit entfaltet sich in der Narbonnensis ein reger und emsiger Verkehr; römische Speculanten durchziehen nach allen Richtungen hin das Land, einen schwunghaften Handel anregend[623]), der namentlich in Massilia und Arelate, in Nemausus, Narbo und Tolosa seine Stapelplätze findet[624]); ja bereits jetzt beginnt die Anziehungskraft der ewigen Stadt ihren Einfluß auf die unterworfenen Gallier zu äußern[624a]).

So daher ist zu Strabos Zeit (18 und 19 p. Chr.) allenthalben in der Narbonnensis das Städtewesen und der Ackerbau erblüht und ein reger und geregelter bürgerlicher Verkehr hat überall sich entfaltet, römischer Sitte und römischem Wesen den Eingang erschließend[625]), so daß bereits Claudius in einer oratio an den Senat

---

620a) Str. IV, 1. p. 177. 188.

621) Str. IV, 1, p. 178. 4. p. 197. Plin. H. N. XIV, 3. XV, 1.

622) Str. IV, 2. p. 190. 191.

623) Cic. p. Font. 5, 11. (s. §. 58), Diod. V, 26, 4. (not. 584).

624) Str. IV, 1. p. 179. sq. 186. 188. fin.

624a) Cic. ad Fam. IX, 15, 2. (not. 586).

625) Str. IV, 1. p. 180. fin. sq.: ἐξημερουμένων δ' ἀεὶ τῶν ὑπερκειμένων (sc. τοῖς Μασσαλιώταις) βαρβάρων, καὶ ἀντὶ τοῦ πολεμεῖν τετραμμένων ἤδη πρὸς πολιτείας καὶ γεωργίας διὰ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπικράτειαν, οὔτ' αὐτοῖς ἔτι τούτοις συμβαίνοι ἂν περὶ τὰ λεχθέντα τοσαύτη σπουδή· δηλοῖ δὲ τὰ καθεστηκότα νυνί· πάντες γὰρ οἱ χαρίεντες πρὸς τὸ λέγειν τρέπονται καὶ φιλοσοφεῖν, ὥσθ' ἡ πόλις

von den narbonnensischen Galliern sagen konnte: iam moribus, artibus, affinitatibus nostris mixti[626]) und Plinius bekennen mußte, daß an rationeller Bewirthschaftung des Bodens, wie an Gesittung und Wohlhabenheit die Narbonnensis keiner Provinz nachstehe, ja mehr Italien selbst, denn Provinz sei[627]). Von hier aus verbreiteten sich gleiche Zustände über das nördlichere und westliche Gallien: ein Straßennetz überzieht ganz Gallien nach allen Richtungen hin, seinen Knotenpunkt in Lugdunum findend, welches selbst zu höchster Blüthe im Handel, wie Wissenschaft sich erhebt[628]); und auf diesen Straßen, wie auf den schiffbaren Flüssen und auf dem Ocean bewegt sich der Waarenzug, die Bedürfnisse der Civilisation und diese selbst damit dem übrigen Gallien mittheilend[629]). Allenthalben erblühen Industrie und Handel: durch die Lugdunensis geht der Waarenzug auf dem Rhodanus entlang in den Arar, von diesem in den Dubis, und von hier aus zu Lande in die Sequana und nach dem Ocean, und entlang diesem Wege schreitet die Civilisation[630]), in Augustodunum und Lugdunum ihre Hauptsitze nehmend (not. 593); Aquitanien aber mit seinen Eisenhütten und Silbergruben und seiner Leinweberei begründet sich eine Industrie und einen Handel, deren erste Anfänge der vorrömischen Zeit anheimfallen[631]), und zu

---

μικρὸν μὲν πρότερον τοῖς βαρβάροις ἀνεῖτο παιδευτήρων, καὶ φιλέλληνας κατεσκεύαζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν etc.; ibid. §. 12. p. 186. — — μετακειμένους (sc. τοὺς Καουάρους) τὸ πλέον εἰς τὸν τῶν Ῥωμαίων τύπον καὶ τῇ γλώττῃ καὶ τοῖς βίοις, τινὰς δὲ καὶ τῇ πολιτείᾳ; wegen der Allobroger vgl. ibid. §. 11. p. 186. (not. 590), sowie im Allgemeinen p. 188. fin. sq. (not. 590).

626) Tac. Ann. XI, 24.

627) Plin. H. N. III, 4, 5.: agrorum cultu, virorum morumque dignatione, amplitudine opum, nulli provinciarum postferenda breviterque Italia verius quam provincia.

628) Str. IV, 6. p. 208. und 1. p. 187. Dio Cass. XLVI, 50. und Sturz ad h. l. V. p. 503. Vgl. Thierry hist. de la Gaule I. p. 353.

629) Caes. B. G. VI, 24.: Gallis autem provinciae (i. e. Narbonnensis) propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque usus largitur. Str. IV, 1. p. 177. 189.

630) Str. IV, 1. p. 188. fin. sq. 3. p. 193. Dio Cass. XLIV, 42.

631) Str. IV, 2. p. 190 sq. Caes. B. G. VII, 22. Plin. H. N. XIX, 1, 2. XXXIV, 8, 20. 17, 48.; wegen des cadurcum und des bardoeucullus vgl. die Lexx.; ferner Amm. Marc. XV, 11.: Aquitani enim, ad quo-

dessen Stapelplatz Burdigala, zugleich der Centralpunkt geistiger Bildung sich erhob.

Selbst in der Gallia Belgica, dem nördlichsten Punkte der continentalen Besitzungen Roms, wo germanische Völkerfamilien durch ihre Stammgenossen jenseit des Rheines mannichfachen culturfeindlichen Einflüssen ausgesetzt waren, begründen der Friede und eine Industrie, welche auf Züchtung von Schaaf- und Schweineheerden beruht, einen frequenten Handel mit den laenae und mit gepökeltem Schweinefleische nach Italien[632]) und acht Legionen, welche die Gränze gegen den Feind bewachen[633]), sichern römischer Cultur einen stetigen Fortschritt[633a]), ja eine Blüthe, zu der dieselbe in Augusta Trevirorum, wie in Durocortorum und Vesontio sich entfaltet (not. 593).

So daher konnte Strabo (IV, 1. p. 178.) bereits berichten, daß in ganz Gallien nirgends der Boden unangebaut liegt, außer wo Sumpf und Wald die Cultur verhindern, und daß auch diese Striche bewohnt seien, wenn auch weniger der Industrie wegen, als um der Dichtigkeit der Bevölkerung willen[634]). Und so ergeben alle diese Momente für uns das Resultat, daß unter allen occidentalischen Provinzen die gallischen am frühesten, vollständigsten und durchgreifendsten eine höhere Cultur sich aneigneten d. h. der Ro-

---

rum litora ut proxima placidaque merces adventiciae convehuntur moribus ad mollitiem lapsis, facile in dicionem venere Romanam.

632) Vgl. Str. IV, 3. p. 192. 194. 195. 4. p. 196. fin. Varro R. R. II, 4. §. 10.; vgl. Mommsen, über das Edict Diocletians de pretiis rer. ven. in Berichten d. sächs. Ges. Wiss. Phil. hist. Cl. III. p. 71. s. v. Schneiderarbeit, p. 72. s. v. Schweinefleisch, p. 79. s. v. Wollenzeuge, p. 391. ad 10.

633) Tac. Ann. IV, 5. Dio Cass. LV, 23. vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 352.

633a) Vgl. namentlich Tac. Hist. IV, 64., wo die Tencteri die cisrhenanischen Ubier dahin alloquiren: instituta cultumque patrium resumite, abruptis voluptatibus, quibus Romani plus adversus subiectos, quam armis valent. Vgl. auch not. 642 und 892., sowie Osann in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. XIII. p. 118. Wegen der großen Zahl der römischen Ansiedelungen am Rhein vgl. z. B. Schneider, in den cit. Jahrb. III. p. 77 sq., Dillenburger, ebendas. p. 83 sq. u. a. m.

634) Auch Dio Cass. XLIV, 42. sagt: νῦν — Γαλατία — γεωργεῖται πᾶσα, ὥσπερ αὐτὴ Ἰταλία· πλεῖται δὲ οὐ Ῥοδανὸς ἔτι μόνος, οὐδ' Ἄραρις, ἀλλὰ καὶ Μόσας καὶ Λίγρος καὶ Ῥῆνος αὐτὸς καὶ Ὠκεανὸς αὐτός.

manisirung unterlagen, eine Wahrnehmung, welche insbesondere auch dadurch gestützt wird, daß theils Gallien zu der Zeit, wo es mit Rom in Berührung kommt, im Allgemeinen bereits zu einem höheren Culturgrade gelangt war, als die übrigen nordischen Völkerfamilien (§. 54), theils aber auch die Unstätigkeit und Genußsucht, welche in vielfachen Erscheinungen als Eigenthümlichkeit des keltischen Volkscharacters sich offenbarten, das Eindringen der Civilisation und des Romanismus wesentlich erleichtern mußten. Und in der That findet jenes Resultat ebensowohl durch die sprachlichen Untersuchungen seine Bestätigung, indem diese ein totales Zurückdrängen des keltischen Idiomes im Französischen durch das lateinische ergeben[635]), wie auch durch die Thatsache, daß verhältnißmäßig am frühzeitigsten in Gallien Verleihungen von Latinität und Civität sich vorfinden. Denn bereits im J. 18 p. Chr. finden wir die Volcae Arecomici, wie vielleicht andere Völkerschäften der Narbonnensis, ebenso wie die Convenae und Auscii und andere Völkerschaften in Aquitanien im Besitze der Latinität, während die principes der lugdunensischen Aedui als Inhaber der civitas sine suffragio erscheinen, woneben dann vereinzelte Verleihungen der vollen Civität bereits zu Cäsars Zeit vorkommen[636]). Unter Claudius

635) Die französische Sprache beruht auf einer Mischung lateinischen, germanischen und keltischen Idioms; in Bezug auf das Verhältniß dieser drei Elemente sagt Diez, etymol. Wörterb. p. XVI und XVIII: „Wahrlich die Römer müssen reine Arbeit gemacht haben, als germanische Völker sich in Gallien festsetzten! Es wird kaum übertrieben sein, wenn man behauptet, daß der einzige Buchstabe H im Französischen nicht viel weniger deutsche, als alle Buchstaben zusammengenommen celtische Wörter in sich begreifen. — Aber Alles, was fremde Sprachen beigetragen haben, wiegt noch nicht den zehnten Theil des lateinischen Bestandtheiles auf." Hierüber, wie über die Ausbreitung der latein. Sprache in Gallien vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. und Germ. p. 276. sq. auch p. 89. sq. Andere Ansichten spricht aus Bernhardy, r. Litt. not. 53. p. 72. sq.

636) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse Galliens in der frühesten Kaiserzeit herrscht manches Dunkel, welches auch die neuesten Untersuchungen von Zumpt, comm. epigr. I. p. 411. sq. nicht aufhellen. Was zunächst die Narbonnensis betrifft, so erachte ich als sicher, daß hier zu Claudius Zeit noch kein Volksstamm mit civitas optimo iure sich vorfindet; denn entgegengesetzten Falles hätte dessen in Tac. Ann. XI, 23. und 24. Erwähnung geschehen müssen, wie bereits Lipsius ad h. l. bemerkt. Nichts beweisen

erfolgt sodann die Verleihung der vollen Civität an die Aedui, wie unter Nero die Verleihung des ius Latii an die Bewohner der Alpes maritimae in der Narbonnensis, endlich unter Galba, Otho, Vespasian und Hadrian weitere Verleihungen von Civität und La-

dagegen in dieser Beziehung die Worte bei Tac. l. c. c. 24.: num poenitet Balbos ex Hispania nec minus insignes viros e Gallia Narbonnensi transivisse? Denn aus ihnen ergiebt sich eben nur, daß einzelne Gallier die volle Civität erhalten haben, was auch Suet. Caes. 76. bezeugt, nicht aber daß ganz Spanien und Gallia braccata solcher Civität theilhaft waren. Möglich nun wäre es allerdings, daß einzelne Stämme die civitas sine suffragio gehabt hätten und hierauf ließe sich sogar Str. IV. 1, p. 186. fin. (s. not. 625) beziehen, wenn er sagt, daß von den Cavari Einige Römer geworden seien τῇ πολιτείᾳ; allein πολιτεία kann ebensogut die Staatsverfassung, wie die Civität bezeichnen (vgl. Spanheim, orb. Rom. II, 15. p. 92. und Lips. zu Tac. l. c. c. 23.) und für Ersteres spricht ebensowohl die Fassung des strabonischen Textes, wie der Umstand, daß wir von Verleihung der civitas sine suffragio während der Kaiserzeit, wie überhaupt außerhalb Italiens mit Ausnahme des unten hervorzuhebenden besonderen Falles nicht die geringste Spur vorfinden, indem an deren Stelle vielmehr das ius Latii getreten ist. Uebereinstimmend hiermit ist aber, daß in der That nach Str. IV, 1. p. 186. fin. sq. die Arecomici die Latinität haben, ein Recht, welches vielleicht auch einzelnen der Völkerschaften zustand, die unter der Benennung Cavari mit inbegriffen waren. Ebenso sind von den Aquitaniern mehrere Völkerschaften bereits im J. 18. im Besitze der Latinität nach Str. IV, 2. p. 191. init. Ueber die Lugdunensis nun schweigen die Quellen und den einzigen Anhalt bietet der die Zeit des Claudius betreffende Bericht von Tac. Ann. IX, 23.: primoresque Galliae, quae comata appellatur, foedera et civitatem Romanam pridem assecuti, ius adipiscendorum in urbe honorum expeterent, sowie c. 24.: primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt. Hieraus nun können wir entnehmen, daß vorher weder die Aeduer, das bevorzugteste Volk der ganzen Lugdunensis, noch irgend welche andere Völkerschaft der Gallia comata die Civität oder Latinität hatten; vielmehr waren die Aedui foederati, worauf auch Str. IV, 3. p. 192. hinführt. Allein die principes derselben (wegen der principes der Gallier vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 320) hatten die civitas sine suffragio. Diese Thatsache, daß wir hier solche Civität, nicht aber Latinität vorfinden, erklärt sich daraus, daß man die Gleichstellung der principes der Aeduer mit den libertini der lex Iunia Norbana für anstößig erachten mochte und um deßwillen nicht die Latinität, sondern die Civität sine suffragio den Gedachten verlieh. In Wahrheit aber ist dieser Unterschied fast nur nominell, da in der Sache selbst keine große Verschiedenheit obwaltet. Bemerkenswerth aber bleibt diese Erscheinung immerhin in dreifacher Beziehung: 1) weil von Verleihung der civitas sine suffr. außerhalb Italiens kein

tinität[637]), woneben dann noch zahlreiche coloniae civium über ganz Gallien sich ausbreiten[638]).

So daher berechtigen alle diese Momente zu der Annahme, daß in der Zeit bis herab auf Hadrian ganz Gallien einer höheren Cultur und Civilisation sich erschloß[638a]), und daß, indem diese höhere Cultur weniger durch selbsteigene Entwickelung angeborner Kräfte und Fähigkeiten gewonnen, als vielmehr von Außen her und von den Römern den Galliern zugeführt ward, der Romanismus es war, welcher diese Länder auf jene Culturstufe emporhob und in sein Gebiet hereinzog. Und diese allgemeinen Zustände haben wir für ganz Gallien als bestehend anzuerkennen, und insbesondere auch für die Belgica eine Ausnahme nicht einzuräumen, indem vielmehr als der einzige ausgedehntere Landstrich, welcher in höherem Maaße den Einwirkungen romanischer Cultur sich entzog, Armorica anzuerkennen ist, eine Halbinsel, welche, die äußerste westliche Spitze Galliens bildend, namentlich in Folge ihrer Unwegsamkeit gegen das gallo-romanische Leben zwar durchaus nicht vollständig, aber doch mit mehr Erfolg sich abschließen konnte[639]).

---

zweites Beispiel bekannt ist; 2) die Verleihung der civitas sine suffragio in anderer Weise als an ganze civitates ebenfalls neu ist; und 3) diese Verleihung nicht bloß die Inhaber des Principates zur Zeit der Verleihung, sondern für alle Zukunft und zwar in erblicher Weise betroffen haben wird, so daß wir hier ein Analogon des ius Latii vorfinden, insofern hier die Führung der Magistratur die civitas optimo iure, dort bei jenen föderirten Peregrinen aber die Führung des Principates die civitas sine suffragio gewährt. Eine dritte analoge Erscheinungsform: Erwerbung der röm. Civität für den Latinus durch Führung der Magistratur in einer colonia civium Romanorum, findet sich im Sen. Decr. Terg. col. II. lin. 3.

637) Vgl. Zumpt, comment. epigr. I. p. 411. sq. Marquardt, Handb. III, 1. p. 94. 95. Wenn Zumpt, comm. epigr. I. p. 471. die Avantici und Bodiontici, welche von Galba an Nemausus attribuirt werden (Plin. H. N. III, 4, 37.), als peregrini auffaßt, so übersieht er, daß sie nach Tac. Ann. XV, 32. bereits durch Nero die Latinität erhalten hatten.

638) Vgl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 313. sq. 370. sq. 384. 396. 406. 413. sq.

638a) Wegen der Zeit des Caligula vgl. Dio Cass. LIX, 21., wegen der Zeit Vespasians vgl. Ioseph. B. Iud. II, 16. Tac. Hist. III, 53. (Gallias Hispaniasque, validissimam terrarum partem).

639) Vgl. oben not. 619, sowie §. 103. 104. auch Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 263. sq., Giraud, recherches historiques et

§. 57.

Fortsetzung.

(Verhältniß zwischen dem römischen und den nationalen Rechten der occidentalischen Provinzen).

Indem wir durch die voraufgegangenen Untersuchungen den Boden uns geebnet haben, einen Standpunkt zu gewinnen für Lösung unserer besonderen Aufgabe, so vermögen wir nun der Letzteren selbst uns zuzuwenden, hierbei vor Allem das Verhältniß bestimmend, unter welchem das römische Recht den nationalen Rechten der occidentalischen Provinzen gegenübertrat. Es war aber dieses Verhältniß das eines überwältigenden Uebergewichtes, welches auf der doppelten Ursache beruhte, daß das nationale Recht jener Provinzen theils nur eine negative Größe bildete, theils aber auch, insoweit als es positive Größe war, von Vorn herein in dem Verhältnisse eines relativen, wie absoluten inneren Minderwerthes zu dem römischen Rechte sich befand.

Fassen wir hierbei zunächst den ersten dieser drei Punkte in's Auge, so beruht derselbe darin, daß gewisse Verkehrs- und Lebensverhältnisse dem Occidente entweder völlig unbekannt waren, oder doch einer juristischen Normirung nicht bedürftig erschienen. Denn das Recht ist das Product des Bedürfnisses seiner selbst, daher allenthalben da ein Recht nicht gegeben ist, wo jenes Bedürfniß fehlt, weil das zu normirende Verhältniß unbekannt oder doch in befriedigender Weise durch die einfache Lebenssitte geregelt ist. Und da nun beiderlei Zustände allenthalben im Occidente in vielfachen Beziehungen obwalteten, so mußte hier ein großes Gebiet möglicher oder wirklicher Lebensbeziehungen unbeherrscht sein von juristisch ordnender Norm. Indem daher der Romanismus theils völlig neue Zustände und Verhältnisse im Occidente in's Dasein rief oder doch alte Zustände völlig neu gestaltete, theils die menschlichen

---

bibliograph. sur les contumes de Bretagne in §. 104. cit. p. 311. Königswarter, l'organisation de la famille p. 40.; über die Spuren röm. Spracheinflüsse in dem Bretonischen vgl. Brandes, l. c. p. 91. Das Gleiche wie von Armorica und dem Baskenlande gilt übrigens auch von Wales und Cornwales, worüber s. §. 103. 104.

Triebe und Leidenschaften in neuer Weise anregte und nach anderer Richtung hin wirksam machte, so gelangte damit das Bedürfniß zur Empfindung, welches dort eine ordnende Regel, hier eine juristische Norm beanspruchte, und beidemal bot das römische Recht selbst als das geeignetste Mittel zur Befriedigung solchen Bedürfnisses sich dar, so daß daher auf diesem Gebiete mit römischen Verkehrsverhältnissen und Geschäftsformen auch das römische Recht Eingang finden und zur alleinigen und ausschließlichen Herrschaft sich erheben mußte.

Allein die Bedeutnng der hervorgehobenen Thatsache greift noch weiter und über die angegebenen Gränzlinien hinaus; denn bei der Contiguität der einzelnen Rechtssatzungen, wie Institutionen mußte das röm. Recht dem nationalen Rechte auch da prädominirend entgegen treten, wo das Letztere auch bei veränderten Lebenszuständen den Anforderungen des Verkehres zu genügen im Stande war. Indem daher z. B. das römische Testamentserbrecht Eingang fand bei denjenigen Völkerschaften, welchen letztwillige Verfügungen bis dahin noch unbekannt gewesen waren, so mußte damit auch das römische Intestaterbrecht um seines inneren Zusammenhanges mit jenem willen jenen nämlichen Völkern näher treten und ohne bedeutendere Schwierigkeit das ihm entgegenstehende und vielleicht noch vollkommen genügende nationale Recht überwältigen. Und hierauf beruht jener höhere Werth des römischen Rechtes, den wir im Obigen als einen relativen bezeichneten.

Am wichtigsten und bedeutungsvollsten ist jedoch der absolut höhere Werth des römischen Rechtes zu veranschlagen, der darauf beruht, daß Jenes zu dem Zeitpunkte, wo es dem nationalen Rechte gegenübertritt, unter der Gunst der glücklichsten und in der Weltgeschichte einzig dastehenden Verhältnisse (§. 50) zu einer hohen Vollkommenheit in sachlicher Angemessenheit, wie doctrineller Ausbildung sich erhoben hatte, während die nationalen Rechte des Occidentes nur für die einfachsten Lebensverhältnisse berechnet und angemessen und andrerseits aller und jeder doctrinellen Veredelung und Verfeinerung bar waren. Denn indem das Volk bei seiner Rechtsproduction seinen Blick nur an das Aeußere der Erscheinungsformen heftet und in das innere Wesen der Dinge bei seiner Unfertigkeit zu höherer Reflexion nicht einzudringen vermag (Beilage XII §. V), so gewinnen nun die Rechtssatzungen und Institutionen, wie sie aus der bildnerischen Hand des Volkes hervorgehen, eine rohe,

in groben Umrissen geformte und aller feineren Nuancirungen entbehrende Gestaltung, die erst durch doctrinelle Reflexion zum edleren Gebilde umgeformt wird, indem die inneren Merkmale der Verhältnisse schärfer in das Auge gefaßt und mit dem Character des Wesentlichen bekleidet, hiermit aber logische Determinirungen und Divisionen in das große Ganze hineingetragen werden. Und so erscheinen denn auch z. B. im germanischen Rechte die Lebensverhältnisse in ihrer Unterordnung unter juristische Normen theils nach rein äußerlichen, theils nach so allgemeinen Merkmalen determinirt (s. unten), und demgemäß nach so rohen und unkünstlerischen, wie nach so generellen Grundsätzen geordnet, daß der Eindruck eines verschwommenen und dürftig skizzirten Bildes in demjenigen sich lebhaft geltend macht, dessen Auge an den Anblick jener festen und bestimmten, distinguirenden und detaillirenden Structur gewöhnt ist, welche das römische Recht selbst in den XII Tafeln schon in seiner Ordnung der entsprechenden Lebensverhältnisse bietet. Und dieser Eindruck, der bei einer reflectirenden Betrachtung des historisch Gegebenen nur eine schwächere Empfindung wach zu rufen vermag, weil unsere Vorstellungskraft nie die Lebendigkeit des wirklichen Lebens erreicht, dieser Eindruck, sagen wir, mußte mit überwältigender Stärke jenen Zeiten selbst sich aufdrängen, wo der Romanismus seine Strömung und Einwirkung auf das Barbarenthum begann, und eine neue Gestaltung und einen höheren Aufschwung dem Leben verlieh.

Unternehmen wir es nun, die speciellen Momente dieses allgemeineren Urtheiles darzulegen, so bieten zwei verschiedene, bereits angedeutete Punkte dem Auge sich dar: zunächst die generalisirende Haltung der nationalen occidentalischen Rechte, wofür das keltische Urth, wie das germanische Mundium ein geeignetes Beispiel uns an die Hand giebt. Denn indem in diesem Mundium das römische Patronat über den hospes, wie über den libertus, die ehemännliche Gewalt, die patria potestas, die Tutel über Frauen und Unmündige, die cura furiosi, wie debilium zu Einem Rechtsinstitute zusammenfließen, so stellt solches als Gebilde sich dar, welches nur in einzelnen wenigen und bei den verschiedenartigsten Verhältnissen gemeinsam wiederkehrenden Merkmalen die wesentlichen Criterien seiner logischen Einheit oder die nothwendigen Fundamente seiner juristischen Selbstständigkeit findet, während andrerseits das römi-

sche Recht jenen nämlichen Merkmalen noch weitere Criterien als wesentliche beifügt, und so durch eine logische und juristische Spaltung jene Einheit zersplittert und löst, speciellere Rechtsinstitute abgränzend. Mit einem Worte: wenn wir das Mundium oder Urth über Weib und Kind und Unmündige vergleichend neben die ehemännliche Gewalt und die patria potestas und die tutela impuberum stellen, so ergiebt sich, daß da, wo das germanische und keltische Recht nur die in dem gemeinsame Gattungsmerkmale beruhende Gleichheit wahrnahm (juristische Schutzgewalt über den Freien), das römische Recht diese Gleichheit in Wahrheit nur als eine generische anerkannte (potestas) und daneben noch die specifischen Unterscheidungsmerkmale maaßgebend hervorhob (potestas über uxor und filius familius und pupillus). Und hierdurch rechtfertigt sich, wenn wir im Obigen sagten, daß die occidentalischen Rechte im Vergleich mit den römischen in rohen und groben Umrissen formen und nur nach generellen Merkmalen determiniren, bedingt allenthalben durch jene Unfertigkeit, in das innere Wesen der gegebenen Verhältnisse einzudringen. Und indem nun der Romanismus jene thatsächlich gegebenen und practisch wichtigen Verschiedenheiten innerhalb derjenigen Verhältnisse in's Bewußtsein rief, welche von den Barbaren bisher als wesentlich gleichartig behandelt und nach gemeinsamem Maaße bemessen worden waren; indem somit das römische Recht die juristischen Begriffseinheiten und die großen Rechtsfiguren der occidentalischen Rechte zertrümmerte und eine Mehrheit von selbstständigen Begriffen oder von wesentlich verschiedenen Figuren darbot; so stürzte der Romanismus in diesem Momente auch die Herrschaft der nationalen Rechte und machte das römische Recht zu einem unabweisbaren Helfer, da dieses gerade das neu empfundene Bedürfniß zu befriedigen vermochte und, als bereits gegebenes und wohlgeformtes Ganze, die natürliche weitere Ausbildung des nationalen Rechtes unterdrücken mußte.

Der zweite Punkt aber, auf welchen unser obiges Urtheil sich stützt, beruht darin, daß die occidentalischen Rechte den äußeren Beziehungen innerhalb der gegebenen Verhältnisse zu viel Bedeutung beilegen und darüber die inneren Beziehungen derselben zu wenig würdigen, hiermit aber und indem die Rechtsbildungen, dieser Richtung der Anschauung entsprechend, sich gestalten, zu einer Construction der Institute gelangen, welche wir als roh und plump im

Obigen bezeichneten. Das beste Beispiel hierfür bietet die germanische Gewere, welche die Wichtigkeit dieses Momentes in das richtige Licht zu stellen geeignet ist. Denn betrachten wir die Gewere in ihrer ächt germanischen Construction, so erkennen wir, daß das körperliche Object als der Mittelpunkt des Verhältnisses in's Auge gefaßt und an seine Beziehung zur Person der Schutz für das Rechtssubject angeknüpft ist. Hiermit nun schließt sich das Gebiet dieses Rechtsschutzes zu einem juristischen Ganzen ab, für welches das Rechtsobject in seiner Beziehung zum Subject den Mittelpunkt bildet und in dem Begriffe der Gewere die logische Einheit gewonnen wird. Gerade diese Auffassung aber ist dem römischen Rechte total fremd, daher der Begriff der Gewere selbst als Inbegriff der auf das körperlich Object sich beziehenden Rechte, oder als Inbegriff der auf ein körperliches Object sich beziehenden Schutz- oder Rechtsmittel für Jenes völlig incommensurabel ist. Denn es ist eine der feinsten und großartigsten Wahrnehmungen der Römer, daß die durch keine dritte Person vermittelte Beziehung des Subjectes zum Objecte (ius in re) generisch verschieden ist von der derartigen Beziehung, die durch das Medium einer dritten Person als Anspruch auf die Sache vermittelt wird (obligatio), und daß andererseits wiederum die Ansprüche auf dare, facere und praestare, oder auf dare, facere, dare facere und damnum decidere generisch gleichartig und lediglich specifisch verschieden sind. In Folge dieser Wahrnehmung daher zerlegte das röm. Recht die juristischen Beziehungen des Subjectes zu dem Objecte in zwei verschiedene Gattungen von Rechten: ius in re und obligatio, und dies in der Weise, daß nur das ius in re für eine selbstständige Gattung, dagegen die obligatorische Beziehung zur Sache nur für eine einzelne Classe innerhalb jener Gattung von Rechten erklärt wird, welche selbst die Gesammtheit der Obligationen umfaßt. Indem somit das römische Recht in der Beziehung des Subjectes zum Objecte einerseits einen generischen Unterschied, andrerseits aber auch eine specifische Verwandtschaft mit anderen Beziehungen der Person anerkannte, so negirt dasselbe damit auf das Entschiedenste jene logische und juristische Einheit, welche das germanische Recht in der Gewere statuirt[640]). Und wollen wir

640) Jene entsprechende juristisch-logische Einheit im römischen Rechte wird auch nicht dadurch gewonnen, daß man die Gewere für geschützten Besitz

nun ein Urtheil über dieses Verfahren beider Rechte uns bilden, so haben wir anzuerkennen, daß das römische Recht das innere Wesen der Dinge die innere Ordnung der Verhältnisse zu erschauen vermocht hat, indem es mit seinem wohlgeschärften Blicke die bunte Vielfältigkeit der Lebensverhältnisse beherrschend durchdrang und unbeirrt durch äußerliche Punkte die absolut wahren, daher auch practisch richtigen, inneren Criterien herausfand. Dagegen das germanische Recht heftete seinen Blick an äußere Momente und erklärte diese bei Construction der Rechtsverhältnisse für wesentlich, damit die absolute und objective Wahrheit verletzend. Denn wenn das Recht seinem, durch höhere Prämissen gegebenen Begriffe entsprechend, ganz wesentlich und berufsgemäß im Dienste der Person steht, so ergiebt die unabweisbare Consequenz des Denkens, daß es von wesentlicher Bedeutung ist und gelten muß, ob zwischen die Beziehung eines Subjectes zur Sache noch eine zweite Person als individueller Interessent eintritt oder nicht, weil dort das Recht die Interessen zweier Personen, hier dagegen nur Einer Person zu wahren hat. Indem daher das römische Recht diesem unseren Gesichtspunkte volle Anerkennung und Würdigung widerfahren ließ, so handelte es seinem Berufe und seiner Aufgabe voll entsprechend, während das germanische Recht mit seiner allgemeinen Bestimmung in Widerspruch tritt, indem es der directen Beziehung der Person zum Objecte diejenige Beziehung für gleichartig erklärt, in welche noch eine zweite Person hineintritt, die doch gleichen Anspruch, wie die Erste, auf selbstständige Wahrung ihrer Interessen hat. Und indem nun diese Wahrnehmungen, die bei uns zum klaren und deutlichen Urtheile sich erheben, im großen Verkehre des geschäftlichen Lebens als dunkele Empfindung oder unbestimmte Vorstellung sich ausprägten, so führ-

---

erklärt. Denn die Rechte oder Schutzmittel, die der Besitz im röm. Rechte gewährte, bilden selbst keine besondere Gattung von Rechten und sind nicht Inbegriff juristisch gleichartiger Elemente, sondern nur Summe von wesentlich verschiedenen Elementen, welche verschiedenen Gattungen von Rechten anheimfallen und die nur durch die Lebensbeziehung, die sie alle gemeinsam betreffen, verwandt erscheinen. Ebenso wenig daher wie die Rechte oder Schutzmittel der Anwesenheit oder Abwesenheit, der Verwandtschaft, der Integrität von Körper oder Vermögen u. dgl. eine wirkliche und objective, logisch-juristische Einheit bilden, ebensowenig ist dies auch mit den Rechten oder Schutzmitteln des Besitzes der Fall.

ten sie doch auch in dieser Form des Gewußtseins um Nichts weniger zu der Ueberzeugung, daß jenes veredelte und verfeinerte, ja vergeistigte Recht angemessener und sachgemäßer und den Bedürfnissen des Lebensverkehres ensprechender sei. Und hierin erkennen wir eins der Hauptagentien, welches die Herrschaft der nationalen Rechte fast allerorts im Occidente, wohin immer unser Blick nur dringt, im Alterthume, wie im Mittelalter untergrub und stürzte. Denn nicht, wie einzelne Gelehrte uns glauben machen wollen, der zufällige Umstand, daß Legisten und gelehrte Richter dem römischen Rechte ihre Gunst zuwendeten, nicht eine derartige plumpe und mechanische Einwirkung hat die Gültigkeit der nationalen Rechte beseitigen können, sondern höhere und geschichtliche Gesetze haben diese Erfolge mit unabweisbarer Nothwendigkeit herbeigeführt, beruhend auf der Thatsache, daß das römische Recht den Verhältnissen und Zuständen jener, wie aller späteren Zeiten in weit vollkommnerem Maaße entsprach und genügte, als die angestammten nationalen Rechte dies vermochten. Und darum auch wird es nie gelingen, den verwesten Cadaver jener nationalen Rechte mit neuer Lebenskraft zu erfüllen, und kurzsichtig fürwahr deucht uns diese moderne Sisyphus-Arbeit, — es sei denn daß man die von uns besessene juristische Apperceptionsmasse und die angeerbte und die eingewachsene Apperceptionsweise ändere, ja nicht bloß ändere, sondern veredele und verfeinere. Andernfalls aber werden eher die von Aristoteles entdeckten Grundgesetze der Logik als undeutsch sich abschaffen lassen, denn das römische Recht[641]).

---

641) Volle Wahrheit liegt in der Bemerkung von Pardessus, Mém. sur l'orig. du droit cout. en France (s. not. 560.) p. 709.: le droit (sc. romain) offrait un caractère d'ensemble, de sagesse, de vérité, qui sans toute ne frappe pas toujours dès le premier moment, qui peut rester long-temps sans être apprécié, mais qu'on abadonne difficilement lorsqu'on l'a connu. Gerade von der neuen Culturspäre aber dürfen wir sagen, daß sie das röm. Recht nicht allein kennen gelernt, sondern auch sich zu eigen gemacht hat; denn der römische Rechtsstoff ist es, der als elementäre Materie und als Grundstoff die Kategorieen unseres juristischen Denkens in Volk und Wissenschaft ausfüllt, und die römische Anschauungsweise ist es, welche die Richtung unseres Blickes u. unserer Apperceptionsweise bestimmt. Hierauf aber beruht es, daß das röm. Recht unüberwindlich ist, so lange und soweit nicht tiefgreifende culturhistorische Veränderungen unsere Lebensverhältnisse in ihren Grundzügen verändern und von ihrer bisherigen

Und so wie wir, so hat auch das antike, wie das mittelalterliche Abendland von den Römern erst die Fertigkeit des juristischen Denkens und die Empfänglichkeit und den Sinn für Recht und Gesetz erlernt, und vollkommen wahr ist es, was Königswarter in seiner histoire de l'organisation de famille en France p. 179. sagt: S'il était possible de caractériser l'influence des trois grands éléments de la société nouvelle (Romanisme, Germanisme, Christianisme), qui se fonda sur les débris de l'ancien monde, nous dirions que l'idée du droit et l'esprit de légalité ont été légués par le vieux monde romain; que l'Eglise a donné à la civilisation nouvelle l'esprit de moralité, de fraternité et d'égalité; et que la race germanique lui a imprimé cet esprit de liberté et d'indépendance individuelle, qui rend chaque homme maître de lui-même et de ses actions, en délivrant de la tyrannie de l'Etat et l'Eglise, et en dégageant la liberté individuelle, à la fois, du pouvoir politique et du pouvoir spirituel.

§. 58.

Fortsetzung.

(Verhältnisse zwischen dem römischen und dem nationalen Rechtselemente in den Privatrechten der occidentalischen Provinzen).

Der vorhergehende Paragraph giebt als Resultat an die Hand, daß der Romanismus mit seinem Eindringen in die occidentalischen Provinzen in schnellem und kurzem Siege die Herrschaft der nationalen Rechte stürzte, theils solches Recht direct vernichtend, theils dessen Weiterbildung und naturgemäße Entwickelung hemmend

---

Basis hinweg auf ein neues Fundament des nationalen Seyns und Lebens versetzen. Und hierauf wiederum beruht jene innere Ohnmacht in dem vereinten Kampfe, welchen die souveränen Staatsgewalten und eine wohlvertretene Wissenschaft, wie blöder Litteratenwitz gegen das Römerthum im Rechte begonnen haben. Denn nehmen wir selbst an, daß das Germanenthum im Rechte mehr denn ein Pygmäe, und ein Herkules sei an Kraft und Stärke, so zieht doch der Antäus, dem der Kampf gilt, nicht aus materiellem Boden die Kraft zu seinem Widerstande, sondern der Geist selbst der Nationen ist es, aus dessen harmonischer Anschauung Jener in steter Berührung frische, ja die alte ungebrochene Kraft von Neuem gewinnt.

und unterdrückend. Daher vermögen wir, wenn wir auf die analogen Vorgänge im Oriente zurückblicken, den Satz aufzustellen, daß hier im Oriente die nationalen Rechte bei Weitem länger im Kampfe gegen das römische Recht sich zu behaupten vermochten, als im Occidente. Und diese Thatsache findet auch ihre Bestätigung in der Wahrnehmung, daß, während aus den nationellen Particularrechten der orientalischen Provinzen die Schriftsteller des Alterthums, wie die Erlasse der röm. Rechtsorgane zahlreiche Details uns überliefert haben, über die nationalen Rechtssatzungen der occidentalischen Provinzen fast nirgend uns berichtet wird, es sei denn aus vorrömischer Zeit. Gerade hierin aber dürfen wir allerdings eine Bestätigung dafür erblicken, daß der Untergang solchen Rechtes unter römischer Herrschaft bereits frühzeitig stattgefunden habe, da wenigstens Spanien und Gallien eine beträchtliche Zahl von Schriftstellern lieferten, die bei Fortbestand des nationalen Rechtes ihrer Geburtsgegend desselben das eine oder das andere Mal wenn auch nur in flüchtiger Weise Erwähnung gethan haben würden[642]).

Wenn daher Alles dies einen frühzeitigen Untergang der nationalen Rechte der occidentalischen Provinzen erkennen läßt, so ist doch hiermit selbstverständlich nicht gesagt, daß allenthalben diese Katastrophe gleichzeitig oder auch nur bereits in der ersten Kaiserzeit sich ereignete; denn da nach §. 55 die Fortschritte der Romanisirung selbst je in den verschiedenen Gegenden einen verschiedenen Gang annahmen, so gilt natürlich Gleiches auch von dem Eindringen des römischen Rechtes; noch auch soll behauptet werden, daß nicht in einzelnen Punkten nationale Rechtssatzungen, Formen und Gebräuche, ja ganze Rechtsinstitute siegreich neben dem römischen Rechte längere Zeit hindurch sich behaupteten, da eine erhöhte

---

642) Einen unterstützenden Moment für jene Thatsache bietet auch Caes. B. G. VII, 77, wo der Gallier Critognatus zu seinen Landsleuten sagt: Respicite finitumam Galliam, quae in provinciam redacta, iure et legibus commutatis, securibus subiecta, perpetua premitur servitute, und im Gegensatze dazu: Cimbri — — finibus nostris aliquando excesserunt atque alias terras petierunt: iura, leges, agros, libertatem nobis reliquerunt. Doch ist die Beweiskraft dieser Stelle nur gering, da die Römer mit ius et leges in solcher Verbindung meist nur den politischen Zustand bezeichnen (s. §. 36. unter c). Jedenfalls überschätzt daher Pardessus, Mém. sur l'orig. du droit cout. (s. not. 560) p. 676. diese Beweiskraft.

Widerstandsfähigkeit denjenigen Regeln und Formen inwohnte, die inniger und fester in den nationalen Volksanschauungen wurzelten und mit dem Volksthume in einem engeren Zusammenhange sich befanden, dabei aber mit Zuständen und Verhältnissen in Berührung standen, welche selbst von dem eindringenden Romanismus nur oberflächlich oder nur mittelbar berührt wurden.

Unternehmen wir es nun, im Einzelnen jenes Verhältniß zwischen römischen und nationalen Rechtselementen uns zu vergegenwärtigen, so ist es vor Allem das Vermögensrecht, wo das römische Recht am frühesten und in der ausgedehntesten Maaße festen Fuß in den occidentalischen Provinzen fassen mußte. Denn indem nach Maaßgabe der im §. 54 gewonnenen Resultate vornämlich der gesammte Vermögensverkehr unter Lebenden in Folge des Eindringens des Romanismus eine durchgreifende und vollständige Neugestaltung erlitt, so mußte nun vor Allem auch das geschäftliche Obligationenrecht, wie auch das Sachenrecht auf Grundlage des römischen Rechtes sich ausbilden und fixiren. Und in der That bietet uns, was das Obligationenrecht betrifft, ein ganz geeignetes Beispiel für diese Erscheinung die Gallia Narbonnensis, bezüglich deren bereits wenige Jahrzehnte nach ihrer Einrichtung als Provinz (634) Cicero in Bezug auf deren Verwaltung durch M. Fonteius (677—679), wie mit Rücksicht auf seine eigene Zeit (685) in p. Font. 5, 11. berichtet:

> Referta Gallia negotiatorum est, plena civium Romanorum. Nemo Gallorum sine cive Romano quidquam negotii gerit: nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis[643]) commovetur.

Und wie nun diese Stelle auf das Unzweideutigste uns erkennen läßt, daß die römischen Geschäfts- und Rechtsformen bereits zu jenem Zeitpunkte den geschäftlichen Verkehr der Narbonnensis beherrschen, so stimmt hiermit im Allgemeinen auch überein, was um das J. 703 Caes. B. G. VI, 14. hinsichtlich der [südlichen] Gallier berichtet:

---

643) Tabulae sind schriftliche Urkunden über Rechtsgeschäfte (Gneist, formelle Vertr. p. 339. sq.), unter denen wir in obiger Beziehung ebensowohl codices accepti et expensi, wie syngrapha zu verstehen haben.

In rebus publicis privatisque rationibus Graecis utuntur litteris;

denn aus der Angabe, daß öffentliche und Privatgeschäfte in griechischer Buchstabenschrift abgefaßt wurden[643a]), erhellt immerhin so viel, daß jene Geschäfte in schriftlicher Abfassung bekundet wurden, eine Geschäftsform, welche, was die syngrapha betrifft, gerade damals aus dem hellenistischen Verkehrsleben in das römische übergetreten war und hier bereits die ausgedehnteste Anwendung gewonnen hatte (§. 53). Ebenso ersehen wir, wie bereits zu Ausgang der Republik die römische negotiorum gestio in Lusitanien Anwendung findet, wie dies ein Responsum des Servius Sulpicius ergiebt, welches Alfenus lib. 39. Dig. bei Paul. lib. 9. ad Ed. (Dig. III, 5, 21. pr.) überliefert:

Quum a Lusitanis tres capti essent et unus ea conditione missus, ut pecuniam pro tribus afferret et, nisi rediisset, ut duo pro eo quoque pecuniam darent, isque reverti noluisset et ob hanc causam illi pro tertio quoque pecuniam solvissent, aequum esse, Praetorem in eum reddere iudicium.

Und nicht minder finden wir vor dem J. 167 in Alburnum Maius in Pannonia ein collegium Iovis Cerneni als Grabecassengesellschaft, welches schon in seinem Namen eine Theilnahme der Provinzialen erkennen läßt[644]). Und ebenso ergiebt das Eindringen des römischen Rechtes in Brittannien Iuven. XV, 111.:

Gallia causidicos docuit facunda Britannos, wozu vgl. auch not. 912. fin.

In gleicher Maaße aber, wie dem geschäftlichen Obligationenrechte haben wir aber auch dem römischen Delictrechte die Uebertragung auf jene Provinzen beizumessen, da im Gefolge des römischen Geschäftslebens auch diejenigen Erscheinungsformen und Modalitäten des Delictes in jene Länder eindringen mußten, welche, wie metus, fraus und dolus malus im Allgemeinen, als untrennbare Begleiter jeder Civilisation allenthalben zu Tage treten. Ja selbst diejeni-

---

643a) Vgl. wegen dieses Berichtes Jac. Becker in N. Jahrb. f. Phil. u. Pädag. 1856. Bd. 73. p. 310. sq.

644) Vgl. Huschke, siebenbürgische Wachstafeln in Zeitschrift XII, p. 173. sq.

gen Erscheinungsformen des Delictes, welche im Occidente bereits gekannt und reprimirt sein mochten, wie vis, homicidium u. dergl., konnten unmöglich ihre alte rohere Form der Bestrafung, wie die ganze Modalität ihrer Behandlung inmitten der civilisirten Zustände der römischen Herrschaft behaupten. Und hierfür bietet in der That einen Anhaltepunkt Vellei. Pat. II, 118, 1., wenn derselbe von den transrhenanischen Germanen berichtet:

Simulantes fictas litium series et nunc provocantes alter alterum iniuria, num agentes gratias, quod ea romana iustitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret et solita armis decerni iure terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium, usque eo, ut se praetorem urbanum in foro ius dicere — crederet.

Auch ergiebt hierfür das Criminalrecht eine geeignete Analogie, für dessen Uebertragung auf die Provinzen beweisend ist das Rescript Hadrians an den Proconsul von Baetica bei Ulp. lib. 8. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 14, 1. pr.):

Abigei quum durissime puniuntur, ad gladium damnari solent; puniuntur autem durissime non ubique, sed ubi frequentius est id genus maleficii; alioquin et in opus nonnumquam temporarium dantur;

ingleichen der Bericht von Ulp. lib. 7. de Offic. Proc. tit. de Sicar. et Venef. (Collat. I, 11. und Dig. XLVII, 8, 4. §. 1.), wonach zu Hadrians Zeit ein Bätikoler wegen culposer Tödtung nach röm. Rechte bestraft wird.

Nicht minder mußte anderntheils das gesammte ius in re, wie insbesondere das Grundbesitzrecht sehr bald nach römischen Rechtsgrundsätzen sich gestalten, da hierin gerade das römische Recht nur höchst mangelhafte Zustände und leitende Grundsätze vorfand (§. 57), so daß hier der Widerstand eines nationalen Rechtes gar nicht zu überwinden war, indem vielmehr hier die allgemein werdende Seßhaftigkeit der Bewohner, die sich entfaltende Industrie, die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung, die Vermehrung der Bedürfnisse eine Steigerung der Werthschätzung der Dinge, wie insbesondere des Grund und Boden herbeiführen und damit ohne Weiteres zur Annahme des röm. Rechtes hinleiten mußte[645].

---

645) Vgl. auch Giraud, recherches historiques et bibliographi-

Sodann bezüglich des testamentarischen Erbrechtes berechtigt nicht allein die Thatsache zu einem Rückschlusse, daß Ulp. lib. 2. fideicomm. (Dig. XXXII, 1, 11. pr.) der fideicommissa sermone gallicana vel alterius cuiusque gentis relicta gedenkt[646]), sondern es ist auch um so weniger einem Zweifel Raum zu geben, daß das römische Testaments- und Intestaterbrecht namentlich in der durch das prätorische Edict ihm gegebenen Gestaltung Eingang in den occidentalischen Provinzen fand, als auch hierin allenthalben das nationale Recht entweder gar keine Normen oder doch nur eine höchst rohe und simple Ordnung der Verhältnisse darbot (§. 54).

Anders gestaltet sich dagegen das Verhältniß auf dem Gebiete des Personen- wie Famlienrechtes. Hier vor Allem griff bei den occidentalischen Völkerfamilien am frühesten eine feste und bestimmte, wie eine detaillirtere, überhaupt aber eine wahrhaft juristische Ordnung der Verhältnisse Platz, welche Recht und Pflicht nach beiden Seiten hin fixirt und unter die Herrschaft eines äußeren Zwanges ihrer Beobachtung stellt; und hier andrerseits steht solche Regel in einem innigen Kindschaftsverhältnisse zu altererbten nationalen Sitten und Gebräuchen und Anschauungen, zu Basen daher, welche nicht ohne Weiteres durch eine Umgestaltung des bürgerlichen Verkehres und durch die Entfaltung von Industrie und Handel zerstört werden, vielmehr erfahrungsmäßig nur langsam und allmählig durch die Einflüsse eines neuen Zeitgeistes zersetzt werden. Und wie wir daher der Annahme Raum geben dürfen, daß gerade innerhalb dieser Rechtsgebiete das nationale Recht mit mehr Zähigkeit dem Eindringen des römischen Rechtes widerstand, so finden wir in der That auch noch einzelne Spuren, welche diese Wahrnehmung bestätigen. Denn von dem Principate der Gallier, welches bereits von Cäsar als ein auf freiwilliger Unterordnung und Anschließung beruhendes Patronat über den Clienten aufgefaßt wird[647]), finden wir noch

---

ques sur les contumes de Bretagne (s. §. 104) p. 589. sq. Wegen Entlehnung des Eigenthumsbegriffes von den Römern Seitens der Germanen vgl. Maurer, Einl. z. Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 98.

646) Nichts beweist die Erwähnung eines der republica Arelatensium hinterlassenen Legates bei Scaevola lib. 18. Dig. (Dig. XXXIII, 2, 34. pr.), da Arelate frühzeitig bereits col. civ. empfing; vgl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 315.

647) Vgl. Brandes, d. ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 325. sq.;

in später Zeit die deutlichsten Spuren, indem noch Salv. de Gubern. Dei V, 8. als gallische Sitte berichtet:

Tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus; dedititios se divitum faciunt et quasi in ius eorum dicionemque transcendunt[648]).

Und ebenso läßt Auson. Prof. IV, 7. X, 22. erkennen, daß noch zu seiner Zeit die höhere Achtung sich erhalten hat, welche man der Abstammung aus Druidenfamilien beimaß[649]), obwohl zu dieser Zeit diesem Momente schwerlich noch irgend welche rechtliche Wirkung zukam. Dagegen läßt andrerseits Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII. 3, 9. §. 3):

Si res dentur in ea, quae Graeci παράφερνα dicunt quaeque Galli peculium appellant, videamus, an statim efficiantur mariti,

auf das Deutlichste ersehen, wie in Gallien die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten nach römischem Zuschnitte sich gestalteten, da das Paraphernalgut dem alten keltischen Rechte unbekannt[650]) und seine Entstehung nur römischen Einflüssen beizumessen ist, worauf die Anwendung einer lateinischen Bezeichnung desselben hinführt.

Noch weit wichtiger ist jedoch das Excerpt aus Seneca (de matrimonio?), welches in Arnoldi Ferroni in Consuetudines Burdigalensium comment. libri II, lib. I. tit. IV. de dote mitgetheilt wird[651]), und dahin lautet:

---

meine eigene theilweis abweichende Ansicht über jenes Verhältniß s. not. 573.

648) Es ist diese Erscheinung um so erklärlicher, als das römisch-rechtliche Institut des patrocinium vicorum jener gallischen Sitte neue Beharrungskraft zuführte; vgl. über dieses patrocin. vic. Philippi im Rhein. Mus. N. F. Bd. VIII. 1853. p. 522 sq.

649) Vgl. auch Courson, hist. des peuples Bretons I. p. 53. sq.

650) Vgl. Königswarter, hist. de l'organisation de la famille p. 35. sq.

651) In der Ausgabe: Lugd. 1585. pag. 111. Auf diese Stelle ist in neuerer Zeit wiederholt aufmerksam gemacht worden, so von Spangenberg, Pract. Erörter. I. p. 46. Burchardi, Lehrb. d. r. R. §. 117. not. 3. Dirksen, in Phil. u. hist. Abh. d. Königl. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1848. p. 103. und 1856. p. 694.

auf den Vermögensverkehr beim Todesfall dem römischen ius honorarium jene maaßgebende Bedeutung beizumessen haben. Dagegen auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechtes erhielt sich das nationale Recht noch länger in Anwendung und Gültigkeit, während im Civilprocesse allenthalben und durchgängig die römische Rechtssatzung und Institution Platz griff. Nirgends aber scheint im Occidente in der gleich abstracten Weise wie im Oriente durch Verleihung eines Provinzial-Grundgesetzes und durch Festsetzung des Privatrechtes in solchem die Ordnung der betreffenden Verhältnisse bei jenen Völkern erfolgt zu sein, indem vielmehr dem Provinzialregenten es überlassen zu sein scheint, durch sein Edict die erforderliche Rechtsordnung herzustellen. Und indem dies geschah, so mögen wir nun anerkennen, wie die Prätoren in jenen Provinzen dem Uebergange vom nationalen Sein zu römischem Leben unverzüglich folgten, ja diesen Verwandlungsproceß geflissentlich unterstützten, bis endlich romanische Cultur und damit römisches Recht zur alleinigen Herrschaft gelangten, eine Umwandlung, die, wie bemerkt, wenigstens bei den den romanisirenden Einflüssen in höherem Maaße und in längerer Dauer ausgesetzten Provinzen nicht ausgeblieben ist (§. 55).

§. 59.

Das Privatrecht der Verwaltungsbezirke von Ariminum und Tarentum und der campanischen Präfecturen.

Für die Frage nach dem Privatrechte des Verwaltungsbezirkes von Tarentum, wie der an Zahl nur geringen Bevölkerung, welche dem Verwaltungsbezirke von Ariminum und den campanischen Präfecturen angehörte, ohne gleichwohl selbst der römischen Civität oder der Latinität theilhaft zu sein, für diese Frage gewinnen wir den sichersten Anhaltepunkt vor Allem in der Politik, welche Rom gegenüber jenen Bezirken, wie im Allgemeinen innerhalb Italiens gegenüber den seiner Herrschaft unterworfenen Völkerstämmen verfolgte. Denn wohin immer wir den Blick innerhalb Italiens wenden, allenthalben sehen wir, wie Rom mit voller Energie in Romanisirung von Communalform, wie Volksthum vorwärts schreitet, bestimmt, ja genöthigt durch die Erkenntniß, daß ganz Italien das naturgegebene Weichbild der ewigen Stadt bildete. Ueberzeugend

sind in dieser Beziehung ebensowohl das Verfahren, wie solches in Verleihung der römischen Civität und in der Anlegung von Colonien zu Tage tritt, als auch die Maaßregeln gegenüber der Gallia Cisalpina, wie wir solche im §. 49 darstellten, ferner das Verfahren in Bezug auf den ager Picenus (§. 45), wie gegenüber dem unterworfenen Theile Campaniens (§. 48), gegen die Samniten im Picentinischen (§. 45), gegen den Verwaltungsbezirk von Tarentum (§ 47), wie endlich auch gegen die Samniten in dem Mittelpunkte Italiens. Denn wer mit aufmerksamerem Blicke den Gang der italischen Geschichte vom ersten samnitischen Kriege an verfolgt, dem wird nimmer entgehen, wie von dem Momente an, wo Rom erkannt hatte, daß die Samniten allein der ihm ebenbürtige Gegner innerhalb der Gränzen Italiens waren und jene Frage, die man dem samnitischen Feldherrn gegenüber dem römischen Gesandten in den Mund legte:

Samnis Romanusne imperio Italiam regat (Liv. VIII, 23.),

in der That ihre volle Berechtigung hatte, wie, sagen wir, von diesem Momente an die Schwächung dieses selbst noch im bellum sociale furchtbaren Feindes das leitende Ziel der italischen Politik Roms bildete, insbesondere aber das Letztere unablässig darauf hinwirkte, die Samniten zu isoliren, indem dieselben theils von der Meeresküste allmählig zurückgedrängt, theils ihrer Bundesgenossen in Ober-, Mittel- und Unteritalien beraubt und immer näher der Kreis romanisirter Länder ihnen gerückt ward[655]). Diese Politik Roms gegenüber den Samniten gebot aber, die Romanisirung des unterworfenen Theiles von Apulien, wie Lucaniens und Bruttiums, ebenso wie Picenums, Campaniens und des Picentinischen mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, und das Verfahren selbst gegenüber diesen Landstrichen beweist, daß Rom diese Aufgabe in Wahrheit erkannte und verfolgte.

Diese Voraussetzung selbst aber, daß die Romanisirung Italiens, und so auch der in Frage stehenden Gebietstheile das leitende Ziel der römischen Politik bildete, erhält in der That ihre

---

655) Ich erinnere in dieser Beziehung nur an den Ausspruch Sulla's: καταμαθεῖν ἐκ τῆς πείρας, ὡς οὐδέ ποτ᾽ ἂν εἰρήνην ἀγάγοι Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς, ἕως ἂν συμμένωσι καθ᾽ ἑαυτοὺς Σαυνῖται, Strabo V, p. 249. fin.

volle Bestätigung durch die Thatsache, daß in den Jahren 664 und folgende die Verleihung der Civität an ganz Italien erfolgen konnte und daß fortan nun das römische Recht in seinem ganzen Umfange in ganz Italien gilt, daß fortan die lateinische Sprache alle übrigen Dialecte verdrängt[656], daß fortan mit Einem Worte alle Italer National-Römer sind[657]. Ein solcher Erfolg erscheint undenkbar ohne die Voraussetzung, daß Rom selbst jenen Romanisirungsproceß vorbereitete und förderte, während andrerseits wiederum die culturhistorischen Verhältnisse jenen Maaßregeln stützend und beschleunigend zur Seite standen. Denn sehen wir ab von Großgriechenland und den hellenischen Städten in Campanien, so dürfen wir behaupten, daß Rom unter die gebildetsten und gesittetsten Völker der Halbinsel zählte, und namentlich gegenüber den Völkern umbrisch-sabellischen Stammes, wie gegenüber den in langandauernder Stagnation verfallenden Etruskern sein culturhistorisches Uebergewicht ein offenbares ist. Und indem nun dieses Uebergewicht durch Roms politische Stärke und materiellen Wohlstand noch erhöht ward[658], so eröffnete sich nun dort allenthalben ein zugängiges Herrschaftsgebiet für römische Cultur im Allgemeinen[659], wie für lateinische Sprache im Besonderen. Und wie nun bereits

---

656) Vgl. Mommsen, unteritale Dial. p. 114. 335. 344. Bergk, in Zeitschr. f. A. W. IX. p. 17. not. *; auch Heffter, Gesch. d. lat. Sprache p. 104. sq. 144.

657) Quint. I. O. I, 5, 56.: Licet omnia Italica pro Romanis habeam. Mommsen, röm. Gesch. I. p. 6. sagt zwar: „Wenn auch nach formalem Staatsrecht die Stadtgemeinde von Rom es war, die die Herrschaft erst über Italien, dann über die Welt gewann, so läßt sich doch dies im höheren geschichtlichen Sinne keineswegs behaupten und erscheint das, was man die Bezwingung Italiens durch die Römer zu nennen gewohnt ist, vielmehr als die Einigung zu einem Staate des gesammten Stammes der Italiker." Allein dieser Ausspruch beweist ein totales Verkennen jenes höheren geschichtlichen Sinnes; denn Italien ging in Rom, nicht dieses in jenem auf.

658) Hierauf beruht es, daß mit der 2. Hälfte des 6. Jahrh. ein massenhaftes Hinzuströmen der Italiker nach Rom beginnt (§. 74); allein auf gleichem Gesetze beruht es auch, wenn zu der nämlichen Zeit die Samniten und Peligner massenhaft nach der blühenden col. lat. Fregellae übersiedelten; Liv. XLI, 8, 8.

659) Wegen Ausbreitung romanistischer Cultur über Italien vgl. Bernhardy, r. Litt. not. 37. u. §. 42.

vor dem J. 664 selbst Samnium, jener einst gefürchtete Rival Roms, seine nationale Sprache zu Gunsten der lateinischen allmählig fallen läßt[660]), so berichtet dann Strabo aus seiner Zeit (18, 19 p. Chr.) die völlige Zersetzung des nationalen Seins in Lucanien und Bruttium, wie in Samnium[661]).

Und wie nun alle diese Momente darauf hinweisen, daß Rom wie gegenüber ganz Italien, so auch den in Betracht gezogenen Gebietstheilen gegenüber eine entschiedene Romanisirungspolitik verfolgte und daß dieser Politik die Culturverhältnisse selbst der betreffenden Völkerschaften fast allenthalben fügsam und förderlich entsprechen; so dürfen wir nun, gestützt auf den Satz, daß Rom selbst sein eigenes Recht als Mittel für jene Projecte erkannte und anwendete (§. 42), um so mehr der Annahme Raum geben, daß jenen Verwaltungsbezirken das römische ius nexi mancipiique verliehen ward, als einestheils gerade diese Rechtsordnung in der ausgedehntesten Maaße in Italien vorkam, ja für dieses einen fast typischen Character gewonnen hatte, anderntheils aber auch der rege Geschäftsverkehr der Angehörigen jener Territorien mit römischen Bürgern oder Latinen und das Zusammenleben Beider auf dem nämlichen Boden gerade diese Ordnung der Verhältnisse als höchst angemessen, ja fast als Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen mußte.

§. 60.

Privatrecht der außerhalb des Communal-, wie Provinzialverbandes stehenden dediticii.

Neben den behandelten beiden Classen von dediticii, deren rechtliche Stellung bestimmt war durch deren Zubehörigkeit zu einer Commune oder zu einer Provinz begegnen wir endlich im röm. Staate einer weiteren Classe, bezüglich deren die Bestimmung der

---

660) Vgl. Str. VI, 1. p. 258.: Σαυνιτῶν διὰ τὸ τοὺς ἀρχηγέτας αὐτῶν κοινωνῆσαι Ῥωμαίοις τῆς πολιτείας καὶ ἐπὶ πολὺ χρήσασθαι τῇ Λατίνῃ διαλέκτῳ.

661) Vgl. Str. VI, 1. p. 253. fin. sq.: οὕτω δ' εἰσὶ κεκακωμένοι τελέως αὐτοί (sc. Λευκανοὶ) καὶ Βρέττιοι καὶ αὐτοὶ Σαυνῖται οἱ τούτων ἀρχηγέται, ὥστε καὶ διορίσαι χαλεπὸν τὰς κατοικίας αὐτῶν· αἴτιον δ' ὅτι οὐδὲν ἔτι σύστημα κοινὸν τῶν ἐθνῶν ἑκάστου συμμένει, τά τε ἔθη διαλέκτων τε καὶ ὁπλισμοῦ καὶ ἐσθῆτος καὶ τῶν παραπλησίων ἐκλέλοιπεν.

volle Bestätigung durch die Thatsache, daß in den Jahren 664 und folgende die Verleihung der Civität an ganz Italien erfolgen konnte und daß fortan nun das römische Recht in seinem ganzen Umfange in ganz Italien gilt, daß fortan die lateinische Sprache alle übrigen Dialecte verdrängt[656]), daß fortan mit Einem Worte alle Italer National-Römer sind[657]). Ein solcher Erfolg erscheint undenkbar ohne die Voraussetzung, daß Rom selbst jenen Romanisirungsproceß vorbereitete und förderte, während andrerseits wiederum die culturhistorischen Verhältnisse jenen Maaßregeln stützend und beschleunigend zur Seite standen. Denn sehen wir ab von Großgriechenland und den hellenischen Städten in Campanien, so dürfen wir behaupten, daß Rom unter die gebildetsten und gesittetsten Völker der Halbinsel zählte, und namentlich gegenüber den Völkern umbrisch-sabellischen Stammes, wie gegenüber den in langandauernder Stagnation verfallenden Etruskern sein culturhistorisches Uebergewicht ein offenbares ist. Und indem nun dieses Uebergewicht durch Roms politische Stärke und materiellen Wohlstand noch erhöht ward[658]), so eröffnete sich nun dort allenthalben ein zugängiges Herrschaftsgebiet für römische Cultur im Allgemeinen[659]), wie für lateinische Sprache im Besonderen. Und wie nun bereits

---

656) Vgl. Mommsen, unteritale Dial. p. 114. 335. 344. Bergk, in Zeitschr. f. A. W. IX. p. 17. not. *; auch Heffter, Gesch. d. lat. Sprache p. 104. sq. 144.

657) Quint. I. O. I, 5, 56.: Licet omnia Italica pro Romanis habeam. Mommsen, röm. Gesch. I. p. 6. sagt zwar: „Wenn auch nach formalem Staatsrecht die Stadtgemeinde von Rom es war, die die Herrschaft erst über Italien, dann über die Welt gewann, so läßt sich doch dies im höheren geschichtlichen Sinne keineswegs behaupten und erscheint das, was man die Bezwingung Italiens durch die Römer zu nennen gewohnt ist, vielmehr als die Einigung zu einem Staate des gesammten Stammes der Italiker." Allein dieser Ausspruch beweist ein totales Verkennen jenes höheren geschichtlichen Sinnes; denn Italien ging in Rom, nicht dieses in jenem auf.

658) Hierauf beruht es, daß mit der 2. Hälfte des 6. Jahrh. ein massenhaftes Hinzuströmen der Italiker nach Rom beginnt (§. 74); allein auf gleichem Gesetze beruht es auch, wenn zu der nämlichen Zeit die Samniten und Peligner massenhaft nach der blühenden col. lat. Fregellae übersiedelten; Liv. XLI, 8, 8.

659) Wegen Ausbreitung romanistischer Cultur über Italien vgl. Bernhardy, r. Litt. not. 37. u. §. 42.

vor dem J. 664 selbst Samnium, jener einst gefürchtete Rival Roms, seine nationale Sprache zu Gunsten der lateinischen allmählig fallen läßt[660]), so berichtet dann Strabo aus seiner Zeit (18, 19 p. Chr.) die völlige Zersetzung des nationalen Seins in Lucanien und Bruttium, wie in Samnium[661]).

Und wie nun alle diese Momente darauf hinweisen, daß Rom wie gegenüber ganz Italien, so auch den in Betracht gezogenen Gebietstheilen gegenüber eine entschiedene Romanisirungspolitik verfolgte und daß dieser Politik die Culturverhältnisse selbst der betreffenden Völkerschaften fast allenthalben fügsam und förderlich entsprechen; so dürfen wir nun, gestützt auf den Satz, daß Rom selbst sein eigenes Recht als Mittel für jene Projecte erkannte und anwendete (§. 42), um so mehr der Annahme Raum geben, daß jenen Verwaltungsbezirken das römische ius nexi mancipiique verliehen ward, als einestheils gerade diese Rechtsordnung in der ausgedehntesten Maaße in Italien vorkam, ja für dieses einen fast typischen Character gewonnen hatte, andererntheils aber auch der rege Geschäftsverkehr der Angehörigen jener Territorien mit römischen Bürgern oder Latinen und das Zusammenleben Beider auf dem nämlichen Boden gerade diese Ordnung der Verhältnisse als höchst angemessen, ja fast als Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen mußte.

§. 60.

Privatrecht der außerhalb des Communal-, wie Provinzialverbandes stehenden dediticii.

Neben den behandelten beiden Classen von dediticii, deren rechtliche Stellung bestimmt war durch deren Zubehörigkeit zu einer Commune oder zu einer Provinz begegnen wir endlich im röm. Staate einer weiteren Classe, bezüglich deren die Bestimmung der

---

660) Vgl. Str. VI, 1. p. 258.: Σαυνιτῶν διὰ τὸ τοὺς ἀρχηγέτας αὐτῶν κοινωνῆσαι Ῥωμαίοις τῆς πολιτείας καὶ ἐπὶ πολὺ χρήσασθαι τῇ Λατίνῃ διαλέκτῳ.

661) Vgl. Str. VI, 1. p. 253. fin. sq.: οὕτω δ᾽ εἰσὶ κεκακωμένοι τελέως αὐτοὶ (sc. Λευκανοὶ) καὶ Βρέττιοι καὶ αὐτοὶ Σαυνῖται οἱ τούτων ἀρχηγέται, ὥστε καὶ διορίσαι χαλεπὸν τὰς κατοικίας αὐτῶν· αἴτιον δ᾽ ὅτι οὐδὲν ἔτι σύστημα κοινὸν τῶν ἐθνῶν ἑκάστου συμμένει, τά τε ἔθη διαλέκτων τε καὶ ὁπλισμοῦ καὶ ἐσθῆτος καὶ τῶν παραπλησίων ἐκλέλοιπεν.

rechtlichen Stellung ganz unmittelbar und ausschließlich an die Persönlichkeit der Betreffenden selbst sich anlehnte.

Das älteste Beispiel einer derartigen Ordnung der Verhältnisse bietet Liv. VIII, 14, 5., der über Velitrae, col. civ., aus dem J. 416 berichtet:

In Veliternos, veteres cives Romanos, quod toties rebellassent, graviter saevitum: et muri dejecti et senatus inde abductus iussique (i. e. senatores) trans Tiberim habitare, ut ejus (i. e. senatus) qui cis Tiberim deprehensus esset, usque ad mille pondo clarigatio esset; nec prius, quam aere persoluto, is, qui cepisset, extra vincula captum haberet. In agrum senatorium novi coloni missi.

Zwar könnte bezüglich der so bestraften velitrensischen Senatoren der Zweifel entstehen, ob nicht dieselben die röm. Civität behielten; da indeß mit der Verbannung aus Rom selbst in jener Zeit der Besitz der röm. Civität namentlich auch mit Rücksicht auf das ius suffragii nicht recht vereinbarlich erscheinen will, so dürfte allerdings anzunehmen sein, daß jenen Velitrensern, ebenso wie später den Campanern die röm. Civität durch Gesetz entzogen ward und dieselben Apoliden und als solche in der Stellung von dediticii verblieben.

Ein ferneres Beispiel sodann berichtet Liv. VIII, 20. aus dem J. 425 bezüglich Privernum, einer volskischen civitas, welche im J. 397 in Roms Dedition gekommen war, aber die libertas restituirt erhalten, sodann im J. 413 abermals Krieg begonnen hatte, aber wiederum besiegt worden war und in Folge dessen zwar abermals libertas nebst foedus zurückerhalten, aber an zwei Drittheilen seines ager bestraft worden war und ein militärisches praesidium hatte aufnehmen müssen; endlich im J. 424 abermals Krieg begonnen und nach seiner Besiegung im J. 425 die röm. civitas sine suffragio erhalten hatte[662]). Ueber die Bestrafung der privernatischen Senatoren im J. 425 berichtet nun Liv. VIII, 20, 9.:

De senatu Privernate ita decretum, ut qui senator Priverni

662) Liv. VII, 16. cf. 15, 11.; sodann VIII, 1.: oppidum captum redditum Privernatibus, praesidio valido imposito; agri partes duae ademtae, cf. 11, 13. 14.; endlich c. 19, 4. — c. 21.

post defectionem ab Romanis mansisset, trans Tiberim lege eadem, qua Veliterni, habitaret.

In ausgedehnterer Maaße wird endlich ähnliche Maaßregel nach der Eroberung Campaniens durch die Römer im J. 543 wider die Campaner, die Atellaner, Calatiner und Sabatiner in Anwendung gebracht (vgl. §. 48). Im J. 544 läßt nämlich der Senat mit Rücksicht darauf, daß die Genannten die röm. civitas sine suffragio haben, durch den Tribun L. Atilius in den Tributcomitien die Rogation einbringen:

Omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini, qui se dediderunt in arbitrium ditionemque populi Romani Fulvio proconsuli, quaeque una secum dediderunt: agrum urbemque, divina humanaque, utensiliaque sive quid aliud dediderunt, de iis rebus quid fieri velitis vos rogo, Quirites[663].

Hierauf nun erfolgt das plebiscitum:

Quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui adsidetis, id volumus iubemusque.

Auf Grund dieser Vollmacht entschied nun der Senat über die Verhältnisse der bezeichneten Campaner und dies in der doppelten Weise, daß die Entscheidung einestheils für einzelne Individuen und Familien besonders, anderntheils für die große Masse der übrigen betheiligten Campaner je nach bestimmten, angenommenen Classen ertheilt ward[664]). In der ersteren Beziehung wurden Einzelne nicht nur von allen Strafmaaßregeln ausgenommen und in ihrer bisherigen Stellung belassen, sondern sogar von Rom noch besonders belohnt, während Andere wiederum mit Weib und Kind nach Rom geschickt, dort als Sclaven verkauft und ihre Habe confiscirt wird, über noch Andere endlich die Entscheidung vertagt

663) Liv. XXVI, 33, 12. 13.; das plebiscit: ibid. §. 14. Das an ditionem angehängte que hat in sachlicher Hinsicht keine conjunctive, sondern disjunctive Beziehung. Die Worte quaeque bis dediderunt sind Exegese zu se dediderunt in ditionem allein, nicht auch zu se dediderunt in arbitrium. In Dicion waren Calatia und Atella nach Liv. XXVI, 16, 5., in arbitrium dagegen Capua selbst nach Liv. XXVI, 14.

664) Vgl. Liv. XXVI, 34. u. dazu XXVII, 3, 1., App. Han. 48. sowie not. 423. Zu der obigen Entscheidung kommt noch die wegen der Feldzeichen und ehernen Statuen, worüber vgl. Liv. XXVI, 34, 12.

wird. Dagegen der großen Masse der bestraften Campaner ward mit Ausnahme derer, welche entweder selbst oder deren Eltern noch zur Zeit des Decretes bei dem Feinde sich befanden (wie z. B. die nach Thurii übersiedelten Atellaner), die persönliche Freiheit belassen, dagegen ihnen die römische Civität entzogen, auch daneben ihnen noch anderweite Strafe dictirt. Diese Strafen selbst aber betreffen theils das Vermögen, theils die persönliche Stellung der Genannten. In der ersteren Beziehung unterschied der röm. Senat eine doppelte Classe, wobei der (campanische) Census den Maaßstab abgab: die höchst Censirten, nämlich die principes: die Senatoren und gewesenen Magistrate von Capua, Atella und Calatia erfahren Confiscation ihrer sämmtlichen Habe; dagegen allen Uebrigen wird lediglich der Grundbesitz und das damit in Continuität Stehende, sowie auch die über 14 Jahr alten Sclaven männlichen Geschlechtes und die Pferde confiscirt. Dahingegen bezüglich der persönlichen Stellung der Bezeichneten, so wird einestheils denselben die Fähigkeit entzogen, die römische Civität oder auch nur die Civität eines zum nomen Latinum gehörigen Gemeinwesens jemals zu erwerben, wie anderntheils die Verbannung aus ihrer Heimath über sie ausgesprochen und ihnen die Freiheit des Domiciles in ähnlicher Weise, wie in den zuerst behandelten Beispielen beschränkt. Allen durch das Strafdecret Betroffenen wird nämlich untersagt, in einer geringeren Entfernung als 15 Meilen vom Meere einen Grundbesitz zu erwerben, während im Uebrigen vom Senate drei Classen geschieden und je für diese besondere Bestimmungen getroffen werden: die erste Classe umfaßt diejenigen, welche nach dem Abfalle zum Hannibal und während des Krieges in Capua [oder in einer anderen abtrünnigen campanischen Stadt] sich aufgehalten hatten (qui Capuae fuissent, dum portae clausae essent): sie durften ihre Wohnsitze nur nördlich vom Tiber, aber nur an einem dessen Ufer nicht berührenden Orte nehmen, so daß damit das Innere Etruriens ihnen zum Wohnsitze angewiesen war; Grundbesitz dagegen durften sie lediglich in der Mark von Veii, Sutrium oder Nepete, aber nicht über das Maaß von 50 Jugern Acker haben; endlich mußten sie nicht allein binnen gesetzter Frist das campanische Gebiet verlassen, sondern es wurde ihnen sogar jeder vorübergehende Aufenthalt daselbst untersagt. Die zweite Classe umfaßte diejenigen, welche von 538 bis 543 zwar weder in Capua, noch auch in

einer anderen abtrünnigen campanischen Stadt sich befunden, wohl aber auf feindlicher Seite gestanden hatten (qui nec Capuae, nec in urbe Campana, quae a populo Romano defuisset, per bellum fuissent); für Diese bildet der Liris die südliche Demarcationslinie ihres Wohnsitzes (cis Lirim amnem Romam versus), so daß ihnen außer Etrurien auch der größte Theil von Latium geöffnet war. Endlich die dritte Classe bilden diejenigen, welche bereits vor der Einnahme Capua's durch den Hannibal zu den Römern übergegangen waren, und ihnen wird gestattet, überhaupt nordwärts vom Volturnus, somit auch in dem Lande zwischen diesem und dem Liris, also auch in dem zu den campanischen Präfecturen gehörigen Casilinum ihre Wohnsitze zu nehmen. — Allen diesen Anordnungen entsprechend erhält endlich auch für das J. 549 der praetor urbanus Cn. Servilius Caepio nach Liv. XXVIII, 46. den Auftrag, Sorge zu tragen: ut Campani cives, ubi cuique ex senatusconsulto liceret habitare, ibi habitarent; animadverteretque in eos, qui alibi habitarent.

Wie uns nun in jenen Maaßregeln gegen die Velitrenser, Privernaten und Campaner, wie deren Nachkommen, die ältesten Beispiele der relegatio entgegentreten, und zwar derjenigen Art, welche die spätere Zeit als loci interdictio bezeichnete[665]), gleichzeitig aber auch die Betroffenen als Apoliden unter Roms potestas

---

665) Die Theorie der relegatio trägt namentlich vor Ulp. lib. 10. de Off. Proc. (Dig. XLVIII, 22, 7. pr. §. 1. 5—19.) Die obigen Fälle der Relegation haben indeß die Besonderheit, daß theils mit ihnen eine auf legislatorischer Entziehung der Civität beruhende capit. dem. media verbunden, theils die relegatio selbst erblich ist. — Wohl zu unterscheiden von dieser Relegation ist die einfache Translocation, der aller juristischer Charakter abgeht; wir fanden solche bereits in den ältesten Zeiten Roms vor (§. 41), später bei den Picentes, die nach dem sinus Paestanus transferirt wurden (§. 45), noch später bei den Apuanischen Ligurern, die nach Samnium gebracht werden (not. 436) und öfter (not. 591., sowie wegen der späteren Zeit Zumpt in Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 12 sq.). Wie wenig solche Maaßregeln dem Sinne des Alterthumes widerstrebten, beweist der Plan Alexanders d. Gr. bei Diod. XVIII, 4, 4. vgl. auch Movers, Phönizier I, p. 311 sq. 402 sq. 528. II, 2. p. 24 sq. — Besonders bemerkenswerth ist endlich die Entziehung der Fähigkeit, röm. od. lat. Civität zu erlangen, welche Bestimmung auch später noch mehrfach wiederkehrt, so bei den dediticii Aeliani (s. auch unten); denn hierdurch wird der Satz modificirt, den Becker, Handb. IV, 1. p. 93. aus-

erscheinen, so haben wir nun dieselben in der That als dediticii aufzufassen, welche unabhängig von der Einordnung in ein römisches Gemeinwesen dastehen. Die Frage daher nach deren Privatrechte hebt sich hier ab von jeder corporativen Organisation und nimmt eine rein individuelle Beziehung an. Von welcher Art aber das Privatrecht gewesen, welches den Obgenannten von Rom verliehen worden, dafür gewinnen wir einen doppelten Anhaltepunkt wenigstens bezüglich der Campaner insofern, als zunächst hinsichtlich dieser die Fähigkeit zum Grundeigenthum vorausgesetzt ist in den beiden Bestimmungen des obigen Senatusconsults:

> ne quis eorum propius mare quindecim millibus passuum agrum aedificiumve haberet, (Liv. XXVI, 34, 9.) und ne ipsi posterive eorum uspiam pararent haberentve, nisi in Vejente aut Sutrino Nepesinove agro; dum ne cui major, quam quinquaginta jugerum, agri modus esset (Liv. l. c. §. 10);

sodann aber auch dieselben gegen Ausgang des J. 565 nach Liv. XXXVIII, 36, 6. petiren und gewährt erhalten:

> ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret; et si qui prius duxissent, ut habere eas, et ante eam diem nati, uti justi sibi liberi haeredesque essent.

Denn die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum innerhalb des des Civileigenthums fähigen ager Romanus, wie z. B. der ager Veiens ist, weist ganz entschieden darauf hin, daß die Campaner das römische ius nexi mancipiique hatten (§. 62), während andrerseits die Gewährung des römischen conubium ergiebt, daß dieselben bereits des röm. commercium theilhaft waren, gerade dieses aber wiederum ein Bestandtheil des ius nexi mancipiique ist (§. 63). Wenn wir daher den Campanern, Atellanern, Calatinern und Sabatinern ohne Bedenken das ius nexi mancipiique beimessen dürfen, so stehen uns allerdings bezüglich der Velitrenser, wie Privernaten derartige Beweismomente nicht zur Seite, allein immerhin werden wir auch bezüglich dieser schwerlich eine andere Ordnung der Verhältnisse als wahrscheinlich anerkennen dürfen, indem es vielmehr nahe liegt, daß Rom auch gegen sie ein System in An-

---

spricht, es habe kein Volk gegeben, von welchem nicht die Individuen zur röm. Civität hätten gelangen können.

wendung brachte, welches wir als regelmäßige Maaßregel anerkannten nicht allein in Bezug auf die dediticii früherer, wie späterer Zeit, sondern auch auf die Campaner, deren Stellung doch in der der Velitrenser und Privernaten ihr Vorbild gehabt zu haben scheint.

Die letzte Classe von Individuen endlich, deren Stellung dem hier maaßgebenden Gesichtspunkte sich unterordnet, bilden die libertini, welche als Sclaven an den Sclavenkriegen des 7. Jahrhunderts Theil genommen haben, worüber nachstehende Stellen uns Aufschluß gewähren:

Isidor. Orig. IX, 4, 49.:

Dediticii primum a deditione sunt nuncupati. Deditio enim dicitur, quando se victi aut vincendi hostes victoribus tradunt; quibus haec origo nominis fuit: dum quondam adversus populum Romanum servi sumpti armis dimicassent, victi se dederunt comprehensique varia turpitudine affecti sunt. Ex his quidam postea a dominis manumissi propter suppliciorum notas, quas manifeste perpessi sunt, ad dignitatem civium Romanorum non pervenerunt;

Gloss. Papiae s. v.:

Dediticii a deditione dicti; quondam dum adversum populum Romanum servi arma sumpsissent, comprehensi stigmatibus affecti sunt. Ex his postea manumissi propter suppliciorum notas ad dignitatem civium Romanorum non pervenerunt[666];

wozu vgl. Gloss. Labb. s. v.:

---

666) Diese Nachricht scheint auch dem Theophil. paraphr. I, 5, 3. bekannt, aber mit anderen Berichten vermischt worden zu sein, wenn er einestheils sagt: ὠνόμασε δὲ (sc. ὁ Ἀέλιος Σέντιος) αὐτοὺς (sc. ἀπελευθέρους) δεδιτιτίους, κατὰ μίμησιν τῶν περεγρίνων ποτὲ γάρ τινες τῶν περεγρίνων, ὑποτελεῖς ὄντες Ῥωμαίοις, τυραννικόν τι φρονήσαντες κατὰ τῶν Ῥωμαίων, ὅπλα ἔλαβον κατ' αὐτῶν, καὶ παραταξάμενοι Ῥωμαῖοι ἐνίκησαν· οὐ δυνηθέντες γὰρ αὐτῶν ὑπενεγκεῖν τὴν ἀνδρείαν οἱ περεγρῖνοι, ῥίψαντες τὰ ὅπλα, ἑαυτοὺς ἐκδεδώκασι, und anderntheils: καὶ οὗτοι οὖν οἱ ἀπελεύθεροι ἀπὸ τοῦ Ἀελίου Σεντίου ὠνομάσθησαν δεδιτιτίοι· κοινωνήσαντες γὰρ αὐτοῖς τῆς αἰσχρότητος, ἐκοινώνησαν καὶ τῆς προσηγορίας. Denn die αἰσχρότης, welche Theophil. den im Kriege Dedirten beimißt, hat keinen Sinn, wenn man dieselbe auf alle politischen dediticii bezieht. Daher ist es wahrscheinlich, daß Theophil. Quellen vor sich hatte, welche nicht von den politischen dediticii, sodann auch von den dediticii libertini der Sclaven-

und gewissermaaßen den Mittelpunkt des gesammten Rechtscomplexes bildet, obgleich wir daneben auch das Vorkommen anderen Rechtsstoffes vorauszusetzen haben. Wenden wir daher zunächst jenem ius nexi manciipique an sich unsere Aufmerksamkeit zu und unternehmen wir es, dasselbe seinem Inhalte nach zu bestimmen, so umfaßt zunächst das nexum die beiden Classen von Rechtsgeschäften, welche ihrer Verkehrsfunction nach als nexi datio und liberatio geschieden werden, während dem mancipium sich unterordnen die Mancipation insgemein und als deren Unterarten die fiducia und das Rechtsgeschäft über die sogenannte causa mancipii, wozu dann, was wir gegenwärtig noch bei Seite setzen, das testamentum per aes et libram tritt. Indem daher die XII Tafeln den dediticii jener Zeit solches ius nexi mancipiique ertheilen, so gewähren sie demnach den Letzteren die Rechtsfähigkeit in Bezug auf alle jene Rechtsgeschäfte, daher die Fähigkeit, ebensowohl jene Geschäfte als Hauptperson zu vollziehen, wie bei denselben als Solennitätsperson zu fungiren. Allein bei dem systematischen Zusammenhange, in welchen nach unserer Ansicht im alten Rechte die Usucapion zur Mancipation gestellt war, als Rechtsinstitut, welches als deren Complement zu dienen den Beruf hatte (vgl. Beilage XII §. XIII), fügen wir jenen beiden Stücken der Rechtsfähigkeit auch noch die Fähigkeit zur Usucapion als Inhalt des ius nexi mancipiique bei. Somit erkennen wir, wenn wir vom testamentum per aes et libram absehen, als die eine der ursprünglichen Functionen dieses ius nexi mancipiique die Bestimmung an, den rechtsgeschäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden für die dediticii zu vermitteln. Und wenn nun einerseits ein Zweifel nicht Platz greifen kann, daß das ius nexi mancipiique dieser seiner Function vollkommen entsprach und daß kein Rechtsinstitut von demselben ausgeschlossen war, welches eine wesentliche Bedeutung für den rechtsgeschäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden hatte, oder überhaupt in häufiger und allgemeiner Anwendung diesem Verkehre diente, ohne wenigstens, gleich der in iure cessio neben der Mancipation, ein juristisches Gebild von gleicher functionärer Bedeutung neben sich anzuerkennen; wenn sodann andrerseits ebenso unzweifelhaft ist, daß jenes ius nexi mancipiique die Stipulation, wie den Litteralcontract nicht mit unter sich begriff, so werden wir hierdurch mit unabweisbarer Nothwendigkeit zu jenem Satze hingedrängt, daß Stipulation,

wie Litteralcontract dem Rechte der XII Tafeln vollkommen fremd waren (§. 33, 34). Und so erkennen wir daher hiermit, daß das ius nexi mancipiique in seiner Beziehung auf das Rechtsgeschäft in der That genau den nämlichen Inhalt hat, den wir als den ursprünglichen auch dem commercium nach der von Alters uns hierfür überlieferten Wesenbestimmung beizumessen hatten (Beilage XII §. XIII): abstracte Fähigkeit zur Betheiligung an denjenigen civilen Rechtsgeschäften, welche den Begriffen des nexum und mancipium sich unterordneten, mit Hinzufügung der Usucapion. Daher können wir als das eine Stück des ius nexi mancipiique das römische commercium anerkennen (vgl. §. 63).

Eine zweite Function sodann, welche wir dem ius nexi mancipiique beizumessen haben, betrifft die civilen Klagen. In Bezug auf diese haben wir aber im Allgemeinen anzuerkennen, daß wie die den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffenden Rechtsgeschäfte den dediticii freigegeben wurden, so auch die gleichem Gebiete anheimfallenden Klagen denselben zugängig gemacht sein mußten, da die gegentheilige Annahme eine so verwirrende Complication der Verhältnisse jener Zeiten bedingen würde, wie wir eine solche weder für jenes Zeitalter anzunehmen berechtigt sind, noch auch durch irgend welchen Grund selbst nur annäherungsweise gerechtfertigt und begründet finden könnten. Dürfen wir daher der Annahme Raum geben, daß bezüglich der dediticii Hand in Hand mit deren Fähigkeit zum civilen Rechtsgeschäfte auch deren Fähigkeit zur civilen Klage ging, so vermögen wir doch andrerseits nicht zu verkennen, daß der Bezeichnung ius nexi mancipiique begrifflich diese Extension nicht inliegt. Denn wenn auch zu dem nexum und mancipium die Klagen aus solchen Geschäften in der Relation folgemäßiger Abhängigkeit gedacht worden wären, so kommen doch daneben immer noch zahlreiche andere Klagen in Betracht, welche außerhalb solcher Connexität standen, wie die actio furti, iniuriarum, de glande legenda, de pastu u. a., und die gleichwohl den dediticii nicht gefehlt haben können. Wie jedoch dieser uns entgegentretende Conflict zu lösen ist, ob durch die Annahme, daß neben dem uns überlieferten XII Tafelgesetze, welches die Verleihung des ius nexi mancipiique aussprach, noch eine andere Bestimmung gegeben gewesen sei, welches die Verleihung des ius actionis gewährt habe; oder ob die XII Tafeln, indem sie ein historisches bereits fest be-

gründetes und vollkommen bestimmtes Verhältniß vorfanden, die darin zu Tage tretende rechtliche Beziehung durch einen im Sprachgebrauche jener Zeit bereits stabilisirten technischen Ausdruck in jener Weise bezeichneten; oder ob endlich in der That ein innerer begrifflicher Zusammenhang zwischen dem nexum und mancipium und den Klagen des römischen Rechtes statuirt ward; dafür ist in der That schwer eine sichere Entscheidung zu gewinnen. Indeß dürfen wir annehmen, daß bei der ersten der vorausgesetzten drei Möglichkeiten die XII Tafeln in jener Bestimmung über das Klagrecht ebenfalls die Bezeichnungen Forcti und Sanates gebraucht, diesfalls aber Festus in seiner Schede p. 321. dieses zweite Gesetz in der nämlichen Weise ebenfalls referirt haben würde, wie er dies z. B. in der Schede s. v. nancitor p. 166. thut, daher aus diesem Grunde jene Annahme als bedenklich sich erweist; daß sodann gegen die dritte jener Möglichkeiten die triftigsten Gründe sprechen, die aus Beilage XII sich ergeben; während endlich die zweite jener Annahmen in der That eine nicht unwesentliche Unterstützung erfährt durch Cic. p. Caec. 35, 102., der indem er das damalige Gebiet des damaligen ius nexi mancipiique durch die Bezeichnungen nexa et hereditates demonstrirt, ebenfalls nur die Rechtsgeschäfte und resp. Rechtsverhältnisse an sich erwähnt, ohne daneben der civilen Klagen im Allgemeinen zu gedenken, die doch ganz unzweifelhaft einen Bestandtheil dieses ius nexi et hereditatis ausmachten (§. 46). Unter solchen Verhältnissen glauben wir daher die Annahme aufstellen zu dürfen, daß, da bereits längere Zeit vor den XII Tafeln und zwar schon seit Ancus Marcius und Servius Tullius den dediticii die Rechtsfähigkeit in Bezug auf die den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffenden Rechtsgeschäfte ertheilt worden war (§. 42), im Laufe der Zeit für das Maaß dieser Rechtsfähigkeit eine Benennung üblich geworden war, welche als pars pro toto nach einem einzelnen hervorragenden Stücke die Gesammtfülle jener Rechtsfähigkeit durch nexum mancipiumque bezeichnete, und daß nun die XII Tafeln diese Ausdrucksweise als eine technische anerkannten und recipirten.

Indem wir selbst nun in diesem Sinne die Bezeichnung ius nexi mancipiique beibehalten, so erkennen wir nun als zweiten Bestandtheil dieses ius die Klagen im materiellen Sinne an und überweisen daher demselben die doppelte Function, welche wir in

den analogen Verhältnissen zwischen Rom und föderirten liberae civitates als commercium und recuperatio oder resp. actio schieden, so daß, wie hier der socius, dort der dediticius des civilen Rechtsgeschäftes und der Klage für fähig erklärt wird. Allein auch hier haben wir, wie bei den Föderirten anzunehmen, daß Rechtsgeschäft, wie Klage im materiellen Sinne bei ihrer Verlautbarung in Worten in gleicher Weise die Fiction der römischen Civität inserirt erhielten, welche wir in beiden Fällen auch bezüglich des Rechtsverkehres der Föderirten zu Rom anerkannten (§. 20).

Was endlich die Klagen im processualischen Sinne betrifft, so bieten in Bezug hierauf die Quellen einen festen und bestimmten Anhaltepunkt. Denn indem wir erkannten, daß das ius nexi atque hereditatis, auf welches in Folge der lex Cornelia de civitate von 673 Arretium nebst anderen italischen Municipien herabgesetzt ward und welches früher der Colonie Ariminum nebst den elf anderen, nach ihm deducirten col. lat. zukam, lediglich eine Fortsetzung und eine neue Erscheinungsform des mit ihm theoretisch identischen ius nexi mancipiique ist (§. 46); indem wir ferner ersehen, daß jenem ius nexi atque hereditatis die legis actio sacramento nicht mit inlag, da Cotta einer Arretinerin die Fähigkeit zu dieser leg. actio um deßwillen abspricht, weil ihr nur solches ius nexi atque hereditatis, nicht aber die röm. Civität zusteht (§. 12 fin.); so erkennen wir nun hieraus auf das Bestimmteste, daß das ius nexi mancipiique die leg. a. sacram. nicht mit enthielt. Ob indeß gleiche Ausschließung auch bezüglich der leg. a. per iudicis arbitrive postul. und per man. inject. galt, und ob hier allenthalben eine dem Recuperationsprocesse entsprechende besondere Proceßordnung gültig war, dies sind Fragen, für welche ich einen sicheren Anhalt zu gewinnen nicht vermocht habe. Jedenfalls aber haben wir anzuerkennen, daß die dediticii des Formularprocesses fähig waren, und nicht minder war auch die Jurisdiction, welcher dieselben unterlagen, selbstverständlich regelmäßig die römische, daher deren Ueberlassung an die Communalmagistrate der in potestate befindlichen Gemeinwesen nur als principwidrige Concession Seiten Roms gelten kann. Doch finden wir die Spuren solcher Concession einer obwohl nur beschränkten Civiljurisdiction in den dem Präses des Verwaltungsbezirkes Tarentum unterworfenen dediticischen Communen (§. 47. fin.).

§. 62.

Fortsetzung.

(Wirkung der Verleihung des ius nexi mancipiique).

Indem wir in dem vorhergehenden Paragraphen anerkannten, daß das ius nexi mancipiique die nämlichen Functionen in Bezug auf die dediticii versah, welche wir dem commercium und der recuperatio gegenüber den Föderirten zuerkannten, so sind doch Beide als theilweis verschieden in ihren Wirkungen anzuerkennen. Vor Allem birgt sich eine derartige höchst wesentliche Verschiedenheit dahinter, daß, wie die Ausdrucksformen selbst an die Hand geben, die Vereinbarung von commercium und recuperatio nur das Zwischenverkehrs-Recht, dagegen das ius nexi mancipiique das Recht schlechthin verleiht. Diese antike Auffassungs- wie Ausdrucksweise beruht aber darauf, daß den Föderirten, welche ihr eigenes ius civile hatten und in demselben die principale Norm für Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse anerkannten, unmöglich das ius civile Romanorum schlechthin verliehen werden konnte, weil für Letzteres diesfalls der entsprechende Raum gemangelt haben würde; wenn daher hier nur für den internationalen Verkehr solche Verleihung statthaft erscheinen konnte, so waren dagegen die dediticii allen eigenen Rechtes bar und sonach für das ius civile Romanorum empfänglich nicht blos bezüglich ihres Verkehres mit röm. Bürgern, sondern auch hinsichtlich anderer Beziehungen ihres rechtlichen Verkehres. Die practische Consequenz aber jener Doppelheit in Verleihung des ius civile Romanorum tritt darin zu Tage, daß bei Verleihung von commercium und recuperatio die Gültigkeit und Anwendung des ius civile Romanorum für den Beliehenen nur eine hypothetische war, bedingt nämlich durch den doppelten Umstand, daß einestheils mit einem civis Romanus und anderntheils auf römischem Territorium der Föderirte in ein Rechtsverhältniß tritt (§ 27), dagegen aber die Verleihung des ius nexi mancipiique eine absolute Herrschaft des ius civile Romanorum resultirt, indem nicht blos im Verkehre mit röm. Bürgern, sondern auch mit den Standesgenossen der dediticius der normirenden Macht des römischen Rechtes unterliegt. Mit andern Worten: während commercium und actio für den Föderirten nur die Bedeutung einer accessorischen

Rechtsfähigkeit haben, begründet das ius nexi mancipiique für den dediticius eine principale Rechtsfähigkeit.

Neben diesem höchst wesentlichen Unterschiede zwischen dem commercium und recuperatio einerseits, und dem ius nexi mancipiique andrerseits beruht indeß eine andere Verschiedenheit zwischen Beiden noch darin, daß die dediticii noch die Fähigkeit hatten, im ager Romanus Grundeigenthum zu erwerben, während bezüglich derjenigen, welche lediglich commercium und actio hatten, solche Fähigkeit in Abrede zu stellen und lediglich für die späteren Zeiten der Republik unter wesentlichen Einschränkungen zuzugestehen war (§. 17). Und wenn nun diese Grundeigenthumsfähigkeit hinsichtlich der mit dem ius nexi mancipiique Beliehenen ganz unzweideutig aus dem Sen.-Consf. über die religirten Campaner vom J. 544 erhellt, worin denselben nicht allein nachgelassen wird, im ager Romanus zwischen dem Volturnus oder resp. Liris und dem Tiber, sowie weiter nordwärts Grundeigenthum zu erwerben, sondern Gleiches auch für den ager Veiens ausdrücklich nachgelassen ist (§. 60), während gleichwohl die Vejentische Mark in die röm. Tribus ingrossirt war (§. 43), so kann diese Thatsache um so weniger Befremden erregen, als jene Bedenken, welche den Grunderwerb am ager privatus Romanus bezüglich der Föderirten als unstatthaft erscheinen lassen mußten, hinwegfielen bezüglich der dediticii, die, wenn auch nicht als Aerarier, so doch zweifelsohne gleich den Aerariern zur Steuerpflicht herbeigezogen wurden und ein tributum pro capite entrichteten[668]).

Erkennen wir sonach wesentliche Verschiedenheiten zwischen dem ius nexi mancipiique und dem commercium und recuperatio an,

---

668) Vgl. hierüber Becker, Handb. II, 1. p. 193. Daß die dediticii in der That dem römischen Census unterlagen, ersehen wir aus dem Berichte des Liv. über die relegirten Campaner bezüglich des J. 564.: Campanos ex Scto censores Romae censeri coegerunt (XXXVIII, 36.) und: Campani, quum eos ex Scto, quod factum erat priore anno, censores Romae censeri coegissent, — nam antea incertum fuerat, ubi censeretur — petierunt, etc.; ebenso wird auch im Jahre 545. 12. col. lat. aufgegeben, ihre Censuslisten, für welche die röm. Censoren das Formular entwarfen, nach Rom einzuschicken (Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.), wozu vgl. §. 46. — Unberechtigt ist daher, wenn Niebuhr, r. Gesch. III. not. 939. den dediticii Grundeigenthumsfähigkeit abspricht.

so stimmen doch andrerseits Beide darin überein, daß jenes, wie diese, die Fähigkeit zu solchen Rechtsgeschäften nicht enthält, welche, wie das testamentum calatiis comitiis conditum, die Arrogation, coëmtio u. a. einen höheren Grad der civilen Rechtsfähigkeit erfordern, als solche dem ius nexi mancipiiqne inliegt, sowie daß troß des Letzteren die dediticii, gleich den Föderirten, von der römischen Gentilität, Agnation, wie Patronate und von allen darauf wesentlich bezüglichen Rechtsgeschäften, wie Klagen ausgeschlossen sind. Und wenn dieser Satz bezüglich der Gentilität, wie Agnation eines Beweises gar nicht weiter bedarf, so ergiebt sich derselbe bezüglich des Patronates insbesondere aus einer Erzählung von Claud. Quadrigarius lib. 18. Ann. (s. not. 413), der von einer Bürgerin aus der lucanischen Stadt Grumentum vom J. 665 berichtet:

manumisit utrumque (i. e. servum) e vestigio illa,

eine Angabe, die beweist, daß diese Manumission nicht in einer Form des römischen[669]), sondern des grumentinischen Rechtes erfolgte, während gleichwohl den Lucanern im J. 665 die Stellung von dediticii mit ius nexi mancipiique beizumessen ist (§. 59).

Wenn nun nach Alle dem den dediticii, welchen das ius nexi mancipiique verliehen ist, die Theilnahme an dem römischen Personen-, Familien-, wie Erbrechte fehlte, so würden auch dieselben in diesen Beziehungen ohne alles Recht gewesen sein, dafern ihnen nicht ihr angestammtes Recht als ordnende Norm der betreffenden Rechtsverhältnisse von Rom belassen worden wäre. Daher erscheint die Annahme nicht unbegründet, daß mit der Verleihung des ius nexi mancipiique eine Concession des den betreffenden dediticii angestammten nationalen Rechtes, insoweit solches nicht durch jenes ius nexi mancipiique ersetzt wurde, Hand in Hand ging, obgleich es hierbei immerhin als möglich anzuerkennen ist, daß die Gültigkeit dieses nationalen Rechtsstoffes weniger auf ausdrücklicher Bestätigung und Wiederverleihung, denn auf einer nachsichtsvollen Toleranz und auf einer durch die Macht der Umstände gebotenen Connivenz beruhte. Haben wir daher bei der hier betrachteten Erscheinungsform in dem den dediticii verliehenen Rechte einen

669) Denn an eine unsolenne Manumission des röm. Rechtes kann hier selbstverständlich nicht gedacht werden.

doppelten Rechtsstoff anzuerkennen: das römisch-rechtliche und das peregrin-nationale Element, so dürfte doch immerhin das Erstere, das ius nexi mancipiique selbst als das Hauptstück und als Mittelpunkt des gesammten Rechtes gegolten haben, ja selbst in Bezug auf das neben jenem bestehende nationale Rechtselement mochte im Laufe der Zeit eine Annäherung an das ius civile Romanorum eintreten. Allein immerhin kann eine derartige rein stoffliche Apprehension des röm. Rechtes eine entsprechende civile Rechtsfähigkeit nicht gewährt haben, indem jedenfalls der Mangel des conubium, wie der testamentifactio auf diesen Rechtsgebieten allen rechtlichen Verkehr zwischen den dediticii und den römischen Bürgern unmöglich machte. Doch finden wir, wie das conubium im J. 565 auch an dediticii, nämlich an die religirten Campaner verliehen wird (§. 35), während in Bezug auf die testamentifactio mit der Zeit gewisse Modificationen eintraten.

Fassen wir nun schließlich die Erweiterungen in's Auge, welche im Laufe der Zeit das ius nexi mancipiique bezüglich seines in §. 61 dargelegten Gebietes erfuhr, so mochte der erste Zusatz gegeben sein durch die Stipulation, wie durch den Litteralcontract, sammt der Beiden angehörigen legis actio per condictionem. Denn indem diese Rechtsgeschäfte, wie Klagen unseres Erachtens durch die leges Silia und Calpurnia in das ius civile Romanorum eingeführt wurden (§. 33, 34), so mochte man nun diese neuen Rechtsbildungen in gleicher Weise, wie beim commercium und der recuperatio (Beilage XII §. XVI) auch den dediticii zugängig machen, wenn gleich ein innerer und begrifflicher Zusammenhang zwischen Nexum und Mancipation einerseits und Stipulation und Litteralcontract andrerseits bestimmt in Abrede zu stellen ist. Eine noch weit wichtigere Erweiterung erlitt aber jene Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit der dediticii dadurch, daß neben die alte, von der communio comitiorum abhängige Form der Verfügungen mortis causa neue Formen treten, welche nicht allein vom ius honorum völlig unabhängig erscheinen, sondern sogar, im Mancipationstestamente in seiner ältesten Wesenheit, den Zwittercharacter an sich tragen, zugleich Rechtsgeschäfte inter vivos und mortis causa zu sein. Indem daher durch dieses Mittel auch das Rechtsgeschäft mortis causa auf das Gebiet des ius nexi mancipiique mit herübergezogen wurde, so gewannen damit die dediticii die civilrechtliche Fähigkeit,

ebensowohl ein testamentum per aes et libram zu errichten, und die Rechte als familiae emptor zu erwerben, wie auch als Solennitätsperson bei solchem Testamente zu fungiren (Beilage XII §. XV unter 6.), ja wahrscheinlich ward späterhin auch dem dediticius die Fähigkeit zu allen denjenigen Rechtsgeschäften beigemessen, welche die Kaiserzeit in dem Begriffe testamentifactio zusammenfaßte (Beilage XII §. XIX). Und indem wir eine Bestätigung dieser Ansicht in Cic. p. Caec. 35, 102. finden (§. 46), so giebt sogar diese Stelle zu der Annahme das Recht, daß gegen Ausgang der Republik das alte ius nexi mancipiique in ein ius nexi et hereditatis umgetauft worden ist.

So hat bereits gegen Ausgang der Republik das ius nexi mancipiique, einem in der Natur des Menschen, wie der bürgerlichen Verhältnisse begründeten Entwickelungsgange folgend, von dem Gebiete des Vermögensverkehres unter Lebenden sich ausgedehnt auf den gesammten civilen Vermögensverkehr, mit Ausschluß des Intestaterbrechtes, während andrerseits wiederum das Gebiet seiner Herrschaft in dem Verkehrsleben wesentlich beeinträchtigt ward durch das ius gentium, welches mit Ausgang der gegenwärtigen Periode zu immer größerer practischer Bedeutung sich erhob (§ 82). Immer aber sind dem ius nexi mancipiique zwei Merkmale verblieben, die wir als ihm allein zukömmlich und characteristisch anerkennen: es bestand das ius nexi mancipiique aus einem Stoffe, der nicht blos als inhaltsgleich, sondern als identisch mit dem ius civile Romanorum vom Alterthume aufgefaßt ward: ein Theil des ius civile selbst ward auf die dediticii übertragen, ohne daß das Alterthum die durch die gegebenen Principien bedingte Consequenz anerkannt hätte, daß durch Lösung der wesentlichen Relation zwischen civitas und ius civile das Letztere in dieser seiner abgelösten Substanz in der That eine Verwandlung seiner Wesenheit erfuhr (§. 63); und sodann ward der Umfang des Begriffes ius nexi mancipiique von Vorn herein und für alle Fälle seiner Anwendung gleichmäßig bestimmt, ohne in seinen einzelnen Erscheinungsformen je bei den verschiedenen Volksgruppen eine im Einzelnen verschiedene Gestaltung anzunehmen, eine Thatsache, die darauf beruht, daß Gesetz, Wissenschaft und Gewohnheit den Umfang des Begriffes in jener absoluten Weise fixirt hatten.

§. 63.

Fortsetzung.

(Wesen und Wirkung der Verleihung des ius nexi mancipiique).

Der letzte Punkt, der bezüglich des ius nexi mancipiique unserer Erwägung annoch verbleibt und bereits am Schlusse von §. 62 Erwähnung gefunden hat, betrifft die Stellung jener Rechtsgruppe gegenüber dem Systeme der nationalen Herrschaft des ius civile Romanorum. Fassen wir selbst nun, absehend zunächst von der bezüglichen antiken Anschauungsweise, solche Stellung jenes Rechtes einestheils nach Maaßgabe derjenigen allgemeinen Grundsätze in's Auge, welche wir in §. 6 als die leitenden für das Alterthum erkannten, sowie anderentheils nach Maaßgabe derjenigen historischen Gestaltung, welche wir in §. 61 sq. für das ius nexi mancipiique feststellten, so erkennen wir, wie allerdings dieses ius nexi mancipiique seinem Inhalte nach identisch ist mit der entsprechenden Partie des ius civile Romanorum, wie jedoch diese Identität in Wahrheit nur als äußere Gleichheit, nicht aber als innere Weseneinheit uns gelten kann. Denn da das Wesen des ius civile Romanorum gerade darin beruhte, Recht zu sein, welches in der römischen Civität der Person den Anknüpfungspunkt seiner Herrschaft über das Subject fand, und da gerade dieses Medium in der Person des dediticius fehlte, so erscheint auch die materielle Uebereinstimmung zwischen dem Rechte dieser dediticii und dem ius civile von dem durch das Alterthum selbst gegebenen Gesichtspunkte aus nebensächlich und unwesentlich, während jene Verschiedenheit des Anknüpfungspunktes beider Rechte an die Person als das wesentliche Moment sich darstellt und eine individuelle Verschiedenheit zwischen beiden Rechten begründet. Ja selbst der Gesichtspunkt, den wir in §. 14 bezüglich conubium, commercium und recuperatio zur Geltung brachten, daß dieses Institut das ius civile Romanorum nicht von seiner Basis der nationalen Herrschaft ablöste, sondern lediglich unter Feststellung dieser Basis eine künstliche Erweiterung derselben geschaffen habe; selbst dieser Gesichtspunkt kann gegenüber dem ius nexi mancipiique uns nicht zur Beruhigung gereichen, da dieses seine Anwendung auch ganz außerhalb des ci-

vilen Lebens, im Verkehre nämlich der dediticii unter sich selbst fand, während conubium, commercium und recuperatio lediglich den Verkehr zwischen Peregrinen und cives Romani regelte, gerade hieraus aber auf das Evidenteste erhellt, daß das letztere Rechtsinstitut in der That auf dem Boden der Civilität noch steht und lediglich eine Erweiterung desselben bewirkte, während das erstere Institut in der That auch völlig von dieser Basis sich ablöst.

Wollen wir daher nach dem hier fraglichen Gesichtspunkte auf Grund der von dem Alterthume selbst uns gegebenen Prämissen eine fehlerfreie theoretische Construction für das ius nexi mancipiique gewinnen, so haben wir dahin zu entscheiden, daß der dem ius civile Romanorum entlehnte, in dem ius nexi mancipiique inbegriffene Rechtsstoff dadurch, daß er bei der Art und Weise seiner Uebertragung auf die dediticii seine Verbindung mit der civitas Romana insoweit, als er übertragen ward, in der That aufgab, damit in Wahrheit auch aufhörte, ius civile Romanorum zu sein, vielmehr in der gleichen Weise eine Verwandlung seiner Wesenheit erfuhr, wie dies mit demjenigen civilen Rechtsstoffe der Fall war, den Rom auf souveräne Staaten, wie auf Capua und Gades übertrug (§. 42), oder mit dem civilen Rechtsstoffe, den souveräne Staaten, so z. B. gewisse latinische civitates von Rom entlehnten (§. 32), d. h. es verlor dieser Rechtsstoff als übertragener oder entlehnter seine Eigenschaft als ius civile Romanorum, wenn gleich auch derselbe nicht aufhörte, nach wie vor ius Romanum zu sein (§. 7). Allein während im Falle dieser Uebertragung oder Entlehnung der römisch-civile Rechtsstoff in der Hand peregriner souveräner Staaten in ius civile peregrinorum sich verwandelte, so konnte in dem ius nexi mancipiique diese Umwandlung wiederum aus dem Grunde nicht eintreten, weil die dediticii aufgehört hatten, eine civitas im juristischen und politischen Sinne zu bilden, vielmehr zu einem Gemeinwesen oder zu einer ethnischen Gesammtheit herabsanken, welche dem antiken Staatsbegriffe sich nicht unterordnete, und welche daher auch ein eigenes ius civile nicht haben konnte (§. 38). Und da andrerseits wiederum dieses den dediticii beliehene Recht durch solche Uebertragung auch wiederum nicht zu privatrechtlichem ius gentium ward, da es keineswegs für alle freien Menschen, sondern lediglich für die Beliehenen galt; so erkennen wir nun hiermit, daß das ius nexi mancipiique in Wahrheit

eine specifisch eigenthümliche Gruppe des Privatrechtes bildet und als coordinirtes Glied in die Begriffsreihe des privatrechtlichen ius civile Romanorum und ius gentium eintritt, als Recht nämlich, welches in der Qualität des Subjectes als eines römischen dediticius den Anknüpfungspunkt seiner Herrschaft über die Person, und in der bindenden Vorschrift des gewalthabenden populus Romanus den Grund solcher Verbindung findet. Als geeignete Bezeichnung aber für dieses specifisch eigenthümliche Privatrecht konnten wir den Ausdruck ius dediticiorum wählen. Und diesem nämlichen Gesichtspunkte, daher auch dem nämlichen durch letzteren Ausdruck repräsentirten Begriffe ordnet sich gleichmäßig auch dasjenige national-angestammte Recht unter, welches neben dem ius nexi mancipiique von Rom den dediticii auch fernerweit als ordnende Norm für deren Lebensverhältnisse gnadenreich belassen ward (§. 64).

Wenn somit die bisherige Untersuchung ergab, daß das den dediticii als ordnende Norm ihrer Lebensverhältnisse concedirte Recht im Allgemeinen einem selbsteigenen theoretischen Gesichtspunkte sich unterordnete, und daß insbesondere der gleichmäßig concedirte civile Rechtsstoff in Folge dieser Uebertragung in Bezug auf die Beliehenen seinen Character als ius civile Romanorum verlor und damit eine Umwandelung seines Wesens erlitt, welche troß der Uebereinstimmung in der Materie selbst ein individuell verschiedenes Recht anerkennen ließ; so greift jedoch der hiermit festgestellte theoretische Gesichtspunkt lediglich insoweit Platz, als solches Recht in seiner Beziehung auf den rechtlichen Lebensverkehr der dediticii unter sich selbst in Frage kömmt, während insoweit, als nach Maaßgabe des in dem ius dediticiorum enthaltenen civilen Rechtsstoffes ein Rechtsverkehr zwischen den cives Romani und den dediticii auf civilem Boden sich bewerkstelligte, auch jener Gesichtspunkt als ungenügend sich erweist. Denn vergegenwärtigen wir uns, daß zweiseitige Rechtsgeschäfte nur dann juristisch denkbar sind, wenn die beiden Interessenten gleichzeitig demjenigen Rechte unterworfen sind, durch welches in concreto das Geschäft als Rechtsgeschäft anerkannt und normirt wird und sonach überhaupt zu Recht besteht (§. 16), so erkennen wir hiermit, daß jene materielle Gleichheit des Privatrechtes der römischen Bürger und der dediticii noch keineswegs genügte, um Rechtsgeschäfte zwischen denselben juristisch zu ermög-

lichen. Vielmehr stand jene wesentliche Verschiedenheit, jene Duplicität der Individualität beider Rechtsnormen der Möglichkeit eines juristischen Verkehrs zwischen den verschiedenen Subjecten beider Rechte absolut hindernd in dem Wege. Wenn daher trotz dieses Hindernisses die Wirklichkeit solchen Rechtsverkehres zwischen den cives Romani und dediticii in keiner Weise in Zweifel zu ziehen ist, so gewinnen wir nun aus Alle dem die Berechtigung, die theoretische Stellung des ius nexi mancipiique dahin zu bestimmen, daß demselben neben seiner Wesenheit als ius dediticiorum auch die Bedeutung und Stellung zukam, eine Verleihung des civilen commercium und ius actionis enthalten, und auf Grund dieser selbstständigen principiellen Unterlage nun den Rechtsverkehr zwischen cives und dediticii theoretisch zu vermitteln. Denn lediglich hierdurch und nur insoweit ward der dediticius in Wahrheit dem ius civile Romanorum selbst untergeordnet und des Letzteren theilhaft, indem nur nach diesem Gesichtspunkte ein einiges und identisches Recht über Rechtsgeschäft und Klage zwischen dediticius und civis normirend und urtheilend sich stellte. Und insoweit wiederum greift dann der nämliche Gesichtspunkt für die theoretische Beurtheilung der Verhältnisse Platz, den wir in §. 14 bezüglich conubium, commercium und recuperatio feststellten, d. h. es fand eine künstliche Erweiterung der civilen Basis des römischen Privatrechtes zu Gunsten der dediticii statt, ohne daß dabei diese Basis selbst aufgegeben worden wäre.

Das Resultat dieser gesammten Erörterung geht somit dahin, daß nach den von dem Alterthume selbst uns gegebenen Prämissen die theoretische Beurtheilung für das ius nexi mancipiique in dessen Verleihung an die dediticii eine doppelte juristische Bedeutung festzustellen hat: einmal daß jenes ius nexi mancipiique ein von dem ius civile Romanorum specifisch verschiedenes Recht: ein eigenthümliches ius dediticiorum ist, und insofern auf gleicher Basis beruht, wie das den dediticii von Rom belassene nationale Recht, Beides nämlich insoweit, als solches ius dediticiorum den rechtlichen Verkehr der dediticii unter sich selbst regelt; und sodann daß jenes ius nexi mancipiique eine Verleihung des civilen commercium und ius actionis enthält, und insofern auf ähnlicher Basis steht, wie das commercium und die recuperatio der Föderirten, insoweit nämlich, als jenes ius nexi mancipiique den rechtlichen

Verkehr der dediticii mit cives Romani ordnet und normirt. Und hiermit allein gewinnen wir den absolut wahren und objectiv richtigen Gesichtspunkt für die theoretische Beurtheilung jenes ius nexi mancipiique.

Völlig verschieden dagegen von diesem Momente ist die weitere Frage, ob in Wirklichkeit die Römer selbst jenes doppelte Element und jene zwiefache Substanz in dem ius nexi mancipiique erkannt und theoretisch geschieden haben. Vielmehr haben wir diese Frage entschieden zu verneinen, sobald wir erwägen, daß einestheils dem frühesten römischen Alterthume eine höhere Fertigkeit der abstrahirenden Reflexion nicht beigemessen werden darf, anderntheils aber auch die Römer den dediticii ausdrücklich idem nexum mancipiumque quod Quiritium verliehen, ebenso wie sie in einem ähnlichen Falle den Peregrinen pecuniae creditae ius idem decretirten (Beilage XV §. I), gerade hieraus aber wir erkennen, daß die materielle Gleichheit des in Betracht gezogenen Rechtsstoffes die verschiedene Wesenheit desselben übersehen ließ, welche bedingt erscheint durch die Verschiedenheit des für solches Recht principiell gegebenen Subjectes. Allein immerhin kann diese antike Auffassung für uns keine theoretische, sondern lediglich eine historische Bedeutung beanspruchen.

Endlich ergiebt sich nun aus dem Obigen für das ius nexi mancipiique zugleich die Thatsache, daß auch dieses noch streng auf dem Boden des Principes der personalen Herrschaft des Gesetzes steht, wenngleich das System der nationalen Herrschaft des Rechtes darin aufgegeben, vielmehr ein System adoptirt ist, welches die Herrschaft des Rechtes über das Subject auf die Angehörigkeit oder Mitgliedschaft in einem provinziellen oder städtischen Gemeinwesen oder in einer Landgemeinde, oder auf die persönliche Qualität als römischer dediticius schlechthin fundirt.

§. 64.

Wesen und Wirkung der Verleihung eines ius provinciale.

Die Einheit der Provinzen ist während des Zeitalters der Republik lediglich eine äußere, nicht aber eine innere und organische: lediglich darauf gestützt, daß eine gemeinsame Administration und Rechtspflege, wie Rechtsordnung einen geographisch begränzten Be-

zirk unter dem Regimente eines einzigen obersten römischen Magistrates umschloß, standen die einzelnen Bestandtheile der Provinz, die Provinzialstädte, regelmäßig in keiner politisch-organischen Verbindung zu einander, und kein gemeinsamer Zweck vereinigte dieselben zu einer juristischen Person. Daher erscheint für jene Zeit die Provinz als eine Summe von Communalwesen, welche in der Administration, der Rechtspflege und der Rechtsordnung gemeinsamer Norm, gleichem Verfahren und dem nämlichen Organe der römischen Staatsgewalt untergeordnet waren. Der Begriff eines Provinzialbürgerrechtes war demzufolge damals nicht gegeben, vielmehr vermittelte das Communalbürgerrecht einer Provinzialstadt die Zubehörigkeit zur Provinz. Durch und seit Augustus wurden jedoch die Provinzialstädte zu religiöser, wie politischer Einheit verbunden und hierdurch die Provinz zu organischer Function im Staatsleben erhoben[670]) und damit zur staatsrechtlich-juristischen Person umgewandelt. Ihre Einheit wird damit zur inneren und organischen und die Zubehörigkeit des Einzelnen zur Provinz, wenn gleich immer noch durch das Communalbürgerrecht vermittelt, läßt sich nun fortan als Provinzialbürgerrecht prädiciren. Wie wichtig jedoch immerhin an sich diese Umwandelung in dem Wesen der Provinz ist, so erscheint dieselbe doch gleichgültig gegenüber dem für uns maaßgebenden Momente; denn eine Einheitlichkeit des Rechtes wie der Rechtspflege verband zu allen Zeiten je die römischen Provinzen. Dieses Recht selbst nun, welches wir das ius provinciale nennen, beruhte auf einer Anordnung der römischen Staatsgewalt und fand seinen Ausdruck theils durch Senatusconsult, theils durch Edict. Es galt gleichmäßig für den ganzen geographischen Bezirk der eigentlichen Provinz, obwohl unter ihm noch die Particularrechte der einzelnen Provinzialstädte stehen konnten, wie wir dies z. B. in Sicilien vorfanden (§. 51). Fassen wir nun das ius provinciale seinem Inhalte nach in's Auge, so finden wir hier, gleich in dem ius nexi mancipiique in Italien, einen doppelten Rechtsstoff, eine Materie, theils provinziell-nationalen, theils römischen Ursprunges. Dieses doppelte Element werden wir in allen Provinzialrechten anzuerkennen haben, allein das ursprüngliche Verhältniß, in welchem jene zwiefachen Materien zu einander

670) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 267. sq.

sich verhalten, ist für die verschiedenen Provinzialrechte von Vorn herein ein verschiedenes. Denn in den einen Provinzialrechten überwiegt der römische Rechtsstoff bereits frühzeitig den nationalen, indem er als compactere und größere Masse sich vorfindet und somit ganz hauptsächlich den bürgerlichen Verkehr normirt und regelt, während der nationale Rechtsstoff nur complementär und suppletorisch neben ihm sich erhält. Dagegen in anderen Provinzen behauptet der nationale Rechtsstoff lange Zeit hindurch seine ursprüngliche principale Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr, während das römische Rechtselement neben ihm nur zusätzlich und unterstützend Platz findet. Und für dieses zwiefache Verhältniß jener Elemente vermochten wir eine geographische, durch culturhistorische Voraussetzungen gegebene Gränzlinie zu bestimmen: die süd- und ostwärts von Italien belegenen Provinzen, der Orient mit Einschluß von Sicilien, behauptet sein angestammtes, nationales Recht noch Jahrhunderte nach seiner Unterwerfung unter Roms Hoheit; dagegen die nord- und westwärts von Italien belegenen Provinzen, der Occident mit Einschluß der westlichen africanischen Gebietstheile, ordnet schon frühzeitig nach seiner Unterwerfung unter Röm dessen Privatrechte sich unter und giebt sein nationales Recht zu Gunsten des römischen Rechtes auf. Und wie diese Gränze zunächst zwar durch die Bestimmung und Anordnung Roms gegeben war, so ward doch dessen Entschließung selbst bestimmt und dictirt durch höheres Gesetz: die vollkommenere und höhere geistige, wie sociale Cultur des Orientes machte hier eine Uebertragung des römischen Rechtes in größeren Dimensionen und ohne weitere Vorbereitung unthunlich und erst allmählig konnte auf diesem Boden das römische Recht einen ausgedehnteren Einfluß sich erringen; dagegen der Occident, auf niederer Culturstufe als Rom stehend, erschloß in dem Momente, wo er die Cultur Roms annahm, seine Gebiete auch dem Rechte Roms.

So daher findet innerhalb eines jeden Provinzialrechtes ein Kampf zwischen dem nationalen und dem römischen Rechtselemente statt, getragen und bestimmt von den Culturzuständen der Völker, deren Bedürfnissen und Verhältnissen solches Recht dient.

Fassen wir nun, von den bisher betrachteten Verhältnissen aufwärts blickend, den römisch-civilen Rechtsstoff innerhalb der Provinzialrechte im Allgemeinen in's Auge, so werden wir eine

Verschiedenheit anzuerkennen haben gegenüber dem ius nexi mancipiique, und zwar eine Verschiedenheit, die ebensowohl in der Behandlung, wie in der Materie des übertragenen civilen Stoffes beruht. Denn während in dem ius nexi mancipiique der civile Rechtsstoff zu einem selbstständigen Ganzen abgeschlossen und in abstracter Weise abgegränzt erscheint, so scheint in den Provinzen je nach der Verschiedenheit des nationalen und socialen Wesens der Bevölkerung, wie nach der politischen Lage der Verhältnisse im Allgemeinen das ius civile nur in einzelnen geeigneten Partieen eingeführt und zur Herrschaft erhoben worden zu sein. Mit anderen Worten: außerhalb Italiens müssen die zur Uebertragung ausgewählten Partieen des ius civile nach anderen Gesichtspunkten und nach einem anderen Systeme bestimmt worden sein, als in Italien, wo von Alters her und in traditioneller Ueberlieferung der zu verleihende civile Rechtsstoff durch theoretische Gesichtspunkte gegeben, nach wissenschaftlichem Principe determinirt und so zu einem großen selbstständigen Ganzen abgeschlossen war, während den Zuständen und Bedürfnissen der Provinzen solches abstracte Verfahren nicht genügen konnte, indem dieselben vielmehr eine concrete Erwägung ihrer besonderen Verhältnisse erforderten, und nur eine durch practische Rücksichten bestimmte eclectische Uebertragung des ius civile duldeten. Daher sind es namentlich die jüngeren Rechtsschöpfungen des ius civile, d. h. die erst nach den XII Tafeln gebildeten Rechtsinstitute und Satzungen, welche, anderen Lebensbewegungen entsprossen und anderen Verkehrsbeziehungen dienend, wie das XII Tafelrecht, in den Provinzen uns entgegentreten, so die Stipulation, das Concursrecht und Proceßverfahren, während Mancipation, in iure cessio, fiducia, manus u. dergl. auf die Culturzustände der Provinzen niemals sich aufpfropfen ließen und auf Italien beschränkt blieben.

Wenn wir nun nach Alle dem die provinziellen Privatrechte selbst in ihren Satzungen über Rechtsgeschäfte, Klagen und Proceßverfahren als aus zwiefachem Elemente gemischt anerkennen, so ist andrerseits die Jurisdiction wenigstens außerhalb-Italiens, regelmäßig die römische, geübt von dem Provinzialregenten selbst oder dessen Stellvertreter[671]), sowie innerhalb des der Aedilität zu Rom

671) In Aegypten concurriren bei der Jurisdiction neben dem Präfecten und dem iuridicus auch der archidicasta, ethnarcha und die epistatae;

entsprechenden Geschäftskreises, beziehentlich von dem Quästor der Provinz (Gai. Inst. I, 6.). Und allenthalben da, wo eine peregrine oder eine vom Provinzialregimente eximirte römische Jurisdiction sich vorfindet, ist es dort eine libera civitas, oder ein municipium mit Latinität, hier ein oppidum mit römischer Civität, welches die Jurisdiction übt, welches aber zugleich auch um solcher staatsrechtlichen Stellung willen in der That gar nicht Bestandtheil der Provinz im staatsrechtlichen Sinne ist. Dagegen den Provinzen gestehen die Römer lediglich mitunter einheimische Richter als Ersatz für die verlorene Autonomie und Autodikie zu, nie aber eigene Jurisdiction[672]).

Als Gesammtresultat der bisherigen Betrachtung ergiebt sich daher der Satz, daß für die Provinzialen der Verlust ihrer Autodikie durch römische Jurisdiction, der Verlust ihrer Autonomie und ihres eigenen ius civile aber durch ein Recht ersetzt ward, welches Rom ihnen verlieh, und welches, wo immer auch seinem Inhalte nach übereinstimmend mit jenem untergegangenen provinzialen ius civile, doch diese letztere Qualität nicht mehr hatte, weil die Provinzen und ihre einzelnen oppida mit Verlust ihrer libertas aufhörten, civitates im völkerrechtlichen Sinne zu sein, vielmehr zu Gemeinwesen herabsanken, welche in der potestas des römischen Staates standen und deren Recht daher als ius dediticiorum aufzufassen ist. Ebenso verwandelte aber auch das ius civile Romanorum in Folge und in seiner Uebertragung in die Provinzialrechte seine juristische Wesenheit: denn indem für den übertragenen Rechtsstoff die wesentliche Relation desselben zu den cives Romani gelöst wurde, so hörte diese abgelöste Materie auf, iuris civilis Romanorum zu sein, indem sie vielmehr in übereinstimmendes ius provinciale sich verwandelte (vgl. §. 63).

---

vgl. Franz in C. I. Gr. III. p. 317 unter 3. Allein, wie es scheint, nur als indices, nicht als ius dicentes.

672) Diesen Gedanken spricht Cic. ad Att. VI, 1. auf das Offenste aus (not. 546). Daß übrigens mit Verlust der Jurisdiction die libertas der civitates nicht nothwendig verloren ging, ist in §. 37. ausgeführt worden. Marquardt, Handb. III, 1. p. 252. stellt andrerseits die irrige Behauptung auf, daß auch unfreie (d. i. Provinzial-) Städte mitunter Jurisdiction gehabt hätten. Wir selbst erkennen solchen Satz nur innerhalb Italiens als wahr an; vgl. §. 47. fin.

Wenden wir uns nun schließlich einer Betrachtung derjenigen Principien zu, nach denen das ius provinciale seine Herrschaft über die Person vermittelte, so haben wir die Beantwortung dieser Frage, da sie einer eingehenderen Untersuchung bedurfte, nach Beilage XVI §. III—VII verwiesen. Und das Resultat, welches wir hier gewonnen haben, geht dahin, daß in den Provinzialrechten das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes im Wesentlichen verschwindet, somit aber Rom in jenen Rechten das für sein eigenes ius civile fundamentale Princip aufgegeben hat. Diese Erscheinung selbst aber ist keineswegs als Resultat einer wohlerwägenden Betrachtung Roms, und weder als rein juristische Consequenz, noch als Gebot politischer Rücksichten aufzufassen, vielmehr ist sie historisch gegeben und bedingt. Denn wenn wir, was die italischen und hellenischen Volksstämme betrifft, annehmen können, daß diese insgesammt, gleich Rom, von jenem Principe der nationalen Herrschaft des Rechtes ausgehen (§. 10), so wurde allenthalben in Folge dieses Principes das Recht jener Länder für den gesteigerten Verkehr allmählig zu enge und zu beschränkt. Und wenn immer auch die Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio eine Zeit lang den Anforderungen eines umfassenderen Geschäftsverkehres genügen mochten, so dehnte doch dieser Verkehr immer weiter und weiter seine Beziehungen aus und steigerte immer mehr und mehr seine Anforderungen auf rechtlichen Schutz, als daß ein auf das System der nationalen Herrschaft fundirtes Recht diesen Anforderungen noch zu genügen vermocht hätte. In Rom selbst schlug nun die hierdurch angeregte und hervorgerufene Entwickelung der Verhältnisse den Gang ein, daß unter Beibehaltung des alten Principes ein neues System adoptirt und gleichzeitig ein neues Recht für jenen gesteigerten Verkehr geschaffen ward, in dem privatrechtlichen ius gentium nämlich, welches auf die Libertät anstatt der Civität seine Herrschaft über die Person fundirte. Dagegen in den hellenistischen Staaten des Orientes nahm die Entwickelung eine wesentlich andere Wendung, indem hier das bisher gültige, den Verkehrsbedürfnissen an sich genügende Recht beibehalten, von seiner bisherigen wesentlichen Relation aber zur Civität der Person abgelöst und neuen Principien untergeordnet wurde (vgl. §. 76 u. Beilage XVI §. VII). Diese neue Ordnung der Dinge selbst aber beruht nicht, wie bei jener nationalen Herrschaft des Rechtes, auf

einem durchgreifenden und einigen Principe, vielmehr tritt nun, entsprechend der Verschiedenheit der Verkehrsbedürfnisse selbst, eine Mehrheit der herrschenden Principien zu Tage. Das alte System der nationalen Herrschaft des Rechtes wird beibehalten in Bezug auf den Zustand der Person an sich, wie wahrscheinlich auch in Bezug auf tutela und cura; dagegen auf dem Gebiete des Obligationen- wie Sachenrechtes tritt an seine Stelle das System der territorialen Herrschaft des Rechtes, welches im Allgemeinen den Aufenthalt des freien Subjectes innerhalb des Territorium der Provinz als Anknüpfungspunkt für seine Verbindung mit der Person anerkennt, auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechtes insbesondere aber auf das Belegensein des Objectes innerhalb des Territorium seine Herrschaft über die Person stützt. Endlich auf dem Gebiete des Familien- wie Erbrechtes galt das auf das Princip der Personalität gestützte System der causalen Herrschaft des Rechtes: die Civität, oder später, unter römischer Herrschaft, die Provinzialzubehörigkeit des Erblassers, wie des Vaters und des Ehegatten bestimmte hier das Recht, welches über das ganze Rechtsverhältniß als ordnende Norm sich stellte und vermittelte die Herrschaft solchen Provinzialrechtes über die Person des Erbnehmers oder Legatars, wie der Ehefrau und des Haussohnes (Beil. XVI §. VII). Und wie nun diese scheinbar gekünstelte, in Wahrheit aber den Bedürfnissen des Verkehres allseitig und vollständig entsprechende Ordnung der Dinge in dem regen und ausgedehnten internationalen Verkehre der hellenistischen Länder allmählig sich festgestellt hatte, so ward nun dieselbe von Rom vorgefunden, als jene Länder in römische Provinzen verwandelt wurden, und beibehalten, weil eine Beseitigung weder angemessen, noch überhaupt möglich war. Und durch diese innere Angemessenheit jener Systeme war wiederum eine Uebertragung derselben auch auf die occidentalischen Provinz ohne Weiteres an die Hand gegeben.

Wenn daher immer auch das Provinzialrecht von Born herein seine hauptsächliche Aufgabe in einer regelnden Ordnung der Verhältnisse der eingehörigen Provinzialen selbst findet, so dehnt sich doch in Folge jener Systeme die Sphäre seiner Herrschaft weit über den Kreis jener Personen aus, indem es vielmehr unter den von ihm selbst statuirten Voraussetzungen den gesammten Rechtsverkehr zwischen den Angehörigen der verschiedenen Provinzen, wie zwischen den

Provinzialen und cives Romani selbst seiner Herrschaft unterordnet. Ja indem der Provinziale von der Theilnahme am ius civile durch den Mangel am civilen conubium und commercium, wie an der civilen actio völlig ausgeschlossen war, während dem civis Romanus das ius provinciale die Theilnahme seiner selbst auf Grund der obigen Systeme eröffnete, so ward nun in und durch den Verkehr zwischen cives Romani und Provinzialen dem ius provinciale sogar eine Wirksamkeit und Gültigkeit beigelegt, die das Letztere selbst nach den von ihm statuirten Systemen seiner Verbindung mit der Person sich gar nicht beimaaß, und die ihren letzten theoretischen Grund lediglich in einem entsprechenden Compromisse der Interessenten finden kann. Denn wir sehen, wie die dem ius gentium fremden Verträge zwischen cives Romani und Provinzialen in Rom selbst regelmäßig nach ius provinciale abgeschlossen und so diesem Rechte untergeordnet werden (Beil. XVI §. XIV), während gleichwohl das ius provinciale selbst nach Maaßgabe der localen Herrschaft des Rechtes solche Competenz sich abspricht. So erhebt sich daher das ius provinciale in Wahrheit zu einem allgemeinen Verkehrsrechte auch für den Verkehr zwischen röm. Bürgern und Provinzialen, und tritt in dieser Beziehung in unmittelbare Concurrenz mit dem ius gentium selbst. Die Machtäußerung aber, welche in Folge des Systemes der localen, wie causalen Herrschaft des Rechtes das ius provinciale über den civis Romanus sich beimaaß und ausübte, findet theoretisch ihre höhere Rechtfertigung darin, daß das ius provinciale in der That von dem röm. Staate ausging und auf dessen Festsetzung und Verleihung beruhte, der civis Romanus aber ebensowohl an den Wohlthaten der Satzungen Theil haben mußte, welche die civitas Romana selbst erlassen hatte, wie auch dem imperium des römischen Magistrates unterlag, welcher jene Satzung aufrecht erhielt oder gar dieselbe im Namen des Staates gegeben hatte.

Ziehen wir nun schließlich in Betracht, wie das ius gentium mit Ausgang dieser Periode eine immer größere Ausdehnung, wie Ausbildung empfing, und wie dieses Recht auch den Vermögensverkehr unter Lebenden in weitester Ausdehnung seiner Normirung unterwarf, so werden wir bei Beurtheilung der Rechtszustände der Provinzen auch diesem Elemente eine gewichtige Stellung einräumen. Allein selbst bei Anerkennung dieser hohen Wichtigkeit.

des ius gentium werden wir, was wenigstens die orientalischen Provinzen betrifft, dennoch dessen Bedeutung weniger darin erblicken, daß dasselbe ohne Weiteres das betreffende Gebiet des Vermögensverkehres regelte, als vielmehr darin, daß es die Grundfiguren verbot, mit denen die provinciellen Rechtsnormen in Uebereinstimmung gesetzt und nach denen daher gleich nach einem universellen Schema die iura provincialia in ihren betreffenden Hauptzügen gemodelt wurden. Dagegen die particulären Besonderheiten, welche innerhalb der iura provincialia zu jenen Grundfiguren noch hinzutreten, werden durch das ius gentium in keiner Weise beseitigt, daher neben dem Letzteren allerdings die iura provincialia noch die obgedachte wichtige Bedeutung für das Verkehrsleben behaupten konnten (vgl. §. 53. und Beilage XVI §. XIV). Anders verhält sich dies jedoch wiederum in den occidentalischen Provinzen, da hier innerhalb der von dem ius gentium beherrschten Sphäre die provinciellen Besonderheiten von Vorn herein im Allgemeinen gänzlich fehlen oder doch baldigst schwinden, und somit hier das ius gentium rein und ungestört und ohne provinciell-particuläre Zuthat normirend Platz greift (§. 58).

Viertes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

§. 65.

Uebergang von den betrachteten Rechtsgruppen zu dem ius gentium.

Die Erörterung von §. 5 und 6 stellte fest, daß alles antik-römische Recht in seiner obersten Gliederung in das Völkerrecht und das römische Particularrecht: das ius gentium und das ius civile Romanorum sich spaltet. Und der Atmosphäre des Letzteren fielen die im zweiten und dritten Capitel festgestellten beiden Rechtsgruppen anheim: denn zunächst ist es der Rechtsstoff des ius civile Romanorum, die civile Norm und Satzung selbst, welche bei conubium, commercium und recuperatio, wie auch beim ius dediticiorum in mehr oder minder compacter Maße dem Peregrinen sich mittheilte; und sodann ist es allenthalben die nämliche Gewalt, von welcher hier, wie dort das betreffende Recht gleichmäßig seinen Ausgang nimmt: denn allenthalben ist es die römische civitas, welche das Recht constituirt, das den Lebensverkehr der cives, wie der föderirten Peregrinen und der dediticii regelt. Und gleichzeitig erscheinen auch wiederum die beiden letzteren Classen von Personen in einer innigen Beziehung zu der römischen civitas selbst: beide sind mit der Letzteren durch ein Band der necessitudo verbunden, die Ersteren durch das foedus, die Letzteren durch die über ihnen stehende potestas Roms. Alle diese Momente aber: die theilweise materielle Uebereinstimmung des Rechts mit dem ius civile Romanorum, dessen Ausgang von der civitas Romana, die innige Verbindung der betreffenden Individuen mit dieser civitas, rechtfertigen unseren obigen Ausspruch, daß jene beiden Erscheinungsformen: das conubium, commercium und recuperatio,

und das ius dediticiorum wenn auch nicht der Sphäre, so doch der Atmosphäre des ius civile Romanorum angehören, insofern zu dem Letzteren, wie zur civitas Romana jene beiden Erscheinungsformen in einer deutlich ausgeprägten Beziehung stehen.

Und fassen wir nun endlich ius civile und conubium, commercium nebst recuperatio, wie ius dediticiorum von dem Gesichtspunkte des Principes in's Auge, welches die Verbindung des Rechtes mit der Person bestimmt, so erkennen wir auch hierin einen inneren Zusammenhang und eine fortlaufende Abstufung an: denn allenthalben herrscht hier das Princip der Personalität des Rechtes und lediglich in dem von diesem Principe bestimmten Systeme tritt eine Verschiedenheit insofern ein, als an die Stelle der Civität des eigenen Staates, welche bei dem ius civile das Medium der Verknüpfung des Rechtes mit der Person bildet, bei den anderen beiden Erscheinungsformen die Civität des föderirten Staates und die Qualität als römischer dediticius als solches Verbindungsglied eintritt.

Alle diese Momente aber lassen uns die bezeichneten drei Rechtsgruppen in dem Verhältnisse einer inneren Aufeinanderfolge erkennen: allenthalben finden wir die genaueste Contiguität und ein inniges Aneinandergränzen jener historischen Bildungen, ohne daß an irgend welchem Punkte ein systematischer Sprung die successive Entwickelung und die organische Vermittelung störend unterbräche.

Einen völlig verschiedenen Anblick dagegen bietet das privatrechtliche ius gentium: seiner leitenden systematischen Grundidee nach erscheint dasselbe abgelöst von dem Boden des Particularrechtes, indem es übertritt auf das Gebiet völkerrechtlicher Formationen; seinem Inhalte nach erscheint es völlig fremd dem ius civile Romanorum, indem es ein neues Rechtssystem und ein selbsteigenes organisches Gebilde neben jenes ius civile hinstellt; seinem Ausgange nach wird es von dem römischen Alterthum als heterogen der civitas Romana erklärt, vielmehr auf die breite Basis kosmopolitischer Rechtsschöpfung gestellt; in Bezug auf das Subject, über welches es herrscht, ist es abgelöst von dem Kreis derer, welche der civitas Romana als deren Glieder oder deren necessarii angehören, vielmehr ausgedehnt auf eine Gemeinschaft, welche durch die freie Menschheit selbst begründet wird; endlich

hinsichtlich des Systemes, nach welchem die Verknüpfung des Rechtes mit dem Subjecte sich ordnet, erscheint das ius gentium fremdartig Dem, was durch uralte Tradition der Anschauung des römischen Volkes eingeimpft war: denn wenn auch angeblich das ius gentium noch auf dem Boden der Personalität des Rechtes steht, so ist doch die persönliche Qualität, welche die Verbindung des Rechts mit der Person vermittelt, abgelöst von aller Beziehung zu Staatswesen und Gemeinverband, vielmehr lediglich in die Freiheit des Menschen an sich gesetzt; ja in letzter Instanz haben wir anzuerkennen, daß in dem privatrechtlichen ius gentium sogar das Princip selbst der personalen Herrschaft des Gesetzes aufgegeben und der Uebergang zu dem Principe der localen Herrschaft bewerkstelligt ist (§. 85). Hier allenthalben mangelt daher gegenüber dem ius civile das stufenweise und gliedermäßige Anfügen: es fehlt an den systematischen Zwischengliedern, welche die Contiguität der historischen Bildungen vermittelten und es tritt in Wahrheit ein theoretischer Sprung uns entgegen, der seine genügende Motivirung lediglich in einem reißend schnellen Umschwunge socialer und culturhistorischer Verhältnisse finden kann.

So hat die historische Reflexion der Geschichte des römischen Privatrechtes zu bekennen, daß in dem privatrechtlichen ius gentium der Römer ein historisches Räthsel gegeben ist, welches um so dringender seiner Lösung entgegensteht, als kein einziger dem Zeitalter der Republik anheimfallender Vorgang eine so weit und tief greifende theoretische Bedeutung für die Culturgeschichte der Römer sich beimessen kann, als solche der Constituirung dieses ius gentium zukommt. Die Lösung jenes Räthsels aber ist bedingt und gegeben in der Beantwortung der Frage nach der Entstehung des ius gentium, ein Punkt, der, indem er gleichzeitig auch das Verständniß dieses Rechtes selbst bedingt, zunächst eine eingehende und sorgsame Erörterung erfordert.

§. 66.

Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium.

(Antike Zeugnisse und moderne Ansichten über die Uranfänglichkeit des ius gentium).

Als Zeugnisse des Alterthums selbst über den Zeitpunkt der Entstehung des privatrechtlichen ius gentium, welches wir im Nach-

stehenden schlechthin ius gentium nennen werden, kommen zunächst in Frage Gai. lib. 2. Aureor. (Dig. XLI, 1, 1. pr.):

Antiquius (sc. iure civili) ius gentium cum ipso genere humano proditum est;

sodann das Excerpt in I. Inst. II, 1. §. 11.,

Palam est autem, vetustius (sc. quam ius civile) esse naturale ius, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit: civilia enim iura tunc coeperunt esse, cum et civitates condi et magistratus creari et leges scribi coeperunt;

womit übereinstimmt Theophyl. Paraphr. ad h. l.:

ὡμολόγηται δὲ, παλαιότερον εἶναι τὸ φυσικὸν δίκαιον, ὅπερ ἅμα τῷ γένει τῶν ἀνθρώπων εἰς φῶς ἡ φύσις προήγαγε· τὰ γὰρ πολιτικὰ δίκαια, τηνικαῦτα εὑρίσκεσθαι ἤρξαντο, ὅτι καὶ πόλεις οἰκοδομεῖσθαι καὶ ἄρχοντες χειροτονεῖσθαι καὶ νόμοι ἤρξαντο γράφεσθαι·

sowie Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 6.):

Cum addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium id est civile efficimus;

wobei die Relevanz der letzteren drei Stellen auf der der römischen Jurisprudenz geläufigen Identificirung von ius gentium und ius naturale (Thl. I. §. 60.), des Excerptes aus Ulpian insbesondere aber darauf beruht, daß derselbe dem ius commune das ius gentium einordnet (Thl. I. §. 92.) und somit eine zeitliche Priorität des Ersteren vor dem ius civile dadurch anerkennt, daß er das Letztere als Zusatz zu Jenem hinzutreten läßt.

Die sachliche Bedeutung aller dieser Stellen ließe sich von Vorn herein vielleicht als eine doppelte auffassen, insofern man ebensowohl darin den Ausdruck einer speculativen Reflexion, wie das Zeugniß für eine historische Thatsache zu erblicken vermöchte. Allein bei jeder näheren Erwägung wird die letztere Annahme als ganz unzweifelhaft verwerflich sich erweisen, da ja jene Stellen sich nicht einmal begnügen, die Entstehung des ius gentium vielleicht auf den Zeitpunkt der Gründung Roms zurückzuführen, sondern, darüber hinausgreifend sogar auf die Zeit der Schöpfung des Menschengeschlechtes selbst oder beziehentlich der Staatengründung zurückgehen. Und erwägen wir sodann, wie die ganze Lehre der römischen Jurisprudenz vom ius naturale auf dem Boden der philosophischen Speculation erwachsen ist und ruht, und wie von hier aus

die Letztere auch auf das Gebiet des ius gentium übergreift, solches durch und durch inficirend; wie ferner bei den obigen Aussprüchen die römische Jurisprudenz ihre unmittelbaren Vorgänger fand in der griechischen, wie in der römischen Philosophie (Thl. I. §. 34. 37.); wie endlich jene Sentenzen ihre wohlbegründete Stellung in den philosophischen Systemen jener Juristen einnehmen, und in genauer Verkettung mit anderweiten speculativen Thesen, wie in strenger Abhängigkeit zu jenen leitenden Grundgedanken stehen, welche die einschlagende Speculation der Juristen bestimmen (§. 86 sq.); so werden wir keinen Anstand nehmen, die Stellung als eine richtige anzuerkennen, welche wir jenen Stellen in Thl. I. §. 55. u. 87. anwiesen und ihnen eine wesentliche Beziehung lediglich zu dem ius naturale und dem damit identisch erklärten Pseudo-ius gentium beimessen. Und diese Annahme findet überdem noch eine wesentliche Unterstützung darin, daß in jenem Punkte, wie so vielfach, eine Uebereinstimmung zwischen der Speculation der Philosophie und der Reflexion der Volksanschauung obwaltet: denn indem die Letztere den Saturn oder die Ceres als die Götter erkennt, welche der Menschheit lehren, Städte und Staaten zu gründen, und wie den Acker zu bebauen und Magistrate einzusetzen, so auch das Recht zu erkennen[673]), so läßt nun auch die Philosophie mit der Staatengründung die Constituirung des Rechtes zusammenfallen und dieses Recht eben, was in solcher primitiver Weise dem Menschengeschlechte zu Theil wird, konnte nach den weiteren von der Philosophie statuirten Prämissen in der That nur das ius naturale oder das damit identificirte ius gentium sein.

Wenn daher unter diesen Umständen jenen Stellen eine histo-

---

673) Vgl. Thl. I. §. 16. und dazu Stellen, wie Virg. Aen. I, 426.: Instant ardentes Tyrii: pars ducere muros Molirique arcem et manibus subvolvere saxa, Pars optare locum tecto et concludere sulco; Iura magistratusque legunt sanctumque senatum. Hic portus alii effodiunt etc. und dazu Serv. in h. l.: Et bene post corditam civitatem addit iura et magistratus sanctumque senatum; Virg. Aen. I, 264.: Moresque viris et moenia ponet, und dazu Serv. in h. l.: ante enim civitas, post iura conduntur; ferner Cic. de Orat. I, 8, 33.: Quae vis alia potuit aut dispersos homines unum in locum congregare aut a fera agrestique vita ad hunc humanum cultum civilemque deducere aut iam constitutis civitatibus leges, iudicia, iura describere? u. a. m.

rische Beziehung und die Bedeutung von Zeugnissen für die Entstehung des ius gentium völlig abzusprechen ist, so hat nun auch dementsprechend die moderne Wissenschaft im Allgemeinen denselben in jener Beziehung kein Gewicht beigemessen, vielmehr solche einfach bei Seite gesetzt[674]), und nur Huschke, in Richter's Krit. Jahrb. I. p. 902. hat jene Ansicht von der Uranfänglichkeit des ius gentium, als eines „den Menschen angeschaffenen" Rechtes zu der Seinigen gemacht. Allein diese ganze Ansicht Huschke's ist so verwirrt und unklar in ihrer Darlegung und ignorirt in so hohem Maaße die einfachsten Fundamentalsätze unserer Psychologie, Metaphysik und Philosophie, daß man sie füglich auf sich beruhen lassen kann.

Nach Alledem nun verbleibt nur noch ein einziges und zwar negatives Zeugniß zur Betrachtnahme, nämlich Boeth. ad Cic. Top. 5, 28. (traditio alteri nexu aut in iure cessio, inter quos ea iure civili fieri possunt) p. 321. Or.:

> Nam iure civili fieri aliquid non inter alios nisi inter cives Romanos potest, quorum est etiam ius civile, quod duodecim tabulis continetur;

denn der Tenor dieser Stelle beweist ebensowohl, daß Boethius den XII Tafeln ausschließlich ius civile beimaaß, wie auch, daß unter diesem ius civile diejenige Rechtspartie zu verstehen ist, welche den Gegensatz zu dem ius gentium bildet. Die hierin bestätigte Thatsache verweisen wir indeß zu weiterer Erörterung nach §. 68.

§. 67.

Fortsetzung.

(Moderne Ansichten über eine spätere Entstehung des ius gentium).

Wie die Annahme einer Uranfänglichkeit des ius gentium im römischen Rechte auf die erheblichsten Bedenken stoßen muß, so hat auch die moderne Wissenschaft im Allgemeinen der Ansicht von einer späteren Entstehung jener Rechtsmasse sich hingeneigt, wobei jedoch

674) So z. B. Schilling, Inst. §. 9., der bei not. r. den Inhalt jener Quellenzeugnisse referirt, und sodann seine eigene Ansicht über die Entstehung des ius gentium vorträgt.

im Besonderen eine große Verschiedenheit der Ansichten zu Tage tritt.

Zunächst wird die Entstehung des ius gentium aus demjenigen Verkehre der Römer mit Peregrinen hergeleitet, welcher auf Grundlage der recuperatio sich bewegte. Diese Ansicht ist aufgestellt von Sell, Recuperat. p. 337 sq. und angenommen worden von Danz, Lehrb. d. Gesch. d. R. R. §. 54, wie von Puchta, Inst. §. 83; allein im Einzelnen treten wiederum verschiedene Ansichten über die Modalität der Entstehung jenes Rechtes zu Tage. Zuvörderst Sell, l. c. p. 337 sq. nimmt an, daß das ius gentium aus den mehreren iura civilia peregrinorum entstanden sei, welche den Römern durch den Recuperationsverkehr bekannt geworden: allein da diese Ansicht mit innerer Nothwendigkeit die weitere Voraussetzung erfordert, daß die Recuperationsprocesse in römischem Forum auch wirklich nach ius civile peregrinorum entschieden worden wären, so fällt dieselbe als unhaltbar zusammen, sobald man mit Sell selbst l. c. p. 326 sq. diese letztere Voraussetzung verwirft. Und selbst wenn, wie Sell l. c. p. 327 sq. unhaltbarer Weise annimmt (s. not. 121), für den Recuperationsverkehr mit jedem betreffenden Volke jedesmal ein besonderer neuer Rechtscodex entworfen worden wäre, dessen Normen aus einer Mischung peregriner und römischer Rechtsgrundsätze gewonnen wurden, so würde doch auch hiermit in keiner Weise die Entstehung des ius gentium sich erklären, weil dann der Richter eben nach diesem Codex, nicht aber nach römischen oder peregrinen Rechte entschied, diesfalls aber nicht allein die Notiznahme peregrinen Rechtes für den römischen Prätor und Richter als ganz überflüssig sich erwies, sondern auch für Ergänzung der etwaigen Lücken von solchem Codex die Anwendung des römischen Rechtes weit näher lag, als die des peregrinen Rechtes.

Sodann Puchta l. c. nimmt an, daß das ius gentium nicht aus peregrinen Rechten, sondern aus römischer Rechtsanschauung hervorgegangen sei; denn nach ihm existirte für den Recuperationsverkehr überhaupt gar kein Recht (s. oben not. 158), vielmehr war es „die rechtliche Einsicht" der Recuperatoren und deren „rechtlicher Ordnungssinn", d. h. in Wahrheit ein rein concretes Ermessen der Richter, welches jeden einzelnen Streitfall nach selbstgefundener und beliebiger Norm entschied; trotzdem sollen jedoch auch wiederum die Peregrinen in einer nicht näher bestimmten Weise manche ihrer

eigenen Rechtsgewohnheiten in jenen Verkehr eingeführt haben. Allein da Puchta auch nicht einmal den fernsten Versuch gemacht hat, für jenes Phantasiegebild einen historischen Boden zu gewinnen, so kann zur richtigen Würdigung desselben die Bemerkung genügen, daß kein Mensch dem Rechte gemäß leben und verkehren kann, wenn ein Recht überhaupt nicht existirt; daß ferner ein Recht in der That nicht existirt, sobald nicht eine abstracte Regel, sondern einzig und allein das concrete Ermessen des Richters das in Frage kommende Lebensverhältniß ordnet und beurtheilt; und daß endlich diese unsere eigene Reflexion der Wahrnehmung des Alterthumes sich unmöglich entziehen konnte, weil sie auch dem kurzsichtigen Auge sich darbieten muß, vor Allem namentlich dann, wenn nicht die einfache Lebenssitte die Stelle des Rechtes ersetzen kann, vielmehr solche gemeinsame Sitte fehlt, weil bei der anfänglichen Isolirtheit der antiken Staaten und Völker weltbürgerliche Verkehrsusancen erst in späteren Zeiten in Mittelitalien sich bilden konnten. Daher ist in der That ein von jeder rechtlichen Ordnung unbeschützter und lediglich auf das souveräne Ermessen von Magistrat und Richter gestellter Peregrinenverkehr für die auf Grundlage der recuperatio verknüpften Lebensverhältnisse im römischen Alterthume schlechthin undenkbar, und völlig unhaltbar ist es, auf derartige Voraussetzungen die Entstehung des ius gentium zu basiren.

Wenn daher diese Ansichten von Sell, Danz und Puchta ganz wesentlich von irrigen, im zweiten Capitel reprimirten Voraussetzungen ausgehen, so steht überdem aber auch denselben noch entgegen, daß sie die Entstehung des ius gentium in einen so frühen Zeitraum herabrücken, daß die nämlichen Einwendungen sie treffen, welche wir gegen die Annahme einer Uranfänglichkeit des ius gentium zu erheben haben; vgl. §. 68.

Eine zweite Annahme läßt die nothwendige Relation zwischen der Entstehung des ius gentium und dem Recuperationsverkehre fallen und knüpft die Entstehung des Ersteren an den Peregrinenverkehr im Allgemeinen an. Diese Ansicht verdankt ihre Entstehung dem größten Rechtshistoriker unseres Jahrhunderts: Hugo, Gesch. d. röm. Rechts, 11. Aufl. p. 114. 368. 430. sq. u. ö., und sie wird zunächst in der obigen Allgemeinheit vertreten von Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalt. I. p. 23., System §. 22 u. von Walter, Gesch. d. röm. Rechts §. 406. Allein von wesentlichem

Gewinne für die Wissenschaft konnte solche Annahme nicht sein, theils weil sie viel zu allgemein gehalten ist, theils weil sie der erforderlichen weiteren Begründung, insbesondere aber jeder näheren zeitlichen Fixirung entbehrt. Dieser letztere Mangel nun wird zwar beseitigt durch Böcking, Institut. §. 92, der von Zeit der Einsetzung der Peregrinenprätur abwärts, somit im 6. Jahrh. d. St. in dem Peregrinenverkehre zu Rom das ius gentium entstehen läßt; allein aus dieser nackten Verbindung jener zwei Momente: der Einsetzung der Peregrinenprätur und der Entstehung des ius gentium ist ein Beweis für den Zeitpunkt der Letzteren entschieden nicht zu gewinnen, da die Einsetzung eines praetor peregrinus an und für sich eben so gut Folge, als Ursache der Bildung des ius gentium sein kann.

Eine noch andere Gestaltung gewinnt diese Ansicht bei Thierry, der in der Introduction seiner Histoire de la Gaule I. p. 276 sq. ausspricht, daß das ius gentium in's Dasein gerufen worden sei durch das Bedürfniß einer den Verkehr zwischen den Angehörigen der verschiedenen römischen Provinzen und zwischen diesen und den römischen Bürgern regelnden gemeinsamen rechtlichen Norm; daß dasselbe ferner sein Organ gefunden habe in dem praetor peregrinus und hervorgegangen sei aus dessen wohlerwägender Reflexion; und daß endlich dasselbe in substantieller Beziehung das Resultat comparativer Jurisprudenz sei, zu welcher die von den Provinzialregenten an den Provinzialrechten gemachten Erfahrungen den Stoff geliefert hätten. Allein an dieser Annahme ist als einseitig zu tadeln die Anknüpfung der Entstehung des ius gentium an den Geschäftsverkehr der Provinzialen allein, da vielmehr auch dem Verkehre anderer Peregrinen eine gleiche Bedeutung beizumessen ist; unnatürlich aber erscheint die Herleitung des ius gentium aus einer wohlerwägenden Reflexion der comparativen Jurisprudenz; und endlich birgt sich hinter der angenommenen Stellung des praetor peregrinus gegenüber den Provinzialverhältnissen, wie der Provinzialregenten gegenüber der sors peregrina eine Mehrheit von offenbaren Irrthümern über staatsrechtliche Verhältnisse, bei deren Beseitigung das vorausgesetzte Ineinandergreifen der Wirksamkeit jener mehreren Magistrate und damit die Möglichkeit der angenommenen Entstehung des ius gentium von selbst hinwegfällt.

Weit gewichtvolleren Vorwürfen unterliegt die Ansicht von

Laurent, der sich in seiner Hist. du droit des gens et des relations internationales oder Études sur l'histoire de l'humanité tom. III. p. 292 sq. dahin äußert: à mesure que les légions poursuivaient leurs conquêtes, des rapports d'intérêt se formèrent entre les Romains et les étrangers; — — les Romains acquirent ainsi la connaissance des lois qui régissaient les peuples tous les jours plus nombreux avec lesquels leurs victoires les mettaient en communication. Ils remarquèrent qu'il y avait dans le droit de tous les états et dans celui de Rome un élément commun; ils le qualifièrent le droit des gens parce qu'il se rencontrait chez toutes les nations. — — Ainsi c'est au contact des Romains avec les peuples étrangers qu'il faut rapporter les progrès du droit. Des conquêtes de Rome est né cet esprit universel, cosmopolite qui s'est empreint dans le droit romain et qui en a fait comme le code de humanité. Mais l'équité ne l'emporta pas sans combat. Les patriciens avaient défendu avec opiniâtreté l'entrée de la cité contre les plébéïens et les Italiens. Le vieux droit opposa une résistance plus tenace encore aux envahissements du droit des gens. Denn indem hiermit das ius gentium lediglich für eine Summe der in allen Particularrechten gemeinsam sich vorfindenden Rechtssätze erklärt wird, welche selbst durch die Thätigkeit comparativer Betrachtung zur Erkenntniß und zum Bewußtsein gelangt, so wird damit dem ius gentium alle wesentliche practische Bedeutung abgesprochen und dasselbe ausschließlich auf das Gebiet der Theorie und reflectirenden Erwägung versetzt. Dann aber ist um so weniger zu ersehen, wie das alte römische Recht in irgend welchen Widerstreit mit dem ius gentium gerathen konnte, als vielmehr die dem Letzteren anheimfallende Materie anerkannter Maaßen dem Ersteren von Vorn herein bereits innelag. Alle diese Irrthümer aber entziehen den Gedanken von unbestreitbarer Wahrheit, die den obigen Aussprüchen inneliegen, ihren historischen Boden.

Sodann Schilling, Inst. §. 9. und Rein, röm. Privatrecht p. 122 sq. sprechen sich dahin aus, daß ein Theil des Stoffes des ius gentium dem römischen Rechte uranfänglich gewesen, die Erweiterung desselben aber allmählig mit der sich erweiternden Kenntniß peregriner Rechte erfolgt sei. Diese Ansicht beruht ebenfalls auf der Auffassung des ius gentium als einer Rechtsmasse, deren Wesenheit in dem gleichmäßigen Vorkommen der einzelnen Insti-

tute und Satzungen in den Particularrechten aller den Römern bekannten Völker bestanden habe. Diese Ansicht verkennt daher ebenfalls das Wesen selbst des ius gentium, indem sie von einer Begriffsbestimmung ausgeht, welche nicht dem ius gentium zukömmt, sondern ein Pseudo-ius gentium feststellt, und überdem ist sie nicht minder in sich selbst inconsequent und widerspruchsvoll. Denn wenn das ius gentium ganz wesentlich nur auf comparativer Jurisprudenz beruht, somit ein rein wissenschaftliches, theoretisches und dogmatisches Ganze und an sich ohne besondere reelle Bedeutung für den Lebensverkehr war, dann enthält jene Ansicht einen Widerspruch, insofern sie das Dasein des ius gentium vor die Zeit seiner Existenz setzt; denn da die Römer der Königszeit schwerlich Studien der comparativen Jurisprudenz gemacht haben, so konnte damals jenes doctrinelle Ganze des ius gentium noch nicht abstrahirt und gekannt sein, und folglich existirte damals ein ius gentium überhaupt noch gar nicht. Ob dagegen ein Theil desjenigen Stoffes, den die spätere Doctrin dem ius gentium überwies, bereits damals existirte, erscheint nach den gegebenen Voraussetzungen für die Frage nach der Entstehung des ius gentium völlig gleichgültig, weil solcher Stoff damals nur an sich und nicht in der Qualität als ius gentium existirte, insofern diese letztere Bestimmung eben nur durch wissenschaftliche Thätigkeit ihm zu Theil ward.

Schließlich sei hier endlich noch einer Ansicht gedacht, welche wenigstens den Vorzug der Neuheit und Originalität für sich hat; Dankwardt, Nationalöconomie und Jurisprudenz, p. 6. not. sagt: „Das ius gentium ist der Complex von Rechtsinstituten, welche eine unmittelbare oder mittelbare Folge der Arbeitstheilung sind. Sie finden sich bei allen civilisirten Völkern, denn die Arbeitstheilung ist die Quelle aller Cultur. Es bedarf hiernach kaum der Bemerkung, daß ius civile und ius gentium keineswegs durchweg Gegensätze sind, welche sich einander in allen Theilen ausschließen. Das ius civile characterisirt sich als ein für die Periode der Arbeitstheilung unvollkommenes Recht und diese Unvollkommenheit besteht theils in seiner Dürftigkeit, theils in der schleppenden Form des Rechtslebens. Das ius civile gehört ferner der Periode der Uncultur an und characterisirt sich daher in einzelnen Theilen (Sclavenrecht, Familienrecht, Erbrecht) durch seine Rohheit" u. s. w. Diese Ansicht, welche in hohem Grade den Stempel rechtshistori-

scher Unkenntniß an sich trägt, ist in Wahrheit völlig unschätzbar: denn da der Vertreter derselben die von ihm dem ius gentium beigemessene Wesenbestimmung gar nicht mittheilt, vielmehr statt dessen lediglich das Causalitätsverhältniß dieses Rechtes gegenüber gewissen nationalöconomischen Erscheinungen ausspricht, so ist es in Folge dieses Verfahrens gar nicht möglich zu erkennen, ob etwas und was eigentlich unter ius gentium begriffen ist, womit dann ein werthschätzendes Urtheil überhaupt zur Unmöglichkeit wird. Jedenfalls würde jedoch diese Ansicht völlig unhaltbar sein, sobald man mit uns in dem ius gentium einen Rechtscomplex mit einem neuen und selbstständigen Principe der Herrschaft über das Subject anerkennt, als solches dem ius civile bekannt war: denn daß nationalöconomische Entwickelungen im eigenen Schooße der Völker neue Lebensverhältnisse und damit auch neue Rechtsinstitute in's Dasein rufen, lehrt zwar die Geschichte, nicht aber, daß ein ganz neues Recht, gestützt auf ureigne und neue Principien seiner Herrschaft über das Subject aus derartigen nationalöconomischen Ereignissen hervorgehe.

Wir selbst werden im Nachstehenden die auf Hugo zurückgeführte Ansicht adoptiren, jedoch dieselbe näher bestimmen, ausführen und begründen, wobei wir zugleich den Annahmen Böcking's, Thierry's und Laurent's die ihnen gebührende Würdigung widerfahren lassen werden.

§. 68.

Fortsetzung.

(Allgemeine Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung des ius gentium).

Den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium können wir theils in positiver, theils in negativer Weise bestimmen, und zwar Letzteres in der Maaße, daß wir darthun, es habe das ius gentium zu einem bestimmten Zeitpunkte noch nicht existirt. Und in beider Richtung vermögen wir wiederum den Beweis in der doppelten Weise zu führen, daß wir das ius gentium ebensowohl in seiner Totalität und als Ganzes, wie auch in seinen einzelnen Theilen: den besonderen Rechtsinstituten und Satzungen in's Auge fassen. In letzterer Beziehung nun weist schon das in der Einleitung Be-

merkte darauf hin, daß hier von einem solchen Beweise abzusehen ist: es fällt die Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung der einzelnen Institute des ius gentium der Geschichte des römischen Privatrechtes anheim, während sie für das gegenwärtige Werk alles Maaß des Statthaften überschreiten würde. Daher behalten wir uns diesen Theil der rechtshistorischen Untersuchung für ein für spätere Zeit projectirtes Werk vor, während gegenwärtig unser Beweis nur das ius gentium in seiner Totalität betrifft.

Fassen wir nun zunächst die Rechtsgeschichte selbst in's Auge, forschend in wie weit solche uns Beweismomente bietet, so sind die Resultate, die aus den hier gegebenen Anhaltepunkten sich gewinnen lassen, nur sehr allgemeiner Beschaffenheit: wir vermögen nur zu sagen, daß das ius gentium erst einer späteren Periode der Rechtsbildung entstammt. Hierauf aber weist in der That mit voller Bestimmtheit hin zunächst die Stellung, welche dem Peregrinen innerhalb des römischen Territorium von Alters her durch das völkerrechtliche ius gentium angewiesen war: denn fassen wir das Ergebniß unserer Forschung in §. 9 in's Auge und erwägen wir insbesondere, wie die Anerkennung eines privatrechtlichen ius gentium im directesten Widerspruche steht mit dem alten Dogma von der actuellen Rechtlosigkeit des Peregrinen auf römischem Territorium, und wie die libertas von Alters her an und für sich nur die Negation der potentiellen Rechtlosigkeit des Individuum enthielt, während darüber hinaus nur die Civität durch die ihr inliegende Theilnahme an einem ius civile eine privatrechtliche Rechtsfähigkeit vermittelte; so erkennen wir aus Alle dem, daß das privatrechtliche ius gentium eine ganz wesentliche Beschränkung jenes völkerrechtlichen Dogma involvirt und somit späteren Datums sein muß.

Gleiches Resultat ergiebt sich, sobald wir die Modificationen jener völkerrechtlichen Theorie in's Auge fassen, welche wir in §. 10 darlegten: denn namentlich die Institute des hospitium und des commercium nebst recuperatio erscheinen als ganz überflüssig oder wenigstens ihrer wesentlichen Bedeutung bar, sobald neben ihnen ein privatrechtliches ius gentium bestand.

Das gewichtigste Argument für jenen Satz dürfte jedoch durch die Stellung gegeben sein, welche gegenüber dem ius civile das ius gentium einnahm, insofern hier durchgehends ein schroffer Gegensatz der herrschenden Principien sich offenbart. Dieser Gegensatz

beruht aber zunächst in dem Systeme, worauf beide Rechte ihre Verbindung mit dem Subjecte stützen: denn das ius civile steht streng auf dem Boden des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes, während das ius gentium nach antiker Auffassung das System einer weltbürgerlichen, in Wahrheit aber das System einer territorialen Herrschaft des Rechtes adoptirt (§. 85). Und andrentheils tritt ein entsprechender Gegensatz in der Gestaltung der Rechtsmaterie selbst Seitens beider Rechte zu Tage, indem wenigstens durchgreifend auf dem Gebiete des Rechtsgeschäftes das ius gentium das aequum et bonum, das ius civile aber den rigor iuris vertrat. Zwar kann die Bedeutung dieses letzteren Momentes erst durch das Resultat von Thl. III. ihre volle Beleuchtung finden, allein immerhin genügt auch bereits der dermalige Standpunkt unserer Wissenschaft, denselben als gewichtvoll anerkennen zu lassen[675]). Erkennen wir nun aber solchen principiellen Gegensatz der nach dieser doppelten Richtung hin zwischen dem ius gentium und dem ius civile obwaltete, in seiner Existenz an, so gelangen wir damit auch zu dem Satze, daß das ius gentium einer späteren Periode des römischen Volkslebens entstammt sein muß, einer Periode nämlich, wo in den Lebensverhältnissen des römischen Volkes Veränderungen sich bewerkstelligt hatten, welche eine neue Richtung der Nationalanschauung in's Dasein riefen. Denn nie fürwahr betritt ein Volk im geistigen Zwiespalte und Zerfallensein mit sich selbst den Boden der Geschichte, sondern die Geschichte selbst ist es, die durch den Gang der Entwickelung, die sie dem Volksleben vorschreibt, einen Zwiespalt der reiferen Jahre mit den Grundsätzen und Anschauungen des Jugendalters hervorruft. Und für solche Erscheinung entbehrt die älteste Geschichte Roms in der That jeden Motives: denn nirgends vermögen wir einen Grund zu entdecken, der in dem Zeitalter der XII Tafeln oder früher die Römer veranlaßt haben sollte, ihr Privatrecht von der Basis der Civität in jener allgemeinen Maaße abzuheben, während in jeder anderen Beziehung des politischen, kirchlichen, wie bürgerlichen Lebens die Verbindung der nationalen Institutionen mit der Civität auf das Strengste gewahrt bleibt. Und nirgends vermögen wir einen

675) Vgl. u. A. die treffliche Bemerkung von Danz, Lehrb. d. Gesch. d. r. R. §. 159.

Grund zu entdecken, die Ordnung des privatrechtlichen Rechtsgeschäftes auf zwiefältige, auf das Schroffste einander gegenüberstehende Principien zu stützen und so einen Widerstreit und Kampf im Schooße des Privatrechtes in's Dasein zu rufen zu einer Zeit, wo alle Lebensverhältnisse noch in den einfachsten Formen und Beziehungen sich bewegten und einzelne wenige durchgreifende Grundsätze genügten, jene Verhältnisse zu normiren und juristisch zu bestimmen. Und wer daher behaupten mag, daß bereits die XII Tafeln neben der mancipatio eine emtio venditio als contractus, und neben dem nexum ein mutuum, neben der fiducia ein depositum gekannt haben, der mag die historischen Voraussetzungen suchen, um deren willen das römische Recht Zeit seiner Consolidirung den Keim des Zwiespaltes und Kampfes und den Gegensatz der Principien in sich getragen[676]), und er mag die Ursachen nennen, um deren willen das älteste römische Recht so total verschieden gewesen ist von den Volksrechten aller anderen jugendlichen Völker. Denn diese Erkenntniß kann doch bei der fleißigen und tüchtigen Cultur, wie sie der ältesten Geschichte Roms zu Theil geworden ist, nicht schwer fallen[677]).

---

676) Man könnte hier einhalten, daß der principielle Gegensatz von legis actio sacramento und per iud. arbitrive postul. doch hohen Alters sei. Dieser Umstand ist richtig, allein der Einwand falsch. Denn jener Gegensatz ist gegeben durch die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse selbst, denen jene Proceßformen angehören. Daher waltet hier in der That nur eine einfache Verschiedenheit, nicht aber ein Widerstreit der Principien ob, weil die Principien nicht innerhalb des nämlichen Kreises sich begegnen, sondern in verschiedenen Kreisen stehen. Denn es ist kein Widerstreit, wenn das Delict nach anderem Principe beurtheilt wird, als das Rechtsgeschäft, wohl aber waltet ein solcher ob, wenn das nämliche Geschäft als mancipatio und als emtio venditio verschiedenen Principien unterliegt. Wir werden auch auf diesen Punkt in Thl. III. zurückkommen.

677) Von der Herbeiziehung weiterer minutiöserer Momente für unser Beweisthema glauben wir absehen zu dürfen, wie z. B. daß die antike Definition von commercium nur unter der Voraussetzung einer späteren Entstehung des ius gentium erklärbar wird, worüber vgl. Beil. XII. §. XIII.; daß die actio furti der XII Tafeln, da sie nur durch Fiction der Civität dem Peregrinen zugänglig gemacht wurde, und ebenso die actio legis Aquiliae von Vorn herein iuris civilis waren, was nur unter der Voraussetzung erklärlich erscheint, daß zur Zeit der XII Tafeln, wie der lex Aquilia das ius gentium den Römern noch unbekannt war, u. dgl. m.

Dürfen wir daher nach Alle dem der Annahme Raum geben, daß das ius gentium erst einer späteren Periode des römischen Volkslebens seine Entstehung verdankte und insbesondere noch den XII Tafeln völlig fremd war, so scheinen nun mit dieser letzteren Annahme in Widerspruch zu stehen die Berichte von Paul. lib. 2. Sent. sub tit. de Deposito (Collat. X, 7. §. 11. Sent. rec. II, 12. §. 11.):

Ex causa depositi lege XII tabularum in duplum actio datur, edicto praetoris in simplum,

und von I. Iust. II, 1. §. 41.:

Venditae vero res et traditae non aliter emtori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato,

insofern auf beide Stellen die Annahme sich stützen ließe, daß den XII Tafeln bereits die Contracte des ius gentium: das depositum und die emtio venditio bekannt gewesen seien[678].

Daß indeß das depositum als Contract des ius gentium den XII Tafeln nicht bekannt gewesen ist, erhellt vor Allem daraus, daß dieser Contract noch zu Cicero's Zeit nicht constituirt war: denn zunächst werden in Cic. de Off. III. 17, 70. nach Q. Muc. Scaevola Pont. die bonae fidei actiones oder die arbitria in einer Weise aufgezählt, daß kein Zweifel darüber entstehen kann, es sei eine erschöpfende Angabe derselben beabsichtigt worden, und in dieser Aufzählung fehlt eben die actio depositi, indem vielmehr die fiducia an ihrer Stelle erscheint, während gleichwohl nicht zu bezweifeln ist, daß der Contract des depositum Zeit seiner Anerkennung ein bonae fidei negotium und die Klage daraus ein arbitrium war; und eine gleiche Wahrnehmung tritt uns entgegen bei der Aufzählung der bonae fidei iudicia von Cic. de N. D. III, 30, 74., sowie bei der weniger erschöpfenden Angabe in Top. 10, 42. wozu vgl. auch Top. 17, 66.; und sodann werden als die geschäftlichen Obligationen, bei denen die Verurtheilung wegen doloser Nichterfüllung des Geschuldeten zur infamia führt, ebensowohl in der

---

678) Diese Annahme vertreten bezüglich des depositum namentlich Dirksen, XII Taf.-Fragm. p. 597. Huschke in Zeitschr. XIII. p. 276. sq. Rudorff in Zeitschr. XIV. p. 460 sq. Muther, Sequestration p. 41. sq.; bezüglich der emtio venditio Dirksen, l. c. p. 499 sq.

lex Iul. munic. lin. 111., wie von Cic. p. Rosc. Com. 6, 16., wozu vgl. p. Rosc. Am. 38, 111. und p. Caec. 3, 8. 9. zwar tutela, societas, mandatum und fiducia genannt, nicht aber das depositum, während gleichwohl auch die Verurtheilung aus dem Letzteren von Anfang an zur infamia führte[679]). Und sodann wissen wir auch, daß die actio depositi eine honoraria und zwar durch das in Dig. XVI, 3, 1. §. 1. mitgetheilte prätorische Edict eingeführt war, während gleichwohl weitere Berichte darüber fehlen, daß diese prätorische actio depositi eine entsprechende gleichartige civile Klage in der Weise verdrängt habe, wie dies z. B. bei der actio iniuriarum der Fall war. Unter solchen Umständen aber sind wir in der That befugt, der Annahme Raum zu geben, daß die XII Tafeln weder einen selbstständigen Contract des depositum, noch eine dementsprechende actio depositi gekannt haben, der obige Ausspruch des Paulus vielmehr dahin aufzufassen ist, daß unter der in duplum actio ex causa depositi der XII Tafeln lediglich die fiduciae actio verstanden wird. Und diese Auffassung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als einestheils die fiducia cum amico von den Römern in der That dem Begriffe des depositum mit untergeordnet wurde[680]), anderntheils aber auch nach Maaßgabe des XII Tafel-Gesetzes, daß die Nichtleistung des bei der Mancipation, und somit auch bei der fiducia Angelobten eine Verurtheilung in duplum nach sich ziehe, die fiducia actio nothwendig auf dieses duplum gehen mußte[681]).

---

679) Vgl. namentlich das Edict in Dig. III, 2, 1., im Allgemeinen Keller, Civ.-Pr. §. 58 unter 4.

680) So z. B. Cic. de off. I, 10, 31.: reddere depositum. Auch der Prätor selbst entlehnte den leitenden Gedanken der actio depositi aus dem Civilrechte; denn es gab eine depos. a. in ius concepta, die allerdings erst jüngeren Datums ist, als die daneben stehende in factum concepta ist, worüber vgl. Keller, Civ. proc. §. 33. bei not. 361. u. not. 365. Daß anderntheils auch das deponere die Grundlage einer Litteralobligation bilden kann, ist nichts Besonderes; so sagt z. B. Plaut. Curc. IV, 3, 4.: apud te (sc. trapezitam) deposivi.

681) Daß die fiducia in Form der Mancipation vollzogen wurde, bezeugt namentlich besonders Boeth. in Top. p. 340. Or. Wegen des XII Taf. Gesetzes in Bezug auf die Nichtleistung des bei der Mancipation Angelobten vgl. Dirksen, XII Taf.-Fragm. p. 397. sq. — Unsere obige Auffassung ver-

Aehnlich verhält sich dies aber auch mit dem obigen Berichte über die emtio venditio; denn überblicken wir das XII Tafel-Recht, so finden wir, daß als emtio venditio bezeichnet wird theils die Mancipation im Allgemeinen: in der actio selbst dieses Rechtsgeschäftes, theils die Mancipation des filius familias Seitens des Vaters insbesondere: in tab. IV. fr. 3. Dirks., theils die Mancipation des Sclaven: in tab. VII. fr. 12.[682]), theils der Kauf der hostia: in tab. XII. fr. 1., theils endlich die Veräußerung des addictus trans Tiberim: in tab. III. fr. 6. Wenn nun alle diese Momente die Zeugnisse des Aristo und Festus bestätigen, daß die XII Tafeln den Ausdruck emere vendere in dem Sinne von alienare gebraucht haben und daß somit die emtio venditio ebensowohl die mancipatio, wie jede andere beliebige Veräußerung mit in sich begriff (Beil. XII. §. X),. so liegt nun in der That in keiner Weise die Nothwendigkeit vor, daraus, daß die XII Tafeln der emtio venditio in der durch Inst. II, 1. §. 41. angegebenen Richtung gedachten, die Folgerung zu stützen, daß in dieser Erwähnung eine Beziehung solcher emtio venditio zu einem selbstständigen Kaufcontracte des ius gentium gegeben gewesen, da vielmehr die angedeutete Vorschrift ganz füglich auf die durch Mancipation veräußerte Sache sich bezogen haben kann[683]). Dagegen die Thatsache, daß die XII Tafeln die emtio venditio nicht als selbstständigen Contract anerkannten, findet ihre Bestätigung nicht allein in dem speciellen und ausdrücklichen Zeugnisse des Boëthius, sondern auch darin, daß Cicero mit gleicher Bestimmtheit dem ius gentium alle legislative Sanction wiederholt abspricht, somit also auch dasselbe als den XII Tafeln völlig fremd anerkennt[684]); ja schließlich kommt hierfür

---

tritt im Wesentlichen Sell in Sell's Jahrb. II. p. 32. sq., wozu vgl. auch Bachofen, Nexum not. 15a., wogegen völlig unzutreffende Einwendungen erhoben sind von Rudorff, Zeitschr. XIV. p. 461.

682) Daß in diesem Gesetze die Ausdrücke emtio und venumdare vorkommen, bezeugen Aristo bei Pompon. lib. 18. ad Q. Muc. (Dig. XL, 7, 29. §. 1.) und Modestinus lib. 9. Differ. (Dig. cod. l. 25.) während Ulp. lib. sing. Reg. (fr. II, 4.) in seiner Relation den Ausdruck alienare braucht. Daß aber diese emtio als mancipatio zu denken ist, folgt daraus, daß noch später diese Form nothwendig erscheint, weil der servus res mancipi ist.

683) So auch Schilling, Inst. §. 162. Zus. 2. Vgl. auch unten not. 759.

684) Wegen Boëth. vgl. §. 66 fin.; wegen Cicero, wie im Allgemeinen vgl. §. 79.

auch in Betracht, daß die Definition von commercium einer Zeit angehört, wo unter emere vendere ein Consensualcontract nicht verstanden und gekannt war (Beil. XII. §. XII). Alle diese Momente aber, denen noch manches Andere sich beifügen läßt, was jedoch eine weiter greifende Erörterung erfordert, berechtigen in der That zu der Annahme, daß den XII Tafeln die emtio venditio als Consensualcontract des ius gentium in Wahrheit noch fremd gewesen ist, vielmehr erst einer späteren Zeit die Einführung desselben anheimfällt. Und dieser Annahme widerstreitet auch gar nicht die obige Stelle aus den Institutionen, theils weil Nichts nöthigt, unter der emtio venditio, die sie erwähnt, lediglich an jenen Consensualcontract zu denken, theils aber auch weil selbst entgegengesetzten Falles zahlreiche Beispiele beweisen, wie die Juristen der Kaiserzeit den XII Tafeln Bestimmungen beimaßen und einzelnen ihrer Ausdrücke einen Sinn beilegten, wofür erst die Interpretation einer weit späteren Zeit, nicht aber bereits die XII Tafeln selbst die Quelle bildeten[685]).

Nach Alle dem aber dürfen wir an dem obigen Satze festhalten, daß das ius gentium in seiner Entstehung einer späteren Periode des römischen Volkslebens anheimfällt, einer Periode, wo folgenreiche Veränderungen in den Lebensverhältnissen des römischen Volkes eingetreten waren und zu einer Umwandlung der Anschauung hingeleitet hatten, die selbst wiederum zu einem Bruche mit angestammten und angebildeten Grundsätzen und Ansichten führte.

§. 69.

Fortsetzung.

(Hülfsmittel für die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung des ius gentium).

Die Bestimmung für den Zeitpunkt der Entstehung vom ius gentium auf Grundlage rein juristischer Momente führte lediglich zu dem minder bestimmten und allgemeineren Urtheile hin, daß das ius gentium nicht ein uranfänglicher Bestandtheil des römischen

---

685) Vgl. Hugo, Lehrb. d. Gesch. d. R. R. 11. Aufl. p. 108. Voigt, de caus. heredit. inter Claud. Patric. et Marcell. acta. Lips. 1853. p. 24. sq.

Rechtes sei, vielmehr seine Entstehung auf einen späteren Zeitpunkt und zwar mindestens in die Zeit nach den XII Tafeln falle. Allein dieses Urtheil seinem Inhalte nach näher zu begränzen, bieten sich Anhaltepunkte dar, die, an sich zwar nicht juristisch, doch in der untrennbarsten Relation zu dem Rechte stehen.

Das Recht, sagt Kierulff, Theorie I. p. 1. sq., „das Recht wird hervorgerufen durch das Bedürfniß. Das wirkliche Recht ist das befriedigte Bedürfniß. Die Befriedigung ist die That der Nation, das Schaffen des Rechts." Indem daher historisch gegebene Lebensverhältnisse, welche des waltenden Schutzes des Rechtes noch entbehren, in Folge historischer Ursachen eine derartige Gestaltung oder Beziehung gewinnen, daß das Eingreifen einer in zwingender Weise bindenden Regel für ihre normale Entwickelung und ihren ungestörten Bestand als objectiv nothwendig sich herausstellt, so entsteht damit und gelangt zur Empfindung das subjective Bedürfniß nach Constituirung solcher Norm für jene Verhältnisse. Und diesem Bedürfnisse genügt die Nation durch Schöpfung des entsprechenden Rechtes. Daher verhält sich der Rechtssatz zu dem Lebensverhältnisse gleich als Folge zu dem bestimmenden Grunde. Wo daher immer wir einem Rechtsinstitute von weitgreifender Bedeutung für das Leben, oder gar einem besonderen Rechtssysteme begegenen, welches einer späteren Lebensperiode des Volkes sein Dasein verdankt und dabei in normaler Weise zur Existenz gelangt, aus dem schaffenden Volksgeiste selbst hervortretend ohne durch souveräne Willkühr entstellt zu sein, da allenthalben ist durch das festgestellte Causalitätsverhältniß die Annahme als absolut wahr und richtig begründet, daß wichtige Vorgänge in den Lebensverhältnissen des Volkes jene Rechtsschöpfung veranlaßten. Und aus diesen Prämissen ergiebt sich, daß wir den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium erkennen, sobald wir jene Lebensverhältnisse erkennen und zeitlich fixiren, welche das Bedürfniß nach zwingender Ordnung ihrer selbst in dem römischen Volke zur Empfindung gelangen ließen.

Unternehmen wir es nun vor Allem, diese ursachlich wirkenden Lebensverhältnisse in ihren logisch allgemeinen Merkmalen näher zu bestimmen, so bietet zunächst das Wesen des ius gentium selbst das sicherste Hülfsmittel uns dar. Denn indem wir das ius gentium als das ius commune omnium liberorum hominum anzuerkennen

civium, wie andere Pertinenzen des Reiches, in noch höherem Maaße aber die liberae ac foederatae civitates jede wesentliche Bedeutung, indem alle diese zwar insofern für uns in Betracht kommen, als sie durch ihren Handel umwandelnd auf den römischen Volksgeist einwirken, keineswegs aber insofern, daß sie den römischen Staat unmittelbar zu einem Handelsstaat umzugestalten vermögen.

Für den Handel der Stadt Rom selbst und ihrer nächsten Umgebung bieten sich aber der Betrachtung nur einfache maaßgebende Gesichtspunkte dar: denn zu keiner Zeit war Roms Handel ein Transithandel, während wiederum der Proprehandel stets nur auf Consumtion, nicht aber auf Production beruhte, somit nur ein Passivhandel, nie aber ein Activhandel in diesem Sinne war. Denn was den ersten dieser Punkte betrifft, so hatten bereits Jahrhunderte früher, als Rom zu einer geschichtlichen Bedeutung sich erhob, die großen Verkehrsstraßen sich festgestellt, auf denen jener Waarenzug sich bewegte, der einen Austausch der Producte vom Norden und Süden des Orbis terrarum vermittelte, und namentlich waren Etruriens Häfen und Massilia die nördlicheren Stapelplätze am Meere westlich von Italien, wo die Spedition der Güter beider Himmelsgegenden vermittelt wurde und welche neben den Häfen vom adriatischen Meere und der Handelsstraße um die Westküste Spaniens herum vollkommen genügten, um den Bedarf des Südens und Nordens nach den Producten je der anderen Hemisphäre zu befriedigen. Und wie nun nicht ohne hinreichende Gründe der Handel seine wohlgekannten Sitze und seine ausgefahrenen Verkehrsstraßen aufgiebt, so entbehrte auch andererseits Rom nebst Ostia aller der Eigenschaften und naturgegebenen Vortheile, welche unbedingt erforderlich sind, um eine Stadt zum blühenden Stapelplatze zu erheben: in Mittelitalien gelegen, war der Landweg, der sich oberhalb nach Norden zog, viel zu weit und zu beschwerlich, als daß der Kaufmann Veranlassung hätte finden können, in Rom sein Gut von der Axe auf das Schiff zu verladen; und andererseits wiederum fehlte es Rom an einem guten und gesicherten Hafen, als daß der Kaufmann versucht sein konnte, in Ostia vor Anker zu gehen und dort sein Gut zur Weiterbeförderung umzuladen: denn der Hafen von Ostia ist ebensowohl durch Stürme und Stoßwinde der Unsicherheit

Preiß gegeben, wie auch einer so starken Versandung ausgesetzt, daß nur die eminentesten Anstrengungen von Seiten Roms in einiger Maaße jenen beiden elementären Uebeln vorzubeugen vermochten, während wiederum der Tiber zu reißend ist,[686]) als daß Rom selbst zum Stapelplatze transitirender Waaren sich erheben konnte. Wie daher Rom aller der Eigenschaften und Mittel entbehrt, welche Schifffahrt und Seehandel erfordern, um eine Stadt zum Stapelplatze der Waaren zu wählen, so hat in der That der Transithandel Mittelitaliens auch zu allen Zeiten andere Stapelplätze für seine Güter sich gewählt, als Rom, und selbst zu einer Zeit noch, wo Rom bereits der Mittelpunkt der gesammten Welt geworden war, und durch den enormen Bedarf von auswärtiger Waare bereits eine hohe handelspolitische Bedeutung erlangt hatte, finden wir doch, wie der Transithandel Alexandriens, Syriens, Griechenlands und Spaniens nicht nach Rom sich wendet, sondern nach anderen Städten, wie namentlich nach Puteoli[686a]) seine Richtung nimmt. In gleicher Weise fehlen aber auch Rom alle die Voraussetzungen, welche die nothwendigen Grundbedingungen jedes Activhandels bilden: denn weder war Rom jemals der Sitz einer blühenden und ausgedehnten Fabrication und Manufactur, noch war sein Boden und seine nähere Nachbarschaft so fruchtbar und gesegnet, daß im Verhältniß namentlich zu dessen Bevölkerung ein überströmender Reichthum von Natur- und Kunstproducten erzeugt worden wäre. Daher ermangelte Rom zu allen Zeiten des Ueberflusses an Waaren, die es dem Auslande abzugeben veranlaßt gewesen wäre, und die nicht bereits von Etrurien, dem ältesten Handelsstaate des nördlichen Italiens geboten wurde; denn Rinder und Schaafe, die das einzige

---

686) Vergl. wegen des Hafen von Ostia Str. V, 3. p. 231. fin. sq. Dionys. III, 44. Dio Cass. LX, 11., sowie Preller, Rom und der Tiber in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. II. p. 133. 139. Note 28. Phil. hist. Cl. I. p. 9. sq. Abeken, Mittelitalien. Wegen des Tiber vgl. Dionys. IX, 68. Plin H. N. III, 5, 55. Procop. B. Goth. I, 26., sowie Preller, l. c. Phil. hist. Cl. I. p. 136. 137. Schultz in Zeitschr. f. A. W. 1856. Sp. 28. Daraus erklärt sich, daß die Flottenstation der Kaiserzeit nicht zu Ostia, sondern in Misenum und Ravenna war.

686a) Vgl. namentlich Hüllmann, Handelsgesch. p. 262 sq. Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. II, p. 60. Preller, ebendas. I. p. 18., Marquardt, Handb. III, 2. not. 436. und dazu Liv. XXIV, 7, 10.

Object bilden, an denen Rom zu irgend welcher Zeit, nämlich im frühesten Alterthume einen verhältnißmäßigen Ueberfluß haben mochte, waren weder an sich geeignet, noch auch wohl in so überfließender Menge vorhanden, daß hiermit ein Activhandel Roms sich begründen konnte.

Endlich nun für den überseeischen Passivhandel entbehrte Rom wenigstens in der älteren Zeit der beiden absolut erforderlichen Triebkräfte: des Bedürfnisses, wie des Capitales: denn bei der Einfachheit in Sitten und Lebensweise der alten Römer erscheint eine lebhafte Nachfrage und ein ausgedehnter Bedarf von Luxusartikeln vollkommen undenkbar, während andererseits wiederum das engverbündete Caere und die benachbarten latinischen Emporien völlig genügten, den nur geringen Bedarf in dieser Beziehung ausreichend zu decken; dagegen der Bedarf an Rohproducten: an Getraide, Metall, wie vielleicht an Wein und Oel[687]) kann ebenfalls in der Regel eine größere Ausdehnung nicht genommen haben und ward im Nothfalle von Etrurien, Latium und Campanien in völlig ausreichender Weise gedeckt. Ein gesteigerterer und ausgedehnterer Bedarf aller jener Artikel trat vielmehr in Rom erst zu dem Zeit-

---

687) Den Bedarf an Getraide deckte das ackerbautreibende Rom in den ältesten Zeiten durch eigene Production, und nur Mißerndten erforderten Zufuhr vom Auslande; allein selbst diesfalls war die Sorge hierfür nicht der Privatspeculation überlassen, sondern ward vom Staate selbst durch Einkauf an Ort und Stelle besorgt. So kaufte der Staat im J. 246 im Volskerlande und in Cumä Liv. II, 9, 6. Dionys. V, 26.; im J. 262. in Etrurien, im Volskerland und in Cumä, wie gleichzeitig zwar auch in Sicilien, allein Letzteres nur ausnahmsweise (non in Etruriam modo — —, sed quaesitum in Siciliam quoque): Liv. II, 34. Dionys. VII, 1. 2. 12. 20.; im J. 278 in Campanien: Liv. II, 52.; im J. 314 bei den finitimi populi: Liv. IV, 12, 9., und daneben noch Sp. Maelius in Etrurien: Liv. IV, 13. Dionys. Exc. Esc. 1.; im J. 321 in Etrurien, der pomptinischen Mark und Cumä, und nur aus Nothbehelf in Sicilien (postremo in Siciliam quoque frumenti causa misere): Liv. IV, 25, 4.; im J. 342 in Capua, Cumä, Etrurien u. Sicilien. Liv. IV, 52. Wegen der Getraideeinkäufe in späterer Zeit vgl. Liv. VII, 31. X, 11, 9. XXII, 37. XXIII, 38. XXV, 20. Polyb. IX, 44. sowie Preller, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. hist. phil. Cl. I, p. 28. — Das Metall betreffend, so lieferten die Minen von Luna Blei und Silber, Volaterrae und Populonia Kupfer und Eisen, welches letztere theils in dortiger Gegend ausgebracht, theils von Ilva importirt und ausgeschmolzen wurde; vgl. Abeken Mittelital. p. 29—31.

punkte zu Tage, wo es, zu hoher, politischer Bedeutung sich erhebend, der Mittelpunkt ward, nach welchem Italiens, wie später des orbis terrarum Bevölkerung massenhaft hinströmte, und wo es bereichert durch Kriegsbeute und Contributionen aller Art für den Luxus und die Schwelgerei empfänglich ward, die es im Verkehre mit Großgriechenland und mit dem Orient kennen gelernt hatte, und der zu fröhnen, es durch seine Kriege die Mittel erworben hatte. Allein bis zu diesem Zeitpunkte, der erst im fünften Jahrhundert d. St. beginnt, fehlte zu Rom beides: Capital, wie gesteigertes und ausgedehntes Bedürfniß.

So daher vermögen wir nirgends das absolut erforderliche Motiv zu entdecken, welches den großgriechischen oder sieulischen, den phönizischen oder punischen, den etrurischen oder massiliotischen Kaufmann hätte bestimmen sollen, von den gewohnten und längst frequentirten Emporien hinweg, wo er Absatz wie Rückfracht an Rohproducten oder Manufacten vorfand, nach Rom oder Ostia sich zu wenden, wo Beides, Absatz, wie Rückfracht ihm fehlten, oder was den Römer veranlaßt haben sollte, nach ferneren und unbekannten Meeren sich zu wenden, da er keine Waare, weder kostbares Gut, noch geringe Artikel, weder Fabrikat, noch Naturproducte zu bieten hatte, und für seine Rückfracht in der Heimath nur ein schlechter Absatz ihm sich eröffnete. Und wie nun hiermit die absolut unentbehrlichen Voraussetzungen, ja die naturgegebenen Elemente selbst allen Handels für Rom fehlen; wie jene ewigen und absoluten Gesetze, welche in den Trieben und der gesammten Organisation des Menschen selbst ihre unwandelbare Basis haben, es ein für allemal verbieten, daß Rom in früher Zeit bereits dem mercantilen und industriellen Leben sich zuwendete, so hat nun auch die vergangene Zeit und weder das Alterthum, noch die moderne Wissenschaft eine Ahnung von einer frühen Handelsblüthe Roms gehabt, bis unserer Gegenwart es vorbehalten war, einer anderen Ansicht Ausdruck zu verleihen; denn von verschiedenen Seiten, so namentlich bereits von Huet, Hist. du commerce et de la navigation des anciens p. 125., und neuerdings von Abeken, Mittelitalien p. 312., Arnold, history of Rome I. p. 88., Preller, Rom und der Tiber in Berichten d. sächs. Ges. d. Wiss. hist. phil. Cl. I. p. 5. 6., Ritzsch, in Neue Jahrb. für Philol. und Pädag. Bd. 73. p. 722. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 792., am Extremsten aber von Mommsen,

röm. Geschichte I. p. 46 sq. ist die Behauptung ausgesprochen worden, daß Rom schon in früher Zeit seines Bestehens ein blühendes Emporium gewesen und eine hohe handelspolitische Bedeutung erlangt habe. Zwar könnten wir nun hier, wie allenthalben, wo subjective Phantasie statt objectiver Wahrheit uns geboten wird, von einer Widerlegung solcher wissenschaftlich unberechtigten Ansicht absehen; allein da hierbei ein Punkt in Frage steht, der ebensowohl für uns die fundamentale Basis aller zu gewinnenden Resultate bildet, wie auch von der weit- und tiefgreifendsten Bedeutung für die Beurtheilung der gesammten antiken römischen Zustände ist, so erscheint eine nähere Prüfung jener Ansicht unabweisbar geboten: denn untrennbar mit dem Handel geht Hand in Hand eine höhere Civilisation, eine Verfeinerung des Lebens und Steigerung seiner Bedürfnisse, eine freiere und unbefangenere Auffassung aller socialen und politischen Verhältnisse, eine geistige und künstlerische Bildung, Momente endlich aller Art, die für die Volksanschauung und für das Leben und die Verhältnisse in Staat und bürgerlicher Gesellschaft von der wesentlichsten Bedeutung sind. Indem wir daher jene neue Ansicht von Roms früher commercieller Blüthe näher in's Auge fassen, so finden wir nun nach Mommsen l. c. p. 42. 44. fin. u. 49. sq. vor Roms Gründung drei ackerbautreibende Gaue, welche zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammentreten, als gemeinsamen Zufluchtsort eine Burg errichten und durch Anbau um die Letztere herum allmählig eine Stadt entstehen machen. Wenn somit hiernach Roms Gründung gewissermaßen ganz von selbst und ohne höhere, planmäßige, einheitlich leitende Erwägung sich bewerkstelligt haben würde, indem lediglich das Bedürfniß nach Schutz die Umwohnenden concentrirte, so nimmt doch Mommsen keinen Anstand, zugleich auch eine noch andere Entstehung, nämlich eine planmäßige Gründung in Folge politischer Erwägung der ewigen Stadt unterzulegen: denn nach p. 47. war es entweder ein Beschluß der latinischen Eidgenossenschaft oder der geniale Blick eines verschollenen Stadtgründers oder die natürliche Entwickelung der commerciellen Verkehrsverhältnisse, welche Rom in's Dasein riefen. Sehen wir nun zunächst ab von der vermeintlichen natürlichen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse, sowie von der Deduction einer latinischen Colonie nach der Stätte Roms, wovon die römische Sage selbst

kein Wort zu sagen weiß,[688]) so ist im Uebrigen diese letztere Ansicht wenigstens insofern nicht neu, als bereits Liv. V, 54. u. Cic. de Rep. II, 5. ein gleiches Raisonement über die städtegründende Weisheit des Romulus uns bieten und von dessen staatsmännischem und handelspolitischem Scharfblicke zu erzählen wissen. Wie jedoch die innere Verbindung, welche einerseits zwischen Cic. de Rep. II, 5. u. II, 4., wie andererseits zwischen de Rep. II, 4. u. Arist. de Rep. VII, 5, 3. sq. sowie Plato de Leg. XII, p. 952. St. besteht gegen jene Reflexionen mißtrauisch machen und zu der Annahme hinleiten wird, daß des Cicero Darstellungen anachronistisch sind, insofern sie Voraussetzungen statuiren, welche erst nach langen Jahren sich verwirklichten und Reflexionen dem Romulus unterlegen, die erst der politischen Reife späterer Jahrhunderte angehören; und wie nicht minder auch Livius dem Romulus Motive suppeditirt, welche lediglich in den letzten Jahren der Republik ihre Unterlage finden;[689]) so tritt nun auch dem Cicero und Livius entgegen ein Mann, dessen Urtheil als gewichtvoll anzuerkennen ist: denn nach Strabo V, 3, 2. 5. 7. Kr. ist vielmehr anzunehmen, daß vor Roms Gründung die sieben Hügel mit ihrer Umgebung wegen ihrer ungesunden Lage im Allgemeinen, insbesondere aber wegen der periodisch wiederkehrenden Ueberschwemmungen,[690]) wie wegen der Versumpfung der Niederungen gar nicht oder nur dürftig bevölkert waren und daß gerade dieser Umstand den Romulus mit seinen Genossen veranlaßte, wie gestattete, auf jener Stelle eine Ansiedelung zu gründen, für welche die stärker und dichter bevölkerten, benachbarten Gefilde keinen Raum boten.[691]) Gerade dieser Bericht des Strabo aber wird durch neuere geognostische Forschungen vollkommen bestätigt; denn „das Becken von Rom", sagt Lasaulx, Geologie der Griechen und Römer in seinen Studien des class. Alterth. p. 13., „besteht nach den geognostischen Untersuchungen von Breislak, Leopold v. Buch, Brocchi und Hoffmann

---

688) Vgl. Becker, Handb. II. 1. p. 10. sq.

689) Vgl. Becker, die röm. Topographie in Rom, p. 24. 25. Nägelé, Studien, p. 478. sq.

690) Vgl. auch Preller, Rom und der Tiber in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. II, p. 132 not. 6—8 p. 134 not. 12. p. 134. sq.

691) Vgl. Becker, Handb. I, p. 82 sq.

röm. Geschichte I. p. 46 sq. ist die Behauptung ausgesprochen worden, daß Rom schon in früher Zeit seines Bestehens ein blühendes Emporium gewesen und eine hohe handelspolitische Bedeutung erlangt habe. Zwar könnten wir nun hier, wie allenthalben, wo subjective Phantasie statt objectiver Wahrheit uns geboten wird, von einer Widerlegung solcher wissenschaftlich unberechtigten Ansicht absehen; allein da hierbei ein Punkt in Frage steht, der ebensowohl für uns die fundamentale Basis aller zu gewinnenden Resultate bildet, wie auch von der weit- und tiefgreifendsten Bedeutung für die Beurtheilung der gesammten antiken römischen Zustände ist, so erscheint eine nähere Prüfung jener Ansicht unabweisbar geboten: denn untrennbar mit dem Handel geht Hand in Hand eine höhere Civilisation, eine Verfeinerung des Lebens und Steigerung seiner Bedürfnisse, eine freiere und unbefangenere Auffassung aller socialen und politischen Verhältnisse, eine geistige und künstlerische Bildung, Momente endlich aller Art, die für die Volksanschauung und für das Leben und die Verhältnisse in Staat und bürgerlicher Gesellschaft von der wesentlichsten Bedeutung sind. Indem wir daher jene neue Ansicht von Roms früher commercieller Blüthe näher in's Auge fassen, so finden wir nun nach Mommsen l. c. p. 42. 44. fin. u. 49. sq. vor Roms Gründung drei ackerbautreibende Gaue, welche zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammentreten, als gemeinsamen Zufluchtsort eine Burg errichten und durch Anbau um die Letztere herum allmählig eine Stadt entstehen machen. Wenn somit hiernach Roms Gründung gewissermaßen ganz von selbst und ohne höhere, planmäßige, einheitlich leitende Erwägung sich bewerkstelligt haben würde, indem lediglich das Bedürfniß nach Schutz die Umwohnenden concentrirte, so nimmt doch Mommsen keinen Anstand, zugleich auch eine noch andere Entstehung, nämlich eine planmäßige Gründung in Folge politischer Erwägung der ewigen Stadt unterzulegen: denn nach p. 47. war es entweder ein Beschluß der latinischen Eidgenossenschaft oder der geniale Blick eines verschollenen Stadtgründers oder die natürliche Entwickelung der commerciellen Verkehrsverhältnisse, welche Rom in's Dasein riefen. Sehen wir nun zunächst ab von der vermeintlichen natürlichen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse, sowie von der Deduction einer latinischen Colonie nach der Stätte Roms, wovon die römische Sage selbst

kein Wort zu sagen weiß,[688]) so ist im Uebrigen diese letztere Ansicht wenigstens insofern nicht neu, als bereits Liv. V, 54. u. Cic. de Rep. II, 5. ein gleiches Raisonement über die städtegründende Weisheit des Romulus uns bieten und von dessen staatsmännischem und handelspolitischem Scharfblicke zu erzählen wissen. Wie jedoch die innere Verbindung, welche einerseits zwischen Cic. de Rep. II, 5. u. II, 4., wie andererseits zwischen de Rep. II, 4. u. Arist. de Rep. VII, 5, 3. sq. sowie Plato de Leg. XII, p. 952. St. besteht gegen jene Reflexionen mißtrauisch machen und zu der Annahme hinleiten wird, daß des Cicero Darstellungen anachronistisch sind, insofern sie Voraussetzungen statuiren, welche erst nach langen Jahren sich verwirklichten und Reflexionen dem Romulus unterlegen, die erst der politischen Reife späterer Jahrhunderte angehören; und wie nicht minder auch Livius dem Romulus Motive suppeditirt, welche lediglich in den letzten Jahren der Republik ihre Unterlage finden;[689]) so tritt nun auch dem Cicero und Livius entgegen ein Mann, dessen Urtheil als gewichtvoll anzuerkennen ist: denn nach Strabo V, 3, 2. 5. 7. Kr. ist vielmehr anzunehmen, daß vor Roms Gründung die sieben Hügel mit ihrer Umgebung wegen ihrer ungesunden Lage im Allgemeinen, insbesondere aber wegen der periodisch wiederkehrenden Ueberschwemmungen,[690]) wie wegen der Versumpfung der Niederungen gar nicht oder nur dürftig bevölkert waren und daß gerade dieser Umstand den Romulus mit seinen Genossen veranlaßte, wie gestattete, auf jener Stelle eine Ansiedelung zu gründen, für welche die stärker und dichter bevölkerten, benachbarten Gefilde keinen Raum boten.[691]) Gerade dieser Bericht des Strabo aber wird durch neuere geognostische Forschungen vollkommen bestätigt; denn „das Becken von Rom", sagt Lasaulx, Geologie der Griechen und Römer in seinen Studien des class. Alterth. p. 13., „besteht nach den geognostischen Untersuchungen von Breislak, Leopold v. Buch, Brocchi und Hoffmann

---

688) Vgl. Becker, Handb. II. 1. p. 10. sq.

689) Vgl. Becker, die röm. Topographie in Rom, p. 24. 25. Nägelé, Studien, p. 478. sq.

690) Vgl. auch Preller, Rom und der Tiber in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. II, p. 132 not. 6—8 p. 134 not. 12. p. 134. sq.

691) Vgl. Becker, Handb. I, p. 82 sq.

aus drei regelmäßig übereinandergelagerten Formationen: seine Grundlage, einst vom Meere hoch überfluthet, ist von Producten des allgemeinen Gewässers gebildet; diese von Vulcanen erschüttert und durchbohrt, nahmen eine Decke von Substanzen auf, die dem Inneren der Erdrinde entnommen worden; und darüber endlich finden sich die Ablagerungen des süßen Gewässers, welches, da der Tiberstrom einst ein Landsee gewesen, hier noch spät bis zu überraschender Höhe gestanden hat. Ueberall gleichmäßig fortgehend unter der Decke der sieben Hügel, sagen die genannten Geologen (Hoffmann in der Beschreibung der Stadt Rom von Bunsen und Plattner I, p. 46. 47. 73. 79.), finden sich unten Meeresbildungen, über ihnen vulcanische Producte und darüber drittens die Hervorbringungen des Süßwassers".[692]) Wenn daher diese geologischen Verhältnisse bestätigen, daß die Niederungen zwischen den sieben Hügeln noch zu späterer Zeit mit Sümpfen überdeckt waren, aus denen die Malaria ihr tödtliches Gift zog, so weist nun dieser Umstand ebensowohl darauf hin, daß, wie bemerkt, vor des Romulus Niederlassung die Mark Roms unbewohnt war, wie er andererseits auch erklärt, daß die Römer die Fiebergöttin, die Febris an mehrfachen Altären: auf dem Palatin, Esquilin, wie Quirinal verehren,[693]) und daß bereits Tarquinius Priscus den Bau der cloaca maxima begann, einer Drainage im colossalsten Maaßstabe.

Und wer nun erwägt, welches riesenhafte Unternehmen diese Anlage war; wer ermißt, wie drängend das Bedürfniß sein mußte, welches zu diesem pharaonischen Baue trieb, und wie frühzeitig endlich dieses Bedürfniß bereits zu Tage trat;[694]) der wird in der That die Wahl der Oertlichkeit der zu gründenden Stadt durch unabweisbares Gebot der Nothwendigkeit bestimmt sein lassen, weil bei Annahme einer Freiheit der Wahl die Genialität des Gründers in blöde Stupidität sich verwandeln würde. Denn allerdings

692) Vgl. auch Bormann, altlat. Chorogr. p. 37, Gerlach, Gesch. d. Röm. I, 1. p. 16 sq.

693) Becker-Marquardt Handb. I, p. 82. IV, p. 23. not. 60.; vgl. auch Gerlach, Gesch. d. Röm. I, 1 p. 44 sq.

694) Vgl. Abeken, Mittelital. p. 169., Schmidt, die interdicta de cloacis in Zeitschr. XV, p. 51 sq., Schultz, in Zeitschr. f. A. W. 1856. Nr. 2. sq. sowie Becker, Handb. I, not. 462.

bietet zwar die Geschichte Beispiele, wo aus freier Wahl der Mensch seine Stätte gründete auf Punkten, welche die Natur selbst seiner Ansiedelung entzog: Inseltyrus ward gegründet auf einem kahlen wasserlosen Felsen, wo der erforderliche Raum zum Wohnen durch Riesenarbeiten aller Art: durch Aufschüttungen und Dämme dem Meere erst abgewonnen werden mußte und wo Sturmfluthen und vulcanische Erschütterungen einen steten Kampf gegen das Menschenwerk führten; allein jenes Felsenriff lag in dem Knotenpunkte, wo der gesammte schwunghafte Handel des Orientes und des Occidentes sich kreuzte; er bot eine unvergleichliche Sicherheit gegen feindlichen Heereszug zu Wasser und zu Lande; er hatte die besten Häfen weit und breit in der Umgegend und endlich war die schöpferische Macht, die jenes Werk in's Dasein setzte, die blühendste Handelsstadt jener Zeit, Palätyrus, dessen unerschöpfliche Geldmittel Alles beschafften, was jenem Plane diente.[695])

Gerade hiermit aber mag man die Gründung Roms vergleichen, um eine richtige Vorstellung von dem „genialen Blicke des verschollenen Stadtgründers" zu gewinnen.

Sehen wir uns nun nach den Voraussetzungen selbst jenes vermeintlichen uranfänglichen Handels von Rom um, so bezog nach Mommsen, l. c. p. 184. Rom seine Luxuswaaren aus dem Osten, während es zum Austausche seine Rohproducte zu bieten hatte: vor allen Dingen sein Kupfer, Silber und Eisen, dann Sclaven und Schiffbauholz, den Bernstein von der Ostsee und wenn etwa im Ausland Mißernte eingetreten war, sein Getraide. Allein das Kupfer, Silber und Eisen bot bekanntlich nicht das römische Territorium, sondern Etrurien und zwar in reicher Fülle, daher weder der etrurische oder massaliotische, noch der punische oder phönizische, der siculische oder großgriechische Kaufmann solches zu Rom suchen oder finden mochte (not. 687). Dagegen das Schiffbauholz ward allerdings von den Etruskern aus Latium bezogen, wo solches schöner als in Etrurien wuchs;[696]) allein da selbstverständlich

695) Vgl. Movers, Phönizier II, 1. p. 189 sq. 321. 328 sq.

696) Theophr. Hist. Plant. V, 8, 1. Schn. — τῶν—ἐν τῇ Λατίνῃ καλῶν γινομένων ὑπερβολῇ καὶ τῶν ἐλατίνων καὶ τῶν πευκίνων, u. §. 3.: ἡ δὲ τῶν Λατίνων ἔφυδρος πᾶσα· καὶ ἡ μὲν πεδινὴ δάφνην ἔχει καὶ μυῤῥίνην καὶ ὀξύην θαυμαστήν· τηλικαῦτα γὰρ τὰ μήκη τέμνουσι, ὥστ' εἶναι διανεκῶς τῶν Τυῤῥηνίδων ὑπὸ τὴν τρόπιν· ἡ δὲ ὀρεινὴ πεύκην καὶ ἐλάτην. wozu vgl. ibid. §. 3.; bemerkenswerth ist

den reichbewaldeten Küsten, nicht aber den Binnenforsten jenes Bauholz entnommen wurde, nun aber nicht Rom, sondern Latium im Besitze eines ausgedehnten Litorals war, so liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß Etrurien sein Bauholz auf weitem Umwege aus Rom, anstatt von den latinischen Küstenstaaten bezogen habe. Sodann bezüglich des Bernsteines ist nicht zu ersehen, wie derselbe in größeren Quantitäten überhaupt in die Hände der Römer gelangt sein sollte, da die italische Bernsteinstraße bekanntlich in West- oder Ostetrurien, nicht aber in Mittelitalien ausmündete. Das Getraide ferner bezog Rom weit mehr aus dem Auslande, als daß es solches dahin abgab, und selbst einzelne, unbezeugte Ausnahmen bei Mißernten im Nachbarlande konnten niemals eine regelmäßige Handelsverbindung begründen. Was dagegen schließlich die Sclaven betrifft, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß der Menschenhandel nur dann irgend wie schwunghaft betrieben werden kann, wenn entweder Raubzüge zum vornämlichen Zwecke der Erbeutung von Menschenwaare unternommen werden, oder zuvor die Waare von anderswoher erhandelt ist. Auf beiden Voraussetzungen beruhte im Alterthume der Sclavenhandel der Philistäer und Phönicier, wie der ältesten griechischen Colonieen.[697] Wer daher der Annahme Raum giebt, daß Rom bereits frühzeitig einen Activhandel mit Sclaven betrieb, der muß entweder eine ganz besondere Vorstellung vom Wesen des Handels haben, oder er wird die Thatsache darzuthun haben, daß die Römer zum Zwecke des Menschenraubes ihre Nachbarn überfielen oder daß sie Buhldirnen und Arbeitssclaven von ihren Nachbaren zum Zwecke des Weiterverkaufes erschacherten. Jedenfalls aber steht jener Annahme entgegen, daß das Verfahren Roms gegen die unterworfenen Völkerschaften (§. 40.) am allerwenigsten auf einen wahren Sclavenhandel hinweist.

Andererseits dagegen läßt sich zwar keineswegs in Abrede stellen, daß Rom Luxusartikel vom Auslande bezog, wie gefärbte wollene Stoffe, Metall-, Bernstein-, Glas-, Elfenbein- und Thonfabricate;

auch, daß Theophrast von einer Verwendung des latinischen Nutzholzes zum Schiffsbau nur bezüglich der Etrusker, nicht bezüglich der Römer zu berichten weiß. Vgl. übrigens auch Gerlach, Gesch. d. Römer I, 1. p. 48. fin.

697) Vgl. Starck, Gaza p. 324 sq. Movers, Phönicier I, p. 53. II, 3. p. 70 sq. Duncker, Gesch. d. Alterth. III, p. 390 sq.

allein ein ausgedehnterer Absatz solcher Artikel konnte bei Männern, die dem Cincinnatus glichen, entschieden nicht erzielt werden, vielmehr erst dann in's Leben treten, als mit einem gesteigerten Bedürfnisse der Luxus sich entwickelte und reichere Mittel zu Gebote standen. Dagegen den geringeren Bedarf der älteren Zeit deckte Etrurien, worauf namentlich hinweist, daß, wie Rom im Allgemeinen zum etrurischen Kunstgebiete gehört, so auch die elfenbeinerne sella curulis und die toga praetexta und picta, welche seit Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus die Insignien der Könige bilden, aus Etrurien nach Rom kommen, sowie daß die thönerne Quadriga auf dem Akroterium in Veii gefertigt war.[698])

§. 71.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Handels im Allgemeinen.)

Der vorhergehende Paragraph stellte fest, daß ein Erweis für eine frühzeitige Handelsblüthe Roms bis jetzt noch nicht erbracht ist; im Gegenwärtigen aber unternehmen wir es, durch einzelne Punkte die Nichtexistenz eines derartigen Handels darzulegen und damit die Richtigkeit der Erwägung zu stützen, mit welcher wir den §. 70. eröffneten.

Der Uebergang eines Volkes aus der Periode der Vieh- und Ackerwirthschaft zu Handelsbetrieb und Industrie ist ein culturhistorisches Ereigniß, welches in seinen Folgen so scharf und deutlich, wie so vielseitig wahrnehmbar sich ausprägt, wie wenig Vorgänge in dem Leben der bürgerlichen Gesellschaft: der Handel erweitert zunächst den Ideenkreis der Nation und wirkt neu bestimmend und umgestaltend auf die gesammte Volksanschauung ein; denn der Verkehr in fremden Landen, wie mit Peregrinen aus fernen Gegenden, die Erweiterung des naturgeschichtlichen, wie historischen

698) Vgl. Becker, Handb. II, 1. p. 337. — Plut. Popl. 13. Plin. H. N. XXVIII, 2, 4 XXXV, 12, 45. Fest. s. v. Ratumena p. 274. u. a. m.; vgl. auch Abeken, Mittelital. p. 315. sq., sowie auch p. 323. sq. — Bemerkenswerth ist, daß dagegen das Staatsgewand des Romulus, die Trabea, noch auf latinischen Ursprung hinweist, vgl. Becker, l. c.

Wissens, die Kenntnißnahme von politischen und socialen Verhältnissen, die wesentlich verschieden von den heimathlichen sich erweisen, das Erlernen endlich von neuen und ungekannten Künsten, Wissenschaften und Gewerben, Alles dies erweitert den geistigen Gesichtskreis der gesammten Nation und bricht derjenigen Richtung der Anschauungsweise Bahn, die wir als eine kosmopolitische bezeichnen, gefördert weiterhin durch die hiermit angeregte philosophische Forschung; sodann vermehrt aber auch der Handel das Nationalcapital und führt namentlich zu einer Concentrirung der vorhandenen Geldmittel hin, damit eine neue sociale Macht schaffend, dieselbe zu umfassender productiver Thätigkeit anregend und hierdurch einen höheren und allgemeineren Wohlstand begründend; und Hand in Hand mit diesen Erscheinungen erwacht zugleich die Neigung zu verfeinertem, wie zu gesteigertem Lebensgenusse: die von Alters her überlieferte Einfachheit und Reinheit der Sitten und die Naturwüchsigkeit der Lebensweise verschwindet, weil sie ferner nicht mehr Befriedigung zu gewähren vermag, die althergebrachte Ordnung der Verhältnisse löst sich und nimmt eine künstlichere und complicirtere Gestaltung an, und Geschmack an Kunst und Wissenschaft erwacht zu gleicher Zeit mit Hinneigung zum Luxus und zum materiellen Genusse.[699]) So setzt der Handel die mäch-

---

699) Diese Sätze bedürfen als notorisch keines Beleges. Doch mögen folgende Bemerkungen früherer Zeiten Erwähnung finden: Arist. Pol. VII, 5, 3.: τό τε γάρ ἐπιξενοῦσθαί τινας ἐν ἄλλοις τεθραμμένους νόμοις ἀσύμφορον εἶναί φασι πρὸς τὴν εὐνομίαν καὶ τὴν πολυανθρωπίαν· γίνεσθαι μὲν γὰρ ἐκ τοῦ χρῆσθαι τῇ θαλάσσῃ διαπέμποντας καὶ δεχομένους ἐμπόρων πλῆθος, ὑπεναντίαν δ' εἶναι πρὸς τὸ πολιτεύεσθαι καλῶς· Demosth. p. Phorm. 957, 26: ἔστι δ' ἐν ἐμπορίῳ καὶ χρήμασιν ἐργαζομένοις ἀνθρώποις, φιλεργὸν δόξαι καὶ χρηστὸν εἶναι τὸν αὐτὸν, θαυμαστὸν ἡλίκον. Cic. de Rep. II, 4.: Est autem maritimis urbibus etiam quaedam corruptela ac demutatio morum: admiscentur enim novis sermonibus ac disciplinis, et importantur non merces solum adventiciae, sed etiam mores, ut nihil possit in patriis institutis manere integrum. Iam qui incolunt eas urbes, non haerent in suis sedibus, sed volucri semper spe et cogitatione rapiuntur a domo longius atque etiam cum manent corpore, animo tamen excurrunt et vagantur. — — — Multa etiam ad luxuriam incitamenta perniciosa civitatibus suppeditantur mari, quae vel capiuntur, vel importantur; atque habet etiam amoenitas ipsa vel sumptuosas vel desidiosas illecebras multas cupiditatum. Vgl. auch Plato de Legg. XII, p. 952. Xenoph. de Rep. Att. c. 2. Dionys. I, 90. Caes. B. G. VI, 24. Plin. Paneg. 29. u. a. m.

tigsten und haltbarsten Hebel im menschlichen Dasein in Bewegung: Capital, Arbeit und Intelligenz; und die unberechneten Folgen solcher Bewegung sind Geistesveredelung, wie Sittenverderbniß; und die Kundgebungen dieser Folgewirkungen müssen zu Tage treten allenthalben, wo eine Regung und Aeußerung des Volksgeistes wahrnehmbar wird.

Der Zeitpunkt nun, wo jener Uebergang aus der Agricultur- in die Mercantilperiode sich bewerkstelligt, fällt je bei den verschiedenen Völkern in ein anderes Lebensalter: denn einige Völker sind durch die Natur selbst und durch die geographischen Verhältnisse ihrer Wohnsitze und in früher Jugendzeit bereits auf Handel und Seefahrt hingewiesen, wogegen anderen Nationen die Ausnutzung ihres Bodens durch Viehzucht und Ackerbau am Nächsten liegt: während die Phönicier schon an der Schwelle der Geschichte als Handelsvolk erscheinen, treten die Aegypter, wie die Germanen verhältnißmäßig spät erst als handeltreibend auf. Und auf gleichen Gegensatz, wie hier, weist auch die geographische Situation von Griechenland einerseits, wie von der latinischen Landschaft, ja von ganz Italien andererseits uns hin: denn während Griechenland mit seinen zahlreichen Höhezügen, mit seinen unzähligen Buchten und Busen, die das Meer bis tief in das Land hineinführen, mit seinen Inseln, die allseitig das Festland umgürten, frühzeitig schon seine Bewohner zur Schifffahrt und zum Seezuge, wie zum Handel einlud,[700] so

Ebenso Montesquieu, Espr. des lois XX, 1.: Par-tout où il y a du commerce, il y a des moeurs douces. Qu'on ne s'étonne donc point si nos moeurs sont moins féroces qu'elles ne l'étaient autrefois. Le commerce a fait que la connaisance des moeurs de toutes les nations a pénétré partout: on les a comparées entre elles, et il en a résulté de grands biens. — — Le commerce corrompt les moeurs pures; c'était le sujet des plaintes de Platon: il polit et adoucit les moeurs barbares, comme nous le voyons tous les jours. Endlich auch die treffenden Bemerkungen von Movers, Phönicier II, 3. p. 19. sq.; vgl. auch Thl. I. § 4. 45. 46.

700) Equidem existimo, sagt Cic. p. Flacc. 12, 27. in Bezug auf Griechenland, in eius modi regione, — — quae mari cincta, portibus distincta, insulis circumdata esset, — — navigandum fuisse; de Rep. II, 4.: Peloponnesus fere tota in mari est nec praeter Phliasios ulli sunt, quorum agri non contingant mare; et extra Peloponnesum Aenianes et Dores et Dolopes soli absunt a mari. Quid dicam insulas Graeciae?

wies Italia mit ihren breitgewölbten Ebenen und ihren üppigen Triften auf Ackerbau und Viehzucht ihre Söhne an. Daher erscheint es durch Naturgesetz bedingt, daß Italiens älteste Bewohner ausnahmelos dem Handel fern stehen und lediglich erst von den später eingewanderten Griechen und Rasenern im Süden und Norden Italiens Emporien begründet werden, und deßhalb auch erscheint uns wahr und treffend, was geistreich wie immer Lasaulx, Ueber den Entwickelungsgang des griechischen und römischen Lebens, in Studien des classischen Alterthums p. 47. von den Römern im Gegensatz zu den Griechen bemerkt: „Das Seeleben der einen, die stete Nachbarschaft der niemals schlafenden Meeresfluth, machte sie kühn und beherzt und weckte mit der Herzhaftigkeit die angeborene Erkenntnißliebe, die sie hinaus trieb, mit dem Geiste den Erdkreis zu durchspähen,[701]) und mit dem Handelsreichthum erblühten Künste und Wissenschaft; die anderen, von mannhafter Willenskraft, im Landbau erstarkt, wurden aus kräftigen Bauern tapfere Krieger, die bald mit dem Schwerte zuerst ihre Nachbarn, dann auch die übrige Welt erobert und beherrscht haben.“

---

quae fluctibus cinctae natant paene ipsae simul cum civitatium institutis et moribus; vgl. Duncker, Gesch. d. Alterth. III. p. 1. 59. 205 sq., Hermann, Culturgesch. d. Griech. p. 18. sq. Nur Sparta macht von Alters her eine Ausnahme, die darauf beruht, daß jenes in den hier maaßgebenden Beziehungen Rom gleicht; vgl. Plut. Lycurg. 9. Weitere Berücksichtigung des Einflusses chorographischer Verhältnisse auf Character- und Culturentwickelung der Völker s. bei Cic. de leg. agr. II, 35, 95.: non ingenerantur hominibus mores tam a stirpe generis ac seminis, quam ex iis rebus, quae ab ipsa natura nobis ad vitae consuetudinem suppeditantur, quibus alimur et vivimus. Karthaginienses fraudulenti et mendaces non genere, sed natura loci, quod propter portus suos multis et variis mercatorum et advenarum sermonibus ad studium fallendi studio quaestus vocabantur. Ligures duri atque agrestes: docuit ager ipse nihil ferendo nisi multa cultura et magno labore quaesitum. Campani semper superbi bonitate agrorum et fructuum magnitudine, urbis salubritate, descriptione, pulchritudine.

701) Das Weltall zu durchspähen, möchte ich sagen; denn die kosmologischen Systeme der Philosophen Griechenlands bis herab auf Aristoteles haben zu der einen ihrer Basen das Wissen, welches der Handel Griechenlands darbot, und zu der anderen Basis den Wissensdrang, zu welchen jener Handel anregte. Handel, Logographie und kosmologische Philosophie sind die Kinder Eines Zeitalters und blutsverwandt.

Und so in Wahrheit tritt allenthalben das alte Römerthum uns deutlich erkennbar entgegen: eine markige Figur des viehzüchtenden und ackerbauenden Kriegers, nicht aber des kühnen Seefahrers und verschmitzten Handelsmannes. Denn selbst wenn diese Grundlinien an sich als unbestimmt und verwischt uns gelten sollten, so lassen doch die einzelnen Züge nimmer sich verkennen, auf denen jene beruhen: denn mit einstimmigen und verdachtfreien Zeugnissen verkündet laut und vernehmlich das gesammte Alterthum jene Einfachheit in Sitte und Lebensweise, jene Redlichkeit und Unverdorbenheit, die, fest stehend beim gegebenen Worte, sich fern hält von der Graeca oder Punica fides; jene gravitas, die in dem politischen Leben den höchsten Wirkungskreis des Mannes würdigt; jene Beschränktheit in Allem, was Wissenschaft und Kunst, was Philosophie und Poesie uns lehrt; jene Sittlichkeit im geschlechtlichen Leben und jene Unbekanntschaft mit raffinirten Lüsten und Verbrechen; jene nationale Beschränktheit und Exclusivität in Anschauung und Satzung und Institution; jene zahlreichen, specielleren Züge endlich, welche den Character des alten Römers als grundverschieden uns erkennen lassen von Allem, was die Geschichte als Eigenthümlichkeit der handeltreibenden Völker uns bekundet.

Zwar ist nun selbstverständlich hier nicht der Ort, das Bild des Volkscharacters der alten Römer in allen seinen einzelnen Zügen und in seiner Entwickelung eingehend zu verfolgen;[702]) allein immerhin ist uns gestattet, die Wahrheit unserer eigenen Auffassung zu bekräftigen, indem wir einen der getreuesten Zeugen aufrufen: die Religion und den Cultus, wie solche aus der Nationalanschauung der alten Roma gestaltet uns entgegentreten. Werfen wir daher vor Allem einen Blick auf die Götter der Römer,

702) Vergl. jedoch namentlich Bernhardy, röm. Litter. § 1—4.; auch Herder, in dessen Ansichten des klass. Alterth. ed. Danz II. p. 261. sq. Vor Allem aber vergleiche die kurze, aber treffende Parallele bei Polyb. VI, 56. Wenn noch Cic. de Rep. II, 16. sagt: facile patior, non esse nos transmarinis nec importatis artibus eruditos, sed genuinis domesticisque virtutibus, so ist dies eitler Wahn, denn dieser schöne Vorwurf konnte seine Zeit gewiß nicht mehr treffen; wahrer ist vielmehr das Geständniß in de Rep. III, 29.: quae (i. e. respublica nostra) poterat esse perpetua, si patriis viveretur institutis et moribus; nur freilich erkennt die Weltgeschichte kein solches perpetuum an.

wies Italia mit ihren breitgewölbten Ebenen und ihren üppigen Triften auf Ackerbau und Viehzucht ihre Söhne an. Daher erscheint es durch Naturgesetz bedingt, daß Italiens älteste Bewohner ausnahmelos dem Handel fern stehen und lediglich erst von den später eingewanderten Griechen und Rasenern im Süden und Norden Italiens Emporien begründet werden, und deßhalb auch erscheint uns wahr und treffend, was geistreich wie immer Lasaulx, Ueber den Entwickelungsgang des griechischen und römischen Lebens, in Studien des classischen Alterthums p. 47. von den Römern im Gegensatz zu den Griechen bemerkt: „Das Seeleben der einen, die stete Nachbarschaft der niemals schlafenden Meeresfluth, machte sie kühn und beherzt und weckte mit der Herzhaftigkeit die angeborene Erkenntnißliebe, die sie hinaus trieb, mit dem Geiste den Erdkreis zu durchspähen,[701] und mit dem Handelsreichthum erblühten Künste und Wissenschaft; die anderen, von mannhafter Willenskraft, im Landbau erstarkt, wurden aus kräftigen Bauern tapfere Krieger, die bald mit dem Schwerte zuerst ihre Nachbarn, dann auch die übrige Welt erobert und beherrscht haben."

---

quae fluctibus cinctae natant paene ipsae simul cum civitatium institutis et moribus; vgl. Duncker, Gesch. d. Alterth. III. p. 1. 59. 205 sq., Hermann, Culturgesch. d. Griech. p. 18. sq. Nur Sparta macht von Alters her eine Ausnahme, die darauf beruht, daß jenes in den hier maaßgebenden Beziehungen Rom gleicht; vgl. Plut. Lycurg. 9. Weitere Berücksichtigung des Einflusses chorographischer Verhältnisse auf Character- und Culturentwickelung der Völker s. bei Cic. de leg. agr. II, 35, 95.: non ingenerantur hominibus mores tam a stirpe generis ac seminis, quam ex iis rebus, quae ab ipsa natura nobis ad vitae consuetudinem suppeditantur, quibus alimur et vivimus. Karthaginienses fraudulenti et mendaces non genere, sed natura loci, quod propter portus suos multis et variis mercatorum et advenarum sermonibus ad studium fallendi studio quaestus vocabantur. Ligures duri atque agrestes: docuit ager ipse nihil ferendo nisi multa cultura et magno labore quaesitum. Campani semper superbi bonitate agrorum et fructuum magnitudine, urbis salubritate, descriptione, pulchritudine.

701) Das Weltall zu durchspähen, möchte ich sagen; denn die kosmologischen Systeme der Philosophen Griechenlands bis herab auf Aristoteles haben zu der einen ihrer Basen das Wissen, welches der Handel Griechenlands darbot, und zu der anderen Basis den Wissensdrang, zu welchen jener Handel anregte. Handel, Logographie und kosmologische Philosophie sind die Kinder Eines Zeitalters und blutsverwandt.

Und so in Wahrheit tritt allenthalben das alte Römerthum uns deutlich erkennbar entgegen: eine markige Figur des viehzüchtenden und ackerbauenden Kriegers, nicht aber des kühnen Seefahrers und verschmitzten Handelsmannes. Denn selbst wenn diese Grundlinien an sich als unbestimmt und verwischt uns gelten sollten, so lassen doch die einzelnen Züge nimmer sich verkennen, auf denen jene beruhen: denn mit einstimmigen und verdachtfreien Zeugnissen verkündet laut und vernehmlich das gesammte Alterthum jene Einfachheit in Sitte und Lebensweise, jene Redlichkeit und Unverdorbenheit, die, fest stehend beim gegebenen Worte, sich fern hält von der Graeca oder Punica fides; jene gravitas, die in dem politischen Leben den höchsten Wirkungskreis des Mannes würdigt; jene Beschränktheit in Allem, was Wissenschaft und Kunst, was Philosophie und Poesie uns lehrt; jene Sittlichkeit im geschlechtlichen Leben und jene Unbekanntschaft mit raffinirten Lüsten und Verbrechen; jene nationale Beschränktheit und Exclusivität in Anschauung und Satzung und Institution; jene zahlreichen, specielleren Züge endlich, welche den Character des alten Römers als grundverschieden uns erkennen lassen von Allem, was die Geschichte als Eigenthümlichkeit der handeltreibenden Völker uns bekundet.

Zwar ist nun selbstverständlich hier nicht der Ort, das Bild des Volkscharacters der alten Römer in allen seinen einzelnen Zügen und in seiner Entwickelung eingehend zu verfolgen;[702] allein immerhin ist uns gestattet, die Wahrheit unserer eigenen Auffassung zu bekräftigen, indem wir einen der getreuesten Zeugen aufrufen: die Religion und den Cultus, wie solche aus der Nationalanschauung der alten Roma gestaltet uns entgegentreten. Werfen wir daher vor Allem einen Blick auf die Götter der Römer,

702) Vergl. jedoch namentlich Bernhardy, röm. Litter. § 1—4.; auch Herder, in dessen Ansichten des klass. Alterth. ed. Danz II. p. 261. sq. Vor Allem aber vergleiche die kurze, aber treffende Parallele bei Polyb. VI, 56. Wenn noch Cic. de Rep. II, 16. sagt: facile patior, non esse nos transmarinis nec importatis artibus eruditos, sed genuinis domesticisque virtutibus, so ist dies eitler Wahn, denn dieser schöne Vorwurf konnte seine Zeit gewiß nicht mehr treffen; wahrer ist vielmehr das Geständniß in de Rep. III, 29.: quae (i. e. respublica nostra) poterat esse perpetua, si patriis viveretur institutis et moribus; nur freilich erkennt die Weltgeschichte kein solches perpetuum an.

so wird uns berichtet, wie diese als Inbegriffe und Träger einer Mehrheit von Gewalten erscheinen, die selbst wiederum aus gewissen Natur-Kräften oder -Erscheinungen abstrahirt und individualisirt waren; und indem nun einer jeden dieser Gewalten ihre besondere Function gegenüber den einzelnen Lebensbeziehungen oder Naturerscheinungen angewiesen war, so zerfallen die Götter selbst in die einzelnen indigitamenta, zu welchen ihre einzelnen functionären Beziehungen und Gewalten, selbst als Götter, sich individualisiren.[703] Wäre nun Rom von Alters her See- und Handelsstaat gewesen, so müßten uns nothwendig von den auf Handel und Seefahrt bezüglichen indigitamenta einige erhalten sein; denn es hätte Göttergewalten geben müssen, die das Packen der Güter und den Auszug in die Fremde, die das Verweilen im Auslande, wie die Rückkehr in die Heimath schirmten, und Göttergewalten wiederum, welche das Schiffbauen, und das Besteigen, wie Beladen des Schiffes, das Abstoßen vom Lande, wie das Wenden und das Auslaufen aus dem Hafen unter ihre Obhut nahmen. Und ebenso hätte es einen Gott geben müssen, der, den Mittelpunkt solcher indigitamenta bildend, in einer allgemeinen Beziehung zum Handelsverkehr oder zu dem Meere stand. Von derartigen indigitamenta aber ist nicht die leiseste Spur zu entdecken, von der ursprünglichen Nichtexistenz aber eines solchen Gottes sind wir zur Genüge unterrichtet, weil es Flamines oder andere Priester eines Meeres- oder Handelsgottes nie gegeben hat.

Sodann finden wir bei den Römern, gleich wie bei den Juden und andern Völkern, unter den Religionsvorschriften auch ein höchst detaillirtes Regulativ über die Feiertagsheiligung, worin mit minutiösester Genauigkeit angegeben ist, welche Handlungen an den Feriae nicht vorgenommen werden dürfen, und welche mit den verpönten Acten verwandte Werkelarbeiten wiederum gestattet sind. So ist u. A. verboten, während der feriae zu ackern und zu graben, das Feld zu bewässern und zu besäen, Bäume zu setzen

703) So sind indigitamenta, welche um die Juno sich gruppiren, die Fluvionia, welche sanguinis fluorem in conceptu retinet; die Ossipagina, welche durat et solidat infantibus parvis ossa; die Cinxia, welche cingulorum replicationi praeest; die Iterduca, welche die Kinder auf ihrem Wege leitet; die Lucina, welche a parturientibus invocatur, u. dgl. m.; vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 4. sq.

oder zu lichten, Heu zu mähen, zu binden und einzufahren, Schafe zu scheeren oder zu waschen, außer zur Verhüthung der Räute; ingleichen viros vocare d. h. das Heer, wie die Centuriatcomitien zu berufen, die Todten zur Erde zu bestatten u. dgl. m. Gestattet dagegen ist auch an den feriae, die viae publicae auszubessern, den Gemüseacker umzugraben, die Wiesen zu reinigen, Ruthen zu binden, Kienspäne zu schneiden, Fischbehälter, Teiche, alte Gräben trocken zu legen und zu reinigen, Aepfel, Birnen, Feigen auf die Darre zu bringen, Käse zu machen u. dergl. m. [704]) Wäre nun in früher Zeit schon Rom eine Handelsstadt gewesen, so müßte diese Feiertagsordnung auch einiger auf den Handel sich beziehender Functionen und Handlungen gedenken; allein sie schweigt.

Ferner das System der sacra bei den Römern findet seine Voraussetzungen theils in politischen, theils in bürgerlichen Verhältnissen: so finden wir in letzterer Beziehung Opfer die auf den Ackerbau Bezug haben; wir finden Opfer die dargebracht werden, wenn der Birnbaum blüht, und vor dem Pflügen werden Gelübde und Speiseopfer für die Gesundheit der Ackerstiere, vor der Erndte aber der Ceres Erndteopfer gebracht; wir finden Opfer beim Auslichten des Haines, beim Graben und bei der Weihung der Felder. [705]) Allein von Opfern, die auf den Handel und die Seefahrt Bezug haben, weiß uns das Alterthum nicht das Geringste zu berichten. Und ebenso ist auch die Hochzeitsfeier der Römer ein Theil des Cultus der agrarischen Götter, indem Alle ihre Formen aus diesem Cultuskreise allein entlehnt sind und hierin allein ihre Erklärung und ihren Zusammenhang finden. [706]) Wir sehen ferner, wie beim ver sacrum das Beste, wie das Neueste vom Jahre den Göttern dargebracht wird: zu erhandeltem Gute aber steht der ver sacrum in keinerlei Beziehung, u. a. m.

Fassen wir hiernächst die Sprache selbst in's Auge, um hier

---

704) Vgl. Cato de R. R. 2, 4. 138. Colum. de R. R. II, 22. XI, 1, 20. Virg. Georg. I, 268. sq. u. dazu Serv. in h. l., Macrob. Sat. I, 15. 16., sowie Lasaulx, üb. d. Bücher d. Königs Numa, in Stud. d. class. Alterthumswiss. p. 125. sq.

705) Serv. in Aen. III, 136.: apud veteres neque uxor duci, neque ager arari sine sacrificiis peractis poterat. Cato de R. R. 83. 131. 132. 134. 139. 140. 141.

706) Vgl. Roßbach, die röm. Ehe p. 257.

einen Aufschluß über die ältesten Schicksale des römischen Seewesens und des damit in Verbindung stehenden Handels zu gewinnen, so finden wir, wie eine sehr beschränkte Zahl der das Seewesen betreffenden lateinischen Worte indogermanischen Ursprunges ist, so navis, remus, malus; wie gar kein hierher gehöriger Ausdruck der gräco-italischen Periode anheimfällt; wie ferner die Zahl der auf italischem Boden entstandenen betreffenden Ausdrücke eine sehr geringe ist, so velum; wie dagegen die weit überwiegende Mehrzahl der einschlagenden Bezeichnungen griechische Lehnwörter ergiebt, so ancora, anguina, antenna, aplustre, contus, cumbe, gubernare, nausea u. nauseare, phaselus, prora. 707). Hieraus aber ergiebt sich, daß die Römer nicht durch sich selbst, sondern von den Griechen das Seewesen erlernten, und daß somit erst von dieser späteren Zeit an ein Handel Roms zu datiren ist.

Wenden wir sodann unseren Blick unmittelbar der römischen Nationalanschauung zu, so finden wir, wie der gute Landbauer als das Ideal eines Ehrenmannes uns entgegentritt; denn, sagt Cato de R. R. Praef. §. 52.:

> Majores nostri — — virum bonum cum laudabant, ita laudabant, bonum agricolam bonumque colonum. amplissime laudari existimabatur, qui ita laudabatur. Ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur, maximeque pius quaestus stabilissimusque consequitur, minimeque invidiosus: minimeque male cogitantes sunt qui in eo studio occupati sunt;

und ebenso sagt noch Cic. in Verr. III, 11, 27. in altem Sinne:

> Tu de optimo, de iustissimo, de honestissimo genere hominum hoc est de aratoribus ea iura constituebas;

und nicht minder p. Dejot. 9, 26.:

> Optimus paterfamilias et diligentissimus agricola et pecuarius.

Und wenn endlich Cic. p. Flacc. 29, 71. den Landmann in den Worten schildert:

> Homines sunt tota ex Asia frugalissimi, sanctissimi, a Graecorum luxuria et levitate remotissimi, patres familias suo con-

707) Vergl. den Bericht, über den von Curtius auf der 15. Versammlung der deutschen Philologen gehaltenen Vortrag über das Verhältniß der lateinischen Sprache zur griechischen in N. Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 74 p. 47. sq.

tenti, aratores, rusticani: agros habent et natura perbonos et diligentia culturaque meliores,

so erkennen wir gerade hierin eine Skizze, die übereinstimmt mit den Punkten, nach denen wir im Obigen den alten römischen Volkscharakter feststellten.

Andererseits dagegen ward der Kleinhandel von den Römern mit entschiedenster Richtachtung,[707a]) der Großhandel wenigstens, als ein gegenüber dem Landbau weniger respectables Gewerbe beurtheilt, und wenn Cato seine Res Rustica mit den Worten eröffnet:

Est interdum praestare mercaturis rem quaerere, ni tam periculosum siet,

so ist der Gegensatz hierzu durch den oben mitgetheilten Ausspruch gegeben; und in entsprechender Weise sagt auch Cic. de Off. I, 42, 151.:

Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda. Atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ut saepe ex alto in portum, ex ipso portu in agros se possessionesque contulerit, videtur iure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.

Sehen wir uns hiernächst nach den directen Zeugnissen des Alterthumes um, so finden wir, wie dieses selbst in der That keine Ahnung hat von jener neuentdeckten Wahrheit: Arist. Pol. III, 5, 10. gedenkt der Etrusker und Carthaginienser als handeltreibender Nationen, von einem handeltreibenden Römerthume ist ihm Nichts bekannt; Varro aber de R. R. II, 1, 9. sq., Collumella de R. R. VI, praef. 3. sq. Plin. H. N. XVIII, 3, 9—14. Hor. Ep. II, 1, 156. kennen ihre Altvordern lediglich als Viehzüchter und Ackerbauer, nicht aber als Kaufleute und Seefahrer. Und während Plin. H. N. XXIX, 1, 24. sagt:

Invehi peregrinas merces conciliarique externa pretia displicuisse maioribus,

und XXXIII, 1, 7. anstatt auf Handel, lediglich auf Tauschge-

707 a) Vergl. namentlich Cic. de Off. I, 42, 150., sowie Becker, Handb. II, 1. p. 189. sq.

schäfte den ältesten Verkehr Roms zurückführt, so berichtet Senec. de Brev. vit. 13.:

Hoc quoque quaerentibus remittamus, quis Romanis primus persuasit navem conscendere? Claudius is fuit (cos. ao. 490. u. c.); Caudex ob hoc ipsum appellatus, quia plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocabatur: unde publicae tabulae codices dicuntur et naves nunc quoque, quae ex antiqua consuetudine per Tiberim commeatus subvehent caudicariae vocantur;

eine Angabe, welche aus Varro, Lib. 3. de Vit. Pop. Rom. entlehnt ist, wie das Fragment hieraus bei Non. Marc. p. 366. G. beweist:

Quod antiqui pluris tabulas coniunctas codices dicebant, a quo in Tiberi navis codicarias.

Ja auch unter den zahlreichen Innungen Roms suchen wir vergeblich nach einer Kaufmannsgilde, während anderentheils wiederum im Jahre 366 das Volk den Plan fassen und die Volkstribunen den Vorschlag machen konnten, den Wohnsitz in der ewigen Stadt aufzugeben und den populus Romanus nach Veii überzusiedeln (Liv. V, 50, 8.), was gerade nicht auf eine durch die Lage am Tiber bedingte günstige handelspolitische Situation Roms hinweist.

Und wie es nun fernerweit dahin gestellt bleiben mag, welchen absoluten Werthmesser wohl jener uralte Handel Roms gekannt haben soll, da doch eben so wenig wie Rinder und Schaafe, auch Erzstücken und gemünztes Kupfergeld als die geeigneten Verkehrsmittel gelten werden, einen ausgedehnten und sogar überseeischen Handel mit fremden Nationen zu vermitteln, indem aller Orten und Zeiten ein blühenderer und ausgedehnterer Handel gemünztes Gold oder Silber als Werthmesser beansprucht hat; so drängt denn nun auch das Räthsel zur Lösung, wie wohl jener römische Seehandel sich entfalten und gedeihen mochte, da ebensowohl die größeren Handelsschiffe zum Transport des Gutes, wie auch die schützende Seemacht ihm gänzlich fehlte. Denn gerade der nördliche Theil des tyrrhenischen Meeres ward selbst in später Zeit noch von den ligurischen Seeräubern unsicher gemacht [708]) und bei den

708) Str. IV, 1. p. 180. 6. p. 203. Diod. IV, 40. V, 39.

beständigen Kriegen zwischen Rom und Etrurien steht nicht zu erwarten, daß gerade die Letzteren die römische Flagge besonders respectirten, während die Römer selbst noch zu Beginn des ersten punischen Krieges eine Staatsflottte ebensowenig, wie größere Handelsschiffe besaßen. 709)

---

709) Im J. 360 schickten die Römer kostbare Weihgeschenke nach Delphi, allein auf einer einzigen longa navis und ohne Begleitung anderer Schiffe, in Folge dessen jene von liparensischen Seeräubern gekapert wird. Während des zweiten samnitischen Krieges wird die Küste Latiums auf das Furchtbarste von den Samniten verwüstet, ohne daß eine Flotte zum Schutze da wäre; Str. V, 3, 5. p. 232. Endlich in Bezug auf den 1. pun. Krieg ist entscheidend Polyb. I, 20, 7—14.; derselbe berichtet: a. in § 9., daß die Römer zuerst im 1. pun. Kriege Quinqueremen und Trieren bauten; b. in § 13. und 14., daß, als die Römer ihre Truppen nach Messana übersetzen wollten, ihnen nicht allein Deckschiffe, κατάφρακτοι (Schiffe mit mehreren Ruderreihen, νῆες), somit die Kriegsschiffe fehlten, sondern daß sie unter den Schiffen mit einer Ruderreihe nicht einmal longae naves (μακρὰ πλοῖα) d. h. große Handels- oder Transportschiffe, nämlich Schiffe mit einer größeren Anzahl von Ruderbänken, wie z. B. πεντηκόντοροι oder Funfzigruderer besaßen, ja daß sie selbst nicht einen einzigen lembus od. Sechszehnruderer hatten. Vielmehr entnahmen sie die erforderlichen Pentekontoren und Trieren erst von den großgriechischen Staaten. Indem somit Polyb. in dieser Stelle nur besagt, daß die Römer zur Zeit des 1. pun. Krieges Kriegsschiffe oder Mehrdecker weder besaßen, noch zu bauen verstanden, sowie daß ihnen selbst größere Handelsschiffe oder Eindecker nicht zu Gebote standen, insofern sonst die Verwendung der Letzteren zum Transporte erfolgt sein würde, so ist doch damit andrerseits nicht gesagt, daß den Römern auch kleinere Handelsschiffe oder kleinere Staatsschiffe gefehlt hätten, daher in der That nicht zu ersehen ist, warum Wachsmuth, röm. Gesch. p. 246. not. 77. in diese Stelle des Polyb. erst einen anderen Sinn hineinträgt, um sodann diese suppeditirte Meinung als unwahr zu bekämpfen. Denn daß Rom zu Beginn des 1. pun. Krieges eigene Staats-Transportschiffe besaß, ist schon bedingt durch die vom Staate bewirkten Getreideeinkäufe (not. 687) und erhellt auch aus Liv. VIII, 14, § 8. und 12: naves inde (i. e. Antio) longae abactae interdictumque mari Antiati populo est; — — naves Antiatium partim in navalia Romae subductae, partim incensae rostrisque earum subgestum, in foro exstructum, adornari placuit (v. J. 416). Diese Hinwegnahme der antiatischen Kriegsschiffe, das Verbot der Seefahrt für die Antiaten, das Verbrennen eines Theiles der eroberten Schiffe, Alles dies beweist zugleich, wie schwach sich Rom zur See fühlte, und wie wenig Werth es auf Beschaffung einer eignen Staatsflotte legte, daher wir auch vor dem 1. pun. Kriege nirgends von Operationen oder Kriegen der Römer zur See berichtet finden; vielmehr wird der Sieg des Duilius ausdrücklich als der erste Seesieg bezeichnet, den Rom erfocht, vergl.

Alle diese Momente, die sich noch beträchtlich vermehren lassen, weisen aber in der That mit voller Bestimmtheit darauf hin, daß erst in späterer Zeit ein römischer Handel sich entwickelte.

§. 72.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Handels im Allgemeinen.)

Indem wir nach Alle dem dazu übergehen, die zeitlichen Verhältnisse des römischen Handels näher zu fixiren, so haben wir zunächst

Sen. de Brev. Vit. 13. Zwar läßt Lyd. de magistr. I, 27. im J. 473 von den Römern eine Flotte wider Pyrrhus und dessen Bundesgenossen bauen, allein die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe erhellt von selbst. Vielmehr haben die Römer vor dem 1. pun. Kriege an die Beschaffung einer Staatsflotte gar nicht gedacht, weil sie von Alters her die Maxime befolgten, von den Staaten der West- und Südküste Italiens in der nämlichen Weise Schiffe und Matrosen auf Grund eines foedus sich stellen zu lassen (daher socii navales), wie von den Binnenstaaten Hülfsvölker; so stellen Neapolis, Velia, Paestum, Rhegium, Locri, Tarentum u. a. m. ihr Contingent an Schiffen und Matrosen (vgl. im Allgemeinen Liv. XXXVI, 42. XLII, 48., im Besonderen not. 216. 218.), aus denen dann die classis Romana gebildet wird, vergl. Liv. IX, 38. vom J. 444. Die Befehlshaber dieser Flotte sind die duumviri navales, welche bereits 443, sowie auch später gewählt werden, so Liv. IX, 30. XL, 18. 26. XLI, 1., während im Uebrigen in den späteren Kriegen regelmäßig Prätoren oder Proprätoren zu Admiralen ernannt werden. Zweifelsohne waren daher auch die zehn Schiffe, mit denen im J. 471 die Fahrt nach Tarent von den Römern unternommen ward, von den socii navales gestellt, und ebenso ist die Gestellung von Schiffen zum 1. pun. Kriege Seiten Tarent's, Locri's, Velia's und Neapolis, welche Polyb. l. c. berichtet, schwerlich freiwillig, als vielmehr nach Maaßgabe eines foedus erfolgt. Eine richtige Würdigung aller dieser Verhältnisse überzeugt aber, wie wahr Becker, Handb. II, 2. p. 339. die Beziehung der im J. 307 oder 333 eingesetzten classici quaestores auf die röm. Flotte abweist. Endlich blieb auch nach den punischen Kriegen das Flottenwesen der Römer immer noch auffallend vernachlässiget, was in Zusammenhang steht mit der oberwähnten Verbindlichkeit der socii navales, z. B. Zonar. VIII, 13. p. 166. Bonn. — Vergl. übrigens zu dem Obigen Preller, in Berichten der sächs. Ges. d. Wiss., hist. phil. Cl. I. p. 138. sq.; über das Flottenwesen von den punischen Kriegen an, p. 191. sq., sowie Nitzsch, Gracchen p. 62. sq. Für die Kaiserzeit: Marquardt, Handb. III, 2. p. 392 sq.

darauf hinzuweisen, wie überhaupt ein Landhandel der Stadt Rom nie sich entwickelte. Denn wenn wir zwischen einem Jahrmarktsverkehre und dem wahren Handel distinguiren und demgemäß den Märkten beim Tempel der Voltumna, die bei Gelegenheit der Zusammenkunft der etrurischen Völker gehalten wurden,[710] den Märkten sodann beim Haine der Feronia im ager Capenas, auf denen seit alter Zeit zu den berühmten Festen jener Göttin die benachbarten Völker: Latiner, Sabiner, Etrusker und Römer zusammentrafen; den Märkten ferner beim Aphrodisium zwischen Ardea und Antium;[711] den Märkten endlich, welche zu Rom beim Dianentempel auf dem Aventin, dem gemeinschaftlichen Bundesheiligthume der unter Serv. Tullus verbündeten Römer und Latiner, welche ferner bei Gelegenheit der ludi Apollinares, Romani und Plebeii, wie auch bei Gelegenheit der von Tarquinuis Superbus eingesetzten Feriae Latinae zwischen Römern, Latinern, Hernikern und Volskern auf dem mons Albanus allenthalben bereits von der Königszeit her abgehalten wurden;[712] wenn wir diesen wie anderen mittelitalischen Jahrmärkten eine entscheidende Bedeutung für unsere Frage nicht beizumessen haben, so werden wir anerkennen, wie jedem schwunghafteren Landhandel von, wie nach Rom ebensowohl der Mangel an bequemen Communicationswegen, dem erst im Laufe der Republik einiger Maaßen abgeholfen wurde, wie auch die Mangelhaftigkeit der Transportmittel absolut hindernd in dem Wege stand, insofern diese Unvollkommenheiten der Communicationsmittel ebensowohl den Transport für geringere Waaren an sich zu sehr vertheuerte, wie auch die Concurrenz der weit billigeren Seefracht nicht zu ertragen vermochte, welche von allen Küstenpunkten aus in gerader Linie nach dem Inneren Italiens zu den Binnenhandel ausschloß.

---

710) Liv. IV, 23. 24 Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Mommsen, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. II. p. 210. den Tempel der Voltumna in die unmittelbare Nähe von Volsinii versetzt.

711) Wegen der Ersteren s. Liv. I, 30, 5. Dionys. III, 32. Str. V. p. 226.; wegen der Letzteren vgl. Abeken, Mittelital. p. 63.

712) Dionys. IV, 26. wozu vgl. Becker, Handb. I, p. 450. 451. — Liv. II, 37. Fast. Maff. Non. u. Id. Jul., wie Id. Sept. u. Novem.: Merk. und dazu Marquardt-Friedländer, Handb. IV, p. 454 u. 493, 457 u. 491, 459 und 492. — Dionys. IV, 49. und dazu Marquardt, Handb. IV. p. 440. sq.

Sodann haben wir aber auch anzuerkennen, daß zu keiner Zeit die Stadt den überseeischen Transport ihres Gutes selbst besorgte, vielmehr solchen in der Hauptsache stets dem Auslande oder den Provinzen und beziehentlich den daselbst domicilirenden römischen Bürgern überließ. Es ist dies eine Wahrnehmung, die noch in der Kaiserzeit uns entgegentritt[713]) und hier zwar in ihren letzten Gründen noch nicht genügend erklärt ist, die aber für die Zeiten der Republik darauf zurückzuführen ist, daß einestheils den Römern bei deren Hinneigung zu Viehzucht und Ackerbau, zu Kriegsführung und Staatsdienst, wie bei deren entschiedener Abneigung gegen den Flottendienst der Sinn für das Seeleben, wie für Rhederei völlig abging, anderntheils auch die großen Capitalien theils durch die Associationen zu Zoll- und Steuerpachtungen, theils durch Uebernahme fiscalischer Bauten und ähnlicher Arbeitsunternehmungen, theils durch eine im großartigsten Maaßstabe und als industrieller Gewerbszweig betriebene Viehzüchtung anderwärts in Anspruch genommen und in Folge dessen zu überseeischen Speculationen nicht disponibel waren, endlich aber auch während der früheren Zeiten der Republik der Mangel einer Staatsflotte und des darauf beruhenden erforderlichen Schutzes gegen Piraterie die wirksamsten Ursachen jener Erscheinungen bilden. Denn wenn wir im J. 516 πλέοντες ἔμποροι τῶν Ῥωμαίων, und im J. 559 cives Romanos den griechischen Archipel befahrend vorfinden;[714]) wenn ferner im J. 530 die lex Flaminia verordnet:

Ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet;[715])

713) Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 134 sq., 289 sq. Dies bestätigen auch indirect die legislativen Maaßregeln der Kaiser, welche den Zweck hatten, die italische Rhederei zu heben, vgl. Scaevola lib. 3. Reg. (Dig. L, 5, 3.), Ulp lib. sing. Reg. (fr. III, 6.), Gai. Inst. I, 34. Suet. Claud. 18 sq., Paul. lib. 16. brev. Ed. (Dig. XLII, 5, 26.), Marc. lib. 5. Reg. (Dig. eod. l. 34).

714) Zonar. VIII, 18. p. 165. 166. Bonn. Liv. XXXIV, 32, 18.

715) Liv. XXI, 63, 3.; ich folge der Lesart von Roëllius; Drakenb. liest: quive senatoris pater fuisset; Liv. fügt bei: id satis habitum ad fructus ex agris vectandos; quaestus omnis Patribus indecorus visus; vgl. auch Cic. in Verr. V, 18, 45. Entsprechend ist die Bestimmung über die lectio des Senates, welche nach der lex Claudia Pulchri bei den Halesinern, und nach der lex Cornelia Scipionis bei den Agrigentinern galt:

wenn sodann im J. 567 in dem Decrete, durch welches Rom den Ambraciensern die Libertät restituirt, ausgesprochen wird:

Portoria, quae vellent, terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii Latini nominis essent (Liv. XXXVIII, 44, 4.);

wenn wir endlich den M. Porcius Cato Censorius selbst (520 — 605) bei einer Gesellschaft von funfzig Rhedern betheiligt finden,[716]) so weisen theils diese Momente noch keineswegs mit Nothwendigkeit darauf hin, daß der Sitz jener Kaufleute und Rheder Rom selbst war, theils lassen sie anderenfalles eben nur erkennen, daß gerade im 6. Jahrh. d. St. einige Anfänge der Rhederei in Rom sich vorfinden, ohne daß sie im Uebrigen eine größere Ausdehnung dieses Geschäftszweiges, noch auch einen bedeutenden Aufschwung desselben bekunden. Vielmehr scheinen im Allgemeinen die römischen Bürger, im Falle sie sich dem Großhandel widmeten, in dem Auslande oder den Provinzen ihren Sitz genommen und von hier aus den Handel nach Rom betrieben zu haben.[717])

---

quaestum qui fecisset ne legeretur; Cic. in Verr. II, 49, 122. 50, 123. Wegen der lex Flaminia vgl. die Interpret. zu Liv. l. cit., Peter, Epochen, p. 125. not. XX u. Cujac. Obs. VI, 38. Die Bestimmung der lex Flaminia ward aufgenommen in die lex Julia repetund. nach Scaevola lib. 3. Regul. (Dig. L, 5, 3.).

716) Plut. Cat. maj. 21, 9.

717) Auf solche römische Handelsfactoreien im Auslande weisen hin die Inschriften bei Grut. 474, 8: cives Romani, qui Mitylenis negotiantur, und in C. I. Gr. no. 1137., welche Bergk in Ztschr. f. A. W. 1856. Sp. 144. not. * dahin restituirt: Q. Marcium Q. [F. Regem] Italiceis qui negotian[tur Argeis] = Κοίντον Μαάρκιο[ν Κοίν]του υἱὸν Ῥῆγα Ἰτάλ[ικοι οἱ ἐργαζόμενοι ἐν Ἄργει]. Ferner Le Bas, Inscr. II. no. 123. u. Sallust. Jug. 47.: erat — — oppidum Numidarum, nomine Vacca, forum rerum venalium totius regni maxume celebratum, ubi et incolere et mercari consueverant Italici generis multi mortales; nicht minder der Umstand, daß zu des Mithridates Zeit 80,000 römische Bürger des Handelsbetriebes wegen in den verschiedenen Städten Kleinasiens domicilirten (s. not. 25. a); vgl. auch die Citate bei Dirksen, Versuche p. 182. not. 147; doch betreiben auch Römer den Handel in der Weise, daß sie Reisen zum Zwecke des Einkaufes nach fremden Stapelplätzen unternehmen, so namentlich nach Plaut. Menaechm. V, 9, 53. sq.: Cum patre ut abii Tarentum ad mercatum; postea Inter homines me deerrare a patre atque avehi, wozu vgl. prolog. 26. sq.

Gegenüber diesem Sachverhalte könnten nun zwei Umstände einiges Befremden erregen, insofern dieselben auf einen frühzeitigen Handel Roms mit eigenem Transport bezogen werden könnten, nämlich die Gründung Ostia's durch Ancus Marcius und das erste Bündniß mit Carthago vom J. 245. Beide Bedenken erweisen sich jedoch bei näherer Erwägung als völlig grundlos. Denn was zunächst die Gründung Ostia's betrifft, so hatte dasselbe in den häufigen Piraten- und Seezügen der ältesten Zeit für die Stadt Rom selbst die Bedeutung einer Schutzwehr und eines Castelles, welches die Stadt gegen Ueberfälle von Piraten, wie von Feinden sicherte, daher wir hierin ein genügendes Motiv für die Gründung des Ersteren und dessen Einrichtung als colonia maritima [718]) erkennen, um so mehr als diese Maaßregel in inneren Zusammenhang zu setzen ist mit der Anlage des pons Sublicius und der Befestigung des Janiculus, Werke, welche, ebenfalls von diesem Könige errichtet, auf ein System der Befestigung Roms hinweisen, in welchem die Gründung Ostia's nur ein vereinzeltes Glied bildete. Ueberdem läßt aber auch die Rücksicht auf den Schutz der für Rom so wichtigen Salinen, wie auf den Schutz der Küstenschifffahrt und insbesondere der Kornzufuhr nach Rom [719]) die Gründung Ostia's

---

718) Die herrschende Auffassung der colonia maritima ist dahin zu berichtigen, daß keineswegs bloß die Lage an der See, sondern in gleichem Maaße auch die staatrechtliche Anordnung das Wesen solcher colonia begründete; daher ist colonia maritima diejenige an der See gelegene Colonie, für welche die Bestimmung ausgesprochen ist, als militärisches praesidium gegen den Seefeind zu dienen. Daher stellt solche colonia normaler Weise weder Mannschaft zum Dienste im Landheer, noch auch, gleich den socii navales Kriegsschiffe und Matrosen (in welcher Beziehung jedoch seit 563 nach Liv. XXXVI, 3. andere Bestimmungen getroffen wurden), vielmehr hat sie lediglich an dem von ihr eingenommenen Punkte den Feind abzuhalten und zu solchem Zwecke in steter Kampfbereitschaft sich zu halten. Diese Bestimmung aber ward gegeben durch Festsetzung in der Formula, daher, wo solche Bestimmung fehlt, auch keine colon. maritima vorhanden ist, so daß es demnach seebelegene Colonien gab, welche nicht maritimae waren, wie z. B. Paestum (col. lat.) und Puteoli, Croton (col. civ.). — Aus Alle dem ergiebt sich übrigens, wie falsch es ist, wenn Mommsen, röm. Gesch. I. p. 46. Ostia für eine reine Vorstadt von Rom erklärt.

719) Vergl. zu dem Allen, Preller, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Hist. phil. Cl. I. p. 5. sq.; wegen der Befestigung Ostia's insbesondere not. 64. 65.; wegen der Salinen not. 66. 67.; wegen des inneren Zusammenhanges zwischen

vollkommen motivirt erscheinen, ohne daß irgend welche Veranlassung vorläge, daraus eine Schlußfolgerung auf einen römischen Seehandel zu machen. Ja selbst wenn wir in's Auge fassen, daß gleichzeitig mit der Gründung Ostia's eine publicatio der silvae maritimae zu Gunsten der Schifffahrt verbunden war,[720]) so berechtigt selbst dieser Moment höchstens zu der Annahme, daß vielleicht Ancus im Hinblicke auf Etruriens Blüthe die Bedeutung des Seehandels zu würdigen wußte und zur Begründung eines solchen ermuntern wollte, ohne daß hieraus für den Erfolg dieser Bestrebungen irgend etwas sich ergäbe.

Was dagegen das erste foedus mit Carthago betrifft, welches im Jahre 245 vor dem Kriege mit Porsenna abgeschlossen worden ist,[721]) so wird eine Betrachtung desselben ergeben, daß nur eine oberflächliche historische Anschauung daraus ein gewichtiges Argument für einen blühenden Seehandel Roms entnehmen konnte. Dasselbe ist aber von Polyb. III, 22. in folgender Fassung uns überliefert:

Art. I. Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις, καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις.

Art. II. Μὴ πλεῖν Ῥωμαίους, μήτε τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, ἐὰν μὴ ὑπὸ χειμῶνος ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν· ἐὰν δέ τις βίᾳ κατενεχθῇ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ μηδὲν ἀγοράζειν, μηδὲ λαμβάνειν [μηδὲν], πλὴν ὅσα πρὸς

---

der Gründung Ostia's und der Befestigung des Janiculus p. 5., und Becker, Handb. I. p. 181.

720) Aurel. Vict. de Vir. Ill. I, 5. Cic. de Rep. II, 18.

721) Ueber dieses foedus vgl. Polyb. III, 23. Niebuhr, R. Gesch. I. p. 558. Sell, Recuperat. p. 63. sq. Heeren, Ideen II, 1. Beil. II. Schwegler, R. Gesch. I. p. 790 und die das. not. 2. citirten, sowie oben §. 25. — Daß dasselbe vor den Krieg mit Porsenna zu setzen ist, bemerkt bereits Niebuhr, l. c. p. 560.; völlig unbefriedigend ist die entgegengesetzte Ansicht von Heyne, Opusc. p. 41. 47. init. Schwegler l. c. benutzt die Gelegenheit zu einem vollkommen ungerechtfertigten Ausfalle gegen die Glaubwürdigkeit der römischen Tradition und gelangt in Folge dessen zu den merkwürdigsten Urtheilen, so z. B. p. 791. not. 3., wo gesagt ist: weil Florus und Orosius das Wahre berichten, sind sie ungenau, denn sicher stammt ihre Angabe nur aus einer Ueberlieferung, die ihnen das Falsche berichtete. Solcher Willkühr gegenüber kann man nur staunend schweigen.

πλοίου ἐπισκευὴν ἢ πρὸς ἱερά· [ἐν πέντε ἡμέραις δὲ ἀποτρεχέτωσὲν οἱ κατενεχθέντες]. [721 a])

Art. III. Τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγιγνομένοις, μηδὲν ἔστω τέλος, πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ· ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ· ὅσα ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ.

Art. IV. Ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίγνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥμωμαίων πάντα.

Art. V. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Λαυρεντίνων, Κιρκαιιτῶν, Ταῤῥακινιτῶν, μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι.

Art. VI. Ἐὰν δέ τινες μὴ ὦσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν· ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον. φρούριον μὴ ἐνοικοδομείτωσαν ἐν τῇ Λατίνῃ· ἐὰν ὡς πολέμιοι εἰς τὴν χώραν εἰσέλθωσιν, ἐν τῇ χώρᾳ μὴ ἐννυκτερευέτωσαν.

(Art. I. Amicitia Romanis et Romanorum sociis cum Carthaginiensibus et Carthaginiensium sociis his legibus esto:

Art. II. Ne naviganto Romani neve Romanorum socii ultra Pulchrum promontorium, [721 b]) nisi tempestatis aut hostium vi fuerint compulsi; si quis vi delatus fuerit, emendi aut sumendi quidquam praeter necessaria navis reficiendis et sacris faciendis ius ei ne esto; intra diem quintum qui navem applicuerint, absunto.

Art. III. Qui commerciorum causa venerint, his nullum negotium contractum esto, nisi adhibito publico praecone vel scriba. Quidquid autem his praesentibus fuerit actum, publica fide venditori debetor, quod quidem in Libya[721 c]) aut Sardinia fuerit actum.

---

721 a) Diese Ergänzung ergiebt Polyb. III, 23, 3.

721 b) Zweifelhaft ist zunächst die lat. Bezeichnung, ob promontorium pulchrum oder Pulchri, vgl. die Interprett. zu Liv. XXIX, 27, 12. und sodann die Lage, ob es identisch mit dem promontorium Apollinis, westlich von Carthago, oder mit dem promontorium Mercurii, östlich von Carthago, vergl. einerseits Mannert, Geographie X. 2. p. 293. sq., andrerseits Heeren, Ideen II, 1. p. 503. not. Die Autorität des Polyb. III, 23, 1. 2. ist aber nicht minder entscheidend, als innere Gründe, das es als das promontorium Mercurii aufzufassen ist; vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 475.

721 c) Unter Libya haben wir das carthaginiensische Gebiet in Africa zu verstehen.

Art. IV. Si quis Romanorum in eam Siciliae partem venerit, quae sub ditione Carthaginiensium est, paria sunto omnia Romanorum (d. i. omnia, quae de jure ad Romanos pertinent, paria sunto iis, quae ad Carthaginienses pertinent).

Art. V. Carthaginienses ne quid noceant populo Ardeati, Antiati, Laurentino, Circeiensi, Tarracinensi neve ulli alii e Latinis qui in populi Romani potestate sunt.

Art. VI. Quae in populi Romani potestate non sunt, iis civitatibus abstinento; si tamen ceperint, Romanis integram tradunto. Castellum ullum in agro Latino ne aedificanto. Si cum armis infesti pedem in regione posuerint, in ea ne pernoctanto.)

Zur richtigen Würdigung dieses Vertrages sind vor Allem festzustellen die verschiedenen Classen derjenigen Gemeinwesen, welche derselbe betrifft: zunächst als die Personen, für welche durch den Vertrag stipulirt ist, somit als die durch den Vertrag gebundenen Subjecte kommen auf beiden Seiten in Betracht drei verschiedene Classen: die Römer und Carthager selbst, die socii von Beiden oder die σύμμαχοι, welche ausdrücklich als in dem Vertrage mit inbegriffen und durch denselben gebunden bezeichnet werden, sowie endlich die ὑπήκοοι oder die in potestate der beiden Contrahenten befindlichen Völker, deren in der hier fraglichen Beziehung zwar nicht besonders gedacht ist, die aber dennoch durch den Vertrag gebunden und zweifelsohne unter der Bezeichnung Ῥωμαῖοι und Καρχηδόνιοι mit inbegriffen sein müssen; denn die letztere Annahme ist nicht allein an sich völlig unbedenklich, sondern erweist sich auch als absolut nothwendig, weil entgegengesetzten Falles den unter röm. potestas stehenden dediticii das gestattet gewesen wäre, was den römischen Bürgern selbst durch den Vertrag untersagt war. Sodann aber als die Personen, wie Territorien, über welche durch den Vertrag stipulirt ist, somit als die durch den Vertrag betroffenen Objecte werden distinguirt: auf Seiten der Carthager das afrikanische Territorium Carthago's selbst (Art. II. u. III.), und sodann Sardinien, wie der unterthänige Theil Siciliens (Art. III u. IV), während bezüglich der liberae civitates Siciliens eine Bestimmung fehlt, vielmehr dieselben nur implicite als nicht durch den Vertrag betroffen ausgeschlossen sind (Art. IV); dagegen auf Seiten Roms werden distinguirt die liberae civitates Latiums (Art. VI) und die

latinischen ὑπήκοοι, neben denen dann noch die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenser und Terracinenser namhaft gemacht werden (Art. V). Dieser letzteren Erwähnung ist nun von Sainte-Croix in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions tom. XLVI. p. 5. der Sinn untergelegt worden, daß damit in Art. V und VI drei verschiedene Classen von Gemeinheiten und Territorien geschieden würden: nämlich das Rom unterthänige Latium, das souveräne, aber mit Rom nicht föderirte Latium, wie endlich auch das souveräne, aber mit Rom föderirte Latium, insofern dieses letzte durch die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenser und Terracinenser repräsentirt würde. Und richtig in der That muß an dieser Annahme das anerkannt werden, daß der Vertrag von einer Scheidung Latiums nach diesen drei Classen ausgeht, weil es geradezu widersinnig wäre, anzunehmen, daß Art. VI auf das mit Rom verbündete Latium und demnach auf die Mitcontrahenten beim Vertrage mit zu beziehen wäre, weil ein Staatsvertrag doch vernünftiger Weise niemals dem anderen Contrahenten feindlichen Einfall in das eigene Gebiet freigeben kann. Allein gerade die weitere Frage, ob die durch diese Voraussetzung gegebene Distinction des mit Rom föderirten und nicht föderirten souveränen Latium in der That ausdrücklich in dem Vertrage ausgesprochen, oder nicht vielmehr implicite enthalten und somit stillschweigend vorausgesetzt worden sei, gerade diese höchst wichtige Frage ist entschieden gegen Sainte-Croix zu verneinen, weil namentlich die Nebeneinanderstellung der Ardeaten u. s. w. zu den ὑπήκοοι und der Uebergang von den Ersteren zu den Letzteren durch eine dem Ausdrucke μηδ᾽ ἄλλον μηδένα Λατίνων ὅσοι ἂν ὑπήκοοι entsprechende sprachliche Wendung beweist, daß die Ersteren vielmehr als namentlich aufgeführte ὑπήκοοι aufzufassen sind, wobei dann das Motiv zu solcher namentlicher Hervorhebung in der Lage jener Landschaften an der Seeküste zu erblicken ist. Und diese Auffassung wird ebensowohl durch die Autorität des Polybius unterstützt, der gleichfalls sie vertritt,[722]) theils aber auch dadurch, daß auch auf Seite Carthago's eine entsprechende

722) III, 23, 5. 6.: ὑπὲρ Σικελίας (οἱ Καρχηδόνιοι) διαστέλλονται ῥητῶς (sc. πρὸς τὴν Σικελίαν ἰδίαν καὶ οὐκ ἰδίαν), ὑπὲρ αὐτῶν τούτων ποιούμενοι τὰς συνθήκας, ὅσα τῆς Σικελίας ὑπὸ τὴν Καρχηδονίων πίπτει δυναστείαν· ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαῖοι περὶ τῆς Λατίνης αὐτῆς χώρας ποιοῦνται τὰς συνθήκας.

Cautel zu Gunsten seiner socii nicht gemacht ist, gerade hieraus aber erhellt, daß man eine solche im Allgemeinen für unnöthig erachtete, weil solche Bestimmung als selbstverständlich galt, während wiederum bezüglich der ὑπήκοοι zwar ebenfalls solche Bestimmung selbstverständlich ist, hier aber ihre Verlautbarung in Worten ihr Motiv in dem Zwecke Rom's findet, eine formelle Anerkennung des noch nicht allzu alten Herrschaftsverhältnisses über jene ὑπήκοοι von Carthago zu erlangen.

Wenn wir daher in der That berechtigt sind, die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenser und Terracinenser den ὑπήκοοι Roms beizurechnen, so sind auch dieselben nach dem oben Bemerkten durch den Vertrag gleich als dadurch mit gebundene Subjecte mit betroffen und zwar durch den Ausdruck Ῥωμαῖοι mit inbegriffen. Daher haben wir denn auch allenthalben, wo der Vertrag bezüglich der Ῥωμαῖοι Bestimmungen enthält, solche ebensowohl auf die ὑπήκοοι Roms im Allgemeinen, wie auf die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenser und Terracinenser insbesondere mit zu beziehen, und dieser Umstand ist mehr als genügend, um zu erklären, wie die Bestimmungen bezüglich des römischen Handels in jenen Vertrag gelangten. Denn Ardea, Antium, Terracina[723]) erscheinen schon frühzeitig in der Geschichte als blühende Handelsstädte, — während bezüglich Laurentium und Circeii die Quellen fehlen, — so daß daher mit Rücksicht auf den Handel jener Städte die betreffenden Bestimmungen des Foedus getroffen sein mochten, ohne daß auch nur der fernste Grund vorläge, daraus auf einen Seehandel Roms selbst zu schließen.

Allein überdem ergiebt auch jener Vortrag selbst verschiedene gewichtige Gründe gegen die Existenz solchen vermeintlichen Seehandels der Stadt Rom: denn daß zunächst die Carthager zu dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses weder nach Rom, noch auch nach einem anderen der Rom unterthänigen Seeplätze Handel trieben, geht daraus hervor, daß Carthago gar nicht Veranlassung nimmt, seinen eigenen Kaufleuten für den Fall des Handelsverkehrs dersel-

---

723) Wegen Ardea vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 792. not. 1., Abeken, Mittelitalien p. 322. sq.; wegen Antium, Schwegler, l. c. und dazu Dionys IX, 56, sowie not. 709.; wegen seines Reichthumes insbesondere Liv. II, 63.; wegen Terracina vgl. Liv. V, 8, 2.

ben auf römischem Territorium Rechtsschutz auszubedingen und garantiren zu lassen, während es gleichwohl den jenseitigen Kaufleuten beim Verkehre in Afrika, Sicilien und Sardinien Rechtshülfe garantirt; und daß sodann von der Stadt Rom oder von Ostia aus ein Handel nach carthagischem Gebiete nicht getrieben ward, geht theils daraus hervor, daß das zweite Foedus mit Carthago vom J. 406 gegenüber dem hier in Frage stehenden ersten Foedus eine Beschränkung des den Römern zugestandenen Handelsgebietes enthält (§. 74), während Rom, wenn es wirklich Handelsstaat war, einer solchen Beschränkung sich nicht unterworfen haben würde, theils auch daraus, daß der Handel nach carthaginiensischem Gebiete nur mit größeren Schiffen betrieben werden konnte,[724]) während gleichwohl noch zu Beginn des ersten punischen Krieges derartige größere Handelsschiffe den Römern fast gänzlich fehlten (not. 709).

Unterziehen wir nun aber nach diesen Voraussetzungen den in Frage stehenden Staatsvertrag einer allgemeineren Würdigung, so erkennen wir, wie derselbe in der That auf Seiten der beiden Contrahenten unter dem Einflusse einer wesentlich verschiedenen Politik steht: auf Seiten Rom's unter der Herrschaft einer Eroberungspolitik, auf Seiten Carthago's unter der Herrschaft einer Handelspolitik. Und beiden Staaten allein haben wir in der That auch im gesammten Alterthume eine gleich andauernde und traditionelle, consequente und bestimmte Politik beizumessen, wie wir solcher im modernen Staatsleben begegnen. Denn während im Allgemeinen in Democratieen und Wahlkönigreichen eine der schwächsten Seiten der Regierung die auswärtige Politik bildet, weil Beiden es an den dauernd herrschenden und traditionell sich vererbenden Maximen fehlt, ohne welche große und bleibende Erfolge nicht erreichbar sind, so gestaltet dieses Verhältniß sich anders, wie in den Erbmonarchieen, so auch in den Aristocratieen, wo bestimmte Maximen in den herrschenden Familien erblich werden. Und eine Aristocratie mit bestimmendem Einfluß auf die Regierung besaßen sowohl Carthago, wie auch Rom in seinem Senate, was bezüglich des Letzteren zwar erst in dem Zeitalter der Republik deutlich erkennbar zu Tage tritt, allein auch für die Königszeit nicht in Abrede zu stellen ist; denn in der Republik finden wir in der That eine Regierung,

---

724) Dies bezeugt ausdrücklich Polyb. III. 23, 2.

die in Bezug auf die äußere Politik ihres Zieles sich wohlbewußt ist und, dasselbe mit unbeugsamer Consequenz verfolgend, die glänzendsten Erfolge erringt. Daher mögen wir mit Recht Rom, wie Carthago eine unserer modernen Staatskunst entsprechende auswärtige Politik beimessen: jenes unwandelbare und treue Festhalten an einmal adoptirten Maximen, jenes hartnäckige Verfolgen der dadurch gebotenen Projecte, jenes umsichtige Erwägen bei Wahl der dienlichen Mittel, jene Verewigung von Principien und Systemen im Wege einer Tradition, welche Jahrhunderte hindurch von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzt — alle diese Erscheinungen treten in Rom, wie Carthago uns entgegen. Allein die Politik selbst beider Staaten ist wesentlich verschieden in dem endlichen Ziele, welches Beide im Auge hatten: Rom verfolgte die Erweiterung seines Gebietes, Carthago die Erweiterung seines Handels als letztes Mittel der Förderung staatlichen Wohlergehens und der Befestigung der eigenen politischen Existenz.[725]) Und diese Verschiedenheit der Politik tritt in dem betrachteten Foedus auf das Offenste zu Tage: wie die Ausschließung der Concurrenz beim Handelsverkehre im Wege des Staatsvertrages eine mehrfach im Alterthume uns entgegentretende Maxime ist, und wie auch Carthago dieselbe allseitig verfolgt,[726]) so ist es nun dieser Gesichtspunkt, welcher dem Letzteren die Vertragsbestimmungen dictirt; denn von

---

725) Vergl. Heeren, Ideen II, 1. Abschn. über die Carthager, namentlich p. 65. sq. 116 u. 161 sq., und Droysen, Gesch. des Hellenismus II, p. 262. 263., auch Abeken, Mittelitalien p. 278. 279. Doch ist Droysen's Darstellung nicht ganz richtig, denn Handel und Recht bilden keinen richtigen Gegensatz da, wo es um den Schwerpunkt der Politik sich handelt. Vielmehr bildet nur Erweiterung und Befestigung der territorialen Herrschaft das Ziel der Politik Roms; gleichgültig aber ist es an sich, ob Rom durch das Gebot der Selbsterhaltung oder durch Herrschsucht, Habgier oder sonst welches Motiv zu solcher Eroberungspolitik bestimmt wurde. Umsichtig und meisterhaft bleibt immerhin diese Politik bis an die Schwelle des Kaiserreiches.

726) Vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 39. sq. Heeren, Ideen II, 1. p. 162. Von dem nämlichen Gesichtspunkte aus erklärt sich auch die Bestimmung in dem foedus zwischen Rom und Tarent vom J. 452 (s. not. 218), welche das lacinische Vorgebirge als Gränze für röm. Schifffahrt feststellte, App. Samn. VII, 1. Denn auch hierin läßt sich die Feststellung einer durch handelspolitische Voraussicht gebotenen Prohibitivgränze für einen etwaigen Seehandel Roms feststellen, obgleich es andrerseits noch näher liegt, rein staatspolitische Motive dieser Bestimmung unterzulegen.

der höchsten Wichtigkeit für Carthago war der Handel nach Emporia und den beiden Syrten, nach Cyrene und Aegypten, nach der philistäischen und phönizischen Küste, nach den Häfen Kleinasiens und den Inseln des gesammten Mittelmeeres, weil hier die Producte des Orientes ihre Stapelplätze hatten und hier Carthago den Markt für seine Waaren fand. Diesen gewinnbringenden Handel als Monopol sich zu bewahren, war Carthago's Haupttendenz und hierdurch erscheint bedingt, daß dieses das Promontorium Mercurii als Prohibitivgrenze für den fremden Kaufmann sorgsamst feststellte, über welche hinaus selbst die Seefahrt verpönt war, innerhalb deren aber Rechtsschutz von ihm garantirt wurde.[727] Die hierdurch bedingte Ausschließung aber galt den latinischen und volskischen Seeplätzen, deren Handel entweder bereits damals bis nach Africa übergriff oder doch diese Ausdehnung im Laufe der Zeit zu gewinnen drohte. Dahingegen dachte Carthago nicht daran, den Eroberungen der Römer irgend welche Grenze zu setzen, noch auch für seinen eigenen Handel Vortheile sich auszubedingen, da sein Handel eben nicht nach Rom und Latium, sondern nach Großgriechenland und Etrurien sich wendete.

Dagegen Rom setzt weder eine Prohibitivgrenze für den Handel Carthago's fest, noch auch hat es demselben irgend welche Privilegien zuzugestehen; wohl aber bestimmt es für die Eroberungen Carthago's in Italien eine Prohibitivgrenze. Und diese Momente genügen allein schon, den Schwerpunkt jenes Vertrages für Rom erkennen zu lassen: Latium in seiner alten Macht durch die Könige Rom's und namentlich durch Tarquinius Superbus bereits gebrochen, wird als ein zur Beute fallendes Opfer betrachtet; daher wird hier jede Colonieanlage, wie überhaupt jede dauernde Besitznahme

---

727) Daß die Erwähnung von Spanien in dem Vertrage fehlt, dürfte daraus zu erklären sein, daß dasselbe damals den Römern und Latinern noch völlig terra incognita war. Dagegen die Verschiedenheit der von Carthago gewährten Rechtsgarantie in Art. III. u. IV. dürfte daraus zu erklären sein, daß die Carthager an den äußersten Endpunkten des zugestandenen Handelsgebietes: in Sardinien und Africa den latinischen Handel controliren wollten, daher solcher unter die aufsehende Mitwirkung von Staatsbeamten gestellt wurde, während im Mittelpunkte, in Sicilien, solche Controle für überflüssig galt, daher hier, nach römischer Anschauungsweise, punisches commercium nebst actio unbeschränkt gewährt ward; vgl. Heeren, Ideen II, 1. p. 163. fin.

Carthago's ausgeschlossen und mit wahrer Meisterschaft der Politik in Art. V und VI die erforderliche Vorsorge getroffen. Denn bezüglich des den Römern bereits unterthänigen Theiles von Latium wird in Art. V den Carthagern eine jede Gebietsverletzung untersagt und Gewalt gegen die Städte sowohl, wie gegen den Einzelnen. Dahingegen bezüglich des nicht föderirten, souveränen Latium wird den Carthagern gestattet, sowohl die Städte feindlich zu nehmen, — nur daß sie die Eroberung den Römern auszuliefern haben, — wie auch das Territorium bewaffnet zu betreten und Gewalt zu üben, — nur daß sie daselbst nicht übernachten dürfen, — Bestimmungen somit, welche den Carthagern frei stellen, das unabhängige Latium zu vernichten, gleichzeitig aber sie zwingt, den Cadaver an Rom zu überliefern.

So daher diente jener Vertrag einem Jeden der beiden Contrahenten in seiner Weise und gewährte nach beiden Seiten hin eine vollkommene Gegenseitigkeit.

§ 73.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Passivhandels insbesondere.)

Die Erörterungen der vorhergehenden Paragraphen ergaben das Resultat, daß der Handel Rom's, dafern wir hierunter einen regelmäßigen und ständigen und in dem Quantum seines Umsatzes ausgedehnteren Geschäftsverkehr mit Waaren begreifen, zu keiner Zeit Transithandel, und ebensowenig auch jemals Activhandel war.[727a]) Dagegen der Passivhandel Rom's war niemals Landhandel, während wiederum der maritime Passivhandel in der Hauptsache zu keiner Zeit mit dem eigenen Transporte des Einkaufsgutes sich befaßte, indem gegenüber dieser durchgreifenden Regel auch die

727a) Die einzige Ausnahme, die in Betracht kommt, bildet der Salzhandel Roms: dieser war ebensowohl Activ- wie Landhandel und wurde nach der Sabina hin betrieben; diese Ausnahme bestätigt aber unsere Regel, denn um dieses Handels willen hieß die Kunststraße, auf welcher derselbe sich bewegte, die Via Salaria, vgl. Paul. Diac. s. v. p. 327., sowie Preller, in Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. I. p. 8.

vereinzelten Spuren einer zu Rom seßhaften Rhederei, die uns in dem 6. Jahrh. d. St. begegnen, höchstens als transitorische Anfänge ohne entscheidendere Entwicklung betrachtet werden dürfen. Daher verbleibt der durch den Transport von Seiten Auswärtiger vermittelte überseeische Passivhandel als der einzige Zweig des von der Stadt Rom betriebenen Handels für unsere Betrachtung, und bezüglich seiner allein haben wir nun die zeitlichen Verhältnisse näher zu bestimmen. Um indeß im Allgemeinen einen richtigen Standpunkt für Beurtheilung jenes Passivhandels Rom's zu gewinnen, ist es nothwendig, vor Allem sich zu vergegenwärtigen, daß wir dem gesammten Handel des Alterthumes im Vergleich mit dem modernen Handel und dem enormen Quantum seines Waarenumsatzes nur eine geringere Ausdehnung und eine beschränktere Regsamkeit beizumessen haben. Denn bei der Unvollkommenheit der Communicationsmittel des Alterthumes, welche den Transport für Waaren von geringem Werthe zu sehr vertheuerte; bei dem geringeren Umfange der Consumtion ferner, welcher dadurch bedingt war, daß ein großer Theil der Bevölkerung, die Sclaven, lediglich auf das dringendste Bedürfniß des Lebens reducirt war; bei der Concurrenz endlich, welche in vielen Artikeln durch die Hausarbeit der Frauen und Sclaven, wie späterhin der Letzteren allein dem Handel erwuchs[727b]) aus dem Einflusse aller dieser Umstände, sagen wir, ist zu erkennen, wie die Artikel, mit denen der Handel des Alterthumes sich befaßte, in der That lediglich entweder Rohproducte waren, welche das unabweisbarste Bedürfniß des Lebens er-

727 b) Die letzten beiden Momente sind bereits hervorgehoben von Roscher, in Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. I. p. 128.: „Viele unserer bedeutendsten Handwerke konnten im Alterthume schon deßhalb nicht existiren, weil jedes ansehnlichere Haus die betreffende Arbeit hausmäßig, von seinen Sclaven, verrichten ließ. So ist auch in Sclavenländern die große Mehrzahl der Bevölkerung, ich meine eben die Sclaven selbst, mit ihren Ausgaben viel zu sehr auf die nackte Nothdurft des Lebens eingeschränkt, als daß sie für den Gewerbfleiß eine gute Kundschaft sein könnte. Aus solchen Gründen hat die Industrie des Alterthums immer nur den Character einer mehr kunstmäßigen, einer halben Luxusindustrie gehabt.“ Von Plaut. Stich. II, 2, 44. sq. werden als Handelsgegenstände erwähnt: Silber, Gold, Purpur, Divane mit Elfenbein und Gold ausgelegt, Decken aus Babylon und Tapeten, Cither- und Flötenspielerinnen und Salben aller Art, wogegen die Aufzählung in Pön. V, 2, 54. sq. nur als satirisch gelten kann.

forderte, oder Industrieproducte von höherem Werthe, welche einem verfeinerten Luxus dienten. Dagegen mit Fabricaten geringeren Werthes, welche, ohne als reine Luxusartikel gelten zu können, doch eine gesteigertere Anforderung an das Leben befriedigen, konnte aus den angegebenen Gründen der Handel des Alterthumes zu keiner Zeit einen größeren Umsatz erzielen, so daß, indem die wichtigsten Artikel des modernen Handels für den antiken Handel nur eine untergeordnetere Bedeutung einnahmen, der Letztere schon aus diesem Grunde nie zu dem Quantum des Waarenumsatzes der Neuzeit sich zu erheben vermochte.

Behalten wir daher diesen letzteren Moment bei unserem Urtheile im Auge, so beruht nun im Uebrigen, wie in §. 70 bemerkt, jener Passivhandel Roms, wie zu allen Orten, Zeiten und bei allen Völkern auf zwei naturgegebenen Basen: auf dem empfundenen Bedürfnisse für das Handelsgut und auf dem Besitze des Geldcapitales, ausreichend das Bedürfniß zu befriedigen. Die Erste dieser beiden unentbehrlichen Triebkräfte läßt eine doppelte Potenz ihrer selbst erkennen: das wahrhaft natürliche und schlechterdings unabweisbare Bedürfniß, dem dasjenige gleich steht, welches selbst bei einfachen bürgerlichen Zuständen bereits zu Tage tritt, und sodann, darüber stehend, das gesteigerte Bedürfniß, hervorgerufen durch höhere Civilisation, durch Verfeinerung des Lebens, durch Steigerung und Vermehrung der Ansprüche an dasselbe. Jenes Erstere, das natürliche Bedürfniß, wird nie einen sehr schwunghaften, aber doch einen sehr regelmäßigen Handel begründen, sobald die einheimische Production demselben nicht zu genügen vermag (so z. B. Schweden und Norwegen in Bezug auf Getraide), allein gerade in Bezug hierauf erscheint Rom völlig unabhängig von dem Auslande: der Ackerbau und die Olivenpflanzung, der vorhandene Waldbestand, die Viehwirthschaft genügten, den Bedarf an Nahrung, Kleidung und Wohnung zu decken, während der Bedarf an Metallen, wie an Wein, den das benachbarte Latium, wie Cäre genügend zu decken vermochten, nicht auf ein beträchtlicheres Quantum veranschlagt werden kann. Sehen wir daher von dem letzteren geringeren Waarenbedarfe, wie von den Ausnahmefällen, wie Mißerndte, Viehseuche u. dergl. ab, so dürfen wir sagen, daß Rom sein natürliches Bedürfniß durch eigene Production zu decken vermochte und bei dem Fleiße seiner Bürger in der That auch deckte.

Das gesteigerte Bedürfniß dagegen ist die wirksamste Triebkraft alles schwunghaften Passivhandels und zwar (wie die indisch-europäische Handelsbilanz beweist) sogar noch wesentlicheres Requisit, als die größere Dichtigkeit der Bevölkerung. Gerade dieses gesteigerte Bedürfniß fehlte aber, wie wir mit Bestimmtheit zu behaupten vermögen, den alten Römern gänzlich und ward erst in späterer Zeit durch den Verkehr mit fremden Völkern ihnen bekannt und vertraut. Haben wir daher vor Allem den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Römer durch den Verkehr mit Völkern einer entwickelteren Culturspäre ein gesteigertes Bedürfniß kennen lernten und sich aneigneten, so bietet hierfür ohne Weiteres als der Ausgangspunkt sich dar die Berührung, in welche Rom mit Campanien und Großgriechenland im 5. Jahrh. trat, während wiederum der Verkehr mit Latium die geeignete Durchgangsepoche hierfür bildet. Denn daß wir den Etruriern lediglich einen ganz vereinzelten und beschränkten Einfluß auf römische Culturverhältnisse beimessen dürfen, ist gegenwärtig von unserer Wissenschaft zur Genüge festgestellt, und beruht darauf, daß einestheils das etrurische Wesen von allem Anfang an dem römischen Leben völlig heterogen war und als antipathisch widerstrebte, anderntheils aber auch Etrurien von ältester Zeit her in politischer, wie socialer Beziehung Rom fremder steht und namentlich während des ersten Zeitalters der Republik über ein Jahrhundert hindurch fast nur in feindseligen Verhältnissen zu dem Letzteren erscheint.[728]. Dagegen die Latiner stehen von Vorn herein im Allgemeinen auf gleicher Culturstufe wie Rom, und wenn auch im Laufe der Zeit Latium unter dem Einflusse griechischer Nachbarschaft, wie in Folge seines maritimen Verkehres Rom in Bezug auf die Culturentwickelung überflügelt, und nunmehr bestimmend auf Jenes einwirkt (§. 32. 33.), so sind wir doch nicht berechtigt, diesen Einflüssen in der hier fraglichen Beziehung eine höhere Bedeutung beizumessen, als einer Vorbereitung und einer Vermittelungsepoche für die mit dem fünften Jahrhunderte beginnende entscheidende Veränderung, die durch die unmittelbare Berührung Roms mit der griechischen Culturspäre herbeigeführt ward, jener Culturspäre

---

728) Richtige Würdigung dieses beschränkten Einflusses etruskischer Cultur auf Rom s. bei Schwegler, röm. Gesch. I. p. 273. Marquardt, Handb. IV. p. 31. Bernhardy, röm. Litter. not. 110.; vgl. auch §. 24.

somit, als deren Stützpunkte in den Ländern des Occidentes wir Campanien, Großgriechenland, Sicilien, Massilia und einzelne Küstenpunkte Hispaniens anzuerkennen haben. Denn hier allenthalben war es, daß neben Luxus und Sittenverderbniß[728a]) der griechische Geist in selbstständiger und freier Entfaltung die herrlichsten Früchte zeitigte und den Samen streute, aus dem die Cultur des gesammten Abendlandes die ersten Keime ihrer Entwicklung gewann. Denn wie überreich, sagt Droysen, Geschichte des Hellenismus II. p. 91, „wie überreich waren die hellenischen Colonien Siciliens und Italiens aufgeblüht; es gab eine Zeit, wo ringsum die Küsten von Campanien bis Apulien, die von Sicilien, die liparischen Inseln mit Griechen bevölkert waren, wo Massilia die Südküsten Galliens colonisirte, Korsika von Phokaiern in Besitz genommen war und Bias von Priene mit den Joniern Asiens in Sardinien eine neue Heimath zu finden gedachte. In derselben Zeit, da die Griechen Kleinasiens der Persermacht erlagen, erhoben sich die im Westen zu unbeschreiblicher Blüthe. Umsonst versuchten die Punier gleichzeitig mit der Invasion des Xerxes den Kampf gegen Sicilien; am Himera wurden sie bewältigt; der kumäische Sieg vollendete die Sicherung der italienischen Griechen gegen die gewaltige Landmacht der Etrusker, der Herren von Hetrurien, Latium (?) und Campanien. Mit Staunen verweilt man bei dem Bilde des Griechenthums in Sicilien und Italien; welche Fülle der Macht, welcher Glanz der Fürstensöhne, welcher Reichthum der Städte, welche hohe Bewegung in ihrem politischen, ihrem geistigen Leben; dort bildete sich jener merkwürdige Bund der Pythagoräer, jene tiefsinnige Lehre der Eleaten; dort dichtete Empedocles, der Dante des Alterthums; von dorther kam den Athenern die Kunst der Rede. Selbst Jonien tritt gegen die Glanzfülle dieser Landschaften in den Schatten, so überreich, so überschwänglich war die Pracht ihrer Riesentempel, die Bevölkerung ihrer Städte, der Ertrag ihres Handels, ihr Leben und Genießen, ihr Dichten und Denken."

Daß eine so hohe und bewundernswerthe Cultur nicht ohne tiefgreifenden Einfluß auf die verhältnißmäßig noch rohen Völker-

728a) Wegen des Luxus der großgriechischen Städte vgl. im Allgemeinen Dio Chrysost. II, p. 12. Reisk.

stämme Italiens verbleiben konnte, ist eine Thatsache, welche bedingt ist durch jenes naturgegebene Gesetz des menschlichen Geistes, auf dem die ewige und ununterbrochene Attractionskraft höherer Cultur und Civilisation beruht. Und erwägen wir, wie durch die griechischen Ansiedelungen in Cumä, Dicäarchia (Puteoli), Neapolis und auf den Pithecusä die griechische Culturſphäre fast unmittelbar an Latium herangerückt war, wie ferner in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts zwar das griechische Cumä gleichzeitig mit der etruskischen Herrschaft in Campanien der Uebermacht der Samniten unterlag[729], allein die Sieger selbst wiederum jenem Gesetze der Attractionskraft höherer Cultur gehorchten und griechische Civilisation sich aneigneten[730]; ja wie auf diesem Wege ganz Campanien mehr oder weniger der griechischen Cultur sich erschließen mochte; so mögen wir nach Alle dem nicht zweifeln, daß solche Nachbarschaft nicht ohne tiefgreifende Einflüsse auf Latium, wie auch auf Rom verbleiben konnte. Und wie bereits die Aeneassage und andere ähnlich lautende Mythen auf griechischen Einfluß in Latium hinweisen; wie in denselben ein volksthümlich-poetisches Anerkenntniß jenes Einflusses ausgesprochen ist, ein Anerkenntniß, welches die Culturströmung zur Heldenwanderung personificirt; wie ferner mehrfache historische Spuren solches griechischen Einflusses in Latium bis in das fernste Alterthum zurückführen; so finden wir auch nach Rom bereits in den Zeiten des Königs Numa diesen griechischen Einfluß durch Latiums Vermittelung übergeleitet und ausgeprägt.[731]) Allein in noch weit bestimmterer und ausgedehnterer Weise beginnen die griechischen Cultureinflüsse auf Rom mit den Tarquiniern sich geltend zu machen und treten hervor in Cultus und Religionsdogma, wie in Staatseinrichtungen, in Maaß- und Gewichtssystem, wie in Buchstabenschrift, allenthalben geleitet und vermittelt durch Latium als das Verbindungsglied.[732]) Und wie

---

729) Vergl. Nägelé, Studien p. 99. Hermann, griech. Staatsalt. § 82.

730) Vergl. namentlich Str. V, 4. p. 243.

731) Vergl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 324. sq. u. 561. sq., Bormann, Antiqu. Aric. p. 4. sq. und altlat. Chorogr. p. 102. 112. 139. Bamberger, in Rhein. Mus. 1838 p. 82. sq. u. a. m.; wegen griech. Cultureinflüsse auf Etrurien, vgl. Schwegler l. c. I. p. 271. sq.

732) Vergl. Marquardt, Handb. IV. p. 43. sq. und die not. 266. Citirten, wozu namentlich nach Bernhardy, röm. Litt. § 29. fin., sowie oben bei

von diesem Zeitpunkte abwärts jener griechische Einfluß auf Rom, durch Latium geleitet, stetig fortdauerte,[733]) so finden wir auch denselben auf das Bestimmteste ausgesprochen in dem Anerkenntnisse, daß Spuren griechischer Rechtssatzungen in den XII Tafeln sich vorfinden und daß nach Griechenland, d. h. nach Großgriechenland eine Gesandtschaft gegangen ist, um durch Kenntnißnahme fremder Einrichtungen zur Abfassung jenes Grundgesetzes des römischen Staates vorzubereiten.[734])

Wenn daher alle diese Momente die für unsere Aufgabe in mehrfacher Beziehung wichtige Thatsache feststellen, daß bereits frühzeitig durch Latiums Vermittelung ein Einfluß griechischer Cultur auf Rom statt fand, so haben wir doch andrerseits wiederum je nach dem Zeitpunkte der Betrachtung diese Einflüsse selbst ebensowohl auf ein bestimmtes Maaß zu reduciren, wie gleichzeitig lediglich auf einzelne genau markirte Beziehungen des nationalen Le-

---

not. 707.; auch Duncker, Gesch. d. Alterth. III, p. 190, not. 3. und Zeyß, in Zeitschr. f. A. W. 1856. Sp. 223. sq. Marquardt l. c. not. 278—280 erklärt diesen Einfluß durch den ausgebreiteten Seehandel der Römer, durch deren Verkehr mit Südetrurien und Unteritalien, wie mit Massilia, sowie durch die Verbindung mit Cumä. Allein jener ausgebreitete Seehandel der Römer und deren Verkehr mit Unteritalien ist ein luftiges Traumbild; dem Verkehre mit Südetrurien kann eine in jener Weise influirende Bedeutung nicht beigemessen werden (not. 728); der frequente Verkehr mit Massilia ist völlig unerwiesen und die directe Berührung mit Cumä kann erst durch Tarquinius II. und lediglich unter dessen Regierung eine stehende geworden und gewesen sein.

733) Vgl. namentlich Marquardt, Handb. IV. p. 51 sq. 77 sq. Bernhardy, röm. Litter. not. 114. und § 37. 38., auch Hefter, Gesch. d. lat. Sprache p. 83. 85. 97—106. So sind die ältesten römischen Dichter Griechen, wie Livius Andronicus, der aus Tarent, Naevius, der aus Campanien, Ennius, der aus Rudiä in Calabrien stammt; ferner schrieben die ältesten römischen Annalisten griechisch (Schwegler, röm. Gesch. I. p. 74. sq.); die im J. 472 nach Tarent geschickten röm. Legaten sprachen bereits griechisch (App. Samn. 7, 2.) u. dergl. m.

734) Vgl. die Quellenstellen bei Häckermann, de legislat. decemvir. p. 4. not. 1., Klenze, Gesch. d. röm. R. § 26. unter 4., Burchardi, Lehrb. d. röm. R. I. § 21. not. 6. § 22 not. 3. 4. Wegen der Litteratur vergl. Bähr, röm. Litter. § 190 not. 4. und dazu Göttling, röm. Staatsverf. § 109. Wachsmuth, röm. Gesch. p. 369. Becker, Handb. II, 2. p. 133. Klotz, Litterat. Gesch. p. 328. Gerlach, üb. d. Wesen der Gesetzgebung des Zaleucus und Charondas in Verhandl. der 16. Versammlung deutscher Philologen, Stuttg. 1857. p. 101. 104.

bens zu beschränken: allenthalben sind es zuerst religiöse und politische oder hiermit in Verbindung stehende Beziehungen, die von jener griechischen Culturströmung berührt werden; an diese sodann schließen sich die Einwirkungen auf die socialen Verhältnisse des römischen Volkes an, worauf endlich in noch späterer Zeit dieselben auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst zu Tage treten und von hier aus sodann immer tiefer und allgemeiner in jeder dieser Sphären um sich greifen. Denn, was die socialen Verhältnisse insbesondere betrifft, so dürfen wir aus den im Obigen dargelegten Momenten um so weniger einen frühzeitigen griechischen Einfluß auf dieselben folgern, als gerade derartige Einwirkungen eines ausgedehnteren persönlichen Verkehres erfordern, um in allgemeinerem Maaße auf die bürgerliche Gesellschaft zu wirken. Gerade diese Voraussetzungen aber der Uebertragung griechischen Wesens auf das römische Volk und zwar zunächst erst des Bekanntwerdens der Römer mit den gesteigerten Bedürfnissen der Griechen treten nicht vor Beginn des fünften Jahrhunderts ein, vielmehr erst mit jenem Zeitpunkte, wo Capua in die innigsten völker- und staatsrechtlichen Beziehungen zu Rom tritt (§. 24), wo sodann während des ersten samnitischen Krieges (412—414), während des latinisch-capuanischen Krieges (415 u. folgende), während des Krieges mit Paläopolis (428), während des zweiten samnitischen Krieges (429 u. folgende) die römischen Legionen Campanien nach allen Richtungen hin durchziehen und andauernd ihre Standquartiere daselbst nehmen, bis sie endlich weiter vordringen nach Lukanien und Apulien, hier die Hauptsitze griechischer Cultur im Occidente berührend. Und in welcher Maße die Wohlgenüsse und Annehmlichkeiten des griechischen Lebens in jenen Gegenden anziehend und überwältigend auf die einfachen und unverdorbenen Römer einwirkten, dafür bietet das fünfte Jahrhundert uns zwei eclatante Beispiele, zunächst aus dem J. 412, wo das zu Capua stationirte römische Heer, berauscht von den verführerischen Genüssen des Aufenthaltes und die gewohnte römische Mannszucht vergessend, den Plan faßt, die Stadt den mit Rom verbundenen Einwohnern zu entreißen und in deren Besitz sich zu setzen,[735]) und sodann das J. 473, wo das in dem

735) Liv. VII, 38, 5.: iam tum minime salubris militari disciplinae Capua instrumento omnium voluptatium delenitos militium animos

befreundeten Rhegium stationirte römische Praesidium dessen Bürger überwältigt, und der Stadt selbst sich bemächtigt.[736])

Erwägen wir daher; wie leicht der Geschmack für erhöhte Annehmlichkeiten und für gesteigerten Sinnenreiz im persönlichen Verkehre übertragen wird; wie sodann die hiervon angesteckten Legionen jenes Gift in ihr Vaterland mit einschleppen mußten; wie endlich daneben noch ein geschäftlicher Verkehr zwischen Römern und Capuensern herläuft (§. 34), der in gleicher Richtung wirken mußte, so werden wir auf Grund Alles dessen den Zeitpunkt, von wo an die Römer in ausgedehnterer und allgemeinerer Maaße ein gesteigertes Lebensbedürfniß kennen lernten, in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts zu versetzen haben (vgl. §. 80).

Wenden wir sodann unsere Betrachtung der zweiten jener primitiven Triebkräfte des Passivhandels, dem Capitale zu, so bedarf es keiner weiteren Bemerkung, daß gerade Rom ohne bedeutendere Geldmittel einen derartigen Handel niemals eröffnen konnte. Denn da in der That Roms Handel stets nur Passiv-, nie aber Activhandel war, so mußte selbstverständlich für Jenes die Handelsbilanz auf das Allerungünstigste sich stellen, weil der Handel einen stetigen und regelmäßigen Capitalabfluß herbeiführte, ohne daß jemals durch eigene Production Rom die abfließenden Geldmittel wieder nach sich zurückzuleiten vermocht hätte. Daher konnte Rom's Handel einzig und allein dadurch bestehen, daß beständig von Auswärts her bedeutende Geldsummen nach Rom flossen und so den Capitalabgang deckten, der durch die Befriedigung der Bedürfnisse der ewigen Stadt bewirkt wurde. Woher nun in den Zeiten der ausgehenden Republik Rom diese Capitalien entnahm, ist leicht erkennbar: die Zölle und Steuern der Provinzen, die widerrechtlichen

---

avertit a memoria patriae: inibanturque consilia in hibernis eodem scelere adimendae Campanis Capuae, per quod illi eam antiquis cultoribus ademissent; u. s. w., sowie Dionys. Exc. Esc. bei Müller, fr. hist. Gr. II. p. XXXVI. sq. Vergl. auch Cic. de leg. agr. II, 35, 95.: ex hac copia atque omnium rerum affluentia primum illa nata est — — luxuries (sc. Campanorum), quae ipsum Hannibalem, armis etiam tunc invictum, voluptate vicit.

736) Polyb. I, 7. App. Samn. 9. Diod. XXII, 1. Epit. Liv. XII. XV. Liv. XXVIII, 28. XXXI, 31. Oros. IV, 3. und nun auch namentlich Dionys. Exc. Esc. bei Müller, fr. hist. Gr. II. p. XXXIX fin. sq.

Erpressungen hierselbst Seitens der Statthalter, die Wucherzinsen, welche die Provinzen an die römischen Capitalisten abführten, endlich die großen Viehzüchtungen, welche in Unteritalien, wie in Sicilien von den römischen Großen eingerichtet waren und die Verpachtung der ausgedehntesten Ländereien, welche der römische Adel in den Provinzen besaß; dies sind die Hauptwege, auf denen das beständig von Rom abfließende Capital[737]) beständig wiederum von Neuem dorthin zurückfloß. Weniger deutlich erkennbar dagegen ist, woher Rom vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts: vor dem ersten macedonischen und syrischen Kriege die Geldmittel zu Betreibung seines Handels gewann. Allein erwägen wir, daß seit den obbezeichneten, mit dem fünften Jahrhundert an beginnenden Kriegen durch die Kriegscontributionen, wie die von den Bundesgenossen zu entrichtenden Stipendien, ingleichen in Folge der Erweiterung des römischen Territorium durch die vom ager publicus zu entrichtenden vectigalia, wie durch portoria und andere Einnahmen die Geldmittel reichlicher von Auswärts her in die Stadtcasse zu fließen begannen, nicht minder auch die coloniae civium ihr tributum nach Rom abführten, gerade diese Einnahmen aber wiederum den Privaten zu Gute kamen, welche die Steuern und Zölle vom Staate erpachteten und die Ausführungen öffentlicher Arbeiten übernahmen; daß endlich aber auch die in jenen Kriegen gewonnene Beute mannichfach Wohlstand, ja Reichthum begründen mochte, so werden wir immerhin der Annahme Raum geben dürfen, daß das fünfte Jahrhundert den Römern in einer allgemeineren Maaße auch zu dem Besitze größerer Geldmittel verhalf.

§. 74.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Passivhandels insbesondere.)

Die Erörterung von §. 73 unternahm es, den Herstellungs-

737) Hieraus erklärt sich, daß die Mehrzahl der römischen Provinzen mitunter von den Statthaltern geradezu ausgepreßt werden konnten, ohne doch erschöpft zu werden, daher Augustus Blüthe und Wohlstand vorfand. Denn das den Provinzen abgenommene Capital floß stets wiederum dorthin zurück im Wege des Handels, der wie vielfach gestört, doch nie vernichtet war, ja in der Kaiserzeit einen neuen Aufschwung gewann.

proceß der Agentien zu beobachten, aus deren Verbindung der Handel der Stadt Rom hervorging, und das hierbei gewonnene Resultat ergab, daß von Beginn des fünften Jahrhunderts an die erforderlichen Voraussetzungen zu Rom sich verwirklichten. Daher können wir von diesem Zeitpunkte an den Bildungsproceß des römischen Handels datiren, der im Laufe der folgenden Jahrhunderte zu immer größerer Ausdehnung und Frequenz sich entwickelte, bis endlich in der Kaiserzeit das höchste Quantum des Waarenumsatzes erreicht wurde. Faßen wir nun die dieses Resultat weiter bestätigenden Beweismomente in's Auge, so kommt vor Allem in Betracht, der ganz übermäßige Andrang von Peregrinen nach Rom, von welchem das sechste Jahrh. Zeugniß ablegt. Denn nicht allein weist auf solchen Fremdenzufluß nach Rom die Constituirung einer praetura peregrina hin, welche zuerst wahrscheinlich unmittelbar nach dem ersten punischen Kriege im J. 513 erfolgte,[738]) sondern es wird auch jene Thatsache ebensowohl durch das allgemeinere Zeugniß des

738) Lydus de Magistr. I, 38. 45. überweist die Einsetzung der zweiten Prätur in das Jahr 507, was nach der varronischen Aera das Jahr 510 ergiebt, vergl. Becker, Handb. II, 2. not. 421. 422. Daß nun die anfängliche Bestimmung dieses Prätors nicht die war, den Peregrinenproceß zu instruiren, geht daraus hervor, daß bereits aus dem J. 512 von seiner Verwendung zum Kriege in Sicilien berichtet wird, (vgl. Becker, l. c. not. 423) und daß es überhaupt undenkbar erscheint, wie gerade während des 1. pun. Krieges eine so außerordentliche Steigerung der Fremdenfrequenz zu Rom eingetreten sei, daß die Einsetzung eines besonderen Prätor dafür nöthig gewesen. Vielmehr scheint dieser zweite Prätor nur zur beliebigen Verwendung im Staatsdienste eingesetzt zu sein, und wird daher auch 520 nach Sardinien ins Feld geschickt (Zonar. VIII, 18. p. 167. Bonn.), so daß nur dann, wenn er nicht zu anderweiter Verwendung nöthig war, ihm die provincia peregrina übertragen wurde, während entgegengesetzten Falles letztere bei der provincia urbana verblieb. Daher kann diese Constituirung einer selbstständigen provincia peregrina erst im J. 513, nach dem punischen Frieden statt gehabt haben. Allein selbst nach anderweiter Vermehrung der Zahl der Prätoren auf vier im J. 527 wird noch nach alter Weise im Nothfalle gerade die peregrina entweder durch Senatsdecret oder durch Mandirung mit der urbana verbunden, was namentlich während des zweiten punischen Krieges vom J. 540—556 der Fall war, so daß die dauernde Herstellung einer besondern provincia peregrina erst im J. 557 mit Vermehrung der Zahl der Prätoren auf sechs statt hatte; vgl. auch Sell, Recuperat. p. 400 not. 1. 407 not. 1., Becker, Handb. II, 2. not. 435. und dazu Pighius, Ann. Rom. II. p. 171.

Pomponius,[739]) wie auch durch zahlreiche speciellere Angaben bestätigt: zunächst finden wir, wie bereits vor dem Jahre 550 die Uebersiedelungen von Latinen nach Rom beginnen; sodann wandern in den Jahren 550—567 nicht weniger denn 12000 Latinen nach Rom aus, während neben denselben im J. 561 auch noch andere socii als inquilini Roms erwähnt werden; nach Ausweisung der Latini im J. 567 finden wir sodann im J. 577 wiederum zahlreiche socii und Latini in Rom, welche wiederum eine Ausweisung erfahren; trotz dem findet im J. 581 immer noch eine Ansammlung von socii und Latini statt, daher eine anderweite Ausweisung erfolgt; und endlich begegnen wir im J. 587 ebensowohl zahlreichen Griechen, welche zu Rom theils domicilirten, theils einen vorübergehenden Aufenthalt genommen hatten,[740]) wie nicht minder auch Carthaginiensern, welche ebendaselbst häufig verkehrten, eine Thatsache, die vornämlich daraus erhellt, daß Plautus es wagen konnte, ganze Scenen in punischer Sprache auf die Bühne zu bringen, so namentlich Poen. V, 1. 2., da gerade dies eine durch den Verkehr der Carthager zu Rom bedingte allgemeinere Kenntniß des Punischen voraussetzt. Wenn wir daher nach Alle dem die Zahl der in Rom sich dauernd aufhaltenden Peregrinen bereits im sechsten Jahrhundert sehr hoch zu veranschlagen haben, so können wir nun als die vornämliche Erwerbsquelle dieser gesammten Bevölkerung lediglich das Handwerk, wie den Handel und zwar in letzterer Beziehung theils den Detailhandel, theils den Grossohandel hinstellen. Und übereinstimmend hiermit finden wir nicht allein, wie Plautus in dem bereits im J. 559 oder 560 auf die Bühne gebrachten Amphitruo,[740a])

---

739) Pompon. lib. sing. Enchir. (Dig. I, 2, 2. § 28.): post aliquot deinde annos, non sufficiente eo Praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est et alius Praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.

740) Wegen der Zeit bis 550 vgl. Liv. XXXIX, 3, 5. u. dazu not. 201.; wegen 550—567: Liv. XXXIX, 3, 6. und dazu Beil. XII. not. 71.; wegen 561: Liv. XXXV, 7. und dazu Beil. XII. § XXXI.; wegen 577: Liv. XLI, 8. und dazu § 30.; wegen 581: Liv. XLII, 10, 3. und dazu not. 205; wegen 587.: Polyb. XXX, 4, 10. Vergl. endlich auch den trivialen Bericht bei Lydus de Magistr. I, 20. fin.

740 a) Vergl. Petersen, allgem. Schulzeitg. 1836. not. 77. Ladewig. Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 184.

prol. 1—15 des blühenden römischen Handels in Verbindung mit dem (im J. 557 mit Philippus von Macedonien abgeschlossenen) Frieden (ibid. v. 32) erwähnt, sondern daß auch schon Liv. XXVII, 51, 10 in Bezug auf den Sieg über den Hasdrubal bei Sena im J. 547 berichtet:

Statum quoque civitatis ea victoria movit: ut iam inde, haud secus quam in pace, res inter se contrahere vendendo, emendo, mutuum dando, argentum creditum solvendo auderent,

eine Angabe, die für jenes Zeitalter auf einen sehr lebhaften Geschäftsverkehr deutlich hinweist. Und diese Thatsache findet in Wahrheit auch Bestätigung darin, daß bald nach Beendigung des zweiten punischen Krieges die Herstellung der Baulichkeiten begann, welche ganz vornämlich dem überseeischen Handel Rom's dienten, so namentlich die geregelte Anlage des Emporium von Rom und der Bau von Güterhallen und Waarenniederlagen.[741]) Und in gleicher inniger Beziehung zum Handel Rom's steht ferner auch die Anlegung der argentariae tabernae, wie überhaupt die Einführung des gesammten Argentarienwesens in Rom. Zunächst nämlich die Ersteren betreffend, so werden dieselben als bereits bestehend erwähnt von Liv. IX, 40. bei Gelegenheit des Triumphes des Papirius Cursor im J. 444, während ihrer Einrichtung gedenkt Varro lib. 2 de Vit. Pop. Rom. bei Non. s. v. tabernas p. 364 G.:

Hoc intervallo primum forensis dignitas crevit atque ex tabernis lanienis argentariae factae sunt.

Da nun aber Varro in dem zweiten Buche seiner lib. IV de Vita Populi Romani, „einer chronologischen Sittengeschichte" des römischen Volkes den Zeitraum von Vertreibung der Könige bis zum Beginn der ersten punischen Kriege behandelte;[741a]) da wir ferner aus dem Vorgange mit der Virginia wissen, daß damals, im J. 305, die veteres tabernae noch lanienae waren, während jene Erwähnung des Livius ergiebt, daß sie 444 bereits in argen-

---

741) Wegen des Emporium und der Hallen und Niederlagen vgl. Becker, Handb. I. p. 463 sq.; wegen der Basiliken vgl. ebendas. p. 300 sq.; dagegen gehören nicht hierher die Navalia, wegen deren vergl. Becker, l. c. I. p. 159 sq. 629. II, 1. p. 396. Preller in Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. I. p. 142 sq.

741 a) Vergl. Bernhardy, röm. Litter. not. 587. und wegen der chronologischen Vertheilung des Stoffes der Fragmente die Bip. p. 242 sq.

tariae verwandelt waren; so fällt demnach diese Veränderung, wie das crescere der forensis dignitas in den Zeitraum von 305—444. Und wenn wir nun ferner das intervallum, in welches Varro jene beiden Vorgänge setzt, innerhalb jenes Abschnittes auf einen spätern Zeitpunkt zu verlegen haben, da ein crescere der forensis dignitas unmöglich bereits dem vierten Jahrhunderte überwiesen werden kann, anderntheils aber wiederum die Jahre von 424—444 von den Kriegen mit Privernum, Palaeopolis und den Samniten ausgefüllt werden, so gewinnt es hiermit an Wahrscheinlichkeit, daß unter jenem intervallum Varro die Zeit der Kriegsruhe zwischen dem sidicinischen und dem privernatischen Kriege im J. 419—424 verstand und daß in diesen Zeitraum theils das crescere der forensis dignitas, theils die Verwandlung der veteres tabernae aus lanienae in argentariae fällt. Und diese Annahme wiederum findet ihre weitere Unterstützung darin, daß wir das gesammte Argentarienwesen als ein dem römischen Rechte von Vorn herein fremdes, dagegen dem griechischen Rechte angehöriges Institut erkannten, hiermit aber dessen Aufnahme in jenes Recht durch den Verkehr der Römer mit Campanien vermittelt ansehen durften und somit, da dieser Verkehr von dem Jahre 406 an zu einem innigeren, regelmäßigen und ständigen wird, in die nämliche Periode die Einführung des gesammten Argentarienwesens in Rom versetzen konnten (§. 34). Diesfalls aber fallen dann beide Thatsachen: die Einführung des Argentarienwesens in Rom und die Verwandlung der tabernae lanienae in argentariae im Wesentlichen in den nämlichen Zeitraum, in die Periode nämlich von 406—424, oder insbesondere von 419—424 und wir haben diesfalls als Vorläufer dieses Institutes die Quinqueviri mensarii zu betrachten, welche nach Liv. VII, 21. im J. 403 zur Regulirung des Schuldenwesens der verschuldeten römischen Bürger von Staatswegen eingesetzt wurden. Alle diese Momente aber geben an die Hand, daß gerade in diesem Zeitabschnitte der Handelsverkehr Rom's sich zu entwickeln begann; denn wie das Banquierwesen zu seinem Bestehen den Handel voraussetzt, so erfordert andererseits wiederum der Letztere zu seinem Gedeihen mit Nothwendigkeit gerade das Erstere. Und diese Wahrnehmung, welche für alle Zeiten als wahr zu gelten hat, findet für Rom insbesondere ihre Bestätigung darin, daß mit der fortschreitenden Frequenz des römischen Handels auch eine Vermehrung der tabernae argen-

tariae Staatswegen vorgenommen und im J. 560 den veteres die novae tabernae, die ebenfalls argentariae waren, hinzugefügt wurden,[742]) ein Zeitpunkt, der wiederum genau übereinstimmt mit jenem, auf welchen nach dem Obbemerkten Plaut. Amph. l. c. hinweist.

Ein weiteres Moment, welches mit nicht weniger Bestimmtheit das fünfte Jahrhundert als die Periode der Entwickelung des römischen Handels uns erkennen läßt, liegt sodann in den Veränderungen, welche gegen Ausgang jenes Jahrhunderts in dem römischen Münzwesen sich ereigneten: die Einführung nämlich des Silbercourants im J. 485, sowie die Reductionen des As-Geldes von zwölf Unzen zunächst vor dem ersten punischen Kriege auf sechs und dann auf vier Unzen, und weiterhin während dieses Krieges bis auf zwei Unzen, womit dann die Münzen auf den sechsten Theil ihres ursprünglichen Gehaltes herabgesunken waren.[743]) Denn was zunächst diese letzteren, alles Maaß überschreitenden Reductionen des As-Geldes betrifft, so kann allerdings anerkannt werden, daß bei denselben die Finanznoth des Staates während des ersten punischen Krieges mitbestimmend influirt hat und daß somit in jenen Reductionen bis zu einem gewissen Maaße Gehalts-Verringerungen unter den Metallwerth herab enthalten waren; allein mit noch größerer Bestimmtheit ist andrerseits zu erkennen, daß noch andere Verhältnisse bei diesen Reductionen maaßgebend gewesen sind. Denn daß Reductionen, die einzig und allein als Münzverschlechterungen sich darstellen, indem die Münze zu einem Nominalwerthe ausgeprägt wird, der um ein Beträchtliches über den Marktwerth des ihrem Gehalte entsprechenden Metallquantums steht, daß derartige Reductionen, sagen wir, für die Länge der Zeit weder aufrecht erhalten, noch auch überhaupt bis zu jenem Maaße gesteigert werden können, wie dies zu Rom der Fall war, diese Thatsache ist historisch,

---

742) Wegen der veteres u. novae tabernae vgl. Becker, Handb. I. p. 295 sq., und wegen der letzteren überdem noch Fest. p. 230.: plebeias tabernas novas vocant nostra aetate, ut dicunt V tabernas esse, etsi septem feruntur olim fuisse. Plebeias appellamus a genere magistratus: eas enim faciendas curaverunt M. Junius Brutus, L. Oppidus aediles pl., wozu vgl. wegen der Lesart und der Zeitbestimmung Ritschl, Index lect. aest. Bonn. 1845. p. VIII., Urlichs in Rhein. Mus. N. F. V. 1847. p. 157. und XII. 1857. p. 215. sq.

743) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 7. sq., woselbst s. die Litteratur.

wie theoretisch so unzweifelhaft festgestellt, daß wir jene Reductionen des As-Geldes in der Hauptsache schlechterdings daraus erklären müssen, daß der Metallwerth selbst des Kupfers innerhalb der Periode jener Reductionen eine entsprechende Steigerung erfuhr, so daß daher in der Hauptsache diese Reductionen den Inhalt der Münzen unter Festhaltung von deren Nominalwerth in Uebereinstimmung setzten mit dem inzwischen gesteigerten Marktwerthe des Metalles. Gerade diese Preißsteigerung des Kupfers aber um 100, 200 bis 500 %, gegenüber welcher als festen Werthmesser wir ebenso die Waare, wie das griechische und punische und späterhin das römische Silbergeld auffassen dürfen, ist wiederum lediglich aus einer eminent gesteigerten Nachfrage und insbesondere daraus zu erklären, daß gerade das Kupfer als Rückfracht von den fremden Kaufleuten zu Rom geladen wurde, was wiederum darauf beruhte, daß ebensowohl mit dem Verfalle des etrurischen Handels (§. 75) der directe Bezug jenes Metalles von Etrurien aus aufhörte, gleichzeitig aber auch in Folge der politischen Wirren der Bergbau Etruriens in Verfall gerathen mochte, andrerseits endlich von Rom ein für die Rückfracht geeigneterer Artikel dem fremden Kaufmanne nicht geboten wurde. Und wie daher jene Münzreductionen in der That auf einen gesteigerten Handel Rom's mit innerer Nothwendigkeit hinweisen, so gilt Gleiches auch von der Einführung des Silbercourantes, da die Anregung hierfür in der That nur in dem Bedürfnisse eines frequenten Handelsverkehres gefunden werden kann.

Alle diese Momente aber finden endlich ihre Bestätigung auch noch durch den zweiten Staatsvertrag zwischen Rom und Carthago[744]) aus dem J. 406, welchen Polyb. III, 24. dahin berichtet:

Art. I. Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις, καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκκίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις.

Art. II. Τοῦ καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας, Ταρσηΐου μὴ λῄζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους, μηδὲ ἐμπορεύεσθαι, μηδὲ πόλιν κτίζειν.

Art. III. Ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν

---

744) Vgl. dazu Liv. VII, 27, sowie Heyne, Opusc. III. p. 55. Sell, Recuperat. p. 65. sq., Heeren, Ideen, II, 1. Beil. III.; vgl. auch oben § 25.

τινὰ μὴ οὖσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν.

Art. IV. Ἐὰν δέ τινες Καρχηδονίων λάβωσί τινας, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάττωνται δέ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας· ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπιλάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω. Ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν.

Art. V. Ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος· μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις. [Ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ Καρχηδόνιος][745]) ποιείτω· εἰ δὲ, μὴ ἰδία μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γιγνέσθω τὸ ἀδίκημα.

Art. VI. Ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω, μήτε πόλιν κτιζέτω, [μήτε προςορμιζέσθω], εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι. Ἐὰν δὲ χειμὼν κατενέγκῃ, ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω.

Art. VII. Ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι, πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. Ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ·

wozu nach Polyb. III, 24, 16. noch eine Bestimmung kommt, ungefähr dahin lautend

Art. VIII. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Κιρκαιιτῶν, Ταῤῥακινιτῶν.

(Art. I. Amicitia Romanis et Romanorum sociis cum Carthaginiensium et Tyriorum et Uticensium populo eorumque sociis his legibus esto.

Art. II. Romani ultra Pulchri Promontorium et Mastiam et Tartessum praedas ne faciunto neve ad mercaturam eunto neve urbem condunto.

Art. III. Si in Latio urbem aliquam Carthaginienses ceperint, quae in potestate Romanorum non erit, pecuniam et captivos ipsi habento, urbem reddunto.

Art. IV. Si qui Carthaginiensium aliquos ceperint, quibuscum pax scripta est Romanis, qui tamen sub Romanorum im-

---

745) Wegen Ergänzung dieser Lücke vgl. Huschke, Annal. litt. p. 213. not. x.

perio non fuerint, hos in populi Romani portus ne deducunto. Si quis erit deductus et civis Romanus manum injecerit, liber esto. Eodem iure et Romani tenentor.

Art. V. Si Romanus ex aliqua regione, quae sub imperio Carthaginiensium erit, aquam commeatusve sumserit, cum his commeatibus ne cui eorum iujuriam facito, quibuscum pax et amicitia est Carthaginiensibus. Similiter Carthaginiensis ne facito. Sin fecerit, ne privatim agatur, sed si quis tale aliquid fecerit, publica ea injuria esto.

Art. VI. In Sardinia et Libya[746]) neque mercaturam faciat quisquam Romanorum, neve urbem condito neve appellito, nisi commeatus accipiendi causa vel naves reficiendi. Si tamen tempestas detulerit, intra diem quintum excedito.

Art. VII. In Sicilia, quae quidem in Carthaginiensium potestate est, item Carthagine omnia et agunto et emunto vendunto Romani, quae ipsi civi licet. Item Romae Carthaginiensibus ius esto.

Art. VIII. Carthaginienses ne quid noceant populo Ardeati, Antiati, Circeiensi, Tarracinensi.)

Vergleichen wir nun diesen Vertrag mit dem in §. 72 betrachteten ersten Foedus, so tritt darin vor Allem eine weitergreifende Distinction der verschiedenen Völker je nach ihrer völkerrechtlichen Stellung gegenüber den Contrahenten uns entgegen: denn wir begegnen in diesem Vertrage neben den unmittelbaren Contrahenten: den Römern einerseits, und den Carthagern, Tyriern und Uticensern andrerseits, nicht allein den σύμμαχοι, den socii, als den durch Jene repräsentirten Mitcontrahenten, sowie den ὑπήκοοι, den populi in potestate der Contrahenten, als den durch den Vertrag Mitverpflichteten (vgl. §. 72), sondern es werden nun auch in Art. IV. und V. noch diejenigen Populi genannt, mit denen die Contrahenten zwar nicht in συμμαχία, wohl aber in εἰρήνη und φιλία stehen, somit die amici, unterschieden von den socii, woneben dann in Art. III auch noch diejenigen latinischen liberae civitates distin-

746) Wegen des promontorium pulcrum und Libya vgl. not. 721 a u. b; wegen Mastia, der Küstengegend östlich von den Säulen des Hercules, dem Lande der Bastetaner, und Tarseion oder Tartessus, dem Stromgebiete des Baetis sammt der Westküste Turdetaniens von den Säulen bis zum Anas vgl. Movers, Phöniker II, 2. p. 594. sq. 659.

quirt werden, welche weder socii, noch amici Roms sind, vielmehr in gar keiner völkerrechtlichen Beziehung zu dem Letzteren stehen. Bezüglich jener amici aber, welche nicht zugleich socii sind, wird in Art. V die Sicherheit derselben innerhalb des Territorium des betreffenden Contrahenten gegen Verletzungen Seitens des anderen Contrahenten in der Maaße festgesetzt, daß jede solche Verletzung als δημόσιον ἀδίκημα, als publica injuria, somit als eine dem anderen Contrahenten selbst widerfahrene Vertragsverletzung hingestellt wird, womit dann derartige Widerrechtlichkeiten dem Gebiete privatrechtlicher Ahndung entzogen, vielmehr auf den Boden des Völkerrechtes übergeleitet werden (vgl. not. 761). Dagegen Art. IV verpönt, daß die von dem einen Contrahenten außerhalb des in Art. V bezeichneten Territorium gefangen genommenen amici des anderen Contrahenten nicht in die diesseitigen Häfen gebracht werden bei Vermeidung der manus iniectio, d. i. einer polizeilichen Reclamirung auf Freilassung des Gefangenen, welche selbst, nach Analogie der Actio popularis, jedem civis freigestellt ist.

Fassen wir nun im Uebrigen diesen Vertrag in seinem Verhältnisse gegenüber dem ersten foedus näher ins Auge, so erkennen wir, wie der Erstere ganz offenbar nachtheiliger für Rom ist, als der Letztere; denn einestheils enthalten die der Vergrößerungspolitik Roms dienenden, das souveräne nicht föderirte Latium betreffenden Stipulationen in Art. III. des zweiten foedus ein Aufgeben einzelner durch Art. VI. des ersten Vertrages zugesicherter Vortheile, und anderntheils erlangt Carthago durch dieses foedus handelspolitische Vortheile, welche dem ersten Vertrage unbekannt sind, insofern nämlich als theils in Art. II. und VI. die Prohibitivgränzen für das den Römern eingeräumte Handelsgebiet enger gezogen sind, da nunmehr nicht allein ganz Africa mit Ausnahme von Carthago selbst nebst den Ländern östlich vom promontorium Mercurii, ingleichen die ganze Süd- und Westküste Spaniens diesseits und jenseits der Säulen des Hercules, sondern auch Sardinien dem Handel der Römer ausdrücklich verschlossen wurden, anderntheils aber auch in Art. VII. Carthago seinen, wie den tyrischen Kaufleuten privatrechtliche Rechtsfähigkeit innerhalb des römischen Territorium ausbedingt, wovon das erste foedus Nichts besagt, wogegen allerdings die Carthager die in Carthago selbst abgeschlossenen Handelsgeschäfte von den lästigen Erfordernissen

der Zuziehung eines öffentlichen Beamten befreien. Gerade aus der Rechtsgarantie aber, welche Carthago in Art. VII. für seine und die phönizischen Kaufleute stipulirt, vermögen wir zu erkennen, daß zu Beginn des fünften Jahrhunderts und zwar bereits 406 die römischen Häfen eine handelspolitische Bedeutung zu gewinnen begannen, was mit dem eintretenden Verfalle des etrurischen Handels (§ 75.) in Verbindung zu bringen ist, insofern als nunmehr der carthagische und phönizische Kaufmann nicht mehr durch die Vermittelung der Etrusker, sondern in directer Fahrt nach Ostia seine Waare (wozu nach Art. IV. insbesondere auch Sclaven gehört zu haben scheinen) an die Römer absetzte. Andrerseits nöthigt jedoch Nichts, aus dieser Sachlage zu folgern, daß im Jahre 406 Rom bereits blühender Handelsplatz war, während es allerdings von Bedeutung ist, daß bereits im Jahre 448 jenes zweite foedus renovirt, und wahrscheinlich mit einzelnen Zusätzen versehen ward (vgl. not. 219), indem hieraus sich folgern läßt, daß innerhalb dieses Zeitraumes von 400 — 448 allerdings Roms handelspolitische Bedeutung ganz wesentlich sich steigerte.

§. 75.

Fortsetzung.

(Weitere für die Entstehung des ius gentium maaßgebende Momente).

Die Untersuchungen von § 73. und 74. dürften genügen, um die Thatsache, und damit den Ausgangspunkt unserer ferneren Betrachtung, in historische Gewißheit zu setzen, daß der Passivhandel Roms und damit zugleich dessen Handel im Allgemeinen erst mit dem fünften Jahrhunderte sich zu entwickeln beginnt, von da ab aber bis zum sechsten Jahrhundert zu immer steigender Frequenz sich entfaltet, bis endlich von der Mitte dieses sechsten Jahrhunderts an, von dem ersten macedonischen und syrischen Kriege abwärts eine besondere Beschleunigung in diesem Entwickelungsprocesse eintritt, der schließlich in der Kaiserzeit seinen Culminationspunkt erreicht.[747] Mit dem Beweise jener Sätze haben

747) Nitzsch, Gracchen p. 25. 32. sq. versetzt aus historischen Gründen die höhere Entwickelung des römischen Handels in die Zeit nach dem 1. pun. Kriege und knüpft p. 17. die erste Anregung dafür an die Gründung der col.

wir die Bestimmung gewonnen für einen Thatumstand, den wir nach § 69. als das Hauptagens für die Bildung des ius gentium anzuerkennen hatten. Allein um für diesen Bildungsproceß das volle, wahrhaft ausreichende historische Motiv zu gewinnen, haben wir noch zwei Momente näher zu bestimmen, denen wir ebenfalls die Bedeutung von Basen in jenem Processe zuzuerkennen haben, die Thatsache nämlich, daß der fremde Verkäufer nach Rom selbst seine Waaren zu Markte brachte, und sodann den Umschwung in der römischen Nationalanschauung, welcher einen Uebergang von den in § 6. und 9. dargelegten Principien zu einer neuen Auffassung der Verhältnisse vermittelte. Beide Momente aber lassen in Kurzem im Nachstehenden sich begründen.

Von Zeit der Gründung Roms an bis in das 3. Jahrh. d. St. erscheinen die Etrusker neben den Griechen als das bedeutendste Handelsvolk Italiens:[748]) an politischer Macht, namentlich auch zur See hervorragend, an intellectueller und künstlerischer Bildung vorgeschritten, durch Gewerbfleiß und Unternehmungsgeist ausgezeichnet, haben sie den gesammten Handelsverkehr Ober- und Mittelitaliens in ihrer Hand vereinigt. Im Norden den Ligurern und Kelten benachbart, nach dem Süden zu durch das Meer mit

---

civ. Minturnae, Sinuessa und Sena, wie an die Einführung des Silbergeldes. Allein wie mir der Beweis dieses Themas nicht genügend erbracht ist, so kann ich auch der Deduction der Küstencolonieen weder eine handelspolitische Tendenz, noch auch eine den Handel fördernde Bedeutung beimessen. Wegen des römischen Handels zu Ausgang des 6. Jahrh. vgl. Nitzsch, l. c. p. 178. sq.; wegen des Handels der früheren Kaiserzeit vgl. Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 271 sq. 288 sq. und dazu namentlich Aristid. in Rom. p. 326 sq. Dind.

748) Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. I. p. 114 sq. Wachsmuth, ält. Gesch. d. röm. Staat. p. 41 sq. Nägelé, Studien § 28. sq. Müller, Etrusker I, 4., sowie Liv. I, 2. V, 33. Polyb. II, 17. Cic. de Rep. II, 4. Hortens. bei Serv. ad Aen. VIII, 479. 485. Valer. Max. IX, 2, ext. 10. In den letzteren Stellen wird von dem maritimen Verkehre Etruriens nur die Seeräuberei erwähnt; allein daß derartige Berichte mit höchster Discretion aufzunehmen sind, kann einem Zweifel um so weniger unterliegen, als hier die histor. Erfahrung selbst, daß die Piraterie der unversöhnlichste Feind des Handels ist, zu einer kritischen Beschränkung berechtigt; und in diesem Sinne haben jene Stellen ihre richtige Würdigung gefunden bei Müller, l. c. I, 4, 6., während Urtheile, wie bei Mommsen, röm. Gesch. I. p. 132.: „unter dem Schutze ihrer Piraterie, gleichsam einer rohen Navigationsacte, mußte ihr eigener Handel emporkommen," als völlig unhaltbar auf sich beruhen können.

Großgriechenland, Sicilien und Carthago in Verbindung stehend, erheben sich die Häfen Etruriens und namentlich Hatria und Spina, wie andrerseits Cäre, Populonia, Pisä und Luna zu Stapelplätzen der Producte vom Norden und Süden des orbis terrarum, von denen aus ebensowohl der etrurische Handelsherr den Transport nach den fremden Häfen besorgt, wie mit denen auch der punische und großgriechische Kaufmann geregelte Handelsverbindungen anknüpfte.[749]) Die Blüthe, ja die Existenz dieses Seehandels beruhte jedoch hier, wie im gesammten früheren Alterthume auf der politischen Bedeutung und namentlich auf der Seemacht Etruriens, daher mit der Schwächung und Vernichtung der politischen Macht, auch der Verfall des etrurischen Seehandels beginnt und zu gleichem Schritt sich beschleunigt. Bereits im J. 278 erleidet aber die etrurische Flotte im Kriege mit Cumä und Hiero von Syracus eine Niederlage, welche die Seemacht der Etrusker, wie es scheint, für immer brach und ihre Küstenstädte der Plünderung der Feinde Preis gab, und von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren die Etrusker auch zu Lande im Norden gegenüber den Ligurern und Kelten, im Süden gegenüber den Samniten und Römern immer mehr und mehr an Terrain, wie an Kraft.[750]) Und wie da-

---

749) In Etrurien endet der Landweg des Bernstein- und Zinnhandels, worüber vgl. namentlich Heeren, Ideen II, 1. p. 173 sq. Müller, Etrusker I. p. 280 sq. Movers, Phönizier II, 3. p. 62 sq. Für den Handel mit Ligurien bildete Genua den Markt, wohin die Ligurer Nutzhölzer, Zuchtvieh, Häute und Honig bringen, und von wo sie italisches Oel und Wein als Rückfracht nehmen, Str. IV, 6. p. 202. Für den Handel mit Carthago zeugen die von Arist. Pol. III, 5, 10. 11. erwähnten foedera, welche Bestimmungen über den Waarenimport, Garantie für gegenseitige Gewährung von Rechtsschutz und Allianz für Kriegsfälle enthalten, vielleicht auch unter Feststellung einer Handelsgränze, vgl. Niebuhr, röm. Gesch. I. p. 560. Müller, l. c. p. 291. Wegen des Handels mit Großgriechenland, vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 271 sq., Müller, l. c. I, 4, 6. not. 43. Den Beweis für den frühzeitigen Handel mit Sicilien bieten die etrurischen Münzen mit der Aufschrift „pupluna“ oder „p“, welche durch ihre ganze Prägungsweise, ihren archaistischen Styl, sowie dadurch, daß sie auf den attischen, in Sicilien üblichen Fuß geprägt sind, auf einen alten Handelsverkehr zwischen Etrurien und Sicilien hinweisen, vgl. Mommsen, röm. Münzw. p. 266.

750) Vgl. namentlich Niebuhr, röm. Gesch. I p. 135 sq. Müller, Etrusker I. p. 195 sq. — Müller, l. c. I. p. 124 sq. 147 sq. 177 sq. Nägelé, Studien p. 99 sq. 101 sq.

her vom ausgehenden dritten Jahrh. an die Stärke Etruriens schwindet, wie das gesammte politische und bürgerliche Leben jenes mächtigen Volksstammes zusehends mit beschleunigtem Schritte seinem Verfalle entgegeneilt, so geht nun auch Hand in Hand hiermit der Verfall des etrurischen Handels, und in dem fünften Jahrhunderte bereits, sehen wir die Seestädte Etruriens verödet nnd verlassen und zur Bedeutungslosigkeit herabsinkend.[751]) Und fragen wir nun, wie diese Vorgänge zu dem Handel Roms sich verhielten, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß der punische und phönicische, der großgriechische, siculische und massaliotische Kaufmann von Etruriens Häfen hinweg nach Rom und Ostia sich wendete, um hier einen directen Absatz für diejenigen Güter zu suchen, die bisher durch Etruriens und namentlich durch des engverbundenen Cäre Vermittlung ihren Eingang nach Rom gefunden hatten. Und hiermit gerade erkennen wir, daß Carthago sein zweites Födus mit Rom zu dem selbigen Zeitpunkte abschloß, wo der Handel Etruriens verfällt, und daß in dem nämlichen Zeitraume: im fünften Jahrhundert d. St. der Handel Roms sich entwickelt, wo der Handel Etruriens erlischt.

Daher bietet der Verfall des etrurischen Seehandels, wie anderentheils auch die Schwächung der latinischen Seestädte eine genügende Ursache, und ein ausreichendes Motiv, um den punischen nnd phönicischen wie den großgriechischen, siculischen und massaliotischen Kauffahrer nach Ostia zu lenken und ihn nach Rom zuführen, woselbst wir ihn bereits in § 74. antrafen, und wo wir auch später noch ihn vorfinden, ebensowohl zu dauernder Niederlassung seinen Aufenthalt nehmend und theilweis sogar zur wohlorganisirten Kaufmannsgilde zusammentretend, theils aber auch nur bis zum Absatze der Ladung seines reichbefrachteten Schiffes verweilend und dann zu neuer Unternehmung weiter ziehend.[751a])

---

751) Vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 273.

751a) Wegen der tyrischen Kaufmannsgilde zu Rom s. C. I. Gr. no. 5853 und dazu Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. Phil. hist. Cl. II. p. 60 sq. Henzen, Bullet. 1848. p. 183.; wegen der phönizischen Kaufmannsgilden im Allgemeinen s. Movers Phönizier I. p. 50. II, 3. p. 112 sq.; wegen griechischer vgl. Demosth. adv. Phorm. 909, 15. 915, 16., sowie den Friedensvertrag zwischen Rom und Antiochus (§ 76), worin unter den aedes aedificiaque der Rhodier und socii in Syrien vornämlich Handelsfactoreien zu verstehen sind.

wie theoretisch so unzweifelhaft festgestellt, daß wir jene Reductionen des As-Geldes in der Hauptsache schlechterdings daraus erklären müssen, daß der Metallwerth selbst des Kupfers innerhalb der Periode jener Reductionen eine entsprechende Steigerung erfuhr, so daß daher in der Hauptsache diese Reductionen den Inhalt der Münzen unter Festhaltung von deren Nominalwerth in Uebereinstimmung setzten mit dem inzwischen gesteigerten Marktwerthe des Metalles. Gerade diese Preißsteigerung des Kupfers aber um 100, 200 bis 500 %, gegenüber welcher als festen Werthmesser wir ebenso die Waare, wie das griechische und punische und späterhin das römische Silbergeld auffassen dürfen, ist wiederum lediglich aus einer eminent gesteigerten Nachfrage und insbesondere daraus zu erklären, daß gerade das Kupfer als Rückfracht von den fremden Kaufleuten zu Rom geladen wurde, was wiederum darauf beruhte, daß ebensowohl mit dem Verfalle des etrurischen Handels (§. 75) der directe Bezug jenes Metalles von Etrurien aus aufhörte, gleichzeitig aber auch in Folge der politischen Wirren der Bergbau Etruriens in Verfall gerathen mochte, andrerseits endlich von Rom ein für die Rückfracht geeigneterer Artikel dem fremden Kaufmanne nicht geboten wurde. Und wie daher jene Münzreductionen in der That auf einen gesteigerten Handel Rom's mit innerer Nothwendigkeit hinweisen, so gilt Gleiches auch von der Einführung des Silbercourantes, da die Anregung hierfür in der That nur in dem Bedürfnisse eines frequenten Handelsverkehres gefunden werden kann.

Alle diese Momente aber finden endlich ihre Bestätigung auch noch durch den zweiten Staatsvertrag zwischen Rom und Carthago[744]) aus dem J. 406, welchen Polyb. III, 24. dahin berichtet:

Art. I. Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις, καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις.

Art. II. Τοῦ καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας, Ταρσηΐου μὴ ληΐζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους, μηδὲ ἐμπορεύεσθαι, μηδὲ πόλιν κτίζειν.

Art. III. Ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν

744) Vgl. dazu Liv. VII, 27, sowie Heyne, Opusc. III. p. 55. Sell, Recuperat. p. 65. sq., Heeren, Ideen, II, 1. Beil. III.; vgl. auch oben § 25.

τινὰ μὴ οὖσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν.

Art. IV. Ἐὰν δέ τινες Καρχηδονίων λάβωσί τινας, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάττωνται δέ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας· ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπιλάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω. Ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν.

Art. V. Ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος· μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις. [Ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ Καρχηδόνιος][745] ποιείτω· εἰ δὲ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γιγνέσθω τὸ ἀδίκημα.

Art. VI. Ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω, μήτε πόλιν κτιζέτω, [μήτε προςορμιζέσθω], εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι. Ἐὰν δὲ χειμὼν κατενέγκῃ, ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω.

Art. VII. Ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι, πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. Ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ·

wozu nach Polyb. III, 24, 16. noch eine Bestimmung kommt, ungefähr dahin lautend

Art. VIII. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Κιρκαιϊτῶν, Ταῤῥακινιτῶν.

(Art. I. Amicitia Romanis et Romanorum sociis cum Carthaginiensium et Tyriorum et Uticensium populo eorumque sociis his legibus esto.

Art. II. Romani ultra Pulchri Promontorium et Mastiam et Tartessum praedas ne faciunto neve ad mercaturam eunto neve urbem condunto.

Art. III. Si in Latio urbem aliquam Carthaginienses ceperint, quae in potestate Romanorum non erit, pecuniam et captivos ipsi habento, urbem reddunto.

Art. IV. Si qui Carthaginiensium aliquos ceperint, quibuscum pax scripta est Romanis, qui tamen sub Romanorum im-

---

745) Wegen Ergänzung dieser Lücke vgl. Huschke, Annal. litt. p. 218. not. x.

perio non fuerint, hos in populi Romani portus ne deducunto. Si quis erit deductus et civis Romanus manum injecerit, liber esto. Eodem iure et Romani tenentor.

Art. V. Si Romanus ex aliqua regione, quae sub imperio Carthaginiensium erit, aquam commeatusve sumserit, cum his commeatibus ne cui eorum iujuriam facito, quibuscum pax et amicitia est Carthaginiensibus. Similiter Carthaginiensis ne facito. Sin fecerit, ne privatim agatur, sed si quis tale aliquid fecerit, publica ea injuria esto.

Art. VI. In Sardinia et Libya[746]) neque mercaturam faciat quisquam Romanorum, neve urbem condito neve appellito, nisi commeatus accipiendi causa vel naves reficiendi. Si tamen tempestas detulerit, intra diem quintum excedito.

Art. VII. In Sicilia, quae quidem in Carthaginiensium potestate est, item Carthagine omnia et agunto et emunto vendunto Romani, quae ipsi civi licet. Item Romae Carthaginiensibus ius esto.

Art. VIII. Carthaginienses ne quid noceant populo Ardeati, Antiati, Circeiensi, Tarracinensi.)

Vergleichen wir nun diesen Vertrag mit dem in §. 72 betrachteten ersten Foedus, so tritt darin vor Allem eine weitergreifende Distinction der verschiedenen Völker je nach ihrer völkerrechtlichen Stellung gegenüber den Contrahenten uns entgegen: denn wir begegnen in diesem Vertrage neben den unmittelbaren Contrahenten: den Römern einerseits, und den Carthagern, Tyriern und Uticensern andrerseits, nicht allein den σύμμαχοι, den socii, als den durch Jene repräsentirten Mitcontrahenten, sowie den ὑπήκοοι, den populi in potestate der Contrahenten, als den durch den Vertrag Mitverpflichteten (vgl. §. 72), sondern es werden nun auch in Art. IV. und V. noch diejenigen Populi genannt, mit denen die Contrahenten zwar nicht in συμμαχία, wohl aber in εἰρήνη und φιλία stehen, somit die amici, unterschieden von den socii, woneben dann in Art. III auch noch diejenigen latinischen liberae civitates distin-

746) Wegen des promontorium pulcrum und Libya vgl. not. 721 a u. b; wegen Mastia, der Küstengegend östlich von den Säulen des Hercules, dem Lande der Bastetaner, und Tarseion oder Tartessus, dem Stromgebiete des Baetis sammt der Westküste Turdetaniens von den Säulen bis zum Anas vgl. Movers, Phönizer II, 2. p. 594. sq. 659.

quirt werden, welche weder socii, noch amici Roms sind; vielmehr in gar keiner völkerrechtlichen Beziehung zu dem Letzteren stehen. Bezüglich jener amici aber, welche nicht zugleich socii sind, wird in Art. V die Sicherheit derselben innerhalb des Territorium des betreffenden Contrahenten gegen Verletzungen Seitens des anderen Contrahenten in der Maaße festgesetzt, daß jede solche Verletzung als δημόσιον ἀδίκημα, als publica injuria, somit als eine dem anderen Contrahenten selbst widerfahrene Vertragsverletzung hingestellt wird, womit dann derartige Widerrechtlichkeiten dem Gebiete privatrechtlicher Ahndung entzogen, vielmehr auf den Boden des Völkerrechtes übergeleitet werden (vgl. not. 761). Dagegen Art. IV verpönt, daß die von dem einen Contrahenten außerhalb des in Art. V bezeichneten Territorium gefangen genommenen amici des anderen Contrahenten nicht in die diesseitigen Häfen gebracht werden bei Vermeidung der manus iniectio, d. i. einer polizeilichen Reclamirung auf Freilassung des Gefangenen, welche selbst, nach Analogie der Actio popularis, jedem civis freigestellt ist.

Fassen wir nun im Uebrigen diesen Vertrag in seinem Verhältnisse gegenüber dem ersten foedus näher ins Auge, so erkennen wir, wie der Erstere ganz offenbar nachtheiliger für Rom ist, als der Letztere; denn einestheils enthalten die der Vergrößerungspolitik Roms dienenden, das souveräne nicht föderirte Latium betreffenden Stipulationen in Art. III. des zweiten foedus ein Aufgeben einzelner durch Art. VI. des ersten Vertrages zugesicherter Vortheile, und anderntheils erlangt Carthago durch dieses foedus handelspolitische Vortheile, welche dem ersten Vertrage unbekannt sind, insofern nämlich als theils in Art. II. und VI. die Prohibitivgränzen für das den Römern eingeräumte Handelsgebiet enger gezogen sind, da nunmehr nicht allein ganz Africa mit Ausnahme von Carthago selbst nebst den Ländern östlich vom promontorium Mercurii, ingleichen die ganze Süd- und Westküste Spaniens diesseits und jenseits der Säulen des Hercules, sondern auch Sardinien dem Handel der Römer ausdrücklich verschlossen wurden, anderntheils aber auch in Art. VII. Carthago seinen, wie den tyrischen Kaufleuten privatrechtliche Rechtsfähigkeit innerhalb des römischen Territorium ausbedingt, wovon das erste foedus Nichts besagt, wogegen allerdings die Carthager die in Carthago selbst abgeschlossenen Handelsgeschäfte von den lästigen Erfordernissen

der Zuziehung eines öffentlichen Beamten befreien. Gerade aus der Rechtsgarantie aber, welche Carthago in Art. VII. für seine und die phönizischen Kaufleute stipulirt, vermögen wir zu erkennen, daß zu Beginn des fünften Jahrhunderts und zwar bereits 406 die römischen Häfen eine handelspolitische Bedeutung zu gewinnen begannen, was mit dem eintretenden Verfalle des etrurischen Handels (§ 75.) in Verbindung zu bringen ist, insofern als nunmehr der carthagische und phönizische Kaufmann nicht mehr durch die Vermittelung der Etrusker, sondern in directer Fahrt nach Ostia seine Waare (wozu nach Art. IV. insbesondere auch Sclaven gehört zu haben scheinen) an die Römer absetzte. Andrerseits nöthigt jedoch Nichts, aus dieser Sachlage zu folgern, daß im Jahre 406 Rom bereits blühender Handelsplatz war, während es allerdings von Bedeutung ist, daß bereits im Jahre 448 jenes zweite foedus renovirt, und wahrscheinlich mit einzelnen Zusätzen versehen ward (vgl. not. 219), indem hieraus sich folgern läßt, daß innerhalb dieses Zeitraumes von 400 — 448 allerdings Roms handelspolitische Bedeutung ganz wesentlich sich steigerte.

§. 75.

Fortsetzung.

(Weitere für die Entstehung des ius gentium maaßgebende Momente).

Die Untersuchungen von § 73. und 74. dürften genügen, um die Thatsache, und damit den Ausgangspunkt unserer ferneren Betrachtung, in historische Gewißheit zu setzen, daß der Passivhandel Roms und damit zugleich dessen Handel im Allgemeinen erst mit dem fünften Jahrhunderte sich zu entwickeln beginnt, von da ab aber bis zum sechsten Jahrhundert zu immer steigender Frequenz sich entfaltet, bis endlich von der Mitte dieses sechsten Jahrhunderts an, von dem ersten macedonischen und syrischen Kriege abwärts eine besondere Beschleunigung in diesem Entwickelungsprocesse eintritt, der schließlich in der Kaiserzeit seinen Culminationspunkt erreicht.[747]) Mit dem Beweise jener Sätze haben

747) Nitzsch, Gracchen p. 25. 32. sq. versetzt aus historischen Gründen die höhere Entwickelung des römischen Handels in die Zeit nach dem 1. pun. Kriege und knüpft p. 17. die erste Anregung dafür an die Gründung der col.

wir die Bestimmung gewonnen für einen Thatumstand, den wir nach § 69. als das Hauptagens für die Bildung des ius gentium anzuerkennen hatten. Allein um für diesen Bildungsproceß das volle, wahrhaft ausreichende historische Motiv zu gewinnen, haben wir noch zwei Momente näher zu bestimmen, denen wir ebenfalls die Bedeutung von Basen in jenem Processe zuzuerkennen haben, die Thatsache nämlich, daß der fremde Verkäufer nach Rom selbst seine Waaren zu Markte brachte, und sodann den Umschwung in der römischen Nationalanschauung, welcher einen Uebergang von den in § 6. und 9. dargelegten Principien zu einer neuen Auffassung der Verhältnisse vermittelte. Beide Momente aber lassen in Kurzem im Nachstehenden sich begründen.

Von Zeit der Gründung Roms an bis in das 3. Jahrh. d. St. erscheinen die Etrusker neben den Griechen als das bedeutendste Handelsvolk Italiens:[748]) an politischer Macht, namentlich auch zur See hervorragend, an intellectueller und künstlerischer Bildung vorgeschritten, durch Gewerbfleiß und Unternehmungsgeist ausgezeichnet, haben sie den gesammten Handelsverkehr Ober- und Mittelitaliens in ihrer Hand vereinigt. Im Norden den Ligurern und Kelten benachbart, nach dem Süden zu durch das Meer mit

---

civ. Minturnae, Sinuessa und Sena, wie an die Einführung des Silbergeldes. Allein wie mir der Beweis dieses Themas nicht genügend erbracht ist, so kann ich auch der Deduction der Küstencolonieen weder eine handelspolitische Tendenz, noch auch eine den Handel fördernde Bedeutung beimessen. Wegen des römischen Handels zu Ausgang des 6. Jahrh. vgl. Ritzsch, l. c. p. 178. sq.; wegen des Handels der früheren Kaiserzeit vgl. Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 271 sq. 288 sq. und dazu namentlich Aristid. in Rom. p. 326 sq. Dind.

748) Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. I. p. 114 sq. Wachsmuth, ält. Gesch. d. röm. Staat. p. 41 sq. Nägelé, Studien § 28. sq. Müller, Etrusker I, 4., sowie Liv. I, 2. V, 33. Polyb. II, 17. Cic. de Rep. II, 4. Hortens. bei Serv. ad Aen. VIII, 479. 485. Valer. Max. IX, 2, ext. 10. In den letzteren Stellen wird von dem maritimen Verkehre Etruriens nur die Seeräuberei erwähnt; allein daß derartige Berichte mit höchster Discretion aufzunehmen sind, kann einem Zweifel um so weniger unterliegen, als hier die histor. Erfahrung selbst, daß die Piraterie der unversöhnlichste Feind des Handels ist, zu einer kritischen Beschränkung berechtigt; und in diesem Sinne haben jene Stellen ihre richtige Würdigung gefunden bei Müller, l. c. I, 4, 6., während Urtheile, wie bei Mommsen, röm. Gesch. I. p. 132.: „unter dem Schutze ihrer Piraterie, gleichsam einer rohen Navigationsacte, mußte ihr eigener Handel emporkommen," als völlig unhaltbar auf sich beruhen können.

Großgriechenland, Sicilien und Carthago in Verbindung stehend, erheben sich die Häfen Etruriens und namentlich Hatria und Spina, wie andrerseits Cäre, Populonia, Pisä und Luna zu Stapelplätzen der Producte vom Norden und Süden des orbis terrarum, von denen aus ebensowohl der etrurische Handelsherr den Transport nach den fremden Häfen besorgt, wie mit denen auch der punische und großgriechische Kaufmann geregelte Handelsverbindungen anknüpfte.[749]) Die Blüthe, ja die Existenz dieses Seehandels beruhte jedoch hier, wie im gesammten früheren Alterthume auf der politischen Bedeutung und namentlich auf der Seemacht Etruriens, daher mit der Schwächung und Vernichtung der politischen Macht, auch der Verfall des etrurischen Seehandels beginnt und zu gleichem Schritt sich beschleunigt. Bereits im J. 278 erleidet aber die etrurische Flotte im Kriege mit Cumä und Hiero von Syracus eine Niederlage, welche die Seemacht der Etrusker, wie es scheint, für immer brach und ihre Küstenstädte der Plünderung der Feinde Preis gab, und von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren die Etrusker auch zu Lande im Norden gegenüber den Ligurern und Kelten, im Süden gegenüber den Samniten und Römern immer mehr und mehr an Terrain, wie an Kraft.[750]) Und wie da-

---

749) In Etrurien endet der Landweg des Bernstein- und Zinnhandels, worüber vgl. namentlich Heeren, Ideen II, 1. p. 173 sq. Müller, Etrusker I. p. 280 sq. Movers, Phönizier II, 3. p. 62 sq. Für den Handel mit Ligurien bildete Genua den Markt, wohin die Ligurer Nutzhölzer, Zuchtvieh, Häute und Honig bringen, und von wo sie italisches Oel und Wein als Rückfracht nehmen, Str. IV, 6. p. 202. Für den Handel mit Carthago zeugen die von Arist. Pol. III, 5, 10. 11. erwähnten foedera, welche Bestimmungen über den Waarenimport, Garantie für gegenseitige Gewährung von Rechtsschutz und Allianz für Kriegsfälle enthalten, vielleicht auch unter Feststellung einer Handelsgränze, vgl. Niebuhr, röm. Gesch. I. p. 560. Müller, l. c. p. 291. Wegen des Handels mit Großgriechenland, vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 271 sq., Müller, l. c. I, 4, 6. not. 43. Den Beweis für den frühzeitigen Handel mit Sicilien bieten die etrurischen Münzen mit der Aufschrift „pupluna" oder „p", welche durch ihre ganze Prägungsweise, ihren archaistischen Styl, sowie dadurch, daß sie auf den attischen, in Sicilien üblichen Fuß geprägt sind, auf einen alten Handelsverkehr zwischen Etrurien und Sicilien hinweisen, vgl. Mommsen, röm. Münzw. p. 266.

750) Vgl. namentlich Niebuhr, röm. Gesch. I p. 135 sq. Müller, Etrusker I. p. 195 sq. — Müller, l. c. I. p. 124 sq. 147 sq. 177 sq. Nägelé, Studien p. 99 sq. 101 sq.

her vom ausgehenden dritten Jahrh. an die Stärke Etruriens schwindet, wie das gesammte politische und bürgerliche Leben jenes mächtigen Volksstammes zusehends mit beschleunigtem Schritte seinem Verfalle entgegeneilt, so geht nun auch Hand in Hand hiermit der Verfall des etrurischen Handels, und in dem fünften Jahrhunderte bereits, sehen wir die Seestädte Etruriens verödet nnd verlassen und zur Bedeutungslosigkeit herabsinkend.[751]) Und fragen wir nun, wie diese Vorgänge zu dem Handel Roms sich verhielten, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß der punische und phönicische, der großgriechische, siculische und massaliotische Kaufmann von Etruriens Häfen hinweg nach Rom und Ostia sich wendete, um hier einen directen Absatz für diejenigen Güter zu suchen, die bisher durch Etruriens und namentlich durch des engverbundenen Cäre Vermittlung ihren Eingang nach Rom gefunden hatten. Und hiermit gerade erkennen wir, daß Carthago sein zweites Födus mit Rom zu dem selbigen Zeitpunkte abschloß, wo der Handel Etruriens verfällt, und daß in dem nämlichen Zeitraume: im fünften Jahrhundert d. St. der Handel Roms sich entwickelt, wo der Handel Etruriens erlischt.

Daher bietet der Verfall des etrurischen Seehandels, wie anderentheils auch die Schwächung der latinischen Seestädte eine genügende Ursache, und ein ausreichendes Motiv, um den punischen nnd phönicischen wie den großgriechischen, siculischen und massaliotischen Kauffahrer nach Ostia zu lenken und ihn nach Rom zuführen, woselbst wir ihn bereits in § 74. antrafen, und wo wir auch später noch ihn vorfinden, ebensowohl zu dauernder Niederlassung seinen Aufenthalt nehmend und theilweis sogar zur wohlorganisirten Kaufmannsgilde zusammentretend, theils aber auch nur bis zum Absatze der Ladung seines reichbefrachteten Schiffes verweilend und dann zu neuer Unternehmung weiter ziehend.[751a])

---

751) Vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 273.

751 a) Wegen der tyrischen Kaufmannsgilde zu Rom s. C. I. Gr. no. 5853 und dazu Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. Phil. hist. Cl. II. p. 60 sq. Henzen, Bullet. 1848. p. 133.; wegen der phönizischen Kaufmannsgilden im Allgemeinen s. Movers Phönizier I. p. 50. II, 3. p. 112 sq.; wegen griechischer vgl. Demosth. adv. Phorm. 909, 15. 915, 16., sowie den Friedensvertrag zwischen Rom und Antiochus (§ 76), worin unter den aedes aedificiaque der Rhodier und socii in Syrien vornämlich Handelsfactoreien zu verstehen sind.

Wenden wir sodann jenen Veränderungen unsere Betrachtung zu, welche in der römischen Nationalanschauung eintreten mußten, um die Bildung des ius gentium zu ermöglichen, so bietet auch hierfür das fünfte Jahrhundert d. St. die hinreichenden historischen Motive uns dar. Und zwar ist es zunächst die in § 73. von uns festgestellte Thatsache, daß bereits von der Zeit des Tarquinius Superbus an von Campanien aus griechische Cultureinflüsse auf Rom sich geltend machen, die auch im Laufe der Republik, wenn auch periodisch durch Kriege unterbrochen, doch im großen Ganzen stetig und beharrlich fortdauern. Gerade der griechische Geist aber erscheint am frühesten im gesammten Alterthume in seinen Anschauungen geläutert und geklärt und zu einem möglichst unbefangenen und kosmopolitischen Standpunkte emporgehoben durch den frühzeitigen Verkehr seiner Träger im Auslande, wie mit Fremden aller Nationen (vgl. namentlich § 10. fin.). Daher dürfen wir annehmen, daß auch diese freiere und unbefangenere und anationale Lebensanschauung im Gefolge anderer Culturpertinenzen Eingang nach Rom fand und hier in allmähliger, aber stetiger Einwirkung verändernd auf die Nationalanschauung der Römer influirte und damit dem Principe der Nationalität des Rechtes, wie der These von der Rechtslosigkeit des Peregrinen auf römischem Territorium mehr und mehr den Boden entzog und zersetzend und schwächend auf die von Alters her ererbten Grundsätze einwirkte. Und einen gleichen Einfluß dürfen wir auch dem Umstande beimessen, daß Rom im Laufe der Zeit immer mehr und mehr Seestädte sich unterwarf oder in die innigsten Verbindungen mit solchen trat, während diese selbst durch ausländischen Handelsverkehr zu ähnlicher Anschauungsweise, wie die großgriechischen Staaten gelangt sein mußten: die innige Beziehung, in welcher Rom mit Ardea und Antium, mit Circeii und Terracina im 2. foedus mit Carthago 406 erscheint, die Incorporation von Cäre im J. 403,

---

woraus dann die Garantie von Rechtsgewähr vollkommen sich erklärt. Im Allgemeinen vgl. endlich auch Kuhn, Beitr. z. Verf. p. 27 sq. Wegen der anderen Art von Handelsbetrieb vgl. namentlich Hor. Od. I, 31, 10.: dives et aureis Mercator exsiccet culullis Vina Syra reparata merce Dis carus ipsis; quippe ter et quater Anno revisens aequor Atlanticum Impune; auch Plaut. Stich. II, 2, 44 sq., Poen. V, 2, 53 sq.

die Verleihung der röm. Civität an Cumä, Capua und Formiä im J. 416, die Deduction von col. civ. nach Antium 416, Tarracina 425, Minturnä und Sinuessa 459, Sena Gallica 472, Castrum Novum 409, Alsium 507, Fregenä 509, Pyrgi vor 534, Alles dies sind Momente, welche uns die Ueberleitung einer freieren und unbefangeneren Auffassung der politischen, wie socialen Lebensverhältnisse nach Rom hin erkennen lassen. Und schließlich war es der durch den Handel bedingte Verkehr selbst der Peregrinen zu Rom, welcher auf das Machtvollste einen Umschwung der römischen Nationalanschauung befördern mußte.[752] Und wie wir nun als Kundgebung einer derartigen sich vorbereitenden Veränderung in der Anschauungsweise unter Anderem namentlich bereits die massenhaften Verleihungen der civitas sine suffragio des Jahres 416 aufzufassen genöthigt sind, so bietet die Thatsache jenes eintretenden Umschwunges uns schließlich auch das letzte jener historischen Motive, dessen wir benöthigt sind, um vollständig, ausreichend und allseitig jene merkwürdige Erscheinung uns zu erklären, die in der Constituirung des privatrechtlichen ius gentium Seitens der Römer uns entgegentritt.

So nun haben wir, wenn wir den zurückgelegten Weg rück-

752) Die bestimmtesten directen Kundgebungen dieses neuen Zeitgeistes finden wir theils in den § 10. bei not. 40—42 hervorgehobenen Erscheinungen, theils in den Werken Ciceros und hier namentlich in der Lehre vom jus naturale, von der societas hominum (Thl. I. § 46.), wie in vereinzelten Aussprüchen, so de Off. I, 41, 149.: ad summam, ne agam de singulis, communem totius generis hominum conciliationem et consociationem colere, tueri, servare debemus; III, 11, 47. u. a. m. Zwischen diesem einen Endpunkte aber und dem im § 9. fixirten anderen Endpunkte liegt die Entstehung des ius gentium mit der ihm entsprechenden Nationalanschauung als Mitglied inne. Vergl. im Allgemeinen § 87. Auch in der Begriffsverschiebung, welche hinter den Ausdrücken hostis und peregrinus zur Zeit des fünften zum sechsten Jahrh. sich bewerkstelligt, erkennen wir einen doppelten, in obiger Beziehung wichtigen Moment an: zunächst werden die von Alters überlieferten strengen Thesen, die auf den hostis im alten Sinne Anwendung erlitten, für den hostis im neuen Sinne allein beibehalten und somit in ihrer Anwendbarkeit auf den peregrinus wesentlich beschränkt, und sodann zieht die neue Bezeichnung peregrinus in den Kreis der Betrachtung auch den Apoliden, der unter dem Ausdrucke hostis nicht mit in Betracht kam, so daß hiermit der Gesichtskreis außerhalb der Gränzen Roms sich erweiterte (Beil. XI § V. VI. IX. fin.).

blickend überschauen, zu der erforderlichen Gewißheit erhoben und festgestellt, daß in dem fünften Jahrhunderte der Stadt zunächst der römische Handel sich zu entwickeln begann, und bis zum sechsten Jahrhunderte mehr und mehr an Ausdehnung und Frequenz sich steigerte; daß ferner in dem fünften Jahrhunderte der fremde Kaufmann nach Rom selbst kam, um dort den Absatz seiner Waaren zu suchen, und dieser Zufluß von Fremden bis zum sechsten Jahrhunderte immer zahlreichere und immer fremdere Elemente nach Rom führen mußte; daß endlich in dem fünften Jahrhunderte bereits eine Veränderung der römischen Nationalanschauung uns entgegentritt in einer Richtung, welche in voller Uebereinstimmung steht mit dem Principe, auf welchem das privatrechtliche ius gentium der Römer beruht, und daß bis zum sechsten Jahrhundert dieser neue Geist der römischen Zeiten immer mehr und mehr erstarken und immer gebieterischer mit seinen Postulaten zu Tage treten mußte. Alle diese Momente aber ergeben zur Genüge, daß in dem fünften oder sechsten Jahrhunderte das ius gentium sich bildete, so bald nur überhaupt das Bedürfniß nach solcher neuen Rechtsordnung in jenem Zeitraume zur Empfindung gelangte. Und daß in der That auch dieses letzte Requisit in dem geschäftlichen Verkehre jener Zeiten sich verwirklichte, lehrt eine Betrachtung des ius civile und seines Verhaltens zu der Person. Denn wo immer auch ein ausgedehnterer Handel sich entwickelt, da allenthalben tritt derselbe mit den nämlichen Anforderungen zu Tage, daß einmal dem Kaufmann rechtlicher Schutz überhaupt an Person und Gut gewährt werde, und daß sodann dieser Schutz in einer Weise gewährt werde, welche den dem Handel eigenthümlichen Verkehrsweisen zusagt und entspricht. In beider Beziehung aber konnte das ius civile Romanorum nur in beschränktem Maaße diesen Anforderungen und Bedürfnissen Rechnung tragen; denn einen rechtlichen Schutz gewährte es lediglich auf Grund des commercium und der recuperatio, während gleichwohl nicht zu bezweifeln ist, daß zu Rom auch Kaufleute sich einfanden, welche auf diesen Titel hin der civilen Rechtsfähigkeit nicht theilhaft waren, wie der Siculer und der Grieche; und der rechtliche Schutz sodann, den das ius civile Romanorum gewährte, war an Voraussetzungen wie Beschränkungen geknüpft, welche für den Handelsverkehr als schlechthin unbefriedigend zu gelten haben. Denn einestheils war es

namentlich die stark ausgeprägte Neigung des ius civile, das Rechtsgeschäft an weitschweifige Solennitäten und an den Gebrauch beschwerenden Beiwerkes zu knüpfen, welches jedem regeren geschäftlichen Verkehre widerstreben mußte, namentlich aber dem Handel, welcher schnell und ohne zeitraubende und umständliche Förmlichkeiten seine Geschäfte schließen will; und anderntheils mußte auch das ius civile den Handel unbefriedigt lassen in Folge der offenbaren Feindseligkeit, welche Jenes gegen den Kauf auf Credit an den Tag legte, indem es das Requisit aufstellte, daß der juristische Vertragsabschluß und der Vollzug des Veräußerungsvertrages zu einem einheitlichen Acte zu verbinden seien und daß überdem diese Vollziehung des Vertrages eine Eigenthumsübertragung enthalten müsse, wobei überdem im Falle der Mancipation die Eigenthumsgarantie für den Veräußernden als äußerst lästig und gefährlich zu gelten hatte. Und wie nun dieses Requisit einer Unität von Contractsabschluß, Vertragsvollziehung und Eigenthumsübertragung jedem Einzelnen dieser drei Stücke an sich die juristische Relevanz absprach, gerade hierin aber eine Behinderung der freieren Bewegung ausgesprochen war, deren der Handel zu seinen Manipulationen bedarf, so war nun endlich auch das ius civile mit vielen Geschäften völlig unbekannt, welche der Handel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erfordert, indem namentlich die Verpfändung, das Commissionsgeschäft, die Stellvertretung durch den Procuristen, die Dienstmiethe, die Societät und andere ähnliche Lebensverhältnisse, zu denen ein schwunghafterer Handel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse allenthalben hinleitet, entweder gar nicht oder lediglich auf höchst unbefriedigenden Umwegen unter den Schutz des Gesetzes gestellt und mit juristischen Effecten versehen werden konnten.

Hieraus allenthalben aber vermögen wir mit Sicherheit zu entnehmen, daß zu dem Zeitpunkte, wo zu Rom der Handel einen höheren Aufschwung nahm, wo seine geschäftlichen Manipulationen eine complicirtere Gestaltung gewannen, wo von entfernterer Gegend her der fremde Kaufmann zu Markte kam, daß zu diesem Zeitpunkte in der That auch jenes Bedürfniß entstand und zur Empfindung gelangte nach einer anderen und besseren rechtlichen Ordnung der Verhältnisse, als solche durch das ius civile Romanorum geboten war.

§. 76.

Fortsetzung.

(Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in anderen Staaten des Alterthums.)

An den Aufschwung des römischen Handels knüpfen wir die Entstehung des privatrechtlichen ius gentium der Römer und, indem nun diese Verbindung nicht allein entscheidend ist für alle die Entstehung selbst des ius gentium betreffenden weiteren Fragen, sondern auch in noch weit allgemeinerer Weise das Urtheil über dieses Recht bestimmt, so gewinnt nun jene Verknüpfung eine hohe und weitgreifende Bedeutung für die gesammte Lehre vom ius gentium. Diese Wichtigkeit jenes Satzes lenkt daher den Blick nach den Verhältnissen anderer Staaten und Völker des Alterthumes, um zu erkennen, welche Gestaltungen und Entwickelungen hier, bei verwandten Volksstämmen aus den gleichen wirkenden Ursachen hervorgingen. Denn gerade die historische Parallele ist es, aus welcher so häufig eine zuverlässige Probe für die Resultate geschichtlicher Forschung sich gewinnen läßt.

Wenn wir nun hierbei von dem Satze ausgehen dürfen, daß im Wesentlichen das gesammte italische, wie hellenische Alterthum von Vorn herein die nämliche Haltung gegenüber dem Peregrinen einnahm, wie Rom, und insbesondere in Folge der adoptirten Principien der personalen Herrschaft des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes den Fremden in einen Zustand actueller Rechtlosigkeit versetzte, von welcher lediglich in einzelnen Fällen auf Grund besonderen Titels hin eine Ausnahme galt (§ 10.), so sehen wir nun andrerseits, wie allenthalben, wo der Handel seine Sitze aufschlägt, eine mildere Anschauung zu Tage tritt und die Consequenzen jener Theorie im geschäftlichen Leben in immer weiterem Umfange aufgegeben werden. So fanden wir bereits in § 10. in der Legislation des Charondas Sätze, welche diese Wahrnehmung in vollstem Maaße bewahrheiten, und dem nämlichen Gesichtspunkte ordnen sich auch unter die Zeugnisse des Heraclides Ponticus, worin derselbe bezüglich der Etrusker, Lucaner, Cretenser, Milesier berichtet, daß dieselben die Peregrinen wohlwollend auf-

nehmen.[753]) Hier allenthalben, wie bei anderen entsprechenden Erscheinungen in jenen Kreisen des Alterthumes (so z. B. not. 54. 55.) haben wir anzuerkennen, wie gerade der Handel und der damit Hand in Hand gehende Verkehr mit Peregrinen die Sitten milderte, einer anderen Anschauungsweise Bahn brach und so zu einer günstigen Behandlung der Peregrinen und namentlich zur Gewährung von Schutz an Person und Habe hinleitete.

Indem nun diese Gewähr der Sicherheit für den Peregrinen naturgemäßer Weise auch auf das Gebiet des Privatrechtes übergeleitet ward, so vermögen wir nun eine doppelte Modalität zu erkennen, in welcher solcher privatrechtliche Schutz vermittelt ward: denn einerseits ließ man, und darauf leitet, wie in § 10. fin. bemerkt, die Legislation des Charondas hin, das Princip der Exclusion des peregrinen Rechtes zu Gunsten des Fremden fallen und gewährte somit demselben nach seinem eigenen Rechte den Rechtsschutz, und andrerseits gab man das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes und die Fundirung des Particularrechtes auf die Civität im Wesentlichen auf und ging zu einem neuen Systeme über, welches auch dem Peregrinen die Theilnahme an dem Privatrechte eröffnete. Und diese letztere Modalität ist es, welche in höherem Maaße unsere Aufmerksamkeit fesselt, indem fast allgemein in dem hellenischen Alterthume die Entwickelung der Verhältnisse diese letztere Wendung nahm: hier allenthalben unterlag jenes ursprüngliche Princip des Particularrechtes in mehr oder minder ausgedehnter und beschleunigter Weise den Anforderungen des internationalen und commerciellen Verkehres und die eine Rechtspartie nach der anderen löste sich ab von der Civität der Person und dehnte schrittweise ihre Herrschaft aus über den gesammten Kreis der Träger des internationalen Verkehres: bereits frühzeitig schwindet die κοινωνία ἀλλακτική, das commercium; später sodann verliert sich im Wesentlichen auch die δικαιοδοσία, die recuperatio in der Weise, daß lediglich noch die ihr angehörige rein processu-

753) In fragm. hist. Graec. II. ed. Müller p. 217. no. XVI. von den Etruskern: τοὺς καταλύοντας ξένους φιλοῦσιν· p. 218. no. XX.: οἱ δὲ Λευκανοὶ φιλοξένοι καὶ δίκαιοι, wozu vgl. Ael. IV, 1.; p. 212. no. VI.: καθόλου δὲ πολλὴ φιλανθρωπία τοῖς ξένοις ἐστὶν ἐν Κρήτῃ καὶ εἰς προεδρίαν καλοῦνται· p. 218. no. XVII von den Milesiern: φιλόξενοι δ' εἰσὶν, ὥστε τοὺς ναυαγοὺς ἐφοδιάζειν καὶ τρεῖς μνᾶς διδόντας ἀπολύειν.

alische Beziehung, die προδικία sich in Bestand erhält; weiterhin verschwindet sodann auch die ἐπιγαμία, das conubium, so daß nur die dem griechischen Verkehrsleben eigenthümliche ἔγκτησις, das commercium agrorum, allein nebst der προδικία noch übrig ist, bis endlich auch hier die Zersetzung beginnt. Diesen Entwickelungsgang der Dinge läßt das hellenische Alterthum im Allgemeinen in mannichfachen Spuren deutlich erkennen, wie wir in Beilage XIII § XIII. XIV. nachwiesen, und zu diesen Spuren dürfen wir insbesondere auch die lex Fundan. de Therm. Pis. Mai. vor 690 lin. 18—22 Göttl. rechnen, insofern dieselbe bestimmt:

> Quae leges quodque ious quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Iulio Cos. inter civeis Romanos et Termenses Maiores Pisidas fuit eaedem leges eidemque ious eademque consuetudo inter ceives Romanos et Termenses Maiores Pisidas esto;

denn hierin allenthalben wird ein bereits vorgefundener Zustand gesetzlich confirmirt und befestigt, und dieser Zustand selbst besteht darin, daß auch ohne besondere Verleihung von commercium und actio der römische Bürger im Verkehre mit den Thermensern unter gewissen Voraussetzungen dennoch des ius civile Thermensium theilhaft war. Und hiermit stimmt auch überein die Festsetzung im Frieden zwischen Rom und Antiochus von 565 bei Liv. XXXVIII, 38, 11. 12. u. Polyb. XXII, 26, 16. 17.:

> Rhodiorum sociorumve quae aedes aedificiaque intra fines regni Antiochi sunt, quo iure ante bellum fuerunt, eo Rhodiorum sociorumve sunto; si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi, repetendique ius item esto;

denn indem hiermit für die Handels-Comptoire und -Factoreien, welche die Rhodier und andere römische socii in Syrien hatten (not. 751[a] u. 717.), die nämliche rechtliche Stellung, welche dieselben vor Ausbruch des Krieges hatten, auch für die Zukunft garantirt, insbesondere aber die Rechtsgewähr wegen der bereits vor letzterem Zeitpunkte aus Vertrag oder auch sonst durch Dalict erwachsenen Schuldforderungen zugesichert wird, so ergiebt sich hieraus nicht allein, daß vor jenem Kriege bereits ein rechtlich geschützter, commercieller Verkehr der Rhodier und anderer Nationen in Syrien statt hatte, woraus eben jene contractlichen Forderungen datirten, sondern daß auch für die Zukunft gleicher Rechtszustand

beibehalten wird, ohne daß hierbei irgend wie eines besonderen commercium gedacht würde.

Wenn wir daher diese Entwickelung, welche das griechische und beziehentlich das hellenistische Alterthum in dem Aufgeben des Systemes der nationalen Herrschaft des ius civile einschlug, auf den Handelsverkehr und dessen Einwirkungen auf die socialen Verhältnisse, wie auf die gesammte Nationalanschauung zurückzuführen haben, so begegnen wir nun in dem hellenischen Alterthume einer weiteren Erscheinung, die nicht minder als Product des commerciellen Verkehres sich erweist: mit dem Erblühen des Handels, mit der Ausdehnung seines Verkehres, mit der Vergrößerung seiner Unternehmungen, mit der steigenden Complication seiner geschäftlichen Verhältnisse erwiesen die einschlagenden, von Alters überlieferten rechtlichen Bestimmungen, in gleicher Weise wie das ererbte Proceßverfahren sich als ungeeignet und unfähig, den gesteigerten Anforderungen jenes geschäftlichen Verkehres Genüge zu leisten. Und indem hiermit das Bedürfniß nach neuer Rechtsordnung erwachte und zur Empfindung gelangte, so gingen nun hieraus besondere Rechtsschöpfungen hervor, entsprechend den besonderen Anforderungen jenes neu' gestalteten Verkehres. So daher gelangte auf diesem Wege das hellenische Alterthum zu einem eigenen Handelsgerichtsprocesse, wie Handelsrechte,[754]) und damit zu Rechtsordnungen, welche bei dem kosmopolitischen und zugleich mittheilsamen Wesen des Handels in den verschiedenen Staaten in einem höheren oder geringeren Grade von Uebereinstimmung gleichmäßig wiederkehren mochten.[755])

---

754) Wegen der ἐμποριχοὶ νόμοι u. ἐμποριχαὶ δίχαι vgl. Pauly Realencyclopädie III. p. 122—131. Hermann, gr. St. Alt. § 146. gr. Pr. Alt. § 44. Hüllmann, Handelsgesch. p. 159. Schon Pindar. Olymp. VIII, 28. sq. Nem. III, 114. rühmt Aegina wegen seines Handelsgerichtes; vgl. namentlich auch Demosth. in Apatur. p. 892. und in Phorm. p. 919.

755) Daß in dem hellenischen Handelsverkehre ein gemeinsamer Handelsbrauch sich gebildet hatte und demgemäß in allen Staaten gleichmäßige handelsrechtliche Bestimmungen existirten, ergiebt sich aus Demosth. c. Lacrit. p. 939., wo ein Athener an einen Phaseliten die Frage richtet: „οὐχ ἅπασιν ἡμῖν οἱ αὐτοὶ νόμοι γεγραμμένοι εἰσὶ καὶ τὸ αὐτὸ δίκαιον περὶ τῶν ἐμποριχῶν διχῶν; Die Reception des rhodischen Gesetzes de iactu Seiten Athens, wie Roms bietet eine genügende Analogie dafür; vgl. not. 781.

So nun treten in allen diesen Verhältnissen drei verschiedene Momente uns entgegen, in denen wir eine Einwirkung des entwickelten Handelsverkehres anzuerkennen haben: die Beseitigung der Schutzlosigkeit des Fremden im Allgemeinen, das Aufgeben vornämlich des Systems der nationalen Herrschaft des Rechtes zu Gunsten des Peregrinen im Besonderen und die Bildung von neuen Rechts- und Proceßordnungen zu Gunsten des Handels. Und fragen wir nun, inwieweit die nämlichen Erscheinungen auch im römischen Staate wiederkehren, so finden wir, wie auch hier, in Rom, bei der steigenden Entwickelung des Handels die These von der Recht- und Schutzlosigkeit des Peregrinen aufgegeben wird (§. 9); wie auch hier in dem ius gentium ein eigenes Handelsrecht zur Anerkennung gelangt (§. 82), wie endlich auch hier zur nämlichen Zeit ein neues Prozeßverfahren in's Leben tritt, welches von Vorn herein in inniger Verbindung mit den Handelssachen erscheint (§. 83). Hier allenthalben daher vermögen wir zu Rom genau die nämlichen Erscheinungen zu erkennen, welche auch anderwärts und namentlich in dem hellenischen Staatsleben als Folgewirkungen des Handelsverkehres uns entgegentraten. Nur in Einem Punkte geschah es, daß zu Rom eine wesentlich verschiedene Gestaltung der Dinge zu Tage trat, als in den Ländern hellenischer Bildung. Denn während die Letzteren allmählig ihr gesammtes Privatrecht und am Frühesten das Obligationenrecht von der Basis der Civilität abheben und dem Fremden eröffnen; während daher hier die neuen handelsrechtlichen Schöpfungen neben den noch bestehenden älteren Rechtssatzungen auf den Boden eines gemeinsamen Systemes in Bezug auf ihre Herrschaft über die Person treten; so schlägt Rom in dieser Beziehung einen völlig neuen, ja in der Weltgeschichte vielleicht von ihm allein betretenen Weg ein: denn für seine altüberlieferten Rechtssatzungen hält Rom auf das Strengste das System der nationalen Herrschaft des Rechtes aufrecht, während für das neugebildete Handelsrecht allein nebst dem demselben entsprechenden Proceßverfahren jene Basis der Civilität aufgegeben und ein neues System adoptirt wird, welches dem Peregrinen die Theilnahme an diesen Rechtsordnungen eröffnet.[756]) Und indem nun auf diesem

---

756) Höchst interessant ist die Wahrnehmung, wie total verschieden die Wege sind, auf denen die Völker des Alterthumes von dem Systeme der natio-

Wege eine Doppelheit in das vermögensrechtliche römische Privatrecht selbst hineingetragen ward, so wurde es nun durch diesen Gegensatz möglich, neben den neuen handelsrechtlichen Ordnungen auch noch die von Alters her überlieferten Rechtsordnungen für den Verkehr zwischen Bürgern beizubehalten und so jene Zwiefältigkeit des Rechtes noch Jahrhunderte hindurch zu verewigen, während im hellenischen Leben bereits von früher Zeit an beide Rechtsgruppen zusammenflossen.

So daher tritt in dem privatrechtlichen ius gentium der Römer eine Erscheinung uns entgegen, welche ganz singulär in dem Völkerleben des Alterthums da steht: es erscheint das ius gentium in jener seiner selbstständigen Coëxistenz neben dem ius civile als die Schöpfung einer ureigen bestimmenden Idee der römischen Nation und als ein Werk, welches in dieser seiner Eigenthümlichkeit sich einzig und allein aus jenem so zähen und beharrlichen Festhalten an altüberlieferten Principien erklären läßt, als ein Werk somit, das aus einem Zuge des römischen Volksgeistes hervorgegangen ist, der gegenüber dem gesammten Alterthume als characteristisch uns zu gelten hat und in dem römischen Staats- und Volksleben in so zahlreichen Spuren uns entgegentritt. Und gerade in der obigen Beziehung mußte jene Charactereigenthümlichkeit der Römer fast nothwendig zu jener Consequenz hinleiten, daß man, um das ius civile zu retten und in seiner Wesenheit zu erhalten,

---

nalen Herrschaft des Rechtes den Uebergang bewerkstelligen zu dem Systeme der territorialen Herrschaft, oder vielmehr zu jenem gemischten Systeme, in dem jedoch das Princip der localen Herrschaft eine Hauptrolle spielt: für die hellenistischen Staaten wird jener Uebergang vermittelt von den Modificationen jenes ersteren Systemes aus, welche als ἐπιγαμία, κοινων. ἀλλακτ. u. δικαιοδοσ. zu Tage treten, in der Weise nämlich, daß man allmählig jedem Peregrinen diese Sphären der Rechtsfähigkeit eröffnet; in Rom nimmt jene Wendung ihren Ausgang von dem ius gentium, welches, selbst dem Principe localer Herrschaft untergeordnet, allmählig auch das ius civile selbst inficirt u. seinem alten Principe mehr und mehr untreu macht (§ 122.); endlich in den germanischen Staaten bewerkstelligt sich jener Uebergang in der Weise, daß das Princip der Admission peregrinen Rechtes, auf die peregrinen Unterthanen des Staates angewendet, allmählig zu einer Verschmelzung der mehreren, innerhalb des Staates geltenden national-particularen Rechte führt und dieses neue gemeine Recht nun dem Principe der localen Herrschaft sich unterordnet; vgl. Gaupp, die german. Ansiedlungen p. 228 sq.

die durch die neu entwickelten Handelsverhältnisse postulirte Rechtsordnung zu einem besonderen Rechtscomplexe constituirte, den man als eigene Individualität neben das ius civile stellte.

Hiermit aber erkennen wir, wie die nämlichen culturhistorischen Vorgänge und die gleichen national-psychologischen Gesetze die Völker des Alterthumes in ihren socialen und politischen Lebensverhältnissen gleichmäßig nach der nämlichen Richtung hindrängen, und wie hierin allenthalben Wirkungen von gleichem Grundcharakter, obwohl theilweis in besonderer Erscheinungsform zu Tage treten.

§. 77.

Fortsetzung.

(Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium.)

Nach den vorausgegangenen Erörterungen dürfen wir nun hiermit als Resultat feststellen, daß die Entwickelung des zu Rom sich bewegenden Handels, die hierdurch bedingte höhere Frequenz ferner der zu Rom Geschäfte treibenden Peregrinen, sodann der hiermit Hand in Hand gehende Umschwung in der römischen Nationalanschauung, endlich das hierdurch allenthalben wachgerufene und zur Empfindung gebrachte Bedürfniß nach einer rechtlichen Ordnung, welche dem geschäftlichen Verkehrsleben gemeinsamer und entsprechender war, als solche durch das ius civile geboten wurde; daß, sagen wir, alle diese Momente bereits im Fortschritte des fünften Jahrhunderts zur Constituirung des ius gentium hinleiten, im Laufe des sechsten Jahrhunderts aber an Gewicht und Triebkraft stetig zunehmen mußten. Suchen wir daher innerhalb jenes Zeitraumes nach den weiteren Momenten, welche nähere Bestimmungen für Fixirung des Zeitpunktes der Constituirung vom ius gentium uns an die Hand geben, so ist es zunächst die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, deren politische Verhältnisse um der schweren Kämpfe willen, in welche Rom während dieses Zeitraumes verwickelt war, als sehr ungünstig für die Bildung des ius gentium sich erweist, insofern als diese Kriege eine bedeutende Störung in den Bewegungen und der Entwickelung des römischen Handels hervorrufen mußten. Wenn daher schon diese Rücksicht, die Entstehung des ius gentium auf einen späteren Zeitpunkt herabzurücken gebietet, so wird nun diese Wahrnehmung auch noch genü-

gend bestätigt dadurch, daß noch die lex Aquilia vom J. 467 oder kurz nachher (not. 243) völlig auf dem Boden des ius civile steht, insofern als die actio damni iniuria dati lediglich durch Fiction der römischen Civität auf den Peregrinen vermittelt wird (§. 82), gerade hieraus aber auf das Unzweideutigste erhellt, das von Vorn herein diese Klage eine rein civile und dem ius gentium völlig fremd war. Und da nun andrerseits das damnum iniuria datum ein Delict ist, welches auch außerhalb des Lebensverkehres zwischen römischen Bürgern juristische Relevanz haben mußte, und dessen Repression auch in dem Verkehre der cives mit Peregrinen als nothwendig zu gelten hatte, so dürfen wir nun hierauf die Annahme stützen, daß zur Zeit der Rogation jenes Gesetzes das privatrechtliche ius gentium zu Rom noch nicht zur Anerkennung und Gültigkeit gelangt war.

In dem Zeitraum sodann, der der lex Aquilia folgte, fallen nun die Kriege mit den cispadanischen Galliern und den Etruskern (469—472), mit den Samniten, den Unteritalikern und König Pyrrhus, wie mit den Umbrern und Etruskern (472—489), woran sich sodann fast unmittelbar der erste punische Krieg anschließt (490—512). Und indem nun alle diese Kämpfe die ganze Wehrkraft Roms in Anspruch nahmen, so mußten dieselben auch auf den gesammten bürgerlichen Verkehr, vornämlich aber auf den Handel auf das Störendste einwirken, so daß wir gerade während dieses Zeitraumes eine Schwächung und Minderung der Agentien anzuerkennen haben, aus deren Zusammenwirken das ius gentium hervorging. Ja es konnten überhaupt erst nach Beendigung dieser Kriege die römischen Magistrate eine innere Veranlassung, wie die erforderliche Ruhe finden, ihre Aufmerksamkeit von den kriegerischen Ereignissen und der äußeren politischen Lage des Staates den inneren Verhältnissen und insbesondere den rechtlichen Zuständen zuzuwenden, ein Moment, der immerhin nicht gering zu veranschlagen ist in einem Staate, wie Rom, wo der Magistratur der entscheidendste Einfluß auf die Rechtspflege und auf das Recht selbst eingeräumt war, und der von der unmittelbarsten Bedeutung wird, sobald wir der Legislation selbst einige Mitwirkung bei Constituirung des ius gentium zuweisen (§. 78). Daher haben wir in der That vollen Grund die Entstehung des ius gentium in eine spätere Zeit, als die Periode von 469—512 zu versetzen.

Wohl aber ist es gerade die auf den punischen Frieden von

512 nächstfolgende Zeit, welche den geeigneten Anknüpfungspunkt für die Entstehung des ius gentium uns bietet. Denn nicht allein, daß zu diesem Zeitpunkte der commercielle Verkehr zu Rom in seine früheren Verhältnisse zurückkehren konnte, so mußte sogar von da an derselbe eine rapide Steigerung und Erweiterung erfahren. Und nicht allein ergiebt dies die in Folge der voraufgegangenen Kriege ganz wesentlich gesteigerte Machtstellung Roms in Verbindung namentlich mit dem allgemeinen geschichtlichen Erfahrungssatze, daß nach langjährigen Kriegen Handel und Verkehr einen erhöhten Aufschwung nehmen, sobald nur die Elemente ihrer Existenz nicht zerstört sind, sondern wir gewinnen auch für Rom einen besonderen Beweis aus der Wahrnehmung, daß gerade nach jenem Frieden der erhöhte Zufluß von Peregrinen nach Rom begann (§. 74.) Und namentlich stimmt hiermit auch überein, daß gerade im J. 513 zum ersten Mal die jurisdictio inter peregrinos als selbstständige provincia dem Einen der beiden Prätoren übertragen wird (not. 738).

Wenn daher alle diese Momente darauf hinweisen, daß in die nächste Zeit nach dem punischen Frieden von 512 die Entstehung des ius gentium falle, so wird nun dieses Ergebniß zunächst noch dadurch bestätigt, daß mit dem sechsten Jahrhunderte aus den neuabgeschlossenen foedera commercium und recuperatio hinwegfallen (§. 31), indem dieser Umstand darauf hinweist, daß beiderlei Rechtsvereinbarungen ihre wesentliche Bedeutung für den privatrechtlichen Verkehr dadurch verloren hatten, daß nunmehr auf anderem Wege ein ausreichender Schutz den dem Privatleben anheimfallenden Verkehrsverhältnissen gewährt wurde. Gerade diese Fähigkeit aber, solchem Verkehrsleben den genügenden nicht civilen Schutz angedeihen zu lassen, können wir lediglich dem ius gentium beimessen.

Sodann kommt als weiterer unterstützender Moment in Betracht, daß wir gerade in die Zeit des ausgehenden fünften oder des beginnenden sechsten Jahrhunderts d. St. die Begriffsverschiebung zu versetzen haben, welche hinter den Ausdrücken hostis und peregrinus sich bewerkstelligte. Denn indem hiermit diejenigen Bestimmungen und Sätze, welche bisher in Bezug auf den hostis, im Sinne von Peregrinen gegolten hatten, auf den hostis, im Sinne von politischer Feind, sich beschränkten, wogegen der peregrinus, als der nichtfeindliche Fremde, der Herrschaft jener Thesen entzogen ward (Beilage XI §. V), so haben wir nun in diesem Vorgange

allerdings eine Erscheinung anzuerkennen, welche vollkommen parallel geht und in ihrer letzten Bedeutung in Harmonie steht mit der Constituirung des ius gentium.

Einen noch bestimmteren Hinweis bietet jedoch der Umstand, daß die Römer im J. 512 das punische Sicilien, und im J. 516—519 Sardinien und Corsica erwarben. Denn da den Angehörigen dieser Provinzen die Verleihung der civilen Rechtsfähigkeit, welche dem commercium und der recuperatio entsprach, entschieden nicht zu Theil wurde, gleichwohl aber ein reger Verkehr zwischen diesen Provinzialen und namentlich zwischen den Siculern und römischen Bürgern zweifelsohne auch innerhalb des Weichbildes der Stadt Rom sich bewerkstelligte, so fehlte gerade für einen derartigen Verkehr alle und jede regelnde und ordnende Norm, so daß hiermit nothwendig die dringendste Veranlassung zur Constituirung des ius gentium gegeben war.

Endlich die letzte chronologische Bestimmung gewinnen wir aus dem Edicte des Prätor Publicius, durch welches die Publiciana in rem eingeführt ward und welches in's Jahr 516 oder 519 zu versetzen ist.[757] Denn nicht allein daß dieses Edict den Beweis der Existenz des ius gentium zu diesem Zeitpunkte uns liefert, so haben wir auch gerade in der Publiciana das erste und älteste Institut jenes Rechtes anzuerkennen, da gerade das publicianische Edict noch auf das Genaueste an das ius civile sich anschließt und noch in der innigsten Verbindung wie unter dem directesten Einflusse der Grundsätze des Letzteren erscheint (vgl. auch not. 785): ebensowohl stellt sich in formeller Beziehung die Publiciana in rem als actio fictitia dar, welche sich auf den Titel der vollendeten Usucapion und damit auf den Rechtsgrund des meum esse ex iure Quiritium fictionsweise stützt,[758] sondern auch in materieller Beziehung erkennen wir gleich innigen Anschluß an das ius civile; denn während der Rechtsschutz, den das Letztere der Beziehung zu dem Rechtsobjecte gewährt, von der Voraussetzung abhängig ist, daß Veräußerungsvereinbarung, Vertragsvollzug und Eigenthumsübertragung in einen einheitlichen solennen Rechtsact zusammenfallen,

757) Wegen dieser Zeitbestimmung vgl. Obrock, de Publiciana p. 4 sq. Burchardi, Lehrb. d. R. R. § 175. not. 8. in Verbindg. mit § 80. not. 3.

758) Vgl. Keller, Civilpr. § 31. bei not. 341.

so hält nun das publicianische Edict zwar noch das Erforderniß der Coincidenz von Veräußerungseinbarung (emtio venditio) und Vertragsvollzug (traditio) aufrecht, läßt aber das Requisit der Uebertragung des Eigenthumes (des meum esse ex iure Quiritium) fallen, indem es vielmehr dem Letzteren den Usucapionsbesitz (possessio) substituirt, womit denn zugleich auch das Requisit eines solennen Rechtsactes für die traditio fallen gelassen wird. Daher ist die Abweichung von den Sätzen des ius civile, welche in der Publiciana in rem uns entgegentritt, nur noch eine sehr geringe, insofern dabei lediglich an Stelle des meum esse ex iure Quiritium die possessio tritt, im Uebrigen aber noch der alte Grundsatz aufrecht erhalten ist, daß das Veräußerungsgeschäft und dessen Vollzug erfolgt sein müssen, um juristische Relevanz zu haben. Und auf gleichem Standpunkte steht endlich auch noch die exceptio rei venditae et traditae, deren Proponirung wir daher im Allgemeinen in die nämliche Zeit, wie das publicianische Edict zu versetzen haben, wenn immer auch im Besonderen eine zeitliche Differenz von einigen Jahren zuzugestehen ist. Der weitere Fortschritt dagegen, wo dem Veräußerungsgeschäfte an sich schon, der emtio venditio, juristische Wirkung durch actio oder exceptio beigemessen und von dem Requisite der traditio abgesehen wird, fällt nothwendig erst einer noch späteren Zeit anheim,[759]) indem in dieser weiteren juristischen Bildung die Rechtsentwickelung sich völlig lossagt von den bisher

759) Auf das Werk von Bekker, de empt. vendit. quae Plaut. fabulis fuisse prob. Berol. 1853. kann ich mich hier um deßwillen nicht berufen, weil theils das thema probandum nicht so gestellt ist, wie der obige Gesichtspunkt es erfordert, theils das gestellte thema probandum nicht bewiesen ist, theils endlich mehrere Stellen bei Plautus übergangen sind, welche für jene Lehre von hoher Wichtigkeit sind. Bei Alle dem aber ist immer anzuerkennen, daß der Verfasser nicht allein durch seine Arbeit an sich, sondern namentlich auch dadurch der Wissenschaft einen wahren Dienst geleistet hat, daß er den einzig möglichen Weg zur Förderung der Rechtsgeschichte: den des fleißigen Quellenstudiums zu einer Zeit betreten hat, wo so Viele sich für berechtigt erachteten, die Ungestalten einer ausschweifenden Phantasie für treue Bilder historischer Wahrheit auszugeben. — Die Ansicht von Hugo, Gesch. d. R. R. 11. Aufl. p. 628 sq. über die Entstehung des Contractes der emtio venditio ist zu allgemein gehalten, um der Wissenschaft förderlich sein zu können; dagegen die Andeutungen von Dernburg in Krit. Zeitschr. I. p. 472. und Bekker, ebendas. p. 444. können auf sich beruhen.

maaßgebenden Principien des ius civile, vielmehr eine Bahn betritt, welche zu einer vollständigen Emancipation des ius gentium von civilen Rechtsgrundsätzen führte und damit einen unversöhnlichen Zwiespalt im römischen Rechte in's Dasein rief.

So daher nehmen wir an, daß in die Jahre von 513 bis 519 und zwar entweder in das Jahr 516 oder 519 die Entstehung des privatrechtlichen ius gentium der Römer fällt: seine ersten Anfänge sind theils das Edict des Publicius über die Publiciana in rem actio, woran später das Edict über die exceptio rei venditae et traditae sich anschloß, theils diejenigen prätorischen Maaßnahmen, mittelst deren die durch die lex Aebutia eingeführte Proceßform auf die Publiciana in rem angewendet wurde, worüber vgl. §. 83.

§. 78.

Die das ius gentium vorbereitenden Rechtsbildungen.

Mit den Untersuchungen von §. 66—77 glauben wir die gestellte Aufgabe gelöst zu haben, eine nähere Bestimmung für den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium zu gewinnen, und damit eine Frage zur Entscheidung zu bringen, welche die allerwichtigste auf dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte ist und ohne deren Lösung überhaupt an einen allgemeineren Fortschritt dieser Wissenschaft von dem Standpunkte aus, auf welchem dieselbe seit Hugos unsterblichen Leistungen sich befindet, schlechterdings nicht gedacht werden kann. Bevor wir indeß zu den weiteren Punkten unserer Untersuchung fortschreiten, haben wir nochmals den Blick rückwärts zu wenden mit der Frage, ob und welche Rechtsbildungen wir wohl anzuerkennen haben als Ueberganſsformationen, welche den Fortschritt von dem ius civile zum ius gentium vermittelten. Denn erwägen wir zunächst, welcher bedeutende Zwischenraum zwischen dem ius civile mit seiner Fundirung auf die römische Civität, und dem ius gentium mit seiner Fundirung auf die Libertät der Person besteht, und daß dieser Zwischenraum durch das Institut von conubium, commercium und recuperatio nur in sehr geringer Maaße vermindert ist; erwägen wir sodann, wie im gesammten römischen Staats- und Rechtsleben die Wahrnehmung uns entgegentritt, daß alle Neubildungen allenthalben ein stufenweises und bedachtsames Anschließen an bereits gegebene Satzungen und Insti-

tutionen uns erkennen lassen, so werden wir hierdurch allerdings darauf hingewiesen, auch für das ius gentium in seinem Verhältnisse zum ius civile nach derartigen Uebergangsbildungen im römischen Rechtsleben zu suchen. Und diese Mittelglieder glauben wir in den Interdicten des römischen Rechtes zu erkennen. Zwar ist das Bedürfniß, welches die Interdicte als administrative Maaßregeln zur abstracten Ordnung gewisser dauernder Lebensverhältnisse in's Dasein rief, zweifelsohne zunächst ein objectives gewesen, begründet dadurch, daß gewisse Lebensverhältnisse mit Streit und Verwirrung bedroht waren, für welche selbst in Bezug auf römische Zustände der römische Criminal- und Civilproceß irgend welches Schutzmittel nicht boten. Daher mußte zunächst diese Lücke in der Rechtsordnung des Staates das Bedürfniß nach einer Beseitigung des zu Tage tretenden Mangels entstehen lassen und dieser Umstand mochte nun frühzeitig schon dazu führen, daß der Magistrat von der ihm zuständigen Befugniß zur Erlassung von Interdicten in jener Weise Gebrauch machte, und zwar zunächst zweifelsohne lediglich im Wege eines auf rein concreten Voraussetzungen beruhenden Befehles, hinter den erst in späterer Zeit ein abstractes Interdictsregulativ trat.[760] Allein dieses objective Bedürfniß war, wenn auch das älteste, so doch entschieden nicht das einzige, welches zu Rom zu Tage trat. Denn sehen wir auch ab von der Frage, ob nicht mit den Veränderungen, welche bereits im Laufe der Königszeit in den socialen Verhältnissen Roms eintraten und die namentlich die alte patriarchalische Grundlage des Bandes zwischen Patron und Clienten erschütterten, das Eingreifen des Magistrates auch in dieses Verhältniß durch das Mittel der Interdicte als nöthig sich erwies, so begegnen wir doch neben den Clienten noch einer anderen Classe von Individuen, welche zu Rom verkehrten und gleichwohl bei Anspruch auf Schutz durch den Staat von aller und jeder Theilnahme an dem römischen Particularrechte ausgeschlossen waren. Dies sind die amici publici populi Romani. Denn indem mit Vermehrung und Ausdehnung der völkerrechtlichen Beziehungen des

760) Vergl. im Allgemeinen Keller, röm. Civilproc. § 22. Das älteste Interdict, welches wir kennen, ist das an den prodigus zur Entziehung von commercium und res erlassene; für dieses existirt aber bereits zur Zeit der XII Tafeln eine abstracte redactionelle Fassung; vgl. Beil. XII § XVIII.

römischen Staates mit auswärtigen civitates auch Staatsverträge abgeschlossen wurden, welche zwar amicitia, nicht aber gegenseitiges commercium und recuperatio zwischen den beiden Contrahenten vereinbarten, so mußte nun nothwendig das Bedürfniß zu Tage treten, eine Modalität auszumitteln, wie Sicherheit an Person und Gut denjenigen Gliedern des populus amicus gewährt wurde, welche auf römischem Territorium verweilten. Denn daß der befreundete Staat innerhalb seines Territorii eine ungestrafte Verletzung ebensowenig wider den amicus, noch auch von Seiten desselben dulden konnte, ist ebensowohl durch den Begriff der amicitia mit folgemäßiger Consequenz gegeben, wie auch von den Römern besonders anerkannt.[761]) Und wenn daher auch in vielen Fällen ein hospitium privatum dem amicus eine rechtlich gesicherte Stellung auf dem Territorium des befreundeten Staates geben mochte,[761a]) so kann doch dieses Verhältniß entschieden nicht als ausreichend gelten, um den Staat aller weiteren, aus der publica tutela über den amicus sich ergebenden Verpflichtungen und der dadurch bedingten Schutzmaaßregeln zu entheben. Hier daher werden wir der Annahme Raum zu geben haben, daß Rom zwar nicht im Justizwege und durch Verleihung der civilen Rechtsfähigkeit an den Peregrinen, wohl aber im Administrativwege und durch polizeiliche Fürsorge im Wege des Interdictenverfahrens eingriff. Und für die Richtigkeit dieser von uns statuirten Verknüpfung bieten sich in der That zwei genugsam unterstützende Momente: einmal die Verbindung, in welcher noch in den späteren Zeiten die Interdicte mit den Recu-

761) Wegen der amici im Gegensatze zu den socii vgl. not. 30.; ein Beispiel bietet das erste foedus mit Carthago von 245, wo amicitia ohne commercium u. recuperatio für die Carthager vereinbart ist, § 72. Wegen der publica tutela, in welcher die amici stehen vgl. not. 38 ; ein höchst bemerkenswerthes Beispiel, wie weit diese tutela sich erstreckt bietet das zweite foedus mit Carthago von 406 in Art. IV. u. V., wo die Contrahenten theils untersagen, ihre von dem Mitcontrahenten ergriffenen amici in ihre Häfen zum Verkauf zu bringen, bei Vermeidung der Befreiung der Gefangenen, theils innerhalb ihres Territorium ihren amici Sicherheit gegen Verletzungen Seitens der Mitcontrahenten bei Vermeidung völkerrechtlicher Ahndung stipuliren, § 74.

761a) So gedenkt des bekanntlich auf römische Verhältnisse zu übertragenden hospitium privatum zwischen einem Griechen und Punier Plaut. Poen. V, 1, 8. 15. 2, 8. sq.

peratoren erscheinen,[762]) und sodann, wie bereits Hugo, Gesch. d. R.-R. 11. Aufl. p. 670 not. 1 bemerkt hat, die Benennung der auf die Wiederherstellung der gestörten Besitzverhältnisse gerichteten Interdicte als interdicta recuperandae possessionis, was ebenfalls auf eine Beziehung dieser Interdicte zu den Recuperatoren hinzuweisen scheint und insofern von besonderem Gewichte ist, als unter allen possessorischen Interdicten gerade Jenen das höchste Alter beizumessen ist. Diese Verbindung selbst aber der Interdicte mit den Recuperatoren ist insofern von maaßgebender Bedeutung, als die Geschichte jenes Institutes uns lehrt, daß die ursprüngliche rein polizeiliche Haltung der Interdicte im Laufe der Zeit allmählig aufgegeben und die Letzteren mehr und mehr in civilproceßualische Rechtsmittel umgewandelt wurden.[763]) Denn indem nun die eine Phase dieses Verwandelungsproceßes darin besteht, daß die Erörterung des zum Gegenstande der Beschwerde beim Magistrate erhobenen Thatbestandes richterähnlichen Untersuchungspersonen anvertraut wurde, so ist allerdings daraus, daß diese Exploratoren als recuperatosės bestellt wurden, mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, daß die recuperatio hierbei in irgend welcher Weise maaßgebend vorschwebte, und zwar insbesondere in der Maaße, daß die Schutzgewährung an Peregrinen als das Mittelglied anerkannt ward, welches dieses neue Administratio-Justizverfahren mit der Recuperationsrechtspflege verwandt erscheinen ließ.

Sind aber diese Voraussetzungen als richtig anzuerkennen, so dürfte es auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieses Interdictenverfahren auch zu Gunsten der amici, wie auch der hospites der Römer[764]) Platz griff, von wo aus dann im Laufe der Zeit dieses Verfahren auf jeden Peregrinen extendirt werden mochte, auch wenn ihm eines dieser letzteren beiden Prädicate nicht zukam. Jedenfalls aber haben wir anzuerkennen, daß in solchem Interdictenverfahren der Vorläufer für das ius gentium anzuerkennen ist, insofern hier, wie dort auch ohne commercium und recuperatio rechtlicher Schutz im römischen Forum gewährt wurde, und daß nun

762) Vergl. Keller, Civilproc. § 8. bei not. 126. Sell, Recuperatio p. 427 sq.

763) Vergl. Keller, Civilproc. § 22. 74.

764) Wegen der hospites vgl. § 10. bei not. 34.

von jenem Verfahren aus erst das Bedürfniß des gesteigerten commerciellen Verkehres zu dem ius gentium überleitete, zu einem Zeitpunkte somit, wo das Interdictenverfahren nicht mehr genügte, alle die Lebensverhältnisse zu umfassen, die als des rechtlichen Schutzes bedürftig erkannt wurden, und dieselben in einer Weise zu schützen, wie dies bei der Unbeholfenheit jenes Verfahrens nicht zu ermöglichen war.

§. 79.

Die formalen Quellen des ius gentium.

Indem wir der Untersuchung über die Quellen des ius gentium uns zuwenden, so fassen wir hierbei zunächst lediglich das materielle Recht ins Auge, während wir die Betrachtung des dem ius gentium angehörigen Proceßrechtes nach § 83. verweisen. Dort aber bieten sich als die formalen Quellen jenes Rechtes der Wahrnehmung dar: die lex, das edictum, die consuetudo, die wissenschaftliche Rechtsbildung, getragen durch die responsa prudentium und die schriftstellerische Thätigkeit der Rechtsgelehrten.

Von allen diesen Rechtsquellen sind es aber die consuetudo und die responsa prudentium allein, welche das Alterthum als Erzeugungsgrund des ius gentium uns überliefert; denn indem Cicero in Orat. Partit. 37, 130. das ius non scriptum auf das ius gentium und auf die majorum mores zurückführt, so haben wir nun in den Letzteren eine Beziehung auf das civile Gewohnheitsrecht zu erblicken, während das ius gentium jenen mores als das nicht civile und dabei ebenfalls ungeschriebene Recht gegenübersteht, daher es denn auch ausdrücklich von denen, quae scripta sunt ausgeschlossen wird. Wenn daher hiermit das ius gentium ausdrücklich in die Classe des ius non scriptum versetzt wird, so haben wir nun fernerweit anzunehmen, daß die nicht durch Schrift das Recht verlautbarende Quelle, welcher Cicero das ius gentium überwies, die consuetudo war, und diese Annahme findet auch ihre besondere Bestätigung durch de Rep. I, 2., wo Cicero das ius gentium als dasjenige, was auf den mores beruht, dem ius civile gegenüberstellt als demjenigen, was durch leges sancirt ist (Thl. I. § 13.).

Wenn demnach Cicero das ius gentium seiner Entstehung nach ganz wesentlich auf die consuetudo, als auf die vornämliche

Quelle zurückführt, so erkennt doch derselbe daneben auch die Bedeutung den responsa prudentium für jenes Recht an, indem er in Top. 17, 65. 66. besagt:

> Privata enim iudicia maximarum quidem rerum in iuris consultorum mihi videntur esse prudentia. Nam et adsunt multum et adhibentur in consilia et patronis diligentibus ad eorum prudentiam confugientibus hastam ministrant. In omnibus igitur iis iudiciis, in quibus EX BONA FIDE est additum, ubi vero etiam UT INTER BONOS BENE AGIER, imprimisque in arbitrio rei uxoriae, in quo est QUOD EIUS MELIUS AEQUIUS parati esse debent. Illi dolum malum, illi fidem bonam, illi aequum bonum, illi quid socium socio, quid eum, qui negotia aliena curasset, ei, cuius ea negotia fuissent, quid eum qui mandasset, eumve, cui mandatum esset, alterum alteri praestare oporteret, quid virum uxori, quid uxorem viro tradiderunt.

Denn da die iudicia, mit der Clausel ex bona fide, somit namentlich die actio pro socio, negotiorum gestorum und mandati, und nicht minder auch die actio rei uxoriae in der That iuris gentium sind, so haben wir nun auf dieses letztere Recht jenen Ausspruch zu beziehen, daß durch die Ueberlieferung der JCti diese Klagen ihre nähere Bestimmung erhalten, insoweit dabei das Maaß der den Interessenten obliegenden Verbindlichkeiten in Frage kömmt. Demnach können wir, gestützt auf jene Zeugnisse Cicero's, das Verhältniß des ius gentium in Bezug auf seine formalen Quellen dahin bestimmen, daß aus der consuetudo oder, wie Cicero sagt, aus den mores jenes Recht hervorging und in der Individualität seiner einzelnen Rechtsinstitute im Allgemeinen bestimmt ward, woneben dann die durch beständige Ueberlieferung in Continuität gesetzten responsa prudentium die specielleren und detaillirteren Sätze für jene Rechtsinstitute genauer feststellten, abstracter formulirten, und damit jene Institute selbst einer feineren theoretischen Ausbildung entgegenführten. Und wie nun in Folge Alles dessen das ius gentium als ein ius non scriptum sich darstellt, so ist es auch die Legislation insbesondere, welcher alle Betheiligung an der Constituirung jenes Rechtes auf das Bestimmteste abgesprochen wird, und zwar ebensowohl in de Off. III, 5, 23. de Rep. I, 2. Orat.

Partit. 37, 10. (Thl. I. § 13.), als auch in de Off. III, 15, 61., wo Cicero besagt:

Iste dolus malus etiam legibus erat vindicatus, ut tutela XII tabulis et circumscriptio adolscentium lege Plaetoria; et sine lege iudiciis, in quibus additur EX FIDE BONA, wozu vgl. Beil. II. § II.

Denn da, wie bemerkt, die iudicia mit der Clausel „ex fide bona" durchgängig iuris gentium waren, so ergiebt diese Stelle des Cicero auf das Bestimmteste, daß die diesem Rechte angehörigen Klagen, wie Rechtsverhältnisse im Allgemeinen entschieden nicht auf legislativen Vorschriften beruhten, vielmehr unabhängig von solchen zur Anerkennung in Rom gelangt waren. Ja, was die XII Tafeln insbesondere betrifft, so haben wir hierfür noch das ausdrückliche Zeugniß von Boeth. in Cic. Top. 5, 28. p. 321. Or. (§ 66. fin.); vgl. auch § 68.

Unternehmen wir es nun, auf Grund jener Zeugnisse Cicero's ein Urtheil über die formalen Quellen des ius gentium uns zu bilden, so haben wir nun einerseits zwar zu beachten, daß die obigen Aussprüche insgesammt nur allgemeiner gehaltene Urtheile uns bieten, neben denen in vereinzelten Punkten und in der Stellung von Ausnahmen zur Regel allerdings Modificationen des von Cicero bekundeten Sachverhältnisses zugelassen werden können, daß aber im Uebrigen die Zeugnisse des Letzteren in der That den vollsten Glauben verdienen, da ein Blick in seine Werke und namentlich in seine rhetorischen und philosophischen Schriften auf das Deutlichste erkennen läßt, daß derselbe den Rechtsverhältnissen des ius gentium, und vornämlich den denselben anheimfallenden Obligationen eine besondere Aufmerksamkeit widmete mit Rücksicht namentlich auf die an dieselben sich knüpfenden ethischen Fragen, wie auf die Bedeutung, die dieselben für den Rechtsanwalt bei der dem Letzteren dabei zukommenden freieren Stellung gewannen. Gehen wir daher von diesen leitenden Gesichtspunkten aus, so werden wir anerkennen, daß das ius gentium ganz unmittelbar aus dem geschäftlichen Verkehre des commerciellen Lebens zu Rom hervortrat und durch die innere Macht der gemeinen Meinung zunächst seine Beobachtung als Lebenssittte, wie später seine Anerkennung als Recht sich erzwang: es traten in jenem Verkehrsleben gewisse Normen in der Form von Usancen zu Tage, denen anfäng-

tenden Principien im directesten Widerspruche steht mit jenen Grundsätzen, welche von Alters her das Recht der ewigen Stadt bestimmt hatten. Und Hand in Hand mit dieser Erscheinung geht anderweit auch die fernere, allerdings erst in der nächsten Periode markirter zu Tage tretende Thatsache, daß das ius gentium, von einem diminutiven Herrschaftsgebiete ausgehend, in schneller und kraftvoller Entwickelung immer weiter und weiter die Grenzen seiner Herrschaft ausdehnt, ja schließlich den Boden des von Anfang herein ihm zugewiesenen Gebietes verläßt und auf Verhältnisse übergreift, die durchaus nicht im Dienste des commerciellen Verkehres stehen, vielmehr völlig anderen Lebensbeziehungen anheimfallen, und daß nun, indem auf diese Weise ein Kampf zwischen dem ius gentium und dem ius civile wach gerufen wird, in diesem Kampfe das Letztere als das schwächere sich erweist und mehr und mehr seines Bodens an das Erstere verliert. Würdigen wir nun aber das Gewicht, welches jenen beiden Momenten bei ihrer Stellung gegenüber dem römischen Volkscharakter mit seinen streng conservativen Tendenzen zukömmt, so erhebt sich die weitere Frage, welches die inneren Gründe, die national-psychologischen Voraussetzungen und Motive waren, die der äußeren Veranlassung, welche Rom durch seinen Handelsverkehr zur Constituirung des ius gentium empfing, eine derartige extreme Folge geben ließen, wie solche in der weiteren Entwicklung des ius gentium uns entgegentritt. Gerade für diese Frage aber vermögen wir eine vollgenügende Antwort zu gewinnen aus culturhistorischen Verhältnissen, aus den Einflüssen nämlich, welche wir fremden Culturspähren auf die römische Volksanschauung und auf die bürgerlichen Verhältnisse Roms beizumessen haben.

Prüfen wir aber die verschiedenen Culturspähren, mit deren Trägern Rom in eine andauerndere und weitgreifendere Berührung trat, und denen wir einen bestimmenden Einfluß auf römische Verhältnisse beimessen dürfen, so erkennen wir deren drei an: die griechische, die phönicische und die hellenistische. Zunächst den Einfluß griechischer Cultur auf Rom haben wir bereits in §. 73 in Betracht gezogen und dabei festgestellt, daß im fünften Jahrhunderte dessen Einwirkungen auf das sociale Leben Roms beginnen. Und indem nun jene Culturströmung von diesem Zeitpunkte an stetig fortdauerte und mehr und mehr an Stärke gewann, so haben wir nun auch derselben einen bestimmenden Einfluß auf die nationale Rechtsan-

schauung Roms beizumessen. Denn allerdings beginnt zwar mit dem nämlichen fünften Jahrhunderte der politische Verfall der griechischen Staaten in Sicilien und Italien: die steten Kämpfe jener Gemeinwesen unter sich, ihre Fehden mit den Lucanern, Bruttiern, Carthagern und anderen Feinden, die inneren politischen Parteiungen, daneben der übertriebene Luxus und die Sittenverderbniß, endlich die vielfachen Ausschweifungen eines ochlokratischen Regimentes; weiterhin ferner die schweren Bedrängnisse des pyrrhischen Krieges, der für Großgriechenland, wie Sicilien von gleich verderblichen Folgen war; sodann die Vorgänge des ersten punischen Krieges, die zerstörend auf die Verhältnisse Siciliens einwirkten; endlich die furchtbaren Verwüstungen des zweiten punischen Krieges, der theilweis die Verödung der Städte, theilweis die Versetzung ganzer Einwohnerschaften zur Folge hatte; Alles dieses trägt bei, jene Staaten zu entnerven und mit Schnelligkeit dem politischen Verfalle entgegenzuführen; ja in einzelnen derselben wird sogar das Griechenthum von der Herrschaft völlig verdrängt und das griechische Element tritt zurück gegenüber der fremden Nationalität, die im Gefolge des neuen Regimentes erscheint.[767]) Allein andrerseits bedingt doch dieser politische Verfall durchaus nicht mit innerer Noth-

---

767) Wegen des Verfalles der großgriechischen Städte nach dem 2. pun. Kriege, vgl. Strabo VI, 1. p. 253. VI, 3. p. 281. — Ein lehrreiches Beispiel bietet Posidonia, welches nach Strabo V, 4. p. 281. Colonie von Sybaris war, dann von den Lukanern genommen, später aber von den Römern erobert ward und nun 481. col. lat. erhält (not. 379). Auf die Zeit der lucanischen Herrschaft bezieht sich nun der Bericht des Aristoxenus bei Athen. Deipnos. XIV. p. 632. A.: τοῖς Ποσειδωνιάταις — — — συνέβη τὰ μὲν ἐξ ἀρχῆς Ἕλλησιν οὖσιν ἐκβαρβαρῶσθαι, Τυρρηνοῖς ἢ Ῥωμαίοις γεγονόσι, καὶ τήν τε φωνὴν μεταβεβληκέναι τά τε λοιπὰ τῶν ἐπιτηδευμάτων, ἄγειν τε μίαν τινὰ αὐτοὺς τῶν ἑορτῶν τῶν Ἑλληνικῶν ἔτι καὶ νῦν, ἐν ῇ συνιόντες ἀναμιμνήσκονται τῶν ἀρχαίων ἐκείνων ὀνομάτων τε καὶ νομίμων, καὶ ἀπολοφυράμενοι πρὸς ἀλλήλους καὶ ἀποδακρύσαντες ἀπέρχονται. Vgl. übrigens auch Mazochi ad tab. Heracl. p. 507 sq. Nicht minder ist Thurii, Colonie von Athen (Strabo. VI. p. 263.), bereits im J. 358 so hart von den Lucanern oder Bruttiern bedrängt, daß es vom Dionys von Syracus Hülfe erbitten muß (Diod. XIV, 101.); im J. 359 aber wird es von den Bruttiern (od. Lucanern) erobert (Diod. XVI, 15. Strabo. IV. p. 263, Liv. XXVI, 1, 2.), die auch im Besitze der Stadt bleiben. Doch nennt App. Samn. VII, 1. 2. dieselbe griechisch. Ebenso sind die griechischen Colonien Petelia, Tempsa, Hipponium, Terina von den Bruttiern (od. Lucanern) unterworfen worden.

wendigkeit einen gleichmäßigen Verfall der bürgerlichen Verhältnisse, noch auch eine Zersetzung der Nationalität, und wenn wir daher in der That von vielen jener Gemeinwesen noch bis in die späteste Zeit der Republik ihr griechisches Wesen und ihre griechische Cultur sich bewahren sehen,[768]) so führten andrerseits gerade jene Kriege und deren Folgen wiederum die innigste und stetigste Verbindung zwischen Rom und jenen Staaten herbei und eröffneten hierdurch den Einflüssen der griechischen Cultur die breiteste und ebenste Bahn.[769])

Einen weit geringeren Einfluß auf römische Zustände werden wir dagegen der phönicischen und insbesondere der carthaginiensischen Cultur beizumessen haben, da schon die Stammverschiedenheit beider Völker und der Gegensatz semitischen und arischen Wesens eine Fremdartigkeit Beider begründen mußte, welche eine ausgedehntere Culturströmung behinderte. Allein immerhin dürfen wir auf der anderen Seite nicht verkennen, daß das mercantile Wesen eines reinen Handelsstaates, wie Carthago nicht ohne bestimmenden Einfluß auf die Verkehrsverhältnisse Roms verbleiben konnte, von dem Zeitpunkte an, wo Letzteres begann, sich selbst dem Handel zu eröffnen. Doch läßt sich nach dem dermaligen Stande unserer Wissenschaft das Maaß und die Beschaffenheit dieses Einflusses kaum bestimmen.[770])

---

768) Die griechische Nationalität widerstand am längsten der Romanisirung, und es ist nicht die jüngste Spur des ital. Griechenthums, wenn noch zu Ciceros Zeit Heraclea und andere Städte, und noch im J. 19 n. Chr. Tarentum, Rhegium und Neapolis griech. Cultur sich bewahrt haben; Strabo. VI, 1. p. 253.; vgl. Hermann, gr. St. Alt. § 82. not. 14—16. Zwar wird die Angabe von Niebuhr, röm. Gesch. I. bei not. 186., daß noch im 13. Jahrh. in einzelnen Städten Calabriens die griechische Sprache herrschte, sehr in Zweifel gestellt durch die Forschungen bei Pott, Altgriechisch im heutigen Calabrien im Philologus, XI. p. 245—249.; allein dennoch hat Niebuhr Recht, wenn er der zauberischen Gewalt der griechischen Sprache und Nationalität eine zähe Beharrlichkeit beimißt; denn noch spätere Jahrhunderte fanden in Neapel das alte Griechenthum vor, Tac. Ann. XV, 35. Philostr. Icon. I. p. 763. Olear. (um 195 n. Chr.).

769) So finden wir z. B. im J. 621 den Philosophen Blossius aus Cumae in der Umgebung des Ti. Gracchus, Plut. Ti. Gr. 8., wozu vergl. not. 423.

770) Jedenfalls ist als begründet anzusehen die Bemerkung von Böttcher, Gesch. d. Karth. p. 1: „Sprache, Religion, Sitten und Gebräuche der Car-

Dagegen den weit und tiefgreifendsten Einfluß auf römische Cultur übte der Hellenismus. Auf das Völkerchaos Asiens, über welches als formale Einheit das große Perserreich sich gestellt hatte, und auf das Kleinstaatenthum Griechenlands, hinter welchem die Zerfahrenheit und der Verfall der staatlichen, wie socialen Zustände offen zu Tage trat, hatte Alexander d. Gr. ein Reich errichtet, welches in äußerer Einheitlichkeit den Weltball umspannen und zu einem einigen Volksthum die verschiedenen Nationalitäten verbinden sollte. Das Werk Alexanders zerfiel: allein die Verschmelzung der griechischen und der morgenländischen Cultur, die als Mittel für jene Zwecke von Alexander beabsichtigt sein mochte, sie ging hervor als dauerndes Werk aus dem tosenden Getümmel jener Zeiten. Denn „der Osten und Westen war zur Verschmelzung reif: schnell erfolgte von beiden Seiten Durchgährung und Umgestaltung; und das neu erwachte Völkerleben ward zu immer neuen und weiteren Entwickelungen in Staat und Wissenschaft, in Handel und Kunst, in Religion und Sitte."[771])

Dies ist der Hellenismus, jene Summe von eigenthümlichen Culturbeziehungen der um das Becken des Mittelmeeres herum gruppirten Völkerschaften. Hervorgegangen aus einer Verschmelzung von Asiens und Griechenlands Cultur, umspannt er den civilisirten Osten des gesammten orbis terrarum: Griechenland, Macedonien, Kleinasien, die Inseln des Mittelmeeres, Syrien, Aegypten, Cyrenaica, ja bis nach Abyssinien und Nubien, Arabien, Persien und Indien, wie nach Armenien seine Einflüsse erstreckend, und andrerseits nach Sicilien und Großgriechenland vordringend.[772])

---

thager weichen so weit von denen der Griechen und Römer ab, daß schon dieß hinreichend gewesen sein würde, den geistigen Verkehr zwischen diesen Völkern zu erschweren." Allein eben nur zu erschweren, nicht aber zu behindern; denn wir finden zu Rom sowohl Phönizier und Carthager in größerer Zahl, wie auch Bekanntschaft mit der punischen Sprache, und hospitium mit Carthagern; s. § 74. init., not. 751[a], 761[a]. Vgl. auch Droysen, Gesch. d. Hellenismus II. p. 262 sq. und Bernhardy, röm. Litt. not. 53. p. 72. und not. 111.

771) Droysen, Gesch. des Hellenismus I. p. 4.; vgl. auch über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten des Hellenismus, Droysen, l. c. II. p. 259. sq. 579 sq. Hermann, Culturgesch. I. p. 211. 228 sq. Bernhardy, gr. Litt. § 77.—81.

772) Ueber das Gebiet des Hellenismus s. Bernhardy gr. Litter. § 77—81. Droysen, l. c. II. p. 90 sq.; vergl. insbesondere auch die interessante

Und indem er übergreift nach dem Westen und in machtvoller Einwirkung das alte Römerthum berührt, durchdringt, zersetzt, verwandelt, indem er durch seine Verbindung mit diesem Elemente ein neues historisches Culturprincip: den Romanismus ins Dasein ruft; so fällt ihm hiermit in der That auch eine der wichtigsten Rollen zu in der Geschichte der Menschheit und ihrer Cultur. Denn seit dem ersten macedonischen Kriege im J. 554, und in noch erhöhter Maaße seit dem ersten syrischen Kriege im J. 563 beginnt jene Einströmung des Hellenismus nach Rom, welches in dem kleinen Gebiete seiner Ringmauern und seiner Flur bis dahin als Träger eines besonderen Culturprincipes gegenüber allen fremdartigen Einflüssen unwandelbar sich behauptet hatte: fremde Culturelemente zwar aufnehmend und assimilirend, dabei aber standhaft die alte Wesenheit und Individualität seiner Cultur sich erhaltend. Während daher der Gräcismus und die punische Cultur in Wahrheit nur verändernd und umgestaltend, nicht aber zersetzend und verwandelnd auf das Römerthum einwirkten, so bewerkstelligt dagegen der Hellenismus in der That diesen letzteren Zersetzungsproceß: nicht mehr Transformation, sondern Transsubstantion ist es, die das alte Römerthum durch den Letzteren erfährt. Allein indem in diesem Verwandlungsprocesse die alte Kraft und Zähigkeit des römischen Geistes, sein Beharrungsvermögen und seine Widerstandsfähigkeit gegen Neuerungen noch nachwirkt, so influirt nun der Hellenismus in der That auch nicht einfach bestimmend, nicht rein hellenisirend auf Rom, sondern es gestaltet sich aus der Verschmelzung und aus dem Ineinandergreifen jener beiden Culturprincipien eine neue Bildung, wesentlich verschieden zwar von dem alten Römerthume, allein nicht minder verschieden auch von dem Hellenismus selbst.[773]) Dies ist es, was wir den Romanismus nennen mögen, ein Culturganzes von neuer Wesenheit, hervorgegangen aus einem Bildungsproceß, der bereits im Zeitalter des Augustus

---

Stelle aus Moses Choren. III, 36. edit. et vert. Whistoni fratr. Londin. 1736: sanxit (Aleruzanus), ne quis Graecis literis, sed Persicis institueretur neve Graece loqui vel interpretari auderent (sc. Armenii); — necdum enim characteres Armeniaci erunt inventi, sed Graecis literis ecclesia utebatur (die 2. Hälfte des 4. Jahrh. n. Chr. betr.).

773) Vgl. Hermann, Culturgesch. I. p. 11., auch Bernhardy, röm. Litt. not. 135. Laurent, hist. du droit de gens III. p. 378 sq.

im Wesentlichen sich vollendete. Und dieser Romanismus ist es, der von Rom aus seinen attrahirenden Einfluß über ganz Italien und über den gesammten Westen und Norden des röm. Reiches verbreitet und in den beiden Hispanien, in den gallischen Provinzen, in Britannien, Rhätien, Noricum, Pannonien, Dacien, Mösien, bis nach Illyricum herab seine Herrschaft ausdehnt,[774]) damit zugleich die Denationalisirung Roms vollendend.[775])

Und so nun spaltet sich bereits die ausgehende Republik und in noch weit markirter Weise das kaiserliche Weltreich Roms in zwei weite und ausgedehnte Culturgebiete: des Hellenismus und des Romanismus.[776]) Jener, hervorgegangen aus der Verbindung

---

774) Wegen des Gebietes des Romanismus vgl. § 54. sq. Eine neue Culturperiode beginnt sodann in den romanischen Ländern mit der Völkerwanderung in Folge des Eindringens des Germanismus und seiner Verbindung mit dem Christenthume.

775) Die Denationalisirung eines Volkes erfolgt dadurch, daß seine auf ethnischer Grundlage beruhende geistige Individualität sich verwischt und verschwindet. Dies aber geschieht auf dem doppelten Wege, daß entweder jene Eigenthümlichkeit von ihrem Träger selbst aufgegeben oder aber auf andere Völker übertragen wird, die gleichwohl in jenem nicht völlig aufgehen. Der Denationalisirungsproceß Roms beruht aber auf diesem zweifachen Hergange: mit dem Ausgange der Republik bereits, und in noch erhöhtem Maaße in den ersten Jahrunderten der Kaiserzeit verschwindet allmählig, wohin immer wir das Auge wenden mögen, die Eigenthümlichkeit des alten Römerthums und in Wissenschaft und Kunst, im Staatsleben und bürgerlichen Verkehre, in Cultus und Glauben — allenthalben tritt ein buntes Chaos zu Tage, in welchem provincielle Elemente eine hervorrageud Rolle spielen. Und freilich mochte die Blutarbeit eines Tiberius und Nero, wie eines Sulla und Cäsar den Boden rein gefegt haben. Immerhin aber können wir die Denationalisirung Roms vornämlich von der Zeit des Augustus an datiren, und sie vollendet sich unter Caracalla, ohne daß jedoch die betreffende Bewegung damit zum Stillstande gelangt; vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 57. Thierry, Hist. de la Gaule I. p. 145—297. Auf einen früheren Zeitpunkt setzt die Denationalisirung Roms Hermann, Culturgesch. I. p. 15.

776) Bezüglich des Hellenismus mögen hier noch die treffenden Worte Droysens, l. c. II. p. 579. Platz finden: „Der Hellenismus ist ja eben die Vermischung des Hellenisch-Makedonischen mit dem localen, dem ethnischen Leben anderer und anderer Bereiche. Dann scheint es zu gelten, welcher von beiden Factoren das bestimmende Uebergewicht gewinnen soll; aber in eben diesem Ringen erzeugt sich das völlig Neue, das auch da sich herausstellt, wo nicht einmal die Bildungsformen, die das Griechenthum erarbeitet hat, sich durchzusetzen vermögen." Genau das Gleiche gilt aber von dem Romanismus,

griechischer und asiatischer Cultur, zieht aus dem alten Griechenthume den Hauptbestandtheil seines Nahrungsstoffes, allein dennoch unterscheidet er sich wesentlich von diesem Letzteren in seiner Erscheinungsform sowohl, wie in der Richtung, die er in seiner Wirkungsbahn verfolgt. Dieser, der Romanismus, hervorgegangen aus einer Verbindung des alten Römerthumes mit dem Hellenismus entnimmt vornämlich aus dem Letzteren den Stoff, den er in Wissenschaft und Kunst, in Religion und Moral, wie in Bezug auf Handels- und Verkehrsverhältnisse verarbeitet und gestaltet, während in Bezug auf staatliche Verhältnisse, wie auf Sprache und Sitte des bürgerlichen Lebens das alte Römerthum bestimmend nachwirkt. Und wie nun die specifische Verschiedenheit zwischen dem Hellenismus und dem Romanismus zwar Verbindungs- und Uebergangspunkte zuließ, allein niemals völlig sich verwischte, so tritt dieselbe auch bis in die späteste Zeit noch äußerlich zu Tage in der Abgrenzung zweier verschiedener Sprachgebiete: des hellenistischen und des romanistischen,[777]) ja dieselbe erhielt weiterhin sogar eine

---

der in ganz entsprechender Weise aus der Vermischung des Römerthumes mit dem Hellenismus sich entwickelt. Nur freilich hat hier solches Resultat von unserer Wissenschaft noch nicht jene wohlbewußte und bestimmte Anerkennung gefunden, wenn immer auch jene Thatsache an sich nicht bestritten wird, vergl. not. 773.; so vindicirt auch Passow, Horaz Epist. p. XIV. Rom den hohen Beruf, aus älterer Quelle „ein neues Jahrhundert abzuleiten und zu gestalten."

777) Die dem Romanismus zu überweisende Sprache umfaßt vier Idiome: das Hochlatein oder lingua latina oder urbana; sodann das Plattlatein oder lingua romana od. vulgaris od. rustica; ferner die eigentlichen Provinzialismen, wie die Africitas, den Gallicanismus; sowie am Ende die romanischen Sprachen, die indeß bereits in eine andere Culturſphäre übertreten; vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 59. und not. 231.; wegen des Sprachgebietes vgl. dens. not. 53.; vgl. auch not. 445. und Heffter, Gesch. d. lat. Sprache p. 104 sq. 172. sq. Wegen des hellenistischen Sprachgebietes vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 77. und § 82. not. 1. und dazu Hieronym. Comm. in epist. ad Galat. II. prol. c. 3.: unum est, quod inferimus, — — Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam — — habere; Senec. ad Helv. 6.: inter Indos Persasque Macedonicus sermo, sowie not. 772. Noch Cic. p. Arch. 10, 23. sagt: Graeca leguntur in omnibus fere gentibus, Latina suis finibus, exiguis sane, continentur; wozu vgl. not. 768. Der Ausspruch von Plin. H. N. III, 5, 6. (s. not. 579.) dagegen, sowie von Plut. Plat. Quaest. 3, 3.: ὁ Ῥωμαίων (λόγος), ᾧ νῦν ὁμοῦ τι πάντες ἄνθρωποι χρῶνται, enthält offenbar eine starke Uebertreibung.

öffentliche Sanction in der administrativen Theilung des römischen Staates durch Diocletian, wie schließlich in der politischen Theilung in ein orientalisches und ein occidentalisches Reich, welches im Wesentlichen nach den obigen Grenzen sich abschloß.

§. 81.

Fortsetzung.

(Die materialen Quellen des ius gentium.)

In §. 80 betrachteten wir die Culturströmungen, welche während der gegenwärtigen Periode und bis herab in die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit Rom berührten. Förderungsmittel zur höheren Entwicklung der Völker, erscheinen jene Einströmungen bedingt und geregelt durch ein naturgegebenes und ewiges Gesetz. Denn wer die Entwickelung des Geistes beobachtet, der in dem Naturganzen eines Volkes lebt und wirkt, der wird erkennen, wie nicht allein aus sich selbst und aus den ihn umgebenden Erscheinungsformen der Volksgeist den Stoff seiner Ideen und Anschauungen entnimmt, sondern wie auch je zwischen den verschiedenen Nationen im Momente ihrer äußeren Berührung alsbald ein geistiger Verkehr sich herstellt, der, unbeirrt durch das Getümmel des Krieges oder durch Entfremdungen in der Politik, auf der Mittheilung von Fertigkeiten und von Einrichtungen, wie von Anschauungen und von Grundsätzen beruhte. Und wie nun eine jede Nation als Inhaberin eines gewissen Maaßes an eigenthümlicher Cultur erscheint, so tritt in jenem Verkehre eine Bewegung zu Tage, deren Ziel die Aneignung der höheren Cultur je des anderen Volkes bildet, und welche bei lebenskräftigen und regsamen Völkern nicht früher stockt, als bis eine Nivellirung der gegebenen Culturmassen erfolgt ist. So wird die gesammte Menschheit und die ganze Weltgeschichte bewegt von einem meist unbewußten und fast automatischen Streben der Völker nach Nivellirung jener culturhistorischen Unebenheiten, bewegt von jenen geistigen Fluctuationen, die wir als Culturströmungen bezeichnen. Und so ward auch Rom bis zu dem Zeitpunkte, wo geistige Erstarrung das Volk der ewigen Stadt ergriff, von jenen Culturströmungen ergriffen und afficirt.

Jene Fluctuationen selbst aber beharren im Wesentlichen unabhängig von staatlichen Machtverhältnissen; denn wenn immerhin

der politischen Suprematie einiger Einfluß dabei zuzugestehen ist, insofern als das äußere Uebergewicht die Wirkung des culturhistorischen Uebergewichtes nnd den Uebergang der höheren Cultur auf den Schwächeren nur fördert und beschleunigt, so folgt doch im Wesentlichen jene Culturströmung ihrem eigenen immanenten Gesetze, gesetzt von Gott selbst in der Organisation des menschlichen Geistes. Denn das Gesetz, welches die Richtung, wie die Stärke jener Strömung bestimmt, ist gegeben in dem Uebergewichte der höheren geistigen Bildung und in der entsprechenden Attractionskraft der vollkommneren Cultur. Daher gehorcht der Sieger in gleicher Maaße, wie der Besiegte diesem absoluten und ewigen Gesetze, und wie einst die siegende Roma unter die geistige Oberherrlichkeit Griechenlands und des Orients sich beugte, so hat sie in späteren Jahrhunderten, geschändet und mit Füßen getreten von rohen Barbaren, diese ihre Herren ihrer geistigen Oberherrschaft unterworfen und gebeugt unter der Macht ihrer höheren Cultur.[778]

Wenden wir nun den Einwirkungen der hellenistischen Cultur auf Rom im Einzelnen unsere Aufmerksamkeit zu, so begegnen wir dergleichen zunächst auf dem Gebiete des Cultus, des sacralen Dogma und des religiösen Glaubens; auf dem Gebiete ferner der Poesie und der gestaltenden Kunst, wie der Wissenschaft und des gesammten Lehr- und Studienwesens im Allgemeinen; auf dem Gebiete sodann der commerciellen, industriellen, wie allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse, ja selbst auf dem Gebiete des volksthümlichsten geistigen Verkehres: des Aberglaubens und der vulgären An-

778) Sehr richtig bemerkt Ozanam. les Germains avant le Christianisme p. 330: en effet, la civilisation romaine ne parut jamais plus puissante, qu' au moment où, l'empire étant vaincu, elle subjugea les vainqueurs. Höchst characteristisch ist das Wort des Jornandes, de Regn. et Temp. Succ. praef.: Quomodo Respublica coepit et tenuit totumque paene mundum subegit, et hactenus vel imaginarie teneat. In Bezug auf das Recht mögen hier nur die Worte Platz finden, welche Apollin. Sidon. Panegyr. Avito dictus v. 497. dem Könige der Westgothen, Theodorich, als Anrede an seinen Lehrer Avitus in den Mund legt: Mihi Romula dudum Per te iura placent; sowie Cassiod. Var. III, 43.: delectamur iure Romano[rum] vivere, quos armis cupimus vindicare, und Jornand. de Regn. et Temp. Succ. init.: Romani — armis et legibus exercentes sese, orbem terrae suum fecerunt: armis siquidem construxerunt, legibus autem conservarunt.

schauung.[779]) Alle diese Einwirkungen fremder Cultur auf Rom sind historisch überliefert und zweifellos; daher muß auch das Recht der

779) Wegen des Einflusses von hellenistischen Cultus, Religions- und Glaubenslehren, vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 64—71. 79. 80. (bis August) und p. 82—94 (seit August), sowie Bernhardy, röm Litt. not. 208. griech. Litt. § 83. not. 3. § 85, 6.; wegen des Einflusses der hellenistischen bildenden Kunst vgl. Bernhardy, röm. Litt. not. 32. und dazu Nachtr. p. XXIII. gr. Litt. § 82. not. 3. § 84. not. 1.; wegen der architektonischen Kunst insbes. vgl. Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 301—309; wegen des Einflusses hellenistischer Wissenschaft und Poesie vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 36. 39 — 48. 50. 55. gr. Litt. § 82. 84., auch Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 341—362.; wegen deren Einfluß auf röm. Lehr- und Studienwesen insbesondere vgl. Bernhardy röm. Litt. § 12. 13. und not. 146.; wegen des Einflusses griechischer, wie hellenistischer Philosophie s. Th. I. § 35 sq. 44 sq.; wegen des Einflusses von hellenistischen Aberglauben und Volksanschauung, s. Marquardt, Handb. IV. p. 100 —136. Bernhardy, röm. Litt. not. 209. gr. Litt. § 83. not. 3. § 85. not. 5., woselbst allenthalben die weiteren Nachweise gegeben sind; wegen des Einflusses endlich auf die commerciellen, industriellen, wie bürgerlichen Lebens- und Verkehrsverhältnisse, wie Sitten Roms vgl. Gerlach, Perseus p. 23. sq. Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 309—312. 333—341., sowie oben § 50.; vergl. auch Laurent, hist. du droit des gens III. p. 145 sq. 373 sq. Hermann, Culturgesch. II. p. 75 sq. — Wichtigste classische Stellen Polyb. XXXII, 11. Liv. XXV, 40, 2. XXXIV, 4, 4. XXXIX, 6, 7. sq. Cic. ad Qu. Fratr. I, 1, 27. 28. Hor. Ep. II, 1, 156. Plin. H. N. XXXIII, 5, 53. — Wegen des Einflusses der aus dem Oriente stammenden Kaiser insbesondere vergl. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 195 sq. — Bei Würdigung des Einflusses griechischer und hellenistischer Cultur auf Rom dürfen wir unser Urtheil nicht durch zwei Umstände beeinflussen lassen; denn 1. ist es die mit der letzten Hälfte des 6. und 7. Jahrh. in Rom zu Tage tretende nationale Opposition gegen fremde Cultur (vgl. Bernhardy, röm. Litt not. 35.), welche zu einer Unterschätzung jenes Einflusses verleiten könnte. Allein die Mißachtung hellenischen Wesens Seitens des römischen Volkes, die hervorgerufen ward durch das nationale Selbstbewußtsein einerseits und die Gesunkenheit des hellenischen Characters andrerseits, faßte selbstverständlich nur das Aeußere der Sache ins Auge: die Opposition galt der griechischen Sprache, Redeweise, Tracht, Tournüre und den griech. Studien. Allein dies schließt nicht aus, daß nicht die Verkehrs- und Lebensverhältnisse selbst des röm. Volkes, wenn auch unbewußt, von griechischen und hellenistischen Einflüssen bereits durchdrungen waren, und die Volksanschauung in ihren einzelnen Richtungen, so in Bezug auf Cultus und Glauben, Wissenschaft und Kunst, Verkehrsverhältnisse und Industrie, Recht und bürgerliche Sitte bereits eine wesentliche Umgestaltung erlitten hatte. Mit einem Worte: das Volk bekämpfte den directen Einfluß: die Aufnahme hellenischer Form, und unterlag dem indirecten Einflusse: der Wirkung hellenischen Wesens. Eine tiefere und weiter wirkende Würdigung und eine

griechischer und asiatischer Cultur, zieht aus dem alten Griechenthume den Hauptbestandtheil seines Nahrungsstoffes, allein dennoch unterscheidet er sich wesentlich von diesem Letzteren in seiner Erscheinungsform sowohl, wie in der Richtung, die er in seiner Wirkungsbahn verfolgt. Dieser, der Romanismus, hervorgegangen aus einer Verbindung des alten Römerthumes mit dem Hellenismus entnimmt vornämlich aus dem Letzteren den Stoff, den er in Wissenschaft und Kunst, in Religion und Moral, wie in Bezug auf Handels- und Verkehrsverhältnisse verarbeitet und gestaltet, während in Bezug auf staatliche Verhältnisse, wie auf Sprache und Sitte des bürgerlichen Lebens das alte Römerthum bestimmend nachwirkt. Und wie nun die specifische Verschiedenheit zwischen dem Hellenismus und dem Romanismus zwar Verbindungs- und Uebergangspunkte zuließ, allein niemals völlig sich verwischte, so tritt dieselbe auch bis in die späteste Zeit noch äußerlich zu Tage in der Abgrenzung zweier verschiedener Sprachgebiete: des hellenistischen und des romanistischen,[777] ja dieselbe erhielt weiterhin sogar eine

---

der in ganz entsprechender Weise aus der Vermischung des Römerthumes mit dem Hellenismus sich entwickelt. Nur freilich hat hier solches Resultat von unserer Wissenschaft noch nicht jene wohlbewußte und bestimmte Anerkennung gefunden, wenn immer auch jene Thatsache an sich nicht bestritten wird, vergl. not. 773.; so vindicirt auch Passow, Horaz Epist. p. XIV. Rom den hohen Beruf, aus älterer Quelle „ein neues Jahrhundert abzuleiten und zu gestalten."

777) Die dem Romanismus zu überweisende Sprache umfaßt vier Idiome: das Hochlatein oder lingua latina oder urbana; sodann das Plattlatein oder lingua romana od. vulgaris od. rustica; ferner die eigentlichen Provinzialismen, wie die Africitas, den Gallicanismus; sowie am Ende die romanischen Sprachen, die indeß bereits in eine andere Cultursphäre übertreten; vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 59. und not. 231.; wegen des Sprachgebietes vgl. dens. not. 53.; vgl. auch not. 445. und Heffter, Gesch. d. lat. Sprache p. 104 sq. 172. sq. Wegen des hellenistischen Sprachgebietes vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 77. und § 82. not. 1. und dazu Hieronym. Comm. in epist. ad Galat. II. prol. c. 3.: unum est, quod inferimus, — — Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam — — habere; Senec. ad Helv. 6.: inter Indos Persasque Macedonicus sermo, sowie not. 772. Noch Cic. p. Arch. 10, 23. sagt: Graeca leguntur in omnibus fere gentibus, Latina suis finibus, exiguis sane, continentur; wozu vgl. not. 768. Der Ausspruch von Plin. H. N. III, 5, 6. (s. not. 579.) dagegen, sowie von Plut. Plat. Quaest. 3, 3.: ὁ Ῥωμαίων (λόγος), ᾧ νῦν ὁμοῦ τι πάντες ἄνθρωποι χρῶνται, enthält offenbar eine starke Uebertreibung.

...che Recht, das ius gentium, als ein von dem
Rechte, dem ius civile wesentlich verschiedenes
ufgefaßt und getrennt wurde, theils auch das
Römer am Althergebrachten ihnen eine erhöhte
egen extreme Neuerungen in Staatsverfassung
theils endlich aber auch das römische Recht selbst
s Uebergewicht über das hellenistische Recht sich
in Folge dessen den tiefer greifenden Einflüssen
ehen vermochte. Allein bei Alle dem kann das
der Einwirkungen auf das römische Recht im
s nicht bezweifelt werden, vielmehr kann nur
in welcher Weise wir solche Einwirkung zu be-
nzen haben.

...ten Momente aber bieten das Mittel, die in
n Probleme uns genügend zu lösen: jene über-
: des Gebietes des ius gentium, und jene Ent-
völlig neuen und dem ius civile Romanorum
rechtsgestaltenden Principien. Denn zunächst
der und vornämlich hellenistischer Cultur auf
ng jener Probleme uns bietet, und sodann
sind es die Eroberung des Orientes durch
die Unterwerfung des orbis terrarum durch
n ihrer allgemeinen Folgewirkungen auf das
Bedeutung zukömmt. Denn in der That hat
des Christenthums kein Ereigniß in so tief
imender Weise auf die Entwickelung des an-
r maaßgebenden Beziehung eingewirkt, als
Und zwar beruht jener Moment der höch-
tung, welche beiden Ereignissen zukömmt,
. daß durch dieselben jene Schranken äußerer
sen wurden, die bis dahin von allen antiken
mit größerer oder geringerer Strenge noch
n waren, und daß damit jenes Princip der
aller politischen, sacralen und socialen In-
gen, wie jenes Princip der Exclusion alles
allmählig vernichtet wurde. So kam durch
eignisse eine noch ungekannte Bewegung un-
enzen der Staaten öffneten sich zum Ein-

Römer jenen nämlichen Einflüssen unterlegen haben. Denn das Recht ist ein Product des Volksgeistes, und gerade der Volksgeist ist es, der durch jene Einwirkungen ganz wesentlich afficirt wird. Und wie nun jeder fremde geistige Einfluß, selbst wenn er unmittelbar nur Ein Vermögen und nur Eine Thätigkeitsrichtung unseres Geistes berührt, doch bei des Letzteren Einheitlichkeit denselben in seiner Totalität afficirt und so auch auf andere Thätigkeitsrichtungen desselben bestimmend einwirkt, so afficirt auch jeder fremde Cultureinfluß alle einzelnen Beziehungen des Volksgeistes und so auch das Recht. Weit entfernt daher, daß der Einfluß hellenistischer Cultur auf das Recht Roms im Allgemeinen bestritten oder für auffällig erklärt werden könnte, so würde vielmehr die Erscheinung einer Erwägung bedürfen, daß das römische Recht nicht noch stärker als beschehen, von hellenisirenden Einflüssen afficirt wurde, vielmehr seinen eigenen und selbstständigen Entwickelungsgang zu behaupten vermochte. Allein gerade hierfür bietet sich wiederum eine nahe liegende Erklärung in dem Umstande, daß theils das in-

---

wahrhaft staatsmännische Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse haben wir allerdings dem Cato und der altnationalen Partei beizumessen. Allein theils kam deren Reaction zu spät, theils mußte sie an sich fruchtlos sein, weil sie gegen ein Naturgesetz ankämpfte, welches über dem Einflusse menschlichen Willens steht. Und mit Schmerz muß Cato selbst diese Wahrheit anerkannt haben, als auch er in seinen gereifteren Jahren noch den verpönten griechischen Studien seine Thätigkeit zuwandte. — 2. In den höchsten Sphären des socialen Lebens zu Rom ist der Einfluß hellenistischer Cultur weit mächtiger und ausgedehnter, als in dem röm. Volke im Allgemeinen. Denn dort finden wir bereits in dem Zeitalter der Republik nicht bloß Aneignung griech. Sprache, sondern auch griechische Umgangsformen, Sitten, griech. Tournüre, wie Tracht (vgl. Bernhardy röm. Litt. not. 34. 35. und dazu Liv. XXIX, 19. 21. Plut. Cat. maj. 3. Symm. orat. in Valentin. 9. wegen Scipio Africanus, Plut. Tib. Gr. 8. und Cic. Brut. 27. 30. wegen der Gracchen, u. a. m.); ja in der ersten Kaiserzeit artete das Hofleben zu einem vollkommenem ἑλληνίζειν aus (vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 82. not. 2. röm. Litt. not. 64.). Allein dies darf nicht zu einer Ueberschätzung der hellenistischen Cultureinflüsse verleiten, da hierin nur eine Laune der Mode erblickt werden darf, und ebensowenig, wie das γαλατίζειν der deutschen Höfe zur Zeit von Louis XIV. das deutsche Volk francisirte, ebensowenig auch jenes Gebahren der Großen Roms jemals die Römer hellenisirte. Unter einen ähnlichen Gesichtspunkt fällt aber auch die Verwendung der griechischen Sprache als Idiom der guten Gesellschaft, wie auch der Wissenschaft, vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 82. not. 1. § 84. 2. u. 4. röm. Litt. not. 35. u. 58.

ternationale römische Recht, das ius gentium, als ein von dem specifisch römischen Rechte, dem ius civile wesentlich verschiedenes von Vorn herein aufgefaßt und getrennt wurde, theils auch das zähe Festhalten der Römer am Althergebrachten ihnen eine erhöhte Widerstandskraft gegen extreme Neuerungen in Staatsverfassung und Recht verlieh, theils endlich aber auch das römische Recht selbst frühzeitig ein inneres Uebergewicht über das hellenistische Recht sich errang (§. 50) und in Folge dessen den tiefer greifenden Einflüssen desselben sich zu entziehen vermochte. Allein bei Alle dem kann das Obwalten hellenistischer Einwirkungen auf das römische Recht im Allgemeinen durchaus nicht bezweifelt werden, vielmehr kann nur die Frage entstehen, in welcher Weise wir solche Einwirkung zu bestimmen und zu begrenzen haben.

Alle die betrachteten Momente aber bieten das Mittel, die in §. 80 erkannten beiden Probleme uns genügend zu lösen: jene übergreifende Erweiterung des Gebietes des ius gentium, und jene Entwickelung desselben zu völlig neuen und dem ius civile Romanorum direct widerstreitenden rechtsgestaltenden Principien. Denn zunächst ist es der Einfluß fremder und vornämlich hellenistischer Cultur auf Rom, welcher die Lösung jener Probleme uns bietet, und sodann auch in letzter Instanz sind es die Eroberung des Orientes durch Alexander d. Gr. und die Unterwerfung des orbis terrarum durch die Römer, welchen um ihrer allgemeinen Folgewirkungen auf das Alterthum eine gleiche Bedeutung zukömmt. Denn in der That hat neben der Offenbarung des Christenthums kein Ereigniß in so tief und so wesentlich bestimmender Weise auf die Entwickelung des antiken Lebens in der hier maaßgebenden Beziehung eingewirkt, als jene beiden Vorgänge. Und zwar beruht jener Moment der höchsten historischen Bedeutung, welche beiden Ereignissen zukömmt, ganz vornämlich darin, daß durch dieselben jene Schranken äußerer Isolirtheit niedergeworfen wurden, die bis dahin von allen antiken Staaten und Völkern mit größerer oder geringerer Strenge noch aufrecht erhalten worden waren, und daß damit jenes Princip der nationalen Beziehung aller politischen, sacralen und socialen Institutionen und Satzungen, wie jenes Princip der Exclusion alles Fremden gebrochen und allmählig vernichtet wurde. So kam durch und in Folge jener Ereignisse eine noch ungekannte Bewegung unter die Völker: die Grenzen der Staaten öffneten sich zum Ein-

strömen peregriner Elemente und zum Austritte des eigenen Bürgers; der Handel und Verkehr dehnte sich aus bis in die entlegensten Gegenden des Erdballes[779a]) und vermittelte eine Berührung zwischen den fremdesten und entferntesten ethnischen Elementen, und mit der Kenntniß peregriner Einrichtungen und Gebräuche, mit dem Gedankenaustausche, der in jenem Verkehre sich bewerkstelligte, fand eine Erweiterung des Ideenkreises und der Anschauungssphäre jedes einzelnen verkehrenden Volkes statt. Und in diesem Sinne hat bereits der größte Geschichtsschreiber des Alterthumes, Polybius jene Vorgänge gewürdigt, indem er (III, 59, 3.) bemerkt:

> Ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς, τῶν μὲν κατὰ τὴν Ἀσίαν, διὰ τὴν Ἀλεξάνδρου δυναστείαν, τῶν δὲ λοιπῶν τόπων, διὰ τὴν Ῥωμαίων ὑπεροχὴν, σχεδὲν ἁπάντων πλωτῶν καὶ πορευτῶν γεγονότων (nostra vero aetate, postquam Asia per Alexandri dominatum, reliquae vero orbis partes per Romanorum imperium terra marique omnibus patent).

Und hierin daher erblicken wir die letzte und höchste Triebkraft, welche das ius gentium weiter und weiter ausdehnte und ihm die Stärke verlieh, einen siegreichen Kampf mit dem ius civile Romanorum selbst zu eröffnen. Denn erwägen wir, welchen Einfluß es auf Rom ausüben mußte, als die Römer mit den hellenistischen Völkern in innigere Verbindung traten und damit in die rastlos fluthenden Bewegungen des Weltverkehres hineingerissen und mit den auf das Höchste gesteigerten materiellen Interessen des Orientes, wie mit dessen freien und geläuterten Lebensanschauungen bekannt und vertraut wurden, so werden wir begreifen, wie das ius gentium in so verhältnißmäßig kurzer Zeit auf den Gipfel der Macht sich erheben konnte und zu einer Herrschaft, die durch ihr inneres Gewicht allmählig das ius civile comprimirte, ja in seiner eigenthümlichen Wesenheit fast erdrückte. Der Römer, in seinen Bestrebungen durchaus nüchtern und practisch, stets dem Principe der

779a) Nach de Guignes, mémoire sur les liaisons et le commerce des Romains avec les Tartares et les Chinois in den Mém. de l'Académ. des Inscr. XXXII. p. 355. sq. ergeben die chinesischen Quellen, daß unter Marc Aurel zwischen Römern und Chinesen Verbindungen und zwar wahrscheinlich Handelsverbindungen statt hatten; vgl. Laurent, hist. du droit des gens III. p. 525 sq.

Zweckmäßigkeit, der utilitas huldigend,[780]) dem Speculativen, wie dem Idealen an sich gleich abhold, und hierin wesentlich verschieden von dem Griechen, bei dem die ideale Richtung und die speculative Reflexion um ihrer selbst willen einen Werth hatte und das Philosophem, wie die künstlerische Schöpfung in sich selbst Ziel und Zweck fand; so mußte der Römer baldigst die hohe Bedeutung und Wichtigkeit der großen materiellen Interessen begreifen lernen und bereitwillig jenen Anschauungen seinen Sinn eröffnen, die als treue und untrennbare Begleiter allen Weltverkehres die Länder durchschreiten und allenthalben die Schranken des Verkehres niederwerfen. Und dieser Geist in Wahrheit ist es, der jene historischen Probleme in vollem Maaße uns löst. Denn mit Recht dürfen wir den hellenistischen Cultureinflüssen auf Rom die Machtfülle und Folgewirkung beimessen, daß durch dieselben zunächst die gesammte geistige Anschauungsweise des römischen Volkes eine freiere und unbefangenere ward (§. 87) und namentlich dadurch die altnationalen Beschränktheiten und Vorurtheile abgeschwächt und beseitigt und mehr und mehr eine kosmopolitische Auffassung der Lebensverhältnisse angebahnt wurde; die Machtwirkung sodann, daß insbesondere die Rechtsanschauung der Römer mehr und mehr von dem uralten Principe sich frei machte, welches die Theilnahme an dem in Rom gültigen Privatrechte im Wesentlichen auf die römische Civität basirte und in dieser das nothwendige Fundament aller privatrechtlichen Rechtsfähigkeit der Person anerkannte.

Und ebenso finden wir darin auch die Lösung für die anderweite Erscheinung, daß auch auf völlig neue Principien das ius gentium bei Gestaltung seiner normativen Dispositionen sich stützte: indem durch den Hellenismus den Römern völlig neue Basen und fremder Stoff für das Recht in Anschauung, Lebensverhältniß und Satzung zugeführt ward; indem sodann aus diesem fremden Rechtselement zu Rom selbst wiedernm neue Elemente in neuer und eigenthümlicher Weise sich entwickelten; so ward nun hierdurch allenthalben die römische Rechtsanschauung und das römische Rechtsleben in einer so tiefgreifenden Weise umgestaltet, daß damit jener schroffe

780) Sf. namentlich Hor. Ep. II, 1, 103 sq. und dazu Schmid; auch wegen der utilitas insbesondere Cic. de Off. im Allgemeinen, sowie die Stellen, welche Brisson. de V. S. s. v. utilitas an die Hand giebt; vgl. dazu Bernhardy, röm. Litt. § 1. u. 3.

Gegensatz zu den von Alters her überlieferten Rechtsprincipien herbeigeführt ward, den wir bereits in Thl. I §. 4 hervorhoben und in Thl. III eines Weiteren darlegen werden. Und indem nun das ius gentium unter dem Einflusse dieser neuen, die Rechtsbildung bestimmenden Momente erwuchs, so geschah es nothwendig, daß es eine Bahn einschlug, die es zu jener Divergenz führte, ja zu jenem Widerstreite mit dem ius civile, welches selbst mit diesem rapiden Fortschritte der Ansichten und Verhältnisse gleichen Schritt zu halten nicht geneigt war.

Kehren wir daher nach Alle dem zurück zu unserer Aufgabe, die materialen Quellen des ius gentium festzustellen, so haben wir hierbei eine zwiefältige bestimmende Potenz anzuerkennen: theils den römischen Volksgeist selbst, theils den Hellenismus mit seiner unmittelbar rechtsüberliefernden Thätigkeit. Denn der Hellenismus liefert unmittelbar den Stoff des ius gentium insoweit er neue Rechts-Satzungen und Institutionen oder allgemeine Rechtsprincipien als bereits gegeben aus seiner Culturſphäre in das römische Recht hineinträgt, wofür uns Beispiele geboten sind in der lex Rhodia de iactu, dem mutuum, foenus nauticum[781]) u. a. m. Wenn wir daher insoweit den Hellenismus in der That als die eine der materialen Quellen des ius gentium anzuerkennen haben, so

781) Das Gesetz der Insel Rhodus über den Seewurf, war zu des Servius Sulpicius Zeit in das ius gentium der Römer bereits recipirt (vergl. Paul. lib. 34 ad Ed. [Dig. XIV, 2, 2. pr. § 3.]), und ward später auch in den Rescripten von Augustus und Antoninus ausdrücklich als gültig anerkannt (vgl. Volus. Marc. ad leg. Rhod. [Dig. eod. l. 9.]); vgl. Bynkershoek, opusc. I. p. 189 sq. Pardessus, collection de lois maritimes tom. I. Paris 1828. p. 24 sq. Von Rhodus aus waren jene Bestimmungen wohl zu gemeinen hellenistischen Handelsrechte geworden (s. not. 756.), worauf hinweist, daß wir dieselben auch zu Athen vorfinden, vgl. Demosth. adv. Lacrit. p. 926, 16 sq.; und hierdurch gefördert gelangte jene lex dann nach Rom. — Bezüglich des mutuum berichtet Varro L. L. V, 179.: si datum quod reddatur, mutuum, quod Siculi μοῖτον; als Stammwort ergiebt dafür der siculische Dialect μοιτρός, worüber vgl. Roß im Rhein. Mus. N. F. VIII. 1853. p. 295.; die Reception der Bezeichnung mutuum aus dem Siculischen läßt aber erkennen, daß das Bezeichnete selbst eben daher entlehnt ward. — Bezüglich des foenus nauticum läßt zwar nicht die Benennung die Herübernahme aus hellenistischem Rechte erkennen, wohl aber der Umstand, daß auch hier jenes als ναυτικὸς τόκος wiederkehrt; vgl. Hermann, gr. Pr. Alt. § 49.

haben wir doch andrerseits nur auf eine bemessenere Wirksamkeit diese seine Bedeutung als materiale Quelle zu beschränken. Denn wie wenig immer wir den weit- und tiefgreifenden mittelbaren Einfluß unterschätzten, den der Hellenismus auf das ius gentium dadurch ausübte, daß er auf die Factoren und Basen einwirkte, auf denen das Recht beruht, indem er die römische Nationalanschauung im Allgemeinen, welche das Recht trägt und gestaltet, umwandelnd afficirte, oder auch die Lebensverhältnisse, die einer Normirung durch das ius gentium unterlagen, zu Rom sei es umgestaltete, sei es ganz neu in's Dasein rief; so ist doch die hiermit angeregte Neubildung im Rechte in Wahrheit schon dem römischen Volksgeiste als seiner materialen Quelle zu überweisen, weil die Rechtssatzung selbst aus der bildnerischen Thätigkeit des Letzteren hervorgeht, nicht aber als ein bereits Gegebenes und Fertiges vom Hellenismus überliefert wird.

Unter den besonderen Factoren des römischen Volksgeistes aber ist es nach Maaßgabe von §. 79 vornämlich die vulgäre Anschauung der Träger selbst des geschäftlichen Verkehres, wie die geläuterte Reflexion der Vertreter der juristischen Praxis, welche das ius gentium producirt, während der theoretischen Thätigkeit der Wissenschaft jeder bedeutende, der legislativ-politischen Erwägung aber fast aller Einfluß abzusprechen ist. Endlich als letzte Quelle des ius gentium kommt in Betracht das ius civile, insoweit nämlich das Erstere seinen Stoff dem Letzteren direct entnahm und entzog (§. 86).

§. 82.

Das dem ius gentium angehörige materielle Recht.

Eine allgemeine Bestimmung des dem ius gentium angehörigen materiellen Rechtes ergiebt sich, sobald man das Bedürfniß sich vergegenwärtigt, welches Jenes in's Dasein rief; denn da dieses Bedürfniß ein zwiefältiges war: ein specifisch commercielles und ein allem geregelten Lebensverkehre gemeinsames, so mußte hieraus eine zwiefältige Masse jenes Stoffes sich ergeben. Jenes erstere Bedürfniß aber erforderte rechtlichen Schutz der dem commerciellen Verkehre eigenthümlichen Verhältnisse, und hierdurch ward der handelsrechtliche Theil des ius gentium in's Dasein gerufen; da-

gegen das letztere Bedürfniß erforderte rechtlichen Schutz der Person des Verkehrenden gegen Verletzungen an Leib und Habe und hieraus ging hervor der das Privatdelict betreffende Theil des ius gentium.

Zwischen beiden Particeen des ius gentium: dem internationalen Handelsrechte und dem internationalen Delictrechte, waltet aber eine höchst bedeutungsvolle Verschiedenheit darin ob, daß der Stoff des Letzteren von Vorn herein aus dem ius civile Romanorum entnommen ist und in abstracto zwar ohne Weiteres, in concreto aber mittelst einer processualischen Fiction der Civität auf den Peregrinen übertragen wird, während das handelsrechtliche ius gentium mit einem ureigenen, nichtcivilen Stoffe auftritt und ohne derartige Fiction zu concreter Anwendung auf den Peregrinen, wie auf den civis Romanus gleichmäßig sich vermittelt. Jene Erscheinung selbst aber, weit entfernt davon, auffällig zu sein, bestätigt vielmehr die oft gemachte Wahrnehmung, wie die Römer mit sorgfältiger Oeconomie in Fortbildung ihrer Staats- und Rechtsverhältnisse das Neue an das Hergebrachte anschließen, wo immer die Verhältnisse selbst solchen Anschluß gestatten. Indem daher das zur Zeit der Entstehung des ius gentium vorhandene Privatdelictrecht an sich wohl geeignet erschien, um auch in den internationalen Verkehr schützend und schirmend einzugreifen, so trug man jenes Recht in abstracto ohne Weiteres auf den Letzteren über, während man für die concrete Uebertragung dem Verfahren sich anschloß, welches bei der Anwendung des ius civile Romanorum auf den Föderirten auf Grundlage der recuperatio bereits gegeben war, d. h. man fingirte in der Klage für, wie gegen den Peregrinen demselben die römische Civität (§. 20). Die Delictsklagen bezüglich deren solche Ueberleitung in das ius gentium berichtet wird, sind nach dem Zeugnisse des Gai. Inst. IV, 37. die actio furti der XII Tafeln und die actio damni iniuria dati der lex Aquilia, die einzigen Delictklagen somit, welche zu des Gaius Zeit noch auf civiler Rechtsquelle im Gegensatze zu dem prätorischen Edicte beruhten. Dagegen die anderen beiden Klagen ex delicto, welche das gajanische Zeitalter kennt: die actio iniuriarum und vi bonorum raptorum beruhen auf dem prätorischen Edicte und bezüglich ihrer wird auch von einer Uebertragung auf den Peregrinen durch das Mittel einer Fiction Nichts berichtet. Wenn nun aber bezüglich der iniuriarum actio der für die actio furti und legis Aquiliae erkannte Sachver-

halt zu der Annahme berechtigt, daß, bevor der Prätor seine neue Injurienordnung erließ, auch die Injurienklagen der XII Tafeln durch Fiction auf den Peregrinen übermittelt wurden, da eine die gegentheilige Annahme begründende Besonderheit der letzteren Klagen nicht obwaltet, so erkennen wir nun hiermit, wie das internationale Delictrecht den Entwickelungsgang einschlug, daß die zur Zeit des frühesten Bestehens jenes Rechtes vorhandenen civilen Delictsklagen: die actio furti und die actiones iniuriarum der XII Tafeln, wie die actio damni iniuria dati der lex Aquilia durch Fiction der Civität auf den Peregrinen zur concreten Anwendung gelangten. Als jedoch in späterer Zeit die Prätoren zunächst das Injurienrecht durch das Edict neu regulirten, und auf gleichem Wege auch die actio vi bonorum raptorum zur Einführung gelangte,[782]) so schlug nun hierbei die Rechtsbildung den nämlichen Weg ein, den sie bereits beim handelsrechtlichen ius gentium gewählt hatte: man übertrug die neuen Klagen auch ohne Fiction auf den Peregrinen, weil diese Klagen selbst in Wahrheit nicht mehr dem ius civile entlehnt waren, vielmehr als ein uneigen dem ius gentium angehöriger Stoff sich betrachten ließen und wirklich auch betrachtet wurden.

Ein anderer Ausgang als bei diesem internationalen Delictrechte tritt bezüglich des internationalen Verkehrsrechtes uns entgegen, bedingt und geboten durch leicht erkennbare Motive. Denn den Bedürfnissen des Handelsverkehres, der möglichst frei von Form und leicht und schnell sich bewegen will, konnte der umständliche Formalismus und die schleppende Solennität des ius civile Romanorum in keiner Weise genügen, vielmehr beansprucht derselbe weitere und freiere Grenzen zu seinen Manipulationen, als solche das ius civile gewährte. Daher mußte die Uebertragung dieses letz-

782) Huschke, Gai. p. 128. nimmt an, daß in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. der Prätor die neue Injurienordnung erließ; jedenfalls steht fest, daß dieselbe der gegenwärtigen Periode angehört, vgl. Huschke l. c. not. 27. Die iniuriurum actio ward aber dadurch aus einer civilis zur honoraria, daß der Prätor durch sein Edict nicht allein die condemnatio, sondern auch die intentio änderte. Dagegen bei der actio furti (in quadruplum) änderte der Prätor nur die condemnatio, nicht auch die intentio, daher diese civil blieb; vgl. Rudorff, Zeitschr. XIV. p. 295. not. 10. Endlich die actio vi bonorum raptorum datirte von dem Peregrinenprätor M. Lucullus im J. 677, vgl. Cic. p. Tull. § 8.

teren Rechtes in seinen Normen über Rechtsgeschäfte und Klagen auf den Peregrinen als vollkommen ungeeignet sich erweisen, den Anforderungen des Verkehres zu genügen, und dieser Umstand vornämlich mußte zur Bildung eines neuen internationalen Verkehrsrechtes hinleiten. Hier daher mußte auch die Aufnahme einer die Civität für den Peregrinen vermittelnden Fiction in Bezug auf die betreffenden Klagen als völlig überflüssig sich erweisen, weil es nicht ein aus dem ius civile Romanorum in das ius gentium herübergenommener Stoff war, der zur Rechtsnorm für den Peregrinen erhoben wurde. Wohl aber begegnen wir auch hier bei der ältesten der hierher gehörigen Klagen, der Publiciana in rem, einer eine andere Function vertretenden Fiction; denn aus dem Berichte des Gai. Inst. IV, 36. ersehen wir, daß dieser Klage die Fiction: rem actoris ex iure Quiritium esse inserirt und damit dieselbe in objectiver Weise an das ius civile Romanorum angelehnt wurde (§. 77). Hier daher ward nicht ein bereits gegebener Rechtsstoff an die civitas Romana, sondern ein neuer Rechtsstoff an das ius civile Romanorum durch Fiction angelehnt, und damit zu seiner Anwendung formell berechtigt und begründet. Allein den hiermit betretenen Weg hat die Rechtsbildung bereits frühzeitig wieder aufgegeben, ja mußte ihn verlassen, weil einestheils eine divergirende Richtung das ius gentium zu weit von dem ius civile abführte, als daß Fictionen genügt hätten, um für das Erstere auch nur formell den Boden des Letzteren noch festzuhalten, anderntheils aber auch das Rechtsbewußtsein sehr bald von der Fessel des civilen Gesichtspunktes sich freier machen und damit dem ius gentium auch seine äußere Freiheit von dem ius civile gewähren mußte. Von diesem Momente daher beginnt das wahrhaft selbstständige Leben des ius gentium und dessen eigene und kräftige Entfaltung in äußerer und innerer Unabhängigkeit vom ius civile: in Freiheit der proceßualischen Form, wie des rechtsbildnerischen Gedankens.

Sonach besteht das ius gentium von frühester Zeit her in Wahrheit aus einer doppelten Materie: aus einer Rechtsmasse, welche eigens für den Fremdenverkehr geschaffen war, und aus einer Masse, welche ursprünglich dem ius civile Romanorum angehörig, erst später auf jenen Verkehr übertragen und damit divulgirt worden war. Und hierauf wiederum beruht es, daß, indem auf dem Gebiete des geschäftlichen Verkehres zwei verschiedene Rechte: das

ius civile Romanorum und das ius gentium herrschen, Beide in Folge ihrer Verschiedenheit an Alter und erzeugendem Zeitgeiste nicht allein verschiedene Rechtssatzungen aufstellen, sondern auch zu direct widerstreitenden Principien gelangen, während auf dem Gebiete des Privatdelict-Rechtes das ius civile Romanorum von Vorn herein in voller materieller Uebereinstimmung mit dem ius gentium steht, ja weiterhin in dem Letzteren völlig aufgeht.

Wenden wir nun unsere Betrachtung den einzelnen Instituten des geschäftlichen ius gentium zu, so waren dieselben hervorgegangen und bestimmt durch das besondere Bedürfniß des commerciellen Verkehres selbst, woraus sich ergiebt, daß dieselben ebensowohl dem Privatrechte ausschließlich angehören, wie auch dem Gebiete des Personenrechtes, des Immobiliarsachenrechtes und der Rechtsverhältnisse auf den Todesfall fern bieben, vielmehr lediglich dem Obligationenrechte, wie dem Mobiliarsachenrechte anheimfallen konnten. Und diesen beiden Gebieten allein gehören auch an die ältesten Klagen und Rechtsgeschäfte des ius gentium: dem Gebiete des Mobiliarsachenrechtes die Publiciana in rem mit der traditio, neben welcher jedoch bereits im Laufe der gegenwärtigen Periode noch andere Erwerbstitel zu gleicher Wirkung erhoben wurden, wie die specificatio; dem Gebiete des Obligationenrechtes dagegen gehören an: die exceptio rei venditae et traditae, die actio emti venditi, locati conducti, mandati, pro socio, und negotiorum gestorum, wie die condictio ex mutuo, unter welche Form auch die Klage aus dem foenus nauticum gebracht worden ist; ferner die Klage aus der lex Rhodia de iactu, die institoria und exercitoria actio[782]) u. a. m., sowie die Rechtsgeschäfte selbst, die den be-

782) Wegen der Publiciana in rem und der exceptio rei venditae et traditae vgl. § 77. fin.; die specificatio als dem Serv. Sulpic. bekannnt ergiebt sich aus Paul. lib. 14. ad Sabin. (Dig. XLI, 1, 26.); die actio emti vendit., locat. cond., mandati, pr. soc. und negot. gest. erwähnt Q. Muc. Scaev. Pont. bei Cic. de Off. III, 17, 70. und Cic. Top. 10, 42. 17, 66. de N. D. III, 30, 74. p. Rosc. Com. 6, 16. p. Caec. 3, 8. 9. p. Rosc. Am. 38, 111., lex Jul. munic. lin. 111. Auct. ad Herenn. II, 13, 19. u. a. m.; wegen des mutuum, des foenus nauticum und der lex Rhodia de iactu vergl. not. 781. u. 716.; die institoria actio ergiebt sich als dem Serv. Sulpic. bekannt aus Ulp. lib. 28. ad Ed.. (Dig. XIV, 3, 5. § 1.) die exercitoria ist dem Ofilius bekannt nach Ulp. l. c. (Dig. XIV, 1, 1. § 9.); beide sind prätorisch und ihre Bedeutung beruht darauf, daß, da dem Alterthume der Consig-

treffenden Klagen zu Grunde liegen. Ebenso scheint aber auch bereits gegen Ausgang dieser Periode der Litteralcontract mit seiner condictio in einzelnen Beziehungen aus dem ius civile Rom. in das ius gentium übergeleitet worden zu sein, wogegen die Stipulation, als Rechtsgeschäftsform noch streng civil verblieb.[783]

Neben diesem zwiefältigen Stoffe des ius gentium: dem internationalen Verkehrs- und Delictrechte tritt jedoch am Ausgange dieser Periode noch eine dritte gleichartige Rechtsmasse zu Tage, welche den Verhältnissen des commerciellen Verkehres völlig fremd

nationshandel unbekannt war, dem nach auswärts gehenden Gute ein Cargadeur mitgegeben werden mußte, sobald der Kaufherr selbst die Fahrt nicht unternehmen wollte; daher ging durch die Person des Ersteren hindurch die Klage als adiecticiae qualitatis gegen den Letzteren. Aehnliche Bewandtniß hat es mit der actio quod iussu und tributoria, während die actio de peculio wiederum durch anderes Verkehrsbedürfniß hervorgerufen ward. — Weitere Institute des ius gentium s. not. 766.

783) Bezüglich des Litteralcontractes ist dies zu entnehmen aus der Rogation des C. Cornelius vom J. 687.: ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret, nach Ascon. in Cornel. p. 56 sq. Or.; und ebenso finden wir den Litteralcontract zu Cicero's Zeit auch bereits im gallischen Provinzialverkehre, not. 643.; vgl. auch not. 526. u. 925. Daß dagegen die Stipulation als contractus dem ius gentium noch fremd blieb, ersehen wir theils daraus, daß das foenus nauticum der Stipulationsform, der es als contractus foenebris eigentlich bedurft hätte, entkleidet wurde, um es in das ius gentium überzuleiten, theils daraus, daß noch zu Cicero's Zeit das Zinsdarlehn zwischen cives u. peregrini zu Rom gar nicht auf Grundlage des römischen Rechtes, sondern lediglich des betreffenden ius civile peregrinorum abgeschlossen wurde, weil eben dem Ersteren eine zusagende Form hierfür fehlte, insofern als die Stipulation noch iuris civilis war, die dem ius gentium überwiesene Form durch litterae aber nicht als allenthalben geeignet gelten konnte; vgl. Beil. XVI. § XIV. Beide Momente übrigens: Reception des Litteralcontractes und Nichtreception der Stipulation in das ius gentium erklären sich vollkommen daraus, daß die verbale Behandlung der Geschäfte dem hellenistischen Verkehrsleben widerstrebte, vielmehr eine documentale Behandlung vom Letzteren erfordert wurde; und weit entfernt nun, daß die Römer in dieser Beziehung das hellenistische Leben zu bestimmen vermocht hätten, so empfingen sie selbst vielmehr durch das Letztere ihre Bestimmung, daher die Stipulation selbst, wie der gesammte geschäftliche Verkehr mehr und mehr au das Gebiet der documentalen Geschäftsform übergedrängt wird; vgl. wegen der Stipulation die trefflichen Bemerkungen von Gneist, die formellen Vertr. p. 492 sq., sowie oben p. 419 sq., im Uebrigen aber namentlich Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII, 3, 9. § 3.).

steht, vielmehr wesentlich anderen Sphären des bürgerlichen Lebens angehört. Denn es nimmt dieser Stoff seinen Ausgang von dem matrimonium non iustum, der Ehe somit, welche nicht nach ius civile Romanorum geschlossen ist (Beil. X, §. VI), die gleichzeitig aber auch nicht auf dem Boden irgend welches ius civile peregrinorum steht. Der ältesten Spur derartiger, auf irgend welchem Rechte gar nicht beruhender ehemäßiger Verhältnisse begegneten wir bereits in §. 35, wo schon im J. 565 die relegirten Campaner derartige Verbindungen mit römischen Bürgerinnen eingegangen haben und auf ihr Gesuch nun das römische conubium mit rückwirkender Kraft verliehen erhalten, während einen weiteren Beweis für den Bestand solcher Verhältnisse Cic. Top. 4, 20.[784]) uns darbietet. Und während nun jenen Verbindungen den Campaner die Wirkungen der Ehe noch nicht beigemessen zu sein scheinen, indem solches erst nachträglich mit Verleihung des conubium erfolgt, so ersehen wir dagegen aus Top. 4, 20. cit., wie das Zeitalter Cicero's bereits mit derartigen Verbindungen das römische Dotalrecht verknüpft und die Lehre von den retentiones dotis darauf in Anwendung bringt, woraus sodann ohne Weiteres sich ergiebt, daß auch die actio rei uxoriae, deren Q. Mucius Scaevola Pont. bei Cic. de Off. III, 17, 70. und dieser selbst in Top. 17, 66. gedenkt, eine gleiche Uebertragung erfuhr. Und indem nun durch Verknüpfung dieser rechtlichen, ursprünglich dem matrimonium iustum allein zukömmlichen Effecte mit jenen ehemäßigen, aber außerrechtlichen Verbindungen die Letzteren geradezu zum matrimonium, wenn auch non iustum sich umwandeln; indem ferner diese Effecte genau dem Wesen des ius gentium entsprechend mit dem Freien als dem zuständigen Subjecte verknüpft werden, so gelangen wir nun durch diese Voraussetzungen zu dem Satze, daß bereits in dieser Periode einzelne Wirkungen des matrimonium, so die retentiones dotis und die actio rei uxoriae, wie wahrscheinlich auch einzelne familienrechtliche Wirkungen iuris gentium geworden. Dagegen andere

784) Si mulier, cum fuisset nupta cum eo, quicum conubium non esset, nuntium remisit, quoniam, qui nati sunt, patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet; wozu vgl. Boëth. in h. l. p. 304. Or. Vgl. auch Papin. lib. 15. Resp. s. tit. ad leg. Jul. de adult. (Collat. IV, 5, 1.): civis Romanus, qui sine conubio civem peregrinam in matrimonio habuit, etc.

treffenden Klagen zu Grunde liegen. Ebenso scheint aber auch bereits gegen Ausgang dieser Periode der Litteralcontract mit seiner condictio in einzelnen Beziehungen aus dem ius civile Rom. in das ius gentium übergeleitet worden zu sein, wogegen die Stipulation, als Rechtsgeschäftsform noch streng civil verblieb.[783])

Neben diesem zwiefältigen Stoffe des ius gentium: dem internationalen Verkehrs- und Delictrechte tritt jedoch am Ausgange dieser Periode noch eine dritte gleichartige Rechtsmasse zu Tage, welche den Verhältnissen des commerciellen Verkehres völlig fremd

---

nationshandel unbekannt war, dem nach auswärts gehenden Gute ein Cargadeur mitgegeben werden mußte, sobald der Kaufherr selbst die Fahrt nicht unternehmen wollte; daher ging durch die Person des Ersteren hindurch die Klage als adiecticiae qualitatis gegen den Letzteren. Aehnliche Bewandtniß hat es mit der actio quod iussu und tributoria, während die actio de peculio wiederum durch anderes Verkehrsbedürfniß hervorgerufen ward. — Weitere Institute des ius gentium s. not. 766.

783) Bezüglich des Litteralcontractes ist dies zu entnehmen aus der Rogation des C. Cornelius vom J. 687.: ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret, nach Ascon. in Cornel. p. 56 sq. Or.; und ebenso finden wir den Litteralcontract zu Cicero's Zeit auch bereits im gallischen Provinzialverkehre, not. 643.; vgl. auch not. 526. u. 925. Daß dagegen die Stipulation als contractus dem ius gentium noch fremd blieb, ersehen wir theils daraus, daß das foenus nauticum der Stipulationsform, der es als contractus foenebris eigentlich bedurft hätte, entkleidet wurde, um es in das ius gentium überzuleiten, theils daraus, daß noch zu Cicero's Zeit das Zinsdarlehn zwischen cives u. peregrini zu Rom gar nicht auf Grundlage des römischen Rechtes, sondern lediglich des betreffenden ius civile peregrinorum abgeschlossen wurde, weil eben dem Ersteren eine zusagende Form hierfür fehlte, insofern als die Stipulation noch iuris civilis war, die dem ius gentium überwiesene Form durch litterae aber nicht als allenthalben geeignet gelten konnte; vgl. Beil. XVI. § XIV. Beide Momente übrigens: Reception des Litteralcontractes und Nichtreception der Stipulation in das ius gentium erklären sich vollkommen daraus, daß die verbale Behandlung der Geschäfte dem hellenistischen Verkehrsleben widerstrebte, vielmehr eine documentale Behandlung vom Letzteren erfordert wurde; und weit entfernt nun, daß die Römer in dieser Beziehung das hellenistische Leben zu bestimmen vermocht hätten, so empfingen sie selbst vielmehr durch das Letztere ihre Bestimmung, daher die Stipulation selbst, wie der gesammte geschäftliche Verkehr mehr und mehr an das Gebiet der documentalen Geschäftsform übergedrängt wird; vgl. wegen der Stipulation die trefflichen Bemerkungen von Gneist, die formellen Vertr. p. 492 sq., sowie oben p. 419 sq., im Uebrigen aber namentlich Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII, 3, 9. § 3.).

steht, vielmehr wesentlich anderen Sphären des bürgerlichen Lebens angehört. Denn es nimmt dieser Stoff seinen Ausgang von dem matrimonium non iustum, der Ehe somit, welche nicht nach ius civile Romanorum geschlossen ist (Beil. X, §. VI), die gleichzeitig aber auch nicht auf dem Boden irgend welches ius civile peregrinorum steht. Der ältesten Spur derartiger, auf irgend welchem Rechte gar nicht beruhender ehemäßiger Verhältnisse begegneten wir bereits in §. 35, wo schon im J. 565 die relegirten Campaner derartige Verbindungen mit römischen Bürgerinnen eingegangen haben und auf ihr Gesuch nun das römische conubium mit rückwirkender Kraft verliehen erhalten, während einen weiteren Beweis für den Bestand solcher Verhältnisse Cic. Top. 4, 20.[784]) uns darbietet. Und während nun jenen Verbindungen den Campaner die Wirkungen der Ehe noch nicht beigemessen zu sein scheinen, indem solches erst nachträglich mit Verleihung des conubium erfolgt, so ersehen wir dagegen aus Top. 4, 20. cit., wie das Zeitalter Cicero's bereits mit derartigen Verbindungen das römische Dotalrecht verknüpft und die Lehre von den retentiones dotis darauf in Anwendung bringt, woraus sodann ohne Weiteres sich ergiebt, daß auch die actio rei uxoriae, deren Q. Mucius Scaevola Pont. bei Cic. de Off. III, 17, 70. und dieser selbst in Top. 17, 66. gedenkt, eine gleiche Uebertragung erfuhr. Und indem nun durch Verknüpfung dieser rechtlichen, ursprünglich dem matrimonium iustum allein zukömmlichen Effecte mit jenen ehemäßigen, aber außerrechtlichen Verbindungen die Letzteren geradezu zum matrimonium, wenn auch non iustum sich umwandeln; indem ferner diese Effecte genau dem Wesen des ius gentium entsprechend mit dem Freien als dem zuständigen Subjecte verknüpft werden, so gelangen wir nun durch diese Voraussetzungen zu dem Satze, daß bereits in dieser Periode einzelne Wirkungen des matrimonium, so die retentiones dotis und die actio rei uxoriae, wie wahrscheinlich auch einzelne familienrechtliche Wirkungen iuris gentium geworden. Dagegen andere

784) Si mulier, cum fuisset nupta cum eo, quicum conubium non esset, nuntium remisit, quoniam, qui nati sunt, patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet; wozu vgl. Boëth. in h. l. p. 304. Or. Vgl. auch Papin. lib. 15. Resp. s. tit. ad leg. Jul. de adult. (Collat. IV, 5, 1.): civis Romanus, qui sine conubio civem peregrinam in matrimonio habuit, etc.

Wirkungen, wie die Vaterfolge der Kinder civil geblieben sind. Der einheitliche Begriff an sich aber des matrimonium selbst beruht von Vorn herein weder auf dem ius civile, noch auf dem ius gentium, sondern ist lediglich durch wissenschaftliche Abstraction gewonnen aus dem matrimonium iustum als der civilen Ehe, und demjenigen matrimonium non iustum, welches auf peregrines Recht sich stützt, ein wissenschaftlicher Proceß, auf den wir in §. 110 eines Weiteren zurückkommen werden.

Nach Alle dem erkennen wir daher einen dreifältigen Stoff des ius gentium an: zunächst das internationale Delictrecht, und das internationale Handelsrecht, Beides die uranfängliche Materie des ius gentium vertretend; und zu Beiden gesellt sich gegen Ausgang unserer Periode noch als drittes Stück ein internationales Ehe- und Familienrecht.

Und fragen wir nun endlich, inwieweit dieses dreifältige Element des ius gentium bereits in dieser ersten Periode eine wohlbewußte theoretische Anerkennung gefunden habe, so haben wir zu constatiren, daß nach den in § 79. betrachteten Aeußerungen Ciceros nur das internationale Handelsrecht als ius gentium anerkannt worden, dagegen die beiden anderen Partieen solches theoretische Anerkenntniß noch nicht gefunden zu haben scheinen. Und diese Thatsache selbst wiederum erklärt sich bezüglich des obigen dritten Stückes daraus, daß diese Rechtspartie der gegenwärtigen Periode noch zu neu, wie zu beschränkt war, als daß dieselbe, namentlich bei der nur mangelhaften theoretischen Herrschaft über den Stoff, zu einer Erkenntniß des Wesens dieser Neubildungen gelangen konnte. Dagegen bezüglich des internationalen Delictrechtes erklärt sich jene Thatsache daraus, daß im Allgemeinen dem formalen Elemente im Rechte von der gegenwärtigen Periode noch das Uebergewicht über das materiale Element zuerkannt wurde. Und wie nun nach dem hierdurch gegebenen Gesichtspunkte von Vorn herein jenes internationale Delictrecht in der That gar nicht iuris gentium, sondern iuris civilis ist, weil der Peregrine eben mit der Fiction der Civität, somit als civis Romanus in den Proceß eintritt, so mußte nun auch die Einordnung dieses Delictrechtes in das ius gentium von der gegenwärtigen Periode unterlassen werden, weil von Alters her jene überwiegende Berücksichtigung der formalen Pertinenzen des Rechtes dies als Consequenz erheischte, die

spätere Zeit aber an dieser traditionellen Behandlung des Stoffes zunächst noch festhielt. Wir selbst aber erkennen mit der nächstfolgenden Periode an, daß nicht die proceßualische Formel mit ihrer Fictionsclausel, sondern lediglich das innere Wesen der Sache und die wahrhaftige Beziehung des materiellen Rechtes bei jener Frage als maaßgebend in Betracht kommen kann, und daß nach diesem Gesichtspunkte jenes Delictrecht nothwendig dem ius gentium zu überweisen ist.

§. 83.

Der Proceß des ius gentium.

Der Proceß des ius gentium konnte niemals auf dem Legisactionenverfahren beruhen und zwar vornämlich aus dem doppelten Grunde nicht, weil einmal die materiellen Klagen des ius gentium weder auf leges, noch auf einen durch die Interpretation vermittelten Anschluß an leges, sondern auf freier Entfaltung in Verkehrsusance und Gewohnheitsrecht beruhten (§ 79.), und sodann weil dem Peregrinen die civile actio, somit also auch die legitima persona standi im Legisactionenproceß fehlte, dafern nicht jene auf Grund der Recuperation ihm besonders zukam (§ 12. 14.). Daher mußte der Proceß des ius gentium von Anfang an auf dem Formularverfahren beruhen, und hiermit stimmt überein, wenn man die lex Aebutia, welche das letztere Verfahren erst einführte, in die nämliche Zeit versetzt, in welche die Entstehung des ius gentium fällt: ius gentium und lex Aebutia mußten in der That im Allgemeinen zu gleichem Zeitpunkte ins Dasein treten.[785]) Unterliegt

785) Vergl. im Besonderen den Schluß dieses Paragraphen. Wegen des Alters der lex Aebutia vgl. Keller, Civilpr. not. 270. Im Allgemeinen synchronistisch sind daher 1. ius gentium und lex Aebutia, nach dieser Annahme; 2. lex Aebutia und das Edict des Prätor in seiner in das materielle Recht eingreifenden Bedeutung; dies besagt Gai. Inst. IV, 11.: tunc (d. i. zur Zeit, wo die legisactiones noch allgemein in Gebrauch waren, somit bis zur lex Aebutia) edicta praetoris, quibus conplures actiones introductae sunt, nondum in usu habebantur; 3. ius gentium und das Edict des Prätor in der angegebenen Bedeutung; dies folgt aus 1. u. 2. und übereinstimmend hiermit haben wir das Edict des Publicius über die Publiciana in rem überhaupt für das älteste derartige prätorische Edict anzusehen und von diesem an die Entstehung des ius gentium zu datiren (§ 77).

es nun aber keinem Zweifel, daß der Formularproceß in der That dem Peregrinen ohne Weiteres zugängig war, so haben wir auch diese Proceßform dem ius gentium zu überweisen,[785a]) wenn immer auch anzuerkennen ist, daß dieselbe in gleicher Maaße ebensowohl Klagrechten des ius civile, wie des ius gentium als Mittel processualischer Verwirklichung diente, somit also das Gebiet der materiellen und der processualischen Klage des ius gentium nicht congruent war, insofern die Letztere vielmehr eine weitergreifende Verwendung erfuhr. Das Proceßverfahren selbst aber war als iuris gentium durchgehends ein gleichmäßiges, mochten civis oder peregrini als Partei erscheinen, und der einzige Unterschied, der in dieser Beziehung sich entdecken läßt, bestand darin, daß bei den von Alters her dem ius civile angehörigen, aber auf das Gebiet des internationalen Delictrechtes übergeleiteten Klagen ex delicto für, wie gegen den civis eine actio directa, für und wider den Peregrinen dagegen eine actio utilis, gestützt auf die Fiction der Civität gegeben ward (§ 82.).

Die Jurisdiction des Magistrates beruhte hier, wie allenthalben auf dessen lex de imperio, daher sie nicht allein den Prätoren zu Rom, sondern allen Magistraten zustand, welche die nämlichen lex de imperio hatten, somit auch den Provinzialregenten mit prorogirten imperium. Das Forum aber ward begründet, wie bei den Klagen der Provinzialrechte, somit als forum contractus und delicti commissi, womit das forum originis und domicilii facultativ concurrirten.[786]) Und da das ius gentium unabhängig

785a) Wie es mit den stipulationes praetoriae et aedilicíae sich verhalten habe, ob diese von Vorn herein iuris gentium waren oder nicht, darür fehlt mir ein directer Beweis. Doch scheint mir das Erstere wahrscheinlich; man ordnete wahrscheinlich, wie die in iure cessio dem Begriffe der legis actio, so die stipulationes honorariae dem Begriffe der actio unter, wie dies auch Pompon. bei Ulp. lib. 4. ad Ed. Praet. (Dig. XLIV, 7, 37. pr.) thut, und damit war nun diese stipulatio als actio in der gleichen Maaße specifisch verschieden von der stipulatio als contractus, wie die in iure cessio von der mancipatio.

786) Vgl. Beil. XVI. § III sq. Das forum contractus findet sich bei einer actio emti zwischen zwei Peregrinen im Plaut. Rud. V, 1, 2., wozu vgl. III, 6, 21.; Recusation dieses forum aus irgend welchem Grunde galt als unehrenhaft nach Cic. in Verr. III, 60, 137.: negotiatores sibi putant esse turpe, id forum sibi iniquum ejurare, ubi negotientur. Das fo-

von irgend welcher Civität war, so waren auch Klagen desselben zwischen zwei Peregrinen im römischen Forum statthaft (not. 786). Nicht minder scheint das Richterpersonal das nämliche gewesen zu sein für Klagen mit Peregrinen, wie zwischen cives, obleich bei Klagen zwischen Peregrinen in früherer Zeit vielleicht Recuperatoren bestellt wurden, worauf die in not. 786. citirte Stelle aus Plaut. Rud. V, 1, 2. hinweist. Endlich sind aber die Processe mit, wie zwischen Peregrinen stets imperio continentia, und diese Thatsache allein genügt, um zu erkennen, daß der durch die lex Aebutia begründete Formularproceß durch diese lex selbst nicht auf die Klagen des ius gentium mit erstreckt war, weil entgegengesetzten Falles auch die diese Klagen betreffenden Processe legitima gewesen sein würden. Gerade dieser Umstand aber berechtigt zu dem Schlusse, daß die lex Aebutia dem ius gentium selbst noch voraufging, und daß erst der Prätor das durch dieses Gesetz eingeführte Formularverfahren auch auf die Klagen des ius gentium übertrug, ja daß überhaupt der Prätor die aus jener lex ihm erwachsende freiere Macht benutzte, um zu Gunsten des ius gentium theils zu ediciren (s. not. 785.), theils auch ohne Edict Klagen zu ertheilen und dem entsprechend Processe zu ordiniren (§ 79.).

§. 84.

Antike Auffassung des ius gentium.

Die Eigenthümlichkeit desjenigen Rechtsstoffes, welcher dem Begriffe des ius gentium sich unterordnet, beruht im Gegensatze zum ius civile darin, ein internationales Privatrecht im Gegensatze zum specifisch-nationalen Rechte zu sein. Indem nun jener Rechtsstoff von den Römern zur selbstständigen Rechtsindividualität und zur Begriffseinheit des ius gentium construirt ward, so beruht nun die generische Selbstständigkeit solchen Rechtes auf der Besonderheit seines Inhaltes, dagegen dessen specifische Selbstständigkeit auf der Besonderheit in Verknüpfung dieses Inhaltes

rum originis hat statt bei der actio vi bonorum raptorum von Griechen wider den C. Antonius nach Cic. de pet. cons. 2, 8., in tog. cand. 1. und Ascon. h. l. p. 84. Or.

mit dem Subjecte, welche, indem sie alle freien Menschen der Herrschaft jenes Rechtes unterwirft, damit dieses Recht selbst zu einem internationalen stempelt. Daher ergiebt das Princip dieser Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte den grundwesentlichen Artunterschied des ius gentium. Diese Sätze selbst aber vermögen wir bereits für den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium als maaßgebend anzuerkennen: denn da die Römer den Artunterschied des privatrechtlichen ius gentium in einem Merkmale fanden, welches sie durch die Bezeichnung selbst von ius gentium als characteristisch hervorhoben, und da ferner der nämliche Ausdruck im Munde der Römer auch als Benennung des Völkerrechts diente (not. 8.) so muß nun in einem beiden Rechten gemeinsamen Momente das wesentliche Kriterium des privatrechtlichen ius gentium erkannt worden sein zu jenem Zeitpunkte, wo die gegenwärtige Periode zu einer reflectirenden Betrachtung des Wesens dieses Privatrechtes sich erhob. Als die besonderen Merkmale aber, welche die Römer als dem Völkerrechte characteristisch hervorhoben, erkannten wir in § 5., daß theils das Völkerrecht aus der rechtsconstituirenden Thätigkeit nicht Eines populus, sondern der mehreren gentes hervorging, theils dasselbe nicht bei Einem populus, sondern bei den mehreren gentes galt, theils endlich selbiges nicht lediglich auf die cives Eines populus, sondern auf die gesammten liberi homines Anwendung erlitt. Die weitere Frage aber, welches dieser drei Momente bei der Auffassung des internationalen Privatrechtes als ius gentium maaßgebend gewesen sei, dürfen wir aus dem Gegensatze entnehmen, in welchem zu demselben das ius civile Romanorum stand; denn indem in diesem letzteren Begriffe gerade das Merkmal, Recht zu sein, welches über den civis Romanus als solchen herrschte, dem Bewußtsein prädominirend sich vergegenwärtigte (§ 6.), so mußte nun in Folge dessen als das den wesentlichen Unterschied und Gegensatz zu diesem ius civile bestimmende Merkmal des internationalen Privatrechts der Moment lebhaft empfunden und maaßgebend wahrgenommen werden, daß Letzteres über alle freien Menschen: über cives Romani, wie über peregrini herrschte. Und indem man dieses nämliche Merkmal auch in dem Völkerrechte anerkannte, so stützte man nun hierauf eine Gleichheitserklärung beider Rechte, welche in der gemeinsamen Bezeichnung ius gentium deutlich erkennbar zu Tage tritt.

Die Benennung des privatrechtlichen ius gentium läßt somit erkennen, daß die gegenwärtige Periode eine wesentliche Gleichheit dieses Rechtes mit dem Völkerrechte statuirte, und als das Moment, worin diese Gleichheit beruht, haben wir das Merkmal des Internationalen anzuerkennen: das privatrechtliche ius gentium war das internationale Privatrecht, das Völkerrecht aber das internationale öffentliche Recht, und jenes gemeinsame Merkmal des Internationalen allein bestimmte nun die Prädicirung von ius gentium, während man jenen Moment der Verschiedenheit des privaten von dem öffentlichen Rechte als unmaaßgebend bei Seite setzte.[786a]) Die Thatsache selbst aber, daß dieser letztere Unterschied bei jener Prädicirung mit Stillschweigen übergangen ist, werden wir ebensowohl aus einer ungenügenden Anschauung des Alterthumes über das Wesen des Völkerrechtes in Bezug auf dessen Subject, wie aus einer noch mangelhaften Fertigkeit des reflectirenden Denkens im Allgemeinen zu erklären haben. Denn in der ersteren Beziehung haben wir anzuerkennen, daß das Subject des Völkerrechtes in Wahrheit stets nur der Staat ist, während die Beziehung des Privaten zu dem Staate entweder dem Staatsrechte anheimfällt, oder auf dem Boden des Völkerrechtes nur als das Medium erscheint, durch welches der Staat mit dem Staate in eine rechtliche Beziehung tritt, wie solches in gleicher Weise auch auf dem Gebiete des Privatrechtes in der Stellung des Sclaven im vermögensrechtlichen Verkehre der Fall ist. Indem jedoch die gegenwärtige Periode diese Bestimmung des Subjectes des Völkerrechtes übersah, vielmehr auch den Privaten als Subject dieses Rechtes anerkannte (§ 5.), so mußte nun diese Auffassung jene Gleichheitserklärung von Völkerrecht und internationalem Privatrechte nur erleichtern und fördern. Sodann war es aber auch eine Unfertigkeit im reflectirenden Denken im Allgemeinen, welche zu dieser Gleichheitserklärung

786a) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß eine grundwesentliche Verschiedenheit zwischen dem ius gentium, als dem internationalen Privatrechte und dem ius gentium, als dem Völkerrechte obwaltet, wenngleich beide dadurch verwandt sind, daß ihnen gemeinsam das Merkmal des Internationalen im Gegensatze zum ius civile zukömmt. Dennoch hat noch neuerdings Dirksen, in Abh. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1857. p. 44. keinen Anstand genommen, das internationale Privatrecht für Völkerrecht zu erklären, indem er an Stelle des privatrechtlichen ius gentium das Völkerrecht nennt.

führte. Denn indem von grauester Vorzeit her das römische Alterthum das Axiom überliefert erhielt, daß dem Rechte eines Staates nur über dessen eigene Bürger eine Herrschergewalt zukomme; indem man daher dem Rechte, welchem die Herrschaft über den internationalen Verkehr anheimfallen sollte, nothwendig eine anationale und universelle Basis unterbreiten und gleichzeitig auch in diesem Merkmale des Anationalen und Internationalen das characteristische Criterium dieses neuen Privatrechtes gegenüber dem Particularrechte anerkennen mußte; indem man endlich gleiches Merkmal auch als characteristisch bei dem Völkerrechte vorfand; so lag es nun nahe, gerade dieses dem Völkerrechte und dem internationalen Privatrechte gemeinsame Merkmal als maaßgebend und bestimmend für das Wesen des Letzteren aufzufassen und darüber die obwaltenden Verschiedenheiten zwischen Beiden zu übersehen. Und in Folge dieser Voraussetzungen gelangte man nun um so leichter zu jener Gleichheitserklärung beider Rechte, als auch die Sprache selbst eine andere geeignete Bezeichnung als die überlieferte von ius gentium für das internationale Privatrecht nicht zu bieten scheinen mochte. Und so daher geschah es, daß jenes dem Völkerrechte und internationalen Privatrechte gemeinsame characteristische Merkmal allein die Auffassung des Letzteren für das Alterthum bestimmte und damit nun die Römer zur Anerkennung einer specifischen Gleichheit, anstatt einer bloß unwesentlichen Aehnlichkeit zwischen jenen beiden Rechten gelangten.

Jene antike Auffassung des privatrechtlichen ius gentium ist nun durchaus folgenlos und ohne allen nachtheiligen Einfluß gewesen für die historische Entwickelung jenes Rechtes selbst: denn unbekümmert um das erschlichene Fundament, auf das es von der Reflexion des Alterthumes gestellt war, entfaltete sich jenes Recht mit voller Selbstständigkeit und Sicherheit zu reichen und üppigem Gedeihen; wohl aber gewinnt jene antike Auffassung eine hohe Wichtigkeit für uns insofern, als sie einen Fingerzeig uns bietet für Bestimmung der ältesten Herrschaftssphäre des ius gentium. Denn da das Völkerrecht in der That nicht in die Verhältnisse der cives Romani unter einander, sondern lediglich in die Beziehungen zwischen cives und peregrini regelnd eingriff, so muß, da gerade hierin das Merkmal der Gleichheit dieses Rechtes mit dem internationalen Privatrechte gefunden ward, auch das Letztere von Vorn

herein das nämliche Herrschaftsgebiet über das Subject gehabt und demnach lediglich die Verkehrsverhältnisse zwischen cives und peregrini, nicht aber zwischen cives Romani unter sich geregelt und beherrscht haben. Und diese Annahme wird über allen Zweifel erhoben theils durch die Modalität der Entstehung des ius gentium, theils durch die Zerlegung der iurisdictio in die inter cives und inter cives et peregrinos, der zu der nämlichen Zeit wir in Rom begegnen (not. 164. u. 738.). Denn was zunächst diesen letzteren Moment betrifft, so tritt darin auf das Deutlichste zu Tage, wie zu jenem Zeitpunkte die Römer die Sphäre des civilen und des internationalen privatrechtlichen Verkehres streng schieden, und diese Scheidung wiederum mußte auch bestimmend auf das ius gentium zurückwirken und dasselbe auf den internationalen Verkehr beschränken, von dem civilen Verkehre dagegen streng fern halten lassen. Was dagegen die Entstehung des ius gentium betrifft, so haben wir anzuerkennen, wie das Maaß der hierin zu Tage tretenden divergirenden Bewegung von dem Standpunkte des ius civile abseits von Vorn herein nur durch das Maaß und die Beschaffenheit der Anforderungen des Verkehres selbst bestimmt sein konnte, der jenes Recht ins Dasein rief. Und da nun lediglich das Bedürfniß, für die unbeschützten Beziehungen zwischen cives und peregrini ein ordnendes und schlichtendes Gesetz zu gewinnen, zur Constituirung des ius gentium führte, während der civile Verkehr dieser Anforderung völlig fremd stand, so konnten auch nur die Beziehungen zwischen cives und peregrini von Vorn herein als Herrschaftsgebiet des ius gentium anerkannt sein.

Nach Alle dem aber haben wir im Sinne des Alterthumes die Wesenbestimmung des ius gentium für die früheste Periode seines Bestehens dahin zu geben, ein selbstständiges, internationales Privatrecht zu sein, welches als solches den Verkehr zwischen Peregrinen unter sich, wie mit cives Romani auf Grund der den Verkehrenden beiwohnenden libertas normirte. Und indem wir hiermit die älteste Begriffsbestimmung des ius gentium geben, so gewinnen wir nun dadurch zugleich eine Ergänzung des in Thl. I behandelten Stoffes, in welchem wir diese Erörterung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten aussetzen mußten (Thl. I p. 4.).

Von jenem beschränkten Wirkungskreise ausgehend, gewann jedoch bereits im Laufe der gegenwärtigen Periode das ius gen-

tium eine bedeutsame Erweiterung seines Herrschaftsgebietes: denn indem die civilen Verhältnisse von jenem internationalen Verkehre ergriffen und fortgerissen wurden zu mächtig erweitertem Leben, so vermochte nun das ius civile Romanorum in der Beschränktheit seiner Satzungen und der Fremdartigkeit seiner Principien diesen erweiterten und gesteigerten Bedürfnissen nicht mehr Genüge zu leisten; und indem andererseits auch diesem ius civile die Fähigkeit abging, jenen neu erwachten Anforderungen ohne ein weitgreifendes Aufgeben seiner Principien zu entsprechen, so ward nun hierdurch auch der civile Lebensverkehr nothwendig auf den Boden des ius gentium übergedrängt, um hier die Norm und die Ordnung der Verhältnisse zu gewinnen, die in ihm eines Rechtes bedürftig neu zu Tage traten. Indem somit hierdurch das ius gentium zu einer maaßgebenden Norm auch für den Verkehr zwischen cives Romani sich erhob, so bewerkstelligte sich nun hiermit jene Wesenumwandlung, daß dasselbe zum anationalen Privatrechte ward, welches die Rechtsverhältnisse aller freien Menschen auf Grund der denselben inwohnenden libertas normirte. Diese Begriffsgestaltung selbst aber haben wir für die gegenwärtige Periode bereits in Thl. I § 14. als historische nachgewiesen, und sie wird zugleich als Gebot innerer Nothwendigkeit postulirt von Cic. de Off. III, 17, 69.:

Quod autem gentium, idem civile esse debet.

Hiermit aber ward das ius gentium aus einem internationalen zu einem anationalen Privatrechte und trat so als ein ius commune omnium [liberorum] hominum in den durch die antike Anschauungsweise gegebenen parallelen Gegensatz zu dem ius civile, als dem ius commune omnium civium (not. 19).

§. 85.

Wesen des ius gentium.

In § 84. stellten wir fest, daß nach antiker Anschauungsweise das ius gentium ein selbstständiges Rechtsganze bildete, dessen specifische Selbstständigkeit oder dessen grundwesentlicher Artunterschied in dem Merkmale erkannt ward, ein commune omnium [liberorum] hominum ius zu sein, und demnach in dem Principe beruht, nach welchem dieses Recht seine Herrschaft über die Person be-

stimmt. In der gegebenen Bestimmung selbst aber des maaßgebenden Principes finden wir den den Römern von Alters angewiesenen Gesichtspunkt auf das Vollkommenste festgehalten, insofern auch in dem ius gentium das für Rom von ältester Zeit her maaßgebende Princip der personalen, im Gegensatze zur localen Herrschaft des Rechtes anerkannt wird: denn in dem ius gentium tritt an die Stelle der Civität die Libertät und an diese subjective Qualität der Person knüpft nun jenes Recht seine eigene Herrschaft über das Subject an. Halten wir daher zunächst an dieser antiken Anschauung fest, so stellt sich das ius gentium dar als ein neutrales Rechtsgebiet, innerhalb dessen die Bürger der verschiedenen Staaten auf gleicher Basis der Rechtsfähigkeit mit einander verkehren; ja indem nach der geläuterten Lehre der Philosophie, welche am Ausgange dieser Periode Cicero vorträgt (Thl. I. § 46.), oberhalb der Staatsgemeinden noch ein weltbürgerliches Gemeinwesen aller Freien besteht, so ist es ein wahrhaft kosmopolitisches Verkehrsleben, dem dieses Recht zu dienen hat, und das Weltbürgerthum ist es, welches in ihm an Stelle des Staatsbürgerthums die Rechtsfähigkeit begründet. Entsprechend dieser Wesenheit des ius gentium sind es daher auch nicht die beschränkteren Gränzen des ager Romanus, innerhalb deren das ius gentium seine Wirksamkeit entfaltet, sondern der weite Raum des orbis terrarum wird beherrscht von jenem Rechte, wo immer nur der Freie mit dem Freien rechtlich verkehrt. Und das Forum für die in diesem Weltverkehre zu Tage tretenden Streitigkeiten ist allenthalben, wo immer ein Organ mit richterlicher Befugniß constituirt ist, denn jedem rechtspflegenden Magistrate erwächst aus jener Wesenheit des ius gentium auch die Competenz, wie die Verpflichtung, die Streitigkeiten solchen Rechtes vor seinem Forum zu entscheiden. Die Fähigkeit aber und das Vermögen, solcher weltbürgerlichen Ordnung zu dienen, erwächst dem ius gentium aus seinem eigenen Bildungsproceß: es erhebt sich zum ius commune omnium hominum, weil es in dem weltbürgerlichen Verkehre selbst sich bildet und durch die hierin zu Tage tretende Uebereinstimmung aller verkehrenden Freien zum Rechte erhoben und mit jener Herrschermacht bekleidet wurde (Thl. I. § 87).

Dies sind die Grundzüge des Ideenganges, welche theils aus der antiken Wesenbestimmung des ius gentium mit absoluter Noth-

[illegible] des [illegible]
[illegible] des [illegible]
[illegible] in der [illegible]
[illegible]
[illegible] allgemeinen [illegible]!
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

nung und dem Gesetze unterliegt, welches über ihn der römische Staat zu statuiren für gut befand. Und hiermit allenthalben endlich erkennen wir, daß in Wahrheit in dem ius gentium Rom das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes aufgegeben hat und zu dem Principe der localen Herrschaft übergegangen ist unter Anknüpfung dieser Herrschaft an den einfachen Aufenthalt des Peregrinen innerhalb des römischen Territorium.

Gerade diese Erkenntniß aber entzog sich dem classischen Alterthume, ja mußte sich ihm entziehen, weil das antike Auge nur gewöhnt war, die Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte als eine personale aufzufassen und somit eine festgewurzelte Befangenheit und Beschränktheit in Anschauung des Denkobjectes behinderte, zu erkennen, wie neben jener personalen Verknüpfung in der Gestaltung der menschlichen Verhältnisse auch noch eine weitere Beziehung des Rechtes zur Person gegeben sei, jene locale Verknüpfung nämlich, welche im modernen Leben in der ausgedehntesten Weise die rechtlichen Verhältnisse beherrscht.

So daher erblicken wir in dem ius gentium einen Denkstoff, bezüglich dessen der Einfluß jener nationalen Befangenheit der Anschauung, der wir in §. 15 ein so bedeutendes Gewicht für römische Verhältnisse beimaßen, in seiner vollen Schwere sich geltend macht; denn aus jener nationellen Beschränktheit haben wir alle jene Eigenthümlichkeiten zu erklären, die in der theoretischen Construction jenes Rechtes im Alterthume uns entgegentraten: wir haben daraus zu erklären, daß die Römer in dem ius gentium das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes, gestützt auf die Libertät des Individuum, gewahrt vermeinen, während in Wahrheit darin das Princip der localen Herrschaft des Rechtes, gestützt auf den Aufenthalt des freien Individuum innerhalb des römischen Territorium ausgeprägt ist; wir haben sodann daraus zu erklären, daß die Römer nicht erkannten, oder doch nicht anerkennen wollten, noch auch richtig würdigten, wie das ius gentium in Wahrheit ein römisches Recht ist, weil, wenn immer auch inmitten eines Weltverkehres und aus dessen Geiste erwachsen, dennoch die legislative Gewalt, die es schuf und auf der es ruht, die römische Staatsgewalt ist; wir haben ferner daraus zu erklären, daß, indem die Römer einerseits in dem ius gentium ihr eigenes Kind verleugneten und andererseits das ius civile Romanorum allein als die ureigne That ihres Geistes

wendigkeit und in Folge der inneren Consequenz des Denkens sich ergeben, theils auch in einzelnen Aeußerungen des Alterthumes direct uns überliefert sind.[787]) Und in der That ein schönes Bild des Zustandes der verkehrenden Menschheit, beruhend auf der allezeit erwachenden Idee von allgemeinen Menschenrechten! Allein wie schön immer jene Gedanken sind, für so unwahr haben wir dieselben zu erklären. Denn es beruht jene Vorstellung von der Wesenheit des ius gentium auf der als historisch-unwahr anzuerkennenden Voraussetzung, daß das ius gentium bei allen Völkern gleichmäßig, wie zu Rom selbst in Anerkennung und Wirksamkeit bestehend, und daß allenthalben, wie in dem Forum des römischen Prätors ein Richterstuhl gegeben war, vor welchem die einschlagenden Streitigkeiten zum Austrage gebracht wurden. Und weil nun diese Annahmen falsch sind, gleichwohl aber dieselben bei der antiken Wesenbestimmung des ius gentium mit absoluter Nothwendigkeit als wahr vorausgesetzt werden, so muß diese Wesenbestimmung selbst in unabweisbarer Consequenz eine falsche sein.

Und in der That ist jene Wesenbestimmung falsch! Denn wir erkennen, wie in Wahrheit das gentium ein römisches Recht, ein wahres ius Romanum (§. 7) war, erwachsen zwar im Verkehre mit Peregrinen, jedoch auf römischem Boden allein und von der römischen Nationalanschauung beeinflußt, ja in's Dasein gerufen;[788]) wir erkennen ferner, wie das ius gentium in wesentlicher Weise nur innerhalb des römischen Territorium gilt und von dem römischen Prätor allein zu proceßualischer Verwirklichung erhoben wird; wir erkennen endlich, wie die Herrschermacht des ius gentium über den Peregrinen einzig und allein darauf beruht, daß der Letztere das römische Territorium betritt und, indem er hiermit unter die potestas des populus Romanus fällt (§. 9), damit auch der Anord-

---

787) Hierher gehören nicht allein der Ausspruch Cicero's in Orat. Part. 37, 130., worüber vgl. Thl. I. § 14. 87., sondern auch die Consequenzen, welche in der Verwandtschaftserklärung des internationalen Privatrechtes mit dem Völkerrechte (§ 84.), sowie in der Benennung ius gentium selbst verhüllt liegen, da ius gentis mit ius alicujus populi gleichbedeutend ist (not. 10.).

788) Diese Wahrnehmung hat sich auch dem Cicero nicht entzogen, wie de Offic. III, 17, 69. und de Rep. I, 2., wozu vergl Thl. I. § 13., beweisen; dennoch tritt er in Orat. Part. 37, 130. in den obigen irrigen Ideengang ein (not. 787.).

nung und dem Gesetze unterliegt, welches über ihn der römische Staat zu statuiren für gut befand. Und hiermit allenthalben endlich erkennen wir, daß in Wahrheit in dem ius gentium Rom das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes aufgegeben hat und zu dem Principe der localen Herrschaft übergegangen ist unter Anknüpfung dieser Herrschaft an den einfachen Aufenthalt des Peregrinen innerhalb des römischen Territorium.

Gerade diese Erkenntniß aber entzog sich dem classischen Alterthume, ja mußte sich ihm entziehen, weil das antike Auge nur gewöhnt war, die Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte als eine personale aufzufassen und somit eine festgewurzelte Befangenheit und Beschränktheit in Anschauung des Denkobjectes behinderte, zu erkennen, wie neben jener personalen Verknüpfung in der Gestaltung der menschlichen Verhältnisse auch noch eine weitere Beziehung des Rechtes zur Person gegeben sei, jene locale Verknüpfung nämlich, welche im modernen Leben in der ausgedehntesten Weise die rechtlichen Verhältnisse beherrscht.

So daher erblicken wir in dem ius gentium einen Denkstoff, bezüglich dessen der Einfluß jener nationalen Befangenheit der Anschauung, der wir in §. 15 ein so bedeutendes Gewicht für römische Verhältnisse beimaßen, in seiner vollen Schwere sich geltend macht; denn aus jener nationellen Beschränktheit haben wir alle jene Eigenthümlichkeiten zu erklären, die in der theoretischen Construction jenes Rechtes im Alterthume uns entgegentraten: wir haben daraus zu erklären, daß die Römer in dem ius gentium das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes, gestützt auf die Libertät des Individuum, gewahrt vermeinen, während in Wahrheit darin das Princip der localen Herrschaft des Rechtes, gestützt auf den Aufenthalt des freien Individuum innerhalb des römischen Territorium ausgeprägt ist; wir haben sodann daraus zu erklären, daß die Römer nicht erkannten, oder doch nicht anerkennen wollten, noch auch richtig würdigten, wie das ius gentium in Wahrheit ein römisches Recht ist, weil, wenn immer auch inmitten eines Weltverkehres und aus dessen Geiste erwachsen, dennoch die legislative Gewalt, die es schuf und auf der es ruht, die römische Staatsgewalt ist; wir haben ferner daraus zu erklären, daß, indem die Römer einerseits in dem ius gentium ihr eigenes Kind verleugneten und andererseits das ius civile Romanorum allein als die ureigne That ihres Geistes

und als ihr wahres Eigen auffaßten, eine der stofflichen Einheit, welche ius gentium und ius civile Romanorum als römisches Recht darboten, entsprechende Begriffseinheit von ius Romanum sehr spät erst zur sprachlichen Bildung (§. 7), noch weit später aber erst zur vollen Bedeutung eines die gesammte Anschauung maaßgebend bestimmenden Gesichtspunktes gelangen konnte. Und in Folge aller dieser durch jene nationale Befangenheit der Anschauung gegebenen Voraussetzungen ist es beschehen, daß die Römer auf die Verschiedenheit, die hinsichtlich der Beziehung des Rechtes zu dem Subjecte in dem ius civile und ius gentium obwaltet, ein so wesentliches und maaßgebendes Gewicht legten, daß sie darauf einen specifischen Unterschied zwischen beiden Rechtsmaßen stützten und nun beide für je eine selbstständige Rechtseinheit erklärten, ohne dem weiteren Momente eine entscheidende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, daß für jene beiden Rechtsganzen eine höhere Begriffseinheit in dem ius Romanum gegeben sei, der gegenüber der zwischen Beiden obwaltende Unterschied gar nicht als geeignet anerkannt zu werden vermag, selbstständige Rechtsganze zu begründen.

Und so nun ergiebt sich aus der gesammten obigen Erörterung das Resultat: die Römer faßten den privatrechtlichen Rechtsstoff, welchem sie die Prädicirung von ius gentium beilegten, als eine von dem ächt römischen Rechte, dem ius civile Romanorum specifisch verschiedene Masse auf, construirten dieselbe zur selbstständigen Rechtsindividualität des ius gentium und erkannten nun dessen Weseneigenthümlichkeit darin, internationales, wie anationales Privatrecht zu sein, welches in der libertas des Individuum den Grund seiner Herrschaft über das Letztere fand. Wir dagegen sind durch einen unbefangeneren Blick in der Lage zu entscheiden, daß über das ius gentium und das ius civile Rom. eine höhere und weitere Begriffseinheit sich spannt: das römische Particularrecht oder das ius Romanum, gegeben und gestützt dadurch, daß beide, ius gentium, wie ius civile, gleichmäßig von einer einigen Staatsgewalt: der römischen, ihren Ausgang nehmen und von dieser aufrecht erhalten und durchgeführt werden; und unterhalb dieser Begriffseinheit treten nnn zwar verschiedene Principien und Systeme der Herrschaft des Rechtes über das Subject zu Tage, insofern das ius civile auf das Princip der Personalität, das ius gentium dagegen auf das Princip der Localität seine Herrschaft stützt; allein

diese Duplicität begründet keinen Artunterschied für die entsprechende Rechtsmasse, sondern lediglich eine Besonderheit derselben in Bezug auf jene Principien, und eine Besonderheit, die nicht jene Rechtseinheit aufhebt, sondern lediglich unterhalb derselben in Betracht kömmt. Und während daher für die Römer das ius civile und ius gentium als zwei selbstständige Rechtsganze erscheinen, für welche eine höhere specifische Begriffseinheit zu maaßgebender Bestimmung nicht erhoben ist;[788a]) so erkennen wir selbst, der höheren und objectiven Wahrheit entsprechend, jene Beiden als eine specifisch einheitliche Rechtsmasse an, unterhalb deren ius civile und ius gentium lediglich die Bedeutung von einzelnen Theilen, nicht aber von selbstständigen Einheiten bilden. Und wie nun jene antike Auffassung vom ius gentium und seines Gegensatzes zum ius civile als einer selbstständigen Rechtsart nur hervorgegangen ist aus einer nationalen Befangenheit der Anschauung, welche selbst hervorgerufen war durch gegebene historische Voraussetzungen, so schwindet auch im Laufe der Zeit mit dieser Befangenheit jene eigenthümliche Auffassung und es tritt das objective wahre Sachverhältniß in der dritten Periode den Römern selbst vor Augen (§. 122).

Nach Alle dem aber hat uns das ius gentium nicht als weltuniverselles Privatrecht zu gelten, welches allerorts und unabhängig von territorialen Grenzen über alle Freien gleichmäßig herrscht, sondern als römisches Privatrecht, welches den innerhalb des römischen Territorium verweilenden Freien nach Maaßgabe des Systems territorialer Herrschaft des Rechtes gleichmäßig seiner Herrschaft unterwirft. Allein da unsere Aufgabe es ist, dem Geiste der Geschichte erforschend, erkennend, enthüllend zu folgen, nicht aber ihn zu verbessern, so bleiben auch für uns jene antiken Gesichtspunkte maaßgebend.

788 a) Von jenem altrömischen Gesichtspunkte aus betrachtet ist auch jedes moderne Particularrecht nicht Stoff- und Begriffseinheit, als vielmehr Zweiheit: ius civile und ius gentium. Denn jedes solche Particularrecht ist zum einen Theil für den Staatsangehörigen allein berechnet und auf das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes gestützt, somit iuris civilis, so z. B. das den Zustand der Person an sich betreffende Recht, während ein anderer Theil für alle Menschen berechtet und damit iuris gentium, weil auf das Princip der localen Herrschaft gestützt ist, wie z. B. das Obligationenrecht. Dieser Moment, wie die Ausführung in § 122. wird die Richtigkeit der obigen Bemerkung veranschaulichen.

§ 86.

Stellung des ius gentium gegenüber dem ius civile Romanorum.

Die fortschreitende Entwicklung in den Verkehrsverhältnissen der Völker und namentlich der Uebergang zu neuen culturhistorischen und nationalöconomischen Lebensstadien wird nothwendiger Weise allenthalben markirt durch Neubildungen im Rechte; denn indem im Gefolge jener Vorgänge theils völlig neue Lebensverhältnisse im Schooß der bürgerlichen Gesellschaft zu Tage treten, theils von Alters her gekannnte, aber rechtlich noch nicht normirte Lebensverhältnisse zu höherer Wichtigkeit gelangen, so entsteht nun für beiderlei Verhältnisse das Bedürfniß einer juristischen Regelung und hieraus wiederum gehen neue Rechtsbildungen fast unmittelbar hervor. Daß wir daher gleicher Erscheinung in Rom begegnen zu dem Zeitpunkte, wo dasselbe den in §. 69 bezeichneten so wichtigen Fortschritt unternahm, ist eine durch höheres Gesetz bedingte Thatsache; denn mit dem Erblühen von Handel und geschäftlichem Verkehre traten ebensowohl neue, bisher völlig unbekannte Lebensverhältnisse in's Dasein, so z. B. die Societät, sondern auch bereits bekannte und seit langer Zeit gewohnte, aber einer Normirung durch das Recht bisher noch entbehrende Verhältnisse wurden nunmehr als der juristischen Regelung würdig und bedürftig empfunden, wie z. B. das formlose Darlehn, der einfache Kauf, und das erst in der nächsten Periode zum Rechtsverhältnisse erhobene pignus. Daß daher alle derartige Verhältnisse zu neuen Rechtssatzungen führen und damit das römische Recht erweitern mußten, ist eine nur dem historischen Gange der Dinge entsprechende Erscheinung. Wohl aber ist es eine im höchsten Maaße auffallende Thatsache, daß diese neuen Rechtsbildungen zugleich als besonderes Rechtssystem in das Dasein treten, als ein selbstständiges Recht nämlich, welches neben das ius civile Romanorum als ein specifisch verschiedenes besonderes Ganze sich stellt. Die Erklärung dieser Erscheinung in ihrer reflexiven Grundlage haben wir in §. 85 gegeben; in ihrer factischen und historischen Grundlage dagegen wird die Erklärung geboten durch jene Zähigkeit und Hartnäckigkeit des römischen Volkes in Bewahrung und Festhalten der von Alters her ererbten Institutionen, Satzungen und Principien. Denn indem die Römer ihr

Recht, wie es von den Vorfahren gebildet und hinterlassen war, als nationales Sondergut bewahrten und vor profanirender Divulgation behüteten, andrerseits aber auch die Anforderungen des internationalen Verkehres auf einen rechtlichen Schutz seiner selbst zu mächtig waren, um überhört werden zu können, so mußte nun unausweichbar die Bahn betreten werden, daß man dieses divulgirte Recht für den internationalen Verkehr als ein von dem ius civile Romanorum specifisch unterschiedenes Ganze: als ein anationales Verkehrsrecht neben das alte staatsbürgerliche Recht hinstellte.

Beide Rechtsganze erscheinen nun von Vorn herein streng geschieden, durch die Verschiedenheit zunächst des Lebensverkehres, sodann aber auch der Lebensverhältnisse, in welche Beide regelnd eingreifen. Denn das ius civile Romanorum ordnet von Vorn herein den nationalen Verkehr: die Rechtsverhältnisse zwischen civis und civis, während das ius gentium den internationalen Verkehr: die Rechtsverhältnisse zwischen civis und peregrinus, wie auch zwischen Peregrinen unter einander regelt (§ 84.). Und sodann sind überdem auch die Rechtsverhältnisse an und für sich andere, die einerseits das ius civile und andrerseits das ius gentium normirt: denn der civile Kauf z. B. unterscheidet sich bereits in seiner äußeren Erscheinungsform ganz wesentlich von dem Kaufe des ius gentium, jener in der Form der Mancipation, dieser in der Kundgebung des Consenses zu Tage tretend. So daher ist es eine genau und scharf markirte Grenzscheide, welche von Vorn herein das Gebiet beider Rechte von einander abschließt und jedem verwirrenden Uebergriffe vorbeugt.

Allein der Geist der Zeiten und die drängenden Anforderungen seiner Bedürfnisse warfen frühzeitig jene Schranken nieder: das ius gentium greift über auf den Verkehr zwischen civis und civis und usurpirt eine Herrschaft auch auf diesem Gebiete des socialen Lebens. Und indem hiermit jene Abgrenzung des Lebensverkehres selbst für beide Rechte beseitigt wird, so wird damit zugleich auch die Grenzscheide verwischt, welche innerhalb der Rechtsverhältnisse an sich den Wirkungskreis beider Rechte bestimmte. Denn indem das ius gentium an andere Momente des in dem Lebensverkehre zu Tage tretenden Thatbestandes seine Dispositionen anknüpfte, als solches Seitens des ius civile geschah; indem ferner in dem

durch geschäftliche Interessen zum einheitlichen Ganzen sich abschließenden Lebensverhältnisse ebensowohl die Merkmale zu Tage traten, welche das ius gentium für juristisch relevant und wesentlich erklärte, wie die Merkmale, an welche das ius civile seine Dispositionen anknüpfte; indem z. B. in dem Kaufgeschäfte der contractus der emtio venditio, wie die mancipatio sich vorfand; so fiel nun hiermit das einzelne Rechtsverhältniß selbst einem jedem von beiden Rechten zur juristischen Normirung anheim. Hiermit aber war das friedliche Nebeneinanderbestehen beider Rechte aufgehoben und zu Kampf und Streit waren beide Gewalten provocirt, indem ein gemeinsames Gebiet ihrer Wirksamkeit ihnen geöffnet war.

Dieser Widerstreit selbst aber tritt in zwiefältiger Erscheinungsform zu Tage: einmal insofern, als es sich um die beiden Rechten bereits gemeinsamen Verhältnisse handelt; denn indem, um das obgewählte Beispiel beizubehalten, der Kauf ebensowohl in das Gewand der Mancipation wie des Consensualcontractes der emtio venditio sich einkleiden konnte; indem ferner die Erfüllung des dabei Angelobten ebensowohl durch die actio emti verfolgt werden konnte, wie durch die actio auctoritatis, gestützt auf das XII Tafelgesetz: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto, so trat nun hierin ein solcher Streitfall in Bezug auf ein bereits gemeinsames Rechtsverhältniß zu Tage. Zwar haben wir allerdings in Bezug auf derartige Verhältnisse der Annahme Raum zu geben, daß, selbst nachdem das ius gentium bereits auf den Verkehr zwischen cives als regelnde Norm übergegriffen hatte, anfänglich jedes Geschäft, welches in civile Form gekleidet war, damit auch in seiner Totalität und in allen seinen Wirkungen in Klage, wie Begründung von Rechten im Allgemeinen auch dem ius civile ausschließlich überwiesen wurde, und daß demnach das Geschäft in Form der Mancipation auch dem Gebiete des ius civile allein angehörte und durch Letzteres in Recht, wie in Rechtspflicht für den mancipio accipiens, wie dans bestimmt und determinirt ward, während hierüber hinaus ein weiteres Maaß und eine andere Beschaffenheit von Rechten und Pflichten der Paciscenten abgeschnitten war, so daß hiernach daher ein und dasselbe Rechtsverhältniß nicht zugleich iuris civilis und iuris gentium sein konnte. Allein daß diese Grenzscheide zwischen beiden Rechten bereits frühzeitig ebenfalls aufgegeben ward, ersehen wir unter Anderem aus

Cic. de Off. III, 16, 66., wo P. Calpurnius Lanarius von dem T. Claudius Centumalus ein praedium urbanum in Rom erkauft und, als res mancipi durch Mancipation, zum Eigenthum erwirbt, auf Grund dieses Geschäftes aber nachher nicht die actio auctoritatis, sondern die actio emti anstellt und mit derselben obsiegt. Denn hierin tritt auf das Deutlichste der Gedanke zu Tage, daß der Mancipation, sobald ihr ein Kaufgeschäft zu Grunde lag, auch ein Kaufcontract inneliege, so daß daher jede solche Mancipation ein ihr voraufgehend annectirtes Rechtsgeschäft des ius gentium: eine emtio venditio im technischen Sinne umschließe, dementsprechend dann auch die Stipulation, welche einem Kaufgeschäfte als Form diente, einen doppelten Contract umschloß und eine obligatio quae consensu, wie eine obligatio quae verbis nascitur, ebenso wie eine actio emti venditi, und eine condictio erzeugte. Und wenn immer nun diese Auffassung auf einer Begriffsverwirrung insofern beruht, als sie das Geschäft mit dem Rechtsgeschäft, den Kauf mit dem Kaufcontract, die emtio venditio im vulgären Sinne mit derselben im technischen Sinne identificirte, so haben wir doch dieselbe nicht als reine Willkühr aufzufassen, sondern als das Resultat eines Entwickelungsganges, der bestimmt ward durch jenes vom Zeitgeiste dictirte Gesetz, welches die Erweiterung des ius gentium auf Kosten des ius civile postulirte.

Und wie nun hiermit eine neue Classe von Streitfällen zwischen ius gentium und ius civile in's Dasein gerufen ward, so ordnet nun dieselbe der Rechtslehre sich unter, welche man als Collision der Rechte bezeichnet, und hier nun ward, wie wir in Beilage XVI §. XII darlegten, die Lösung solcher Collision dadurch gewonnen, daß in Bezug auf das Rechtsgeschäft im Allgemeinen das freie Belieben der Interessenten entschied, ob solches in die Form des ius civile oder des ius gentium gekleidet ward, während in Bezug auf die actio das freie Belieben des Berechtigten maaßgebend war, je nachdem dieser dem ius civile oder dem ius gentium den Vorzug gewähren wollte. Dagegen direct widerstreitenden Rechtsätzen, bei denen solche Lösung nicht möglich war, beugte die Rechtsbildung selbst in abwehrender Weise vor.

Von noch größerer historischer Wichtigkeit erscheint jedoch der andere Streitfall, bei dem es um Rechtsverhältnisse sich handelt, die bis dahin noch dem einen von beiden Rechten ausschließlich

angehören; denn auf diesem Gebiete vornämlich sehen wir die römische Rechtsbildung in einer unausgesetzten und rastlosen Bewegung begriffen, die hervorgerufen ward, durch jenen stetigen und erbitterten Gegenkampf von ius civile und ius gentium. Und wie nun die Triebkraft dieses Kampfes das Bedürfniß selbst der Zeit und die Anforderung des bürgerlichen Verkehres bildet, so sehen wir auch, wie diese mächtigen Gewalten das ius gentium schrittweise von Sieg zu Sieg über das ius civile führen. Denn von dem höchst beschränkten Raume, auf welchem das ius gentium zu Zeit seiner Entstehung, ja selbst noch während der ganzen gegenwärtigen Periode steht, dringt es weiter und weiter vor auf das Gebiet des ius civile, ja sogar über seinen ursprünglichen Wirkungskreis hinausgreifend und von dem Boden des commerciellen Verkehres nicht allein auf das Gebiet des allgemein bürgerlichen Vermögensverkehres unter Lebenden übertretend, sondern auch die Familienverhältnisse ergreifend (§ 82.). Und in diesen Vorgängen erkennen wir zugleich das eine jener Agentien, welche den Bildungsproceß des römischen Rechtes bestimmen, so lange als überhaupt noch Lebenskraft dem römischen Volke und seiner Jurisprudenz inwohnte: neben dem aequum et bonum ist es das ius gentium, welches eine stete Bewegung und Spannung erzeugt und unablässig die rechtsbildenden Kräfte zur Thätigkeit anspornt. Und fassen wir nun das Resultat ins Auge, zu welchem jener Entwickelungsgang bis zum Schlusse der gegenwärtigen Periode geführt hatte, so finden wir, wie das ius gentium in ausgedehnter Maaße das Obligationenrecht: das Vertrags- wie Delictrecht, und ebenso auch das Mobiliarsachenrecht ergriffen und damit das ius civile in dem Gebiete des commercium und, was die in iure cessio betrifft, der legisactio in nicht geringer Maaße beeinträchtigt hat; wie es dagegen das Ehe- und Familienrecht erst in vereinzelten Punkten ergriffen hat, so daß hier das ius civile in dem conubium sein Gebiet nur wenig geschmälert behauptet, während wiederum das Proceßrecht in beträchtlichem Umfange dem ius gentium unterworfen ist, woneben das ius civile seine Sphäre in der legisactio nur vereinzelt behauptet. Gänzlich unberührt von dem ius gentium und lediglich dem ius civile unterworfen blieb daher lediglich das Immobiliarsachenrecht, das Erbrecht und Vormundschaftsrecht, wie das Manumissions- und Patronatrecht.

Wenden wir uns schließlich nun zu einer Betrachtung der reellen Bedeutung des ius gentium für die Verhältnisse des römischen Rechtslebens, so haben wir demselben eine zwiefältige Stellung anzuweisen: zunächst die practische Bedeutung, Inbegriff selbstständiger Rechtssatzungen zu sein, und sodann die juristisch-metaphysische Bedeutung, den Träger der leitenden juristischen Grundbegriffe zu bilden. Denn was zunächst diesen letzteren überaus gewichtvollen Moment betrifft, so haben wir uns zu vergegenwärtigen, wie bereits innerhalb der gegenwärtigen Periode das römische Recht vornämlich aus drei wesentlich verschiedenen Massen bestand: aus dem ius civile Romanorum, dem ius gentium und den Rechten der dediticii, worunter namentlich die iura provincialia mit ihren zahllosen Particularitäten von Bedeutung sind, und denen Allen im Laufe der nächsten Periode noch die Rechte der liberae civitates innerhalb der äußeren Gränzen des römischen Reiches sich beigesellen (§ 101). Für diese so heterogene, in ihrem Inhalte oft bedeutend divergirende, an sich völlig diffuse Rechtsmasse bedurfte es nun, indem dieselbe sei es bei Responsen, sei es bei rein wissenschaftlicher Thätigkeit zur Cognition der römischen Rechtsgelehrten gelangte, nothwendig gewisser allgemeiner Grundbegriffe, welche über den particulären Besonderheiten als die juristisch-metaphysischen Einheiten standen und das Urtheil über jene besonderen Rechtserscheinungen leiteten und fundamental bestimmten: es bedurfte eines abstracten und einheitlichen Denkstoffes, der genau in der Weise, wie Plato die Ideen sich dachte, das reale Allgemeine bildete, welchem alle die historisch gegebenen, mehrfältigen, partikulären, juristischen Erscheinungsformen sich unterordneten; es bedurfte z. B. eines einheitlichen und abstracten, das Denken maaßgebend bestimmenden Begriffes vom onerosen Veräußerungsgeschäfte sobald der Betrachtung ebensowohl die mancipatio des ius civile Romanorum, wie die emtio venditio des ius gentium und die πρᾶσις und ὠνή und πώλησις der hellenistischen Rechte zum Urtheile sich darbot. Diesem Bedürfnisse aber, welches namentlich gegenüber den wohlausgebildeten hellenistischen Rechten bereits in der gegenwärtigen Periode dringend zu Tage trat und in dieser Beziehung bereits in § 53. in Betracht gezogen worden ist; diesem Bedürfnisse, sagen wir, mußte die römische Jurisprudenz nothwendig in der Weise genügen, daß sie aus dem ange-

stammten vaterländischen Rechte jenen Grundstoff des Denkens für die juristischen Hauptfiguren entnahm (vgl. §. 102). Denn dieser Stoff selbst war den römischen Juristen gewissermaaßen angeboren oder mit der Muttermilch wenigstens von Jugend an eingesogen. Und in der That finden wir daher z. B. wie Cic. p. Flacc. 21, 51. die hypotheca des griechischen Rechtes als fiducia bezeichnet (not. 520), während gleichwohl die Berechtigung hierfür nur in der Gemeinsamkeit des allgemeinen practischen Zweckes beider Geschäfte liegt, im Uebrigen aber dieselben in Wahrheit grundverschiedenen Wesens sind, daher denn auch ad Fam. XIII, 56, 2. weit angemessener die originale Bezeichnung hypotheca gewählt ist; wir finden ferner, wie ebenfalls p. Flacc. 21, 51. das Zinsdarlehn des griechischen Rechtes als fenus und somit nach einem Rechtsverhältnisse bezeichnet wird, welches wenigstens zum einen Theile auf dem Boden des ius civile Romanorum, und nur als nauticum auf dem Boden des ius gentium steht. Allein wenn immer auch das ius civile Romanorum jene leitenden Grundbegriffe für die verschiedenen particulären juristischen Erscheinungsformen den Römern dann bot, wenn das ius gentium dieselben nicht zu geben vermochte, weil diesem selbst die analogen Bildungen mangelten, so ist doch diese Bedeutung des ius civile in der That nur als eine subsidiäre anzusehen, weil das ius gentium selbst allenthalben an erster Stelle jene Grundbegriffe lieferte. Denn abgesehen davon, daß, wie selbstverständlich, auch dem ius gentium der metaphysische Maaßstab für Beurtheilung provincieller Verhältnisse entlehnt ward, wie z. B. bei Cic. p. Flacc. 18, 43. und 21, 49., wo von einer furti und pro socio damnatio und einer venditio mancipiorum geredet wird, die rein auf dem Boden des provinciellen Rechtes steht, so ersehen wir überdem auf das Deutlichste, wie selbst gegenüber dem ius civile Romanorum das ius gentium jene Bedeutung einer metaphysischen Denkbasis gewann. Denn prüfen wir z. B. Cic. de Off. III, 16., so erkennen wir, wie hier allenthalben nur von Veräußerungsgeschäften die Rede ist, welche nothwendig in der Form der mancipatio sich bewerkstelligten und somit streng auf dem Boden des ius civile Romanorum standen. Und gleichwohl unterstellt Cicero diese Geschäfte dem Gesichtspunkte der emtio venditio und einem Maaßstabe, der einzig und allein dem ius gentium eigenthümlich, dagegen dem ius civile

Romanorum selbst im Allgemeinen fremd erscheint (vgl. Beilage II). Und Gleiches tritt auch zu Tage in dem ädilicischen Edicte de mancipiorum venditione (Cic. de Off. III, 17, 71.), welches, obgleich die venditio mancipiorum Seitens der cives Romani lediglich in Form der mancipatio in Concurrenz mit in iure cessio, fiducia und dergl. erfolgen mußte, doch den Moment der Vereinbarung über die Veräußerung auf das Gewichtvollste betont, und damit, auf den Standpunkt des ius gentium übertretend, das Geschäft dem Begriffe der emtio venditio dieses Rechtes maaßgebend unterstellt.

So daher dürfen wir in der That sagen, daß bereits zu Ausgang dieser Periode die Römer den Grundstoff ihres juristischen Denkens wie gegenüber allen römischen Rechten, so auch gegenüber dem ius civile selbst aus dem ius gentium zu entlehnen begannen, insoweit dieses überhaupt jenen Stoff ihnen bot, und daß hiermit zugleich auch die entschiedenste Superiorität des ius gentium über das ius civile sich vorbereitete.[788b])

Gehen wir sodann zum ius gentium in seiner anderen Bedeutung als Summe selbstständiger Rechtssatzungen über, so finden wir, wie hier der Stoff theils ein ureigener, theils ein dem ius civile Romanorum entlehnter ist: einerseits stellt das ius gentium ganz neue, dem römischen Rechte bisher fremde Rechtsgeschäfte, wie überhaupt Gründe der Erwerbung, Veränderung und des Verlustes der Rechte auf, so in der Specification, der Tradition, den Consensualcontracten, und führt neue Klagen, wie überhaupt rechtliche Wirkungen ein, wie in der Publiciana in rem und exceptio rei venditae et traditae, und andrerseits zieht es auch die Erwerb- und Verlustgründe, wie die Rechtswirkungen des ius civile zu sich herüber, wie den Litteralcontract und die retentiones dotis. In seinen neuen Rechtsschöpfungen aber ordnet es sich nicht allein durchgängig denjenigen Principien unter, die wir in Thl. I. §. 66 dem aequum et bonum überwiesen und die in dieser Be-

788b) Nicht ohne Wichtigkeit für diese Thatsache ist, daß zu Ausgang dieser Periode theils für die theoretischen Schriften der Jurisprudenz neben dem Civilrechtssysteme auch das Edictssystem angenommen wurde (Cic. de Leg. I, 5, 17.), insofern das prätorische Edict mehr und mehr von der inneren Herrschaft des ius civile sich befreite (§ 112 fin.), theils aber auch die XII Tafeln aufhörten, den Elementarstoff des jurist. Unterrichtes zu bilden (Cic. de Leg. II, 23, 59.), vielmehr zweifelsohne das prätorische Edict auch hierin an die Stelle Jener trat.

ziehung in Thl. III. ihre nähere Betrachtung erfahren werden, sondern auch noch einzelnen andern Sätzen von allgemeinerer Bedeutung, die verwandt zwar mit dem aequum et bonum, doch demselben nicht unmittelbar angehören und in §. 113 weiter in Betracht zu ziehen sind.

§. 87.

Der durch das ius gentium gegebene allgemeine juristische Standpunkt der Römer.

Die Entstehung des privatrechtlichen ius gentium bildet in der Geschichte Roms einen Wendepunkt, an welchem eine neue Epoche in dem Leben der Nation begann, und eine neue Zeit hereinbrach, deren tiefster Sinn ein Bruch mit den Traditionen der Vergangenheit war: indem das ius gentium ganz unmittelbar die alte Rechtlosigkeit des Peregrinen selbst theoretisch beseitigte; indem es die Römer darauf hinwies, in dem Freien an sich das Subject und den Träger der Lebensbeziehungen anzuerkennen und zu würdigen, nicht aber von der Civität Rechte und Pflichten, wie überhaupt eine Stellung des Individuum abhängig zu machen, in welcher dasselbe gar nicht als Glied des Staates, sondern lediglich als Glied der bürgerlichen Gesellschaft erscheint; so ward hiermit Rom zu jener so wichtigen Erkenntniß hingeleitet, daß neben dem Staate, als dem politischen Ganzen der staatsbürgerlichen Gesellschaft noch eine andere Gemeinheit in den vielfältigen Lebensbeziehungen und Regungen der auf gemeinsamen Boden sich bewegenden Menschheit zu Tage tritt: das sociale Ganze der bürgerlichen Gesellschaft. Und wie hiermit ein unberechenbar weiter Fortschritt gethan war auf der Bahn zur Civilisation und Humanität, so ward namentlich auch dadurch das Privatrecht von der naturwidrigen Verbindung erlöst, in die es von Alters her durch Fesselung an die Civität gesetzt war: denn da das Privatrecht nicht den Zwecken des Staates, sondern den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft in principaler Weise dient, so erscheint es naturwidrig, die Theilnahme an diesem Rechte an die Mitgliedschaft im Staate, nicht aber an die Mitgliedschaft in der bürgerlichen Gesellschaft zu knüpfen.

Verwandt hiermit ist aber auch der weitere Moment, der an die Entstehung des ius gentium sich anknüpft: jener Fortschritt der Nationalanschauung von dem Stadium völligster Befangen-

heit in ererbtem Seyn und Denken zu einem mehr universellen und anationalen Standpunkte der Intuition, ein Uebergang, der, wie in Hinsicht auf die Nationalanschauung im Allgemeinen vornämlich durch hellenistische Cultureinflüsse (§. 81), so in Hinsicht auf die Rechtsanschauung vornämlich durch das ius gentium angebahnt und gefördert ward. Denn, wie wir in §. 15 darlegten, bewegte sich von Alters- her die juristische Anschauung der Römer ausschließlich auf einem specifisch nationalen Standpunkte, d. h. auf einem Boden, wo nur durch das Medium und in dem Lichte des alt Ueberlieferten das Recht gedacht und gekannt ward und wo die hierin gegebene Befangenheit des Blickes das gesammte juristische Denken völlig national-subjectiv oder specifisch-römisch machte. Denn von dem Einflusse dieser nationalen Befangenheit ward nicht allein der Stoff bestimmt, den man als Recht auffaßte, sondern selbst die Richtung des Blickes, in welcher man das Recht suchte, und die Apperception, wie man das Recht sich dachte. Und hiermit war zugleich alles logisch Allgemeine an Begriff und Urtheil gefesselt und unter die Herrschaft jener Einflüsse gestellt. In allen diesen Beziehungen aber bewerkstelligte sich gegen Ausgang dieser Periode die entscheidendste Umwandlung: neue Rechtsverhältnisse und Rechtssatzungen traten der Anschauung entgegen, und innerhalb der Verhältnisse boten Momente anderen Wesens als juristisch relevant dem Blicke sich dar, und das Recht selbst trat damit in eine Relation zu wesentlich anderen Beziehungen der Lebensverhältnisse. Und wie in letzterer Hinsicht bereits die lex Cincia de donis ac muneribus vom Jahre 550 mit ihren Satzungen über dona und munera auf einem wesentlich anderen Standpunkte steht als die XII Tafeln mit ihren Bestimmungen über nexum und mancipatio, so ward nun diese neue Richtung in noch weit allgemeiner und entschiedener Weise in dem ius gentium verwirklicht. Denn indem dieses Recht dem internationalen Verkehre entstammte und angehörte; indem es somit selbst den Character des Anationalen an sich trug, so ward nun hiermit dem Blicke das Gebiet des Universellen eröffnet und die Aufmerksamkeit auf Momente in den Lebensverhältnissen hingelenkt, welche selbst kosmopolitischen Wesens waren. So führte das ius gentium die Römer ganz unmittelbar zu einem wahrhaft kosmopolitischen Gesichtspunkte im Rechte hin, und diese Thatsache wird von erhöhter Bedeutung

dadurch, daß die juristische Anschauung der Römer in der That auf dem Gebiete des ius gentium ihren abstracten und einheitlichen Denkstoff: das logisch Allgemeine in Begriff wie Urtheil suchte und fand (§. 86), und daß sodann die Provinzialrechte und die Lehre vom ius quo omnes gentes utuntur, wie vom ius naturale diese Richtung des Geistes noch förderten, jene ersteren Beiden indem sie zur comparativen Jurisprudenz (§. 107), diese Letzte indem sie zur abstrahirenden Reflexion (§. 106 Thl. I. §. 51) hinleiteten.[789])

So daher können wir dem ius gentium in der hier fraglichen Beziehung die Bedeutung beimessen, zu einer universellen, von nationaler Befangenheit befreiten Anschauung im Rechte die Römer hingeleitet zu haben und Hand in Hand mit dem Weltverkehre, der innerhalb der Ringmauern Roms sich entfaltete, gestützt auf die Weltherrschaft, zu welcher Rom sich emporschwang, getragen durch das Bewußtsein von der Universalität der ewigen Stadt in Staat und Leben, das römische Recht von jenem specifischen Gepräge befreit zu haben, welches allenthalben in Folge des Einflusses nationeller Individualität in den Particularrechten zu Tage tritt (vgl. auch §. 50). Und wenn immer auch diese Wahrnehmung lediglich ein relatives, nicht aber ein absolutes Verhältniß feststellt, insofern als in Wahrheit kein Volk sich findet, welches in seiner Anschauung von aller nationalen Befangenheit völlig sich loszumachen in der Lage wäre (not. 87.), so haben wir doch immerhin den Werth auch jener relativen Unbefangenheit nicht zu unterschätzen, vielmehr werden wir selbst in Thl. III. und IV. weitere Gelegenheit finden, deren Bedeutung gegenüber der welthistorischen Stellung des römischen Privatrechtes noch schärfer hervorzuheben.

---

789) Der universelle Standpunkt ist theils ein empirisch-universeller, gegeben durch das ius gentium, wie durch die comparative Jurisprudenz, und dieser tritt zu Tage z. B. in der Definition von Ael. Gallus lib. 1. de Verb. Sign. (Fest. p. 218.): postliminium receptum esse eum, qui liber ex qua civitate in aliam civitatem abierat, in eandem civitatem redit eo iure, quod constitutum est de postliminis, sowie in der Definition bei Victorin. in Cic. de Inv. I. p. 22. Or.: officium est uniuscuiusque personae actus congruens secundum mores civitatis; theils ein speculativ-universeller, gegeben durch die Philosophie und insbesondere durch die Doctrin vom ius naturale, und auf diesem steht z. B. die Definition bei Cic. de Fin. III, 17, 58.: est autem officium, quod ita factum est, ut eius facti probabilis ratio reddi possit, und dgl.; s. Thl. I. § 51.

Zweite Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder

bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr.

§. 88.

Die allgemeinsten Veränderungen in den maaßgebenden Verhältnissen während der gegenwärtigen Periode.

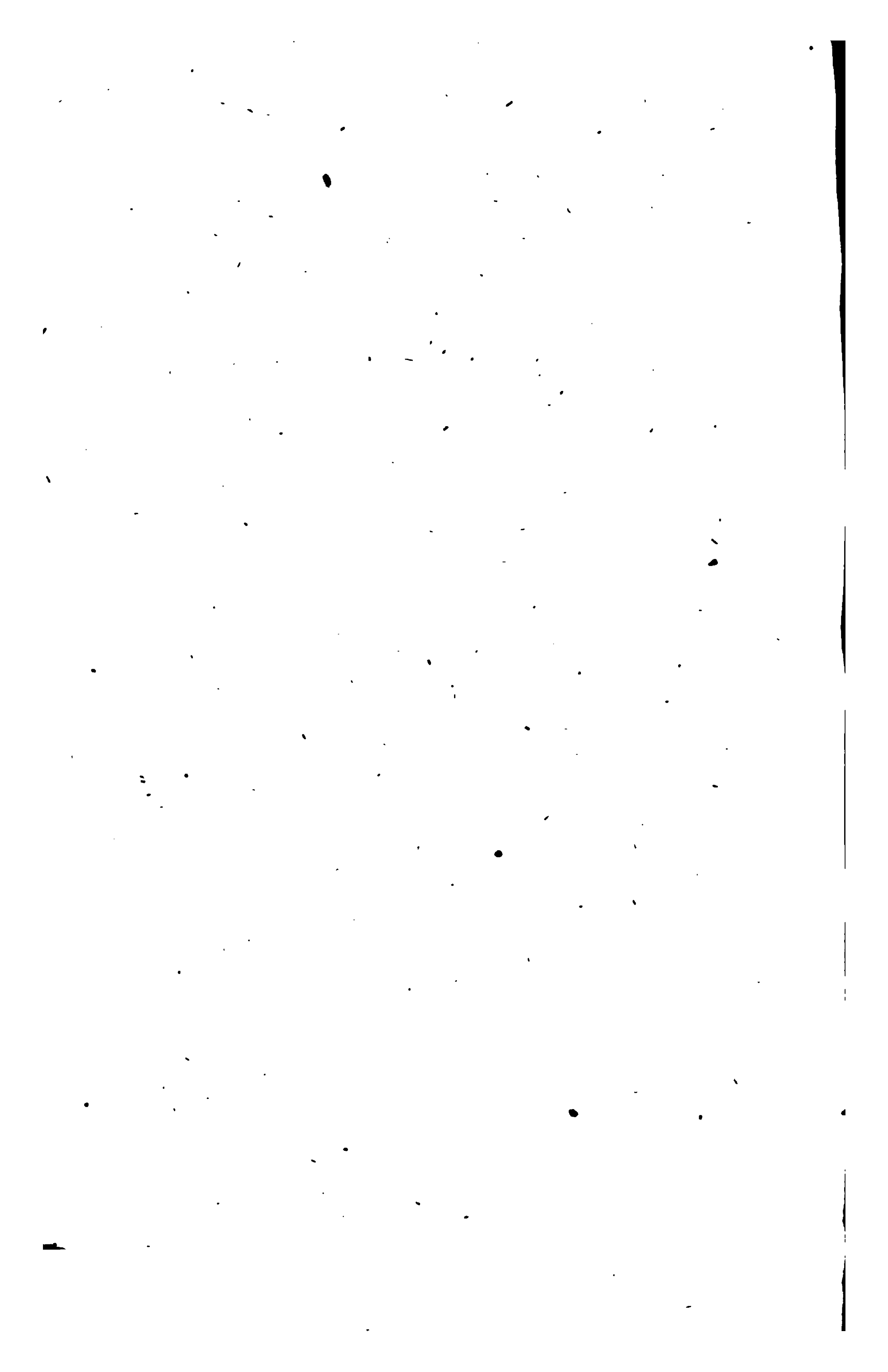
Die Weltherrschaft selbst ist das Ziel, welchem Rom in der vorhergehenden Periode entgegenstrebte, und in den gegenwärtigen Zeitraum fallen die letzten Schritte, welche zur Erreichung jenes Höhepunktes gelangen ließen: der größeren Tapferkeit Roms war die Verweichlichung des Orientes unterlegen, und seiner vollendeteren Kriegskunst der rohe Ungestüm des Occidentes gewichen. So erfüllt Rom jene Prädestination, welche das Alterthum bereits ihr beimaß:[789a]) sie erscheint in Wahrheit als Beherrscherin der Welt, weil alle Länder, die um das Centrum des orbis terrarum herum sich gruppiren, und alle Völker, die zu einer höheren Civilisation gelangt sind, in Unterthänigkeit sich beugen vor der Machtfülle der ewigen Stadt. Das bürgerliche Leben aber, welches in diesen weiten Grenzen und auf diesen blühenden und gesegneten Gefilden sich bewegte, rief einen wahrhaft kosmopolitischen Verkehr in's Dasein, in dem die ethnisch heterogensten Elemente in bunter Mischung durcheinander flossen, verbunden durch gemeinsames Streben nach Gewinn und Genuß, und durch Familienbande allseitig verschmelzend. Und wie nun diese Thatsachen der Wahrnehmung des Alterthumes selbst in keiner Weise sich entzogen haben, so begegnen wir ebensowohl in der dritten Periode einer wohlbewußten Anerkennung derselben (§. 114), wie auch bereits in dem gegenwärtigen Zeitraume dieselben mit allem Nachdrucke einer lebhaften Empfindung hervorgehoben werden. So sagt bereits Cic. in Cat. VI, 6, 11.:

— Hanc urbem (Romam), lucem orbis terrarum atque arcem omnium gentium;

und bereits Senec. Med. II, 375. sq. verkündet:

---

789 a) Liv. IV, 4, 4. XXX, 32, 2.; vgl. auch Vitruv. VI, 1, 10. Plin. H. N. XXXVII, 13, 201., sowie die nachfolgenden Stellen.



§. 88.

Die allgemeinsten Veränderungen in den maaßgebenden Verhältnissen während der gegenwärtigen Periode.

Die Weltherrschaft selbst ist das Ziel, welchem Rom in der vorhergehenden Periode entgegenstrebte, und in den gegenwärtigen Zeitraum fallen die letzten Schritte, welche zur Erreichung jenes Höhepunktes gelangen ließen: der größeren Tapferkeit Roms war die Verweichlichung des Orientes unterlegen, und seiner vollendeteren Kriegskunst der rohe Ungestüm des Occidentes gewichen. So erfüllt Rom jene Prädestination, welche das Alterthum bereits ihr beimaß:[789a]) sie erscheint in Wahrheit als Beherrscherin der Welt, weil alle Länder, die um das Centrum des orbis terrarum herum sich gruppiren, und alle Völker, die zu einer höheren Civilisation gelangt sind, in Unterthänigkeit sich beugen vor der Machtfülle der ewigen Stadt. Das bürgerliche Leben aber, welches in diesen weiten Grenzen und auf diesen blühenden und gesegneten Gefilden sich bewegte, rief einen wahrhaft kosmopolitischen Verkehr in's Dasein, in dem die ethnisch heterogensten Elemente in bunter Mischung durcheinander flossen, verbunden durch gemeinsames Streben nach Gewinn und Genuß, und durch Familienbande allseitig verschmelzend. Und wie nun diese Thatsachen der Wahrnehmung des Alterthumes selbst in keiner Weise sich entzogen haben, so begegnen wir ebensowohl in der dritten Periode einer wohlbewußten Anerkennung derselben (§. 114), wie auch bereits in dem gegenwärtigen Zeitraume dieselben mit allem Nachdrucke einer lebhaften Empfindung hervorgehoben werden. So sagt bereits Cic. in Cat. VI, 6, 11.:

— Hanc urbem (Romam), lucem orbis terrarum atque arcem omnium gentium;

und bereits Senec. Med. II, 375. sq. verkündet:

---

789 a) Liv. IV, 4, 4. XXX, 32, 2.; vgl. auch Vitruv. VI, 1, 10. Plin. H. N. XXXVII, 13, 201., sowie die nachfolgenden Stellen.

Venient annis secula seris,
Quibus Oceanus vincula rerum
Laxet, et ingens pateat tellus,
— — — — — .
Nec sit terris ultima Thule;

und ähnlich Ovid, Metam. XV, 830. sq.:

— — Quodcunque habitabile tellus
Sustinet, huius (Romae) erit, pontus quoque serviet illi.
Pace data terris animum ad civilia vertet
Iura suum legesque feret iustissimus auctor:
Exemploque suo mores reget, inque futuri
Temporis aetatem venturorumque nepotem
Prospiciens prolem sancta de coniuge natam
Ferre simul nomenque suum curasque iubebit;

Fast. II, 684.:

Romanae spatium est urbis et orbis idem;

Plin. H. N. XXVII, 1, 3.:

— — Immensa Romanae pacis maiestate, — homines — diversos inter se terris gentibusque — ostentante; — adeo Romanos, velut alteram lucem, dedisse rebus humanis videntur (Dii);

Aristid. in Rom. p. 323. Dind.:

Οὗ (sc. ἐν τῇ πόλει) τὸ κοινὸν ἀνθρώπων ἐμπόριον καὶ ἡ κοινὴ τῶν ἐν γῇ φυομένων διοίκησις (in Urbe commune omnium hominum emporium atque communes rerum e terra nascentium commercium);

sowie p. 326. Dind.:

Ἄγεται δὲ ἐκ πάσης γῆς καὶ θαλάττης ὅσα ὧραι φύουσι καὶ χῶραι ἕκασται φέρουσι καὶ ποταμοὶ καὶ λίμναι καὶ τέχναι Ἑλλήνων καὶ βαρβάρων. ὥστε εἴ τις ταῦτα πάντα ἐπιδεῖν βούλοιτο, δεῖ αὐτὸν ἢ πᾶσαν ἐπελθόντα τὴν οἰκουμένην οὕτω θεάσασθαι, ἢ ἐν τῇδε τῇ πόλει γενόμενον. ὅσα γὰρ παρ' ἑκάστοις φύεται καὶ κατασκευάζεται, οὐκ ἔστιν ὡς οὐκ ἐνταῦθα ἀεὶ καὶ περιττεύει. τοσαῦται δ'ἀφικνοῦνται δεῦρο κομίζουσαι παρὰ πάντων ὁλκάδες ἀνὰ πᾶσαν μὲν ὥραν, πᾶσαν δὲ φθινοπώρου περιτροπήν, ὥστ' ἐοικέναι τὴν πόλιν κοινῷ τινι τῆς γῆς ἐργαστηρίῳ· (afferuntur ex omni terra marique quotquot anni tempora gig-

nunt et regiones singulae proferunt et fluvii et paludes et artes Graecorum barbarorumque. Quapropter si quis ista omnia spectare velit, is vel omnem peragret orbem terrarum, vel in hac urbe versetur necesse est. Quaecunque enim apud alios crescunt aut parantur, haec etiam semper affluunt. Tantae autem huc appelluntur singulis anni temporibus autumnique conversionibus naves onerariae, ut Urbs communis quaedam totius orbis officina videatur).[790])

In diesem kosmopolitischen Verkehre aber bewerkstelligte sich jene Annäherung und theilweise Verschmelzung der gegebenen Culturspbären, wie wir solche in §. 80 sq. beobachteten: der Hellenismus gewann einen gewichtvoll bestimmenden Einfluß auf das alte Römerthum, und indem aus solcher Verbindung ein neues Culturprincip, der Romanismus hervorgeht, so sucht und findet nun derselbe neue Stützpunkte und Träger in den nördlichen, wie westlichen Provinzen, während andrerseits wiederum seinen Einflüssen auch der hellenistische Orient mannichfach sich erschließt. So daher consolidiren sich einerseits innerhalb des römischen Reiches zwei große Culturgruppen, als Träger zweier selbstständiger Culturprincipien: des Hellenismus und des Romanismus, während andrerseits wiederum zwischen Beiden zahlreiche und innige Berührungspunkte obwalten, ja immer zahlreicher im Laufe der Zeit sich vermitteln, damit zu einem höheren Grade von Annäherung hinleitend.

790) Vgl. auch Cic. in Cat. IV, 10, 21. p. dom. 28, 73. Liv. XXXVII, 45, 8. 54, 15. Ovid. Fast. II, 136. 138. Flor. prooem. I. § 2. Dionys. I, 3. 89. Petron. Satyr. 119 1. sq. Athen. Deipnos. I, 36. Aristid. in Rom. p. 324. sq. 334. sq. Dind. Auch gehören hierher das Cenotaph. Pisan. II. bei Orelli n. 642., wo August bezeichnet wird als totius orbis terrarum praeses, und die Inschriften von Magnesia in Carien C. I. Gr. n. 2912. 2913. 3484. 3485. 2264 m., worin Caracalla als γῆς καὶ θαλάσσης δεσπότης bezeichnet wird; gleiche Benennung findet sich für Constantin d. J. in C. I. Gr. n. 2384 d. Ebenso wird Macrianus als γῆς καὶ θαλάσσης καὶ παντὸς ἀνθρώπων γένους δεσπότης in einer Inschrift von Apamea Myrleanorum in C. I. Gr. n. 3710, und ähnlich auch auf Münzen von Nicaea bezeichnet; vgl. auch Le Bas, Inscr. IV. n. 2111, V. n. 1174. 1787. Nicht minder sagt Antoninus bei Volus. Maec. ad l. Rhod. (Dig. XIV, 2, 9.) von sich: ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος. Es ist ein stolzes und nicht unangemessenes, wenn auch nicht vollkommen wahres Wort, welches Eumen. Paneg. Const. dicti c. 20. mit Rücksicht auf Britannien ausspricht: nulla progrediendi caussa superest, nisi si, quod natura vetuit, fines ipsius quaerantur Oceani.

Auf diesem Wege aber gelangt Rom in verhältnißmäßig kurzem Zeitraume zu jenem inneren und socialen Abschlusse, der von der höchsten Wichtigkeit für das richtige Verständniß jener Zeiten ist: jene tausendfältigen, ethnisch und culturhistorisch, wie politisch heterogenen Elemente, aus denen die Gesammtheit der Angehörigen des römischen Staates besteht, sie verschmelzen zu einem einheitlichen socialen Ganzen, zu einer einigen bürgerlichen Gesellschaft, die auf das Innigste verbunden und zusammengehalten wird durch Gemeinsamkeit der geschäftlichen und industriellen Bestrebungen, durch Gleichheit der Verkehrsusancen und Geschäftsformen, durch Uebereinstimmung in Bedürfniß und Werthschätzung der Güter, durch Gleichheit an Zweck und Mittel im geschäftlichen Leben. Und in diesem Sinne haben wir als wahr anzuerkennen, wenn Plin. H. N. III, 5, 39. sagt:

Terra (Italica), omnium terrarum alumna eadem et parens, numine Deum electa, quae caelum ipsum clarius faceret, sparsa congregaret imperia ritusque molliret et tot populorum discordes ferasque linguas sermonis commercio contraheret, colloquia et humanitatem homini daret, breviterque una cunctarum gentium in toto orbe patria fieret;

und Plin. Paneg. 29.:

Nec vero ille (Pompeius) civilius, quam parens noster (Traianus) auctoritate, concilio, fide reclusit vias, portus patefecit, intinera terris, litoribus mare, litora mari reddidit diversasque gentes ita commercio miscuit, ut, quod genitum esset usquam, id apud omnes natum esset videretur;

und Aristides in Rom. p. 346. sq. Dind.:

Καθέστηκε κοινὴ τῆς γῆς δημοκρατία ὑφ' ἑνὶ τῷ ἀρίστῳ ἄρχοντι καὶ κοσμητῇ, καὶ πάντες ὥσπερ εἰς κοινὴν ἀγορὰν συνίασι τευξόμενοι τῆς ἀξίας ἕκαστοι. ὅπερ δὲ πόλις τοῖς αὐτῆς ὁρίοις καὶ χώραις ἐστὶ, τοῦθ' ἥδε ἡ πόλις τῆς ἁπάσης οἰκουμένης, ὥσπερ αὖ τῆς χώρας ἄστυ κοινὸν ἀποδεδειγμένη. φαίης ἂν περιοίκους ἅπαντας ἢ κατὰ δῆμον οἰκοῦντας ἄλλον χῶρον εἰς μίαν ταύτην ἀκρόπολιν συνέρχεσθαι, ἡ δὲ οὐδεπώποτε ἀπεῖπεν, ἀλλ' ὥσπερ τὸ τῆς γῆς ἔδαφος φέρει πάντας, οὕτω καὶ ἥδε δέχεται μὲν τοὺς ἐξ ἁπάσης γῆς, ὥσπερ τοὺς ποταμοὺς θάλαττα· (administratur communis terrae status popularis ab uno optimo principe et omnes tamquam ad commune forum conveniunt,

ad suam quisque dignitatem habitus. Quod autem oppidum terminis suis ac regionibus praestat, id haecce Urbs universo orbi terrarum tamquam terrae oppidum commune exhibet. Quocirca videntur finitimi omnes vicatim habitantes aliam regionem in hanc unam arcem convenire, quae nunquam se cuiquam negat, sed ut terrae solum fert omnes, ita haecce recipit homines ex universa terra, sicut fluvios mare);

sowie derselbe p. 365. Dind.:

Καὶ μὴν τό γε ὑπὸ πάντων λεγόμενον, ὅτι γῆ πάντων μήτηρ καὶ πατρὶς κοινὴ πάντων, ἄριστα ὑμεῖς ἀπεδείξατε. νῦν γοῦν ἔξεστι καὶ Ἕλληνι καὶ βαρβάρῳ καὶ τὰ αὑτοῦ κομίζοντι καὶ χωρὶς τῶν αὑτοῦ βαδίζειν ὅποι βούλεται ῥᾳδίως, ἀτεχνῶς ὡς ἐκ πατρίδος εἰς πατρίδα ἰόντι· (iam quod ab omnibus dicitur, terram omnium matrem et patriam communem esse omnium, optime vos ostendistis. Siquidem nunc licet et Graeco et barbaro sive quid ferat sive nihil quocunque libuerit quasi ex patria in patriam commeare);

nicht minder p. 366. fin. Dind.:

Γάμους τε κοινοὺς ποιήσαντες (sq. οἱ Ῥωμαῖοι) καὶ συντάξαντες ὥσπερ ἕνα οἶκον ἅπασαν τὴν οἰκουμένην· (nuptias communes facientes et, tamquam unius domi, totius orbis terrarum ordinem instituentes Romani).

Und wie nun die Wahrnehmung jener Verschmelzung der Angehörigen des römischen Reiches zu einer einigen bürgerlichen Gesellschaft zur mehr oder minder bewußten Empfindung jener Zeiten gelangte, so nun mußten auch die weiteren Consequenzen, welche jene Thatsache bedingte, als Postulate von dem Geiste dieser Zeiten angenommen und vertreten werden. Denn indem das Leben der bürgerlichen Gesellschaft an sich unabhängig von der Organisation des Staates und der Abgrenzung seiner Bürgerschaft besteht; indem ferner darin Interessen zu Tage treten und zu wahren sind, welche völlig selbstständig und unabhängig von politischen Verhältnissen erscheinen, vielmehr ureigenen Zwecken dienen, auf besondere Mittel gestützt, und durch eigenthümliche Verhältnisse und Bewegungen getragen; so mußte nun auch die dunkele Empfindung jener socialistischen Wahrheiten, noch weit mehr aber die wohlerwägende Reflexion zu dem Anerkenntnisse hinleiten, daß jene Interessen und Verkehrsbewegungen, jene gesammten Verhältnisse der bürgerlichen

Gesellschaft unabhängig von den politischen Unterschieden ihrer Träger zu stellen und zu schützen waren, und daß frei von staatsrechtlichen Distinctionen und Satzungen eine gleiche Stellung einem jeden Träger jenes Verkehres in seiner Eigenschaft als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft einzuräumen, namentlich aber dem Privatrechte, als der die Bewegungen dieser socialen Gesammtheit berufsmäßig regelnden Norm, eine gleichmäßige Anwendung auf alle die betreffenden Individuen anzuweisen sei. Indem daher in jenem großen Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft innerhalb des römischen Reiches das Individuum nicht als Staats- oder Communal- oder Provinzialangehöriger, sondern lediglich als Mensch und Freier zum gleichstehenden Träger und Gliede jener Gesellschaft ward, und indem diese Wahrheit mehr oder minder klar und deutlich der Anschauung des Alterthumes sich vergegenwärtigte; so rief nun diese Wahrnehmung eine geistige Bewegung wach, welche dahin drängte, auch dem freien Menschen als solchen die ihm gebührende Stellung in dem geschäftlichen Leben und dem bürgerlichen Verkehre anzuweisen: indem die politischen Gliederungen und Distinctionen als unbehörig und unbezüglich für das Leben der bürgerlichen Gesellschaft empfunden oder anerkannt wurden, so entstand der Drang, den Einfluß jener politischen Standesverhältnisse auf dieses Leben zu beseitigen und der Qualität des freien Menschen die ihr gebührende und zugesprochene Anerkennung für jenen Verkehr zu verschaffen. Und dieser Gedanke findet in den Quellen der gegenwärtigen Periode vielfach seinen Ausdruck, am Bestimmtesten und Bewußtesten aber in der Lehre von der societas hominum (Thl. I. §. 46. 48.), von dem ius naturale und von dem ius gentium (Thl. I, §. 52 sq. 79 sq.). Denn in allen diesen Dogmen tritt auf das Entschiedendste das Bestreben zu Tage, dem Menschen an sich oder wenigstens dem freien Menschen die ihm gebührende Stellung gegenüber den Lebens- und Verkehrsbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft zu erringen, und der tiefere Sinn, der praktische Zielpunkt dieses Bestrebens ist Gleichheit und Gleichstellung des freien Menschen vor dem Gesetze und Privatrechte des Staates.

Jene von uns dargestellte Bewegung aber dürfen wir ihrem Endziele nach als eine politisch-sociale prädiciren, insofern es dabei um Beseitigung des Einflusses politischer Standesverhältnisse auf die Verkehrsbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft und auf die

Stellung des Individuum innerhalb derselben sich handelt. Allein neben dieser Bewegung geht an sich unabhängig, aber doch in ihrer Triebkraft mit jener verwandt eine entsprechende Bewegung rein politischen Endzieles, welche auf Beseitigung der historisch überlieferten politischen Standesverhältnisse selbst im Staate hindrängt und eine Gleichstellung der römischen Staatsangehörigen als Mitglieder des Staates anstrebt, hier namentlich Zulassung aller Angehörigen zur Magistratur und Senatur, Gleichstellung in Bezug auf Regiment und Administration, wie Criminalrecht, ja in letzter Instanz Ausdehnung des römischen Bürgerrechtes auf alle freien Staatsangehörigen fordernd.

Das Ziel daher dieser zwiefachen Bewegung, neben welcher endlich drittens auch eine entsprechende Tendenz auf dem Gebiete der Religion zu Tage tritt, ist Gleichstellung der römischen Staatsangehörigen in Bezug auf deren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sowohl, wie in dem Staate, und aus dieser Bewegung selbst gingen folgende Maaßregeln hervor, die von dem von uns eingenommenen Standpunkte aus als wichtig und bedeutungsvoll erscheinen: zunächst ward die postulirte Uniformität herbeigeführt durch Verallgemeinerung der Civität selbst, und die hierauf bezüglichen Maaßnahmen werden in §. 103 zur Betrachtung gelangen; und sodann ward jene Gleichstellung angestrebt durch Verallgemeinerung des Privatrechtes, wie solches innerhalb des römischen Reiches galt. Und hier wiederum ist es ein dreifacher Weg, den die Entwickelung dieser Periode betrat: einmal erweiterte man das Gebiet des ius gentium, als des thatsächlich allgemeinen Rechtes, auf Kosten aller übrigen particulären Rechte, und hierauf wird in §. 112 zurückzukommen sein; sodann glich man in einzelnen Punkten die Unebenheiten und Verschiedenheiten innerhalb der verschiedenen particulären Rechte selbst aus, indem man auf dem Gebiete des Staats- und Privatrechtes gewisse Einrichtungen und Satzungen gemeinsam für das ganze Reich und allenthalben conform in's Dasein rief und damit die ersten Schritte zu Bildung eines gemeinen Reichsrechtes that (§. 101 sq.); und endlich verallgemeinerte man das ius civile Romanorum, indem man dasselbe theils mehr und mehr auf Peregrinen übertrug, worüber in §. 93 sq. zu handeln ist, theils aber auch dessen locale Gültigkeit ausdehnte, indem man Satzungen, welche lediglich innerhalb Rom und Italien Anwendung erlitten,

zur Herrschaft über die römischen Bürger auch innerhalb der Provinzen erhob.[791]).

791) Die locale Beschränkung von Rechtssätzen des ius civile Romanorum auf Rom, wie später auf Italien ist eine dreifältige: 1. gewisse Satzungen erlitten Anwendung nur bezüglich der in Italien belegenen Objecte; hierher gehört das civile Grundeigenthumsrecht; 2. gewisse Satzungen setzten in ihrer Anwendbarkeit voraus, daß die dabei statuirten Voraussetzungen in Italien eingetreten waren; hierher gehört z. B. die lex Fabia nach Ulp. lib. 9. de Off. Proc., tit. ad l. Fab. (Collat. XIV, 3, 4.): lege autem Fabia tenetur, qui civem Romanum eundemque, qui in Italia liberatus sit, celaverit; 3. gewisse Satzungen erlitten nur innerhalb Italien Anwendung, so die lex Iulia de cessione bonorum, die erst nach der lex Antoniniana de civitate auch auf die Provinzen extendirt ward nach Dioclet. et Maxim. in C. VII, 71, 4. Hierher gehört wahrscheinlich auch die lex Atilia de tutoribus dandis, welche erst durch die lex Iulia et Titia vom J. 722 auf die Provinzen übertragen ward, worüber vgl. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 18.) u. Gai. Inst. I, 185.; wenigstens deuten darauf hin theils Stellen, wie Gai. Inst. I, 195. 195[b], theils lex mun. Salp. s. 29., welche erkennen läßt, daß in den municipia Latinorum die lex Iulia et Titia nicht galt. Ebenso gehört hierher die durch S. C. auf die Provinzen übertragene tutela dativa der lex Iulia de maritandis ordinibus, worüber s. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 20.). Sicher aber gehört hierher die lex Furia de sponsoribus, die nur in Italien galt, während die lex Apuleia von den sponsores und fidepromissores außerhalb Italien handelt. Allein daß auch die Letztere lediglich auf cives Romani, nicht auch auf Peregrinen in den Provinzen Anwendung erlitt, ersehen wir daraus, daß die Letzteren wie der sponsio im Allgemeinen, so auch der sponsio als Bürgschaft nicht fähig waren, weil jene iuris civilis war; daher mußte die Anwendung des die sponsores betreffenden Rechtes der lex Apuleia lediglich auf die cives Romani beschränkt bleiben. Gleiches ist möglich, insoweit die lex Apuleia die fidepromissores betraf, obwohl die Peregrinen der fidepromissio fähig waren (Gai. Inst. III, 120.). Der nämliche Zweifel taucht endlich auch auf bezüglich der epistola divi Hadriani über die Bürgen, worüber allenthalben vgl. Gai. Inst. III, 121. 122. Bei allen derartigen Gesetzen ist daher wohl zu scheiden, ob dieselben wahres ius gentium: für alle liberi homines, oder römisches Reichsrecht (§ 102.): für alle Angehörigen des Reiches oder wenigstens für cives Romani und Provinzialen gleichmäßig, oder nur local extendirtes ius civile Romanorum: für die in den Provinzen verweilenden cives Romani allein constituiren, und diesen wesentlichen Unterschied übersieht Marquardt, Handb. III, 1. p. 244. not. 1726. — Der merkwürdigen Erscheinung jener localen Fixirungen des ius civile Romanorum ist übrigens von unserer Wissenschaft noch nicht die gebührende Würdigung und Untersuchung zu Theil geworden; es scheint jedoch als ob dieselbe mit den in § 8. u. 9. dargelegten Principien in Verbindung zu setzen sei.

Hiermit allenthalben aber gewinnen wir den allgemeinsten Gesichtspunkt, von welchem aus wir die Ereignisse der gegenwärtigen Periode in ihrem tiefsten Sinne und nach dem sie bestimmenden Zuge des Zeitgeistes zu beurtheilen vermögen: indem Rom zur Weltherrschaft emporschreitet und ein Weltverkehr in seinen Reichsgrenzen sich entfaltet; indem das Bewußtsein solcher Universalität in Staat und Leben zu lebhafter Empfindung der Anschauung der Zeiten sich vergegenwärtigt; so entsteht hiermit ein Drängen und Streben nach Nivellirung der gegebenen politischen und politisch-socialen Unebenheiten und nach Beseitigung insbesondere der zahlreichen Particularitäten im Rechte, eine geistige Agitation, die zwar erst mit der lex Antoniniana de civitate ihr Ziel erreichte, bereits früher aber auch nicht ohne bestimmenden Einfluß auf die Rechtsentwickelung verblieb:

Οὐδ' οἷς ἕκαστοι χρῶνται νόμοις ἀπαριθμεῖν, ἀλλ' ὑμεῖς ἅπασι περιηγηταὶ κοινοὶ γεγόνατε, ἀναπετάσαντες ἁπάσας τῆς οἰκουμένης τὰς πύλας καὶ παρασχόντες ἐξουσίαν αὐτόπτας πάντων τοὺς θέλοντας γίγνεσθαι, νόμους τε κοινοὺς ἅπασι τάξαντες (neque singulorum leges recensere quidquam attinet, sed vos omnibus explanatores communes facti estis, omnibus orbis terrarum portis apertis et unicuique quod vellet inspiciendi potestate praebita, legibus communibus omnibus constitutis) Aristid. in Rom. p. 366 Dind.

Erstes Capitel.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum und dessen Verleihung an Peregrinen.

§. 89.

System der nationalen Herrschaft des privatrechtlichen ius civile Romanorum über das Subject.

In Bezug auf das System der Herrschaft über die Person finden wir das ius civile Romanorum in der gegenwärtigen Periode genau noch auf dem nämlichen Standpunkte, wie wir denselben in §. 11 darlegten: ius civile Romanorum und civitas Romana [792])

---

792) Bemerkenswerth in den Quellen dieser Periode ist die Inschrift in C. I. Gr. no. 4667., wozu vgl. tom. III. Addend. .p. 1183. und welche nach der Restitution von Franz lautet:

Ἀρῥιανὸ[ς μέν μοι ὄ]νομα, ζαθέ[η δέ με Πέ]τρη
γαίη[ς] Ἀρ[α]βίη[ς] γε[ίνα]το μητ[ρ]ό[π]ολι[ς].
Αὐσονίων δ' οὐμοῦ [τειμὴν κομίσ]αντο πολῖται
θε[σ]μῶν, καὶ γλυ[κ]ερῆ[ς πρῶτος ἔ]γωγε πάτρης.

Die Αὐσονίων θεσμοί geben zu Bedenken Veranlaß; K. Fr. Hermann u. Franz verstehen darunter das ius Italicum; allein dies ist nicht allein um deßwillen verwerflich, weil eine personale Verleihung des ius Italicum an einzelne Individuen ein juristisches Unding ist, sondern höchst bedenklich auch um deßwillen, weil unter Αὐσόνιοι nicht füglich die Italici, sondern nur die Latini oder Romani verstanden werden können; vgl. Niebuhr, röm Gesch. I. p. 68 sq. Die letztere Bedeutung erweist sich aber für die Schriften dieser Periode als die maaßgebende, so in C. I. Gr. no. 5822.: Αὐσονίων ὕπατος = consul Romanorum, und so auch no. 6208: Ἀνέρες οἳ π[ε]ρ [ἐ]ς Αὐσονίων πέδον εἴχετε, no. 6290: Αὐσονίῃ γαίῃ τέρμα βίου θέμενος, no. 6293: Αὐσονὶς γένος, no. 6779: ῥητῆρσι — Αὐσονίοισι. Daher ist τειμὴν κομίσεσθαι Αὐσονίων θεσμῶν (honorem legum Romanorum accipere) nur Umschreibung für civitatem Romanam accipere. Vergl. endlich auch Claud. in Prob. et Olyb. Cons. v. 129. sq.: Arces Ausoniae. Analog dem Αὐσονίων θεσμοί findet sich in der 3. Periode ius Latium bei Claudian B. Gildon. v. 454.: Ius Latium, quod tunc Meroës rubroque solebat Oceano cingi; denn hier steht ius Latium in der Bedeutung von ius Romanum und dies in dem Sinne von not. 277, so daß damit nur die römische Herrschaft, nicht aber das ius civile Roman. bezeichnet wird.

sind auch jetzt noch Attribute, die a priori streng entsprechend Hand in Hand gehen und in ihrer Beziehung zu dem Individuum wechselseitig einander bedingen. Und in der That ist diese Erscheinung mit innerer Nothwendigkeit gegeben dadurch, daß gerade in jener eigenthümlichen Beziehung des ius civile zur civitas das Wesen jenes Rechtes beruhte, so daß ein principielles Aufgeben solcher Beziehung nicht möglich war, ohne die Wesenheit dieses Rechtes selbst völlig zu zerstören.

Fragen wir nun, in welche Stellung gegenüber den bezüglichen Verhältnissen im römischen Reiche das ius civile Romanorum in Folge jenes Festhaltens an dem Systeme der nationalen Herrschaft, wie in Folge der eingetretenen Veränderungen in jenen Verhältnissen gebracht worden war, so läßt sich nun allerdings nicht verkennen, daß die cives Romani lediglich den kleinsten Theil der Angehörigen des römischen Reiches bildeten und insoweit daher die Herrschaft des ius civile eine ziemlich beschränkte war. Und nicht minder haben wir anzuerkennen, daß im Allgemeinen das System der nationalen Herrschaft des Privatrechtes den Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens nur dann entspricht, sobald Staat und bürgerliche Gesellschaft im Staate auf den nämlichen Trägern beruhen, wogegen dann, wenn neben den Mitgliedern der Staatsgemeinde der bürgerliche Verkehr noch durch andere, nicht staatsbürgerliche Elemente getragen wird, jenes System als zu eng und hinderlich sich erweisen und den neu hervortretenden Bedürfnissen weichen muß. Allein gerade für die Verhältnisse innerhalb des römischen Reiches haben wir derartigen Thatmomenten die Bedeutung abzusprechen, die Herrschaft des ius civile Romanorum unmittelbar zu erschüttern und zu bedrohen, weil gerade hier Vorsorge getroffen war, die Kraft des Andranges und der Einflüsse jener Verhältnisse zu brechen und abzuwenden. Denn indem Rom in dem ius gentium ein Privatrecht constituirt hatte, welches, wie dem internationalen Verkehrsleben im Allgemeinen, so auch dem Verkehre der bürgerlichen Gesellschaft innerhalb des römischen Reiches diente und alle hierin zu Tage tretenden Anforderungen und Bedürfnisse in der Hauptsache zu befriedigen wohl geeignet war, so war nun Rom vollkommen in der Lage, für den bürgerlichen Verkehr zwischen seinen Staatsbürgern ein besonderes Privatrecht auch dann noch festzuhalten, nachdem der Kreis der bürgerlichen Gesellschaft

selbst innerhalb des Reiches weit über die Zahl der Glieder der Staatsgemeinde hinaus sich ausgedehnt und erweitert hatte. So daher dürfen wir mit Recht behaupten, daß jene Consolidirung einer bürgerlichen Gesellschaft innerhalb des römischen Reiches, die selbst über den Kreis der Staatsbürger weit hinaus griff; jener Vorgang somit, der a priori allenthalben zerstörend und vernichtend auf das System der nationalen Herrschaft des Privatrechtes einwirken muß, gerade zu Rom dieser seiner zersetzenden Kraft entledigt war, weil das ius gentium diese Einflüsse ablenkte und beseitigte; wir dürfen sagen, daß, wie immer die Verhältnisse der gegenwärtigen Periode grundverschieden waren von jenen Zuständen, in welchen das ius civile sich bildete und determinirte, dennoch jene neuen Verhältnisse nicht absolut unverträglich waren mit dem Systeme der Herrschaft des ius civile, weil das ius gentium versöhnend und vermittelnd zwischen dieses Recht und jene Verhältnisse eintrat, und somit ganz wesentlich dazu beitrug, dem ius civile Romanorum Beharrungskraft gegenüber den neu gegebenen Zuständen zu verleihen und dessen Bestand zu sichern.

Dennoch aber sehen wir in der gegenwärtigen Periode das ius civile Romanorum allmählig, aber stetig seinem Verfalle entgegeneilen und Schritt um Schritt an seinem Herrschaftsgebiete geschmälert und verkleinert werden. Und wenn nun, wie obbemerkt, dieser Angriff nicht dadurch bedingt war, daß das System der nationalen Herrschaft des ius civile über die Person absolut unvereinbar gewesen wäre mit den neu gestalteten Lebensverhältnissen des gegenwärtigen Zeitalters, so müssen nun die Motive und die Triebkräfte, welche zu solchem Angriff auf das ius civile anregten, tiefer gelegen haben, als in der historisch gegebenen Gestaltung der Lebensverhältnisse selbst, und sie müssen in einer anderen Weise sich geäußert haben, denn als mechanischer Druck von Zuständen auf Principien. Vielmehr sind wir berechtigt, in dem Zeitgeiste selbst dieser Periode die Potenz anzuerkennen, welche feindselig dem ius civile gegenübertrat und zersetzend und schmälernd auf dieses einwirkte: der Zeitgeist selbst ist es, der in ureigen bestimmender Richtung seiner Ideen und Bestrebungen von dem ius civile und seinem Systeme sich abgewendet hatte und dasselbe als sich fremdartig und als unvereinbar mit seinen Postulaten betrachtete. Als die geheimsten und tiefsten Motive aber, welche diesen dem ius civile feindseligen

Zug jener Zeit bestimmten, haben wir zunächst anzuerkennen jene in §. 88 dargelegten nivellirenden Tendenzen, welche dahin drängten, eine Ausgleichung der historisch gegebenen Unterschiede nicht allein in der Stellung des Individuum in Staat und Kirche herbeizuführen, sondern gleichmäßig auch die Verschiedenheiten zu verwischen, die von dem Gebiete der Organisation des Staates aus und der politischen Stellung der Person übergriffen auf den Verkehr in der bürgerlichen Gesellschaft und auf die Stellung des Individuum innerhalb derselben; denn hierin war zugleich der Anstoß für jene Bewegung gegeben, welche nach einer Beseitigung des ius civile Romanorum drängte, als jenes Rechtes, das, den privaten Verkehr regelnd, auf derartige politische Unterschiede ganz wesentlich basirt war.

Sodann ist es aber auch das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes an sich, welches dem Sinne jener Zeiter widerstreben mochte: indem man mit dem Principe der localen Herrschaft des Rechtes durch die hellenistischen Rechte (§. 76), durch die Provinzialrechte (§. 64), wie durch das ius gentium (§. 85) bekannt und vertraut worden war; indem man erkannt hatte, daß gewisse Beziehungen des rechtlichen Verkehres nicht ohne Belästigung für diesen Verkehr selbst der Herrschaft dieses Principes sich entziehen ließen; so mußte nun das Letztere selbst von dem Zeitgeiste als zweckentsprechend und angemessen, als recht und billig, als aequum et bonum anerkannt werden, und man mußte das System an sich des ius civile in seiner nationalen Herrschaft in Bezug auf gewisse rechtliche Verhältnisse als ungeeignet und unangemessen betrachten und verwerfen lernen.

Und nicht minder ist es das aequum et bonum, von welchem aus gleicher Vernichtungskampf gegen das ius civile geführt ward. Denn indem das Letztere namentlich in seinen altüberlieferten Instituten und Satzungen in vielfachen Beziehungen den rigor iuris vertrat und aufrecht erhielt und somit in weitgreifender Macht seine Stellung und sein Schicksal mit dem Letzteren verknüpfte, so mußte nun der Kampf, der von Seiten des aequum et bonum aus gegen das strictum ius eröffnet wurde, zugleich das ius civile Romanorum mit berühren und das Letztere in das Schicksal des Ersteren mit verwickeln. Der Sieg daher, dem das aequum et bonum entgegenschritt, mußte nothwendig zugleich zum Verfalle des ius civile Romanorum mit führen und dessen Untergang beschleunigen.

Und zu allen diesen drei Momenten gesellt sich denn endlich auch in untergeordneterer Maaße das practische Bedürfniß: indem in dem ius gentium Lücken sich zeigten, insofern als demselben Bestimmungen mangelten, deren der bürgerliche Verkehr zur Normirung gewisser noch nicht geregelter Verhältnisse bedurfte, so wurden die dafür in dem ius civile Romanorum sich vorfindenden und als angemessen anerkannten Rechtsnormen ohne Weiteres in das ius gentium herübergenommen, anstatt daß man neue Bestimmungen für dieses Letztere geschaffen und die alten Normen dem ius civile belassen hätte.

Unter dem Zusammenwirken aller dieser allgemeinen Momente aber, neben welchen dann bezüglich einzelner Institute des ius civile noch besondere Gründe ihres Unterganges bestimmend mitwirkten, geschah es, daß, wie obbemerkt, das ius civile Romanorum mehr und mehr zersetzt und in seinem Gebiete beeinträchtigt ward. Diese Beschränkung und Schmälerung selbst aber bewerkstelligte sich in dreifältiger Modalität: zunächst indem das von Alters her überlieferte ius civile seinen absoluten Untergang erfuhr, indem es durch Nichtanwendung außer Wirksamkeit gesetzt wurde: und hierher gehört z. B. das Verschwinden der confarreatio und coemtio, wie der manus und tutela mulierum, und nicht minder der allmählige Untergang, sei es reines Verschwinden, sei es Zersetzung und Verwandlung von mancipatio, in iure cessio und fiducia, welche insgesammt in der nächsten Periode ihren Untergang erfahren, bereits in der gegenwärtigen Periode aber lediglich in einzelnen Beziehungen noch ihr Dasein fristen (§. 120 sq.). Sodann wird das überlieferte ius civile auf das Gebiet des ius gentium herübergezogen und der Materie desselben einverleibt, wie z. B. die Stipulation, die rei vindicatio u. a. m. (§. 109). Und endlich drittens treten die meisten Rechtsbildungen, die aus den Händen der rechtsschaffenden Organe dieser Periode hervorgehen, als ius gentium in's Leben, so daß hiermit dem ius civile fast aller Boden einer lebenskräftigen Entwickelung und Ausbildung entzogen und dasselbe zur Stagnation und zu langsamem Absterben verurtheilt wird (§. 112).

So daher können wir mit Recht behaupten, daß in der gegenwärtigen Periode das ius civile Romanorum mehr und mehr seinem Verfalle und seiner Vernichtung entgegen eilt, und daß im Wesentlichen nur das Gebiet des Vormundschaftsrechtes, gewisse Beziehun-

gen des Familienrechts, das Patronats- und Manumissionsrecht, das Erbrecht und das Gebiet des die res mancipi betreffenden geschäftlichen Verkehres unter Lebenden ihm erhalten bleibt (§. 112). Und hiermit zugleich beschah es, daß das System der nationalen Herrschaft jenes Rechtes in seiner Gültigkeit und Anwendung ganz wesentlich beeinträchtigt und beschränkt wurde, wenn gleich dieses System an sich vollkommen rein und unverletzt in dem ius civile gewahrt blieb.

§. 90.

System der Ausschließung der peregrinen Rechte im römischen Forum.

Während das System der nationalen Herrschaft des ius civile Romanorum nach §. 89 während der gegenwärtigen Periode zwar an sich aufrecht erhalten und gewahrt blieb, wohl aber in seiner Herrschaftssphäre in bedeutender Maaße beschränkt ward, so ward ein anderes Schicksal dem zweiten jener Systeme zu Theil, welches zwar dem ius civile Romanorum nicht eigentlich angehörig, doch mit demselben in einer innigen, äußeren Verbindung steht, dem Systeme nämlich der Exclusion der Rechte peregriner souveräner Staaten im römischen Forum (§. 8). Denn dieses System ward im Laufe der gegenwärtigen Periode ganz direct angegriffen und bedroht, ja in einzelnen Beziehungen in der That völlig aufgegeben, wenn immer auch in anderen Beziehungen, ja im großen Ganzen selbst solches die gegenwärtige Periode in der That überdauerte. Zunächst nämlich finden wir, daß bereits das in Beilage XII §. XXXI behandelte Senatusconsult von 561 die Anwendbarkeit peregrinen Rechtes im römischen Forum statuirt; allein einen Schluß auf eine über diesen einzelnen Fall hinausgehende Admission solcher Rechte haben wir auf jene Thatsache nicht zu stützen, da die hierin zu Tage tretenden Maaßregeln in der That ganz singulärer Beschaffenheit sind und überwiegend den Character von provisorischen Ausnahmebestimmungen an sich tragen, welche lediglich um der besonderen utilitas auf Zeit getroffen wurden. Anders verhält sich dies jedoch bereits mit dem S. C. Lutetianun de Asclepiade Clazomenio sociisque, einer tabula honestae missionis von 676, welche nach Göttling, fünfzehn röm. Urk. p. 50 sq. in ihrem griechischen Texte lin. 18 sq. dahin lautet:

εαν τε εν ταις πατρισιν κατα τους ιδιους νομους βουλονται κρινεσθαι η ει εκ των ημετερων αρχοντως επι ιταλικων κριτων εαν τε επι πολεως ελευθερας των δια τελους εν τηι φιλιαι του δημου των ρωμαιων μεμενηκυιων ου αν προαιρωνται οπως εκει το κριτηρων περι τουτων των πραγματων γινηται,

und welches hiernach in dem lateinischen Haupttexte lin. 3 sq. dahin von uns restituirt wird:

[seive domi suis legibus velint] certare[793]) seive apud magistratus [nostros ad italicos iudices seive in civitate libera earum, quae in amicitia populei romanei manserunt usque ad fine]m ubei velint utei ibei iudicium de eis rebus fiat.

Denn in dieser Bestimmung wird dem Asclepiades aus Clazomenae, dem Polystratus aus Carystus und dem Meniscus aus Miletus nebst deren Kindern und deren Ehefrauen für gewisse Rechtssachen das Privileg ertheilt, daß die Letzteren nach der Wahl Jener entweder in deren Heimath [und vor heimathlichen Richtern], oder [in Italien oder Rom und] vor römischen Magistraten und italischen Richtern, oder endlich in einer libera civitas [und vor deren Magistraten und Richtern] zum Austrage gebracht werden sollen. Hierin allenthalben aber haben wir lediglich das Forum für den Rechtsstreit und das Proceßrecht, nicht aber das materielle Recht als in die Wahl der Privilegirten gestellt anzusehen, indem vielmehr, was das Letztere betrifft, dasselbe das nämliche, nach allgemeinen Grundsätzen bestimmte blieb, mochte irgend welches der gegebenen drei Fora gewählt werden. Und da somit Rechtssachen im römischen Forum zum Entscheid gelangen konnten, welche, was

793) Diese Formel überliefert aus der lex Rupilia Cic. in Verr. II, 13, 32. (s. not. 489). In dem suis legibus certare kann in der obigen Verbindung nur eine Beziehung auf das Proceßrecht, nicht aber auf das materielle Recht gefunden werden, da die entgegenstehende Auffassung zu der uns undenkbar scheinenden Annahme führen würde, daß es in dem Belieben des Privilegirten gestanden habe, welchem der zahllosen, zu dem betreffenden Zeitpunkte vorhandenen, verschiedenen Particularrechte er das streitige Verhältniß unterstellt wissen wolle. Wahrscheinlich haben wir aber in obigen Worten nur eine jener typischen Formeln vor uns, die, aus früheren Zeiten überliefert, in ihren einzelnen Ausdrücken einen klaren und bestimmten Sinn nicht mehr in sich trugen, während die ältere Zeit allerdings einen solchen damit verbunden hatte.

wenigstens den Asclepiades und Meniscus sammt deren Verwandten betrifft, dem Rechte von Clazomenae (libera civitas in Lydia) oder von Milet (libera civitas in Carien) sich unterordneten,[794]) so erkennen wir hiermit, wie in jenem Privileg das Princip der Exclusion peregriner Rechte aufgegeben war. Gleichwohl aber haben wir hierbei zu berücksichtigen, daß bereits zum Zeitpunkte jenes Erlasses die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches als dessen Pertinenzen betrachtet zu werden begannen (§. 101), so daß wir daher auf jene Bestimmung keine weitere Folgerung zu stützen berechtigt sind, als daß zu jenem Zeitpunkte die Zulassung der peregrinen Rechte solcher liberae civitates im römischen Forum dem Principe nach nicht mehr als unstatthaft erkannt und in einzelnen Fällen auch besonders gestattet wurde. Dagegen auf eine allgemeine Zulassung peregriner Rechte kann aus jenem Privileg bei dessen singulärer Beschaffenheit nicht geschlossen werden.

Dagegen finden wir, wie allerdings von Gai. Inst. III, 120. die Zulassung des Rechtes von peregrinen civitates im röm. Forum ohne weitere Beschränkung ausgesprochen wird in den Worten:

> Sponsoris et fidepromissoris heres non tenetur, nisi de peregrino fidepromissore quaeramus et alio iure civitas eius utatur;

und Gleiches gilt von Gai. Inst. I. 92.:

> — — Ex peregrino, cui secundum leges moresque peregrinorum coniuncta est;

wie Pseudo-Ascon. in Verr. II, II. §. 32. p. 212. Or.:

> Apud veteres non Romano tantum iure, sed et suae cuiusque civitatis legibus agebatur.

Allein indem alle diese Stellen[795]) nicht bloß auf das Provin-

794) Clazomenä und Milet wurden im Frieden mit Antiochus als liberae civitates anerkannt: Liv. XXXVIII, 39, 9.; dagegen gehört Euboea, worauf Carystus lag, zur Provinz Macedonien, wie jenes Privileg selbst ergiebt.

795) Dagegen ist schwerlich hierher zu ziehen Gai. Inst. III, 96. und ebensowenig gehört hierher Dosith. de Manum. § 14. L.: peregrinus manumissor non potest Latinum facere; — — praetor tamen non permittet, manumissum non servire, nisi aliter lege peregrina caveatur; denn der Schutz der Freiheit, den hiernach der Prätor dem manumissus peregrinus angedeihen läßt, steht offenbar nicht auf privatrechtlichem, sondern auf polizeilichem Boden, und folgt wohl weniger dem peregrinen Rechte als polizeilich-römischen Gesichtspunkte, daher er jedenfalls durch extraordinaria cognitio, nicht durch iudicium gewährt ward.

zialrecht, sondern auch, worauf allein es hier ankömmt, auf das ius civile der liberae civitates mit zu beziehen sind, so haben wir doch auch bezüglich der Letzteren immer nur an liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches, schwerlich aber auch an die souveränen Nachbarstaaten Roms zu denken, überdem aber auch anzuerkennen, daß die Zulassung des Rechtes Jener im röm. Forum nur Verhältnisse betraf, welche entweder dem ius gentium anheimfielen (so bei Gai. I, 92. und III, 120.), oder bezüglich deren ein öffentliches, polizeiliches Interesse obwaltete (so bei Dosith. l. c.), dagegen aber in anderen Beziehungen das alte Princip der Exclusion noch fernerweit aufrecht erhalten blieb (not. 79—81. u. §. 97).

Hieraus allenthalben haben wir daher zu entnehmen, wie das System der Exclusion des peregrinen Rechtes im Laufe der früheren Kaiserzeit zwar in einzelnen Punkten aufgegeben wurde; allein andrerseits haben wir auch wiederum anzuerkennen, wie einmal das Aufgeben jenes Principes nicht zu Gunsten der betreffenden Rechte in ihrer Totalität erfolgte, sondern lediglich einzelne Punkte betraf, in denen den Römern eine Abweichung von jenem von Alters her überlieferten Systeme besonders nahe gelegt war; sodann aber auch selbst dieses partielle Aufgeben jenes Principes nicht zu Gunsten des Rechtes aller peregrinen civitates, vielmehr lediglich der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches erfolgte, gerade diese aber wiederum in der gegenwärtigen Periode mehr und mehr in den Staatsverband als Bestandtheile des Reiches hereingezogen wurden. Und indem daher solches Aufgeben des obigen Systemes in der That den Charakter des Scheinbaren annimmt, insofern die Gemeinwesen, bezüglich deren Rechtes solches Aufgeben erfolgte, zum nämlichen Zeitpunkte auch ihre Peregrinität mehr und mehr verloren; indem ferner die lex Antoniniana de civitate jeden weiteren Fortschritt in Entwickelung der Verhältnisse nach der angedeuteten Richtung hin abschnitt; so haben wir nun anzuerkennen, daß, indem bezüglich der Rechte der souveränen Nachbarstaaten Roms jenes Princip vor wie nach der lex Antoniniana gleich consequent aufrecht erhalten ward, nun auch nach Erlaß derselben das entsprechende System wieder in seiner alten ungebeugten Strenge Platz griff. Und in der That lassen die Quellen dieser späteren Zeit meines Wissens keine Spur erkennen, daß, wenn wir von den in §. 117 zu behandelnden Verhältnissen absehen, das Particular-

recht von liberae civitates im römischen Forum zur Anwendung gelangt sei; ja es war auch die Admission solchen Rechtes um so weniger durch das Bedürfniß des geschäftlichen Verkehres geboten, als die Entwickelung, die das römische Recht selbst in seiner immer weiter greifenden Verwandlung des ius civile in ius gentium und somit in seinem immer ausgedehnteren Uebertritte vom Systeme der nationalen zu einem Systeme territorialer Herrschaft seiner selbst einschlug, den Anforderungen des geschäftlichen Verkehres auf rechtlichen Schutz vollkommen Genüge leistete (vgl. §. 122).

§. 91.

Conubium, commercium und testamentifactio und Verleihung derselben an Peregrinen.

Während die erste Periode das Gebiet des ius civile Romanorum mit Rücksicht auf die Rechtsfähigkeit des Subjectes in drei Kreise zerlegte: in conubium, commercium und actio, so tritt uns, mit der gegenwärtigen Periode eine zwar entsprechende, jedoch mehrfach veränderte Gruppirung entgegen in der Eintheilung vom conubium, commercium und testamentifactio, woneben dann noch die Begriffe legisactio und commercium agrorum sich vorfinden. Zunächst das conubium ist wie seiner Bezeichnung nach, so auch in seinem Wesen das Nämliche geblieben und für den römischen Bürger sowohl, wie in seiner Uebertragung auf den Peregrinen (§. 92) nimmt es die gleiche theoretische Stellung noch ein, in der wir es bereits in der ersten Periode vorfanden (§. 12). Dahingegen das commercium hat einerseits die von Alters her selbstständig ihm coordinirte actio in sich aufgenommen und absorbirt, andrerseits aber auch wiederum einen Theil seines Gebietes verloren, insofern der Letztere dem Begriffe der testamentifactio untergeordnet und als ein Selbstständiges dem commercium coordinirt worden ist. Daneben vermögen wir noch als eine besondere Partie der civilen Rechtsfähigkeit die legisactio zu erkennen, welche sich darstellt als Fähigkeit zur Vornahme gewisser, der freiwilligen Gerichtsbarkeit anheimfallenden Acte, nämlich der in iure cessio nebst ihren Mischformen, wie manumissio per vindictam, und als Fähigkeit zur Vornahme des Legisactionenprocesses.[796]) Alle jene Ver-

796) Vergleiche Keller, römischer Civilproc. § 23. 24. und Beil. XII. § XXVII, XXVIII.

änderungen aber haben wir auf rein historischem Wege zu erklären, und zwar, was zunächst das Verschwinden der actio betrifft, so bietet hierfür ein doppelter Moment den Grund dieser Erscheinung uns dar. Zunächst nämlich verliert seit der Entstehung des ius gentium und des ihm anheimfallenden Processes der lex Aebutia die actio ihre ausschließliche Beziehung zum ius civile im Gegensatze zum ius gentium, und während conubium und commercium jene Verbindung mit dem ius civile sich wahren und lediglich das civile Geschäft mit Ausschluß des analogen Rechtsgeschäftes des ius gentium ihrer Sphäre unterordnen, so zieht nun die actio auch die Klage des ius gentium in ihre Sphäre mit herein und giebt damit ihre alte civile Basis auf (§. 83). Indem daher dieser Vorgang das Wesen selbst der actio verwandelte und dieselbe aus dem Gebiete der civilen Rechtsfähigkeit auf das Gebiet der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen versetzte, so verlor nun jener Begriff seine Fähigkeit und Brauchbarkeit, als Bezeichnung einer besonderen Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit zu dienen. Dagegen der Begriff der legisactio, der seit der lex Aebutia in gewissen Beziehungen die alte Stelle der actio einnahm, umfaßte wiederum in keiner Weise das Gesammtgebiet der civilen Klagfähigkeit, da er auf die Klage im formellen Sinne sich beschränkte, dagegen die Klage im materiellen Sinne in seine Sphäre nicht mit hereinzog.

Wenn sonach hieraus sich ergiebt, daß, wie bereits der ausgehenden Republik, so auch der gegenwärtigen Periode ein adäquater Ausdruck für Bezeichnung der civilen Klagfähigkeit mangelte, so haben wir nun andrerseits auch anzuerkennen, daß jenen Zeiten die Veranlassung fehlte, an Stelle des unbrauchbar gewordenen Ausdruckes actio eine neue adäquate Bezeichnung der civilen Klagfähigkeit sich zu bilden. Denn was zunächst die civile Klage im materiellen Sinne betrifft, so ward dieselbe in immer ausgedehnter Maaße auf das Gebiet des ius gentium herübergezogen: nicht allein die sämmtlichen Klagen aus dem Delict, sondern auch die Klagen aus Rechtsgeschäften und anderen juristischen Vorgängen wurden mehr und mehr dem ius gentium überwiesen, so daß in der That nur wenige Klagen, wie die Erbschafts- und Statusklagen, die actio auctoritatis und fiduciae dem ius civile verblieben (§. 112). Dagegen die Klage im processualischen Sinne trat von der lex Aebutia abwärts immer allgemeiner in der dem ius gentium ange-

hörigen Gestalt des Formularprocesses auf und seit der lex Iulia iudiciorum privatorum und zu des Gaius Zeit sind es nur vereinzelte Fälle, in denen noch die legis actio in ihrer Anwendung sich erhalten hat (Gai. Inst. IV, 11. 30. 31.). Erscheint daher in der gegenwärtigen Periode das Gebiet der civilen Klagfähigkeit in hohem Maaße beschränkt, so konnte, wie bemerkt, die Veranlassung nicht nahe liegen, einen neuen Ausdruck als Bezeichnung dieses Stückes der civilen Rechtsfähigkeit zu bilden, oder dem Begriffe der legisactio eine adäquate Gestaltung zu geben.

So daher tritt mit der gegenwärtigen Periode die actio aus der die Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit bestimmenden Begriffsgruppe heraus und das derselben sich unterordnende Gebiet des materiellen Rechtes verlor seine Selbstständigkeit, insofern als es, insoweit es wirklich noch civil blieb, als Accidens des commercium, wie der testamentifactio betrachtet wurde.[797] Und andrerseits wiederum die legisactio, insoweit sie die civile Rechtsfähigkeit unter sich begreift, entbehrt ebenfalls aller Selbstständigkeit, da sie weder von der Theorie der gegenwärtigen Periode zu einem selbstständigen Inbegriffe der civilen Rechtsfähigkeit construirt wird, vielmehr neben conubium, commercium und testamentifactio völlig in den Hintergrund zurücktritt, andrerseits aber auch von einer selbstständigen Verleihung derselben an Peregrinen durchaus keine Spur sich vorfindet.

Dagegen trat nun andrerseits, wie obbemerkt, neben conubium und commercium die testamentifactio als drittes Glied in die die Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit bestimmende Begriffsgruppe ein und zwar, wie es scheint, bereits zu Beginn der gegenwärtigen Periode, obwohl aus Gründen, welche bereits der ersten Periode anheimfallen. Und indem wir nun diese testamentifactio zu bestimmen haben, als

---

797) Es handelt sich im Obigen immer nur um die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte; dies schließt nicht aus, daß nicht im Besonderen nähere Bezeichnungen des betreffenden Stückes der civilen Klagfähigkeit gebraucht wurden; so überliefert z. B. Paul. lib. 1 Manual. (fr. Vat. § 47.), obwohl in anderer Beziehung, den Ausdruck civilis actio, und so konnte auch die Beziehung zum ius civile dem Ausdrucke legis actio gewahrt bleiben. Allein Alles dies ist mit dem obigen allgemeinen Gesichtspunkte vollkommen vereinbar.

abstracte Fähigkeit zur activen, wie passiven Betheiligung an einem nach ius civile Romanorum errichteten Testamente,

mit Ausnahme jedoch der der mortis causa capio entsprechenden und dem ius gentium angehörigen Honorirung,[798] so ward nun durch diesen Begriff zugleich das Gebiet des commercium verkleinert und auf die Rechtsgeschäfte inter vivos beschränkt. Allein immerhin haben wir, selbst wenn wir die logische Coordination der testamentifactio zu conubium und commercium nicht in Abrede stellen, doch gleichzeitig auch anzuerkennen, daß die historische Stellung der Ersteren gegenüber den beiden Letzteren insofern eine nur untergeordnete ist, als die testamentifactio im Allgemeinen in Abhängigkeit von dem commercium steht und nur in seltneren Fällen als ein selbstständiges und gesondertes Ganze unabhängig von diesem sich vorfindet. Wohl aber ward von der Doctrin die testamentifactio als das wichtigste Stück der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit aufgefaßt, wie dies namentlich erhellt aus Ulpian. lib. 10 de Off. Proc. (Dig. XLVIII, 22, 7. §. 3.):

Et civitatem romanam retinet et testamenti factionem non amittit,

eine Erscheinung, die daraus sich erklärt und rechtfertigt, daß die Sphäre der testamentifactio das einzige Gebiet des ius civile war, welches in allgemeinerer und erfolgreicher Weise ebensowohl gegen die Uebergriffe des ius gentium sich abschloß, wie auch Parallelbildungen desselben neben sich nicht aufkommen ließ, während beide Momente das ius civile auf dem Gebiete von conubium und commercium im höchsten Maaße beeinträchtigten (§. 109).

Endlich findet sich noch neben conubium, commercium und testamentifactio das commercium agrorum (Beil. XII, §. VII unter 4), dessen Hervortreten in §. 109 in seiner Veranlassung zu erwägen ist, und dessen Bedeutung von Vorn herein darin beruht, daß die praedia in solo Italico, wie die Grundstücke mit ius Italicum dem juristischen Verkehre der cives allein reservirt bleiben, dem jedoch, wie die Quellen ergeben, auch noch andere Beziehungen innerhalb des Verkehres zwischen cives selbst untergeordnet werden.

Fassen wir nun die verschiedenen Fälle der Uebertragung von

---

798) Vgl. dazu Beilage XII. §. VIII. XIX. sq. Wegen der Civilität der testamentifactio vergl. not. 66.

conubium, commercium und testamentifactio auf Peregrinen in's Auge, so ergeben sich folgende verschiedene Classen solcher Verleihung:

1. Verleihung von conubium, commercium und testamentifactio an einzelne Individuen (§. 92);

2. Verleihung von commercium, mit Einschluß der testamentifactio und legisactio, und in Verbindung mit anderen Rechten an ganze Bevölkerungsclassen, wo dann die Gesammtheit dieser Rechte das ius Latii, das commercium aber dessen einzelnen Bestandtheil bildete (§. 93. sq.), eine Erscheinungsform, in der übrigens das Letztere nicht mehr, wie früher ausschließlich die Bedeutung hat, den rechtlichen Verkehr der Peregrinen mit cives, sondern auch der Ersteren unter einander zu vermitteln.

3. Erwerb der testamentifactio für den Peregrinen auf Grund der Verleihung des ius togae (§. 99).

Indem wir daher nach diesen einzelnen Classen die Verleihung jener Stücke der civilen Rechtsfähigkeit zu betrachten haben, so werden wir hier im Einzelnen zugleich die Bedeutung jener Pertinenzen der civilen Rechtsfähigkeit für den rechtlichen Verkehr der Beliehenen feststellen.

§. 92.

A. Verleihung von conubium, commercium und testamentifactio an einzelne Individuen.

Ueber die Verleihung von conubium berichtet Gai. Inst. I, 57.:

> Veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus conubium cum his Latinis peregrinisve quas primas post missionem uxores duxerint, wozu vgl. ibid. §. 56.;

und Ulp. lib. sing. Reg. (fr. V, 4. 5.):

> Conubium habent cives Romani — — cum Latinis — — et peregrinis ita si concessum sit.

Diesen Berichten entsprechen die uns überlieferten vidimirten extractweisen Abschriften jener von Gaius erwähnten kaiserlichen Militärdiplome, und zwar verlautbaren dieselben die Verleihung von conubium nach zwei Schemen, deren eines dem Diplome des Kaisers Gordianus vom J. 243 n. Chr. zu Grunde liegt:

> Imp. Caes. M. Antonius Gordianus Pius Felix Aug. Pontif. Max. Tr. Pot. VI. Cos. II. P. P. Proc.

Nomina militum qui militaverunt in cohortibus praetoriis —
— ius tribui(mus) conubii dumtaxat cum singulis et primis uxoribus, ut etiamsi peregrini iuris feminas in matrimonio suo iunxerint proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus romanis natos;[799])

dagegen das andere Schema liegt dem Diplome des Kaisers Nero vom J. 60 n. Chr. zu Grunde:

Nero Claudius divi Claudi F. Germanici Caesar. N. Ti. Caesaris Aug. pron. divi Aug. abn. Caes. Aug. Pont. max. Trib. pot. VII. Imp. VII. Cos. IV. peditib(us) et equitib(us) qui milit(averunt) in coh(orte) VII — — ipsis liberis posterisq(ue) eorum civitatem dedit et conubium cum uxorib(us) quas tunc habuissent cum iis quas postea duxissent dumtax(at) singuli singulas.[800])

Indem nun in diesen Diplomen eine Verleihung des conubium theils für sich allein an den miles civis Romanus, theils in Verbindung mit einer Verleihung der Civität an den peregrinen Soldaten ausgesprochen wird, so geschieht dies in der Form, daß dem honorirten Veteranen selbst das conubium mit der peregrina gewährt wird. Ein derartiges Privileg bietet aber, sobald wir dasselbe in dieser seiner Fassung festhalten, das Befremdliche, daß wenn man unter conubium die entsprechende Rechtsfähigkeit des ius civile Romanorum versteht, dem Soldaten eine Fähigkeit gewährt wird, die derselbe bereits kraft seiner Civität hat, während dann, wenn man unter conubium die Rechtsfähigkeit des der peregrina zuständigen ius civile peregrinorum versteht, damit in Widerspruch steht, daß an solches conubium die Rechtswirkungen des ius civile Romanorum geknüpft sind. Sobald wir daher an dem Wortlaute jener Privilegien festhalten, haben wir anzuerkennen, daß die Ver-

---

799) Den Litteraturnachweis wegen dieses Diplomes s. bei Zell, Epigraphik II. p. 329. unter no. 40.; damit stimmt überein das Diplom des Philippus vom J. 248., worüber s. Zell l. c. unter not. 42.

800) Den Litteraturnachweis s. bei Zell, l. c. p. 328. not. 2.; damit stimmen namentlich auch überein die Diplome der Kaiser Claudius vom J. 52, die beiden Diplome Galba's vom J. 68, Vespasian's v. J. 70 u. 71, Domitians v. J. 86, 92, 93, Hadrians v. J. 124 u. 129, des Antoninus Pius v. J. 145, des Philippus v. J. 247, (worüber s. Zell, l. c. unter no. 1. 4—7. 12—15. 25. 31. 41.) u. a. m.

leihung des conubium im Widerspruche steht mit den Grundsätzen, die in dieser Beziehung die röm. Rechtstheorie uns an die Hand giebt. Dieser Widerspruch fällt jedoch hinweg, sobald wir in jener Wortfassung eine Breviloquenz annehmen und anerkennen, daß dasjenige Subject, welchem die Verleihung des conubium zu Theil wird, nicht der Soldat, als vielmehr die zukünftige Ehefrau desselben ist, während Jener selbst lediglich das Subject ist, zu dessen Gunsten an die Letztere das conubium ertheilt wird. Diesfalls aber stellt sich das ganze Verhältniß in seiner theoretischen Erscheinungsform in der Weise dar, daß an ein seiner Individualität nach noch unbestimmtes oder, dafern der Soldat bereits verehelicht ist, an ein seiner Individualität nach nicht näher bezeichnetes Subject: die zukünftige erste oder die dermalige Ehefrau des Soldaten das conubium des ius civile Romanorum ertheilt, und demgemäß an die auf Grund dieser Verleihung voraussätzlich zu schließende oder beziehentlich bereits geschlossene Ehe als einem matrimonium iustum einzelne der Wirkungen, welche das ius civile Romanorum mit derartigen Ehen verbindet, hervorhebungsweise geknüpft werden. Die Rücksicht jedoch auf Kürze des Ausdruckes, wie vielleicht auch eine irrige Auffassung des Verhältnisses, welche in dem Soldaten selbst das juristische Subject des Privileges erblicken ließ, während in Wahrheit derselbe juristisch nur als Nebeninteressent, und lediglich thatsächlich als Hauptperson anzuerkennen ist; alle diese Momente veranlaßten, die obige, uns entgegentretende Ausdrucksform zu wählen, der auch die Fassung von Gai. Inst. I, 57. cit. sich accommodirt. Haben wir aber diese Voraussetzungen als richtig anzuerkennen, so ergiebt sich daraus, daß auch in der gegenwärtigen Periode das conubium noch als der nämliche Begriff erscheint, den wir für die erste Periode in §. 12 feststellten, und der auch in den Quellen der gegenwärtigen Periode mehrfach sich vorfindet,[801] wenn immer auch die obige Anwendung dieses Begriffes eine mißbräuchliche ist.

In entsprechender Weise wie bezüglich des conubium wird auch das commercium als Gegenstand selbstständiger Verleihung an den Peregrinen in der gegenwärtigen Periode noch anerkannt, indem Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XIX, 4.) bemerkt:

801) Vergl. die in § 12. citirten Stellen.

Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est;

und ebenso scheint es, als ob auch eine besondere Verleihung der testamentifactio an einzelne peregrine Individuen vorgekommen sei, wie dies erkennen läßt Ulp. lib. 10. ad Sabin. (Dig. XXVIII, 1, 10.):

Obsides testari non possunt, nisi eis permittatur,

eine Vergünstigung, welche ihre wesentliche Bedeutung dadurch erhält, daß der Nachlaß der zu Rom verstorbenen Geiseln bonum vacans war (not. 26).

Dagegen über Verleihung von conubium, commercium und testamentifactio an Gemeinheiten, mit Ausnahme der in §. 93 sq. zu betrachtenden Erscheinungsform, schweigen die Quellen (vgl. jedoch not. 848a).

§. 93.

B. Das ius Latii.

Historische Entstehung desselben.

Bereits mit dem Ausgange der vorigen Periode (§. 95 fin.) tritt eine rechtliche Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse von Gemeinwesen in's Dasein, welche, zu einer großen Ausbreitung in der gegenwärtigen Periode gelangend, hier unter den Bezeichnungen: Latinitas,[802] Latium, Λάτιον oder ius Latii, Λατίου δίκαιον,[803] und Latinum ius oder Latini ius[804] in den Quellen hervortritt, und in dieser ihrer Benennung darauf hinweist, daß sie ihren historischen Anknüpfungspunkt in den Verhältnissen der latinischen civitates der vorigen Periode fand. Indem wir daher schon durch diese Thatsache ganz unmittelbar darauf hingewiesen

802) Latinitas: Cic. ad Att. XIV, 12, 1. Suet. Aug. 47. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. III, 4. XXII, 8.), Constantin. in C. Th. IX, 24, 1. § 4. Iustinian. in Inst. III, 7. § 4. u. in C. VII, 6, 1.

803) Latium: Plin. H. N. III, 1, 7. 3, 25. 30. 20, 135. IV, 21, 117. V, 2, 20. Tac. Hist. III, 55. Spart. Hadr. 20. Plin. Paneg. 37. 39. Gai. Inst. I, 96.; Λάτιον: Str. IV, 1. p. 187. init. App. Civ. II, 26.; ius Latii: Ascon. in Pison. p. 3. Or. Tac. Ann. XV, 32.; Λατίου δίκαιον: App. Civ. II, 26.

804) Latinum ius: Plin. H. N. III, 20, 133. Latini ius: Gai. Inst. III, 72.

werden, diesen historischen Anknüpfungspunkt näher festzustellen, so wenden wir den Blick nochmals den bereits betrachteten Verhältnissen der ersten Periode zu.

Die Stellung des nomen Latinum gegenüber Rom hatte ihre dauernde Grundlage in dem cassianischen Bundesvertrage von 261 und war demnach von Vorn herein einzig und allein auf eine völkerrechtliche Basis gestützt. Die Bestimmungen jenes Vertrages selbst aber griffen ein theils in das Gebiet des ius sacrum, hier z. B. die feriae Latinae mit gemeinsamem Bundesopfer und Spielen einsetzend, theils des ius publicum, hier z. B. gemeinsame Bundestage mit beschließender Befugniß, wechselnden Oberbefehl im Kriege und Vertheilung der Kriegsbeute zu gleichen Antheilen zwischen den beiden Bundesgliedern feststellend, sowie Bestimmungen über die Deduction von Bundescolonieen gebend, theils in das Gebiet des ius privatum, hier conubium, commercium und recuperatio gewährend, theils endlich das ius gentium, hier ein Austrägalverfahren vor bündischen Schiedsrichtern vorschreibend.[805]) Die Glieder dieses Foedus waren aber vom J. 261—267 einerseits Rom, andrerseits das nomen Latinum, somit die Gesammtheit derjenigen civitates, welche den latinischen Staatenbund d. i. das nomen Latinum bildeten, worauf dann im J. 268 das nomen Hernicum als drittes Glied in den cassianischen Bund eintrat. Mit dieser Aufnahme des Hernikischen Staatenbundes war aber der cassianische Staatenbund insofern geschlossen, als Rom und die beiden nomina der Latiner und Herniker die alleinigen Contrahenten in Bezug auf jenes Foedus bilden, keineswegs aber war durch diese Ordnung ausgeschlossen, daß nicht die nomina der Latiner und Herniker in ihren einzelnen Gliedern Veränderungen erlitten, sei es durch ein Hinwegfallen alter, sei es durch ein Hinzutreten neuer Glieder zu je dem betreffenden nomen, da hierdurch der cassianische Bund selbst nicht unmittelbar, sondern nur in mittelbarer Weise berührt wurde. Vielmehr scheint es, als ob in dem cassianischen Foedus selbst in dieser Beziehung Bestimmungen getroffen

805) Vergl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 88 sq. Nägelé, Studien, p. 175 sq. Peter in Zeitschr. f. A. W. 1844. Sp. 215. sq. Schwegler, röm. Gesch. II. p. 310 sq.; wegen der Feriae Latinae insbesondere: Marquardt, Handb. IV. p. 440 sq.; wegen conub. comm. und recup. insbesondere oben § 23.

worden seien, welche die Stellung der von dem römisch-latinisch-hernikischen Bunde deducirten Colonieen betrafen. Denn indem diese Colonieen in den Geschichtsbüchern Roms unter der Benennung coloniae Latinae uns entgegentreten, so vermögen wir hieraus zu entnehmen, daß diese Colonieen, auch wenn sie in nichtlatinische civitates deducirt wurden, doch in das nomen Latinum, somit aber mittelbar nun in den cassianischen Bund als dessen Glieder mit eintraten, eine Ordnung der Verhältnisse, die daraus sich erklärt, daß jene Colonieen weder gegenüber dem cassianischen Staatenbund, noch auch gegenüber einem einzelnen seiner drei Glieder die Stellung einnehmen konnten, welche gegenüber der Mutterstadt der Colonie zukam, ebensowenig aber auch dieselben als unmittelbare Glieder in den cassianischen Bund aufzunehmen waren. Hiermit allenthalben war nun die rechtliche Stellung aller zum nomen Latinum gehörigen Staaten im Wesentlichen fixirt: alle jene Staaten waren souverän, im Besitze namentlich ihrer eigenen Legislation, Jurisdiction und ihres eigenen ius civile, mit Rom zu conubium, commercium und recuperatio verbunden, im Allgemeinen aber nur durch völkerrechtliche, nicht aber durch staatsrechtlich-römische Satzung in jener ihrer Stellung bestimmt (§. 23).

Dieses Verhältniß der hernikischen und latinischen Staaten mit Einschluß der coloniae latinae blieb aber in seiner theoretischen und juristischen Grundlage im großen Ganzen bis zum J. 416 ohne jedwede Veränderung, obwohl im Einzelnen Modificationen herbeigeführt wurden einestheils durch Separatbündnisse einzelner latinischer Staaten mit Rom (not. 376), anderntheils dadurch, daß Rom im J. 373 an Tusculum die civitas sine suffragio verlieh (§. 44). Wohl aber führten die Jahre 416 und 448 zu wesentlichen Modificationen, welche wir dahin fixiren können, daß im J. 416 das nomen Latinum und im J. 448 das nomen Hernicum von Rom aufgelöst, dem einen Theile der latinischen und hernikischen Staaten die röm. Civität verliehen, nur ein Theil dagegen bei seiner Souveränität belassen wurde, sowie daß in Folge dessen der cassianische Staatenbund selbst gesprengt, während der cassianische Bundesvertrag weder im Ganzen, noch in irgend einer einzelnen Bestimmung aufgehoben wurde. Die Folge dieser Maaßregeln war daher die, daß alle diejenigen Bestimmungen des cassianischen Foedus ihre Anwendbarkeit verloren, welche den Bestand jener beiden nomina

der Latiner und Herniker zu ihrer wesentlichen und unabweisbaren Voraussetzung hatten oder doch in dieser Weise von Rom aufgefaßt wurden, wogegen alle diejenigen Bestimmungen, welche die Glieder jener beiden nomina betrafen, ohne durch die Existenz solches nomen nothwendig vermittelt werden zu müssen, in Anwendung und Wirksamkeit verblieben, insoweit nicht die Verleihung der civitas sine suffragio an einzelne latinische oder hernikische Staaten auch hierin etwas Anderes bedingte (§. 23 und 44). Diese allgemeine Ordnung der Verhältnisse nach den Jahren 416 und 448, tritt in manichfachen Spuren in den Quellen zu Tage und Veranlassung zu ernsterem Zweifel ist nur bezüglich des Einzelnen, somit hinsichtlich der Frage gegeben, wie nach jenem allgemeinen Grundsatze Rom die einzelnen Bestimmungen des cassianischen Foedus in ihrer Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit beurtheilte. Denn während z. B. die feriae Latinae beibehalten und die Verpflichtung der Latiner zur Stellung von Truppencontingenten aufrecht erhalten wurde, so kam andrerseits der wechselnde Oberbefehl im Kriege, die gleiche Vertheilung der Beute, die bundesrechtliche Austrägalinstanz in Wegfall. Von besonderer Wichtigkeit aber für uns ist, daß fortan die Deduction der coloniae latinae von Rom allein ausgeht, und diese Colonieen, insoweit sie bis zum Jahre 485 deducirt worden sind, in ähnlicher Weise, wie von Alters her in die Reihe der latinischen Staaten eintreten, sowie daß andrerseits conubium, commercium und recuperatio mit den souveränen latinischen, wie hernikischen Staaten beibehalten werden (§. 23).

So daher ist die Stellung der mit der römischen Civität nicht beliehenen latinischen Staaten von Vorn herein durch das Völkerrecht gegeben: sie erscheinen als souverän, als liberae civitates neben Rom, und dabei verbündet mit dem Letzteren durch das cassianische foedus aequum, daher als socii Roms, und auf Grund dessen namentlich im Verhältnisse von conubium, commercium und recuperatio mit dem Letzteren. Allein indem jene völkerrechtliche Parität gegenüber dem dynamischen Uebergewichte Roms mehr und mehr zurücktritt, so tritt nun auch in jenes Verhältniß das Staatsrecht Roms als neuer juristischer Factor bestimmend ein: Rom gewährt den Bürgern jener Staaten gewisse Privilegien, die namentlich dazu dienen, Jenen den Erwerb der römischen Civität zu vermitteln. Und hier sind es namentlich drei gesetzliche Bestimmungen,

welche von Wichtigkeit erscheinen: zunächst ein nicht näher bekanntes Gesetz, welches denjenigen Bürgern jener Staaten, die Magistraturen in ihrer Vaterstadt bekleidet haben, die römische Civität verleiht;[806]) sodann die lex Servilia repetundarum von 649, welche mit der siegreichen Durchführung einer accusatio de repetundis nach diesem Gesetze Seitens eines Latiner gleiche Verleihung für den Ankläger und dessen eheliche Nachkommenschaft, wie wahrscheinlich auch für dessen Ehefrau verknüpft; und endlich eine lex von 567 od. folg., welche denjenigen Latinern, die unter Zurücklassung einer Nachkommenschaft in ihrer Vaterstadt nach Rom übersiedeln, durch Eintrag in die röm. Censuslisten ebenfalls die Civität gewährt.[807]) Ob endlich neben diesen drei Gesetzen, deren ersteres als Privilegium für die Latiner allein bezeichnet wird, deren letzte beide aber die Latiner mit den übrigen socii gemeinsam betreffen, noch anderweite staatsrechtliche Privilegien in Bezug auf Jene von Rom erlassen worden sind, ist eine Frage, deren Untersuchung hier auf sich beruhen kann.[808])

---

806) Vergl. Cic. ad Att. V, 11. Str. IV. p. 187. Ascon. in Pison. p. 3. Or. App. Civ. II, 26. Gai. I, 96., sowie lex munic. Salp. s. 21—23. u. 25. und dazu Mommsen, Stadtr. p. 404. not. 35. und Huschke, Gai. p. 12.; auch Walther, Gesch. d. röm. Rechts § 213. not. 10. Dagegen gehört nicht hierher das Decret. Terg., worüber vgl. not. 636. fin.

807) Wegen der lex Servilia vgl. Cic. p. Balb. 24, 54., Klenze, fragm. leg. Servil. c. XXIII. p. 91. und Huschke, Gai. p. 4 sq.; wegen der lex von 567 od. folg. vgl. oben p. 204 sq.

808) Vergl. z. B. Peter, Zeitschr. f. A. W. 1844. Sp. 216. not. ***: „Man pflegt unter den Vorrechten des nomen Latinum auch noch mit anzuführen, daß nach Plut. C. Gracch. 9. seit einem Gesetze des Livius im J. 632 kein Latine im Kriege habe geschlagen werden dürfen. Wurde dies Gesetz von jenem Livius (und nicht vielleicht erst von seinem Sohne im J. 663) gegeben, so kann es nicht durchgegangen sein, denn nach Sall. Jug. 69. wird der Präfect Turpilius, weil er ein Latine war, gegeiselt und getödtet (verberatusque capite poenas solvit, nam is civis ex Latio erat);" vergl. App. Civ. II, 26. Plut. Caes. 29, 1. Auf keinen Fall aber, weder auf Grund des cassianischen foedus, noch in Folge römischen Privilegs hatten die Latiner ius honorum und suffragii. Wegen des Ersteren vgl. Liv. VIII, 4. 5.; wegen des Letzteren vgl. Marquardt, Handb. II, 3. p. 150. In neuerer Zeit hat Mommsen, Stadtr. p. 407., röm. Gesch. I. p. 315. den Latinern Stimmrecht in den röm. Volkscomitien beigelegt unter Berufung zunächst auf die lex munic. Malac. s. 53., worin den incolae cives Romani Latinive cives Stimmrecht in den malacitanischen Comitien gewährt wird. Hierbei wird

Sonach beruht die Stellung, welche diese Latiner Rom gegenüber einnehmen, in ihren für das Privatrecht relevanten Beziehungen vornämlich einerseits darauf, daß die latinischen Staaten als souverän ihr eigenes ius civile Latinorum haben,[809]) wie andrerseits auf jenem durch den cassianischen Staatsvertrag gewährten gegenseitigen conubium, commercium und recuperatio mit Rom, sowie drittens endlich auf den durch römische Gesetze verliehenen

---

die historisch unwahre Thatsache als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die von Rom mit dem ius Latii bewidmeten Gemeinden der späteren Zeit, die Titularlatinen, im Wesentlichen genau die nämlichen Rechte dem populus Romanus gegenüber eingeräumt erhalten hätten, wie solche die latinischen civitates der früheren Zeit, die Nationallatinen hatten. Allein, wie wenig auch bestritten werden mag, daß dort, wie hier in einzelnen Punkten eine Gleichheit in der Stellung Rom gegenüber obwaltete, so ist doch jene petitio principii an sich vollkommen unhaltbar, da einestheils das tertium comparationis jenes zwiefachen ius Latii ein weit beschränkteres, ja ein ganz specielles war (§ 95.), anderntheils aber auch Rom selbstverständlich nach politischen Rücksichten, nicht aber nach antiquarischen Gesichtspunkten die staatliche Stellung jener Titularcolonieen normirte. Unter solchen Umständen aber ist keine Veranlassung gegeben in jener Bestimmung der lex mun. Mal. eine anachronistische Wiederbelebung einer Ordnung des alten römisch-latinischen Bundes zu erblicken. Was dagegen die vielbesprochenen Stellen von Liv. XXXV, 3. und App. Civ. I, 23. betrifft, auf welche Mommsen ebenfalls seine obige Annahme stützt, so erklären sich dieselben höchst einfach und weit angemessener durch Beziehung auf diejenigen Nationallatinen, welche bereits das römische Vollbürgerrecht, so z. B. in Folge der Privilegien in not. 806 und 807 erlangt, ihr Domicil in ihrer Vaterstadt jedoch nicht aufgegeben hatten, gleichwohl aber zur Zeit der Comitien in Rom anwesend waren. Denn daß Liv. und App. diese cives Romani doch Latini nennen, kann nicht auffallen, da bekanntlich diese Bezeichnung häufig im rein ethnischen Sinne gebraucht wird und die Tusculaner (cives Romani) ebensogut wie die Laurentiner (foederati) inbegreift. Daß aber die Latiner ohne röm. Civität in der That kein ius suffragii in den römischen Comitien haben konnten, versteht sich von selbst bei der ganzen principiellen Construction des römischen Staates (§ 6.), und wird überdem bestätigt theils durch Fest. s. v. municipium p. 127. (s. not. 159), theils durch Plut. C. Gracch. 9., wonach C. Gracchus im J. 632 als τοῖς Λατίνοις ἰσοψηφίαν διδοὺς bezeichnet wird, woraus erhellt, daß die Latiner die ἰσοψηφία eben nicht hatten, theils auch durch die wiederholten Ausweisungen der Nationallatinen aus Rom (not. 819), die undenkbar erscheinen, sobald dieselben das ius suffragii hatten. — Endlich die Ansicht von Puchta Inst. § 62. not. h. kann auf sich beruhen.

809) Mit dem ius civile Latinorum, wegen dessen vgl. § 32 sq. hat es die gleiche Bewandtniß, wie mit dem deutschen gemeinen Rechte.

Privilegien bezüglich der Erlangung des römischen Bürgerrechtes. Und diese Ordnung der Verhältnisse blieb für die obbezeichneten Staaten mit Ausnahme einer gewissen Schmälerung der Souveränität der Colonieen (§. 46) bestehen bis zu den leges de civitate vom J. 664 und folgende, wodurch jene Staaten die römische Civität erhielten.

Neben dieser Gestaltung der Verhältnisse tritt jedoch noch eine anderweite Rechtsordnung zu Tage, welche ebenfalls auf latinische Gemeinwesen sich bezieht, in dem Umfange der verliehenen Befugnisse aber beschränkter ist, und hierin, wie auch in anderen Stücken eine Abweichung von jener ersteren latinischen Rechtsordnung darbietet. Die Gemeinwesen selbst, denen diese besondere Stellung zukam, sind die in den Jahren 486 bis 573 deducirten zwölf col. lat., von denen acht in Italien und vier in dem cisalpinischen Gallien belegen sind. Die Besonderheit ihrer Stellung aber besteht darin, daß einmal das Princip der Souveränität dieser Gemeinwesen von Rom aufgegeben ist, so daß sie auch in thesi nur als freie römische Reichsstädte, nicht aber als souveräne Staaten anerkannt werden; daß sodann dementsprechend Rom denselben sein eigenes ius civile als ordnendes Privatrecht in dem Umfange bindend verleiht, wie solches als Inhalt des ius nexi mancipiique oder ius nexi et heredidatis durch geschichtliche Ueberlieferung abgegrenzt und bestimmt war; und daß endlich in dieser Verleihung zwar auch das commercium und ius actionis des römischen Rechtes enthalten war, dagegen das conubium weder mit inlag, noch auch besonders jenen Colonieen verliehen wurde (§. 46. 61 sq.). Wenn somit namentlich dieser Mangel an conubium das hervortretendste Unterscheidungsmerkmal in der Stellung dieser zwölf col. lat. gegenüber den übrigen latinischen Staatswesen bildete, so ist nun, was endlich die Privilegien über Erlangung des Bürgerrechtes betrifft, nicht in Zweifel zu ziehen, daß die den socii und dem nomen Latinum gemeinsamen Rechte: Erwerb der Civität durch accusatio de repetundis nach der lex Servilia und durch Uebersiedelung nach Rom unter Zurücklassung eines Stammes in der Heimath, ebenso wie das den Latinen prärogative Recht: Erwerb der Civität durch Bekleidung einer Magistratur in der Vaterstadt, auch diesen schlechtergestellten latinischen Gemeinwesen zukam, da auch diese doch immerhin zum nomen Latinum gehörten.

Endlich eine Sonderstellung noch unterhalb dieser Classe der 12 col. lat. nimmt die col. libertinorum Carteia in Baetica ein, welche, ebenfalls col. lat., in ihren Rechten noch mehr beschränkt war (§ 46. fin.) und die wahrscheinlich auch des Privilegs entbehrte, daß ihre Bürger durch Bekleidung der Magistratur die römische Civität erlangten. Hierauf weist wenigstens hin, daß die officielle Bezeichnung dieser Colonie nicht col. lat., sondern col. libertiuorum war; denn da das characteristische Merkmal der Stellung der latinischen Gemeinwesen gerade in jenem Rechte des Erwerbes der römischen Civität durch honores beruhte, so mußte nun, sobald für Carteia die Qualität als col. lat. officiell in Abrede gestellt und damit dieselbe von dem nomen Latinum ausdrücklich ausgeschlossen wurde, auch dasjenige Recht ihm entzogen sein, welches als Prärogative des nomen Latinum anerkannt ward. Weil daher Carteia zwar im Allgemeinen eine den zwölf col. lat. entsprechende Rechtsordnung empfing, gleichwohl aber dasselbe officiell vom nomen Latinum ausgeschlossen ward, so lassen wir auch dasselbe bei unserer ferneren Betrachtung außer Berücksichtigung.

Mit Alle dem nun haben wir festgestellt, daß eine bestimmte Anzahl Gemeinwesen gegeben war, welche entweder auf Grundlage ethnischer und politischer Zusammengehörigkeit als Träger der latinischen Nationalität anerkannt wurden und deren diesfallsige nationale Individualität durch Einverleibung in den römischen Staat im Wege der Verleihung der römischen Civität an dieselben nicht aufgehoben war: die latinischen civitates (Urstaaten) und die bis zum J. 416 deducirten coloniae latinae; oder welche in Folge überlieferter politischer Maximen und Anschauungen jenen ersteren Gemeinwesen beigerechnet wurden: die seit 416 deducirten coloniae latinae mit Ausschluß von Carteia; daß sodann allen diesen latinischen Gemeinwesen im Vergleich mit allen übrigen römischen socii eine Besonderheit in ihrer Stellung gegenüber Rom zukam, und diese Besonderheit solcher Stellung dadurch gegeben war, daß ein oder mehrere Vorrechte jenen latinischen Communen allein und ausschließlich, wie gemeinsam verliehen waren und bei ihnen allein die Verhältnisse bestimmten, in denen überhaupt fremde Gemeinwesen zu Rom standen. Dagegen beruht im Uebrigen die Stellung jener latinischen Communen keineswegs

auf einer durchgreifenden Gleichmäßigkeit, indem vielmehr eine Gradation hierin sich erkennen läßt, insofern den seit 486 deducirten zwölf col. lat. ein minderes und beschränkteres Recht verliehen ist, als allen älteren latinischen Communen. Auf jener gemeinsamen Besonderheit aber beruht es, daß die Inhaber jenes Privilegs von den Römern als eine besondere Classe der socii aufgefaßt und neben den Letzteren besonders hervorgehoben wurden in den ständigen und resp. officiellen Clauseln: socii et nomen Latinum, socii ac nominis Latini, socii nominis Latini, socii et Latium, socii ac Latini u. dergl.,[810]) sowie daß andererseits der Inbegriff der diesem nomen Latinum gemeinsamen Privilegien in den im Eingange angegebenen Ausdrücken seine besondere Bezeichnung empfängt, dies jedoch erst von dem Zeitpunkte an, wo das ius Latii von dem nomen Latinum abgehoben und auf gewisse, demselben an sich nicht zubehörige Gemeinwesen künstlich übertragen ward. Denn erst von diesem Zeitpunkte an konnte das Bedürfniß entstehen, das Recht selbst unabhängig von seinem Träger besonders zu prädiciren, daher auch die Quellen der früheren Periode von der Benennung ius Latii u. dergl. keine Spur verrathen. Die Betrachtung dieser Latinitas selbst aber fällt der Betrachtung von §. 94 und 95. anheim.

§. 94.

Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini colonarii.

Die Erörterung von §. 93 ergab, daß die Zubehörigkeit einer Commune zum nomen Latinum theils auf gegebenen, ethnischen und politischen Voraussetzungen, auf besonderer Nationalität, theils auf einem bestimmten staatsrechtlichen Acte, auf der Deduction einer col. lat. beruhte, welchen letzteren Falles die Mitglieder solchen Gemeinwesens Latini coloniarii benannt wurden, eine Bezeichnung, die bereits in der lex Iunia Norbana sich vorfindet (not. 287). Bereits mit Ausgang der vorigen Periode erfuhr jedoch jenes Sachverhältniß insofern eine Veränderung, als nunmehr die Qualität einer col. lat. oder die durch solche Qualität gegebenen Rechte auch ohne Deduction auf Communen übertragen wurden.

---

810) Vgl. Kiene, röm. Bundesgen. kr. p. 112 sq.; socii et Latium bei Sallust. fr. hist. I, 15. p. 216. G. socii ac Latini bei Cic. p. Balb. 8, 21.

Dies ist die communale Latinität der gegenwärtigen Periode, ein Verhältniß, dessen Träger ebenfalls als Latini colonarii oder coloniarii bezeichnet werden und nunmehr einen Gegensatz bilden zu den antiqui-Latini des §. 93.[811]) In Bezug auf dieses Verhältniß verdankt aber unsere Wissenschaft der quellenmäßigen und erfolgreichen Forschung ihres Savigny, in Zeitschr. IX p. 300 sq. oder Verm. Schr. III. p. 279. sq. eine sichere und wohlfundirte Basis, und indem wir daher auf jene Resultate uns stützen, so unterwerfen wir gleichzeitig dieselben einer neuen Prüfung, um einige Irrthumspunkte zu berühren, deren Beseitigung uns einen klareren Blick in jenes gesammte Verhältniß gestattet.

Die Resultate, zu denen Savigny's Forschung gelangte, adoptiren wir zunächst dahin, daß durch die leges de civitate vom Jahre 664 und folg. die Latinität in Italien völlig verschwand, weil allenthalben an ihre Stelle die Civität trat. Wohl aber lebte jenes Verhältniß in dem transpadanischen Theile der Provinz Gallien von Neuem auf, indem die lex Pompeia Strabonis vom Jahre 665[812]) eine Neuordnung der politischen Verhältnisse jenes Landestheiles vornahm und dabei den zu jenem Provinzialdistricte gehörigen Communen das Recht latinischer Colonieen beilegte, während im nämlichen Jahre der cispadanische Theil Galliens die Civität erhielt. Dagegen halten wir die Annahme für irrig, daß durch die lex Iulia de civitate vom Jahre 664 jene alte Latinität

---

811) Wegen Lat. colonarii od. coloniarii vgl. Böcking, Ulp. fr. ed. IV. p. 52. not. 32.; wegen der antiqui Latini Cic. p. Balb. 28, 64., vgl. auch Gai. Inst. I, 79.; dagegen gehört nicht hierher, wie Vangerow, die Lat. Iun. p. 92. not. 7. irrig annimmt, das vetus Latium und die veteres Latini, deren Plin. H. N. III, 1—3. IV, 21, 117. öfter gedenkt; denn diese Prädicirung ist bestimmt durch den Gegensatz von H. N. III, 3, 10., wonach Vespasian den civitates liberae und stipendiariae der beiden Hispaniae die Latinität verlieh, und ist somit auf diejenigen civitates zu beziehen, die bereits vor Vespasian solche Latinität hatten.

812) Diese lex Pompeia erwähnt nicht allein Ascon in Pison. p. 3. Or., sondern auch Plin. H. N. III, 20, 138. Das Bedenken, welches Savigny Zeitschr. IX. p. 326. not. mm. aus der Bezeichnung municipia bei Plin. l. c. gegen die Identität der in beiden Stellen erwähnten lex erhoben hat, erledigen sich nunmehr vollständig durch die lex mun. Salp. u. Mal. Vergl. auch wegen dieser lex Drumann, Gesch. R. IV. p. 321. Kiene, röm. Bundesgenossenkr. p. 206., und unten not. 851.

im gesammten römischen Reiche aufgehoben worden sei, indem wir vielmehr behaupten, daß jene Latinität theils in Italien, theils in dem cispadanischen Gallien noch bis in das Jahr 665, in dem transpadanischen Gallien aber bis zur Verleihung der Civität an dasselbe, somit bis in das Jahr 705 fortbestand. Daher verwerfen wir insbesondere die Annahme, als ob durch die lex Iulia de civitate die cispadanischen col. lat. Placentia und Bononia und die transpadanischen col. lat. Cremona und Aquileia [813]) die römische Civität erlangt hätten. Dagegen leiten wir nicht ein Gegenargument gegen Savigny aus der Stellung der col. libertinorum Carteia her, da wir dieselbe nach §. 93 gar nicht zum nomen Latinum rechnen.

Prüfen wir zunächst die entgegengesetzte Annahme Savigny's, welche ausgesprochen ist in Zeitschr. cit. p. 302. not. e., p. 323. 326., so wird dieselbe ohne Berechtigung gestützt zunächst auf Gell. IV, 4, 3.: civitas universo Latio lege Iulia data est, insofern nämlich ohne Berechtigung, als wir hier Latium nicht als staatsrechtlichen Begriff, nicht als Inbegriff der Gemeinwesen mit Latinität, sonach nicht im Sinne von nomen Latinum, sondern im geographischen Sinne zu fassen haben, so daß nur auf die im Latium vetus, wie adjectum belegenen, der civitas optimo iure noch nicht theilhaften Communen der Bericht des Gellius bezogen werden kann. Diese Auffassung aber ist mit absoluter Nothwendigkeit dadurch geboten, daß zur Zeit der lex Iulia im Jahre 664 noch mehrere col. lat., namentlich aber die in den aufständischen Landstrichen belegenen, wie Alba im Marserlande, Aesernia in Samnium u. a. m. im Aufstande und Kriege mit Rom begriffen waren, somit aber nicht mit der Civität von Rom beliehen werden konnten. [814])

Sodann beruft sich Savigny auf Cic. p. Balb. 8, 21.: Iulia — lege civitas est sociis et Latinis data. Allein wollten wir

---

813) Irrig ist es, wenn Savigny, Zeitschr. p. 310. not. h. Aquileia in das Land der Carni versetzt; es lag vielmehr in Venetia; vgl. Forbiger, Handb. d. a. Geogr. III. p. 581. Jedenfalls aber gehört es zur Provinz Gallia.

814) Vergl. nunmehr auch Licin. lib. 35. Ann. (fr. VII. P.) aus dem J. 667 d. St.: — Samnitium, qui se negabant aliter in pacem venturos, nisi civitas ipsis et perfugis omnibus daretur, bona redderentur, und dazu Liv. Epit. 80. u. Vell. II, 17., sowie unten App. Civ. I, 49.

diesen Bericht, so, wie er gegeben ist, aufnehmen, so würden wir nicht bloß auf die socii innerhalb Italien, sondern auch auf die socii außerhalb Italien die lex Iulia zu beziehen haben, genau mit dem nämlichen Rechte, mit welchem Savigny jene lex nicht bloß auf die Latini innerhalb Italien, sondern auch auf die Latini außerhalb Italien beziehen will. Vielmehr setzt Cicero, und darüber herrscht nicht der leiseste Zweifel, bei seiner obigen Angabe gewisse Einschränkungen derselben als selbstverständlich und bekannt voraus, daher denn diese Stelle nicht allein Nichts für Savigny beweist, sondern auch insofern gegen denselben spricht, als, wie jene Erwähnung der socii schlechthin beweist, Cicero seinen Bericht entschieden auf Italien beschränkte.

Ganz entschieden gegen Savigny's Ansicht spricht aber App. Civ. I. 49., der den Inhalt der lex Iulia dahin angiebt:

> Ἰταλιωτῶν τοὺς ἔτι ἐν τῇ συμμαχίᾳ παραμένοντας εἶναι πολίτας (Italicorum eos, qui adhuc in fide manserint, cives Romanos fieri),

indem dadurch, daß nur auf die Italiker dieses Gesetz bezogen wird, die sämmtlichen gallischen Communen auf das Entschiedenste ausgeschlossen werden; und Gleiches ergiebt auch der Bericht des Vellei. II, 16, 4. vergl. mit § 1—3.

Hiernach aber sehen wir als bewiesen an, daß die gallischen col. lat. nicht durch die lex Iulia de civitate die römische Civität erhielten, und ebensowenig würde solche Annahme begründet sein bezüglich der lex Plautia Papiria oder der übrigen Bürgerrechtsgesetze dieses Zeitpunktes.

Zu jenen Argumenten wider Savigny kommt endlich ein anderes, welches aus Ascon. in Pison p. 3. Or. sich ergiebt. Diese Stelle lautet nämlich:

> — Cn Pompeius Strabo — — Transpadanas colonias deduxerat. Pompeius enim non novis colonis eas constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius, quod ceterae Latinae coloniae, id est, ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur.

Um nun gegenüber der Voraussetzung, daß es im Jahre 665 col. lat. gar nicht mehr gegeben habe, diese Stelle zu erklären, legt Savigny, Zeitschr. p. 313. not. m. den Worten: ius, quod ceterae Latinae coloniae den Sinn unter, daß dieselben nicht dem Pom-

pejus, sondern dem Asconius angehörten. Angenommen indeß, daß diese Beziehung richtig sei, so beseitigt sie in keiner Weise, daß daraus der Vorwurf eines groben Irrthumes für den Asconius erwächst. Denn sobald derselbe nicht sagte: ius quod ceterae Latinae coloniae habuerant, sondern in der obigen Weise sich ausdrückte, so erkennt er damit das Bestehen von col. lat. zur Zeit der lex Pompeia an, und wäre diese Annahme falsch, so würde dieser Irrthum ein grober und überdem um so unerklärlicher sein bei einem Manne, dem unsere Wissenschaft nicht allein ein gründliches Wissen, sondern bei seiner Exegese der Werke Cicero's sogar eine besonders aufmerksame Berücksichtigung des in Frage kommenden historischen Thatbestandes beimißt.[814a]) Daher haben wir vielmehr eines derartigen Vorwurfes wider Asconius im Mangel triftiger Gründe uns zu enthalten und vielmehr in dessen Worten, dafern man überhaupt dieselben auf dessen Anschauung zurückleitet, ein vollgültiges Zeugniß zu erblicken, daß im Jahre 665 in der That noch col. lat. und insbesondere auch in dem transpadanischen Gallien existirten. Allein diese Zurückleitung selbst jener Worte auf den Gedankengang des Asconius halten wir für ungerechtfertigt, indem wir vielmehr darin eine mehr oder minder treue Widerholung des Ausdruckes der lex Pompeia anerkennen, eine Annahme, die mit der gesammten tralaticischen Manier der röm. Jurisprudenz nur im Einklange steht; vgl. auch §. 95.

Hiernach daher halten wir an dem Resultate fest, daß die cispadanischen col. lat. Placentia und Bononia erst im Jahre 665 mit den übrigen Communen des Landestheiles die römische Civität erhielten, die transpadanischen col. lat. Cremona und Aquileia aber weder durch die lex Iulia von 664, noch durch die lex Pompeia von 665 eine Veränderung in ihrer staatsrechtlichen Stellung erfuhren. Vielmehr schrieb im Gegentheil diese lex Pompeia vor, daß gewisse transpadanische Communen dasjenige Recht erhalten, oder diejenige staatsrechtliche Stellung einnehmen sollten, welche die übrigen col. lat., nämlich Cremona und Aquileia bereits inne hatten.

Dieses Resultat selbst aber gewährt uns nun die sicherste und gewichtigste Basis zur Beurtheilung des Inhaltes dieser neuen, auf Verleihung beruhenden Latinität.

814a) Vergl. u. A. Bernhardy, röm. Litt. p. 680. u. not. 556.

§. 95.

Fortsetzung.

(Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini colonarii.)

Die älteste Erscheinungsform des ius Latii der Latini colonarii, welche nach den organischen Gesetzen der Jahre 664 und folgende in der römischen Geschichte uns entgegentritt, bildet das transpadanische Gallien nach Maaßgabe der lex Pompeia von 665 (§. 94); das zweite Vorkommniß jenes Rechtes bieten gewisse italische, vornämlich etruskische Municipien, welche durch die lex Cornelia vom Jahre 673 von der Civität auf das ius Latii herabgesetzt wurden;[815]) endlich die dritte Erscheinungsform bieten das transpadanische Gallien, wie die beiden Hispaniä und die Gallia Narbonnensis, wo allenthalben Cäsar jenes ius Latii an einzelne Communen verlieh, ohne daß wir im Besonderen den Zeitpunkt

---

815) Von den Maaßregeln des Sulla kommen zwei in Betracht: 1. die lex Cornelia de civitate von 673, worüber vgl. Orelli, Onomast. Tull. III. p. 165. und dazu App. B. C. I, 96. 100. fin.; diese lex entzog gewissen italischen Communen die Civität und setzte sie auf die Latinität der 12 col. lat. minderen Rechtes herab; hierüber vgl. § 46. Die Communen, denen dies widerfuhr, waren vornämlich etruskische, da gerade Etrurien am Schwersten und Allgemeinsten von der Erbitterung Sulla's betroffen wurde (vgl. namentlich Sall. Cat. 28.), allein daneben mögen auch noch vereinzelte außeretruskische Communen jenes Schicksal getheilt haben (vgl. Sall. fr. hist. I, 15, p. 216. G.), so, wie Zumpt, infr. c. p. 469. annimmt, Puteoli. Diese Maaßregel ward, wenn auch nicht allseitig und consequent, so doch in Wirklichkeit durchgeführt, wie Cic. p. dom. 30, 79. p. Caec. 33. sq. u. Sall. fr. hist. cit. beweisen, allein jedenfalls ward bald nach Sulla's Rücktritt die entzogene Civität wieder restituirt und zwar nach Zumpt, comm. epigr. I. p. 249. 467. not. 1. in der Weise, daß eine lex Iulia Caesaris von 684 die lex Cornelia wieder aufhob. — 2. Die lex Cornelia agraria von 673, worüber vgl. Zumpt, l. c. p. 247 sq.; auf Grund derselben deducirte Sulla Militärcolonieen in viele italische Communen und zwar jedenfalls in alle durch die lex sub 1. betroffenen, überdem aber auch noch in andere; Arretium und Volaterrä waren insbesondere solche Colonieen, vgl. Zumpt, l. c. p. 249. 251. 468. — Die Maaßregel sub 2. scheint nun mit der sub 1. in keinem juristischen Zusammenhange zu stehen, d. h. die Verleihung der Latinität und die Deduction der col. civ. sind zwei für sich bestehende staatsrechtliche Maaßregeln. Allein möglich wäre es immer, daß Sulla durch jene Latinität die alten Einwohner der Colonieen in denjenigen Zustand versetzte, welchen von Alters her die Nichtcolonen in der col. civ. einnahmen (vgl. § 45).

solcher Verleihung, wie deren Subjecte näher zu bestimmen vermöchten.[816]) Dagegen die von Cäsar beabsichtigte Verleihung der Latinität an Sicilien kam im Allgemeinen nicht zur Ausführung, obwohl vielleicht in Bezug auf einzelne Städte (Centuripä, Netum, Segesta), wie auf die Insel Malta.[816a]) Die spätere Zeit endlich fügte hierzu noch weitere Verleihungen, deren Aufzählung gegenwärtig kein höheres Interesse für uns hat.

Wenn wir nun bezüglich aller dieser Communen mit ius Latii von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß bei allen denselben der Inhalt des verliehenen Rechtes im Wesentlichen der nämliche war, eine Thatsache, worauf die gemeinsame Benennung Latinitas, ius Latii u. dergl. zur Genüge hinweist, so entsteht nun die Frage, welche von jenen Beiden, in §. 93 von uns festgestellten, in ihren einzelnen Bestandtheilen bedeutend verschiedenen Rechtsordnungen des nomen Latinum vor den Jahren 664 und 665 bei dieser künstlichen Uebertragung der Latinität verliehen worden sei, ob jenes vollere Recht der latinischen Urstaaten und der bis zum Jahre 485 deducirten col. lat., oder das beschränktere Recht der seit 486 deducirten zwölf col. lat. Gerade diese Frage aber können wir mit vollster Bestimmtheit beantworten daraus, daß dieses beschränktere Recht als dasjenige sich erkennen läßt, welches durch die lex Pompeia den transpadanischen Communen, durch die lex Cornelia den etruskischen Municipien, und durch die leges municipales von Vespasian auf die beiden hispanischen Communen Salpensa und Malaca übertragen wurde.

Zunächst die lex Pompeia verlieh, wie der einschlagende Bericht des Asconius an die Hand giebt, den betreffenden transpadanischen Communen dasjenige Recht, welches die damals noch bestehenden col. lat. hatten (§. 94 fin.); und diesen Bericht haben wir als vollkommen glaubhaft nicht allein an sich schon, sondern vornämlich auch um deßwillen anzuerkennen, weil die im J. 665 noch bestehenden und in Bestand erhaltenen einzigen col. lat. gerade die beiden transpadanischen Colonieen Cremona und Aquileia waren, und demgemäß, da es nahe liegt, daß Pompeius den lati-

816) Wegen des transpadanischen Gallien vgl. Walter, Gesch. d. röm. R. § 230. not. 132. Wegen Hispania vergl. Dens. l. c. not. 134. und oben § 56. Wegen der Narbonnensis vgl. § 56.

816a) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 76. sq.

nischen Communen des transpadanischen Galliens nicht eine verschiedene Latinität verlieh, die neu beliehenen Communen gerade dasjenige Recht empfingen, welches Cremona und Aquileia bereits hatten. War daher das ius Latii dieser beiden Colonieen gerade dasjenige Recht, welches die übrigen transpadanischen Communen durch die lex Pompeia empfingen, so ertheilte nun auch die letztere das beschränktere der in §. 93 festgestellten beiden Rechte; denn Cremona und Aquileia gehörten unter die zwölf col. lat., welche lediglich dieses beschränktere Recht hatten (not. 381).

Sodann die lex Cornelia von 673 verlieh den etruskischen Municipien dasjenige Recht, welches die zwölf col. lat. gehabt hatten, somit also das nämliche Recht, welches auch den transpadanischen Communen damals zustand, demnach aber jenes mindere Recht; und das nämliche tritt auch in den leges municipales von Salpensa und Malaca uns entgegen, wie wir auf das Deutlichste zu erkennen vermögen. Denn vergegenwärtigen wir uns die wesentlichen Merkmale, auf denen dieses beschränktere Recht der zwölf col. lat. beruhte, so ergaben sich nach §. 93 hierfür folgende Bestimmungen: Mangel der Souveränität, ius nexi et hereditatis, eigenes Privatrecht außerhalb der Sphäre dieses ius nexi et hereditatis, Mangel des conubium, und Privilegien in Bezug auf die Erlangung der römischen Civität. Alle diese Momente aber vermögen wir in dem ius Latii der Latini colonarii der gegenwärtigen Periode theils aus den leges munic. Salp. und Mal., theils aus anderen Quellen nachzuweisen.

Zunächst den Mangel der Souveränität betreffend, so wird solcher bezeugt durch Gai. Inst. I, 79.:

— — sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero, wozu vgl. ibid. §. 131.;

denn indem diese Stelle einen sehr markirten Gegensatz ergiebt zwischen den antiqui Latini einerseits (not. 811) und den Latini ihrer Zeit andrerseits, als worunter selbstverständlich auch die Latini colonarii mit fallen, so wird nun das wesentliche Unterscheidungsmerkmal beider Classen darein gesetzt, daß die antiqui Latini theils eigene populi und civitates bildeten, theils peregrini waren. Zunächst nun den Begriff, der bei dieser Prädicirung als peregrini maaßgebend ist, haben wir in Beil. XI. §. III. VI. festgestellt: es

ist dies jener alte staatsrechtlich-wissenschaftliche Begriff, wonach unter peregrini nur die Bürger von fremden souveränen Staaten verstanden wurden. Dagegen die Wesenbestimmung der Begriffe von populus und civitas ergiebt sich aus §. 37: der populus ist der Inbegriff der Glieder eines souveränen [nicht monarchischen] Staatswesens und dieses Staatswesen selbst ist die civitas. Indem daher Gaius diese Prädicate als die characteristischen Merkmale den antiqui Latini beimißt, dagegen den Latinen-Communen seiner Zeit, den Latini colonarii abspricht, so ergiebt sich daraus auf das Unzweideutigste, daß diese Letzteren souveräne Staatswesen nicht bildeten. Und diese Thatsache ist auch fernerweit bedingt einestheils dadurch, daß bereits die zwölf col. lat. niederen Rechtes der Souveränität nicht mehr theilhaft waren (§. 46), anderntheils aber auch dadurch, daß der ager der Communen mit Latinität einen vectigal entrichtete, somit also dem ager provincialis dem Principe nach gleichstand, jene Communen selbst daher in diesem Punkte den dediticii gleichgestellt waren.[817]) Daher haben wir anzuerkennen, daß den Latini colonarii seit 665 die Souveränität auch in thesi nicht zukam, vielmehr dieselben nicht civitates i. e. S., sondern einzig und allein municipia bildeten.[818]) Und hiermit stimmt auch überein die Unterordnung jener Gemeinwesen unter die Amtsgewalt der Provinzialregenten (not. 849. 850).

Sodann das ius nexi et hereditatis, das ius municipale und den Mangel des connubium der Latini colonarii werden wir in §. 97 näher in Erörterung ziehen, so daß schließlich nur noch deren Privilegien über Erwerbung der römischen Civität zur Betrachtung verbleiben. Hier nun ist es zunächst die Erwerbung der Civität durch Uebersiedelung nach Rom und Eintragung in die röm. Census-listen, welche zu keiner Zeit den Latini colonarii der späteren Zeit zugestanden hat, da die bezügliche lex vom J. 567 od. folg.

---

817) Vergl. wegen dieses höchst wichtigen Punktes Marquardt, Handb. III, 1. p. 259. und die damit auf das Vollkommenste übereinstimmende Thatsache, daß der röm. Senat bereits im J. 544 die staatsrechtliche potestas über den ager der col. lat. Sutrium u. Nepet sich beimißt, § 46.

818) Als municipia werden die Communen der Latini colonarii aufgefaßt in den leg. munic. Salp. u. Mal., von Plin. H. N. III, 20, 136. u. ö.; als coloniae dagegen werden sie aufgefaßt in der Prädicirung ihrer Bürger als colonarii, wie von Ascon. in Pison. p. 3. Or. u. ö.

bereits vor dem Aufkommen dieser neuen Latinität außer Wirksamkeit gesetzt ward und zwar jedenfalls um deßwillen, weil der dadurch hervorgerufene oder wenigstens wesentlich beförderte Andrang von socii und Latini nach Rom für die betheiligten Gemeinwesen beiderseits als nachtheilig und unheilvoll sich erwies. Wenn daher auch schwerlich eine directe Aufhebung jenes Gesetzes jemals erfolgt sein dürfte, so ward doch dasselbe indirect beseitigt sowohl durch die lex Iunia Penni de peregrinis von 628 und die lex Fannia Strabonis de peregrinis von 632, wie namentlich durch die lex Licinia Mucia de civibus regundis von 659 und zwar vornämlich durch deren Bestimmungen: ne liceat esse pro cive, qui civis non est und ut socii ac Latini nominis in civitates suos redeant[819]).

Hiernächst das Recht der Erwerbung der Civität durch siegreiche Durchführung der accusatio de repetundis ex lege Servilia kam mit Aufhebung dieser lex selbst in Wegfall und da wir aus späterer Zeit von einem entsprechenden Privileg der Latinen Nichts berichtet finden, so haben wir anzunehmen, daß die lex Cornelia de repetundis von 673 oder doch die lex Iulia Caesaris de pecuniis repetundis von 695 jenes Privileg der socii und Latini nicht erneuerten.[820]) Daher haben wir anzuerkennen, daß die Latini colonarii der Periode bis 673 oder 695 allerdings jenes Recht der lex Servilia hatten, in diesen Jahren aber dasselbe wieder einbüßten.

Endlich das prärogative Privileg der Latinität, daß die Bekleidung der Magistratur in der Vaterstadt die römische Civität gewährte, ging auch auf die Latini colonarii dieser Periode mit über,

---

819) Wegen der lex Iunia, Fannia u. Licinia Mucia vergl. Orelli, Ind. leg. im Onom. Tull. III, p. 198 u. 210. sq. Daß diese Gesetze in der obigen Weise eingriffen, ergiebt sich daraus, daß die röm. Civität nicht schon durch die Uebersiedelung an sich erworben wurde, sondern erst durch die Eintragung in die röm. Censuslisten, die überdem nur aller 5 Jahre erfolgen konnte. Wurde daher der übersiedelte Latine ausgewiesen, bevor er sich zum Census melden konnte, so war damit auch die Beseitigung des Gesetzes von 567 od. folg. ausgesprochen.

820) Wegen beider Gesetze vgl. Orelli in not. 819. cit. p. 160 sq. und 191 sq. — Huschke Gajus p. 20. spricht von dem Erwerbe der Civität auf Grund der lex Servilia, gleich als ob die Letztere noch zu Trajan's Zeiten gegolten hätte.

hier sogar theilweise noch eine Erweiterung erfahrend. Denn wie Gai. Inst. I, 95. 96. in Verbindung mit lex mun. Salp. s. 21—23. u. 25. an die Hand giebt, kam in der gegenwärtigen Periode dieses Privileg nunmehr in dem doppelten Umfange vor, daß einestheils diejenigen, welche die einjährige Amtsführung der Magistratur in ihrer latinischen Vaterstadt vollendet hatten, für ihre Person die römische Civität erlangten, anderntheils aber diese Erwerbung der Civität zugleich auch die legitimen Eltern, Eheweiber und leiblichen Nachkommen aus dem Mannesstamme der gewesenen Magistrate mit betraf. Und indem man dieses Recht des Erwerbes der Civität für das Hauptstück und den characteristischen Bestandtheil des ius Latii ansah, so war es consequent, daß man auf diese gegebene Verschiedenheit die Eintheilung und Prädicirung der Latinität selbst in ein maius und minus Latium stützte.[821]) Allein daß gerade diese Eintheilung erst der gegenwärtigen Periode angehört und erst in Bezug auf die künstlich übertragene Latinität, somit erst gegenüber den Latini colonarii entstanden ist, dagegen der vorigen Periode fremd war und somit bei dem alten nomen Latinum sich nicht vorfand, haben wir daraus zu entnehmen, daß gerade die Erweiterung des minus Latium zu dem maius durch den Zeitgeist unserer Periode postulirt wurde (§. 88) und daß daher, wenn bereits die vorige Periode jenen Unterschied gekannt hatte, das minus Latium mit der gegenwärtigen Periode seinen Untergang gefunden haben würde. Daher haben wir anzunehmen, daß der ersten Periode nur dasjenige Privileg bekannt war, welches gegenwärtig unter dem Namen minus Latium sich vorfindet, und daß erst die gegenwärtige Periode, nach der Richtung hin fortschreitend, die ihren Gang bestimmt, neben jenes alte Latium ein maius Latium stellte. Und diese Annahme findet auch Unterstützung durch die Haltung der anderweiten einschlagenden Quellenberichte (not. 806).

Und fragen wir nun, in welchem von allen diesen Bestandtheilen des ius Latii das Merkmal der Wesengleichheit zwischen der neuen, auf künstlicher Uebertragung beruhenden und der alten, auf ethnischer und politischer Basis oder auf Colonialdeduction gestützten Latinität von dem Alterthume aufgefunden ward, und wel-

821) Vergl. Böcking, Gai. Inst. ed. IV. Lips. 1855. p. 32. not. crit. 3. und die das. Cit.

ches demnach als das characteristische Criterium dieser communalen Latinität anzuerkennen ist, so belehren uns die in Note 806 citirten Stellen, daß jenes Privileg des Erwerbes der röm. Civität durch Bekleidung einer Magistratur in der Vaterstadt das grundeigenthümliche Merkmal der Latinität bildet.

Endlich wurden im Laufe der Kaiserzeit vom J. 4 n. Chr. abwärts noch verschiedene Privilegien in Bezug auf die Erwerbung der Civität den Latinen ertheilt, welche jedoch von der Basis der Communalangehörigkeit abgehoben waren und ohne näheres Interesse für uns sind.

Nach Alle dem verbleibt nun zur Beantwortung lediglich noch die Frage nach dem Zeitpunkte der Entstehung dieser künstlichen Latinität, in Bezug worauf unsere Wissenschaft von der Annahme ausgeht, daß durch die lex Pompeia über Gallien von 665 dieses Institut in das Dasein gerufen worden sei. Die Richtigkeit dieser Annahme hängt aber ab von der Auffassung der Stelle bei Fest. p. 127. M.:

> Municipium — — id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cuiusque civitatis et coloniae, ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.

Diese Stelle übersetze ich dahin: municipium ist diejenige Classe von Individuen, welche in der Modalität die römische Civität erlangt haben, daß sie eigene Gesammtheiten von municipes je innerhalb der betreffenden Mutterstadt oder Colonie bilden. Diesem Begriffe ordnen sich nun unzweifelhaft unter die Angehörigen von latinischen Gemeinwesen: civitates, wie coloniae, welche durch Bekleidung der Magistratur in ihrer Vaterstadt die römische Civität erlangt und, vom Gesichtspunkte des römischen Staatsrechtes aus, in Folge dessen die Civität ihrer Vaterstadt verloren haben, vielmehr zu reinen municipes der Letzteren geworden sind. Daher gehört hierher die Gesammtheit der gewesenen Magistrate der col. lat. wie Bononia, Placentia, Nepet, Sutrium u. a., ingleichen der civitates latinae liberae, wie Tibur, Praeneste u. a. Und wenn nun Festus noch daneben auch in föderirten civitates außerhalb Latiums, wie in Pisae, Urbinum, Nola, Luca die nämliche Classe von Individuen anerkennt, so scheint mir dies darauf hinzuweisen,

daß auch diesen civitates, wie wohl auch einzelnen anderen jenes Privileg der Latinität von Rom verliehen worden war, und daß somit das Institut der künstlich übertragenen Latinität bereits während der ersten Periode sich vorfindet.[822]) Allein auf die weitere Ausführung dieser Ansicht haben wir hier zu verzichten.

§. 96.

Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini Iuniani.

Die Latinität, sowohl in den in §. 93, wie in den in §. 94 u. 95 betrachteten Verhältnissen, erscheint als Inbegriff einer Mehrheit von Befugnissen, welche den Inhabern als Mitglieder eines politischen Gemeinwesens zustehen. Daher ist jene Latinät in Wahrheit eine communale, weil in der Gemeindemitgliedschaft das Medium gegeben ist, welches sie mit dem Individuum verbindet. Eine wesentlich verschiedene Erscheinungsform jener Latinität ist es daher, wenn solche auch als rein personale vorkommt und somit unabhängig von Communalangehörigkeit dem Individuum attribuirt wird. Und wie wir nun in der römischen Geschichte wiederholt der Maaßregel begegneten, daß die Qualität als dediticius von ihrer ursprünglichen völkerrechtlichen Basis künstlich abgelöst und auf eine gegebene Classe von Individuen als deren personales Attribut, somit unab-

822) Für Pisae gewinnen wir einen Anknüpfungspunkt durch die Nachricht bei Liv. XL, 43, 1. aus d. J. 574: Pisanis agrum pollicentibus, quo Latina colonia deduceretur, gratiae ab senatu actae; triumviri creati ad eam rem Q. Fabius Buteo, M. et P. Popilii Laenates. Die Colonie ward nicht deducirt, aber das ius col. lat. verliehen. — Was Luca betrifft, so bestätigt die obige Stelle des Fest. die herrschende Ansicht, daß die col. civ., von der Liv. XLI, 13, 4. XLV, 13, 10. Vellei. I, 15, 2. reden, nicht Luca, sondern Luna ist. — Wegen Nola vgl. not. 216. — Unter den Gründen des Erwerbes der Civität, die gegenüber der obigen Stelle in Betracht kommen, kann nicht gedacht werden an die Uebersiedelung nach Rom nach Maaßgabe der lex v. 567 oder folg.; denn da der Uebersiedelnde gerade seinen Aufenthalt in seiner Vaterstadt aufgab, so fiel er gar nicht unter den obigen Begriff des municipium. Wohl aber kann gedacht werden an den Erwerb der Civität ex lege Servilia; allein da dieser Titel für jene Communen nur 10—16 Jahre bestand (von den J. 648—654 an bis zum J. 664) und überdem nicht in ausgedehnter Weise wirksam werden konnte, so haben wir als den Hauptgrund der Entstehung eines solchen municipium die Bekleidung der Magistratur in der Vaterstadt, somit das ius Latii anzuerkennen.

hängig von communaler Stellung übertragen wurde (§. 60 u. 100), so beschah nun Gleiches bezüglich der Latinität durch die lex Iunia Norbana.

Mit dem Verfalle des ius civile, im Gegensatze zu dem privatrechtlichen ius gentium nämlich, der bereits mit Ausgang der vorigen Periode beginnt (§. 86), hängt es zusammen, daß auch die durch das Recht erforderten Formen der Manumission inter vivos in Abnahme kamen: das schleppende und umständliche Wesen derselben ließ sie bei Seite setzen und in einer lediglich auf Treu und Glauben bestehenden, unsolennen, daher zu Recht nicht beständigen Weise die Freilassung aussprechen. Diese Verfahrungsweise muß bereits zu Ausgang des 7. Jahrh. die ausgedehnteste Anwendung gefunden haben, weil bereits Clodius eine so große Zahl von unfeierlich Manumittirten vorfand, daß er dieselben bei seinen politischen Plänen einer besonderen Berücksichtigung würdig erachtete und im J. 702 die Rogation einzubringen beabsichtigte, daß Jene cum ingenuis aequaliter suffragia ferrent, d. h. also daß sie Bürger sein und gleiches Stimmrecht mit den freigeborenen Altbürgern haben sollten.[823]) Die Ermordung des Clodius durch Milo trug nun zwar diese Pläne zu Grabe, allein immerhin ersehen wir aus jener lex Clodia, daß, wenn wir nach der bürgerlichen Stellung fragen, welche jene unfeierlich Manumittirten seit dem Ausgange des 7. Jahrh. einnahmen, dieselben nicht in der ihrer juristischen Stellung entsprechenden Lage von Sclaven sich befanden, vielmehr als Freie lebten, weil ohne diese Voraussetzung jene Bestimmung der lex Clodia geradezu unerklärlich sein würde. Daher haben wir anzunehmen, daß bereits im 7. Jahrh. jenen in libertate morantes der Prätor einen Schutz an ihrem Freisein zu Theil werden ließ, wie von solchem in der That auch die Quellen berichten.[824]) Das

---

823) Ueber diese Bestimmung der lex Clodia de libertinorum suffragiis vergl. Orelli, Ind. leg. p. 156.

824) Vergl. Gai. Inst. III, 56. Dosith. de Manum. § 7. L., sowie Vangerow, Latini Iuniani p. 1. sq. Becker, Handb. II, 1. p. 86. Der Zeitpunkt, von welchem an der Prätor zu Gunsten jener servi in possessione libertatis intercedirte, muß im Allgemeinen der nämliche sein, in welchen die Maaßregeln des Prätor Rutilius zu Gunsten der libertini fallen, somit die 2. Hälfte des 7. Jahrh.; und hierauf gerade weist auch die lex Clodia hin. Daß Cicero die servitus jener Individuen anerkennt, so in Top. 2, 10.

Bedürfniß nun, die Stellung jener Classe von Individuen durchgreifender und fester zu regeln, als solches durch das Edict des Prätors beschehen konnte, führte zur lex Iunia Norbana, die im J. 19 n. Chr. (772 d. St.) erlassen ward[825]) und in ihrem ersten Abschnitte ungefähr dahin verordnete:

Qui voluntate domini in libertate fuerit, perinde liber sit,[826]) atque si esset civis Romanus ingenuus, qui ex urbe Roma in Latinam coloniam deductus Latinus coloniarius esse coepit.[827])

---

p. Mil. 12, 33. hat nichts Bedenkliches, denn juristisch waren dieselben in der That Sclaven; daß aber Cicero diese Sclaverei so nachdrücklich hervorhebt, erklärt sich aus seiner Stellung zum Clodius. Uebereinstimmend hiermit ist, daß bereits die lex Aelia Sentia von 4 n. Chr. (757 d. St.) jene possessio libertatis als zu Recht bestehendes Verhältniß anerkennt, nach Ulp. lib. sing. Reg. (fr. I, 12.): testamento vero manumissum perinde haberi iubet atque si domini voluntate in libertate esset.

825) Wegen des Alters dieses Gesetzes vgl. Vangerow, Lat. Iun. § 2. Bethmann-Hollweg de caus. prob. p. 78—100. Puchta, Inst. § 213. not. u. qq. vv. ww. xx.

826) Diese Fassung des Gesetzes ergiebt Dosith. de Man. § 9.: lex enim Iunia eos fieri Latinos iubet, quos dominus liberos esse voluit, in Verbindung mit Quinct. Decl. 340: **Qui voluntate domini in libertate fuerit, liber sit.** — — Qui hanc legem componebat — — hoc scribendo: **Qui in libertate fuerit**, satis ostendit, aliud esse, in libertate esse, aliud liberum esse. Excutiamus etiam causas legis huius. Indignum putavit legumlator, — —. Adiecit, ut liberi essent, qui in libertate **voluntate domini** fuissent. Vis scire, quanto aliud sit in libertate esse, aliud liberum esse? *Eum, qui in libertate fuerit, iubet lex liberum esse.* — — Non enim legumlator putavit etiam eos, qui a dominis fuga abessent, esse in libertate, quod colligo scripto eius: **Qui voluntate domini in libertate fuerit.** Id. Decl. 342.: **Qui voluntate domini in libertate fuerit, liber sit.** Si de his loqueretur lex, quos dominus manumisisset et liberos esse voluisset, supervacuum erat. Nam etiam hac lege sublata, non dubitabatur (dubitaretur), quin manumissi liberi essent. Praeterea aliud esse, in libertate esse, aliud liberum esse, etiam ex eo manifestum est, quod *eos qui in libertate fuerint, liberos esse* lex iubet. — — Adiectum est in lege: **Qui voluntate domini in libertate fuerit**; vergl. lex Aelia Sentia bei Ulp. lib. sing. Reg. (fr. I, 12.): perinde haberi iubet, atque si domini voluntate in libertate esset.

827) Diese Fassung des Gesetzes ergiebt Gai. Inst. III, 56.: lex (sc. Iunia) eos liberos *perinde* esse voluit, *atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt;* — — legis Iuniae lator, cum intelligeret futurum ut a fictinoe etc.; Dosith. de Manum. § 8. L.: — — fiunt Latini

Mit dieser Bestimmung war daher die Stellung derer, welche ohne förmliche Manumission von ihren Herren für frei erklärt worden waren, durchgreifend fixirt in der Weise, daß denselben, ebenso wie ihren Nachkommen die Stellung von Latini colonarii angewiesen wurde. Diese Latinität selbst nun hat das Besondere, daß ihr in Folge ihrer Ablösung von der Basis der Communalangehörigkeit alle diejenigen juristischen Bestandtheile mangeln, welche durch die Stellung in der Commun bedingt erscheinen, so daß daher hier sogar jenes Stück des ius Latii, welches wir als das characteristische Element der communalen Latinität anerkannten, das Privileg nämlich des Erwerbes der röm. Civität durch Bekleidung der Magistratur in der Vaterstadt (§. 95) nothwendig fehlt.[828]) Daher ist

---

Iuniani, quoniam lex Iunia, quae libertatem eis dedit, exaequavit eos Latinis colonariis, qui cum essent cives Romani, nomen suum in coloniam dedissent. Savigny in Zeitschr. IX. p. 319. sq. nimmt an, jene Fassung, perinde — atque si essent cives Romani etc. sei Ausdruck des Gaius, und überdem durch eine irrige Voraussetzung desselben gegeben; die Irrthümlichkeit solcher Annahme erhellt aus den weiter folgenden, obcitirten Worten: legis Iuniae lator etc.; denn hierin wird die Conception jener Fiction auf das Unzweideutigste als eine dem Gajus fremde und zwar dem Gesetzgeber selbst angehörige bezeichnet (s. not. 842.); vgl. auch Iustinian. in C. VII, 6, 1. pr. — Die Formel perinde ac oder proinde ac ist officieller Ausdruck einer Fiction; Jenes findet sich z. B. in der lex Aelia Sentia (not. 826. fin.), in den beiden Militärdiplomen in not. 799., in der lex munic. Mal. s. 55. fin.; dagegen Dieses in dem S. C. Hadr. bei Gai. I. III, 73. sowie nach Gai. I. III, 56. in der lex Iunia (s. not. 842.). Bei den Schriftstellern finden sich beide Clauseln häufig und zwar vielfach mit schwankender Lesart, worüber vgl. Forcellini, s. v. v. und die das. Citirten, sowie Brisson. de V. S. und Schrader im Index seiner Institutionenausgabe s. v. v., und dazu Cic. de Leg. II, 19. Liv. XXXI, 50. Quint. I. O. VII, 1, 60. Gai. Inst. III, 76. — Auf die obige Anordnung folgte sodann eine Bestimmung, welche das Verhältniß der lex Iunia gegenüber der lex Aelia Sentia feststellte, worüber vgl. Dosith. de Manum. § 10. 15. sq. L., woran dann speciellere Vorschriften sich anschlossen, welche s. in not. 842.

828) Huschke, Gai. p. 10. hält auch in diesem Punkte die Verwandtschaft der Latini colon. und Iun. aufrecht; dies ermöglicht er in der Weise, daß er die specifischen Merkmale der Privilegien der Latini colon. verallgemeinert und durch diese Abstraction ein tertium comparationis gewinnt, welches er auch in den auf gleiche Weise verallgemeinerten Erwerbstiteln der röm. Civität für die Lat. Iun. auffindet. Ein so unhistorisches Verfahren ist ohne reellen Werth und richtet sich durch das Urtheil zu dem es hinleitet: daß die Nachbildung der Lat. Iun. nach dem Stande der Lat. col. sich besonders auf die

hier der Anknüpfungspunkt, welcher diese junianische Latinität mit dem künstlich übertragenen ius Latii der colonarii verknüpft, ein wesentlich anderer, als der war, welcher die Stellung der Letzteren mit der der Latini antiqui vermittelte, und an Stelle des besonderen Privileges der Erwerbung der röm. Civität tritt nunmehr eine Gleichheit in der allgemeinen rechtlichen Stellung, insoweit Letztere nicht durch die Communalangehörigkeit wesentlich bedingt war. Daher kann nun hier, gegenüber den Latini Iuniani zunächst nicht mehr die Souveränität ihrer Gemeinwesen in Frage kommen;[829]) und nicht minder fällt bei ihnen hinweg das obbemerkte Privileg für Erlangung der Civität, während das gleichartige Privileg der lex Servilia um deßwillen nicht in Betracht kommt, weil im J. 19 diese lex bereits längst beseitigt war; dagegen an den personalen Privilegien der Latinen in Bezug auf Erwerbung der römischen Civität nahmen auch die Latini Iuniani mit Antheil. Endlich kann aber auch ihnen gegenüber von einem ius municipale nicht die Rede sein, so daß demnach der Betrachtung des §. 97 lediglich verbleibt: das ius nexi et hereditatis, dasjenige Recht ferner, welches bei ihnen an die Stelle des ius municipale der Lat. col. tritt, sowie endlich noch der Mangel des civilen conubium.

§. 97.

Die Rechtsfähigkeit der Latini colonarii und Iuniani nach dem privatrechtlichen ius civile Romanorum.

Für die Frage nach der Stellung der Latini der gegenwärtigen Periode in Bezug auf das Privatrecht erscheint es nicht ohne Bedeutung, daß die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Beziehungen zu einem einheitlichen Begriffe nicht zusammengefaßt wurden und demgemäß auch eine gesammtheitliche technische Bezeichnung für jene Stellung nicht gegeben war. Denn die Annahme, als ob der Ausdruck commercium diese Function versehen habe, erweist sich bei einem flüchtigen Blick in die Quellen als unwahr.

---

hervorstechendste Seite ihres Rechts, ihr Gelangen zum röm. Bürgerrecht erstreckt. Davon besagt die lex Iunia gerade das Gegentheil.

829) Doch scheinen die Latini der lex Iunia dann, wenn sie in einem Municipium mit Latinität ihr Domicil nahmen, daselbst ius suffragii gehabt zu haben; vergl. lex mun. Mal. s. 53.

Wenn daher diese Latini die juristischen Nachfolger der in §. 93 betrachteten zwölf col. lat. bilden, und die privatrechtliche Stellung dieser Letzteren wenigstens in ihrem wichtigsten Stücke in dem Ausdrucke ius nexi mancipiique und später ius nexi et hereditatis eine Collectivbezeichnung fand, so haben wir nun anzuerkennen, wie für die gegenwärtige Periode dieser Ausdruck wieder verloren ging, und an dessen Stelle zwar die Bezeichnung commercium sich vorfindet, allein auch dies nur in der Weise, daß das commercium eine noch viel beschränktere Beziehung umfaßt als jener erstere Ausdruck. Die Gründe dieser Erscheinung werden sich weiter unten ergeben, während wir hier unsere Betrachtung an jenes alte ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis historisch anzuknüpfen haben, mit Rücksicht darauf, daß, wie wir in §. 94 sq. darlegten, die Stellung der hier betrachteten Latini, durch die betreffenden Gesetze selbst ausdrücklich an die jener alten Latini unmittelbar angeknüpft wurde.

Jenes alte ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis umfaßte nun nach unserer Erörterung in §. 61 u. 62 zunächst das civile commercium mit Einschluß der testamentifactio, und dies nicht allein für den Verkehr mit cives Romani, sondern auch für den Verkehr zwischen den Beliehenen selbst. Dieses Stück der Rechtszuständigkeit kehrt daher auch in der Latinität der gegenwärtigen Periode wieder, wie dies bezeugt wird bezüglich der Mancipation von Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XIX, 4.):

> Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos;

bezüglich der Usucapion von Papin. lib. 12. Resp. (fr. Vat. §. 259):

> Mulier sine tutoris auctoritate praedium stipendiarium instructum non mortis causa Latino donaverat; perfectam in praedio ceterisque rebus nec mancipii donationem esse apparuit; servos autem et pecora, quae collo vel dorso domarentur, usu non capta;

bezüglich der testamentifactio im Allgemeinen von Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 16.):

> Latinus habet — testamenti factionem, wozu vgl. ibid. (fr. XX, 8.),

sowie bezüglich der testamentifactio passiva insbesondere von Ulp. l. c. (fr. XVII, 1. XXII, 3.), wozu vgl. Vangerow, Latini Iuniani

p. 112. sq., und bezüglich der Fähigkeit, als Solennitätsperson bei der Testamentserrichtung zu fungiren von Ulp. l. c. (fr. XX, 8.):

Latinus Iunianus et familiae emptor et testis et libripens fieri potest, quoniam cum eo testamentifactio est.

Sodann umfaßte das ius nexi et hereditatis das civile ius actionis, welches wir auch den Latini beizulegen haben, so daß daher denselben z. B. die actio fiduciae und auctoritatis, wie die hereditatis petitio u. dergl. zukam.

Nicht minder umfaßte jenes Recht die Fähigkeit zum Erwerbe des römischen Grundeigenthumes, und daß diese auch den Latini zustand, dürfen wir daraus entnehmen, daß nach der lex Rubr. c. XX. lin. 24. 25. 34. 35. und Gai. Inst. IV, 31. der praetor peregrinus über die cautio damni infecti edicirt hatte, und indem solches Edict nothwendig das Grundeigenthum Seitens der Peregrinen im ager Romanus voraussetzte, unter diesen eigenthumsfähigen Peregrinen schlechterdings nur die Latini verstanden werden können.

Dagegen lag in dem ius nexi et hereditatis entschieden nicht die Fähigkeit zur legisactio, daher es zweifelhaft erscheint, ob solche in ihren noch in Anwendung befindlichen Beziehungen als in iure cessio und in Rom selbst als legis actio sacramento beim Centumviralgericht, wie als legis actio damni infecti causa den Latinen zugestanden habe. Für die bejahende Beantwortung dieser Frage bietet indeß Gai. Inst. IV, 31. einen Anhaltepunkt in dem Berichte, daß auch vor dem praetor peregrinus die legis actio vorgenommen worden sei, da unter den Peregrinen, die hierbei als die Vollziehenden des betreffenden Actes zu denken sind, in der That nur die Latini verstanden werden können; und hiermit stimmt denn auch überein, daß einerseits bei der in der gegenwärtigen Periode eintretenden Laxität in Bezug auf die von Alters überlieferten Principien des ius civile jene Zulassung der Latinen zur legis actio nichts Bedenkliches haben konnte, andrerseits aber auch das practische Bedürfniß des Verkehrslebens namentlich in Bezug auf die Centumviralsachen wenigstens für die zu Rom domicilirenden Latinen solche Zulassung dringend erheischen mußte. Hier allenthalben aber war ebenso wie in den Rechtsstreitigkeiten, welche dem Formularprocesse anheimfielen, das Forum des Latinen in der Stadt Rom vor dem praetor peregrinus, nicht aber vor dem urbanus (Beil. XI. §. VII).

Nach Maaßgabe aller dieser Momente haben wir daher anzunehmen, daß die Latinen der civilen Rechtsgeschäfte und Klagen des Vermögensrechtes auf dem Gebiete des ius in re, und des Obligationen- wie Testamentserbrechtes theilhaft waren, ja daß innerhalb dieser Rechtsgebiete auch diejenigen dem ius civile anheimfallenden anderweiten Titel von Erwerbung und Verlust, wie die anderweiten Wirkungen der Rechte, welche den Begriffen von Rechtsgeschäft und Klage nicht unmittelbar sich unterordnen, in gleicher Maaße auf den Latinen übertragen und angewendet wurden, und dementsprechend daher auch dem Latinen nicht bloß die Fähigkeit zum Erwerben des civilen Rechtes und der civilen Klage, sondern auch die Fähigkeit zum Innehaben jenes Rechtes ohne Weiteres beigelegt ward, so daß daher der Letztere z. B. in der gleichen Weise wie der römische Bürger nicht bloß des in bonis esse, sondern auch des meum esse ex iure Quiritium fähig war. Dagegen fehlte, wie dem mit dem ius nexi mancipiique Beliehenen, so auch dem Latinen die Rechtsfähigkeit innerhalb des gesammten übrigen Gebietes des ius civile Romanorum, und namentlich auch theils die Fähigkeit zu denjenigen Rechtsgeschäften, welche eine höhere Stufe der Rechtsfähigkeit voraussetzen, als commercium und legis actio gewähren, theils die Fähigkeit zur civilen Agnation, Gentilität und Patronat, theils endlich auch das römische conubium mit den hiervon allenthalben abhängigen Rechtsgeschäften und Klagen, somit also im Wesentlichen die Theilnahme am civilen Personen-, Familien- und Patronatsrechte. Dieser Mangel der Rechtsfähigkeit wird was zunächst das conubium betrifft, bezeugt durch Ulp. lib. sing. Reg. (fr. V, 9.):

> Ex cive Romano et Latina Latinus oritur — —, quoniam, cum his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem;
> wozu vgl. ibid. (fr. V, 4.), Gai. Inst. I, 67. und Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.[830])

---

830) Nach Gai. Inst. I, 80. nahmen einige Juristen an, daß die lex Aelia Sentia den nämlichen Latinen conubium mit den Römerinnen ertheilt habe. Diese Ansicht würde nur dann richtig gewesen sein, wenn die lex Aelia Sentia mit solcher Ehe alle civilen Wirkungen des iustum matrimonium verknüpft hätte, und da dies nicht der Fall ist, erweist sie sich als falsch. Worin indeß der Grund des Irrthums lag, ob in einer unrichtigen Auffassung jenes

Was sodann die Agnation, wie die damit in Wechselzusammenhang stehende patria potestas und manus betrifft, so wird zunächst die Fähigkeit zur patria potestas in activer, wie passiver Beziehung den Latinen auf das Bestimmteste abgesprochen von Gai. Inst. I, 66.:

Si Latinus — — filium procreaverit — Latinum ex Latina aut civem Romanum ex cive Romana, non habebit eum in potestate;

sowie Ibid. §. 67.:

Si civis Romanus Latinam — uxorem duxerit — et filium procreaverit, hic non est in potestate, quia ne quidem civis Romanus est, sed — Latinus, wozu vergl. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. VII, 4.), Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.;

und übereinstimmend hiermit ist, wenn den Latinen die juristische Möglichkeit abgesprochen wird, iusti liberi zu erzeugen, wie dies ergiebt Gai. Inst. III, 72.:

Si Latinus — — ab imperatore ius Quiritium consecutus fuerit — — iustos liberos procreat;

denn da iusti liberi nur die aus einer nach ius civile Romanorum bestehenden Ehe, somit aus einem iustum matrimonium erzeugten Kinder sind, so können auch von diesem specifisch-römischen Gesichtspunkte aus die Kinder des Latinen niemals iusti, sondern stets nur non iusti sein (Beil. X §. VI).

Diese nämlichen Sätze sprechen nun auch darin sich aus, daß, dafern der Latine zugleich mit seinen legitimen Verwandten das römische Bürgerrecht erlangte, doch dieselben nach ius civile Romanorum weder Agnaten sind, noch auch beziehentlich in der patria potestas zu einander stehen, vielmehr solche civile Rechte ausdrücklich und besonders verliehen erhalten müssen, daher Agnation und patria potestas, selbst wenn sie nach dem Municipalrechte des Latinen vor Erwerb der Civität bestanden, doch in Folge dieses Erwerbes sich lösten. Dies besagt bezüglich der Agnation Plin. Paneg. 37.:

Novi (sc. cives) seu per Latium in civitatem seu beneficio principis venissent, nisi simul cognationis iuris impetrassent,

Gesetzes oder aber des Begriffes conubium, bleibt zweifelhaft, obgleich das Letztere wahrscheinlicher ist.

alienissimi habebantur; sowie: Romanam civitatem — affinitatum damno bene compensari putarent;[831])

und bezüglich der patria potestas Plin. l. c.:

Eandem immunitatem (sc. vicesimae hereditatum) in paternis bonis filio (sc. Latino simul cum patre civitatem Romanam adepto) tribuit (sc. Nerva), si modo redactus esset in patris potestatem, wozu vergl. ibid. c. 38.,[832])

sowie lex munic. Salp. c. 22.:

Qui quaeque ex h(ac) l(ege) [exve] edicto imp(eratoris) Caesaris Aug(usti) Vespasiani imp(eratoris)ve Titi Caesaris Aug(usti) aut imp(eratoris) Caesaris Aug(usti) Domitiani p(atris) p(atriae) civitatem Roman(am) consecutus consecuta erit, is ea in eius, qui c(ivis) R(omanus) h(ac) l(ege) factus erit, potestate — —, cuius esse deberet, si [civitate] mutatus mutata non esset, esto;[833])

---

831) Wenn hier Plin. nicht von agnatio, sondern von cognatio und affinitas spricht, so ist dies entweder eine Nachlässigkeit oder ein Irrthum von seiner Seite, insofern cognatio und affinitas Begriffe sind, welche für das ius civile von höchst untergeordneter Bedeutung, dagegen wesentlich maaßgebend auf dem Gebiete des ius gentium sind; oder aber es entspricht sein Sprachgebrauch dem in Bezug auf die vicesima hereditatum gültigen Rechte und dann liegt hierin eine singuläre Inconsequenz, welche um der utilitas willen contra rationem iuris jenen Neubürgern in Bezug auf jene Steuer Cognation und Affinität abspricht. Vergl. auch Thl. I. § 59. Trajan hob übrigens nach Plin. l. c. 39. jenen Satz auf: his quoque quibus per Latium civitas Romana patuisset, idem indulsit omnibusque inter se cognationum iura commisit simul; allein wahrscheinlich bezog dies sich nur auf die vicesima hereditatum (vgl. Huschke, Gai. p. 21.) und selbst andernfalls würde es hierbei immer nur um ein ius singulare sich handeln, woraus keine generellen Consequenzen zu ziehen sind.

832) Vergl. auch Plin. l. c. 37.: sanctissimas necessitudines — — scindi (sc. civitate Romana a Latinis adipiscenda) und vectigal (sc. vices. heredit.), quod liberos ac parentes faceret extraneos (sc. Latinos cives Romanos factos); wozu vgl. auch l. c. c. 39. fin. Zu diesen Stellen vgl. auch Huschke, Gajus p. 16. sq.

833) Diese Bestimmung ist vielleicht nach Trajan ganz allgemein auf das maius Latium ausgedehnt worden, worauf Gai. Inst. I, 95. hinweisen könnte; immerhin aber erscheint dieselbe als ius singulare, welche gleich als Ausnahme der allgemeinen Regel derogirt und damit die Existenz der letzteren bestätigt. Gleiches gilt, wenn auch die erroris und causae probatio die

eine Bestimmung, deren Sinn der ist, daß die vor Erwerb der Civität nach salpensanischem Municipalrechte bestehende patria potestas für den Fall des Erwerbes der Civität als civile aufrecht erhalten und so vor dem Untergange geschützt wird. Und übereinstimmend hiermit ist auch, daß in dem vorausgesetzten Falle das Intestaterbrecht der mit einander zur Civität gelangten Latinen aufgehoben ist, wie dies ergiebt Plin. Pan. 37.:

Civitas — Romana (sc. a Latinis acquisita) instar erat — orbitatis, quum carissima pignora salva ipsorum pietate distraheret. [834])

In der gleichen Weise aber, wie bezüglich der Agnation und patria potestas nebst den davon abhängigen Rechten ergiebt sich der entsprechende Beweis bezüglich der manus und des mancipium aus lex mun. Salp. c. 22., wo bezüglich beider Rechte genau die nämliche Disposition wiederkehrt, wie bezüglich der patria potestas; und indem daher durch Erwerbung der römischen Civität für den Latinen und dessen Ehegattin dem allgemeinen Principe nach die vorherbestandene manus aufgelöst und nur kraft besonderer und singulärer gesetzlicher Bestimmung auch nach jener Statusveränderung aufrecht erhalten wird, so erklärt sich nun hieraus auch, daß dem allgemeinen Principe nach alle, die manus zu ihrer Voraussetzung habenden Rechtsverhältnisse und insbesondere auch das der Ehefrau testamentarisch gewährte ius optandi tutoris durch solche Erwerbung der Civität ihren Untergang finden, daher denn auch zur Beseitigung aller Zweifel die lex mun. Salp. c. 22. neben dem Fortbestande der manus auch den Fortbestand dieses ius optandi tutoris noch besonders zusichert. [835])

---

patria potestas gewährte, worüber vergl. Gai. Inst. I, 66. 68. und die das. von Böcking cit. Stellen, und worauf Gai. Inst. I, 95. mit Sicherheit bezogen werden kann.

834) Wenn Plin. l. c. von einem Erbrechte zwischen den in Frage stehenden Personen spricht, so ist dabei vorausgesetzt, daß theils Eltern und Kinder zusammen die Civität erhalten haben (wie dies auch in c. 37. etiamsi cognationum iura non recepissent, quum civitatem adipiscerentur der Plural beweist), theils das testamentarische Erbrecht Platz greift; nicht aber ist, abgesehen vom Falle der Verleihung der sog. iura cognationum, an ein Intestaterbrecht zu denken.

835) Es handelt sich hier um ein Testament, welches von dem Salpensaner vor Erwerbung der römischen Civität errichtet worden war und der Ehefrau

In ähnlicher Weise wird aber auch bezüglich des Patronates in der lex mun. Salp. c. 23. bestimmt:

Qui quaeque h(ac) l(ege) — — c(ivitatem) R(omanam) consecutus consecuta erit, is in libertos libertasve suos suas paternos paternas, qui quae in c(ivitatem) R(omanam) non venerit, deque bonis eorum earum et is, quae libertatis causa inposita sunt, idem ius eademque condicio esto, quae esset, si civitate mutat[u]s mutat[a] non esset;

denn auch dieser Bestimmung ist der Sinn beizumessen, das vor Erwerb der Civität bestandene Patronat als civiles aufrecht zu erhalten, wobei indeß solches Recht in seinem Inhalte noch von dem salpensanischen Municipalrechte bestimmt wird.

Hier allenthalben aber tritt der nämliche Sachverhalt uns entgegen, den wir in not. 79—81. bereits bezüglich der Peregrinen im Allgemeinen vorfanden: der Erwerb der römischen Civität löst die, wie dem Peregrinen, so auch dem Latinen vorher zuständigen und weder auf ius gentium, noch auf ius civile Romanorum beruhenden Rechte. Diese Thatsache selbst aber wird in den obigen Stellen theils direct bezeugt, theils indirect dadurch, daß dem Latinen nach Erwerb der Civität das civile Recht bezüglich der bereits früher begründeten Lebensverhältnisse erst besonders verliehen wird; denn hieraus ergiebt sich in der That mit innerer und absoluter Nothwendigkeit, daß das vor Erwerb der Civität bestandene analoge Recht nicht civil war, somit also nicht auf einer

das ius optandi tutoris verlieh. Durch Erwerb der Civität wurde nun nicht das Testament infirmirt, denn dies bestand in Folge der testamentifactio bereits vorher nach ius civile Roman., wohl aber jenes Recht insbesondere, weil dasselbe auf der manus im Besonderen beruht, diese aber für den Salpensaner nicht nach ius civ. Rom., sondern nach ius munic. Salp. bestand, daher dieselbe durch Erwerbung der Civität dem allgemeinen Principe nach sich löst. Die lex mun. Salp. c. 22. setzt jedoch dieses Princip für Salpensa außer Wirksamkeit und bestimmt, daß auch nach Erwerbung der Civität die alte manus und das alte ius optandi fortbestehen und zwar nunmehr als iusta oder nach ius civile Rom. beständig gelten sollen. Diese Auffassung hat im Wesentlichen bereits Giraud, les tables de Salp., während Huschke, Gajus p. 15. not. 6. durch die sublime und völlig bodenlose Scheidung, die tutoris optio sei nicht von der manus, sondern von der in manum conventio bedingt, die Sache wieder verwirrt. Nicht minder unhaltbar ist die Ansicht von Mommsen Stadtr. p. 459. sq.

Theilnahme des Latinen am bezüglichen ius civile Romanorum und auf einer entsprechenden Rechtsfähigkeit beruhte. Der Grund solcher Lösung jener vor Erwerb der Civität innegehabten Rechte liegt aber in dem Principe der Exclusion des peregrinen Rechtes, welches in den in Frage stehenden Beziehungen die Unterordnung des civis Romanus unter ein ius peregrinorum, und dem entsprechend das Innehaben des auf Municipalrechte beruhenden Rechtes für schlechthin unzulässig erklärt (§. 90 fin.). Indem daher in Fortwirkung dieses alten Principes die vor der Erwerbung der römischen Civität dem Latinen zuständigen Rechte der Agnation und patria potestas nebst entsprechendem Intestaterbrechte, die manus nebst ius optandi tutoris, mancipium und Patronat in Folge jenes Erwerbes der allgemeinen Regel nach aufgehoben werden, so bestimmt nun die lex mun. Salp. um die daraus für den Latinen hervorgehenden materiellen Nachtheile abzuwenden, ausdrücklich und besonders den Fortbestand jener Rechte, und setzt somit durch ein communales Privileg dasjenige fest, was wir als personales Privileg bereits in not. 79. bezüglich des Peregrinen im Allgemeinen in ähnlichen Fällen vorfanden.

§ 98.

Die privatrechtliche Rechtsfähigkeit im Allgemeinen der Latini colonarii und Iuniani.

In §. 97 stellten wir fest, daß der Latine ausgeschlossen war von dem ius civile Romanorum insoweit als solches zunächst dem Begriffe des conubium sich unterordnete; insoweit solches ferner die Gentilität, Agnation und das Patronat betraf; und insoweit endlich Rechtsgeschäfte in Frage kamen, welche wie z. B. die arrogatio, manumissio censu, confarreatio, coemptio, eine höhere Stufe der Rechtsfähigkeit voraussetzten, als solche commercium nebst legis-actio und testamentifactio gewährten. Daher waren im Allgemeinen die Latinen ausgeschlossen von dem römischen Personen-, Familien- und Intestaterbrechte. Wenn wir nun aber innerhalb dieser Sphären der Lebensverhältnisse nothwendig den Latinen ein ordnendes und bestimmendes Particularrecht beizumessen haben, so entsteht nun die Frage nach dem Inhalte, wie nach der Qualität solchen Rechtes. Zunächst die Qualität dieses Rechtes betreffend,

so haben wir festgestellt, daß es das ius civile Romanorum nicht war, denen jene Verhältnisse zur Normirung unterlagen: es mangelte den Latinen ebensowohl die Civität, wie eine jenen Rechtspartien entsprechende partielle und besondere Rechtsfähigkeit, welche das Medium gebildet hätte, das ius civile Rom. mit dem Latinen zu verbinden. Vielmehr ist es hier lediglich ein ius dediticiorum, welches die Verhältnisse der Latinen regelt, und welches bei den Lat. colonarii als ius municipale zu Tage tritt, bei den Lat. Iuniani dagegen solcher communalen Beziehung entbehrt und an eine rein personale, von jeder Mitgliedschaft in einer Commune unabhängige Qualität des Individuum, an dessen personale Latinitas sich anknüpfte.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Frage nach dem Inhalte solches ius dediticiorum; und diese Frage haben wir in der That dahin zu beantworten, daß es im Allgemeinen der normative Stoff des ius civile Romanorum war, der den Inhalt jenes Rechtes der Latinen bildete, so daß daher solches ius dediticiorum, zwar seinem Wesen nach von dem ius civ. Rom. verschieden, doch in der weitgreifendsten materiellen Uebereinstimmung mit dem Letzteren stand. Und dieses Resultat wird theils ausdrücklich durch die Quellen bestätigt, theils leitet die historische Reflexion darauf hin. Denn wenn wir als den letzten Ausgangspunkt der hier betrachteten Verhältnisse die zwölf lat. col. minderen Rechtes anzuerkennen haben und diese wiederum an noch ältere Erscheinungsformen der vorhergehenden Periode sich anlehnen, so haben wir nun vor Allem als einen beachtenswerthen Moment anzuerkennen, daß das gemeine Privatrecht der liberae civitates Latiums, somit das ius civile Latinorum bereits in seinem Ausgange zahlreiche Berührungspunkte und Aehnlichkeiten mit dem ius civile Romanorum darbot, und namentlich war es das mancipium und die patria potestas nebst mancipatio, fiducia und manumissio, die adoptio und die tutela, welche wir hier, wie dort vorfanden (§. 32). Diese Berührungspunkte aber wurden im Laufe der politischen wie culturhistorischen Entwickelung immer zahlreicher: indem Rom und Latium immer inniger und fester durch die Bande der Lebensgemeinschaft verknüpft wurden, so geschah es, daß ebensowohl bei Latiner zahlreiche römische Rechtssatzungen recipirten, wie die lex Furia testamentaria, lex Voconia de mulierum hereditatibus u. a.

(§. 32), wie daß auch Rom Rechtsinstitutionen annahm, welche dem latinischen Rechte angehörten, wie die Stipulation und den Litteralcontract mit ihren Condictionen (§. 33. 34), während die cautiones und actiones rei uxoriae in Rom und Latium zu gleicher Zeit aufkommen mochten (Gell. N. A. IV, 3, 1. 2.) Und wie daher auf diese Weise das gemeine Privatrecht der souveränen latinischen Mutterstaaten, wenn auch nicht vollständig (not. 246), so doch in immer ausgedehnter Maaße zu materieller Uebereinstimmung mit dem ius civile Romanorum sich erhob, so mochte nun in noch weit erhöhter Potenz solche Uebereinstimmung in dem Privatrechte der coloniae latinae obwalten, wo dem römischen Elemente von Born herein ein weit gewichtigerer Einfluß zukam durch das Mittel der römischen Colonen und unter der Schwerkraft der römischen Hegemonie. Und andrerseits haben wir auch einen ähnlichen Entwickelungsgang anzunehmen in den Communen mit ius nexi mancipiique, indem auch hier das nationale Rechtselement, welches neben dem durch jene technische Bezeichnung gegebenen römisch-civilen Rechtsstoffe von Born herein in Anwendung sich erhielt, mehr und mehr römischen Rechtselementen weichen mochte, bestimmt hierin sowohl durch die Attractionskraft jenes bereits gegebenen römischen Rechtsstoffes, wie durch die Romanisirungspolitik Roms selbst und durch dessen dynamisches, wie geistiges Uebergewicht (§. 62). So daher dürfen wir der Annahme Raum geben, daß bereits in den 12 col. lat. minderen Rechtes das durch das ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis nicht gedeckte Rechtsgebiet von römischem Rechtsstoffe inficirt, ja beherrscht ward, insofern auch hier das ius civile Romanorum Anwendung fand, wenn immer auch nicht als solches, sondern lediglich als ein damit übereinstimmendes ius dediticiorum. Und indem nun die mit dem ius Latii bewidmeten Communen der späteren Zeit, die Latini colonarii der gegenwärtigen Periode ihre politische und juristische Organisation jenen 12 col. lat. minderen Rechtes entlehnten, so beschah es nun auch, daß dieselben in der gleichen Weise das ius civile Romanorum als ihr Municipalrecht erhielten, wie Jene. Und hieraus erklärt sich daher, daß wir in dem ius municipale von Salpensa auch außerhalb des Gebietes von commercium und testamentifactio so zahlreiche Institute des ius civile Romanorum vorfinden, wie die patria potestas (lex mun. Salp. c. 21. 22.), die manus,

die tutoris optio und das mancipium (c. 22.) das Patronat mit seinen Rechten in bona liberti (c. 23.), die tutela impuberum, wie mulierum (c. 28.) und die tutela dativa (c. 29.), ja wahrscheinlich auch die manumissio per vindictam und censu (s. unten). Allein daß hierin allenthalben zwar römisch-civiler Rechtsstoff, nicht aber ius civile Romanorum selbst, sondern lediglich ius municipale Salpensorum uns entgegentritt, beweist nicht allein die Ausführung von §. 97, sondern auch die Bestimmung von lex mun. Salp. c. 29.:

> Qui tutor h(ac) l(ege) datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, tam iustus tutor esto, quam si is c(ivis) R(omanus) et adgnatus proxumus c(ivis) R(omanus) tutor esset;

denn das ius civile Romanorum erleidet hiernach auf den Latinen keine natur- und berufsmäßige, vielmehr lediglich eine natur- und berufswidrige Anwendung, welche lediglich durch die Fiction: quam si civis Romanus esset[836]) vermittelt wird und somit in der gleichen Weise auf einem künstlichen Verfahren und rein singulären Machtgebote beruht, wie wenn in lex mun. Salp. 22. u. 23. die Fortdauer der vor Erwerb der römischen Civität begründeten Verhältnisse durch die Fiction nicht eingetretener Statusveränderung: si civitate (sc. Salpensana) mutatus mutata non esset aufrecht erhalten wird. Und die Richtigkeit dieser Auffassung wird noch besonders bestätigt durch lex mun. Mal. 54., wo selbst Rechtssätze des publicum ius civile Rom. durch die Fiction: si civis Romanus esset auf die Malacitaner übertragen werden.[837]) Wenn daher in

836) Diese Fiction hat hier eine andere Bedeutung, als bei denjenigen Klagen des ius gentium, wo wir denselben ebenfalls begegneten (§. 82); die Fiction betrifft dort nur die Klagformel und vermittelt nur scheinbar die Uebertragung eines Klagrechtes auf den Peregrinen, welches ursprünglich zwar iuris civilis gewesen, in späterer Zeit aber wahrhaft iuris gentium geworden war, daher nunmehr jene Fiction ohne alle reelle Bedeutung ist, und lediglich noch eine formelle Existenz in der Klagformel sich behauptet. Hier dagegen betrifft die Fiction das materielle Recht selbst und vermittelt einen Rechtssatz auf die Peregrinen, der als iuris civilis noch fort und fort anerkannt wurde. Hier hat daher die Fiction noch eine reelle Bedeutung, während wiederum die formelle Bedeutung ihr fehlt, da sie wahrscheinlich den Klagformeln nicht inserirt ward.

837) Eine entsprechende Form, in welcher die Uebertragung von römischem ius publicum ausgesprochen wird, findet sich in lex mun. Mal. 64.: obligati

lex mun. Salp. 29. in den Worten: quo ne ab iusto tutore tutela abeat, den Salpensanern eine iusta tutela, und ebendas. c. 21. legitimae nuptiae beigemessen werden, so ist diese Prädicirung nicht in dem specifisch-römischen Sinne und nicht vom Standpunkte des ius civile Rom., als vielmehr lediglich vom Standpunkte des ius municipale Salp. aus aufzufassen (Beil. X § II. III.), indem vielmehr vom specifisch-römischen Gesichtspunkte aus die tutela und die nuptiae der Salpensaner in eben der Weise non iustae und nicht zu Recht bestehende waren, wie Gai. Inst. I. 55. und 193. mit gleicher Rücksicht der patria potestas der Galater und der tutela mulierum der Bithynier den rechtlichen Bestand abspricht.

Nach Alle dem daher dürfen wir anerkennen, daß die latinischen Communen insoweit, als sie nicht des ius civile Rom. in Folge commercium und testamentifactio unmittelbar theilhaft waren, ihre besonderen Municipalrechte hatten, welche in einer weitgreifenden materiellen Uebereinstimmung mit dem ius civile Rom. standen und zwar in allen latinischen Communen im Allgemeinen in den nämlichen Rechtspartieen solche Uebereinstimmung erkennen ließen. Allein andrerseits liegt auch kein Grund vor, zu bezweifeln, daß nicht in einzelnen Punkten diese Municipalrechte von dem ius civile Rom. abwichen. Ja die lex mun. Salp. selbst läßt uns in dem Manumissionsrechte einen derartigen Differenzpunkt erkennen, indem diese in c. 29. bestimmt:

> Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, aput II vir(os), qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom suom servamve suam ex servitute in libertate manumiserit liberum liberamve esse iusserit, dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutore auctore quem quamve manumittat liberum liberamve esse iubeat: qui ita manumissus liberve esse iussus erit, liber esto, quaeque manumissa liberave [esse] iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini liberi sunt erunt; [d]um is qui minor XX annorum erit ita manumittat, si causam manumittendi iusta[m] esse is

---

obligataque sunto, uti ii eave populo Romano obligati obligatave essent, si aput eos, qui Romae aerario praeessent, ii praedes iique cognitores facti eaque praedia subdita, subsignata obligatave essent.

numerus decurionum, per quem decreta h(ac) l(ege) facta rata sunt censuerit.

Denn indem in dieser Vorschrift von den Manumissionsarten, welche vor dem Duovir vorgenommen, gehandelt wird, so wird nun hiermit einestheils nicht ausgeschlossen, daß nicht auch die manumissio testamento dem salpensanischen Municipalrechte bekannt gewesen, und andrerseits wiederum wird eine doppelte Form der Manumission vor dem Duovir vorausgesetzt, deren eine durch ex servitute in libertate manumittere, deren andere durch liberum esse iubere umschrieben wird. Setzen wir nun hierbei dem römischen Rechte analoge Manumissionsformen voraus, so werden wir unter dem ex servitute in libertate manumittere die manumissio per vindictam, und unter dem liberum esse iubere die manumissio censu zu verstehen haben, welche zu Salpensa vor den Duovirn vorgenommen wurde, da diese daselbst denjenigen Geschäftskreis besorgten, der zu Rom den Ressort der Censoren bildete.[838]) Daher dürfte insoweit zwar das Manumissionsrecht von Salpensa mit dem ius civ. Rom. übereingestimmt haben, als hier, wie dort die Form der manumissio testamento, per vindictam und censu anerkannt war, allein eine Verschiedenheit beider Rechte trat zu Tage hinsichtlich der personalen Requisite der beiden letzten Manumissionsarten. Denn während das römische Recht auf Grund der lex Aelia Sentia für die vollgültige Manumission mehrfache Requisite in der Person des manumittendus, wie des manumissor aufstellt,[839]) so begnügt sich das ius mun. Salp. mit dem doppelten, für die Person des manumissor erforderten Requisite, daß der pupillus und die mulier in tutela nur tutore auctore manumittiren dürfe, sowie daß der minor XX annorum einen genügenden Frei-

---

838) Dem Ausdrucke: manumittere ex servitute in libertate ist der Ausdruck in dem S. C. bei Liv. XLI, 9, 11.: in libertatem vindicare analog. Das liberum esse iubere faßt Mommsen Stadtr. p. 437. als Manumission durch eine beliebig gefaßte Erklärung des Herrn vor dem betreffenden Beamten, beifügend, daß jeder denkende Jurist zugestehen werde, daß das römisch-latinische Recht anfänglich gar keine Freilassung gestattet haben könne und deren Zulassung sich sehr allmählig aus Privileg und obrigkeitlicher Connivenz herausgearbeitet habe. Indeß wird wohl jeder denkende, wie nichtdenkende Jurist eine derartige Anmuthung eines solchen Zugeständnisses mit Entschiedenheit zurückweisen.

839) Vgl. Böcking, Inst. §. 47 p. 186 sq.

lassungsgrund vor dem ordo decurionum darzuthun habe. Und wie nun hierin schon eine bedeutende Verschiedenheit von dem ius civ. Rom. zu Tage tritt,[840]) so steigert sich dieselbe noch wesentlich dadurch, daß, wie lex mun. Salp. c. 28 erkennen läßt, und beziehentlich Gai. Inst. I, 47. und Dosith. de Manum. §. 14. L. besonders bezeugen, weder das Recht der lex Aelia Sentia mit seinen libertini dediticii, noch das Recht der lex Iunia Norbana mit seinen libertini Latini Anwendung auf Peregrinen und Aufnahme in das ius munic. Salpens. erfahren hatten.[841])

Nach Alle dem nun können wir die Stellung der Latini colonarii in Bezug auf das Privatrecht dahin bestimmen: es hatten dieselben das commercium und die testamentifactio, wie wahrscheinlich auch die legisactio des ius civile Romanorum und insoweit daher unterlagen dieselben in dem Verkehre mit cives Rom. diesem Rechte. Ingleichen hatten dieselben Grundeigenthumsfähigkeit am ager Romanus, wogegen ihnen das conubium und jede anderweite Rechtsfähigkeit des ius civile Romanorum fehlte. Das Recht aber, welches den Verkehr zwischen den Latinen unter einander normirte, war innerhalb des durch die Begriffe von commercium und testamentifactio mit Einschluß der legisactio bestimmten Gebietes das ius civile Romanorum selbst, so daß daher insoweit die entsprechenden Rechtsverhältnisse der Latinen iusta waren. Dagegen im Uebrigen hatten die Latinen ihr eigenes ius municipale, welches in den meisten Beziehungen übereinstimmend, in einzelnen Punkten aber

840) Vgl. Giraud, les tables de Salp. p. 110 sq.

841) Die Manumission des ius mun. Salp. muß in Parallele gesetzt werden mit der manumissio solemnis des röm. Rechts, nicht aber mit dessen minus solennis; denn hier, wie dort erlangt der manumissus die Civitas das manumissor. Daher ist der civis Salpens. libertinus nicht Latinus Iunianus, sondern colonarius, was ausdrücklich in lex mun. Salp. c. 29. besagt wird: liber esto, uti qui optumo iure Latini libertini liberi sunt. Dagegen eine manumissio minus solennis kennt die lex mun. Salp. nicht, daher eine solche juristisch nichtig ist. Irrig sind daher die entgegenstehenden Ansichten von Giraud, les tables de Salp. p. 108. sq., der dabei mit Unrecht auf die Inschrift bei Orelli, no. 3914. sich beruft, da diese nur beweist, daß auch in den latin. Municipien den Libertinen das volle ius honorum fehlt, vgl. Mommsen, Stadtr. p. 416. — Daß übrigens nur der Latinus, nicht aber der civis Romanus jene Manumissionen des ius mun. Salp. vornehmen kann, ist einfache Consequenz, vgl. §. 18.

abweichend zu dem ius civile Romanorum sich verhielt, durchgehends aber ein selbstständiges und seinem Wesen nach von diesem verschiedenes Ganze bildete. Und indem nun in Bezug auf alle diese Bestandtheile das ius Latii in seinem Inhalte wahrscheinlich durch die Rechtstheorie selbst eine abstracte Feststellung erfahren hatte, so mochte nun dasselbe allenthalben mit den nämlichen Sätzen und Instituten und durchgreifend gleichmäßig in den verschiedenen Municipien sich vorfinden. Daneben erlitten auf die Latinen auch noch das ius gentium, wie auch solche Bestimmungen des römischen Particularrechtes Anwendung, welche, dem Gebiete des Privatrechtes fremd, um höherer politischer Rücksichten willen solche Ausdehnung erfuhren, wie z. B. das S. C. Claudianum, bezüglich dessen Paul. Sent. rec. II, XXI A. §. 1 berichtet:

Si mulier ingenua civisque Romana vel Latina alieno se servo coniunxerit, si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveravit, efficitur ancilla.

Ja selbst dem Edicte des Präses derjenigen Provinz, in welcher das Municipium lag, werden wir durchaus nicht alle Gültigkeit abzusprechen, vielmehr eine suppletorische Anwendung beizumessen haben, insoweit nämlich als für die betreffenden Lebensverhältnisse in dem ius Latii an sich die erforderlichen Normen nicht gegeben waren (not. 850). Und endlich hatte auch dasjenige römische Recht, welches wir in §. 102 als gemeines römisches Reichsrecht nachweisen werden, für die coloniae Latinae bindende Kraft und Gültigkeit.

Wenden wir nun nach Alle dem den Latini Iuniani[842]) ins-

842) Unter Latinus Iunianus versteht unsere Wissenschaft meist den manumissus der lex Iunia und in dieser Beziehung kehrt auch der Ausdruck häufig in den Quellen wieder; allein die Letzteren verstehen darunter auch die Gesammtheit Derjenigen, deren Stellung, seien sie ingenui od. libertini, auf der lex Iunia beruht, so z. B. Ulp. in Fr. Vat. § 193. cit., sowie in lib. sig. Reg. (fr. XIX, 4.); und in diesem Sinne nehmen wir hier immer den Ausdruck. Die besonderen Beschränkungen, welche die lex Iunia bezüglich der ihr untergeordneten manumissi gegenüber den ingenui aussprach, haben hier für uns fast kein Interesse; es sind folgende: 1. eine Bestimmung, welche nach Gai. I. III, 56. im Wesentlichen dahin lautete: ut res Latinorum libertorum proinde ad manumissores pertinerent, ac si lex lata non esset, und wozu vergl. ibid. §. 58. 72. Dosith. de Manum. §. 7. Iustin. in Inst. III, 7. §. 4 und C. VII, 6, 1. pr. § 8. 10. Isid. Orig. IX, 4, 51.

besondere unsere Betrachtung zu mit der Frage, wie bei Ermangelung einer communalen Organisation der dadurch bedingte Mangel eines ius municipale ersetzt worden sei und was für ein Recht daher diejenigen Lebensverhältnisse Jener normirt habe, welche nicht in Folge von commercium und testamentifactio dem ius civile Romanorum sich unterordneten, so dürfen wir hier mit Rücksicht darauf, daß die Stellung der Latini colonarii den Iuniani als Vorbild diente, der

Salvian. c. Avar. III, 7.; ob diese Bestimmung der l. Iun. selbst oder einem späteren Edicte des Prätors zu überweisen ist, hängt davon ab, ob man bei Gai. Inst. III. 56. liest: quare legis Iuniae lator, wie Lachmann, oder: nam praetor lege Iunia lata, wie jetzt Böcking will; allein diese Lesart Böckings erweist sich verwerflich, weil sie a. im Widerspruche steht mit Gai. I. III, 57. 70. 76. und Iustin. in C. VII, 6, 1. pr.; denn diese Stellen bezeugen ausdrücklich, daß auf der l. Iun. selbst, nicht aber auf dem prät. Edicte die Sätze über den Nachlaß des Latin. Iun. libertin. beruhten; b. diessfalls das ganz Unglaubliche vorauszusetzen wäre, daß der Verfasser der l. Iun. den so wichtigen Punkt übersehen hätte, wie es mit dem Nachlasse des Latin. libert. zu halten sei. — 2. Erklärte die l. Iun. den Latin. libert. für intestabilis: Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX, 14.), Gai. Inst. I, 23. III, 72.; die l. Iun. sprach indeß nur von Testamenten, daher die Frage, ob der Lat. Iun. libert. codicilli ab intestato errichten könne der auctoritas ICtorum zur Beantwortung anheimfiel; diese aber scheint die Frage nach Paul. lib. 2. Sent. (fr. Vat. § 172.) bejahend entschieden zu haben, wofür auch die Analogie von unten sub 3. spricht. — 3. Erklärt die l. Iun. den Lat. libert. für incapax: Gai. Inst. I, 23. 24. II, 110. 275. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXII, 3. 8.) Isid. orig. IX, 4, 51.; die l. Iun. sprach jedoch nur von der hereditas und dem legatum; bezüglich der mort. c. donat. und des fideicomm. fiel daher die Entscheidung der auctoritas ICtorum anheim; diese verneinte wahrscheinlich in Bezug auf die Erstere, bestimmt aber in Bezug auf das Letztere die Incapacität: Gai. Inst. I, 24. II, 275. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXV, 7.), bis endlich die mort. c. don. in Bezug auf die Incapacität den Legaten durch ein besonderes S. C. ausdrücklich gleichgestellt wurde, worüber s. Vangerow, Lat. Iun. p. 118. sq. — 4. Verbot die l. Iun., den Lat. libert. durch Testament zum tutor zu ernennen: Gai. Inst. I, 23. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 16.) — 5. Schrieb die l. Iun. vor, daß die tutela patronorum über den Lat. libert. dem zustehe, der denselben ex iure Quir. gehabt hatte: Gai. Inst. I, 167. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 19.). — 6. Verordnete die l. Iun., daß der Nachlaß der Lat. libert. demjenigen manumissor zufalle, der Jenen in bonis gehabt hatte: Gai. Inst. I, 167. — 7. Traf die l. Iun. Bestimmungen wegen des Anfalles des Nachlasses Derer, die in einer Weise manumittirt sind, daß sie Latini geworden wären, wenn ihnen nicht ein von der lex Aelia Sentia aufgestellter Behinderungsgrund entgegengestanden hätte: Gai. Inst. III, 76. — Die weiteren Bestimmungen der l. Iun. s. not. 826. 827.

Annahme Raum geben, daß auch hier, wie dort das ius civile Rom. vielfach eine analogische Anwendung erfahren habe. Und diese Annahme findet volle Bestätigung einerseits durch Ulp. lib. sing. de Off. Praet. Tut. (fr. Vat. §. 193):

Exemplo civium Romanorum Latinos Iunianos excusari oportet,

indem hiermit auf das Unzweideutigste gesagt ist, daß es einmal Rechtssätze des ius civ. Rom. sind, die in der fraglichen Beziehung Anwendung auf den Latinus erleiden, und sodann, daß diese Anwendung nur auf einer Analogie und künstlichen Uebertragung beruht,[843]) andrerseits aber auch durch Paul. Sent. rec. IV, 9. §. 8:

Latina ingenua ius Quiritium consecuta, si ter peperit, ad legitimam filii heredidatem (sc. ex S. Cto Tertulliano) admittitur;

und Ibid. IV, 10. §. 3.:

Ad legitimam intestatae matris hereditatem (sc. ex S. Cto Orphitiano) filii cives Romani, non etiam Latini admittuntur;

denn indem diese Stellen uns erkennen lassen, daß weder das S. Ctum Tertullianum, noch Orphitianum auf die Latini Iuniani Anwendung erlitten, so scheint hieraus zugleich sich zu ergeben, daß anderen römischen Erbordnungen solche Anwendung zu Theil wurde, in Bezug worauf dann die B. P. unde liberi, unde cognati und unde vir et uxor dem Blicke sich darbieten. Allein wie weit im Einzelnen solche künstliche Uebertragung in Bezug auf die verschiedenen Institute ausgedehnt wurde, dies ist eine Frage, deren Beantwortung weder unserer Aufgabe anheimfällt, noch auch nach der Haltung unserer Quellen eine allseitige Beantwortung finden wird, wenn immer auch der Mangel der Communalangehörigkeit die Unanwendbarkeit des römischen Rechtes in mehreren Punkten, wie

---

843) Was auf dem Gebiete des Proceßrechtes die actiones utiles sind, das ist auf dem Gebiete des materiellen Rechtes die Anwendung des Rechtssatzes instar, ad instar, exemplo, ad exemplum, quasi, u. dergl., worüber vergl. Brisson. de V. S. s. v. Hieraus erhellt die Bedeutung des obigen exemplo civium Romanorum. — Beiläufig bemerke ich, daß Vangerow, Lat. Iun. p. 127. mit Unrecht annimmt, der Lat. Iun. habe die tutela dativa über den civ. Rom. haben können; dafür spricht nicht Ulp. lib. sing. de Off. Praet. Tut. (Fr. Vat. § 221.), wo von der Tutel des civis über den civis die Rede ist, während dagegen spricht Beil. XVI. not. 16.

z. B. bezüglich der arrogatio, manumissio censu u. dgl. uns deutlich erkennen läßt. Jedenfalls aber haben wir anzuerkennen, daß einerseits das ius civile Romanorum auch in dieser seiner Anwendung auf den Latinus Iunianus und außerhalb des Gebietes von commercium und testamentifactio seinen Character als ius civile verlor und wie bei den Latini colonarii die Qualität eines ius dediticiorum annahm, anderntheils aber auch hier das Edict des praetor peregrinus etwaige Lücken ergänzend eingriff.

Fassen wir nun nach Alle dem die Eigenthümlichkeit des ius Latii, wie solches in §. 97 und 98 uns entgegentrat, in Einem Ueberblicke zusammen, so finden wir, wie zunächst die Erscheinungsform dieses Rechtes eine zwiefache ist: einmal als Communalverfassung mit wesentlich staatsrechtlicher Bedeutung, gleichzeitig aber auch die Theilnahme des Communmitgliedes am privatrechtlichen ius civ. Rom. bestimmend; sodann aber auch als Standesrecht einer außerhalb der Commun stehenden Classe der römischen Staatsangehörigen. Jene erstere Erscheinungsform bildet die unmittelbare, die letztere dagegen die mittelbare Fortsetzung der Rechtsordnung der zwölf jüngsten col. lat. minderen Rechtes, daher jene Beiden durch diese letzte ihre nähere Bestimmung empfangen. Dieser bestimmende Factor aber ist von Alters her gegeben namentlich in dem ius nexi mancipiique oder dem ius nexi et hereditatis, und diese Rechtsordnung selbst findet sich in ihren wesentlichen Elementen und Bestandtheilen in der That in dem ius Latii der gegenwärtigen Periode vor. Wohl aber ist gegenwärtig die theoretische Auffassung, welche dieser Rechtsordnung zu Theil wird, eine wesentlich andere geworden. Denn die vorhergehende Periode hatte einen Ausdruck, welcher die gesammten einzelnen Beziehungen in der Stellung der jener Rechtsordnung Theilhaften zur begrifflichen Einheit zusammenfaßte, nicht gekannt, noch gebildet, vielmehr hob dieselbe aus der Mehrheit jener rechtlichen Beziehungen nur eine einzelne Gruppe von Zusammengehörigen hervor, dieselben in jenen Bezeichnungen ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis zusammenfassend. Dahingegen die gegenwärtige Periode gewann einen die Gesammtheit der gegebenen rechtlichen Beziehungen zur Begriffseinheit verbindenden Ausdruck in der Bezeichnung ius Latii u. dergl.; daneben ordnete sie aber auch noch die besonderen Beziehungen, in denen der Träger jenes ius Latii zum ius civ. Rom.

erscheint, den Begriffen von commercium und testamentifactio unter, so daß diese als einzelne, besonders markirte Bestandtheile des ius Latii erscheinen; dagegen jene überlieferten Benennungen von ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis ließ die gegenwärtige Periode gänzlich fallen, und zwar aus dem Grunde, weil sie völlig überflüssig geworden waren, da eben zur Bezeichnung jener Rechtsordnung im Ganzen, wie in ihren einzelnen, besonders wichtigen Bestandtheilen neue Benennungen als angemessener befunden und angenommen worden waren. Allein immerhin betrifft diese Verschiedenheit nur die Auffassung und Benennung des Verhältnisses, nicht aber dessen Wesen und Inhalt.

§. 99.

C. Ius togae.

Den Gebrauch der Toga erklärten von Alters her die Römer für eine dem römischen Bürger in prärogativer Weise ausschließlich zustehende Befugniß, die jedoch zur ehrenvollen Auszeichnung auch an einzelne socii und amici gleich als Ehrenrecht besonders verliehen wurde (not. 17.). Diesem ius togae haben wir daher in dieser Verleihung an Peregrinen von Vorn herein eine weitere Bedeutung nicht beizumessen, als die Befugniß zum Tragen des römischen Nationalkleides zu gewähren. Eine Erweiterung der inliegenden Befugnisse erfuhr jedoch das ius togae durch eine Constitution der Kaiser Verus und Antoninus Philos. (161—169), welche zugleich beweist, daß die Verleihung jenes Rechtes während der Kaiserzeit auch über den Kreis der socii und amici hinausgriff. Es berichtet nämlich in dieser Beziehung Marcian. lib. 14. Inst. (Dig. XLIX, 14, 32.):

> Si accepto usu togae romanae ut cives Romani semper egerint (sc. obsides), Divi fratres procuratoribus hereditatum rescripserunt, sine dubitatione ius eorum ab obsidis conditione separatum esse beneficio principali, ideoque idem ius eis servandum, quod haberent, si a legitimis (leg. si legitimi a) civibus Romanis heredes instituti fuissent.

Da nämlich die Geiseln auf römischem Territorium die Stellung als Peregrinen einnahmen, daher ihnen denn auch die testamentifactio ebensowohl in activer, wie in passiver Beziehung fehlte,

vielmehr solches Recht denselben im Wege besonderer Verleihung ertheilt wurde (§. 92); so entbehrten nun dieselben auch der Befugniß zum Tragen der toga. Durch kaiserliches Privileg ward indeß mitunter auch Jenen solches ius togae ertheilt, und für den Fall nun, daß die so Beliehenen zugleich auch noch der römischen Lebensweise und den römischen Verkehrsformen sich accommodirten, ward die testamentifactio in activer Beziehung für ein Attribut solcher Individuen erklärt. Hier daher erscheint solche testamentifactio als abhängig von dem ius togae, gleich als von seiner conditio sine qua non, während den Erwerbstitel selbst des Rechtes, die causa efficiens jene pro cive Romano gestio bildet.

Doch fehlt diesen Sätzen ebensowohl alles principielle Fundament, wie alle doctrinelle Ausbildung, daher sie für uns nur eine untergeordnetere Bedeutung haben, obgleich sie nicht allein die ganze gegenwärtige Periode hindurch, sondern auch für die letzte Periode ihre Gültigkeit behaupteten, wie wir aus der Aufnahme jener Stelle des Marcian in das Corpus Iuris zu ersehen vermögen (§. 119).

Zweites Capitel.

Das Privatrecht der römischen dediticii und der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches.

§. 100.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii.

In dem Breviarium imperii des Kaiser Augustus, einer von diesem selbst verfaßten Reichsmatrikel, welche zur Uebersicht der militärischen und financiellen Kräfte des Staates ein Verzeichniß der Provinzen, Communen und sonstigen Pertinenzen des Reiches enthielt, und welches unter Anderem Plinius bei Abfassung seiner Historiae naturales für einzelne Partieen benutzte,[844]) in diesem Werke waren, wie wir aus Plinius entnehmen dürfen,[845]) die sämmtlichen Gemeinwesen innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches in den außeritalischen Districten nach folgender Rangordnung classificirt: coloniae, nämlich civium Romanorum d. s. Militärcolonieen, municipia oder oppida civium Romanorum, oppida Latinorum oder Latio donata, oppida libera und oppida foederatorum, sowie endlich oppida stipendiaria, neben allen denen

---

44) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 163. sq., Bernhardy, röm. Litt. § 113. und die das. Citirten, wozu Müllenhoff, über die Weltk. und Chorogr. d. Kais. August. Kiel 1856.

845) H. N. III. 1, 7. bezüglich Baetica, III, 3, 18. bezüglich der Hispania citerior, IV, 21, 117. bezüglich Lusitania, III, 8, 88. bezüglich Sicilia, V, 4, 29. bezüglich Africa, wozu vgl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 198. Auch beim Ricardus Coronens. de situ Brit. p. 36. finde ich für Britannien die entsprechende Rangordnung von municipia, coloniae, Latii iure donatae und stipendiariae, was von Wichtigkeit bleibt, selbst wenn die Ansicht von Wex in Rhein. Mus. N. F. IV. p. 346. sq. und Tac. Agr. p. 20. sq. in Wahrheit beruhen sollte. Ob die Rangordnung, welche die municipia vor die coloniae stellt, die eigentlich augusteische ist, was aus Gell. N. A. XVI, 13. entnommen werden könnte, steht dahin, will mir jedoch nicht recht wahrscheinlich deuchen. Verneinenden Falles, weiß ich diesen Differenzpunkt beim Ricardus oder vielmehr in dessen Urquelle nicht zu erklären.

sodann die civitates contributae,[846]) deren wichtigste die fora und conciliabula bilden, noch besonders rangirten. Zunächst die coloniae und municipia civium Romanorum bildeten die vornehmsten Glieder des außeritalischen Reichsgebietes, weil das Communwesen selbst hier auf cives Romani beruhte; ihr Privatrecht aber war das ius civile Romanorum. Sodann die municipia Latinorum mußten vom römischen Gesichtspunkte aus den römischen Bürgergemeinden am Nächsten rangiren, weil sie ebensowohl in Bezug auf die Communalverfassung und gesammte staatsrechtliche Stellung, sondern auch darin Jenen in der That am Nächsten standen, daß hier die gesammte Beamtenaristocratie aus römischen Bürgern bestand. In Beziehung auf das Privatrecht aber beruhte die Stellung dieser Municipien nicht auf einem einfachen, sondern auf einem zwiefältigen Gesichtspunkte: insoweit das Gebiet des ihnen zuständigen commercium nebst testamentifactio reichte, nahmen sie Theil am ius civile Romanorum, im Uebrigen dagegen hatten sie ihr eigenes ius municipale, welches als ius dediticiorum sich characterisirt (§. 97 sq.). Die liberae et foederatae civitates werden in ihrer Stellung in jener Rangordnung in §. 101 besonders in Betracht gezogen werden, während die oppida stipendiaria die eigentlichen Provinzialcommunen sind. Endlich die fora und conciliabula sind keine selbstständigen Communen, indem sie vielmehr anderen Städtecommunen annectirt und in Bezug auf Administration und Rechtspflege untergeordnet sind, ohne daß im Uebrigen aus diesem Verhältnisse an sich bezüglich der staatsrechtlichen personalen Qualität ihrer Mitglieder ein Weiteres sich ergäbe; lediglich haben wir hierfür als möglich anzuerkennen, daß bis Caracalla kein einziges außeritalisches forum und conciliabulum römische Bürgergemeinde war.

Sehen wir nun von den Mitgliedern der liberae wie foederatae civitates ab, so haben wir als dediticii d. h. in der völkerrecht-

---

846) Contribuere u. adtribuere sind die technischen Bezeichnungen für Herstellung solchen Verhältnisses; vgl. Rudorff in Agrimens. II. p. 299. not. 173. 174. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 246. not. 1732. und dazu Plin. H. N. III, 3, 18.: civitates provincia ipsa praeter contributas aliis CCXCIII continet oppida CLXXIX; 3, 20.: in eam (coloniam) contribuuntur Icositani; 20, 134.; Camuni — finitimis attributi municipiis.

lichen potestas des römischen Staates Befindliche[846a]) alle Diejenigen aufzufassen, welche den obigen Communen angehören, ohne die röm. Civität zu haben, somit alle jenen Communen zubehörigen Peregrinen im Allgemeinen, wie die Latinen im Besonderen. In Bezug auf die staatsrechtliche Stellung aller dieser Peregrinen aber haben wir vor Allem zu scheiden, ob dieselben eigene Communen, oder aber innerhalb der Communen lediglich einen tiefer stehenden Bestandtheil der Bürgerschaft bilden, neben oder über welchem dann noch ein anderer Bestandtheil politisch höher gestellter und voller berechtigter Communalbürger steht. Dieses Verhältniß selbst aber findet sich, wenn wir von der Gruppe der cives Romani in den latinischen Municipien absehen, lediglich vor in den col. civ., wo neben dem collegium der Colonen mehrfach noch die alte Einwohnerschaft Theil am Colonialgemeinwesen nimmt, ohne selbst der Civität theilhaft zu sein. Und zwar tritt hier bezüglich der Letzteren die doppelte Abstufung zu Tage, daß entweder dieselben Latini oder aber peregrini schlechthin sind, wie das Erstere z. B. der Fall war in Arretium und Volaterrä in Italien vom J. 673 bis wahrscheinlich 684, jedenfalls aber auch außerhalb Italiens vorkam, während das Letztere zu Apamea in Bithynia, col. civ. des August stattgehabt zu haben scheint.[847]) Dafern dagegen die Peregrinen eigene und selbstständige Communen bildeten, so beruhten deren staatsrechtliche Verhältnisse entweder vornämlich auf dem Provinzialsysteme, insofern die Provinzialordnung die Verhältnisse der Commune und ihrer Bürger bestimmte, oder auf dem Communalsysteme, insofern

---

846a) In den Rechtsquellen der gegenwärtigen Periode tritt jedoch die Bezeichnung dediticius mehr und mehr zurück theils gegenüber der Gattungsbezeichnung peregrinus (s. Beil. XI § VI.) theils gegenüber Specialbezeichnungen, wie z. B. Latinus. Die lex Aelia Sentia bediente sich jedoch noch jenes Ausdruckes (§. 101) und wir selbst behalten denselben für die Zeit bis Caracalla bei, da er bestimmter ist, als die Benennung peregrinus.

847) Vergl. not. 815., sowie Zumpt, comm. epigr. I. p. 470. sq. Nicht dagegen gehören hierher die Fälle, wo in Einer Stadt zwei gesonderte Gemeinwesen sich vorfinden, das der Colonen und das der Peregrinen, worüber vgl. Zumpt, l. c. Diesfalls stehen entweder beide Communen ganz selbständig neben einander oder die eine nimmt unter der anderen eine Stellung ein ähnlich wie ein forum und conciliabulum. Derartige Verhältnisse finden sich auch in noch anderer Weise im Alterthume, so z. B. zu Alexandrien, wo die Griechen und Juden je besondere Communen bilden.

eine besondere Municipalordnung gegeben war und jene Verhältnisse regelte; und während nun jenem ersteren Systeme die oppida stipendiaria sich unterordneten, so gehörten diesem letzteren Systeme an die municipia Latinorum. Endlich den fora und conciliabula (wozu vgl. not. 847) fehlte, wie bemerkt, überhaupt die communale Selbstständigkeit, indem sie eine untergeordnete Pertinenz derjenigen oppida bildeten, denen sie attribuirt waren (§. 40). Und hier nun finden wir, wenn wir die staatsrechtliche Stellung der Angehörigen der fora und conciliabula einerseits und der regierenden oppida andrerseits in Betracht nehmen, daß nicht allein den Bürgergemeinden fora und conciliabula ebensowohl mit Latinität, wie mit Peregrinität schlechthin, sondern auch den Municipien mit Latinität fora und conciliabula mit Peregrinität schlechthin attribuirt waren. Für das erste dieser drei Verhältnisse bietet ein Beispiel Nemausus in der Gallia Narbonnensis mit seinen 25 conciliabula in der Zeit von Hadrian bis Caracalla, sowie Tergeste mit den Carni (?) und Catali in der Zeit von Antoninus Pius bis Caracalla; für das zweite Verhältniß dient als Beleg Norba Caesarea in Lusitania mit Castra Iulia und Castra Caecilia, sowie Tergeste mit den Carni und Catali in der Zeit von August bis Antoninus Pius; endlich das dritte jener Verhältnisse findet sich vielfach vor in der Gallia Transpadana (Plin. H. N. III, 20, 134.), wie auch zu Nemausus mit seinen 24, und seit Galba 25 conciliabula in der Zeit von August bis Hadrian.[848])

Die Hauptfrage nun, welche bezüglich aller dieser dediticii für uns entsteht, betrifft das particuläre Privatrecht derselben, das ius dediticiorum, und für diese Frage nun scheiden sich die dediticii in zwei Classen, je nachdem dieselben eigene selbstständige Gemeinwesen bilden oder nicht. Denn den Ersteren fallen anheim theils die municipia mit Latinität, bezüglich derer wir die Untersuchung über deren Particularrecht bereits in §. 98 mit aufnahmen, wobei wir zugleich feststellten, daß die Latini Iuniani im Allgemei-

848) Vergl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 470 sq. Mit Unrecht zieht jedoch derselbe zu dem zweiten Falle die bei Plin. H. N. III, 22, 142. 143. berichteten Verhältnisse von Illyricum; denn Salona und Narona sind, wie Scardona nur die Dingstätten für die conventus iuridici, denen die Provinzialen zugewiesen sind, nicht aber stehen die Communen der Letzteren im Verhältnisse von fora und conciliabula zu Jenen.

nen ihnen gleichstanden; theils gehören aber auch dorthin die Provinzialcommunen: die oppida stipendiaria des Brevarium iimperii, deren Particularrecht das ius provinciale bildet, worauf in §. 102 zurückzukommen ist. Dagegen die dediticii, die ein eigenes selbstständiges Gemeinwesen nicht bilden, sei es nun daß Jene den untergeordneten Bestandtheil von col. civ. bilden, sei es daß sie einem forum und conciliabulum angehören, sind theils Latini, bezüglich deren wir die Frage nach ihrem particulären Privatrechte dahin beantworten können, daß sie das nämliche Particularrecht hatten, wie die in §. 98 behandelten Latini; theils sind es aber auch peregrini schlechthin, bezüglich deren wir die Frage nach ihrem Particularrechte dahin beantworten zu können glauben, daß sie des ius provinciale derjenigen Provinzen theilhaft waren, innerhalb deren äußerer Grenzen jene col. civ. oder jenes municipium lag, dem sie selbst als niedriger gestelltes oder als gehorchendes Element untergeordnet waren.[848a]) Diese Entscheidung selbst aber stützt sich auf die Erwägung, daß alle oppida, denen jenen dediticii in der bezeichneten Weise zubehörten, und zwar ebensowohl die col. und municipia civium, wie die municipia Latinorum während der gegenwärtigen Periode der Civiljurisdiction der Provinzialstatthalter unterworfen waren.[849]) Denn dieses Competenzverhältniß bedingte zugleich eine Unterordnung der Betreffenden unter das bezügliche

848a) Die weitere Frage, ob den alten Einwohnern in den Colonieen conubium, commercium u. testamentifactio zugestanden habe, scheint verneint werden zu müssen, weil sonst das Schweigen der Quellen kaum erklärlich sein würde. Wenn Tac. Hist. IV, 65. im J. 71. den Agrippinensern die Worte in den Mund legt: deductis olim (sc. colonis) et nobiscum (sc. Ubiis) per conubium sociatis quive mox provenere, haec patria est, so ist hier, wo eine col. civ. in Frage steht, welche in eine Stadt der den Römern unterthänigen Ubier deducirt ist, nicht nothwendig conubium der Letzteren anzunehmen; vielmehr konnten, wenn diese Ubier nicht der colonia selbst adscribirt wurden, doch deren Ehen mit der colonia, ebenso wie der gesammte Zwischenverkehr auf der Grundlage des ius gentium sich bewegen.

849) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 260. not. 1809. und dazu l. Rubr. col. I. lin. 24. 34. in Verbindung mit not. 851., sowie l. mun. Mal. 69. Daß für die geringfügigen Rechtssachen die Colonial- und Municipalmagistrate competent waren und nur die nicht geringfügigen Sachen und die causae extraordinariae der Competenz der Provinzialpräsiden unterlagen, ist ein für obige Beziehung wenig relevanter Moment.

Provinzialedict, in Bezug worauf nun eine Exemtion nur insoweit statthaben konnte, als jene Communen bereits ein von dem Edicte unabhängiges Particularrecht, sei dies das ius civile Romanorum oder ein ius municipale Latinorum hatten, während im Uebrigen kein Grund vorliegt, die Unterordnung dieser Gemeinwesen unter das Edict des Provinzialregenten zu bezweifeln.[850]) Wenn daher bei den den col. civ. eingehörigen Peregrinen eine Ausschließung des Provinzialedictes durch das Innehaben eines bereits gegebenen civilen oder latinischen Particularrechtes nicht gegeben war, so haben wir auch bezüglich Jener der Annahme Raum zu geben, daß für sie das Provinzialedict in seinem ganzen Umfange und somit auch in allen seinen Bestimmungen über das ius provinciale maaßgebend war. Und Gleiches gilt von den fora und conciliabula, da hier lediglich das regierende oppidum oder aber der Provinzialregent ein Particularrecht constituiren konnte und gegenüber der Centralisation, die in der gegenwärtigen Periode mehr und mehr Platz greift, wie gegenüber der Civiljurisdiction des Provinzialpräses es als das Wahrscheinlichere sich darstellt, daß der Letztere und zwar durch sein allgemeines Edict zugleich auch für die fora und conciliabula das Particularrecht mit bestimmte.[850a]) Ein Zweifel in

850) Denn wenn Str. IV, 1. p. 187. bezüglich Nemausus sagt: ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον· — — διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο, so ist zu erwägen, daß einestheils hiermit in Widerspruch steht die Civiljurisdiction der Provinzialregenten, insofern doch z. B. jedes Interdict ein πρόσταγμα ist, gerade hieraus aber erhellt, daß Strabo's Worte nur im Allgemeinen das Verhältniß zwischen dem Municipium und dem Provinzialregenten bezeichnen, ohne im Besonderen jedwede Gültigkeit des proprätorischen Edictes für die Municipien in Abrede zu stellen, anderntheils aber auch von Strabo abwärts die Competenz des Provinzialregenten gegenüber den Colonieen und Municipien mehr und mehr sich erweiterte. Jedenfalls aber ergiebt bereits die lex Rubr. col. I. lin. 24. 34. ein vollkommen sicheres Argument für den obigen Satz, vgl. not. 851. Mommsen, Stadtr. p. 402. not. 28. legt den Municipien mit Latinität Autonomie bei unter Berufung auf die Natur der Sache. Es gilt von dieser Berufung genau dasselbe, was in not. 121 bezüglich solcher Natur der Sache bemerkt ist, daher wir anzuerkennen haben, daß jene Behauptung vollkommen unbewiesen ist.

850a) Marquardt, Handb. III, 1. not. 259. nimmt mit Zumpt an, daß die oppida in die ihnen untergebenen fora u. conciliabula hier und da besondere Präfecten gesendet haben, während Henzen, in N. Jen. Litt. Ztg.

dieser Beziehung würde daher nur insofern Platz zu greifen haben, als das ius provinciale nicht auf dem Edicte des Präses, sondern auf dem Grundgesetze der Provinz beruhte; allein auch hier werden wir, dafern jene ersten Resultate richtig sind, anzunehmen haben, daß auch insoweit eine Uebertragung des Provinzialrechtes auf die fora und conciliabula ohne Weiteres erfolgte, da die gegenwärtige Periode mehr und mehr der Anschauung Raum geben mußte, daß auch Jene Pertinenzen der Provinz selbst seien.

Daher fällt die Betrachtung des privatrechtlichen Particularrechtes dieser fora und conciliabula der Erörterung von §. 102 mit anheim und eine Ausnahme greift lediglich Platz bezüglich der fora und conciliabula in dem cisalpinischen Gallien, insofern als hier seit dem J. 711 der praetor peregrinus zu Rom in der fraglichen Beziehung an die Stelle des Provinzialregenten tritt. Denn da in dem transpadanischen Gallien auch nach der Verleihung der Civität i. J. 705 noch fora und conciliabula ohne Civität vorkommen, andrerseits aber auch nach der Auflösung der Provinz im J. 711 die cisalpinischen municipia civium keineswegs den italischen Bürgergemeinden vollständig gleichgestellt, vielmehr im Wesentlichen in der Stellung von außeritalischen Bürgergemeinden belassen werden, endlich aber vom J. 711 an ein besonderer Provinzialregent des cisalpinischen Gallien nicht mehr eingesetzt ward, so übertrug nun die lex Rubria von 711 dessen prätorische Functionen dem praetor peregrinus zu Rom, so daß daher dieser in Bezug auf Civiljurisdiction und Edict die dem Präses der Gallia cisalpina bisher obliegenden Functionen versah[851]) und somit auch in der oben behaup-

---

1817. p. 247. die Frage für noch nicht spruchreif erklärt. Ich selbst nehme keinen Anstand, Zumpt beizutreten, allein als zweifelhaft ist anzuerkennen, welche Functionen diesen Präfecten oblagen, ob rein administrative oder auch jurisdictionelle. Auch diese letztere Annahme würde die Analogie der alten ital. Präfecturen für sich haben, allein diesfalls würde dann anzuerkennen sein, daß die gleichen Jurisdictionsgränzen, welche die Municipalmagistrate banden, auch für jene Präfecten maaßgebend waren.

851) Lex Rubr. col. I. lin. 24. 34. — Savigny, Verm. Schr. III. p. 399. sq. sucht den Grund, daß der praet. peregr. und nicht der urban. die obige Function übertragen erhielt, darin, daß der praet. urban. stets in der den Peregrinen unzugänglichen Formel: spondes? spondeo stipuliren ließ. Allein da hierin kein Behinderungsgrund hätte liegen können, in Zukunft

teten Weise bestimmend bezüglich des Rechtes der transpadanischen fora und conciliabula Galliens eingriff. Dagegen die fora und conciliabula von liberae und foederatae civitates können lediglich von den sie regierenden oppida ihr Particularrecht empfangen

---

auch ein anderes Stipulationswort anzuwenden für den Fall, daß ein Peregrine Proceßpartei war, so scheint mir in der That die Annahme nicht haltbar, daß die Römer durch ein derartiges Moment sich zu einer ganz besonderen Ordnung über die Competenzverhältnisse hätten bestimmen lassen. Vielmehr liegt der Grund darin, daß, wie wir aus Plin. H. N. III, 20, 134. und dem Sen. decr. Tergest. ersehen, auch noch nach dem J. 705 im transpadanischen Gallien fora und conciliabula ohne Civität sich vorfinden. Hierbei scheint aber folgendes Sachverhältniß vorzuliegen: die lex Pompeia von 665 ertheilte an alle im transpadanischen Theile der Gallia cisalpina gelegene Communen Latinität, attribuirte jedoch gleichzeitig auch einzelne bisher nicht zur Provinz gehörige Districte den neu geschaffenen lat. Municipien als fora und conciliabula, so die 12 Cottianae civitates nach Plin. H. N. III, 20, 138. (s. not. 812), die insbesondere jedoch späterhin wieder abgelöst erscheinen und, wie es scheint, von August zu einem Königreiche vereinigt werden (s. Marquardt, Handb. III, 1. p. 95. Kuhn, Beitr. p. 105. fin. sq.) In den Jahren 665—705 werden nun jedenfalls neue Völkerschaften am Fuße der Alpen, die bis dahin frei waren, von den Römern unterworfen, und so wahrscheinlich während Cäsars Verwaltung der Gallia cisalpina im Jahre 696 und folg.; diese aber haben wir uns ebenso, wie jene als fora und conciliabula den Municipien attribuirt und ohne Latinität zu denken. Im J. 705 erhalten nun wahrscheinlich durch eine besondere lex Iulia Caesaris diejenigen cisalpinischen Communen Civität, welche bis dahin Latinität hatten, so daß die attribuirten fora und conciliabula die Civität nicht erhielten, eine Thatsache die recht wohl neben der Orat. Claud. bei Tac. Ann. XI, 24. und neben dem Berichte von Dio Cass. XLI, 36. bestehen kann, ja nach Plin. H. N. III, 20. bestehen muß. Vom J. 705 an werden nun durch Augustus neue Alpenvölker unterworfen und als fora u. conciliabula den transpadanischen Bürgergemeinden attribuirt, ohne selbst Civität zu erhalten, worüber vergl. Plin. H. N. l. c. So daher dürfen wir annehmen, daß die lex Rubria von 711 im transpadanischen Gallien Gemeinwesen ohne Civität vorfand. Diesfalls aber konnten die Functionen des Provinzialregenten auch nicht dem pr. urbanus, sondern nur dem pr. peregrinus übertragen werden, da Jener nur inter cives, dieser aber inter cives et peregrinos, wie inter peregrinos ius dicit. Jedenfalls aber ersehen wir aus der lex Rubria, daß die cisalpinischen Communen nicht den italischen Municipien (wohl nach Maaßgabe der lex Iulia municipalis), sondern den Bürgergemeinden in den Provinzen in Bezug auf die Unterordnung unter die Civiljurisdiction eines Magistrates gleichgestellt waren. Doch sind die italischen Communen selbst später auf diese letztere Stellung herabgerückt worden.

haben, daher sie den für §. 101 maaßgebenden Gesichtspunkten sich mit unterordnen.

In allen den betrachteten Verhältnissen nun ist die politische Stellung der dediticii gegeben durch die Ein- oder Unterordnung der Individuen in eine politische Gemeinheit, sei dies nun städtische Commun, sei es Provinz; allein daneben begegnen wir auch in dieser Periode einer dritten Masse von Individuen, welche, ohne wirkliche dediticii zu sein, dennoch, als Apoliden und römische Staatsangehörige, denselben gleichgestellt sind, dabei aber die Bestimmung ihrer juristischen Stellung nicht durch ihre Gemeindeangehörigkeit, sondern als ein rein personales Attribut empfangen. Und dies sind theils die Latini Iuniani, die bereits in §. 96 sq. zur Erörterung gelangt sind, theils die dediticii der lex Aelia Sentia vom J. 4, bezüglich deren dieses Gesetz nach Gai. Inst. I, 13. vor Allem dahin verordnet hatte:

> Ut qui servi a dominis poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit et in ea noxa fuisse convicti sint, quique ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii.[852])

Und an diese Festsetzung schloß sich dann weiter an theils die Bestimmung, daß diese dediticii niemals weder zur Civität, noch zur Latinität gelangen sollten,[853]) theils die Interdiction in Bezug auf die Stadt Rom und deren Umgebung bis zur Entfernung von hundert Miliarien, letzteres unter der Androhung, daß der Contravenient sammt seiner Habe Staatswegen unter der Bedingung verkauft werde, daß der Sclave nie in Rom oder innerhalb einer

---

852) Vergl. dazu die Citate bei Böcking, ad h. l., so wie Heineccius, Antiqu. Rom. I, 6, 12. Die Bezeichnung peregrini dediticii ist offenbar die legislatorische und hier nun könnte Zweifel erregen, welches von beiden Worten das Subject und welches das Prädicat ist. Der Sprachgebrauch der römischen Juristen ergiebt indeß, daß dediticius das Subject ist und diesfalls nun ist dessen Prädicirung durch peregrinus nur in der Weise zu erklären, daß man von den dediticii diejenigen derselben ausschließen wollte, welche die römische Civität od. Latinität erhalten hatten.

853) Gai. Inst. I, 14. 25. 67. sq.

Umgebung von hundert Meilen zum Dienste verwendet, noch auch, bei Strafe der Confiscation desselben zum servus publicus, jemals manumittirt werde.[854])

In diesen Satzungen tritt uns, entsprechend dem Geiste der römischen Rechtsbildung, im Wesentlichen eine Wiederauflebung derjenigen Bestimmungen entgegen, welche die Republik bezüglich der relegirten Campaner, wie bezüglich der an den Sclavenkriegen betheiligt gewesenen Sclaven getroffen hatte (§. 60): die Betroffenen werden für dediticii des römischen Volkes erklärt, dabei jedoch besser gestellt als die alte Consequenz des Völkerrechtes erheischte, insofern als ihnen eine unmittelbare Rechtsfähigkeit und unabhängig von der Vermittelung des Patrones für den Clienten zukömmt. Allein diese Rechtsfähigkeit selbst fällt an sich lediglich dem Gebiete des privatrechtlichen ius gentium anheim, da die Concession eines particulären Privatrechtes, die bezüglich der Provinzialen eintritt, hinsichtlich Jener in Wegfall gelangt. Nur in einem Punkte enthielt die lex Aelia Sentia in dieser Beziehung eine Vorschrift, welche Gai. Inst. III, 74. dahin mittheilt:

Eorum — quos lex Aelia Sentia dediticiorum numero facit, bona — quasi civium Romanorum libertorum — — ad patronos pertinent.

Denn da die libertini cives Romani nach den XII Tafeln in erster Classe von den sui, sodann von dem Patrone und dessen Familie, und in letzter Classe von den Gentilen beerbt werden, so war hiermit nun auch gleiche Erbordnung bezüglich jener dediticii vorgeschrieben, so daß daher deren eheliche Kinder, selbst ohne sui zu sein, doch nach Analogie der sui zur Erbschaft berufen wurden. Ja da die libertini cives Romani das Recht der letztwilligen Verfügung über ihren Nachlaß hatten, so ergab, wenn man an dem Wortlaute jener Bestimmung festhielt, die Consequenz sogar gleiches

---

854) Gai. Inst. I, 27. sagt zweimal: intra centesimum urbis Romae miliarium; dieser Bezirk umfaßt das gesammte Latium, das Marser- und Pelignerland, die Sabina, Etrurien und Umbrien bis im Wesentlichen zum 43. Breitengrade, und fast das ganze Marruciner- und Vestinerland, nebst dem südlichen Picenum. Dagegen Isid. Orig. IX, 4, 52. nennt das septimum ab urbe miliarium. Allein bei der Zweifellosigkeit der Lesart des Gai., und bei den vielfältigen Verwirrungen, in denen Isid. sich befindet, scheint die erste Angabe für die richtigere gehalten werden zu müssen.

Recht für jene dediticii, daher auch unter den römischen Juristen diejenigen, welche an dem Principe der iustitia im Gegensatze zur aequitas festhielten, in der That Jenen die Fähigkeit zur testamentarischen Verfügung über ihren Nachlaß beilegten, eine Ansicht, die allerdings von der überwiegenden Mehrzahl der Juristen verworfen wurde.[855]) Wenn daher insoweit die lex Aelia selbst bezüglich der dediticii ein besonderes ius dediticiorum festsetzte, so enthielt sich doch dieselbe im Uebrigen aller derartigen Bestimmungen, daher denn auch, abgesehen von den obigen Beziehungen, Jenen die Theilnahme am ius civile ebenso, wie ein particuläres Privatrecht mangelte.[856]) Wohl dagegen ist es möglich, daß das Edict des praetor peregrinus bezüglich der Kinder jener dediticii ergänzend eingriff. Denn da diese von den Bestimmungen der lex Aelia Sentia nicht betroffen wurden und somit ebensowohl frei von den obigen Nachtheilen, wie unberührt von jener Erbordnung blieben, so war demzufolge deren Hinterlassenschaft bonum vacans, daher hier, wie vielleicht auch in anderen Beziehungen der praetor peregrinus aus

855) Vergl. Gai. Inst. III, 75.: eorum (sc. dediticiorum legis Aeliae Sentiae) bona — — quasi civium Romanorum patronis eadem lege (sc. Aelia Sentia) tribuuntur; non tamen hi habent etiam testamentifactionem: nam id plerisque placuit, nec immerito: nam incredibile uidebatur pessimae conditionis hominibus voluisse legis latorem testamenti faciundi ius concedere. Diese Entscheidung ist gegeben nach Maaßgabe der aequitas: sie stützt sich auf die voluntas legislatoris (vgl. Gai. l. c. § 67.: nec me praeterit non satis in ea re legis latorem voluntatem suam verbis expressisse) und ist insofern entschieden stichhaltig; vergl. auch Gai. Inst. I, 25. Falsch dagegen ist die Deduction bei Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX, 14.): qui dediticiorum numero est — — nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut adversus leges civitatis suae testetur. Denn es haben zu allen Zeiten Viele quasi cives Romani d. h. nach ius civ. Rom. testirt, die gleichwohl Peregrinen waren, da es hierbei nicht auf die Civität, sondern auf die testamentifactio allein ankam. Daher konnte die Beantwortung der obigen Frage nur darauf gestützt werden, ob die lex Aelia dem dediticius in Bezug auf letztwillige Verfügungen testam. factio ertheilt habe oder nicht, keineswegs aber in der Weise Ulpians. Dagegen Gai. Inst. I, 76. bis zu den Worten: ac si Latini decessissent und beziehentlich § 74. fällt der lex Iunia Norbana anheim, s. not. 842. unter 7.

856) Vergl. Gai. Inst. I, 25. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXII, 2.) — Ulp. l. c. (fr. XX, 14.)

Rücksichten für das gemeine Wohl und den Frieden regelnd eingreifen mußte, dafern nicht die Rechtswissenschaft selbst durch analoge Anwendung des ius civile Romanorum nachhalf.

§. 101.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches.

Die Betrachtung der juristischen Stellung der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches hat anzuknüpfen an die Resultate von §. 37: die liberae civitates stehen von Vorn herein insgesammt auf der nämlichen Basis einer für sie gemeinsamen juristischen Theorie, mögen sie Enclaven oder Grenznachbarn oder durch Zwischengebiete von Rom getrennt sein; und allenthalben gipfelt diese Theorie in dem Begriffe der Souveränität. Diese Theorie selbst aber war maaßgebend während der ganzen Zeitdauer der ersten Periode und maaßgebend für die liberae civitates in, wie außerhalb Italiens: erst die gegenwärtige Periode ist es, welche jene potentielle Ordnung der Verhältnisse beseitigte und eine neue Theorie zur Herrschaft erhob. Diesen Wechsel selbst nun in seiner zeitlichen Entwickelung und seinem Ausgange zu beobachten, erscheint nothwendig, um auf diesem Wege zu dem richtigen Standpunkte zu gelangen, ein befugtes Urtheil zu gewinnen über die Verhältnisse der liberae civitates in Bezug auf das Privatrecht.

Wenn im Allgemeinen das Particularrecht die von ihr statuirte Ordnung der Lebensbeziehungen mit zwingender Macht aufrecht erhält, so führt nun ebensowohl der vom Gesetze in Aussicht gestellte Zwang gegen den Widerspänstigen und die hierdurch hervorgerufene Furcht vor der Repression des widerrechtlichen Uebergriffes zu einer regelmäßigen Unterordnung des Lebensverkehres unter jene Normen, wie andrerseits auch dem unrechtmäßigen Zustande an und für sich alle selbstständige Bedeutung abgeht, indem seine Existenz als eine befugte für alle Fälle und Zeiten schlechthin negirt bleibt. Wesentlich anders verhält sich dies bezüglich des Völkerrechtes, da hier jener irdische und unmittelbare Zwang auf Erfüllung der Rechtsvorschriften mangelt. Denn indem hier der Rechtsweg selbst fehlt, der zur Herstellung der normalen Zuständeführt, so gewinnt damit zunächst gegenüber der potentiellen Ordnung das rein Actuelle an

sich: das fait accompli, wie das dynamische Uebergewicht eine erhöhte Bedeutung und selbst einen umgestaltenden Einfluß auf rechtlich bestehende Zustände und Verhältnisse; und sodann wird dadurch auch die Neigung der Staaten in erhöhtem Maaße wach gerufen, die durch das Völkerrecht ihnen auferlegte Schranke zu durchbrechen und innerhalb gewisser Grenzen ihren eigenen Willen, gestützt und getragen durch physische Uebermacht, als die maaßgebende Norm gegenüber dem Schwächeren zur Geltung zu bringen. Diese Wahrnehmung, die allenthalben uns entgegentritt, findet auch in der Geschichte Roms einen breiten Boden: indem Rom von Stufe zu Stufe zur mittelitalischen und zur gesammtitalischen Großmacht emporsteigt, indem es von hier aus zur Weltmacht sich erhebt und schließlich die Omnipotenz erringt, so greift es weiter und weiter in einer völkerrechtlich unberechtigten Weise in das Leben derjenigen Staaten ein, die mit ihm auf gleicher völkerrechtlicher Basis der Souveränität stehen, aber diese potentielle Parität auf dem Gebiete des Actuellen zur Geltung zu bringen nicht vermögen. Diesen willkührlichen und unberechtigten Uebergriffen begegnen wir zunächst innerhalb Italiens und hier in der doppelten Erscheinungsform, daß einestheils der römische Staat planmäßig dauernde Anordnungen trifft, welche die Souveränität der Staaten schmälern und beeinträchtigen, anderntheils aber auch in der Weise, daß die Machthaber der ausgehenden Republik willkührliche Eingriffe in jene Souveränität sich erlauben, die ohne dauernden Bestand doch von einer Mißachtung solcher Souveränität zeugen, wie andrerseits durch den Eindruck, den sie hervorriefen, die Geringschätzung dieser Souveränität förderten. In letzterer Beziehung genügt es, hier auf die Beispiele zu verweisen, welche C. Gracchus in seiner im J. 632 gehaltenen oratio de legibus promulgatis bei Gell. N. A. X, 3. über die Art des Auftretens römischer Magistrate: eines Consuls und eines Prätors in den föderirten Staaten Teanum Sidicinum und Ferentinum mittheilt; dagegen zu den Maaßregeln der ersteren Art gehört vor Allem die einseitige Entziehung des Münzrechtes, welche Rom im J. 485 in Bezug auf die souveränen latinischen Staaten, wie weiterhin in Bezug auf die übrigen souveränen italischen Staaten aussprach;[857]) sodann die lex Sempronia von 561,

875) Vergl. Mommsen, röm. Münzwesen p. 234 sq. 239 sq.

worüber vgl. Beil. XII §. XXXI., das S. C. de Bacchanalibus von 568 nebst den daran sich anknüpfenden Maaßregeln, wodurch das Verbot der Bacchanalien für ganz Italien ausgesprochen wurde; das Edict ferner des praetor peregrinus Cn. Cornelius Scipio Hispallus v. J. 574, welches die Chaldäer aus ganz Italien auswies, wie die lex Didia vom J. 611, welche die römische Luxusordnung über ganz Italien ausdehnte.[858]) Und hiermit allenthalben harmonirt auf das Vollkommenste, daß dem Senate ein Oberaufsichtsrecht in Bezug auf alle die Ruhe und das Wohl in besonders bedrohlicher Weise gefährdenden Verbrechen für ganz Italien bereits von Polybius beigelegt und in gleicher Weise auch der Senat als dasjenige Organ bezeichnet wird, welches in berufsmäßiger Weise die Austrägalinstanz für Streitigkeiten der italischen Staaten unter sich bilde und zur höchsten Instanz bei Widerrechtlichkeiten der Staaten gegen Staat, wie gegen Privaten innerhalb Italiens berufen sei.[859]) Und wie nun alle die obigen einzelnen Momente durch das Gewicht der ihnen inliegenden Bedeutung allmählig zu der Idee einer Oberherrlichkeit Roms über alle italischen Staaten hinleiten mußten; wie sodann bei Polybius diese Oberherrlichkeit bereits von der staatrechtlichen Theorie des ausgehenden sechsten Jahrhunderts anerkannt und zu dem Wesen einer juristischen Gewalt construirt ist, so hat nun auch jene Zeit ebensowohl solche Gewalt zur Begriffseinheit concentrirt und derselben eine angemessene Bezeichnung gewonnen in dem Ausdrucke maiestas, wie andrerseits auch gegenüber außeritalischen Staaten für Rom solche maiestas in Anspruch genommen. Indem daher in den Quellen der gegenwärtigen Periode vielfach von der maiestas die Rede ist, welche dem populus Romanus und seinen Organen im Verhältnisse zu fremden Staaten zukömmt, in dieser Beziehung aber solchem Ausdrucke die Bedeutung von Oberherrlichkeit beizumessen ist, so ergiebt sich nun hieraus, wie einerseits Rom eine Suprematie über die

858) Vgl. not. 39. 40. und wegen des Cn. Cornelius Scipio Hispallus Liv. XL, 44, 2. und dazu die Interprett.

859) Polyb. VI, 13.: ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ, οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων Πρὸς δὲ τούτοις, εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις, τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν, διαλύσεως, ἢ ἐπιτιμήσεως, ἢ βοηθείας, ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων πάντων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ.

fremden Staaten sich beimaaß und solche als eine Oberherrlichkeit auffaßte, während andrerseits wiederum dieses Verhältniß an sich die Souveränität dieser Staaten in keiner Weise aufhob.[860]) Und

860) Zahlreiche Beispiele über den Gebrauch von maiestas sind gesammelt von Becker, Handb. II, 2. not. 126. sq., wozu vergl. namentlich Diocletian. et Maxim. in C. Greg. V, 2. § 6. (295): ad tantam magnitudinem Romana maiestas cunctorum numinum favore perveuit. Es hat aber dieser Begriff, als Attribut Roms gedacht, vornämlich eine doppelte Beziehung: ebensowohl dem einzelnen Bürger, wie fremden Staaten gegenüber. In beider Beziehung bezeichnet maiestas die hohe Würde des römischen Staates, die gegenüber dem Bürger als dasjenige sich darstellt, was wir unter dem Ausdrucke Majestät bezeichnen; und hierauf beruhen die leges de maiestate der ausgehenden Republik. Dagegen fremden Staaten gegenüber stellt sich die maiestas als ein nicht den Staaten im Allgemeinen gemeinsames, sondern dem römischen Staate prärogatives Attribut dar, welches wir als die höhere Würde Roms aufzufassen und am Besten durch Oberherrlichkeit wiederzugeben haben; von Polyb. XXII, 15, 2, wird diese maiestas durch δυναστεία, von Str. VI. p. 198. durch ὑπεροχή übersetzt und von Liv. XLII, 29. genau in obiger Weise umschrieben: non tam in pignus fidei obsides desiderati erant, quam ut appareret sociis, n e q u a q u a m ex d i g n i t a t e p a r i congredi regem cum legatis. Diese maiestas nahm Rom von Alters her nur da in Anspruch, wo sie ihm durch Vertrag zugestanden war, worauf die characteristische Clausel der foedera iniqua beruhte: maiestatem populi Romani comiter conservanto; und hier erhellt zugleich am Sichersten das Wesen solcher maiestas, welches Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. § 1.) dahin bestimmt: hoc enim (sc. ut populus alterius populi maiestatem comiter conservaret) adiicitur, ut intelligatur, alterum populum superiorem esse, non ut intelligatur, alterum non esse liberum; et quemadmodum clientes nostros intelligimus liberos esse, etiam si neque auctoritate, neque dignitate, neque iure omni nobis pares sunt, sic eos, qui maiestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intelligendum est; und Cic. p. Balb. 16, 35.: id (sc. maiest. p. R. comiter conserv.) hanc habet vim, ut sit ille in foedere inferior; — — ille populus in superiore conditione causaque ponitur, cuius maiestas foederis sanctione defenditur. Allein unter der Gunst der Verhältnisse mißt nun Rom fremden Staaten gegenüber auch da solche maiestas sich bei, wo sie ihm nicht vertragsmäßig zugestanden war, und dies eben ist der Standpunkt, den die ausgehende Republik einnahm und von welchem aus Polyb. seine not. 859 ersichtliche Theorie aussprach. Daß nun diese maiestas Rom's gegenüber den fremden Staaten deren Souveränität in keiner Weise aufhob, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Wollen wir daher im modernen Staatsleben nach Verhältnissen suchen, wo eine entsprechende theoretische Ordnung anerkannt war, so werden wir nicht mit Unrecht an den letzten Lebensabschnitt des deutschen Reiches,

diese Souveränität der italischen Staaten ward denn auch auf das Unzweideutigste anerkannt nicht allein in der officiellen Bezeichnung socii, sondern auch in der lex Iulia de civitate, insofern dieselbe die Civität ausdrücklich nur für den Fall verlieh, daß die betreffenden Staaten einen genehmigenden Beschluß darüber fassen würden.

Können wir daher nach Alle dem an dem Satze festhalten, daß die italischen Staaten bis zum Erwerbe der Civität Rom gegenüber ihre Souveränität in thesi nie verloren, wenn auch dieselbe in praxi vielfach mißachtet, ja selbst in thesi unter die römische Oberhoheit herabgedrückt ward, so tritt nun gleiches Verhältniß auch außerhalb Italiens uns entgegen. Auch hier begegnen wir allerdings den nämlichen Willkührlichkeiten, welche römische Machthaber gegen die souveränen Staaten sich erlauben: wir sehen z. B. wie Pompejus mit unverhüllter Willkühr und einzig und allein auf seine Uebermacht sich berufend in die Souveränitätsrechte Messana's eingreift (not. 455); wir sehen ähnliche Eingriffe des syrischen Provinzialregenten in die Hoheitsrechte der Könige von Judäa wiederkehren;[861]) wir ersehen, wie im J. 696 die lex Clodia de provinciis consularibus dem L. Piso Caesoninus Calventius widerrechtlicher Weise die Jurisdiction de pecuniis creditis bei den liberi populi Macedoniens überträgt.[862]) Und andrerseits sehen wir auch

---

wie an den Rheinbund zu denken haben. — Dagegen dem Begriffe der magnitudo fehlt jede Beziehung auf ein bestimmtes juristisches Verhältniß, vergl. z. B. Tac. Germ. 29.: protulit magnitudo populi Romani ultra Rhenum imperii reverentiam, und die von Forcellini s. v. Citirten. Wohl aber entspricht der maiestas die, obwohl tropische Bezeichnung patrocinium, so z. B. bei Cic. de Off. II, 8, 27.: illud patrocinium orbis terrae verius, quam imperium poterat nominari, (wo sich schon der Uebergang vom Begriffe der maiestas zu dem des imperium [s. not. 875] ankündigt), bei Liv. XXXVII, 54, 17.: patrocinium receptae in fidem et in clientelam vestram universae gentis perpetuum vos praestare decet (wo jedoch in § 15. 16. ebenfalls schon von dicio und imperium gesprochen wird); namentlich aber wird diese Bedeutung von patrocinium außer allen Zweifel gestellt dadurch, daß Procul. l. c. das der maiestas eines anderen Staates untergeordnete Volk mit den Clienten gegenüber den Patronen vergleicht. — Der maiestas entspricht auf der anderen Seite die reverentia, so z. B. Tac. Ann. XIII, 9. Hist. I, 55.

861) Joseph. Antiqu. XV, 10. Bell. Iud. I, 21.

862) Vgl. namentlich Cic. de prov. cons. 4, 7.: emisti (Piso) a foedissimo tribuno plebis (Clodio) — — grandi pecunia, ut tibi de pecu-

hier neben solchem rechtswidrigen Verfahren die Idee einer Oberherrlichkeit Roms zu Tage treten und in gewissen Maaßregeln systematisch durchgeführt, so namentlich darin, daß Rom vielfach die Verfassungen der liberae civitates einer Revision unterwirft,[863]) und der Senat sogar Bestimmungen über die Rechtsgewähr in Civilstreitigkeiten Seitens der liberae civitates trifft.[864]) Allein wenn immer in allen solchen Maaßregeln die Idee einer Oberherrlichkeit Roms über die liberae civitates ganz unverhüllt zu Tage tritt; wenn immer in der Willkührherrschaft der ausgehenden Republik manchen jenen Staaten ihre libertas ganz entzogen wurde, andere aber wenigstens einzelne Stücke ihrer Souveränität einbüßten, wie die liberae civitates Siciliens ihre Autodikie (not. 455); so liegt doch auch hier durchaus kein Grund zu der Annahme vor, als habe die Theorie dieses Zeitalters den Begriff der Souveränität für jene Staaten völlig aufgegeben und dieselben als untergeordnete Pertinenzen des römischen Staates aufgefaßt (§. 37). Vielmehr haben wir anzuerkennen, daß noch die lex Iulia Caesaris de provinciis v. 708 in ihrer Auffassung der Stellung der liberae civitates von der Idee der Souveränität ausging und in diesem Sinne auch dieselben gegen die willkührlichen Uebergriffe der Provinzialregenten schützte.[865])

So nun erhielt, wenn wir der gegenwärtigen Periode unseren Blick zuwenden, die Kaiserzeit eine Theorie überliefert, welche das Wesen der von ihr construirten Gewalt nur in allgemeinen und verschwommenen Umrissen determinirte und in Feststellung der einzelnen jener maiestas inliegenden Befugnisse der erforderlichen Bestimmtheit und Entschiedenheit ermangelte; und andrerseits fand daneben die Kaiserzeit einen Zustand vor, wo selbst dieser Theorie die Praxis nicht allenthalben entsprach, vielmehr häufig die potentielle und actuelle Gestaltung der betreffenden Verhältnisse in einem

---

niis creditis ius in liberos populos contra senatusconsultum et contra legem generi tui (C. Caesaris) dicere liceret; vergl. auch c. 3. und in Pison. 21; 48. 35, 86. 37, 90. 91. 40, 96.

863) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 384. und dazu not. 290.

864) So im S. C. Lutetian. de Asclep. von 676. s. §. 90.

865) Vergl. namentl. Cic. in Pison. 16, 37.: lege Caesaris iustissima atque optima populi liberi plane et vere erant liberi; im Uebrigen vgl. Orelli, Onomast. Tull. III, p. 190. sq.

offenen und unbegründeten Widerspruche standen. Der Planmäßigkeit, Besonnenheit und ihres Zieles wohlbewußten Politik des Augustus und seiner Nachfolger mußte es daher entsprechen, daß man ebensowohl an Stelle jener schwankenden und unbestimmten Theorie eine neue Ordnung der Verhältnisse setzte, welche mit voller Bestimmtheit und Deutlichkeit den liberae civitates ihre Stellung innerhalb des römischen Staatsganzen anwies und das Maaß ihrer libertas nach Recht, wie Pflicht, nach Abhängigkeit, wie Selbstständigkeit genau determinirte, daß andererseits aber auch die hiermit gegebene Bestimmung in Wirklichkeit streng durchgeführt und ebensowohl gegen Uebergriffe von Seiten der Provinzialstatthalter, wie gegen Anmaaßungen von Seiten der liberae civitates selbst geschützt und festgehalten ward. Nach welcher Richtung hin aber, ob beschränkend oder erweiternd für die Selbstständigkeit der liberae civitates, die kaiserliche Politik neuernd vorging, kann einem Zweifel nicht unterliegen gegenüber der Wahrnehmung, wie der Schwerpunkt der inneren Politik der früheren Kaiserzeit gegeben ist in dem Ziele einer Concentration und Einheitlichkeit, wie Centralisation des Reiches und der Staatsgewalten. Denn gerade eine derartige Politik mußte nothwendig als ihre Aufgabe erachten, den Schatten von Souveränität für die liberae civitates innerhalb des römischen Reiches auch in seinen letzten Spuren zu beseitigen und mit voller Bestimmtheit und Entschiedenheit den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß jene liberae civitates unmittelbare Pertinenzen des römischen Reiches und direct der römischen Staatsgewalt unterworfen seien. Und diese Idee tritt als leitende deutlich erkennbar zu Tage in den Maaßregeln des Augustus und seiner Nachfolger: Augustus entzieht den liberae civitates das Münzrecht und verleiht es nur wieder als besonderes Privileg und selbst dann nur als Recht zur Prägung von Scheidemünze, indem die Befugniß zur Ausprägung von Silber nur einigen der größten Städte als besondere Begünstigung ertheilt wird; in gleicher Weise werden von August die liberae civitates dem römischen Steuersysteme mit eingeordnet,[866]) und nicht minder verbietet derselbe im

866) Mommsen, röm. Münzwesen p. 228. und dazu Procop. B. Goth. III, 33. Marquardt, Handb. III, 2. not. 926. Höchst beachtenswerth ist der Bericht von Moses Choren. Hist. Arm. II, 25. ed. et. vert. Whistoni fratr. Lond. 1736.: anno huius imperii (sc. regis Avagair) secundo omnis

J. 733 den gesammten griechischen Communen ihr Bürgerrecht zu verkaufen;[867]) Tiberius spricht im J. 23 den Testamenten der römischen Exules, auch wenn sie Bürger von liberae civitates geworden sind, die rechtliche Gültigkeit ab,[868]) und Trajan verbietet die Schenkungen von Seiten der liberae civitates.[869]) Sodann legen auch die Kaiser die unbeschränkte Bestimmung über die Verfassungen der liberae civitates sich bei, und wie einerseits von August ab die libertas vielfach entzogen wird,[870]) so wird von Trajan Maximus nach Griechenland geschickt ad ordinandum statum liberarum civitatum und Plinius von demselben mit außerordentlicher Vollmacht betraut zur Revision der Verfassungen der liberae civitates Bithyniens, endlich von Hadrian Ti. Claudius Atticus Herodes zu gleichem Zwecke in die Provinz Asia gesendet.[871]) Völlig hiermit übereinstimmend ist es aber, daß die römischen Kaiser die liberae civitates als Pertinenzen ihres Reiches betrachten, wie dies am Deutlichsten erhellt aus der Stellung, in welcher August in seinem Breviarium imperii die libera und foederata oppida zwischen den coloniae und

---

omnino Armenia populo Romano vectigalis facta est. Imperaverat enim Augustus Caesar, ut in Lucae Evangelio traditur, per universum orbem censum institui; eaque de re Romani Procuratores in Armeniam missi sunt, qui Augusti Caesaris effigiem attulerunt et in omnibus fanis collocarunt.

867) Dio Cass. LIV, 7.

868) Dio Cass. LVII, 22. Der römische Bürger, indem er durch Exil cap. dem. med. erleidet, verliert die testamenti factio des ius civ. Rom. Allein indem er civis einer lib. civ. wird, erlangt er die testam. fact. des ius civ. dieser civitas. Ein Beispiel berichtet Tac. Ann. IV, 43.: namque eum (sc. P. Rutilium), legibus pulsum, civem sibi Smyrnaei addiderant. Quo iure Vulcatius Moschus, exul, in Massilienses receptus, bona sua reipublicae eorum, ut patriae, reliquerat (sc. testamento). Tiber sprach nun derartigen Bürgern der liber. civit. solche Befugniß ab.

869) Plin. Ep. X, 110. 111. und dazu wegen der libertas von Amisus: Str. XII. p. 547. Plin. H. N. VI, 2, 3. Plin. Ep. X, 93. 94.

870) Vergl. z. B. Suet. Oct. 47.: urbium quasdam foederatas, sed ad exitium licentia praecipites, libertate privavit; Dio Cass. LX, 17. Suet. Claud. 25. Vespas. 8. u. a. m. s. Marquardt, Handb. III, 1. not. 1180.

871) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. not. 342—344. und Spanheim, Orb Rom. p. 213. fin. — Wegen der Aenderungen der Verfassung Athens Seitens der römischen Kaiser vgl. Hermann, St. Alt. § 176. not. 9. sq. Wegen der διορθωταί und λογισταί im Allgemeinen vergl. Marquardt, l. c. not. 1789.

municipia civium Romanorum und Latinorum einerseits und den oppida stipendiaria andrerseits rangiren ließ (§. 100), überdem aber auch sonst noch ausdrücklich bezeugt wird.[872]) Und so daher entspricht es vollkommen dem wahren Sachverhältnisse, wenn die Schriftsteller der gegenwärtigen Periode die liberae civitates als unterthänige Bestandtheile auffassen und die libertas selbst als reliquam umbram et residuum libertatis nomen bezeichnen,[873]) sowie wenn jene Gemeinwesen zu gleicher Zeit als ἐλεύθεροι und ὑπήκοοι τῆς Ῥωμαίων βασιλείας aufgefaßt werden.[873a]) Ja diese Umgestaltung des Verhältnisses der libertas erscheint als nothwendige Voraussetzung jener Thatsache, daß nunmehr mitunter auch an col. civ. dieselbe verliehen wird.[874])

So daher sehen wir, wie mit der gegenwärtigen Periode die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches ihre Souveränität auch in thesi verlieren und zu Pertinenzen des römischen Staates, zu römischen Communen herabsinken. Und indem nun das römische Reich selbst in dieser Periode als imperium Romanorum bezeichnet und die Staatsgewalt, welche herrschend und gebietend in diesem Reiche waltet, als imperium populi Romani aufgefaßt wird, so werden nunmehr von der Theorie der gegenwärtigen Periode die liberae civitates diesem Imperium in erster Beziehung als dessen Bestandtheile beigezählt, in letzterer Beziehung aber als dessen Untergebene anerkannt.[875]) Und hiermit zugleich

872) Suet. Oct. 48.: reges socios — — nec aliter universos, quam membra partesque imperii, curae habuit; rectorem quoque solitus apponere aetate parvis ac mente lapsis, donec adolescerent aut resipiscerent.

873) So Plin. Ep. VIII, 24. und ähnlich Dio Chrys. or. XLIV. p. 512. Mor.: εὖ γὰρ ἴστε ὅτι τὴν μὲν λεγομένην ἐλευθερίαν, καὶ τὸ ὄνομα τοῦθ', ὃ παρὰ τῶν κρατούντων καὶ δυναμένων ἐνίοτε γίγνεται, οὐ δυνατὸν κτήσασθαι, und Tac. Ann. XV, 45.: quae civitatum liberae vocantur. Im Uebrigen vergl. App. Hist. Praef. 1—5. Joseph. B. I. II, 16. Procop. B. Goth. IV, 5. und dazu Marquardt, Handb. III, 1. p. 107.

873a) Const. Porphyr. de admin. imp. p. 250, 8. 251, 9. Bekk.

874) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 261.

875) Vergl. namentlich Cenotaph. Pisan. II. bei Orelli n. 642., wo August bezeichnet wird als custos imperi romani totiusque orbis praeses, und die Inscr. e tropaeo Alpium zu Ehren des August bei Plin. H. N. III, 20, 136.: gentes — — sub imperium pop. Rom. sunt redactae; ferner

geschah es, daß nunmehr die liberae civitates in eine doppelte Classe zerfielen und der Begriff der libertas selbst zwiefältig sich spaltete: in die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches, welche dem imperium populi Romani untergeordnet und lediglich noch freie Reichsstädte waren, und in die liberae civitates außerhalb der Grenzen des Reiches, welche in höherem oder geringerem Grade unabhängig von der Unterordnung unter das römische imperium und wahrhaft souveräne Staaten waren. Dort daher begreift die libertas lediglich noch die Reichsunmittelbarkeit, hier dagegen die Souveränität selbst in sich.

Fragen wir nun aber nach den wesentlichen Merkmalen der libertas jener dem imperium populi Romani untergeordneten Gemeinwesen, so haben wir anzuerkennen, daß das wichtigste und hervortretendste jener mehreren Merkmale in der Unabhängigkeit von der Provinzialgewalt beruht, hiernach aber die gesammte Stellung jener civitates in Wahrheit, wie wir angaben, als Reichsunmittelbarkeit sich characterisiren läßt: indem jene liberae civitates der römischen Staatsgewalt unterworfen sind, so sind sie doch einzig und allein dem höchsten Factor derselben unmittelbar und ausschließlich: dem Kaiser selbst und seinen Commissaren untergeordnet, nicht aber den niederen Organen des Staates und namentlich nicht den

---

Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXIV, 28.): civitatibus omnibus, quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest; idque a divo Nerva introductum est, und lib. 7. de Off. Proc. s. Tit. de Mathem. et Vaticin. (Collat. XV, 2. § 3.); Paul. lib. sing. de Sen. Cons. (Dig. XXXVI, 1, 26.): omnibus civitatibus, quae sub imperio populi Romani sunt, restitui debere et posse hereditatem fideicommissam Apronianum Sen. Cons. (ao. 123) iubet; Gai. Inst. I, 53.: neque civibus Romanis, nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet, supra modum et sine causa in servos suos saevire; nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini etc. August. de Civ. Dei 5, 17.: factum est, ut omnes ad Romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis; in Psalm. LVIII. Part. 1. fin.: gentes subjectas imperio Romano. Amm. Marc. XXII, 16, 6. Eumen. Paneg. Constantino Aug. 6, 2. Ein treffendes Beispiel bieten endlich die Bataver; diese sind in foedus mit Rom getreten und, wenn gleich in ihren Sitzen an der äußeren Gränze des Reiches verblieben, doch von Rom als Pertinenz des Reiches selbst betrachtet worden; von ihnen nun sagt Tac. Germ. 29.: pars Romani imperii facti sunt; vergl. not. 1003.

Provinzialregenten und deren Unterbeamten.[876]) Daher stehen die liberae civitates in Wahrheit vollständig außerhalb und coordinirt neben der Provinz und bilden den entschiedendsten Gegensatz zu derselben,[877]) während alle übrigen Communen des Reiches: die coloniae und municipia civium, die oppida Latinorum und stipendiaria, wenn auch nicht gleichmäßig, so doch gemeinsam der Provinzialgewalt untergeordnet sind (not. 849). Die liberae civitates unterliegen daher mit einem Worte zwar dem imperium populi Romani, aber nicht dem imperium und der potestas des Proconsuls.

876) So sagt Str. IV, 1, 5. fin. p. 181. bezüglich Massilia: — — τὴν αὐτονομίαν — ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ἐπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν μήτε τοὺς ὑπηκόους, wozu vergl. Caes. B. C. I, 35.; ferner vgl. den Bericht von Str. XIV, 3. p. 664. fin. sq. bezüglich Lyciens; sodann in dem Decret des Proconsuls von Asia von 818 in C. I. Gr. no. 2222. l. 16. (s. Beil. XIII. § XIII.) wird bezüglich der libertas der Chier gesagt: ἵνα τε ὑπὸ μηθ' ὡτινιοῦν τύπῳ ὦσιν ἀρχόντων ἢ ἀνταρχόντων; endlich Plin. Ep. X, 53.: quum vellem Apameae, domine, cognoscere publicos debitores et reditum et impendia, responsum est mihi, — — nunquam — esse lectas (sc. rationes) ab ullo proconsulum; habuisse privilegium et vetustissimum morem, arbitrio suo rem publicam administrare; Apamea war aber col. civ. mit libertas; vgl. endlich auch Marquardt, Handb. III, 1. not. 1771. Hiermit steht nicht in Widerspruch das Auftreten des Plinius nach Epist. X, 53. 54. 93. 94. 111.; denn Plinius war mit außerordentlicher Vollmacht Trajans bekleidet, somit nicht allein Proconsul, sondern auch kaiserlicher Commissar (s. not. 871), daher der Kaiser in Ep. X, 54. sagt: sciant, hoc, quod inspecturus es, ex mea voluntate, salvis quae habent privilegiis, esse facturum. Andererseits dagegen die Definition von Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. § 1.): liber — populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus paßt entschieden nur noch theilweise, d. h. nur noch auf die auswärtigen Staaten für die gegenwärtige Periode. — Beiläufig bemerke ich noch, daß das Vorhandensein eines foedus an dem Wesen der libertas auch für diese Periode nicht das Geringste änderte, wie dies auch die Stellen bei Marquardt, l. c. not. 1757 und Suet. Oct. 47. ergeben.

877) So schon bei Cic. Verr. III, 89, 207.: lugent omnes provinciae, queruntur omnes liberi populi; V, 65, 168.: iam omnes provincias, iam omnia regna, iam omnes liberas civitates; p. Dejot. 4, 15.: omnes liberos populos, omnes socios, omnes provincias; p. Flacc. 40, 100., und so auch noch Suet. Caes. 25.: Galliam — — praeter socias ac bene meritas civitates in provinciae formam redegit; Suet. Vesp. 8.: provinciae civitatesque liberae; Tac. Ann. XV, 45.: pervastata Italia, provinciae eversae, sociique et quae civitatum liberae vocantur; vgl. auch Dio Cass. LIV, 9. Str. XVII, 3, 24. p. 839. fin., so wie die weiteren Citate bei Spanheim, Orb. Rom. p. 208. not. b—d. u. 209. not. d—f.

Uebereinstimmend hiermit erscheint es nun, daß diejenigen liberae civitates, welche nicht, als col. civium, zugleich die römische Civität hatten,[878]) ebensowohl im Besitze ihres angestammten und nationalen particulären Privatrechtes verblieben, wie auch der Autonomie und Autodikie in Bezug auf das Privatrecht theilhaft waren,[879]) und daß ebensowenig wie dem ius civile Rom., so auch

878) Daß die col. civ. mit libertas der Autonomie entbehrten, ist selbstverständlich und bedingt dadurch, daß sie integrirende Bestandtheile des populus Romanus bildeten. Zweifelhaft dagegen ist, ob sie nicht sogar der jurisdictionellen Gewalt des Provinzialstatthalters unterworfen waren; Marquardt, Handb. III, 1. p. 262. zu not. 1822. bejaht dies; allein dies erscheint mir nicht ohne Bedenken.

879) Vergl. im Allgemeinen Dio Cass. LIV, 9.: ὁ δὲ δὴ Αὔγουστος — — διῴκει τὸ — ἔνσπονδον τῷ πατρίῳ σφίσι τρόπῳ ἀεὶ ἄρχεσθαι· Suid. s. v.: αὐτονομουμένη πόλις· ἡ τοῖς αὐτῆς νόμοις χρωμένη καὶ οὐχ ὑπακούουσα ἑτέροις (sc. νόμοις), und dazu Philo legat. ad Cajum p. 1014.; insbesondere vergl. wegen Chios: C. I. Gr. no. 2222 und dazu Beil. XIII § XIII.; wegen der Lycier: Str. XIV, 3. p. 664. fin. sq.; von Amisus in Pontus, nach Lucullus Ordnung von Kleinasien libera civitas (App. Mithr. 83.) und von August anderweit für libera erklärt (Str. XII, p. 547.), heißt es unter Trajan: legibus suis utitur, und im Gegensatze dazu stehen die civitates, quae nostro (i. e. Romanorum) iure obstrictae sunt; daher konnte Amisus ein eranum ad sustinendam tenuiorum inopiam (Armencasse) haben, was den nicht reichsunmittelbaren römischen Städten nicht gestattet war: Plin. Ep. X, 92. 93. vgl. 110. 111.; wegen Massilia: Str. IV, 1. p. 179. (οἱ δὲ νόμοι Ἰωνικοί), Valer. Max. II, 6, 7.; wegen Utica und Italica: not. 295.; Athen erhielt einen neuen Rechtscodex im J. 126. zwar von Hadrian selbst, allein in Folge seines diesfallsigen Gesuches und zusammengesetzt aus den Gesetzen des Dracon, Solon und anderen athen. Gesetze: Hieron. Chron. a. 2138—2139. Cassiodor. Chron. a. 126. Cuspinian. Anon. Chron. p. 201., wozu vergl. Kuhn, Beitr. p. 125. not. 534. — Auch hier finden wir indeß widerrechtliche Eingriffe der Statthalter in die Freiheit der Städte, wie das Verfahren des L. Antistius Vetus, Proconf. von Asia im J. 64. gegen Chios beweist, während gerechte Provinzialregenten die Rechte der liberae civitates schützten, wofür das Decret des Amtsnachfolgers des L. Vetus vom J. 65 ein Beispiel ergiebt; vergl. C. I. Gr. no. 2222. und dazu Böckh's Commentar. Daß indeß auch in dieser Periode die liberae civitates durchaus nicht dem Edicte des Provinzialregenten unterworfen waren, ergiebt sich daraus, daß Tac. Ann. II, 56. die Entziehung der libertas für Comagene im J. 18 dahin umschreibt: Comagenis Q. Servaeus praeponitur, tum primum ad ius praetoris translatis. — Uebrigens dürfen bei Beurtheilung der obigen Verhältnisse einzelne Vorgänge, die durch besondere politische Rücksichten bestimmt wurden, das Urtheil nicht beirren; so berichtet Tac. Ann. XI, 19. bezüglich der Friesen, denen durch

dem ius provinciale eine bindende Kraft für Jene beiwohnen konnte, vielmehr lediglich der Kaiser selbst in jener Beziehung rechtsverbindliche Normen für Jene aufzustellen befugt war. Und wie nun dieses Sachverhältniß auf das Deutlichste in den Quellen zu Tage tritt, so werden wir nun in §. 102 den Einfluß der kaiserlichen Constitutionen auf das ius civile der liberae civitates näher in das Auge fassen, während wir hier nur noch darauf hinweisen, daß in Folge der oben beobachteten Veränderungen in der Stellung der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches ebenso, wie diese selbst zu Pertinenzen des römischen Reiches herabsanken, ohne gleichwohl ihre Qualität als civitates zu verlieren, so auch das ius civile jener liberae civitates nunmehr eine dem ius dediticiorum sich annähernde Qualität annahm, ohne gleichwohl seine Prädicirung als ius civile aufzugeben.[880])

Alle diese Verhältnisse greifen jedoch, wie bemerkt, lediglich Platz bezüglich der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches, während bezüglich derjenigen, welche außerhalb der Reichswehren ihre Wohnsitze hatten und sonach wirkliche Grenznachbarn Roms waren, der alte Begriff der libertas in Gültigkeit und Anwendung verbleibt und hier daher die Souveränität selbst vertritt, womit dann ebensowohl vereinbar ist, daß diese Völker an Rom, wie daß Letzteres Jenen tributpflichtig ist.[881])

Drusus ein Tribut auferlegt worden war und die in Folge dessen im J. 28 rebellirt hatten (Ann. IV, 72.), aus dem J. 47.: natio Frisiorum post rebellionem — — infensa aut male fida, datis obsidibus consedit apud agros a Corbulone descriptos. Idem senatum, magistratus, leges imposuit: ac ne iussa exuerent, praesidium immunivit. Die Friesen aber sind liber populus außerhalb der Gränzen des Reiches.

880) So ius civile Atheniensium bei Marcian. lib. 1. Inst. (I. Iust. I, 2. § 2.).

881) So waren Rom tributpflichtig die chersonesischen Könige, worüber s. Marquardt, Handb. III, 1. p. 107. sp., der König der Lazi in Colchis, worüber s. not. 909., der Quade Vannius jenseit der Donau zwischen dem Marus und Cusus, worüber s. Tac. Ann. II, 63. Plin. H. N. IV, 12, 25.; vergl. Amm. Marc. XX, 4. u. a. m. Andererseits erlebten die Römer an der Schwelle der 3. Periode die demüthigende Erfahrung, zu einer Tributzahlung an fremde Nationen sich verpflichten zu müssen, indem Gallus im J. 251 den Scythen dieses schimpfliche Zugeständniß machen mußte, Zonar. XII, 21. Dagegen die der Zeit der Sever. Alex. anheimfallende Nachricht von Patric. in Exc. p. 124. Bonn. (Κάρποι — φθονοῦντες τοῖς καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν τελουμένοις τοῖς

§. 102.

Verhältniß zwischen dem römischen Rechte und dem ius provinciale, wie dem ius civile der liberae civitates.

Gegenüber der manichfaltigen Verschiedenheit, welche in der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Pertinenzen des Reiches das Kaiserthum zu dem Zeitpunkte vorfand, wo ihm die oberste Leitung der Dinge anheimfiel, gegenüber dieser durchgreifenden Unebenmäßigkeit und Ungleichheit mußten die Bestrebungen der ersten beiden Jahrhunderte vor Allem in der Aufgabe ihren Schwerpunkt finden, das Reich zu consolidiren, jene vielfältigen Unebenheiten mehr und mehr auszugleichen, die zersplitterte Administration in höherem Maaße zu centralisiren und durch Herstellung einer starken und einheitlichen Staatsgewalt das neue Regiment nach Innen, wie Außen hin zu kräftigen. Und in der That tritt diese Tendenz markirt hervor in den Regierungsmaaßregeln des Augustus,[882] und kaum minder deutlich läßt sie sich wahrnehmen bei allen den Kaisern, die im Lebensgenusse oder im Getümmel innerer, wie äußerer Kriege Muse und Lust gewannen für eine durchdachte und planmäßige innere Politik. Jene allgemeinen und höchsten Tendenzen solcher Politik mußten aber nothwendig auch zu dem Projecte hinleiten, eine Uniformität innerhalb des Reiches in Bezug auf das Privatrecht herbeizuführen und hierdurch eine neue und gewichtige Base für eine innere Verschmelzung der heterogenen Bestandtheile des Reichs zu einem einheitlichen Ganzen zu gewinnen. Dennoch finden wir nicht, daß bis Caracalla herab das kaiserliche Cabinet durchgreifende Maaßregeln unternommen hätte, die vorgefundenen Verschiedenheiten in Bezug auf das Privatrecht der römischen Staatsangehörigen zu beseitigen, vielmehr nehmen wir sogar wahr, wie selbst die Autonomie den peregrinen liberae civitates des Reiches ungeschmälert belassen ward. Diese scheinbar widersprechenden Thatsachen erklären sich indeß bei näherer Erwä-

---

Γότθοις) ist theoretisch dem Titel einer Liberalität unterzuordnen. Wohl aber gehören hierher die Beisp. in not. 909., wie bei Proc. B. Pers. II, 10. fin. (Perser) u. a. m.

882) Vergl. namentl. Dio Cass. LIV, 9.: ὁ δὲ δὴ Αὔγουστος τὸ μὲν ὑπήκοον κατὰ τὰ τῶν Ῥωμαίων ἔθη διῴκει — ἄρχεσθαι.

gung daraus, daß theils das Alterthum von frühester Zeit her weniger Gewicht gerade auf die Uniformität des Rechtes innerhalb des Staates legte und diese Anschauung auch für die gegenwärtige Periode bestimmend nachwirken mußte, theils das privatrechtliche ius gentium dem practischen Bedürfnisse nach Rechtseinheit, insoweit solches vorhanden war, in Wirklichkeit genügte, theils ferner die großen Verschiedenheiten in culturhistorischer Beziehung, welche die frühere Kaiserzeit in den verschiedenen Pertinenzen des Reiches vorfand, den Gedanken einer Uniformität der Provinzialrechte abweisen lassen mußte, theils endlich das Princip der nothwendigen Relation zwischen Civität und ius civile die directe Uebertragung des Letzteren auf alle Staatsangehörigen als unstatthaft ergab.

So daher trat das römische Reich mit der manichfaltigsten Verschiedenheit des Privatrechtes seiner einzelnen Pertinenzen in die gegenwärtige Periode ein und erhielt solche im großen Ganzen auch aufrecht bis herab zur lex Antoniniana Caracallae de civitate. Dennoch aber haben wir anzuerkennen, daß troß jener Enthaltung der Regierung von durchgreifenden und entscheidenden Maaßregeln das Verhalten des römischen zu dem peregrinen Rechtsstoffe innerhalb des Reiches durchaus nicht ein rein neutrales war, vielmehr ein bestimmtes Verhältniß zwischen Beiden obwaltete, in welchem das eine Element von dem anderen in Wahrheit bestimmt ward. Denn auch in der gegenwärtigen Periode ward das peregrine Recht in jener Richtung fortbewegt, die wir bereits für die vorige Periode constatirten und es folgte jenem Zuge, welcher es mehr und mehr dem Einflusse römischer Rechtsanschauungen und Principien unterwarf. Dieser Romanisirungsproceß selbst aber, der aus solchem Verhalten jener beiden Elemente sich ergiebt, beruht ebensowohl auf äußeren, wie auf inneren bestimmenden Gründen: dort auf der Uebertragung römischen Rechtsstoffes in das Recht der Provinzen und sonstigen Pertinenzen des Reiches, hier auf einer Romanisirung der Rechtsanschauung selbst der Angehörigen des Reiches.

Fassen wir nun zunächst den Ersteren dieser beiden Punkte in's Auge, so ist es vor Allem das ius gentium, dem in dieser Beziehung die erste und wichtigste Bedeutung anheimfällt: indem das ius gentium immer mehr und mehr das Gebiet seines Stoffes erweiterte, indem es immer bewußter und bestimmter in seiner Be-

deutung hervortrat, gemeines Recht der gesammten freien Menschheit zu sein, so mußte es in immer ausgedehnterer Maaße innerhalb aller Pertinenzen des Reiches sich Anerkennung erringen und mehr und mehr die ihm widerstrebenden Particularitäten in den einzelnen nationalen Rechten überwinden. Sodann ist es aber auch der civile Rechtsstoff, der in die Particularrechte der einzelnen Theile des Reiches Eingang fand: in die Provinzialrechte durch das Mittel des proconsularischen Edictes, in die Municipalrechte der oppida Latinorum durch eine auf historische Vorlagen gestützte Observanz, wie durch die wissenschaftliche Theorie und die Jurisdiction der Provinzialstatthalter, in die iura civilia der liberae civitates vielleicht nur vereinzelt, aber doch wahrscheinlich durch Sitte und Gewohnheit. Sodann finden wir aber auch als drittes Vehikel römischen Rechtsstoffes ein allgemeines Reichsrecht vor, welches für die cives wie für Latini colonarii, für Provinzialen wie für Bürger der liberae civitates vollkommen gleichmäßig gilt und seinen unmittelbaren Ausgang nimmt von der obersten Gewalt im Staate, dem Kaiser selbst, als derjenigen Potenz, welche gleichmäßig zu legislativen Erlassen für alle jene Bestandtheile des Reiches befähigt ist. Für die Existenz solchen gemeinen römischen Rechtes zeugte aber vor Allem der Grundsatz, daß den kaiserlichen Constitutionen solche allgemeine Tragweite zukömmt, wie dies bekundet Ulp. lib. 30. ad Ed. Praet. (Dig. XLVII, 12, 3. §. 5.):

> Divus Hadrianus rescripto poenam statuit XL aureorum in eos, qui in civitate sepeliunt. — — Quid tamen, si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? post rescripta principalia an ab hoc discessum sit? Videbimus, quia generalia sunt rescripta. Et oportet imperialia statuta suam vim obtinere et in omni loco valere;

und Aristid. Or. in Rom. p. 362. Dind.:

> πολιτείαν γε εὕρετε (sc. Ῥωμαῖοι) — — καὶ θεσμοὺς καὶ τάξεις ἀφύκτους ἅπασιν ἐπεστήσατε (rem publicam constituistis, Romani, et leges et constitutiones inevitabiles omnibus praescripsistis),

sowie Derselbe p. 366. Dind.:

> Νόμους τε κοινοὺς ἅπασι τάξαντες (sc. οἱ Ῥωμαῖοι) (leges communes omnibus dantes Romani);

wozu vgl. Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. §. 2.: ἐξ

ἐπιστολῆς Ἀντωνίνου τοῦ Εὐσεβοῦς γραφείσης μὲν τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας, παντὶ δὲ τῷ κόσμῳ διαφερούσης) u. Marcian. lib. 12. Inst. (Dig. L, 7, 4. §. 6.: praecipitur — edicto divi Vespasiani omnibus civitatibus).

Und übereinstimmend hiermit berichten auch von solchem gemeinen römischen Rechte Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXIV, 28.):

Civitatibus omnibus quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest; idque a divo Nerva introductum, postea a senatu auctore Hadriano diligentius constitutum est;

und Paul. lib. sing. de Sen. Cons. (Dig. XXXVI, 1, 26.):

Omnibus civitatibus quae sub imperio populi Romani sunt, restitui debere et posse hereditatem fideicommissam, Apronianum senatus consultum iubet, wozu vgl. Sever. et Antonin. bei Paul. lib. sing. de Iur. et Fact. Ign. (Dig. XXII, 6, 9. §. 5.), Marcian. lib. 8. Inst. (Dig. XXXIII, 1, 24.), Scaevola lib. 18. Dig. (Dig. XXXIII, 2, 34. pr.);

sowie Gai. Inst. I, 53.:

Sed hoc tempore neque civibus Romanis, nec ullis aliis hominibus qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire: nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri jubetur, quam qui alienum servum occiderit. sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis constitutionem coërcetur: nam consultus a quibusdam praesidibus provinciarum de his servis, qui ad fana deorum vel ad statuas principum confugiunt, praecepit, ut si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos suos vendere, wozu vgl. Ulp. lib. 8. de Off. Proc. (Col. lat. III, 3.);

ferner Ulpian. lib. 21. ad Sabin. (Dig. XXX, 1, 41. §. 5. 6.), und gleichermaaßen auch Serverus et Antoninus in C. Iust. VII, 12, 1.:

Quum divus Claudius pater meus constituerit, a praesidibus provinciarum vel qui coërcendorum maleficiorum potestatem habent, in perpetua vincula damnatos ad libertatem perduci non posse, hi, qui intra tempora poenae liberi et heredes esse iussi sunt aut legatum fideicommissumve acceperunt, neque libertatem adipisci, nec quidquam eorum, quae his data sunt, capere possunt.

Endlich eine analoge Erscheinung ist es, wenn römisches Recht durch die kaiserlichen Constitutionen auf alle Provinzen gleichmäßig jedoch mit Ausschluß der liberae civitates übertragen wird, wie solches mit den Rechtsgrundsätzen über die cura minoris, furiosi und prodigi der Fall gewesen zu sein scheint nach Gai. Inst. I, 198.:

Ex iisdem causis et in provinciis a praesidibus earum curatores dari voluit, wozu vgl. Ulp. lib. 3. und 6. de Off. Proc. (Dig. XXVII, 9, 11. 10, 8. XXVI, 5, 12.) und Paul. lib. 1. de Off. Proc. (Dig. XXVII, 10, 2.).[883]

Dagegen den Zweiten jener obigen Punkte, die Romanisirung der Rechtsanschauung selbst der Angehörigen des Reiches betreffend, so sind die Triebkräfte, welche die Agentien dieses Processes bilden, ebensowohl gegeben durch die so eben betrachtete mehrfältige Uebertragung römischen Rechtsstoffes auf die peregrinen Bestandtheile des Staates, wie auch durch den unmittelbaren, vielfältigen und regen Wechselverkehr zwischen romanisirten und anderen Bevölkerungselementen, insbesondere aber durch den Rechtsunterricht, der von Privaten in den verschiedenen Städten des Reiches, wie namentlich auch an der Academie zu Beryt ertheilt wurde und der, indem er aus dem römischen Rechte den Hauptstoff seiner Lehre entnahm, in bestimmender Weise auf die Lernenden und damit auf

883) Vergl. p. 426. Ein weiteres Beispiel bietet Dioclet. et Maxim. in C. VII, 9, 3. Dagegen ziehe ich nicht hierher, wenn Gai. in Bezug auf die in Inst. I, 173—182. vorgetragenen Rechtsgrundsätze über die tutoris petitio in § 183. sagt: haec omnia similiter et Romae et in provinciis solent observari, da hier nur ein auf die in den Provinzen verweilenden röm. Bürger, somit nur local extendirtes ius civile in Frage stehen dürfte; vergl. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 19. 20.). Wir haben hierüber auf die Distinction in not. 791. zu verweisen zwischen ius gentium, gemeinem römischen Reichsrechte und dem auf die Provinzen local extendirten ius civ. Rom.; das zweite ist entweder wahrhaft gemeines Recht, somit für cives, Latini, Bürger der liberae civitates, Provinzialen, dediticii Aeliani gleichmäßig gültig, oder aber nur in beschränkterer Maaße gemeines Recht, so z. B. nur für cives, Latini und Provinzialen gültig. Dieses gemeine römische Reichsrecht bildet ein coordinirtes Glied in der Begriffsreihe von ius civile, ius dediticiorum und ius gentium; allein wegen seines geringen Umfanges und bei seiner zeitlich beschränkteren besonderen Existenz haben wir demselben bei unserer Behandlung nicht auch äußerlich die gleiche selbstständige Stellung eingeräumt, wie den anderen Eintheilungsgliedern.

die gesammte Rechtsanschauung romanisirend einwirken mußte.[884]) Die Theilnahme von römischen Peregrinen an diesem Unterrichte ward aber ebensowohl bedingt durch die Attractionskraft römischer Culturelemente im Allgemeinen, wie insbesondere noch befördert dadurch, daß die Kenntniß des römischen Rechtes eine Vorbedingung bilden mochte, in dem Staatsleben zu Aemtern und Würden zu gelangen.[885]) Ein nicht minder gewichtvoller Moment für die in Frage befangene Thatsache liegt aber auch darin, daß bei der in der gegenwärtigen Periode zu Tage tretenden Bedeutung der comparativen Jurisprudenz (§. 107), wie bei der häufig gegebenen Veranlassung zu Responsen der römischen Juristen und zu Rescripten der Kaiser über Rechtsverhältnisse von Provinzialen, die Aufmerksamkeit der Ersteren in einer ausgedehnten Maaße auf die peregrinen Rechte hingelenkt ward. Denn indem dieselben bei ihrem gesammten juristischen Denken und Auffassen in dem römischen Rechte die Grundbasis ihrer wissenschaftlichen Manipulationen und ihre Apperceptionsmasse und den Gedankenstoff fanden, so ward nun hiermit durch die römische Jurisprudenz selbst eine das innere Wesen der Rechtsinstitute ergreifende Ausgleichung zwischen dem peregrinen und dem römischen Rechte vermittelt und auf eine gewissermaaßen rein innerliche und elementäre Romanisirung des fremden Rechtes hingewirkt. Gerade diese Thatsache aber, die wir bereits für die vorige Periode anerkannten (§. 86 vgl. auch §. 112), mußte mit der gegenwärtigen Periode eine wesentlich höheres Gewicht erlangen, weil einerseits, wie bemerkt, die Berücksichtigung peregriner Rechtsverhältnisse Seitens der römischen Juristen eine weit ausgedehntere wurde, andrerseits aber auch die Auffassung der römischen Jurisprudenz in Wahrheit für die Peregrinen selbst dadurch maaßgebend war, daß sie ebensowohl die Responsen und

---

884) Wegen der Rechtslehrer dieser Periode vergl. namentl. Gell. XIII, 13, 1.: cum ex angulis secretisque librorum ac magistrorum in medium iam hominum et in lucem fori prodissem, quaesitum esse memini in plerisque Romae stationibus ius publice docentium, was in die Zeit des Antoninus Pius fällt; vergl. Danz, Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. § 76. Berytus gehört der Zeit von 180—500 nach Chr. an, vergl. Bernhardy, gr. Litt. I. p. 559. r. Litt. not. 234. Marquardt, Handb. III, 1. not 2097.

885) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2096., sowie andererseits § 80. sq.

Rescripte und proconsularischen Edicte [885a]) bestimmte, wie auch die römische Rechtswissenschaft selbst ganz unmittelbar beherrschte; denn was diese letztere insbesondere betrifft, so waren es gerade die Träger dieser Wissenschaft, welche überhaupt die juristische Intelligenz und die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes für das gesammte Reich repräsentirten. Und erwägen wir nun schließlich, wie endlich auch das römische Recht an sich durch die fleißige und vollendete wissenschaftliche Cultur, die ihm zu Theil ward, ein inneres Uebergewicht über alle peregrinen Rechte sich errang (§ 50. 57.); so werden wir in der That anzuerkennen haben, daß eben jene Triebkräfte mächtig genug waren, auf die Rechtsanschauung der römischen Staatsangehörigen in einer entschieden romanisirenden Weise einzuwirken und auf diesem Wege zersetzend und verwandelnd auf die peregrinen Rechte zu influiren. Jene Thatsache selbst aber, daß von dem durch das römische Recht gegebenen Standpunkte aus die Römer den peregrinen Rechtsstoff auffaßten und beurtheilten, und daß dem römischen Rechte die bestimmenden Grundbegriffe entlehnt und hiernach die peregrinen Rechtsinstitute beurtheilt wurden; diese Thatsache, sagen wir, tritt ebensowohl in den wissenschaftlichen Werken, wie in den Responsen und Rescripten des gegenwärtigen Zeitabschnittes deutlichst erkennbar zu Tage; denn wir finden z. B. daß Gai. Inst. I, 189. die Vormundschaft in den Rechten der verschiedenen peregrinen Pertinenzen des Reiches dem durch das römische Recht gegebenen Begriffe der tutela unterstellt in den Worten:

Impuberes quidem in tutela esse omnium civitatium iure contingit,

und in den Rescripten des Antoninus Pius an die Ilienses bei Callistr. libr. 4. Cogn. (Dig. XXVII, 1, 17. § 1.), wie an das κοινὸν τῆς Ἀσίας bei Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 2.) tritt gleiche Erscheinung uns entgegen. Ebenso finden wir, wie bezüglich der Curatel, der väterlichen Gewalt, der Geschlechtsvormundschaft in gleicher Weise die römisch-rechtlichen Begriffe

---

885a) Nur beiläufig bemerke ich, daß selbstverständlich auch in dieser Periode die Jurisdiction für die Provinzen stets in der Hand des Provinzialstatthalters liegt, und daß es daher eine völlig unhaltbare Annahme ist, wenn Sybel in Jahrb. d. Ver. d. Alterthumsfr. im Rheinl. IV. p. 19. meint, daß nationalen Dingtagen der Rom unterthänigen (nicht etwa der föderirten) Germanen die niedere Jurisdiction von den Römern überlassen worden sei.

der cura, der patria potestas, der tutela mulierum als maaßgebend angewendet werden von Gai. Inst. I, 197. 55. 193. Und dasselbe findet statt bezüglich des Begriffes furtum in dem Responsum bei Ulp. lib. 37. ad Ed. (Dig. XLVII, 2, 53. § 20.):

Siquis asinum meum coëgisset et in equas suas τῆς γονῆς duntaxat χάριν admisisset, furti non tenetur. — — Quod et Herennio Modestino studioso meo de Dalmatia consulenti rescripsi circa equos, quibus eiusdem rei gratia subiecisse quis equas suas proponebatur, furti ita demum teneri, si furandi animo id fuisset; si minus, in factum agendum;

und ebenso bezüglich des Begriffes pignus in dem Responsum des Scaevola lib. 16. Dig. (Dig. XXXII, 1, 101. pr.):

Qui habet in provincia, ex qua oriundus erat (i. e. Syria) propria praedia et alia pignori sibi data ob debita, codicillis ita scripsit: τῇ γλυκυτάτῃ μου πατρίδι βούλομαι εἰς τὰ μέρη αὐτῆς δοθῆναι, ἀφορίζω αὐτῇ χωρία πάντα, ὅσα ἐν Συρίᾳ κέκτημαι, σὺν πᾶσιν τοῖς ἐνοῦσιν βοσκήμασιν, δούλοις, καρποῖς ἀποθέτοις, κατασκευαῖς πάσαις. Quaesitum est: an etiam praedia, quae pignori habuit testator, patriae suae reliquisse videatur? Respondi: secundum ea, quae proponerentur, non videri relicta, si modo in proprium patrimonium, quod fere cessante debitore fit, non sint redacta;

und gleichermaaßen bezüglich der Begriffe vis, possessio, dominium und proprietas in dem Rescripte des Hadrian oder Antoninus Pius bei Callistr. lib. 5. Cognit. (Dig. V, 1, 37.) und Marcianus lib. 14. Inst. (Dig. XLVIII, 6, 5. § 1.):

Si de vi et possessione vel dominio quaeratur, ante cognoscendum de vi, quam de proprietate rei, divus Pius τῷ Κοινῷ τῶν Θεσσαλῶν graece rescripsit; sed et decrevit, ut prius de vi quaeratur, quam de iure dominii sive possessionis.[886])

Durch alle jene im Obigen erwogenen Factoren aber geschah es, daß in der gegenwärtigen Periode bis herab auf Caracalla die

886) Gleiche Wahrnehmung bietet sich dar in Bezug auf das Proceßrecht in dem Rescript von Antoninus Pius bei Ulp. lib. 1. Appell. (Dig. XLIX, 1, 1. § 1.), in Bezug auf das ius publicum in dem Rescript bei Callistr. lib. 1. Cognit. (Dig. L, 2, 11.), in Bezug auf das Criminalrecht bei Ulp. lib. 9. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 11, 9. 10.), wozu vergl. Platner, quaest. de iur. crim. Rom. p. 234 sq.

vielfältigen Particularrechte der verschiedenen peregrinen Pertinenzen des römischen Reiches mehr und mehr dem römischen Rechte sich annäherten, ja, was als Hauptmoment zu gelten hat, in ihren leitenden Grundbegriffen und in der allgemeinen theoretischen Construction ihrer Institute vollkommen mit dem römischen Rechte in Uebereinstimmung traten, insofern jene Centralpunkte der juristischen Auffassung immer vollkommner denjenigen Begriffen und allgemeinen Urtheilen und denjenigen leitenden Gesichtspunkten und Anschauungsweisen sich unterstellten, welche das römische Recht und die römische Jurisprudenz hierfür darboten.

Und wie nun alle die obigen Momente an sich vollkommen geeignet sind, jenen mächtigen Einfluß des römischen Rechtes auf die nationalen Rechte der Provinzen für uns in Evidenz zu setzen, so gewinnen wir nun endlich hierfür den schlagendsten Beweis durch das Eindringen römischen Rechtselementes in das jüdische Recht. Denn indem seit der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. die jüdischen Rabbinen eine Sammlung der das mosaische Gesetz im Geiste jener Zeit fort- und umbildenden jüngeren Sätze veranstalteten und hierin auch zahlreiche Rechtsvorschriften mit aufnahmen; indem ferner diese Sammlung selbst, die Mischna, zwar innerhalb des römischen Palästina, allein völlig unabhängig von der römischen Staatsgewalt, ja sogar zu einem Zeitpunkte veranstaltet wurde, wo das Judenthum in einem starken confessionellen, nationalen und socialen Gegensatze zu dem römischen Heidenthum sich fühlte und tendenzmäßig dem römischen Rechte widerstrebte (§. 103 unter 6); so tritt nun gerade darin jener rein innere und daher um so gewaltigere attractive Einfluß des römischen Rechtes hervor, daß trotz jenes mächtigen Widerstrebens des Judenthumes wider das Römerthum und Heidenthum das Erste jenen Einflüssen des römischen Rechtes sich nicht zu entziehen vermochte. Denn die Aufnahme fremden und zwar römischen Rechtselementes in die Mischna ergiebt sich unter Anderem, wie Jost, Geschichte der Israeliten, Thl. IV. p. 115 bemerkt, „bei der Prüfung ihres Sachenrechtes, wo die Aufnahme fremder Begriffe sich durch eine fast wörtliche, dem Geiste der hebräischen Sprache aufgedrungene Uebersetzung der dafür anderswo üblichen Ausdrücke beurkundet. Nicht minder kann dies von dem Rabbinischen Recht der Forderungen behauptet werden, worin die Rabbinen zwar Mosaischen

Gesetzen scheinbar nachgehend ihr System bauen, aber demungeachtet dasselbe bis zur Unkenntlichkeit änderten, bloß weil die vorhandenen Lebensverhältnisse es nicht gestatteten, aus wenigen theils zu allgemeinen, theils zu besonderen Aussprüchen der heiligen Schrift ein festes Gebäude für die um so viele Jahrhunderte jüngere Welt zu errichten." Und diese Bemerkungen bestätigen sich vollkommen im Einzelnen; denn, sagt Jost, l. c. p. 239 unter 9 sq., „bei den Sachen unterscheiden die Juden" d. h. die Mischna „im Recht: מקרקעי immobiles und מטלטלי mobiles; bei jenen behandeln sie auch die Pertinentien und Accessionen mit Ausführlichkeit. — — Das römische fructus übersetzen die Rabbinen in פירות, die fructus pendentes nennen sie מחוברות, die percepti תלושות. Amelioratio ist bei ihnen שבח, ganz unhebräisch. — Sie unterscheiden res communis רשות הרבים, res nullius הפקר und res derelicta יאוש, lauter fremdscheinende Begriffe, wenngleich sie in jeder Rechtslehre entstehen können. Occupatio als Erwerbsmittel ist bei den Rabbinen חזקה, adiunctio ist מחובר; die Lehre vom Erwerb der veränderten fremden Sache stimmt genau fast in den Beispielen" mit dem römischen Rechte; „überhaupt sind bei der Lehre vom Besitz die regulae iuris der Rabbinen wie z. B. Baba kama f. 95. 1. שינוי קונה, als fremd zu betrachten. Erwerb durch traditio, מסירה und משיכה; usucapio ist wieder חזקה, deren nähere Erforderniß ziemlich umständlich erwogen werden; die Klage überhaupt condictio ist מענה. Der Ausdruck Servitus ist שיעבוד fast in allen Arten der Servitute. Der Ausdruck Hypothek und andre griechische Wörter der Jüdischen Rechtslehre tragen ihre Jugendzeichen auf der Stirn. — — Bei dem Recht der Forderungen, welches einzeln aus dem Gemisch gezogen werden muß, findet sich eine Masse fremder Begriffe, die mit Mosaischen durch einander laufen; überhaupt sind hier mehr einheimische Ausdrücke, weil die meisten Gegenstände, die hierher gehören, aus dem gemeinen Leben gegriffen sind. — — Die Idee der Pacht und Miethe scheinen auch erst jünger zu sein. Was übrigens die Rabbinen dabei in Erwägung ziehen, s. Baba Mezia p. Hamkabel, welches fast abgeschrieben aus ältern Röm. Quellen mit Uebertragung der Worte und Anordnung der Stellung."[886a])

886a) Vergl. auch Jost, l. c. p. 101. 114. 238. Es kann nach Alle dem irgend welchem Zweifel nicht unterliegen, daß ein des Hebräischen kundiger

Und wie wir nun hierin allenthalben die deutlichsten Spuren des siegreichen Eindringens des römischen Rechtes in das jüdische Leben erkennen, in eine Sphäre somit, die sich wohlbewußt und energisch den etwaigen fördernden Schritten der römischen Staatsgewalt entzog und gegen die fremden Cultureinflüsse des mißtrauisch, ja feindselig beobachteten Romanismus abzuschließen bemühte; so nun mögen wir hieraus einen Maaßstab entnehmen, um zu ermessen, mit welcher steigenden Macht das römische Recht in Lehrbegriff, Institution und Satzung auf die Rechte der übrigen provinciellen Bestandtheile des Reiches einwirkte, wo gleicher Widerstand gegen solche Einflüsse mit Ausnahme weniger vereinzelter Punkte gar nicht statt hatte.

Allein daß bei Alle dem im Besonderen doch noch die zahlreichsten Particularitäten in den Provinzialrechten, wie namentlich auch in den Rechten der liberae civitates sich erhielten, ist eine Thatsache, die selbstverständlich und überdem ausdrücklich bezeugt ist von Quint. I. O. V, 10, 24.:

Gentibus proprii mores sunt nec idem in Barbaro, Romano, Graeco probabile est;

sowie §. 25:

Civitatum leges, instituta, opiniones habent differentiam;

und §. 40.:

Neque — idem ubique aut licet aut decorum est, quin etiam, in qua quidque civitate quaeratur, interest; moribus enim et legibus distant;

sowie von Gai. Inst. I, 1.:

Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur;

Athenagoras, Legat. p. Christian. 1.:

Ἡμετέρα, μεγάλοι βασιλέων, οἰκουμένη ἄλλος ἄλλοις ἔθεσι χρῶνται καὶ νόμοις, καὶ οὐδεὶς αὐτῶν νόμῳ καὶ φόβῳ δίκης, κἂν γελοῖα ᾖ, μὴ στέργειν τὰ πάτρια εἴργεται (per vestrum, magni Imperatores, orbem terrarum alii aliis consuetudinibus

---

Jurist aus der Mischna werthvolles Material für das römische Privatrecht gewinnen kann. Ja die eigne Durchsicht der Uebersetzung des Surenhusius führt darauf hin, daß bei Abfassung der Mischna die Werke von Pandectenjuristen benutzt wurden.

utuntur ac legibus nec quisquam lege aut iudicii metu patria instituta, etiamsi ridicula fuerint, colere prohibetur).[887]

§. 103.

Die lex Antoniniana Caracallae de civitate und ihre Folgewirkungen.

Von jenem Zeitpunkte abwärts, wo durch die leges de civitate vom J. 664—667 Rom über ganz Italien ausgedehnt ward, tritt in dem römischen Staatsleben unverkennbar die Tendenz zu Tage, die Civität zu verallgemeinern und mehr und mehr über das gesammte Reich auszubreiten. Die zahllosen Verleihungen von communaler, wie personaler Civität von August bis Caracalla herab zeugen dafür. Die Triebkräfte aber, welche das Leben nach jener Richtung hin fortbewegten, sind zwiefältig: beruhend in der gesammten Anschauung der römischen Nation, wie gegeben in den Maximen der Regierung, allenthalben daher getragen durch den Geist der Zeiten.

Zunächst die Nationalanschauung drängt hin nach einer Ausgleichung der historisch gegebenen Gegensätze (§. 88): in socialer Beziehung fordert sie eine Beseitigung der Hemmnisse, welche aus der Verschiedenheit der particulären Privatrechte für den geschäftlichen und bürgerlichen Verkehr erwuchsen, und dieses Streben findet seinen prägnantesten Ausdruck in der Erweiterung, welche dem ius gentium zu Theil ward; in religiöser Beziehung fordert sie eine Beseitigung der Particularität und der Nationalität in Cultus und Dogma, und dieses Streben sucht seinen wahren Ausdruck in dem Neoplatonismus und den Mysterien des Mithrasdienstes,[888] und findet solchen in dem Christenthume; in politischer Beziehung fordert sie gleiche Theilnahme aller Staatsangehörigen an den politischen Rechten im Staate, und dieses Streben findet seinen prägnantesten und bewußten Ausdruck in den kaiserlichen Worten:

---

887) Vergl. auch Philo, de Vit. Mos. II. p. 657. Aehnlich sagt bereits Cic. p. Balb. 13, 31.: dissimilitudo civitatum varietatem iuris habeat necesse est. Wegen des Criminalrechtes vergl. z. B. das Rescript Hadrians bei Ulp. lib. 8. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 14, 1. pr.).

888) Vergl. Marquardt, Handb. IV. p. 95. sq.

Ne provinciales quidem si modo ornare curiam poterint reiiciendos puto.[889])

Mit einem Worte: „das alte bevorrechtete Römerthum hatte sich überlebt und selbst seine Formen eingebüßt, seitdem die nationale Religion vor dem Christenthum zurückwich und die Kaiser aus Provinzialen jedes Ranges erwählt wurden."[890])

Sodann die Maximen des kaiserlichen Cabinets waren gegeben durch das Project, zu einem einheitlichen Ganzen die heterogenen Elemente des Reiches zu verschmelzen (§. 102); denn diese Verschmelzung konnte nur in dem Romanismus sich vollziehen und dessen officieller Factor war die Civität. In diesem Sinne daher geschah es, daß bereits Mäcen dem August den Rath ertheilte, an alle Bewohner des Reiches die Civität zu verleihen,[891]) daß die späteren Kaiser mit freigebiger Hand das röm. Bürgerrecht austheilten, daß Claudius den Plan fassen konnte, an alle civilisirteren Elemente des Reiches die Civität zu übertragen,[892]) und Antoninus Philosophus an eine Ausgleichung der rechtlichen Verschiedenheiten in dem Reiche denken konnte.[893]) Und wenn auch die Ausführung dieses letzteren Projectes unterblieb, so sind doch immerhin die Maaßregeln der Kaiser von der Art, daß Aristid. Or. in Rom. p. 347. Dind. darüber sagen konnte:

---

889) Vgl. Oratio Claudii de iure adipiscendorum in urbe honorum Gallis dando (von Zell, Inscr. I. n. 1693. fälschlich de civitate Gallis danda bezeichnet) und Tac. Ann. XI, 24.

890) Bernhardy, röm. Litt. § 57.

891) Dio Cass. LII, 19.

892) Senec. Apokolokynth. 3.: Clotho: Ego mehercle, inquit, pusillum temporis adiicere illi (Claudio) volebam, dum hos pauculos, qui supersunt, civitate donaret. Constituerat enim omnes Graecos, Gallos, Hispanos togatos videre.

893) Antonin. Comm. I, 14: φαντασίαν λαβεῖν πολιτείας ἰσονόμου κατὰ ἰσότητα καὶ ἰσογορίαν διοικουμένης· wegen des ἰσόνομος, ἰσότης und der ἰσογορία s. Beil. I. not. 10. Ziehen wir hierneben in Betracht, wie das Alterthum irriger Weise die lex Antoniniana de civitate dem Antoninus Philos., ebenso wie auch dem Antoninus Pius beimißt (Chrysost. ad Acta Apost. 25. Iustinian. in Nov. LXXVIII, 5. Aurel. Vict. Caes. 16.), so werden wir als richtig anzuerkennen haben die Bemerkung von Laurent, Etud. s. l'hist. de l'human. III. p 284.: pour s'expliquer cette erreur, on doit supposer, que sous les deux Antonin il y a eu des actes analogues à celui auquel Caracalla a attaché son nom.

τὸ 'Ρωμαῖον εἶναι ἐποιήσατε οὐ πόλεως, ἀλλὰ γένους ὄνομα κοινοῦ τινος, καὶ τούτου οὐχ ἑνὸς τῶς πάντων, ἀλλ' ἀντιρρόπου πᾶσι τοῖς λοιποῖς (Romanum nomen non oppidi, sed cunctae gentis esse, neque unius solius ex omnibus, sed exaequati omnibus locis generis fecistis), wozu vgl. die Citate in §. 88.

So daher war die Zeit reif, die Uebertragung der römischen Civität an die gesammten Angehörigen des Reiches auszusprechen;[894]) und das Gesetz, welches jenes Postulat historischer Nothwendigkeit verwirklichte, ist die lex Antoniniana Caracallae de civitate vom J. 212—217: sie verlieh an alle freien Staatsangehörigen des römischen Reiches die Civität.[894a])

Fragen wir nun nach den Folgewirkungen dieses Gesetzes in Bezug auf das Particularrecht, so haben wir vor Allem festzustellen, wie die Theorie als unabweisbare Consequenz jener Maaßregel es erforderte, daß das ius civile Romanorum an die Stelle der bisherigen Particularrechte Derer trete, welche der Civität durch jenes Gesetz theilhaft geworden waren. Denn in diesem Punkte galt noch auf das Strengste jene von Alters her überlieferte These, daß ius civile und civitas so ausschließlich, wie nothwendig in strengster Correlativität zu einander stehen. Wohl aber ist es eine Frage von zweifelhafterer Erwägung, ob in Wirklichkeit auch jenes Gesetz eine Rechtseinheit in dem Reiche durch Verallgemeinerung des ius civile Rom. herbeigeführt und durch das Letztere die bisher bestandenen Particularitäten zu beseitigen vermocht habe. Denn wenn selbst im großen Ganzen die Bejahung auch dieser Frage einem erheblichen Bedenken nicht unterliegt,[895]) so bieten doch dem

---

894) Vergl. Laurent, études sur l'hist. de l'humanité III. p. 267. sq. Ein höchst unwesentlicher Moment ist es, daß eine Finanzverlegenheit dem Caracalla die Veranlassung war, jenes Gesetz zu erlassen und dadurch mehr Contribuenten zur Erbschaftssteuer zu gewinnen.

894a) Ulp. lib. 22. ad Ed. (Dig. I, 5, 17.), August. de C. D. 5, 17. Dio Cass. LXXVII, 9. — Hänel im Corp. Leg. setzt diese Constit. in das J. 212.; das noli iurare in verba magistri, auf welches wir den gelehrtesten Meistern gegenüber am Meisten zu achten haben, veranlaßt mich jedoch, da ich für jenen Zeitpunkt keine Gründe ersehe, das Jahr in's Ungewisse zu setzen.

895) Ich gebe mich der Hoffnung hin, in der gesammten bisherigen Darstellung meines Werkes dargelegt zu haben, daß der Uebergang vom nationalen Rechte zum ius civile, den in Folge der obigen Constitution die verschiedenen Bevölkerungselemente des röm. Reiches bewerkstelligten, weder einen großen

Auge verschiedene Punkte sich dar, hinsichtlich deren im Besonderen solcher Zweifel allerdings gerechtfertigt erscheint. Zwar könnte auch hierüber jedes Bedenken scheinbar erledigt werden durch Stellen wie Iulian. Orat. I. p. 5, C. Spanh.:

Κἂν ἀλλαχόθεν τυγχάνωσι, τὸ μετέχειν ἅπαντας ἤδη τοῦ πολιτεύματος καὶ τοῖς ἐχεῖθεν ἡμῖν καταδειχθεῖσιν ἔθεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι πολίτας γεγόνασι· (etsi aliunde orti sint, tamen, quod omnes iam in civitatis communione sunt et cum hac nobis connexis moribus et legibus utuntur, cives nati sunt);

Clemens Roman. Recognit. IX, 27.:

Certe quod in promptu est noscere, quanti imperatores gentium, quas vicerant, leges et instituta mutarunt? quod evidenter a Romanis factum docetur, qui omnem paene orbem omnesque nationes propriis primo et variis legibus, institutis viventes in Romanorum ius et civilia scita verterunt;

Prudent. c. Symm. II, 601. 602. 607., u. Hym. in Pass. S. Laurent. v. 422. sq., Claud. Rutil. Numant. Itiner. I, 65. 77. 78, Claudian. de Cons. Stilich. III, 136. sq. (§. 114), sowie de VI. Cons. Honor. v. 428. (legum mater) und in Prob. et Olyb. Cons. v. 127. (legum genitrix), Themist. Or. XVI. p. 257. Dind. (Beil. XI §. IX), Chrysost. adv. Iud. IV, 3. ed. Paris. 1839 (§. 105

Sprung bildete, noch sonstigen inneren Schwierigkeiten unterlag. Die Richtigkeit dieser Wahrnehmung findet noch eine besondere Bestätigung durch eine Inschrift bei D. Martin. Hist. des Gaules I. p. 272.: Emporitani populi graeci — — nec relicta Graecorum lingua, nec idiomate patriae iberae recepto, in mores, in linguam, in iura, in ditionem cessere romanam — —; Emporium nämlich od. Emporiae in Hispan. cit. bestand von Alters aus doppelten Gemeinwesen: aus der griech. Commune von phokäischen Colonen, und der hispan. Commune von Indigeten. Beide von Alters auch äußerlich durch eine Mauer geschieden, mit Rom aber föderirt (Liv. XXVIII, 42, 3.); hierher nun deducirte Cäsar eine col. civ. (vgl. Forbiger, Handb. III. p. 75.) und wahrscheinlich ertheilte auch derselbe zunächst an jene hispanische Commun, wie später auch an die griech. Commun die röm. Civität, so daß Emporiä zu einem einheitlichen Gemeinwesen verschmolz, als welches es bereits Liv. XXXIV, 9., wie Plin. H. N. I, 3, 22. kennen. Auf die Erwerbung der Civität Seitens der griech. Colonie bezieht sich nun jene Inschrift, die beweist, mit welcher Leichtigkeit die Verleihung der Civität die Romanisirung abschloß und die Uebertragung des röm. Rechtes vollendete da, wo besondere Umstände, wie nationale Isolirung, die Erstere beförderten, und nicht besondere Hindernisse der Letzteren in den Weg traten.

unter D.), Theodoretus Serm. IX. de Legib. tom. IV. p. 608. C. D. u. 609 D. Paris., insbesondere:

Ῥωμαῖοι δὲ τοὺς παρ' Ἕλλησι καὶ Βαρβάροις ξυναθροίσαντες νόμους καὶ τοὺς ἄριστα κεῖσθαι δόξαντας, παρ' ἑκάστου νομοθέτου λαβόντες, ὅσαπερ ἔθνη, τὸν τούτων παρεισῆλθε ζυγὸν, δουλεύειν τοῖςδε τοῖς νόμοις ἠνάγκασαν (Romani, Graecorum Barbarorumque legibus in unum collectis, quae optimae videbantur, a singulis legislatoribus mutuati, subditas sibi nationes his legibus servire coëgerunt);

Gesta in Sen. Urb. Rom. de recip. C. Th. sq. 82* Haen.:

Hanc quoque orbi suo sacratissimus princeps — — adiicere voluit dignitatem, ut in unum collectis legum praeceptionibus, sequenda per orbem sedecim librorum compendio — — constitui iuberet; Vgl. Nov. Theod. I, 1. II, 1. Valentin. XXV, 1.;

Gregor. Thaumaturg. Or. pan. in Orig. p. 171.:

Οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν τῶν σοφῶν νόμοι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα· (admirabiles sapientium nostrorum leges, quibus nunc omnium, qui sub imperio populi Romani sunt, res reguntur);

Iustin. in Const. Δέδωκεν Rubr. (τῇ μεγάλῃ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ καὶ πάσαις ταῖς τῆς οἰκουμένης ἡμῶν πόλεσιν) u. §. 19. (μεγάλη βουλὴ καὶ ὁ λοιπὸς ἅπας τῆς ἡμετέρας πολιτείας ἄνθρωπος) u. in Const. Tanta Rubr. (ad senatum et omnes populos) u. §. 19. (patres conscripti et omnes orbis terrarum homines); vgl. auch Spanhem. Orb. Rom. p. 160 sq.

Allein erwägen wir, daß diese Stellen theils nur jene theoretische Consequenz in das Auge fassen, theils in ihrem Urtheile allgemein gehalten sind, so wird durch dieselben eine Beantwortung bezüglich der besonderen Punkte noch nicht gewonnen. Daß aber in der That die lex Antoniniana eine völlige Rechtseinheit im Reiche nicht herstellte, ergeben die Quellen zur Genüge und die Aufgabe ist daher vielmehr auf Feststellung der Punkte zu richten, in denen solche Rechtseinheit nicht statt hatte. Wir erkennen aber folgende Fälle an, in denen eine Rechtsverschiedenheit und beziehentlich ein Fortbestand des nationalen Rechtes auch nach der lex Antoniniana in dem römischen Reiche sich vorfindet:

1. Auf Grund der leges municipales der einzelnen Communen. Die hierdurch gegebenen Rechtsparticularitäten sind indeß

entweder rein staatsrechtlichen Inhaltes zu Normirung communaler religiöser, polizeilicher Verhältnisse u. dgl. oder aber insoweit sie auf das Gebiet des Privatrechtes übergreifen, sind sie theils autonomischer Beschaffenheit, theils fallen sie unter den unter 2 festzustellenden Gesichtspunkt. So finden wir Bestimmungen der ersteren Art in den leges municipales vor bei Plin. Epist. X, 114. 115. Front. p. Vol. Ser. p. 298. Scaevola, lib. 1. Dig. (Dig. L, 9, 6.) Ulp. lib. 30. ad Ed. Praet. (Dig. XLVII, 12, 3. §. 5.), lib. 71. ad Ed. (Dig. XLIII, 24, 3. §. 4.), Paul. lib. 9. ad Ed. (Dig. III, 4, 6. pr.), Callistr. lib. 1. Cogn. (Dig. L, 6, 5. §. 1.) Hermogen. lib. 1. Epit. (Dig. L, 4, 1. §. 2.), Dioclet. et Maxim. in C. Iust. XI, 29, 4., Theodos. et Valentin. in C. Iust. XI, 21, 1. (Tyro nihil de iure suo derogetur), im Cenotaph. Pisan. II. bei Orelli no. 642., in der lex munic. im Palast Riccardi zu Florenz, worüber vgl. Mommsen Stadtr. p. 395. not. 18., im Rescripte des Licin. Valerianus u. Licin. Gallienus bezüglich der Apameenser in C. I. Gr. no. 4474;[896]) vgl. auch das Excerpt ἐκ τοῦ ἀσυνομικοῦ μονοβίβλου τοῦ Παπινιανοῦ in Dig. XLIII, 10, 1. u. Arcadius Charis. lib. sing. de Mun. Civ. (Dig. L, 4, 18.), sowie dazu Mazochi, Comment. in tab. Heracl. p. 409. 483. 486. u. Mommsen, Stadtr. p. 392. not. 10. Dagegen auf das Privatrecht übergreifende Bestimmungen finden sich erwähnt von Antoninus in C. Iust. XI, 31, 1., Papin. lib. 10. Resp. (Dig. XLII, 5, 37.), Paul. lib. 1. Resp. (Dig. L, 1, 21. §. 7.) u. Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VIII, 49, 1.[897])

2. Auf Grund von Privilegien, welche den einzelnen Communen oder Provinzen entweder ausdrücklich ertheilt oder im Wege stillschweigender Connivenz in Bezug auf das von Alters Hergebrachte bewilligt worden sind. Hierher gehört z. B. das Privileg

---

896) Dasselbe fällt in die J. 253—260, betrifft den Cultus des Jupiter Bätocäcenus und lautet: Regum antiqua beneficia consuetudine etiam insecuti temporis adprobata is qui provinciam regit remota violentia part[i]s adversae incolumia vobis manere curabit.

897) Wenn Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 155. sagt, daß nach den leges de civitate von 664 und folg. auch jede italische Commun bei ihrem heimischen Privatrechte verharrt sei, falls dies nicht gegen Grundsätze des öffentlichen römischen Rechtes verstieß, so ist dies ein starker Irrthum. Gell. XVI, 13, 6. ist bekanntlich bei solcher Frage nur mit Discretion zu benützen.

von Gades, daß derjenige, qui curam Kalendarii Gaditanorum a principe inductam, in equestri ordine susceptam administrabat, ebenso wie der Asiarch, Bithyniarch, Kappadokarch und dergleichen Vorsteher von κοινά einen Excusationsgrund gegen Uebernahme der Tutel erlange; ferner das in dem proconsularischen Edicte von Bithynia und Pontus aufgenommene Privileg, welches den civitates dieser Provinz ein privilegium im Concurse wegen ihrer Forderungen, namentlich aus locationes und venditiones ertheilte; das von August an Nicäa in Bithynien verliehene Privileg, die bona vacantia seiner unbeerbt verstorbenen Bürger zu vindiciren.[898]) Eine Verminderung dieser anfänglich gewiß äußerst zahlreichen Privilegien ward indeß ebensowohl durch einzelne, ius generale statuirende Gesetze herbeigeführt,[899]) wie namentlich auch durch den von Ulpian. lib. 30. ad Edict. Praet. (s. §. 102) ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz: generalia sunt rescripta.

3. Als Rechtsparticularität, welche durch besondere sei es staatsrechtliche oder religiöse oder culturhistorische oder chorographische Voraussetzungen unmittelbar gegeben war. Hierauf bezieht sich z. B. Ulpian. lib. 25. ad Sabin. (Dig. XXXII, 1, 55. §. 5. 6.):

Lignorum appellatione in quibusdam regionibus, ut in Aegypto, ubi arundine pro ligno utuntur, et arundines et papyrum comburitur et herbulae quaedam vel spinae vel vepus contine-

---

898) Wegen Gades s. Ulp. lib. sing. de Off. Praet. tut. (Fr. Vat. § 187.); wegen der Vorsteher der κοινά s. Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 14.); wegen Bithynien s. Plin. Epist. X, 108. 109.; wegen Nicäa s. Plin. Epist. X, 87. — Vergl. auch Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VI, 23, 9.: si non speciali privilegio patriae tuae iuris observatio relaxata est, et testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt, nullo iure testamentum valet.

899) Vergl. z. B. Dioclet. et Maxim. in C. Iust. X, 10, 1.: scire debet gravitas tua, intestatorum res, qui sine legitimo herede decesserint, fisci nostri rationibus vindicandas nec civitates audiendas, quae sibi earum vindicandarum ius veluti ex permissu vindicare nituntur; et deinceps quaecunque intestatorum bona civitatibus obtentu privilegiorum suorum occupata esse compereris, ad officium nostrum eadem revocare non dubites; Arcad. et Honor. in C. Th. VI, 2, 16.: hac itaque sanctione decernimus, ut Hispaniae in praesens tantum tempus beneficiis indultis utantur, servaturi posthac in solvendis functionibus provinciarum consuetudinem ceterarum.

buntur. Quid mirum? quum ξύλον hoc et naves ξυληγάς appellant, quae haec ἀπὸ τῶν ἑλῶν deducunt. In quibusdam provinciis et editu boum ad hanc rem utuntur;

und hierher fällt die Gestattung der Ehe mit der Wittwe des Bruders bei den Aegyptern, welche erst Zeno verbot, der Ehe des Onkels mit der Nichte bei den Syrern, welche Constantius und Constans verpönten, die Polygamie der Juden, welche Theodosius, Arcadius und Honorius aufhoben.[900] Ebenso gehören hierher criminalrechtliche Verschiedenheiten, wie z. B. nach Claud. Saturn. lib. sing. de Poen. Pagan. (Dig. XLVIII, 19, 16. §. 1.):

Evenit, ut eadem scelera in quibusdam provinciis gravius plectantur, ut in Africa messium incensores, in Mysia vitium, ubi metalla sunt, adulteratores monetae.[901]

4. Als subsidiäres Recht in Bezug auf Verhältnisse, für welche das gemeine Recht keine ausreichende Norm bot; hierher gehört das Rescript von Valerian. et Gallien. in C. Iust. VI, 32, 2.:

Testamenti tabulas ad hoc tibi a patre datas, ut in patriam perferantur, affirmans, potes illuc perferre, ut secundum leges moresque locorum insinuentur;

ingleichen das particuläre Gewohnheitsrecht, dessen Ulp. lib. 4 de Off. Proc. (Dig. I, 4, 34.) gedenkt und welches in den in Beil. XVI §. III. mitgetheilten Stellen als maaßgebend anerkannt wird.

5. Als ein in seiner historischen Grundlage von dem röm. Rechte verschiedenes, nationales und particuläres, in der allgemeinen Construction seiner Institute jedoch mit Jenem wenigstens

---

900) Wegen der Aegypter: Zeno in C. Iust. V, 5, 8.; wegen der Syrer Constantius et Constans in C. Th. III, 12, 1. (342) und dazu Gothofreds Comment.; wegen der Juden: Theod. Arcad. et Honor. in C. Iust. I, 9, 7. (393). Vergl. jedoch bereits Diocl. et Maxim. in C. Greg. V, 2. (295). Alle diese Ehen verbot das generelle römische Recht, vergl. Burchardi, Lehrb. § 104. not. 34. 22—24. § 105. unter III. Theilweis fruchteten jedoch die gesetzlichen Verbote Nichts und Justinian fand noch in Mesopotamien und Osroëne Ehen vor, welche auf persische Rechtsanschauung gestützt, (wonach selbst Ehen mit Mutter od. Schwester erlaubt) nach röm. Recht aber incestuos waren; vgl. Iustinian. Nov. CLIV. Iustini Nov. III. Vergl. auch Socrat. Hist. Eccl. I, 18. Nicephor. Call. VII, 46. X, 9.

901) Mehrere interessante Beispiele bietet Ulp. lib. 9. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 11, 9. 10.); vergl. auch Honor. et Theod. in C. Th. IX, 32.: de Nili aggeribus non corrumpendis.

äußerlich übereinstimmendes Recht. Diesem Gesichtspunkte ordnet sich z. B. unter das Fortbestehen des Principates bei den Galliern, welches in einzelnen Spuren selbst noch nach Untergang des weströmischen Reiches zu Tage tritt (p. 489 init.) und welches in dieser Erscheinungsform mit dem Patronate der Kaiserzeit über die Clienten harmonirt, eine Thatsache, welche bereits durch die Auffassung jenes gallischen Instistutes von Seiten Cäsars in bell. Gall. VII, 4. 40. u. ö. bekundet wird.

Wo daher in allen diesen Fällen das nationale Recht neben dem römischen seinen Fortbestand behauptet, da hat in Wahrheit oder wenigstens scheinbar eine Verwandlung jenes Rechtsstoffes in römisches Recht stattgefunden: es gilt jenes Recht vom römischen Gesichtspunkte aus nicht als ein peregrines und nationales, sondern es herrscht als römisches, wenn auch mehrfach singuläres Recht, das lediglich seinen normativen Stoff, seine Satzung aus peregrinen Rechten in sich herübernahm. Denn so tritt in den Fällen unter 1 und 2 ein Recht uns entgegen, welches auf der Sanction der römischen Staatsgewalt beruht und das, in seinem Inhalte durch besondere politische Rücksichten geboten, ein singuläres zwar, aber doch in Wirklichkeit römisches Recht ist. Und letztere Qualität kommt auch in den Fällen unter 3 und 4 zu, da auch hier römisches, wenn auch particuläres Recht vorliegt, und zwar bedingt in dieser Particularität durch die immense Ausdehnung und die bunte Bevölkerungsmischung des Reiches, welche einzelne Concessionen an naturgegebene oder historisch überlieferte Unterschiede erforderte, wogegen in dem Falle unter 5 über der äußeren und allgemeinen Aehnlichkeit die inneren und besonderen Unterschiede übersehen und römische Rechtsconstitution da angenommen wurde, wo solche in Wahrheit nicht vorhanden war. Eine wesentlich verschiedene Gestaltung der Dinge dagegen finden wir in den noch übrigen beiden Fällen, insofern nämlich:

6. Das nationale Recht ohne oder wider den Willen der römischen Staatsgewalt sich in Gültigkeit behauptet und durch freiwillige Unterwerfung der Betreffenden und selbstbeliebte Anwendung zur Wirksamkeit sich erhebt. Ein derartiges Verhältniß konnte nun allerdings nur höchst vereinzelt und nur unter besonderen Voraussetzungen statt haben, findet sich aber gestützt auf derartige eigenthümliche Zustände in der That vereinzelt vor. Ein sicheres Bei-

spiel hierfür bieten zunächst die Juden, welche, durch die lex Antoniniana zur Civität erhoben, in Folge dessen dem römischen Rechte unterworfen, dabei aber unbeschadet dessen in confessioneller Beziehung bei ihren Religionsgesetzen belassen worden waren (§. 105 unter D. 1.). Hier nämlich tritt eine ähnliche Erscheinung uns entgegen, die wir noch heute, wenn auch in abgeschwächter Maaße hier und da zu beobachten vermögen: der schroffe Gegensatz, in welchem das Judenthum theils in Folge der separatistischen Haltung seines Glaubensbekenntnisses, theils in Folge des von dem römischen Kaiserthume ihm widerfahrenen Druckes ebensowohl zu dem Heidenthume, wie späterhin auch zu dem Christenthume steht, führt zu einem innigen und festen Zusammenhalten unter den Bekennern des mosaischen Glaubens und zu einem gemeinheitlichen Abschließen gegenüber der sie umgebenden heidnischen oder christlichen Welt. Und wenn gleich nun von Vorn herein diese Abschließung an sich, wie in ihrer Grundlage lediglich confessionellen Wesens ist, so hat doch dieselbe nicht verfehlt, auch auf das Gebiet des socialen Lebens ihre Einflüsse zu erstrecken und auf die Sphäre der weltlichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse durch das zu lebhaftester Empfindung gesteigerte Gefühl confessionell-nationaler Zusammenbehörigkeit und Besonderheit einzuwirken. Und wie nun diese Thatsache erklärt, daß, während das gesammte Alterthum lediglich auf die nationale Verschiedenheit der Menschen die Unterschiede in deren Stellung im Staate stützte, die Juden allein in verschiedenen Staaten eine gesonderte Stellung mit Rücksicht auf ihre politisch-confessionelle Besonderheit angewiesen erhalten,[901a]) so bietet sie auch die Erklärung zu der hier in Betracht kommenden Erscheinung, daß auch nach der lex Antoniniana de civitate die Juden im Rechtsverkehre zwischen einander nach ihrem angestammten Rechte sich richten und bei Rechtsstreitigkeiten unter einander, anstatt die römischen Justizbehörden zur Schlichtung des Streites nach römischem Rechte anzurufen, es vielmehr vorziehen, an ihre geistlichen Oberen sich zu wenden und von diesen und nach rabbinischem Rechte den Streit entscheiden zu lassen. Dieser Sachverhalt selbst aber wird über allen

---

901a) So in Aegypten, vergl. not. 512 und Ios. B. Iud. II, 18, 7. Antiqu. XIV, 7, 2. 10, 1. XIX, 5, 2. c. Apion. II, 4.; in Cyrenaica, vergl. Ios. Ant. XIV, 7, 2.

Zweifel erhoben ebensowohl durch die jüdischen Quellen: die Mischna, wie durch die Zeugnisse der christlichen Welt, da, was zunächst die Mischna betrifft, diese schon durch ihre Existenz an sich den vorausgesetzten Thatbestand bekundet. Denn indem die Mischna, von der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. abwärts verfaßt, als eine zu practischen Zwecken unternommene wissenschaftliche Arbeit des Rasi Jehuda und anderer Rabbinen sich darstellt und ein Werk bildet, in welchem neben reinen Lehrsätzen auch Religions-, Sitten- und Rechtsvorschriften enthalten sind; indem ferner unter diesen Letzteren auch eine große Zahl sei es mosaischer, sei es anderer, aus jüngerer Rechtsanschauung hervorgegangener, aber nicht römischer Satzungen sich vorfindet; indem endlich dieses Werk bindende Anerkennung und maaßgebende Gültigkeit bei den Juden sich errang; so ergiebt sich nun bereits hieraus, daß in Wahrheit die Juden in obiger Weise dem römischen Rechte als solchem ihren Lebensverkehr unter einander entzogen, vielmehr denselben auch in seiner juristischen Seite ihrem eigenen nationalen Rechte unterstellten. Und diese Thatsache bestätigt auch der Inhalt der Mischna im Einzelnen: denn wie bemerkt finden wir hier nicht nur — allerdings neben Sätzen römischen Ursprunges (§. 102 fin.) — ächt jüdische Rechtsvorschriften, so z. B. in dem Erbrechte nach dem Ordo Damnorum Cod. III. de Damnis c. 8. 9. ed. Surenhus., sondern es tritt uns auch eine — allerdings nur compromissarische — Gerichtsbarkeit der jüdischen Behörden auf das Deutlichste entgegen, wie z. B. der Ordo Damnorum Tract. de Synedriis unzweideutig ergiebt.[901b]) Und alle diese Thatumstände finden endlich auch ihre

---

901 b) Vergl. auch wegen des Rechtes Jost, Gesch. d. Israeliten Thl. IV. p. 236 unter 4.; wegen der Rechtspflege Dens. l. c. p. 121. fin. sq. 124. 158. sq. 183.; namentlich ist hierbei festzuhalten was Jost l. c. p. 122. bezüglich des Beth-din oder Gerichtshofes bemerkt: „die ganze Gewalt des Gerichtshofes beschränkte sich übrigens meist auf die moralische Kraft, das heißt auf die Voraussetzung des pünktlichen Gehorsames, zu dessen wirklicher Erzwingung es meist an Mitteln fehlte: das Einzige, was der Gerichtshof in dieser Hinsicht geltend machte, war die Geißel, die fast immer nur auf religiöse Verbrechen verhängt ward. Bei andern Verbrechen hat man sich wahrscheinlich meistentheils an die herrschende Macht gewandt, um nicht Klagen über Härte zu veranlassen, wie sich in einzelnen Fällen Beispiele finden (Hieros. Megillah f. 74. col. 3.). Uebrigens standen den Rabbinen noch immer jene moralischen Zwangsmittel, Bann und Verweisung zu Gebote, womit selbst die Ange-

Bestätigung durch zwei christliche Zeugnisse des ausgehenden 4. Jahrh., nämlich des Ambros. Ep. V, 29. (379—396):

> Ipsi (sc. Iudaei) Romanis legibus teneri se negant, ita ut crimina leges putent;

und von Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. (398):

> Iudaei Romano et communi iure viventes de his caussis, quae non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum et leges ac iura pertinent, adeant solemni more iudicia omnesque Romanis legibus inferant et excipiant actiones: postremo sub legibus nostris sint. Sane si qui per compromissum, ad similitudinem arbitrorum, apud Iudaeos vel patriarchas ex consensu partium, in civili duntaxat negotio, putaverint litigandum, sortiri eorum iudicium iure publico non vetentur: eorum etiam sententias provinciarum iudices exsequantur, tamquam ex sententia cognitoris arbitri fuerint attributi.

Denn diese letztere Stelle bestätigt, daß es bei den Juden üblich war, die Rechtsstreitigkeiten zwischen einander den Patriarchen zur Entscheidung zu übertragen, während andrerseits wiederum die erste Stelle erkennen läßt, daß solchenfalls die Patriarchen meist das rabbinische, nicht aber das römische Recht zur Norm ihrer Entscheidung nahmen, eine Thatsache, die überdem auch dadurch unterstützt wird, daß wir aus Justinians Nov. 146. (553) ersehen, mit welcher Hartnäckigkeit die strenggläubigen Juden an Allem festhielten, was als nationale Pertinenz in irgend welchem Zusammenhange mit ihrer Religion stand. Allein gleichzeitig belehrt uns auch wieder jene Constitution von Honorius und Arcadius über die Stellung, welche gegenüber dem obigen Verhältnisse die römische Rechtstheorie und Wissenschaft einnahm: die Anwendung des rabbinischen Rechtes auf die römischen Juden wird als gänzlich unberechtigt und freibeliebte Willkühr vollständig ignorirt, vielmehr mit Nachdruck der Satz ausgesprochen, daß in allen weltlichen Dingen die Juden Romano et communi iure vivere und sub legibus Romanis esse, sowie daß sie solemni more iudicia adire und Romanis legibus omnes actiones infere et excipere sollten, Sätze, worin zugleich das Verbot der Anwendung des rabbinischen Rechtes selbst

---

seheneren gezügelt wurden." Alles dies ergiebt einen sicheren Einblick in das Wesen auch der rabb. Civilrechtspflege. Vgl. Grätz, Gesch. d. Jud. IV. p. 235.

als Norm compromissarischer Entscheidung enthalten ist. Was dagegen diesen Austrag von Rechtsstreiten vor den Patriarchen an und für sich betrifft, so stand solches Verfahren vollständig auf dem Rechtsboden, welchen das römische Recht durch die Lehre von dem compromissum und receptum arbitrii darbot. Und indem auch die kaiserliche Legislation solchen Sachverhalt anerkennt, so erweitert nun dieselbe sogar die Wirkung solchen Compromisses dahin, daß aus dem schiedsrichterlichen Ausspruche dem obsiegenden Kläger ohne Weiteres die Execution gegeben wird.[901c])

In gleicher Weise nun wie hier, bei den Juden und ebenso auch bei den ältesten Christen (not. 901[c]) auf confessionellen Unterlagen ein socialer Abschluß und ein exclusives Verhalten gegenüber der römischen Cultur sich bewerkstelligte, so konnte auch gleiche Erscheinung hervortreten auf einer überwiegend chorographischen Unterlage, und zwar insofern, als die topographischen Verhältnisse

901 c) Die Richtigkeit meiner obigen Darstellung erhält außer dem in not. 901[b] Bemerkten noch wesentliche Unterstützung dadurch, daß auch in den Verhältnissen der Christen genau der nämliche Entwicklungsgang uns entgegentritt. Denn auch „in den ersten Christengemeinen hatte unter apostolischer Anweisung sich die Sitte gebildet, Rechtsstreitigkeiten, die unter ihren Gliedern entstanden, nicht vor die öffentlichen Gerichte zu bringen, sondern nur durch Schiedsrichter aus der Gemeine selbst, meistens ihren Bischof oder Vorsteher entscheiden zu lassen. Dem Verhältniß jener ersten Gemeinen, die noch einen durch Gesinnung innig verbundenen und gegen die feindlich gesinnte heidnische Obrigkeit abgeschlossenen Kreis bildeten, war dies durchaus angemessen;" Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung rc. des röm. Reichs p. 132. Und daß auch hier vielfach religiös-moralische Normen statt röm. Rechtssätze die Quelle der Entscheidung bildeten, wird nicht füglich zu bezweifeln sein. Aus solchem schiedsrichterlichen Verfahren entstand nun durch Arcad. et Honor. die besondere Gerichtsbarkeit der Schiedsrichter, von welcher zwar Criminalsachen, wie Civilexecution ausgeschlossen waren, die aber die Execution des ordentlichen Richters zur Folge hatte; und diese Neuerung ward nicht bloß, wie Schilling, Inst. § 347. not. c. will, bezüglich der jüdischen Schiedsrichter, sondern auch bezüglich der christlichen Schiedsrichter eingeführt oder resp. festgehalten, wie die Constit. von Arcad. et Honor. in C. Iust. I, 4, 7. (398) und Honor. et Theodos. in C. Iust. eod. 8. (408) beweisen. Und hierin besteht das Wesen der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche als christlich-geistliche von Bethmann-Hollweg, l. c. § 12. dargestellt worden ist, als jüdisch-geistliche dagegen von Seiten der röm. Rechtshistoriker bis jetzt keine besondere Berücksichtigung gefunden hat, wohl aber außer dem Obigen auch durch Honor. et Theodor. in C. Th. XVI, 8, 22. (415) außer allen Zweifel gesetzt wird.

einer Gegend eine entsprechende Abschließung gegen die römische Cultur ermöglichten und damit bei sonst günstigen Voraussetzungen zu einer gleichen Aufrechterhaltung des angestammten nationalen Rechtes führten. Alle diese Voraussetzungen konnten nun allerdings lediglich auf den äußersten Endpunkten des Reiches gegeben sein, finden sich aber hier in der That vereinzelt vor, und ein belehrendes Beispiel dafür bietet uns Armorica, auf welches sich bezieht Pseudo-Plaut. Querol. II, 1, 199. sq.:

Quer.: — Si quid igitur potes, Lar familiaris, facito, ut sim privatus et potens.

Lar: Potentiam ejusmodi requiris?

Quer.: Ut mihi liceat spoliare non debentes, caedere alienos, vicinos autem et spoliare et caedere.

Lar: Ha! ha! ha! Patrocinium, non potentiam requiris. Hoc modo nescio, aedepol, quemadmodum praestari hoc possit tibi. Tamen inveni; habes, quod exoptas: vade, ad Ligerim (d. h. in Armorica) vivito!

Quer: Quid tunc?

Lar: Illic iure gentium[902]) vivunt homines: ibi nullum est praestigium; ibi sententiae capitales de robore proferuntur et scribuntur in ossibus; illic etiam rustici perorant et privati iudicant: ibi totum licet. Si dives fueris, Patus appellaberis; sic nostra loquitur Graecia. O silvae! O solitudines! Quis vos dixit liberas? Multo majora sunt, quae tacemus; tamen interea hoc sufficit.

---

902) Das ius gentium ist der Inbegriff dessen, was sodann Querelus iura silvestria nennt, d. h. ein Recht, welches den Naturzuständen entspricht und nur die naturgegebenen Lebensverhältnisse regelt. Daher ist jenes ius gentium ein Begriff, der durch die Lehre der römischen Jurisprudenz von der Identität des ius naturale und ius gentium gegeben ist und es vertritt nun in obiger Stelle das Letztere das Erstere, nur mit dem besonderen Nebensinne, Inbegriff roher und einfacher Satzungen zu sein, ein Sinn, der wiederum dadurch gegeben ist, daß ein Theil der römischen Juristen für das ius naturale auch den Thieren Empfänglichkeit beimaß; vergl. Thl. I. § 56. 60. — Die Bedeutung jener Stelle wird unterschätzt von Giraud, Hist. du droit rom. au moyen-âge I. p. 58., insofern derselbe darin nur ein tableau de la jurisprudence naturelle suivie par les Bagaudes révoltés erblickt. Allein diese Auffassung findet weder chronologische Stützpunkte, noch wird sie durch den Wortlaut selbst (so z. B. sententiae capitales) gerechtfertigt.

canern unverwehrt bleiben, freiwillig jenem Rechte und jenem Richter sich zu unterwerfen. Nur insoweit hierzu ein mehr denn moralischer Zwang statt fand, und insoweit sodann jene Jurisdiction auch auf das Gebiet der Civilexecution und des Criminalrechtes übergriff („ibi sententiae capitales de robore proferuntur"), haben wir hierin ein ganz außerhalb des Rechtsbodens stehendes Verfahren anzuerkennen, welches eine den Vehmgerichten des Mittelalters verwandte Erscheinung uns bietet. Denn die alleinig befugte Jurisdiction war auch in Armorica die römische des Provinzialregenten, und das ausschließlich zur Gültigkeit berufene Recht war das römische. Dennoch werden wir ähnliche Erscheinungen, wie hier auch anderwärts anzuerkennen haben, wo entsprechende Voraussetzungen sich vorfanden; wenigstens deutet der schnelle Untergang, den die römische Cultur und namentlich auch das römische Recht nach Verschwinden der römischen Herrschaft in Britannien erfuhr, ebenso wie andere Spuren[906]) darauf hin, daß in den von dem Hauptsitze der römischen Herrschaft, wie Cultur entfernteren und unwegsameren Gegenden des westlichen Englands, in Wales und Cornwales der Romanismus nie festen Fuß gefaßt hatte, vielmehr auch hier ähnliche Zustände wie in Armorica obwalteten, und nationales Recht gegenüber dem röm. Rechte in entsprechender Weise sich behauptete, so daß von hier aus sodann eine nationale Reaction gegen den Romanismus mit Erfolg auftreten konnte; vgl. §. 104.

Hier allenthalben daher begegnen wir Verhältnissen, welche ganz unabhängig von der römischen Staatsgewalt, ja wider deren Willen beharren, und wir finden die Gültigkeit eines Rechtes, dem alle Sanction, ja jede Anerkennung von Seiten Roms gebricht. Und hier somit sind es die nationalen Culturelemente, welche, durch chorographische Verhältnisse begünstigt, in der ihnen inwohnenden Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen romanistische Cultureinflüsse sich abschließen und behaupten und einem Rechte seinen Bestand und seine Herrschaft sichern, welches nach der Theorie der

906) Wegen des schnellen Unterganges von römischer Cultur und Recht in Britannien vergl. namentlich Gildas, de Excid. Britan. ed Stevenson. Lond. 1838 § 13.: insula nomen romanum, nec tamen mores legemque tenens, quin potius abiiciens; vergl. auch das. § 28. Im Uebrigen s. § 104.

Römer durch die seinen Trägern zu Theil gewordene Verleihung der Civität seinen vollständigen und dauernden Untergang erfahren mußte.

Hierin daher finden wir jene alte historische Wahrheit bestätigt, daß die Culturzustände und die nationalen Verhältnisse eines Volkes in ihrem Bestande an sich unabhängig sind von politischen Maaßregeln des Staates; und wenn wir nun dem gegenüber erkennen, daß Rom, die Bedeutung solchen Momentes übersehend und sein Bürgerrecht ohne Distinction auf alle Unterthanen übertragend, dadurch Widersprüche mit seiner eigenen Theorie, wie mit der von ihm selbst statuirten Ordnung der Verhältnisse provocirte und Abweichungen hervorrief, die es in dem zu Tage tretenden Umfange schlechterdings nicht als begründet anerkennen, noch juristisch respectiren durfte, so nehmen wir doch andererseits wiederum wahr, wie Rom allerdings auch jenen gegebenen Culturverhältnissen Rechnung trug und dieselben in besonderer Weise in seinem Rechte berücksichtigte. Und dies nun ist der letzte Fall der uns entgegentretenden Rechtsparticularitäten, der Fall nämlich, wo

7. die fortgesetzte Anwendung des peregrin-nationalen Rechtes d. h. die Ordnung und Formirung des Lebensverkehres nach Maaßgabe solchen Rechtes unter dem Titel der rusticitas oder ähnlich[907]) Berücksichtigung Seitens des römischen Rechtes fand, und zwar solches in der Weise, daß dem error iuris des rusticus in Bezug auf das römische Recht selbst juristische Relevanz zukam. Denn welche Bewandtniß es mit dieser rusticitas hat, ersehen wir auf das Deutlichste aus Iustinian. in C. VI, 23, 31. (534.):

> Et ab antiquis legibus et ab diversis retro principibus semper rusticitati consultum est, et in multis legum subtilitatibus stricta observatio eis remissa. — — Sancimus itaque, in omnibus civitatibus quidem et in castris orbis Romani, ubi et leges nostrae manifestae sunt et litterarum viget scientia, omnia, quae in libris nostrorum Digestorum seu Institutionem et imperialibus sanctionibus nostrisque dispositionibus in con-

907) Vergl. Böcking, Inst. § 39. fin. Der Ausdruck rusticus vereinigt in sich den doppelten Begriff von agricola u. imperitus od. stultus; vergl. namentl. Gloss. Hildebr. s. v. bucones p. 37. rusticitas, rustici p. 264. Gloss. Isid. s. v. bucco p. 670. Gloss. Oehler. p. 277. Isid. Orig. X, 239. XV, 13, 7.

canern unverwehrt bleiben, freiwillig jenem Rechte und jenem Richter sich zu unterwerfen. Nur insoweit hierzu ein mehr denn moralischer Zwang statt fand, und insoweit sodann jene Jurisdiction auch auf das Gebiet der Civilexecution und des Criminalrechtes übergriff („ibi sententiae capitales de robore proferuntur"), haben wir hierin ein ganz außerhalb des Rechtsbodens stehendes Verfahren anzuerkennen, welches eine den Vehmgerichten des Mittelalters verwandte Erscheinung uns bietet. Denn die alleinig befugte Jurisdiction war auch in Armorica die römische des Provinzialregenten, und das ausschließlich zur Gültigkeit berufene Recht war das römische. Dennoch werden wir ähnliche Erscheinungen, wie hier auch anderwärts anzuerkennen haben, wo entsprechende Voraussetzungen sich vorfanden; wenigstens deutet der schnelle Untergang, den die römische Cultur und namentlich auch das römische Recht nach Verschwinden der römischen Herrschaft in Britannien erfuhr, ebenso wie andere Spuren[906]) darauf hin, daß in den von dem Hauptsitze der römischen Herrschaft, wie Cultur entfernteren und unwegsameren Gegenden des westlichen Englands, in Wales und Cornwales der Romanismus nie festen Fuß gefaßt hatte, vielmehr auch hier ähnliche Zustände wie in Armorica obwalteten, und nationales Recht gegenüber dem röm. Rechte in entsprechender Weise sich behauptete, so daß von hier aus sodann eine nationale Reaction gegen den Romanismus mit Erfolg auftreten konnte; vgl. §. 104.

Hier allenthalben daher begegnen wir Verhältnissen, welche ganz unabhängig von der römischen Staatsgewalt, ja wider deren Willen beharren, und wir finden die Gültigkeit eines Rechtes, dem alle Sanction, ja jede Anerkennung von Seiten Roms gebricht. Und hier somit sind es die nationalen Culturelemente, welche, durch chorographische Verhältnisse begünstigt, in der ihnen inwohnenden Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen romanistische Cultureinflüsse sich abschließen und behaupten und einem Rechte seinen Bestand und seine Herrschaft sichern, welches nach der Theorie der

906) Wegen des schnellen Unterganges von römischer Cultur und Recht in Britannien vergl. namentlich Gildas, de Excid. Britan. ed Stevenson. Lond. 1838 § 13.: insula nomen romanum, nec tamen mores legemque tenens, quin potius abiiciens; vergl. auch das. § 28. Im Uebrigen s. § 104.

Römer durch die seinen Trägern zu Theil gewordene Verleihung der Civität seinen vollständigen und dauernden Untergang erfahren mußte.

Hierin daher finden wir jene alte historische Wahrheit bestätigt, daß die Culturzustände und die nationalen Verhältnisse eines Volkes in ihrem Bestande an sich unabhängig sind von politischen Maaßregeln des Staates; und wenn wir nun dem gegenüber erkennen, daß Rom, die Bedeutung solchen Momentes übersehend und sein Bürgerrecht ohne Distinction auf alle Unterthanen übertragend, dadurch Widersprüche mit seiner eigenen Theorie, wie mit der von ihm selbst statuirten Ordnung der Verhältnisse provocirte und Abweichungen hervorrief, die es in dem zu Tage tretenden Umfange schlechterdings nicht als begründet anerkennen, noch juristisch respectiren durfte, so nehmen wir doch andererseits wiederum wahr, wie Rom allerdings auch jenen gegebenen Culturverhältnissen Rechnung trug und dieselben in besonderer Weise in seinem Rechte berücksichtigte. Und dies nun ist der letzte Fall der uns entgegentretenden Rechtsparticularitäten, der Fall nämlich, wo

7. die fortgesetzte Anwendung des peregrin-nationalen Rechtes d. h. die Ordnung und Formirung des Lebensverkehres nach Maaßgabe solchen Rechtes unter dem Titel der rusticitas oder ähnlich[907]) Berücksichtigung Seitens des römischen Rechtes fand, und zwar solches in der Weise, daß dem error iuris des rusticus in Bezug auf das römische Recht selbst juristische Relevanz zukam. Denn welche Bewandtniß es mit dieser rusticitas hat, ersehen wir auf das Deutlichste aus Iustinian. in C. VI, 23, 31. (534.):

Et ab antiquis legibus et ab diversis retro principibus semper rusticitati consultum est, et in multis legum subtilitatibus stricta observatio eis remissa. — — Sancimus itaque, in omnibus civitatibus quidem et in castris orbis Romani, ubi et leges nostrae manifestae sunt et litterarum viget scientia, omnia, quae in libris nostrorum Digestorum seu Institutionem et imperialibus sanctionibus nostrisque dispositionibus in con-

---

907) Vergl. Böcking, Inst. § 39. fin. Der Ausdruck rusticus vereinigt in sich den doppelten Begriff von agricola u. imperitus od. stultus; vergl. namentl. Gloss. Hildebr. s. v. bucones p. 37. rusticitas, rustici p. 264. Gloss. Isid. s. v. bucco p. 670. Gloss. Oehler. p. 277. Isid. Orig. X, 239. XV, 13, 7.

dendis testamentis cauta sunt, observari. — — In ill's vero locis, in quibus raro inveniuntur homines litterati, per praesentem legem *rusticanis concedimus antiquam eorum consuetudinem legis vicem obtinere*, ita tamen ut, ubi scientes litteras inventi fuerint, septem testes, quos ad testimonium convocari necesse est, adhibeantur, et unusquisque pro sua persona subscribat. Ubi autem non inveniuntur litterati, septem testes etiam sine scriptura testimonium adhibentes admitti. Sin autem in illo loco minime inventi fuerint septem testes, usque ad quinque modis omnibus testes adhiberi iubemus; minus autem nullo modo concedimus.[908])

Denn in dieser Stelle ist es die Unkenntniß der römischen Gesetze und das Leben und Verkehren nach dem angestammten nationalen Rechte, welches hinter der technischen Bezeichnung von rusticitas erkennbar wird, daher gerade jener Erlaß, wenn immer auch derselbe an sich etwas andere, als die hier in Frage stehenden Zustände zu seiner Voraussetzung hat (§. 116. 118.), doch als ein sicherer Fingerzeig dafür uns gelten darf, wie jene Lehre von der rusticitas im Zusammenhange steht mit dem Fortbestande nationalen Rechtes in einzelnen Pertinenzen des Reiches auch nach der Zeit der lex Antoniniana, ja diesem Fortbestande ihre Aufnahme in die röm. Rechtstheorie ganz eigentlich verdankt. Allein gleichzeitig tritt nun auch in dieser Lehre in den römischen Rechtsquellen ganz unver-

908) Dieses Gesetz ist eines von denen, welche der Vorwurf inneren Widerspruches trifft und zwar aus doppeltem Grunde: a. Justin. gestattet zunächst den rustici, nach ihrer alten consuetudo zu leben, dann aber schreibt er ihnen eine bestimmte Testamentsform vor, welche von der des gemeinen röm. Rechtes nur durch Vereinfachung sich unterscheidet; indem daher diese römische Form als wesentliches Requisit des Testamentes vorgeschrieben wird, so wird damit die Zubilligung der antiqua consuetudo in Wahrheit wieder illusorisch gemacht; b. Justin. erkennt an, daß nicht in der Umfänglichkeit der röm. Rechtsformen, sondern in deren Fremdartigkeit der Grund lag, weßhalb dieselben den rusticani widerstrebten; diesfalls aber konnte selbst die vereinfachte römische Form den rusticani nicht zusagen. Diese Widersprüche sind bedingt dadurch, daß Justin. die alte Theorie, dem peregrinen Rechte seinen Fortbestand zu negiren, für unangemessen erachtet, gleichwohl aber auch es nicht für statthaft hält, solchem Rechte ohne Weiteres Gültigkeit beizumessen. Daher wählt er den Mittelweg, welcher in der That wieder vollständig auf die Bahn jener alten Theorie überleitet.

kennbar der Grundgedanke zu Tage, daß diese Unterordnung des bürgerlichen Verkehres unter das angestammte nationale Recht nicht an und für sich Anerkennung und Respectirung und juristische Relevanz zu finden habe, sondern daß lediglich die damit Hand in Hand gehende Unkenntniß des römischen Rechtes es ist, welche das juristisch relevante Moment in der rusticitas bildet und zu selbsteigener Berücksichtigung gelangt. Ja selbst wenn man, wie wir aus Justinians obcitirtem Erlasse ersehen, auch jener ersteren Seite der rusticitas, dem Leben nach peregrinem Rechte an sich hier und da selbstständige Berücksichtigung Seitens der Theorie zu Theil werden ließ, so liegt doch auch hierfür der leitende Gesichtspunkt nicht darin, daß man dem peregrin-nationalen Rechte irgend welche ureigene Berechtigung zum Fortbestande zugestanden und respectirt hätte, als vielmehr einzig und allein darin, daß man die Unterordnung der Lebensverhältnisse und deren Formirung nach Maaßgabe jenen Rechtes als sicheres und untrügliches Zeichen einer niedrig stehenden geistigen Entwickelung und mangelhaften Bildung des Trägers jenes Rechtes auffaßte. Und selbst nach allen diesen Voraussetzungen legte überdem die römische Theorie jener rusticitas fast durchgehends nur einen negativen Effect bei, die Wirkung nämlich, erwachsende Rechtsnachtheile abzuwenden, nur höchst ausnahmsweise dagegen einen positiven Effect und die Wirkung, daß die rusticitas einen affirmativen Vortheil gewähre. Dagegen kommt ihr nirgends die Wirkung zu, daß dem nach dem peregrinen Rechte vollzogenen Acte um dieses Momentes an sich willen ein juristischer Effect zufalle,[908a]) so daß daher überhaupt solcher Fortbestand des peregrin-nationalen Rechtes niemals um seiner selbst willen, sondern nur durch die mit ihm verbundene Unkenntniß des römischen Rechtes juristische Relevanz erhält.

908a) Negativer Effect nach Ulp. lib. 3. ad Ed. (Dig. II, 1, 7. § 4.), lib. 4. eod. (Dig. II, 13, 1. § 5.) lib. 35. eod. (Dig. XXVI, 10, 3. § 18.), Paul. lib. 1. ad Ed. (Dig. II, 5, 2. §. 1.), Callistr. lib. 1. ad Ed. (Dig. XLIX, 14, 2. § 7.), Constantius in C. Iust. VI, 9, 8. Ein positiver Effect findet sich indeß vor in Bezug auf die Beweislast bei der condictio indebiti nach Paul. lib. 3. Quaest. (Dig. XXII, 3, 25. § 1.) und in Bezug auf Excusation von der Tutel nach Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 19.). Dagegen die Zuerkennung einer Rechtsbeständigkeit bezüglich der nach peregrinen Rechten errichteten Testamente Seiten Justinians in VI, 23, 31. cit. ist lediglich eine scheinbare, s. not. 908.

Aus Alle dem daher erkennen wir, wie auch nach der lex Antoniniana zwar peregrin-nationales Recht in einzelnen Punkten des Reiches noch einen Fortbestand sich behauptete, wie jedoch dieser Fortbestand solchen Rechtes entweder ganz außerhalb des Kreises normaler staatlicher Zustände fällt und von der römischen Theorie schlechthin ignorirt wird, oder aber insoweit er auf dem Boden römischer Theorie steht, entweder dem Gesichtspunkte des Compromisses oder dem der rusticitas sich unterordnet. In der letzteren Beziehung aber wird jenes fortbestehende Recht durchaus nicht um seiner selbst willen von der römischen Jurisprudenz berücksichtigt und in irgend welcher Weise in einer historischen Berechtigung seiner Existenz anerkannt, als vielmehr lediglich um der dadurch herbeigeführten Unkenntniß des römischen Rechtes und der auf Grund dessen dem Individuum beigemessenen Simplicität willen, wobei überdem selbst diese Berücksichtigung fast nur zur Zubilligung eines negativen Effectes führte. Es wird mit einem Worte, die Unterordnung unter peregrines Recht als Zeichen einer mangelhaften Geistesbildung und einer hiermit Hand in Hand gehenden Unkenntniß des römischen Rechtes aufgefaßt und mit Rücksicht hierauf dem unrechtmäßigen Verhalten, dem Nichtrechte eine für das Subject vortheilhafte rechtliche Wirkung beigemessen. Daher wird in der That dem etwaigen Fortbestande des national-peregrinen Rechtes lediglich die Anerkennung einer historischen, wenn auch in beschränkter und mittelbarer Weise juristisch relevanten Thatsache, nicht aber eine theoretische Berechtigung beigemessen, noch auch eine selbstständige Anerkennung gewährt:

Nicht dagegen dem hier maaßgebenden Gesichtspunkte ordnet sich unter, wenn

8. die Bürger der liberae civitates außerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches durch die lex Antoniniana in keiner Weise betroffen erscheinen und demnach auch nach derselben noch als Peregrinen und als Träger ihres eigenen nationalen Privatrechtes in der Geschichte auftreten. Und hierher, durchaus aber nicht in eine andere Beziehung, gehört die zwar erst der nächsten Periode anheimfallende, am Füglichsten jedoch gleich hier zu besprechende Stelle bei Theodoret. (unter Theodos. II.) Serm. IX. de Legib. tom. IV. p. 610. a. Paris.:

Πολλοὶ δὲ καὶ τὸν τῆς δουλείας δεξάμενοι χαλινὸν βιοτεύειν

κατὰ τοὺς τούτων (sc. τῶν Ῥωμαίων) οὐκ ἀνέχονται νόμους· οὔτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέρμονες, οὔτε τὰ πάμπολλα φῦλα τοῦ Ἰσμαὴλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοὶ, οὐχ οἱ ἄλλοι βάρβαροι, ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτείαν, κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται ξυμβόλαια· (multi autem eorum, qui quoque servitutis frenum acceperunt, vivere tamen secundum Romanorum leges recusant; neque enim Aethiopes Thebis Aegyptiorum finitimi neque plurimae Ismaelitorum gentes, non Lazi, non Sanni, non Abasgi, non ceters barbari, quotquot Romanorum colunt dominatum, secundum Romanorum leges inter se ineunt conventiones.)

Denn indem Theodoret an dieser Stelle eine Vergleichung anstellt zwischen der Ausdehnung der Herrschaft des römischen Rechtsgesetzes einerseits und des in dem Christenthume offenbarten göttlichen Gesetzes andererseits und hierbei nun die äußersten Endspitzen des römischen Einflusses in's Auge faßt, — in welchem Sinne er auch p. 614. d. 615. a. die Parther in Betracht zieht, — so mußte er nun nothwendiger Weise auch denjenigen Völkerschaften seine Aufmerksamkeit zuwenden, welche außerhalb und an den Grenzen des Reiches zwar als souverän, allein mehr oder minder beeinflußt durch das Uebergewicht Roms dem Blicke sich darboten. Und dem entsprechend hebt er daher hervor die Aethiopen, welche, im Dodekaschönus wohnhaft, die Grenznachbarn Roms an der Thebais waren, die Araber ferner in der Arabia felix und deserta, die Lazi endlich mit den ihnen unterthänigen Abasgi und Tzani in der Colchis, somit insgesammt Völkerschaften, welche ganz entschieden nicht dem römischen Staatsverbande als Unterthanen angehörig, vielmehr höchstens tributpflichtig, dabei aber in Wirklichkeit souverän und Träger ihres eigenen Staatswesens, wie Particularrechtes waren. Denn daß diese unsere Auffassung von der Stellung jener Völker gegenüber Rom vollkommen der Wahrheit entsprechend ist, lehren die sonstigen geschichtlichen Ueberlieferungen zur Genüge,[909]) daher wir denn in den Ausdrücken des Theodoret: τὸν

---

909) Wegen der Aethiopes vergl. Spanheim, Orb. Rom. p. 306. sq. und dazu namentlich Procop. B. Pers. I, 19., woselbst auch angegeben ist, daß die Römer denselben, nämlich den Blemyes und Nobatä vielmehr jährliche Leistungen an Gold machten, um sie von ihren steten Einfällen in das Reich

τῆς δουλείας δεξάμενοι χαλινόν und τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτείαν in der That schlechterdings nicht ein Mehreres erblicken dürfen, als eine hyperbolische Ausdrucksweise, welche daraus ganz natürlich sich erklärt, daß Theodoret die Macht Roms in dem glänzendsten Lichte erscheinen lassen wollte, um diesen strahlenden Glanz als Folie der Alles verdunkelnden Macht des Christenthums zu unterbreiten. Und fassen wir daher jene Stelle in diesem Sinne auf, so schwindet in der That jedes Bedenken, die von Theodoret in das Auge gefaßten Völkerschaften als souveräne wenn auch tributpflichtige oder wenigstens durch die Uebermacht Roms beeinflußte Staatswesen anzuerkennen, und wir haben es für irrig zu erklären, wenn noch neuerdings Sybel, in Jahrb. des Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. IV. p. 28. not. 2. dem Theodoret den Ausspruch unterlegt: „alle Barbaren im römischen Reich schließen unter einander ihre Verträge nach eignem Recht und leben überhaupt nach eignen Gesetzen," da vielmehr nicht von Barbaren in, sondern außer dem römischen Reiche die Rede ist. Endlich

9. steht in gleicher Weise dem gegenwärtigen Gesichtspunkte fern, daß in der nächsten Periode theils peregrine Bevölkerungselemente in das Reich aufgenommen und unter der Benennung von gentiles, wie von foederati bei ihrer Peregrinität, wie bei ihrem nationalen Rechte belassen, (§. 117), anderntheils aber auch terri-

---

abzuhalten. Wegen der Ismaelitä oder Saracenen vergl. Spanheim, l. c. p. 308. und dazu Amm. Marc. XIV, 4. XXIII, 3. XXV, 6., wonach die Römer mindestens bereits unter den Nachfolgern von Constantin d. Gr. Tribut an dieselben entrichten, sowie Not. Dign. Or. p. 68. u. 85. nebst Böckings Comment. I. p. 294 sq. 379., Theodos. et Valentinian. in Nov. Theod. XXIV. § 2. 3. (443) nebst Ritters Comment. in C. Th. tom. VI, II. p. 80. unter f., Procop. B. Pers. I, 19. — Wegen der Lazi, Abasgi und Tzani vergl. Spanheim l. c. p. 309 sq. und dazu Not. Dign. Or. p. 30. 31. 75. 76. nebst Böckings Comment. I. p. 222. 325. 432. Procop. B. Pers. I, 11. II, 15. 28. sq. B. Goth. IV, 16. de Aedif. III, 7. Menander, Exc. Hist. p. 356. sq. 366 sq. Die Tzani oder Sani insbesondere wurden von Justinian unterworfen und der römischen Provinzialorganisation unterstellt, worüber vergl. Nov. Iust. I. praef. pr. u. XXVIII. praef. (535), Agath. hist. V, 1. 2. Proc. B. Goth. IV, 1. B. Pers. I, 15. (woraus zugleich erhellt, daß bis dahin ihnen die Römer jährliche Zahlungen in Gold gewährten, um sie von Einfällen in das Reich abzuhalten) III, 3. de Aedif. III, 6. — Vergl. endlich auch Le Bas, Voyage Archéol. Inscr. III. no. 1529. lin. 9. 10.: — μαρτυροῦσι τοῦτο Σκύθαι καὶ Πέρσαι, σὺν οἷς Ἰσμαὴλ, Ἀβασγὸς, Ἴβηρ, Ἄραψ.

toriale Erwerbungen neuer Provinzen gemacht werden, deren Bevölkerung ebenfalls bis auf Justinian herab bei der Peregrinität und ihrem nationalen Rechte verblieben (§. 118). Denn gerade diese Vorgänge fallen der Zeit nach der lex Antoniniana anheim, daher sie auch unabhängig von der Letzteren erscheinen in der nämlichen Weise, wie dies bezüglich der nach diesem Gesetze zur Latinität oder zur Stellung von dedicitii gelangten Libertinen der Fall ist.

§. 104.

Fortsetzung.

(Folgewirkungen der lex Antoniniana in Bezug auf das Particularrecht der Provinzen und der liberae civitates.)

Fassen wir die Ergebnisse der Erörterung von §. 103 zu einem Ueberblicke zusammen, um ein abgeschlossenes Bild über die Zustände des römischen Reiches in Bezug auf das Privatrecht seiner einzelnen Pertinenzen von Zeit der lex Antoniniana abwärts zu gewinnen, so haben wir vor Allem zu scheiden zwischen der theoretischen Ordnung und der empirischen Gestaltung der einschlagenden Verhältnisse.

Zunächst die theoretische Ordnung der Verhältnisse der einzelnen, durch die lex Antoniniana betreffenden Pertinenzen des Reiches war zweifelsohne durch das letztere Gesetz nicht vorgeschrieben, weil eine solche als selbstverständlich vorausgesetzt war. Denn indem jenes Gesetz allen damaligen freien Angehörigen des Reiches die röm. Civität ertheilte, so war es selbstgegebene Consequenz, daß alle diese neuen Bürger fortan der Herrschaft des ius civile Romanorum unterworfen wurden, und gegenüber diesem Rechte in Verbindung mit dem ius gentium alle nationale Rechtsparticularität unterging, da eine Ausnahmestellung gegenüber diesen Consequenzen keiner einzigen Classe oder Gruppe von römischen Bürgern durch die lex Antoniniana zugestanden ward. Wo immer daher solches angestammte nationale Recht noch fortbestand, da dauerte es lediglich als peregriner Rechtsstoff, nicht aber als peregrines Recht selbst fort und es beruhte daher solcher Bestand auf der Qualität jener peregrinen Rechtsmaterie als römischen Rechtes, in welches jene Materie entweder nach jenem Gesetze sich verwandelte, oder als welches dieselbe bereits vorher schon bestanden hatte. So daher ist

es zu beurtheilen, wo wir nach der lex Antoniniana einem angestammten, national-peregrinen Rechtsstoffe in den leges municipales oder im Allgemeinen auf Grund eines kaiserlichen Privileges oder hinter einer local-particulären Gestaltung des gemeinen römischen Rechtes oder in einem subsidiären, localen Gewohnheitsrechte begegnen oder endlich solchen in Rechtsinstituten vorfinden, die in ihren theoretischen Grundzügen mit dem gemeinen römischen Rechte übereinstimmen und nur in ihrem historischen Ausgange, wie in ihrer besonderen Stellung im Staats- und Volksleben eine Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit erkennen lassen (§. 103 unter 1—5).[909a]) Eine anderweitige Fortexistenz nationalen Rechtsstoffes dagegen erkennt die römische Theorie unmittelbar nicht an, da selbst dann, wenn das nationale Recht als die Norm der Entscheidung eines schiedsrichterlichen arbiter zur Anwendung gelangte, dasselbe nur als Vertragsinhalt, nicht aber als Recht: nicht kraft innerer und selbsteigener höherer Macht die Interessenten beherrscht, sondern nur kraft einer durch freies Belieben ihm attribuirten Gewalt; denn nur durch das Compromiß der Parteien wird ihm eine Herrschaftsfähigkeit verliehen, daher auch jene Norm nicht über dem Willen der Interessen steht, sondern demselben unterthan ist, gleich jedem anderen erlaubten Inhalte eines Vertrages (§. 103 unter 6.). Insoweit als dagegen die fortdauernde Anwendung nationalen Rechtes und die Beobachtung seiner Vorschriften Seitens der ihm freiwillig sich Unterordnenden eine rusticitas der Letzteren begründet, so respectirt die römische Rechtstheorie nicht jenen Fortbestand an sich, sondern einzig und allein diese rusticitas und auch dies nur in untergeordneterer Maaße (§. 103 unter 7.).

Daher geschieht es von dem Standpunkte der römischen Theorie in Wahrheit, daß in Folge der lex Antoniniana das national-peregrine Recht der einzelnen Pertinenzen des Reiches seinen Untergang erfährt und höchstens noch als fremder Rechtsstoff in einem römischen ius speciale oder particulare fortlebt. Und diesen Standpunkt der Anschauung bedingt nicht allein die von uralteſter Zeit

909 a) Daher verliert die libertas innerhalb der äußeren Gränzen des Reiches selbst dann, wenn sie unter der Bezeichnung αὐτονομία noch vorkommt und fortbesteht (vgl. Spanheim, Orb. Rom. p. 295. sq.) doch ihre Beziehung zu einem nationalen Rechte, wie überhaupt ihre Bedeutung für autonomes Particularrecht.

her überlieferte und in Gültigkeit erhaltene Theorie der Connexität zwischen civitas und ius civile, sondern es bekundet ihn auch allgemein die Rechtswissenschaft und die Legislation, wie Beide in den Quellen uns entgegentreten. Denn was die Letztere insbesondere betrifft, so sehen wir, wie die kaiserlichen Constitutionen, welche römisches Privatrecht behandeln, nach allen Richtungen hin an die einzelnen Pertinenzen im Reiche erlassen werden, so z. B. von Constantinus eine Constitution die Fideicommisse betr. im J. 317 an die Nationales Hispaniarum, ingleichen zwei Constitutionen die Erbeinsetzung der servi als heredes necessarii, sowie die liberti ingrati betr. im J. 332 ad concilium Byzacenorum, u. dgl. m.[910])

Dagegen die empirische Ordnung der Verhältnisse der nämlichen Pertinenzen des Reiches erweist sich im Allgemeinen als vollkommen übereinstimmend mit der theoretischen Ordnung: wir sehen im Allgemeinen allenthalben, wohin immer wir den Blick wenden, das römische Recht in den verschiedenen Theilen des römischen Reiches von Zeit der lex Antoniniana in Uebung und Anwendung, in Kraft und Gültigkeit.[911]) Nur bezüglich vereinzelter Punkte haben wir eine Ausnahme hierin zuzugestehen: denn zunächst mochte es in den verschiedenen Theilen des Reiches vorkommen, daß die Bewohner des flachen Landes im Gegensatze zu den Städten, somit die der Bodencultur obliegende Bevölkerung ihren rechtlichen Verkehr noch fort und fort denjenigen äußeren Formen unterstellten, die hierfür durch das angestammte nationale Recht an die Hand gegeben und überliefert waren. Allein derartigen Vorkommnissen ist alle selbsteigene und unmittelbare juristische Bedeutung abzusprechen, da, insoweit solche Verkehrsformen den Requisiten des römischen Rechtes genügten, dieselben lediglich um deßwillen rechtlichen Effect hatten; insoweit dagegen dieselben den letzteren Re-

910) In C. Th. X, 11, 1. II, 19, 3. IV, 10, 1.; vergl. im Uebrigen Hänel. Cod. Th. Praef. nott. zu p. XXXIX.

911) So z. B. in Aegypten nach Ulp. lib. 2. Fideicom. (Dig. XXXIV, 1, 14. § 3.), in Africa nach Ulp. l. c. u. Paul. lib. sing. de Iur. et Fact. Ign. (Dig. XXII, 6, 9. § 3.), in Kleinasien nach Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIV, 3, 7. § 13.), Marcian. lib. 8. Inst. (Dig. XXXIII, 1, 34.), in Gallien nach Ulp. lib. 28. ad Ed. (Dig. XIV, 3, 13. pr.), lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIV, 3, 7. § 13.), Scaevola lib. 18. Dig. (Dig. XXXIII, 2, 34. pr.).

quisiten nicht entsprachen, sie auch ohne Wirkung Rechtens waren. Daher stellt in letzter Beziehung, sowie auch in anderen Beziehungen, wo vielleicht der Lebensverkehr den durch nationell-particuläres Recht traditionell überlieferten Satzungen sich unterstellte, die zu Tage tretende und beobachtete Norm lediglich als einfache Lebenssitte sich dar, nicht aber als Rechtsnorm, weil solche Unterordnung unter dieselbe lediglich eine freiwillige, nicht aber eine durch den Zwang des Rechtes gebotene war.

Sodann finden wir aber auch eine über die Wirkungssphäre der einfachen Lebenssitte hinausgreifende Anwendung des angestammten nationalen Rechtes vereinzelt vor und zwar einmal im Rechtsverkehre zwischen den Juden, begünstigt durch die confessionellen Verhältnisse, und sodann in Gebieten, welche an den äußersten nördlichen Grenzen des Reiches gelegen sind und durch ihre besonderen chorographischen Verhältnisse: durch ihre Unwegsamkeit und Entlegenheit gegen das Eindringen römischer Bevölkerungselemente in höherem Maaße sich abzuschließen vermögen, der Staatsgewalt selbst aber keine Veranlassung bieten zu besonderen, die Romanisirung befördernden Maaßregeln, wie Straßenbau, Stationirung einer starken Heeresabtheilung, Anlegnng von Colonieen, von Schulen u. dergl. (§. 55). Denn in solchen Gebieten, jedoch auch hier nur allein war es unter der Concurrenz besonderer Verhältnisse möglich, daß die Bevölkerung, wenn auch nicht völlig, so doch in höherem Maaße gegen die romanisirenden Einflüsse und damit gegen ein Eindringen des römischen Rechtes sich abschloß, andrerseits aber auch unter der Gunst jener anderweiten Verhältnisse sogar ihr nationales Recht in der Bedeutung einer wesentlichen Verkehrsnorm sich bewahren konnte. Als solche Punkte aber im römischen Reiche, wo eine derartige Gestaltung der Verhältnisse in Wirklichkeit statt haben konnte, bieten der Betrachtung sich dar lediglich einige Territorien iberischen, keltischen und germanischen Rechtes, während bezüglich aller übrigen Bestandtheile des römischen Reiches bis jetzt wenigstens durchaus keine Veranlassung geboten ist, die Existenz eines solchen anomalen Zustandes als möglich vorauszusetzen, und nur die Juden allein, wie bemerkt, in Folge der auf confessioneller Grundlage beruhenden Abschließung derselben der Möglichkeit Raum bieten, daß diese confessionellen Verhältnisse bei ihnen in gleicher Maaße sich wirksam zeigten, wie bezüglich der

obigen Völkerschaften die chorographische Abschließung. Fassen wir nun alle jene Momente im Einzelnen näher in's Auge, so fällt, was zunächst das germanische Recht betrifft, solches entweder dem Gesichtspunkte von §. 103 unter 8 oder aber von §. 103 unter 9 anheim, woraus sich ergiebt, daß die bezüglich der germanischen Rechte in Betracht kommenden Verhältnisse in der That einen wesentlich anderen Character an sich tragen und daher in Wahrheit nicht der gegenwärtigen Betrachtung sich unterordnen.

Sodann bezüglich des jüdischen Rechtes haben wir die Erörterung der einschlagenden Verhältnisse in §. 103 unter 6 und in §. 105 unter D. 1. gegeben, dabei allerdings den empirischen Fortbestand des jüdischen Rechtes bis in die dritte Periode anerkennend.

Hiernächst bezüglich des iberischen Rechtes ist bis jetzt lediglich als möglich anzuerkennen, daß in dem Baskenlande dasselbe auch unter römischer Herrschaft fortgedauert habe, da der den Einflüssen der Letzteren widerstrebende Fortbestand der baskischen Sprache in einem höheren Maaße von Unverletztheit (not. 619) ein gleiches Verhältniß auch bezüglich des Rechtes als möglich erscheinen läßt. Doch sind mir in dieser Beziehung bestätigende Ergebnisse der historischen Forschung nicht bekannt, daher nur Unbesonnenheit einen Ausspruch wagen würde, der ein Mehreres enthält, als das Anerkenntniß der reinen Möglichkeit.

Endlich bezüglich des keltischen Rechtes erscheint allerdings ein die römische Herrschaft selbst überdauernder Fortbestand desselben im röm. Reiche fast unleugbar, obgleich auch hier im Einzelnen noch mancher Zweifel Platz greift. Denn daß auf irgend welchem Punkte auch unter römischer Herrschaft ein nationales Rechtselement der Kelten und zwar der Kymren in einem höheren Grade von Reinheit gegenüber dem römischen Rechte und dem Romanismus sich behauptet hat, ersehen wir daraus, daß nach Beseitigung der Römerherrschaft keltisches Recht auf's Neue frei hervortritt und zwar ein Recht, welches, wie die sprachlichen und historischen Verhältnisse ergeben, auf den in Betracht kommenden Punkten keineswegs durch eine Einwirkung der von Rom unabhängig gebliebenen Gadhelen Schottlands oder Irlands in's Leben gerufen, sondern aus der Mitte der unterworfen gewesenen Kymren selbst redintegrirt worden ist. Als solche Punkte aber, wo nach Beseitigung der Römerherrschaft keltisch-nationales Recht der Kymren und zwar im

römischen Britannien auch in späterer Zeit noch in Gültigkeit sich vorfindet, erkennen wir, durch die leges wallicae markirt, die westlichen Küstengegenden Englands. Verbinden wir nun hiermit die bei not. 906 hervorgehobene Thatsache des so schnellen Verschwindens römischer Cultur und Rechtes in Britannien nach dem Untergange der Römerherrschaft daselbst, so haben wir allerdings der Annahme Raum zu geben, daß in den den Hauptstützpunkten der römischen Herrschaft und Cultur entfernteren und an sich unwegsameren und unzugänglicheren Gegenden des westlichen Englands, in Wales und Cornwales, der Romanismus niemals tiefer in das Volk eingedrungen war, vielmehr unter dem mächtigen Einflusse der Barden die keltische Nationalität in einem höheren Grade von Unverletztheit und das keltisch=nationale Recht in Kenntniß und freiwilliger Anwendung oder wenigstens illegaler Herrschaft sich erhielt. Als nun sodann im J. 409 die Römer die Herrschaft von Britannien aufgaben, erhob sich eine nationale Reaction wider den Romanismus, welche vom Westen im Gegensatze zu dem Osten ausging und in Folge deren auch das alte keltische Recht, das in den Gesängen der Barden, wie im Bewußtsein der Bewohner jener Gegenden noch fortlebte, mit starker Betonung wieder hervortrat und zu allgemeiner Gültigkeit im gesammten römischen Britannien sich erhob, bis endlich die Angelsachsen das Keltenthum und keltische Recht wieder nach Wales und Cornwales zurückdrängten.[912])

912) Die Ansicht von Clarke, in seiner Praef. ad leges Wallic. ed. Wotton, daß das altkeltische Recht unter der Römerherrschaft in Britannien gänzlich untergegangen sei, und die Gesetze des Hywel dda nur Gewohnheitsrecht enthielten, welches sich in der Zeit vom Weggange der Römer aus Britannien bis zur Zurückdrängung der Britten durch die Sachsen nach Wales und zur Consolidirung ihrer Herrschaft daselbst neu gebildet habe, ist völlig unhaltbar ebensowohl bezüglich jener Gesetze an sich, worüber vergl. Schmid, Ges. d. Angelsachs. 1. Ausg. p. XXX sq., wie auch um sog. molmutinischen Rechtstriaden willen, worüber vergl. Dens. p. XXXIII sq. — — Wegen der Stellung und des Verhaltens des westlichen Englands zum Romanismus vgl. Schmid, Ges. d. Angels. 1. Ausg. p. XXXII sq. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 43. 55. fin.; dieses Verhältniß findet eine wesentliche Unterstützung theils durch die von Mannert, alte Geogr. II, 2. p. 110. hervorgehobene Thatsache, daß ebensowohl in Cornwales nur sehr wenig römische Niederlassungen gefunden werden, wie auch von den daselbst befindlichen altberühmten Zinnbergwerken und dem Zinnhandel unter der römischen Herrschaft in Bri-

Sodann haben wir aber auch als zweiten Punkt, wo ähnliche Erscheinung statt hatte, Armorica anzuerkennen, da hier, wie §. 103 ergiebt, die Fortdauer keltischen Rechtes unter der Römerherrschaft direct bezeugt und dementsprechend auch als wahrscheinlich anzuerkennen ist, daß seitdem Armorica vom J. 383 unter Conan Meriadec von der römischen Herrschaft sich befreite und einen eigenen Staat unter national-verwandten Fürsten bildete, auch das keltische Recht wiederum zu voller, offener und legaler Gültigkeit gelangte[913]) und diesfalls solches Recht in ununterbrochener Continuität stand

tannien die Geschichte schweigt, theils dadurch, daß auch gegenüber den Angelsachsen das Keltenthum genau die nämliche chorograpische Stellung behauptet, wie wir dies gegenüber dem Romanismus statuiren. — Wegen der Barden und ihres mächtigen Einflusses für Erhaltung keltischer Nationalität und Rechtes vergl. namentl. Schmid l. c. p. XXXIII. und XXXVII sq., sowie oben not. 905. — Daß jedoch das keltische Recht unter der Römerherrschaft nur ein illegales Dasein und nur in den entlegeneren Districten sich fristete, bedarf zwar keines Nachweises, ergiebt sich aber besonders aus Gildas, de Excid. Brit. § 5. Stev.: acies flammae (sc. belli Romanorum) — — transfretans insulae (sc. Britanniae) parendi leges — advexit imbellemque populum — — solis minis vel iudiciorum concussionibus, — — edictis subiugavit. — Daß nun die nationale Reaction nach Beseitigung der Römerherrschaft sehr lebhaft auftrat, ergiebt not. 906. und daß diese Reaction ganz wesentlich vom Westen ausging, lehrt die obige Situation, wie der Umstand, daß überhaupt in dieser Zeit eine Rückbewegung des keltischen Elementes von Westen nach Osten eintrat; vergl. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. und Germ. p. 268 sq.; daher dürfen wir nur in secundärer, nicht aber in primärer Weise, wie Gibbon, Gesch. d. Verf. und Unterg. d. röm. Weltr. Sp. 1068. übers. v. Sporschil will, jene Reaction auf den Gegensatz des flachen Landes zu den Städten stützen. — Der Sieg dieser Reaction erklärt sich aber daraus, daß ein großer Theil der romanisirten Bevölkerung mit den röm. Legionen das Land verlassen und in dem entvölkerten Gallien Wohnsitze nehmen mochte, da die gefährdete Stellung vor Augen lag, wogegen die Zurückgebliebenen der nationalen Reaction und den nunmehr entstehenden Zerwürfnissen u. Kriegen zum großen Theil unterliegen, der Rest aber im gemeinsamen Kampfe wider die Angelsachsen mit den Kelten verschmelzen mochte; vergl. Gaupp, german. Ansiedlungen. p. 544. — Dennoch hat trotz dieser nationalen Reaction das keltische Recht durchaus nicht sich völlig frei vom Romanismus zu erhalten vermocht, wie die leges wallicae beweisen; vergl. Savigny, Gesch. d. r. R. im M. A. II. p. 169. not. d. Schmid, l. c. p. XXXI. not. 1.; daher ist das Urtheil von Leo, malb. Glosse I. p. VII. entschieden übertrieben und unhaltbar.

913) Vergl. Schmid, l. c. p. XLI. fin. sq.

mit dem zur Römerzeit nur illegal sich behauptenden nationalen Rechte.

Allein immerhin haben wir einestheils festzuhalten, daß solcher Fortbestand nationalen Rechtes unter der Römerherrschaft lediglich in jener in §. 103 unter 6 festgestellten Weise, nicht aber als ein durch die römische Theorie oder Legislation sancirter Zustand zu denken ist, sowie daß anderentheils ein directer Beweis für solches Fortbestehen nationalen Rechtes während der Römerzeit nur bezüglich Armorica's, und für das Wiederhervortreten nach der Römerherrschaft nur für den Rechtssprengel der leges wallicae geliefert ist. Und an diesen Sätzen haben wir fest zu halten gegenüber den weitergehenden oder anders fundirten Ansichten anderer Schriftsteller die wir in §. 105 einer weiteren Prüfung unterziehen werden.

§ 105.

Fortsetzung.

(Folgewirkung der lex Antoniniana in Bezug auf das Particularrecht der Provinzen und der liberae civitates.)

Gegenüber der in §. 104 von uns aufgestellten Ansicht wird ein Fortbestehen nationalen Rechtes unter der Römerherrschaft von verschiedenen Schriftstellern auch für die Zeit nach der lex Antoniniana theils für Britannien, theils für Gallien, theils für die Belgica insbesondere, theils für die Juden behauptet, daher bei der Wichtigkeit dieser Momente für die Beurtheilung der Zustände des röm. Reiches im Allgemeinen eine Prüfung dieser Ansichten als gerechtfertigt gelten wird. Zunächst

A. Britannien betreffend, so stellt

1. Whitaker, History of Manchester, I, p. 247—257 die Behauptung auf, daß die einheimischen Fürsten der Britten gleich den innerhalb der Grenzen des Reiches im Oriente herrschenden Königen im Besitze ihrer Herrschaft unter römischer Hoheit verblieben und nationale Institutionen, wie nationales Recht in directer Weise aufrecht erhielten. Allein diese Ansicht ist unbewiesen geblieben und völlig unhaltbar; denn wenn allerdings, wie Tac. Ag. 14. und die Inscr. Regnens. s. Chichestrian. (s. bei Böcking, Not. dign. II, 1. p. 498 * sq. not. **) ergiebt, die Römer in den ersten Zeiten der Begründung ihrer Herrschaft föderirte Könige in Britannien

bestehen ließen, so kann es doch nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß diese Könige das Schicksal aller föderirten Fürsten innerhalb der äußeren Gränzen des Reiches theilten und ihrer Herrschaft gänzlich beraubt wurden, sobald sie für Rom von keinem Nutzen mehr waren. Und diese Annahme findet immerhin einige Bestätigung durch Ricard. Coronens. de Situ Brit. p. 36., der für das römische Britannien zwar municipia und coloniae civium, wie civitates Latii iure donatae und stipendiariae, nicht aber liberae et foederatae kennt, ein Umstand, der darauf hindeutet, daß zu der Zeit, der die betreffende Quelle jenes Werkes entstammt, die föderirten Königreiche bereits eingezogen waren (vgl. not. 845). Daher konnte von jenem Zeitpunkte an das Principat in Britannien lediglich in der Weise sich behaupten, wie das Principat in Gallien (§. 103 unter 5) oder vielleicht auch wie das Druidenthum in Armorica (§. 103 unter 6.) und das nationale Recht mußte seit der lex Antonina officiell dem römischen weichen. Sodann

2. Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfreunden im Rheinlande IV p. 26. unternimmt folgenden Beweis: „Ein englisches Statut, wenn ich nicht irre, aus der Regierung König Eduard I., erkennt in der Provinz Kent das Erbrecht Gavelkind an, ein Recht, dessen Bestimmungen bis in die kleinsten Details hinein keltischen Ursprungs sind. Seit 441 hat aber Kent keine gälischen oder wälischen Einwanderer erhalten, das Gavelkind muß hier noch aus römischer Zeit fortgedauert haben, es muß also auch von den Römern, obgleich jene Bezirke niemals besondere Privilegien hatten, respectirt worden sein.“ Diese Behauptung aber ist theils unbewiesen, theils unwahr. Denn da in Britannien von 409 an, als dem Jahre der Beendigung der Römerherrschaft, bis 449, als der Begründung der Sachsenherrschaft, ebensowohl eine Rückbewegung des nationalen Keltenthumes von seinen Sitzen in den westlichen Gegenden der Insel nach dem Osten zu sich bewerkstelligte, und hiermit zugleich eine lebhafte Reaction jenes Keltenthumes wider den Romanismus Hand in Hand ging (§. 104), so mußte, selbst wenn jene Reaction vornämlich von Wales und Cornwales ihren Ausgang nahm, doch auch Kent davon berührt und zur Herstellung untergegangener, altnationaler Institutionen mit fortgerissen werden, und dieser Umstand allein genügt vollständig, um die in Betracht gezogene Erscheinung zu erklären. Jedenfalls aber

ist jene Behauptung auch als unwahr anzuerkennen, um deßwillen nämlich, weil gerade die Cantii den romanisirenden Einflüssen am Zugänglichsten waren und gerade Kent am allerlängsten unter römischer Herrschaft stand, und den Hauptstützpunkt römischer Macht und römischen Wesens bildete,[914]) so daß hier weder eine anomale, noch eine legale Fortdauer römischen Rechtes nach der lex Antoniniana denkbar erscheint. Hiernächst

B. Gallien betreffend, so behauptet

1. Giraud, recherches historiques et bibliographiques sur les coutumes de Bretagne in der Revue de législation et de jurisprudence I. 1843. p. 300. sq. den ungeschmälerten Fortbestand keltischer Rechtsinstitutionen unter der Römerherrschaft in Armorica und läßt erst mit dem Christenthume daselbst römisches Recht eindringen (p. 305. sq. 313.) Allein alle die Vergleichungspunkte, in denen das bretonische Recht der nachrömischen Zeit mit dem Rechte aus vorrömischer Zeit übereinstimmen und somit keltisches Element erweisen soll (sclavenähnliche Stellung der plebs, unnatürliche Construction der Familie, eigenthümliche Dotalverhältnisse) sind hier, abgesehen von anderen Bedenken, insgesammt nur künstlich geschaffen, indem aus der besonderen Erscheinungsform nach beiden Seiten hin eine allgemeinere Qualität abstrahirt und auf die Uebereinstimmung solcher abstracten Qualität auf beiden Seiten das Urtheil einer Identität der concreten Erscheinungsform selbst gestützt wird. Und wie daher jener Beweis als mißlungen zu erachten ist, so ist auch der Beweissatz selbst später von Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge I. p. 64. sq. wieder fallen gelassen und die entgegenstehende Annahme adoptirt worden. Noch viel weiter gehen sodann

2. Grosley und andere französische, wie belgische Rechtshistoriker, welche verschiedene Rechtsinstitutionen in den verschiedenen coutumes in Frankreich und Belgien (retrait lignager, communauté entre époux, saisine en succesion, douaire, mainmortes coutumières, droit de iuveignerie) für keltischen Rechtes erklären, welches die römische Herrschaft überdauert habe. Allein einestheils tritt solche Behauptung allenthalben nur höchst vag und un-

---

914) Vergl. not. 554., sowie Forbiger, Handb. der alten Geogr. III. p. 283 sq., Böcking, Not. Dig. II, 1. p. 350*.

bestimmt auf, so daß gemeinhin gar nicht einmal angegeben wird, auf welche Grundlage eigentlich jener Fortbestand des keltischen Rechtes sich gestützt habe, ob auf den Titel eines localen Gewohnheitsrechts (§. 103 unter 4) oder auf den Titel eines durch compromissarische Anwendung in Fortbestand erhaltenen Rechtes (§. 103 unter 6) oder auf irgend welchen anderen Rechtstitel hin; und anderntheils mangelt solcher Annahme in vollstem Maaße jeder Beweis, ja selbst die historische Motivirung, die doch um so nothwendiger ist gegenüber dem höchst triftigen Bedenken, wie denn inmitten eines über vier und ein halb Jahrhundert andauernden allseitigen Romanisirungsprocesses jene keltischen Culturpertinenzen als vereinzelte Oasen gegenüber dem römischen Rechte sich zu behaupten vermochten. Und wenn daher jene Behauptungen als ein Mehreres nicht gelten können, denn als subjective Vermuthungen, so können wir auch von einem weiteren Eingehen auf dieselben um so mehr absehen, als der Historiker mit derartigen Thesen sich abzugeben keinen Beruf hat, und als überdem auch der Beweis der Unrichtigkeit jener Annahmen bereits von Giraud, Essai cit. I. p. 58. sq. in genügender Weise geführt worden ist. Hiernächst

3. Courson, Hist. des peuples Bretons II. p. 6. sq. spricht gleiche Ansichten über die Fortdauer des keltischen Rechtes in Armorica unter der Römerherrschaft aus, ist aber den Beweis hierfür schuldig geblieben, ja scheint p. 37. mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Dagegen

4. das Urtheil von Brandes, das ethnogr. Verh. der Kelten und Germanen p. 26. sq., daß während der Römerherrschaft noch Lebensformen und Einrichtungen an der Loire fortbestanden, welche nur als echte Gallische betrachtet werden können, ist bei der Berufung auf Querol. II, 1. als vollkommen berechtigt anzuerkennen, und lediglich die Beweiskraft von Constit. Arcad. et Honor. in C. Th. XI, 24, 3. zu bestreiten, da diese Verordnung, an den comes Aegypti erlassen, in Folge ihrer Aufnahme in den Cod. Theod. zwar auch gallische Verhältnisse mit betroffen haben kann, nicht aber muß. Sodann

C. In Betreff der Belgica insbesondere treten uns folgende Ansichten entgegen:

1. Sybel in Jahrb. des Ver. von Alterthumsfr. im Rheinl. IV.

p. 27. sq. weist darauf hin, daß in der lex Saliga Spuren keltischen Rechtes sich vorfinden, die salischen Franken aber inmitten keltischer Bevölkerung in Belgien lebten, und stützt nun hierauf die Folgerung, daß aus dem nationalen Rechte der Belgen die Franken jenes keltische Element entlehnt hätten, und daß in Belgien, wie die eingeborene Sprache neben der lateinischen, so auch das keltische Recht neben dem römischen unter der Römerherrschaft sich erhalten habe.

2. Aehnlich sagt Gaupp, die germanischen Ansiedlungen p. 540 in Bezug auf das Recht und unter Berufung auf Leo, die malbergische Glosse, wie auf Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. p. 93.: „Neuere Untersuchungen und die so interessanten Entdeckungen in Betreff der sogen. Malbergischen Glosse haben — fast außer Zweifel gesetzt, daß sich selbst im nordöstlichen Gallien, in dem sogen. Wallonischen Flandern durch alle Jahrhunderte der römischen Herrschaft hindurch ein beträchtlicher Landstrich erhalten hatte, wo das Volk nicht römisch geworden war, sondern seine Celtisch-Gallische Nationalität behauptet hatte." Dagegen

3. Britz, Hist. de la jurispr. et de la législat. des Pays-Bas et des principautés de Liège, de Bouillon et de Stavelot in den Mémoires couronnés, publiés par l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, tom. XX. prem. partie, stellt p. 10. den extremen Satz auf: la civilisation romaine exerça sur les peuples de la Belgique fort peu d'influence, tritt p. 7. der Ansicht von van Thielen, les Scythes bei, daß die heutigen Wallonen Abkömmlinge der alten Belgen, diese selbst aber Kelten und der finnischen Völkerfamilie angehörig seien, und daß nun während des 4. und 5. Jahrh. n. Chr. jene Kelten in die Berge und die unzugänglichen Wälder der Ardennen sich zurückgezogen gehabt, andrerseits aber auch wieder mit den Römern sich vermischt und so die Bildung des Wallonischen veranlaßt hätten. Endlich p. 9. werden Reste des keltischen Rechtes in dem droit de iuveigneur ou mainsneté in den coutumes de Grimbergen, de Rhodes, de Valenciennes et de Laeken anerkannt, ohne daß im Uebrigen angegeben wird, auf welchem Wege jene Ueberbleibsel diese ihre Existenz sich gewahrt hätten.

Gegenüber diesem Gewirre mangelhaft begründeter Ver-

muthungen und historischer Irrthümer ist vor Allem an dem Satze festzuhalten, daß die Belgica im Allgemeinen ganz entschieden nicht den Einflüssen des Romanismus sich entzogen hatte: über vier und ein halbes Jahrhundert unter römischer Herrschaft stehend, genügte dieser lange, ja in der That sehr lange Zeitraum vollkommen, um romanistischen Cultureinflüssen Eingang in die Belgica zu verschaffen, und in der Dichtigkeit der Bevölkerung (not. 634) war ein sicherer Culturleiter jenen Einflüssen geboten, die ihren Ausgang nahmen vornämlich von den römischen Städten und Castellen, mit denen bis zu seiner Mündung herab der Rhein umgürtet war, wie von einzelnen Punkten in der Mitte des Landes, wo ein blühender Verkehr, ein verfeinertes Leben und eine Pflege von Wissenschaft und Kunst sich entfaltete. Und wie daher die Germania secunda insbesondere gleich mit einer Kette umgeben war, von welcher aus der Romanismus nach dem Herzen des Bezirkes vordringen mußte, so stimmt nun auch mit diesem Bilde [915]) jene Skizze überein, die Auson. Mos. 399. sq. bezüglich der Belgae im Allgemeinen entwirft:

— — memorabo quietos
Agricolas; legumque catos fandique potentes;
Praesidium sublime reis; quos curia summos
Municipum vidit proceres propriumque senatum;
Quos praetextati celebris facundia ludi,
Contulit ad veteris praeconia Quintiliani; etc.

Und sodann haben wir gerade in der Belgica und namentlich in der Germania II dem Keltenthum am Allerwenigsten eine erhöhte Widerstandsfähigkeit wider den Romanismus beizumessen. Denn in der That fehlen für die gesammte Belgica jene Voraussetzungen, auf welche wir den Fortbestand keltischer Nationalität in Armorica und in Wales, wie Cornwales stützen durften: es

915) Vergl. auch § 56. und im Besonderen noch Warnkönig, flandr. St. und Rechtsgesch. I. p. 89. 90. Der röm. Städte und Castelle am Niederrhein gedenkt u. A. auch Zosim. III, 5.; vergl. auch Forbiger, Handb. der alten Geogr. III. p. 244 sq. — Britz beruft sich zum Beweise seiner entgegenstehenden These l. c. p. 10. lediglich auf l'allocution pastorale de saint Éloi aux habitants de la Flandre et de la province d'Anvers tenue à Leptines en 743; gleich als ob diese Rede im J. 343 anstatt 743 gehalten werden wäre.

mangelte jener chorographische Abschluß des Landes, jene Umgürtung mit Gebirgszügen und jene Unwegsamkeit des Territorium, da weder der Ardennen schmaler Rücken, noch der Eichenwälder Dickicht als Existenz jener Terrainbedingungen gelten kann. Sodann fehlte aber auch jenes unbewegte Beharren der ethnischen Elemente in den einmal gewonnenen Sitzen, da die Belgica bereits mehrere Jahrhunderte v. Chr. das Gebiet rastlos fluthender Völkerbewegungen bildete und schon die Römer eine verhältnißmäßig junge Bevölkerung hierselbst vorfinden. Und endlich mangelt auch jede nationale Concentration und Abschließung, wie solche in Armorica und Wales, wie Cornwales uns entgegentrat; denn bereits die Römer finden in der Belgica eine Völkermischung vor, welche theilweis rein germanisches, theilweis gemischt keltisches und germanisches, nur zum geringsten Theile dagegen rein keltisches Element bot; denn höchstens im äußersten Westen an der Meeresküste, wie im tiefsten Süden in der Nachbarschaft der Lugdunensis darf reines Keltenthum in der Belgica gesucht werden.[916])

Jene beiden Momente aber genügen in vollem Maaße, mit Bestimmtheit das Urtheil auszusprechen, daß eine Abschließung des belgischen Keltenthumes wider den Romanismus schlechthin unmöglich und namentlich auch das keltische Recht hierselbst durchaus nicht in der Lage war, die Römerherrschaft zu überdauern, geschweige auf das frische, lebenskräftige Germanenthum zu influiren, dessen erneutes Vordringen mit dem 4. Jahrhundert beginnt. Wenn daher immer als historisches Factum anzuerkennen ist, daß das Wallonische von dem Flämischen und das Recht der Flandre flamigante vom Rechte der Flandre gallicante oder wallone verschieden ist, und in den Ersteren ein germanisches, in den Letzteren ein hiervon verschiedenes Element zu Tage tritt, so läßt sich doch aus der nackten Thatsache an sich der Existenz solchen ungermanischen Elementes nach den obigen Voraussetzungen schlechterdings nicht entnehmen, daß dieses ungermanische Element nun auch ein altbelgisch-keltisches sei. Vielmehr beansprucht diese letztere These ein Mehreres, als jene vage Vermuthung, den directen Nachweis nämlich, es sei jene wallonische Particularität auch wirklich Keltenthum, ja nicht bloß dies, sondern auch directer Abkömmling gerade

---

916) Vergl. Brandes, ethnogr. Verh. p. 80. sq.

desjenigen Keltenthumes, welches die Römer zur Zeit ihrer Eroberung und Beherrschung der Belgica hierselbst noch vorfanden, nicht aber etwa ein bei der Rückbewegung der Kelten seit dem 4. Jahrhundert von Britannien oder Schottland aus wieder neu eingedrungenes Element. Und weil dieser Nachweis noch völlig mangelt, so entbehrt auch jeglicher Pointe die Berufung Gaupp's auf Warnkönig, und ebenso ist die Behauptung allein ganz werthlos und gleichgültig, daß in gewissen coutumes von Orten in der alten Belgica ein keltisches Rechtselement vorrömischen Datums sich vorfinde, sobald nicht dieses Keltenthum besser als beschehen, und jene Continuität überhaupt erst dargethan wird.

Und ebenso unhaltbar ist die Annahme Sybels, daß vorrömisch-keltisches Element in der lex Saliga sich vorfinde. Denn wenn in dem Verhältnisse der Bußen unter einander und der Berechnung des Fredus nach der Größe der Composition solches keltische Element obwalten soll, so entsteht doch gerade hierbei wohl mit Recht noch die besondere Frage, welche höhere Macht denn in der Belgica jene Normen über Bußen und Fredus bis zu Beginn des 5. Jahrhunderts gegenüber der Bevölkerung zwingend aufrecht erhielt, da doch die römische Staatsgewalt hierfür entschieden ihren Arm nicht lieh, an Zustände aber, wie in Armorica, bezüglich der Belgica, wie bemerkt, selbst in den Ardennen nicht zu denken ist. Selbst wenn daher in der lex Saliga in Wahrheit Normen sich vorfinden, die eine characteristische Uebereinstimmung mit den bezüglichen Sätzen keltischen Rechtes an sich tragen, so ist selbst hiermit noch keineswegs der Beweis von deren vorrömischem Datum gewonnen, da vielmehr dies Falls die Annahme bei Weitem näher liegt, daß die in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. beginnende Rückbewegung der brittischen Kelten nach dem Continente (not. 913) auch die Belgica berührt habe, ja hierauf selbst in dem Falle zu schließen wäre, daß in dem Wallonischen keltisches Element sich noch erweisen sollte.[916a])

Und endlich die Forschungen von Leo, die malbergische Glosse I p. 46. 67. sq. stellen an sich nur den Satz auf, daß diese Glossen

916a) Ueberdem waltet bezüglich des Compositionensystemes auch in den angelsächsischen Gesetzen eine Uebereinstimmung mit dem keltischen Rechte ob, ohne daß dort eine Entlehnung aus den leges wallicae sich annehmen ließe; vergl. Schmid, Ges. d. Angelsachsen 1. Ausg. p. XXXI.

dem keltisch-Gadhelischen angehören. Gerade dieses Resultat aber kann um so weniger den Anknüpfungspunkt für historische Hypothesen bieten, als einmal diese Annahme noch weit entfernt ist von Zweifellosigkeit und allgemeiner Anerkenntniß Seitens der Wissenschaft, und anderntheils jeder unbefangene Beobachter zu dem Urtheile sich genöthigt sehen muß, wie gerade in jener Weise, wie Leo jene Erscheinung erklärt, daß nämlich eine unmittelbare Continuität zwischen gadhelischen Belgen und irischen Gadhelen statt gehabt habe, wie, sagen wir, diesfalls ein unlösbares historisches Räthsel geschaffen wird. Denn für unerklärlich müßte in Wahrheit die Thatsache uns gelten, daß inmitten der kymrisch-keltischen und später der germanischen Völkerbewegung ein versprengter Rest von Gadhelen in der Belgica sich zu behaupten und sein besonderes Idiom inmitten des Kymrischen, wie des Germanischen und Römischen bis in das 5. Jahrh. hinein sich zu bewahren vermochte. Und wie nun zur Begründung jener Continuität auch die von Leo l. c. p. 47. sq. herbeigezogenen irischen Traditionen nicht genügen,[917]) so würde, wenn jener gadhelische Character der malbergischen Glosse sich bewahrheiten sollte, entschieden auch hier die Annahme einer Rückwanderung von Gadhelen Schottlands nach Belgien näher liegen, als die Annahme, daß bei der Verdrängung der Gadhelen über das Meer ein vereinzelter Zweig derselben in der Belgica zurückgeblieben sei und seine Nationalität fast sechs Jahrhunderte hindurch unter den ungünstigsten Verhältnissen sich bewahrt habe. Endlich

D. bezüglich der Juden wiederholt

1. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Thl. I. 2. Aufl. p. 41. sq. die bereits früher von Petitus II. Var. 10. p. 148. ausgesprochene Ansicht, daß dieselben bis zur Constitution von Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. v. J. 398 (s. §. 103. unter 6) von den Römern beim Gebrauche ihres eigenen nationalen Rechtes belassen worden seien, zur Unterstützung dieser Ansicht p. 42. not. * auf Origines. Epist. ad African. p. 243. Wetsten. und l. 6. c. 1. in Epist. ad Rom. sich berufend.[918]) Die

917) Vergl. Brandes l. c. p. 74 sq.

918) Origin. Ep. ad Afric. 14. lautet: — — οὐδὲν παράδοξον, μεγάλων ἐθνῶν ὑποχειρίων γενομένων πρὸς βασιλέων συγκεχωρῆσθαι τοῖς οἰκείοις νόμοις χρῆσθαι τοὺς αἰχμαλώτους καὶ τοῖς δικαστηρίοις· καί νῦν γοῦν Ῥωμαίων βασιλευόν-

erstere Stelle nun schließt bei der Unbestimmtheit, mit welcher dieselbe über die ihr zu Grunde liegende Voraussetzung sich ausspricht, eine mehrfache Auffassung bezüglich dieser Voraussetzungen selbst allerdings nicht aus. Denn indem Origines die Epistola ad Africanum im Jahre 238 auf einer Reise von Cäsarea in Cappadocien nach Athen zu Nicomedia schrieb und demgemäß die Wahrnehmungen, auf welche dieselbe sich bezieht, nicht auf den in das Jahr 215 und folg., sondern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den in das Jahr 231—235 fallenden dauernden Aufenthalt des Origines in Palästina zu beziehen sind, so könnte nun allerdings jene Stelle darauf hinweisen, daß zu letzterem Zeitpunkte, somit also nach der lex Antoniniana de civitate, in Judäa jene bereits zur Zeit von Pompejus und Cäsar sich vorfindende ganz eigenthümliche Einrichtung noch bestand, wonach das Königthum und die libertas des Staates in ihren Befugnissen gewissermaaßen in zwei Hälften zerlegt waren, deren eine Partie dem Ethnarchen übertragen war und insbesondere denjenigen Bestandtheil der libertas umfaßte, der in der Autonomie und Autodikie besteht, während die andere Partie und insbesondere das ius gladii dem Präses der Provinz Syrien und resp. einem demselben untergebenen Procurator übertragen war, — obgleich der Ethnarch unter Connivenz der römischen Behörden auch das Letztere sich anmaaßte, — so daß demnach Judäa in der einen Beziehung libera civitas, in der anderen Beziehung dagegen Provinzialpertinenz war. Allein andrerseits liegt in der That die Annahme näher, daß Origines

των καὶ Ἰουδαίων τὸ δίδραχμον αὐτοῖς τελούντων, ὅσα συγχωροῦντος Καίσαρος ὁ Ἐθνάρχης πρὸς αὐτοῖς δύναται, ὡς μηδὲν διαφέρειν βασιλεύοντος τοῦ ἔθνους ἴσμεν οἱ πεπειραμένοι· γὰρ δὲ καὶ κριτήρια λεληθότος κατὰ τὸν νόμον, καὶ καταδικάζονταί τινες τὴν ἐπὶ τῷ θανάτῳ, οὔτε μετὰ τῆς πάντῃ εἰς τοῦτο παῤῥησίας, οὔτε μετὰ τοῦ λανθάνειν τὸν βασιλεύοντα· καὶ τοῦτο ἐν τῇ χώρᾳ τοῦ ἔθνους πολὺν διατρίψαντες χρόνον μεμαθήκαμεν καὶ πεπληροφορήμεθα. Als Origin. l. 6. c. 1. in Epist. ad Rom. citirt Dohm: Homicidam Iudaeus punire non potest, nec adulterum lapidare, haec enim sibi vindicat Romanus; allein einen diesen Worten entsprechenden griechischen Text bietet weder der Commentar zu den Römerbriefen, noch, soweit meine Kenntniß reicht, irgend welches Werk des Origines; vielmehr habe ich den einzigen entsprechenden Text gefunden im Comment. in Matth. p. 229. ed Col. 1685.: ἀφῃρέθη ὁ Ἰουδαίων βασιλεὺς τῆς τοῦ ἀναιρεῖν ἐξουσίας, wozu vergl. Ev. Ioh. XVIII, 28—31. u. Marquardt, Handb. III, 1. p. 184. sq. und insbes. not. 1322.

in Wahrheit Zustände in's Auge faßte, die lediglich dem in §. 103 unter 6 geltend gemachten Gesichtspunkte sich unterordnen, und daß nun derselbe hieraus eine Schlußfolgerung auf eine entsprechende staatsrechtliche Ordnung der Verhältnisse machte, demnach also dem Ethnarchen eine Gerichtsbarkeit, und dem jüdischen Volke die Autonomie beimaß, während in Wahrheit der Erstere nur als compromissarischer arbiter die Streitsachen schlichtete, und die Unterordnung des Letzteren unter das rabbinische Recht der Mischna, wie überhaupt der Gebrauch desselben in Judäa lediglich in der in §. 103 dargestellten Weise einer freiwilligen Unterwerfung unter dasselbe sich bewerkstelligte. Der letzteren Annahme haben wir aber in der That um so mehr Raum zu geben, als wir aus anderweiten Quellenzeugnissen mit Sicherheit zu erkennen vermögen, daß in Wahrheit den Juden eine Ausnahmestellung gegenüber den Folgewirkungen der lex Antoniniana nicht gewährt war. Denn zunächst berichtet bereits Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 2, 3. § 5.):

> Eis, qui Iudaicam superstitionem sequuntur, divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt; sed et necessitates eis imposuerunt, quae superstitionem eorum non laederent;

und indem die hierin erwähnte Constitution auf diejenigen Juden zu beziehen ist, welche die römische Civität erlangt hatten, so läßt sich nur hieraus erkennen, daß jene Juden bereits vor der lex Antoniniana mit Ausnahme der Religionsangelegenheiten den römischen Bürgern gleichgestellt waren; und sodann bezeugt Modestin. lib. 6. Excus. (Dig. XXVII, 1, 15. §. 6.):

> Ἡ δὴ δὲ καὶ οἱ Ἰουδαῖοι τῶν μὴ Ἰουδαίων ἐπιτροπεύσουσιν, ὥσπερ καὶ τὰ λοιπὰ λειτουργήσουσιν. Αἱ γὰρ διατάξεις ἐκείνοις μόνοις ἀνενοχλήτους αὐτοὺς εἶναι κελεύουσιν, δι' ὧν ἡ θρησκεία χραίνεσθαι δοκεῖ (iam autem et Iudaei non Iudaeorum tutores erunt, sicut et reliqua munera obeunt; constitutiones enim in iis solis sine molestia eos esse iubent, per quae superstitio laedi videtur),

und läßt hiermit erkennen, daß die Juden auch nach der lex Antoniniana in Bezug auf die weltlichen Rechtsverhältnisse den übrigen römischen Bürgern vollkommen gleich behandelt wurden. Und endlich besagt auch Chrysost. adv. Iud. IV, 3. Montf. Paris 1839:

Ὁ Πέρσης οὐ τὰ Περσῶν φρονεῖ; ὁ βάρβαρος οὐ τὰ βαρβάρων ζηλοῖ; ὁ τὴν Ῥωμαίων χώραν οἰκῶν οὐ τὴν ἡμετέραν μέτεισι πολιτείαν; Ἂν ἁλῷ τις, εἰπέ μοι, τῶν παρ' ἡμῖν οἰκούντων τὰ ἐκείνων φρονῶν, οὐκ εὐθέως χωρὶς λόγου καὶ ἐξετάσεως κολάζεται, κἂν μυρία ἀπολογεῖσθαι ἔχει; Ἂν φανῇ τις παρ' ἐκείνοις τοῖς Ῥωμαίων χρώμενος νόμοις οὐ τοῦτο αὐτὸ πείσεται πάλιν; (qui Persa est, nonne quae Persarum sunt curat? Barbarus nonne barbarorum ritus aemulatur? Qui habitat in ditione Romanorum non fruitur nostra civitate? Age dic mihi, nonne si quis horum, qui apud nos vivunt, cum illis sentire fuerit deprehensus, inauditus citraque examen punitur, etiam infinite habeat, quibus causam suam possit defendere? Et si quis apud istos exstiterit, qui Romanis utatur legibus, nonne rursus idem patietur?)

Und gerade diese Stelle, indem sie auf die Juden insbesondere sich bezieht, giebt ganz unzweideutig an die Hand, daß in weltlichen Dingen den Juden durchaus keine Sonderstellung gegenüber den anderen römischen Bürgern eingeräumt war, weil ohne diese Voraussetzung in der That die ganze Ausführung des Chrysostomus ohne allen Boden und Halt sein würde. Und jene Thatsache bestätigt nun endlich auch die §. 103 unter 6 mitgetheilte Constitution von Arcad. et Honor., indem sie die Unterordnung der Juden unter das gemeine römische Recht als ein bereits bestehendes und rechtlich unzweifelhaftes Verhältniß hinstellt. Hiernach aber sind wir in der That zu dem Anerkenntniß berechtigt, daß die Juden ohne jede Modification der Herrschaft des römischen Rechtes unterlagen und lediglich in Bezug auf ihre confessionellen und kirchlichen Angelegenheiten, wie auf ihre hiermit in innerem Zusammenhange stehenden Verhältnisse von Staatswegen ihnen der Gebrauch ihres ererbten Gesetzes nachgelassen war, während im Uebrigen de iure das römische Recht das mosaische und rabbinische Recht ersetzte. Und demgemäß haben wir, wie ähnlich bereits von Gothofr. ad C. Th. II, 1, 10. geschehen ist, die entgegenstehende Ansicht Dohm's als unhaltbar zu bezeichnen, und gleichermaaßen auch die Ansicht von Jost, Gesch. der Israeliten Bd. IV. p. 95 und 109, der, gestützt auf Orig. Ep. ad Afric. cit. annimmt, daß Severus Alexander den Juden eine eigene Gerichtsbarkeit gestattet habe. Wenn dagegen

2. Falk, jurist. Encyclop. §. 63. in Erwägung des Umstandes,

daß ebensowohl für die obige Ansicht Dohm's, wie für die entgegenstehende Ansicht Godefroy's triftige Gründe sprächen, der Vermuthung Raum giebt, daß zwischen den in Palästina zurückgebliebenen und zwischen den in den übrigen römischen Provinzen zerstreut lebenden Juden ein Unterschied statt gefunden habe und zwar die Ersteren die Autonomie bis zur Aufhebung ihrer Patriarchate um das Jahr 429 gehabt hätten, so können wir solche Hypothese als ungeboten und völlig werthlos ohne Weiteres bei Seite setzen.

Nach Alle dem nun erkennen wir an, daß, wenn wir von wenigen und ganz vereinzelten geographischen Punkten absehen, auf welchen, wie in der Bretagne, in Wales und Cornwales, wie vielleicht im Baskenlande, ganz besondere Voraussetzungen und anomale Zustände obwalteten, die lex Antoniniana das römische Recht in dem gesammten Umfange des Reiches einführte[919]) und höchstens bei der Bevölkerung des flachen Landes hier und da Spuren nationaler Rechtsformen und Satzungen, sei es als einfache Lebenssitte, sei es als particuläres römisches Recht in Uebung sich erhielten. Und mit Verwirklichung solcher Rechtseinheit im Reiche hatte Rom seine hohe welthistorische Aufgabe erfüllt und ein Ziel erreicht, welches in Wahrheit ein großes Problem uns bietet. Allein dieses Problem löst sich, so bald wir erwägen, daß vor Allem Rom die Völker des orbis terrarum einer Cultureinheit annähernd entgegenführte, indem es dem Occidente den Romanismus übermittelte, sich selbst aber in diesem Culturprinzipe dem Hellenismus annäherte (§. 88); daß sodann das römische Privat-

---

919) Bezüglich des transalpinischen Galliens wird dies und der damit in Verbindung stehende Untergang keltischen Rechtes anerkannt von Giraud, Hist. du droit français au moyen-âge I. p. 49. 56. sq. und den p. 60. not. 2. Citirten, denen beizufügen ist: Pardessus, Mém. sur l'origine du droit coutumier en France Paris 1834. Klimrath, Essai sur l'étude historique du droit p. 7. Königswarter, Histoire de l'organisation de la famille p. 21. sq.; und dies beweisen auch die leges Romanae Barbarorum, deren Rechtsstoff kein keltisches Element erkennen läßt. — Als ganz unstatthaft erweist sich übrigens die von Königswarter l. c. aufgestellte Annahme, als habe zu der Zeit, wo Gallien der Herrschaft der Gothen anheimfiel, daselbst nur derjenige Theil des röm. Rechts gegolten, der in den später zum Breviarium Alaricianum vereinigten Rechtsquellen enthalten war. Diese Annahme ist vielmehr völlig unberechtigt.

recht unter dem Einflusse der allergünstigsten Verhältnisse sich entwickelte und zu einem so hohen Grade von Angemessenheit und Vollkommenheit sich erhob, daß es mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit den Widerstand oder die Beharrungskraft der historisch gegebenen nationalen Rechte zu überwinden vermochte (§. 102); daß ferner Rom durch politische Maaßregeln die Ausbreitung seines Rechtes über die ihm unterworfenen Völker geflissentlich beförderte und endlich der unmittelbare Verkehr der Unterworfenen mit romanisirten Bevölkerungselementen, der Einfluß der Lehre, wie die Triebfedern des Ehrgeizes die Kenntniß des römischen Rechtes immer allgemeiner verbreiteten (§. 102).

Drittes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

§. 106.

Das Pseudo-ius gentium.
(Ius quod naturalis ratio constituit.)

Das ius gentium war der gegenwärtigen Periode überliefert worden als ein Recht, welches, von vollster Realität und dabei von hoher Bedeutung für das Leben, erwachsen war inmitten des regen Verkehres selbst, dem es diente, welches einer theoretischen Bearbeitung dagegen im großen Ganzen noch entbehrte. Es beruhte aber die Wesenheit jenes Rechtsstoffes darin, ein ius commune omnium hominum zu sein, eine Wesenbestimmung, die auch in den Quellen der gegenwärtigen Periode deutlich erkennbar ist (Thl. I, §. 80). In der gegenwärtigen Periode nun verblieb jene Realität und steigerte sich diese Bedeutung in schnellster Progression und zu ganz ungeahntem Grade; und nun ergriff auch die Theorie diesen Stoff zu höherer denkender Verarbeitung. Der Zeitpunkt selbst, zu welchem dies geschah, war günstig für das Beginnen und geeignet, eine allgemeinere Theilnahme in den juristischen Kreisen demselben zu sichern: auf die wüsten Zeiten der Bürgerkriege mit ihren Proscriptionen und Straßenkämpfen, mit ihren Aufregungen von Ehrgeiz, Haß und Leidenschaften aller Art war eine Zeit der Ruhe und des Friedens, wie der Erschlaffung und der Apathie gefolgt: die Geister waren abgespannt und erschöpft von den durchlebten Aufregungen und Debauchen, und eine Gleichgültigkeit hatte da Platz gegriffen, wo bis zu des Marius und Sulla Zeiten herab brennende Fragen das Römerthum in die erbittersten Factionen spaltete; die mühe- und gefahrvolle Theilnahme am Regimente des Staates mochte inmitten dieser allgemeinen Erschlaffung und Ermüdung nur als unerquickliche Last erscheinen und mit Bereitwilligkeit pries man die Segnungen des Friedens und der Ruhe, ja das Glück, welches das milde und in gefälliger Form auftretende und die Vorurtheile schonende Regiment des August, welches seine väterliche Vormund-

schaft über das Reich der ruhebedürftigen Nation bereitete. Und indem nun die alte Selbstständigkeit des Wirkens auf dem Gebiete des politischen Lebens: in Krieg, wie Frieden, in der Magistratur, wie im Senate dem Einzelnen versagt blieb; indem die Unselbstständigkeit, zu der der Diener des Staates jetzt angewiesen war, noch zu neu sein mochte, um gegenüber den Ueberlieferungen aus dem Zeitalter der Republik ein vollbefriedigendes Ziel für den Ehrgeiz, wie für die Thätigkeit des strebsamen Geistes zu bilden; was blieb da der Menschheit noch Anderes übrig, die Leere im Leben zu füllen und zum bestimmenden Schwerpunkte des Strebens erhoben zu werden, als der Genuß, den der Sinnenreiz, wie die Pflege von Wissenschaft und Kunst gewährte. Und da nun mochte man sich gern entschließen, neben den oratorischen und rhetorischen Werken des Cicero auch dessen philosophischen Schriften eine eingehendere Betrachtung zu widmen. Und wie nun die Jurisprudenz das bevorzugteste Kind des römischen Geistes bildet, so war es auch diese, die in jenen Werken einen reichen Schatz von neuen Ideen und eine Anregung zu den weitgreifendsten Speculationen über das Recht und seine höchsten Principien empfing. Und so ward in Wahrheit ein völlig neues Leben in das erstarrte philosophische Denken jener Zeiten gebracht und eine Thätigkeit angeregt, welche der Nachwelt unendlich mehr überliefert, als bloße Notizen zur Geschichte der Philosophie. Die Thatsache selbst dieser Regeneration der antiken Jurisprudenz durch die Philosophie, die mehrfältigen Richtungen, in denen die rechtsphilosophischen Forschungen dieser Zeiten sich bewegten, die Allgemeinheit der Betheiligung Seitens der Juristen an diesen Studien, Alles dies glauben wir im ersten Theile dieses Werkes wenn auch nicht allseitig erschöpfend, so doch völlig genügend festgestellt zu haben. Für den gegenwärtigen Paragraphen verbleibt daher nur ein flüchtiger Ueberblick, der vom specifischen Standpunkte des ius gentium aus jene Thätigkeit der rechtsphilosophischen Speculation betrachtet.

Das ius gentium ward in das Gebiet der Speculation hereingezogen durch das Mittel des ius naturale; denn indem in dem Letzteren die für das Alterthum wahrhaft erhabene Idee von allgemeinen Menschenrechten zum wissenschaftlichen Ausdruck und zur intuitiven Verarbeitung gelangte, gleichzeitig aber auch dieser Gedanke an sich zunächst rein auf das Gebiet des Philosophischen ver-

setzt wurde und hier nun zu der mißgeborenen Idee eines Naturrechtes: des ius quod naturalis ratio constituit führte; so war nun bei dem allezeit auf das Practische gerichteten Sinne der Römer die Aufforderung nahe gelegt, dem Denken auch in jener Richtung einen practischen Werth abzugewinnen. Und diesem Streben entsprechend begegnen wir daher auch einer zwiefältigen practischen Verwendung jener speculativen Idee. Zunächst unterbreitete man dem ius gentium die Bestimmung ius quod naturalis ratio constituit zu sein, und gewann damit für das in Umfang und normativer Beschaffenheit seines Stoffes lediglich empirisch und historisch bestimmte ius gentium eine speculative und aprioristische Basis, welche der Anforderung des forsch- und fragedürftigen Geistes nach dem letzten Grunde des Gegebenen auch hinsichtlich des ius gentium genügen mochte. Zwar konnte nun unmöglich die Wahrnehmung dem Alterthume sich entziehen, daß doch nicht alle Rechtsinstitutionen des ius gentium auf die naturalis ratio als ihre letzte materielle Quelle sich zurückführen und damit in ihrer Existenz speculativ sich rechtfertigen lassen; zwar mußte hierbei oftmals das Denken mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn es z. B. die Stipulation in der Form von Spondesne? Spondeo für iuris civilis, in allen übrigen Formen dagegen für iuris gentium anerkennen sollte (Thl. I, §. 84). Allein da es zu allen Zeiten Denker gegeben hat, die über unlösbar scheinende Schwierigkeiten mit hofmännischer Gewandtheit und mit wohldressirter Phrase hinwegschlüpfen, anstatt dem Ungelösten seine Lösung zu gewinnen; so haben wir in keiner Weise Veranlassung, über das Vorkommniß gleicher Erscheinung zu Rom nur im Entferntesten uns Wunder nehmen zu lassen: man sprach jene Genesis des ius gentium von der naturalis ratio in Bezug auf die einzelnen Institute desselben nur insoweit aus, als das betreffende Institut hierfür sich eignete und Veranlassung bot, wie dies z. B. hinsichtlich der societas der Fall war bei Gai. Inst. III, 154.:

> Iuris [enim] gent[ium est societas, quam inire] omnes homines naturali ratione possunt,

und hinsichtlich der specificatio, wo jene naturalis ratio als Beweisgrund fungirte in der Controverse der Sabinianer und Proculianer über die juristische Beschaffenheit jenes Erwerbtitels nach Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 7. §. 7.) u. Inst. III. §. 79. In-

soweit dagegen das betreffende Institut keine besondere Veranlassung bot, dessen Abstammung von der naturalis ratio zu verkünden, oder gar solche Herleitung als unstatthaft sich erwies, insoweit sah man auch ohne Weiteres und ohne irgend welchen Denkscrupel davon ab, daß hierin ein inconsequentes, ja willkührliches Abweichen von jener These zu Tage trete, welche das gesammte ius gentium als Product der naturalis ratio hinstellte. Und in Folge dieser philosophisch unberechtigten, juristisch aber nothwendigen Inconsequenz konnte es daher auch beschehen, daß jene Thatsache an sich des Unterschiebens einer speculativen Substruction unter das ius gentium insofern ohne allen und jeden Einfluß auf die Materie selbst dieses Rechtes geblieben ist, als selbst jene Unvereinbarkeit der historisch gegebenen Materie mit solcher speculativen Basis nie als zureichender Grund anerkannt und benutzt wurde, um diesem unvereinbarlichen Stoffe seine Qualität abzusprechen, iuris gentium zu sein (vgl. Thl. I, §. 85.).

Wohl aber ist es die weitergehende Verwendung jener speculativen Idee in Bezug auf das ius gentium, welche eine wahrhaft historische Bedeutung und damit Beachtlichkeit für uns gewinnt. Nachdem nämlich die beobachtete Benützung jenes Gedankens von einem durch die naturalis ratio gegebenen Rechte als des letzten Grundes vom ius gentium bereits erfolgt und den Geistern vertraut geworden war, hiermit eine freiere und selbstständigere Behandlung seiner selbst ermöglichend, so wagte nun die Reflexion den weiteren Schritt, jenes neue speculative Merkmal des ius gentium von dem historischen Merkmale als ius commune omnium [liberorum] hominum wieder abzulösen, zu logischer Selbstständigkeit zu erheben, und in dieser Selbstständigkeit in seiner Verbindung mit der technischen Bezeichnung und mit der notio definienda „ius gentium" zu belassen. Und während daher früher jene speculative Wesenbestimmung dem ius gentium nur innerhalb oder unterhalb der ihm ureigenen, objectiv wahren und historisch zukömmlichen Wesenbestimmung gleich als prämissives und abhängiges Merkmal beigelegt worden war; so ward nun allen Gesetzen des formalen und materialen Denkens zuwider jene wirkliche Wesenbestimmung des ius gentium theilweis aufgegeben, das bisher abhängige Merkmal des naturale zu voller Selbstständigkeit und zur Bedeutung des Grundwesentlichen erhoben und damit nun jener wahrhaften Wesen-

bestimmung eine neue und falsche substituirt. Insoweit nun diese Usurpation lediglich eine Rechtsmaterie betraf, welche an sich schon iuris gentium war, insoweit nun fällt jene Manipulation an und für sich lediglich dem Gebiete des Denkens anheim und wir haben in der danach prädicirten Rechtsmasse wahres ius gentium anzuerkennen, welches nur falsch oder nur als Pseudo-ius gentium prädicirt war, daher denn, weil dieses Pseudo-ius gentium zugleich wahres und wirkliches ius gentium ist,[920]) diese Gedankenrichtung für unseren gegenwärtigen Gesichtspunkt durchaus kein weiteres Interesse bietet. Allein indem jene Usurpation auch das Gebiet des rein Ideellen verließ und an die Sphäre des Reellen herantrat; indem dieselbe über die historisch gegebene Sphäre des ius gentium hinausgriff und sonach eine Rechtsmasse als iuris gentium prädicirte, welche nicht ein ius commune omnium hominum und demnach auch wahres und wirkliches ius gentium nicht war, insoweit nun haben wir hier festzustellen, daß neben jenem wahren und wirklichen ius gentium auch ein Pseudo-ius gentium in der römischen Theorie auftrat, welches lediglich um deßwillen, weil es für ein ius a naturali ratione constitutum erachtet wurde, ius gentium genannt ward, ohne gleichwohl ius commune omnium hominum zu sein. Und einem solchem Rechte begegnen wir z. B. bei Quint. I. O. VII, 1, 46.:

> Qui naturam sequetur — — hoc dicturum: „pater intestatus duos nos filios reliquit; partem (bonorum possessionis unde liberi) iure gentium peto;“

denn hier wird die B. P. unde liberi als Institut des ius gentium eingeführt, um deßwillen weil sie durch die naturalis ratio geboten sei; und indem nun andrerseits diese B. P. den zur Peregrinität deminuirten Söhnen nicht deferirt wird, somit aber dieselbe in Wahrheit dem ius civile anheimfällt, so ist nun jenes sogen. ius

---

920) Ein Beispiel hierfür bietet Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 1. pr.): quarundam rerum dominium nanciscimur iure gentium, quod ratione naturali inter omnes homines peraeque servatur; denn hier werden gewisse Eigenthums-Erwerbtitel als iuris gentium um deßwillen bezeichnet, weil sie durch die naturalis ratio gegeben sind; und insofern daher sind diese Titel als Pseudo-ius gentium gedacht; allein es sind dieselben auch zugleich wahres und wirkliches ius gentium, weil sie iuris communis omnium hominum sind.

gentium nicht wahres und wirkliches, sondern lediglich Pseudo-ius gentium, weil es nicht ius commune omnium hominum, sondern lediglich ius natura constitutum ist. Ja indem von Gaius, Paulus und anderen Juristen die These, daß das ius, quod naturalis ratio constituit zugleich ius gentium sei, in Form eines logisch allgemeinen Urtheiles aufgestellt ward (Thl. I, §. 82), so erwuchs hiermit für jeden auf jene naturalis ratio zurückgeführten oder daraus hergeleiteten Rechtssatz die Prätension iuris gentium zu sein; und indem nun eine große Anzahl solcher Rechtssätze in jener Prädicirung und mit solcher Prätension hervortrat, ohne bereits als ius commune omnium hominum in dem rechtlichen Verkehre und der Rechtspflege anerkannt zu werden, so mußte es zu allen Zeiten in dem römischen Rechte eine sehr bedeutende Masse solchen Pseudo-ius gentium geben. Allein gerade insofern und weil diese Rechtsmaterie lediglich ein Pseudo-ius gentium bildete, nicht aber wahres und wirkliches ius gentium war, verliert dieselbe für unseren gegenwärtigen Gesichtspunkt alles Interesse, weil im Gegenwärtigen wir lediglich das ius gentium d. h. dieses wahre und wirkliche, nicht aber das Pseudo-ius gentium behandele, daher auch jener Stoff ganz außerhalb des uns gegebenen Gesichtskreises fällt und keine weitere Beachtung verdient. Lediglich in §. 108, wo wir die Quellen des ius gentium in das Auge zu fassen haben, werden wir jenes Pseudo-ius gentium mit Rücksicht darauf wieder in Betracht nehmen, daß im Laufe der Zeit ein Theil desselben auf Grund seiner Prätension, wahres und wirkliches ius gentium zu sein, in der That in solches sich verwandelte.

§. 107.

Fortsetzung.

(Pseudo-ius gentium: ius quo omnes gentes utuntur.)

In der Verbindung des ius gentium mit dem ius naturale, welche wir in §. 106 betrachteten, lag zugleich die Veranlassung, das Erstere als ein allen Völkern gemeinsames Recht zu prädiciren, weil die antike Philosophie dieses letztere Merkmal ihrem Naturrechte beimaß (Thl. I, §. 34. 41.). Anderntheils trat der Jurisprudenz der ersten römischen Kaiserzeit in Folge der Unterwerfung der Provinzen, wie der Einordnung vieler liberae civitates in das

römische Reich, die Aufforderung nahe, Vergleichungen der verschiedenen Rechte der Völkerschaften zunächst innerhalb, wie weiterhin auch außerhalb des Reiches anzustellen, in Folge dessen sich dann zu Rom verhältnißmäßig frühzeitig eine comparative Jurisprudenz ausbilden mochte. Von Vorn herein mochte indeß diese Letztere bei ihren Beobachtungen unabhängig von dem ius naturale sich stellen und ihre Resultate selbstständig machen von speculativen Voraussetzungen, so daß daher jenes von der Philosophie in einer speculativen Beziehung festgehaltene Merkmal der staatlichen Gemeingültigkeit des Rechtes in der Jurisprudenz frei von jeder Abhängigkeit zum ius naturale erscheinen und anfänglich als völlig selbstständige, als rein empirische Wahrnehmung auftreten mochte. Allein indem daneben, wie bemerkt, auch eine Verbindung jenes Merkmales mit dem ius gentium durch das Mittel des ius naturale bereits gezeigt war, andrerseits aber auch die Benennung des Ersteren an sich die Verknüpfung nahe legte, daß das ius gentium zugleich ein ius omnium gentium sei, so trat nun auch jenes selbstständige Merkmal der Gemeingültigkeit in eine besondere Beziehung zum ius gentium (Thl. I, §. 81).

Hier nun haben wir genau die nämliche dreifältige Beziehung des Merkmales ius quo omnes gentes utuntur zu dem ius gentium anzuerkennen, die wir in §. 106 bezüglich des Merkmales ius quod naturalis ratio constituit feststellten: zunächst unterbreitete sich jenes Merkmal dem ius gentium als der letzte und höchste Grund, der dieses als das ius commune omnium hominum rechtfertigte (Thl. I, §. 87.). Und sodann verdrängte jenes neue Merkmal das wesentliche Criterium selbst des ius gentium, so daß demnach das Letztere seine Wesenbestimmung nicht mehr darin fand, ius commune omnium hominum, als vielmehr ius quo omnes gentes utuntur zu sein. Und hier wiederum tritt jenes doppelte Verhältniß zu Tage, daß entweder diese falsche und unwahre Wesenbestimmung dem wahren und wirklichen ius gentium unterbreitet und somit ein lediglich ideelles Pseudo-ius gentium geschaffen wird, wie dies der Fall ist bei Paul. lib. 34. ad Ed. (Dig. XIX, 2, 34.):

Locatio et conductio, quum — sit — omnium gentium;

theils aber auch jenes Merkmal der Gemeingültigkeit einem Rechtsstoffe beigelegt wird, der nicht iuris communis omnium hominum, somit also nicht iuris gentium ist, gleichwohl aber auf Grund jener

Verbindung für iuris gentium erklärt wird. Hier daher ist es ein reelles Pseudo-ius gentium, dem wir begegnen, und solches finden wir, in der Theorie von Gajus vertreten, und aufgestellt in dem Excerpt bei Iustinian. in Inst. I, 8, 1.:

In potestate igitur dominorum sunt servi. quae quidem potestas iuris gentium est: nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque potestatem esse;

nicht minder bei Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 4.):

Manumissiones quoque iuris gentium sunt,

indem hier Ulpian als Referent einer Ansicht aufzufassen sein dürfte, welche wegen der Gemeinsamkeit der Manumission in allen Particularrechten dieselbe dem ius gentium überwies; ferner bei Iustin. H. Phil. XVI, 2.:

Is (sc. Ptolemaeus) contra ius gentium minimo natu ex filiis ante infirmitatem regnum tradiderat,

wo der Grundsatz der Regierungsnachfolge des ältesten Sohnes ebenfalls nur um seiner Gemeingültigkeit dem ius gentium überwiesen sein kann; ingleichen auch bei Gai. Inst. I, 189.:

Impuberes quidem in tutela esse, omnium civitatium iure contingit; — — nec fere ulla civitas est, in qua non licet parentibus, liberis suis impuberibus testamento tutorem dare, wozu vgl. I, 197;

indem hier zwar die Bezeichnung der Tutel im Allgemeinen, wie der testamentarischen Tutel insbesondere als iuris gentium mangelt, gleichwohl aber deren Ueberweisung an das ius gentium auf Grund von deren Gemeinvorkömmlichkeit der Wahrheit zuwider ausgesprochen zu werden scheint.

Gleichwie wir aber in §. 106 in dem Verfahren der römischen Juristen Verstöße gegen die Gesetze des materialen Denkens vorfanden, insofern Jene von den für ihr Denken gesetzten höchsten Prämissen vielfach im einzelnen Falle willkührlich wieder abgingen, so begegnen wir nun auch hier, auf dem Boden der comparativen Jurisprudenz in der gleichen Maaße Verstößen gegen die historische Wahrheit, insofern weder die Institute des ius gentium, noch auch die dieses Pseudo-ius gentium in den Particularrechten aller Völker sich vorfanden (vgl. Thl. I, §. 84). Denn in der ersteren Beziehung ist es z. B. der Incest zwischen Ascendenten und Descendenten, der,

dem ius gentium angehörig (not. 943), dem Rechte der persischen Monarchie fremd war, insofern hier Ehen des Sohnes mit der Mutter rechtlich gestattet waren;[921]) und in der letzteren Beziehung bietet ein Beispiel die Manumission, welche ebenfalls dem parthischen Rechte fremd ist.[922]) Allein auch hier machen wir die Wahr-

921) Vergl. Duncker, Gesch. d. Alterth. Bd. II. 2. Aufl. p. 422. und dazu Theodoret. Serm. IX. de Leg. tom. IV. p. 614. c.: κατὰ τοὺς Ζαράδου νόμους Πέρσαι πολιτευόμενοι νόμοις καὶ μητράσι καὶ ἀδελφαῖς ἀδεῶς καὶ μέν τοι καὶ θυγατράσι μιγνύμενοι· und damit übereinstimmend in Bezug auf die Ehe mit der Mutter Catull. 89. Serv. in Aen. VI, 623. Tatian. Assyr. Orat. c. Graec. 28. u. Harmenop. I, 1. § 10.

922) Iustin. H. Phil. XLI, 2.: nulli manumittendi potestate permissa. Weitere Belege in Bezug auf das citirte Excerpt in Inst. I, 8, 1. bringt Schrader ad h. l. bei. — Wenn gegenüber den obigen, wie den in Thl. I. ausgeführten Momenten verschiedene Schriftsteller die Wesenbestimmung des ius gentium darein setzen, ius quo omnes gentes utuntur zu sein, so macht es in Wahrheit einen unangenehmen Eindruck, zu beobachten, mit welchen Mitteln jene These vertheidigt wird. So beseitigt Schrader l. c. jene historischen Widersprüche durch die Bemerkung, daß jene Abweichungen als Ausnahmen zur Regel sich verhalten. Da es indeß hierbei lediglich um die logische Frage sich handelt, ob der dem ius gentium überwiesene Stoff diejenigen Merkmale an sich trage, welche nach der dem Letzteren beigemessenen Wesenbestimmung ihm zuzukommen haben, so ist entweder das Merkmal des omnes gentes utuntur aufzugeben, oder dem nicht in dieser Weise universellen Stoffe das Prädicat, iuris gentium zu sein, abzusprechen. Denn Ausnahmen gegenüber ihren Grundgesetzen läßt die Logik ebensowenig zu, wie die Mathematik. Dagegen Dirksen Verm. Schr. I. p. 210. erkennt bloß Variationen an, die als Einzelheiten zur Totalität des Begriffes sich verhalten sollen; allein abgesehen von der ganz unverständlichen Gegenüberstellung von Einzelheiten zur Totalität (da doch die Totalität nur der Inbegriff von Einzelheiten ist und der Mangel von einer der Letzteren die Totalität aufhebt), so handelt es sich bei den obigen Beispielen doch um Mehr, als um Variationen, vielmehr um gänzliche Deficienz. Ueberdem macht dieser Schriftsteller der offensten Inconsequenzen sich schuldig, so z. B. p. 212.: „die Regel: liberos matris conditionem sequi, wird, als dem ius gentium angehörig, auch im Römischen Recht in subsidium angewendet, da wo nicht das ius civile ausdrücklich eine Ausnahme anerkannt hat. Gleichwohl sind solche Ausnahmen in großem Umfange sichtbar," u. dergl. m. Andrerseits sollen häufig verbale Wendungen die Widersprüche verdecken, so z. B. p. 213.: „ob die letztwillige Ernennung eines Vormundes überhaupt auf das ius gentium zurückgeführt worden sei? ist nach der Aussage das Gajus nicht ohne weiteres zu bejahen"; denn wenn Dirksen meint, es seien für solche Bejahung noch andere Voraussetzungen od. Quellenbelege in Betracht zu ziehen, warum

nehmung, wie auf Grund der Discrepanz der Merkmale von ius commune omnium hominum und ius quo omnes gentes utuntur nie die Ausschließung eines dem ius gentium angehörigen Institutes von diesem ausgesprochen wird, wohl aber trotz jener mangelhaften Gemeingültigkeit die Ueberweisung eines Institutes an das ius gentium oder Pseudo-ius gentium erfolgt (vgl. Thl. I, §. 85).

Und wie nun hiermit über allen Zweifel sich erhebt, daß das ius gentium in Wahrheit völlig unabhängig von dem Merkmale des ius quo omnes gentes utuntur steht, so haben wir auch anderntheils anzuerkennen, daß selbst das in Wirklichkeit in allen Particularrechten sich vorfindende Rechtsinstitut, damit an sich noch keineswegs zum ius gentium wird. Denn abgesehen davon, daß die Gesammtheit der Particularrechte gar nicht die Gesammtheit derjenigen Individuen unter sich begreift, welche Rechtssubjecte des ius gentium sind, indem dort die Apoliden ausgeschlossen, hier dagegen inbegriffen sind, so liegt auch eine bedeutungsvolle Verschiedenheit darin, daß der Rechtssatz des ius gentium, indem er auf Peregrinen, wie römische Bürger Anwendung erleidet, substantiell, wie qualitativ als die nämliche Rechtsnorm in Bezug auf Beide sich darstellt, während der Rechtssatz, quo omnes gentes utuntur, das Subject lediglich als je dessen ius civile, somit als eine individuell verschiedene, wenn auch materiell gleiche Norm beherrscht (Thl. I, §. 80.). Und dieser Unterschied wird von der höchsten practischen Wichtigkeit in Folge des Systemes der Exclusion peregriner Particularrechte, welches in seiner Herrschaft im Allgemeinen die gegenwärtige Periode überdauert (§. 90 u. 114). Denn während der Peregrine sein auf ius gentium beruhendes Rechtsverhältniß in der nämlichen Weise, wie der röm. Bürger im röm. Forum processualisch geltend machen kann, so schließt jenes System eine gleiche processualische Durchführung des auf dem peregrinen Particularrechte beruhenden Rechtsverhältnisses im röm. Forum aus, so daß daher der Massiliote, wie der Parther zwar die actio emti, wie furti, nicht aber die actio tutelae oder die hereditatis petitio im römischen Forum anstellen oder als Beklagter übernehmen

giebt derselbe keines von Beiden an? Oder meint er, es sei diese Frage zu verneinen, nun dann kann von einer Bejahung überhaupt nicht die Rede sein, weder von einer Bejahung ohne Weiteres, noch von einer Bejahung nach Weiterem.

konnte. Und ebenso greifen auf dem Gebiete der übereinstimmenden Particularrechte jedenfalls zahllose Besonderheiten hinsichtlich der einzelnen Wirkungen, wie Modalitäten in Begründung und Aufhebung der Rechte Platz, die auf dem Gebiete des ius gentium wenigstens vom römischen Gesichtspunkte aus fehlen.

Nach Alle dem aber haben wir anzuerkennen, daß unter der Bezeichnung ius gentium ein mehrfältiger Stoff uns entgegentritt: zunächst das wahre und wirkliche ius gentium, welches ebensowohl seiner Wesenheit gemäß als ius commune omnium gentium, wie in einer unwahren Weise theils als ius quod naturalis ratio constituit, theils als ius quo omnes gentes utuntur prädicirt wird; sodann aber auch ein Pseudo-ius gentium, welches lediglich eines der beiden letzten, nicht aber das erste Merkmal an sich trägt. Nur jenes wahre und wirkliche ius gentium allein aber bildet, abgesehen von seiner etwaigen unwahren Qualificirung, den Stoff der Erörterung dieses Theiles unseres Werkes, daher auch der gegenwärtigen Periode insbesondere.

§. 108.

Die Quellen des ius gentium.

Als die vornämlichen Organe des ius gentium erkannten wir für die erste Periode in §. 79 die consuetudo in Verbindung mit den responsa prudentium, wogegen dem prätorischen Edicte eine höhere Bedeutung nur bezüglich des Delictrechtes beizumessen war. Und genau diese nämliche Rechtsproduction haben wir auch für die gegenwärtige Periode als wirksam anzuerkennen. Denn indem z. B. die Anerkennung des commodatum und depositum als Contracte, und die Entstehung der actiones commodati, depositi und praescriptis verbis in diese Periode fällt, und diese Verträge und Klagen einerseits dem ius gentium, nicht aber dem ius civile, andrerseits dagegen dem ius civile im Gegensatze zu dem ius honorarium (not. 765) angehören,[923]) so ergiebt nun dieser Sachverhalt, daß bei Proponirung der entsprechenden formulae im Album oder vor-

923) Alle Contractsklagen sind civil, nicht honorarisch, wovon auch die pigneraticia keine Ausnahme macht, da Paul. lib. 3. ad Ed. (Dig. II, 14, 17. § 2.: de pignore iure honorario nascitur pacto actio) auf die hypothecarische Klage, nicht auf die pigneraticia sich bezieht. Daneben sind jedoch auch die actio commodati und depositi ebensowohl in ius, wie in factum

her bereits bei Gewährung derselben auch ohne Proponirung der Prätor nur als ausführendes Organ, nicht aber als constitutive Potenz betrachtet, vielmehr diese Rechtsproduction einem anderen Factor der Rechtsbildung beigemessen wurde, welches eben die auctoritas ICtorum war. Und indem nun hierbei die Letztere, genau wie in der vorigen Periode, den durch den Lebensverkehr und dessen gewohnheitsmäßiges Verhalten ihr gebotenen Stoff bestimmter formulirte und ausbildete, so beruhte insoweit ihre rechtsschöpferische Thätigkeit immer noch auf einem überwiegend casuistischen Verfahren, welchem eine hohe Bedeutung namentlich für die ersten Zeiten der gegenwärtigen Periode beizumessen und anderntheils als sein Stützpunkt die Gewohnheiten des geschäftlichen Lebensverkehres zuzuerkennen ist (vgl. §. 79).

Allein neben diese casuistische wissenschaftliche Ausbildung des ius gentium tritt in der gegenwärtigen Periode auch die juristische Theorie als ein Agens von höchster Bedeutung, indem das ius gentium theils in die Controversen der Sabinianer und Proculianer, theils in die Speculationen über das ius naturale, theils in die Operationen der comparativen Jurisprudenz mit hereingezogen wurde. Denn in den Controversen der Schulen ist es z. B. der dem ius gentium anheimfallende Eigenthumserwerbtitel der Specification, welchen die Sabinianer vollständig negirten, die Proculianer dagegen als solchen anerkannten, während wiederum die ferruminatio als Eigenthumserwerbtitel von den Sabinianern anerkannt, von den Proculianern dagegen negirt wurde;[924]) und

conceptae, vergl. Gai. IV, 47. und dazu Keller, Civilproc. not. 365. Hieraus aber ersehen wir, daß das Kindschaftsverhältniß der actio zum ius honorar. oder civile ganz unabhängig war von der Redaction der formula iudicii, vielmehr die Letztere lediglich als das aufgefaßt wurde, was sie in Wirklichkeit nur war: reine Ausführung eines bereits gegebenen Satzes. Nur wenn dieser normative Satz selbst vom Prätor sich vindicirt wurde, war die actio honoraria, entgegengesetzten Falles civilis. Wesentlich verschieden hiervon ist daher, ob bei Redaction der formula auf das ius civile Bezug genommen wurde oder nicht, was bei honorarischen, wie civilen Klagen gleichmäßig der Fall sein konnte; hiervon allein aber hing ab, ob die Klage in ius oder in factum concepta war. Endlich die actiones praescr. verb. waren civil, nicht honorarisch, und in ius conceptae; vergl. Keller, l. c. § 42. unter c.

924) Vergl. Dirksen, Beitr. p. 60. sq. u. p. 103.; die Specification gehört übrigens der 1. Periode an; s. not. 782.

ebenso gehört hierher, daß die Proculianer die litterarum obligatio für iuris civilis, die Sabinianer dagegen das nomen transcripticium a re in personam für iuris gentium erklärten.[925]) Und wie nun hierbei die Schulcontroversen ebensowohl die Frage über die Anerkennung von Instituten betrafen, welche als anerkannte ohne Weiteres dem ius gentium überwiesen werden mochten, wie die Frage, ob bereits gegebene Rechtsinstitute iuris gentium seien oder nicht, so finden wir nun andrerseits, daß auch einzelne Fragen, welche die theoretische Ausbildung gegebener Institute des ius gentium betrafen, in den Kreis der Schulcontroversen mit hereingezogen wurden, wie denn z. B. mehrere solcher Punkte in Bezug auf die Theorie der emtio venditio in den Quellen erwähnt werden.[926]) So daher mußten jene Controversen ganz wesentlich dazu beitragen, ebensowohl die Sphäre des ius gentium zu erweitern, wie auch demselben eine feinere Ausbildung und höhere Vervollkommnung zu verschaffen.

Und in beiderlei Richtung, aber in einer noch viel weitgreifenderen Maaße mußte die Speculation über das ius naturale auf das ius gentium influiren. Denn auf die Lehre vom ius naturale stützte die römische Jurisprudenz ganz vornämlich ihre theoretischen Operationen und indem nun dieselbe zum Theil auch die Sätze dieses ius naturale dem ius gentium überwies, so konnte es nicht fehlen, daß auf diesem Wege das Letztere nicht allein eine systematische Ausbildung erfuhr, sondern auch Erweiterungen, insofern als die Praxis einen Theil jenes Pseudo-ius gentium als wahres und wirkliches ius gentium anerkannte und selbst diejenigen Vertreter der Wissenschaft, welche der These jener Verbindung nicht beitraten, doch einen Theil der daraus hervorgegangenen Sätze als richtig hinnahmen. Und dieser Zusammenhang kann z. B. vorliegen, wenn einerseits Pomponius in lib. 9. ex Var. Lect. (Dig. L, 17, 206.) das Verbot der Bereicherung durch den Schaden des Anderen auf das ius naturale zurückführt, und andrerseits Marcian. lib. 3. Regul. (Dig. XXV, 2, 25.) die condictio ex non iusta causa in das ius gentium versetzt; denn jene Theorie, welche dem ius gentium die Sätze des ius naturale überweist, konnte recht wohl in Bezug auf jenes von

---

925) Gai. Inst. III, 133.
926) Vergl. Dirksen, l. c. p. 78. sq.

Pomponius ausgesprochene Princip in der Weise auf die Wissenschaft und Praxis bestimmend zurückwirken, daß die Letztere die einzelnen Consequenzen jenes Principes dem ius gentium zugestand und Marcian unter diesem Einfluß auch jene Condiction als iuris gentium anerkannte. Ja in noch weit ausgedehnterer Maaße wurden jene Voraussetzungen wirksam dadurch, daß die römische Jurisprudenz auf die Lehre vom ius naturale logische Eintheilungen gewisser Gruppen von Rechtserscheinungen stützte, wie z. B. die Erwerbstitel des Eigenthumes, welche Gai. Inst. II, 65—97, theils auf das ius naturale, theils auf das ius civile zurückführte. Denn sobald nun in solchem Punkte die Identificirung von ius naturale und ius gentium ausgesprochen wurde, wie z. B. von Gai. lib. 2. Aur. (Dig XLI, I, 1. 3. 5. 7. 9.) und die Praxis, wie die Wissenschaft zu dem Anerkenntniß bestimmt ward, daß jene Erwerbtitel des ius naturale in Wahrheit auch iuris gentium waren, so war hierdurch nun mit einem Schlage eine ganze Reihe von Rechtsinstituten dem ius gentium überwiesen, von denen ein Theil vielleicht demselben bisher noch fremd war: die Occupation, wie die Alluvion, die Specification, commixtio und confusio, wie die Accession und Tradition. Und in der That dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß im Allgemeinen diese letztere Erweiterung des ius gentium eintrat, wenn immer auch in einzelnen derartigen Punkten das ius naturale nicht mächtig genug war, das ius civile sofort zu verdrängen.[927]) Und erwägen wir nun endlich, wie gerade auf jene unwahre und trugvolle Unterlage des ius gentium die römischen Juristen wissenschaftliche Reflexionen und Ausführungen stützten, welche zu dem Schönsten und Großartigsten, zu dem Tiefsten und Feinsten gehören, was die römische Rechtswissenschaft hervorbrachte, so haben wir in Wahrheit den eminenten Einfluß anzuerkennen, welchen die Theorie vom ius naturale auf das ius gentium ausübte in Behandlung und Ausbildung sowohl des in seinen Grundelementen bereits gegebenen Stoffes, wie auch in Erweiterung und Vermehrung dieses Stoffes, wenn immer auch andererseits wiederum

---

927) So wird in dem Excerpt in Inst. II, 1. §. 35—38 der Fruchterwerb an der fremden Sache dem ius naturale, von Tryphonin. ib. 7. Disp. (Dig. VII, 1, 62. pr.) aber theils dem ius civile, theils dem ius gentium überwiesen.

nicht im Entferntesten zu bezweifeln ist, daß durchaus nicht alles naturale Pseudo-ius gentinm in wahres ius gentium sich verwandelt hat.

In ähnlicher Weise aber, obwohl nicht in jener weit- und tiefgreifenden Maaße ist auch der Einfluß der Theorie zu veranschlagen, daß der von der comparativen Jurisprudenz als gemeinvorkömmlich anerkannte Rechtsstoff iuris gentium sei, indem dadurch, daß ein Theil dieses Pseudo-ius gentium als wahres ius gentium angenommen werden mochte, die Sphäre des Letzteren mehrfach sich erweiterte. Wenigstens weisen Aussprüche, wie bei Paul. lib. 10. ad Sabin. (Dig. XI, 2, 45. §. 4.):

Vim — vi defendere, omnes leges omniaque iura permittunt,

darauf hin, daß auf jene Operation hin manichfache Sätze dem ius gentium überwiesen wurden, und ebenso dürfen wir annehmen, daß die praescriptio longi temporis ein Institut des ius gentium ist, dessen Stoff von der comparativen Jurisprudenz aus den Provinzialrechten entnommen und zur Einheit solchen Institutes construirt ward (not. 533). Dagegen den anderweiten Einfluß, den wir der Lehre vom ius naturale beimaßen, die Theorie selbst vom ius gentium auszubilden und zu veredeln, haben wir der comparativen Jurisprudenz wenigstens unmittelbar nicht beizumessen.

Und so daher erblicken wir nun vor Allem in der auctoritas prudentium das wichtigste Organ des ius gentium, welches, Hand in Hand mit den gewohnheitsmäßigen Verkehrsgrundsätzen der bürgerlichen Gesellschaft selbst, ebensowohl im Wege casuistischer, wie theoretischer Behandlung theils die Theorie jenes Rechtes vervollkommete, theils dessen Sphäre erweiterte, und Letzteres wiederum in der doppelten Weise, daß theils völlig neu geschaffener Rechtsstoff dem ius gentium überwiesen wird, wie depositum und commodatum, theils auch civiler Rechtsstoff auf das Gebiet des ius gentium herübergezogen wurde, wie die Acceptilation.

Nach beiderlei Richtung hin haben wir aber auch den politischen Organen der Rechtsbildung eine erweiternde Thätigkeit in Bezug auf das ius gentium beizumessen, indem z. B. ein Senatusconsult unter Hadrian es aussprach, daß der von der lex Aelia Sentia aufgestellte, bisher civile Rechtssatz: ut qui creditorum fraudandorum causa manumissi sunt, liberi non fiant, künftighin

iuris gentium sein solle,[928]) während ein Beispiel eines auf dem Edicte des Prätor beruhenden Rechtsinstitutes die quasi Serviana uns bietet, welche, wie ihre anderweite Bezeichnung als actio hypothecaria besagt, in der gegenwärtigen Periode die hypotheca aus den hellenistischen Rechten in das ius gentium überleitete.[929]) Allein immerhin haben wir Dem gegenüber anzuerkennen, daß das Hauptorgan des ius gentium die auctoritas prudentium war, sowie daß alle jene Organe im Wesentlichen nur in erweiternder Richtung auf das ius gentium einwirkten. Nur einen einzigen Punkt bietet die gegenwärtige Periode der Betrachtung dar, wo die kaiserliche Rechtsbildung es war, welche das ius gentium zu Gunsten des ius civile einschränkte: in Bezug nämlich auf das Fideicommiß (§. 109).

Gehen wir nun hiernach zu einer Betrachtung der materialen Quellen des ius gentium über, so hat deren Kreis gegenüber der vorigen Periode eine wesentliche Erweiterung erfahren: zunächst ist es auch jetzt noch die römische Nationalanschauung, welche, sei dieselbe influirt durch hellenistische Cultureinflüsse, sei sie gewonnen durch selbsteigene Entwickelung, auch in dieser Periode die breiteste Quelle und den ausgedehntesten Factor des Stoffes des ius gentium bildete; sodann bot eine nicht minder wichtige Quelle die wissenschaftliche Reflexion, welche theils als comparative Jurisprudenz zu Tage trat, theils als philosophische Speculation, und in dieser

928) Gai. Inst. I, 47.: In summa sciendum est, quod lege Aelia Sentia cautum sit, ut qui creditorum fraudandorum causa manumissi sunt, liberi non fiant, hoc etiam ad peregrinos pertinere; senatus ita censuit ex auctoritate Hadriani; cetera vero legis ad peregrinos non pertinere.

929) Wegen des prätorischen Ursprunges der quasi Serviana vergl. Paul. lib. 3. ad Edict. (in not. 923.); wegen ihrer Bezeichung als actio hypothecaria s. Schilling, Inst. §218. not. g.; daß die Hypothek mit dieser ihrer Klage iuris gentium ist, weiß ich nur dadurch zu belegen, daß das pignus solches ist nach Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15. pr.) und dem Excerpt in I. Iust. II, 1. § 41., und daß dieses im weiteren Sinne die hypotheca mit unter sich begreift. — Auf die an Irrthümern reiche Abhandlung von Rudorff, die Pfandklagen in Zeitschr. XIII. p. 181. sq., wonach bereits der Anfang der Republik zwei Arten der Verpfändung: eine civile, die fiducia, und eine naturale, das pignus gekannt, die letztere aber das Faustpfand und die Hypothek als ihre Unterarten umfaßt habe, kann hier begreiflicher Maaßen nicht eingegangen werden.

letzteren Richtung zwar unmittelbar durch ihre eigenen obersten Prämissen, mittelbar aber durch die Nationalanschauung bestimmt wurde, indem die obersten Rechtsprincipien, welche die Speculation auffand, bereits vom Volksgeist selbst gegeben waren (Thl. I. §. 61. 95). Hiernächst ist es aber auch der Hellenismus, der in seinem Rechte zur unmittelbaren Quelle des ius gentium wird: hypotheca, antichresis, der Vertrag des proxeneta über das proxeneticum oder philanthropium oder ἑρμηνευτικόν[930]) sind Rechtsinstitute der gegenwärtigen Periode, deren Uebertritt aus dem hellenistischen Rechte schon durch die Benennung selbst sich deutlich zu erkennen giebt. Nicht minder bildet auch jetzt noch das ius civile eine Quelle des ius gentium, insofern das Letztere dem Ersteren seinen Stoff entlehnt, und schließlich ist es endlich auch die legislative Erwägung, welche, wenn auch nur in vereinzelten Punkten sich offenbarend, zu den Quellen des ius gentium nunmehr hinzutritt.

§. 109.

Die Materie des ius gentium.

Der Stoff des ius gentium ist der gegenwärtigen Periode entweder von der vorhergehenden überliefert, oder jetzt erst neu gegeben, sei es nun, daß er aus dem ius civile oder aus einem peregrinen Rechte direct entlehnt oder endlich auch völlig neu geschaffen wurde. Der Stoff aber, den die vorige Periode überlieferte, war theils in das Dasein gerufen durch das specifisch commercielle Bedürfniß und bestand demnach aus dem internationalen Handelsrechte; theils war er in das Dasein gerufen durch ein allem geregelten Lebensverkehre gemeinsames Bedürfniß nach rechtlichem Schutz der Verkehrenden selbst und bestand demnach aus internationalem Privatdelict-Rechte, theils war er hervorgerufen durch das Zusammentreten der Menschen zu geschlechtlicher Verbindung, welches, durch naturgegebene Zuneigung bestimmt, die durch das Gesetz des Staates gegebene Grenze überschritt, theils endlich war er bedingt durch das Erforderniß processualischer Durchführbarkeit des aner-

930) Vergl. Ulp. lib. 42. ad Sabin., lib. 31. ad Ed., lib. 8. de Omn. Tribun. (Dig. L, 14, 1—3.); bemerkenswerth ist, daß die Römer das proxeneticum für einen schmutzigen Erwerb (sordidum nach Ulp. lib. 8. cit.) ansahen, und dennoch den Mäklervertrag in ihr Recht recipirten.

kannten Rechtes. Dagegen stand dem ius gentium fern das Personen- und Familienrecht, einerseits mit Einschluß des Manumissionsrechtes und der Tutel und Cura, andrerseits mit Ausschluß des dem matrimonium des ius gentium anheimfallenden Rechtes, so wie das Immobiliarsachen- und das Erbrecht, wie endlich das gesammte Staats- und Sacralrecht (§. 82. 83.). Die gegenwärtige Periode vermehrte nun den Stoff des ius gentium in der dreifachen Weise, daß sie theils die einzelnen Rechtsinstitute weiter ausbildete und neue Regeln innerhalb derselben zur Geltung brachte,[931]) theils in die einzelnen Gebiete des ius gentium neue Institute einfügte, theils endlich auch ganz neue Gebiete dem Letzteren unterwarf.

Fassen wir nun diese beiden letzteren Momente näher in das Auge, so ist es zunächst das Handelsrecht, welches eine bedeutende Vermehrung seiner Institute erfuhr, und hier wiederum ist es zunächst die Stipulation, als contractus, welche in der gegenwärtigen Periode in das ius gentium übertritt, dem sie bereits als actio angehörte (vgl. not. 783. 785a). Den nächsten bestimmenden Grund für jenen Uebertritt dürfen wir aber darin erblicken, daß das römische Recht an dem Satze fest hielt, daß gewisse Geschäfte, wie namentlich das foenus nothwendig der solennen Form erforderten, und auf Grund dieser These nun die Stipulation für den Geschäftsverkehr mit den Provinzialen im Allgemeinen als zulässig, damit aber auch als ius gentium anerkannt wurde (vgl. p. 418 sq.) Und hiermit wurden zugleich die Fidepromission, Fidejussion und Acceptilation dem ius gentium überwiesen,[932]) während dagegen die Stipulationen in der Form von Spondesne? Spondeo zwar von Gai.

---

931) S. § 108. Ein gutes Beisp. hierfür bietet das Excerpt in I. Iust. II, 1. §. 41.: venditae vero res et traditae non aliter emtori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo ei satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato. Quod — recte dicitur — iure gentium — effici; vergl. dazu not. 926.

932) Wegen der Stipulation, Fidepromission und Fidejussion vergl. Gai. Inst. III, 93. 120. 179. Papinian. lib. 11. Resp. (Dig. XLV, 1, 121. § 2.), sowie Thl. I. § 88.; wegen des foenus insbesondere Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15. pr.). Wegen der Acceptilation vergl. Ulp. lib. 48. ad Sabin. (Dig. XLVI, 4, 8. § 4.); als historische Reminiscenz hat wohl zu gelten, wenn Pompon. lib. 27. Quaest. (Dig. L, 17, 77.) dieselbe noch zu den actus legitimi zählt, dafern wenigstens dieser Ausdruck im Sinne von civile negotium zu nehmen sein sollte.

Inst. III, 93. u. 119. noch zu den civilen Contracten gerechnet werden, aber schwerlich lange noch in dieser Qualität sich zu behaupten vermochten. Denn da Gai. l. c. §. 119. selbst erkennen läßt, daß schon zu seiner Zeit die Stipulationen in jener civilen Form mit Peregrinen wirklich vorkamen, so scheint es kaum glaublich, daß die röm. Jurisprudenz noch längere Zeit an jener durchaus rein formalen Distinction festgehalten habe, womit denn auch übereinstimmt, daß die späteren Quellen, wie Paul. Sent. rec. II, 3. § 1., davon durchaus Nichts berichten.[933]) Von nicht minder wesentlicher

933) Daß in der nächsten Periode die Stipulation in der obigen Form in der That iuris gentium ist, ersehen wir daraus, daß in Italien unter der Herrschaft des Odovacar, wie der Ostgothen diese peregrinen Elemente sich derselben bedienen. In den Urkunden des 5. und folgenden Jahrh. finden wir überhaupt solche Stipulation A. als Form der Bestärkung des Vertragsinhaltes im Allgemeinen; so in der donat. der Hildevara v. 523 bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. 29.: de qua re et de quibus omnibus stipulanti tibi — — in verbis sollemnibus spopondi, und ähnlich in der donat. des Theodovius v. 471 no. 26., der Maria v. 491. no. 28, des Stephanus aus dem 6. od. 7. Jahrh. no. 37, und ähnlich auch in der vendit. des Minnulus v. 541 no. 52, in der vendit. des gothischen Clerus der Kirche von Ravenna v. 551 no. 53; ferner in der donat. der Xanthippe aus der Mitte des 5. Jahrh. no. 36: de qua re quibusque omnibus sstis stipulatione et sponsionem sollemniter interposita, und ähnlich in dem donat. der Runilo v. 553 no. 31, des Gregorius v. 587 no. 34, der Sisivera aus dem 6. Jahrh. no. 38, in den vendit. des Domninus v. 572 no. 54, des Deusdedit aus dem 6. Jahrh. no. 55, der Rusticiana v. 591 no. 56, wie in der vendit. v. 616—619 no. 57. — B. Als Form der doli. clausula; so in der vendit. des Domnicus v. 540 no. 50: huic venditioni traditionique dolum malum abesse afuturusque est, vi, metu et circumscribtione cessante, de qua re et de quibus omnibus ss stipulatus est — — emptor, spopondit — — venditor ad omnia ss in vervis sollemnibus, und ähnlich in den vendit. der Tulgilo v. 539 no. 49, des Gundilebus v. 536—544 no. 52a. Vergl. auch Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. Alt. II. p. 187 sq. Bekanntlich begründen derartige schriftliche Aufsätze an sich schon die Stipulation, vergl. Schilling, Inst. § 278. not. dd. Peregrine Contrahenten bei jenen Stipulationen sind aber die Gothinnen Hildevara, Runilo, Sisivera, der Clerus der Kirche von Ravenna, und der Gothe Gundilebus, und dies berechtigt um so mehr zu einem Rückschluß auf frühere Zeiten, als, wie bemerkt, der Unterschied zwischen den dem ius civile u. ius gentium zubehörigen Stipulationen ein rein verbaler war, somit aber diese Distinction schwinden mußte, sobald man der solennitas verborum eine geringere jurist. Relevanz beimaß. Gerade das Letztere aber trat schon in der gegenwärtigen Periode ein.

Bedeutung ist sodann die Ausbildung der Lehre von den actiones praescriptis verbis und deren Aufnahme in das ius gentium[934]) und die gleichmäßige Reception der hypotheca aus dem hellenistischen Rechte (not. 929), indem namentlich hinter der Letzteren die für die Schifffahrt so wichtigen Groß= Aventure= und Bodmerei-Verträge sich bargen.[935]) Neben diesen Verträgen mit ihren Klagen werden nun zwar noch andere dergleichen dem ius gentium überwiesen, wie pignus und antichresis, depositum und commodatum, Klage aus dem Vertrage über das proxeneticum und condictio ex non iusta causa, allein in ihrer practischen Bedeutung treten diese Rechtsinstitute gegenüber den obigen mehr zurück.

Dagegen weit geringer als auf diesem Gebiete ist in Bezug auf das Privatdelict die das ius gentium erweiternde Thätigkeit der gegenwärtigen Periode zu veranschlagen, da einestheils die Rechtsbildung nach dieser Richtung hin im Allgemeinen stockte, vielmehr überwiegend dem Criminaldelicte sich zuwendete, anderntheils aber auch bereits die vorige Periode im Wesentlichen jenes Gebiet dem ius gentium überwiesen hatte (§. 82). Wohl aber war es wiederum auf dem Gebiete des Mobiliarsachenrechtes ein höchst wichtiger, wie weitgreifender Schritt, daß man ebensowohl gewisse Erwerbgründe des Eigenthumes dem ius gentium zugestand, wie dementsprechend auch die rei vindicatio in das Letztere überleitete,[936]) indem hiermit der Peregrine aus dem unvollkommneren publicianischen Rechte zu dem volleren Eigenthumsrechte selbst emportrat.

Was sodann das Eherecht betrifft, so war dasselbe in einzelnen Beziehungen, wie namentlich in den retentiones dotis und der actio rei uxoriae bereits von der vorigen Periode in das ius gentium

934) Ulp. lib. 4. ad Ed. (Dig. II, 14, 7. § 2. jcto pr. § 1.), Marcian. lib. 3. Reg. (Dig. XIX, 5, 25.), lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15. pr.: permutatio), Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. XLIII, 26, 1. § 1.: precarium).

935) Die Groß-Aventure ist Verpfändung der Ladung, die Bodmerei Verpfändung des Schiffes, beidemal für die zur Bestreitung des Aufwandes für die Fahrt vorgeschossene Summe. Beide Verträge finden sich bei den Phöniziern, wie bei den Hellenen, s. Movers, Phönizier II, 3. p. 117 sq., Hüllmann, Handelsgesch. p. 170 sq. Dagegen das foenus nauticum ist reiner Assecuranzvertrag ohne Hypothek.

936) Wegen beider Momente vergl. Paul. lib. 21. ad Ed. (Dig. VI, 1, 23. pr.); wegen des Ersteren allein § 108.

herübergezogen worden (§. 82) und in dieser Richtung schritt auch die gegenwärtige Periode fort, gekräftigt und gestützt namentlich durch die Philosophie. Denn indem einestheils die griechische Philosophie das eheliche Verhältniß auf das Naturgesetz zurückführte und nach Maaßgabe desselben zu construiren unternahm,[937]) anderntheils aber dieselbe die Ehe als Vereinigung von Mann und Weib zu innigster Lebensgemeinschaft definirte,[938]) so gewann nun die römische Jurisprudenz, indem sie diesen Ansprüchen der Philosophie sich zuwendete, in der ersteren Beziehung sowohl eine feste Basis, in der letzteren Beziehung dagegen eine Wesenbestimmung, auf welche mit Sicherheit weitere Consequenzen sich stützen ließen. Und so finden wir daher, wie, abgesehen von der Eingehungsmodalität der Ehe durch bloßen Consens, überdem auch in der gegenwärtigen Periode nicht allein das römische Dotalrecht mit seinen retentiones und seiner Klage in ausgedehnter Maaße an das matrimonium schlechthin geknüpft,[939]) sondern auch anderweite Wir=

---

937) Vergl. namentl. Xenoph. Oecon. 7, 18. sq. und dessen Uebersetzung bei Cic. de Off. II, 24, 87. und fragm. bei Orelli p. 472. sq.

938) Vergl. namentl. Plat. de Leg. IV. p. 364, 14.: ἡ τῶν γάμων σύμμιξις καὶ κοινωνία· VI. p. 453, 3.: εἰς παίδων κοινωνίαν καὶ γένεσιν· Aristot. bei Stob. Ecl. II, 7. p. 322.: πολιτεία πρώτη σύνοδος ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς κατὰ νόμον ἐπὶ τέκνων γενέσει καὶ βίου κοινωνίᾳ· Isocrat. Nicocl. § 40.: γυναῖκας λάβοντες καὶ κοινωνίαν ποιησάμενοι παντὸς τοῦ βίου· Phintys bei Stob. floril. 74, 61. p. 73.: συνελλεύεσθαι ἐπὶ κοινωνίᾳ βίῳ τε καὶ τέκνων γενέσει τὰ κατὰ νόμον· Callicrat. ibid. 85, 17. p. 157.: ὁ γάμος ἐπὶ βίου κοινωνίᾳ συνίσταται· Muson. ibid. 69, 23.: βίου καὶ γενέσεως παίδων κοινωνίαν κεφάλαιον εἶναι γάμου· vergl. auch Plut. Mor. p. 138., B. Lyc. p. 40., A. Numa p. 76, D. und noch weitere Sentenzen bei Lasaulx, zur Gesch. u. Phil. d. Ehe bei den Griechen in Stud. d. class. Alterth. Wiss. p. 383. not. 26. — Römische Definitionen von matrimonium od. nuptiae bieten Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 1. § 3.): maris atque feminae coniunctio; Modestin. lib. 1. Reg. (Dig. XXIII, 2, 1.): coniunctio maris et feminae, consortium totius vitae, divini et humani iuris communicatio; das Excerpt in Inst. I, 9. § 1.: viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens.

939) Vergl. Ed. Tib. Iul. Alex. Praef. Aeg. v. 6. Juli 68 (bei Rudorff im Rhein. Mus. f. Phil. II. p. 146. sq.) v. 25. 26.: τὰς μὲν γὰρ προῖκας, ἀλλοτρίας οὔσας καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν, καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φίσκου ταῖς γυναιξὶν ἀποδίδοσθαι, ὧν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαν φυλάσσειν· Gai. lib. 4. ad Ed. prov. (Dig. IV. 5, 8.), Ulp. lib. 33. ad Ed (Dig. XLVIII, 20, 5. § 2.), Marcell. bei dems. lib. 33. ad Ed.

kungen demselben von der Theorie beigemessen werden, wie die Befugniß zur accusatio adulterii nach Ulp. lib. 2. de Adult. (Dig. XLVIII, 5, 13. §. 1.), die excusatio tutelae propter liberos nach Ulp. lib. sing. de Offic. Praet. Tut. und Papinian. lib. 5. Quaest. (fr. Vat. §. 194.), der Grundsatz: pater est quem nuptiae demonstrant, das beneficium competentiae, die Alimentationspflicht gegenüber dem Kinde, dem Weibe und dem Vater, u. a. m.[940]) Und indem nun auf diesem Wege die verschiedensten Wirkungen der Ehe sowohl zwischen den Ehegatten selbst, wie zwischen Vater und Kind auf das Gebiet des ius gentium übergeleitet werden, so entsteht nun hiermit ein gegenüber der vorigen Periode erweitertes Eherecht, wie Familienrecht, welches neben das entsprechende civile Recht als concurrirende Macht tritt. Endlich greift auch auf dem Gebiete des Proceßrechtes das ius gentium immer weiter um sich, indem von den leges Iuliae iudiciorum an das Gebiet des Legisactionenprocesses immer enger beschränkt wird und nur in dürftigem Umfange noch der nächsten Periode sich übermittelt (§. 91).

Wenden wir uns nun zu den neuen Rechtsgebieten, welche durch die gegenwärtige Periode dem ius gentium erschlossen wurden, so bietet zunächst das Immobiliarsachenrecht der Betrachtung sich dar, insofern die neue Lehre von der possessio oder dem usus fructus am fundus provincialis und von den Servituten an solchem zweifelsohne dem ius gentium überwiesen wurden.[941]) Allein da in dieser Beziehung die römische Doctrin des ius gentium lediglich

(Dig. XLVIII, 20, 5. § 1.), Sever. Alex. in C. Iust. V, 17, 1. (229). Dies schließt nicht aus, daß nicht Einzelnes im Detalrecht civil blieb, wie die retentio propter liberos, während die retentiones propter mores, impensas und dergl. iuris gentium waren. — Wegen der nächsten Periode vgl. Constantin. in C. Iust. V, 16, 24. (321) Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.

940) Der Ehen zwischen Römern und Peregrinen weist die Geschichte selbst für hochstehende Personen mehrfache Beispiele nach, worüber vgl. Spanheim, Orb. Rom. p. 368. sq., wozu wegen der Ehe des Antonius mit der Cleopatra Plut. Demetr. cum. Anton. comp. 1. § 2. 4. § 1.; ferner Moses Choren. Hist. Arm. II, 61, 3. wonach Antoninus Verus seine Verwandte Rufa dem König Tigranes von Armenien zum Weibe giebt. Doch sprach sich die öffentliche Meinung anfänglich höchst mißbilligend über solche Ehen aus, wie die Citate bei Spanh. l. c. beweisen.

941) Vergl. p. 418. u. 422. Nicht dagegen darf hierher gezogen werden die cautio damni infecti im Edicte des Praet. peregr., worüber s. § 97.

neue theoretische Gesichtspunkte aufstellte, nicht aber neue Sätze von praktischer Wichtigkeit, die nicht bereits in den iura provincialia vorhanden gewesen wären (p. 422), so hat bis zur lex Antoniniana de civitate diese Erweiterung des ius gentium in der That nur eine doctrinelle, keineswegs aber eine praktische Bedeutung. Wohl aber trat die Letztere in höchst gewichtvoller Maaße hervor, seitdem durch jene lex die Provinzialrechte ihren Untergang erfahren hatten, indem nunmehr das ius gentium in principaler und ausschließlicher Weise das gesammte Immobiliarsachenrecht am Provinzialboden ordnete. Andrerseits haben wir aber auch aus der Ausbildung dieser Theorie des ius gentium die Erscheinung zu erklären, daß mit der gegenwärtigen Periode der Begriff des commercium agrorum selbstständiger und markirter in den Quellen zu Tage tritt (§. 91); denn indem auf Seiten des ius gentium die Lehre vom Immobiliarsachenrecht am fundus provincialis eine theoretische Bearbeitung und damit auch eine hervortretendere Bedeutung empfing, so wurde nun durch den hiermit gegebenen Gegensatz auch die Lehre vom Immobiliarsachenrecht am fundus Italicus schärfer hervorgehoben und damit der Begriff des commercium agrorum bestimmter consolidirt und mehr in den Vordergrund gedrängt.

Sodann greift aber auch das ius gentium über auf das Gebiet der letztwilligen Verordnungen, in den Fideicommissen nämlich, worüber berichten Theoph. Paraphr. II, 23. §. 1.:

Ἐπενοήθη - ἐντεῦθεν τὰ φιδεϊκόμμισσα· συνέβαινε πολλάκις Ῥωμαῖον τελευτᾷν, ἔχοντα συγγενεῖς περεγρίνους· οἷς οὐκ ἐξῆν οὐδὲ κληρονομίαν οὐδὲ ληγάτα καταλιμπάνειν, διὰ τὸ διαφόρου πολιτείας εἶναι· ἐκάλει τοίνυν οὗτος Ῥωμαῖόν τινα, ὃς ἠδύνατο αὐτοῦ γενέσθαι κληρονόμος ἐκ διαθήκης, εὔνουν ὄντα καὶ πιστὸν ἐσόμενον· καὶ αὐτὸν μὲν ἔγραφε κληρονόμον· ἠξίου δὲ αὐτὸν ἐκτὸς τῆς διαθήκης, ὥστε ἢ πᾶσαν τὴν κληρονομίαν, ἢ μέρος αὐτῆς, ἢ καὶ ῥητὰ πράγματα, τῷδε τῷ περεγρίνῳ ἀποκαταστῆσαι· — — — μετὰ δὲ ταῦτα πρῶτον Αὔγουστος ὁ βασιλεὺς ἅπαξ καὶ δὶς κινηθεὶς διὰ τὸ χαρίεν τοῦ, οἷς ταῦτα κατελείφθη, περεγρίνων δηλαδὴ ὄντων· — — ἢ καί, ἐπειδὴ πολλάκις κατὰ τῆς αὐτοῦ σωτηρίας ὁρκωθέντες, τοῦ ὅρκου κατεφρόνησαν οἱ κληρονόμοι, ἢ διὰ μεγίστην ἀπιστίαν· — — τοῖς ὑπάτοις οὖν ἐκέλευσε τὴν οἰκείαν αὐθεντίαν θεῖναι μέσην καὶ ἀναγκάσαι τὸν ἀξιώθεντα, ποιήσασθαι τὴν ἀποκατάστασιν· (hinc inventa

sunt fideicommissa: eveniebat saepe, ut civis moreretur, cognatos habens peregrinos, quibus relinquere non licebat neque hereditatem neque legata, eo quod diversae essent civitatis. Hic igitur vocabat civis aliquem, qui heres eius ex testamento esse poterat, virum benevolum ac bonum futurum; et hunc quidem heredem scribebat, sed extra testamentum rogabat eum, ut aut totam hereditatem, aut partem eius, aut certas etiam res illi peregrino restitueret. postea autem primus Augustus Imperator semel atque iterum motus gratia eorum quibus haec relicta erant, quod scilicet peregrini essent, aut etiam quoniam heredes saepe iurati per salutem ipsius, iusiurandum contemnebant, aut propter summam malam fidem; consulibus igitur imperavit, suam interponere auctoritatem et cogere eum, qui rogatus fuerat, restitutionem facere);

ingleichen Gai Inst. II, 285.:

Peregrini poterant fideicommissa capere: et fere haec fuit origo fideicommissorum; sed postea id prohibitum est; et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur.

Beide Stellen lassen aber mit Sicherheit folgenden Entwickelungsgang erkennen: indem bereits das Zeitalter der ausgehenden Republik Ehen zwischen Römern und Peregrinen zuließ, gleichwohl aber unter den Wirkungen der durch solche Ehe begründeten Affinität zwischen den Gatten und der Cognation zwischen Eltern und Kindern das Erbrecht nicht aufgenommen wurde, indem vielmehr solches Recht als testamentarisches, wie intestatarisches streng auf dem Boden des ius civile beharrte, so konnte nun weder durch letztwillige Verordnung, noch ab intestato ein Erbgang zwischen jenen Personen herbeigeführt werden, so daß demnach das Vermögen des römischen Bürgers an dessen Agnaten fiel, das Vermögen des peregrinen Ehegatten dagegen, wie der Kinder aus jener Ehe dem durch deren ius peregrinorum vorgeschriebenen Erbgange folgte. Bei dem Widerspruche daher, in welchen solche Ordnung mit dem angeborenen Gefühle von Zuneigung und Liebe für die nächsten Verwandten trat, mußte nothwendig der Lebensverkehr auf eine fraudulose Umgehung jener Erbunfähigkeit hingeführt werden, und die Erscheinungsform, in welcher nach Theophilus und Gajus dieses Streben zu Tage trat, bildet das Fidei-

commiß.[942]) Die Anerkennung nun dieser Fideicommisse als Rechts-institute erfolgte durch August, indem dieser die Erfüllung derselben zu einer Rechtspflicht erhob, und durch Gewährung einer extraordinaria cognitio das juristische Zwangsmittel für Realisirung des correlaten Anspruches constituirte. Und indem nun solcher Anspruch auf Leistung des Fideicommisses auch dem Peregrinen zuerkannt und diesem somit die Fähigkeit zu dessen Erwerbe beigelegt wurde, so war nun hiermit das Institut selbst in Begründung des Rechtes und in Klage dem ius gentium überwiesen. Mit diesem Schritte aber war in der That dem ius gentium die Bahn zum Eindringen auf das Gebiet des civilen Testamentserbrechtes eröffnet und wahrscheinlich würde auch von jenem Punkte aus das ius gentium noch weitere Fortschritte nach dieser Richtung gemacht haben, wenn nicht die Legislation selbst solcher Entwickelung vorgebeugt hätte, indem sie, wie wir aus Gajus ersehen, noch vor Hadrian den Peregrinen die Fähigkeit, Fideicommisse von römischen Bürgern zu erwerben, wieder entzog, und übereinstimmend hiermit dann ein S. C. unter Hadrian solche Fideicommisse dem Fiscus überwies. Dennoch aber wirkten die im Obigen dargelegten Motive in ungeschwächter, wie ausgedehnter Kraft fort bis zur lex Antoniniana de civitate und hieraus nun haben wir es zu erklären, daß der testamentarische Vermögensverkehr in seinem Bestreben, auf das Gebiet des ius gentium sich zu versetzen, in den Fideicommissen zurückgewiesen, nunmehr zu der mortis causa capio griff, um hier jenes Ziel zu erreichen. Und daß in der That in diesem Punkte jenes Streben der Zeit von Erfolg begleitet war, ersehen wir aus Javolen. lib. 13. Epist. (Dig. XXXV, 1, 55.):

Maevius, cui fundus legatus est, si Callimacho, cum quo testamenti factionem non habebat, ducenta dedisset, conditioni pa-

---

942) Daß noch andere Motive zu solchen Fideicommissen veranlassen konnten, ist durch das Obige nicht bestritten; allein als das historische Hauptmotiv ist allerdings das Obige festzuhalten. Eines jener mitbestimmenden Motive bildet aber die Beschränkung der Erbfähigkeit der Frauen durch die lex Voconia, worauf Inst. II, 25. pr. hinweist. Indem übrigens hiernach die Anerkennung der Fideicommisse und der Codicille als Rechtsinstitute durch den nämlichen Fall veranlaßt und wohl zu gleicher Zeit ausgesprochen wurde, so folgten doch die Codicille nicht den Fideicommissen in dem Uebertritt auf das Gebiet des ius gentium.

rere debet et ducenta dare, ut ad eum legatus fundus pertineat, licet nummos non faciat accipientis. Quid enim interest, utrum tali personae dare iubeatur an aliquo loco ponere vel in mare deiicere? Neque enim illud, quod ad talem personam perventurum est, testamenti nomine, sed mortis causa capitur. Denn diese Stelle belehrt uns, wie man die Fähigkeit zur mortis causa capio als ein von der testamentifactio verschiedenes Stück der Rechtsfähigkeit auffaßte, und, indem man die Erstere auch unabhängig von der Letzteren, demnach auch den Peregrinen zugestand, jenes Institut selbst damit auf den Boden des ius gentium versetzte. Allein mit diesem Erfolge schloß auch auf dem Gebiete des letztwilligen Vermögensverkehres die Ausbreitung des ius gentium nach dieser Richtung hin ab, so daß alle übrigen Beziehungen jenes Verkehres dem ius civile verblieben.[943])

Endlich wird nun auch noch ein neues Gebiet dem ius gentium vindicirt in dem Staats- und Criminalrecht,[944]) welches indeß, weil dem Privatrechte fremd, außerhalb des Gebietes unserer Aufgabe fällt.

943) Vergl. § 112. Zwar überweist Savigny, System. IV. p. 259. auch die mortis causa donatio dem ius gentium; allein entschieden mit Unrecht. Denn wenn auch in den Stellen, wo die mort. c. donat. auf die testamentifactio gestützt wird, der letztere Ausdruck im Sinne von Beil. XII § VIII. unter 2 steht, so ist doch entscheidend Ulp. lib. 15. ad l. Iul. et Pap. (Dig. XXXIX, 6, 37. pr.): illud generaliter meminisse oportebit, donationes mortis causa factas legatis comparatas; quodcunque igitur in legatis iuris est, id in mortis causa donationibus erit accipiendum; wozu vgl. Paul. lib. 6. ad l. Iul. et Pap. (Dig. eod. 35. pr.): Senatus censuit placere mortis causa donationes factas in eos, quos lex prohibet capere (cf. Anton. Pius in C. Iust. VI, 24, 1.), in eadem causa haberi, in qua essent, quae testamento his legata essent, quibus capere per legem non liceret; und in diesem Sinne fasse ich auch Paul. lib. 3. ad Sabin. (Dig. eod. 9.): Omnibus mortis causa capere permittitur, qui scilicet fideicommissa et legata accipere possunt. Und demgemäß habe ich daher auch die mort. c. donatio auf die testamentifactio in Beil. XII § XIX. zurückgeführt.

944) So in dem Inceste zwischen Ascendenten und Descendenten und den diesen gleichgestellten Personen (s. Pompon. lib. 16. ad. Sabin. [Dig. XXIV, 3, 16.]) nach Paul. lib. sing. ad S. C. Tupill. (Dig. XXIII, 2, 68.), Papinian. lib. 11. Quaest. (Dig. XII, 7, 5. § 1.), lib. 36. Quaest. (Dig. XLVIII, 5, 38. § 2.), in dem Adulterium nach Ulp. lib. 2. de Adult. (Dig. XLVIII, 5, 13. § 1.). Wegen des Staatsrechts im Uebrigen vgl. §. 111.

§. 110.

Theoretische Behandlung des ius gentium.

Eine nationale Befangenheit der römischen Anschauung hatte, wie wir in §. 85 darlegten, die erste Periode verleitet, daß diese den unter ius gentium und ius civile inbegriffenen Rechtsstoff, anstatt solchen in maaßgebender Weise unter der Begriffseinheit des ius Romanum zu verbinden und nun unterhalb dieses einigen Rechtes lediglich verschiedene Principien seiner Herrschaft über das Subject zu statuiren, vielmehr jenen Gesammtstoff in zwei selbstständige Rechtsganze: das ius civile und ius gentium zertrennte und abschichtete, von denen nur das Erstere allein als Product des römischen Volksgeistes, wie als Willenssubstrat der römischen Staatsgewalt aufgefaßt, während dem Letzteren eine kosmopolitische Basis in seiner Entstehung, wie hinsichtlich der höheren Willenspotenz, die es aufrecht erhielt, beigemessen ward. Auch die gegenwärtige Periode nun behielt diese überlieferte Ordnung der Dinge bei, wie nicht allein die ganze Behandlung der einschlagenden Lehre in den Quellen dieser Periode erkennen läßt (Thl. I, §. 79 sq.), sondern auch einzelne Momente deutlich ergeben, so indem Papinian. lib. 36. Quaest. (Dig. XLVIII, 5, 38. §. 2.) dem ius gentium das ius nostrum gegenüberstellt, und damit nur das ius civile als nationales Gut Roms anerkennt; so ferner in der verschiedenen Modalität, nach welcher ein Verhältniß als iustum bezeichnet wird (Beil. X. §. II. III.) u. dgl. m. Die Gründe aber des Beharrens bei jenen Voraussetzungen liegen darin, daß die Intuition und Speculation der Jurisprudenz der gegenwärtigen Periode nach einer anderen Richtung hin forschend sich wendete, als solche die Feststellung des objectiv wahren Verhältnisses zwischen Völkerrecht, privatrechtlichem ius gentium und ius civile erforderte, ja daß die Verbindung, in welche zu dem Zweiten das ius naturale gebracht wurde, in dem Festhalten an jener specifischen Verschiedenheit zwischen ius civile und ius gentium nur bestärken konnte.

Gegenüber diesem Verfahren aber, welches in dem ius gentium und dem ius civile zwei selbstständige Rechtsganze scheidend festhielt, erscheint es als eine Inconsequenz, wenn man dagegen in den Instituten selbst, die einem jeden von beiden Rechtsganzen in je anderer Beziehung angehörten, wiederum eine Einheit anerkannte, die man

dort negirte. Denn indem man z. B. den Begriff des matrimonium von seiner altcivilen Basis des conubium abhob und auf Merkmale stützte, die sich auch bei entsprechenden Verbindungen von Peregrinen mit Römerinnen verwirklichten; indem man ferner jenen Begriff auf alle diejenigen Verhältnisse übertrug, welche dessen wesentliche Merkmale in sich verwirklichten; so war nun damit ein Begriff des matrimonium gegeben, welcher ausschließlich weder dem ius gentium, noch dem ius civile angehörte, vielmehr auf einer höheren, durch Abstraction gewonnenen Einheit beruhte (vgl. §. 82. 109. u. Thl. I, §. 51). Und indem nun solches Verfahren auch in anderen Punkten, wie z. B. bezüglich des Begriffes dominium, servitus u. dergl. zu Tage trat, so stellte man nun hiermit Begriffseinheiten auf der einen Seite hin, während man auf der anderen Seite an einer Rechtsduplicität in dem ius gentium und ius civile festhielt. Und wie nun dieses Verfahren an sich als inconsequent uns zu gelten hat, so ward es auch zur Quelle und Veranlassung der verwirrendsten Irrthümer dadurch, daß man weiterhin in Bezug auf jene Begriffseinheiten die unberechtigte Frage erhob, ob dieselben dem ius gentium oder dem ius civile anheimfielen, während doch der Denkproceß, aus dem diese Einheiten hervorgingen, auf völlig anderen Basen beruhte, als der Proceß, welcher jene Zweiheit statuirte. So lag daher hierin ein inconsequentes Aufgeben des einmal angenommenen Gesichtspunktes und wenn immer auch dasselbe nicht unmittelbar als Denkfehler gelten kann, so beförderte es doch solche im Verfolge der Reflexion.

Beobachten wir nämlich die theoretische Behandlung, welche die Doctrin dem ius gentium an sich zu Theil werden ließ, so haben wir anzuerkennen, wie die so überaus glänzende Jurisprudenz unserer Periode ihrer Aufgabe zwar sich bewußt ward, concentrische Gesichtspunkte und intuitive Einheiten für die zerstreute Vielheit des Stoffes zu gewinnen, wie aber der Weg, den man zu diesem Ziele einschlug, ein unrichtiger war, insofern man Rechtsinstitute, Rechtsprincipien und allgemeine Axiome des Rechtes als solche centrale Einheiten in dem ius gentium aufstellte. Denn wenn auch dieses Verfahren an und für sich vollkommen berechtigt erscheint, so verliert es doch diese seine Berechtigung in Bezug auf das ius gentium um deßwillen, weil hier Voraussetzungen obwalteten, welche im Allgemeinen jene Einheiten ausschlossen. Denn weder Institut,

noch Princip, noch Axiom sind als solche unmittelbar in dem Rechte gegeben, indem vielmehr das Letztere an sich lediglich aus einer Vielheit einzelner Sätze besteht, welche einzig und allein durch eine reflectirende Thätigkeit der Theorie in ihrer durch eine gemeinsame Relation zu einem gegebenen Lebensverhältnisse bedingten Zusammenbehörigkeit aufgefaßt und in Verbindung mit einander gebracht und damit in dem Rechtsinstitute zusammengefaßt, oder in ihrer gemeinsamen Vertretung eines allgemeineren bestimmenden Gedankens erkannt und damit unter dem Letzteren, als dem Principe einheitlich gruppirt, oder endlich in der allgemeinen Regel, die aus je mehreren Sätzen sich ergiebt, zum einheitlichen Ausdrucke und damit zum Axiome verschmolzen werden. Wenn daher das Recht an sich nur reelle Vielheit von einzelnen Sätzen ist, während jede Einheit in diesen Sätzen nur eine ideelle ist, so ist nun jedes durch das wissenschaftliche Bedürfniß bestimmte Streben nach Gewinnung solcher Einheiten in seiner Verwirklichung wesentlich abhängig von der Beschaffenheit des gebotenen Stoffes selbst, insofern als da, wo der Stoff an sich die für jene Einheiten erforderliche Uebereinstimmung nicht in sich trägt und somit denselben absolut widerstrebt, auf anderem Wege als in dem Mittelpunkte des Institutes, Principes oder Axiomes solche Einheit gesucht werden muß. Dieser widerstrebende Character aber des Stoffes selbst waltet bei der Zweitheiligkeit des römischen Rechtes in ein ius gentium und ius civile allenthalben da ab, wo, hinsichtlich des Institutes, die Vielheit der auf ein einiges Lebensverhältniß bezüglichen Sätze nicht durchgreifend und ausnahmelos die gleichartige Qualität als iuris gentium bietet, vielmehr lediglich in einzelnen Punkten solche Qualification obwaltet, während in anderen Punkten wiederum ius civile sich verwirklicht. Würde daher z. B. hinsichtlich des Eigenthumes lediglich eine gewisse Anzahl von Erwerbstiteln iuris gentium, eine andere Zahl von solchen dagegen iuris civilis sein; würden ferner z. B. hinsichtlich der dominica potestas lediglich einzelne Wirkungen derselben iuris gentium, andere dagegen wiederum iuris civilis sein; so würde hierbei in dem Rechtsinstitute eine intuitive centrale Einheit für das ius gentium nicht geboten sein, vielmehr der Stoff an sich dem Versuche, auf diesem Wege solche Einheit zu gewinnen, absolut widerstreben, weil in Wahrheit das Eigenthum, wie die dominica potestas, als Rechtsinstitut gedacht, in

gewissen Beziehungen iuris gentium, in anderen dagegen iuris civilis wäre und somit als Institut theils dem Ersteren, theils dem Letzteren anheimfiele. Und indem nun die römische Jurisprudenz sowohl nach dieser Richtung hin, in Beziehung auf das Institut, wie auch in Beziehung auf das Princip und das Axiom jene von uns dargelegte Wahrheit verkannte; indem sie vielmehr den Gesetzen des materialen Denkens zuwider solche concentrische Einheiten für das ius gentium da construirte, wo der Stoff an sich solchem Beginnen absolut widerstrebte, so hat nun dieselbe in die theoretische Betrachtung des ius gentium eine falsche Richtung hineingetragen, die bis zum heutigen Tage herab unsere Wissenschaft vollständig beherrscht, nnd jede fruchtbringende Forschung über das ius gentium behindert hat, weil man, statt nach dem Grunde der zu Tage tretenden Unvereinbarkeiten zu forschen, den bequemeren Weg der verbalen Wendung wählte, um durch diese den lästigen Widerspruch zu verhüllen, statt solchen zu beseitigen. Eine Darlegung im Einzelnen wird aber unser Urtheil rechtfertigen.

Indem einerseits der normative Stoff des ius gentium zum einen Theile als ein vollständig neuer für das römische Recht zu Tage trat, wenn auch ein anderer Theil desselben hierin bereits gegeben und lediglich dem ius civile entlehnt war; indem sodann die normirten Lebensverhältnisse zum einen Theile erst durch das ius gentium ganz neu zu Rechtsverhältnissen erhoben wurden, wenn auch ein anderer Theil derselben früher bereits dem ius civile unterworfen gewesen war; so konnte es nicht fehlen, daß in jenen Originärbildungen des ius gentium Rechte constituirt wurden, die in allen ihren Beziehungen: in den Titeln ihrer Erwerbung, wie ihres Verlustes, und in allen ihren einzelnen Wirkungen gleichmäßig allen Freien sich eröffneten und somit durchgehends iuris gentium waren. Indem daher z. B. die emtio venditio als Consensualcontract in den Modalitäten der Eingehung, wie der Lösung solchen Contractes, und in allen einzelnen Wirkungen des Contractes, insbesondere aber in den actiones emti, venditi, quanti minoris und redhibitoria allen Freien gleichmäßig sich zugängig erwiesen, so war damit in der That eine Mehrheit von juristischen Beziehungen gegeben, welche, zum Rechtsinstitut concentrirt, in Wahrheit ein Institut des ius gentium ergaben, daher mit Recht Paul. lib. 33. ad Ed. (Dig. XVIII, 1, 1. pr.) sagen konnte:

Est autem emtio iuris gentium.

Nicht minder mußten in diesen Bildungen Sätze zu Tage treten, welche als besonderer Ausdruck eines allgemeineren leitenden Gedankens zu gelten hatten und damit ein Rechtsprincip ergaben, so daß demnach, wenn alle die Condictionen, die wir condictiones sine causa im weiteren Sinne nennen, iuris gentium waren, Marcian. lib. 3. Regal. (Dig. XXV, 2, 25.) mit Recht dem Letzteren das Princip überweisen konnte:

Iure gentium condici puto posse res ab his, qui non ex iusta causa possident.

Und endlich mußten auch aus je gewissen Mehrheiten gleichartiger Sätze, die ausnahmelos dem ius gentium anheimfielen, gewisse Regeln sich ergeben, die als solche, in der Allgemeinheit ihres Urtheiles in der That dem ius gentium anheimfielen, daher z. B. Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 1. pr.) mit Recht dem Letzteren das Axiom überweisen konnte:

Quarundam rerum dominium nanciscimur iure gentium.

Hieraus allenthalben aber erhellt, daß in der That in gewissen Punkten für Institut, Princip und Axiom wissenschaftliche centrale Einheiten gegeben waren, unter welche der dem ius gentium anheimfallende Stoff sich gruppiren ließ. Allein jenes Uebergreifen des ius gentium in die Sphäre des ius civile bedingt zugleich fast mit Nothwendigkeit, daß diese Einheiten nicht gleichmäßig allenthalben für das ius gentium sich gewinnen ließen, vielmehr in zahlreichen anderen Punkten ein Institut, Princip oder Axiom nicht vollständig dem ius gentium anheimfiel. Indem nun aber nach Maaßgabe des im Eingange dargelegten Verfahrens die röm. Theorie solche einheitliche Rechtsinstitute auch da construirte, wo die darauf bezüglichen Sätze nicht ausschließlich dem ius gentium oder ius civile sich unterordneten, und indem man nun diese auf anderweiter Basis beruhende Einheit trotz des absoluten Widerstrebens des Stoffes selbst auch gegenüber jener Zweiheit des Rechtes festhielt und hier nun die Frage aufwarf, ob solches Institut dem ius gentium angehöre oder nicht, so ward man nun dahin gedrängt, daß man, lediglich einzelne Beziehungen des Institutes maaßgebend in's Auge fassend und hier die Qualität als iuris gentium vorfindend, mit Rücksicht hierauf das Institut in seiner Totalität für iuris gentium erklärte, dagegen die civilen Beziehungen des Institutes ohne Weiteres bei Seite setzte und diese daher der Wahrheit zuwider bei jener

Prädicirung unbeachtet ließ. Und dieses Verfahren tritt uns z. B. entgegen in der Sclaverei und der dominica potestas, deren Erstere von Marcian. lib. 1. Inst. (Inst. I, 2. §. 11.), Florentin. lib. 9. Inst. (Dig. I, 5, 4. §. 1.) u. Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 4.), und deren Letztere von Tryphonin. lib. 7. Disp. (Dig. XII, 6, 64.), wie von Gai. Inst. I, 52.[945]) für iuris gentium erklärt wird. Denn allerdings waren gewisse Entstehungsgründe der Sclaverei, wie gewisse Erwerbgründe der dominica potestas als iuris gentium anzuerkennen, weil Rom ihnen bezüglich aller Subjecte die gleiche Wirkung beimaaß, wie namentlich der Geburt von der ancilla, die mit Recht von Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. I, 5, 5. §. 1.) dem ius gentium überwiesen wird; allerdings mochten ferner gewisse Wirkungen des Verhältnisses von Rom für alle Fälle gleichmäßig festgehalten werden, wie das ius vitae necisque des Herrn und der Erwerb von Vermögen Seitens desselben durch den Sclaven; allein indem andrerseits auch wiederum gewisse Entstehungsgründe streng civil blieben, so die Eigenthumsübertragung am Sclaven, die, weil res mancipi, nur nach ius civile Rom., und zwar nur durch civiles Veräußerungsgeschäft, nicht aber nach ius gentium erfolgen konnte, ingleichen wenn der großjährige Bürger in gewinnsüchtiger Absicht als Sclave sich verkaufen ließ; und da ebenso auch gewisse Wirkungen der dominica potestas, wie z. B. die Manumission streng civil waren (not. 949); so widersprach nun die Ueberweisung jener Institute an das ius gentium direct der objectiven Wahrheit, indem denselben lediglich in einzelnen Beziehungen solche Qualität zukam, in anderen Beziehungen dagegen sie iuris civilis waren.[946]) Und dieses

945) Gai. l. c. unternimmt übrigens das obige Experiment nicht vom Standpunkte des ius gentium, sondern des Pseudo-ius gentium aus, indem er aus der Gemeinvorkömmlichkeit des ius vitae necisque und des Erwerbes durch den Sclaven für den Herrn ohne Weiteres die dominica potestas als Rechtsinstitut dem national-gemeingültigen Rechte überweist. Dies bietet eine Analogie, berechtigt aber auch vielleicht zu einem Schlusse auf gleiches Verfahren der Theorie hinsichtlich der Ueberweisung der dominica potestas an das ius gentium, welche wir bei Tryphonin. l. c. ausgesprochen finden.

946) In Bezug auf das matrimonium deutet Tryphonin. lib. 20. Disp. (Dig. XXVIII, 2, 28. §. 3): civiliter rupta est, auf eine Scheidung von matrimonium iuris civilis und iuris gentium hin. Dies würde eine sehr unglücklich gewählte Bezeichnung sein; denn da das iustum matrimonium ebensowohl Wirkungen des ius civile, wie ius gentium hatte, z. B.

Verfahren, in Bezug auf welches namentlich die Resultate der nach der Richtung des Pseudo-ius gentium sich bewegenden Forschung von einem fördernden, und daher nachtheiligen Einflusse gewesen zu sein scheinen, kehrt auch in entsprechender Weise wieder in Bezug auf Rechtsprincipien, so wenn Senec. de Benef. III, 14. dem ius gentium das Princip der Rückgabe des Geschuldeten überweist in den Worten:

Vox — ius gentium prae se ferens: Redde quod debes!

während doch die rein civile actio fiduciae ebenfalls auf jenem Principe beruht; so ferner wenn Gai. I, 86. wozu vgl. I, 80. 82. 84. 85. ausspricht:

Qui nascitur iure gentium matris condicionem sequitur,

während selbstverständlich jede selbst partielle Aufhebung dieses Principes für gewisse Personen dasselbe seines Characters als ius gentium entkleidet, gerade solche Aufhebung aber im röm. Rechte namentlich darin statuirt wird, daß der in der Ehe ohne conubium von der civis Romana Geborene dem Vater folge.

Und gleicher Fehler waltet endlich auch ob, wenn Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 4.) das Axiom ausspricht:

Iure gentium tria genera (sc. hominum) esse coeperunt: liberi et his contrarium servi, et tertium genus liberti;

denn da gerade die Manumission streng civil war (not. 949), so kann schon um deßwillen jenes Axiom durchaus nicht dem ius gentium allein überwiesen werden, indem es vielmehr dem ius civile ebensowohl, wie Jenem anheimfällt.

Nach Alle dem aber trifft die Theorie der gegenwärtigen Periode der Vorwurf, daß sie bei Prädicirung von rechtlichen Beziehungen als iuris gentium einer fehlerhaften Allgemeinheit des Urtheiles sich schuldig gemacht hat, indem sie da, wo solche Prädi-

---

patria potestas, wie retentiones dotis propter mores, so wäre das Erstere ebensowohl matrimonium iuris gentium, wie iuris civilis, nicht aber, wie Tryphonin. l. c. andeutet, matrimon. iuris civ. allein, während nur diejenige Ehe, welche ausschließlich die Wirkungen des ius gentium hat, reines matrim. iur. gent. sein würde. Mit Rücksicht hierauf aber, wie mit Rücksicht auf die Titel der Eingehung, wie Lösung der Ehe erscheint es falsch, zu sagen, das matrimonium, oder das matrim. non iustum ist iuris gentium; richtig ist nur der Satz: gewisse Wirkungen, wie Titel der Eingehung und Lösung der Ehe sind iur. gentium, wenn immer auch diese Momente allein Platz greifen bezüglich des matrimonium non iustum.

cirung nur in Form eines besonderen Urtheiles statthaft war, solches allgemeine Urtheil aussprach. Und dieser Fehler ward unmittelbar veranlaßt dadurch, daß man die allgemeinen Einheiten von Institut, Princip und Axiom innerhalb des Gebietes des ius gentium auch da festhielt, wo jene Einheiten außerhalb dieses Gebietes fielen, weil sie ebensowohl dem ius civile, wie jenem Rechte angehörten. Und die letzte Veranlassung dieses Fehlers bildet jenes Verfahren, daß man überhaupt die obigen Einheiten construirte und zur Anwendung auf das römische Recht benützte, während man doch andrerseits nicht die Begriffseinheit eines einigen römischen Rechtes maaßgebend anerkannte, sondern an dessen Duplicität als ius civile und ius gentium festhielt. Und alle diese Voraussetzungen bedingen, daß, wenn die römischen Juristen den gesammten Stoff des ius gentium in fehlerfreier Weise unter allgemeine leitende Gesichtspunkte gruppiren wollten, die einzigen Beziehungen, die hierfür gegeben waren, darin sich boten, daß man die Modalitäten der Begründung oder Aufhebung der Rechte, wie andrentheils die Wirkungen der Rechte, und insbesondere die Klagen als die Kategorien wählte, in welche man den Stoff des ius gentium in erschöpfender Maaße einordnete; vgl. §. 111 fin.

§. 111.

Fortsetzung.

(Theoretische Behandlung des ius gentium.)

In §. 110 faßten wir die theoretische Behandlung in's Auge, welche dem ius gentium an sich und in Bezug auf den ihm untergeordneten Stoff zu Theil ward. Indem wir nunmehr das Verhältniß, welches neben dem ius civile in der Theorie der gegenwärtigen Periode das ius gentium einnimmt, in Betracht ziehen, so finden wir, wie hier die Stellung des Letzteren gegen früher bedeutend sich verändert hat. Denn während die Theorie der vorigen Periode eine Eintheilung des gesammten Rechtes an die Hand gab, welche auf die eine Seite das ius civile Romanorum stellte und dieses in ein ius publicum, sacrum und privatum gliederte, während auf der andern Seite das ius gentium stand, und dieses wieder in einer unklar gedachten Weise das Völkerrecht und das internationale Privatrecht unter sich vereinigte (§. 84), so tritt nun in der gegenwärtigen Periode noch das Staatsrecht als drittes

Glied in jene dem ius gentium untergeordnete Begriffsreihe hinein, und dies nicht allein in dem Criminalrechte (not. 944), sondern auch in dem Staatsrechte im engeren Sinne, welches ebenfalls die Theorie auf das Gebiet des ius gentium überleitete. Und indem hiermit ein dreifacher Stoff in dem ius belli ac pacis, dem ius publicum und dem ius privatum unter das ius gentium gruppirt war, so ward nun solche Ordnung von der Jurisprudenz dieser Periode festgehalten und in mehrfältiger Weise verwendet. Zunächst nämlich wurden in den Kreis derjenigen Institute, welche dem ius gentium überwiesen wurden, von der Doctrin auch Institute des Völker-, wie Staatsrechtes mit hereingezogen; und dieser Theorie begegnen wir namentlich bei Marcian. lib. 1. Inst. (Inst. I, 2. §. 2.):

> Ius autem gentium omni humano generi commune est. Nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt: bella enim orta sunt, et captivitates secutae et servitutes; — — et ex hoc iure gentium omnes paene contractus introducti sunt, ut emtio venditio, locatio conductio, societas, depositum, mutuum et alii innumerabiles,

nicht minder bei Hermogenian. lib. 1. Iur. Epit. (Dig. I, 1, 5.):

> Ex hoc iure gentium introducta bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emtiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutae, exceptis quibusdam, quae a iure civili introductae sunt;

und bei Isid. Orig. V, 6.:[947])

> Ius gentium: sedium occupatio vel aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera pacis (? paces), indutiae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita.

Sodann äußert aber auch solche Theorie ihre Wirkung darin, daß Rechtstitel, welche lediglich dem Völkerrechte, nicht auch dem anationalen Privatrechte anheimfallen in eine gleiche Reihe mit den Letzteren gestellt werden, wie dies z. B. Gai. lib. 2. Aur. thut, wenn

947) Wenn wir Hermogen. und Isidor. in die gegenwärtige Periode ziehen, während doch dieselben einer späteren Zeit anheimfallen, so geschieht dies um deßwillen, weil wir Jene in der hier maaßgebenden Beziehung unter die Herrschaft der Quellen der gegenwärtigen Periode zu stellen haben; s. not. 1075.

derselbe neben die dem Privatrecht angehörigen Eigenthumserwerbtitel der Tradition und Alluvion (Dig. XLI, 1, 7. §. 1. l. 9. §. 3.) die völkerrechtliche Occupation an hostes und res hostiles (Dig. eod. 5. §. 7. u. 7. pr.) auf vollkommen gleiche Stufe stellt; oder wenn Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. I, 5, 5. §. 1.) als Titel der Begründung der servitus die captivitas und die Geburt von der ancilla in gleicher Linie nennt.

Und endlich tritt auch eine gleiche Kundgebung jener Theorie zu Tage in der Lehre von der juristischen Qualität der res, indem einestheils die Eigenschaft der res communes omnium als solcher auf das ius gentium zurückgeführt wird, wie von Serv. in Aen. I, 540.:

Litus — iure gentium commune omnibus fuit; wozu vgl. Paul. lib. 33. ad Ed. (Dig. XVIII, 1, 34. §. 1.), Scaevola lib. 5. Resp. (Dig. XLIII, 8, 4.),

oder auch mit Rücksicht hierauf dieselben als res iuris gentium bezeichnet werden, wie von Marcian. lib. 3. Inst. (Dig. I, 8, 4. pr.):

Monumentis abstineantur, quia non sunt iuris gentium, sicut et mare, wozu vgl. Thl. I. not. 433.;

anderntheils aber auch das Benutzungsrecht der publicae res als usus publicus iure gentium aufgefaßt wird, wie von Gai. lib. 2. Aur. (Dig. I, 8, 5. pr.):

Riparum usus publicus est iure gentium, sicut ipsius fluminis,

oder auch mit Rücksicht hierauf jene Sachen selbst als publica iuris gentium bezeichnet werden, wie von Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 7. §. 5.):

Novus — alveus eius iuris esse incipit, cuius et ipsum flumen, id est publicus iuris gentium,

und von Papinian. lib. 10. Resp. (Dig. XLI, 3, 45. pr.), der die litora und den flumen publicum bezeichnet als:

Loca iuris gentium publica.[948])

Und wie nun hierin allenthalben die obige Bemerkung sich bestätigt, daß die Theorie der gegenwärtigen Periode dem ius gentium als

948) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in der ganzen obigen Lehre ein schiefer Gedanke sich geltend macht: das juristisch wesentliche, rein negative Moment, daß Niemand an jenen Sachen Privatrechte erwerben kann, tritt dabei zurück gegenüber dem juristisch ziemlich unbedeutsamen Momente, daß Allen an jenen Sachen eine Benutzungsbefugniß zusteht.

dessen Unterarten sowohl das ius belli ac pacis, wie ein ius publicum und ein ius privatum unterordnete, so werden wir nun, wenn wir ein werthschätzendes Urtheil über diese Behandlung der Sache abgeben wollen, nur mißbilligend hierüber uns zu äußern haben. Denn vor Allem ist die Gleichstellung des Völkerrechtes in Eine Begriffsreihe mit dem anationalen Staats-, Criminal- und Privatrechte um deßwillen zu tadeln, weil die Letzteren, selbst wenn anational in ihrer Herrschaft über das Subject, doch Particularrecht und als solches nicht gleichartig, sondern wesenverschieden vom Völkerrechte sind, somit aber durch jene logische Ordnung die Sphäre jenes Fehlers erweitert wird, der schon darin begangen ward, daß man das Völkerrecht und das anationale Privatrecht als gleichartig auffaßte (§. 84). Und sodann wird durch jene Theorie, allerdings ebenfalls in consequenter Verfolgung von überlieferten Prämissen, die Spaltung des Rechtes in ius civile und ius gentium erweitert, während wir dieser Eintheilung an sich alle höhere Berechtigung abzusprechen hatten (§. 85).

Daher sehen wir, wie die Jurisprudenz der gegenwärtigen Periode in der von der vorigen Periode bereits eingeschlagenen Richtung sich fortbewegt bei ihrem Bestreben, die systematische Stellung des ius gentium allseitiger zu bestimmen, und wie bei diesem Verfahren die durch jene Richtung gegebenen Fehler noch vergrößert werden. Allein gleichzeitig tritt auch hierneben eine andere Behandlungsweise zu Tage, der wir unsere vollste Anerkennung zu zollen haben, eine systematische Behandlung von einzelnen Rechtspartieen nämlich, bei welcher der Unterschied von ius gentium und ius civile in der Construction des Systemes selbst ganz bei Seite gesetzt wird, vielmehr die beiderseitigen Rechtsfiguren gemeinsamen höheren maaßgebenden Gesichtspunkten untergeordnet werden; denn dies tritt z. B. zu Tage in dem Contractssysteme, dessen Ausbildung dem Anfang der gegenwärtigen Periode anheimfällt, in der Eintheilung ferner der Klagen in actiones in rem und in personam, ingleichen in der Eintheilung derselben in arbitria und iudicia, wie wir solche bereits bei Q. Mucius Scaevola Pont. (bei Cic. de Off. III, 17.) vorfinden, u. dgl. m. Allein wenn immer hierin bereits die objectiv wahre Verbindung von ius civile und ius gentium zum einheitlichen Ganzen des ius Romanum in der Auffassung zu Grunde liegt, so sind doch solche particuläre und einseitige

Anschauungen nicht zur klaren Erkenntniß und zum vollen Bewußtsein der Allgemeinheit des ihnen inliegenden Gedankens gefördert worden, und um deßwillen auch nicht mächtig genug gewesen, die alten, vorurtheilsvollen und irrigen allgemeineren Gesichtspunkte zu beseitigen.

§. 112.

Stellung des ius gentium gegenüber dem ius civile Romanorum.

Das gegenseitige Verhältniß, in welchem wir am Ausgange der ersten Periode das ius gentium und ius civile vorfanden, war das eines feindseligen Gegenüberstehens Beider, eines Kampfes vielmehr, dessen Object der Besitz der verschiedenen Rechtsgebiete Seitens des einen oder des anderen Rechtes bildete. In der gegenwärtigen Periode dauert dieser Kampf ungemindert fort, und bewegt sich auch hier nach der doppelten Richtung: einmal die Stellung beider Rechte zu den verschiedenen Rechtsgebieten, und sodann die Stellung derselben innerhalb der Beiden gemeinsamen Rechtsgebiete zu bestimmen.

Fassen wir nun zunächst den Ersteren dieser beiden Momente in's Auge, so finden wir, wie am Ausgange der vorigen Periode kein einziges Rechtsgebiet ausschließlich dem ius gentium unterworfen war; wie dagegen das ius civile ausschließlich beherrschte das Gebiet des Immobiliarsachenrechtes, des Erb- und Vormundschaftsrechtes, und des Manumissions- und Patronatsrechtes; endlich dem ius gentium mit dem ius civile gemeinsam zufiel die Herrschaft auf dem Gebiete des Obligationen- und Mobiliarsachenrechtes, des Proceßrechtes, und des Ehe- und Familienrechtes (§. 86.) Dagegen am Ausgange der gegenwärtigen Periode hat das ius gentium die ausschließliche Herrschaft gewonnen über das Obligationenrecht, dieses Rechtsgebiet daher der Sphäre des commercium gänzlich entziehend; während es in Concurrenz mit dem ius civile beherrscht zunächst das Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht, sodann das Ehe- und Familienrecht, dort die Sphäre des commercium, hier des conubium beschränkend, ferner das Proceßrecht, hier die civile legisactio fast völlig verdrängend, und endlich auch das testatarische Erbrecht in dem fideicommissum, wie später in der mortis causa capio, hier daher die civile testamentifactio nur ganz vereinzelt

beeinträchtigend. Dahingegen völlig unberührt von dem ius gentium verbleiben dem ius civile lediglich das Intestat- und Vormundschaftsrecht, wie das Manumissions- und Patronatsrecht.[949]) Indem daher in der gegenwärtigen Periode das Gebiet des Obligationenrechtes dem ius civile gänzlich entzogen, das bisher rein civile testatarische Erbrecht aber dem ius gentium wenigstens in Einem Punkte erschlossen, und auf allen übrigen Gebieten das ius civile von Jenem beeinträchtigt wird (§. 109), so sehen wir nun, wie auch in dem gegenwärtigen Zeitalter der Kampf zwischen jenen beiden Rechten nach der bereits von früher her angedeuteten Richtung hin sich fortbewegt: dem ius gentium zur Erweiterung seines Herrschergebietes, dem ius civile zur Schwächung dienend. So daher ist die Geschichte des ius gentium die Geschichte eines siegreichen Kampfes wider das ius civile, und fragen wir nun nach den Mächten, welche hierbei hülfreich dem ius gentium zur Seite standen, so sind als solche gegeben einmal das practische Bedürfniß und sodann der Zeitgeist selbst, der, unter dem Einflusse der neuen politischen und socialen Beziehungen Roms stehend, von dem alten Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes unbefriedigt sich abwendete. Denn von dem Ausgange der vorigen Periode abwärts hatte Rom die Weltherrschaft errungen; ein Weltverkehr war es, der in der ewigen Stadt sich bewegte; und das Bewußtsein der Universalität Rom's in Staat und Leben durchdrang alle Schichten der Bevölkerung. Und indem nun alle diese Momente die gesammte Nationalanschauung Roms in neuer Weise bestimmten (vgl. §. 88 u. 114), so war es nun das vom ius gentium vertretene Princip einer anationalen, und zwar localen Herrschaft des Rechtes, welches jener neuen Anschauung in höherer Maaße zusagte, als jenes alte Princip der

949) Wegen des Intestat- und Vormundschaftsrechtes vergl. die aus not. 1072 und 1074 ersichtlichen Excerpte; der civile Charakter des Manumissions- und Patronatsrechtes erhellt theils daraus, daß der Peregrine der manumissio iusta ac legitima nicht fähig war, weil ihm die comitiorum communio, die legisactio und die testamentifactio fehlte, theils auch derselbe weder der manumissio der lex Iunia Norbana nach Dosith. de Manum. § 14. L., noch auch der manum. der lex Aelia Sentia nach Gai. Inst. I, 47. fähig war, theils endlich aus dem Untergange des Patronates und seiner Rechte durch cap. dem. mod. nach Alfen. lib. 1. Epit. (Dig. XLVIII, 22, 3.), Ulp. lib. 38. ad Ed. (Dig. XLVIII, 23, 1. pr.), Paul. lib. 42. ad Ed. (Dig. XXXVIII, 2, 4. § 2.) u. a. m. Vergl. not. 81. und § 18.

nationalen Herrschaft des Rechtes. Und diese neue Ideenrichtung findet in der That ihren unverkennbarsten Ausdruck in jenem Verfahren der Wissenschaft, selbst mit den Waffen der Unwahrheit und Lüge für die Erweiterung der Sphäre des ius gentium zu kämpfen (§. 106. 107. u. Thl. I, §. 85), tritt aber auch in anderweiten Kundgebungen zu Tage, wie namentlich bei Quint, I. O. III, 6, 84.:

Est aliquid aequum, sed prohibitum iure, ut libertas testamentorum,

indem diese Stelle die Ueberweisung des gesammten Testamentserbrechtes an das ius gentium als Postulat der Rechtsanschauung des Volksgeistes hinstellt, und damit zugleich eine treffende Erklärung für den entsprechenden Entwickelungsgang der Verhältnisse in Bezug auf fideicommissum und mortis causa capio bietet. Sodann ist es aber auch das practische Bedürfniß selbst des internationalen Verkehres, welches, indem es im ius gentium Lücken, im ius civile dagegen Normen vorfand, die geeignet waren, eine juristische Ordnung zu gewähren, solche Normen auf sein Gebiet herüberzog, wie wir solches z. B. in der Stipulation wahrnahmen. Und unter dem Einflusse dieser Triebkräfte daher geschah es, daß alle Factoren der Rechtsbildung die Erweiterung der Sphäre des ius gentium vermittelten und lediglich die kaiserliche Legislation, von politischen Rücksichten bestimmt hierin in ganz vereinzelter Maaße hemmend eingriff (§. 108).

Eine anderweite Beziehung in dem Kampfe zwischen ius gentium und ius civile ist gegeben dadurch, daß Beide gemeinsam gewisse Rechtsgebiete beherrschten. Und hier tritt jenes Uebergreifen des ius gentium nicht allein in der Richtung zu Tage, die wir bereits in §. 86 beobachteten, daß nämlich Geschäfte, die in Formen des ius civile abgeschlossen waren, zugleich unter die Herrschaft des ius gentium gestellt wurden, insofern in ihnen auch ein dem ius gentium angehöriger Stoff anerkannt ward, sondern auch in der Richtung, daß man gewissen Figuren des ius gentium die nämlichen Wirkungen beimaß, als den entsprechenden Figuren des ius civile, so indem man gewisse auf dem Boden des ius gentium stehende Rechtstitel für Erwerbung des Eigenthumes, wie z. B. in der Tradition und Specification anerkannte, und dementsprechend nun mit denselben das Eigenthumsrecht und insbesondere auch die rei vindicatio verknüpfte (not. 936). Denn indem nun damit bezüglich aller res nec

mancipi die Möglichkeit gegeben war, die vollen Befugnisse des Eigenthumes auch ohne Vermittelung eines civilen Rechtsgeschäftes zu erlangen, so wendete sich nun der gesammte sachenrechtliche Verkehr selbst zwischen cives unter einander, insoweit, als jene Möglichkeit gegeben war, von dem unbequemen und schleppenden ius civile ab, vielmehr vollständig auf das Gebiet des freieren und handlicheren ius gentium übertretend. Daher erleidet nun das ius civile auch insoweit eine Beeinträchtigung durch das ius gentium, als auf allen den Gebieten, wo das ius civile gegenüber dem ius gentium seine Rechtsgeschäfte sich bewahrt, dennoch der Rechtsverkehr selbst das ius civile fallen läßt und dem ius gentium sich zuwendet, insoweit nicht das Gesetz selbst jene civilen Formen als ausschließlich statthaft festhielt. Und wie nun diese Thatsache bereits bei Gai. lib. 2. Anreor. (Dig. XLI, 1, 1. pr.) und Inst. II, 65. erkennbar ist, so tritt auch dieselbe darin auf das Deutlichste zu Tage, daß alle civilen Rechtsgeschäfte nur insoweit, als sie nicht durch parallele Geschäfte des ius gentium ersetzbar sind, der nächsten Periode überliefert werden, nämlich die mancipatio und in iure cessio als Formen der Eigenthumsübertragung, wie der Perfection der donatio in Bezug auf res mancipi, während in allen übrigen vermögensgeschäftlichen Beziehungen dieselben, ebenso wie die fiducia bereits zu Ende der gegenwärtigen Periode ihren Untergang durch Nichtanwendung erfahren zu haben scheinen (§. 120 sq.). Und wie nun hiermit die Herrschaftssphäre des ius civile auf dem Gebiete des commercium, wie der legisactio sehr bedeutend beeinträchtigt wurde, so war nun Gleiches der Fall auch in Bezug auf die civile actio, insoweit als diese von solchem civilen Rechtsgeschäfte abhängig und bedingt war, wie die actio auctoritatis und fiduciae. Hier aber bildet das aequum et bonum die Triebkraft, welche das ius civile seinem Untergange um deßwillen entgegenführte, weil dieses mit dem strictum ius fast identificirt war, und von diesem nicht minder die Rechtsanschauung der gegenwärtigen Periode sich abgestoßen fühlte.

Der bedeutungsvollste Moment aber, welcher in der entschiedensten Weise dem ius gentium eine Superiorität über das ius civile gewährte, ist eine Thatsache, deren erstes Hervortreten bereits der ersten Periode anheimfiel und hier in §. 86 nachgewiesen ist, der Umstand nämlich, daß die römische Rechtsanschauung in Wissenschaft sowohl, wie im vulgären Leben den allgemeinsten Grundstoff

des juristischen Denkens: die bestimmenden Begriffe und logisch allgemeinen Urtheile, wie die maaßgebenden, materiellen Gesichtspunkte fortan dem ius gentium entlehnte und aus den Elementen dieses Urstoffes nun das transcendente Bild zusammensetzte, welches der Gedanke von den Satzungen und Institutionen der Provinzial- und anderen peregrinen Rechte und so auch das ius civile Romanorum selbst entwarf (vgl. §. 102). Denn indem hiermit auf dem Gebiete des ius gentium der Standpunkt genommen wurde, von welchem aus das allgemeine Wesen innerhalb der bunten Manichfaltigkeit der particulären Rechtsfiguren aufgefunden wurde, so war hiermit die Herrschaft des ius civile in ihrem tiefsten Fundamente untergraben: indem die intuitive und abstrahirende Auffassung vom Rechte in der Allgemeinheit des materialen Denkens fortan innerhalb des Gebietes des ius gentium fußte, so bildete dieses nun die Atmosphäre, in welcher der schauende, wie der reflectirende Geist sich bewegte, und dieses ergab in seinen Satzungen und Instituten, in seinen Begriffen und Urtheilen den Mittelpunkt, um den herum das gesammte juristische Denken auch des ius civile kreiste. Und indem somit das ius gentium fortan dem Geiste den das Denken fundamental bestimmenden Stoff bot, so pflanzte es demselben seine eigenen Ideen zu bestimmenden Grundanschauungen ein und zu den Categorieen für die gesammte juristische Apperception. Und hiermit war in der That der Sache nach der Sturz des ius civile vollendet, wenn immer auch dasselbe noch innerhalb gewisser Rechtsgebiete seine Herrschaft behauptete.

Zum Belege aber für diese Thatsache selbst genügt die Hervorhebung der vier Momente, daß einmal das prätorische Edict von Vorn herein streng unter der Herrschaft der durch das ius civile gegebenen leitenden Gesichtspunkte steht,[950]) und, wie wir danach annehmen dürfen, ganz unmittelbar von dem Letzteren seine bestimmenden metaphysischen Basen empfing, in dem edictum perpetuum dagegen innerhalb der dem ius civile mit dem ius gentium gemeinsamen Gebiete von jenem Einflusse des Ersteren Nichts weiter übrig ist, als die systematische Grundordnung des Ganzen, während innerhalb der einzelnen Partieen dem ius gentium, nicht aber dem ius civile die leitenden allgemeinen Gesichtspunkte entlehnt sind; daß

950) Vergl. Leist, Gesch. d. röm. Rechtssysteme § 5. sq.

sodann dementsprechend in der doctrinellen Behandlung der bezüglichen Lehren, wo Institute des ius civile und ius gentium in Folge des praktischen Zweckes, dem sie dienen, in Concurrenz und demgemäß in äußerer Verbindung mit einander erscheinen, der durch das ius civile erforderte eigenthümliche Gesichtspunkt für dessen Institute völlig aufgegeben, wohl aber der durch das ius gentium bedingte besondere Gesichtspunkt für dessen Institute beibehalten, und dieser nun als der maaßgebende auch auf die entsprechenden Institute des ius civile übertragen wird, wie dies z. B. der Fall ist, wenn Paul. Sent. rec. II, 4.: de Commodato, Deposito, Pignore Fiduciave die fiducia dem systematischen Gesichtspunkte des ius gentium von den Contracten unterstellt, während dieselbe vom Standpunkte des ius civile aus dem Gesichtspunkte des Eigenthumserwerbes untergeordnet und in die Lehre vom Eigenthum und dessen Erwerbtiteln gestellt werden muß; daß ferner von Alters her die doctrinellen Schriften der römischen Jurisprudenz in ihren Systemen streng an die durch das ius civile gegebene stoffliche Ordnung sich anlehnten und demgemäß die hierdurch gegebenen leitenden Gesichtspunkte festhielten, daß aber, seitdem Servius Sulpicius sein System dem prätorischen Edicte entlehnte, dieses Verfahren in der römischen Rechtslitteratur das entschiedene Uebergewicht über jene alte Methode gewann, so daß die Werke der gegenwärtigen Periode, welche auf dem Edictssysteme fußen, an Zahl, wie äußeren Umfang um ein Beträchtliches die Werke übertreffen, welche das System des ius civile festhalten; und daß endlich für die dem ius civile, wie dem ius gentium zugleich überwiesenen Rechtsverhältnisse, wie z. B. für den Vermögensverkehr unter Lebenden bezüglich der res mancipi ganz allgemein der Schwerpunkt der Auffassung nicht in dem ius civile: auf dem Gebiete des ius in re, sondern in dem ius gentium: auf dem Gebiete der emtio venditio gefunden wird.

Indem aber hiermit das ius gentium die Stellung gewann, den allgemeinen juristischen Denkstoff der Anschauung zu bieten, so erlangte es nun hierdurch auch jenen tiefgreifenden Einfluß auf die Provinzialrechte, den wir in §. 86 und 102 bereits hervorheben: es unterbreitete sich als das allgemeine Rechtselement allen entsprechenden Particularitäten in den fremden Rechten und bot so eine universelle Grundlage, auf welche die zahlreichen Besonderheiten der Letzteren gestellt, einander angenähert, ja ihrer Aus-

gleichung und Verschmelzung entgegengeführt werden konnten. Und in diesem Punkte auch ist es, wo die hohe Bedeutung der comparativen Jurisprudenz für die römischen Rechtszustände am Entscheidendsten zu Tage tritt, indem diese gerade den zerstreuten Stoff zu wissenschaftlicher Intuition sammelte und in demselben nun jenes allgemeine Element nachzuweisen vermochte.[950a])

§. 113.

Bedeutung des ius gentium nach der lex Antoniniana de civitate.

Bis zur lex Antoniniana de civitate beruhte der Schwerpunkt der praktischen Wichtigkeit des ius gentium darin, den Rechtsverkehr der Peregrinen sowohl unter einander, wie mit römischen Bürgern innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches zu vermitteln, und diese Aufgabe weist demselben namentlich gegenüber dem herrschenden Princip der Exclusion der peregrinen Rechte eine hohe und weitgreifende Bedeutung bei, da in dem Weltverkehre, welchem Rom sich erschloß, ein äußerst lebhafter Verkehr zwischen römischen Bürgern, Provinzialen und Bürgern von liberae civitates statt hatte. Mit der lex Antoniniana verlor das ius gentium den Haupttheil dieses seines Berufes, da die sämmtlichen Provinzialen, wie die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches, in die Civität eintraten. Allein wenn immer auch dieser Vorgang jene Bedeutung des ius gentium ganz wesentlich schmälert, so hat er doch andrerseits dieselbe solchem Rechte nicht völlig entzogen, da vor Allem auch jetzt noch Bürger auswärtiger Staaten auf römischem Territorium verkehrten und zwar ebensowohl Occidentalen, so Germanen, wie Orientalen, so Armenier, ja bereits gegen Aus-

950a) Wir weisen der comparativen Jurisprudenz in Rom gegenüber dem ius gentium überhaupt eine vierfache Stellung an: 1. eine rein theoretische und potentiell unberechtigte (§ 107.), und zwar: a. das ius gentium in seinem letzten Grunde zu rechtfertigen, und b. durch das Resultat ihrer Forschungen ius gentium zu schaffen; 2. eine practische, und zwar: a. wahres ius gentium zu produciren (§ 108), und b. das ius gentium als allgemeine Unterlage in den betreffenden Instituten der verschiedenen Particularrechte aufzuweisen und damit gewissermaaßen zu reproduciren (§ 86. u. 112). Die Stellung unter 1, wie 2. a. nimmt auch die philosophische Lehre vom ius naturale ein (§ 107. 108.).

gang dieser Periode ein massenhaftes Einströmen peregriner Elemente in das römische Reich beginnt und mit der nächsten Periode in das Enorme sich steigert (§. 115 sq.) Sodann bewahrte sich aber auch das ius gentium seine alte Bedeutung sowohl auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes in den entsprechenden Verhältnissen der Latini Iuniani und dediticii Aeliani sowohl unter einander, wie mit Bürgern, als auch in allen rechtlichen Beziehungen dieser dediticii, wie auch derjenigen römischen Bürger und Latini Iuniani, welche eine capitis deminutio media erlitten hatten.[951])

Allein abgesehen hiervon bewahrte selbst nach jenem Gesetze das ius gentium völlig ungemindert seine innere, gewissermaaßen überwiegend theoretische Bedeutung, welche einmal darin beruhte, daß dieses Recht der römischen Nationalanschauung einen ganz neuen Standpunkt in Auffassung juristischer Dinge unterbreitete, theils aber auch darauf, daß das ius gentium auch in Behandlung des rechtlichen Stoffes wesentlich andere Principien adoptirt hatte, als das ius civile, und diese Principien nun auch nach jenem Gesetze in ihrer alten Bedeutung auch gegenüber dem Verkehre zwischen den Bürgern selbst in Nachtwirkung verblieben. Die Hauptbedeutung dieses letzteren Momentes beruht nun allerdings darin, daß das ius gentium in weitgreifender Maaße das aequum et bonum in sich aufnahm, während das ius civile in vielen Beziehungen auch jetzt noch den rigor iuris vertrat, und es fällt daher die Erörterung dieses Punktes ganz eigentlich dem Thl. III. anheim; allein immerhin sind es auch einige anderweite Principien, die, in einem nur entfernteren Zusammenhange mit der aequum et bonum stehend, gleichwohl in dem ius gentium ihre principale Grundlage finden, so z. B. die Statthaftigkeit des Vertragsabschlusses inter absentes, der freien Stellvertretung bei den dem ius gentium anheimfallenden Handlungen, der Beifügung von conditio und dies zu seinen Rechtsgeschäften, die Entbehrlichkeit ferner der auctoritas des tutor mu-

951) Letzteres wird im Allgemeinen bezeugt von Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 19, 17. § 1. 22, 15. pr.); im Einzelnen mehrfach, so bezüglich der Ehe, worüber s. not. 939. Hiervon tritt eine doppelte Ausnahme ein, theils insofern, als Confiscation des Vermögens des capite deminutus erfolgt, theils in einzelnen Fällen aus Utilitätsrücksichten, so bei der Societät, worüber vergl. Gai. Inst. III, 153. Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XVII, 2, 63. § 10.)

lieris bei lucrativen Rechtsgeschäften des ius gentium, wie wahrscheinlich auch bei den demselben anhörigen Processen.[952])

Jener andere Moment aber beruht darin, daß, wie wir in §. 87 darlegten, das ius gentium vornämlich das Medium bildete, welches Rom von dem Standpunkte starrer nationaler Befangenheit der gesammten Rechtsanschauung emporführte zu der Höhe eines wahrhaft kosmopolitischen und universellen Standpunktes und zur Freiheit des Urtheiles von nationell-individueller Beschränktheit des Blickes. Und wie nun in dieser Beziehung bis zur lex Antoniniana de civitate eine gleichmäßig hohe Bedeutung ebensowohl dem ius gentium, wie dem zwiefachen Pseudo-ius gentium zukam,

---

952) 1. Vertragsabschluß inter absentes s. wegen der emtio venditio Paul. lib. 33. ad Edict. (Dig. XVIII, 1, 1. § 2.: est autem emtio iuris gentium, et ideo — — inter absentes contrahi potest); wegen des pignus Marcian. lib. 3. Reg. (Dig. XX, 1, 23. § 1.); wegen des Verlöbnisses Ulp. lib. 35. ad Sabin. (Dig. XXIII, 1, 4. § 1. l. 6.), Pompon. lib. 16. ad Sabin. (Dig. eod. 5.); wegen der Ehe Pompon. lib. 4. ad Sabin. (Dig. XXIII, 2, 5.) Ulp. lib. 35. ad Sabin. (Dig. eod. 6.), Paul. lib. sing. ad l. Falc. (Dig. eod. 7.) u. a. m. — 2. Wegen der freien Stellvertretung s. Savigny System § 113. — 3. Wegen Unstatthaftigkeit von dies u. conditio bei Rechtsgeschäften des ius civile vergl. Papinian. lib. 7. Quaest. (Dig. VIII, 1, 4. pr.) lib. 28. Quaest. (Dig. L, 17, 77.) lib. 1. Defin. (Dig. XXVIII, 5, 34.) und [dens. lib. 2. Resp.] in fr. Vat. § 329. Paul. lib. 1. Man. (fr. Vat. § 49.) u. Pompon. bei dems. (fr. Vat. § 50). — 4. Wegen Entbehrlichkeit der auctoritas des muliebris tutor bei lucrativen Geschäften des ius gentium vergl. Stemann in Sell, Jahrb. III. p. 225. sq. — Doch versteht es sich von selbst, daß die meisten dieser Principien in der gegenwärtigen Periode nicht mehr ausschließlich dem ius gentium im Gegensatze zum ius civile anheimfallen, theils weil manches Institut des Letzteren auf das Gebiet des Ersteren übertrat, ohne vollständig seine alten Eigenthümlichkeiten aufzugeben, theils weil auch das ius civile in einzelnen Punkten jene Principien des ius gentium adoptirte; und hieraus erklärt sich ad 3. Paul. lib. 1. Manual. (fr. Vat. § 48—50), lib. 74. ad Ed. Praet. (Dig. XLIV, 7, 44. § 1.) und Excerpt in Inst. II, 14. § 9. III, 15. § 3.; ad 4. das bei Stemann, l. c. p. 232. bei not. 29. Bemerkte. — Endlich 5. die Entbehrlichkeit der auctoritas des muliebris tutor bei Processen betreffend, so wird dieselbe von Gai. Inst. I, 184. 192. und Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 27.) an die iudicia imperio continentia geknüpft; es ergiebt jedoch 4., daß von Vorn herein nicht an das Proceßrecht, sondern in einem beschränkteren Umfange an das materielle Recht, nämlich an die actiones iuris gentium jener Rechtssatz geknüpft war, und erst später demselben jene Ausdehnung auf alle iudicia imperio continentia gegeben wurde.

so war es nach jenem Gesetze vornämlich das ius naturale, welchem allein noch jene Aufgabe zufiel, und indem nun dieses Rechtsphantasma zugleich als Pseudo-ius gentium mit dem ius gentium in Verbindung trat, so bildete auch jetzt noch das Letztere einen der practischen und realen Leiter und der empfänglichen Factoren, welche jenes intuitive kosmopolitsche Element dem wahren und wirklichen Rechte zuführten und zur Aufnahme übermittelten.

Dritte Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder

bis Justinian.

so war es nach jenem Gesetze vornämlich das ius naturale, welchem allein noch jene Aufgabe zufiel, und indem nun dieses Rechtsphantasma zugleich als Pseudo-ius gentium mit dem ius gentium in Verbindung trat, so bildete auch jetzt noch das Letztere einen der practischen und realen Leiter und der empfänglichen Factoren, welche jenes intuitive kosmopolitische Element dem wahren und wirklichen Rechte zuführten und zur Aufnahme übermittelten.

Dritte Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder

bis Justinian.

Bestrebungen fand. Und wie daher das römische Reich in Wahrheit als ein einiges, engverbundenes Ganze uns entgegentritt, so vergegenwärtigte sich diese Einheitlichkeit auch dem Bewußtsein jener Zeiten und gelangte hier zu einer lebhaften Empfindung, die ihren Ausdruck suchte und fand in der Bezeichnung Romanitas und Romania sowohl, worin das Römerthum seinen Gegensatz zur Barbaria aussprach (Beil. XI. §. IX.), wie in den freien Ergüssen eines Gefühles der Bewunderung und Begeisterung ob so viel Größe und Erhabenheit, ein Gefühl, welches in den Quellen unserer Periode in dem emphatischen Ausdrucke uns begegnet, den eine wahre und tiefe Empfindung erzeugt. So daher dichtete einer der letzten Epigonen der römischen Poesie, Prudent. c. Symm. II, 601. sq.:

Deus undique gentes
Inclinare caput docuit sub legibus isdem
Romanosque omnes fieri, quos Rhenus et Ister
Quos Tagus aurifluus, quos magnus inundat Hiberus,
Corniger Hesperidum quos interlabitur et quos
Ganges alit tepidique lavant septem ostia Nili.
Ius fecit commune pares et nomine eodem
Nexuit et domitos fraterna in vincla redegit.
Vivitur omnigenis in partibus haud secus, ac si
Cives congenitos concludat moenibus unis
Urbs patria atque omnes Lare conciliemur avito.
Distantes regione plagae divisaque ponto
Littora conveniunt: nunc per vadimonia ad unum
Et commune forum, nunc per commercia et artes
Ad coetum celebrem, nunc per genialia fulcra
Externi ad ius conubii: nam sanguine mixto
Texitur alternis ex gentibus una propago;

und Hymn. in Pass. S. Laurent. v. 422. sq.:

Ut discrepantium gentium
Mores et observantiam
Linguasque et ingenia et sacra
Unis domares legibus;

nicht minder Claudian. de Cons. Stilich. III, 150. sq.:

Haec est, in gremium victos quae sola recepit,
Humanumque genus communi nomine fovit,

Matris, non dominae ritu; civesque vocavit,
Quos domuit nexuque pio longinqua revinxit.
Hujus pacificis debemus moribus omnes,
Quod veluti patriis regionibus utitur hospes;
Quod sedem mutare licet; quod cernere Thulen
Lusus et horrendos quondam penetrare recessus;
Quod bibimus passim Rhodanum, potamus Orontem;
Quod cuncti gens una sumus. Nec terminus unquam
Romanae ditionis erit;

und Ibid. v. 136. sq. von Rom:

Armorum legumque parens, quae fundit in omnes
Imperium primique dedit cunabula iuris;

sowie Rutil. Numant. Itin. I, 63. sq. von Rom:

Fecisti patriam diversis gentibus unam,
Profuit injustis (leg. invitis), te dominante, capi.
Dumque offers victis proprii consortia iuris
Urbem fecisti, quod prius orbis erat.

und Ibid. v. 77. sq.:

Tu quoque, legiferis mundum complexa triumphis,
Foedere communi vivere cuncta facis.

Und das Bewußtsein socialer Einheitlichkeit spricht sich auch aus bei Minuc. Felix Oct. 20, 6.:

Antequam commerciis orbis pateret et antequam gentes ritus suos moresque miscerent, unaquaeque natio conditorem suum aut ducem inclutum aut reginam pudicam sexu suo fortiorem aut alicuius muneris vel artis repertorem venerabatur, ut civem bonae memoriae;

und bei Augustin. in Psalm. 58. P. 1. fin.:

Quisnam non cognoscit, gentes subjectas imperio Romano? quae quidem erant, quando omnes Romani facti sunt et omnes Romani dicuntur;

sowie de C. D. V, 17.:

Humanissime factum est, ut omnes ad Romanum imperium per tinentes societatem acciperent civitatis et romani cives essent.

Vergl. auch Liban. Paneg. Const. et Const. III. p. 331. sq., in Iul. I. p. 370. sq. Reisk.

Und in Wahrheit mußte dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit ein um so lebhafteres sein, als dasselbe nicht bloß auf der Wahr=

nehmung jener Verschmelzung der Elemente des Reiches beruhte, sondern auch der abschließende Gegensatz gegen das Ausland solche Empfindung steigerte. Denn die reichsten und gesegnetsten Gefilde umspannend, die in unerschöpflicher Productivität auf der Oberfläche der Erde, wie aus deren Innerem heraus Alles boten, was immer des Menschen Bedürfniß erfordert und seinen Sinn zu befriedigen vermag; die gewerbfleißigsten und gebildetsten Völker beherrschend, welche die Gabe der Natur mit emsiger Hand in Empfang nahmen, mit Fertigkeit und Kunst verarbeiteten, mit Geschäftigkeit und Unerschrockenheit nach fernen Gegenden zum Eintausche des Productes der anderen Zone verführten; so umschloß das römische Reich eine bürgerliche Gesellschaft, die sich selbst zu genügen vermochte und in sich selbst die hinreichende Sphäre ihrer Bewegungen und Bestrebungen fand, und die in selbstzufriedener Genügsamkeit nach Außen hin sich abschließen und das verschmähen konnte, was das Ausland ihm bot. Und sehen wir ab von dem Bernsteine des Nordens, so war es in der That nur das glückliche Arabien und Indien, welches, wie noch heutigen Tages, den Luxus und die Genußsucht des Westens durch die kostbaren Gaben eines unerschöpflichen Bodens von sich abhängig machte.

Und dieser sociale Abschluß ward noch wesentlich gefördert, indem die geographisch benachbarten Elemente selbst von einer näheren Verbindung abstießen. Denn in Africa begränzte die Oede der Wüste und deren todtbringende Gluth das Reich; in Asien bildeten das Partherreich und die Saracenen eine kaum minder hermetisch abschließende Gränze; und während im Westen das Meer eine feste und unübersteigliche Schranke bot, so schweiften im Osten und Norden an der Gränze des Reiches thrakische, skythische und germanische Volksstämme herum von wilder und ungebändigter Rohheit.

So kehrte Rom mit der gegenwärtigen Periode im Wesentlichen zurück in jenes Stadium der Isolirtheit und des äußeren Abschlusses, in welchem wir dasselbe auf der Schwelle der ersten Periode einst vorfanden: es schloß sich ab gegen das Ausland, weil Alles ihm zu Theil war, was des Menschen Herz nur begehrt. Und indem nun hiermit jener Gegensatz des Römerthumes zu dem Auslande zu einer lebhaften Empfindung gelangte und in der Gegenüberstellung der Romani zu den Barbari oder Gentiles seinen

Ausdruck fand, so geht nun Hand in Hand hiermit das Streben der Legislation, jener empfundenen culturhistorischen und religiösen Einheit auch einen juristischen Ausdruck zu geben und die Gesammtheit der freien Staatsangehörigen Roms ebensowohl zu einem einigen Bürgerthume zu verschmelzen, wie auch andere politische Ungleichheiten in der persönlichen Qualität zu beseitigen. Und wie nun durch Justinian ein Abschluß hierin allenthalben gewonnen wird, so mochte auch derselbe nicht ohne einige Berechtigung sagen:

Civitas Romana, quae sola in praesenti est.[955])

Dennoch aber ist jener äußere Abschluß Roms in Wahrheit nur ein unvollkommener. Denn zunächst war es die Gewinnsucht der Speculation, die da antrieb, über die Gränzen des Reiches hinaus einen Handelsverkehr zu eröffnen, um theils die Schätze des Orientes herbeizuführen, theils bei den nordischen Barbaren einen Absatz für die Producte des Reiches zu eröffnen. Und sodann litt das Reich, wie gesegnet immer auch dessen Gauen waren, doch Mangel an Einem, und gerade dieses Eine genügte, jene Abschließung in noch weit wirksamerer Weise zu durchbrechen: es fehlte den Römern an Männern und an der Kraft, deren der Staat zur Behauptung seiner Integrität bedurfte. Denn die Völker, welche in excentrischer Bewegung im Norden und Osten die Peripherie des Reiches umkreisen, sie scheinen unterthänig jenem Gesetze der Natur, welches nach dem Centralpunkte der Erde die Körper zieht: und Rom war in Wahrheit das Centrum der Welt. Und so nun sehen wir, wie jene ungestümen und kampflustigen Nachbarn Roms vordrängen nach dem Herzen der Welt, in ihren Wohnsitzen im kalten und rauhen Norden von Sehnsucht ergriffen, Theil zu nehmen an den unerschöpflichen Genüssen der römischen Gefilde und der entwickelten Civilisation. Mit dem Schwerte in der Faust durchbrechen sie die bestbewehrten Gränzen, und Rom, theils zu schwach zur Gegenwehr, theils im Gefühle seiner Erschöpfung eröffnet ihnen den Eintritt in das Reich bald als Unterthanen, bald als Verbündeten des Staates.

Und während somit der alte Gegensatz zwischen Bürgern und

---

955) Justinian in Inst. I, 5, 3.; vergl. dens. in C. Iust. VII, 5. u. 6. Nov. LXXVIII, praef. c. 5.

Peregrinen zu keiner Zeit in dem römischen Reiche völlig verschwindet, so tritt doch andererseits der entsprechende Gegensatz von ius civile und ius gentium aus dem Bewußtsein dieser Zeit heraus: an die Stelle jener alten Begriffszweiheit tritt eine höhere logische Einheit in dem ius Romanum und diesem gegenüber hörten die von der früheren Zeit als ius civile und ius gentium prädicirten Massen auf, je ein selbstständiges Rechtsganze zu bilden; vielmehr bestimmen die hierauf bezüglichen leitenden Ideen ferner lediglich noch gewisse Principien innerhalb jener neuen Rechtseinheit, nicht aber noch selbstständige Rechtsganze. Allein auch hinter dieser neuen Modalität der Apperception und der intellectuellen Verarbeitung des Denkstoffes vermögen wir zu erkennen, wie das römische Privatrecht fortschreitet auf der Bahn, die es einstens in der Constituirung des ius gentium betreten: es wendet sich mehr und mehr ab von dem Principe der personalen Herrschaft und tritt über zu dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes.

Und gerade in diesem Entwickelungsprocesse haben wir wiederum den zureichenden Grund zu erkennen, daß auch in der gegenwärtigen Periode Rom an dem ihm von Alters überlieferten Systeme der Exclusion peregriner Rechte festhielt (vergl. §. 90), und eine Modification nur bezüglich derjenigen peregrinen Gemeinwesen zuließ, die innerhalb des römischen Reiches selbst und unter dessen Oberherrlichkeit constituirt worden waren (§. 117).

So sind es nun lediglich drei Punkte, in denen sich noch das alte System der nationalen Herrschaft des Rechtes behauptet: für die civile Ehe auf dem Gebiete des conubium gegenüber und neben der Ehe des ius gentium; für die Testamentserrichtung wie auf dem Gebiete der testamentifactio, mit Ausschluß alles concurrirenden ius gentium; endlich für das Personen=, Manumissions- und Familienrecht, im Wesentlichen ebenfalls mit Ausschluß von ius gentium.

§. 115.

Bestandtheile der Bevölkerung des Reiches.

Die Elemente der Bevölkerung des Reiches waren für die gegenwärtige Periode theils von früheren Zeiten her überliefert: als cives, Latini Iuniani und dediticii Aeliani, theils wurde denselben auch gegenwärtig noch neuer Zuwachs zugeführt. Das

Letztere geschah von Alters her vornämlich in der Weise, daß die unterworfenen Territorien dem Reiche incorporirt und damit zugleich die daselbst seßhafte Bevölkerung in den Staat aufgenommen wurde. Diese Modalität der Aufnahme peregriner Elemente in das Reich ist nun allerdings auch der gegenwärtigen Periode nicht völlig fremd (§. 118), allein im Allgemeinen war der römische Staat während der gegenwärtigen Periode in der That nicht mehr in der Lage, die von unterworfenen Völkern innegehabten Territorien zu occupiren und als Provinzen dem Reiche einzuverleiben. Daher geschah es nunmehr, daß der Staat im Gefühle seiner eigenen Schwäche und in der Wahrnehmung der steigenden Entvölkerung des Reiches zu jener gefährlichen Maaßregel griff, die unterworfenen Völker auf das römische Territorium zu transferiren und hier nun anzusiedeln, um damit neue Lebenselemente und neue Kräfte für Ackerbau und Heeresdienst zu gewinnen.

Fassen wir nun dieses letztere Verfahren insbesondere näher in das Auge, so sind die Anknüpfungspunkte hierfür bereits in der der Republik geläufigen Maxime der Transferirung von unterworfenen Völkerschaften gegeben (not. 591.) und die Verpflanzung z. B. von 47000 Apuanern aus Ligurien nach Samnium im Jahre 574 (not. 436.) kann immerhin als Maaßregel uns gelten, welche in ihrem Motiv zwar nicht völlig übereinstimmend, in ihrem Wesen aber identisch ist mit den entsprechenden Vorgängen der Kaiserzeit. Die Letztere selbst aber fährt mit diesen Uebersiedelungen von Peregrinen in das Reich fort, und namentlich ist es bereits August, der die Ubier und Sicambrer, welche sich den Römern dedirt hatten, auf das diesseitige Rheinufer versetzt und dauernd ansiedelt,[956]) sowie Claudius, der im Jahre 51 den den Römern föderirten, aus seinem Reiche vertriebenen König der Sueven Vannius mit seinen Anhängern in Pannonien aufnimmt, während um die Regierungszeit des Vespasian über 100,000 Scythen durch den Legaten Ti. Plautius in Mösien angesiedelt werden,[957]) und endlich Marc Aurel nach Beendigung des Marcomannenkrieges im Jahre 174

956) Str. IV, 3. p. 194. VII, 1. p. 290. Suet. Oct. 21. Tib. 9. Tac. Ann. XII, 27. Germ. 28. Eutrop. VII, 9. Wegen eines noch früheren Falles vergl. Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. IV. p. 17.

957) Tac. Ann. XII, 30. — Orell. Inscr. no. 750.

Marcomannen, Jazygen und andere Barbaren, die er in Deditien angenommen, in Dacien, Pannonien, Mösien, Gallien und selbst in Italien ansiedelt[958]) und damit jene Maaßregel in einer bisher noch ungewohnten Ausdehnung für das Reich in Anwendung bringt. Und indem nun diese Peregrinen, wenn auch vereinzelt mit der Civität beliehen (Dio Cass. LXXI, 19.), doch in ihrer großen Masse Peregrinen verbleiben und den Provinzialen eingeordnet, gleichzeitig aber auch zum großen Theile dem Ackerbau überwiesen werden, so geht nun hieraus ein neues Rechtsverhältniß im römischen Staatsleben hervor: der Colonat.[959]) Jedenfalls aber werden alle diese peregrinen Elemente von der Ertheilung der Civität durch die lex Antoniniana mit betroffen und, indem sie damit juristisch für Römer erklärt werden, so verschmelzen sie auch thatsächlich mit den Letzteren: in vereinzelten Gruppen im römischen Reiche zerstreut, vermögen sie dem Ueberreize einer auf das Höchste entwickelten Cultur nicht zu widerstehen: sie geben ihre Nationalität auf und verschwinden damit in der großen Masse der Bevölkerung.

Allein auch nach Caracalla dauert dieses Einströmen peregriner Elemente in das Reich fort: Rom, zu schwach dem Andringen der Barbaren gegen seine Gränzen zu widerstehen, nimmt dieselben in das Reich auf und zwar nunmehr nicht allein bestimmt durch die Rücksicht, dadurch neue Kräfte für sich selbst zu gewinnen, sondern auch genöthigt durch seine Schwäche, den Barbaren den erwünschten Eintritt in das Reich zu verwehren. So werden unter Gallienus (253—268) Sarmaten und Quaden in Pannonien angesiedelt,[960]) im Jahre 269 unter Claudius gothische Stämme in das Reich aufgenommen,[961]) unter Aurelian sodann Marcomannen (not. 964), und unter Probus im Jahre 277 Vandalen in Britannien, Bastarner in Thracien und Franken in Kleinasien

958) Dio. Cass. LXXI, 11, 19. Capit. Marc. 22. Daneben allenthalben dauern auch während der frühern Kaiserzeit jene Transferirungen von Völkern fort, deren Territorien dem röm. Reiche einverleibt werden, so z. B. Dio Cass. LIV, 22. Str. XII, 6. p. 569.

959) Zumpt, über d. Entstehung und hist. Entwickelung des Colonats in Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 1. sq.

960) Eutrop. IX, 8.

961) Treb. Poll. Claud. 9., wozu vergl. Zumpt l. c. p. 16.

angesiedelt;[962]) unter Diocletian und Maximian im Jahre 295 erfolgt durch Constantius Chlorus eine Uebersiedelung von Franken nach der Belgica in das Gebiet der Nervier und Trevirer[963]) und eine anderweite Ansiedelung sowohl von Marcomannen, wie von Carpern, Bastarnern und Sarmaten in Pannonien und Gallien;[964]) im Jahre 296 werden sodann Chamaven und Friesen nach der Belgica in das Gebiet der Ambianer, Bellovaken, Tricasier und Lingonen versetzt[965]) und nicht minder auch maurische Stämme in das Reich aufgenommen,[966]) während asiatische Völkerstämme, die wohl in Folge des Friedens mit dem Könige Narses von Persien den Römern unterworfen worden waren, nach Thracien versetzt werden.[967]) Sodann Constantin d. Gr. siedelt im Jahre 322 dedirte Sarmaten in das Reich über, sie in einzelne Städte vertheilend[968]) und nimmt im Jahre 334 weitere 30,000 Sarmaten und Vandalen, welche von ihren eigenen Sclaven vertrieben worden sind, in das Reich auf, dieselben in Thracien, Scythien (? Mösien), Macedonien und Italien ansiedelnd.[969]) Fernerweit unter Constantius im Jahre 358 ergeben sich die salischen Franken dem Julian und werden in ihren Wohnsitzen bei Toxandria in der Belgica unter römischer Hoheit belassen;[970]) unter Valentinian aber werden

962) Zosim. I, 68. 71. Vopisc. Prob. 18. Eumen. Paneg. Constantio Caes. 18, 3.; vergl. Zumpt l. c. p. 17.

963) Eumen. Paneg. Constantio Caes. 8. 21, 1. Constantino Aug. 5, 3. 6, 2. Incert. Paneg. (V) Maxim. et Constant. 4, 2.; vergl. auch Schneider in Jahrb. der Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. III. p. 81.

964) Aurel. Vict. de Caes. 39.: Caesi Marcomanni Carporumque natio translata omnis in nostrum solum, cuius fere pars iam tum ab Aureliano erat; sowie Eutrop. IX, 25. fin. Hieron. Chron. a. 295. bei Roncall. I. p. 486., Oros. VII, 25. Amm. XXVIII, 1, 5. Eumen. Paneg. Constantio Caes. 5, 1. vergl. Zumpt l. c. p. 18 sq.

965) Eumen Paneg. Constantio Caes. 9, 3. 21, 1. vgl. Zumpt, l. c. p. 20.

966) Incert. Paneg. Maxim. et Constantino 8, 6.

967) Eumen. Paneg. Constantio Caes. 21, 1.

968) Zosim. II, 21. fin. 22. init.; vergl. Zumpt l. c. p. 22.

969) Anonym. Vales. Exc. de Const. M. § 22. Hieron. Chron. a. 337. ed. Roncall. I. p. 498. Iornand. de Reb. Get. 22.; vergl. Amm. XVII, 12. 17, c. 13. Zumpt l. c. p. 27. Gibbon, Gesch. d. Verf. u. Unterg. d. röm. Weltreichs übers. v. Sporschill Sp. 526 sq.

970) Amm. XVII, 8, 4. Iulian. Epist. ad Athen. p. 297. 280.

im Jahre 370 kriegsgefangene Alemannen am Padus angesiedelt,[971]) während Gratian im Jahre 377 Taifalen um Mutina, Parma und Regium herum ansiedelt,[972]) und im Jahre 378 sowohl Alemannen,[973]) wie Sarmaten in Gallien[974]) aufnimmt. Sodann Theodos d. Gr. verpflanzt im J. 383 die Gothen in das Reich und zwar eine Schaar von Ostgothen nach Phrygien und Lydien, die Westgothen aber nach Thracien,[975]) wo die Letzteren bis zum Jahre 395 verbleiben, während unter Theodosius II. die Aufnahme der skythischen Scyren, Alanen und anderen Volksmassen in die asiatischen und africanischen Provinzen des Reiches erfolgt,[976]) unter Zeno dagegen die Ostgothen aufgenommen und zu verschiedenen Zeiten verschiedene Niederlassungen angewiesen erhalten.[977])

Fassen wir nun die Beziehungen ins Auge, in denen diese peregrinen Elemente zu dem römischen Staate stehen, so bietet zunächst der völkerrechtliche Act der Wahrnehmung sich dar, welcher jenes Eintreten der Barbaren in das Reich vermittelt. Und hier nun haben wir zu scheiden theils die captivitas, die Kriegsgefangenschaft, theils die deditio, die Unterwerfung unter die Souveränität des römischen Staates zur Unterthänigkeit, theils den Abschluß eines foedus, welches das mitcontrahirende Volk zwar der Oberherrlichkeit Roms unterwirft, nicht aber dasselbe seiner Selbstständigkeit und nationalen Existenz beraubt, vielmehr ihm eine zwar untergeordnete, doch aber abgeschlossenere Stellung zu Rom anweist.[978]) Und wie nun diese drei völkerrechtlichen Titel eine ent-

---

Liban. in Iul. I. p. 546. Paneg. Const. et Const. III. p. 318. sq. Reisk. Zosim. III, 8.; vergl. Zumpt, l. c. p. 28. Sybel, l. c. p. 20 sq.

971) Amm. XXVIII, 5, 15.; vergl. Zumpt l. c. p. 31.

972) Amm. XXXI, 9. fin.

973) Auson. Grat. Act. 4.; vergl. Zumpt, l. c. p. 31.

974) Auson. Mos. 9.; vergl. Grat. Act. 4.

975) Themist. Orat. XVI. p. 256 sq. Dind. Claudian. in Eutrop. II. p. 152. Iornandes de Reb. Get. 28. Pacat. Paneg. Theodos. Aug. 22, 3.

976) Sozom. Hist. Eccl. IX, 5. Procop. B. G. I, 1. Honor. et Theodos. in C. Th. V, 4, 3.; vergl. Zumpt, l. c. p. 33. sq.

977) Manso, Gesch. d. ostgoth. Reiches in Italien p. 16. 315.

978) Eine Scheidung dieser drei Acte findet sich z. B. bei Auson. Grat. Act. 4.: Vocarem Germanicum: deditione gentilium; Alemannicum: traductione captorum; vincendo et ignoscendo: Sarmaticum; denn die Germanen kommen hier in Dedition, die Alemannen in captivitas, während

sprechende Eintheilung der Bevölkerung in captivi, dediticii oder deditii und foederati ergiebt,[979]) so haben wir nun auch an der Realität dieser Distinction für jene peregrinen Elemente des römischen Reiches festzuhalten und namentlich anzuerkennen, daß auch innerhalb des römischen Territorium vielfach foederati sich vorfanden. Allein da der durch solchen völkerrechtlichen Titel bedingten Qualität ein eigenthümlicher dauernder Zustand der Betroffenen meist nicht entsprach; da vielmehr die captivi stets eine weitere Stellung angewiesen erhalten, welche eine näherliegende Prädicirung für sie ergiebt, als nach jenem Acte ihrer Einordnung in das römische Reich; da ferner die dediticii ebenfalls verschiedenfältigen Dispositionen unterliegen, wodurch ihre Stellung eine verschiedene wird, so daß daher auch hier der durch jenen gemeinsamen völkerrechtlichen Act gegebene einheitliche Gesichtspunkt ver-

---

bezüglich der Sarmaten foedus angedeutet zu werden scheint; vergl. not. 974. und 979. sq.

979) Captivi bedarf keines Beleges. Wegen der dediticii, deditii, oder datitii insbesondere vergl. Gloss. Isid. p. 677.: datitius latinum non est, sed detitius is est; si Barbarus dedat se Romanis, dediticius is est; Gloss. Hildebr. p. 91.: Dauticius (l. daticius) latinum non est, sed deditium (l. deditius), id est si Barbar (l. Barbarus) tradit se Romanis, deditius dicitur; Gloss. Mai. in Class. Auct. e Cod. Vat. Edit. VI. p. 519.: dediticius, si Barbarus tradit se Romanis; Isid. Orig. IX, 4, 49.: dediticii primum a deditione sunt nuncupati. Deditio enim dicitur, quando se victi aut vincendi hostes victoribus tradunt. Hiernach haben wir datitius als provinciellen Patois, vielleicht als Gallicanismus, detitius, welches auch im Gloss. Oehler. p. 295. sich vorfindet, als vulgären Ausdruck, dediticius aber als officielle und technische Bezeichnung aufzufassen. Auch die alttechnische Ausdrucksweise findet sich noch vor, so z. B. bei Eumen. Paneg. Constantio Caes. 8, 4.: ditioni tuae divinitatis omnes se dedere cogerentur. — Wogegen foederati vergl. Gloss. Hildebr. p. 146: faederatus, foedere conscriptus (l. constrictus), und p. 145.: federata civitas, faedere commissa. Höchst ungeschickt ist die Definition von Suidas: φοιδεράτοι, οὕτω καλοῦσι Ῥωμαῖοι τοὺς ὑποσπόνδους τῶν Σκύθων, weil hier auf eine vereinzelte Erscheinungsform eine logische Definition gestützt wird. — Dem Ausdrucke foederati messen wir innerhalb des röm. Reiches eine doppelte Bedeutung bei, not. 995. unter 1, b. u. c.; der letzte Grund hierfür liegt in der Mehrdeutigkeit des Ausdruckes foedus; denn dieser bezeichnet theils in überwiegend vulgärer Weise jedes völkerrechtliche Pactum, welches den Eintritt eines peregrinen Volkes in das röm. Reich vermittelt, theils nur gewisse derartige Pacta, welche technisch als foedera aufgefaßt werden; vgl. not. 1010.

loren geht; da endlich die Gränzlinie zwischen deditio und foedus im concreten Falle meist eine sehr unbestimmte sein mochte und nur da scharf markirt hervortrat, wo das auf röm. Territorium übertretende Volk ganz genau und bestimmt seine Stellung gegenüber der römischen Staatsgewalt stipulirte; so eignete sich nun auch jene Eintheilung von captivi, dediticii und foederati in keiner Weise, als Classification auf jene peregrine Bevölkerung des römischen Reiches übertragen zu werden, daher wir dieselbe auch nirgends in den Quellen in dieser Weise angewendet finden. Vielmehr bezeichnet foederati in den Quellen regelmäßig die auswärtigen Bundesgenossen Roms, während die auf römischem Territorium seßhaften foederati in dem obigen Sinne regelmäßig als gentiles schlechthin d. i. als Peregrinen vorkommen, nur ganz ausnahmsweise aber und nur dann als foederati besonders prädicirt werden, wenn die Souveränität des betreffenden Volkes in zweifelsfreier Weise gewahrt und die einfache Unterordnung unter Roms Oberhoheit besonders festgestellt ist, wie dies z. B. bei den Gothen während der Jahre 383—395 der Fall war (§. 117). Dagegen der Ausdruck dediticii, indem er sich neben der Bezeichnung foederati bei Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 13, 16. (a. 406):

Eorum servos, quos militia detentat, foederatorum nihilominus et dediticiorum

vorfindet, begreift offenbar diejenigen Elemente der römischen Bevölkerung ein, welche auf römischem Territorium seßhaft und dabei Peregrinen verblieben waren, somit also die dem römischen Reiche unterthänigen Barbaren oder Gentilen (not. 981).

Von wesentlich höherer Bedeutung daher, als die durch jenen völkerrechtlichen Act des Eintrittes in das Reich gegebene Verschiedenheit der peregrinen Elemente ist die Stellung, welche in dem röm. Staate diese Bevölkerung dauernd einnahm. Und hier nun nehmen wir wahr, wenn wir gegenüber jenen völkerrechtlichen Titeln diese staatsrechtliche Stellung näher in das Auge fassen, daß die captivi ebensowohl in die Sclaverei versetzt, wie auch gleich den dediticii behandelt werden,[980]) die dediticii selbst aber theils zu

980) So z. B. am Ausgange der vorigen Periode Lamprid. Sever. Alex. 58.: captivos diversarum nationum amicis donavit; — — si qui

Colonen oder Läten gemacht, theils aber auch ähnlich den foederati im obigen Sinne in nationaler Selbstständigkeit als gentiles im Reiche belassen werden,[981] endlich die foederati im obigen Sinne eine Stellung im Reiche einnehmen, die ihnen einen höheren Grad von politischer Selbstständigkeit und nationaler Unabhängigkeit gewährt, mit Rücksicht worauf sie nun gemeinhin als gentiles im römischen Reiche vorkommen, während dagegen die foederati in dieser besonderen staatsrechtlichen Prädicirung zwar ebenfalls zu den gentiles gehören, allein unter denselben noch eine besondere Classe bilden, insofern ihnen eine eigenthümliche und besonders begünstigte Stellung zukömmt (vgl. not. 995 u. §. 117). Daher vertheilen sich die hier in Frage stehenden peregrinen Elemente des römischen Reiches: die captivi, dediticii und foederati im völkerrechtlichen Sinne ihrer staatsrechtlichen Stellung innerhalb des römischen Reiches nach, theils in servi, theils in coloni und laeti, theils in gentiles oder barbari[982]) im Allgemeinen und in foederati in dieser besonderen Prädicirung. Und diese Eintheilung ist es

---

tamen regii aut nobiliores fuerint, eos militiae, non tamen magnae, deputavit. Der gegenwärtigen Periode gehört z. B. an der Fall vom J. 269, wo Gothen theils als Sclaven, theils als Colonen in das Reich aufgenommen werden nach Treb. Poll. Claud. 9.: factus miles barbarus et colonus ex Gotho, nec ulla fuit regio, quae Gothum servum triumphali servitio non haberet.

981) Dies ergiebt Auson. Grat. Act. 4.: deditione gentilium, und folgt auch aus der großen Zahl von Gentilen im Reiche, deren Stellung keineswegs durchgängig auf ein foedus zu stützen ist.

982) Die obigen einfachen Gesichtspunkte sind festzuhalten, wie zu scheiden, um Verwirrungen bei Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse dieser Periode zu begegnen. So scheidet z. B. Sybel, l. c. im römischen Reiche folgende Classen von Peregrinen: 1. die zum römischen Heeresdienst Angeworbenen (p. 13. sq.); 2. die dediticii d. i. ganze Völker, welche durch kriegerischen Zwang unter röm. Hoheit gebeugt, dann aber je als römische Verwaltungsbezirke in ihrer Integrität belassen sind, ohne indeß foederati zu sein, (p. 17 sq.); 3. die Colonen (p. 31 sq.); 4. die Colonen und dediticii, deren Zustand in zwiefältiger Weise verbessert war, indem theils a. dieselben mit größeren Rechten in die Gemeinschaft des römischen Volkes aufgenommen wurden, theils b. ihre eigene Volksthümlichkeit in höherem Grade geschont wurde d. h. die foederati (p. 35 sq.); 5. die Läten und Gentilen (p. 37 sq.). Allein wie eine derartige Classification auf Irrthümern beruht, so muß sie auch solche zur Folge haben, im Allgemeinen aber jede klare Einsicht absolut behindern.

auch, die in den Quellen selbst uns entgegentritt und für unsere nachstehende Betrachtung in der Weise beibehalten wird, daß wir zunächst in §. 116 der besonderen Stellung der Colonen und Läten, und sodann in §. 117 der Stellung der Gentilen, wie der darunter fallenden inländischen foederati insbesondere unsere Betrachtung widmen.

§. 116.

Fortsetzung.

(Colonen und Läten.)

Die peregrinen Elemente, welche entweder in Folge ihrer Besiegung durch Rom oder durch ein pactirtes Ergeben an dasselbe in das Reich eingeführt werden, werden von Rom nach einer doppelten Maxime behandelt, und zwar entweder als Peregrinen dem Staate untergeordnet oder aber als cives demselben einverleibt. Die erstere Modalität, welche wir als die vortheilhaftere aufzufassen haben, werden wir in §. 117 besprechen, dagegen für die zweite Modalität gewinnen wir die nähere Bestimmung, daß die betreffenden dediticii in das Verhältniß theils von Colonen, theils von Läten versetzt werden. Und gerade diese Ordnung der Verhältnisse müssen wir als durch höhere Staatsrücksichten geboten anerkennen, durch die Tendenz nämlich, dem Staate frische ackerbauende, wie militärpflichtige Kräfte zuzuführen und so die Grundübel seines inneren, wie äußeren Verfalles zu heben; denn gerade auf dieses Ziel waren Colonat, wie Lätenverhältniß in ihrer ganzen Anlage berechnet, insofern die erbliche Berufsbestimmung des Colonen und Läten für Ackerbau und Militärdienst den leitenden Grundgedanken in Construction jener Institute bildete.

Während nun das Colonat durch neuere Forschungen in seinem Wesen festgestellt und insbesondere auch über allen Zweifel erhoben ist, daß mit dem Colonate die Civität durchaus nicht unvereinbar war,[983]) so herrschte dagegen über das seit dem 3. Jahrh. im röm.

983) Vergl. Savigny, Verm. Schr. II. p. 1 sq., woselbst s. die deutsche Litteratur; Revillout, Etude sur l'histoire du colonat chez les Romains in der Revue histor. de droit français et étranger II. 1856. p. 417 sq., woselbst p. 417. not. 3. s. die franz. Litteratur, welcher beizufügen ist Flobert, de statu et condit. agricolarum Gallicana rura colentium, Lausannae 1853 typis Larpin et Coendoz p. 14 sq., sowie Revillout, Etude etc.

Staatsleben zu Tage tretende Institut der Läten[984]) noch mancher Zweifel und Dunkelheit. Indeß ist es nach den schätzenswerthen Untersuchungen von Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1043* sq. gestattet, die Stellung des Läten ihren wesentlichen Merkmalen nach dahin zu bestimmen, daß einerseits demselben eine erhöhte Militärdienstpflicht gegen den Staat oblag, andrerseits aber derselbe von dem letzteren ager publicus zur Bewirthschaftung auf eigene Rechnung empfing, und dieses Verhältniß wechselseitiger Prästationen ebensowohl für den Läten nicht einseitig lösbar war, so daß dem-

---

2e article Batignolles 1857. Durant. 64. pag. 8°., welches letztere Schriftchen mir indeß bis jetzt nicht zugänglich war. — Jedenfalls halte ich es für richtiger, wenn Giraud, Essai sur l'hist. du droit français au moyen-âge I. p. 148. sagt, daß die Colonen sowohl cives, wie Latini oder dediticii Aeliani sein konnten, als mit Savigny zu sagen, daß sie cives waren, s. not. 1027. — Die Peregrinität der Colonen ist lediglich bezüglich der homologi in Aegypten von Gothofredus ad C. Th XI, 24, 6. behauptet worden, allein ohne Grund, da sie in der That coloni waren; vergl. darüber Zumpt l. c. p. 66 sq., der übrigens das Gewicht seiner Argumentation gegen Gothofred durch die Bemerkung p. 68. schwächt, daß in dem in der citirten Constitution vorkommenden Passus: qui homologi more gentilicio nuncupantur, das more gentilicio nur mit homologi gewiß verbunden werden könne. Meines Erachtens würde indeß hierdurch die Stelle einen ganz schiefen Sinn gewinnen, da wir den gentiles durchaus eine andere Stellung im römischen Reiche anzuweisen haben, als solche jenen coloni homologi zukam (§ 117.). Vielmehr glaube ich die Beziehung von more gentilicio zu nuncupantur dadurch aufrecht erhalten zu können, daß homologi entschieden nicht officielle Bezeichnung war, wie wir schon daraus entnehmen können, daß in C. Th. XI, 24, 1—5., welche Constitutionen insgesammt auf Aegypten sich beziehen, jene Bezeichnung geflissentlich vermieden ist. Und dieses nicht Officielle und somit Unrömische solcher Bezeichnung dürfte nun allerdings durch das more gentilicio ausgedrückt sein; eine gute Analogie hierfür bietet Nov. Iust. XXVIII, 2. fin.

984) Die früheste ausdrückliche Erwähnung der Läten fällt in das Jahr 295 und findet sich bei Eumen. Paneg. Constantio Caes. 21, 1., wogegen die letzte datirte Erwähnung bei Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 20, 12. pr. vom Jahre 400 sich findet. Es erlosch das Verhältniß für Rom mit dem Verluste von Gallien im 5. Jahrh., dementsprechende auch Iornandes de Reb. Get. 36. aus dem Jahre 451 sagt: adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani (i. e. Laeti), — — quondam milites Romani tunc vero iam in numero auxiliorum exquisiti. Wir begegnen zweien domestici Num(eri) fel(icium) Let(orum) in der Schenkungsurkunde bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. XXX, die der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts angehören dürfte; s. not. 1045.

nach derselbe glebae adscriptus ist, wie anderntheils auch erblich war und damit zu einem functionären Standesverhältniß sich ausbildete, welches auch die männlichen Kinder in die functionäre Stellung des ehelichen Vaters mit hineinzog, wie die Kinder im Allgemeinen dem Stande des ehelichen Vaters überwies.[985]) Was dagegen die communale Zubehörigkeit der Läten betrifft, so scheint es, daß dieselben für sich eigene ländliche Gemeinwesen bildeten, so daß daher der Läte nur einer Lätencommun angehören, wie die Letztere wiederum nur Läten als ihre Mitglieder umfassen konnte, dabei aber pagus, nicht oppidum war. Ob dagegen das Amt des praepositus pagi dem praefectus laetorum oblag, oder dem Letzteren eine rein militärische Function, nämlich das Commando über die aus den Läten gebildeten besonderen Truppenkörper oblag, diesfalls aber ein besonderer Magistrat dem Communalwesen der Läten

985) Ueber die laeti ist das Schätzenswertheste die obige Abhandlung Böckings, woselbst reichhaltige Litteraturnachweise gegeben sind, denen beizufügen ist Giraud Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge I p. 184 sq., Flobert in not. 983 cit. p. 12. Militärdienstpflicht der Läten s. Böcking p. 1070*, Ueberweisung desselben zur Agricultur: p. 1068* fin. sq., glebae adscriptio: p. 1069*, Erblichkeit: p. 1064*. — Wenn Amm. XX, 8, 13. sagt: equos praebebo curules Hispanos et miscendos gentilibus atque scutariis letos quosdam, cis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt, und damit die dediticii von den Läten scheidet, so beruht dies darauf, daß nicht lediglich der völkerrechtliche Act, der die Betreffenden der römischen Herrschaft unterwarf, sondern der staatsrechtliche Zustand, in dem dieselben sich befanden, in's Auge gefaßt wird: die Läten sind aber dediticii, welche in einen bestimmten staatsrechtlichen Zustand eingetreten und dabei römische Bürger geworden sind, daher sie nun nicht mehr in der Stellung von dediticii sich befinden; wohl aber ist Letzteres der Fall, mit denen, welche erst neuerdings in Dedition sich begaben und eine definitive Ordnung ihrer Verhältnisse noch nicht erfahren haben. Aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich daher jene Ausdrucksweise des Ammian; und Aehnliches gilt von der Constit. des Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 13, 16.: eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilominus et dediticiorum, wo ich unter denen, quos militia armata detentat, die cives Romani verstehe, denen eine erhöhte Militärpflicht oblag, somit die milites limitanei und die Läten, dagegen unter dediticii die Rom unterthänigen Gentilen, s. § 115. Insofern dagegen der völkerrechtliche Act an sich in Frage kömmt, fallen auch die Läten meist den dediticii unter, dementsprechend auch Eumen. Paneg. Constantio Caes. 8, 4. von den im Jahre 295 in das Lätenverhältniß gebrachten Franken (not. 963) sagt: ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur.

vorstand, ist zweifelhaft.[986]) Im Allgemeinen aber findet sich in dieser Ordnung der Verhältnisse der Läten der nämliche Grundgedanke ausgeprägt, der die Stellung der milites limitanei bestimmte, nur mit dem Unterschiede, daß die Letzteren in den Grenzdistricten angesiedelt waren und den limes schützten, während die Läten im Inneren des Landes seßhaft waren und bei ihnen der Dienst im mobilen Heere die Stelle des Gränzerdienstes vertrat. Endlich erscheint das Institut der Läten in seinem Vorkommniß lediglich auf Gallien beschränkt, in seiner Entstehung aber durch germanische Rechtsinstitutionen beeinflußt.[987])

---

986) Die Frage über die communale Stellung der Läti bietet manchen Zweifel: in der Not. Dign. Occ. p. 119* sq. werden sie durch ethnische Bezeichnungen besonders prädicirt, nämlich als Laeti Teutoniciani, Batavi, Franci, theils durch chorographische Bezeichnungen, nämlich als Laeti Lingonenses, Acti (? Aedui), Nervii, Batavi Nematacenses und Batavi Contraginnenses. Da nun neben diesen örtlichen Bezeichnungen noch die Standquartiere der aus diesen Läten gebildeten Truppenkörper besonders angegeben werden, so haben wir die ersteren auf die bürgerlichen Niederlassungen der Läten zu beziehen (vgl. Böcking, l. c. p. 1062* sq.). Der Umstand aber, daß die Läten gesonderte Truppenkörper bildeten, weist darauf hin, daß sie auch besondere Communen bilden, die wir dann nach jenen chorographischen Bezeichnungen nur als ländliche, als pagi, nicht als stadtische, als oppida aufzufassen haben. Ob nun der praepositus pagi der betreffenden Lätencommun identisch ist mit dem praepositus laetorum, dessen gedacht wird von Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. VII, 20, 10. (369): Si quis praepositus fuerit aut fabricae aut classi aut laetis, und mit dem praefectus laetorum, welchen die Not. Dig. cit. nennt, steht dahin.

987) Wegen Beschränkung des Institutes auf Gallien s. Böcking, l. c. p. 1062*. Das Institut selbst ist aus dem germanischen Staats- u. Rechtsleben nach Gallien verpflanzt und zwar zuerst wohl durch germanische Flüchtlinge, die in ihrer Heimath die besondere Stellung einnahmen, für welche die germanischen Rechte die Bezeichnungen: Lidus, Ledus, Litus, Letus, Lätus, Lito, Lyto, Lassus, Lazzus, Lazzis, Las, Lat, Lethslachta, Letslachte führen. Und während nun diese Lidi auf germanischem Boden persönlich frei, aber politisch unberechtigt sind, überdem aber auch in privatrechtlicher Beziehung keine directe, sondern lediglich eine durch die Person eines Oberherren vermittelte indirecte Rechtsfähigkeit genießen; während wir daher hier, wo die Unterwerfung durch Kriegsgewalt den vornämlichen Rechtstitel der Begründung dieses Verhältnisses bildet, in der Stellung des Liden ein sprechend ähnliches Abbild des alten römischen Patronates über den durch völkerrechtliche Dedition in die Dicion des römischen Staates gelangten und an den Patron applicirten Clienten erblicken, nur daß hier das Patronat zum Mundium, der

Was nun die personale staatsrechtliche Stellung der Läten betrifft, so reducirt sich dieselbe auf die Alternative, daß dieselben entweder Gentilen d. h. Peregrinen oder aber römische Bürger waren. Und da nun in den Quellen allenthalben die Gentilen im Gegensatze oder in einer Unterscheidung zu den Läten erscheinen, so haben wir in der That der ohnehin an sich völlig unbedenklichen Annahme Raum zu geben, daß die Läten in Wahrheit cives waren. Und diese Annahme findet in der That auch eine directe Unterstützung durch Eumen. Paneg. Constantino Aug. 5, 4., der in Bezug auf die Uebersiedelung von Franken nach Gallien durch Constantius Chlorus im J. 295 (not. 963) berichtet:

> Ipsas (sc. Francorum gentes) in Romanas transtulit nationes (sc. Constantius), ut non solum arma, sed etiam feritatem ponere cogerentur.

Denn dieses transferre in Romanas nationes läßt sich in der That nur als Aufnahme in das Bürgerrecht auffassen, und Gleiches gilt auch, wenn Eumen. Paneg. Constantio Caes. 21, 1. in Bezug auf den nämlichen Vorgang besagt:

> Tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva iacentia laetus postliminio restitutus et receptus in leges francus excoluit.

Zwar ist, den Sinn dieser Stelle betreffend, dieselbe von Zumpt, Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 19. sq. dahin aufgefaßt worden, daß laetus in dem Sinne von froh genommen und als Prädicat auf Francus bezogen wird; allein diese Auffassung ist bereits von Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfreunden im Rheinl. IV. p. 33 und Böcking, l. c. p. 1055* not. 47 mit Recht als unhaltbar verworfen worden. Wenn dagegen Böcking selbst l. c. laetus, wie Francus als Subjecte auffassen will, so entsteht nun nicht allein das

---

Client dagegen zum Liden wird; so nahm nun dieses Verhältniß, indem der Lide auf römischem Boden nach Gallien übertrat die im Obigen berührte besondere Gestaltung an. Doch wurden nachdem das Institut selbst einmal begründet war, nicht bloß Ueberläufer zu Läten gemacht, sondern auch im Kriege Unterworfene (so z. B. Iulian. Or. in Constant. I. p. 34. Spanh. in Verbindung mit Zosim. II, 54.), worüber vergl. Böcking l. c. p. 1065*, beidemal aber von Vorn herein nur Germanen und zwar ebensowohl germanischen Liden, wie vollfreien Germanen, späterhin vielleicht auch andere Nationalen; vergl. Böcking l. c. p. 1059* sq.

bereits von Zumpt l. c. hervorgehobene grammaticalische Bedenken, daß excoluit, nicht aber excoluerunt gesagt ist, sondern es wird auch solchenfalls die Nothwendigkeit herbeigeführt, den receptus in leges Francus mit Zumpt l. c. als Colonen aufzufassen. Gerade aber dieser Annahme widerstreitet ganz offenbar die auf den nämlichen in Frage stehenden Vorgang bezügliche Stelle bei Eumen. Paneg. Constantino Aug. 6, 2.:

> Quid loquar rursus intimas Franciae nationes, — — ab ultimis barbariae litoribus avulsas, ut, in desertis Galliae regionibus collocatae, et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma dilectu.

Denn diese Stelle läßt auf das Unzweideutigste erkennen, daß das characteristische Merkmal in der Stellung dieser Franken im römischen Reiche nicht allein auf ihrer Verpflichtung zur Bodencultur, sondern auch auf ihrer Verpflichtung zum Militärdienst (armorum dilectus) und zur Aufrechterhaltung des Friedens (pacem Romani imperii iuvare) beruhte; und da nun in der Stellung der Colonen in der That nur das erstere, nicht aber auch das letztere Moment das characteristische Merkmal bildete, so weist diese Stelle darauf hin, jene Franken in der That als Läten, nicht aber auch als Colonen aufzufassen. Und wie nun dieser Moment maaßgebend ist für die erstcitirte Stelle aus dem Paneg. Constantino Aug. 5, 4., so ist sie es auch für die andere Stelle aus dem Paneg. Constantio Caes. 21, 1. in der Weise, daß nunmehr Francus als Prädicat mit laetus zu verbinden und auf diesen fränkischen Läten das postliminio restitutus et receptus in leges zu beziehen ist.[988]) Dann aber kann diesem receptus in leges nur der Sinn beigemessen werden, daß jene fränkischen Läten das röm. Bürgerrecht erhielten, eine Auffassung, wofür auch eine Parallele bei Zosim. I, 71. sich bietet, wenn

988) Denn die Annahme von Rambach, de Laetis p. 15., laetus im Sinne von lätisch auf Francus zu beziehen, verbietet sich dadurch, daß solches Adjectiv den Quellen unbekannt ist. Dagegen die von uns statuirte Auffassung wird auch dadurch bedingt, daß die Not. Dign. Occ. p. 120.* laeti franci nennt, die Quellen aber von keiner anderen, als der obigen Ansiedelung von Franken in Gallien uns berichten, welche die Letzteren in das Lätenverhältniß gebracht hätte. Denn die salischen Franken des Jahres 358 (not. 970) waren *foederati (§ 117).

derselbe bezüglich der von Probus im J. 277 in das Colonat aufgenommenen Bastarner berichtet:

Βαστάρνας δέ, Σκυθικὸν ἔθνος, ὑποπεσόντας αὐτῷ προσέμενος κατῴκισε Θρᾳκίοις χωρίοις· καὶ διετέλεσαν τοῖς Ῥωμαίων βιοτεύοντες νόμοις (Bastarnas, gentem Scythicam, quae illi se dedidit, admittens in Thracia concessis agris collocavit; hi deinceps secundum leges Romanorum perpetuo vixerunt).

Nach Alle dem aber nehmen wir um so weniger Anstand, den Läten, gleich den Colonen die römische Civität beizumessen,[989]) als einmal weder der römischen Civität für die gegenwärtige Periode auch nur annäherungsweise noch jene hohe Werthschätzung zukam, welche ihr während der ersten, wie zu Beginn der zweiten Periode beigemessen wurde, noch auch andrerseits die Annahme begründet ist, daß den Läten eine höhere Geringschätzung als den übrigen Colonen zu Theil geworden sei, da ja z. B. selbst der Gegenkaiser Constantin's, Magnentius ein Läte war.[990])

§. 117.

Fortsetzung.

(Die gentiles und foederati innerhalb des röm. Reiches.)

Neben den peregrinen Bevölkerungselementen, welche in die römische Civität selbst aufgenommen wurden, umschloß das römische Reich noch andere gleichartige Elemente, welchen der Eintritt in die Civität nicht zu Theil ward. Die generelle Bezeichnung für diese Bevölkerung ist gentiles oder barbari, Ausdrücke, die in der gegenwärtigen Periode die Stelle der früheren Benennung peregrini einnehmen (Beil. XI. §. IX. sq.). Und indem nun das Vorkom-

989) Nicht in Widerspruch hiermit steht, daß Eumen. Paneg. in not. 967. cit. den Läten als cultor barbarus bezeichnet; denn dies geht offenbar nur auf die Abstammung, nicht aber auf die staatsrechtliche Stellung im röm. Reiche. Gleiches würde zu gelten haben von Amm. XVI, 11, 4., wo laeti barbari gesagt ist, wenn hier überhaupt laetus mit Böcking l. c. p. 1056* durch Läte zu übersetzen wäre. Allein da diese Alemannen gar nicht römische Colonen, sondern unabhängige Gränznachbaren Roms sind, so werden wir allerdings die Auffassung von Gothofr. ad C. Th. VII, 20, 12. für richtiger zu halten haben, der laetus im Sinne von gaudio delibutus nimmt.

990) Zosim. II, 54. Iulian. Or. I. in Const. p. 34. Spanh. Aur. Vict. Caes. 41. Epit. 42.

men dieser peregrinen Elemente im Reiche darauf beruhte, daß denselben sei es durch Dedition, sei es durch foedus der Eintritt eröffnet, von Verleihung der Civität aber an dieselben Umgang genommen wurde, so trat nun auch beim letzteren Falle unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle jener allgemeinen Bezeichnung die besondere Prädicirung als foederati.

Fassen wir nun zunächst jene römischen d. h. innerhalb des römischen Reiches seßhaften gentiles schlechthin[991]) in das Auge, so ergiebt sich der sicherste Beweis ihres Vorhandenseins aus der Notitia Dignitatum Occid., und zwar theils p. 99* v. 9. Böck., wo ein Tribunus Gentis Marcomanuorum, u. p. 103* v. 3. 4., wo ein Tribunus Gentis per Raetias deputatae erwähnt wird, theils p. 119* sq., wo gentiles Suevi, Sarmatae u. Taifali erwähnt werden. Denn wenn auch beidemal rein militärische Verhältnisse es sind, in denen diese gentiles hier erscheinen, so ergiebt doch jene Bezeichnung der Marcomannen, daß dieselben ebensowohl eine der römischen Civität nicht theilhafte,[992]) wie auch innerhalb des römischen Reiches seßhafte[993]) Bevölkerungsmasse bildeten, während gleiches auch von der ethnisch nicht näher bezeichneten[994]) und in Rhätien seßhaften gens gilt; und andrerseits vermögen wir aus der militärisch-technischen Bezeichnung jener Sueven, Sarmaten und Taifalen, als gentiles, wie aus deren Stellung im römischen Heere mit Sicherheit zu erkennen, daß dieselben ebenfalls sowohl Peregrinen, wie auch innerhalb des römischen Reiches seßhaft waren, indem die auswärtigen peregrinen Nationen nicht als gentiles, sondern als auxi-

991) Die erste Erwähnung dieses Verhältnisses findet sich im Anonym. Vales. de Constant. M. exc. § 32. aus dem Jahre 334; der Ausdruck gentiles tritt aber zuerst bei Amm. Marc. XIV, 7, 9. aus dem Jahre 353 auf, wo er als Bezeichnung römischer Truppenkörper sich vorfindet.

992) Die Bezeichnung gens läßt hierbei gar keinen Zweifel aufkommen; vergl. Beil. XI not. 17.

993) Vergl. Aurel. Vict. in not. 964; von diesen auf röm. Gebiet Uebergesiedelten sind die souveränen Marcomannen außerhalb des röm. Reiches zu scheiden, welche auxilia zum römischen Heere stellten (vergl. Beil. IX. § X. unter 3). so Not. Dign. Occ. p. 25* num. 40. 41. p. 31* num. 12. p. 34* num. 36. 39. v. 26.; vergl. auch Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 726* sq.

994) Böcking, l. c. II, 2. p. 799* erklärt diese gens für eine sarmatische; vielleicht aber war es vielmehr eine aus verschiedenen ethnischen Elementen gemischte Bevölkerung, welche künstlich zu einer gens verschmolzen war.

lia oder auxiliares oder auxiliarii im römischen Heere erscheinen (Beil. XI. §. X. unter 3). Um nun eine angemessene Vorstellung von der Stellung jener Peregrinen im römischen Reiche zu gewinnen, gehen wir am Angemessensten von einer Betrachtung der inländischen römischen foederati[995]) aus, bezüglich deren zwei anschauliche Beispiele in den salischen Franken und den Westgothen sich uns darbieten.

Zunächst der Eintritt eines Theiles der salischen Franken als foederati in das römische Reich datirt von Constantius im J. 358; denn noch im J. 295 hatte Constantius Chlorus die über den Rhein vorgedrungenen Franken theils zurückgedrängt, theils als Läten im Gebiete der Nervier und Trevirer angesiedelt (not. 963) und noch Constantin d. Gr. hatte während seiner Verwaltung von Gallien im J. 306—312 die abermals in Batavia eingedrungenen Franken zurückgetrieben.[996]) Als dieselben jedoch nach kurzer Zeit abermals vordringen und in Batavia wie auch in Toxandria sich ausbreiten, so unternimmt nun Julian im J. 358 einen abermaligen Feldzug gegen dieselben, der mit der Besiegung und Unterwerfung des Volkes endete. Die Maaßregeln nun, welche Julian gegenüber den Besiegten ergriff, waren durch die gesammte Situation an die Hand gegeben: die Erfahrungen der letzten Vergangenheit hatten gezeigt, daß die Römer nicht in der Lage waren, die nördlichste Grenze Galliens wider die Germanen zu vertheidigen; daher lag es nahe, durch Germanen selbst jene Grenze gegen äußere Feinde vertheidigen zu lassen. Und indem dieses Project von Julian ergriffen wurde, so ließ er nicht allein den in seinen Sitzen jenseits des Rheines zurückgebliebenen Theil der Franken, die Salii schlechthin, sondern auch den nach Gallien eingedrungenen Theil des Volkes,

995) Der Begriff foederati ist ein doppelter und bezeichnet 1. die Bundesgenossen Roms; hier wird er angewendet a. auf auswärtige Staaten, b. auf diejenigen gentiles, welche durch das Mittel irgend eines Pactum, eines foedus in diesem Sinne in das röm. Reich eintraten; c. auf diejenigen unter den foederati sub. b., welchen die Benennung foederati als besonderes auszeichnendes Prädicat auf Grund eines bestehenden foedus im technischen Sinne gleich als Bundesgenossen innerhalb des Reiches, selbst von Rom zugestanden war (not. 979 und 1010); 2. diejenigen römischen Truppenkörper, welche aus dem Mittel der römischen Bundesgenossen gebildet wurden, worüber vergl. Beil. XI. not. 18.

996) Incert. Paneg. Constantino Aug. 25, 2.

die Salii Gallicani in ihren Wohnsitzen (not. 970), deren künftige Stellung zum röm. Reiche durch Verträge ordnend, die, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen (so Amm. Marc. XXVII, 8. aus d. J. 368), doch bis zum Beginn des fünften Jahrhunderts die Grundlage des Verhältnisses der Franken zum röm. Reiche blieben.[997]) So nun erscheinen fortan die salischen Franken, deren einer Theil sonach innerhalb des römischen Territorium seßhaft ist, als foederati: der Oberhoheit des römischen Kaisers untergeordnet[998]) und zu bestimmten Leistungen gegen das Reich verpflichtet: vor Allem zur Vertheidigung der Reichsgrenze gegen äußere Feinde und sodann auch zur Stellung von Soldaten zum römischen Heere, die dann römischen Oberbefehlshabern unterworfen sind und in der Notitia Dignitatum unter dem Magister Peditum Praesentialis in den auxilia palatina erscheinen.[999]) Allein andrerseits bleibt auch den Franken ihre nationale Selbstständigkeit gewahrt: die Verleihung der Civität wird ihnen nicht zu Theil, vielmehr verbleiben sie Gentilen und bilden eigene Gemeinwesen unter dem Regimente von selbstbestellten, nationalen Fürsten;[1000]) und in diesen Gemeinwesen

997) Nur kurz berühren den oben in Frage stehenden Zeitpunkt: Zeuß, die Deutschen, p. 332., Gaupp, die germ. Ansiedl. p. 416.; völlig irrig und unklar ist dagegen Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthums-Fr. im Rheinl. IV. p. 23. sq. — Daß das foedus bis in das 5. Jahrhundert fortbestand, unterstützt der Vorgang in not. 998; vgl. auch Claudian. de laud. Stil. I, 219 sq.

998) Diese Oberherrlichkeit Roms erhellt am Evidentesten daraus, daß noch Stilicho im Jahre 385 den fränkischen König Markomir wegen Vertragsbruches in Untersuchung zog und nach Toscana relegirte; s. not. 1000 und dazu Gibbon, Gesch. der Verf. und Unterg. des röm. Weltreichs Sp. 996 fin. sq. übers. v. Sporsch.

999) Die Not. Dign. nennt unter den auxilia palatina: 1. die Salii [Iuniores] Gallicani in Occ. p. 19. 26. 37.; sowie 2. die Salii in Or. p. 19. Occ. p. 18. 24. 25.; die Ersteren halte ich für die cisrhenanischen, die Letzteren für die transrhenanischen Salier.

1000) Als solche fränkische Fürsten, reguli, regales, subreguli, auch reges von den Römern genannt, werden erwähnt im Jahre 385 Markomir und Sunno von Sulpit. Alex. lib. 4. Hist. bei Gregor. Turin. Hist. Franc. II, 9., wozu vergl. Claudian. de laud. Stil. I, 235. sq.; vergl. auch Apoll. Sidon. Epist. IV, 20. Auf diese fränkischen Könige bezieht mit Recht Gothofred die Constit. von Valentin. et Valens in C. Th. VII, 1, 9. (367): tam duces, quam etiam comites et quibus Rheni est mandata custodia, sinceritas tua protinus admonebit, ut neque regalibus, neque legatis sua milites iumenta suppeditent. Etenim cum propriis ani-

unterliegen sie ihrer einheimischen und nationalen Jurisdiction und verbleiben bei ihrem eigenem Rechte, welches, unberührt vom römischen Rechte, späterhin in der lex Saliga seine Aufzeichnung und Redaction empfängt.

Ein weiteres Beispiel solcher foederati innerhalb des römischen Reiches bieten die Westgothen während der Jahre 383—395. Bereits im J. 375 hatten nämlich die Westgothen, von den Hunnen gedrängt, um Aufnahme in das römische Reich und um Niederlassungen in Thracien gebeten, auch von dem Kaiser Valens eine entsprechende Zusicherung erhalten. Diese Vereinbarung, welche die Gothen als foederati in das römische Reich einführte, gelangte indeß nicht zur Durchführung, da die Mißhandlungen und Bedrückungen Jener Seitens der Römer im J. 376 einen Krieg zwischen beiden Theilen entzündete.[1001]) Erst ein Vertrag zwischen Theodosius d. Gr. u. Athanarich im J. 383 stellte ein friedliches Verhältniß zwischen beiden Theilen her und führte zur Uebersiedelung der Gothen nach Thracien, wo dieselben als foederati Rom's Niederlassungen erhalten (not. 975). Auch hier nun finden wir die gleichen Grundzüge des Verhältnisses, wie bei den salischen Franken: die Gothen ordnen sich der Oberhoheit des römischen Kaisers unter und stellten Soldtruppen zu dem römischen Heere, die unter römischen Oberbefehlshabern dienen; allein die Leitung der Angelegenheiten des Volkes bleibt nationalen und selbstbestellten Häuptlingen überlassen und zweifelsohne bleibt Recht und Jurisdiction die gothische, so daß eine Unterordnung unter die Gerichtsbarkeit römischer Gesetze und Obrigkeiten ausgeschlossen ist.[1002])

malibus eo usque veniendum est, ubi obsequium cursuale succedit. Doch übersieht Gothofred theils das bestehende foedus, theils irrt er insofern, als er die regales lediglich als Personen aus königlichem Stamme, mit Ausschluß der Könige selbst auffaßte. Die fränkischen Häuptlinge in römischen Diensten wie Bauto, Arbogastes, Richomer u. a. sind jedoch nicht hierher zu ziehen, da sie vielmehr von Vorn herein den fränkisch-römischen auxilia angehören.

1001) Vergl. Gibbon, Gesch. ꝛc. des röm. Weltreichs Cp. 854 sq. Zeuß die Deutschen p. 418 sq. Gaupp, die germ. Ansiedl. p. 372 sq. Zumpt, Rhein. Mus. U. F III. 1845. p. 31. sq.

1002) Vergl. namentl. Iornand. de reb. Get. 28: Cunctus exercitus (sc. Vesegotharum) in servitio Theodosii Imperatoris perdurans, Romano se imperio subdens, cum milite velut unum corpus efficit

Diese Ordnung der Verhältnisse nun, welche in den betrachteten beiden, wie in anderen entsprechenden[1003]) Fällen zu Tage tritt, findet nun auch eine abstractere Anerkennung von Procop. B. Goth. IV, 5.:

> πρὸς βασιλέως — — φοιδερᾶτοι ἐπικληθέντες· οὕτω γὰρ αὐτοὺς τῇ Λατίνων φωνῇ ἐκάλεσαν Ῥωμαῖοι, ἐκεῖνο, οἶμαι, παραδηλοῦντες, ὅτι δὴ οὐχ ἡσσομένοι αὐτῶν τῷ πολέμῳ Γότθοι, ἀλλ' ἐπὶ ξυνθήκαις τισὶν ἔνσπονδοι ἐγένοντο σφίσι. φοίδερα γὰρ Λατῖνοι τὰς ἐν πολέμῳ καλοῦσι ξυνθήκας (ab Imperatore donati nomine foederatorum; hoc enim latino vocubulo affecerunt illos Romani, id, opinor, innuentes, non bello a se domitos Gotthos, at certis pactionibus assumptos in societatem fuisse; siquidem pactiones, quae in bello fiunt, appellant Latini foedera);

und B. Vand. I, 11.:

> ἐν δὲ δὴ φοιδεράτοις πρότερον μὲν μόνοι βάρβαροι κατελέγοντο, ὅσοι οὐκ ἐπὶ τὸ δοῦλοι εἶναι, ἅτε μὴ πρὸς Ῥωμαίων ἡσσημένοι, ἀλλ' ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ τῇ ὁμοίᾳ τὴν πολιτείαν ἀφίκοιντο. φοίδερα

milliaque illa dudum sub Constantino Principe foederatorum renovata et ipsi dicti sunt foederati, wozu vergl. c. 21. 27.; Pacat. Paneg. Theodos. Aug. 22, 3.: dicamne ego, receptos ad servitium Gothos castris tuis militem, terris sufficere cultorem? wozu vergl. 32, 4. Procop. B. Goth. IV, 5. Socrat. Scholast. V, 10. Oros. VII, 34. Marcellin. Com. Chron. bei Roncall. II, 268. Themist. Orat. XVI. p. 256 sq. Dind. Dieses foedus beraubte nicht einmal den gothischen König Athanarich seiner Würde; und später treten Häuptlinge statt eines Königs an die Spitze der Nation, so Fravitta und Eriulf, deren Eunap. Exc. Leg. p. 53 sq. Bonn. u. Zosim. IV, 56. gedenken. — Die Sammlung und Redaction gothischen Rechtes durch König Eurich weist darauf hin, daß die Westgothen ihr nationales Recht sich bewahrten.

1003) Weitere solche foedera sind die eines Theiles der Ostgothen im Jahre 383., wodurch dieselben nach Lydien und Phrygien geführt werden (not. 975), sowie der Hauptmasse des nämlichen Volkes unter Theodorich, wodurch dieselben nach Dardanien, Macedonien und Thessalien versetzt werden (not. 977). Dagegen gehören nicht hierher die Bataver von der ersten Kaiserzeit an bis zum Aufstande des Carausius unter Diocletion und Maximian, welche mit Rom in einem aequum foedus standen, wie ihre Benennung als fratres et amici beweist (s. Zeuß, die Deutschen p. 101 sq.); diese sind in ihren vorgefundenen Sitzen verblieben und, diese behauptend, mit Rom in das foedus getreten. Sie fallen dem Gesichtspunkte von § 101 anheim, s. not. 875. Gleiches gilt von den Mattiaken nach Tac. Germ. 29.

γὰρ τὰς πρὸς τοὺς πολεμίους σπονδὰς καλοῦσι Ῥωμαῖοι. τὸ δὲ νῦν ἅπασι τοῦ ὀνόματος τούτου ἐπιβατεύειν οὐκ ἐν κωλύμῃ ἐστὶ, τοῦ χρόνου τὰς προσηγορίας ἐφ' ὧν τέθεινται ἥκιστα ἀξιοῦντος τηρεῖν, ἀλλὰ τῶν πραγμάτων αεὶ περιφερομένων, ᾗ ταῦτα ἄγειν ἐθέλουσιν ἄνθρωποι, τῶν πρόσθεν αὐτοῖς ὠνομασμένων ὀλιγωροῦντες (olim in foederatorum ordine soli barbari censebantur, qui non in servitutem, quippe qui in Romanorum dicione sunt, sed aequali et pari conditione in fines imperii pervenerant. foedera enim pacta conventa cum hostibus appellant Romani. Nunc licet omnibus nomen hoc sibi arrogare, ut fit temporis lapsu, quo appellationes a rebus suis interea abeunt, dum ipsae res mutantur, prout placet hominibus, nihil pensi habentibus, rectene an secus pristina nomina impleantur);

sowie von Iustinian. in Dig. XLIX, 15, 7. §. 1.:

Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus sive qui foederatus est, item sive aequo foedere in amicitiam venit, sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret; hoc enim adiicitur, ut intelligatur, alterum non esse liberum.[1004])

Diese Stellen aber in Verbindung mit den betrachteten historischen Erscheinungsformen, setzen uns in die Lage, die Theorie selbst zu reconstruiren, welche der Ordnung der Verhältnisse der foederati innerhalb des römischen Reiches zu Grunde lag: es bleibt zunächst diesen foederati ihre nationale Selbstständigkeit gewahrt: sie bleiben ein eigener und besonderer populus, ohne durch Beleihung mit der Civität in dem populus Romanus aufzugehen; es wird sodann denselben eine selbstständige staatlich-politische Existenz belassen: sie bilden einen liber populus, dem die Souveränität, libertas zusteht,

1004) Indem diese Stelle die innerhalb der äußeren Gränze des Reiches befindlichen foederati der maiestas, nicht aber dem imperium populi Romani unterordnet, so belebt sie damit wiederum einen Begriff, der in der ersten Kaiserzeit für ähnliche Verhältnisse maaßgebend gewesen, dann aber aufgegeben worden war, s. § 101. Die obige Stelle giebt übrigens zu der Vermuthung Anlaß, daß in den im Obigen in Frage stehenden foedera die Clausel selbst „maiestatem comiter conservare“ aufgenommen worden sei.

ohne der potestas des römischen Staates unterworfen und somit römische Unterthanen zu sein, daher auch Autonomie und Autodikie ihnen zukömmt;[1005]) wohl aber werden die foederati der Oberhoheit des römischen Staates unterworfen: sie erkennen die maiestas Roms an und ehren dieselbe gebührend. So daher erscheinen jene foederati nicht als integrirende Bestandtheile des römischen Staates, sondern lediglich als Dependenzen desselben: sie bilden einen Staat im Staate, wobei dem Letzteren eine höhere Aestimation zukömmt, als jenem Ersteren. Das gesammte Verhältniß selbst aber beruht auf einem zweiseitigen Staatsvertrage, einem foedus iniquum, welches nach der einen Seite hin Ackeranweisungen gewährt, nach der anderen Seite hin dagegen zum Kriegsdienste verpflichtet.

Neben diesen foederati nun begegnen wir im römischen Reiche noch jener anderen Classe der Bevölkerung, welche, wie Jene, zwar Gentilen, nicht aber gleichzeitig auch als foederati prädicirt, vielmehr schlechthin als gentiles bezeichnet werden.[1006]) Und für diese nun ergiebt sich, wenn wir von den Besonderheiten absehen, welche für die foederati durch das Vorhandensein des foedus iniquum gegeben waren, als Grundordnung ihrer Stellung, daß auch ihnen die Selbstständigkeit ihrer Nationalität belassen und sie weder durch Verleihung der Civität in den populus Romanus eingeordnet, noch

1005) Doch dürfen wir aus Iustin. in Dig. XLIX, 15, 7. § 2.: fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimus schließen, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen den Föderaten und röm. Bürgern vor das römische Forum gezogen wurden, daher das nationale Recht der Föderaten nur in dem Verkehre zwischen diesen selbst maaßgebend war, ein Umstand, für welchen auch ein unterstützendes Moment sich ergiebt aus Theodoret. Serm. IX. de Leg. tom. IV. p. 610, a. in § 103.

1006) Als solche Gentilen vermögen wir zu erkennen nach Maaßgabe der Not. Dign.: Suevi, Sarmatae u. Taifali, worüber s. Böcking, l. c. II, 2. p. 1082* sq.; ingleichen Marcomannen und eine unbenannte gens in Rhätien (s. oben); endlich nach Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 20, 12. pr. (a. 400.: quisquis igitur Laetus, Alamannus, Sarmata) Alemannen und Sarmaten. Hier allenthalben werden indeß dieselben nur als militärische gentiles (Truppenkörper) erwähnt, deren praefecturae in den gallischen Provinzen und in Italien: in den Lugdunenses, Belgicae, Germania II., Aquitania I., Apulia et Calabria, Bruttii et Lucania, Aemilia u. Liguria sich befinden. Allein dies sind in der That nur militär. Standquartiere, nicht aber die Ansiedelungen der entsprechenden bürgerlichen Gentilen und ihrer Communen.

den römischen Provinzialen beigerechnet werden;[1007]) daß auch ihnen ferner eine gewisse politische Selbstständigkeit zu Theil wird, insofern als sie eigene Gemeinwesen innerhalb des römischen Reiches bilden;[1008]) daß jedoch diese Selbstständigkeit nur eine communale, nicht aber eine staatliche ist, daher ihnen nicht die politische libertas, die Souveränität zukömmt und sie nicht allein der maiestas, sondern auch der potestas des römischen Staates untergeordnet sind;[1009]) sowie daß endlich auch ihnen Landanweisungen gewährt

---

1007) Diesen Punkt haben wir bereits im Eingange dieses Paragraphen demonstrirt und er ergiebt sich auch aus Valentin. et Valens in C. Th. III, 14, 1., welche Constitution zwar nicht ausschließlich, wohl aber mit auf die obigen Gentilen geht; s. § 121.

1008) Dies ergiebt Auson. Mosell. v. 7—10.: Praetereo — — Dumnissum riguasque perenni fonte Tabernas Arvaque Sauromatum nuper metata colonis; Et tandem primis Belgarum conspicor oris Noiomagum, indem diese Stelle auf Gentilenansiedelungen sich bezieht; s. Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1086*.

1009) Dies ergiebt sich daraus, daß die gentiles den dediticii beigezählt werden, worüber vergl. not. 981, sowie die Const. von Arcad. Honor et Theodos. in C. Th. VII, 13, 16. (Provincialibus, 406): contra hostiles impetus non solas iubemus personas considerari, sed vires, et licet ingenuos amore patriae credamus incitari, servos etiam huius auctoritate edicti exhortamur, ut cum primum se bellicis sudoribus offerant, praemium libertatis, si apti ad militiam arma susceperint, pulveratici etiam nomine binos solidos accepturi: praecipue sane eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilo minus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare. Dieser Stelle ist bezüglich des Sinnes der einzelnen Ausdrücke eine sehr divergirende Auffassung zu Theil geworden; zunächst Gothofr. ad h. l. II. p. 391. versteht unter den foederati die auxiliarii, welche von den mit Rom föderirten auswärtigen Völkern gestellt waren, so namentlich die Hunnen und Alanen, während er unter dediticii Soldtruppen versteht, die aus den Rom unterworfenen Völkern genommen waren. Beide Bestimmungen sind indeß unrichtig; denn, was die foederati betrifft, so ergiebt die freie und unabhängige Stellung, welche die auxiliarii Rom gegenüber einnehmen, daß das Letztere schlechterdings nicht und am Wenigsten in einer solchen Lage, wie es im Jahre 406 in Folge des Einbruches des Radagaisus in Italien sich befand, in so freibeliebter Weise über die Sclaven jener seiner Bundesgenossen gebieten und bestimmen konnte; und ebenso spricht der Erlaß jener Constitution an die Provinciales gegen jene Annahme Gothofred's; sodann Zumpt, Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 60. versteht unter den foederati die Läten, unter den dediticii die Colonen, eine Annahme, die ganz willkührlich ist, wogegen

werden, wogegen andrerseits ihnen Dienstpflicht im römischen Heere obliegt. Als die Grundlage aber solchen Verhältnisses ist hier ebensowohl die einseitige Anordnung Roms, wie auch ein zweiseitiger Staatsvertrag, somit ein foedus in diesem Sinne aufzufassen.[1010] Was dagegen die Verhältnisse dieser Gentilen in Bezug auf Recht und Rechtspflege betrifft, so gewinnen wir zunächst einige Anknüpfungspunkte aus der Const. von Arcad. Honor. et Theodos. ad Diotimum Proconsulem Africae in C. Th. XI, 30, 62. (405):

Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1065* not. 67. die Läten denen beirechnet, quos militia armata detentat. Meiner Ansicht nach betrifft das Gesetz nur Untergebene des römischen Reiches und zwar eine doppelte Classe: zunächst diejenigen, quos militia armata detentat, d. h. die cives, denen eine erhöhte Militärpflicht oblag, nämlich milites limitanei und Läten (not. 985), und sodann die Gentilen im Allgemeinen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu Rom stehen; hier werden geschieden zunächst die dediticii, d. h. die eigentlichen Unterthanen Roms, welche Peregrinen geblieben waren und die Civität nicht erlangt hatten (§ 115.), somit die im Obigen betrachteten Gentilen schlechthin; und sodann die foederati, welche nicht Unterthanen, wohl aber in einem Subordinationsverhältnisse zu Rom und innerhalb des Reiches seßhaft waren, somit also die foederati, welche wir im Obigen in Betracht ziehen. Und hierauf paßt auch der Erlaß der Constitution an die Provinciales, d. h. hier an die in den Provinzen Seßhaften, und das beliebige Schalten und Walten des Staates über die diesen Provinciales zubehörigen Sclaven.

1010) Wegen der Dedition der Gentilen s. not. 981. Daß daneben auch foedus als Grundlage der Stellung der Gentilen vorkam, ist kaum zu bezweifeln; andrerseits bedingt dies nicht, daß in Folge dessen diese Gentilen als foederati im römischen Staate stehen; denn foederati i. d. S. sind lediglich diejenigen, denen das foedus die oben betrachtete selbstständigere Stellung im Staate gab, und lediglich für dieses Verhältniß ward jene Benennung technisch angewendet, wie die angeführten Belege ergeben. Wo daher ein Vertrag ohne Gewährung solcher Selbstständigkeit vorkam, fand zwar ein foedus statt, wie dies sich ergiebt aus Gloss. Hildebr. p. 146.: foedus, pactum, und foedus ictum, pax facta; allein zu foederati im technischen Sinne wurden dadurch die Betreffenden keineswegs. Der Grund dieser Erscheinung selbst aber, daß gegenwärtig die Sphäre der Begriffe foedus und foederati aus einander fallen, beruht darauf, daß man den Begriff foedus erweiterte, und gegenwärtig in vulgärer Weise auch den Deditionsvertrag mit darunter begriff, während man die foederati im technischen Sinne von den dediticii schied. Doch werden wir auch für den Ausdruck foedus eine entsprechende technische, wie für foederati eine entsprechende vulgäre Bedeutung anzuerkennen haben; vergl. not. 979. 995. Procop. B. Vand. I, 11. cit.

In negotiis, quae ex appellatione descendunt, veterem consuetudinem volumus custodiri, illud addentes, ut si quando a Gentilibus vel a Praefectis eorum fuisset interposita provocatio, sacrum sollenniter, hoc est proconsularis cognitionis, praestoletur examen.

Die Bedeutung dieser Constitution aber, welche an sich nicht die römischen Gentilen im Allgemeinen, sondern lediglich die in Militärdiensten Stehenden, somit die gentiles als Truppenkörper betrifft und zwar die Letzteren nur noch als milites limitanei in Africa kennt (s. unten), ergiebt sich daraus, daß zunächst seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts alle Civilstreitigkeiten mit und zwischen Soldaten vor den Provinzialstatthalter gehörten, mochte nun der Soldat Kläger oder Beklagter sein, eine Ordnung der Verhältnisse, welche bis zur Verordnung von Honor. et Theodos. in C. Iust. III, 13, 6. vom J. 413 bestehen blieb.[1011]) Anderentheils wiederum war die Cognition über die Appellationen, welche in der Diöcese Africa erhoben wurden, durch Constantin in C. Th. XI, 30, 3. im J. 315 dem Proconsul von Africa und dessen Auditorium committirt worden.[1012]) Wenn nun demgegenüber die obige Constitution ergiebt, daß dieses Commissoriale bis zum J. 405 die militärischen gentiles nicht mit betroffen hatte, vielmehr deren Appellationen, wie die ihrer Präfecten unmittelbar an den Kaiser gegangen waren, so dürfen wir nun auch hieraus entnehmen, daß die gentiles der Jurisdiction des Proconsul auch in erster Instanz nicht unterworfen waren. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Präfecten dieser gentiles in erster Instanz die Jurisdiction ausübten, und dieser Moment wiederum scheint darauf hinzudeuten, daß die nicht militärischen Gentilen in entsprechender Weise im Verkehre unter sich selbst vor ihren eigenen und nationalen administrativen Organen ihrer Communen Recht nahmen und nach eigenem nationalen Rechte leben durften.[1013])

1011) Vergl. Bethmann-Hollweg, röm. Civilproc. p. 93. sq.

1012) Vergl. Bethmann-Hollweg, l. c. p. 63. fin.

1013) Eine weitergehende Erörterung der Verhältnisse der bürgerlichen Gentilen im römischen Reiche liegt nicht in der Gränze unserer Aufgabe; doch scheint mir, daß deren Communen, sei es Stadt-, sei es Landgemeinde nach römischen Maaßstabe organisirt waren. Wesentlich andere Ansichten spricht aus Böcking, in seiner höchst dankenswerthen Untersuchung in Not. Dign. II,

So daher finden wir während der gegenwärtigen Periode einzelne Gruppen peregriner Elemente über das römische Reich verstreut und dies in einer Stellung, welche auf einer Vereinigung der widersprechendsten Gegensätze beruht: es bilden jene gentiles und foederati ethnisch selbstständige Massen, deren besondere Volksthümlichkeit entweder in der Umgebung von römischen Bevölkerungselementen sich zersetzte, oder aber durch diesen Gegensatz zu einem lebhaften und starken Nationalgefühle sich schärft und damit zu einem Conflicte der verschiedenen beiden Nationalitäten nothwendig führen mußte; es bilden dieselben Gruppen, welche dem römischen Staats- und Rechtsleben in höherem oder geringerem Maaße fern stehen, die aber gleichwohl inmitten des römischen Staates sich befinden, dessen Suprematie anerkennen sollen und ebenso auch in einzelnen Beziehungen mit dem römischen Staatsorganismus verbunden erscheinen; es bilden dieselben endlich ein Element, welches der bürgerlichen Gesellschaft Roms völlig heterogen und in geistiger Bildung, wie in der gesammten Anschauungsweise, in Neigung und Geschmack, in Lebensweise und Sitte gänzlich fremd steht, gleichwohl aber mitten hinein in dieselbe versetzt und zur Theilnahme an deren Bewegungen, an deren Verkehr und Leben angewiesen ist. Das Unnatürliche aber einer derartigen Stellung der Föderaten und Gentilen im Reiche bedingte mit Nothwendigkeit, daß eine solche Ordnung nirgends für die Dauer der Zeit haltbar war, vielmehr ein Kampf der verschiedenen Nationalitäten und der heteroge-

---

2. p. 1080* sq.; indeß scheidet Böcking nicht genügend (doch salva sit artoptae reverentia!) die militärische und die allgemein staatsrechtliche Beziehung in der Stellung, wie in der Bezeichnung gentiles, welche doch selbst zu einer Duplicität des Begriffes geführt hat (Beil. XI § X. unter 2 u. 3.) Die Stellung der laeti u. gentiles vergleichend sagt Böcking p. 1083*, inter se prope pares fuisse, sowie gentilium militiam inferiorem, quam Laetorum habitam esse. Das Erstere kann ich als richtig in keiner Weise anerkennen; das Letztere aber ist nicht weniger unhaltbar, da es daraus noch keineswegs sich ergiebt, daß in Not. Dign. Occ. p. 119* sq., sowie bei Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 20, 12. pr. die laeti an erster, die gentiles an letzter Stelle genannt werden. Denn daß solcher Schluß trügerisch ist, ergiebt z. B. Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 4, 22., wo an erster Stelle die scholae (d. h. theils der gentiles, theils der scutarii), an zweiter Stelle die vexillationes und legiones, und an letzter Stelle die auxilia, d. h. die Truppen der foederati genannt werden, woraus sich ergiebt, daß keineswegs ein Maaßstab der Werthschätzung solche Ordnung bestimmte.

nen Interessen zu Tage trat, in welchem nach der einen oder der anderen Seite hin das eine der beiden Elemente unterlag. Und hieraus erklärt sich denn, daß die Gentilen, in vereinzelten und kleineren Gruppen und in den centralen Gebieten des Reiches vertheilt, allmählig vollständig verschwinden: in unbeträchtlichen Massen inmitten des ungeheuren Gros der römischen Bürger versetzt und in ihrer politischen Stellung von Vorn herein in eine strengere Unterordnung unter die römische Staatsgewalt gebracht, vermögen dieselben in ihrer nationalen Selbstständigkeit für die Länge der Zeit sich nirgends zu behaupten: sie werden ergriffen von den verführerischen Einflüssen römischen Lebens und der verfeinerten Genüsse, und verschwinden damit allmählig spurlos in der großen Masse der Bürger-Bevölkerung des Reiches. Und während wir daher in der Notitia Dignitatum noch zahlreichen Gentilengruppen im römischen Reiche begegnen, so werden dieselben bereits zu Beginn des fünften Jahrhunderts von der Gesetzgebung nur noch in der Diöcese Africa erwähnt, wo sie als milites limitanei zur Vertheidigung des limes verwendet werden,[1014]) und wenn gleich wir daneben auch noch in anderen Theilen des Reiches ihnen begegnen,[1015]) so ergiebt sich doch ihr allmähliges Verschwinden daraus, daß wir in Justinians Legislation keine Spur mehr von ihnen zu finden vermögen. Dagegen bei den foederati trat in einzelnen Fällen zwar bei gleichen Voraussetzungen auch gleiches Resultat zu Tage;[1016]) allein in den meisten Fällen schlug hier die Entwickelung der Verhältnisse den entgegengesetzten Gang ein; denn indem die foederati meistens eine Versetzung in die inneren Territorien des Reiches geflissentlich vermeiden, vielmehr an der Peripherie desselben sich niederlassen, wo sie entweder in Contiguität mit ihren außerrömischen Stammgenossen verbleiben, wie die salischen Fran-

---

1014) Nach Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. IX, 30, 62. (405) und Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 15, 1. (409).

1015) Ein Scol(aris) colle(gii) Gentilium findet sich noch in der Schenkungsurkunde bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. XXX., die in die 1. Hälfte des 5. Jahrh. fallen dürfte, s. not. 1045.

1016) In dieser Weise haben wir das Verschwinden der ostgothischen Ansiedelung in Lydien (not. 975) zu erklären; vergl. auch Apollin. Sidon. Epist. I, 8.: Student pilae senes, aleae iuvenes, armis eunuchi, literis foederati.

ken, oder doch den Einflüssen der römischen Cultur nicht von allen Seiten her ausgesetzt sind; indem dieselben ferner meist in großen und geschlossenen Massen sich niederlassen und auch gegenüber der römischen Staatsgewalt eine unabhängigere Stellung sich bewahren; so behauptet sich nun deren Nationalität gegenüber der römischen und führt zu Conflicten, die den bürgerlichen Frieden im Reiche auf das Empfindlichste stören;[1017]) oder es erwacht früher oder später in den Barbaren der alte Hang zur Unstätigkeit und zu flüchtigem Umherschwärmen, zu Krieg und Plünderung, und sie reißen sich los von den ihnen angewiesenen Sitzen, die sie nie als ihre Heimath schätzen lernten, und sie stürzen sich nieder auf die wehrlose Bevölkerung des Reiches, verheerend und plündernd dasselbe durchziehend, bis sie die Grenzen überschreiten, in fremden Landen ein neues Gebiet ihrer Abenteuer zu suchen.

§. 118.

Fortsetzung.
(Anderweite peregrine Elemente im Reiche.)

Neben den bisher betrachteten peregrinen Elementen im römischen Reiche finden wir dergleichen auch innerhalb der territorialen Erwerbungen der gegenwärtigen Periode, wofür, wenn wir von den Acquisitionen ganz vereinzelter Punkte absehen, wie z. B. des Palmetum in Arabien durch Justinian, vornämlich die Erwerbungen von Armenien durch Theodos II. und beziehentlich durch Justinian, und die Eroberungen von Africa und Italien mit ihren Pertinenzen, sowie des Gebietes der Tzanni nebst eines Theiles von Lazica durch den Letzteren, in Betracht kommen. Was nun die staatsrechtliche Stellung der Bewohner dieser Territorien im römischen Reiche betrifft, so erlangten dieselben erst durch Justinian die Aufnahme in die Civität, während bis dahin dieselben, was Armenien betrifft, in der alten Stellung der Provinzialen vor Caracalla, somit als Peregrinen belassen worden waren. Nachdem nämlich Armenia maior, d. i. das selbstständige Königreich Armenien im Gegensatze

1017) So die unter Probus in Kleinasien angesiedelten Franken (not. 962), die Westgothen und salischen Franken; vgl. auch Apollin. Sidon. Epist. II, 13.: inter tumultus militum popularium foederatorum.

zu dem römischen Armenien, der Armenia minor,[1018]) von dem Könige Arsaces in der Weise zwischen seinen beiden Söhnen vertheilt worden war, daß Tigranes den östlichen und größeren, Arsaces dagegen den westlichen und kleineren Theil empfangen hatte, so schloß nun der Letztere in der ersten Regierungszeit von Theodos II. (408—450) mit diesem einen Vertrag ab, wodurch er dem römischen Kaiser sein Königreich gleichsam zu Lehn übergab unter der Bedingung, daß für alle Zukunft sein Mannesstamm unter röm. Hoheit die Herrschaft über das westliche Armenien behalten und ebensowohl steuerfrei von Rom, wie unabhängig in den inneren Regierungsangelegenheiten sein solle, ein Vertrag, dessen Inhalt wir sonach in Kürze dahin bestimmen dürfen, daß Arsaces dadurch in diejenige Stellung sich begab, welche bereits die armenischen Satrapen des nördlichen Delta zwischen dem Euphrat und Tigris Rom gegenüber einnahmen. Nachdem indeß ebenfalls noch unter Theodos II. im J. 421 durch den Frieden zwischen Rom und Persien die Verhältnisse beider Reiche zu jenen beiden Theilen Armeniens festgestellt worden waren, entzogen die Römer nach dem Tode des Arsaces der Familie desselben die Regierung jenes westlichen Königreiches und machten dasselbe zur römischen Provinz Armenia magna, welche unter einen besonderen Proconsul gestellt, im Uebrigen aber bei ihren nationalen Verhältnissen und Rechtszuständen insbesondere belassen ward.[1019]) Erst am X. Kal. August. 535 führte

---

1018) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 203. Vergl. auch Gothofr. zu C. Th. XI, 1, 1.

1019) Procop. B. Pers. II, 3. de Aedif. III, 1. 3. 5. Iustiniani Notitia § 23. (XVII. Kal. Maii 535) in Nov. VIII. Iustiniani Edictum III, Praef. c. 1. pr. Epilog.; vergl. auch Constantin. de Themat. I, 2. de admin. imp. 44. Ich bin im Obigen einfach den römischen Quellen gefolgt, namentlich um deßwillen, weil eine genügende Rectificirung der Chronologie des Moses von Chorene Hist. Arm. III, 29—46 mir nicht bekannt ist. Nach demselben (III, 46, 3.) erfolgte der Tod des Arsaces und die Einziehung der Königswürde des westlichen Armenien bereits unter Arcadius und unter mehrfach verschiedenen Voraussetzungen. Allein da bei Moses die armenische Chronologie mit der römischen nicht in dem richtigen synchronistischen Verhältnisse steht, und die Fehler ganz offenbar mit durch Irrthümer über die römische Chronologie bedingt sind (so z. B. Regierungszeit von Theodor d. Gr. über 20 Jahr); da ferner die armenischen Königsreihe bei Moses nicht vollständig zu sein scheint, und endlich auch dessen Chronologie wohl weniger auf der poli-

Justinian durch ein besonderes Edict (Edict. III.) das römische Recht in der Armenia magna ein, worauf sodann am XV. Kal. April. 536 durch Nov. XXXI, 1. pr. die Provinz als Armenia I. neu organisirt und unter einen proconsul zu Leontopolis gestellt und gleichzeitig am XV. Kal. April. 536 durch Nov. XXI. die Uebertragung des gesammten römischen Rechtes auf Armenia I. wiederholt decretirt, damit allenthalben zugleich aber auch die Verleihung der römischen Civität an die Armenier implicite ausgesprochen ward (not. 1025).

Neben diesem Armenien finden wir sodann in dem nördlichen Theile des Landes zwischen dem Euphrat und Tigris fünf armenische Satrapieen,[1020]) welche, einstens von Maximian den Persern abgenommen, und von Jovinian denselben wieder abgetreten,[1021]) endlich durch den Frieden zwischen Persien und Theodos d. Gr. wieder an Rom zurückgelangen.[1022]) Die Stellung dieser Staaten zu Rom gestaltet sich dahin, daß dieselben unter erblichen Satrapen als ihren nationalen Fürsten stehen, die vom römischen Kaiser zwar mit ihrer Herrschaft besonders beliehen werden und demselben Lehnstreue (devotio) schulden, auch als deren äußeren Beweis das aurum coronarium entrichten, im Uebrigen aber in ihren inneren Angelegenheiten unabhängig von Rom und insbesondere frei von röm. Besatzung sind. Erst Zeno benutzte die durch eine Auflehnung der Satrapen gegebene Gelegenheit, und hob, mit Ausnahme von Balabitine, die Erblichkeit der Satrapenwürde in den übrigen vier

tischen, als vielmehr auf der Kirchengeschichte und der armenischen Bischofsreihe basirt, so sind dessen Berichte über die politische Geschichte nur mit Mißtrauen aufzunehmen, und dies schon rechtfertigt das obige Verfahren.

1020) Diese Satrapieen nennt Amm. Marc. XXV, 7.: Arzanene (1), Moxoëne (2), Zabdicene (3), Rehimene (4) und Corduene (5), dagegen Petr. Patr. Exc. Hist. p. 135. Bonn. Intiline, Sophene, Arzanene (1), Carduene (5) und Zabdicene (3), während Zosim. III, 31. Babdicene (3), Carduene (5), Rhemene (4) und Zalene nennt. Procop. de Aedif. III, 1. p. 247. 248. u. 251. Bonn. erwähnt Belabitine, Sophanene u. Asthianene, und Iustin. Nov. XXXI, 1, 3. Tzophanene oder Tzophene, Anzetene oder Asthianene, sowie Balabitine. Endlich Gratian. Valentinian. et Theodos. in not. 1023 nennen Sophanene.

1021) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 206.

1022) Vergl. Gibbon, Gesch. 2c. des römischen Weltreichs Sp. 823. sq. ed. Sporsch.

Satrapieen auf, die Einsetzung vielmehr ganz vom Ermessen des röm. Kaisers abhängig machend.[1023]) Allein auch jetzt noch ward in diesen Satrapieen Alles auf dem alten, nationalen Fuße belassen,[1024]) bis endlich von Justinian durch die Nov. XXXI, 1. §. 3 vom XV. Kal. April. 536 das Land als Armenia IV. zur römischen Provinz unter einem Proconsul mit Sitz zu Martyropolis eingerichtet, und gleichzeitig durch Nov. XXI. vom XV. Kal. April. 536 das römische Recht in seinem gesammten Umfange daselbst eingeführt, damit zugleich aber auch implicite die Verleihung der röm. Civität ausgesprochen ward.[1025])

Und in der gleichen Maaße, wie hier in Bezug auf Armenien, verfährt Justinian auch in Bezug auf die neu erworbenen Gebiete in Africa und Italien, wie in Bezug auf das Land der Tzani nebst der röm. Lazica: auch hier erfolgt die Einführung der römischen Provinzialordnung mit Uebertragung des römischen Rechtes und implicite der römischen Civität.[1026])

1023) Procop. de Aedif. III, 1. Gratian. Valentinian. et Theodos. in C. Th. XII, 13, 6. (387).

124) Procop. de Aedif. III, 1. 2. 3. Nov. Iustinian. XXXI, 1, § 3. (τῶν ἐθνῶν ἤν).

1025) Unter Justinian sind alle Angehörigen des Reiches cives, s. not. 955., und dementsprechend nennt er dieselben in Nov. XIV. Epit. (535) ohne Distinction πολῖται. Wenn dagegen Justinian in Nov. CXVIII. Epit. (543) zwischen πολῖται und ἐπαρχεῶται unterscheidet, so sind hier unter πολῖται lediglich die Bürger von Constantinopel und im Gegensatze dazu unter ἐπαρχεῶται die Provinzialen zu verstehen, so daß der Gegensatz local, nicht aber auf einen Status bezüglich ist. Dies ergeben auch die Epiloge zu Nov. I. (535), CXIII (541) CXV, CXVI, CXVII (542), CXIX (544) CXXX (545) u. a. m.

1026) Wegen Africa vergl. Iustinian in C. Iust. I, 27. (534), Nov. XXXVI. XXXVII. (535), CXXXI, 4. (545) und dazu Papencordt, Gesch. der Vandalischen Herrsch. in Africa, p. 329. sq.; wegen Tzania u. Lazica s. not. 909. und Iustinian. in Nov. XXVIII. (535), wonach diese Gebiete zur Diöcese Hellenopontus geschlagen wurden; wegen Italien vergl. Iustinian. in Pragm. Sanctio (550), in Nov. Iust. CV. (537), wozu Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalt. II. p. 182. sq. Gaupp, die german. Ansiedl. p. 493. sq. Savigny l. c. p. 183. not. c. stellt unter Berufung auf eine gothische Kaufurkunde v. J. 551. bei Spangenb. Iur. Rom. tab. neg. no. 53.: secundum leges et aedicta cuncta a nobis — — inpleantur, die Annahme auf, daß unter byzantinischer Herrschaft die Gothen nach dem Ed. Theodorici gelebt hätten. Dies scheint mir unrichtig zu sein um deßwillen, weil 1. diese Nachsicht Justinians gegen die Gothen im directen Widerspruche mit der im Uebrigen

In entsprechender Weise aber, wie gegenüber den peregrinen Bewohnern der territorialen Erwerbungen des Reiches äußert sich Justinians legislatorische Thätigkeit auch gegenüber den Latini Iuniani und dediticii [Aeliani], welche seiner Regierungszeit von der vorigen Periode noch überliefert worden waren:[1027]) auch hier

---

von ihm beobachteten Maxime stehen würde; 2. die Constit. Pragm. dieser Concession Erwähnung thuen mußte; 3. die von Savigny dem Ausdrucke aedicta gegebene Bedeutung von Gesetze der ostgothischen Könige als eine technische nicht nachgewiesen ist, (da der pag. 175. not. a. citirte Cassiodor. nicht solchen Beweis liefert), demnach aber, da in obiger Urkunde der Zusammenhang solchen Sinn nicht nothwendig erfordert, ein Grund in der That nicht vorliegt, den Ausdruck aedicta in solchem Sinne zu nehmen, indem vielmehr die Wortschweifigkeit der röm. Urkunden des 6. Jahrh., ebenso wie deren häufige Erwähnung von gewissen, den früheren Zeiten angehörigen, juristischen Beziehungen vollkommen genügt, das Vorkommen des Ausdruckes secundum leges et aedicta auch in der damaligen Zeit zu erklären, selbst wenn man den Ausdrücken eine Beziehung auf das röm. Recht allein beimißt; 4. Savignys Annahme die größten Schwierigkeiten hinsichtlich des Ausdruckes leges hervorruft, da, wenn unter leges röm. Gesetze verstanden werden müssen und die betr. Contrahenten unter dem Ed. Theod. standen, nicht zu ersehen ist, wie dieselben zu einer Berufung auf die leges kommen; endlich aber 5. die in Frage stehende Urkunde selbst gar nicht einmal auf das Ed. Theod., vielmehr auf das gemeine röm. Recht fundirt ist, so z. B. Aquilianae quoque Nervianeque legum vigore subiugenti, gerade hieraus aber im Gegentheile erhellt, daß die Gothen nicht nach jenem, sondern nach diesem Rechte lebten. Ich meinerseits erblicke in jener Ausdrucksweise Nichts, als ein Beispiel jener Wortfülle der Cautelarjurisprudenz, die in ganz entsprechender Weise in dem Schenkungsinstrumente bei Spangenberg, l. c. no. 26. p. 163.: secundum legem et conditionem sich vorfindet.

1027) Die Entstehungsgründe der Latinität sind sogar von der lex Iunia Norb. bis zu Justinian noch sehr bedeutend vermehrt worden, worüber vergl. Vangerow, die Latini Juniani p. 203 sq.; vergl. auch Theodos. et Valentin. in C. Th. IV. 10, 3. (426), Constantinus in C. Th. IV, 6, 3. (336), Valentin. et Martian. in Nov. Mart. IV, 1, 1. 3. (454). — Wegen des Institutes der dediticii sagt zwar Iustinian. in Inst. I, 5, 3.: iam ex multis temporibus in desuetudinem abiit und übereinstimmend auch in C. Iust. VII, 5, 1. (wozu vergl. auch Becker, Handb. II, 1. not. 169.), allein deutlichst werden Jene noch erwähnt von August. in Epist. ad Gal. 6. fin.: si quis in compedibus fuerit — —, in iure manumissionis inferioris est ordinis; eine manumissio vor dem concilium der lex Aelia erwähnt auch die Inschrift bei Mommsen in Zeitschr. XV. p. 368. — Latini, wie dediticii haben wir übrigens für die gegenwärtige Periode regelmäßig als coloni uns zu denken.

beseitigt Justinian die vorgefundene politische Ungleichheit, jene Classen der Bevölkerung zur römischen Civität erhebend.[1028]) Wenn daher hierin allenthalben die Tendenz nicht zu verkennen ist, eine Gleichheit in der politischen Qualificirung der Angehörigen des Reiches herbeizuführen, so werden doch von anderer Seite her wiederum neue Unebenheiten begründet dadurch, daß die gegenwärtige Periode an confessionelle Verschiedenheiten: an Ketzerei und Apostasie nicht allein Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, sondern sogar capitis deminutio media, somit also Versetzung in die Peregrinität verknüpfte,[1029]) woneben dann auch noch andere, bereits von früher

1028) Wegen der Latini s. C. VII, 6, 1. (531), wegen der dediticii: C. VII, 5, 1. (530); vergl. auch Inst. I, 5, 3. III, 7, 4. Theoph. Paraphr. I, 5, 3. 4.

1029) Hier kommen in Betracht: A. die haeretici, und zwar 1. die Eunomiani; diesen wird von Valentinan. Theodos. et Arcad. in C. Th. XVI, 5, 17. (389) die active, wie passive testamentifactio entzogen, von Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 23. (394) wieder verliehen, von Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 25. § 1. (395) entzogen, von denselben in C. Th. eod. 27. (395) wieder verliehen; sodann wird diese testamentifactio und die active, wie passive Schenkungsfähigkeit von denselben durch ein unbekanntes Gesetz von 395—399 entzogen (vergl. C. Th. eod. 36. pr.), von denselben in C. Th. eod. 36. pr. (399) wieder verliehen, endlich von Honor. et Theodos. in C. Th. eod. 49. (410) wieder entzogen, und dies wird von Denselben bestätigt in C. Th. eod. 58. § 4. (415) und dabei zugleich die Intestatsuccession als Jenen zuständig anerkannt. 2. die Manichäer und resp. Priscillianisten; ihnen wird von Gratian, Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 5, 7. (381) die active, wie passive Testaments-, wie Intestat-Erbfähigkeit entzogen, und dies wird von dens. zunächst bestätigt in C. Th. eod. 9. (382), sodann in C. Th. eod. 18. (389) dahin verschärft, daß ihnen auch die Fähigkeit zu besitzen, wie zu klagen abgesprochen wird; und in gleichem Sinne wird ihnen auch von Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 40. (470) ihr Vermögen zu Gunsten ihrer orthodoxen Intestatsuccessoren, wie auch die Fähigkeit zu allen Liberalitäten und Schenkungen, zu emtio venditio, wie zu allen Contracten abgesprochen; von Theodos. et Valentinian. in C. Th. eod. 65. § 3. (428) wird indeß lediglich der mangelnden Testamentsfähigkeit und der Fähigkeit zu Schenkungen unter sich selbst gedacht, dagegen aber von Dens. in Nov. Valent. XVII, 1. § 3. 4. (445) ihnen die active und passive Erbfähigkeit, ebenso wie die Fähigkeit zu Contracten und zur actio iniuriarum abgesprochen. Endlich von Iustin. oder Iustinian. in C. Iust. I, 5, 15. wird ihnen nur die Fähigkeit, ihren orthodoxen Kindern ihr Vermögen zu hinterlassen zugestanden, dagegen im Uebrigen die Fähigkeit der activen testamentifactio und donatio abgesprochen, vielmehr ihr Vermögen für den Todesfall dem Fiscus überwiesen. 3. Die Samaritaner, Montanisten, Ascodrogiten

überlieferte Gründe solcher capitis deminutio auch gegenwärtig noch als wirksam anerkannt wurden.[1030])

und Ophiten; ihnen wird von Iustinian. in C. Iust. I, 5, 18. § 1. 17. 18. nur die Fähigkeit des testamentarischen, wie intestatarischen activen Erbrechtes und der Verschenkung und Veräußerung nur zu Gunsten der Orthodoxen nachgelassen, im Uebrigen aber entzogen. 4. Die Nestorianer und Acephali; diesen wird von Iustinian. in Nov. CXV, 3. § 14. (542) die active testamentifactio, wie die Fähigkeit, ab intestato beerbt zu werden, entzogen ausgenommen gegenüber orthodoxen Personen. 5. Die haeretici im Allgemeinen; diesen wird von Iustin. od. Iustinian. in C. Iust. I, 5, 13. die active testamentifactio, mit Ausnahme der Dispositionen zu Gunsten der Freiheit, wie der orthodoxen Kinder entzogen, und von Iustinian. in C. Iust. eod. 19. (530) denselben die Fähigkeit beerbt zu werden und zu schenken abgesprochen, ausgenommen gegenüber den orthodoxen Agnaten und Cognaten, im Uebrigen aber deren Vermögen dem Fiscus zugesprochen, auch solches von dems. in C. Iust. eod. 22. (532) bestätigt; vergl. auch Nov. CXVIII, c. 6. (543). B. Die apostati; ihnen wird von Gratian. Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 7, 1. (381) die active testamentifactio entzogen, und solches wiederholt von denselben in C. Th. eod. 2. u. 3. (383), wie von Valentinian. Theodos. et Arcad. in C. Th. eod. 4. (391) und von Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 6. (396); sodann von Theodos. et Valentinian. in C. Th. eod. 7. (426) wird solches wiederholt und daneben auch die active Fähigkeit zur donatio entzogen, was von denselben in C. Th. XVI, 5, 65. § 4. (428) wiederholt wird; von Justinian aber werden jene Constit. von 391 und 426 im C. Iust. 7, 3. 7. aufgenommen. — Inwieweit nun bezüglich aller Dieser cap. dem. med. eintrat, dies ist ein Punkt, worüber, aus Gründen, die diese cap. dem. selbst betreffen, manichfache Unbestimmtheit in der Ausdrucksweise zu Tage tritt; folgende Ausdrücke weisen indeß deutlich auf cap. dem. hin: testandi ac vivendi iure Romano omnem protinus eripimus facultatem bei Gratian. Valent. et Theodos. in C. Th. XVI, 5, 7. (381), testamenti condendi interdicimus potestatem, ut sint absque iure Romano bei dens. in C. Th. XVI, 7, 2. (383), poena adimendae testamentifactionis peregrinorumque mutandae conditionis bei Valent. Theod. et Arcad. in C. Th. XVI, 5, 36. pr. (399) und de loco suo statuque deiecti perpetua urantur infamia ac ne in extrema quidem vulgi ignobilis parte numerentur bei Dens. in C. Th. XVI, 7, 5. (391).

1030) So z. B. im Falle der Ehe von Senatoren und anderen höheren Beamten mit einer humilis abiectaque persona nach Constantin. in C. Th. IV, 6, 3. (336) und Valentinian. et Martian. in Nov. Mart. IV, 1. (454), wo von Constantin. l. c. gesagt wird: maculam subire infamiae et peregrinos a Romanis legibus fieri, was in C. Iust. V, 27, 1. beibehalten ist mit Umänderung von peregrinos in alienos; im Falle der eheähnlichen Verbindung des decurio mit einer fremden Sclavin nach Constantin. in C. Th. XII, 1, 6. (319).

Ueberblicken wir nun nach Alle dem die dem römischen Reiche angehörige Bevölkerung mit Rücksicht auf die darunter befindlichen peregrinen Elemente, so haben wir anzuerkennen, wie von Caracalla abwärts, wo momentan eine durchgreifende Gleichstellung aller freien Staatsangehörigen Roms durch deren Erhebung zur Civität erfolgt war, auf's Neue Peregrinen in nicht unbeträchtlicher Zahl in dem römischen Reiche hervortraten: denn nicht allein sind es die dediticii [Aeliani] und die Latini, welche wir als Peregrinen anzuerkennen haben, sondern es nehmen nun auch die gentiles und foederati in größeren Massen im römischen Reiche ihren Sitz, es treten ferner in den neuen territorialen Erwerbungen auf's Neue Peregrinen zu dem Reiche hinzu, und endlich begegnen wir auch vornämlich der großen Unzahl confessioneller Dissidenten, denen insgesammt die römische Civität abgesprochen wird. Und wie es daher eine historische Unwahrheit sein würde, wollten wir den wohl hier und da ausgesprochenen Satz wiederholen, daß in der gegenwärtigen Periode bis auf Justinian herab die Peregrinen aus dem römischen Staatsleben verschwinden, so haben wir selbst nicht einmal für das Zeitalter Justinians jenen Ausspruch als richtig anzuerkennen, da auch zu dessen Zeit noch jenen confessionellen Verschiedenheiten die obige politische Folgewirkung beigemessen wurde. Wenn daher immerhin die Wahrheit nicht zu verkennen ist, daß es die Tendenz der gegenwärtigen Periode war, eine Ausgleichung der politischen Verschiedenheiten in den Statusverhältnissen der Staatsangehörigen herbeizuführen, so haben wir doch andrerseits auch wiederum anzuerkennen, daß dieses Ziel zu keiner Zeit vollständig erreicht ward, indem andere Maximen mit jener ersteren Tendenz in Collision traten und, als mächtiger, wie diese, sich erweisend, deren Verwirklichung behinderten.

Wenn daher auch der gegenwärtigen Periode ein Verkehr mit Peregrinen insofern bekannt war, als solche dem römische Reiche selbst als Unterthanen angehörten, so ist nun Gleiches der Fall auch insofern, als zwischen Römern und den denselben benachbarten Völkern[1031]) ein commercieller Verkehr in der That statt hatte. Zwar

1031) Die Nachbarstaaten Roms sind A. entweder 1. Rom tributpflichtig, wie die bosporitanischen und das lazische Königreich, oder 2. sie empfangen von Rom Tribut, wie die Saracenen (s. not. 909) oder 3. sie stehen völlig

finden wir, wie während der gegenwärtigen Periode die Staatsgewalt im Allgemeinen dem Handel mit dem Auslande abhold und eine Beschränkung des Verkehres auf das Innere des Reiches dem Sinne der Regierung am Entsprechendsten ist; wir sehen, wie die Regierung hierin durch den Gedanken bestimmt wird, daß der Handel ebensowohl dem Auslande Kenntnisse und Fertigkeiten mittheile, welche von Jenem zum Schaden des römischen Reiches sich verwerthen ließen,[1032]) wie auch Waaren zuführe, die nicht allein die Begierde der Barbaren nach dem Besitze der Länder reizen konnten, von woher solche Güter ihnen kamen, sondern die auch denselben die Mittel zum Angriffe gegen Rom lieferten; wir sehen ferner, daß diese Gesichtspunkte ebenso wie die Rücksicht, allen durch den Handelsverkehr mit Nachbarstaaten etwa hervorgerufenen Streitigkeiten mit diesen vorzubeugen, ebensowohl Exportverbote hinsichtlich gewisser Artikel in's Dasein rief,[1033]) wie Beschränkungen des Grenz-

---

paritätisch, wie zumeist Persien. Sodann B. sind dieselben entweder 1. von Alters her Nachbarstaaten, oder 2. durch Eroberung unabhängig von Rom neu entstanden, wie z. B. das fränkische Reich in Gallien, oder 3. dadurch entstanden, daß gewisse Landstriche von Seiten der Römer einem germanischen Volke ausdrücklich abgetreten, oder doch von Seiten der Römer in ihre Gründung ausdrücklich gewilligt wurde, wobei aber in beiden Fällen die römische Oberherrschaft, wenigstens der Theorie nach fortdauerte und von Seiten der so mit Ländereien ausgestatteten Völker auch gewisse Verpflichtungen, besonders zu Kriegsdiensten für die Römer übernommen wurden; so Gaupp, die german. Ansiedlungen p. 178. sq. Hierher gehörten die westgothischen Staaten in Gallien und Spanien, der burgundische Staat in Gallien und der ostgothische in Italien. Die staatsrechtliche Stellung dieser letzteren Staaten unterschätzt Gaupp, l. c., indem er dieselben als abhängige Glieder Roms auffaßt; vielmehr stehen sie in einem ähnlichen Verhältnisse, wie manche Staaten unter A, 1.: sie sind souverän und schulden Rom nur devotio: Lehnstreue; s. oben.

1032) Characteristisch ist Honor. et Theodos. in C. Th. IX, 40, 24. (419): His, qui conficiendi naves incognitam ante peritiam barbaris tradiderunt, — capitale — supplicium proponi decernimus.

1033) Dem Exportverbote aus obigen Rücksichten unterliegen: Wein, Oel und liquamen nach Valens et Gratian. in C. Iust. IV, 41, 1. (370 od. 373 s. Böcking, Not. Dig. II, 2. p. 1090*), Gold nach Gratian. Valentin. et Theodos. in C. Iust. IV, 63, 2., Waffen und Eisen nach Marcian. in C. Iust. IV, 41, 2. Anderem Gesichtspunkte dagegen ordnet sich unter das Verbot des Exportes von baar Geld im Mehrbetrage von mille folles nach Constantin. in C. Th. IX, 23, 1. (356) und des Verkaufes von Freien nach Valentinian. in Nov. Val. XXXVI, 1. § 2. (451). Wegen merces illicitae

verkehres auf einzelne bestimmte Städte dictirte;[1034]) allein abgesehen davon, daß alle diese Beschränkungen nicht durchgängig für alle Grenzbezirke des Reiches galten,[1035]) so waren dieselben doch auch andrerseits durchaus nicht von der Beschaffenheit, daß sie den Handel und Verkehr mit den benachbarten Völkern etwa unmöglich gemacht und beseitigt hätten. Und wie daher Rom bis in das Zeitalter des Justinian genugsame peregrine Elemente in seinem Inneren barg, so haben wir nun andrerseits auch anzuerkennen, wie auch nach der anderen Richtung hin eine friedliche und geschäftliche Berührung mit dem Auslande zu keiner Zeit aufhörte, vielmehr auch hier ein Verkehr zwischen Bürgern und Peregrinen, durch Gewinnsucht und Speculation getragen, ununterbrochen sich fortpflanzte.

§. 119.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum und die Verleihung seiner Rechtfähigkeit an Peregrinen.

Eine Betrachtung der Quellen der gegenwärtigen Periode läßt erkennen, wie mit Ausnahme der noch unter dem unmittelbaren Einflusse der zweiten Periode stehenden theoretischen Quellen

---

im Allgem. s. Valentin. et Theodos. in C. Iust. IV, 61, 8. (381) u. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 16, 3. (420).

1034) So wird im Frieden zwischen Diocletian und Narses v. 297. Nisibis als Handelsplatz des romano-persischen Verkehres bestimmt, Patric. Exc. Hist. p. 135. Bonn.; im Frieden zwischen Valens und den Gothen v. 369 zwei Städte an der Donau, Themist. Orat. X. p. 161. Dind.; im Frieden zwischen Theodos II. und Varanes v. 422 werden Nisibis, Callinicus und Artaxatas für den Handel zwischen Römern und Persern festgesetzt nach Honor. et Theod. in C. Iust. IV, 63, 4. (Diese Const. ist ohne Angabe der Zeit und Consuln; sie scheint jedoch in das J. 422 od. 423 gesetzt werden zu müssen: nach den obigen Frieden mit Persien und vor den Tod des Honorius); im Frieden zwischen Justinian und Chosroes v. 561 wird der Handel in den Orten gestattet, wo Zollämter sich befinden nach Menander. Exc. Hist. p. 360 Bonn.; vergl. auch Gothofr. ad C. Th. VII, 16, 3. Verschieden hiervon und lediglich durch Rücksicht auf das Interesse des Steuerfiscus bestimmt ist die Beschränkung des Waarenimportes auf Hauptplätze, worüber vgl. Honor. et Theod. in C. Th. VII, 16, 2. (410) und in C. Iust. IV, 64, 6. u. Theod. et Valent. in Nov. Val. XXIII. (447).

1035) So bezeugt Procop. de Aedif. III, 6.: Τζανοῖς ἐς τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους τὰς ἐπιμιξίας ἀκωλύτους πεποίηκεν (sc. Ἰουστινιανός).

die alten Bezeichnungen ius civile Romanorum und ius gentium in den Quellen gänzlich verschwinden und an deren Stelle vielmehr die Benennung ius Romanum oder ähnlich zu Tage tritt. Diese Thatsache selbst nun wird in §. 122 ihre nähere Feststellung und Betrachtung erfahren in Bezug auf ihre Voraussetzungen und Consequenzen, wie hinsichtlich der sachlichen und historischen Bedeutung, die ihr inliegt, und es wird diese Erörterung zu der Wahrnehmung uns hinleiten, daß jene uralten Gegensätze nicht allein ihrer Bezeichnung nach, sondern auch in ihrem Wesen selbst der gegenwärtigen Periode fast völlig entfremdet sind. Da jedoch für uns die durch die früheren Jahrhunderte uns angewiesenen Gesichtspunkte auch für diesen gegenwärtigen Zeitraum noch von wesentlicher Bedeutung sind, um uns eine klare Einsicht in den historischen Entwickelungsgang der in Betracht befangenen Principien zu gewähren, so behalten wir zunächst für diesen und die beiden nächstfolgenden Paragraphen den in den früheren Perioden eingenommenen Standpunkt der Anschauung und dementsprechend auch die von Alters her überlieferte Terminologie bei, um sodann erst in §. 122 zu dem Sprachgebrauche und den maaßgebenden Gesichtspunkten der gegenwärtigen Periode überzugehen.

Die vorige Periode hatte der gegenwärtigen als besonders benannte Stücke der civilen Rechtsfähigkeit überliefert das conubium, testamentifactio, commercium, commercium agrorum und legisactio (§. 91). Ziehen wir zunächst nun das conubium in Betracht, so schwindet diese Bezeichnung in dem alten Sinne aus den Quellen der gegenwärtigen Periode vollständig, indem sie lediglich noch wiederkehrt in dem Sinne von Ehe, wie bei Dioclet. et Maxim. in C. Greg. V, 2. §. 4. (295), Constantin. in C. Th. XII, 1, 6. (319.: neque conubium cum personis potest esse servilibus) und in C. Th. IX, 7, 2. (326), Arcad. et Honor. in C. Th. IV, 6, 6., Zeno in C. Iust. V, 5, 8., Iustinian. in C. Iust. V, 4, 28., Prudent. in Symm. II, 614. Isid. Orig. V, 6. IX, 7, 21. oder im Sinne von eheähnlicher Geschlechtsverbindung, wie bei Dioclet. et Maxim. in C. Greg. V, 2. §. 2. (295: illicita connubia), Constantin. in C. Th. XII, 1, 6. (319: ad sordida descendere connubia servularum — — minime — legibus prohibetur), Valentin. Valens et Gratian. in C. Th. IV, 11, 7. (366), Valent. et Mart. in Nov. Mart. IV, 1, 3. (454). Wohl aber finden wir in den Quellen der

gegenwärtigen Periode die alten Bezeichnungen wieder von iustae nuptiae bei Iustinian. in Inst. I, 10, pr., iustum matrimonium bei Serv. in Aen. IV, 328., legitimae nuptiae bei Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VI, 55, 7. u. VIII, 47, 6. u. 7. Und in der That verbleibt für diese Bezeichnungen nicht allein der alte Begriff der civilen Ehe zwischen römischen Bürgern, im Gegensatze zur Ehe mit Peregrinen, wie dies am Deutlichsten erhellt aus Iustinian. in Inst. cit.:

Iustas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt,[1036]) sondern es verbinden sich auch nach wie vor mit solcher Ehe die wichtigsten juristischen Besonderheiten hinsichtlich der Wirkung.[1037]) Gerade diese Momente aber berechtigen vollkommen zu dem Urtheile, daß in der That auch noch während der gegenwärtigen Periode das alte connubium des ius civile seinem Wesen nach fortbestand und seine Bedeutung für die röm. Bürger sich bewahrte Grundlage besonderer und wichtiger: civiler Wirkungen der Ehe zu sein. Dagegen von selbstständiger und gesonderter Verleihung solchen connubium an Peregrinen finden wir in den Quellen der gegenwärtigen Periode nirgends eine Spur, ja es konnte überhaupt für solche

1036) Diese Angabe wiederholt Theophil. Paraphr. I, 10, pr. und fr. II. p. 930. Reitz, wie Harmenopul. IV, 4, 2. — Von diesem Begriffe ist wohl zu scheiden legitimae od. iustae nuptiae oder ähnlich in dem weiteren Sinne einer Ehe, welche nicht gesetzlich verboten oder gemißbilligt war, so bei Gordian. in C. Iust. V, 4, 7. und Iustinian. in C. Iust. V, 4, 23. § 1. 7. l. 25. 26., wozu vergl. namentlich auch Arcad. et Honor. in C. Th. IV, 6, 6.: — personis, quae ex connubio sunt, hoc est legitimis filiis; ingleichen bei Gordian in C. Iust. V, 4, 6. Endlich in noch anderem Sinne steht iustum coniugium bei Arcad. et Honor. in C. Th. XIV, 7, 1. in not. 1037.

1037) Die Lehre von der Vaterfolge und Mutterfolge der Kinder, je nachdem die nuptiae iustae od. non iustae waren, trägt auch für diese Periode noch vor Serv. in Aen. IV, 328.: ubi non est iustum matrimonium, liberi matrem sequuntur; Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.: ex impari matrimonio suscepti non patrem, sed matrem sequuntur; Isid. Orig. IX, 5, 18.: Semper — qui nascitur deteriorem parentis statum sumit; 7, 21.: quoties — connubium (i. e. aequalium matrimonium) non est, filii patrem non sequuntur; Arcad. et Honor. in C. Th. XIV, 7, 1. (397).: de quorum (sc. collegiatorum) agnatione haec forma servaqitur, uti ubi non est aequale coniugium, matrem sequatur agnatio, ubi vero iustum erit, patri cedat ingenua successio. Im Uebrigen s. die obcitirten Stellen von Dioclet. et Maxim. u. a. m.

Rechtsverleihung um so weniger ein Bedürfniß vorhanden sein, als da, wo es nicht genügend erschien, eine Ehe auf Grundlage des ius gentium einzugehen, die sehr leicht zu erlangende Civität sich darbot, um durch deren Erwerbung für den peregrinen Theil die Ehe zu einem iustum matrimonium zu erheben.

Hiernächst die testamentifactio [1038]) bewahrt sich auch während der gegenwärtigen Periode ihren civilen Character und damit ihre alte Basis in dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes, und diese Thatsachen bezeugen nicht allein die von der Anschauung und Ausdrucksweise der vorhergehenden Periode in höherem Maaße influirten Stellen in Justinians Institutionen, so in II, 10. §. 6., 19. § 4., 20. §. 24., in dessen Digesten, so in XXVIII, 1, 4. 5, 49. §. 1., und, bezüglich des Verlustes derselben durch cap. dem. media, in XXVIII, 1, 8. §. 1. 2., 5, 6. §. 2., XXX, 1, 1. §. 2., XXXIV, 5, 20. pr. und in Cod. Iust. VI, 24, 1 , sondern es ergiebt sich Solches auch aus den der gegenwärtigen Periode originären, in not. 1029 mitgetheilten Stellen, wo der Verlust der testamentifactio in einer inneren Abhängigkeit zu der cap. dem. med. erscheint. Ja endlich bietet auch ein sicheres Argument einestheils die Turiner Glosse zu I. Iust. II, 10. §. 1. no. 149. Sav. (in Gesch. d. R. R. im Mittelalt. II. p. 443):

Puberibus] Qui testamentarii sunt ut puberes esse debent et cives Romani,

und zu Inst. eod. §. 6. no. 150.:

Testamentifactio] Testamenti factionem habere videntur,

1038) Testamentifactio findet sich bei Valent. Theodos. et Arcad. in C. Th. XVI, 7, 4. pr. (381), Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 36. pr. (399), Theodos. et Valentinian. in C. Th. XVI, 5, 65. § 3. (428). Daneben testandi ius bei Gratian. Valent. et Theod. in C. Th. XVI, 5, 7. (381), facultas iusque testandi bei dens. in C. Th. XVI, 7, 1. (381), testamenti condendi potestas bei dens. in C. Th. XVI, 7, 2. (383), faciendi et adipiscendi licentia testamenti bei Valent. Theodos. et Arcad. in C. Th. XVI, 5, 17. (389), testandi vel ex testamento sumendi facultas bei Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 25. (395), conficiendorum testamentorum potestas bei dens. in C. Th. XVI, 5, 27. (395), testandi facultas bei dens. in C. Th. XVI, 7, 6. (396) und bei Theodos. et Valentin. in C. Th. XVI, 7, 7. § 1. (426), testamenti aut voluntatis ultimae ius und testamenti faciendi licentia bei dens. in C. Th. XVI, 5, 65. § 3. 4. (423) u. a. m.

quibus licet facere testamentum, aut licet de testamendo adquirere,

wo allenthalben die testamentifactio noch auf dem Boden der civilen Rechtsfähigkeit steht; wie andrerseits der Umstand, daß noch im Harmenopul, wo indessen die Bezeichnung τεσταμέντι φακτίων bereits verschwunden ist, dennoch das Verhältniß an sich das Nämliche geblieben ist, insofern als nicht allein den capite deminuti der früheren Zeit: den deportati und Ketzern nach V, 1. §. 14., 5. §. 3. init. §. 13. fin., 8. §. 61., VIII, 10. §. 1. I. sq. §. 2. C. die Testamentifaction abgesprochen wird, sondern auch gleiche Voraussetzung bezüglich der Peregrinen der Bestimmung zu Grunde liegt in V, 8. §. 92.:

μηδὲ παρὰ ξένοις τοῖς ἔξω Ῥώμης οἰκοῦσι διὰ θέσεως ἀδελφότης συνιστάσθω· κἄν τις ὡς ἀδελφὸς προληφθεὶς κληρονόμος γραφῇ, ἐκπιπτέτω τῆς κληρονομίας (nec apud peregrinos extra Romam habitantes per adoptionem fraternitas constituitor. Etsi quis ut frater adscitus scriptus sit heres, hereditate excidat).

Daher ist es als Omissum aufzufassen, wenn unter den der testamentifactio nicht theilhaften Personen weder von Iustinian. in Inst. II, 10. §. 6., noch von Theoph. in Paraphr II, 10. §. 6., ebensowenig wie im Harmenop. V, 1. §. 10. sq., 8. §. 46. sq. §. 59. die Peregrinen genannt werden.

Dieser Civilität der testamentifactio entspricht es nun auch, daß dieselbe als Gegenstand besonderer Verleihung an Peregrinen sich vorfindet, und zwar in der doppelten Erscheinungsform, daß zunächst die active testamentifactio als Bestandtheil des ius togae aufgefaßt und in diesem daher den Peregrinen verliehen wird, worüber vgl. §. 99, und sodann in der Weise, daß eine derartige Verleihung durch kaiserliche Specialverfügung ertheilt wird, wie davon Kunde geben Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 25. §. 1. (395):

A patre nostro quibusdam (sc. Eunomianis) fuerat super testandi iure beneficio speciali concessum;

und Honor. et Theodos. in C. Th. VI, 5, 58. §. 4. (415):

Qui de Eunomianis speciali beneficio meruerant, ut eis testamenti factio indulgeretur, wozu vgl. not. 1029.

Dahingegen das commercium ist dem Namen und der Sache nach aus den Quellen der gegenwärtigen Periode völlig entschwun-

den, indem der vermögensrechtliche Verkehr unter Lebenden bereits frühzeitig theils die letzten Punkte seiner civilen Basis aufgab, theils auch die Geschäftsformen, welche auf jenem Gebiete als civile noch überliefert worden waren: die mancipatio, in iure cessio und fiducia (§. 112) entweder ihren gänzlichen Untergang oder eine Verwandlung ihres Wesens erfuhren. Denn was zunächst die Mancipation betrifft, so finden wir, wenn wir von ihrer Erscheinungsform als coëmtio und testamentum per aes et libram, ingleichen bei der Adoption und Emancipation als nicht hierher behörig absehen, daß dieselbe zunächst als Rechtsgeschäft über die causa mancipii der gegenwärtigen Periode gar nicht überliefert wurde, indem sie vielmehr hierfür mit dem Rechtsinstitute des mancipium selbst wohl bald nach der lex Antoniniana in Wegfall gelangte,[1039]) wie solches sich ergiebt aus Diocletian. et Maxim. in C. Iust. IV, 43, 1.:

Liberos a parentibus neque venditionis neque donationis titulo neque pignoris iure aut alio quolibet modo — — in alium transferri manifestissimi iuris est.

Sodann als Form der Perfection der donatio finden wir die Mancipation, neben der Tradition für res nec mancipi, noch während der vorigen Periode in Bezug auf die res mancipi und in der Stellung eines nothwendigen Requisites solcher Schenkung, und wenn auch bereits Antoninus Pius die Schenkungen zwischen Eltern und Kinder auch in Bezug auf die res mancipi von jenem Erfordernisse befreit,[1040]) so wird doch dieselbe im Uebrigen für die Schenkungen solcher Sachen noch als nothwendig anerkannt von Dioclet. et Constant. in fr. Vat. §. 313 (296) u. Dioclet. et Maxim. in C. Hermogen. VII, 1. (293—304) u. fr. Vat. §. 293 (293).[1041])

1039) Schilling, Inst. § 31. not. bb. nimmt an, daß das mancipium noch in der Constit. von Constantin. in C. Iust. IV, 43, 2. fortbestanden habe, ja consequenter Weise hätte derselbe anzunehmen, daß solches auch noch in dem Edict. Theodorici 94., in der lex Rom. Visig. Paul. V, 1. § 1., in Petri Except. Leg. Rom. I, 14. fortlebte. Allein das hierbei berührte Verhältniß ordnet sich gar nicht dem alten mancipium unter, daher auch eine Mancipation dabei nicht mehr vorkommt und dementsprechend auch nicht dieser, sondern nur der venditio gedacht wird.

1040) Nach Constantin. in C. Th. VIII, 12, 4., wozu vergl. Dioclet. et Constantin. in fr. Vat. § 314. und Schilling Inst. § 358. not. 6.

1041) Hiermit stimmen überein die Instrum. donat. Statiae Irenes von 252 bei Zell, Epigraphik I. no. 1780., T. Flavii Syntrophi ebendas.

Wohl aber läßt Constantin. in fr. Vat. §. 249. (316. vgl. Schilling, Inst. §. 358 not. h.—k.) die Mancipation als Requisit der Schenkungen fallen, indem er für res mancipi, wie nec mancipi gleichmäßig die Abfassung eines schriftlichen Instrumentes vor Zeugen, Tradition vor Zeugen und gerichtliche Insinuation vorschreibt, und hiermit stimmt auch überein, daß Constantin. in C. Th. VIII, 12, 2. (316) für die Schenkung von Grundstücken und zwar von italici, wie stipendiarii fundi an den emancipatus minor die Mancipation für unnöthig erklärt. Daß indeß auch nach dieser Zeit die Mancipation noch bei Schenkungen angewendet wurde, ersehen wir theils aus Constantin. in C. Th. VIII, 12, 4. (319), worin derselbe nicht allein die obige Bestimmung des Antoninus Pius dahin wiederholt, daß bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern weder Mancipation, noch Tradition erfordert werde, sondern auch bezüglich der übrigen exceptae personae der lex Cincia noch der Mancipation als vorkömmlich gedenkt,[1042]) theils aus Constantius in C. Th. VIII, 12, 5. (333), worin ebenfalls der traditio vel mancipatio als nicht erforderliches Requisit der Schenkungen gedacht wird. Wenn wir nun hierbei allenthalben die Mancipation in ihrer alten Bedeutung als eines selbstständigen Rechtsgeschäftes aufzufassen haben, worauf auch die legislatorische Ausdrucksweise traditio vel mancipatio hinweist, so tritt dagegen

---

no. 1779., T. Flavii Artemidori ebendas. no. 1785., wo indeß die Interpunktion dahin zu berichtigen ist: — — facturum se dixit. Dolumque malum huic rei abesse afuturumque, sic haec recte dari etc.

1042) Constantin sagt: sive mancipationis decursa fuerit solennitas, vel certe res tradita doceatur. Hiernach wird daher die Mancipation durch die Tradition ersetzt. Da nun aber Constantin durch die Constit. von 316 (in fr. Vat. § 249.) die Tradition als Requisit der Schenkungen auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Personen vorgeschrieben hatte, so ist die obige Bestimmung nicht dahin zu fassen, daß die Schenkungen zwischen den exceptae personae (mit Ausnahme von Eltern und Kindern) alternativ durch Mancipation oder Tradition perfect würden, sondern daß die Tradition auch hier absolut nothwendig sei, während die Mancipation nur als weitere Solennität zur Tradition hinzutrete. Indem aber gleichwohl auch bei mangelnder Mancipation die Tradition an sich genügt, so ist demnach die Erstere in Wahrheit gar nicht mehr gesetzliches Requisit, sondern nur freibeliebte Geschäftsform, auf welche Constantin um ihrer häufigen Vorkömmlichkeit willen Rücksicht nimmt.

ein wesentlich verschiedenes Verhältniß zu Tage bei Constantius in C. Th. VIII, 12, 7. (355. vgl. Schilling, l. c. §. 358. bb.):

cum genitoris mei scitis evidenter expressum sit, nullam donationem inter extraneos firmam esse, si ei traditionis videatur deesse solennitas, — — in omnibus deinceps observari negotiis oportebit, ut donatio inter extraneos minus firma iudicetur, si iure mancipatio et traditio non fuerit impleta;

denn indem wir hier zum ersten Male dem Requisite der mancipatio et traditio begegnen, so haben wir nun hierunter keineswegs zwei selbstständige Rechtstitel der Perfection der Schenkung zu verstehen, vielmehr Mancipation und Tradition als jenes einheitliche, ungetrennte, juristische Ganze aufzufassen, welches durch traditionis solennitas von Constantius umschrieben wird, als Tradition somit, welche unter einer von der alten Mancipation entlehnten Solennität sich bewerkstelligte.[1043])

Wenn daher Iulianus in C. Th. III, 5, 8. (363) als Requisit der Schenkung nicht der mancipatio, sondern nur der traditio und dies „in praediis italicis vel stipendiariis seu tributariis" gedenkt, so haben wir doch hier allenthalben jene solenne Tradition zu verstehen. Durch Theodos. et Valentinian. in C. Inst. VIII, 54, 29. (428) ward nun die Abfassung eines schriftlichen Instrumentes für die Schenkungen insoweit erlassen, als jede andere beliebige beglaubigende Form für genügend erklärt ward, so daß daher fortan als gesetzliche Requisite der Schenkungen insgemein erfordert wurden Beglaubigung des Schenkungsactes auf beliebige Weise, Tradition vor Zeugen[1044]) und gerichtliche Insinuation. Allein als die regel=

1043) Schilling, Inst. § 258. not. cc. sucht seine abweichende Auffassung von diesem Gesetze dadurch zu rechtfertigen, daß er mit Savigny, Verm. Schr. I. p. 322. sq. der cumulativen Verbindung einen electiven Sinn beimißt. Allein die Berechtigung hierfür ist nicht dargethan, und kann überhaupt gegenüber dem Tenor des Gesetzes nie dargethan werden.

1044) Doch fiel das Requisit der Tradition hinweg, sobald der Schenker den usus fructus sich zurückbehielt (usufructuaria donatio); so bereits nach altem Rechte (vergl. Schilling, Inst. § 350. not. k.), welches Honor. et Theodos. in C. Th. VIII, 12, 8. im J. 415 aufhoben, und in C. Th. eod. 9. im J. 417 wieder herstellten. Um nun die Schenkung gegen Anfechtung wegen Mängel der Tradition sicher zu stellen, so ward im 5. Jahrh. und später regelmäßig der usus fructus, wenn auch nur auf wenige Tage zurückbehalten, woraus sich erklärt, daß die aus jener Zeit uns überlieferten Documente regel=

mäßig vorkömmliche Geschäftsform erkennen wir immer noch die Abfassung eines vom Schenker unterzeichneten schriftlichen Instrumentes unter Zuziehung von mitunterschreibenden Zeugen, nebst Tradition vor Zeugen und gerichtlicher Insinuation des Instrumentes; denn dies ergiebt bereits die Constitution von Leo et Maiorianus in Nov. Mai. VII, 1. §. 9. (458), welche der Unterschrift der fünf Mancipations- oder Traditionszeugen gedenkt,[1044a]) vor Allem aber die Constit. von Zeno in C. Iust. VIII, 54, 31. (478), welche verordnet, daß im Falle der Abfassung eines schriftlichen Instrumentes und bei gerichtlicher Insinuation die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich sei und somit auch die unsolenne Tradition genüge, wogegen im Falle nicht schriftlicher Abfassung die obige Const. von Theodos. et Valentinian. von 428 auch ferner noch maaßgebend sein solle. Dennoch macht von den hierin zugestandenen Erleichterungen der juristische Lebensverkehr wenigstens für die wichtigeren Schenkungen von Grund und Boden keinen Gebrauch, daher wir auch jetzt noch die von früher üblichen Formalitäten bei den Schenkungen dieser Zeit vorfinden, deren Instrumente uns überliefert sind, obwohl gerade hier meistentheils, weil die Schenkungen usufructuariae donationes sind (not. 1044), die traditio als nicht forderliches Requisit sich erweist.[1045]) Später traf sodann

mäßig usufructuariae donationes enthalten; vergl. auch noch Iustinian. in C. Iust. VIII, 54, 35. § 5. (530) und Savigny, Gesch. d. R. R. i. M. A. II. p. 187.

1044a) Die Stelle lautet: praedia vel urbana vel rustica nunquam sine interpositione decreti curialis alienet. — — In mancipio tantummodo distrahendo non est decreti quaerenda solennitas, si quinque primorum curiae subscriptio atque consensio adiecta monstretur. In mancipio distrahendo heißt: bei Veräußerung des Grundstückes durch Mancipation; die Mancipation selbst aber ist die obige solenne Tradition.

1045) Hierher gehört: A. aus der Zeit des occidentalischen Kaiserreiches die usufr. donat. des Gaudiosus an die Kirche von Ravenna bei Spangenberg Iur. Rom. Tab. Neg. no. 30., die ich in die 1. Hälfte des 5. Jahrh. versetze (not. 984 und 1015) und die usufr. donat. der Flavia Xantippe an die mansionarii ecclesiae S. Mariae Romanae wahrscheinlich aus der nämlichen Zeit bei Spangenberg l. c. no. 36; hier finden wir: a. notarielles Instrument in Gegenwart von 5 mitunterschreibenden Zeugen abgefaßt und vom Notar unterzeichnet; dagegen verloren ist b. die Nachricht bezüglich der gerichtlichen Insinuation; endlich c. gesetzlich nicht erfordert ist, daß an Stelle der Tradition des Schenkungsobjectes Tradition der Schenkungsurkunde vor

das Edictum Theodorici c. 51. 52. u. 53. (500) eine Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen insofern, als für die Schenkungen von Mobilien die Tradition allein als erforderliches Requisit hingestellt wird, wobei indeß solenne Tradition vor Zeugen verstanden ist und hinzugefügt wird, daß der Beweis der beschehenen Tradition durch ein von den Zeugen unterschriebenes Instrument erbracht werden könne; dagegen für die Schenkung von Immobilien wird der übliche Geschäftsbrauch sancirt und erfordert theils schriftliches Schenkungsinstrument vor Zeugen errichtet und von denselben unterschrieben, theils solenne Tradition vor Magistrat oder drei Curialen, theils gerichtliche Insinuation;[1046]) während für die usufruc-

den 5 Zeugen vorgenommen und von den Zeugen bekundet wird: hanc chartulam posita(m) super sancta Evangelia (Ac)tiona(riis praefatae) Aeclesiae a memorato Gaudiuso sub iusiurandum traditam vidi; B. aus der Zeit des Odavacar 1. die usufr. donat. des Theodovius an die ecclesia Cornutiana von 471 bei Spangenberg l. c. no. 26.; hier finden wir: a. schriftliches Instrument vom Notar abgefaßt und vom Schenker unterzeichnet; b. gerichtliche Insinuation; wogegen Tradition fehlt; 2. die donat. des Königs Odavacar an den Pierius vom J. 489 bei Spangenberg l. c. no. 27.; hier finden wir a. Abfassung schriftlichen Instrumentes durch einen königlichen Notar und Unterzeichnung desselben durch einen königlichen Procurator; b. gerichtliche Insinuation der Schenkung; c. solenne Tradition in Gegenwart eines Chartularius und eines Deputirten der Curie von Syracus, worüber das Protocoll ebenfalls zu den Acten genommen wird; 3. die usufr. donat. der Maria an die Kirche von Ravenna vom J. 491 bei Spangenberg, l. c. no. 28.; hier findet sich: a. schriftliches Instrument unterzeichnet von der Schenkerin und von 3 Zeugen mitunterschrieben, und b. gerichtliche Insinuation; 4. scheint in diese Zeit, nicht aber in die der ostgothischen Herrschaft (da die Tradition den Erforderníssen von Ed. Theodor. 53. entschieden nicht entspricht) zu gehören die usufr. donat. eines Unbekannten an den Vigilius bei Spangenberg no. 40.; hier finden wir: a. schriftliches Instrument, von wahrscheinlich 3 Zeugen und wahrscheinlich auch vom Schenker unterzeichnet; b. gerichtliche Insinuation; dagegen muß als gesetzlich entbehrlich gelten c. die solenne Tradition in Gegenwart eines Curialen, worüber Protocoll zu den Acten genommen ist.

1046) Die mangelhaft redigirten Bestimmungen lauten nach Rhon in c. 51.: donationes sub hac solemnitate praecipimus celebrari. Quodsi cuiuslibet pretii res mobilis fortasse donetur vel certe mancipium, sola traditione largientis sit perfecta donatio; quae tamen scripturae fide possit ostendi, cui testium subscriptio monstretur. C. 52. Si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluierit, scriptura munificentiae etiam testium subcriptionibus robo-

tuaria donatio auch jetzt noch die Tradition als überflüssig anerkannt wird (not. 1046). Nach diesen Requisiten finden wir daher auch die uns überlieferten Schenkungen aus den Jahren 500—553 in Italien vollzogen.[1047] Endlich Iustinian. in C. Iust. VIII, 54, 35. (530) beseitigt die Nothwendigkeit der Tradition bei den Schenkungen gänzlich und erforderte lediglich noch die gerichtliche Insinua-

---

rata gestis municipalibus allegetur; ita ut confectioni gestorum praesentes adhibeantur tres curiales aut magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri vel quinquennalis (nach Sav.: tres curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri vel quinquennales): qui si defuerint, in alia civitate quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur, aut apud iudicem eiusdem provinciae, quod donatum fuerit allegetur. C. 53. De traditione vero quam semper in locis secundum leges fieri necesse est, si magistratus, defensor, duumviri aut quinquennalis (nach Sav.: magistr. defens. aut duumviri quinquennales) forte defuerint, ad conficienda introductionum gesta, tres sufficiant curiales, dummodo vicinis scientibus impleatur corporalis introductionis effectus. — Eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit diesen Bestimmungen läßt erkennen Papian. 23., wo ebenfalls die usufr. donat. der Tradition nicht erfordert.

1047) Hierher gehört: 1. die donat. der Hildevara von Grund und Boden an den Ecclesius vom J. 523 bei Spangenberg l. c. no. 29.; hier erkennen wir a. schriftliches Instrument vor 3 Zeugen errichtet und von diesen, wie von der Schenkerin unterzeichnet; b. gerichtlich Insinuation, wogegen c. die Traditionsbekundung verloren gegangen ist; 2. die usufruct. donat. von Grund und Boden, wie von Mobilien Seitens der Runilo, einer Gothin an die Kirche von Ravenna aus d. J. 553 bei Spangenberg l. c. no. 31.; hier finden wir a. notarielles Instrument von 5 Zeugen und von diesen, wie von der Schenkerin und dem Notare unterzeichnet; b. gerichtliche Insinuation, wogegen c. die solenne Tradition für entbehrlich erklärt wird um der Retention des ususfructus willen: quarum rerum sstarum triginta dierum ususfructus est nobis pro traditione (i. e. traditionis) sollemnitate retentio, woneben noch Tradition der Schenkungsurkunde sich vorfindet und von den Zeugen bekundet wird: me praesente est tradita donatio, während die Schenkerin sagt: quae tradenda erant, tradidimus; 3. die donat. usufr. der Gothin Sisivera an die Kirche von Ravenna bei Spangenberg l. c. no. 38 ist übereinstimmend, mit alleiniger Ausnahme von 6 Zeugen anstatt 5, und demnach auch wohl in die nämliche Zeit zu versetzen; namentlich spricht dafür die ausdrückliche Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen (ut leges censeunt), welche die Tradition bei der donat. usufr. für überflüssig erklären, da das spätere justianeische Recht solche Ausnahme zur Regel für alle Schenkungen erhob.

tion für Schenkungen über 500 solidi, wozu er dann in C. Inst. VIII, 54, 37. (531) ergänzend noch beifügt:

Verba superflua, quae in donationibus poni solebant, scilicet sestertio nummo uno, assium quatuor, penitus esse reiicienda.[1048])

Zwar werden nun diese Gesetze wohl zu Anfang des Jahres 554 auch auf Italien übertragen[1049]) und verbleiben in Gültigkeit ebensowohl für die Periode der byzantischen, wie auch der longobardischen Herrschaft daselbst, allein nichts destoweniger behält auch jetzt noch der rechtliche Verkehr seine früheren Geschäftsformen wenigstens für die wichtigeren Schenkungen bei, wie dies theils Leo in Nov. Leon. L.,[1050]) theils die aus dieser Periode uns überlieferten Schenkungsurkunden ergeben.[1051])

Unternehmen wir es nun, inmitten dieser bunten Vielfältigkeit von Formen und Gesetzen, welche auf dem Gebiete der donatio uns entgegentritt, das Schicksal der Mancipation dabei näher zu bestimmen, so bietet uns hierfür den sichersten Ausgangspunkt die Const.

1048) Vergl. Schilling, Inst. § 359.; wegen der Lesart vergl. Savigny, verm. Schr. I. p. 322. not. 1.

1049) Iustinian. in Const. Pragm. 11.

1050) Κἂν ὑπὸ μάρτυρσιν ὁ τῆς δωρεᾶς ἀντιποιούμενος ταύτης ἀντιποιῆται· dieser Passus erweist die obige Annahme für das byzantische Kaiserreich dieser Zeit.

1051) Hierher gehört: 1. die usufr. donat. des Bonus und der Martyria an die Kirche von Ravenna vom J. 572 bei Spangenberg l. c. no. 33., wo sich findet: a. notarielles Instrument vor 5 Zeugen errichtet, von diesen und von den Schenkern, wie vom Notar unterzeichnet, b. gerichtliche Insinuation; 2. die donat. usufr. des Gregorius an das Kloster des heil. Andreas vom J. 587 bei Spangenberg no. 34.; hier finden wir: a. wohl wie 1a; b. wie 1b; c. in Bezug auf die Tradition die Clausel: quae retentio ipsius ususfructus prefato Monasterio — pro sollemni et legitima traditione constare sanxerunt, woneben endlich noch Tradition des Schenkungsinstrumentes, welche die Zeugen besonders bekunden (hanc donationem — — traditam vidi); 3. donat. usufr. des Johannes an die Kirche zu Ravenna aus der Zeit des Exarchates bei Spangenberg no. 35.; a. wie 1a, nur daß 6 statt 5 Zeugen zugezogen sind; b. wie 1b; c. Tradition der Schenkungsurkunde und Bekundung darüber durch die Zeugen (wie 2c); 4. donat. des Stephanus an die Kirche von Ravenna bei Spangenberg no. 37. ist in a—c vollkommen übereinstimmend mit 3, nur daß 5 statt 6 Zeugen. Vergl. auch Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. Alt. II. p. 112. not. q.

von Constantin d. Gr. aus dem J. 316 in fr. Vat. §. 249. Denn indem dieses Gesetz die Nothwendigkeit der Mancipation bei Schenkungen beseitigte, vielmehr statt deren neben der gerichtlichen Insinuation Abfassung eines schriftlichen Instrumentes vor Zeugen, wie Tradition vor Zeugen vorschrieb, gleichwohl aber einerseits über die Zahl dieser Zeugen Nichts bestimmt war, während andrerseits wiederum der Lebensverkehr selbst die von Constantin gesetzlich beseitigte Mancipation noch beibehielt, so lag es nun nahe, daß man ebensowohl die Zahl der Instrumentszeugen von denjenigen der Mancipationszeugen entlehnte, wie auch daß im Laufe der Zeit die Mancipation, indem sie mit der Tradition in Continuität trat, immer inniger mit dieser sich verschmolz, bis sie schließlich zu einer reinen Solennität der Letzteren herabsank. Und wie nun bereits die obcitirte Constitution von Constantius aus d. J. 355 (bei not. 1043) diesen Entwicklungsgang verräth, so spricht auch derselbe darin unverkennbar sich aus, daß nunmehr jene Tradition als solemnis traditio in den Quellen uns entgegentritt, oder vorausgesetzt wird (not. 1045 unter B, 2.). Jene Solennität aber solcher Tradition, wie die daneben vorkommende Erwähnung der Mancipation in den Schenkungsurkunden werden wir weiter unten besonders in Betracht ziehen.

Wenden wir nun der Mancipation in ihrer Bedeutung als Form der Eigenthumsübertragung unsere Betrachtung zu, so haben wir a priori der Annahme Raum zu geben, daß hier die Mancipation ebenmäßigen Schritt hielt und gleiches Schicksal erfuhr, wie bei der Schenkung, d. h. daß sie von Constantin d. Gr. an allmählig mit der Tradition zu einem einheitlichen Acte verschmolz in der Weise, daß ein Theil ihrer Solennität auf die Tradition übertragen und hiermit die Letztere zu einer solennis traditio umgewandelt ward. Und diesen Umwandlungsproceß erblicken wir bereits vollendet in der Const. von Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. II, 29, 2. §. 1. 2. (394):

> Si quid eo nomine in auro vel argento vel in ceteris mobilibus datum fuerit, traditio sola sufficiat, et contractus habebit perpetuam firmitatem, quoniam collatio rei mobilis inita integra fide hac ratione cumulatur. Quodsi praedia rustica vel urbana placitum continebit, scriptura, quae ea in alium transferat, emittatur, sequatur traditio corporalis, et rem fuisse comple-

tam, gesta testentur; aliter enim ad novum dominum transire non possunt neque de veteri iure discedere.

Denn indem hier die Requisite der Eigenthumsübertragung auf Grund des sogenannten contractus suffragii festgestellt werden und hierbei bestimmt wird, daß bei Mobilien die einfache Tradition genüge, bei Immobilien dagegen nach Maaßgabe der Vorschriften für die donatio Abfassung eines Instrumentes und Tradition, Beides wohl ebenfalls vor Zeugen, nicht minder auch gerichtliche Insinuation erfordert werde, so geht nun hieraus mit Bestimmtheit hervor, daß die Mancipation als selbstständiges Rechtsgeschäft zu jener Zeit für die Eigenthumsübertragung bei keinerlei Objecten mehr erfordert, wie angewendet wurde, vielmehr eine solenne Tradition an ihre Stelle getreten war. Und diese Auffassung findet auch ihre schlagende Bestätigung ebenso durch Valentin. in Nov. Val. XXXI, 1. pr. §. 1. (451), wie durch die lex Rom. Visigoth. (506), Paul. I, 13. §. 4.:

Si id quod emptum est neque tradatur neque mancipetur, venditor cogi potest, ut tradat aut mancipet,

wovon der Sinn näher bestimmt wird durch die Interpret. in h. l.:

Si eam rem, quam aliquis accepto pretio facta venditione distraxit, tradere distulerit, ad traditionem rei, quam vendidit, omnibus modis compellendus est;

sowie Ibid. Paul. II, 17. §. 3.:

Res empta, mancipatione et traditione perfecta, si evincatur, auctoritatis venditor duplo tenus obligatur;

denn hier haben wir in der ersten Stelle unter der traditio aut mancipatio so, wie in der letzten Stelle, eine mancipatio et traditio, und unter dieser wiederum, wie in der zweiten Stelle, eine traditio, d. h. eine traditio solennis zu verstehen.

Während daher in Gallien zur Zeit der westgothischen Herrschaft auf dem Gebiete der Eigenthumsübertragung das Verhältniß noch genau des Nämliche ist, welches uns bereits die Constit. des Constantius v. J. 355 auf dem Gebiete der Schenkungen vorführte, daß nämlich die Mancipation mit der Tradition zu einem einheitlichen Acte verschmolz und demnach in der solennis traditio die letzten Ausläufer der Ersteren uns begegnen, so nahm dagegen in Italien die Entwickelung insofern eine andere Wendung, als hier wir den Ueberbleibseln der Mancipation an einer anderen Stelle begegnen. Indem nämlich hier, wenigstens für Immobilien, die

gerichtliche Tradition sich ausbildete, der wir bereits bei der Schenkung des Königs Odavacar an den Pierius v. J. 489 (not. 1045) begegneten, und welche durch das Ed. Theodor. c. 53 gesetzlich normirt wurde, so scheint es nun hierdurch herbeigeführt worden zu sein, daß jene Ausläufer der Mancipation, welche vorher auch hier mit der Tradition sich verbunden haben mögen, diese ihre Verbindung in der Weise wieder lösten, daß bei Kaufgeschäften mit gerichtlicher Tradition alle und jede Mancipationssolennität gänzlich aufgegeben wurden, bei Kaufgeschäften mit privater Tradition dagegen für die letztere das Requisit der fünf Zeugen beibehalten, im Uebrigen dagegen die Mancipationssolennität auf den Act der Vollziehung des Kaufes selbst zurückgezogen und mit diesem, gleich in der ältesten Zeit verbunden wurde, eine Wahrnehmung, welche durch die Verkaufsurkunden aus der gegenwärtigen Periode allenthalben ihre beste Bestätigung erhält.[1052])

1052) Hiernach haben wir zu scheiden: A. venditiones zu privater traditio solennis; hierher gehört: 1. die vendit. der Gothin Tulgilo an den Peregrinus vom J. 539 bei Spangenberg l. c. no. 49.; hier finden wir: a. notarielles Instrument vor 5 Zeugen errichtet, und von diesen, wie vom Verkäufer unterzeichnet; b. Mancipationssolennität: „nummo usuali dominico uno“ (welche Clausel ohne alle weitere Verbindung dasteht); c. außergerichtliche Tradition vor wohl 5 Zeugen; 2. in der vendit. des Gothen Gundilebus an den Alamud v. 536—544 bei Spangenberg 52[a]; hier findet sich: a. wohl wie 1[a]; b. Mancipationssolennität: „nummum usualem domicon [unum] —;“ c. wohl wie 1[c]; 3. die vendit. des Domninus an den Deusdedit v. 572 bei Spangenberg no. 54.; hier findet sich: a. wie 1[a]; b. Mancipationssolennität „ere dominic(am leg. dominic)o uno“, und dann die Clausel: „huic venditioni, traditioni mancipationique rei sstae dolum malum abesse“; c. wie 1[c]; d. gerichtliche Insinuation; 4. auf ein Mehreres, als auf eine derartige Mancipationssolennität kann auch nicht geschlossen werden aus der Nachricht über eine Verkaufsurk. bei Spangenberg no. 47. — B. Venditiones zu gerichtlicher Tradition; hierher gehört: 1. die vendit. des Domnicus an den Montanus vom J. 540 bei Spangenberg no. 50.; hier finden wir: a. notarielles Instrument vor 5 Zeugen, und von diesen, wie von dem Verkäufer unterzeichnet; b. gerichtliche Insinuation; c. gerichtliche Tradition (sollemnis traditio), worüber die Urkunde zwar verloren gegangen ist, die jedoch nach Maaßgabe der gerichtlichen Tradition bei den Schenkungen (not. 1045) sich beurtheilen läßt; 2. die vendit. des Basilius an den Rusticus vom J. 504 bei Spangenberg no. 48; hier finden wir a. wohl wie 1[a], b. u. c. wie 1[b] und 1[c]; 3. die vendit. des Gothen Minnulus an den Isacius vom J. 541 bei Spangenberg no. 52; hier finden wir a. u. b. wie 1[a] u. 1[b], u. c.

Stellen wir nun diese Ausläufer der Mancipation in ihrem äußeren Auftreten fest, so haben wir anzuerkennen, daß allenthalben, wo wir denselben begegnen, sei es innerhalb, sei es außerhalb des römischen Reiches, die gleiche Erscheinungsform sich darbietet: Hingabe eines oder mehrerer Goldstücke im Gesammtwerthe von einem Sesterze ($1^9/_{10}$ Sgr.) Seitens des Acquirenten an den Veräußernden in Gegenwart von fünf oder sechs oder sieben Zeugen und unter Aussprechung gewisser stehender, die Acquisition aussprechender Worte. Denn gerade dieses Bild wird dem Auge vorgeführt in der lex Rom. Visig., Caj. I, 6. §. 3.:

Emancipatio autem, hoc est manus traditio, quaedam similitudo venditionis est: quia in mancipationibus praeter illum, hoc est certum patrem, alius pater adhibetur, qui fiduciarius nominatur. ergo ipse naturalis pater filium suum fiduciario patri mancipat, hoc est manu tradit, a quo fiduciario patre naturalis pater unum aut duos numos, quasi in similitudinem

---

ein Fragment der Urkunde über die gerichtliche Tradition; 4. die vendit. des Clerus der Kirche S. Anastasiae an den Petrus v. J. 551 bei Spangenberg no. 53; hier finden wir a. — c. wie 1[a]—[c]. — C. Eine dritte Classe bilden die usufructuariae venditiones, wo nach Analogie der usufructuariae donationes (not. 1044) die Tradition ganz hinwegfällt, und ebenso von der Mancipation keine Spur sich vorfindet; hierher gehört 1. die vendit. des Deusdedit an den Holdiger aus dem 6. Jahrh. bei Spangenberg no. 55; hier finden wir a. notarielles Instrument vor 5 Zeugen errichtet und von diesen, wie vom Verkäufer unterzeichnet; b. an Stelle der Tradition die retentio ususfructus: „reservat sibi sstus venditor usumfructum rei dierum triginta, quod ss[t]o comp[arat](ori) pro sollemni [et] corporale traditione constavit; c. gerichtliche Insinuation; 2. die vendit. der Rusticiana an den Johannes vom J. 591 bei Spangenberg no. 56; hier finden wir: a. wie 1[a], b. wie 1[b] und mit ähnlicher Clausel; c. wie 1[c]; 3. die vendit. vom Jahre 616—619 bei Spangenberg no. 57.; hier finden wir: a. wohl wie 1[a]; b. und c. wie 1[b] u. 1[c]; hier lautet die Clausel ad b: sibi — [v]endetor usumfructum retenuit dierum decem, quod possit ssto comparatori h[eredi]busque eius, ut leges censeunt, pro sollemni et cor[po]rali traditione constare videatur; huic rei, venditioni, nuncupationi, traditioniqúe d[o]l[um] m[alum] abesse;“ hier ist zunächst unter nuncupatio nicht mancipatio zu verstehen, und sodann das ut leges censeunt als eine den donationes usufr. entnommene Clausel (no. 1047 fin.) aufzufassen, welche nichtssagend ist, da bezügliche Gesetze gar nicht vorhanden waren, welche die Tradition bei der vendit. usufr. erlassen hätten, vielmehr hierin lediglich ein gewohnheitsrechtlicher Satz sich aussprach; vergl. Petr. Exc. II, 13.

pretii accipit, et iterum eum acceptis numis fiduciario patri tradit. hoc secundo et tertio fit, et tertio eum fiduciario patri mancipat et tradit et sic de patris potestate exit. Quae tamen emancipatio — — ante curiam facienda est, ubi quinque testes cives Romani in praesenti erunt, et pro illo, qui libripens appellatur, id est stateram tenens, et qui antestatus appellatur, alii duo, ut septem tertium numerus impleatur.

Und hiermit stimmt ebensowohl überein die cit. Const. von Justinian v. J. 531 in C. Iust. VIII, 54, 37, woraus wir zugleich ersehen, daß jene Formalitäten auch im Oriente Platz gegriffen und sich erhalten hatten, wie auch die italischen Verkaufsurkunden aus der gegenwärtigen Periode in not. 1052 unter A.

Nach Alle dem nun haben wir die Frage wegen der Fortdauer der Mancipation während des Ausganges der gegenwärtigen Periode dahin zu beantworten: die Mancipation in ihrer alten Bedeutung, als selbstständiges Rechtsgeschäft für die Zwecke der Eigenthumsübertragung und Schenkung erfuhr allerdings von Constantin d. Gr. abwärts sehr rasch ihren Untergang;[1053] allein in jenen Ausläufern, die wir im Obigen feststellten, erhielt sich dieselbe in der That theils bei den res mancipi, theils bei Immobilien im Allgemeinen ebensowohl im byzantischen Reiche und in Italien bis in das Zeitalter Justinians, wie auch im westgothischen Reiche in Gallien, und im ostgothischen und longobardischen Reiche in Italien. Dabei erscheint im Orient und in Gallien jene Mancipationssolennität mit der Tradition zu einem einheitlichen Acte verbunden und gestaltet die Letztere zur traditio solennis,[1054] während sie in Italien

---

1053) In diesem Sinne ist es zu fassen, wenn Boëth. (geb. um 470 † 524) in Cic. Top. p. 322. Or. von der mancipatio als etwas Vergangenem spricht. Ebenso setzt er p. 321. sq. den Unterschied zwischen res mancipi und nec mancipi in die Vergangenheit.

1054) Hinsichtlich der Tradition haben wir in Bezug auf Immobilien zu scheiden: A. die Tradition schlechthin, d. i. die Besitzauflassung; diese erfolgt in einer Formel wie: „in quam vacuam possessionem — — fundi Concordiacos vindetores ssti se suosque omnes inde exsisse, excessisse decessisseque dicxerunt et eundemqne comparatorem Peregrino v. st. heredesque ejus ex causam hujus venditionis in sstam rem hire, mittere, ingredi, possidereque permiserunt, sicut et alio dyplomum vacuali desuper hanc rem," in der Vendit. von 539 bei Spangenberg no. 49.; hierauf bezieht sich die Clausel: „Constat heos hac die — — tra-

neben der Tradition ein die Perfection des Kaufes bekräftigendes Moment bildet. Und eine ähnliche Bewandtniß dürfen wir vielleicht auch anerkennen, wenn Isid. Orig. V, 25, 31.[1055]) von dem Fortbestande der Mancipation zu seiner Zeit spricht. Dagegen endlich die Erwähnung der Mancipation in den italischen Schenkungsurkunden[1056]) scheint als reine Clausel ohne bestimmte Sachbedeutung aufgefaßt werden zu müssen.

---

dedisse et tradederunt Peregrino" ebendas., wie vielfach anderwärts, so in no. 48. 50. 52. 56. B. die traditio corporalis oder solennis d. i. die Besitzeinweisung; diese erfolgt: 1. gerichtlich, so in Italien nach not. 1045 u. not. 1052 unter B.; hierauf bezieht sich die epistola traditionis, d. i. das schriftliche Gesuch des Veräußernden an das Gericht um Vornahme der Investitur, so bei Spangenberg no. 50. und 51., 2. außergerichtlich und vor 5 Zeugen, aber ohne Mancipationssolennität, so in Italien nach not. 1045. unter A.; diese Tradition wird bezeichnet als tradit. sollemnis, so bei Spangenberg in no. 50. 54. 56., trad. corporalis, so in no. 27. und Ed. Theod. c. 53., sollemnis et corporalis, so in no. 38. 55. 57., sollemnis et legitima, so in no. 34., traditionis sollemnitas, so in no. 31.; 3. außergerichtlich und mit Mancipationssolennität, so im byzantinischen Reiche und im westgothischen Gallien; diese Tradition wird bezeichnet als mancipatio et traditio von Constant. bei not. 1043 cit. und in lex Rom. Visig., Paul. II, 17. § 3.; traditionis solennitas von Constant. bei not. 1043 cit., Iulian. in C. Th. III, 5, 8. (363), Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. III, 5, 9. (368); traditio schlechthin von Iulian. in C. Th. III, 5, 8. (363), Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. II, 29, 2. § 2. (394), Honor. et Theodos. in C. Th. VIII, 12, 8. (415) 9. (417), Theodos. et Valentinian. in C. Th. III, 5, 13. (428). Aehnlich scheint Papian. 34.: si traditione celebrata possessio fuerit subsequuta, und Petr. Except. II, 3.: iure traditionis i. e. investiturae corporalis, wozu vergl. II, 13. C. Die Tradition der Contractsurkunde; diese finden wir erwähnt und von den Zeugen bekundet bei der donat. in Spangenb. no. 42.: „in ac chartula donationis me praesente super scā evangelia traditam vidi, und ähnlich auch in no. 30. 31. 34. 35. 36. 38. 45.

1055) Mancipatio est, quia manu res capitur. Unde oportet eum, qui mancipium accipit, comprehendere id ipsum, quod ei mancipio datur; dagegen Isid. V, 25, 23., wo ebenfalls die Mancipation erwähnt wird, fasse ich als historische Angabe; s. not. 1059.

1056) So in der donat. v. 553 bei Spangenberg no. 31.: quae mancipanda erant, mancipavimus; von 572 in no. 33.: donamus, cedimus, tradimus ac mancipamus; von 587 in no. 34.: dono, cedo, trado et mancipo; aus derselben Zeit in no. 38. und von 625 in no. 39.: transscribo, cedo, trado et mancipo; endlich in der Verkaufsurkunde von 879 bei Lupi, Cod. Dipl Bergom. p. 893.: vendo et trado et mancipo in iura et

Endlich die Mancipation als Form der Bestellung von servitutes praediorum rusticorum wird, wenn wir von dem gar nicht hierher behörigen Fall der deductio absehen, nach Gaius in der röm. Litteratur gar nicht mehr erwähnt, so daß wir der Annahme Raum geben dürfen, es sei diese Geschäftsform der gegenwärtigen Periode gar nicht überliefert worden.

§. 120.

Fortsetzung.

(Das privatrechtliche ius civile Romanorum.)

Indem wir von der Mancipation zur Betrachtung der in iure cessio übergehen, so kommt, wenn wir von derselben in ihrer Beziehung zur adoptio und manumissio per vindictam als nicht hierher behörig, ingleichen von der in iure cessio tutelae absehen, von der wir bestimmt wissen, daß sie bereits in der zweiten Periode aufgehoben ward, dieselbe in Betracht als Form der Eigenthumsübertragung, der Perfection der donatio, der Servitutenbestellung, sowie als in iure cessio hereditatis. In der ersten und den letzteren beiden Beziehungen fallen die jüngsten Erwähnungen, welche der in iure cessio als eines noch bestehenden Rechtsinstitutes gedenken, dem Ausgange der vorigen Periode, den Werken nämlich des Ulpianus und Paulus anheim, wogegen in ihrer Beziehung zur Schenkung dieselbe noch erwähnt wird von Diocletian. et Maximian. in C. Herm. III, 1. (293—304). Erwägen wir daher, wie bereits Gai. Inst. II, 25. berichtet, daß die in iure cessio in allen den Beziehungen, wo mit ihr die mancipatio concurrire, nur selten noch zur Anwendung gelange; daß ferner alle späteren, als die angegebenen Quellen der in iure cessio als noch üblich nicht mehr Erwähnung thuen,[1057] so dürfen wir in der That der Annahme Raum geben, daß die in iure cessio bald nach Diocletian völlig außer Uebung kam und namentlich von Constantin d. Gr. an gänzlich verschwand, seitdem die Veränderungen in den Rechtsformen

---

potestatem tuam, da dieser Ausdrucksweise der bewußte Sinn des Sprachgebrauches in not. 1052 unter B, 3. schwerlich noch untergelegt werden kann. Vergl. auch Gundermann in Zeitschr. f. deutsch. Rt. XVII. p. 191. not. 99.

1057) Mommsen, Zeitschr. XV. p. 369. glaubt die Erwähnung der in iure cessio in einer daselbst mitgetheilten Inschrift zu finden; allein das Zeitalter der Letzteren ist unbestimmt und jene Thatsache selbst nicht sicher.

des geschäftlichen Lebens Platz griffen, welche wir in §. 119 bei Betrachtung der Schicksale der Mancipation beobachteten. Damit stimmt überein, daß auch Boëthius in Cic. Top. p. 322. Or. der in iure cessio als einer untergegangenen Geschäftsform gedenkt, daß ferner das Ed. Theodor. dieselbe nicht kennt, und Justinian im Corp. Iur. geflissentlich alle Stellen interpolirt hat, welche die in iure cessio erwähnten. Zwar finden wir nun, daß die in iure cessio als eine noch bestehende Geschäftsform erwähnt wird in der lex. Rom. Visigoth., Paul. III, 6. §. 32.:

In iure cessione amittitur ususfructus, quoties domino proprietatis eum fructuarius in iure cesserit wozu vgl. ibid. §. 28.;

allein auch diese Stelle nöthigte keineswegs zu der Annahme des Fortbestandes des alten in iure cessio in Gallien, indem vielmehr unter dieser Bezeichnung lediglich eine gerichtlich beschehene Abtretung zu verstehen ist. [1058])

Hiernächst die alte fiducia des ius civile findet ihre jüngste sichere Erwähnung gegen die Mitte des 3. Jahrh. bei Modestin. lib. 2. Differ. s. Tit. de Depos. et Commod. (Collat. X, 2. §. 2.: in fiduciae iudicio), dürfte aber bereits zu dieser Zeit ihrem Verfalle entgegengeeilt sein. Denn indem jene fiducia sich darstellt als Verkauf nebst Eigenthumsüberragung mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, wobei die civilen Formen der Eigenthumsübertragung mit der besonderen lex fiduciae das characteristische Merkmal jenes Rechtsgeschäftes bilden, so war nun dessen Untergang bedingt dadurch, daß jene civilen Formen selbst der Eigenthumsübertragung: die mancipatio und in iure cessio theilweis bereits in der zweiten

1058) Cedere bedeutet in den Quellen der gegenwärtigen Periode abtreten, wofür Zeugniß bietet Isid. Orig. V, 25, 32.: Cessio est propriae rei concessio, sicut est illud: „Cedo iure propinquitatis." Cedere enim dicimus quasi concedere, id est, quae propria sunt. Und in diesem Sinne finden wir bereits den Ausdruck in der donat. Statiae Irenes vom J. 252 bei Zell no. 1780.: vacuae possessionis cessio, und kehrt derselbe wieder in den donationes und venditiones bei Spangenberg no. 29. 33. 38. 53. Daher ist in iure cedere eine Abtretungserklärung vor Gericht geben, oder ἐν δικαστηρίῳ παραχωρεῖν, wie das Gloss. Labb. besagt. — Da endlich die Besitzauflassung ebenfalls eine solche cessio war, so nahm Letztere auch den Sinn von traditio an, worüber vergl. Du Cange, Gloss. s. v. cedere — Isidor. Orig. V, 25, 23., wo ebenfalls die in iure cessio erwähnt wird, fasse ich als rechtshistorischen Bericht auf, s. not. 1059.

Periode, in ganz allgemeiner Maaße aber namentlich seit Constantin d. Gr. außer Gebrauch kamen und an ihre Stelle nunmehr eine solenne Tradition trat. Daher mußte nunmehr die fiducia durch eine emtio venditio des ius gentium unter Vorbehalt des Rückkaufes und mit solenner Tradition ersetzt werden und auf diese Entwickelung der Dinge weist in der That bereits hin die Const. von Severus Alexander in C. Iust. IV, 54, 2.:

Si fundum parentes tui ea lege vendiderunt, ut sive ipsi sive heredes eorum emtori pretium quandocunque vel intra certa tempora obtulissent, restitueretur, teque parato satisfacere conditioni dictae heres emtoris non paret, ut contractus fides servetur, actio praescriptis verbis vel ex vendito tibi dabitur.

Dürfen wir daher der Annahme Raum geben, daß jene alte fiducia die erste Hälfte des 4. Jahrh. nicht überlebte, so wird auch diese Ansicht nicht widerlegt, daß noch die spätere Zeit eine fiducia kennt. Diese nämlich finden wir vor Allem in der lex. Rom. Visig., Paul. I, 9. §. 8.:

Minor adversus distractiones eorum pignorum et fiduciarum, quas pater obligaverat, si non ita ut oportuit a creditore distractae sint, restitui in integrum potest,

und Interpret. in h. l.

Minor annis ea, quae pater eius oppignoraverat vel fiduciae causa posuerat, etc.

Ibid., Paul. II, 4. Rubr.:

De — — pignore fiduciave;

ferner Ibid., Paul. II, 13. §. 1—8. u. Interpret. in h. l., Paul. III, 6. §. 16.:

Rem legatam testator si postea pignori vel fiduciae dederit, etc.;

sowie Ibid. §. 69. u. V, 1. §. 1.:

Iidem (sc. filii) nec pignori ab his aut fiduciae dari possunt;

und Interpret. in Paul. V, 6. §. 7.:

Precario (sc. possidet), qui per precem postulat, ut ei in possessione permissu domini vel creditoris fiduciam (leg. fiduciarii) commorari liceat.

Allein hier allenthalben nimmt die fiducia eine ganz andere Stellung ein, als im alten röm. Rechte, indem sie hier das Faustpfand

bezeichnet, während das pignus die Hypothek, d. i. das Pfandrecht ohne Besitz des Pfandobjectes vertritt. Und in diesem Sinne finden wir auch fiducia, wie pignus bereits bei Apoll. Sidon. Epist. IV, 24.:

> Pecuniam pater tuus Turpio, vir Tribunicius, mutuam pridem, si recordaris, a Maximo Palatino postulavit impetravitque, nil quidem fiduciae pignorisque, vel argenti sequestrans vel obligans praediorum,

wo das argenti sequestrans mit der fiducia, das obligans praediorum mit dem pignus sich verbindet. Und in dem gleichen Sinne von Faustpfand erscheint auch die fiducia in der italischen Urkunde bei Spangenb. Iur. Rom. Tab. Neg. no. 73., aus der Zeit vor Odavacar (nach Spangenb. um 444):

> De fundo Partilatico, quem Tranquillus — — fiduciae nexu obligaverat;

ja in der obigen Bedeutung finden wir bereits die beiden Ausdrücke fiducia und pignus bei Arcad. et Honor. in C. Th. XV, 14, 9. (395):

> Pignoris atque fiduciae obligatio perseveret,

so daß wir hieraus mit Bestimmtheit ersehen, daß zu Ausgang des 4. Jahrh. nicht allein die alte fiducia bereits untergegangen, sondern sogar die Bezeichnung selbst ihren technischen Sinn geändert hatte.[1059])

1059) Nicht darf die Fortdauer der alten fiducia gefolgert werden aus Boëth. in Cic. Top. p. 340. Or. und Isid. Orig. V. 25, 21. 23., da deren Berichte als rein historische Notizen gelten müssen. Wenn dagegen Ambros. de Tobia 12. sagt: Syngrapham nuncupat, chirographum nominat, hypothecam flagitat, pignus usurpat, fiducias vocat, obligationem asserit, usuras praedicat, centesimas laudat, so erblicke ich hierin nur ein unverständiges Zusammenraffen von jurist. Bezeichnungen, welches zu keinerlei Folgerung berechtigen kann. Wenig Gewicht lege ich auf Gloss. Labb.: fiducia, πεποίθησις, ὑποθήκη, ἐνέχυρον, παῤῥησία, τεθαῤῥηκώς, da hier technisches und untechnisches unter einander läuft. Das Corp. Iur. endlich ist in Bezug auf das Pfandrecht meines Erachtens so stark interpolirt, wie in keiner anderen Lehre. Der Papian. und das Ed. Theod. geben keine Ausbeute. Wegen der fiducia in lombardischen Urkunden vergl. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. A. II. p. 234. not. d. und Edict. Rothar. Reg. LXII. § 4. — Etwas Anderes ist, daß fiduciare frühzeitig bereits die Bedeutung von verpfänden angenommen hat, worüber vergl. z. B. die Inschr. bei Zell, no. 1801, bei Murat. 794, 1., Tertull. de Idolatr. 23., Gloss. Labb.: fiduciat, ὑποτί-

Endlich die usucapio erhielt sich bekanntlich bis auf Justinian herab, der ihr durch die Const. vom 18. Oct. 531 in C. Iust. VII, 31, 1. eine Umgestaltung zu Theil werden ließ, wodurch sie mit der praescriptio longi temporis in eine nähere Verbindung gebracht ward, dementsprechend dieselbe auch noch erwähnt wird in der italischen Verkaufsurkunde vom J. 572 bei Spangenberg, Iur. Rom. Tab. Neg. no. 54., wie von Boëth. in Cic. Top. p. 308. Or. u. Isid. Orig. V, 25, 30., und sich vorfindet in der lex Rom. Visig., Paul. V, 5., während das Ed. Theod. 12. nur eine 30jährige Ersitzung anerkennt, dagegen der Papian. hierüber schweigt.

Nach Alle dem nun können wir hinsichtlich der dem commercium anheimfallenden und der gegenwärtigen Periode überlieferten civilen Formalgeschäfte das Resultat hinstellen, daß dieselben entweder in dem Zeitalter Constantins d. Gr. oder bereits noch früher völlig außer Gebrauch kamen, wie die in iure cessio und die fiducia, oder aber ihre juristische Wesenheit völlig veränderten und lediglich ein in Aeußerlichkeiten noch sich ähnlich bleibendes Scheindasein sich fristeten, wie die Mancipation, oder endlich ihre Existenz während der ganzen gegenwärtigen Periode behaupteten, wie die Usucapion. Und wenn es nun zunächst hinsichtlich jener Ausläufer der Mancipation einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß diese von jenem Zeitpunkte an, wo sie zur Solennität für die Tradition herabsank, zugleich auf das Gebiet des ius gentium übertrat, so daß daher auch der Peregrine die solenne Tradition in der in §. 119 festgestellten Form vornehmen konnte und auch wirklich vornahm, worauf die Anwendung dieser Traditionsform bei den venditiones der Gothin Tulgilo im J. 539 und des Gothen Gundilebus an den Gothen Alamud in den Jahren 536—544 (not. 1052) genugsam hinweist; wenn sodann bezüglich der Usucapion ebenso wenig ein Zweifel obwalten kann, daß diese in der gegenwärtigen Periode auf das Gebiet des ius gentium übertrat, da hierauf nicht allein der allgemeine Entwickelungsgang hinweist, welchen die rechtsgeschäftlichen Erwerbtitel in Bezug auf den Vermögensverkehr unter Lebenden einschlugen, sondern wir solches bereits daraus mit Sicher-

---

θεται, fiduciatus, ὑποτιθέμενος; Gleiches gilt von offiduciare in den Urkunden bei Spangenberg no. 50, 52. und infiduciare in der Urkunde bei Spangenberg no. 55. und L. Longob. Liutpr. VI, 5.

heit entnehmen dürfen, daß nach Iustinian. in C. Iust. VII, 31, 1. cit. die Usucapion gerade eine Hauptbedeutung in Bezug auf die praedia Italica sich bewahrt hatte, während andrerseits wir während der ganzen gegenwärtigen Periode Peregrinen auch im Eigenthume von derartigen Grundstücken vorfinden,[1060]) ja endlich auch an sich schon es undenkbar erscheint, daß die Usucapion allein noch ihren civilen Character sich bewahrt habe, nachdem die in iure cessio und fiducia untergegangen, die Mancipation aber in ihrer verwandelten Gestalt auf das Gebiet des ius gentium übergeleitet worden war; nach Alle dem nun dürfen wir daher sagen, daß das den Vermögensverkehr unter Lebenden regelnde civile Rechtsgeschäft mit Einschluß der Usucapion in der gegenwärtigen Periode insoweit, als es nicht überhaupt unterging, der Entwickelung der Verhältnisse folgte, welche bereits durch die während der vorigen Periode von der Rechtsbildung eingeschlagene Richtung vorgeschrieben war: es verließ allmählig seinen civilen Boden und trat über auf das Gebiet des ius gentium. Und da nun civile Klagen auf dem Gebiete des Vermögensverkehres unter Lebenden der gegenwärtigen Periode nur insoweit überliefert worden waren, als dieselben abhängig und bedingt waren durch eine civile Geschäftsform für Begründung des Rechtes, wie die actio auctoritatis und fiduciae, so erfuhren nun einerseits mit dem totalen oder partiellen Untergange dieser Geschäftsformen, andrerseits mit deren Uebertritt auf das Gebiet des ius gentium auch jene Klagen ihren Untergang, indem z. B. die actio fiduciae unterging, dagegen die actio auctoritatis durch die duplae stipulatio mit ihrer Condiction oder durch die actio emti verdrängt ward. Daher erscheint es als eine durch diese Entwickelung der Verhältnisse bedingte einfache Consequenz, wenn, wie wir in §. 119 hervorhoben, in der gegenwärtigen Periode das alte commercium dem Namen, wie der Sache nach völlig verschwindet und seine Beziehung zur civilen Rechtsfähigkeit verliert.

Und Gleiches ist auch der Fall mit dem commercium agrorum, welches zwar in den Quellen der gegenwärtigen Periode noch genannt wird, nämlich von Iustinian. in Dig. XXX, 1, 40. u. XXXI, 1, 49. §. 2. 3. (vgl. Beil. XII. §. VII. unter 4), in Wahrheit aber

---

1060) Vergl. § 115, sowie wegen der Verhältnisse am Ausgange dieser Periode Gaupp, die german. Ansiedlungen p. 184. 495 fin. sq.

hier in einer völlig veränderten Bedeutung erscheint. Denn da in der gegenwärtigen Periode den Peregrinen Grundeigenthum auch am Fundus Italicus eingeräumt ward (not. 1060), so können wir hinter jenem commercium agrorum unmöglich noch eine civile Fähigkeit der Person zum Eigenthumserwerbe an dem des civilen Eigenthums fähigen Grund und Boden erblicken, vielmehr haben wir anzuerkennen, daß gegenwärtig diesem commercium lediglich noch eine Beziehung zu den, von der civilen Basis abgehobenen, neuen Besitzverhältnissen im röm. Reiche und deren Unterschieden zukommt, wie solche einestheils durch die besondere Qualität des Grund und Bodens als praedium militare, limitaneum, terra laetica, anderntheils durch die besondere Qualität der Person als römischer gentilis und foederatus, als laetus und colonus an die Hand gegeben waren.

Endlich die legisactio als Civilproceßform erfuhr in der gegenwärtigen Periode ihren völligen Untergang durch Verschwinden der letzten Ueberbleibsel des Legisactionenprocesses, während als Geschäftsform der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insoweit sie als in iure cessio schlechthin erscheint, ihr Untergang bereits im Obigen dargelegt ist; insoweit dagegen sie als in iure cessio in der manumissio per vindictam und adoptio bis auf Justinian herab ihr Dasein fristete, steht sie einestheils auf dem Gebiete des Manumissions- und civilen Familienrechtes, worauf in §. 121 zurückzukommen ist, während sie andrerseits, was gegenwärtig für uns das maaßgebende ist, in den Quellen der gegenwärtigen Periode die alte technische Benennung legis actio verliert; denn in den Justinianischen Gesetzbüchern: Dig. I, 7, 4. 16, 3. 20, 1. u. Cod. VIII, 48, 1. erscheint die legisactio lediglich noch als Stück der iuris dictio des Magistrates.

So daher sind unter allen, unter besonderen Benennungen abgeschlossenen Sphären der civilen Rechtsfähigkeit conubium und testamentifactio die einzigen, welche bis zum Endpunkte der gegenwärtigen Periode ihre civile Wesenheit sich behaupteten, während commercium, commercium agrorum und legisactio lediglich in völlig verändertem Sinne und anderer Beziehung und dem privatrechtlichen ius civile entfremdet lediglich in gleichlautender Bezeichnung noch sich vorfinden. Allein wie bereits in der vorhergehenden Periode die Erscheinung zu Tage trat, daß die testamentifactio

als das vornämliche und bedeutungsvollste Stück der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit aufgefaßt wurde (§. 91), so wirkt nun diese Anschauung auch für die gegenwärtige Periode fort und offenbart sich hier darin, daß in der That die testamentifactio das einzige Stück der civilen Rechtsfähigkeit ist, dessen Civilität mit vollem Bewußtsein anerkannt und mit starker Betonung in den Rechtsquellen hervorgehoben wird, während bezüglich des conubium solches nur ganz vereinzelt geschieht.[1061]) Und hieraus daher haben wir gewisse Erscheinungen zu erklären, die in den Originalquellen der gegenwärtigen Periode uns entgegentreten, den Umstand nämlich, daß in den Fällen, wo jene Quellen die cap. dem. media aussprechen und dabei deren Folgewirkungen gedenken, von allen civilen Rechten einzig und allein die testamentifactio[1062]) es ist, deren Verlust ausdrücklich und fast regelmäßig mit der cap. dem. verknüpft wird (not. 1029), ja daß die testamentifactio allein als das Besondere neben dem vivere iure Romano als dem Allgemeinen, wie andrerseits in gleicher Weise der Verlust Jener neben der Versetzung in die peregrinorum conditio genannt wird,[1063]) so daß hiernach scheinbar die testamentifactio allein in einem inneren Abhängigkeitsverhältnisse zur röm. Civität steht.

§. 121.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

Das privatrechtliche ius gentium hatte zu Ausgang der vorhergehenden Periode das ganze Obligationenrecht und einen Theil

1061) Einem anderen Gesichtspunkte dagegen ordnet sich unter, daß Boëth. in Cic. Top. p. 304 Or. des conubium der Römer als eines untergegangenen Institutes gedenkt; hierfür liegt der Grund vielmehr darin, daß für die unter ostgothischer Herrschaft stehenden Römer in der That das conubium seinen völligen Untergang erfahren hatte, indem die Ehe des Römers mit der Gothin in ihren Wirkungen der Ehe mit der Römerin gleichgestellt war.

1062) Zwar wird in einzelnen Fällen der cap. dem. in not. 1029 auch noch die Intestaterbfähigkeit, die Fähigkeit zu Schenkungen, zu Contracten, zu Klagen, selbst zum Besitz und dergl. abgesprochen; allein diese Verbindung ist nicht eine innere, nothwendige und folgenmäßige, sondern eine äußere, zufällige und freibeliebte.

1063) Vergl. not. 1029 fin. und dazu Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 23. (394): vivant iure communi: scribant pariter ac scribantur heredes.

des Sachenrechtes sich unterworfen, das Testamentsrecht nur höchst unbedeutend in der mortis causa capio berührt, auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes dagegen eine weitergreifende Herrschaft errungen, und endlich das Proceßrecht fast völlig occupirt, so daß nur das Intestaterbrecht, das Vormundschaftsrecht und das Manumissions- und Patronatrecht von ihm unberührt geblieben waren (§. 112). Indem nun auch in der gegenwärtigen Periode die Rechtsentwickelung die von früher her vorgezeichnete Richtung verfolgte, so finden wir nun auch hier ein Weiterumsichgreifen des ius gentium auf Kosten des ius civile.

Zunächst auf dem Gebiete des Testamentserbrechtes bleibt das Gebiet des ius gentium das alte: es ist lediglich die mortis causa capio, die ihm von Justinian in Dig. XXXV, 1, 55. frei gegeben ist, während die gesammte übrige Partie dieses Rechtsgebietes von der civilen testamentifactio beherrscht wird (§. 109).

Sodann auf dem Gebiete des Sachenrechtes sind die Erfolge, welche im Kampfe mit dem ius civile das ius gentium errang, gegeben durch das Resultat von §. 119 sq.: das ius gentium gewinnt auch die letzten Positionen, in denen hier das ius civile bisher noch sich behauptet hatte, und vernichtet damit die alten technischen Begriffe von commercium, commercium agrorum und resp. legisactio. Daher ist nunmehr das ganze Rechtsgebiet des Vermögensverkehres unter Lebenden von dem ius gentium beherrscht und in gleicher Maaße den Gentilen, wie den Römern eröffnet. Und in der That findet auch dieses Verhältniß seine volle und bestimmte Anerkennung in dem Friedensvertrage zwischen Justinian und Chosroës von Persien v. J. 561, der in Art. VII nach Menander, Exc. Hist. p. 361. Bonn. lautete:

> ὥστε τοὺς ἐπεγκαλοῦντας περὶ τοῦ σίνεσθαί τι σφᾶς τοὺς ἀντιπολιτευομένους δίκῃ τέμνεσθαι τὸ φιλονεικούμενον, ἢ δι' ἑαυτῶν τῶν τὴν βλάβην πεπονθότων ἢ δι' οἰκείων ἀνθρώπων ἐν τοῖς μεθορίοις παρὰ τοῖς ἄρχουσιν ἑκατέρας πολιτείας ξυνιόντων· οὕτω δὲ τὸν ζημιώσαντα ἀκέσασθαι τὸ σκάζον (ut, si qui quererentur, sibi quid damni illatum esse a contrariae partis civibus, iudicio dirimatur controversia sive ab iis ipsis qui iniuriam passi sint, sive a certis hominibus, qui in confiniis apud utriusque partis praefectos conveniant, et ita, qui peccaverit, damno medeatur);

sowie in Art. XI nach Menander, l. c. p. 362.:

Εἰ πόλις ἑτέραν ζημιώσει πόλιν ἢ ὁπωσοῦν διαφθείρει τι τῶν αὐτῆς, μὴ τῷ νόμῳ τοῦ πολέμου μήτε μὴν δυνάμει στρατιωτικῇ, ἄλλως δὲ δόλῳ τινὶ καὶ κλοπῇ — — ἐβεβαιώθη τοιγαροῦν τὰ τοιουτότροπα ἀναζητεῖν ἐς τὸ ἀκριβὲς, καὶ ἐπανορθοῦσθαι τοὺς δικαστὰς τοὺς ἐν τοῖς πέρασιν ἑκατέρας πολιτείας ἱδρυμένους (si una civitas alteri detrimento fuerit sive quocunque modo, non legitimo bello neque exercitus vi, sed dolo et latrocinio damnum intulerit — — statutum est, ut in eiusmodi iniurias diligenter inquiratur et iudices, qui in utriusque regni confiniis iuri dicundo sunt praepositi, in eos animadvertant).

Denn indem hier jede Rechtsverletzung, mag sie einen delictischen oder einfach rechtswidrigen Character an sich tragen und im Verkehre zwischen Privaten vorkommen oder von Communen ausgehen, in Bezug auf Römer und Perser verpönt und dem civilproceßualischen Verfahren überwiesen wird, so ist hierin allenthalben nur eine völlige Gleichstellung der Bürger der contrahirenden Staaten ebensowohl in Bezug auf das den Vermögensverkehr unter Lebenden regelnde Civilrecht vorausgesetzt, wie in Bezug auf das Civilproceßrecht ausgesprochen, so daß auch hier jede Spur des alten commercium und ius actionis auf das Vollständigste verschwunden und eine wesentlich verschiedene Ordnung der Verhältnisse an die Stelle getreten ist. Und gleiches Verhältniß läßt auch Iustinian. in Dig. XLIX, 15, 7. §. 2. erkennen.

Hiernächst auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes scheint eine Erweiterung des ius gentium nicht eingetreten zu sein, wenn immer auch das Letztere in seinem alten Besitze sich behauptet: die formlose Eingehung der Ehe verbleibt ebensowohl demselben, wie gewisse Wirkungen in Bezug auf das Verhältniß zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern.[1064]) Indeß begegnen wir während dieser Periode in Bezug auf solches matrimonium einer

1064) Ein Beispiel solcher Ehe bietet Moses Choren. Hist. Arm. III, 16, 2., wo zur Zeit des Kaiser Julian der Armenier Nerses die Tochter des Römers Apionius heirathet, wie Amm. Marc. XX, 11. und Athanas. ad solit. vit. ag. tom. I. p. 856. Lipsiens., wonach zur Zeit von Constantius der König von Armenien, Arsaces, die Olympias, Tochter des praefectus praetorio Ablavius heirathet. Wegen Nichtauflösung der Ehe durch cap. dem. med. vergl. Constantin. in C. Th. IX, 42, 1. (321).

Const. von Valentinian. et Valens in C. Th. III, 14, 1. (nach Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1090* v. J. 370), die zu mehrfachen Zweifeln Veranlassung bietet und dahin lautet:

Nulli provincialium cuiuscunque ordinis aut loci fuerit, cum barbara sit uxore coniugium nec ulli gentilium provincialis femina copuletur. Quodsi quae inter provinciales atque gentiles affinitates ex huiusmodi nuptiis exstiterint (quod in iis suspectum vel noxium detegitur), capitaliter expietur.

Vor Allem nun ist bezüglich dieser Constitution festzuhalten, daß dieselbe nicht vom kirchlichen und religiösen, sondern vom staatlichen und politischen Gesichtspunkte aus gegeben ist, wie dies bereits Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1087* dargelegt hat, daher dieselbe nicht die Ehe mit den Heiden, sondern mit den Peregrinen verbietet, und zwar um deßwillen, weil solche Ehe für staatsgefährlich erachtet wird.[1065]) Und sodann haben wir anzunehmen, daß jenes Gesetz auch nur die Ehen mit den Peregrinen fremder Nationalität verbot, so daß die Ehen mit den in die Peregrinität versetzten Römern durch jenes Gesetz nicht betroffen wurden.[1066]) In dieser Maaße aber finden wir in der That jenes Gesetz noch in Anwendung unter Theodos d. Gr., bezüglich dessen ausdrücklich berichtet wird, daß er zur Ehe des Gothenfürsten Fravitta mit einer Römerin seine Genehmigung ertheilt habe.[1067]) Allein um diese Zeit muß auch bereits jenes Gesetz wieder außer Anwendung gekommen sein, wie die Quellen dieser Periode erkennen lassen,[1068]) und während daher Honorius im J. 414 seine Schwester Galla Placidia mit dem Gothenkönige Athaulf vermählt,[1069]) so finden wir nun auch, wie die Könige von Lazica im 5. u. 6. Jahrh. häufig ihre

---

1065) Vergl. Böcking, l. c. p. 1091* not. 30—32. Vom christlichen Standpunkte aus werden die Ehen mit den gentiles d. h. mit den Heiden erst durch das Concil von Carthago im J. 534 verboten; s. concil. Carth. III. can. 12. in Beil. XI § X. unter 1.

1066) Ich habe hier namentlich den Grundsatz im Auge, den noch Sever. Alexander in C. Iust. V, 17, 1. (229) ausspricht: matrimonium quidem deportatione vel aquae et ignis interdictione non solvitur, wozu vergl. Constantin. in not. 1064.

1067) Eunap. Exc. hist. p. 54. Bonn.: ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον.

1068) Claudian. de Bell. Gild. 92. sq. 189. sq. Prudent. c. Symm. II, 615. sq., auch App. Sidon. Ep. V, 1. Cassiod. Var. V, 14.

1069) Iornand. de Reb. Get. 31.

Frauen aus dem Stande der römischen Senatoren wählen,[1070]) und Justinian ebensowohl im Corp. Iur. im Allgemeinen, wie in Nov. 117, c. 4. (542) insbesondere ganz im Allgemeinen die Ehe zwischen Barbaren und Römern als rechtsbeständig anerkennt.[1071]) Und während daher jene Constitution an die Hand giebt, daß allerdings für einige Zeit aus politischen Gründen die Eingehung der Ehe dem ius gentium entzogen war, so lassen doch andrerseits diese letzteren Momente erkennen, daß solche Beschränkung jenes Rechtes nur eine vorübergehende war und bald der alten Ordnung der Dinge wieder wich.

Endlich auf dem Gebiete des Proceßrechtes mußte der alte Legisactionenproceß durch die Neuerungen von Diocletian seinen völligen Untergang erfahren, dafern nicht noch im Centumviralprocesse dessen Spuren sich erhielten. Jedenfalls aber dürfte es im Uebrigen keinem Zweifel unterliegen, daß gerade hier das ius gentium zu alleiniger Herrschaft sich erhob.

Wenden wir uns hiernach nun zu den übrigen Rechtsgebieten, so ist es zunächst das Intestaterbrecht, welches von Constantin d. Gr. abwärts das ius gentium occupirte. Denn diese Thatsache offenbart sich in ganz unzweideutiger Weise darin, daß in Bezug auf die confessionellen Verhältnisse die postconstantinische Legislation in gewissen Fällen capitis deminutio media ausspricht, gleichzeitig aber allenthalben da, wo nicht durch ausdrückliche und singuläre Vorschrift die Intestaterbsfähigkeit besonders entzogen wird, solche ohne Weiteres als den deminuti zuständig anerkennt (not. 1029), ein Moment, der eine erhöhte Bedeutung noch dadurch gewinnt, daß gleichzeitig die testamentifactio wohlbewußt in einer bevorzugten Beziehung zur Civität anerkannt und hervorgehoben wird. Gerade dieser Moment aber berechtigt uns in voller Maaße zu dem Urtheile, daß in der That das römische Intestaterbrecht auf das

---

1070) Procop. B. Goth. IV, 9.

1071) Vergl. auch Gaupp, die german. Ansiedl. p. 260 sq., der irriger Weise diese Ehen auf den Begriff des conubium stützt, was für das Römerthum entschieden unrichtig ist, und zu einer schiefen Auffassung der obigen Constit. von Valentinian. et Valens veranlaßt hat. — Isidor. Orig. V, 6., der die conubia (Ehen) inter alienigenas prohibita den Rechtsinstituten des ius gentium beizählt, enthält wohl nur eine histor. Reminiscenz, nicht aber eine Beziehung auf bestehende Verhältnisse Spaniens.

Gebiet des ius gentium übergetreten ist. Allein andrerseits hat diese Unterwerfung solchen Rechtes unter das ius gentium auch nur bis zu Justinian herab gedauert, indem dieser einerseits das Intestaterbrecht wiederum auf den Boden des ius civile überleitete,[1072]) andrerseits aber auch die capit. dem. media als Strafe der Bekenntniß eines nicht orthodoxen Glaubens fallen ließ.[1073])

Endlich das Patronats- und Manumissionsrecht, wie Tutel und Cura, und überhaupt gewisse Partieen des Familienrechtes stehen auch während der ganzen gegenwärtigen Periode noch auf dem Boden des ius civile. Denn wenn auch meines Wissens die vorjustinianischen Quellen den civilen Character jener Rechtspartieen nicht ausdrücklich bekunden, so dürfte doch anzunehmen sein, daß lediglich auf der vorausgesetzten Zweifellosigkeit jenes Verhältnisses das Schweigen der Quellen beruhe, da durchaus kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß in jenen Beziehungen eine Neuerung eingetreten sei. Ja bezüglich der Tutel wird deren civiles Wesen in den Gesetzbüchern Justinians mit vielem Gewichte hervorgehoben.[1074])

Nach Alle dem aber dürfen wir als Gesammtresultat der bisherigen Erörterung hinstellen, daß am Ausgange dieser Periode das ius gentium das gesammte Sachen- Obligationen- und Proceßrecht sich unterworfen hat, dagegen das Ehe- und Familienrecht gemeinschaftlich von dem ius gentium und ius civile beherrscht werden, während auf dem Gebiete des Testamentserbrechtes das Erstere nur einen ganz vereinzelten und untergeordneten Punkt ergriffen hat. Hinwiederum das ius civile beherrscht das letztere

1072) So Inst. III, 1. § 9—13. Dig. XXX, 36, 4. 5. XXXVII, 4, 1. § 8. XXXVIII, 2, 4. § 2. 11, 1. pr. 17, 1. § 8. XLVIII, 22, 3. 15. pr. 23, 1. pr.

1073) Hiermit stimmt überein, daß die Constitutionen in dem Cod. Iust. Nichts von einer cap. dem. med. der Ketzer oder Juden oder Heiden besagen.

1074) So namentl. Dig. XXVI, 1, 1. pr. und Inst. I, 13. § 1.: tutela est — vis ac potestas — iure civili data ac permissa; ferner Inst. I, 22. § 1. 4. XXVI, 2, 21. 4, 2. u. 5. §. 5. Zwar finden wir unter byzantinischer Herrschaft in Italien Römer als Tutoren von Gothen, wie die Gesta de constituto tutore speciali habita vom J. 557 bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. 20. beweisen; allein diese Gothen sind meiner Ansicht nach zugleich röm. Bürger (§ 118.). Daß die Adoption civil blieb, bestätigt besonders Harmenop. V, 8. § 92. (s. § 119.).

Rechtsgebiet fast vollständig, und ebenso auch das Intestaterbrecht und Vormundschaftsrecht, wie das Manumissions- und Patronatrecht. Und hiernach nun haben wir auch die Stellen in Justinian's Gesetzbüchern zu beurtheilen, welche von den Wirkungen der cap. dem. media handeln, wie Dig. XLIII, 19, 17. §. 1. 22, 3. u. 15. pr., während etwaige vereinzelte Aeußerungen in diesem Werke, welche die obige Grenzlinie vielleicht zu überschreiten scheinen, lediglich auf den Einfluß der Originalquellen zurückzuführen sein und als unmaaßgebend bei Seite zu setzen wären.

§. 122.

Das ius Romanum im Allgemeinen.

Aus der Idee, daß alles Recht, was von dem einzelnen Staate seinen Ausgang nahm und auf dessen Gewalt beruhte, auch lediglich über den Angehörigen dieses Staates seine Herrschaft zu erstrecken berufen sei, dagegen das internationale Verkehrsrecht ebensowohl eine breitere und universelle Basis seiner Entstehung und Herrschaft habe, wie auch eine von jenem Particularrechte specifisch verschiedene Rechtsmasse sei; aus dieser Idee hatte ein zu immer größerer Ausdehnung sich entfaltender internationaler Verkehr daeinst in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts d. St. das privatrechtliche ius gentium erzeugt als ein Recht, welches gleich dem Völkerrechte auf der Basis universeller Rechtsanschauung und -Bildung beruhte, und hieraus die Macht gewann, seine Herrschaft als Weltrecht über den gesammten orbis terrarum zu erstrecken (§. 84 85). Die Rechtstheorie der zweiten Periode hatte diese überlieferte Auffassung respectirt ebensowohl um deßwillen, weil ihre speculative Reflexion nach einer anderen Richtung hin sich wendete, als die Erforschung des wesentlichen Verhältnisses zwischen Völkerrecht, privatrechtlichen ius gentium und ius civile erforderte, wie auch ganz vornämlich um deßwillen, weil die Verbindung, in welche die Speculation das ius naturale mit dem ius gentium brachte, nothwendiger Weise das strenge Festhalten an der specifischen Verschiedenheit zwischen ius gentium und ius civile bedingte (§. 85). Die gegenwärtige Periode nun, indem sie ebensowohl inmitten eines Weltverkehres erwachsen war, wie auch von der Speculation über das Recht sich abwendete, vielmehr den Dogmen der

Religion ihre letzten und besten geistigen Kräfte widmete, gelangte hiermit nothwendig zu einer größeren Freiheit der Anschauung und des Urtheiles ebensowohl von nationaler, wie von speculativer Befangenheit, und kam hierdurch nun in die Lage, das wahre Verhältniß zwischen ius gentium und ius civile in einer der objectiven Wahrheit in höherem Maaße entsprechenden Weise festzustellen, als dies den früheren Perioden gelungen war, ein Resultat, das noch ganz wesentlich gefördert wurde durch jene Thatsache, welche wir in §. 109. 119 sq. beobachteten, durch jenen immer ausgedehnteren Verwandlungsproceß nämlich des ius civile in ius gentium. Denn indem das Letztere immer mehr und mehr Stoff des Ersteren und immer compactere Massen desselben in sich aufnahm, so mußte damit dem Blicke jene Wahrheit sich enthüllen, daß das ius gentium in Wirklichkeit gleich dem ius civile ein römisches Recht war, und daß dieser Moment eine Einheitlichkeit zwischen beiden Rechtsmassen begründe, welche höher zu veranschlagen sei, als jener Unterschied, der in der Beziehung beider Rechtsgruppen zu der Person obwaltete, und als die specifische Verschiedenheit, welche hierauf für solchen Stoff sich stützen ließ und von einer früheren Zeit auch wirklich gestützt worden war. Indem daher das Merkmal jener Einheitlichkeit als maaßgebend und bestimmend anerkannt und festgehalten wurde gegenüber dem Merkmale dieser specifischen Verschiedenheit und der dadurch gegebenen Pluralität, so mußte nun damit nothwendig die gesammte Auffassung des Rechtsstoffes gegen früherhin wesentlich sich ändern: von dem Moment an, wo man jene specifische Verschiedenheit im ius gentium und ius civile nur als minder wesentlich und unmaasgeblich anerkannte, ja wo man vielmehr die darin gegebenen Unterschiede in Wahrheit gar nicht mehr als geeignet ansah, Artunterschiede der Rechtsmassen zu begründen, und jene Unterschiede lediglich nur als besondere Merkmale für die einzelnen Partien der dem Blicke sich darbietenden Gesammtmasse aufgefaßt wurden; von diesem Momente an mußten die Begriffe selbst, welche auf jene Annahme einer specifischen Verschiedenheit der Rechtsmassen gestützt worden waren, die Begriffe von ius civile und ius gentium somit, nothwendig sich zersetzen und verflüchten, während aus dem Denkstoffe, der nunmehr als Einheit anstatt jener alten Duplicität der Anschauung sich darbot, auch eine neue bestimmende Begriffseinheit

hervorgehen, oder, dafern solcher Begriff bereits vorgefunden, zu maaßgebender Bedeutung sich erheben mußte. Und diesen metaphysischen Proceß führen in der That die Originalquellen der gegenwärtigen Periode in seinem Resultate auf das Deutlichste uns vor Augen: die hier in Frage stehenden Gegensätze von ius gentium und ius civile sind vollständig verschwunden[1075]) und an ihre Stelle ist als maaßgebende Einheit der Begriff von ius Romanum oder leges Romanae getreten.[1076])

Und lehnen wir nun an diese neugewonnene oder doch zu

1075) Wo ius gentium und ius civile in den Quellen der gegenwärtigen Periode sich noch vorfindet, geschieht dies in der Weise, daß das ius gentium entweder 1. das Völkerrecht bezeichnet, so bei Isid. Orig. V, 6. Apoll. Sidon. Ep. I, 7.; oder 2. als speculativer Rechtsbegriff sich darstellt, der unter der Herrschaft des ius naturale steht, so in den Instit. u. Dig. Justinians, worüber s. Thl. I § 101.; oder 3. im Sinne zwar der vorigen Periode, aber auch in directester Abhängigkeit von deren Quellen sich vorfindet, so in einzelnen Stellen in den Instit. u. Dig., in der Gloss. Turin. zu Inst. II, 5. § 6. no. 114. Sav., bei Hermogen. lib. 1. Epit. (Dig. I, 1, 5.), bei Serv. in Aen I, 540., wie auch, was das ius civile betrifft bei Boëth. in Cic. Top. 5, 28. p. 321. Or.; s. Thl. I § 100. Dagegen Stellen, wie Iustinian. in Iust. I, 9. § 2.: ius autem potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium Romanorum: nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus und ähnliche, fallen gar nicht unter den Gesichtspunkt des ius civile Rom. und ius gentium, sondern unter den Gesichtspunkt der comparativen Jurisprudenz, der in der vorigen Periode das Pseudo-ius gentium und -ius civile ergab, für die gegenwärtige Periode aber nicht mehr zu diesen Bezeichnungen führt.

1076) Ius Romanum bei Dioclet. et Maxim. in C. Greg. V, 2. § 1. 3. 4. (295), Gratian. Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 5 ,7. (381) und XVI, 7, 2. (383), Iustinian. in Const. Deo Auct. § 4. (533), Tanta § 12. (533), Δέδωκεν (533; ἡ Ῥωμαίων νομοθεσία), auch bei Cassiod. Var. I, 27. III, 43. u. ö.; Romanum et commune ius bei Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. (398); leges Romanae bei Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VIII, 47, 6. (288), Constantin. in C. Th. IV, 6, 3. (336), Iulian. in C. Th. II, 29, 1. (362), Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. (398), Theodos. et Valentinian. in Nov. Theod. III, 1. § 2. (438), die Inschr. zu Ehren des Valentinian bei Orelli, Inscr. no. 1114, Iustinian. in C. Iust. V, 23. 1. und Nov. Iust. CLIV. c. 1. (οἱ Ῥωμαϊκοὶ νόμοι); significant ist Nov. VII. Epil. (535): ἐπὶ πάσης τῆς γῆς, ἣν ὁ Ῥωμαίων ἐπέχει νόμος — — οὗτος ἐκτετάσθω· ferner bei Ambros. Epist. V, 29. Chrysost. adv. Iud. IV, 3. u. a. m.; lex Romana hat Non. Marc. s. v. nubentes p. 363. G. Leges Romanorum ist in den barbarischen Quellen häufig, so Paul. Diac. Hist. Long. I, 25. u. ö.; vergl. auch not. 21.

neuer maaßgebender Bedeutung für die Anschauung erhobene Begriffseinheit des ius Romanum unsere Betrachtung bezüglich dessen Herrschaft über das Subject an, so giebt uns § 119 sq. an die Hand, daß jenes Recht einestheils das System der nationalen Herrschaft aufrecht erhielt und zwar zunächst auf dem Gebiete des Manumissions- und Patronatsrechtes, der Tutel und Cura, wie gewisser Wirkungen der Ehe innerhalb des Ehe- und Familienrechtes, endlich auch fast des gesammten Testamentsrechtes, sowie, in Folge der Neuerungen Justinians, auch des Intestaterbrechtes; daß sodann andrentheils auch das System territorialer Herrschaft anerkannt wurde, nämlich auf dem Gebiete des Sachen- und Obligationenrechtes; sowie daß überdem auch das auf das Princip der Personalität gestützte System der causalen Herrschaft statuirt sein mochte in Bezug auf gewisse Wirkungen der Ehe auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes, insofern hier die Saatsangehörigkeit des Ehemannes, wie Vaters das für die betreffenden Rechtsverhältnisse der Gattin und Kinder maaßgebende Particularrecht bestimmte, woneben endlich auf dem Gebiete des Proceßrechtes eine entsprechende Häufung von Systemen zu Tage tritt.[1077]) Und indem nun bei dieser Ordnung des Rechtes unsere eigene Aufgabe abschließt, so haben wir nun an diesem Endpunkte auch anzuerkennen, wie in jener Schlußordnung eine zwiefache Wahrheit von höchster Wichtigkeit und Würdigkeit uns entgegentritt: einmal jene intuitive Wahrheit, die wir in §. 85 aussprachen, daß die Zerlegung des dem römischen Particularrechte angehörigen Stoffes in die zwei selbstständigen Rechtsindividualitäten des ius gentium und ius civile einzig und allein Product eines durch nationale und resp. speculative Befangenheit in der Anschauung beschränkten Urtheiles ist, wogegen ein unbefangeneres Urtheil an die Stelle

1077) Gaupp, die germ. Ansiedl. p. 318. sagt: „das röm. Recht der Kaiserzeit trug ganz entschieden einen territorialen Character an sich;“ die Gerechtigkeit erfordert, gegenüber dem tiefen Stillschweigen der Bearbeiter der römischen Rechtsgeschichte jener Bemerkung die vollste Anerkennung zu Theil werden zu lassen, selbst wenn wir dieselbe mehrfach zu modificiren haben. Dagegen darf nicht mit Gaupp dieser territoriale Character des röm. Rechts darin gefunden werden, daß es über die verschiedensten ihm unterworfenen Völker herrschte; denn diese Völker waren ja in der Hauptsache in die römische Civität eingetreten. Endlich ist es auch, um dies nachträglich zu bemerken, völlig unberechtigt, wenn Gaupp l. c. p. 219 es für eine nothwendige Voraus-

jener zwiefältigen Rechtsmassen vielmehr eine stoffliche und begriffliche Einheit in dem ius Romanum anzuerkennen hat, unterhalb deren dann nicht verschiedene, dem ius civile u. ius gentium entsprechende selbstständige Ganze, als vielmehr lediglich verschiedene Principien und Systeme als von jener obersten Einheit getragen zu statuiren sind. Und sodann jene historische Wahrheit, die wir in §. 2 aussprachen, daß jede weltgeschichtliche Culturperiode in Bezug auf das Recht einen stetigen und ununterbrochenen Fortschritt von dem Urprincipe aller arischen Völker: dem Principe der personalen Herrschaft des Gesetzes und einen Entwickelungsgang zu anderem und neuem Principe erkennen läßt: bei allen eine der beiden Culturperioden eröffnenden arischen Völkern erscheint zu Anbeginn das System der Nationalität des Rechtes ausschließlich herrschend, bis allmählig in Folge culturhistorischer Entwickelungen der Uebergang zu neuen Systemen erfolgt, in Bezug auf welche zwar zu den verschiedenen Zeiten eine andere Structur und Verwendung gewählt wird, die aber insofern eine Gleichheit uns darbieten, als darin dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes eine Hauptrolle, ja innerhalb des Gebietes des Vermögensver-

---

setzung des Systemes der Stammrechte erklärt, daß verschiedene Völkerschaften als solche, jede mit ihrem besonderen Rechte, in einem und demselben Staate oder Gemeinwesen vereinigt seien; vielmehr ist durchaus kein Grund ersichtlich, warum jenes System nur gegenüber den inländischen, nicht aber auch gegenüber den ausländischen peregrinen Nationalen möglich sein solle, wie ja doch z. B. Rom Zeit seiner Geburt jenes System befolgte, ohne daß von Vorn herein die von Gaupp requirirten Voraussetzungen statt hatten. Allein solcher Irrthum fällt bereits zusammen, sobald man jene übelgewählte Terminologie von „System der Stammrechte" aufgiebt und die angemessenere Bezeichnung von System der nationalen Herrschaft des Rechtes wählt. Auch die Ordnung der Verhältnisse im Longobardischen Reiche, auf die sich Gaupp p. 220 zur Rechtfertigung seiner Theorie beruft, ergiebt lediglich, daß zur Zeit des König Rotharis das longobardische Recht bereits den Uebergang zum Systeme der territorialen Herrschaft bewerkstelligt hatte und demnach es in Wahrheit ein Privileg war (was auch das citirte Ed. Rotharis besagt), wenn die Longobarden den Römern und anderen peregrinen Nationalen gestatteten, trotz dem nach ihrem angestammten Rechte zu leben und somit singulärer Weise unter das System der nationalen Herrschaft des Rechtes sich zu stellen. Und andrerseits wiederum bedingt die Verschmelzung zweier Stammrechte an und für sich noch durchaus nicht den Uebergang vom Systeme der nationalen zu einem Systeme der territorialen Herrschaft des Rechtes. Aehnliche Ansichten, wie Gaupp, äußert übrigens auch Böcking, Instit. § 22. not. 2.

kehres unter Lebenden die ausschließliche Gültigkeit zufällt. Ueberschauen wir aber in dieser Richtung den Entwickelungsgang des römischen Rechtes insbesondere, so nehmen wir wahr, wie von seiner Geburt an dasselbe Hand in Hand geht mit dem Principe der personalen Herrschaft des Rechtes, dagegen andere Principien nur in secundärer Weise, zur Beseitigung von Collisionen verschiedener iura civilia zugelassen werden. Erst in dem ius gentium tritt das Princip der localen Herrschaft des Rechtes in das ius Romanum hinein und unmittelbar darauf werden nun auch durch die iura provincialia des Orientes die complicirten und gemischten Systeme der hellenistischen Rechte auf den römischen Rechtsboden verpflanzt. Mit der lex Antoniniana de civitate verschwinden jedoch diese fremdgeborenen Eindringlinge wieder aus dem Reiche; allein von nun an beginnt auch in der entschiedensten und offensten Weise die Beschränkung des durch das ius civile getragenen Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes auf diejenigen Rechtsgebiete, für welche im großen Ganzen jenes System den entwickelteren Lebensverhältnissen und den gesteigerten Culturzuständen allein noch zusagend, hier aber auch in Wahrheit vollkommen entsprechend ist. Und indem in dieser Weise jenes System der Nationalität immer weiter bis auf seine gewissermaaßen natürlichen Gränzen zurückweicht, so nehmen nun den freigewordenen Raum vornämlich die Systeme der Territorialität des Rechtes ein, neben denen jedoch auch in gewissen Partieen das auf das Princip der Personalität gestützte System der Causalität des Rechtes zu Tage tritt. Allein während hierin allenthalben das römische Recht jenem großen historischen Gesetze stetig folgt, so wird dasselbe doch auch gleichzeitig wiederum auf anderen Punkten dem Principe der personalen Herrschaft auf's Neue gewaltsam unterworfen, in den germanischen Staaten nämlich, welche in Gallien, Spanien, Italien und in Africa auf den Trümmern römischer Größe errichtet werden.[1078]) Allein in der That fallen auch diese Staaten bereits jener neuen Culturperiode anheim, die, bis auf unsere Gegenwart herab sich erstreckend, in ihren ersten Lebensjahren gleichzeitig ist mit den letzten Stadien der untergehenden antiken Culturepoche, mit den letzten Todeskämpfen des verscheidenden Leibes der ewigen Stadt.

1078) Vergl. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. Alt. II. p. 205. 216. Gaupp, die german. Ansiedl. p. 219. 222. 241. 252. 516 sq.

